

**Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren
für das Vorhaben
„Kies Pirnaer Elbebogen“
(Betriebs-Nr. 8612)**

Antrag der

Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG
Glashüttenstraße 2
01796 Pirna

- Bergbauunternehmer -

vom 21. Dezember 2021

in der Fassung der 2. Tektur vom 31. Mai 2024

**Planfeststellungsbeschluss
und wasserrechtliche Erlaubnisse**

Geschäftszeichen

(bitte bei Antwort angeben)

23-0522/584/5-2025/28098

Freiberg, 17. August 2026

Hausanschrift:

Sächsisches Oberbergamt

Kirchgasse 11

09599 Freiberg

Lieferanschrift:

Brennhausgasse 8

09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst

außerhalb der Dienstzeiten:

+49 151 16133177

Besuchszeiten:

nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für Besucher

können gebührenpflichtig auf dem Untermarkt und im Parkhaus an der Beethovenstraße genutzt werden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter <http://www.oba.sachsen.de/258.htm>.

INHALTSVERZEICHNIS

Anlagenverzeichnis	11
Tabellenverzeichnis	11
Abkürzungsverzeichnis	12
Rechtsnormenverzeichnis	13
A ENTSCHEIDUNGEN	18
A.1 Zulassung des Rahmenbetriebsplanes	18
A.1.1 Feststellung des Plans	18
A.1.2 Geltungsdauer/Befristung	20
A.1.3 Aufbewahrungspflicht	20
A.2 Eingeschlossene Entscheidungen	20
A.2.1 Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung Landschaftsschutzgebiet „Pirnaer Elbtal“	20
A.2.2 Ausnahme artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	20
A.2.3 Gewässerausbau	20
A.2.4 Befreiung von den Verboten zur Errichtung baulicher Anlagen im Bereich des Gewässerrandstreifens	21
A.2.5 Straßensondernutzungserlaubnis	21
A.2.6 Ausnahme vom Anbauverbot	22
A.2.7 Luftrechtliche Genehmigung	22
A.2.8 Baurechtliche Genehmigung	22
A.2.9 Forstrechtliche Genehmigung – Erstaufforstung	22
A.2.10 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	22
A.3 Entscheidungsvorbehalt	23
A.3.1 Gewässerausbau	23
A.3.2 Waldumwandlung	23
A.4 Wasserrechtliche Erlaubnisse	23
A.5 Entscheidung über Einwendungen	30
A.6 Zusagen	30
A.7 Sofortige Vollziehung	30
A.8 Kostenentscheidung	30
A.9 Planunterlagen	31
A.10 Nebenbestimmungen	45
A.10.1 Sicherheitsleistung	45
A.10.2 Betriebsführung	46

A.10.3	Gewinnungsarbeiten und Verfüllung	47
A.10.4	Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz	48
A.10.5	Wiedernutzbarmachung	50
A.10.6	Hydrogeologisches und hydrochemisches Monitoring	51
A.10.7	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	53
A.10.8	Gewässerausbau, Anlagen am Gewässer	53
A.10.9	Immissionsschutz	55
A.10.10	Abfall/Altlasten/Bodenschutz	58
A.10.11	Verkehr/Straßenbau, Luftverkehr	59
A.10.12	Infrastruktur der Ver- und Entsorgung	60
A.10.13	Gebäude und bauliche Anlagen	63
A.10.14	Landwirtschaft	64
A.10.15	Waldumwandlung/Erstaufforstung	64
A.10.16	Denkmalschutz/Archäologie	64
B	Hinweise	65
B.1.1	Rechtswirkung	65
B.1.2	Allgemeines	66
B.1.3	Betriebsführung/Risswerk	66
B.1.4	Gewinnungsarbeiten	67
B.1.5	Wiedernutzbarmachung	67
B.1.6	Wasserrechtliche Hinweise	67
B.1.7	Sicherheits- und Gesundheitsschutz	68
B.1.8	Abfall/Altlasten/Bodenschutz	68
B.1.9	Denkmalschutz	70
B.1.10	Grundstückseigentum - Zivilrechtliche Regelungen	70
C	SACHVERHALT	71
C.1	Allgemeine Beschreibung des Vorhabens	71
C.2	Einordnung des Vorhabens in den Raum	71
C.3	Vorhabensbeschreibung/ Gegenstand der Planfeststellung	83
C.4	Verfahrensablauf	97
C.4.1	Raumordnung/Zielabweichung	97
C.4.2	Planfeststellungsverfahren	97
C.4.3	Übersicht Stellungnahmen und Einwendungen	101
D	Gründe	108

D.1	Rechtsgrundlagen.....	108
D.2	Zuständigkeit.....	109
D.3	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	109
D.3.1	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens	114
D.3.1.3	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	118
D.3.1.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	122
D.3.1.5	Schutzgüter Boden und Fläche.....	135
D.3.1.6	Schutzgut Wasser	139
D.3.1.7	Schutzgut Luft	147
D.3.1.8	Schutzgut Klima	148
D.3.1.9	Schutzgut Landschaft	152
D.3.1.10	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	155
D.3.1.11	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	159
D.3.1.12	Kumulierende Projekte und Pläne	159
D.3.1.13	Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen	160
D.3.2	Eigene Ermittlungen.....	167
D.3.3	Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens	167
D.3.4	Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 28 UVPG	223
D.3.5	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	224
D.3.6	Behördliche Stellungnahmen	225
D.3.7	Einwendungen und Äußerungen der Öffentlichkeit	225
D.3.8	Zusammenfassung	228
D.4	Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 BBergG.....	230
D.5	Öffentliche Interessen gemäß § 48 Abs. 2 BBergG.....	243
D.5.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	243
D.5.2	Eingriff in Natur und Landschaft.....	252
D.5.3	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	285
D.5.3.2	Landschaftsschutzgebiete	286
D.5.3.3	Flächennaturdenkmale	296
D.5.4	Biotopschutz	298
D.5.5	Natura 2000-Gebietsschutz	298
D.5.6	Artenschutz	323

D.5.7	Vorsorgender Umweltschutz/ Wirksame Umweltvorsorge	369
D.5.8	Wasserhaushalt	370
D.5.9	Gewässerausbau/Anlagen am Gewässer	420
D.5.9.1	Gewässerausbau	420
D.5.9.2	Anlagen am Gewässer	441
D.5.10	Immissionsschutz	447
D.5.11	Abfallrecht	461
D.5.12	Bodenschutz	464
D.5.13	Verkehr einschließlich Luftverkehr und Straßenbau	472
D.5.14	Infrastruktur der Ver- und Entsorgung	481
D.5.15	Baurecht einschließlich Erschließung des Vorhabens	486
D.5.16	Landwirtschaft	492
D.5.17	Wald- und Forstwirtschaft	495
D.5.18	Denkmalpflege	499
D.5.19	Klimaschutz	501
D.5.20	Kommunale Belange	504
D.5.21	Schutz des Grundeigentums (Grundabtretungsprognose)	510
D.6	Wasserrechtliche Erlaubnis	519
D.6.1	Voraussetzungen zur Erteilung der Wasserrechtlichen Erlaubnisse ...	519
D.6.2	Entscheidung über die Wasserrechtlichen Erlaubnisse	519
D.6.3	Begründung der Nebenbestimmungen Wasserrechtliche Erlaubnisse	528
D.7	Geltungsdauer des Rahmenbetriebsplans	529
D.8	Entscheidungsvorbehalte	529
D.9	Prognose zu notwendigen Folgemaßnahmen nach § 57b Abs. 3 BBergG	533
D.10	Belange der anerkannten Natur- und Umweltschutzvereinigungen / Entscheidungen	533
D.11	Private Belange – Entscheidung über Einwendungen	534
D.11.1	Pseudonymisierung von Einwendungen	534
D.11.2	Einwendungsthemen	534
D.11.2.1	Betroffenheit Gemeinden als Grundeigentümer	535
D.11.2.2	Betroffenheit als Wanderer, Spaziergänger, Jogger, Radfahrer und sonstiger Erholungssuchender	535
D.11.2.3	Betroffenheit für Pferdesport, Reitwege	536
D.11.3	Einzeleinwendungen	538

D.11.3.1	Einwender 1 und 2	538
D.11.3.2	Einwender 3 und 4	538
D.11.3.3	Einwender 5	538
D.11.3.4	Einwender 6 und 7	539
D.11.3.5	Einwender 8	539
D.11.3.6	Einwender 9 und 10	540
D.11.3.7	Einwender 11 und 12	540
D.11.3.8	Einwender 13	540
D.11.3.9	Einwender 14	541
D.11.3.10	Einwender 15	541
D.11.3.11	Einwender 16	541
D.11.3.12	Einwender 17	542
D.11.3.13	Einwender 18	542
D.11.3.14	Einwender 19 und 20	542
D.11.3.15	Einwender 21	543
D.11.3.16	Einwender 22 und 23	543
D.11.3.17	Einwender 24	543
D.11.3.18	Einwender 25	544
D.11.3.19	Einwender 26	544
D.11.3.20	Einwender 27	545
D.11.3.21	Einwender 28	545
D.11.3.22	Einwender 29	545
D.11.3.23	Einwender 30	546
D.11.3.24	Einwender 31	546
D.11.3.25	Einwender 32	547
D.11.3.26	Einwender 33	547
D.11.3.27	Einwender 34 und 61	547
D.11.3.28	Einwender 35, 197	547
D.11.3.29	Einwender 36	548
D.11.3.30	Einwender 37	548
D.11.3.31	Einwender 38	549
D.11.3.32	Einwender 39	549
D.11.3.33	Einwender 40	549
D.11.3.34	Einwender 41	550

D.11.3.35	Einwender 42	550
D.11.3.36	Einwender 43	551
D.11.3.37	Einwender 44	551
D.11.3.38	Einwender 45	551
D.11.3.39	Einwender 46	551
D.11.3.40	Einwender 47	552
D.11.3.41	Einwender 48, 108 und 109	552
D.11.3.42	Einwender 49 und 50	552
D.11.3.43	Einwender 51 und 52	553
D.11.3.44	Einwender 53	553
D.11.3.45	Einwender 54	554
D.11.3.46	Einwender 55	555
D.11.3.47	Einwender 56	555
D.11.3.48	Einwender 57 und 201	555
D.11.3.49	Einwender 58	555
D.11.3.50	Einwender 59	556
D.11.3.51	Einwender 60	556
D.11.3.52	Einwender 62	556
D.11.3.53	Einwender 63 und 64	557
D.11.3.54	Einwender 65	557
D.11.3.55	Einwender 66	558
D.11.3.56	Einwender 67	558
D.11.3.57	Einwender 68	559
D.11.3.58	Einwender 69	559
D.11.3.59	Einwender 70	559
D.11.3.60	Einwender 71	560
D.11.3.61	Einwender 72	560
D.11.3.62	Einwender 73	561
D.11.3.63	Einwender 74 und 75	561
D.11.3.64	Einwender 76 und 77	561
D.11.3.65	Einwender 78 und 112	562
D.11.3.66	Einwender 79 bis 83	562
D.11.3.67	Einwender 84	562
D.11.3.68	Einwender 85 und 86	563

D.11.3.69	Einwender 87	563
D.11.3.70	Einwender 88	564
D.11.3.71	Einwender 89	564
D.11.3.72	Einwender 90	564
D.11.3.73	Einwender 91 und 92	565
D.11.3.74	Einwender 93	566
D.11.3.75	Einwender 94	566
D.11.3.76	Einwender 95 und 96	566
D.11.3.77	Einwender 97	567
D.11.3.78	Einwender 98	568
D.11.3.79	Einwender 99	568
D.11.3.80	Einwender 100	569
D.11.3.81	Einwender 101	569
D.11.3.82	Einwender 102	569
D.11.3.83	Einwender 103	570
D.11.3.84	Einwender 104 und 105	570
D.11.3.85	Einwender 106	571
D.11.3.86	Einwender 107	571
D.11.3.87	Einwender 110 und 111	571
D.11.3.88	Einwender 113 und 114	572
D.11.3.89	Einwender 115	572
D.11.3.90	Einwender 116	573
D.11.3.91	Einwender 117	573
D.11.3.92	Einwender 118	573
D.11.3.93	Einwender 119	574
D.11.3.94	Einwender 120	574
D.11.3.95	Einwender 121	575
D.11.3.96	Einwender 122	575
D.11.3.97	Einwender 123 bis 126	575
D.11.3.98	Einwender 127	576
D.11.3.99	Einwender 128	576
D.11.3.100	Einwender 129	577
D.11.3.101	Einwender 130 und 199	577
D.11.3.102	Einwender 131	577

D.11.3.103	Einwender 132 und 133	578
D.11.3.104	Einwender 134	579
D.11.3.105	Einwender 135	579
D.11.3.106	Einwender 136 und 137	579
D.11.3.107	Einwender 138	580
D.11.3.108	Einwender 139 und 140	580
D.11.3.109	Einwender 141	581
D.11.3.110	Einwender 142	581
D.11.3.111	Einwender 143	582
D.11.3.112	Einwender 144	582
D.11.3.113	Einwender 145	583
D.11.3.114	Einwender 146	583
D.11.3.115	Einwender 147 bis 150	584
D.11.3.116	Einwender 151	584
D.11.3.117	Einwender 152	585
D.11.3.118	Einwender 153	585
D.11.3.119	Einwender 154 und 155	586
D.11.3.120	Einwender 156 und 157	586
D.11.3.121	Einwender 158 und 159	586
D.11.3.122	Einwender 160 und 161	587
D.11.3.123	Einwender 162 und 163	587
D.11.3.124	Einwender 164	589
D.11.3.125	Einwender 165 bis 167	589
D.11.3.126	Einwender 168 und 169	589
D.11.3.127	Einwender 170	590
D.11.3.128	Einwender 171	590
D.11.3.129	Einwender 172	591
D.11.3.130	Einwender 173 bis 176	591
D.11.3.131	Einwender 177 und 178	591
D.11.3.132	Einwender 179	592
D.11.3.133	Einwender 180	592
D.11.3.134	Einwender 181	592
D.11.3.135	Einwender 182 und 183	593
D.11.3.136	Einwender 184 und 185	593

D.11.3.137	Einwender 186	593
D.11.3.138	Einwender 187	594
D.11.3.139	Einwender 188	595
D.11.3.140	Einwender 189	595
D.11.3.141	Einwender 190 und 191	595
D.11.3.142	Einwender 192	596
D.11.3.143	Einwender 193 und 194	596
D.11.3.144	Einwender 195 und 196	597
D.11.3.145	Einwender 198	597
D.11.3.146	Einwender 202	597
D.11.3.147	Einwender 203	597
D.12	Begründung der Nebenbestimmungen	598
D.12.1	Sicherheitsleistung	598
D.12.2	Betriebsführung	601
D.12.3	Gewinnungsarbeiten und Verfüllung	601
D.12.4	Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz	601
D.12.5	Wiedernutzbarmachung	602
D.12.6	Hydrogeologisches und hydrochemisches Monitoring	602
D.12.7	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	603
D.12.8	Gewässerausbau, Anlagen am Gewässer	603
D.12.9	Immissionsschutz	603
D.12.10	Abfall/Altlasten/Bodenschutz	604
D.12.11	Verkehr/Straßenbau, Luftverkehr	604
D.12.12	Infrastruktur der Ver- und Entsorgung	604
D.12.13	Gebäude und bauliche Anlagen	604
D.12.14	Landwirtschaft	604
D.12.15	Waldumwandlung/Erstaufforstung	605
D.12.16	Denkmalschutz/Archäologie	605
D.13	Begründung der Anordnung der Sofortigen Vollziehung	605
D.14	Gesamtergebnis	612
D.15	Begründung der Kostenentscheidung	613
E	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	614

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Übersichtslageplan zum Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplanes mit Linie und Eckpunkten	
Anlage 2	Koordinatenliste für die Eckpunkte des Rahmenbetriebsplanes	

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Koordinaten Einleit- und Verkippbereich südliche Wasserfläche (UTM Zone 33N)	25
Tabelle 2:	Koordinaten Einleit- und Verkippbereich südliche Wasserfläche (UTM Zone 33N)	26
Tabelle 3:	Planunterlagen des Rahmenbetriebsplans vom 12. Dezember 2021 in der Fassung der 2. Tektur vom 31. Mai 2024, einschließlich geänderter Unterlagen, zugehörig zu diesem Planfeststellungsbeschluss	31
Tabelle 4:	Immissionsorte (IO)/Immissionsrichtwerte	56
Tabelle 5:	Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz (vorliegende Genehmigungen)	74
Tabelle 6:	Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld (vorliegende Genehmigungen)	78
Tabelle 7:	Übersicht zu Genehmigungen/Verträgen/Zustimmungen/Gestattungen anderer Behörden	80
Tabelle 8:	Übersicht der Verfahrensschritte	96
Tabelle 9:	Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Anhörungsverfahren	100
Tabelle 10:	Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens	106
Tabelle 11:	Schutzgutbezogene Konfliktanalyse vor Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	252
Tabelle 12:	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	254
Tabelle 13:	Kompensationsmaßnahmen und CEF-/FCS-Maßnahmen	262
Tabelle 14:	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	269
Tabelle 15:	Ziele des Landschaftsplanes 2018 Dresden und dessen Beeinträchtigung durch das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriken	501

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BAnz.	Bundesanzeiger
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
dB	Dezibel
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e. V.	eingetragener Verein
ff	fortfolgende
FFH	Flora-Fauna-Habitat
IO	Immissionsort(e)
IRW	Immissionsrichtwert(e)
iDA	interdisziplinäre Daten und Auswertungen
m NHN	Meter über Normalhöhennull
NABU	Naturschutzbund Deutschland e.V.
Nr./Nrn.	Nummer/n
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rn.	Randnummer/n
S.	Seite
SPA	Special Protection Area
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

Rechtsnormenverzeichnis

16. BImSchV Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist
32. BImSchV Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Mai 2026 (BGBl. 2026 I, Nr. 133) geändert worden ist
39. BImSchV Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), die zuletzt durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- ABBergV Allgemeine Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist
- AltöIV Altölverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist
- ArbZG Arbeitszeitgesetz in der Fassung vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), das zuletzt durch Artikel 52 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- BArtSchV Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGS. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist
- BBergG Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGS. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist
- BBodSchG Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

BergZustVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über bergrechtliche Zuständigkeiten (Zuständigkeitsverordnung BBergG) vom 21. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 589, 590), die durch die Verordnung vom 18. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 108) geändert worden ist
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) geändert worden ist
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist"
BodSchVer-einhG	Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 602)
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (AS. Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2025/1237 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2025 (AS. Nr. L 1237 S. 1)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist
GrwV	Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist
LEP 2013	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013) vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 582)

LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist
MarschBergV	Markscheider-Bergverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2020 (BGBl. I S. 1702)
OGewV	Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist
RoV	Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
SächsBergVO	Sächsische Bergverordnung vom 16. Juli 2009 (SächsGVBl. S. 489)
SächsBO	Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist
SächsDSchG	Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist
SächsKrWBodSchG	Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187)
Sächs-KrWBodSch-ZuVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten bei der Durchführung von Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzrechts vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 573)
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist
SächsStrG	Sächsisches Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist

SächsUVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) geändert worden ist
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetz) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
SächsWaldG	Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm in der Fassung vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26, S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. 2021 S. 1050)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist
UVP-V Bergbau	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I Nr. 2) geändert worden ist
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152) geändert worden ist
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist
VwVfG a.F.	Verwaltungsverfahrensgesetz in der bis zum 31. Dezember 2023 gültigen Fassung

VwV Referenzsysteme	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über amtliche Referenzsysteme vom 5. April 2017 (SächsABl. S. 583), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 286)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist"
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2026/805/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2026 (ABl. Nr. L 805 S. 1)
WrWBauPrüfVO	Wasserrechtsverfahrens- und Wasserbauprüfverordnung vom 14. März 2019 (SächsGVBl. S. 219)

A ENTSCHEIDUNGEN

A.1 Zulassung des Rahmenbetriebsplanes

A.1.1 Feststellung des Plans

Das Sächsische Oberbergamt erlässt auf Antrag der Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG, Glashüttenstraße 2, 01796 Pirna (im Folgenden der Bergbauunternehmer), folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

Der Rahmenbetriebsplan „Kies Pirnaer Elbebogen“ der Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG vom 21. Dezember 2021, in der Fassung 2. Tektur vom 30. Mai 2024 mit seinen Ergänzungen vom 14. November 2024, 21. März 2025, 22. April 2025, 25. April 2025, 11. Juli 2025, 17. September 2025, 5. August 2025 und 15. Dezember 2025 wird mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen und Vorbehalten planfestgestellt.

Das Vorhaben ist entsprechend der unter Abschnitt 0 aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus den Nebenbestimmungen und der Begründung zu diesem Beschluss nicht etwas anderes ergibt.

Die Zulassung umfasst insbesondere:

für das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz

- den Weiterbetrieb des Kieswerkes Borsberg,
- die Weiternutzung bestehender Tagesanlagen,
- die Weiternutzung der bestehenden Tagebauszufahrten,
- die Weiternutzung der bestehenden Betriebseinrichtungen (Bandanlagen, Brücke über die Wesenitz, Bandbrücken, Rohrleitungen, Tunnelquerung Waldstraße),
- die Weiternutzung von zwei Werkstatthallen,
- die Weiterführung der Entnahme von Wasser aus dem Abbaufeld 1.2 Nord für die Kieswäsche im Kieswerk Borsberg,
- die Weiterführung der Einleitung von Wasser mit abschlämmbaren Bestandteilen aus der Aufbereitung im Kieswerk Borsberg in die Abbaufelder 1.2 Nord und 1.3 Süd,
- die Weiterführung der Verfüllung des Abbaufeldes 1.3 Süd mit Abraum aus dem Kiessandtagebau Söbrigen in das freigelegte Grundwasser, den potenziell wassergesättigten bzw. darüber liegenden Bereich,
- den Rückbau aller bergbaulichen Anlagen und Einrichtungen,
- die Wiedernutzbarmachung der durch das Vorhaben, den Weiterbetrieb des Kieswerkes Borsberg, den Weiterbetrieb technologischer Einrichtungen und die Weiterführung der Verfüllung des Abbaufeldes 1.3 Süd beanspruchten bergbaulichen Fläche nach Beendigung der Kiesgewinnung im Kiessandtagebau Söbrigen,

für das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld

- den Nassabbau zur Gewinnung von Kiessanden auf insgesamt 4,72 ha mittels Hydraulik- oder Seilzugbagger,
- die Wiedernutzbarmachung der vom Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld in Anspruch genommenen Fläche von insgesamt 9,2 ha,

- die Herstellung eines Gewässers mit einer Größe von 3,58 ha (Mittelwasser) durch Rohstoffgewinnung und Teilverfüllung zur Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzfläche im Osten der Wasserfläche auf einer Fläche von 0,24 ha,
- den Rückbau aller bergbaulichen Anlagen und Einrichtungen,
- die Wiedernutzbarmachung der vom Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld in Anspruch genommenen Fläche,

für das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen

- die Errichtung von Tagesanlagen mit einem Aufenthaltsraum, Sanitäranlagen, einer Werkstatt und einem Parkplatz,
- die Errichtung einer Landbandanlage vom Kiessandtagebau Söbrigen zum Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld mit Anschluss an die bestehende Bandanlage zum Kieswerk Borsberg,
- die Errichtung einer entlang der Landbandanlage verlaufenden Betriebsstraße vom Kiessandtagebau Söbrigen zur Graupaer Straße,
- die Errichtung eines entlang der Landbandanlage verlaufenden Wartungsweges von der Graupaer Straße zur Waldstraße,
- die Querungen der Graupaer Straße und des Schmiedeweges mittels Tunnelbauwerken für die Landbandanlage,
- die Errichtung eines Straßenanschlusses an den Schmiedeweg für die Betriebsstraße,
- die Errichtung eines Straßenanschlusses an die Graupaer Straße für die Betriebsstraße,
- die Errichtung von Straßenanschlüssen an die Graupaer Straße und die Waldstraße für den Wartungsweg,
- die Querung des Bruchgrabens und des Bobelgrabens durch die Landbandanlage,
- den Abbau zur Gewinnung von Kiessanden auf insgesamt 31,4 ha im Trockenschnitt mittels Radlader und/oder Hydraulikbagger,
- den Abbau zur Gewinnung von Kiessanden auf insgesamt 27,3 ha im Nassschnitt mittels eines landgestützten Gewinnungsgerätes (Seilbagger/Schrapper),
- die Errichtung und den Betrieb eines 1,9 ha großen temporären Zwischenlagers für Ober- und Unterboden (Abraum),
- das Anlegen eines Amphibiengewässers südöstlich der Abbaufäche,
- die Herstellung eines Gewässers mit einer Größe von 26,9 ha (Mittelwasser) durch die Rohstoffgewinnung,
- den Rückbau aller bergbaulichen Anlagen und Einrichtungen sowie
- die Wiedernutzbarmachung der vom Kiessandtagebau Söbrigen in Anspruch genommenen Flächen.

Der räumliche Geltungsbereich des obligatorischen Rahmenbetriebsplans erstreckt sich auf Flächen in den Gemarkungen Pratzschwitz und Birkwitz der Stadt Pirna im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie auf Flächen in den Gemarkungen Oberpoyritz und Pillnitz der Landeshauptstadt Dresden gemäß der Flurstückskarte in der Anlage 1 und der Koordinatenliste in der Anlage 2 zu diesem Planfeststellungsbeschluss.

Die Zulassung beinhaltet die Gestattung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 10 SächsNatSchG.

Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass der im Tagebau Birkwitz-Pratzschwitz liegende Kiessand ein grundeigener Bodenschatz im Sinne des § 3 Abs. 4 BBergG ist.

A.1.2 Geltungsdauer/Befristung

Das Sächsische Oberbergamt lässt den Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben Kies Pirnaer Elbebogen bis einschließlich 31. Dezember 2045 zu.

A.1.3 Aufbewahrungspflicht

Der Planfeststellungsbeschluss ist zusammen mit dem festgestellten Plan zunächst bis zur Feststellung des Endes der Bergaufsicht aufzubewahren.

A.2 Eingeschlossene Entscheidungen

Durch die Planfeststellung stellt das Sächsische Oberbergamt die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange fest. Die bergrechtliche Planfeststellung ersetzt gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG, mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8 und 9 WHG, alle sonstigen für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen. § 57a Abs. 5 BBergG bleibt unberührt.

Vorliegend sind insbesondere folgende öffentlich-rechtliche Entscheidungen eingeschlossen:

A.2.1 Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung Landschaftsschutzgebiet „Pirnaer Elbtal“

- die Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebiet-Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Pirnaer Elbtal“ vom 22. November 2006 gemäß § 67 BNatSchG
 - zur Nassgewinnung im Ostfeld des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld mit folgender Wiedernutzbarmachung und
 - zur Errichtung, zum Betrieb und zum Rückbau der Landbandtrasse vom Kiessandtagebau Söbrigen zum Kieswerk Borsberg einschließlich der damit verbundenen Wiedernutzbarmachung;

Diese eingeschlossene Entscheidung zur Befreiung ist nicht befristet.

A.2.2 Ausnahme artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

- die Ausnahme vom Zugriffsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Art Zauneidechse unter Maßgabe der Nebenbestimmung A.10.4.3;

A.2.3 Gewässerausbau

- die Herstellung eines Tagebaurestgewässers/Kiessees im Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld gemäß § 68 WHG nach Maßgabe der in Unterlage B 13.2 des Rahmenbetriebsplans enthaltenen Angaben und der Nebenbestimmungen unter Abschnitt A.10.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses;

Das Stillgewässer wird folgende Kenngrößen aufweisen:

- Gewässerfläche: etwa 3,58 ha
- Mittlerer Wasserstand: +109,5 m NHN
- Wasserwechselzone: +109,0 m NHN bis 111,0 m NHN

- Wassertiefe: etwa 0,5 m bis 6 m
- Mittlere Wassertiefe: etwa 3 bis 4 m
- Ausdehnung: etwa 230 m Ost-West
etwa 200 m Nord-Süd

Die Unterhaltung für das Gewässer obliegt gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 5 SächsWG der Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG, als demjenigen Bergbauunternehmer, der dieses Gewässer angelegt hat und Eigentümer des Gewässers ist.

Diese eingeschlossene Entscheidung zum Gewässerausbau ist nicht befristet.

- die Herstellung eines Tagebaurestgewässers/Kiessees im Kiessandtagebau Söbrigen gemäß § 68 WHG nach Maßgabe der in Unterlage B 13.1 des Rahmenbetriebsplans enthaltenen Angaben und der Nebenbestimmungen unter Abschnitt A.10.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses;

Das Stillgewässer wird folgende Kenngrößen aufweisen:

- Gewässerfläche: etwa 26,9 ha
- Mittlerer Wasserstand: +110,2 m NHN
- Wasserwechselzone: +109,2 m NHN bis 111,2 m NHN
- Maximale Wassertiefe: etwa 12,2 m
- Mittlere Wassertiefe: etwa 8,4 m
- Ausdehnung: etwa 430 – 500 m Ost-West
etwa 600 m Nord-Süd

Die Unterhaltung für das Gewässer obliegt gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 5 SächsWG der Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG, als demjenigen Bergbauunternehmer, der dieses Gewässer angelegt hat und Eigentümer des Gewässers ist.

Diese eingeschlossene Entscheidung zum Gewässerausbau ist nicht befristet.

A.2.4 Befreiung von den Verboten zur Errichtung baulicher Anlagen im Bereich des Gewässerrandstreifens

- die Befreiung vom Verbot der Errichtung der Landbandanlage vom Kiessandtagebau Söbrigen zum Kieswerk Borsberg im Gewässerrandstreifen des Bruchgrabens gemäß § 38 Abs. 5 WHG in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Satz 2 SächsWG und mit den Nebenbestimmungen unter A.10.8.8 bis A.10.8.12;

A.2.5 Straßensondernutzungserlaubnis

- die Sondernutzungserlaubnis gemäß §§ 18 und 22 SächsStrG nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter Abschnitt A.10.12 dieses Planfeststellungsbeschlusses für
 - die Untertunnelung der Graupaer Straße (K8713) mittels der Landbandanlage vom Kiessandtagebau Söbrigen zum Kieswerk Borsberg,
 - die Anbindung der Betriebsstraße aus dem Kiessandtagebau Söbrigen an die Graupaer Straße (mit Schranke),

- die Anbindung des Wartungsweges für die Landbandtrasse vom Kiessandtagebau Söbrigen zum Kieswerk Borsberg vom Flugplatz Pirna an die Graupaer Straße (mit Schranke),
- die Untertunnelung des Schmiedeweges mittels der Landbandanlage vom Kiessandtagebau Söbrigen zum Kieswerk Borsberg,
- die Querung des Schmiedeweges mittels der Betriebsstraße vom Kiessandtagebau Söbrigen,
- die Ertüchtigung der vorhandenen Anbindung an die Waldstraße (Station 0+404,5) zur Überfahrt auf landwirtschaftliche Flächen (Flurstück 517 der Gemarkung Pratzschwitz),
- die Verlegung der Zufahrt auf die Waldstraße (Station 0+590,0) für das Landesamt für Straßenbau und Verkehr für Pflegemaßnahmen im Bruchgraben (mit Schranke) und
- die Neuerrichtung der Anbindung des Wartungsweges der Landbandtrasse vom Kiessandtagebau Söbrigen zum Kieswerk Borsberg an die Waldstraße (Station 0+601,0);

A.2.6 Ausnahme vom Anbauverbot

- die Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot gemäß § 24 Abs. 9 SächsStrG für die Untertunnelung der Graupaer Straße (K8713) mittels der Landbandanlage vom Kiessandtagebau Söbrigen zum Kieswerk Borsberg,

A.2.7 Luftrechtliche Genehmigung

- die luftrechtliche Genehmigung gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 7 LuftVG in Verbindung mit den §§ 12ff LuftVG zur Errichtung der Landbandtrasse vom Kiessandtagebau Söbrigen zum Kieswerk Borsberg mit dem in Unterlage A, Anlage A 1.3.4 ausgewiesenem Verlauf und den Nebenbestimmungen unter A.10.11.8 bis A.10.11.9;

A.2.8 Baurechtliche Genehmigung

- die Baugenehmigung gemäß § 72 SächsBO in Verbindung mit § 63 SächsBO für die Errichtung von Bürocontainer, Sanitärcontainer und Werkstattcontainer in den Tagesanlagen des Kiessandtagebaus Söbrigen auf dem Flurstück 166/2 der Gemarkung Birkwitz (Stadt Pirna),

A.2.9 Forstrechtliche Genehmigung – Erstaufforstung

- die Genehmigung zur Aufforstung von 2,57 ha Wald gemäß § 10 SächsWaldG nach Maßgabe des in der Unterlage B 5 enthaltenen Antrages zur Erstaufforstung, der Unterlage F (Maßnahmeblatt Tabelle 32) und der Nebenbestimmungen unter Abschnitt A.10.15 dieses Planfeststellungsbeschlusses mit einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen und einheimischen Strauchgehölzen im Randbereich auf den Flurstücken 327, 329 und 330 der Gemarkung Oberpoyritz und auf den Flurstücken 404, 406, 407, 410, 411, 412, 413 und 458 der Gemarkung Pillnitz in der Landeshauptstadt Dresden.

Diese eingeschlossene Entscheidung zur Erstaufforstung ist nicht befristet.

A.2.10 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

- die denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 SächsDSchG nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter Abschnitt A.10.16 für Erdarbeiten, Bauarbeiten und Gewässerbaumaßnahmen zur Umsetzung des planfestgestellten Einzelvorhabens Kiessandtagebau Söbrigen (Tagebau, Landbandtrasse, Betriebsstraße, Tagesanlagen,

Zwischenlager für Abraum). Das Sächsische Oberbergamt verweist dazu auf die Hinweise unter Abschnitt B.1.9 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

A.3 Entscheidungsvorbehalt

A.3.1 Gewässerausbau

Die für die Herstellung des Tagebaurestgewässers im Abbaufeld 1.2 N des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz erforderliche wasserrechtliche Entscheidungen behält sich das Sächsische Oberbergamt in einem späteren wasserrechtlichen Planergänzungsverfahren vor. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die Begründung in Abschnitt D.5.9.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

A.3.2 Waldumwandlung

Die für die Wiedernutzbarmachung im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz gegebenenfalls erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung behält sich das Sächsische Oberbergamt für eine spätere Entscheidung im Rahmen der Planfeststellung zum Vorhaben vor.

A.4 Wasserrechtliche Erlaubnisse

I. Entscheidung

Das Sächsische Oberbergamt entscheidet als Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 bis 3 WHG im Einvernehmen mit der für das Wasser zuständigen Behörde über die Erteilung der gemäß § 8 Abs. 1 WHG erforderlichen behördlichen Erlaubnis für die Benutzung von Gewässern im Sinne des § 9 WHG:

- a) Das Sächsische Oberbergamt erteilt dem Bergbauunternehmer gemäß § 8 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG die nach § 18 Abs. 1 WHG jederzeit widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen von Grundwasser aus einem Brunnen zur Versorgung der betrieblichen Sozialgebäude in den Tagesanlagen des Kiessandtagebaus Söbrigen nach Maßgabe des Rahmenbetriebsplans, Unterlage B 1.1 und der nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen.
- b) Das Sächsische Oberbergamt erteilt dem Bergbauunternehmer gemäß § 8 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG die nach § 18 Abs. 1 WHG jederzeit widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in Gewässer durch Verfüllung mit Abraum aus dem Kiessandtagebau Söbrigen in den Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz, Abbaufeld 1.3 Süd nach Maßgabe des Rahmenbetriebsplans, Unterlage B 1.2 und der nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen.
- c) Das Sächsische Oberbergamt weist den Antrag des Bergbauunternehmers gemäß § 8 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in Gewässer durch Verspülung von Brauchwasser mit abschlämmbaren Anteilen aus dem zukünftigen Kiessandtagebau Söbrigen in den Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz, Abbaufelder 1.2 Nord und 1.3 Süd zurück.
- d) Das Sächsische Oberbergamt erteilt dem Bergbauunternehmer gemäß § 8 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG die nach § 18 Abs. 1 WHG jederzeit widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in Gewässer durch Verfüllung mit Abraum und sonst nicht verwertbaren Bestandteilen des Rohstoffes aus den Kiessandtagebauen Pratzschwitz-Copitz, Birkwitz-Pratzschwitz und Söbrigen auf dem Flurstück 434/1 der Gemarkung Pratzschwitz im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz (Ostfeld) nach Maßgabe des Rahmenbetriebsplans, Unterlage B 1.3 und der nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen.

II. Befristung

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse befristet das Sächsische Oberbergamt bis zum 31. Dezember 2045.

III. Inhaltsbestimmungen

Örtliche Lage der Entnahme- und Einleitstellen

zu a) Die Lage des Brunnens (Entnahmestelle) weist der Rahmenbetriebsplan, Unterlage B1.1. Anlage 1 – Lageplan Tagesanlagen mit geplantem Brunnen aus.

Land: Sachsen
Landkreis: Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde: Stadt Pirna
Gemarkung: Birkwitz
Flurstücke: 166/2
Flussgebiet: Elbe
Oberflächenwasserkörper: Wesenitz-2
Grundwasserkörper: Elbe-1 (DE_GB_DESN_EL 1-1)
Koordinaten (ETRS89/UTM33)/Entnahmestelle – Koordinaten:
Ostwert: 33422139,131 Nordwert: 5649203,240
Geländeoberkante: 117,15 m NHN

zu b) Die Verfüllung des Abraumes (Unterboden) aus dem Kiessandtagebau Söbrigen als standorteigenes Material erfolgt im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz, Baufeld 1.3 Süd auch in das dort zwischenzeitlich freigelegte Grundwasser.

Bundesland: Freistaat Sachsen
Landkreis: Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde: Stadt Pirna
Flurstücke: 352a, 354, 356, 358, 362, 367
Gemarkung: Pratzschwitz

Tabelle 1: Koordinaten Einleit- und Verkippbereich südliche Wasserfläche (UTM Zone 33N)

Punkt-Nr.	Ostwert	Nordwert	Punkt-Nr.	Ostwert	Nordwert
10	422969,2	5647225,0	15	423046,0	5647075,8
11	422998,6	5647233,9	16	423027,7	5647053,5
12	423029,7	5647218,5	17	422905,2	5647078,5
13	423011,6	5647167,7	18	422870,7	5647096,0

Punkt-Nr.	Ostwert	Nordwert	Punkt-Nr.	Ostwert	Nordwert
14	423011,6	5647125,8	19	422875,4	5647134,7

zu d) Die Verfüllung mit bergbaueigenem Material aus den Kiessandtagebauen Pratzschwitz-Copitz, Birkwitz-Pratzschwitz und Söbrigen auf dem Flurstück 434/1 der Gemarkung Pratzschwitz im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld erfolgt auch in das dort zwischenzeitlich freigelegte Grundwasser.

Bundesland: Freistaat Sachsen

Landkreis: Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Gemeinde: Stadt Pirna

Flurstücke: 434/1

Gemarkung: Pratzschwitz

Tabelle 2: Koordinaten Einleit- und Verkippbereich südliche Wasserfläche (UTM Zone 33N)

Punkt-Nr.	Ostwert	Nordwert	Punkt-Nr.	Ostwert	Nordwert
1	423111	5647472	5	423122	5647452
2	423122	5647462	6	423102	5647441
3	423124	5647459	7	423090	5647457
4	423123	5647455			

Entnahme-/Verfüllmenge

zu a) Die Erlaubnis gilt für die maximale Entnahmemenge von 250 m³/a und von 1 m³/d.

zu b) Die Erlaubnis ist auf die Verfüllmenge bis zum Erreichen des Wiedernutzbarmachungszieles des am 29. November 2021 zugelassenen Abschlussbetriebsplanes zum Vorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz begrenzt. Ansonsten gilt keine maximale Verfüllmenge.

Zu d) Die Erlaubnis ist auf die Verfüllmenge bis zum Erreichen des Wiedernutzbarmachungszieles der mit dem Rahmenbetriebsplan dargestellten Verfüllung auf dem Flurstück 434/1 der Gemarkung Pratzschwitz begrenzt.

IV. Unterlagen

Antrag zur Wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG entsprechend den Benutzungen gemäß § 9 WHG für die Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen zur Versorgung von Sanitäranlagen im Bereich der Tagesanlagen des Tagebaus Söbrigen vom 31. Mai 2024 (Rahmenbetriebsplan, Unterlage B 1.1)

Antrag zur Wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG entsprechend den Benutzungen gemäß § 9 WHG für die Verfüllung mit Abraum aus dem zukünftigen Abbaufeld Söbrigen in das

Abbaufeld Pratzschwitz-Copitz 1.3 Süd sowie die Verspülung von Brauchwasser mit abschlämmbaren Anteilen aus dem zukünftigen Abbaufeld Söbrigen in die Abbaufelder Pratzschwitz-Copitz 1.3 Süd und 1.2 Nord vom 31. Mai 2024 (Rahmenbetriebsplan, Unterlage B 1.2)

Antrag zur Wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG entsprechend den Benutzungen gemäß § 9 WHG für die Verfüllung mit bergbaueigenem Material aus den Kiessandtagebauen Pratzschwitz-Copitz und Söbrigen auf dem Flurstück 434/1 der Gemarkung Pratzschwitz im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld vom 6. März 2026

V. Nebenbestimmungen

1 Nebenbestimmungen zu a) Entnehmen von Grundwasser aus einem Brunnen zur Versorgung der betrieblichen Anlagen im Sozialgebäude des Kiessandtagebaus Söbrigen mit Brauchwasser Die Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen ist ausschließlich für die Versorgung der betrieblichen Anlagen im Sozialgebäude mit Brauchwasser erlaubt. Eine Nutzung als Trinkwasser ist untersagt.

- 1.2 Der Bergbauunternehmer hat die Grundwasserentnahmeanlage ordnungsgemäß und fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben, zu warten und instand zu halten. Den Brunnen hat er dauerhaft abzudecken und vor unbefugtem Zugriff Dritter zu sichern. Der Brunnen muss jederzeit zugänglich sein und darf nicht überbaut werden.
- 1.3 Der Bergbauunternehmer hat die entnommenen Grundwassermengen mittels geeigneter Messeinrichtungen zu ermitteln und zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen hat er auf Verlangen des Sächsisches Oberbergamtes oder der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vorzulegen.
- 1.4 Den Grundwasserstand im Grundwasserentnahmehrunnen hat der Bergbauunternehmer vierteljährlich einzumessen und zu dokumentieren. Die Dokumentation der Messergebnisse hat er auf Verlangen dem Sächsisches Oberbergamt und der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vorzulegen.
- 1.5 Betriebsstörungen, von denen eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität zu besorgen ist, hat der Bergbauunternehmer unverzüglich dem Sächsischen Oberbergamt, der unteren Wasserbehörde und dem Gesundheitsamt des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge anzuzeigen. Die Betriebsstörungen hat der Bergbauunternehmer einschließlich vorgenommener Maßnahmen bis zur endgültigen Behebung in geeigneter Form zu dokumentieren.
- 1.6 Sollten organoleptische Auffälligkeiten des geförderten Grundwassers feststellbar sein, hat der Bergbauunternehmer darüber unverzüglich das Sächsische Oberbergamt, die untere Wasserbehörde und das Gesundheitsamt des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu informieren.
- 1.7 Die beabsichtigte Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis hat der Bergbauunternehmer mindestens vier Monate vor Ablauf der Befristung beim Sächsischen Oberbergamt anzuzeigen.
- 1.8 Die Beendigung der Grundwasserbenutzung und den Rückbau der wasserwirtschaftlichen Anlagen hat der Bergbauunternehmer dem Sächsischen Oberbergamt und der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge mindestens drei Monate vorher anzuzeigen. Der Anzeige sind die erforderlichen Planungsunterlagen für den fachgerechten Rückbau beizufügen.

- 1.9 Die Errichtung des Brunnens darf nur ein Brunnenbau- und Bohrunternehmen vornehmen, welches über eine zertifizierte Qualifikation auf Grundlage von DVGW W 120-1 „Qualifikationsanforderungen für die Bereiche Bohrtechnik, Brunnenbau, -regenerierung, -sanierung und -rückbau“ verfügt oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen kann.
- 1.10 Die Bohrarbeiten sowie die Errichtung des Brunnens hat das beauftragte Unternehmen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen. Bei den Bohrarbeiten ist das DVGW- Regelwerk Arbeitsblatt W 115 von März 2001 zu beachten. Für die Errichtung des Brunnens ist das DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W 123 zu beachten.
- 1.11 Während des Klarpumpens des Brunnens anfallendes Grundwasser hat das beauftragte Unternehmen schadlos vor Ort zu versickern.
- 1.12 Die Ergebnisse der Bohr- und Ausbauarbeiten hat der Bergbauunternehmer dem Sächsischen Oberbergamt und der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge spätestens sechs Wochen nach Errichtung des Brunnens zu übergeben. Die Dokumentation muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- Stammdaten (UTM-Zone, Ostwert, Nordwert, GOK (Meter ü. NHN), Rohroberkante (m ü NHN)),
 - Schichtenverzeichnis einschl. Kopfblatt (nach DIN 4022),
 - geologisches Schichtenprofil (gemäß DIN 4023),
 - Brunnenausbau (Ausbauzeichnung),
 - verfilterter Grundwasserleiter (stratigraphische Bezeichnung) und
 - Protokoll des Klarpumpens.
- 1.13 Das beauftragte Unternehmen hat auf den einwandfreien technischen Zustand des Bohrgerätes zu achten, insbesondere auf die Dichtheit von Hydraulikanlage und Kraftstoffsystem. Bei den Bohrarbeiten sowie der Wartung und Betankung der Geräte ist eine hohe Sorgfalt anzuwenden, damit keine Schmier- und Treibstoffe in den Untergrund gelangen.
- 1.14 Bei der Betankung der Geräte hat das beauftragte Unternehmen Auffangwannen zu benutzen und Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Bei der Befüllung von Tanks und Fahrzeugen hat es selbsttätig wirkende Sicherheitseinrichtungen einzusetzen, die bei unbeabsichtigtem Austritt von Kraftstoffen die maximale Auslaufmenge begrenzen. Hierzu gehören Abfüll-Schlauch- Sicherungen (ASS) sowie Einrichtungen mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus- Betätigung (ANA) an den Tankfahrzeugen.
- 1.15 Als Schmiermittel hat das beauftragte Unternehmen ausschließlich biologisch abbaubare Hydrauliköle einzusetzen.
- 1.16 Als Vorsorgemaßnahme für Havariefälle hat das beauftragte Unternehmen Bindemittel für Treib- und Schmierstoffe auf dem Bohrplatz vorzuhalten.
- 1.17 Im Falle einer Verunreinigung des Bodens mit Treib- oder Schmierstoffen hat der Bergbauunternehmer Sorge zu tragen, dass der betreffende Boden sofort aufgenommen und wasserdicht in Containern gelagert wird.

- 1.18 Der Bergbauunternehmer hat den Bohrbeginn dem Sächsischen Oberbergamt und der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge rechtzeitig mitzuteilen. Hierzu hat er den Namen des Bohrgeräteführers und dessen telefonische Erreichbarkeit mit anzugeben.
- 1.19 Bei Havarien sowie bei maßgeblichen Störungen während des Arbeitsablaufes sind die Arbeiten technisch zu unterbrechen. Schadensfälle, bei welchen eine Beeinträchtigung der Schutzgüter (Boden, Wasser, menschliche Gesundheit) zu besorgen sind, hat der Bergbauunternehmer dem Sächsischen Oberbergamt und der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge umgehend zu melden.
- 1.20 Im Einzugsbereich des Brunnens (20 m) ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht gestattet.
- 2 Nebenbestimmungen zu b) Verfüllung mit Abraum aus dem Kiessandtagebau Söb-
rigen in den Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz, Abbaufeld 1.3 Süd**
- 2.1 Der Bergbauunternehmer hat Umfang und Zweck der genehmigten Grundwasserbenutzung einzuhalten.
- 2.2 Der Bergbauunternehmer hat sicherzustellen, dass nur Abraum aus dem Kiessandtagebau Söb-
rigen im Abbaufeld 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz einge-
baut wird. Der Einbau von Fremdmaterialien oder Abraum mit Bestandteilen von Fremd-
materialien ist nicht zulässig.
- 2.3 Der Bergbauunternehmer darf nur unbelasteten Abraum aus dem Kiessandtagebau Söb-
rigen im Abbaufeld 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz einbauen. Soll-
ten einzelne Abraummassen nach offensichtlich objektiver Wahrnehmung organolepti-
sche Auffälligkeiten aufweisen, darf dieser nicht eingebaut werden.
- 2.4 Sollten organoleptische Auffälligkeiten im Grundwasser des Abbaufeldes 1.3 Süd des
Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz feststellbar sein, hat der Bergbauunternehmer
darüber unverzüglich das Sächsische Oberbergamt sowie die untere Wasserbehörde
des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu informieren.
- 2.5 Der Bergbauunternehmer hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass durch die Arbei-
ten zur Verbringung des Abraums eine Gefährdung des Grundwassers (z. B. durch Fahr-
zeuge) ausgeschlossen ist.
- 2.6 Die endgültige Einstellung der erlaubten Gewässerbenutzung hat der Bergbauunterneh-
mer dem Sächsischen Oberbergamt unverzüglich anzuzeigen.
- 2.7 Änderungen der erlaubten Gewässerbenutzung in Art, Maß und Zweck hat der Bergbau-
unternehmer dem Sächsischen Oberbergamt unverzüglich mitzuteilen und die erforder-
lichen Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.
- 2.8 Der Verkauf oder die sonstige Abgabe von Abraum aus dem Kiessandtagebau Söb-
rigen ist bis zur Verfüllung des Baufeldes 1.3 Süd im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz
auf das Niveau des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes zuzüglich 1,5 m aus-
geschlossen.
- 3 Nebenbestimmungen zu d) Verfüllung mit bergbaueigenem Material aus den
Kiessandtagebauen Pratzschwitz-Copitz und Söb-
rigen auf dem Flurstück 434/1
der Gemarkung Pratzschwitz im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz (Ostfeld)**
- 3.1 Der Bergbauunternehmer hat Umfang und Zweck der genehmigten Grundwasserbenut-
zung einzuhalten.

- 3.2 Der Bergbauunternehmer hat sicherzustellen, dass nur Abraum oder sonst nicht verwertbares Material aus der Aufbereitung aus den Kiessandtagebauen Pratzschwitz-Copitz, Birkwitz-Pratzschwitz und Söbrigen auf dem Flurstück 434/1 der Gemarkung Pratzschwitz eingebaut wird. Der Einbau von Fremdmaterialien oder Abraum mit Bestandteilen von Fremdmaterialien ist nicht zulässig.
- 3.3 Der Bergbauunternehmer hat nur unbelasteten Abraum/unbelastetes Material einzubauen. Sollten einzelne Massen organoleptische Auffälligkeiten aufweisen, dürfen dieser nicht eingebaut werden.
- 3.4 Sollten bei der Verfüllung organoleptische Auffälligkeiten im Tagebaurestgewässer des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz feststellbar sein, hat der Bergbauunternehmer darüber unverzüglich das Sächsische Oberbergamt sowie die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu informieren.
- 3.5 Der Bergbauunternehmer hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass durch die Arbeiten zur Verfüllung eine Gefährdung des Grundwassers (z. B. durch Fahrzeuge) ausgeschlossen ist.
- 3.6. Die endgültige Einstellung der erlaubten Gewässerbenutzung hat der Bergbauunternehmer dem Sächsischen Oberbergamt unverzüglich anzuzeigen.
- 3.7 Änderungen der erlaubten Gewässerbenutzung in Art, Maß und Zweck hat der Bergbauunternehmer dem Sächsischen Oberbergamt unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.

4 Sonstiges

- 4.1. Die den Gewässernutzungen dienenden Anlagen und Einrichtungen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch einen Fachbetrieb zu errichten, zu betreiben, zu warten, instand zu halten und gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Schädliche Gewässerveränderungen gemäß § 36 WHG und eine Verunreinigung des Gewässers hat der Bergbauunternehmer auszuschließen.
- 4.2. Bei Havarien und Störungen, die nachteilige Auswirkungen auf Gewässer haben können sowie bei besonderen Auffälligkeiten hat der Bergbauunternehmer das Sächsische Oberbergamt und die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge unverzüglich und unaufgefordert zu benachrichtigen.

VI. Hinweise

1. Die mit Erlaubnis des Bergamtes Hoyerswerda vom 7. Juli 1998 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen als Sanitärwasser im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz gilt unverändert weiter.
2. Die mit Erlaubnis des Bergamtes Hoyerswerda vom 15. November 2001 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis in der Fassung des 1. Änderungsbescheides vom 12. Juni 2017 und des 2. Änderungsbescheides vom 11. Januar 2021 zur für die Kieswäsche des Kieswerkes Borsberg notwendigen Entnahme und Einleitung von Wasser in das oberirdische Gewässer des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz, Abbaufeld 1.2 Nord und zur Einleitung von Wasser in das Grundwasser des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz, Abbaufeld 1.3 Süd gilt unverändert weiter.
3. Dem Bergbauunternehmer obliegen die Sorgfaltspflichten zur Überprüfung des Zustandes der Betriebsanlagen.

4. Die Anlagen und ihr Betrieb unterstehen der Aufsicht des Sächsischen Oberbergamt. Die allgemeine Gewässeraufsicht obliegt der zuständigen Wasserbehörde. Das Sächsische Oberbergamt erwartet, dass der Bergbauunternehmer die mit der Überwachung beauftragten Behörden und die ausführenden Bediensteten bei ihren Aufgaben unterstützt. Insbesondere sollte er das Betreten von Grundstücken gestatten. Auch sollte er ihnen die der Wasserentnahme und -einleitung dienenden Anlagen zugänglich machen und die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.
5. Der Gewässerbenutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Schäden und Nachteile, die infolge des Betriebes, der Veränderungen oder der Beseitigung an Rechten Dritter entstehen.
6. Die Kosten der im Rahmen der Gewässeraufsicht durchzuführenden behördlichen Wasseruntersuchungen trägt der Gewässerbenutzer, soweit er hierfür im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen verantwortlich ist. Für über die vorgenannten Regelungen hinausgehende Untersuchungen besteht die Pflicht zur Kostenübertragung, wenn das Sächsische Oberbergamt einen Verstoß gegen die Festlegungen dieses Beschlusses feststellt.
7. Für die Benutzung eines Gewässers gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG ist eine Wasserentnahmeabgabe an den Freistaat Sachsen zu entrichten. Der Gewässerbenutzer ist gemäß § 91b SächsWG zur Abgabe einer Erklärung über die Wasserentnahme verpflichtet.

A.5 Entscheidung über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Bergbauunternehmers entsprochen wurde oder sich diese im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Zusagen

Die vom Bergbauunternehmer im Verfahren abgegebenen, aus den Akten ersichtlichen Zusagen werden für verbindlich erklärt und sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses, soweit sie nicht im Widerspruch zu den in diesem Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich geregelten Festlegungen stehen.

A.7 Sofortige Vollziehung

Das Sächsische Oberbergamt ordnet die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses sowie der mitgeteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse unter A.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO aufgrund des Antrages des Bergbauunternehmers an.

A.8 Kostenentscheidung

Der Bergbauunternehmer hat die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen. Die Höhe der Kosten legt das Sächsische Oberbergamt in einem gesonderten Bescheid fest.

A.9 Planunterlagen

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sind die nachfolgend aufgelisteten Planunterlagen.

Tabelle 3: Planunterlagen des Rahmenbetriebsplans vom 12. Dezember 2021 in der Fassung der 2. Tektur vom 31. Mai 2024, einschließlich geänderter Unterlagen, zugehörig zu diesem Planfeststellungsbeschluss

Die mit * gekennzeichneten Unterlagen hat der Bergbauunternehmer im Nachgang der letzten öffentlichen Auslegung durch Einreichung von Unterlagen geändert oder zusätzlich als Planunterlagen vorgelegt.

Unterlage	Planunterlage	Textseiten/Maßstab	Datum	
Ordner 1 (Unterlage A)				
A Obligatorischer Rahmenbetriebsplan 2021 nach § 52 Abs. 2a BBergG - Aktualisierung Unterlage A: Rahmenbetriebsplan vom 31. Mai 2024				
	Erläuterungsbericht - Text	168 Seiten		
Anlagen – Übersichtspläne und Nachweise				
A 1 Übersichtspläne und Nachweise				
A 1.1	Übersichtskarte	1:25.000	13.09.2021	
A 1.2	Karte der Flächennutzung mit Schutzgebieten, Ist-Stand			
A 1.2.1	Übersichtskarte mit Schutzgebieten	1:25.000	13.09.2021	
A 1.2.2a	Überschwemmungsgebiete der Elbe und der Wesenitz bei HQ 100	1:25.000	04/2024	
A 1.2.2b	Überschwemmungsgefährdete Gebiete der Elbe und der Wesenitz bei HQ 100	1:25.000	04/2024	
A 1.3	Flurstückskarten mit beantragter Planfeststellungsgrenze			
A 1.3.1	Flurstückskarte mit beantragter Planfeststellungsgrenze Tagebau Pratzschwitz-Copitz	1:5.000	6/2024	
A 1.3.2	Flurstückskarte mit beantragter Planfeststellungsgrenze Tagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld	1:2.000	6/2024	

Unterlage	Planunterlage	Textseiten/Maßstab	Datum	
A 1.3.3	Flurstückskarte mit beantragter Planfeststellungsgrenze Tagebau Söbrigen (bis Graupaer Str.)	1:5.000	6/2024	
A 1.3.4	Flurstückskarte mit beantragter Planfeststellungsgrenze Tagebau Söbrigen, Bandtrasse (Graupaer Str. bis Birkwitz-Pratzschwitz)	1:2.000	6/2024	
	Übersichtsplan Anpassung Planfeststellungsgrenze Rahmenbetriebsplan zu Wartungsweg Landbandtrasse von Kiessandtagebau Söbrigen zum Kieswerk Borsberg	1:2.000	25.04.2025	*
A 1.4	Aufstellung der durch das Vorhaben beanspruchten Flurstücke			
	Blatt 1	3 Seiten	27.05.2024	
	Blatt 2	1 Seite	27.05.2024	
	Blatt 3	5 Seiten	27.05.2024	
	Blatt 4	1 Seite	27.05.2024	
	Blatt 5	4 Seiten	27.05.2024	
A 1.5	Nachweis der Berechtsamsverhältnisse mit Lageplan			
A 1.5.1	Übersichtskarte mit Darstellung der Berechtsamsverhältnisse	1:25.000	03.09.2021	
A 1.5.2	Urkunden zu den Berechtsamskeiten (Bergwerksfelder, Bewilligungen)			
A 1.5.2.1	Verleihungsurkunde für das Bergwerkseigentum Pratzschwitz-Copitz mit einer Kartenanlage (Nr. 838/90/1022) und Bestätigungsurkunde zur Aufrechterhaltung des Bergwerkeigentums (Nr. III/a-E-008/91)	1 Seite 1:25.000 1 Seite	30.09.1990 30.09.1990 11.03.1991	

Unterlage	Planunterlage	Textseiten/Maßstab	Datum	
A 1.5.2.2	Bewilligungsbescheid zur Gewinnung im Feld „Birkwitz“ mit einer Kartenanlage (4741/2521)	2 Seiten 1:25.000	05.05.1994 06.05.1994	
	Verlängerung der Bewilligung	3 Seiten	17.12.2014	
	Verlängerung der Bewilligung	5 Seiten	09.02.2022	
A 1.5.2.3	Verleihungsurkunde für das Bergwerkseigentum Birkwitz mit einer Kartenanlage (Nr. 145/90/452) und Bestätigungsurkunde zur Aufrechterhaltung des Bergwerkeigentums (Nr. III/a-E-006/91)	1 Seite 1:25.000 1 Seite	20.09.1990 20.09.1990 11.03.1991	
	Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkeigentums und Auszug aus dem Berggrundbuch	4 Seiten	30.04.1997	
A 1.5.2.4	Verleihungsurkunde für das Bergwerkseigentum Söbrigen mit einer Kartenanlage (Nr. 761/90/1024) und Bestätigungsurkunde zur Aufrechterhaltung des Bergwerkeigentums (Nr. III/a-E-009/91)	1 Seite 1:25.000 1 Seite	29.09.1990 29.09.1990 12.03.1991	
A 1.6	Nachweis gemäß § 3 Abs. 4 BBergG (Bergfreier Bodenschatz) Bodenschatzeinstufung für den Kiessand im Tagebau Birkwitz-Pratzschwitz	3 Seiten 1 Anlage	29.04.2019	
A 2 Technische Unterlagen				
A 2.1	Übersichtskarten			
A 2.1.1	Übersichtskarte Gesamtvorhaben mit neu beantragten Einzelvorhaben	1:10.000	17.06.2024	
A 2.1.2	Übersichtskarte Gesamtvorhaben mit Stand und Grenzen der bergrechtlich genehmigten Vorhaben	1:25.000	02/2024	

Unterlage	Planunterlage	Textseiten/Maßstab	Datum	
	und der neu beantragten Einzelvorhaben			
A 2.2	Tagerisse			
A 2.2.1	Tagebau Pratzschwitz-Copitz Tageriss mit Verkipfung und Einspülung	1:2.000	17.06.2024	
A 2.2.2	Tagebau Birkwitz-Pratzschwitz/ Ostfeld Tageriss mit Abbauentwicklung und Verkipfung	1:2.000	07.06.2024	
A 2.2.3	Tagebau Söbrigen Tageriss mit Abbauentwicklung	1:2.000	06/2024	
A 2.2.4	Lageplan Bandtrasse	1:2.500	06/2024	
A 2.3	Übersichtsschnitte/Abbauschnitte			
A 2.3.1	Tagebau Pratzschwitz-Copitz Überschnittsschnitte	Länge: 1:2.000 Höhe: 1:500	08/2020	
A 2.3.2	Tagebau Birkwitz-Pratzschwitz Abbauschnitte	1:1.500	09.04.2024	
A 2.3.3	Tagebau Söbrigen Abbauschnitte	Länge: 1:1.000 Höhe: 1:2.000	09.04.2024	
A 2.4	Technologische Schemata			
A 2.4.1	Tagebau Birkwitz-Pratzschwitz/ Ostfeld Technologisches Abbauschema	1 Blatt	03/2024	
A 2.4.2	Tagebau Söbrigen Technologisches Abbauschema	1 Blatt	11/2020	

Unterlage	Planunterlage	Textseiten/Maßstab	Datum	
A 2.5	Unterlagen zu technischen Anlagen			
A 2.5.1	Lageplan Kieswerk Borsberg	1:1.000	03/2024	
A 2.5.2	Kieswerk Borsberg Verfahrenstechnisches Schema	1 Blatt	03/2024	
A 2.6	Unterlagen Planung Bauwerke für Bandtrasse (Tunnel, Brücken) und Tagesanlagen Neuaufschluss Tagebau Söbrigen, Neubau Landbandanlage Position 1a – d und 2 – 5 (Tiefbau)			
A 2.6.1	Übersichtsplan	1:2.000	06.02.2024	
A 2.6.2	Teillageplan 1a Tunnel Schmiedeweg und Betriebsstraße mit Querung Schmiedeweg	1:250 1:50	30.03.2021	
A 2.6.3	Tunnel Graupaer Straße (K 8713), Medienlösungen und Markierungen mit Beschilderungen	1:250 1:100 1:50	25.04.2023	
A 2.6.4	Teillageplan Position 1c (Anpassung) Tunnel Waldstraße und Einschnitt bzw. Überfahrt auf dem Feldweg nördlich Ostfeld	1:250 1:50	15.11.2023	
A 2.6.5	Teillageplan Position 1d (Anpassung) Bruchgrabenbrücke und Einschnitt bzw. Überfahrt für Landesamt für Straßenbau und Verkehr sowie Wartungsweg mit Anschluss an Waldstraße	1:250 1:200 1:50	20.11.2023	
A 2.6.6	Teillageplan Pos. 3 + 4 Neuerrichtung Tagesanlagen mit Containeranlage und abflussloser	1:250 1:50	06.02.2024	

Unterlage	Planunterlage	Textseiten/Maßstab	Datum	
	Grube sowie Einschnitt bzw. Überfahrt zu den Betriebsanlagen und Betriebsstraße			
Ordner 2 (Unterlage B)				
B 1	Antrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG entsprechend der Benutzungen gemäß § 9 WHG:			
B 1.1	Antrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG entsprechend der Benutzungen gem. § 9 WHG für die Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen zur Versorgung der Sanitäreanlagen im Bereich der Tagesanlagen des Tagebaus Söbrigen	11 Seiten 1 Kartenanlage	31.05.2024	
B 1.2	Antrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG entsprechend der Benutzungen gemäß § 9 WHG für die Verfüllung mit Abraum aus dem zukünftigen Abbaufeld Söbrigen in das Abbaufeld Pratzschwitz-Copitz 1.3 Süd sowie die Verspülung von Brauchwasser mit abschlämmbaren Anteilen aus dem zukünftigen Abbaufeld Söbrigen in die Abbaufelder Pratzschwitz-Copitz 1.3 Süd und 1.2 Nord	22 Seiten 2 Kartenanlagen 1 Textanlage	31.05.2024	
B 1.3	Antrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG entsprechend der Benutzungen gemäß § 9 WHG für die Verfüllung mit bergrechtlichem Material aus den Tagebauen Söbrigen und Pratzschwitz-Copitz in den Tagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld	19 Seiten 3 Kartenanlagen	06.03.2026	*
B 2	Bauantrag für die Errichtung der Tagesanlagen im Tagebau Söbrigen	29 Seiten diverse Karten- und Textanlagen	31.05.2024	

Unterlage	Planunterlage	Textseiten/Maßstab	Datum	
B 3	Antrag auf Straßensondernutzungserlaubnis sowie Antrag auf Ausnahme von Anbauverboten für Tunnelquerungen	8 Seiten 3 Kartenanlagen 1 Textanlage	31.05.2024	
B 5	Antrag zur Erstaufforstung	5 Seiten 3 Textanlagen 3 Kartenanlagen	21.12.2021	
B 9	Antrag auf Ausnahme/Erlaubnis nach Schutzgebietsverordnung (Landschaftsschutzgebiet)	10 Seiten 2 Kartenanlagen	21.12.2021	
B 10	Antrag auf Ausnahme von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG	15 Seiten	21.12.2021	
B 13	Anträge auf wasserrechtliche Planfeststellung			
B 13.1	Tagebau Söbriegen Antrag zur wasserrechtlichen Planfeststellung für die Herstellung eines Gewässers (§ 68 WHG)	17 Seiten 6 Kartenanlagen	31.05.2024 (Änderung 05.08.25)	*
B 13.2	Tagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld Antrag zur wasserrechtlichen Planfeststellung für die Herstellung eines Gewässers (§ 68 WHG)	21 Seiten 6 Kartenanlagen	31.05.2024 (Änderung 05.08.25)	*
B 15	Antrag auf Wasserrechtliche Genehmigung Querung des Bruchgrabens und auf Befreiung vom Verbot der Errichtung baulicher Anlagen im Bereich Gewässerandstreifen	8 Seiten 1 Textanlage 3 Kartenanlagen	31.05.2024	
B 16	Antrag Errichtung Bauwerk für Tunnel Tagesanlagen Söbriegen	5 Seiten 1 Textanlage	31.05.2024	

Unterlage	Planunterlage	Textseiten/Maßstab	Datum	
B 17	Vorliegende Genehmigungen			
B 17.1	Wasserrechtliche Erlaubnis Entnahme und Einleitung Waschwasser Abbaufelder 1.2 Nord und 1.3 Süd (Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz)	12 Seiten	11.01.2021	
B 17.2	Wasserrechtliche Erlaubnis Entnahme Grundwasser aus einem Brunnen als Sanitärwasser (Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz)	6 Seiten	07.07.1998	
B 17.3	Zufahrtsgenehmigungen Kiesstraße und Waldstraße Pirna	2 Seiten	30.08.2021	
B 17.4	Genehmigung nach § 4 BImSchG für den Weiterbetrieb einer Aufbereitungsanlage im Kieswerk Borsberg des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz, Betriebsnummer 8628)	14 Seiten	15.11.2021	
B 17.5	Zulassung des Abschlussbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz (Betriebsnummer 8628)	33 Seiten	29.11.2021	
B 17.6	Baugenehmigung Errichtung von zwei Typenhallen (Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz)	6 Seiten	07.12.2021	
B 17.7	Zulassung der vierten Ergänzung (Errichtung von zwei Typenhallen) des Sonderbetriebsplans „Errichtung und Betrieb einer Aufbereitungsanlage für den Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz (Betriebsnummer 8628)	5 Seiten	02.02.2022	
B 17.8	Gestattungsvertrag zwischen der Stadt Pirna und der Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG	4 Seiten 2 Kartenanlagen	05.04.2022	

Unterlage	Planunterlage	Textseiten/Maßstab	Datum	
	Nutzung eines Teils der öffentlich gewidmeten Straße „Waldstraße“ für eine private Nutzung-Untertunnelung			
B 17.9	Gestattungsvertrag zwischen der Stadt Pirna und der Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG Nutzung eines Teils der öffentlich gewidmeten Straße „Schmiedeweg“ für eine private Nutzung-Untertunnelung	4 Seiten 2 Kartenanlagen	05.04.2022	
B 17.10	Zulassung des Hauptbetriebsplanes vom 20. August 2021 für den Kiessandtagebau Birkwitz–Pratzschwitz (Betriebsnummer 8612)	28 Seiten	01.09.2022	
B 17.11	Zulassung der fünften Ergänzung (Rückbau und Erweiterung Landbandanlage in Verbindung mit Errichtung und Betrieb einer Landbandbrücke sowie Rückbau Schrappanlage) des Sonderbetriebsplans "Errichtung und Betrieb einer Aufbereitungsanlage" für den Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz (Betriebsnummer 8628)	9 Seiten	27.09.2022	
B 17.12	Gestattungsvertrag zwischen Straßenbauverwaltung, vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr und der Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG: teilweise Inanspruchnahme Flurstücke 518/2 und 523, Gemarkung Pratzschwitz, Förderbandanlage	6 Seiten 1 Kartenanlage 2 Textanlagen (2 Seiten, 4 Seiten)	08.03.2023	
B 17.13	Zulassung der Sechsten Ergänzung (Errichtung und Betrieb eines Bandtunnels) des Sonderbetriebsplans "Errichtung und Betrieb einer Aufbereitungsanlage" für den Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz (Betriebsnummer 8628)	7 Seiten	25.04.2023	

Unterlage	Planunterlage	Textseiten/Maßstab	Datum	
B 17.14	Sondernutzungserlaubnis für zwei Zufahrten	5 Seiten 2 Textanlagen	12.07.2023	
B 17.15	Nutzungsvertrag Nr. 400/N/2022/K 8713 zwischen Landkreis Sächsische Schweiz/ Osterzgebirge und der Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG zur Nutzung des Straßengrundes für einen Tunnel	3 Seiten 2 Textanlagen	25.07.2023 14.07.2023	
B 17.16	Luftrechtliche Genehmigung-Vorhaben: Förderbandtrasse am Sonderlandeplatz Pirna-Pratzschwitz für die Errichtung einer Förderbandtrasse	3 Seiten	29. März 2022	
Ordner 3 Unterlagen C und D				
C	Umweltverträglichkeitsuntersuchung-UVP-Bericht	242 Seiten 1 Kartenanlage	31.05.2024	
D 1	FFH-Erheblichkeitsabschätzung für das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (landesinterne Nummer: 034E9)	53 Seiten 1 Textanlage 1 Kartenanlage	10/2021	
D 2	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Wesenitz unterhalb Buschmühle“ (landesinterne Nummer: 162)	65 Seiten 1 Textanlage 1 Kartenanlage	10/2021	
D 3	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das Vogelschutzgebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ DE 4545-452 (landesinterne Nummer: 26)	52 Seiten 1 Textanlage 1 Kartenanlage	10/2021	
Ordner 4 Unterlage E, F, G 1 bis G 2				
E	Spezieller Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	125 Seiten	10/2021	

Unterlage	Planunterlage	Textseiten/Maßstab	Datum	
		2 Textanlagen 4 Kartenanlagen		
F	Wiedernutzbarmachung und Ausgleichbarkeit des Eingriffes	111 Seiten 3 Textanlagen 10 Kartenanlagen	31.05.2024	
G 1	Nachweis vorliegender Abstimmungen			
G 1.1	Niederschrift zum Scopingtermin für das Vorhaben „Kiessand Pirnaer Elbebogen“ am 28.10.2003	12 Seiten 1 Textanlage 1 Kartenanlage	08.12.2003	
G 1.2	Niederschrift über Abstimmungsberatungen Blatt 1: Hochwasserschutz vom 13.09.2004, 1 Seite Blatt 2: Geräuschprognose vom 03.03.2005, 1 Seite, 1 Kartenanlage Blatt 3: Naturschutz vom 02.10.2015, 4 Seiten	3 Blatt		
G 2	Geologische/geotechnische Unterlagen			
G 2.1	Bodenmechanische Standsicherheitseinschätzung Kiessandtagebau Pratzschwitz, Nachauskiesung Tagebau Pratzschwitz	9 Seiten 3 Kartenanlagen	29.06.1994	
G 2.2	Bodenmechanische Standsicherheitseinschätzung Kiessandtagebau Dresden-Söbriegen	12 Seiten 1 Textanlage	04.10.1995	
G 2.3	Generelle bodenmechanische Einschätzung für die Verbringung von Abraum, Sanden, Erdaushub u. a.	27 Seiten 1 Textanlage	1995	

Unterlage	Planunterlage	Textseiten/Maßstab	Datum	
	in die zukünftigen Baggerseen des Kiestagebaus Pratzschwitz			
G 2.4	Ergänzung zur bodenmechanischen Standsicherheitseinschätzung für den Nassabbau mit Schrapperanlage im Feld 1.3 Süd und Feld 1.2 Süd im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz	21 Seiten 8 Kartenanlagen	04.04.2016	
G 2.5	Geotechnische Stellungnahme/ Standsicherheitsbeurteilung Gasleitung	8 Seiten 2 Kartenanlagen	26.04.2024	
G 2.6	Geotechnische Stellungnahme/ Ergänzungen zu vorliegenden Standsicherheitseinschätzungen (Stellungnahme Landesdirektion Sachsen)	16 Seiten 2 Kartenanlagen	16.11.2023 aktualisiert 26.04.2024	
G 2.7	Geotechnische Stellungnahme/ Ergänzungen zu vorliegenden Standsicherheitseinschätzungen, I. Tektur (Stellungnahme Landesdirektion Sachsen)	14 Seiten 2 Kartenanlagen	10.04.2024	
G 2.8	Geotechnische Stellungnahme/ Erwiderung zu Stellungnahmen der Bürgerinitiative (BI)	3 Seiten 1 Kartenanlage	28.03.2024	
G 2.9	Geotechnische Stellungnahme/ Erwiderung zu Stellungnahmen der Staatlichen Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH	3 Seiten	28.03.2024	
G 2.10	Geotechnische Stellungnahme/ Tagebau Birkwitz-Pratzschwitz-Bewertung der Tragfähigkeit im Einspülbereich Südwest	15 Seiten	21.03.2025	*
G 2.11	Ergänzende Stellungnahme zur Erwiderung der Stellungnahme für die Landesdirektion Sachsen (Bezüglich Wasserbau/Standsicherheit sowie Hochwasser) vom 19. Dezember 2024	6 Seiten	11.07.2025	*

Unterlage	Planunterlage	Textseiten/Maßstab	Datum	
G.2.12	Ergänzende Stellungnahme zur Erwidern der Stellungnahme für die Landesdirektion Sachsen (Bezüglich Wasserbau/Standicherheit sowie Hochwasser) vom 19. Dezember 2024	9 Seiten	17.09.2025	*
Ordner 5 Unterlage G 3.3				
G 3	Hydrogeologische Unterlagen			
G 3.3	Fachbeitrag Europäische Wasser- rahmenrichtlinie Kies Pirnaer Elbe- bogen	47 Seiten 2 Kartenan- lage 1 Textanlage	15.12.2025	*
G 3a	Ergebnisbericht-Erarbeitung eines geohydraulischen Modells im Pir- naer Elbebogen	62 Seiten 10 Kartenan- lagen mit Textanlagen	15.05.2023	
G 3b	Hydrogeologischer Monitoringbe- richt Tagebau Pratzschwitz-Copitz 1997-2022,	27 Seiten 2 Kartenanla- gen 1 Textanlage	31.05.2023	
G 3c	Kies Pirnaer Elbebogen-Monito- ringkonzept Grund- und Oberflä- chenwasser	8 Seiten 2 Kartenan- lage 1 Textanlage	21.03.2024	
G 3d	Limnologische Prognose zum künftigen Baggersee Söbrigen im Bereich des Tagebaus Söbrigen- Aktualisierung 2024	19 Seiten	15.04.2024	
G 3e	Limnologische Prognose zum künftigen Gewässer im Ostfeld des Tagebaus Birkwitz-Pratzschwitz- Aktualisierung 2022	25 Seiten	19.12.2022	
G 3f	Limnologische Einschätzung des Baggersees Copitz (Abbaufeld 1.2	29 Seiten	19.12.2022	

Unterlage	Planunterlage	Textseiten/Maßstab	Datum	
	Nord) im Bereich des Tagebaus Pratzschwitz-Copitz			
G 3g	Limnologische Einschätzung des Baggersees Copitz (Abbaufeld 1.2 Nord) im Bereich des Tagebaus Pratzschwitz-Copitz, Aktualisierung 2023	28 Seiten	21.08.2023	
Ordner 6 Unterlagen G 4 und H				
G 4	Emissions- und Immissionsprognosen			
G 4.1	Schallimmissionsprognose zum Neuaufschluss Kiessandtagebau Söbrigen durch die Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG sowie zur Restgewinnung und Wiedernutzbarmachung der vorhandenen Tagebaue Pratzschwitz-Copitz und Birkwitz-Pratzschwitz	19 Seiten 3 Kartenanlage 1 Textanlage	16.12.2020	
G 4.2	Staub-Immissionsprognose für das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren Kies Pirnaer Elbebogen für den Abbau von Kiessand in 01326 Dresden OT Söbrigen (Neuaufschluss) und 01796 Pirna OT Birkwitz-Pratzschwitz (Weiterbetrieb und Aufschluss) und den Weiterbetrieb des Kieswerkes Borsberg der Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG	51 Seiten 1 Textanlage	28.01.2021	
G 5	Wirkungsprognose zu Kiesvorhaben Söbrigen auf Kulturdenkmale und Sichtbeziehungen	23 Seiten 4 Kartenanlagen	14.11.2024	*
G5.1	Gutachterliche Stellungnahme zu Änderung Gewässergröße und mittlere Wasserhöhe, Bandtrasse	1 Seite 1 Kartenanlage	06.03.2024	
G 6	Untersuchung des Einflusses von Grundwasseränderungen auf die Vegetation	17 Seiten	13.06.2023	

Unterlage	Planunterlage	Textseiten/Maßstab	Datum	
G 7	Kiestagebau Söbriegen–Betrachtung der klimatischen Auswirkungen	37 Seiten	03.2023	
G 7.1	Kieswerk Söbriegen–Gutachterliche Stellungnahme zu Planänderungen	2 Seiten	26.03.2024	
G 8	Vorhaben Kies Pirnaer Elbebogen–Ausführungen zum Klimaschutz	32 Seiten	27.05.2024	
G 9	Denkmalpflegerische Stellungnahme zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren „Kies Pirnaer Elbebogen“ der Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG	6 Seiten	13.02.2024	
G 10	Betrachtung des Vorhabens Kiessandtagebaus Söbriegen unter Berücksichtigung des Landschaftsplans der Stadt Dresden 2018	7 Seiten	18.04.2024	
H	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	84 Seiten 20 Kartenanlagen	31.05.2024	

Die mit Zugehörigkeitsvermerk versehenen Antragsunterlagen sind nur dem Originalbescheid beigelegt.

A.10 Nebenbestimmungen

A.10.1 Sicherheitsleistung

Gemäß § 56 Abs. 2 BBergG setzt das Sächsische Oberbergamt für das Gesamtvorhaben eine Sicherheitsleistung in Höhe von

795.000,00 €

(in Worten: siebenhundertfünfundneunzigtausend Euro)

fest. Das Gesamtvorhaben beinhaltet die Wiedernutzbarmachung des Kiessandtagebaus Söbriegen nach Aufschluss und Gewinnung in der mit dem Rahmenbetriebsplan vorgesehenen Art einschließlich des Rückbaus der Landbandtrasse vom Kiessandtagebau Söbriegen zum Kieswerk Borsberg, der Betriebsstraße, der Tagesanlagen, jeweils mit Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Rückbau sowie die mit dem Rahmenbetriebsplan vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen.

Der Bergbauunternehmer kann die Sicherheitsleistung in Abhängigkeit vom Tagebaufortschritt und dem Stand der Wiedernutzbarmachung gestaffelt hinterlegen. Die Staffelung ist dann auf Grundlage einer plausiblen Abschnittsbildung zu beantragen.

Die Zulassung des ersten folgenden Hauptbetriebsplans zum Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen steht unter der Bedingung, dass der Bergbauunternehmer die Sicherheitsleistung zugunsten des Sächsisches Oberbergamt geleistet hat.

Im Falle einer Bankbürgschaft muss diese unbedingt, unbefristet und mit Ausnahme unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen unter Verzicht auf die Einrede der Vorklage sowie auf erstes Anfordern (§ 239 Abs. 2 BGB) erteilt sein.

Das Sächsische Oberbergamt kann die Sicherheitsleistung im Rahmen der Zulassung von Hauptbetriebsplänen/Abschlussbetriebsplänen erhöhen, wenn durch die Allgemeine Preisentwicklung Kostensteigerungen von mehr als 10 % seit dem Zeitpunkt dieses Beschlusses eingetreten sind. Maßstab hierfür ist der allgemeine Baupreisindex des Statistischen Bundesamtes für den Ingenieurbau (Straßen).

Unter Berücksichtigung der planmäßigen Erfüllung der Verpflichtungen zur Wiedernutzbarmachung von Teilflächen entscheidet das Sächsische Oberbergamt über eine Aktualisierung bzw. auf Antrag des Bergbauunternehmers über eine teilweise Freigabe der Sicherheitsleistung, wenn deren Höhe nachweisbar nicht mehr gerechtfertigt ist. Die Freigabe der Sicherheitsleistung im Übrigen erfolgt nach Feststellung des Endes der Bergaufsicht gemäß § 69 Abs. 2 BBergG.

A.10.2 Betriebsführung

Risswerk

A.10.2.1 Der Bergbauunternehmer hat die Anlagen (Übersichts- und Lagepläne) eines neuen Hauptbetriebsplanes auf der Grundlage des aktuell nachgetragenen Risswerkes zu erstellen. Die Nachtragsfristen hat er entsprechend den Vorgaben der Markscheider-Bergverordnung einzuhalten.

A.10.2.2 Zum Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes hat der Bergbauunternehmer das Risswerk vollständig nachzutragen und abzuschließen. Dabei hat er die maximalen Abbaukonturen der Kiessandtagebaue risslich zu dokumentieren, unabhängig davon, ob diese zu diesem Zeitpunkt ggf. bereits wieder überkippt sind.

Betriebssicherheit

A.10.2.3 Vor Beginn von Abraumarbeiten im Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen hat ein Markscheider oder Vermessungsingenieur die Eckpunkte der zum Abbau vorgesehenen Flächen abzustecken und mit geeigneten Mitteln zu vermarken.

A.10.2.4 Der Bergbauunternehmer hat das Betriebsgelände (Abbaufäche einschließlich Flächen für alle Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen) gemäß der §§ 6 und 7 SächsBergVO in geeigneter Weise zu kennzeichnen und gegen unbeabsichtigtes Betreten zu sichern. Die Art und Weise der Kennzeichnung und Sicherung ist im Hauptbetriebsplan darzustellen.

A.10.2.5 Der Bergbauunternehmer hat alle Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben und Gesundheit Beschäftigter und Dritter im Betrieb sowie für Sachgüter getroffen ist.

- A.10.2.6** Bei Funden von Kampfmitteln, insbesondere bei jeglichen Munitionsfunden oder Funden unbekannter verdächtiger Gegenstände hat der Bergbauunternehmer die Arbeit im betreffenden Bereich sofort einzustellen. Gemäß Kampfmittelverordnung hat er unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle oder Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Das Betreten von Flächen, auf denen Kampfmittel entdeckt worden sind, ist verboten.
- A.10.2.7** Über die Maßnahmen und Einrichtungen zum Brandschutz hat der Bergbauunternehmer gemäß Ziffer 1.4.5. des Anhang 1 ABergV einen Brandschutzplan aufzustellen, fortzuschreiben und im Betrieb verfügbar zu halten.
- A.10.2.8** Der Bergbauunternehmer hat alle betrieblichen Anlagen zur Entstehungsbrandbekämpfung mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscher nach DIN EN 3 auszurüsten.
- A.10.2.9** Der Bergbauunternehmer hat durch normgerechte Beleuchtungseinrichtungen sicherzustellen, dass alle beim Betrieb und bei Bau- und Montagearbeiten erforderlichen Arbeitsverrichtungen auch bei Dunkelheit gefahrlos vorgenommen werden können.
- A.10.2.10** Stahlkonstruktionen, Rohrleitungen und sonstige der Korrosion ausgesetzte Eisen-teile hat der Bergbauunternehmer fachgerecht mit geeigneten Schutzanstrichen zu versehen und in korrosionsgeschütztem Zustand zu halten.
- A.10.2.11** Die Bau- und Montagearbeiten haben unter der verantwortlichen Gesamtaufsicht einer vom Bergbauunternehmer nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 BBergG bestellten Person zu erfolgen, die insbesondere für die Zusammenarbeit der beteiligten Firmen untereinander zu sorgen hat. Bei den Bau- und Montagearbeiten sind, soweit das Bergrecht hier keine hinreichenden Regelungen vorsieht, die jeweils in Betracht kommenden Unfallverhütungsvorschriften des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften zu beachten.
- A.10.2.12** Zur Nachweisführung eines bestimmungsgemäßen Betriebes hat der Bergbauunternehmer ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat mindestens aufgetretene Störungen im Betrieb, die turnusmäßigen Kontrollen und Wartungen und alle umweltrelevanten Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu enthalten. Der Bergbauunternehmer hat das Betriebstagebuch während der Laufzeit des Vorhabens aufzubewahren und dem Sächsischen Oberbergamt sowie anderen zuständigen (Fach-)Behörden auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch entbindet den Bergbauunternehmer nicht von Meldepflichten, die das Gesetz oder dieser Planfeststellungsbeschluss bestimmen.
- A.10.3 Gewinnungsarbeiten und Verfüllung**
- A.10.3.1** Der Bergbauunternehmer hat im Rahmen der auf diesen Planfeststellungsbeschluss folgenden Hauptbetriebspläne zu den Kiessandtagebauen Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld und Söbrigen jeweils aktuelle Standsicherheitseinschätzungen für den Abbau mit Seilbagger bzw. mit Schrapper vorzulegen. Dazu hat ein anerkannter Sachverständiger für Geotechnik die bodenmechanischen Standsicherheitseinschätzungen zur Nachauskiesung des Kiessandtagebaus Pratzschwitz vom 29. Juni 1994 und zum Kiessandtagebau Söbrigen vom 4. Oktober 1995 auf Aktualität und Gültigkeit zu prüfen und gegebenenfalls um weitere Vorgaben zu ergänzen.

- A.10.3.2** Die Kontrolle und Überwachung der Standsicherheit der Gewinnungs- und Endböschungen hat auf der Grundlage der vorgelegten aktuellen Standsicherheitseinschätzungen und unter Berücksichtigung der hydrogeologischen Verhältnisse zu erfolgen. Die Vorgaben der Standsicherheitseinschätzungen zur Gewährleistung der Standsicherheit der Gewinnungs- und Endböschungen verkippter Bereiche hat der Bergbauunternehmer betriebsplanmäßig umzusetzen.
- A.10.3.3** Der Bergbauunternehmer hat durch geeignete Methoden die technisch und wirtschaftlich sachgemäße Auskiesung der Lagerstätte zu gewährleisten. Die Minimierung von Gewinnungsverlusten durch ggf. besondere betriebliche Maßnahmen hat er in den untersetzenden Betriebsplänen darzustellen.
- A.10.3.4** Der Bergbauunternehmer hat bei Errichtung der Bandanlage vom Kiessandtagebau Söbrigen zum Kieswerk Borsberg durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass nahegelegene durch Grund- bzw. Schichtenwasser gespeiste Ökosysteme nicht beeinträchtigt werden. Sofern stauende Schichten durchstoßen werden, ist deren abdichtende Funktion wiederherzustellen.
- A.10.3.5** Der Bergbauunternehmer hat vor Entlassung aus der Bergaufsicht zum Ausschluss der Gefährdung durch Grundbruch eine Prüfung der Standsicherheit des verfüllten Bereiches im Abbaufeld 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz vorzunehmen, diese von einem Sachverständigen für Böschungen freigegeben zu lassen und dem Sächsischen Oberbergamt vorzulegen.
- A.10.3.6** Der Bergbauunternehmer hat mit den Abschlussbetriebsplänen zu den Kiessandtagebauen Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld und Kiessandtagebau Söbrigen jeweils Standsicherheitsberechnungen zu den Böschungssystemen (Trockenböschungen, Wasserwechselzone, Unterwasserböschungen) vorzulegen.

A.10.4 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz

Ökologische Betriebsbegleitung

- A.10.4.1** Die mit der Gewinnung und Wiedernutzbarmachung zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Maßnahmen hat eine ökologische Betriebsbegleitung (Umweltbaubegleitung) fachlich zu begleiten. Die ökologische Betriebsbegleitung überwacht und dokumentiert vor Ort die sachgerechte Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und der sonstigen naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen und ist durch eine entsprechend ausgebildete Fachkraft vorzunehmen. Für artenspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen hat die ökologische Betriebsbegleitung Artexperten hinzuzuziehen, soweit sie nicht selbst über die entsprechende Expertise verfügt. Die Aufgaben sind durch die Vermeidungsmaßnahme V17 bestimmt.

Der Bergbauunternehmer und die ökologische Betriebsbegleitung haben hinsichtlich der naturschutzfachlichen und ökologischen Aspekte der Betriebsausführung regelmäßig, mindestens halbjährlich, Beratungen vorzunehmen. Im Fall von Abweichungen von naturschutzfachlichen Maßgaben hat die ökologische Betriebsbegleitung diese ebenfalls zu dokumentieren. Der Bergbauunternehmer hat solche Abweichungen unverzüglich dem Sächsischen Oberbergamt mitzuteilen.

Der Bergbauunternehmer hat die Ansprechpartner und die Stellvertreter für die ökologische Betriebsbegleitung den unteren Naturschutzbehörden der Landes-

hauptstadt Dresden und des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie dem Sächsischen Oberbergamt unverzüglich nach Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses schriftlich unter Angabe einer Kontaktmöglichkeit zu benennen. Zum Stand der Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen und zur damit verbundenen Kontrolle des Abbaubetriebes hat die ökologische Betriebsbegleitung den unteren Naturschutzbehörden und dem Sächsischen Oberbergamt jährlich einen Statusbericht vorzulegen.

Artenschutz/Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- A.10.4.2** Der Bergbauunternehmer hat die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (V1 bis V16) wie in Abschnitt 3.1 der Unterlage E des Rahmenbetriebsplanes dargestellt umzusetzen. Die Umsetzung nach Zeit und Inhalt hat er in den nachfolgenden Betriebsplänen darzustellen.
- A.10.4.3** Der Bergbauunternehmer hat die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) wie in Abschnitt 3.2 der Unterlage E des Rahmenbetriebsplanes dargestellt, soweit noch nicht vollzogen, umzusetzen. Die Umsetzung nach Zeit und Inhalt (Planung, Beginn) hat er, soweit noch notwendig, in den nachfolgenden Betriebsplänen darzustellen. Nach Umsetzung der einzelnen Maßnahme hat er die Fertigstellung unverzüglich der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Zur Fertigstellung und nachweislichen Abnahme durch die untere Naturschutzbehörde hat der Bergbauunternehmer das Sächsische Oberbergamt unverzüglich zu informieren.
- A.10.4.4** Vor der Fällung von Bäumen hat Fachpersonal mit ökologisch/ornithologischen Kenntnissen eine Kontrolle der Bäume auf nachweisliche Brutstätten höhlenbrütender Vogelarten vorzunehmen.
- A.10.4.5** Nach Feststellung von Brutplätzen europäischer Vogelarten in zu fällenden Bäumen hat der Bergbauunternehmer ergänzend zur vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A6 CEF diese artspezifisch und entsprechend der Größe und Gestalt der Höhle bzw. Spalte in einem Verhältnis 1:2 an anderen Gehölzen in der Umgebung durch Nisthilfen auszugleichen. Die Nisthilfen hat er spätestens mit Beginn der Holzungsarbeiten anzubringen, sodass sie in der auf den Eingriff folgenden Brutperiode zur Verfügung stehen. Die Anzahl, Art und Hangplatz der Nisthilfen hat der Bergbauunternehmer mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- A.10.4.6** Der Bergbauunternehmer hat ergänzend zur vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A3 CEF spätestens ein Jahr vor Inanspruchnahme des zweiten Abbaubereiches im Kiessandtagebau Söbrigen festzulegen, auf welchen Grundstücken über die Dauer des Einzelvorhabens er Brachstreifen für die Feldlerche integriert.
- A.10.4.7** Zur Kompensation des dauerhaften Verlustes von Habitatflächen der Feldlerche hat der Bergbauunternehmer ergänzend zur vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A3 CEF externe Maßnahmenflächen zur Förderung der Feldlerche spätestens ab dem sechsten Abbaujahr bereitzustellen und zu sichern. Die Sicherung der externen Ersatzflächen hat jeweils ein Jahr vor der Inanspruchnahme des jeweiligen Abbaubereiches zu erfolgen. Der Bergbauunternehmer hat dem Sächsischen Oberbergamt spätestens zum jeweiligen Zeitpunkt geeignete Nach-

weise zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen vorzulegen. Der Bergbauunternehmer hat die Maßnahme für die Dauer der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes zu gewährleisten. Die Wirksamkeit der Maßnahme hat er durch ein fachlich geeignetes Monitoring zu überprüfen.

- A.10.4.8** Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte des Schwarzmilans infolge erhöhter Störreize durch die geplante Landbandanlage vom Kiessandtagebau Söbrißen zum Kieswerk Borsberg hat der Bergbauunternehmer vor Beginn der Bauausführung im Umfeld des Vorhabens zwei geeignete Ausweichnisthilfen für den Schwarzmilan anzulegen. Die Nisthilfen sind in einem Abstand von mindestens 300 m zur Bandanlage und in vergleichbarer Habitatqualität (struktureicher Waldrand, Offenlandnähe, freier An- und Abflugkorridor) zu errichten. Die Standorte hat der Bergbauunternehmer in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde festzulegen und fachgerecht umzusetzen. Die Errichtung hat er dem Sächsischen Oberbergamt vor Beginn der Bauarbeiten nachzuweisen (z. B. durch Fotodokumentation und Lageplan).
- A.10.4.9** Vor der Verfüllung des Tagebaurestgewässers im Restloch des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz, Abbaufeld 1.3 Süd hat sich der Bergbauunternehmer mit dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Fischereibehörde) zu notwendigen Maßnahmen zur ggf. notwendigen Entnahme des Fischbestandes abzustimmen. Die Abstimmung schließt ein, ab welchem Verfüllstand des Tagebaurestgewässers die Maßnahmen ggf. zu ergreifen sind.
- A.10.4.10** Der Bergbauunternehmer hat unmittelbar vor Errichtung der Landbandanlage vom Kiessandtagebau Söbrißen zum Kieswerk Borsberg eine Kontrolle zu möglichen neuen Biberbauwerken (Biberdamm- und /oder -bau) im Bruchgraben im Querungsbereich der Landbandanlage vorzunehmen. Bei erneuten Biberbauwerken (Biberdamm- und/oder -bau) im Querungsbereich Landbandanlage und Bruchgraben hat er die Vermeidungsmaßnahme V4 gegebenenfalls zu wiederholen.
- A.10.5 Wiedernutzbarmachung**
- A.10.5.1** Die zeitliche und inhaltliche Umsetzung der nach Unterlage F, Abschnitt F 4 des Rahmenbetriebsplanes planfestgestellten Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat der Bergbauunternehmer in den nachfolgenden Betriebsplänen darzustellen. Nach dem Abbauende hat der Bergbauunternehmer die folgenden Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der technologischen und der naturschutzfachlichen Belange unverzüglich anzuschließen. Dazu hat sich der Bergbauunternehmer grundsätzlich an die Zeitvorgaben nach Unterlage F des Rahmenbetriebsplan, Abschnitt F 5 zu halten.
- A.10.5.2** Bei geplanten, später objektiv nicht umsetzbaren Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen hat der Bergbauunternehmer nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bzw. der Landeshauptstadt Dresden und dem Sächsischen Oberbergamt gleichwertige Maßnahmen festzulegen und im jeweiligen Betriebsplan darzustellen.
- A.10.5.3** Der Bergbauunternehmer hat als Bestandteil des Abschlussbetriebsplanes eine aktuelle naturschutzfachliche Erhebung einzureichen und eine Überprüfung der Bilanzierung des gesamten Eingriffes vorzunehmen. Werden bis dahin weitere

Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen erforderlich, hat der Bergbauunternehmer diese im Abschlussbetriebsplan planerisch darzustellen.

A.10.5.4 Die Unterhaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat der Bergbauunternehmer bis zur Beendigung der Bergaufsicht zu gewährleisten.

A.10.5.5 Der Bergbauunternehmer hat zu gewährleisten, dass ihm die zivilrechtlichen Befugnisse zur Umsetzung sämtlicher bergrechtlicher Pflichten der Wiedernutzbarmachung auf jedem Grundstück im räumlichen Geltungsbereich des obligatorischen Rahmenbetriebsplan gemäß Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss bis zur Feststellung des Endes der Bergaufsicht vollumfänglich zustehen.

A.10.5.6 Der Bergbauunternehmer hat die Flächen mit Naturschutzmaßnahmen, insbesondere die entstandenen Tagebaurestgewässer, durch eine beschränkt persönliche Grunddienstbarkeit zu sichern. Die Details zu den Grundbucheinträgen hat er im Abschlussbetriebsplan darzustellen. Die Vorbereitung der Grundbucheinträge soll nach jeweiliger Belegenheit zugunsten der Landeshauptstadt Dresden bzw. des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erfolgen. Die späteren Eintragungen müssen die Zweckbindung der Flächen als Ausgleichs- und Ersatzflächen für den Naturschutz dauerhaft sichern. Für die Flächen, die im Eigentum des Bergbauunternehmers stehen, ist eine dingliche Sicherung erst für den Fall der Veräußerung dieser Flächen erforderlich.

A.10.6 Hydrogeologisches und hydrochemisches Monitoring

A.10.6.1 Der Bergbauunternehmer hat das bestehende Grund- und Oberflächenwassermonitoring fortzuführen, das die drei Grundwassermessstellen (11P/90, 19A/90 und 1/2023) und die Beobachtung des Wasserstandes im Kiessandtagebau Copitz (Abbaufeld 1.2 Nord und im Abbaufeld 1.3 Süd sowie im Badegewässer Birkwitz-Pratzschwitz mit Lattenpegel umfasst. Der Bergbauunternehmer hat dazu die Grundwasserstände monatlich und die Oberflächenwasserstände monatlich zu erfassen. Einmal jährlich hat er Grund- und Oberflächenwasserbeschaffenheit labortechnisch analysieren zu lassen.

A.10.6.2 Der Bergbauunternehmer hat für die mit dem Sonderbetriebsplan „Errichtung von sechs Grundwassermessstellen im Umfeld des geplanten Kiessandtagebaus Söbrigen“ errichteten sechs neuen Grundwassermessstellen 1/2025 bis 6/2025 das Grundwassermonitoring fortzusetzen. Hierzu hat er an allen Messstellen einmal monatlich den Grundwasserstand zu erfassen. An den Messstellen 1/2025 und 2/2025 hat er einmal jährlich die Grundwasserbeschaffenheit zu untersuchen.

A.10.6.3 Für die geplanten Kiessandtagebaue Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld und Söbrigen hat der Bergbauunternehmer jeweils für die künftigen Wasserflächen einen Lattenpegel zur monatlichen Messung einzurichten. Des Weiteren hat er für den Birkwitzer See und den Hentzschelteich jeweils einen Lattenpegel zur monatlichen Kontrolle der Wasserspiegel vorzusehen. Anstelle von Lattenpegeln können gleichwertige feste Höhenbezugspunkte eingemessen werden. Abweichungen von den Darstellungen in Anlage 1 der Unterlage G3c des Rahmenbetriebsplanes sind zulässig, sofern eine eindeutige und reproduzierbare Erfassung der Wasserstände gewährleistet ist.

A.10.6.4 Die endgültigen Koordinaten der noch zu errichtenden Oberflächenwassermessstellen nach Nebenbestimmung A.10.6.3 hat der Bergbauunternehmer dem Sächsischen Oberbergamt für den Kiessandtagebau Söbrigen spätestens vier

Jahre nach dem Aufschluss des Kiessandtagebaus, ansonsten unmittelbar nach vollständiger Herstellung der Wasserfläche im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld zu übermitteln.

- A.10.6.5** Darüber hinaus hat der Bergbauunternehmer, die Zugänglichkeit vorausgesetzt, in das Monitoringprogramm weitere Grundwassermessstellen Dritter einzubeziehen, in denen der Bergbauunternehmer den Grundwasserspiegel quartalsweise erfasst. Dazu gehören drei Messstellen der Stadtwerke Pirna im Nahbereich des Kiessandtagebaus Söbriken (PT 1/2022, PT 3/2022 und PT 4/2022) zwei Messstellen des Schlossparks Pillnitz B 1/2013 B3/2013), fünf Messstellen Dritter (49496704, B2/90B7/91, P 2/1994 und P 3/1994) und drei private Hausbrunnen auf den Flurstücken 130/60, 163/1, 359/2 der Gemarkung Großgraupa.
- A.10.6.6** Bohr- und Erkundungsarbeiten, die das Grundwasser erreichen, hat der Bergbauunternehmer spätestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten dem Sächsischen Oberbergamt und der unteren Wasserbehörde, unter Vorlage der zur Überwachung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen, anzuzeigen.
- A.10.6.7** Der Bergbauunternehmer hat dem Sächsischen Oberbergamt jährlich einen hydrogeologischen Monitoringbericht mit der Darstellung der Messergebnisse und einer gutachterlichen Auswertung der Grund- und Oberflächenwasserstandsmessungen vorzulegen, die Aussagen zu den Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt des vom Vorhaben bestimmten Einzugsgebietes haben. Der Bergbauunternehmer hat die geohydraulischen Verhältnisse dabei zu plausibilisieren (Plausibilitätsprüfung in Form von Ganglinien und Hydroisohypsenplänen). Sich daraus ergebende Maßnahmen, z. B. die Änderung des Messrhythmus, erforderliche Sicherheitsmaßnahmen, hat er darzustellen. Der Bericht hat wegen der prognostizierten Grundwasserabsenkung im Anstrombereich des Kiessandtagebaus Söbriken beweissichernd mögliche Auswirkungen auf das Versuchsfeld und die Obstplantage der Hochschule für Technik und Wirtschaft zu beschreiben.
- A.10.6.8** Den Monitoringbericht hat der Bergbauunternehmer dem Sächsischen Oberbergamt in digitaler Ausfertigung jeweils bis zum 31. Mai zu übergeben. Das Sächsische Oberbergamt gibt den Monitoringbericht zur fachtechnischen Stellungnahme an die unteren Wasserbehörden der Landeshauptstadt Dresden und des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge weiter. Der Bergbauunternehmer kann mit gutachterlicher Begründung eine Anpassung des Monitoringumfanges beim Sächsischen Oberbergamt beantragen.
- A.10.6.9** Der Bergbauunternehmer hat zu den unter A.10.6.1 genannten Grundwassermessstellen dem Sächsischen Oberbergamt mit dem ersten folgenden Hauptbetriebsplan zum Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld die Ausbaupläne vorzulegen, soweit das technisch möglich ist. Dazu hat er den Ausbau, wenn anderweitig nicht nachweisbar, mittels Kamerabefahrung zu ermitteln.
- A.10.6.10** Der Bergbauunternehmer hat zu den bereits bestehenden Grundwassermessstellen Messstellenpässe zu erarbeiten und diese mit jeweiligen ersten Hauptbetriebsplan zum Einzelvorhaben dem Sächsischen Oberbergamt vorzulegen.
- A.10.6.11** Der Bergbauunternehmer hat dem Sächsischen Oberbergamt mit dem ersten Hauptbetriebsplan zum Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriken, der die Abraumräumung oder die Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat, einen Hochwassermaßnahmeplan vorzulegen. Der Maßnahmeplan soll der Sicherung aller rechtlichen Anforderungen zum Hochwasserschutz dienen.

A.10.7 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

A.10.7.1 Der Bergbauunternehmer hat eine Betriebsanweisung mit Überwachungs- und Instandhaltungsplan zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aufzustellen und den Beschäftigten auszuhändigen. Darin sind insbesondere zu regeln:

- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Anlagenprüfungen gemäß § 46 AwSV,
- Mengenangaben,
- Lagerung, Abfüllen, Transport wassergefährdender Stoffe,
- Regelungen zu Betankungsvorgängen,
- Aufnahme von Tropfleckagen,
- Regelungen zur Fahrzeugwäsche,
- Belehrungen des Personals.

A.10.7.2 Alle Arbeiten sind so auszuführen, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Der Bergbauunternehmer hat Vorsorge- und Schutzmaßnahmen gegen die Verunreinigung des Grundwassers in den Betriebsplänen darzustellen.

A.10.7.3 Im Zuge von Bohrarbeiten sind alle Vorkehrungen zu treffen, um Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers zu verhindern. So ist dafür zu sorgen, dass wassergefährdende Stoffe nicht in den Untergrund gelangen.

A.10.7.4 Bei Ereignissen (Havarien, Betriebsstörungen), die nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Grundwassers oder umliegender Gewässer haben können, hat der Bergbauunternehmer neben der Einleitung von Sofortmaßnahmen zur Schadensbegrenzung unverzüglich das Sächsische Oberbergamt und die zuständige unterer Wasserbehörde zu verständigen.

A.10.7.5 Soweit dies technisch möglich ist, sind nur biologisch abbaubare Schmierstoffe und Öle entsprechend dem Stand der Technik einzusetzen.

A.10.7.6 Das Abfüllen und Transportieren wassergefährdender Stoffe sowie das Betanken von dieselbetriebener Technik muss so erfolgen, dass diese Stoffe nicht in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Untergrund gelangen.

A.10.7.7 Das Betanken von Betriebstechnik hat über Direktbetankung eines Fremdanlieferers bzw. bauartzugelassene Kraftstoffcontainer zu erfolgen.

A.10.7.8 Für die Aufnahme von Tropfleckagen sind ausreichend Bindemittel bereitzustellen, für welche nach Benutzung eine geordnete Entsorgung vorzunehmen ist. Die Entsorgung ist betriebsplanmäßig anzuzeigen.

A.10.8 Gewässerausbau, Anlagen am Gewässer

A.10.8.1 Für das Planergänzungsverfahren der Herstellung des geplanten Tagebaurestgewässers im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz, Abbaufeld 1.2. Nord hat der Bergbauunternehmer dem Sächsischen Oberbergamt rechtzeitig (spätestens drei Jahre vor Einstellung der Gewinnung im Kiessandtagebau Söbriken) eine Planergänzung zur Zulassung und Erteilung einer Ausbaugenehmigung gemäß § 68 WHG vorzulegen.

- A.10.8.2** Die zur Zulassung und Erteilung einer Ausbaugenehmigung gemäß § 68 WHG vorzulegende Planergänzung für das Tagebaurestgewässer Pratzschwitz-Copitz, Abbaufeld 1.2 Nord hat der Bergbauunternehmer auf der Grundlage der Wasserrechtsverfahrens- und Wasserbauprüfverordnung (WrWBauPrüfVO) in der jeweils gültigen Fassung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu erstellen. Die Antragsunterlagen hat er mit der oberen Wasserbehörde der Landesdirektion Sachsen abzustimmen.
- A.10.8.3** Unterhaltungslastträger für die Tagebaurestgewässer Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld und Kiessandtagebau Söbrigen ist der Bergbauunternehmer. Die Unterhaltung obliegt ihm, solange er Eigentümer des Gewässers ist.
- A.10.8.4** Die Tagebaurestgewässer Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld und Kiessandtagebau Söbrigen sind jeweils nach Fertigstellung einzumessen. Die Lage- und Höhenangaben der Bestandsdokumentation sind auf das amtliche Koordinaten- und Höhensystem des Freistaates Sachsen zu beziehen.
- A.10.8.5** In dem nach Beendigung der Gewinnung einzureichenden Abschlussbetriebsplan hat der Bergbauunternehmer auch alle Maßnahmen zur Fertigstellung der Tagebaurestgewässer Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld und Kiessandtagebau Söbrigen nach den zugelassenen Plänen und Beschreibungen sowie den festgesetzten Bedingungen und Auflagen darzustellen.
- A.10.8.6** Die Fertigstellung des Gewässerausbaus hat der Bergbauunternehmer dem Sächsischen Oberbergamt anzuzeigen. Bei der Landesdirektion Sachsen (obere Wasserbehörde) hat er gemäß § 106 Abs. 2 SächsWG die wasserrechtliche Abnahme zu beantragen.
- A.10.8.7** Der zur Beendigung der Bergaufsicht beim Sächsischen Oberbergamt einzureichenden Abschlussdokumentation hat der Bergbauunternehmer den wasserrechtlichen Abnahmeschein gemäß § 106 Abs. 3 SächsWG als Anlage beizufügen.
- A.10.8.8** Beim Bau der Landbandanlage über den Bruchgraben hat der Bergbauunternehmer Eingriffe in das Gewässerprofil (Sohle und Uferböschungen) zu unterlassen.
- A.10.8.9** Beim Bau der Landbandanlage über den Bruchgraben hat der Bergbauunternehmer Einträge von Schad- und Laststoffen (Treib- und Schmiermittel, zementhaltige Sumpfungswässer, Feinboden) in die Vorfluter durch wirksame Schutzvorkehrungen zu vermeiden (Verwendung umweltfreundlicher Treib- und Schmiermittel, fachgerechte Herstellung von Baustellenzugängen und Wasserhaltungsanlagen mit der Maßgabe der Verhinderung von Stoffeinträgen in das Gewässer, Reinigung von Sumpfungswässern in Absetzcontainern und Verrieselung in angrenzenden Grünflächen).
- A.10.8.10** Beim Bau der Landbandanlage über den Bruchgraben hat der Bergbauunternehmer zum Schutz des Eintrages am Band anhaftender Verunreinigungen im Bereich der Bruchgrabenquerung unter dem Band Auffangwannen anzubringen.
- A.10.8.11** Beim Bau und dem Betrieb der Landbandanlage über den Bruchgraben hat der Bergbauunternehmer im Bereich des Gewässers sowie des Gewässerrandstreifens (beiderseits 10 m) die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zu untersagen.

A.10.8.12 Der Bergbauunternehmer hat zu gewährleisten, dass sich der ökologische Zustand des Bruchgrabens durch die Errichtung, den Betrieb und den Rückbau der Landbandtrasse nicht verschlechtert.

A.10.8.13 Sollte die Verrohrung des Bobelgrabens durch die Aufständigung der Landbandtrasse beschädigt werden (z. B. durch Einsinken der Bandständer), hat der Bergbauunternehmer umgehend einen Baustopp zu veranlassen und das Sächsische Oberbergamt sowie die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Sächsisches Schweiz-Osterzgebirge zu informieren. Nach Aufforderung des Sächsischen Oberbergamtes hat der Bergbauunternehmer bei einer solchen Beschädigung ein Sanierungskonzept zu erarbeiten. Die Kosten der folgenden Sanierung hat der Bergbauunternehmer zu tragen.

A.10.9 Immissionsschutz

Arbeitszeiten

A.10.9.1 Für die Einzelvorhaben im Gesamtvorhaben Kies Pirnaer Elbebogen gelten die folgende Regelarbeitszeiten.

Montag bis Freitag jeweils von 6 bis 22 Uhr und Sonnabend von 6 bis 13 Uhr:

- für die Aufbereitung mit Vorsiebanlage, Verladung, Abfrachtung, Verspülung und Wiedernutzbarmachung im Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz (mit Kieswerk Borsberg),
- für die Kiesgewinnung, den Transport und die Wiedernutzbarmachung im Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld und
- für die Kiesgewinnung, den Betrieb der Landbandanlage vom Kiessandtagebau Söbrigen zum Kieswerk Borsberg und die Wiedernutzbarmachung im Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen.

Die Abraumberäumung im Kiessandtagebau Söbrigen ist auf die Dauer von 10 h am Tag in der Kernzeit zwischen 7 und 19 Uhr, auf die Wochentage Montag bis Freitag und den Zeitraum 1. September bis 28./29. Februar begrenzt.

Der Abraumtransport vom Kiessandtagebau Söbrigen in das Abbaufeld 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz ist auf die Dauer von 10 h am Tag in der Kernzeit zwischen 7 und 19 Uhr, auf die Wochentage Montag bis Freitag und den Zeitraum 1. November bis 31. Januar begrenzt.

Die temporäre Zwischenlagerung von Abraum aus dem Kiessandtagebau Söbrigen im Bereich westlich der Tagesanlagen des Kiessandtagebau Söbrigen ist ganzjährig zulässig.

Geräuschemissionen

A.10.9.2 Der Beurteilungspegel der von der gesamten Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (Bandanlage und Zwischenstationen der Rohrleitungen) verursachten Geräusche nach TA Lärm darf zu keiner Überschreitung der nachfolgenden, gebietsbezogen zu betrachtenden Immissionsrichtwerte führen.

Tabelle 4: Immissionsorte (IO)/Immissionsrichtwerte

Nr.	Immissionsorte	Immissions- richtwerte tags, 6 bis 22 Uhr (dB(A))
IO 1	Bonnewitzer Weg 7, Söbrigen	60
IO 2	Söbrigener Str. 74, Söbrigen	55
IO 3	Söbrigener Str. 45, Söbrigen	60
IO 4	Schmiedeweg 34d, Birkwitz	55
IO 5	Schmiedeweg 16, Birkwitz	60
IO 6	An der Schmiede 19, Oberpoyritz	55
IO 7	Graupaer Str. 36f, Birkwitz	60
IO 8	Graupaer Str. 2, Birkwitz	60
IO 9	Waldstraße 45d, Pratzschwitz	60
IO 10	An der Hopfendarre 9, Pratzschwitz	55

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag nicht um mehr als 30 dB(A) überschreiten.

A.10.9.3 Spätestens drei Monate nach der Aufnahme des Regelbetriebes im Kiessandtagebau Söbrigen hat der Bergbauunternehmer auf seine Veranlassung durch Messungen einer Stelle im Sinne des § 26 BImSchG die tatsächliche Lärmbelastung an den in Unterlage G.4.1 bestimmten Immissionsorten 1, 2, 4, 5, 10 zu ermitteln. Der Bergbauunternehmer hat die Messungen bei maximaler Dauerleistung aller Anlagen unter Berücksichtigung des erforderlichen Fahrverkehrs vornehmen zu lassen. Den Messzeitraum, die konkreten Messstellen und das Messverfahren hat der Bergbauunternehmer vorab dem Sächsischen Oberbergamt anzuzeigen. Die Messergebnisse hat der Bergbauunternehmer unter Einbeziehung der Immissionsprognose auszuwerten. Die Auswertung hat er dem Sächsischen Oberbergamt spätestens drei Monate nach der Messung zu übergeben.

A.10.9.4 Das Sächsische Oberbergamt behält sich die Anordnung von weiteren Immissionsmessungen vor. Auch solche ggf. erforderlichen Immissionsmessungen hat der Bergbauunternehmer auf seine Kosten durch Messungen einer Stelle im Sinne des § 26 BImSchG vorzunehmen.

A.10.9.5 Der Bergbauunternehmer hat die Kiessandtagebaue, die Bandanlagen, die Rohrleitungen sowie sämtliche Maschinen und Geräte so zu betreiben und zu warten, dass sie dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechen. Änderungen des Betriebes oder der technischen Ausrüstungen bedürfen der betriebsplanmäßigen Zulassung.

- A.10.9.6** Der Bergbauunternehmer hat die Abbaugeräte regelmäßig auf Verschleiß und Abnutzungserscheinungen, die sich negativ auf die Geräuschemissionen auswirken können, zu überprüfen.
- A.10.9.7** Die Antriebs- und Übergabestationen der Landbandanlage vom Kiessandtagebau Söbriegen zum Kieswerk Borsberg hat der Bergbauunternehmer aus Gründen des Immissionsschutzes und der Arbeitssicherheit einzuhausen.
- A.10.9.8** Die im Immissionsgutachten (Unterlage G4.1) sowie in den Immissionsmessungen enthaltenen Anforderungen hinsichtlich Geräteeinsatz und des Fahrverkehrs hat der Bergbauunternehmer in den untersetzenden Betriebsplänen darzustellen. Änderungen kann er nur im Sinne einer Lärminderung vornehmen.
- A.10.9.9** Im den Kiessandtagebauen eingesetzte Warnanlagen (z. B. Rückfahrsignale, an der Landbandanlage) hat der Bergbauunternehmer grundsätzlich geräuscharm auszurichten (z. B. durch den Einsatz von Zischern) und im Hauptbetriebsplan darzustellen. Die geräuschreduzierte Ausrichtung von Rückfahr- und Anlaufwarnsignalen ist zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit dadurch begrenzt, dass diese objektiv ihre Warnfunktion erfüllen können.

Staubimmissionen

- A.10.9.10** Der Bergbauunternehmer hat die Kiessandtagebaue und die Landbandanlage so zu betreiben, dass er das Freiwerden flugfähiger Stäube weitestgehend vermeidet. Die dazu zu treffenden/getroffenen Maßnahmen hat er in den untersetzenden Betriebsplänen darzustellen. Insbesondere hat er bei Freilagerung von feinkörnigen Massen die Oberflächen soweit erforderlich zu befeuchten. Durch Einhaltung geringer Abwurfhöhen an den Aufgabe- und Übergabevorrichtungen und Befeuchtung dieser Stellen mit Wasser hat er die Staubemissionen entsprechend dem Stand der Technik zu minimieren.
- A.10.9.11** Abraumarbeiten hat der Bergbauunternehmer so vorzunehmen, dass er die Entstehung staubförmiger Emissionen in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen weitgehend verhindert und Flächenemissionen durch freigelegte Flächen weitestgehend vermeidet.
- A.10.9.12** Zur Reduzierung von Staubaufwirbelungen durch den Fahrzeugverkehr hat der Bergbauunternehmer die Fahrgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände auf 20 km/h zu begrenzen. Die asphaltierten Fahrwege hat er regelmäßig zu reinigen. Bei Austrocknung hat er die nicht asphaltierten Fahrwege zu befeuchten.
- A.10.9.13** Durch regelmäßige Reinigung hat der Bergbauunternehmer die sich durch den Fahrverkehr ergebende Staubentwicklung im Anschlussbereich an die öffentlichen Straßen auf das unvermeidliche Maß zu reduzieren. Für den Fall, dass Verschmutzungen verursacht werden, hat der Bergbauunternehmer diese unverzüglich zu beseitigen.
- A.10.9.14** Die Anordnung bzw. betriebsplanmäßige Festlegung von Immissionsmessungen zur Gewährleistung der Einhaltung der zulässigen Immissionswerte für Staub behält sich das Sächsische Oberbergamt vor. Bei Notwendigkeit zusätzlicher Schutzmaßnahmen hat der Bergbauunternehmer diese in den untersetzenden Betriebsplänen darzustellen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen hat er durch Messungen nachzuweisen.

Lichtimmissionen

- A.10.9.15** Die für den Betrieb notwendige Beleuchtung hat der Bergbauunternehmer auf das räumlich und zeitlich notwendige Maß zu beschränken. Durch geeignete Abblendmaßnahmen und den Einsatz von geeigneten Leuchtmitteln hat er Anlockeffekte für Insekten zu minimieren. Scheinwerfer hat er so zu betreiben, dass die Aufneigung maximal 40° beträgt.

A.10.10 Abfall/Altlasten/Bodenschutz

Verwertung bergbaufremder mineralischer Abfälle

- A.10.10.1** Die Verwertung bergbaufremder mineralischer Abfälle ist in den Einzelvorhaben des Gesamtvorhabens Kies Pirnaer Elbebogen mit der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes ausgeschlossen.

Altlasten, Kampfmittelbeseitigung

- A.10.10.2** Trifft der Bergbauunternehmer beim Lagerstättenabbau im Kiessandtagebau Söbriegen altlastenverdächtige Altablagerungen an, hat er dies unverzüglich dem Sächsischen Oberbergamt, der Landesdirektion Sachsen und der Landeshauptstadt Dresden anzuzeigen.
- A.10.10.3** Beim Auffinden von Kampfmitteln bei Aufschluss des Kiessandtagebaus Söbriegen hat der Bergbauunternehmer die Abraumbeseitigung umgehend einzustellen und das Sächsische Oberbergamt sowie die Landeshauptstadt Dresden, Brand- und Katastrophenschutzamt, Sachgebiet Zivilschutz zu informieren.

Bodenschutz

- A.10.10.4** Zur Verminderung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodenfunktionen hat der Bergbauunternehmer das Abschieben des Bodens nur im unbedingt erforderlichen Umfang vorzunehmen. Überschüttungen von Oberboden mit Abraum sind unzulässig.
- A.10.10.5** Humosen Oberboden (Mutterboden/Oberboden) hat der Bergbauunternehmer selektiv zu gewinnen, in Bodenmieten mit einer maximalen Höhe von 2,0 m zwischenzulagern und im erforderlichen Umfang für die Wiedernutzbarmachung zu sichern. Den humosen Oberboden hat er nicht mit Abraum zu durchmischen (DIN 19731, DIN 18915).
- A.10.10.6** Für die Anlage von Bodenmieten zur Lagerung von Mutterboden hat der Bergbauunternehmer die DIN 18300 (Erdarbeiten), 18915 (Bodenarbeiten), 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) und 19731 (Anforderungen an die Verwertung von Bodenmaterial) zu beachten. Im Fall einer Lagerung von mehr als drei Monaten während der Vegetationszeit hat er die Bodenmieten zu begrünen und einer Pflege zu unterziehen. Flächen für die Zwischenlagerung von Mutterboden und Abraum sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Erosion (z.B. Begrünung, Pflege) hat er in den untersetzenden Betriebsplänen darzustellen. Eine Verdichtung von Oberbodenmieten durch das Befahren mit Fahrzeugen ist unzulässig.
- A.10.10.7** Für die Errichtung von Schutzwällen hat der Bergbauunternehmer ausschließlich Abraummassen und Mutterboden zu verwenden. Es hat wirksame Maßnahmen zur Erosionsminderung (z.B. Zwischenbegrünung, Bepflanzung) an den Böschungen der Schutzwälle vorzunehmen. Die Gestaltung im Hinblick auf Bodenauftrag und Bepflanzung hat er betriebsplanmäßig darzustellen.

- A.10.10.8** Bodenversiegelungen hat der Bergbauunternehmer auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Nicht mehr benötigte versiegelte Flächen hat er unverzüglich zurückzubauen und zu rekultivieren.
- A.10.10.9** Betriebsstraßen hat der Bergbauunternehmer in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht

- A.10.10.10** Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen hat der Bergbauunternehmer durch geeignete technische Maßnahmen sowie durch eine geeignete Auftragsstärke und einen geeigneten Auftragszeitpunkt zu vermeiden.
- A.10.10.11** Bei Auftrag mit einer Mächtigkeit von mehr als 20 cm hat der Bergbauunternehmer auf den Aufbau eines stabilen Bodengefüges unter Berücksichtigung von DIN 19636 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) und DIN 19731 (Anforderungen an die Verwertung von Bodenmaterial) zu achten. In den untersetzenden Betriebsplänen hat er den Aufbau der durchwurzelbaren Bodenschicht als Voraussetzung für die vorgesehene Nachnutzung in Profilen anzuzeigen.

A.10.11 Verkehr/Straßenbau, Luftverkehr

Verkehr/Straßenbau

- A.10.11.1** Der Bergbauunternehmer hat in der Ausführungsplanung die durch das Vorhaben entstehenden Anbindungen an das öffentliche Straßennetz so auszubilden, dass deren verkehrsrechtliche Nachrangigkeit durch Verkehrszeichen erkennbar ist.
- A.10.11.2** Der Bergbauunternehmer stimmt den Ausbau der Querung der Betriebsstraße/Schmiedeweg und deren Rückbau mit der Stadt Pirna ab.
- A.10.11.3** Der Bergbauunternehmer hat die Betriebsstraße zum Kiessandtagbau Söbrigen so anzulegen, dass keine Ableitung von Oberflächenwasser auf öffentliche Straßen stattfindet.
- A.10.11.4** Der Bergbauunternehmer hat den Wartungsweg der Landbandtrasse zwischen den Graupaer Straße und der Waldstraße gegen unbefugtes Befahren durch Ausschilderung oder andere Zufahrtsbeschränkung zu sichern.
- A.10.11.5** Der Bergbauunternehmer hat Anträge auf verkehrsregelnde Maßnahmen mindestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Maßnahme bei der Stadt Pirna zu beantragen.
- A.10.11.6** Der Bergbauunternehmer hat die notwendigen Kosten für die Reinigung/Beseitigung von vorhabenbedingten, über das übliche Maß hinausgehenden Verschmutzungen der K 8713 zu übernehmen, die bei Dritten anfallen.
- A.10.11.7** Der Bergbauunternehmer hat die mögliche Beseitigung von Teilen des öffentlich gewidmeten Bonnewitzer Weges (Teilstück der Flurstücke 298/2 und 485/2 der Gemarkung Pillnitz) beim Straßen- und Tiefbauamt der Landeshauptstadt Dresden spätestens sechs Monate im Voraus anzuzeigen. Der Bergbauunternehmer hat dazu aufgrund der konkreten Abbauplanung mit dem Straßen- und Tiefbauamt zu klären, ob eine Beseitigung vorliegt, die zur Einziehung des Teilstückes

als öffentlich gewidmeter Weg führt. Soweit eine Entwidmung erforderlich ist, entscheidet hierüber das Sächsische Oberbergamt auf Antrag des Bergbauunternehmers.

Luftverkehr

- A.10.11.8** Der Bergbauunternehmer hat der Landesdirektion Sachsen als Luftfahrtbehörde die Baufertigstellung der Landbandanlage vom Kiessandtagebau Söbrigen zum Kieswerk Borsberg spätestens vier Wochen vor Fertigstellung anzuzeigen.
- A.10.11.9** Der Bergbauunternehmer hat die Bautätigkeiten zur Errichtung der Landbandanlage vom Kiessandtagebau Söbrigen zum Kieswerk Borsberg mit dem Betreiber des Sonderlandeplatzes Pirna-Pratzschwitz, dem Aeroclub Pirna e.V. im Einzelnen nachweislich abzustimmen.
- A.10.11.10** Sofern der Bergbauunternehmer zur Errichtung der Landbandanlage hohe Baugeräte (z. B. Kran) einsetzt, hat er für die Aufstellung des Baugerätes mit der Landesdirektion Sachsen als Luftfahrtbehörde unter Benennung von Standortkoordinaten, Einsatzzeitraum und Höhe des Baugerätes mindestens 14 Tage vor dem Einsatz Rücksprache zu halten und bei Erfordernis einer Genehmigung gemäß der §§ 12, 15 LuftVG diese zu beantragen.

A.10.12 Infrastruktur der Ver- und Entsorgung

Medien der Stadtwerke Pirna GmbH

- A.10.12.1** Der Bergbauunternehmer übermittelt der SWP Bestandsanlagen Stadtwerke Pirna GmbH unaufgefordert und unverzüglich Änderungen zu dem für das Vorhaben geplanten Leitungsbestand zu allen Medien.
- A.10.12.2** Der Bergbauunternehmer hat Anträge für Schacht- und Anschlussgenehmigungen zur Ausführung des Vorhabens bei der SWP Bestandsanlagen Stadtwerke Pirna GmbH zu beantragen.
- A.10.12.3** Der Bergbauunternehmer hat Leitungstrassen für Versorgungsleitungen der Stadtwerke Pirna GmbH nicht zu überbauen und die von Betreibern vorgegebenen Mindestabstände einzuhalten (Abstand zu Bauobjekten mindestens 1,0 m, Abstand Maschineneinsatz mindestens 0,3 m, Überdeckung mindestens 0,6 m).
- A.10.12.4** Der Bergbauunternehmer hat zu Freileitungen einen waagerechten Mindestabstand vom äußeren Leiterseil von 2,5 m zum Bauobjekt einzuhalten. Bei Aufgrabungen in der Nähe der Freileitungsstützpunkte hat er deren Standsicherheit zu gewährleisten. Der Bergbauunternehmer hat die Durchfahrtshöhen unter den Freileitungen nach geltenden DIN-Vorschriften einzuhalten. Bei Unterschreitung der Mindestabstände hat er eine Rücksprache beim Versorger vorzunehmen.
- A.10.12.5** Bei Baum- und Strauchanpflanzungen hat der Bergbauunternehmer den Abstand zu den Strom- und Kommunikationskabeln, gemessen vom Zuwachs des äußeren Wurzelbereiches, mit mindestens 2,5 m zu gewährleisten. Zu vorhandenen Nieder- bzw. Mittelspannungsanlagen und Kommunikationskabeln hat er bezüglich Großgrünbepflanzungen entsprechende Mindestabstände einzuhalten.
- A.10.12.6** Die durch die Planung betroffenen Strom- und Kommunikationskabel hat der Bergbauunternehmer durch Suchschachtung mittels Querschlag/Querschlägen zu ermitteln und vorgefundene Tiefenlagen der Stadtwerke Pirna GmbH anzuzeigen.

- A.10.12.7** Erforderliche Umverlegungen, Verrohrungen oder Schutzrohrverlängerungen von vorhandenen Strom- und Kommunikationsanlagen der Stadtwerke Pirna GmbH hat der Bergbauunternehmer beim Versorger gesondert und rechtzeitig zu beantragen.
- A.10.12.8** Der Bergbauunternehmer nimmt bezüglich des Steuerkabels vor Beginn der Baumaßnahme eine Einweisung vor Ort durch das Fachpersonal der Stadtwerke Pirna, Bereich Energie vor.
- A.10.12.9** Der Bergbauunternehmer hat beim Bau der Landbandtrasse zu den Abwasseranlagen einen Mindestabstand von 1,5 m von der Achse Kanal einzuhalten.

Hochspannungsanlage der 50Hertz Transmission GmbH

- A.10.12.10** Der Bergbauunternehmer hat bei Querung der 380-kV-Freileitung einen Mindestabstand zum Leiterseil nach DIN VDE 0105 von 5 m einzuhalten. Im Freileitungsschutzstreifen ist eine Arbeitshöhe von maximal 4 m erlaubt. In einem Schutzstreifen von 35 m beidseitig ist das Ablagern untersagt.
- A.10.12.11** Der Bergbauunternehmer hat die Eingrünung der Landbandanlage vom Kiessandtagebau Söbriegen zum Kieswerk Borsberg nur außerhalb des Leitungsschutzstreifens von 35 m der 380-KV-Leitung vorzunehmen.
- A.10.12.12** Die geplante Trafo-Station im Freileitungsschutzstreifen hat mit Anbauten die maximale Höhe von 3 m bezogen auf die geplante Geländehöhe der Baustraße von 117,7 m ü. NHN nicht zu überschreiten. Das Bauwerk ist so zu errichten, dass dieses einem Eisabwurf von den Leiterseilen standhält. Die Dacheindeckung ist deshalb nach DIN 4102 Teil 7 auszuführen. Das Bauwerk ist mit Fundamentern nach DIN 18014 und DIN VDE 0100, Teil 540 auszuführen.
- A.10.12.13** Der Bergbauunternehmer hat alle weiteren Arbeiten, Bauvorhaben und Pflanzmaßnahmen, die im Freileitungsbereich (Freileitungsschutzstreifen + 15 m) der in Rede stehenden Hochspannungsfreileitung geplant und errichtet werden sollen, zur gesonderten Prüfung und Stellungnahme beim Netzbetreiber einzureichen.

Medien der SachsenNetze GmbH

- A.10.12.14** Der Bergbauunternehmer hat das den geplanten im Kiessandtagebau Söbriegen querende Mittelspannungskabel der SachsenNetze GmbH - Trinkwasser, Gas, Fernwärme, Strom, Kommunikation vor Inanspruchnahme der Abbauscheibe 4 umzuverlegen und dazu mit dem Netzbetreiber vorab die notwendigen Abstimmungen zu führen.
- A.10.12.15** Zu der im Bereich des Einzelvorhabens Kiessandtagebau Söbriegen verlaufenden 110-KV-Freileitung Schmölln-Dresden/Süd hat der Bergbauunternehmer bei der weiteren Planung die Mindestabstände entsprechend DIN EN 50341-1 und DIN EN 50341-2-4 einzuhalten. Für alle Baumaßnahmen im Näherungsbereich der 110-KV-Anlagen (50 m von Trassenachse) hat er eine gesonderte Standortzustimmung von der SachsenNetze HS.HD einzuholen. Bei Arbeiten im Bereich der Freileitung hat er die Sicherheitsanforderungen zu beachten, die die DGU-Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ beschreibt.
- A.10.12.16** Der Bergbauunternehmer hat zu den Kabeln des Netzbetreibers einen Mindestabstand bei Geräteaufstellung von 0,6 m (Bauwerk/Fundament, waagrecht lichter Abstand) einzuhalten. Dazu hat er bestehende Schutzvorrichtungen für Kabel

bei Straßenkreuzungen, Einmündungen etc. zu beachten und dazu erforderliche Absprachen mit dem Netzbetreiber im Rahmen des Bauablaufes vorzunehmen. Für das Überbauen von Kabeln beim Anlegen befestigter Flächen, Geräteaufstellungen) ist keine weitere Zustimmung erforderlich. Bei Überbauung von Kabeln in Ausnahmefällen (außer beim Anlegen der planmäßig befestigten Flächen und Geräteaufstellungen) hat der Bergbauunternehmer eine Abstimmung mit dem Netzbetreiber vorzunehmen. Bei Überbauung ist ein Kabelschutz mit einer Überdeckung von mindestens 0,7 m vorzusehen. Kabelumverlegungen und das Einbringen von Kabelschutz hat der Bergbauunternehmer gegenüber dem Netzbetreiber anzuzeigen. Bei Kabelumverlegungen hat er eine Einmessung vorzunehmen. Bei Ausschreibungen hat der Bergbauunternehmer Sicherungsmaßnahmen für Kabel vorzusehen.

- A.10.12.17** Arbeiten mit möglichem Kontakt/möglicher Annäherung an Trinkwasserleitungen hat der Bergbauunternehmer mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Freigelegte Trinkwasserleitungen hat er allseitig mit steinfreiem Sand zu umgeben. Beschädigungen der Rohrumhüllung hat er dem Netzbetreiber anzuzeigen und eine fachgerechte Nachumhüllung vorzunehmen. Durchörterungen, Durchbohrungen oder Pressungen in Richtung von Trinkwasserleitungen hat der Bergbauunternehmer nur nach eindeutiger Lagebestimmung (Suchschachtung) des Bestandes vorzunehmen. Mindestabstände hat er bei Errichtung von Fundamenten und Bauwerken und bei Probebohrungen/Baugrunduntersuchungen objektspezifisch mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Armaturen hat er zu sichern und jederzeit bedienbar zu halten. Die Entfernung von Markierungen, Schilderpfählen und Zeichen ist nur nach Rücksprache mit dem Netzbetreiber möglich. Beim Verlegen/Umverlegen gelten folgende Mindestabstände (Parallelverlegung von Versorgungsleitungen: Abwasser 1,0 m für gleiche Höhe oder höherliegendes Abwasser, 0,6 m für tieferliegendes Abwasser, Abwasser/Gas: 0,4 m für Leitungen kleiner DN300 bzw. 0,5 m für Leitungen größer DN300, Abwasser/Kabelmedien: 0,4 m, Abwasser/Fernwärme: 0,6 m; Querung von Versorgungsleitungen Gas, Abwasser, Fernwärme, Kabelmedien: 0,2 m). Die Unterquerung von Trinkwasserleitungen, deren Freilegung/Wiederverfüllung sowie das Ausheben paralleler Gräben auf gleicher Höhe bzw. unterhalb der Leitungssohle ist ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des Netzbetreibers unzulässig.

Hochdruckgasleitung der GDMcom ONTRAS

- A.10.12.18** Der Bergbauunternehmer hat mit GDMcom ONTRAS alle Arbeiten im Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen abzustimmen, die Auswirkungen auf die vom Unternehmen betriebene Gashochdruckleitung haben können. Zur Abstimmung gehört auch die grundsätzliche Absprache, welche konkreten Arbeiten wegen möglicher Auswirkungen abzustimmen sind. Die Abstimmung zur Ausführung der so als relevant bestimmten Arbeiten hat der Bergbauunternehmer so vorzunehmen, dass er diese rechtzeitig, das heißt mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn, mit den Ausführungsunterlagen zur Stellungnahme beim Netzbetreiber (BIL-Portal) einreicht.
- A.10.12.19** Der Bergbauunternehmer hat in dem in den Planunterlagen ausgewiesenen Schutzstreifen der Hochdruckgasleitung keine baulichen Anlagen zu errichten oder sonstige Einwirkungen vorzunehmen, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. Das schließt u. a. eine Nutzung des Schutzstreifens als Arbeitsstreifen, Arbeitsfläche sowie als Stell- und Lagerfläche (z. B. für Baustelleneinrichtung, Gerätschaften, Material,

Aushub) aus. Der Schutzstreifen ist jederzeit begehbar, befahrbar und sightfrei zu halten. Der Bergbauunternehmer hat zu gewährleisten, dass die Anlagen der Hochdruckgasleitung jederzeit ungehindert für Wartung und Inspektionen erreichbar sind.

- A.10.12.20** Die Überführungen der Hochdruckgasleitung, wie in Unterlage A, Anlage A.2.6.6 räumlich festgelegt, sind so auszulegen, dass von den zu erwartenden Lasten keine Gefährdung für die Hochdruckgasleitung ausgeht. Die Statik der Bauwerke für die Überführungen hat der Bergbauunternehmer der ONTRAS/GDMcom zur Prüfung zu übergeben. Die Bestätigung der Zulässigkeit durch die ONTRAS/GDMcom hat der Bergbauunternehmer mit dem Hauptbetriebsplan zum Kiessandtagebau Söbri gen vorzulegen, der Tätigkeiten umfasst, die die Überführung der Hochdruckgasleitung notwendig machen.
- A.10.12.21** Der Bergbauunternehmer hat die Landbandanlage vom Kiessandtagebau Söbri gen zum Kieswerk Borsberg außerhalb des in den Planunterlagen ausgewiesenen Schutzstreifens für die Gashochdruckleitung aufzuständern.
- A.10.12.22** Der Bergbauunternehmer hat der ONTRAS/GDMcom den Rückbau der Überführungen der Hochdruckgasleitung und der Querung mit der Landbandtrasse spätestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Rückbautermin anzuzeigen.

Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH

- A.10.12.23** Der Bergbauunternehmer hat vor Bauarbeiten zum Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbri gen Leitungsauskünfte bei der Telekom Deutschland GmbH über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> einzuholen.
- A.10.13 Gebäude und bauliche Anlagen**
- A.10.13.1** Der Bergbauunternehmer hat dem Sächsischen Oberbergamt vor Nutzung der Container für die Tagesanlagen im Kiessandtagebau Söbri gen den statischen Nachweis des Verkäufers/Lieferanten der Containeranlage vorzulegen.
- A.10.13.2** Der Bergbauunternehmer hat dem Sächsischen Oberbergamt vor Nutzung der Container für die Tagesanlagen ein Brandschutzkonzept für die Tagesanlagen des Kiessandtagebaus Söbri gen vorzulegen.
- A.10.13.3** Der Bergbauunternehmer hat dem Sächsischen Oberbergamt den Ausführungsbeginn zur Errichtung der Containeranlage im Kiessandtagebau Söbri gen eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Die Nutzungsaufnahme für die Containeranlage hat der Bergbauunternehmer dem Sächsischen Oberbergamt zwei Wochen vorher anzuzeigen. Mit der Anzeige zur Nutzungsaufnahme hat der Bergbauunternehmer den Energieausweis nach § 80 Abs. 1 Gebäude-Energie-Gesetz (GEG-2020), den statischen Nachweis und das Brandschutzkonzept vorzulegen.
- A.10.13.4** Der Bergbauunternehmer hat die Tagesanlagen und die Bandanlage im Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbri gen mit Beendigung des Vorhabens zurückzubauen.
- A.10.13.5** Die Beseitigung baulicher Anlagen hat der Bergbauunternehmer gemäß Sächsischer Bauordnung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und dem Sächsischen Oberbergamt mindestens einen Monat zuvor anzuzeigen. Den Ausführungsbeginn hat er der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

A.10.14 Landwirtschaft

A.10.14.1 Landwirtschaftlich genutzte Flächen hat der Bergbauunternehmer erst dann für das Vorhaben in Anspruch zu nehmen, wenn dies für den Abbaufortschritt und notwendige Sicherungsmaßnahmen erforderlich ist. Den Zeitplan des Entzuges der Flächen hat er entsprechend zu optimieren. Grundsätzlich hat er darauf zu achten, dass zusammenhängende, bewirtschaftbare und erreichbare Flächen erhalten bleiben und möglichst keine Rest- und Splitterflächen entstehen.

A.10.14.2 Der Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Der Bergbauunternehmer hat den Flächenentzug den Flächenbewirtschaftern spätestens drei Monate vor Ende der jeweiligen Ernteperiode mitzuteilen. Er hat die Bewirtschafter darüber zu informieren, welche Flurstücke/Teilflurstücke er dauerhaft oder vorübergehend in welchem Umfang und wann beansprucht.

A.10.14.3 Die Zuwegung zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen hat der Bergbauunternehmer jederzeit zu gewährleisten. Dazu hat er vor der möglichen Unterbrechung von Zufahrten eine Ersatzzuwegung mit den Betroffenen festzulegen. Erforderliche Planungen und Baumaßnahmen zur Errichtung von Ersatzzuwegungen gehen zu Lasten des Bergbauunternehmers.

A.10.15 Waldumwandlung/Erstaufforstung

A.10.15.1 Vor der möglichen Waldumwandlung von Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes im Rahmen der Wiedernutzbarmachung des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz hat der Bergbauunternehmer beim Sächsischen Oberbergamt rechtzeitig (spätestens ein Jahr vor der Inanspruchnahme) einen Antrag auf Waldumwandlung als Planergänzung zu stellen.

A.10.15.2 Die im Rahmenbetriebsplan ausgewiesenen Erstaufforstungsmaßnahmen hat der Bergbauunternehmer im jeweiligen Hauptbetriebsplan darzustellen, in dessen Geltungszeitraum er die Maßnahme umsetzt.

A.10.15.3 Einzelheiten zu den Aufforstungsmaßnahmen, z.B. Bodenvorbereitung, Baumartenauswahl, Waldrandgestaltung, Pflanzverband sowie Anwuchspflege und Bewertung des Anwuchserfolges hat der Bergbauunternehmer mit der zuständigen unteren Forstbehörde der Landeshauptstadt Dresden abzustimmen.

A.10.15.4 Den Beginn der Aufforstungsmaßnahmen hat der Bergbauunternehmer dem Sächsischen Oberbergamt und der zuständigen unteren Forstbehörde der Landeshauptstadt Dresden mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

A.10.15.5 Der Bergbauunternehmer hat nach der Erstaufforstung die Anwuchspflege einschließlich erforderlicher Nachpflanzungen bis zum Nachweis des Anwuchserfolges vorzunehmen. Zum Nachweis der gesicherten Kultur hat der Bergbauunternehmer dem Sächsischen Oberbergamt eine Bestätigung der unteren Forstbehörde vorzulegen.

A.10.16 Denkmalschutz/Archäologie

A.10.16.1 Vor Beginn der Erd- und Abraumarbeiten im Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen nimmt das Landesamt für Archäologie im betroffenen Gebiet archäologische Grabungen vor. Der Bergbauunternehmer hat das Landesamt für Archäologie zu den geplanten Arbeiten im Bereich der unverritzten Flächen jeweils rechtzeitig zu informieren.

- A.10.16.2** Der Bergbauunternehmer hat Termine für die Grabungen und die Vorgehensweise beim Abschieben des Mutterbodens/Abraums einschließlich erforderlicher qualifizierter Betreuung mit dem Landesamt für Archäologie abzustimmen und gegebenenfalls Vereinbarungen über Voruntersuchungen zu archäologischen Ausgrabungen zu treffen. Der Bergbauunternehmer kann nach § 14 Abs. 3 SächsDSchG im Rahmen der Zumutbarkeit an den Kosten archäologischer Ausgrabungen beteiligt werden.
- A.10.16.3** Archäologische Funde und Befunde hat der Bergbauunternehmer dem Landesamt für Archäologie zu melden. Die jeweilige Fundstelle hat er zu sichern und weitergehende Maßnahmen mit dem Landesamt für Archäologie abzustimmen.
- A.10.16.4** Die Eingrünungspflanzungen um den Kiessandtagebau Söbrigen sind am Fuß des Erdwalls vorzunehmen. Die Kuppe des Erdwalls ist mit artenreichem Grünland einzusehen.
- A.10.16.5** Die Eingrünungspflanzungen um die Landbandanlage vom Kiessandtagebau Söbrigen zum Kieswerk Borsberg ist so zu pflegen, dass die Pflanzungen eine Höhe von maximal 3 m erreichen. Die Artenauswahl soll nach geringer Wuchshöhe erfolgen.
- A.10.16.6** Sollte durch Pflanzungen die Sichtbeziehung Graupaer Straße zur Weinbergkirche verstellt werden, ist nach Abbauende im Kiessandtagebau Söbrigen bzw. dem Rückbau der Landbandanlage vom Kiessandtagebau Söbrigen zum Kieswerk Borsberg, die Herstellung der Sichtbeziehung durch teilweise Rodung/Rückschnitt vorzunehmen.

B Hinweise

B.1.1 Rechtswirkung

- B.1.1.1** Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des bergbaulichen Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Die Rechtswirkungen nach § 75 Abs. 1 VwVfG werden nach § 57a Abs. 4 Satz 2 BBergG eingeschränkt. Danach bestimmen sich das Verhältnis zwischen Unternehmer und Betroffenen und der Schutz von Belangen Dritter nach den dafür geltenden Vorschriften des Bundesberggesetzes. Soweit berggesetzliche Ausgleichsregelungen bestehen (Grundabtretung - §§ 77 ff BBergG, Baubeschränkungen - §§ 107 ff BBergG, Anpassungen - §§ 110ff BBergG, Bergschäden §§ 114 ff BBergG), verdrängen diese § 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 VwVfG. Das Sächsische Oberbergamt verfügt mit der Rahmenbetriebsplanzulassung insoweit keine Schutzauflagen oder Entschädigungen. § 74 Abs. 2 VwVfG gilt hinsichtlich aller anderen Schutzauflagen und gegebenenfalls Entschädigungen, die unter keine berggesetzliche Ausgleichsregelung fallen, ansonsten uneingeschränkt.

- B.1.1.2** Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche privatrechtliche Genehmigungen, Verträge, Einwilligungen oder Vereinbarungen schließt dieser Planfeststellungsbeschluss nicht ein. Diese sind rechtzeitig vor Umsetzung der einzelnen Maßnahmen zu erwirken.

B.1.1.3 Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Plans auf, kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Hinsichtlich der Umsetzung verweist das Sächsische Oberbergamt auf § 75 Abs. 2 Satz 3 ff VwVfG.

B.1.1.4 Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet keine Gestattungswirkung für bergbauliche Tätigkeiten. Bergbauliche Tätigkeiten dürfen nur auf der Grundlage zugelassener Haupt-, Sonder- oder Abschlussbetriebspläne nach § 51 Abs. 1 BBergG erfolgen.

B.1.1.5 Beginnt der Bergbauunternehmer mit dem Vorhaben nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses, so tritt dieser gemäß § 75 Abs. 4 VwVfG außer Kraft.

B.1.2 Allgemeines

B.1.2.1 Beabsichtigt der Bergbauunternehmer von dem planfestgestellten Vorhaben abzuweichen, hat der er dem Sächsischen Oberbergamt die geplanten Änderungen oder Ergänzungen mit ausreichend zeitlichem Vorlauf anzuzeigen und eine Verfahrensentscheidung zum weiteren Vorgehen einzuholen. Ein ausreichender zeitlicher Vorlauf ist erforderlich, um feststellen zu können, ob die Änderung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf und um gegebenenfalls auch ein Planfeststellungsverfahren zur Zulassung der Änderung führen zu können.

B.1.2.2 Nach Abschluss der Wiedernutzbarmachung und dem Nachweis, dass die öffentliche Sicherheit gewährleistet ist, hat der Bergbauunternehmer entsprechend den Vorgaben die Unterlagen zur Beendigung der Bergaufsicht beim Sächsischen Oberbergamt vorzulegen.

B.1.2.3 Die Kontrolle und Überwachung der Standsicherheit der Gewinnungs- und Endböschungen hat gemäß Sächsischer Bergverordnung auf der Grundlage der vorliegenden Standsicherheitseinschätzung zu erfolgen.

B.1.2.4 Das Sächsische Oberbergamt verweist auf seine Merkblätter „Rahmengliederung Standsicherheitsberechnung“ und „Böschungen im Lockergestein“ und die „Betriebsplanrichtlinie für Tagebaue“ (<http://www.oba.sachsen.de>).

B.1.3 Betriebsführung/Risswerk

Betriebsführung

B.1.3.1 Gemäß § 22 BImSchG hat der Bergbauunternehmer die Anlagen in den Einzelvorhaben des Gesamtvorhabens Kies Pirnaer Elbebogen so zu errichten und zu betreiben, dass er schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umweltauswirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt.

Risswerk

B.1.3.2 Der Bergbauunternehmer hat das gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 BBergG für die Einzelvorhaben des Gesamtvorhabens Kies Pirnaer Elbebogen und für die darüber

hinaus für den Betrieb benötigten Flächen geforderte Risswerk von einem Markscheider oder einer sonst dafür anerkannten Person anfertigen und nachtragen zu lassen. Dabei hat er § 63 BBergG, die Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche (Markscheider-Bergverordnung – MarkschBergV in der aktuellen Fassung sowie die Normen „Bergmännisches Risswerk“ (DIN 21901 ff.) zu beachten und anzuwenden.

Den festgelegten Blattschnitt hat er bei den Ausfertigungen auf Papier beizubehalten.

Im Risswerk ist die Tages- einschließlich der Katastersituation in einem Streifen von 50 m um und in den Bereichen, in denen Vorhaben durch Betriebspläne zugelassen wurden oder deren Zulassung beantragt wird, darzustellen. Jeder Nachtrag ist zu aktualisieren.

B.1.3.3 Gemäß § 10 Abs. 1, Anlage 4 Teil 2 MarkschBergV sind im Bergmännischen Risswerk die festgelegten Grenzen und Sicherheitsabstände einzutragen.

B.1.4 Gewinnungsarbeiten

B.1.4.1 Zu den im Tagebau eingesetzten Geräten und Anlagen hat der Bergbauunternehmer die notwendigen Zufahrten, Zugänge und Flächen für die Feuerwehr zu gewährleisten (§ 11 Abs. 1 ABergV).

B.1.4.2 Das Einstellen des Gewinnungsbetriebes und das Beseitigen betrieblicher Anlagen und Einrichtungen sowie die Wiedernutzbarmachung haben auf der Grundlage eines vom Sächsischen Oberbergamt zugelassenen Abschlussbetriebsplanes gemäß § 53 Abs. 1 BBergG zu erfolgen.

B.1.4.3 Änderungen der Betriebszeiten/Arbeitszeiten hat der Bergbauunternehmer beim Sächsischen Oberbergamt anzuzeigen. Diese bedürfen der betriebsplanmäßigen Zulassung. Anzeige- und Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und dem Arbeitszeitgesetz, bleiben davon unberührt.

B.1.5 Wiedernutzbarmachung

B.1.5.1 Zeigt die mit Nebenbestimmung A.10.5.3 festgesetzte Überprüfung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, dass der Eingriff nicht ausgeglichen ist, behält sich das Sächsische Oberbergamt zusätzliche Auflagen zur Wiedernutzbarmachung im Rahmen der Zulassung des Abschlussbetriebsplan vor.

B.1.5.2 Das Sächsische Oberbergamt kann die Änderung der hier zugelassenen Wiedernutzbarmachung in einem späteren Änderungsverfahren zu dieser Entscheidung zulassen, insbesondere wenn eine künftige Änderungsplanung zu den Einzelvorhaben des Gesamtvorhabens Kies Pirnaer Elbebogen eine solche Anpassung erforderlich macht.

B.1.6 Wasserrechtliche Hinweise

B.1.6.1 Maßnahmen und Einrichtungen nach § 67 Abs. 1 WHG, die im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung nachteiligerer Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, gehen zu Lasten des Bergbauunternehmers. Es gelten die Regelungen nach dem Bergschadensrecht.

- B.1.6.2** Der Bergbauunternehmer hat beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ohne weitere Aufforderung die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten.
- B.1.6.3** Bei einem Eintrag von Stoffen, die zu einer Beschaffenheitsbeeinträchtigung des Grundwassers führen, weist das Sächsische Oberbergamt auf die Gefährdungshaftung gemäß § 89 WHG hin.
- B.1.6.4** Auf Antrag des Bergbauunternehmers überprüft das Sächsische Oberbergamt die mögliche Anpassung des hydrogeologischen Monitoringprogrammes auf Grundlage vorliegender Messergebnisse.
- B.1.6.5** Weitergehende wasserrechtliche Anforderungen bleiben insbesondere unter Verweis auf die §§ 13 und 100 WHG auch nachträglich vorbehalten, sofern sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen das Erfordernis hierzu erweist. Zu den tatsächlichen Gründen können insbesondere Beeinträchtigungen der Wasserbeschaffenheit oder andere gefahrenrelevante Tatsachen gehören.
- B.1.7 Sicherheits- und Gesundheitsschutz**
- B.1.7.1** Der Bergbauunternehmer ist gemäß § 61 Abs. 1 BBergG für die ordnungsgemäße Leitung des Betriebes verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter. Die einzelnen Pflichten ergeben sich insbesondere aus dem Bundesberggesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Allgemeinen Bundesbergverordnung.
- B.1.7.2** Bei Bau- und Montagearbeiten sind die jeweils in Betracht kommenden Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften zu beachten. Für die Sicherheit ist ebenfalls der Arbeitssättenschutz zu beachten.
- B.1.8 Abfall/Altlasten/Bodenschutz**
- Abfall/Altlasten
- B.1.8.1** Zu im Rahmen des Vorhabens anfallenden nicht verwertbaren Bodenaushub/nicht verwertbarer mineralischer Materialien hat der Bergbauunternehmer entsprechend des Schadstoffinventars anderweitig eine stoffliche Verwertung vorzunehmen, soweit diese nach § 7 Abs. 2 und 4 KrWG zu verwerten sind. Eine Ablagerung auf Deponien zum Zwecke der Beseitigung ist dann nicht genehmigungsfähig. Die analytische Beurteilung des von der Baustelle zu entsorgenden und anderweitig zu verwertenden Bodenmaterials bzw. der mineralischen Abfälle unterliegt den Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung, sofern das Material im Rahmen der vorgenannten Verordnung in den Verkehr gebracht werden soll. Der Bergbauunternehmer hat die Vorgaben der §§ 14 bis 18 ErsatzbaustoffV zu beachten.
- B.1.8.2** Sollten entgegen den gegenständlichen Planunterlagen bergbauliche Abfälle anfallen, die unvermeidlich und typischerweise bei Arbeiten gemäß § 2 Abs. 1 BBergG anfallen, hat der Bergbauunternehmer diese gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG soweit wie möglich zu verwerten bzw. ordnungsgemäß und gemeinwohlunschädlich entsprechend den geltenden umweltrechtlichen Normen zu beseitigen. Die Vorschriften des § 22a Abs. 1 ABergV hat er dabei zu beachten.

- B.1.8.3** Im Bergbaubetrieb anfallende, nicht bergbautypische Abfälle, z.B. Hausmüll und Gewerbeabfälle, unterliegen, soweit sie nicht verwertet werden, der Andienungspflicht der örtlich zuständigen entsorgungspflichtigen Körperschaft. Der Bergbauunternehmer hat diese gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und dessen untergesetzlichem Regelwerk zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- B.1.8.4** Zu allen im Tagebaubetrieb anfallenden Abfälle hat der Bergbauunternehmer gemäß den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft und der Abfallbeseitigung (§§ 7, 15 KrWG) die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. gemeinwohlverträglichen Beseitigung vorzunehmen.
- B.1.8.5** Gefährliche Abfälle hat der Bergbauunternehmer gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit dem Sächsischen Kreislaufwirtschafts-Bodenschutzgesetz zu behandeln und für die gemeinwohlunschädliche Verwertung bzw. Entsorgung zu sorgen.
- B.1.8.6** Die Zulässigkeit der Entsorgung der beim bestimmungsgemäßen Betrieb anfallenden gefährlichen Abfälle hat der Bergbauunternehmer unter Verwendung der entsprechenden Nachweise gemäß Nachweisverordnung zu erbringen. Die ordnungsgemäße der Entsorgung hat er mittels Begleitschein gemäß § 10 NachwV bzw. bei Sammelentsorgung mittels Übernahmeschein gemäß § 12 der NachwV zu führen.
- B.1.8.7** Altöle, verbrauchte Schmiermittel und mineralöhlhaltige Abfälle hat der Bergbauunternehmer gemäß der Altölverordnung in Verbindung mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezügliche Verwertungs- und Entsorgungsnachweise hat er gemäß Nachweisverordnung mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Sächsischen Oberbergamt auf Anforderung vorzulegen.

Bodenschutz

- B.1.8.8** Für die Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht hat der Bergbauunternehmer die Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes in Verbindung mit der Bundesbodenschutzverordnung in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- B.1.8.9** Ergeben sich im Rahmen der weiteren Planungen und bergbaulichen Tätigkeiten Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG (z. B. altlastenrelevante Sachverhalte wie organoleptische Auffälligkeiten, Abfall), hat der Bergbauunternehmer diese unverzüglich der gemäß Sächsischer Kreislaufwirtschafts-Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung zuständigen Abfallbehörde mitzuteilen sowie dieser auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach Bundesbodenschutzgesetz und Sächsischem Kreislaufwirtschafts-Bodenschutzgesetz benötigt.
- B.1.8.10** Sollten im Rahmen des Tagebaubetriebes schädliche Bodenveränderungen bekannt werden oder der Bergbauunternehmer solche verursachen, so hat er dies gemäß Sächsischem Kreislaufwirtschafts-Bodenschutzgesetz unverzüglich der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen.
- B.1.8.11** Sollte der Bergbauunternehmer die bisher nicht zugelassene Verwertung bergbaufremder mineralischer Abfälle in den Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzsch-witz-Copitz, Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz und Kiessandtagebau

Söbrigen beabsichtigen, hat er dieses beim Sächsisches Oberbergamt zu beantragen. Zur Art der Antragstellung hat sich der Bergbauunternehmer dazu mit dem Sächsischen Oberbergamt abzustimmen.

B.1.9 Denkmalschutz

B.1.9.1 Wer Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Fachbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 SächsDSchG).

B.1.10 Grundstückseigentum - Zivilrechtliche Regelungen

B.1.10.1 Der im Bewilligungsfeld Birkwitz und im Bergwerkseigentum befindliche Bodenschatz ist bergfrei. Das bedeutet, dass sich das Grundstückseigentum nicht auf den Bodenschatz erstreckt, § 3 Abs. 2 Satz 2 BBergG. Das Vorliegen der bergrechtlichen Bewilligung und des Bergwerkseigentums berechtigt den Bergbauunternehmer, sich den dort befindlichen Bodenschatz anzueignen. Die bergrechtliche Bewilligung und das Bergwerkseigentum gestatten dem Bergbauunternehmer jedoch nicht, hierfür fremde Grundstücke zu betreten oder diese für die Gewinnung in Anspruch zu nehmen. Hierzu bedarf es, soweit noch nicht vorliegend, gesonderter zivilrechtlicher Regelungen zwischen dem Bergbauunternehmer und den jeweiligen Grundstückseigentümern (Erwerb oder Nutzungsberechtigung).

C SACHVERHALT

C.1 Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes sind die drei Tagebaue Pratzschwitz-Copitz mit dem Kieswerk Borsberg, Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld und Söbrigen. Die drei Tagebaue sind auf die Gewinnung von Kiesen und Sanden ausgerichtet. Die gewonnenen Rohstoffe bereitet der Bergbauunternehmer im Kieswerk Borsberg zu verschiedenen Gesteinskörnungen auf, die der regionale Markt nachfragt.

Zum ausgekiesten Tagebau Pratzschwitz-Copitz beantragt der Bergbauunternehmer den Weiterbetrieb des Kieswerkes Borsberg einschließlich Nutzung eines Abbaufeldes für den Wasserkreislauf, die Verfüllung eines Abbaufeldes und die Wiedernutzbarmachung. Zum Tagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld beantragt der Bergbauunternehmer die Weiterführung der Gewinnung im Nassabbau und die Wiedernutzbarmachung. Gegenstand des beantragten Kiessandtagebaus Söbrigen ist der Neuaufschluss im Nass- und Trockenabbau mit Transport der Kiese und Sande über eine zu errichtende Landbandanlage zum Kieswerk Borsberg sowie die Wiedernutzbarmachung.

Der Bergbauunternehmer ist ein mittelständisches Unternehmen, das sich bisher mit der Gewinnung im Tagebau Pratzschwitz-Copitz mit dem Kieswerk Borsberg und dem Tagebau Birkwitz-Pratzschwitz auf die Versorgung seiner meist regionalen Kunden in der Stadt Dresden und dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge mit hochwertigen Kies- und Sandprodukten konzentriert hat. Nach dem Jahr 1990 hatte der Bergbauunternehmer zunächst den Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz mit dem Kieswerk Borsberg betrieben. Nach dem Jahr 2001 hat die Sächsische Baustoffunion, ein Unternehmensbereich der Holcim Deutschland AG mit einer Anteilsübernahme den Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten und die Planungsabsichten zum Kiessandtagebau Söbrigen in das Unternehmen eingebracht.

Die durch den Bergbauunternehmer hergestellten Gesteinskörnungen, für die es in Dresden und dem Landkreis Sächsische Schweiz sowohl im gewerblichen als auch privaten Bereich einen hohen Bedarf gibt, werden im Wesentlichen für die Herstellung von Beton benötigt. Der Bergbauunternehmer deckt etwa 40 bis 45 % des Sand- und Kiesbedarfes für die Betonherstellung in der Region Dresden/Pirna ab.

C.2 Einordnung des Vorhabens in den Raum

Räumliche/Topographische Lage, Naturraum

Das Vorhaben liegt im Südosten des Freistaates Sachsen, im südöstlichen Randbereich der Dresdener Elbtalweitung. Es befindet sich in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Landkreis Sächsische Schweiz/Osterzgebirge, Stadt Pirna und der Landeshauptstadt Dresden. Das Vorhaben nimmt Flächen auf den Gemarkungen Pillnitz und Oberpoyritz der Landeshauptstadt Dresden und auf den Gemarkungen Birkwitz und Pratzschwitz der Stadt Pirna in Anspruch.

Das Vorhaben befindet sich rechts der Elbe in der Elbaue zwischen Dresden-Pillnitz im Nordwesten und Pirna-Copitz im Südosten. Die Elbaue ist zwischen Birkwitz und Copitz maximal 400 m breit und erreicht elbabwärts zwischen Pillnitz und Söbrigen nur noch eine Breite von maximal 100 m (Rahmenbetriebsplan, Unterlage A, Abbildung 6).

Entlang des Vorhabengebietes ist die Flussaue der Elbe gegenüber der sich ins Hinterland anschließenden Landschaftsoberfläche (Elbaue) drei bis fünf Meter tiefer gelegen. Das Höhengniveau der relativ gleichmäßigen und ebenen Oberfläche der Elbaue ist in dem durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Bereich zwischen +115,0 m NHN und +117,5 m NHN.

Entlang des Elbebogens reihen sich stromab die bergbaulichen Vorhaben gemeinsam mit den dortigen Ortschaften. Nach der Elbrücke der S 177 beginnt dies mit dem bestehenden Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz (alt), diesem folgt der bestehende Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld und das Badegewässer Pratzschwitz. Westlich, entlang beider Tagebaue und des Badegewässers liegt die Ortschaft Pratzschwitz. Weiter nordwestlich folgt die Ortschaft Birkwitz. Weiter stromab liegt die Ortschaft Söbriegen. Der neu aufzuschließende Kiessandtagebau Söbriegen befindet sich direkt südöstlich der Ortschaft Söbriegen. Der Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz (alt) wird durch die der Elbe von Osten zufließenden Wesenitz gequert.

Die bereits bestehenden und jeweils am gleichen Standort weiterzuführenden bergbaulichen Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz (alt) und Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Pirna, bei den Ortschaften Birkwitz und Pratzschwitz. Das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriegen befindet sich mit dem Abbaufeld auf den Gemarkungen Pillnitz und Oberpoyritz der Landeshauptstadt Dresden, die Tagesanlagen, die Betriebsstraße und die Landbandtrasse auf dem Gebiet der Stadt Pirna.

In der Nähe des Vorhabens Kies Pirnaer Elbebogen, entlang der Elbe, befinden sich als Natura-2000-Gebiete das FFH- und das gleichnamige SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“. Für die Wesenitz und Nebenflächen ist das FFH-Gebiet „Wesenitz unterhalb Buschmühle“ ausgewiesen. Das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz wird durch dieses Natura-2000-Gebiet gequert.

Die Kiessandtagebaue Pratzschwitz-Copitz und Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld liegen im Landschaftsschutzgebiet „Pirnaer Elbtal“. Der Kiessandtagebau Söbriegen (Abbaufeld) grenzt in seiner östlichen Ausdehnung an dieses Landschaftsschutzgebiet. Die Landbandtrasse vom Kiessandtagebau Söbriegen zum Kieswerk Borsberg befindet sich zum überwiegenden Teil in dem Landschaftsschutzgebiet.

Gesetzlich geschützte Biotope sind im Vorhabenbereich nicht ausgewiesen bzw. sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Flächennaturdenkmale sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht betroffen. In der Umgebung sind mehrere Flächennaturdenkmale ausgewiesen. Alle Flächennaturdenkmale befinden sich innerhalb des FFH-Gebietes „Wesenitz unterhalb Buschmühle“. Die nächsten Flächennaturdenkmale sind die Birkwitzer Wiese (SSZ 47), der Birkwitzer Graben (SSZ 29) und das Laichgewässer bei Pirna-Copitz (SSZ 43). Das Flächennaturdenkmal Birkwitzer Wiese, ein nasser Standort am Fuß einer Geländeschwelle, hat einem Abstand von etwa 500 m zum Kiessandtagebau Söbriegen in östliche Richtung. Zum Flächennaturdenkmal Birkwitzer Graben gehört der Feuchtbiotopkomplex westlich des Birkwitzer Sees, Teile des Bruchgrabens und der Hentzschelteich. Zwischen dem Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld und dem nordöstlich von diesem gelegenen Flächennaturdenkmal beträgt der Abstand 100 bis 400 m. Das nördlich des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz gelegene Flächennaturdenkmal Laichgewässer bei Pirna-Copitz (2,7 ha) mit einem Abstand von 100 bis 150 m befindet sich im Bereich eines früheren Flusslaufes der Wesenitz.

Im Vorhabenbereich ist für die Elbe und die Wesenitz ein Überschwemmungsgebiet nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG und ein überschwemmungsgefährdetes Gebiet nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG ausgewiesen. Die sich im Bereich des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz teilweise überlagernden Überschwemmungsgebiete der Elbe und der Wesenitz ragen in Teilbereiche des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz hinein. Das Abbaufeld 1.2 Nord befindet sich fast vollständig, das Abbaufeld 1.3 Süd teilweise im Überschwemmungsgebiet. Die Fläche des Kieswerkes liegt teilweise in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet. Alle weiteren

Vorhabenbestandteile befinden sich außerhalb von Überschwemmungs- oder überschwemmungsgefährdeten Gebieten. Der Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten bzw. von überschwemmungsgefährdeten Bereichen. Der Kiessandtagebau Söbrigen befindet sich teilweise in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich. Die Tagesanlagen des Kiessandtagebaus Söbrigen befinden sich außerhalb des überschwemmungsgefährdeten Bereiches.

Eine Übersicht zu den Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Gebieten weist die Unterlage A des Rahmenbetriebsplanes in den Anlagen A 1.2.1, A 1.2.2a und A 1.2.2b aus.

Bisherige Vorhaben

Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz (alt)

Der Aufschluss und der Betrieb des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz (alt) begann nach der Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplan „Betreiben des Kiessandtagebaus Pratzschwitz“ (Planfeststellungsbeschluss vom 29. November 1996) im Jahr 1997 mit der Errichtung eines Kieswerkes und der Tagesanlagen. Seit 1998 betreibt der Bergbauunternehmer einen Brunnen zur Entnahme von Sanitärwasser. Anschließend begannen die Aufschlussarbeiten für den Kiessandtagebau im Abbaufeld 1.2 Nord. Seitdem hat der Bergbauunternehmer im Tagebau in drei Abbaufeldern in der Reihenfolge 1.2 Nord, 1.3 Süd und 1.2 Süd Kiessande im Trocken- und Nassabbau gewonnen und im Kieswerk Borsberg zu hochwertigen Baurohstoffen aufbereitet. Der Tagebau ist an den öffentlichen Verkehrsraum durch Straßenanschlüsse an die Kiesstraße und die Waldstraße angebunden.

Die Zulassung des Rahmenbetriebsplan war bis zum 30. November 2021 befristet. Zu diesem Zeitpunkt waren die drei Abbaufelder fast vollständig ausgekiest. Mit dem Rückbau von technologischen Anlagen zur Rohstoffgewinnung konnte der Bergbauunternehmer nach dem 30. November 2021 aufgrund der Folgezulassung (siehe unten) in den Abbaufeldern 1.2 Nord und 1.2 Süd die dadurch freigelegten Restvorräte gewinnen. Die Gewinnung ist mittlerweile beendet.

Mit dem Aufschluss des Kiessandtagebaus erfolgte zunächst vollständig und später bis zum Jahr 2001 nur noch ergänzend die Wasserversorgung des Kieswerkes Borsberg aus dem Bereich der Wesenitzau. Ab dem Jahr 2001 bis zum Jahr 2017 hat der Bergbauunternehmer das für den Wasserkreislauf des Kieswerkes Borsberg benötigte Brauchwasser (Wasserentnahme) bzw. seit 2021 (Wiedereinleitung) hauptsächlich aus bzw. in den Baggersee Birkwitz-Pratzschwitz entnommen bzw. eingeleitet. Seit 2021 nutzt der Bergbauunternehmer für den Wasserkreislauf des Kieswerkes die Abbaufelder 1.2 Nord bzw. 1.3 Süd des Kiessandtagebaus. Das Abbaufeld 1.2 Nord ist mit dem Kieswerk Borsberg mittels einer Bandbrücke und einer Rohrleitung, welche auch die Wesenitz queren, verbunden.

Den Abschlussbetriebsplan für die Wiedernutzbarmachung des Kiessandtagebaus mit den drei Abbaufeldern 1.2 Nord, 1.2 Süd und 1.3 Süd hat das Sächsische Oberbergamt mit Bescheid vom 29. November 2021 zugelassen. Die Zulassung ist nicht befristet. Der Abschlussbetriebsplan sieht vor, dass die Restgewässer der Abbaufelder 1.2 Nord und 1.2 Süd als Gewässer hergestellt werden. Im Osten des Gewässers Abbaufeld 1.2 Nord ist die vorgesehene Verkipfung umgesetzt. An dieser Stelle hat der Bergbauunternehmer das „Westohr“ zur Staatsstraße S 177 errichtet.

Im Abbaufeld 1.2 Süd erfolgt keine Verkipfung/Verspülung.

Das Abbaufeld 1.3 Süd verfüllt der Bergbauunternehmer zur Wiederherstellung des Ausgangszustandes vollständig. Die Verfüllung der in Anspruch genommenen Flächen des Abbaufeldes

1.3 Süd und des Kieswerkes soll bis auf ein Geländeniveau von +119,00 m NHN (oberhalb des überschwemmungsgefährdeten Bereiches) erfolgen. Die landwirtschaftliche Folgenutzung ist vorgesehen. Der Abschlussbetriebsplan sieht weiterhin vor, dass der Bergbauunternehmer das Kieswerk Borsberg einschließlich Nebeneinrichtungen und technischen Anlagen, Wällen und Straßenanschlüssen, Rohrleitungen, Brücke über die Wesenitz rückbaut.

Auf Grundlage des zugelassenen Abschlussbetriebsplans hat der Bergbauunternehmer außerhalb der zur Weiternutzung vorgesehenen Teilbereiche mit der Wiedernutzbarmachung begonnen und plant diese, überwiegend unabhängig vom Vorhaben Kies Pirnaer Elbebogen, weiter fortzusetzen. Für Bereiche, die er mit dem Vorhaben Kies Pirnaer Elbebogen in Anspruch nimmt, erfolgt die Wiedernutzbarmachung zu einem späteren Zeitpunkt. Dazu gehören neben der endgültigen Gewässerherstellung im Abbaufeld 1.2 Nord auch Gestaltungsmaßnahmen und eine Vegetationsentwicklung in den Abbaufeldern 1.3 Süd und 1.2 Nord. Mit dem unbefristet zugelassenen Abschlussbetriebsplan hat das Sächsische Oberbergamt den Weiterbetrieb des Kieswerkes einschließlich Nebenanlagen und den Betrieb der Bandanlage vom Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz (alt) zum Kieswerk Borsberg genehmigt.

Die für den Weiterbetrieb des Kieswerkes Borsberg erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Wasserversorgung des Kieswerkes Borsberg und der Tagesanlagen des Kieswerkes liegen vor. Der Bergbauunternehmer nutzt diese weiter.

Die für den Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz (alt) vorliegenden Genehmigungen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 5 Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz (alt)

Nr.	Thema (Unterlage Nr.)	Antragsunterlage Antragsdatum	zugelassen		befristet bis/ abge- schlossen
			am	durch	
1	WNB Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz (B 17.5)	<u>Abschlussbetriebsplan</u> vom 03.06.2021	29.11.2021	OBA	unbefristet
Im Zusammenhang mit dem Abschlussbetriebsplan gelten:					
1.1	Errichtung und Betrieb Aufbereitungsanlage KW Borsberg	<u>Sonderbetriebsplan</u> vom 30.06.1997 in der Fassung der Änderungen vom 25.10.1997	11.11.1997	Bergamt Hoyerswerda	wie Abschlussbetriebsplan
	Prallmühle	2. Ergänzung vom 01.09.2000	20.11.2000	OBA	
	Erweiterung Bandanlage	<u>3. Ergänzung</u> vom 05.10.2016	18. 11.2016	OBA	
	Errichtung Typenhal- len	<u>4. Ergänzung</u> vom 23.06.2021	02.02.2021	OBA	

Nr.	Thema (Unterlage Nr.)	Antragsunterlage Antragsdatum	zugelassen		befristet bis/ abge- schlossen
			am	durch	
	(B 17.7 in Verbin- dung mit 17.6) Errichtung Landbandanlage / Rückbau Bandan- lage und Schrapper Landbandanlage und Bandtunnel (B 17.11, B 17.13 in Verbindung mit B 17.8)	<u>5. Ergänzung</u> vom 07.09.2022 (B 17.11) <u>6. Ergänzung</u> vom 20.01.2023	27.09.2022 25.04.2023	OBA OBA	
1.2	Schrapper	<u>Sonderbetriebsplan</u> vom 09.10.2015	09.11.2015	OBA	wie Ab- schlussbe- triebsplan
1.3	Wasserversorgung KW Borsberg Einspülung in das Abbaufeld 1.3 Süd Verlegung Einspül- und Entnahmestelle in das Abbaufeld 1.2 Nord	<u>Sonderbetriebsplan</u> vom 30.08.2001 Erste Änderung vom 19.10.2017 Zweite Änderung vom 18.01.2021	15.10.2001 30.08.2017 09.03.2021	Bergamt Hoyers- werda OBA OBA	wie Ab- schlussbe- triebsplan
2	wasserrechtliche Er- laubnis Entnahme und Wie- dereinleitung von Grundwasser aus und in den Kiessee Birkwitz Entnahme von Ober- flächenwasser ge- mäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG mittels Pumpe aus dem Kiessee Birkwitz-Pratz- schwitz für die Kies-	<u>wasserrechtliche Erlaubnis</u> vom 30.08.2021 Erste Änderung vom 4. April 2017	15.11.2001 12.06.2017	Bergamt Hoyers- werda OBA	28.11.2021 28. Novem- ber 2021

Nr.	Thema (Unterlage Nr.)	Antragsunterlage Antragsdatum	zugelassen		befristet bis/ abge- schlossen
			am	durch	
	wäsche des Kieswerkes Borsberg und Wiedereinleitung des Waschwassers in das Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG im Bereich des Baufeldes 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz Verlegung der Entnahmestelle von Oberflächenwasser aus dem Kiesesee Birkwitz-Pratzschwitz in den Kiesesee Pratzschwitz-Copitz (Abbaufeld 1.2 Nord) und Anlegen einer neuen Einspülstelle für die Wiedereinleitung des Waschwassers in das Grundwasser in den Kiesesee Pratzschwitz-Copitz (Abbaufeld 1.2 Nord und 1.3 Süd), Verlängerung Befristung wasserrechtliche Genehmigung Gewässerkreuzung (Bandbrücke und Rohrleitungen) neben der Brücke Kiesstraße über die Wesenitz (B 17.1)	Zweite Änderung vom 14.09.2020	11.01.2021	OBA	28.11.2051
3	wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von	<u>wasserrechtliche Erlaubnis</u> vom 02.03.1998	07.07.1998	Bergamt Hoyerswerda	unbefristet

Nr.	Thema (Unterlage Nr.)	Antragsunterlage Antragsdatum	zugelassen		befristet bis/ abge- schlossen
			am	durch	
	Grundwasser aus ei- nem Brunnen als Sanitärwasser (B 17.2)				
4	Weiterbetrieb Bre- cheranlagen im Kieswerk Borsberg nach § 4 BlmschG (B 17.4)	<u>BlmSchG-Antrag</u> vom 15.04.2021	15. 11.2021	OBA	unbefristet bzw. Erlö- schen, wenn Anlage län- ger als drei Jahre nicht in Betrieb
5	Rückbau der Grund- wassermessstelle P 12/90 auf dem Flur- stück 700/2 der Ge- markung Pratz- schwitz und die Er- richtung einer neuen Grundwassermess- stelle auf dem Flur- stück 700/2 der Ge- markung Pratz- schwitz	22.12.2022 in der Fassung der Über- arbeitung vom 23.03.2023	05.06.2023	OBA	wie Ab- schlussbe- triebsplan

Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld (alt) und Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz

Den Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz hatte ein früheres Bergbauunternehmen bereits im Jahr 1971 aufgeschlossen, die Aufbereitungsanlage im Jahr 1972 in Betrieb genommen. Der Abbau erfolgte als Trocken- und Nassabbau in den Abbaufeldern I, II und III. In Teilbereichen des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz ist die Bergaufsicht beendet, seit dem 29. Juni 1995 für das Abbaufeld I und seit dem 18. Juni 2004 für das Abbaufeld II. In diesen Teilbereichen besteht eine Nachnutzung der durch den Abbau entstandenen Baggersee als Badegewässer Pratzschwitz. Dieses ist als EU-Badegewässer qualifiziert.

Das Abbaufeld III des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz steht weiter unter Bergaufsicht. Auf Teilflächen dieses Abbaufeldes erfolgte ein Rohstoffabbau, weiterhin standen in diesem Abbaufeld die Aufbereitungsanlage, die Tagesanlagen und der Lagerplatz. Die Gewinnung und die Aufbereitung des Rohstoffes endeten im Jahr 2001. Der Bergbauunternehmer nutzte die Aufbereitungsanlage und den überwiegenden Bestand der Tagesanlagen nach der Einstellung

des Tagebaubetriebes nicht weiter. Den Rückbau der Aufbereitungsanlage und der Tagesanlagen nahm er im Jahr 2020 vor. Damit schuf der Bergbauunternehmer Platz für den Aufschluss des Ostfeldes.

Für den Wasserkreislauf des Kieswerkes Borsberg hatte der Bergbauunternehmer das durch den Kiesabbau entstandene Badegewässer Pratzschwitz nach 2001 als Entnahme- und Einleitstelle genutzt. Die Wassereinleitung hat er im Jahr 2017 beendet und in das Abbaufeld 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz verlegt. Mit der seit 2021 praktizierten Wasserentnahme aus dem Abbaufeld 1.2 Nord des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz ist die Wassernutzung aus bzw. in das Badegewässer Pratzschwitz vollständig eingestellt.

Auf der Grundlage des Hauptbetriebsplans vom 20. August 2021 zum Kiessandtagbau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld (alt) baut der Bergbauunternehmer in einem Teilbereich des Abbaufeldes III auf einer Fläche von etwa 5,6 ha und bis zu einer Mächtigkeit von durchschnittlich 6 m Kiessande im Trockenabbau ab. Dabei handelt es sich um die Fläche der durch die Aufbereitungsanlage und Tagesanlagen bisher blockierten Kiessande. Der zugelassene Trockenabbau erfolgt bis auf +111,0 m NHN (Unterlage G Anlage G3a Hydrogeologisches Gutachten, Tabelle 1, Sohle Trockenschnitt). Der Transport der hier abgebauten Kiessande zur Aufbereitung im benachbarten Kieswerk Borsberg des Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz erfolgt auf einer in den letzten Jahren neu errichteten Landbandanlage. Dabei quert die Landbandanlage die Waldstraße mittels Tunnel. Die öffentlich gewidmete Waldstraße trennt das Kieswerk Borsberg vom Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld.

Der Kiessandtagebau ist durch einen Straßenanschluss an die Waldstraße (öffentlich gewidmete Straße) angebunden.

Die aktuell vorliegenden Genehmigungen des Sächsisches Oberbergamtes zu diesem Vorhaben sind in nachfolgender Tabelle aufgelistet.

Tabelle 6 Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz

Nr.	Objekt	Antragsunterlage	zugelassen		befristet bis/ abgeschlossen
			am	durch	
1	wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Wiedereinleitung von Brauchwasser aus dem Kieselsee (Birkwitz-) Pratzschwitz	07.11.1994	10.04.1997	Bergamt Hoyerswerda	unbefristet
2	Restberäumung von Abraum und dessen Verkipfung im Abbaufeld 1.3 Süd des benachbarten Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz,	Hauptbetriebsplan vom 20.08.2021	01.09.2022	OBA	31.08.2026

Nr.	Objekt	Antragsunterlage	zugelassen		befristet bis/ abgeschlossen
			am	durch	
	Gewinnung von bergfreien Kiesen und Senden im Trockenschnitt innerhalb der Bewilligung "Birkwitz" (Feld-Nr. 2521) bis zu einem Abbausohlen-niveau von + 111 m NHN und Gewinnung von grundeigenen Kiesen und Senden im Trockenschnitt auf Teilflächen der Flurstücke 434/1, 435/1, 436/1, 437/1, 438/1, 439/1 und 440 der Gemarkung Pratzschwitz bis zu einem Abbausohlenniveau von + 111 m NHN				
3	Errichtung und den Ausbau der Grundwassermessstellen (GWM) -GWM 1/2024 auf dem Flurstück 408 der Gemarkung Pillnitz, -GWM 2/2024 auf dem Flurstück 455 der Gemarkung Pillnitz, -GWM 3/2024 auf dem Flurstück 413 der Gemarkung Pillnitz, -GWM 4/2024 auf dem Flurstück 325 der Gemarkung Oberpoyritz,	Sonderbetriebsplan vom 30.07.2024 in Verbindung mit der Ergänzung vom 11.11.2024	28.11.2024	OBA	wie Hauptbetriebsplan

Nr.	Objekt	Antragsunterlage	zugelassen		befristet bis/ abgeschlos- sen
			am	durch	
	-GWM 5/2024 auf dem Flurstück 338 der Gemarkung Oberpoyritz und -GWM 6/2024 auf dem Flurstück 396/1 der Gemarkung Pillnitz				

Durch Dritte erlassene Genehmigungen/Verträge/Zustimmungen/Gestattungen

Mit dem Rahmenbetriebsplan hat der Bergbauunternehmer als Unterlage B.17 Genehmigungen/Verträge/Zustimmungen/Gestattungen vorgelegt, die Dritte erteilt haben bzw. die der Bergbauunternehmer mit Dritten geschlossen hat. Das Sächsische Oberbergamt hat diese bei der Planfeststellung berücksichtigt und mit eigenen Regelungen nach Bedarf ergänzt. Aus den Unterlagen hat das Sächsische Oberbergamt nach Notwendigkeit Nebenbestimmungen aufgenommen, soweit diese zur Sicherung der Zulassungsvoraussetzungen des Planfeststellungsbeschluss notwendig sind.

Tabelle 7 Übersicht zu Genehmigungen/Verträgen/Zustimmungen/Gestattungen anderer Behörden

Nr.	Objekt (Unterlage)	Antrag/ Anfrage	Entscheidung/Antwort		befristet bis (Stand Errich- tung)
			am	durch	
1	Zufahrtsge- nehmigungen auf die Wald- straße und auf die Kiesstraße (B 17.3)	Anfrage vom 24.08.2021	Antwort vom 30.08.2021	Stadtverwaltung Pirna	keine Befristung (vorhanden)
2	Baugenehmi- gung Errich- tung für zwei Typenhallen (B 17.6)	Antrag vom 30.04.2021	Baugeneh- migung vom 07.12.2021	Stadtverwaltung Pirna	3 Jahre/ 2 Jahre (errichtet)
3	Gestattungs- vertrag		Vertrag vom	Stadtverwaltung Pirna	unbefristet (errichtet)

Nr.	Objekt (Unterlage)	Antrag/ Anfrage	Entscheidung/Antwort		befristet bis (Stand Errich- tung)
			am	durch	
	Untertunne- lung Wald- straße (B 17.8)		05.04.2022		
4	Gestattungs- vertrag Untertunne- lung Schmie- deweg (B 17.9)		Vertrag vom 05.04.2022	Stadtverwaltung Pirna	unbefristet
5	Gestattungs- vertrag Inanspruch- nahme Flst. 518/2; 523 Gem. Pratz- schwitz (B 17.12)		Vertrag vom 27.02.2023	Landesamt für Straßenbau und Verkehr	31.12.2052 aufschiebende Be- dingung: Planfest- stellung des Vor- habens
6	Erlaubnis Sondernut- zung Zwei Zufahr- ten zur Kreis- straße K 8713 (B 17.14)	14.05.2024: Antrag Ver- längerung Geltungszeit- raum	Erlaubnis vom 14.07.2023 23.05.2024	Landratsamt Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Frist 12 Monate nach Unanfecht- barkeit verlängert bis 31.12.2026
7	Nutzungsver- trag Untertunne- lung K 8713 (B 17.15)	- 14.05.2024:	25.07.2023 (Vertrags- abschluss) 23.05.2024	Landratsamt Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Gültig bis 2 Jahre nach Vertragsab- schluss verlängert bis

Nr.	Objekt (Unterlage)	Antrag/ Anfrage	Entscheidung/Antwort		befristet bis (Stand Errich- tung)
			am	durch	
		Antrag Ver- längerung Geltungszeit- raum			31.12.2026
8	Luftrechtliche Genehmigung (B17.16)	04.03.2022	29.03.2022	Landesdirektion Sachsen, Refe- rat 36 Luftfahrt- behörde	01.01.2023 bis 31.12.2041

Geologische und hydrogeologische Situation

Die geologische Grenze zwischen den Gesteinskomplexen der Lausitz und des Erzgebirges bildet eine tiefe Störungszone, in welcher das heutige Elbtal verläuft. Die gegenwärtige Ausbildung dieses Elbtalkessels ist maßgeblich durch die glazialen Einflüsse der Elster- und der späteren Saale-Kaltzeit geprägt. Während der verschiedenen Kaltzeiten kam es neben Abtragungen im Flusstal der Elbe auch zu Ablagerungen von Erosionssedimenten, den Elbschottern. Die Älteste dieser Ablagerungen ist die „Mittelterrasse“. In Folge der letzten Kaltzeit (Weichselkaltzeit) wurde diese Ablagerung an vielen Stellen abgetragen. Durch die Erosionsvorgänge während der letzten Kaltzeit entstand die „Jüngere Niederterrasse“, welche nach ihrem Alter und Lage in die ältere „Höhere Niederterrasse“ und die jüngste Ablagerung, die elbnahe „Tiefere Niederterrasse“, unterschieden wird.

Der stark sandige Elbschotter der „Höheren Niederterrasse“ ist unter anderem zwischen Copitz und Oberpoyritz/Graupa anzutreffen. Die „Tiefere Niederterrasse“ ist in der Flussaue der Elbe ausgebildet (Rahmenbetriebsplan, Unterlage A, Gliederungspunkt 1.3.4, Abbildung 10). In der Flussaue der Elbe bilden die Elbschotter und Tallehme der „Tiefere Niederterrasse“ rechtselbisch zwischen Pirna-Copitz und Dresden-Pillnitz die Kiessandlagerstätte „Kies Pirnaer Elbebogen“. Entlang des Flusslaufs der Elbe weist die flächenhafte Verbreitung der Lagerstätte eine Länge von etwa 5 km und eine Breite von etwa 1 km (5 km²) auf.

Im Vorhabenbereich ist die Verbreitung der Elbschotter auf Grund ihrer geologischen Entstehung im Liegenden durch den Plänermergel bzw. dessen Zersatz begrenzt. Die Plänerauftragung im Bereich von Graupa und dem Borsberg bestimmt in diesem Gebiet die östliche Verbreitungsgrenze der Niederterrasse mit deren Sanden und Kiesen und somit auch die Lagerstätte „Kies Pirnaer Elbebogen“.

Die abbauwürdigen Sande und Kiese der Lagerstätte haben eine durchschnittliche Mächtigkeit von etwa 15 m. Die Nuttschicht der Lagerstätte ist relativ gleichbleibend (homogen) ausgebildet. Sie besteht aus einer Wechsellagerung von sandigen Kiesen und kiesigen Sanden ohne wesentliche bindige Zwischenmittel. Die einzelnen Schichten sind horizontal ausgebildet. Bei einer Lagerstättengröße von 5 km² und einer Durchschnittsmächtigkeit von 15 m beträgt das Lagerstättenpotential etwa 75 Mio. m³ bzw. etwa 150 Mio. t.

Die natürliche Rohdichte des Kiesel beträgt 2,0 t/m³. Die Korngrößenzusammensetzung des Rohstoffes weist einen hohen Sandanteil (0,063 bis 2,0 mm) zwischen 36 bis 41 Prozent aus. Der Kiesanteil (2,0 bis 63,0 mm) beträgt zwischen 47 und 60 Prozent, der Gesteinsanteil

(> 63 mm, Überkorn) zwischen 3,3 bis 6,0 Prozent. Die Körnung der Kiese kann in den unteren Metern der Nutzschrift sehr groß sein. Im anstehenden Kiessand beträgt der Anteil abschlämmbarer Bestandteile (Korngröße < 0,063 mm) etwa fünf bis sechs Prozent.

Der Abraum (Unterboden), das sind die den Kiesen und Sanden der Lagerstätte flächendeckend überlagernden Tallehne, hat eine Mächtigkeit von etwa 0,3 bis 2,0 m. Dessen Kornspektrum besteht in der Regel aus 50 Prozent Fein- bis Mittelsand, 25 bis 30 Prozent Schluff und 10 Prozent Ton, der Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f = 1 \times 10^{-5}$ m/s weist auf eine höhere Durchlässigkeit hin. In dieser Schicht ist der Kiesgehalt gering. Er kann, nach unten zunehmend, bis zu 15 % Kies enthalten. Der Abraum wird flächendeckend von einem etwa 0,3 m mächtigen humosen Oberboden überlagert.

Die beidseits der Elbe hydraulisch zusammenhängenden Sande und Kiese der „Tiefere Niederterrasse“ sind im Vorhabengebiet als Grundwasserleiter ausgebildet. In seiner Ausdehnung ist der Grundwasserleiter durch den weitestgehend wasserundurchlässigen Plänermergel als Grundwasserstauer nach unten und nach Osten begrenzt. Das Grundwasserniveau sinkt von der östlichen Verbreitungsgrenze, der Plänerauftragung, relativ gleichmäßig zum westlichen Lagerstättenrand an der Elbe von etwa 119 m NHN auf 108 m NHN ab (Unterlage G 3a, Anlage 3.2-Stichtagsmessung 12/2022). Da auch die Elbe in diesem Grundwasserleiter liegt, wirkt sich der Wasserstand der Elbe auf das Grundwasserniveau im Grundwasserleiter aus (Unterlage G 3a, Anlage 10.1.2 Schnitt 1-3).

Altbergbau

Im Bereich des Vorhabens gibt es keine Anhaltspunkte für Altbergbau ohne Rechtsnachfolger.

C.3 Vorhabensbeschreibung/ Gegenstand der Planfeststellung

Gesamtvorhaben Kies Pirnaer Elbebogen

Das Vorhaben Kies Pirnaer Elbebogen beansprucht eine Fläche von insgesamt 92,77 ha. Darin sind 36,1 ha Abbaufächen enthalten: 31,4 ha für den Abbau im Kiessandtagebau Söbrigen und 4,72 ha für die Nassgewinnung im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld.

In den zum Abbau vorgesehenen Abbaufeldern Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld und Söbrigen lagern etwa 7,75 Mio. t gewinnbare Kiesvorräte (Unterlage A, Tabelle 6). Das sind für die Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld (Nassabbau) etwa 250 kt Vorrat für eine Gewinnung von 0,5 bis 1,25 Jahren und für das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen (Nass- und Trockenabbau) etwa 7.500 kt Vorrat für eine Gewinnungsdauer von etwa 15 bis 15,5 Jahre. Der Bergbauunternehmer plant jährlich in Abhängigkeit des eingesetzten Gewinnungsgerätes bis zu 500 kt Kiese und Sande zu gewinnen.

Die geplante Laufzeit des Vorhabens ist 19,2 Jahre. Dieser Zeitraum beinhaltet die Erschließungs-, Aufschluss- und Gewinnungsphasen der Einzelvorhaben sowie die Phase der abschließenden Wiedernutzbarmachung des Gesamtvorhabens. Hierzu zählt auch der Rückbau des Kieswerkes Borsberg. Um die kontinuierliche Rohstoffgewinnung zu gewährleisten, überschneiden sich die Gewinnungszeiträume in den zwei Kiessandtagebauen. Parallel zum Nassabbau im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld beginnt die Erschließungs- und nachfolgende Aufschlussphase des Kiessandtagebaus Söbrigen. Dessen Regelbetrieb überschneidet sich geringfügig mit dem Auslaufen des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld (Unterlage A, Gliederungspunkt 1.4.5, Tabellen 10 bis 12).

Die Wiedernutzbarmachung beginnt bereits während des Abbaubetriebes. Für die Phase der abschließenden Wiedernutzbarmachung, das heißt nach Ende aller Gewinnungstätigkeiten, plant der Bergbauunternehmer einen Zeitraum von etwa 3,7 Jahren.

In den Wällen um das Kieswerk Borsberg und um das Abbaufeld 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz ist der Ober- und Unterboden aus dem bisherigen Vorhaben des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz gelagert.

Durch den bereits erfolgten Trockenabbau des Kiessandtagebaus Birkwitz/Pratzschwitz-Ostfeld ist die Deckschicht über dem Rohstoff (Ober- und Unterboden) bereits abgetragen. Ober- und Unterboden aus dem bisherigen Abbau ist in den Wällen um den Kiessandtagebau gelagert. Bei beiden Einzelvorhaben ist weder Oberboden noch Abraum (Unterboden) zu beräumen.

Im Kiessandtagebau Söbriken ist der Oberboden und Abraum (Unterboden) über dem Rohstoff noch vollständig zu beräumen. Bei einer Abbaufäche von 31,4 ha und durchschnittlichen Mächtigkeiten von 0,8 m Unterboden und 0,2 bis 0,3 m Oberboden fällt während des gesamten Tagebaubetriebes ein Volumen von etwa 344.000 m³, davon etwa 94.000 m³ Oberboden und 250.000 m³ Abraum (Unterboden) an (Unterlage A, Gliederungspunkt 2.1.3.2). Dazu fällt im untergeordneten Umfang aufzunehmender Oberboden bei Errichtung der Tagesanlagen, des Zwischenlagers, der Betriebsstraße und der Landbandtrasse vom Kiessandtagebau Söbriken zum Kieswerk Borsberg an.

Im Vorhabenbereich sind keine Altlasten bekannt.

Für das Vorhaben weist der Rahmenbetriebsplan folgende Betriebszeiten aus:

- Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz; Aufbereitung mit Vorsiebanlage, Verladung, Abfrachtung und Verspülung, Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld; Kiesgewinnung, Transport, Wiedernutzbarmachung und Kiessandtagebau Söbriken; Kiesgewinnung und Bandanlagenbetrieb

jeweils

Montag - Freitag: zweischichtig 06.00 - 22.00 Uhr

Sonnabend: einschichtig 06.00 - 13.00 Uhr

- Abtrag Ober- und Unterboden (Erschließung, Tagebauaufschluss, Regelbetrieb):

Beräumung Unter- und Oberboden vom 1. September bis 28. Februar

Betreiben temporäres Ober- und Unterbodenzwischenlager (im Bereich westlich der Tagesanlagen bzw. südwestlich vom Abbaufeld, ganzjährig)

Transport Ober- und Unterboden; Unterbodentransport zum Abbaufeld 1.3 Süd (vom 1. November bis 31. Januar),

jeweils Montag bis Freitag max. 10 h/Tag (Kernzeit 07.00 – 19.00 Uhr, je nach Jahreszeit)

An Sonn- und Feiertagen wird nicht gearbeitet.

Zur Umsetzung des Vorhabens setzt der Bergbauunternehmer acht bis 15 Beschäftigte ein.

Wassergefährdende Stoffe benötigt der Bergbauunternehmer im Vorhaben in Form von Dieselmotorkraftstoff für das Betreiben der kraftstoffbetriebenen Fahrzeuge sowie die für den Betrieb der Fahrzeuge und Technischen Anlagen erforderlichen Maschinen- und Hydrauliköle, Schmierfette.

Im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz erfolgt die Betankung der mobilen Geräte mit externen Tankfahrzeugen im Bereich des Kieswerkes Borsberg. Die Betankung der im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld betriebenen mobilen Geräte erfolgt ebenfalls im Bereich

des Kieswerkes Borsberg. Die im Kiessandtagebau Söbrigen betriebenen mobilen Geräte betankt der Bergbauunternehmer vor Ort.

Die für den Tagebaubetrieb in den Kiessandtagebauen Pratzschwitz-Copitz und Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld erforderlichen wassergefährdenden Stoffe lagert der Bergbauunternehmer im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz in einem abschließbaren Container in einem höher gelegenen Bereich bei der Tagebauzufahrt. Der Bestand ist Gegenstand des am 29. November 2021 zugelassenen Abschlussbetriebsplanes.

Die für den Tagebaubetrieb im Kiessandtagebau Söbrigen erforderlichen wassergefährdenden Stoffe und eine Dieselkraftstoffreserve in einer Menge von < 1000 l lagert der Bergbauunternehmer im Werkstattcontainer der Tagesanlagen (Rahmenbetriebsplan, Unterlage A, Gliederungspunkt 2.4.2).

Bei allen Einzelvorhaben stehen für Havariefälle ausreichend Bindemittel zur Verfügung (Unterlage A, Gliederungspunkt 3.5).

Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz

Weiternutzung von Bestandteilen des Vorhabens Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz

Zur Umsetzung des Vorhabens Kies Pirnaer Elbebogen nutzt der Bergbauunternehmer nach Zulassung des Abschlussbetriebsplanes vom 29. November 2021 im Zusammenhang mit den damit verbundenen Zulassungen (s. Abschnitt C.2) folgende Bestandteile des Vorhabens Pratzschwitz-Copitz (alt) im bisher genehmigten Umfang weiter:

- Betreiben des Kieswerkes Borsberg,
- Betreiben von Brecheranlagen (BlmSch-Genehmigung vom 15. November 2021),
- Nutzung von Grundwasser als Sanitärwasser (wasserrechtliche Erlaubnis vom 7. Juli 1998),
- Wasserentnahme und Verspülungen im Abbaufeld 1.2 Nord (wasserrechtliche Erlaubnis vom 11. Januar 2021),
- Gewässerkreuzung (Bandbrücke und Rohrleitung) neben der Brücke Kiesstraße über die Wesenitz (wasserrechtliche Genehmigung vom 11. Januar 2021),
- Straßenanschlüsse an die Kiesstraße und die Waldstraße (genehmigungsfrei) und
- Bandanlage vom Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld zum Kieswerk Borsberg einschließlich Untertunnelung Waldstraße.

Das Abbaufeld 1.2 Süd ist von der Weiternutzung von Vorhabenbestandteilen nicht betroffen.

Aufschluss

Im Einzelvorhaben findet kein weiterer Aufschluss statt.

Abraumwirtschaft

Nach Abschluss der Auskiesung des Abbaufeldes 1.3 Süd im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz (alt) standen etwa 552.000 m³ Verfüllvolumen zur Verfügung (Unterlage B 1.2). Davon hat der Bergbauunternehmer bereits etwa 220.000 m³ Massen verkippt bzw. verspült:

- etwa 194.660 m³ Abraum- und Verspülmassen aus der Gewinnung im Abbaufeld 1.2 Süd Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz (alt) und
- etwa 25.000 m³ Verspülmassen aus der Restgewinnung im Abbaufeld 1.2 Nord Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz (alt) und der Gewinnung im Trockenabbau des Kiessandtagebaus Birkwitz/Pratzschwitz.

Das verbleibende Verfüllvolumen von etwa 332.000 m³ des Abbaufeldes 1.3 Süd nutzt der Bergbauunternehmer durch das Vorhaben Kies Pirnaer Elbebogen. Bei der Weiterführung der Gewinnung im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld und der Gewinnung im Kiessandtagebau Söbrigen fällt insgesamt etwa 322.450 m³ Verfüll- und Verspülmateriale an. Verfüllmaterial ist überwiegend der Unterboden aus dem Kiessandtagebau Söbrigen sowie der beim Rückbau der Wälle des Abbaufeldes 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz anfallende Unterboden (insgesamt etwa 250.000 m³). Die vollständige Verfüllung des Abbaufeldes 1.3 Süd soll etwa zwei Jahre vor dem Ende der Gewinnung im Kiessandtagebau Söbrigen abgeschlossen sein.

Im Osten des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz verfüllt der Bergbauunternehmer das durch den Kiessandtagebau in Anspruch genommenem Eckflurstück 434/1 (Gemarkung Pratzschwitz) nach Abschluss der Gewinnung im Kiessandtagebau Söbrigen und dem Rückbau der dem Kieswerk Borsberg zufördernden Bandanlage mit bergbaueigenem Material. Die Verfüllung erfolgt geländegleich auf einer Fläche von etwa 0,24 ha bis zur ehemaligen Geländeoberkante +117,5 m NHN. Ein geringer Teil des Verfüllbereiches (etwa 0,055 ha) befindet sich im Nassabbaubereich, welcher in dem zu verfüllenden Bereich etwa ein bis zwei Meter tief (Unterlage F, Anlage 3.1) ist.

Gewinnung

Im Einzelvorhaben findet keine weitere Gewinnung statt.

Wasserhaltung und Wasserversorgung

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz sind bereits vorhanden (Unterlage B, Anlage B 17.1). Der Bergbauunternehmer nutzt diese weiter. Änderungen sieht er nicht vor.

Die in den Kiessandtagebauen Söbrigen und Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld gewonnenen Kiese und Sande bereitet der Bergbauunternehmer im Kieswerk Borsberg auf. Dafür besteht ein Wasserbedarf von etwa 325 m³/h (955.000 m³/a). Das benötigte Waschwasser entnimmt der Bergbauunternehmer an der Entnahmestelle im Abbaufeld 1.2 Nord. Nach der Aufbereitung im Kieswerk leitet er Waschwasser, etwa 319,9 m³/h (940.000 m³/a), an den Einleitstellen der Abbaufelder 1.2 Nord oder 1.3 Süd ein. Die mit dem Waschwasser mitgeführten abschlämmbaren Bestandteile setzen sich um die Einleitstellen gravitativ ab. Über die Laufzeit des Vorhabens sind durch die Aufbereitung der Kiessande etwa 8.700 m³ Verspülmateriale dem Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld (EV 2) und etwa 63.750 m³ dem Kiessandtagebau Söbrigen (EV 3) zuzuordnen. Der Einsatz von Flockungsmitteln für die Verbesserung der Absetzbarkeit dieser abschlämmbaren Bestandteile ist nicht vorgesehen (Unterlage A, Anlage A 2.2.1). Am Endprodukt verbleiben etwa 5,1 m³/h (15.000 m³/a) als Haftwasser (Unterlage A, Seite 131). Der Transport des Waschwassers zum und vom Kieswerk Borsberg erfolgt mittels Rohrleitungen von der Entnahmestelle bzw. zu den Einleitstellen. Zur Entnahme- und Einleitstelle des Abbaufeldes 1.2 Nord wird die Wesenitz mittels einer Brücke gequert (Rahmenbetriebsplan, Unterlage B, Anlage 17.19, Nr. 2.5.1).

Die Versorgung der Tagesanlagen des Kiessandtagebaues Pratzschwitz-Copitz mit Sanitärwasser erfolgt durch einen bestehenden Grundwasserbrunnen (Unterlage B, Anlage 17.2). Die Entnahme von Grundwasser für diesen Zweck ist begrenzt auf folgende Mengen:

- $Q_{\max(h)} = 0,023 \text{ l/h}$ stündliche Fördermenge,
- $Q_{\max(d)} = 2,0 \text{ m}^3/\text{d}$ tägliche Fördermenge,
- $Q_{\max(a)} = 500,0 \text{ m}^3/\text{a}$ Jahresfördermenge.

Die bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Abbaufeld 1.2 Nord des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz, für die Einleitung des

Waschwassers im Bereich des Kieseesees Pratzschwitz-Copitz, Abbaufeld 1.2 Nord und in das Abbaufeld 1.3 Süd nutzt der Bergbauunternehmer in der genehmigten Art und dem genehmigten Umfang weiter (Unterlage B, Anlage 17.1).

Betriebsanlagen/Aufbereitung

Das Kieswerk Borsberg betreibt der Bergbauunternehmer weiter. Hier stellt er aus den in den Kiessandtagebauen Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld und Söbrigen gewonnenen Kiessande hochwertige Baurohstoffe her. Der Abtransport erfolgt über vorhandene Straßenanschlüsse. Den technologischen Ablauf des Kieswerkes Borsberg (verfahrenstechnisches Schema: Unterlage A, Anlage A 2.5.2) setzt der Bergbauunternehmer wie bisher um. Das gegenüber der Umgebung tiefer liegende Kieswerk ist mit Wällen umgeben. Die Tagesanlagen mit Tagebauleitung, Büro- und Sozialanlagen, Verladung, Lagerplatz für Rohstoff und Verkaufsmaterial, Rohstoffbunker, Verladeanlage, Waage, Systemhallen, Abstellbereiche, Container zur Lagerung wassergefährdende Stoffe, Container für Reservetank, Gastank (Unterlage A, Anlage 2.5.1) sowie die Anschlüsse an den öffentlichen Verkehrsraum und die bestehenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Wasser, Strom) nutzt der Bergbauunternehmer ebenfalls im bisher genehmigten Umfang weiter (Unterlage B, Anlage 17.5). Die Errichtung weiterer Einrichtungen und Anlagen im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz sieht er nicht vor.

Zur Zerkleinerung des Grobkorns betreibt der Bergbauunternehmer im Kieswerk nach der Vorseibstation und im Kreislauf der Nassaufbereitung zwei Brecheranlagen. Die dafür erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung hat das Sächsische Oberbergamt erteilt, sie ist unbefristet (s. Abschnitt C.2). Die Genehmigung gilt für

- den Weiterbetrieb eines Kegelbrechers mit einer maximalen Verarbeitungskapazität von 120 t/h und einem Betriebszeitraum von max. 6 Stunden pro Tag,
- den Weiterbetrieb einer Prallmühle mit einer maximalen Verarbeitungskapazität von 70 t/h und einem Betriebszeitraum von max. 5 Stunden pro Tag und
- die Erhöhung der maximalen Verarbeitungskapazität der Brecheranlagen von 150 t/h auf 190 t/h bzw. 1.070 t/d.

Das Kieswerk hat eine Leistung von 170 t/h bis max. 250 t/h. Die maximale Jahresproduktion für das Kieswerk beschränkt der Bergbauunternehmer im Rahmenbetriebsplan auf 500 kt/Jahr.

Die Versorgung des Kieswerkes Borsberg mit Kiesen und Sanden aus den Kiessandtagebauen Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld und Söbrigen soll vollständig mittels Landbandanlage erfolgen.

Anbindung an den öffentlichen Verkehrsraum

Das Kieswerk ist im Stadtgebiet Pirna mit dem zugelassenen Altvorhaben über die Kiesstraße sowie Waldstraße an das überörtliche Straßennetz (S177, B172, B172a, A 17) angebunden.

Wiedernutzbarmachung

Die Wiedernutzbarmachung des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz ist in der Unterlage F, Gliederungspunkt F 4 Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der Wiedernutzbarmachung, Gliederungspunkt F 4.1: Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz und Anlage F 2.1 Lageplan dargestellt.

Für die weiter genutzten Bestandteile des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz (Bestandteile der Abbaufelder 1.2 Nord und 1.3 Süd) sieht das Wiedernutzbarmachungskonzept die vollständige Umsetzung der mit dem Abschlussbetriebsplan Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz (alt) bereits genehmigten Ausgleichs- und Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ende des Vorhabens Kies Pirnaer Elbebogen vor.

Für diese Maßnahmen ergibt sich wegen der fortgesetzten Einspülung aus dem Kieswerk Borsberg eine zeitliche Verzögerung der Wiedernutzbarmachung. Die Wiedernutzbarmachung hat u. a. den vollständigen Rückbau aller Betriebsanlagen zum Gegenstand. Außerdem sieht diese die Weiterentwicklung des Auwaldes in der Wesenitzaue vor. Auf einem kleinen Teilbereich (etwa 0,2 ha) des Abbaufeldes 1.3 Süd, angrenzend an die Wesenitzaue, legt der Bergbauunternehmer parallel zur Erschließungsphase des Kiessandtagebaus Söbrigen drei Amphibiengewässer an.

Während des Vorhabens dient das Gewässer des Abbaufeldes 1.2 Nord weiterhin der Einspülung von mit abschlämmbaren Bestandteilen beladenem Waschwasser aus dem Kieswerk Borsberg und der Entnahme des im Kieswerk Borsberg benötigten Waschwassers. Die sich daraus ergebenden Veränderungen am Gewässer sind zum Antragszeitpunkt nicht abschließend ermittelbar. Die Genehmigung des durch diese Einspülungen veränderten Gewässers ist nicht Antragsgegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Mit dem Ende der Gewinnung im Kiessandtagebau Söbrigen und dem damit verbundenen Ende der Aufbereitung im Kieswerk Borsberg ist die Nutzung des Tagebaurestgewässers 1.2 Nord für die Entnahme von Waschwasser und die Einleitung von mit abschlämmbaren Bestandteilen beladenem Waschwasser nicht mehr erforderlich. Damit kann der Bergbauunternehmer erst zu diesem Zeitpunkt die Endkontur des Gewässers bestimmen und die Genehmigung des gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss von 1996 geänderten Gewässers beantragen.

Folgemaßnahmen

Folgemaßnahmen im Sinne von § 57b Abs. 3 Satz 3 BBergG, die nicht in die bergrechtliche Planfeststellung eingeschlossen sind, ergeben sich aus dem Einzelvorhaben nicht.

Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzchwitz (Ostfeld)

Weiternutzung von Bestandteilen des Vorhabens Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzchwitz

Zur Umsetzung des Einzelvorhabens nutzt der Bergbauunternehmer folgende Bestandteile des Vorhabens Birkwitz-Pratzchwitz/Ostfeld im bisher genehmigten Umfang weiter:

- Straßenanschluss an die Waldstraße (genehmigungsfrei) und
- Bandanlage zum Kieswerk Borsberg einschließlich Untertunnelung Waldstraße.

Aufschluss

Im Einzelvorhaben findet kein weiterer Aufschluss statt.

Abraumwirtschaft

Im Ostfeld des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzchwitz hat der Bergbauunternehmer mit dem bereits vorgenommenen Trockenabbau die über dem Rohstoff lagernde Deckschicht (Ober- und Unterboden) abgetragen. Weiterer Oberboden und Unterboden (Abraum) fällt nicht an.

Für die Teilverfüllung des Trockenabbaubereiches auf dem Flurstück 434/1 der Gemarkung Pratzchwitz sind beim geplanten Verbleib eines Restgewässers etwa 12.780 m³ Verfüllmaterial erforderlich. Weitere 1.100 m³ benötigt der Bergbauunternehmer dort für die Nassverfüllung bis oberhalb des Grundwassereinflussbereiches (etwa 111,0 m NHN). Als Verfüllmaterial verwendet er betriebseigenes Material. Für die Nassverfüllung ist dies Überkorn und nicht verkäuflicher Feinsand, für die Verfüllung oberhalb des Grundwassereinflussbereiches vorrangig Ober- und Unterboden aus dem Kiessandtagebau Söbrigen (Rahmenbetriebsplan, Unterlage A, Abschnitt 1.4). Weitere Verfüllungen oder Verspülungen sieht der Rahmenbetriebsplan im Abbaubereich des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzchwitz/Ostfeld nicht vor.

Gewinnung

Der Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld umfasst eine Gesamtfläche von 9,2 ha, davon 4,72 ha Gewinnungsfläche für den Nassabbau. Diese befindet sich mit 4,34 ha überwiegend innerhalb des Bewilligungsfeldes Birkwitz. Auf einer Fläche von 0,38 ha erfolgt der Abbau als grundeigener Bodenschatz. In das bestehende Badegewässer Pratzschwitz greift der Bergbauunternehmer durch das Vorhaben nicht ein. Ein bleibender 10 m breiter Uferstreifen trennt das Badegewässer vom vorgesehenen Abbau.

Der Trockenabbau im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld (alt) erfolgte bis auf eine Sohle von etwa +112 m NHN, im südwestlichen Bereich des Abbaufeldes III steigt die Sohle bis etwa +117 m NHN an. Der Trockenabbau hat Böschungen mit einer maximalen Höhe von etwa 7 m hinterlassen. Die bestehenden Böschungshöhen von etwa 7 m im Südwesten verringern sich bis zum Nordostbereich, um dann weiter Richtung Norden auszulaufen. Der Nassabbau des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld ist dadurch im West- und Nordbereich böschungsfrei. Zwischen der Böschung des Trockenabbaus und dem Nassabbau legt der Bergbauunternehmer in Abhängigkeit von der Höhe der Böschung und der Abbautiefe im Nassabbau eine Berme an.

Im Bereich des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld fällt der die Lagerstätte nach unten begrenzende Plänermergel von +110 m NHN im Nordosten des Abbaufeldes auf 102,8 m NHN im Südsüdwesten ab. Daraus ergibt sich die Mächtigkeit des Nassabbaus, welche von 1,5 m im Nordosten bis auf 8,0 m im Südsüdwesten zunimmt und später auch die Tiefe des entstehenden Restgewässers bestimmt.

Die Gewinnung der Kiessande erfolgt durch ein landgestütztes Gewinnungsgerät. Die gewonnenen Kiessande legt der Bergbauunternehmer seitlich des Gewinnungsgerätes zur Entwässerung auf der Sohle des Trockenabbaus ab. Von dort erfolgt mittels Radlader der Transport zur und die Übergabe auf die Bandanlage zum Kieswerk Borsberg.

Wasserhaltung und Wasserversorgung

Im Kiessandtagebau richtet der Bergbauunternehmer keine Wasserhaltung ein. Der Kiessandtagebau dient keiner Wasserversorgung bzw. Wasserentsorgung.

Betriebsanlagen/Aufbereitung

Der Transport des Rohstoffs vom Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld zum Kieswerk Borsberg erfolgt mittels Bandanlage welche die Waldstraße mittels Tunnel unterquert.

Im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld befinden sich keine weiteren Betriebsanlagen. Die Versorgung der technischen Einrichtungen und des Personals erfolgt vollständig über die Betriebs- und Tagesanlagen des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz.

Anbindung an den öffentlichen Verkehrsraum

Der Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld ist durch den bestehenden Straßenanschluss an die Waldstraße (öffentlicher Verkehrsraum) angeschlossen. Um vom Kiessandtagebau aus die Tagesanlagen und das Kieswerk Borsberg zu erreichen, ist die Waldstraße zu queren.

Wiedernutzbarmachung

Die Wiedernutzbarmachung des etwa 9,2 ha großen Einzelvorhabens Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld ist in der Unterlage F unter Gliederungspunkt F 4 hier F 4.2 und Anlage F 2.2) dargestellt.

Die Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen nimmt der Bergbauunternehmer bereits während des mit der Nassgewinnung fortgesetzten Tagebaubetriebes vor. Die abschließende Wiedernutzbarmachung der durch den Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld in Anspruch genommenen Fläche folgt nach der Beendigung des Nassabbaus. Die Wiedernutzbarmachung der durch die Bandanlage im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld in Anspruch genommenen Fläche erfolgt unmittelbar nach dem Rückbau der Landbandanlage.

Aus dem Nassabbaubereich des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld entsteht ein etwa 3,58 ha (mittlerer Wasserstand) großes Tagebaurestgewässer, aus welchem sich ein naturnaher Landschaftssee mit Flachwasserzonen entwickeln soll. Das Restgewässer wird etwa 230 m lang und 200 m breit sein. Die Seewasseroberfläche wird sich zwischen +109 und +110 m NHN einstellen. Die durchschnittliche Gewässertiefe ergibt sich in Abhängigkeit vom Niveau der Abbausohle. Sie wird im Süden etwa 5 bis 6 m und im Norden etwa 1 bis 2 m betragen. Eine Verbindung zum bestehenden Badegewässer Pratzschwitz entsteht nicht (Unterlagen B13, G 3e).

Die übrige durch den Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld in Anspruch genommene Fläche ist für verschiedene Maßnahmen zum Ausgleich des durch das Vorhaben verursachten Eingriffs und für CEF-Maßnahmen vorgesehen, die teilweise bereits umgesetzt sind. Dort soll ein abwechslungsreiches Mosaik unterschiedlicher Lebensräume entstehen. Neben Sukzessionsflächen, insbesondere im Uferreich des entstehenden Gewässers, entlang bzw. auf den Begrenzungswällen des Tagebaus und auf ehemaligen Abbauflächen legt der Bergbauunternehmer Flachgewässer für den Amphibienschutz an oder reaktiviert solche. Auf einer etwa 0,24 ha großen Fläche (Flurstück 434/1 der Gemarkung Pratzschwitz) ist eine dem Ausgangszustand entsprechende landwirtschaftliche Folgenutzung vorgesehen.

Folgemaßnahmen

Folgemaßnahmen im Sinne von § 57b Abs. 3 Satz 3 BBergG, die nicht in die bergrechtliche Planfeststellung eingeschlossen sind, ergeben sich aus dem Einzelvorhaben nicht.

Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen

Aufschluss

Beim Kiessandtagebau Söbrigen handelt es sich um einen Neuaufschluss auf einer etwa 41,0 ha großen, bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche. In einem Zeitraum von etwa 15 bis 15,5 Jahren plant der Bergbauunternehmer dort Kiese und Sande im Trocken- und im Nassabbau zu gewinnen.

Die Lagerstätte ist im Bereich des Kiessandtagebaus Söbrigen durch den Plänermergel nach unten, durchschnittlich bei +100 m NHN begrenzt. Das Plänerniveau fällt von einer Hochlage vom südlichen Bereich des Kiessandtagebaus, im Bereich des Tagebauaufschlusses, von einer Hochlage bei +106,3 m NHN nach Norden und Westen ab. Das tiefste Niveau wird bei +98,8 m NHN im Südwesten des Tagebaus erreicht. Durch das sich ändernde Plänerniveau variiert die Nutzsichtmächtigkeit zwischen 11 m und 17 m, die durchschnittliche Rohstoffmächtigkeit ist etwa 15,1 m. Damit ergibt sich eine durchschnittliche Mächtigkeit des Trockenabbaus von 4,0 m und des Nassabbaus zwischen 7 m und 13 m. Die Böschungen des Trockenabbaus werden zwischen 3,0 m bis 5,5 m hoch sein. Eine Deckschicht (Ober- und Unterboden) mit einer Mächtigkeit von etwa 0,8 m liegt oberhalb des Rohstoffes.

Vor dem Tagebauaufschluss errichtet der Bergbauunternehmer die für den Tagebaubetrieb erforderlichen Anlagen. Dabei handelt es sich um Tagesanlagen, ein temporäres Zwischenlager für Ober- und Unterboden, eine Anbindung des Tagebaus über eine Betriebsstraße an die K 8713 (Graupaer Straße), die Errichtung der Bandanlage einschließlich Begleitwegen, den

Anschluss an die vorhandene Bandanlage im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld und erforderliche Medienanbindungen. In der Erschließungsphase sind naturschutzrechtliche Restriktionen in Form von Bauzeitenregelungen zu beachten. Dadurch bedingt dauert die Erschließungsphase etwa 18 Monate bis zwei Jahre.

In der Erschließungsphase setzt der Bergbauunternehmer als naturschutzfachliche Maßnahmen bereits die Errichtung eines Amphibiengewässers zwischen den Tagesanlagen und dem Tännicht (0,28 ha) sowie erste Aufforstungen (0,29 ha) um. Entlang der Oberpoyritzer Straße nimmt er die Pflanzung einer straßenbegleitenden Baumreihe vor.

Mit der Errichtung der Tagesanlagen und der Freilegung der Fläche für das temporäre Zwischenlager soll als immissionsschutzfachliche Maßnahme die Eingrünung der freigelegten Flächen (etwa 0,89 ha) erfolgen.

Der Tagebauaufschluss beginnt mit der Beräumung der über dem Rohstoff lagernden Deckschicht (Ober- und Unterboden). Das betrifft zunächst eine 3,23 ha große Fläche (Abbauscheibe 1). Den Aufschluss setzt der Bergbauunternehmer in weiteren 15 Abbauscheiben (je Kalenderjahr voraussichtlich eine Abbauscheibe) fort. Die erste Abbauscheibe setzt im Südosten des Tagebaus in unmittelbarer Nähe der Tagesanlagen, dem Aufgabepunkt für die Landbandanlage und der Fläche für ein Zwischenlager, an.

Als naturschutzfachliche Maßnahmen sind vor dem Tagebauaufschluss die Umsetzung von CEF-Maßnahmen zum Vogel- und Amphibienschutz und während der Phase des Tagebauaufschlusses die Aufforstung vorgesehen. Mit dem Tagebauaufschluss nimmt der Bergbauunternehmer Eingrünungspflanzungen um den Abbau (Norden und Süden) und entlang der Bandtrasse vor.

Abraumwirtschaft

Vor dem jeweiligen Gewinnungsschritt erfolgt die jährliche Baufeldfreimachung mit der Gewinnung der Deckschicht, getrennt nach Oberboden und Unterboden (Abraum). Als Gewinnungsgeräte dienen Hydraulikbagger. Der Transport des Unterbodens (Abraum) vom Kiessandtagebau Söbrigen zur Verkipfstelle im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz, Abbaufeld 1.3 Süd erfolgt mittels LKW über die K 8713. Verkehrswege in der Ortschaft Birkwitz nutzt der Bergbauunternehmer dazu nicht.

Für den Abraumtransport sieht der Bergbauunternehmer die oben dargestellten Bauzeitenregelungen vor. Zur Pufferung zwischen dem Zeitraum der Baufeldfreimachung bis zum nächsten möglichen Abtransport des angefallenen Unterbodens zur Verkipfstelle des Unterbodens errichtet er westlich der Tagesanlagen bzw. östlich des Abbaufeldes des Kiessandtagebaus Söbrigen ein temporäres Ober- und Unterbodenzwischenlager. Das Zwischenlager betreibt er während des gesamten Gewinnungszeitraumes, das sind etwa zwei Jahre vor dem Ende der Gewinnung im Kiessandtagebau Söbrigen. Das Zwischenlager mit einer Kapazität von maximal 45.000 m³ Ober- und Unterboden (Rahmenbetriebsplan, Unterlage A, Anlage A 2.2.3) wird sich auf einer Fläche von 1,9 ha mit einer maximalen Höhe von 3 m auf den Flurstücken 166/2 und 166/3 der Gemarkung Birkwitz (Stadt Pirna) und dem Flurstück 456, Gemarkung Pillnitz (Landeshauptstadt Dresden) befinden. Das temporäre Zwischenlager ist an die Betriebsstraße angeschlossen.

Verfüllungen und Verspülungen erfolgen im Kiessandtagebau Söbrigen nicht. Den anfallenden Unterboden (Abraum) transportiert der Bergbauunternehmer, wie oben dargestellt, entweder zum Abbaufeld 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz oder, in einem geringeren Umfang, zum Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld zu den jeweiligen Verkipfstellen.

Gewinnung

Die Abbaufäche des Kiessandtagebaus Söbrigen beträgt 31,4 ha innerhalb des Bergwerkfeldes des Söbrigen, das eine Größe von 115,5 ha hat. Die Abbaufäche liegt im südlichen Teil des Bergwerkfeldes.

Für den Trockenabbau fährt der Bergbauunternehmer an der Westbegrenzung der Abbauscheibe 1 auf dem freiliegenden Rohstoff mittels Radlader und Hydraulikbagger einen etwa 100 m breiten Aufschlussgraben bis auf die zukünftige Gewinnungsebene des Trockenabbaus +111,2 m NHN auf. Von hier aus erfolgt der Trockenabbau in einer Breite von etwa 100 m in Abbaurichtung West nach Ost. Nachdem der Trockenabbau eine ausreichend große Fläche in einer Breite von 100 m auf der Sohle des Trockenabbaus freigelegt hat, beginnt von der Sohle des Trockenschnitts aus der Aufschluss des Nassabbaubereiches. Als Gewinnungsgerät setzt der Bergbauunternehmer einen Schrapper ein.

Vom Aufschluss des Kiessandtagebaus im Südosten des Abbaufeldes schwenkt der Abbau entgegen dem Uhrzeigersinn in einerseits vom Gewinnungsgerät abhängigen etwa 100 m bis 120 m breiten und andererseits vom jeweiligen Abbaustand abhängigen Abbaubereichen bis zur Endstellung im Südwesten des Tagebaus (Unterlage A, Anlage A 2.2.3). Vor Flächeninanspruchnahmen (Flächenfreilegung) nimmt das Landesamt für Archäologie im Vorfeld jeweils archäologischen Grabungen vor.

Technologisch soll der Kiessandtagebau im Trockenabbau mit nachfolgendem Nassabbau geführt werden. Die Gewinnungsebene des Trockenabbaus legt der Bergbauunternehmer mindestens einen Meter über dem Endwasserstand (mittlere Wasserstand) des durch den Abbau entstehenden Baggersees an. Der mittlere Endwasserstand wird bei 110,2 m NHN erwartet, die Sohle des Trockenabbaus richtet der Bergbauunternehmer bei $\geq 111,2$ m NHN ein (Unterlage B 13.1, Unterlage G, Anlage G3a).

Im Regelbetrieb erfolgt die Gewinnung der Kiessande im Trockenabbau weiterhin mittels Radlader und/oder Hydraulikbagger. Der dem Trockenabbau nachfolgende Nassabbau erfolgt weiterhin von der Sohle des Trockenabbaus aus. Dazu setzt der Bergbauunternehmer das bereits beim Tagebaufaufschluss eingesetzte landgestützte Gewinnungsgerät (Schrapper) weiterhin ein. Bedingt durch die mit einem landgestützten Gewinnungsgerät vorgesehene Abbautechnologie erfolgt der Abbau in Abbauscheiben.

Die gewonnenen Kiessande geben die Gewinnungsgeräte auf ein direkt zugeordnetes Zubringerband auf, welches die Kiessande zur Landbandanlage transportiert. Nach der Aufgabe des Rohstoffs auf die Landbandanlage erfolgt der Abtransport zum Kieswerk Borsberg (Rahmenbetriebsplan, Unterlage A, Anlage A 2.4.2).

Wasserhaltung und Wasserversorgung

Eine Wasserhaltung errichtet der Bergbauunternehmer im Kiessandtagebau nicht. Die anfallenden Niederschlagswässer können in den gut durchlässigen Kiessanden sofort versickern.

Durch den zu errichtenden Brauchwasserbrunnen mit einer Tiefe von etwa 18 m im Bereich der Tagesanlagen nordöstlich der Containerstandorte gewährleistet der Bergbauunternehmer die Wasserversorgung der Büro- und Sozialanlagen.

Die anfallenden sanitären Abwässer sammelt der Bergbauunternehmer in einem zu errichtenden 12,5 m³ großen abflusslosen Behälter und entsorgt diese über einen örtlichen Entsorgungsbetrieb. Der Standort der Sammelgrube befindet sich ebenfalls östlich der Containerstandorte. Einen Trinkwasseranschluss errichtet er nicht.

Betriebsanlagen/Aufbereitung

Die Aufbereitung der im Kiessandtagebau Söbrigen gewonnenen Kiese und Sande erfolgt im Kieswerk Borsberg. Die Kiessande und das zuvor am Schrapper ausgesiebte Überkorn transportiert eine 2,85 km lange von Nordwest nach Südost verlaufende Landbandanlage. Die Betriebsstraße und der Wartungsweg dienen als Begleitwege der Landbandanlage (Rahmenbetriebsplan, Unterlage A, Gliederungspunkt 2.3.2, Anlagen A 2.5.1; 2.5.2). Die elektrisch betriebene Bandanlage verläuft oberhalb der Geländeoberfläche in einer Höhe > 1 m. Sie ist eingehaust und mit Schutzgittern ausgestattet. Vom Kiessandtagebau Söbrigen erfolgt ansonsten kein Rohstofftransport auf der Straße zum Kieswerk Borsberg.

Die Bandanlage verläuft zunächst von der Übergabestelle der aus dem Kiessandtagebau zufördernden Bandanlage in südöstlicher Richtung entlang der Tagesanlagen, unterquert im weiteren Verlauf die Schmiedestraße und die Graupaer Straße mittels Tunnelanlagen. Nach der Unterquerung der Graupaer Straße bis zur Anbindung an die bestehende Bandanlage im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld verläuft diese randlich entlang des Feuchtbiotopkomplexes Birkwitzer See/Hentzschelteich und dem Sonderlandeplatz Pirna-Pratzschwitz. Kurz vor Erreichen der Waldstraße biegt die Trasse der Bandanlage nach Süden ab, quert die Zufahrt zu einer Kompensationsfläche des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, den Bruchgraben und eine Zufahrt zu einer landwirtschaftlich genutzten Fläche und erreicht dann den Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld mit der bereits bestehenden Bandanlage zum Kieswerk Borsberg. Die aus dem Kiessandtagebau Söbrigen kommende Landbandanlage übergibt die bis dorthin transportierten Sande und Kiese auf die Bandanlage des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld zum Weitertransport an das Kieswerk Borsberg. Die durch die Landbandanlage unterbrochene Zufahrt von der Waldstraße zu einer Kompensationsfläche des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr errichtet der Bergbauunternehmer als geländegleiche Brückenquerung neu. Im weiteren Verlauf quert die Landbandanlage den Bruchgraben ebenfalls mittels einer Brückenquerung. Die ebenfalls unterbrochene Zufahrt zu einer landwirtschaftlichen Fläche gewährleistet der Bergbauunternehmer über den Wartungsweg.

Die Errichtung der Tagesanlagen für den Kiessandtagebau Söbrigen erfolgt mit einem entsprechenden Vorlauf zur Gewinnung in der Erschließungsphase des Tagebaus. Südlich der Abbaufäche ist auf einer Fläche von etwa 0,47 ha der Standort der Tagesanlagen vorgesehen. Zu den Tagesanlagen gehören drei Büro- und Sozialcontainer sowie ein Werkstattcontainer (Containeraufstellfläche gesamt etwa 150 m²), ein Brauchwasserbrunnen, eine abflusslose Sammelgrube und ein Löschwasserbehälter. Als Abstellfläche für PKW/LKW oder Geräte nutzt der Bergbauunternehmer die übrige Fläche. Die Fläche der Tagesanlagen friedet der Bergbauunternehmer ein. Die südliche Grenze der Fläche Tagesanlagen verläuft parallel zur geplanten Landbandtrasse.

Als Standort der Trafostation zur Elektroenergieversorgung der Tagesanlagen und des Gewinnungsgerätes sieht der Rahmenbetriebsplan den Zufahrtsbereich zu den Tagesanlagen (Schmiedeweg) vor.

Anbindung an den öffentlichen Verkehrsraum

Die Zufahrt zum Kiessandtagebau Söbrigen an den öffentlichen Verkehrsraum (Graupaer Straße, K 8713) gewährleistet der Bergbauunternehmer mittels einer 4 m breiten und 850 m langen, neu zu errichtenden Betriebsstraße. Die Betriebsstraße ist hauptsächlich als Zufahrt für die Beschäftigten des Bergbauunternehmens und für die mobilen Geräte zum Kiessandtagebau (täglich 16 An- und Abfahrten), für den Abtransport des Unterbodens (Abraum) sowie für Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten im Kiessandtagebau und entlang der Landbandanlage erforderlich.

Die Betriebsstraße verläuft entlang der Landbandanlage von den Tagesanlagen des Kiessandtagebaus Söbriken in südöstliche Richtung bis zum Anschluss an die Graupaer Straße und quert dabei den Schmiedeweg. Die Betriebsstraße errichtet der Bergbauunternehmer in Mineralbetonbauweise. Der Anschluss der Betriebsstraße an die Graupaer Straße ist in Asphaltbauweise (Rahmenbetriebsplan, Unterlage A, Anlage A 2.1.2) vorgesehen. Der Betriebsstraße ist keine Reifenwaschanlage angeschlossen. Diese ist mit keiner Amphibienleiteinrichtung ausgerüstet.

Nach der Querung der Graupaer Straße durch die Landbandanlage errichtet der Bergbauunternehmer entlang der Landbandtrasse zwischen der Graupaer Straße bis zur Einmündung auf die Waldstraße für Inspektionen, Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten einen 1,6 km langen und 4,0 m breiten Wartungsweg. Der Wartungsweg ist an die Graupaer Straße rechtwinklig direkt gegenüber dem Straßenanschluss der Betriebsstraße angeschlossen. Der Aufbau erfolgt in Schotterrasenbauweise, der jeweilige Anschluss an die Graupaer Straße und an die Waldstraße in Mineralbetonbauweise. Die Zufahrten zum Wartungsweg sichert der Bergbauunternehmer gegen unbefugtes Befahren. Im weiteren Verlauf des Landbandes bis zur Übergabestelle im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld legt der Bergbauunternehmer den Wartungsweg zwischen dem Bruchgraben und dem Kiessandtagebau so an, dass er einerseits die Zufahrt zu Landwirtschaftsflächen ermöglicht und andererseits seiner Funktion als Wartungsweg für die Bandanlage gerecht wird. Die Trasse der Landbandanlage/Betriebsstraße wird maximal 16,0 m, die des Wartungsweges/Landbandanlage maximal 7,0 m breit sein (Rahmenbetriebsplan, Unterlage A, Anlage A 2.2.4).

Das Fahrzeugaufkommen im Zeitraum des Unterbodentransports vom Kiessandtagebau Söbriken zur Verkipfstelle Abbaufeld 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz wird täglich bis zu maximal je 110 An- und Abfahrten (220 Abraumfahrten) betragen. Der Abraumtransport ist auf die Dauer von 10 h am Tag in der Kernzeit zwischen 7 und 19 Uhr, auf die Wochentage Montag bis Freitag und den Zeitraum 1. November bis 31. Januar begrenzt.

Infrastruktur

Vom Abbau und den Nebenanlagen des Einzelvorhabens Kiessandtagebau Söbriken sind verschiedene Infrastruktureinrichtungen betroffen. Bei den Nebenanlagen handelt es sich um die an die Betriebsstraße angebundenen Tagesanlagen und das temporäre Zwischenlager sowie um die Bandanlage mit der trassenbegleitenden Betriebsstraße bzw. den Wartungsweg und deren Einrichtungen (z. B. Stromzuleitung, Telekommunikation).

Die Bandanlage, die Betriebsstraße und der Wartungsweg kreuzen Anlagen der Infrastruktur, die unter- oder überquert werden müssen. Zu diesen Anlagen hat der Bergbauunternehmer entweder Sicherheitsabstände, Belastungsanforderungen oder Standsicherheiten zu gewährleisten oder einzuhalten bzw. Zufahrten herzustellen. Das betrifft:

- die Gasleitung DN 300 (FGL 05),
- betriebseigene Anlagen und Einrichtungen (Betriebsstraße, Tagesanlagen, Bandtrasse),
- eine 110 kV-Hochspannungsleitung,
- die 380 kV-Hochspannungsleitung (Schmölln – Dresden Süd),
- den öffentlich gewidmeten Schmiedeweg,
- eine Ferngasleitung DN 400,
- einen Regenwasserkanal DN 500,
- eine Wasserleitung DN 200,
- die Graupaer Straße (K 8713),
- die öffentlich gewidmete Gemeindeverbindungsstraße Waldstraße,
- die Zufahrten zu landwirtschaftlichen und weiteren Flächen,

- den Bruchgraben,
- den Sonderlandeplatz Pirna-Pratzschwitz sowie
- eine im Abbaufeld erdverlegte 20 kV-Leitung.

Nachfolgend beschreibt das Sächsische Oberbergamt die jeweiligen Infrastrukturen in der Reihenfolge der obigen Aufzählung:

- Südlich des Abbaufeldes verläuft eine Ferngasleitung DN 300 (FGL 05) der ONTRAS Gas-transport GmbH. Die Oberkante der Endböschung des Trockenabbaus der Abbauscheiben 11, 12 und 16 (Unterlage A, Anlage A 2.2.3) nähert sich der Gasleitung bis auf einen Abstand von 25 m (Rahmenbetriebsplan, Unterlage A, Anlage A 2.2.3).

Die Betriebsstraße gabelt sich an den Tagesanlagen in zwei Zufahrten zum Kiessandtagebau. Diese Tagebauszufahrten überqueren die Ferngasleitung an zwei Stellen. Die Tagebauszufahrten werden durch PKW, Schwerlastwagen mit einem Gesamtgewicht von 60 t (SLW 60) und Tagebaugeräten (z. B. Radlader, Hydraulikbagger) befahren (Rahmenbetriebsplan, Unterlage A, Anlagen A 2.6.1 und A 2.6.6).

- Betriebseigene Anlagen und Einrichtungen

Zwischen den beiden oben genannten Tagebauszufahrten verläuft der Trassenkorridor des aus dem Kiessandtagebau dem Landband zufördernden Rohstoffbandes. Die Übergabestelle des Rohstoffbandes auf das Landband befindet sich zwischen den beiden Tagebauszufahrten. Anschließend unterquert die Landbandanlage die Betriebsstraße in südöstliche Richtung (Abtransportrichtung). Der weitere Verlauf des Landbandes ist zwischen den PKW-Stellplätzen dicht entlang der Tagesanlagen und der Betriebsstraße.

- Südlich des Abbaufeldes und im weiteren Verlauf der Betriebsstraße und der Landbandanlage verläuft der Trassenkorridor der 380 KV-Hochspannungsleitung (Betreiber: 50 Hertz-Transmission GmbH) und der 110-kV-Hochspannungsleitung (Betreiber: Sachsen Netze HS.HD GmbH). Beide Leitungen unterqueren die Landbandanlage und die Betriebsstraße.
- Im weiteren Verlauf quert die Betriebsstraße bzw. unterquert die Landbandanlage den Schmiedeweg. Die niveaugleiche Querung des Schmiedeweges durch die Betriebsstraße erfolgt rechtwinklig. Die Landbandanlage quert den Schmiedeweg ebenfalls rechtwinklig mittels eines in offener Bauweise errichteten Tunnels.

Der Querungsbereich des Schmiedeweges durch die Betriebsstraße/Landbandanlage wird ebenfalls von der 380 kV-Hochspannungsleitung (Betreiber: 50 Hertz Transmission GmbH) gequert. Parallel zum Schmiedeweg verlaufen zwei Elektrokabel der Energieversorgung Pirna GmbH.

- Wie bereits an den Schmiedeweg schließt die Betriebsstraße im weiteren Verlauf an die Graupaer Straße an. Diese wird durch die Landbandanlage unterquert. Die Querung der Graupaer Straße durch die Bandtrasse bzw. der Anschluss der Betriebsstraße erfolgen jeweils rechtwinklig. Der Ausbau des Anschlusses erfolgt in Asphaltbauweise.

Der Wartungsweg der Bandanlage mündet direkt gegenüber der Einmündung der Betriebsstraße ebenfalls auf die Graupaer Straße. Der Anschluss an die Graupaer Straße erfolgt rechtwinklig. Der Ausbau des Anschlusses erfolgt in Mineralbetonbauweise.

Entlang der Graupaer Straße verlaufen straßenbegleitend ein Regenwasserkanal DN 500 B der Stadtwerke Pirna (nördliche Straßenseite), eine Wasserleitung DN 200 Et sowie ein Steuerkabel. Außerdem verläuft auf der nördlichen Seite der Graupaer Straße eine Ferngasleitung DN 400 HDStBit der Stadtwerke Pirna. Im Querungsbereich hat diese einen Abstand von etwa 30 m zur Graupaer Straße. Eventuell weitere Medienleitungen

wie Wasser-, Strom-, Telekom-, Glasfaser-, Steuer- und Abwasserleitungen verlaufen meist parallel zur Graupaer Straße oder zum Schmiedeweg.

Entlang der Graupaer Straße verlaufen zwei Radwanderwege - der Radfernweg D4 – Mittellandrouten (Thüringen-Zittau) und die regionale Hauptradroute II-48 (Elbe-Oberlausitz). Gesonderte Fahrradwege sind nicht vorhanden.

- Den Wartungsweg schließt der Bergbauunternehmer mittels eines neu zu errichtenden Straßenanschlusses an die Waldstraße an. Der Ausbau der Einmündung erfolgt in Mineralbetonbauweise. Die Landbandanlage knickt vor Erreichen der Waldstraße in Richtung Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld ab. Die Landbandanlage quert die Waldstraße nicht.

Die Landbandanlage unterbricht entlang der Waldstraße Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen und zu einer Kompensationsfläche des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Sie quert dazu den Bruchgraben.

- Das Abbaufeld des Kiessandtagebaus Söbriken quert ein erdverlegtes 20 kV-Kabel der Sachsen Netze GmbH Dresden zwischen Söbriken und dem Tännicht. Dieses Kabel verläuft über die Abbauscheiben 4, 6, 7 und 8 (Rahmenbetriebsplan, Unterlage A, Anlage A 2.2.3).

Alle relevanten Leitungen sind in der Anlage A 2.2.3 der Unterlage A des Rahmenbetriebsplanes eingetragen.

Wiedernutzbarmachung

Die Wiedernutzbarmachung des Kiessandtagebaus Söbriken ist in der Unterlage F unter Gliederungspunkt F 4 Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der Wiedernutzbarmachung, hier unter Punkt F 4.3 und der dazu gehörenden Anlage F 2.3 Lageplan Wiedernutzbarmachung Abbaufeld und F 2.4 Bandtrasse dargestellt.

Die abschließende Wiedernutzbarmachung der durch den Kiessandtagebau Söbriken in Anspruch genommenen Fläche folgt direkt nach der Beendigung des Nassabbaus. Die abschließenden Arbeiten zur Gewässerherstellung mit Gestaltung der Böschungsbereiche und angrenzender Flächen sind Bestandteile der Wiedernutzbarmachung. Die Tagesanlagen, das Zwischenlager, die Landbandanlage bis zum Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld, die Betriebsstraße und den Wartungsweg einschließlich Straßenanschlüsse sowie die für deren Betrieb erforderlichen Anlagen und Einrichtungen (u. a. Tunnel, Grundwasserbrunnen, Stromversorgung, abflussloser Behälter, Brücken) baut der Bergbauunternehmer vollständig zurück. Durch den Auftrag von Unter- und Oberboden auf diesen Flächen stellt er den Ausgangszustand wieder her. Die mit dem Vorhaben vorgenommenen Bepflanzungen bleiben erhalten.

Aus dem 27,3 ha großen Nassabbaubereich entwickelt sich ein etwa 26,9 ha (mittlerer Wasserstand) großer, etwa 800 m langer und 580 m breiter naturnaher Landschaftssee mit Flachwasserzonen und einer durchschnittlichen Gewässertiefe von 8,4 m sowie einer maximalen Tiefe von etwa 12,2 m (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3d). Die Seewasseroberfläche wird sich bei +110,2 m NHN einstellen. Auf den verbleibenden Endböschungen und dem abgeflachten Bereich eines Steiluferes des Trockenabbaus sowie auf angrenzenden Randflächen entstehen durch natürliche Sukzession vielfältige, kleinstrukturierte unterschiedliche Lebensräume. Das zu Beginn des Tagebauaufschlusses angelegte 0,28 ha große Amphibiengewässer befindet sich südöstlich des Uferbereiches des Landschaftssees. Beide Gewässer werden zukünftig von den als Schutzstreifen und Sichtschutz angelegten Gehölzstreifen der Tagesanlagen, des Zwischenlagers und des Abbaubereiches umgeben sein. Auf der Bandanlagentrasse zwischen Graupaer Straße und Waldstraße wird wie vor der bergbaulichen Nutzung wieder Grünland

entstehen. Der Bergbauunternehmer hat im Erörterungstermin am 13. August 2025 allgemein die spätere Zuwegung zum Tagebaurestgewässer zugesagt.

Für die landwirtschaftliche Nutzung stellt der Bergbauunternehmer die Flächen der Tagesanlagen und des Zwischenlagers, Teilflächen der Bandtrasse und der Waldstraße wieder her. Östlich des Gewässers wird der vor und während des Vorhabens entlang des Graupaer Tännicht im Rahmen der Erstaufforstung angelegte, insgesamt 2,57 ha große Waldstreifen einen Übergang vom Restgewässer zum Waldgebiet bilden.

Folgemaßnahmen

Folgemaßnahmen im Sinne von § 57b Abs. 3 Satz 3 BBergG, die nicht in die bergrechtliche Planfeststellung eingeschlossen sind, ergeben sich aus dem Einzelvorhaben nicht.

C.4 Verfahrensablauf

C.4.1 Raumordnung/Zielabweichung

Das Regierungspräsidium Dresden als obere Raumordnungsbehörde hatte zur Prüfung der raumordnerischen Belange bzw. der Raumverträglichkeit der Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz und Kiessandtagebau Söbrigen Raumordnungsverfahren geführt.

Der Prüfung zu den raumordnerischen Belangen und der Raumverträglichkeit zum Kiessandtagebau Söbrigen lagen Planunterlagen zugrunde, die den Abbau im gesamten etwa 110 ha großen Bergwerksfeld darstellten. Die veranschlagte Förderung war dazu mit 750 kt/a angegeben. Aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Bodenschutzes, der Verkehrserschließung, des Immissionsschutzes, des Fremdenverkehrs sowie einer fehlenden Bedarfsermittlung für Betonzuschlagstoffe des Großraumes Dresden kam die raumordnerische Beurteilung vom 11. Januar 1994 zu einem negativen Ergebnis. Das Regierungspräsidium Dresden stellte weiter fest, dass bei einer Flächenreduzierung auf etwa 25 % der vorgesehenen Abbaufäche im Südfeld und der Realisierung der neuen Elbebrücke in Pirna sowie bei Auslaufen des Kiesvorhabens in Birkwitz-Pratzschwitz das raumordnerische Konfliktpotenzial soweit abgeschwächt werden kann, dass eine raumordnerische Verträglichkeit möglich erscheint.

Im Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung des Einzelvorhabens Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz kam das Regierungspräsidium Dresden am 9. Februar 1994 zu folgender Gesamtabwägung: „Die raumordnerische Abwägung der konkurrierenden Belange am Standort "Birkwitz-Pratzschwitz" (Tagebau Pratzschwitz-Copitz mit Kieswerk Borsberg) geht davon aus, dass sich das Vorhaben einerseits in einem ökologisch sehr sensiblen Gebiet im elbnahen Raum mit fruchtbaren Böden in äußerst günstiger klimatischer Lage befindet, was gegen einen Kiesabbau spricht, andererseits aber die Standortgebundenheit der Kieslagerstätte mit qualitativ sehr hochwertigen Kiesen und die Kiesversorgungssituation (steigender Bedarf an Betonzuschlagstoffen) im östlichen Dresdener Raum und im Raum Pirna (Ersatz für die in absehbarer Zeit auslaufende Kiesförderung in Birkwitz-Pratzschwitz) für einen Kiesabbau in vertretbarem Umfang sprechen“. Das Regierungspräsidium Dresden stellte weiter fest, dass das Vorhaben unter Beachtung konkret fixierter Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

Im Ergebnis des Scopingtermins zum Gesamtvorhaben am 28. Oktober 2003 stellte das Regierungspräsidium Dresden fest, kein weiteres Raumordnungsverfahren zu führen.

C.4.2 Planfeststellungsverfahren

Das Planfeststellungsverfahren begann mit dem Anhörungsverfahren nach § 73 VwVfG. Dieses hatte das Sächsische Oberbergamt zum Vorhaben nach Vorlage der beteiligungsfähigen

Planunterlagen am 12. Januar 2022 eingeleitet. Vor dem Planfeststellungsverfahren hat das Sächsische Oberbergamt zur Bestimmung des Untersuchungsrahmens für die UVP einen Scopingtermin ausgerichtet. Im Ergebnis dieses Termins hatte das Sächsische Oberbergamt den Bergbauunternehmer zum Untersuchungsrahmen unterrichtet.

Tabelle 8: Übersicht der Verfahrensschritte

Datum	Verfahrensschritt
28.10.2003	Auf der Grundlage des § 57a Abs. 3 BBergG hat das Sächsische Oberbergamt einen gemeinsamen Scoping-Termin mit der oberen Raumordnungsbehörde zum Vorhaben Kies Pirnaer Elbebogen ausgerichtet. Im Termin hat das Sächsische Oberbergamt die erforderlichen Planunterlagen, auf deren Grundlage eine umfassende Beurteilung des geplanten Vorhabens durch die Behörden, Planungsträger und anerkannten Naturschutzvereine sowie durch die Öffentlichkeit erfolgen kann, umfassend festgelegt. Im Ergebnis des Scopingtermins stellte die obere Raumordnungsbehörde fest, dass kein Raumordnungsverfahren notwendig ist.
08.12.2003	Unterrichtungsschreiben an den Bergbauunternehmer im Ergebnis des Scopingtermins
05.04.2006	Antrag der Kieswerke Borsberg GmbH & Co.KG auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beim Sächsischen Oberbergamt und Einreichung des Rahmenbetriebsplan vom 5. April 2006 zum Vorhaben Kies Pirnaer Elbebogen
31.03.2021	Rücknahme des Antrages auf Planfeststellung zum Vorhaben Kies Pirnaer Elbebogen vom 5. April 2006
15.12.2021	Einstellung des Planfeststellungsverfahrens zum Vorhaben „Kies Pirnaer Elbebogen“ durch das Sächsische Oberbergamt (Einstellungsverfügung)
Antrag Planfeststellungsverfahren	
21.12.2021	Antrag der Kieswerke Borsberg GmbH & Co.KG zum Planfeststellungsverfahren beim Sächsischen Oberbergamt und Einreichung des Rahmenbetriebsplan vom 21. Dezember 2021 (RBP2021) zum Vorhaben Kies Pirnaer Elbebogen

Anhörungsverfahren	
1. Anhörung mit Öffentlichkeitsbeteiligung 2022	
ab 12.01.2022	Beteiligungsverfahren gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG a.F., Anhörung Öffentlichkeit und Behörden
vom 01.03.2022 bis 31.03.2022	Auslegung der Planfeststellungsunterlagen gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG a.F. in der Stadtverwaltung Dresden und der Stadtverwaltung Pirna
1. Beteiligung nach § 73 Abs. 8 VwVfG a.F.	

Anhörungsverfahren	
22.09.2023	Ergänzung der Planfeststellungsunterlagen in Form der I. Tektur des RBP2021 (RBP2021, I. Tektur) vom 22. Dezember 2023 der Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG, insbesondere zu den Belangen Hydrogeologie, Sichtbeziehungen und Klima und mit Änderungen im UVP-Bericht
23.10.2023	Anhörung gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG a.F. der durch die Ergänzungen betroffenen Behörden, Medienträger, der in Sachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen, der Bürgerinitiative „Gegen Kiesabbau Söbriken“, dem Förderverein Birkwitz-Pratzschwitz e.V. und der Interessenvertretung Weinbergkirche
2. Anhörung mit Öffentlichkeitsbeteiligung 2024	
31.05.2024	Rahmenbetriebsplan in der Fassung der II. Tektur vom 31. Mai 2024 der Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG zum Vorhaben Kies Pirnaer Elbebogen
ab 17.07.2024	Beteiligungsverfahren gem. § 73 Abs. 2 VwVfG a. F. in Verbindung mit § 22 UVPG, Anhörung Öffentlichkeit und Behörden
vom 23.07.2024 bis 22.08.2024	Auslegung der Planfeststellungsunterlagen Rahmenbetriebsplan in der Fassung der II. Tektur gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG a. F. in Verbindung mit § 22 UVPG in der Stadtverwaltung Dresden und der Stadtverwaltung Pirna
Erörterung	
Ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins gemäß § 73 Abs. 6 Satz 3 und 4 VwVfG und § 27a VwVfG	
17.07.2025	Ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im Amtsblatt und auf der Internetseite der Stadt Pirna
17.07.2025	Ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im elektronischen Amtsblatt und auf der Internetseite der Stadt Dresden
Öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins gemäß § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG und § 27a VwVfG	
24.07.2025	Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt
24.07.2025	Veröffentlichung Internetseite Sächsisches Oberbergamt und Beteiligungsportal Freistaate Sachsen
26.07.2025	Sächsische Zeitung, Dresdner Neueste Nachrichten
Erörterung gem. § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG	
vom 12.08.2025 bis 14.08.2025	Erörterung im Kreistagssaal des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in Pirna

Der NABU Sachsen e.V. stellte zur Öffentlichkeitsbeteiligung der II. Tektur des Rahmenbetriebsplans die ordnungsgemäße Beteiligung in Frage, da er gegenüber früheren Öffentlichkeitsbeteiligungen kein gesondertes Anschreiben erhalten habe. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung die Anforderungen § 18 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 VwVfG eingehalten hat. § 18 Abs. 1 UVPG verweist zu den Anforderungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung u. a. auf § 73 Abs. 5 VwVfG. Dieser beschränkt die notwendige individuelle Information zur Öffentlichkeitsbeteiligung auf bekannte nicht ortansässige Betroffene. Für alle weiteren Beteiligten sieht die Vorschrift die gebotene Information über die öffentliche Bekanntmachung vor.

Die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. und einige Einwender tragen vor, die Anforderungen an eine angemessene Bürgerbeteiligung seien im Verfahren nicht gegeben gewesen (u.a. Nennung der Sprache, begrenzte Dauer der Auslegung, Umfang der Unterlagen, kein Hinweis im Amtsblatt, keine allgemeinverständliche Zusammenfassung). Die Auslegung müsse mindestens vier Monaten betragen. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwenden zurück. Die Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren hat die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Das gilt sowohl für die vorgesehene Bekanntmachung der Auslegung als auch die Auslegung selbst. Die Planunterlagen enthalten mit der Unterlage H eine allgemeinverständliche Zusammenfassung. Diese dient dem Zweck, die Transparenz insbesondere für Bürger herzustellen bzw. zu verbessern, die mit der Fachmaterie im Einzelnen weniger vertraut sind oder die nicht die Zeit aufbringen können, die gesamten Planunterlagen zu sichten.

Ein Einwender trägt vor, die Veröffentlichung im Pirnaer Anzeiger 04/22 sei auf der Grundlage nicht korrekter Unterlagen erfolgt. Er treffe die Annahme, dass dies mindestens grob fahrlässig, wenn nicht vorsätzlich geschah. Auf der verwendeten, abgedruckten Karte (Seite 17) sei das große, seit Jahren bestehende Abbaufeld zwischen der Pratzschwitzer Straße und der rechten Elbseite nicht dargestellt, obwohl im Index des Kartenausschnitts das Jahr 2021 ausgewiesen sei. Zu dieser Zeit sei das Gebiet längst ein großer See gewesen. Die Bürger, die den Anspruch hätten, Widerspruch gegen die Planung zu erheben, diesen Umstand jedoch nicht kannten oder nicht sehen konnten, würden in ihrem objektiven Einschätzungsvermögen getäuscht. Es sei ein wesentlicher Unterschied, ob der bisherige Abbau zwei oder gar drei Felder umfasse. Damit hätte der Bürger die Möglichkeit gehabt, zu erkennen, dass das Maß des Erträglichen oder Zumutbaren überschritten sei. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück. Der Einwender bezieht sich auf die erste Auslegung der Planunterlagen. Dort ist die Übersichtskarte Anlage 1.1 abgebildet; diese enthält das Abbaufeld 1.2 Süd des Kiessandtaubaus Pratzschwitz-Copitz noch nicht (bzw. nur als kleine Fläche). Die Neuauslage der Unterlagen mit der II. Tektur des Rahmenbetriebsplan im Jahr 2024 weist auch diesbezüglich die aktuellen Gegebenheiten und Erfordernissen aus.

Einzelne Einwender stellen die im Verfahren vom Bergbauunternehmer hinzugezogenen Gutachter hinsichtlich der Neutralität in Frage. Der Bergbauunternehmer folgt dem Einwand nicht. Die vorgelegten Gutachten würden alle möglichen Einflüsse durch die Einzelvorhaben betrachten und berücksichtigen. Die Antragsunterlagen entsprächen den aktuellen Gegebenheiten und Erfordernissen. Sie würden einer Prüfung durch das Sächsische Oberbergamt und den beteiligten Fachbehörden unterzogen und müssten dieser standhalten. Das Sächsische Oberbergamt ordnet die vorgelegten Fachgutachten als objektiv ein. Auch nach Beteiligung der Fachbehörden im Verfahren liegen keine Anhaltspunkte für nicht objektive Begutachtungen vor. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwenden zurück.

Ein Einwender trägt vor, er könne den Planunterlagen nicht entnehmen, wie ggf. nötige Veränderungen im Ablauf und der konkreten Umsetzung des Kiesabbaus erfolgen sollen und wie diese auf Zulässigkeit und Realisierung überprüft werde. Hierzu seien Ergänzungen beizule-

gen. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass er aufgrund der Vorgaben des Bundesberggesetzes in regelmäßigen Abständen Hauptbetriebspläne beim Sächsisches Oberbergamt zur Erteilung einer fortlaufenden Genehmigung vorzulegen hat. Sollte eine Abweichung der ursprünglichen Planung notwendig sein, so geschehe dies nur nach Zustimmung und in Absprache mit der Genehmigungsbehörde. Zum aktuellen Zeitpunkt seien keine Ergänzungen beizulegen. Das Sächsisches Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Er beruft sich auf die gesetzlich geregelte Zulassung von Hauptbetriebsplänen, für die das Sächsisches Oberbergamt mit Gestattungswirkung für einen jeweils bestimmten Zeitraum den Betrieb mit seinen Bestandteilen zulässt. Dazu prüft das Sächsisches Oberbergamt bei möglichen Änderungen des Vorhabens die Notwendigkeit einer erneuten UVP und davon abgeleitet eines neuen Planfeststellungsverfahrens oder Planänderungsverfahrens. Das Sächsisches Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Das Sächsische Oberbergamt hat den Bergbauunternehmer zum beabsichtigten Planfeststellungsbeschluss am 12. August 2026 angehört. Darauf teilte der Bergbauunternehmer mit Schreiben vom 13. August 2026 mit, keinen Änderungs- oder Ergänzungsbedarf zu sehen.

C.4.3 Übersicht Stellungnahmen und Einwendungen

Zu den Planunterlagen des Rahmenbetriebsplanes für das Vorhaben Kies Pirnaer Elbebogen vom 21. Dezember 2021, zur 1. Tektur vom 22. Dezember 2023 und zur 2. Tektur vom 31. Mai 2024 liegen aus dem Anhörungsverfahren, welches das Sächsisches Oberbergamt mit dem Erörterungstermin am 14. August 2025 abgeschlossen hat, folgende Stellungnahmen vor:

Tabelle 9: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Anhörungsverfahren

Stellungnahme von	Stellungnahme zu	Stellungnahme vom
Landeshauptstadt Dresden	Rahmenbetriebsplan 2021	14. April 2022
	I. Tektur	4. Dezember 2023
	II. Tektur	20. September 2024 4. Oktober 2024
Stadt Pirna	Rahmenbetriebsplan 2021	14. April 2022
	I. Tektur	6. Dezember 2023
	II. Tektur	17. September 2024
Stadt Pirna, untere Baubehörde	Rahmenbetriebsplan 2021	-
	I. Tektur	11. Januar 2024
	II. Tektur	19. August 2024

Stellungnahme von	Stellungnahme zu	Stellungnahme vom
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Rahmenbetriebsplan 2021	25. März 2022
	I. Tektur	7. Dezember 2023 21. Dezember 2023
	II. Tektur	2. Oktober 2024 7. Dezember 2024
Landkreis Meißen	Rahmenbetriebsplan 2021	Keine Beteiligung
	I. Tektur	24. November 2023
	II. Tektur	18. Juli 2024
Landesdirektion Sachsen Referat 34 (Raumordnung)	Rahmenbetriebsplan 2021	4. April 2022
	I. Tektur	19. Dezember 2023
	II. Tektur	25. September 2024
Landesdirektion Sachsen Referat 42 (Oberflächenwasser und Hochwasserschutz)	Rahmenbetriebsplan 2021	4. April 2022
	I. Tektur	19. Dezember 2023
	II. Tektur	25. September 2024
Landesdirektion Sachsen Referat 47 (Bergbau, Bergbaufolgen, Grundwasser)	Rahmenbetriebsplan 2021	4. April 2022
	I. Tektur	26. Januar 2024
	II. Tektur	29. Oktober 2024
Landesdirektion Sachsen Referat 43 (Abfall, Altlasten, Bodenschutz)	Rahmenbetriebsplan 2021	28. März 2022
	I. Tektur	keine Beteiligung
	II. Tektur	19. September 2024
Landesdirektion Sachsen	Rahmenbetriebsplan 2021	29. März 2022

Stellungnahme von	Stellungnahme zu	Stellungnahme vom
Referat 36 (Flugwesen)	I. Tektur II. Tektur	keine Beteiligung -
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	Rahmenbetriebsplan 2021 I. Tektur II. Tektur	16. März 2022 7. April 2022 23. November 2023 1. Oktober 2024
Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Referat 105 (Geologie und Hydrogeologie) und Referat 103 (Ingenieurgeologie)	II. Tektur	24. September 2024
Landesamt für Archäologie	Rahmenbetriebsplan 2021 I. Tektur II. Tektur	26. Januar 2022 keine Beteiligung 30. Juli 2024
Landesamt für Denkmalpflege	Rahmenbetriebsplan 2021 I. Tektur II. Tektur	14. April 2022 24. Januar 2024 -
Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge	Rahmenbetriebsplan 2021 I. Tektur II. Tektur	22. Februar 2022 20. November 2023 27. September 2024
Staatsbetrieb Sachsenforst	Rahmenbetriebsplan 2021 I. Tektur II. Tektur	1. April 2024 24. November 2023 7. Oktober 2024
	Rahmenbetriebsplan 2021	31. März 2022

Stellungnahme von	Stellungnahme zu	Stellungnahme vom
Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Zentrales Flächenmanagement Sachsen, Außenstelle Dresden (ZFM)	I. Tektur	11. Dezember 2023
	II. Tektur	4. Oktober 2024
Fernstraßen-Bundesamt	Rahmenbetriebsplan 2021	20. Januar 2022
	I. Tektur	keine Beteiligung
	II. Tektur	26. Juni 2024
Autobahn GmbH des Bundes	Rahmenbetriebsplan 2021	24. Februar 2022
	I. Tektur	Keine Beteiligung
	II. Tektur	-
Landesamt für Straßenbau und Verkehr	Rahmenbetriebsplan 2021	2. März 2022
	I. Tektur	keine Beteiligung
	II. Tektur	13. September 2024
Landestalsperrenverwaltung, Betrieb Oberes Elbtal	Rahmenbetriebsplan 2021	keine Beteiligung
	I. Tektur	24. November 2023
	II. Tektur	13. August 2024
IHK Dresden	Rahmenbetriebsplan 2021	8. April 2022
	I. Tektur	Keine Beteiligung
	II. Tektur	14. August 2024
50Hertz Transmission GmbH	Rahmenbetriebsplan 2021	8. April 2022
	I. Tektur	keine Beteiligung
	II. Tektur	9. September 2024

Stellungnahme von	Stellungnahme zu	Stellungnahme vom
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ Strom)	Rahmenbetriebsplan 2021	2. März 2022
	I. Tektur	keine Beteiligung
	II. Tektur	-
Stadtwerke Pirna Energie GmbH (SWP Energie) – Gas, Strom	Rahmenbetriebsplan 2021	18. März 2022
	I. Tektur	15. November 2023
	II. Tektur	19. August 2024
Stadtwerke Pirna GmbH (SWP), Trink- und Abwasser, Fernwärme	Rahmenbetriebsplan 2021	18. März 2022
	I. Tektur	15. November 2023 17. November 2023
	II. Tektur	19. August 2024
SachsenNetze Hs.HD GmbH, Regionalbereich Heidenau (Gasanlagen, Elt-Anlagen)	Rahmenbetriebsplan 2021	5. Juli 2022
	I. Tektur	17. November 2023
	II. Tektur	-
SachsenNetze HS.HD GmbH (Gas)	Rahmenbetriebsplan 2021	-
	I. Tektur	20. November 2023
	II. Tektur	-
SachsenNetze GmbH für DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH, SachsenNetze HS.HD GmbH, SachsenGiGaBit GmbH (Elektrizität, Hochspannung, Fernwärme, Gas, Wasser, Breitband)	Rahmenbetriebsplan 2021	29. Juni 2022
	I. Tektur	Keine Beteiligung
	II. Tektur	-
	Rahmenbetriebsplan 2021	31. März 2022

Stellungnahme von	Stellungnahme zu	Stellungnahme vom
SachsenNetze GmbH für DREWAG Stadtwerke Dresden (Trinkwasser, Gas, Fernwärme, Strom, Informationskabelnetz)	I. Tektur II. Tektur	17. November 2023 -
GDMcom mbH für ONTRAS Gastransport GmbH	Rahmenbetriebsplan 2021 I. Tektur II. Tektur	19. April 2022 4. Dezember 2023 18. September 2024
Deutsche Telekom Technik GmbH	Rahmenbetriebsplan 2021 I. Tektur II. Tektur	10. Juni 2022 - 22. Juli 2024
Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.	Rahmenbetriebsplan 2021 I. Tektur II. Tektur	19. April 2022 23. November 2023 -
Landesjagdverband Sachsen e.V., AG Naturschutz	Rahmenbetriebsplan 2021 I. Tektur II. Tektur	19. April 2022 18. November 2023 11. September 2024
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V.	Rahmenbetriebsplan 2021 I. Tektur II. Tektur	19. April 2022 - 12. August 2025
Grüne Liga Sachsen e.V.	Rahmenbetriebsplan 2021 I. Tektur II. Tektur	19. April 2022 - 22. August 2024

Stellungnahme von	Stellungnahme zu	Stellungnahme vom
NABU - Landesverband Sachsen e.V.	Rahmenbetriebsplan 2021	13. April 2022
	I. Tektur	18. November 2023
	II. Tektur	23. September 2024
Km3 Teledienst	Rahmenbetriebsplan 2021	14. April 2022
	I. Tektur	-
	II. Tektur	-
Julius Kühn Institut (JKI)	Rahmenbetriebsplan 2021	28. März 2022
	I. Tektur	17. November 2023
	II. Tektur	10. September 2024
Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden Hochschule für angewandte Wissenschaften (HDTW)	Rahmenbetriebsplan 2021	-
	I. Tektur	-
	II. Tektur	24. September 2024
Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH	Rahmenbetriebsplan 2021	12. April 2022
	I. Tektur	15. Dezember 2023
	II. Tektur	-

Nach Abschluss des mit dem Erörterungstermin am 14. August 2025 beendeten Anhörungsverfahrens gingen beim Sächsisches Oberbergamt folgende Stellungnahmen ein:

Tabelle 10: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens

Stellungnahme von	Stellungnahme zu	Stellungnahme vom
Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Referat 43 (Siedlungswasserwirtschaft, Grundwasser)	Anforderung Sächsisches Oberbergamt vom 23. Oktober 2025	5. Dezember 2025
Landesdirektion Sachsen Referat 47 (Bergbau, Bergbaufolgen, Grundwasser)	Anforderung Sächsisches Oberbergamt vom 11. und 18. Dezember 2025	22. Januar 2026

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Rahmenbetriebsplan gab es 214 Einwendungen. Ein Teil der Einwender äußerte sich sowohl im Rahmen der am 12. Januar 2022 begonnenen Beteiligung zur ursprünglichen Fassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplan als auch im Rahmen der am 17. Juli 2024 begonnenen Beteiligung zur 2. Tektur des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes.

Im Übrigen verweist das Sächsische Oberbergamt auf den Inhalt der Verfahrensakte.

Von einer Auflistung der im Anhörungsverfahren eingegangenen Einwendungen von Privatpersonen hat das Sächsische Oberbergamt aus Datenschutzgründen abgesehen. Es verwendet unter Abschnitt D.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses die den Einwendern zugeordneten laufenden Nummern. Die Einwendungen hat das Sächsische Oberbergamt in den Akten zum Vorgang erfasst. Mit Zustellung des Beschlusses an die Einwender teilt das Sächsische Oberbergamt die Nummern im Einzelnen mit.

D Gründe

D.1 Rechtsgrundlagen

Das beantragte Vorhaben unterliegt den Regelungen des Bundesberggesetzes.

Diese Planfeststellung ergeht auf der Rechtsgrundlage des § 52 Abs. 2a und 2c BBergG in Verbindung mit §§ 55, 56 BBergG sowie den §§ 57a und 57b BBergG.

Gemäß § 52 Abs. 2a in Verbindung mit Abs. 2c BBergG ist die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplan zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG zu führen, wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die UVP-Pflicht für das Vorhaben Kies Pirnaer Elbebogen ergibt sich aus § 52 Abs. 2a BBergG in Verbindung mit § 1 Nr. 1 b) aa) und bb) der UVP-V Bergbau, da durch das Vorhaben eine Abbaufläche von mehr als 25 ha in Anspruch genommen und mit dem Vorhaben ein bisher nicht planfestgestelltes Gewässer hergestellt wird. Gemäß § 52 Abs. 2c in Verbindung mit

Abs. 2a BBergG war somit die Aufstellung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes erforderlich und für dessen Zulassung ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren nach den Maßgaben der §§ 57a und 57b BBergG zu führen.

Die in diesem Planfeststellungsverfahren zu beachtenden Verfahrensschritte ergeben sich gemäß § 5 BBergG und § 102a VwVfG aus den Regelungen der §§ 72 ff. VwVfG in der bis zum 31. Dezember 2023 gültigen Fassung (VwVfG a.F.). Das Sächsische Oberbergamt hat das Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Bestimmungen geführt.

Die Landeshauptstadt Dresden äußert die Erwartung, dass an die bergrechtliche Planfeststellung mit Blick auf öffentliche und private Belange die gleichen Anforderungen gestellt werden wie an die kommunale Bauleitplanung. Abwägungsbegründungen sollten mit aktuellen und aussagekräftigen Antragsunterlagen vorbereitet werden. Der Bergbauunternehmer widerspricht dieser Rechtsansicht. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sei die bergrechtliche Planfeststellung eine gebundene Entscheidung ohne planerischen Gestaltungsspielraum der Planfeststellungsbehörde (u. a. BVerwG, Beschluss vom 5. Juli 2016, 7 B 43.15). Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die so vertretene Rechtsauffassung ist unstreitig.

D.2 Zuständigkeit

Gemäß § 2 der BergZustVO ist das Oberbergamt zuständige Behörde für die Ausführung des Bundesberggesetzes und damit zuständige Behörde für die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes im Planfeststellungsverfahren nach § 57a BBergG.

D.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Verfahren

Hinsichtlich der anzuwendenden Rechtsgrundlagen, die die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung begründen, verweist das Sächsische Oberbergamt auf Abschnitt D.1.

Dabei hat das Sächsische Oberbergamt berücksichtigt, dass das Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG in der aktuellen Fassung zu führen war. Die Übergangsvorschrift des § 171a BBergG, wonach die Verfahren nach § 52 Abs. 2a bis Abs. 2c BBergG nach der Fassung des Gesetzes vor dem 29. Juli 2017 mit den danach geltenden Maßgaben zur UVP zu Ende zu führen sind, kam in dem Verfahren nicht zur Anwendung. Der dort benannte Schritt vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens im Sinne des § 171a Satz 1 Nr. 2 BBergG, die Vorlage des UVP-Berichtes, fand nach dem in der Vorschrift genannten relevanten Stichtag 16. Mai 2017, nämlich mit dem Antrag vom 21. Dezember 2021 statt. Aufgrund des Antrages vom 21. Dezember 2021 hat das Sächsische Oberbergamt kein Verfahren zur Unterrichtung über den Untersuchungsumfang der UVP im Sinne des § 171a Satz 1 Nr. 1 BBergG eingeleitet. Die Unterrichtung im Jahr 2003 bezog sich auf das Gesamtvorhaben Kies Pirnaer Elbebogen in der Gestalt, in der es in den Rahmenbetriebsplan 2006 Eingang gefunden hat. Das Verfahren zu dem so beantragten Gesamtvorhaben hat das Sächsische Oberbergamt im Jahr 2021 eingestellt. Das Verfahren zur Unterrichtung des Untersuchungsumfanges aus dem Jahr 2003 lässt sich nicht gleichzeitig dem mit diesem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren zuordnen. Diese Unterrichtung hatte sich ausschließlich auf das Vorhaben bezogen, das dann Gegenstand der Fassung des im Jahr 2006 beantragten Rahmenbetriebsplans zum Vorhaben war.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 4 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die nach § 2 Abs. 1 UVPG bestimmten Schutzgüter:

- Menschen, insbesondere die menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie derjenigen Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen entsprechend § 24 UVPG, § 57a Abs. 4 Satz 3 BBergG sowie der Bewertung der Umweltauswirkungen entsprechend § 25 UVPG. Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung. Gemäß § 52 Abs. 2a Satz 3 BBergG sind Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes, die sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben und über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 sowie der auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen hinausgehen, öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG.

Neben der Umweltverträglichkeitsprüfung hat der Bergbauunternehmer noch weitere naturschutzrechtliche Prüfungen (Eingriffsregelung, FFH/SPA-Verträglichkeitsprüfungen, besonderer Artenschutz) vornehmen lassen und mit Unterlagen zum Gegenstand des Rahmenbetriebsplan gemacht, die sich teilweise inhaltlich mit der Umweltverträglichkeitsprüfung überschneiden.

Der Bergbauunternehmer hat mit dem Rahmenbetriebsplan, Unterlage C – Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVP-Bericht) die nach § 57a Abs. 2 BBergG entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Nach Überarbeitungen datiert die aktuelle Fassung des UVP-Berichtes auf den 31. Mai 2024.

Das Sächsische Oberbergamt hat als die für die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 SächsUVP zuständige Behörde zur Erstellung der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG und zur Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG gemäß § 6 SächsUVP eine beliebige Sachverständige beauftragt.

Grundlage für die folgende zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 24 und 25 UVPG waren

- die vom Bergbauunternehmer gemäß § 57a Abs. 2 BBergG vorgelegten Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren,
- die eingebrachten Anregungen und Bedenken von Behörden und der Öffentlichkeit zu den vorgelegten Antragsunterlagen und Ergänzungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach den §§ 19 und 21 UVPG,
- die Erwidernungen des Bergbauunternehmers aufgrund der Anregungen und Bedenken und
- eigene Ermittlungen und Ergänzungen nach § 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Die Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte im Rahmen des in mehreren Schritten vorgenommenen Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG a.F. durch gemeinsame Auslegung der Planunterlagen und Anhörung, zuletzt durch Öffentlichkeitsbeteiligung vom 23. Juli bis 22. August 2024 zur Neufassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans (siehe auch Verfahrenshistorie unter C.4.2).

Die nachfolgende zusammenfassende Darstellung gemäß § 24 UVPG enthält die für die Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Mit dieser arbeitet das Sächsische Oberbergamt die entscheidungserheblichen Sachverhalte heraus, welche die rechtstatsächliche Grundlage für die darauf aufbauende Bewertung gemäß § 25 UVPG sind.

Die Landeshauptstadt Dresden trägt vor, dass das Sächsische Oberbergamt die in den Jahren 2022 und 2023 dringend angeregte Abstimmung des Untersuchungsrahmens zur UVP und zu den beizubringenden Unterlagen nicht vorgenommen habe. Der Untersuchungsrahmen sei zwar punktuell erweitert, aber nicht mit den Behörden der Landeshauptstadt Dresden abgestimmt. Der 2003 festgelegte Untersuchungsrahmen sei aber für den derzeitigen Antrag nicht ausreichend. Auch einzelne Einwender stellen die Planung auf Grundlage der Forderungen aus dem Scopingtermin im Jahr 2003 in Frage. Diese entsprächen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Der Bergbauunternehmer erwidert, es gäbe keine gesetzliche Verpflichtung, den Untersuchungsrahmen mit der Landeshauptstadt Dresden abzustimmen. Maßgebliche Behörde im Sinne von § 15 UVPG sei ausschließlich das Sächsische Oberbergamt. Ein nochmaliger Scopingtermin für die erfolgte Festlegung des Untersuchungsrahmens sei nicht erforderlich. Der Scopingtermin sei lediglich eine Hilfestellung für den Vorhabenträger und nicht Voraussetzung für die Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens (vgl. Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG, 5. Aufl. 2018, § 15, Rn. 4). Der UVP-Bericht enthalte alle Angaben gemäß § 16 UVP in Verbindung mit der Anlage 4 zum UVPG. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Es hat vor der angekündigten Erstellung der Antragsunterlagen durch den Bergbauunternehmer gemäß § 15 Abs. 1 UVPG die Entscheidung getroffen, aus Gründen der Zweckmäßigkeit keine erneute Unterrichtung zum Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Aus Sicht des Sächsischen Oberbergamtes war der Bergbauunternehmer über die Anforderungen zum Untersuchungsrahmen hinreichend informiert, um danach den UVP-Bericht erstellen zu können. Der Abstimmung mit der Landeshauptstadt Dresden bedurfte es dazu nicht.

Die Landesdirektion Sachsen, Referat 47 trägt zur II. Tektur des Rahmenbetriebsplan vor, dass die Bewertung des UVP-Berichtes erst nach Klärung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserkörper möglich sei. Der Bergbauunternehmer widerspricht dem. Der UVP-Bericht sei mit den Antragsunterlagen in der II. Tektur und den Erkenntnissen über das Schutzgut Wasser vollständig prüfbar. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Einschätzung des Bergbauunternehmers. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind auch bezogen auf das Schutzgut Wasser für die gebotene Wertung hinreichend genau bestimmbar.

Die Landeshauptstadt Dresden fordert wegen dem Antrag auf Erstaufforstung (Rahmenbetriebsplan, Unterlage B5) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, da die Gesamtfläche der drei vorgesehenen Erstaufforstungen mehr als 2 ha betrage. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass mit dem Rahmenbetriebsplan die notwendigen Angaben vorlägen, um auch die Umweltauswirkungen dieser Ausgleichsmaßnahmen mit beurteilen zu können. Das Aufforstungsvorhaben werde in der Unterlage F, Tabelle 32 (Beschreibung der Maßnahme AS5.1 bis AS 5.3) beschrieben und seine Merkmale (Größe, Ausgestaltung, Nutzung natürlicher Ressourcen) aufgeführt. Die Schutzgüter (Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) und der Standort des Vorhabens (bestehende Nutzung des Gebietes, ausgewiesene Schutzgebiete und -objekte etc.) seien im vorliegenden UVP-Bericht (Unterlage C) bzw. im Rahmenbetriebsplan selbst (Unterlage A) bereits beschrieben. Darüber hinaus seien in der Unterlage F (einschließlich Anlage F 5) und im Artenschutzfachbeitrag (Unterlage E) Angaben zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt auch im Bereich der Aufforstungsflächen vorhanden. Die Auswirkungen der Aufforstung könnten auf Basis der vorliegenden Beschreibungen eingeschätzt werden. Die Zielstellung und aufwertende Wirkung der

als Kompensationsmaßnahme konzipierten Aufforstung werde in der Unterlage F Tabelle 32 dargestellt. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die möglichen Umweltauswirkungen hat der Bergbauunternehmer für das Gesamtvorhaben vorgenommen, dass die in Rede stehende Ausgleichsmaßnahme einschließt. Damit erübrigt sich für den Bestandteil des Vorhabens die gesonderte Prüfung der UVP-Pflicht.

Der NABU Landesverband Sachsen e.V. und ein weiterer Einwender tragen vor, die Unterlagen wären nicht vollständig. Es würden die Ergebnisse/Stellungnahmen der Vorabstimmungen mit Behörden und Planungsträgern fehlen. Umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes seien selbstredend diejenigen Stellungnahmen, die sich mit der Ermittlung, Beurteilung und Bewertung der Umweltauswirkungen des mit der Planung verfolgten Vorhabens befassen. Zu den nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB umweltbezogenen Stellungnahmen gehörten nach der herrschenden Rechtsprechung auch solche Gutachten, die die Gemeinde zur Vorbereitung der Bauleitplanung hat erstellen lassen bzw. die vom Vorhabensträger zur Vorbereitung der Bauleitplanung erstellt wurden (Hinweis auf das Urteil OVG Bautzen vom 9. März 2010, IC 13/10). Der Bergbauunternehmer erwidert, Vorabstimmungen des Vorhabenträgers vor Antragstellung seien keine auslegungspflichtigen Unterlagen gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG. Die für den Antrag entscheidungserheblichen Gutachten habe der Bergbauunternehmer vorgelegt. Dies sei in dem auf ein Bebauungsplanverfahren bezogenen Urteil des OVG Bautzen vom 9. März 2010 gerade nicht der Fall gewesen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Es hat geprüft und veranlasst, dass die auslegungspflichtigen Unterlagen gemäß § 19 Abs. 2 UVPG umfassend Gegenstand der Beteiligung sind. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwenden zurück.

Die Bürgerinitiative Söbriken e.V. und einige weitere Einwender fordern, das Einzelvorhaben Söbriken müsse mit aktueller UVP einzeln beantragt und nicht in das Vorhaben "Pirnaer Elbebogen" integriert werden. Die Einwendung bekräftigt die Bürgerinitiative Söbriken e.V. im Erörterungstermin am 12. August 2025. Das Vorhaben befinde sich auf Pillnitzer Flur und habe nichts mit dem Pirnaer Elbebogen zu tun. Die materielle Bestandskraft der Planfeststellung von 1996 (obligatorischer RPV) habe aus Sicht der Bürgerinitiative keine Vorwirkung (keine Bestandskraft). Somit könne die Flächeninanspruchnahme und auch das „Kompensationskonzept“ nicht übernommen werden. Das aktuelle Vorhaben unterscheide sich in vielen Punkten deutlich, Umstände für den positiven Bescheid des Sächsischen Oberbergamtes hätten sich geändert. Der Bergbauunternehmer erwidert, die Einwendung verkenne die Systematik und gesetzliche Regelung der UVP. Maßgeblich sei das im Antrag dargestellte Vorhaben gemäß § 2 UVPG. Dies habe der Bergbauunternehmer zutreffend dem UVP-Bericht zugrunde gelegt. Die subjektiven Vorstellungen der Bürgerinitiative seien rechtlich unzutreffend und in der Sache unbeachtlich. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Gegen das Gesamtvorhaben sprechen keine gesetzlichen Beschränkungen. Umgekehrt würde sich der Bergbauunternehmer bei einer Segmentierung der Einzelvorhaben mit eigenständiger UVP ggf. dem Vorwurf der „Salamitaktik“ zur Umgehung der Folgen von Umweltauswirkungen aussetzen, da er die Einzelvorhaben auf relativ engem Raum in gegenseitiger Abhängigkeit (Aufbereitung, Verwertung Abraum) umsetzt. Ansonsten entfaltet der Planfeststellungsbeschluss zum Kiessandtagebau Söbriken aus dem Jahr 1994 keinerlei Vorwirkung in Bezug auf die Zulassung des Einzelvorhabens Kiessandtagebau Söbriken. Im Planfeststellungsverfahren, das mit diesem Planfeststellungsbeschluss abschließt, hatte der Bergbauunternehmer alle für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 BBergG und öffentlichen Interessen nach § 48 Abs. 2 BBergG notwendigen Unterlagen vollständig neu vorzulegen. Das Sächsische Oberbergamt hat daran die vollständige Prüfung nach den gesetzlichen Vorgaben angeschlossen.

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

Gegenstand des UVP-Berichtes ist das beantragte Vorhaben Kies Pirnaer Elbebogen. Die bereits zugelassenen Vorhaben sind nicht Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese werden nicht erneut geprüft. Sie gehen neben anderen nicht vom Bergbau ausgehenden Einflüssen als Vorbelastungen in den Bericht ein. Das betrifft konkret:

- die mit dem Bescheid des Sächsischen Oberbergamtes vom 29. November 2021 auf Abschlussbetriebsplan-Ebene zugelassene Restgewinnung im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz, die Verfüllung der ausgekiesten Bereiche im Abbaufeld 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz Copitz, den Rückbau der Abraumwälle im Abbaufeld 1.3 Süd und die Umsetzung der im Abschlussbetriebsplan vom 3. Juni 2021 einschließlich der Ergänzung vom 6. September 2021 zur Umsetzung von Wiedernutzbarmachungs- und Ausgleichsmaßnahmen, soweit die einzelnen Zulassungen nicht bereits Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Planfeststellungsbeschluss zum Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz vom 29. November 1996 waren oder sich teilweise mit den Umweltauswirkungen überlagern, die Gegenstand der UVP in diesem Verfahren waren und
- die mit dem Bescheid des Sächsischen Oberbergamtes vom 1. September 2022 auf Hauptbetriebsplan-Ebene zugelassene Gewinnung von bergfreien und grundeigenen Kiesen und Sanden im Ostfeld des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz.

Die Auswirkungen des mit dem Planfeststellungsbeschluss zum Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz vom 29. November 1996 zugelassenen Vorhabens hat der UVP-Bericht als Vorbelastungen in die Betrachtungen einbezogen. Das gleiche gilt für die Bestandteile des früheren nicht UVP-pflichtigen Vorhabens Kiessandtagbau Birkwitz-Pratzschwitz, dessen Flächen das Sächsische Oberbergamt überwiegend aus der Bergaufsicht entlassen hat. Das letztgenannte Vorhaben unterlag bzw. unterliegt im Gesamten nicht der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Bundesverwaltungsgericht stellt in seinen Urteilen vom 12. Juni 2002, 7 C 2.02 u. 7 C 2.03 maßgeblich darauf ab, ob das (Gesamt)vorhaben begonnen worden war. Dazu nimmt das Gericht auch die Überleitungsvorschriften des Einigungsvertrages in Bezug. Die Überleitungsvorschrift nach Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Maßgabe-Nr. 1 h bb zum Einigungsvertrag bezieht sich auf Gesamtvorhaben, weil der in ihr verwendete Begriff des "Vorhabens" auf den Vorhabensbegriff des § 52 Abs. 2a BBergG verweist. Deshalb ist es unzutreffend, die Überleitungsvorschrift nur auf solche Flächen zu beziehen, hinsichtlich derer im Beitrittszeitpunkt ein Verfahren zur Zulassung eines technischen Betriebsplans nach dem Recht der DDR bereits eingeleitet worden war. Sie geht davon aus, dass die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts der DDR bereits teilweise verwirklichten Gesamtvorhaben für ihre Weiterführung schon deshalb keiner Planfeststellung bedurften, weil die UVP-Richtlinie eine Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, die bei Ablauf der Umsetzungsfrist bereits begonnen worden waren, nicht vorsah. Für das Beitrittsgebiet gilt dabei anstelle des Ablaufs der Umsetzungsfrist der Beitrittszeitpunkt. Angesichts dessen werden durch die in Rede stehende Vorschrift des Einigungsvertrages über die ohnehin schon von einer Planfeststellung freigestellten Gesamtvorhaben hinaus auch diejenigen Gesamtvorhaben von einer Pflicht zur Planfeststellung ausgenommen, bei denen zum Beitrittszeitpunkt das Verfahren zur Zulassung "eines" - die Wahl des unbestimmten Artikels durch den Gesetzgeber entspricht also dem Normzweck - Betriebsplans bereits begonnen hatte.

Im Umfeld des Vorhabens Kies Pirnaer Elbebogen gibt es keine anderen bestehenden oder zugelassenen gleichartigen oder anderen Vorhaben oder Tätigkeiten, die im Zusammenwirken mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben gemäß der §§ 10 bis 12 UVPg und Anlage 2 Nr. 2 (Einleitung) mit ihren Auswirkungen zu berücksichtigen wären. Die 3 km entfernte

nächste Kiesgrube liegt außerhalb des Untersuchungsraumes des UVP-Berichts. Andere Vorhaben/Tätigkeiten, die Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens verstärken können, sind nicht gegeben.

Wegen der nach der letzten Öffentlichkeitsbeteiligung vorgelegten Unterlagen (s. A.8, Tabelle 3), die Gegenstand des Rahmenbetriebsplan sind, war nach Prüfung des Sächsischen Oberbergamtes jeweils keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Gemäß § 22 Abs. 2 UVPG hat das Sächsische Oberbergamt von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen, da wegen der Änderung der Unterlagen keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

D.3.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

D.3.1.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Zur Gewährleistung einer wirksamen Umweltvorsorge im Sinne des UVPG sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung speziell diejenigen Wirkungspfade zwischen dem geplanten Vorhaben und den einzelnen Schutzgütern vertiefend zu betrachten, die für das konkrete Vorhaben relevant sind. Die für das Vorhaben potenziell relevanten und untersuchten Wirkfaktoren sind nachfolgend unter Einbeziehung der eingereichten Unterlagen zusammenfassend dargestellt.

Für das geplante Vorhaben „Kies Pirnaer Elbebogen“, das nicht als klassische Baumaßnahme einzuordnen ist, hat der UVP-Bericht die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen gemeinsam, die anlagebedingten Wirkfaktoren gesondert (Unterlage C, Abschnitt C4) betrachtet und bewertet. Für die zusammenfassende Darstellung wird stattdessen eine separate Beschreibung und Bewertung der beiden Projektphasen „Abbautätigkeit“ und „Wiedernutzbarmachung“ vorgenommen. Damit unterscheidet die zusammenfassende Darstellung zwischen den zeitlich begrenzten Wirkfaktoren der Vorbereitung und des Betriebes der Abbautätigkeit und Aufbereitung während der Gewinnungsphase auf der einen Seite und den möglicherweise langfristig auftretenden anlagenbedingten Wirkfaktoren der Wiedernutzbarmachung auf der anderen Seite. Weiterhin betrachten und bewerten der UVP-Bericht und die zusammenfassende Darstellung die potenziellen Wirkungen durch Unfälle und Störungen.

Der Umfang der relevanten bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren sowie der Wirkfaktoren für die Wiedernutzbarmachung bestimmt sich nach dem vorstehend beschriebenen Gegenstand der UVP-Prüfung.

Wirkfaktoren der Abbautätigkeit

Potenzielle Umweltauswirkungen während der Vorbereitungs- und der Gewinnungsphase ergeben sich für die Einzelvorhaben durch folgende Wirkfaktoren:

Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz

- Emissionen von Licht, Lärm, Abgas und Stäuben durch Weiterbetrieb des Kieswerkes Borsberg einschließlich Tagesanlagen, Restgewinnung (diese zugelassen mit Abschlussbetriebsplan), Abraumverkipfung im Abbaufeld 1.3 Süd,
- Veränderung des Wasserhaushalts durch Wasserentnahme aus Abbaufeld 1.2 Nord und Einspülung in die Abbaufelder 1.2 Nord und 1.3 Süd,
- Stoffeinträge durch Einspülung in die Abbaufelder 1.2 Nord und 1.3 Süd und Abraumverkipfung im Abbaufeld 1.3 Süd,

Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz

- Emissionen von Licht, Lärm, Abgas und Stäuben durch Trockengewinnung (diese zugelassen mit Hauptbetriebsplan), Nassgewinnung und Transport des Rohstoffes,
- Veränderungen des Wasserhaushalts durch Eingriff in geologische Schichten/Grundwasserleiter und die offene Wasserfläche durch Nassgewinnung,

Kiessandtagebau Söbrigen (EV 3)

- Flächeninanspruchnahme mit Beseitigung der Vegetation und Wegeverbindungen für Kiesabbau, Tagesanlagen, Landbandanlage, Wartungsweg und Betriebsstraße sowie durch die Zwischenlagerung von Abraum,
- Oberbodenabtrag, Abraumbeseitigung mit Bodenbewegung und -verdichtung und Eingriffe in den Untergrund/geologische Schichten durch Gewinnung,
- Veränderung des Wasserhaushalts durch Eingriffe in geologische Schichten/Grundwasserleiter und Schaffung offener Wasserfläche,
- Errichtung Baukörper/Anlagentechnik (Tagesanlagen, Landband) und Bodenauftrag (Umwallung) mit visueller Wirkung,
- Emissionen von Licht, Lärm, Abgas und Stäuben durch die Abbautätigkeit und den innerbetrieblichen Transport und die Verkipfung des Abraums,
- Erhöhung der Erosionsgefährdung (Wind-, Wasser-, Brandungserosion),
- Trenn- und Barrierewirkung/ Zerschneidung durch die Abbautätigkeit, Landbandtrasse, Betriebsstraße.

Wirkfaktoren der Wiedernutzbarmachung

Von den Wirkfaktoren während der Vorbereitungs- und Gewinnungsphase unterscheiden sich diejenigen, die im Zusammenhang mit der Wiedernutzbarmachung von Natur und Landschaft stehen. Die folgenden Wirkfaktoren der Wiedernutzbarmachung gehen dazu in die Betrachtung und Bewertung möglicher Folgewirkungen für die Umwelt ein:

Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz

- Nutzungsumwandlung der Oberfläche und Veränderung des Landschaftsbildes durch Verkipfung von Abraum aus dem Kiessandtagebau Söbrigen und Rekultivierung des Abbaufeldes 1.3 Süd einschließlich Rückbau der Abraumwälle, Rückbau des Kieswerkes und Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen, Schaffung Baggersees Copitz (Abbaufeld 1.2 Nord) in der Endkontur,
- Veränderung Wasserhaushalt durch Schaffung Tagebaurestgewässer Copitz (Abbaufeld 1.2 Nord),

Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz

- Nutzungsumwandlung der Oberfläche durch Rekultivierung, Rückbau und Schaffung Tagebaurestgewässer Birkwitz-Pratzschwitz mit Uferbereichen,
- Veränderung Wasserhaushalt durch Schaffung Baggersee Birkwitz-Pratzschwitz,

Kiessandtagebau Söbrigen

- Nutzungsumwandlung der Oberfläche durch Rückbau, Rekultivierung Schaffung Tagebaurestgewässer Söbrigen mit Ufergestaltung,
- Veränderung Wasserhaushalt durch Schaffung Baggersee Söbrigen.

Einige Einwender tragen zur unvollständigen Erfassung der Wirkfaktoren bzw. aller Interessensbereiche vor. Der Bergbauunternehmer folgt dem nicht. Die Antragsunterlagen, welche einer Prüfung durch das Sächsische Oberbergamt und den beteiligten Fachbehörden unterzogen werden, müssten dieser standhalten. Der Bergbauunternehmer habe alle Interessensbereiche im Rahmen der bergrechtlich erforderlichen Betriebsplanung untersucht und abgewogen. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass die Planunterlagen auch hinsichtlich der in Rede stehenden Wirkfaktoren des Vorhabens umfassend sind. Es sieht dazu keine Auslassungen. Auch die Abwägung aller relevanten öffentlichen Interessen war hinreichend möglich. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes

Erhebliche Umweltauswirkungen durch Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind bei Umsetzung der vorgegebenen sicherheitstechnischen Maßnahmen sowie der Kontroll- und Instandhaltungsmaßnahmen ausgeschlossen. Durch die Flächeninanspruchnahme mit dem Abtragen von Abraum, der Gewinnung der Kiessande, der Errichtung der Tagesanlagen im Kiessandtagebau Söbrigen und der Landbandtrasse vom Kiessandtagebau Söbrigen zum Kieswerk Borsberg, durch den Weiterbetrieb des Kieswerkes Borsberg und die Verspülung und Verfüllung in den Abbaufeldern 1.2 Nord und 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz besteht die Möglichkeit des Eintrages von wassergefährdenden Stoffen (Unterlage C, Kap. C5.4). Als wassergefährdende Stoffe kommen Dieselmotorenöl als Betriebsstoff der Fahrzeuge und Motoren sowie Öle und Fette als Schmiermittel und Hydrauliköl zum Einsatz.

Eine weitere Betrachtung möglicher Wirkungspfade durch die Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes aufgrund der Anfälligkeit für Störfälle ist nicht erforderlich, da kein Potenzial für das Hervorrufen einer ernstesten Gefahr im Sinne der Störfallverordnung besteht und kein erhöhtes Risiko gegenüber Hochwasserereignissen, Starkregenereignissen oder Trockenperioden infolge des Klimawandels vorliegt. Das gilt auch für die Teile des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG (Unterlage A, Anlage A 1.2.2a). Im Überschwemmungsgebiet befinden sich die Abbaufelder 1.2 Nord und 1.3 Süd. Das Kieswerk Borsberg befindet sich in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG (Unterlage A, Anlage A 1.2.2b). Letzteres gilt auch für eine Teilfläche des Kiessandtagebaus Söbrigen. Bei Eintritt eines Hochwasserereignisses im Überschwemmungsgebiet sind keine Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes zu erwarten, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen. Mit dem bereits mit Abschlussbetriebsplan zugelassene Vorhaben sichert der Bergbauunternehmer den Tagebaubetrieb so, dass die vorübergehende Überschwemmung der Abbaufelder 1.2 Nord und 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz weder zum Eintrag wasserschädlicher Stoffe noch zu anderen nachteiligen Umweltauswirkungen führt. Nach Rückgang des Hochwassers kann der Bergbauunternehmer die bestimmungsgemäße Verspülung bzw. Verfüllung in den Abbaufeldern fortführen. Bei Eintritt eines Hochwassers größer HQ100 gilt das auch für das Kieswerk Borsberg und den Kiessandtagebau Söbrigen. Für den Kiessandtagebau Söbrigen sieht der Bergbauunternehmer einen Hochwasserplan vor. Damit sichert er den bestimmungsgemäßen Betrieb auch für den Fall eines Extremhochwassers größer HQ100. Die gesamte Landbandtrasse errichtet der Bergbauunternehmer so, dass zu dieser auch bei einem Hochwasser HQ200 kein Überströmen eintritt.

D.3.1.2 Untersuchungsraum

Die Reichweite der Wirkfaktoren sowie der Grad der Beeinflussung der einzelnen Schutzgüter bestimmen die Ausdehnung des zu betrachtenden Untersuchungsraumes. Für das Vorhaben sind wesentliche schutzgutbezogene Umweltauswirkungen durch einige in ihrer Reichweite

zum Teil sehr unterschiedliche Wirkfaktoren zu erwarten. Daher hat der UVP-Bericht ausgehend von den zu erwartenden Vorhabenwirkungen und der vorhandenen Naturraumausstattung nachfolgend schutzgutbezogene Untersuchungsräume festgelegt. Für diese Untersuchungsräume erfolgten die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen. Damit sind alle Wirkbereiche der unter D.3.1.2. benannten und vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren erfasst.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit sind von Vorhaben ausgehend insbesondere durch Lärm und Staub möglich. Die Einschätzung der Belastungssituation für Staub und Lärm hat der UVP-Bericht auf einzelne Immissionspunkte bezogen. Die Immissionspunkte weisen gegenüber dem Vorhaben eine hohe Empfindlichkeit aufgrund der Schutzwürdigkeit und Belastungssituation auf und sind damit repräsentativ für die Gesamtbeurteilung dieses Wirkpfades. Einen schutzgutspezifischen Untersuchungsraum grenzt der UVP-Bericht ansonsten nicht ab. Das war wegen der Wirkfaktoren nach Einschätzung des Sächsischen Oberbergamts auch nicht notwendig.

Weitere auf das Schutzgut bezogene Auswirkungen betrachtet der UVP-Bericht bei weiteren Schutzgütern mit dem dazu festgelegten Untersuchungsraum. Das gilt insbesondere für solche Auswirkungen, die durch die Veränderung der Landschaft entstehen, so grundsätzlich auch auf Menschen und deren Gesundheit wirken können.

Der so festgelegte Untersuchungsraum mit den punktuellen Untersuchungsorten für das Schutzgut genügt nach Auffassung des Sächsischen Oberbergamtes den Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Ausgehend von der Vorhabenwirkung grenzt der UVP-Bericht den schutzgutbezogenen Untersuchungsraum so ab, dass die neuen Flächeninanspruchnahmen bzw. Vorhabenänderungen der drei Einzelvorhaben erfasst sind (Tagesanlagen und Abbaufeld Söbrigen, Betriebsstraße, Landband, Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld, Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz mit Kieswerk Borsberg). Dazu ist der Untersuchungsraum mindestens mit einem Pufferbereich von 50 bis 300 m (artspezifisch in Abhängigkeit des Aktivitätsraums) um das Vorhaben gefasst. Die konkrete Abgrenzung erfolgte anhand vorhandener Strukturen und Nutzungen und deren Empfindlichkeit im Umfeld der Einzelvorhaben.

Der so festgelegte Untersuchungsraum für das Schutzgut genügt nach Auffassung des Sächsischen Oberbergamts den Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Schutzgüter Boden und Fläche

Für die Schutzgüter Boden und Fläche hat der UVP-Bericht die Flächen der geplanten Inanspruchnahme (Abbaufeld Söbrigen, Betriebsflächen, Betriebsstraße und Landbandtrasse mit Wartungsweg) als Untersuchungsraum abgegrenzt. Dazu hat er die Flächen für die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen und durch Grundwasserstandsänderungen beeinflusste Flächen außerhalb des Geltungsbereiches in die Betrachtung eingestellt. Die Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz und Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz sehen keine neuen Eingriffe in bestehende natürliche Bodenstrukturen vor.

Der so festgelegte Untersuchungsraum für die Schutzgüter genügt nach Auffassung des Sächsischen Oberbergamts den Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Schutzgut Wasser

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Wasser umfasst die Flächen mit Änderungen der Grundwasserneubildung, des Grundwasserstandes und der Tagebaurestgewässer sowie die in diesem Bereich liegenden Teilflächen der Gewässerkörper nach der Wasserrahmenrichtlinie. Damit stellt der UVP-Bericht die vom Vorhaben berührten Oberflächenwasserkörper „Elbe-1“ und „Wesenitz-2“ sowie den Grundwasserkörper „Elbe“ in die Bewertung ein.

Der so festgelegte Untersuchungsraum für das Schutzgut genügt nach Auffassung des Sächsisches Oberbergamt den Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Schutzgüter Klima und Luft

Der UVP-Bericht grenzt keinen konkreten Untersuchungsraum für die Schutzgüter Klima und Luft ab. Die Betrachtungen und Auswertungen nimmt der UVP-Bericht ohne konkrete Abgrenzung in etwa für den rechtsseitigen Bereich des Elbtales zwischen Pirna-Copitz und Dresden-Pillnitz vor. Die Einschätzung der Belastungssituation durch Staub auf das Schutzgut Luft macht der UVP-Bericht an einzelnen relevanten Immissionspunkten um das Vorhaben fest.

Der so nicht konkret festgelegte Untersuchungsraum für die Schutzgüter genügt nach Auffassung des Sächsisches Oberbergamt den Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung. Zu diesen Schutzgütern bestehen starke Austauschbeziehungen in und von der näheren zur etwas weiter entfernten Umgebung des Vorhabens. Die konkrete Abgrenzung des Untersuchungsraumes ist für die hinreichend gebotene Prüfung so nicht notwendig.

Schutzgut Landschaft

Der UVP-Bericht grenzt keinen konkreten Untersuchungsraum für das Schutzgut Landschaft ab. Für die Betrachtung und Auswertung legt der UVP-Bericht die Ergebnisse einer Wirkungsprognose zum Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriken auf Kulturdenkmale und Sichtbeziehungen (Rahmenbetriebsplan; Unterlage G5) mit einem Wirkungsraum von 5.000 m um das Einzelvorhaben zugrunde. Die Untersuchungen der Auswirkungen umfassen Blickbeziehungen von den Elbhängen und den Untersuchungsraum für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.

Der so festgelegte Untersuchungsraum für das Schutzgut genügt nach Auffassung des Sächsisches Oberbergamt den Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Erfassung der Ausstattung des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und die Prognose möglicher Auswirkungen nimmt der UVP-Bericht für die durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen und das direkte Umfeld des Vorhabens vor.

Der so festgelegte Untersuchungsraum für das Schutzgut genügt nach Auffassung des Sächsisches Oberbergamt den Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung.

D.3.1.3 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Zur Erfassung und Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzgutes Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind die Aspekte Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie Erholungs- und Freizeitfunktion zu bewerten. Hierzu zieht die zusammenfassende Darstellung die Angaben zu den Nutzungen und baulichen Einrichtungen und ergänzend kommunale Planungen heran. Auswirkungen ergeben sich aus der Beeinträchtigung dieser Funktionen.

D.3.1.3.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Bestandsbeschreibung

Wohnfunktion

Das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz befindet sich westlich der Ortslage Copitz und östlich der Ortslage Pratzschwitz. Das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld befindet sich nordöstlich der Ortslage Pratzschwitz. Der Kiessandtagebau Söbrigen befindet sich zwischen den Ortslagen Söbrigen im Nordwesten, Oberpoyritz im Norden, Birkwitz im Süden und Graupa im Nordosten. Die im Umfeld des Vorhabens vorhandenen Flächen mit Wohnfunktion weisen eine geringe Bebauungsdichte mit einem hohen Grünanteil auf. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen/Wohnnutzungen befinden sich in folgenden Abständen zum Gesamtvorhaben:

- etwa 20 m südlich des Abbaufeldes 1.3 Süd (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz) zur Ortslage Pratzschwitz, Stadt Pirna,
- etwa 50 m westlich des Abbaufeldes Söbrigen (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen) zur Ortslage Söbrigen (Bonnewitzer Weg 7), Stadt Dresden,
- etwa 130 m südöstlich des Abbaufeldes Söbrigen und etwa 150 m zur Betriebsstraße (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen) zur Kleingartenanlage/Wochenendsiedlung am Schmiedeweg,
- etwa 230 m östlich des Landbands (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen) zur Pferdepension Graupaer Str. 2, Ortslage Birkwitz, Stadt Pirna,
- etwa 350 m östlich des Abbaufeldes Söbrigen (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen) zur Ortslage Graupa (Ferienhaus, Waldweg), Stadt Pirna,
- etwa 400 m nordöstlich des Abbaufeldes Söbrigen (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen) zur Ortslage Oberpoyritz, Stadt Dresden und
- etwa 530 m südlich der Betriebsstraße (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen) zur Ortslage Birkwitz, Stadt Pirna.

Wohnumfeld (Räume mit Freizeit- und Erholungsfunktion)

Freizeit- und Erholungsfunktionen besitzen Landschaften mit Erholungswert und Infrastruktureinrichtungen für natur- und landschaftsbezogene Erholungsaktivitäten. Letztere sind auf besondere landschaftliche Voraussetzungen sowie auf Ruhe und Störungsfreiheit angewiesen.

Teilflächen des Gesamtvorhabens sowie deren Umfeld sind durch kulturhistorische Werte geprägt und weisen eine hohe Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung sowie für den Tourismus auf. Besondere Anziehungspunkte stellen das Schloss und der Park Pillnitz nördlich des Einzelvorhabens Kiessandtagebau Söbrigen dar. Eine weitere kulturelle Sehenswürdigkeit bildet die in der Ortschaft Graupa gelegene Richard-Wagner-Gedenkstätte. Für die Freizeit- und Erholungsnutzung von besonderer Bedeutung sind zudem die im Untersuchungsraum vorhandenen Wegenetze und Ortsverbindungen, die als Fuß- und Radwege genutzt werden. Hierzu zählen insbesondere die Borsberghänge mit Weinberg- und Waldflächen, der Elberadweg, die Sächsische Weinstraße, der Radfernweg Mittelland-Route D4, der als Wanderweg ausgewiesene Ziegelweg von Birkwitz in Richtung Tännicht sowie die regionale Hauptradroute Elbe-Oberlausitz (N II-48) zwischen Birkwitz und Berthelsdorf. Die Sächsische Weinstraße und die genannten Radwege und -routen verlaufen an der für den Abraumtransport aus Söbrigen zur Nutzung vorgesehenen Graupaer Straße.

Einen hohen Erholungswert für die Bevölkerung der umliegenden Ortschaften besitzt darüber hinaus das in den Sommermonaten intensiv genutzte Badegewässer Pratzschwitz.

Vorbelastung durch Lärm und Staub

Vorbelastungen zur Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie Gesundheit treten durch Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen des bisherigen Kiessandtagebaubetriebes durch Gewinnung, Transport und die Aufbereitung im Kieswerk Borsberg auf. Weitere Belastungen verursachen die landwirtschaftlichen Betriebe mit Bewirtschaftung der Ackerflächen im Umfeld der Wohnbebauung und der örtliche Straßenverkehr.

Angaben zur Höhe der Vorbelastungen (z. B. Messungen) liegen nicht vor. Emissionen durch den gegenwärtigen Betrieb des Kieswerkes wirken nicht als anzurechnende Vorbelastungen. Diese berücksichtigt die zusammenfassende Darstellung als Vorhabenbestandteile. Weitere zu berücksichtigende gewerbliche Geräusche sind nicht bekannt.

Zur Einschätzung der Vorbelastung durch Staubimmissionen verweist das Sächsische Oberbergamt auf den Abschnitt D.3.1.7 zum Schutzgut Luft.

Bestandsbewertung

Eine Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzgutes Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ergibt sich aus der Art und Intensität der jeweiligen Nutzung und der Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens (Lärm und Staub).

Der Grad der Schutzwürdigkeit gegenüber Lärmimmissionen richtet sich hier nach der Art der Nutzung von Bauflächen nach den Vorgaben der DIN 18005. Hierzu erfolgte eine Einstufung der Nutzungskategorien der Baunutzungsverordnung und eine Zuordnung von Immissionsrichtwerten nach TA Lärm. Aufgrund der vorhandenen Nutzungen sind die Bebauungen in den Ortslagen Pratzschwitz, Birkwitz und Söbrigen als Wohngebiet, die Ortsränder der genannten Orte als Dorf-/ Mischgebiet einzustufen.

Die Kleingartenanlage/Wochenendsiedlung am Schmiedeweg besitzt für die Bewohner eine hohe Bedeutung für die Wochenenderholung und Freizeitgestaltung.

Die Bedeutung der Erholungsräume für die Nutzung als Rad- und Wanderwege schätzt das Sächsische Oberbergamt als hoch ein. Die Rad- und Wanderwege nehmen teilweise regionale bis überregionale Bedeutung ein. Die Bedeutung des Badegewässers Pratzschwitz für die Erholung und Freizeit ordnet das Sächsische Oberbergamt ebenfalls als sehr hoch ein.

D.3.1.3.2 Umweltauswirkungen

Abbaubedingte Auswirkungen

Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, ergeben sich aus der Überlagerung der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren Emissionen von Lärm und Emissionen von Staub zu den empfindlichen Nutzungen (Flächen mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion).

Aufgrund des Abraumbetriebes im Kiessandtagebau Söbrigen, der Gewinnungstätigkeit in den Kiessandtagebauen Birkwitz-Pratzschwitz-Ostfeld und Söbrigen, des Transportes des Abraumes über die Straße auf der aus dem Kiessandtagebau Söbrigen in den Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz, den Transport des Rohstoffes über die Landbandanlage vom Kiessandtagebau Söbrigen in das Kieswerk Borsberg und des Betriebes der Aufbereitungsanlage im Kieswerk Borsberg treten Lärm- und Staubemissionen auf, welche in die angrenzende Umgebung wirken.

Andere Immissionen, die ggf. von dem Vorhaben ausgehen (optische Reize, Gerüche), sind im Bereich der offensichtlichen Irrelevanz stark untergeordnet.

Durch den geplanten Neuauftschluss des Kiessandtagebaus Söbriken nimmt der Bergbauunternehmer keine vorhandenen oder geplanten Siedlungs- oder Erholungsflächen unmittelbar in Anspruch.

Immissionsbelastung durch Lärm

Die Belastungen durch Lärm wirken auf das Wohnumfeld um das Vorhaben, konkret der Ortslagen Birkwitz und Pratzschwitz der Stadt Pirna und Oberpoyritz und Söbriken der Stadt Dresden. In Bezug auf die Erholungsfunktion kann betriebsbedingter Lärm insbesondere im Bereich des Badegewässers Pratzschwitz, im Nahbereich des Abbaufeldes Söbriken und entlang des Landbandes als störend wahrgenommen werden und zu einer Minderung der Erholungsqualität führen. Wiederkehrende Geräusche können das Ruheempfinden der Erholungssuchenden beeinträchtigen und die Attraktivität für diesen Zweck mindern. Das gilt insbesondere bei lärmintensiven Tätigkeiten während der Hauptnutzungszeiten.

Zur Beurteilung der Lärmbelastung durch das geplante Vorhaben mit allen Bestandteilen hat der Bergbauunternehmer eine Schallimmissionsprognose nach TA Lärm vorgelegt (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G4.1). Die Immissionsberechnungen erfolgten dort für vier Phasen des Abbaus und Betriebes einschließlich des anlagenbezogenen Abraum- und Rohstofftransportes, beginnend mit der Abraumbeseitigung im Kiessandtagebau Söbriken. Die Prognose berücksichtigt bei allen vier Phasen des Kiessandtagebaus Söbriken den parallelen Weiterbetrieb des Kieswerkes Borsberg, den Nassabbau im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld und die Wiedernutzbarmachung des Abbaufeldes 1.3 Süd im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz. Der wesentliche Lärm entsteht durch den Maschineneinsatz beim Oberboden- und Abraumabtrag, beim Abraumtransport aus dem Kiessandtagebau Söbriken, bei der Verkipfung sowie beim Kiesabbau und dem Landbandtransport.

Zusammenfassend zeigen die Untersuchungen, dass der Bergbauunternehmer die zulässigen Schallimmissionspegel an den maßgeblichen Immissionsorten für die Tagzeit einhält. Ein Nachtbetrieb ist nicht vorgesehen (s. Abschnitt D.5.10 dieses Planfeststellungsbeschluss).

Der Abraumtransport über öffentliche Straßen führt zu einer rechnerischen Erhöhung des Verkehrslärms um mehr als 3 dB an den maßgeblichen Immissionsorten.

Immissionsbelastung durch Luftschadstoffe (Staub)

Staubemissionen treten ebenfalls im Zuge der Abraumbeseitigung und –verkipfung, bei der Rohstoffgewinnung und zusätzlich durch Winderosion auf freien Flächen auf. Zur Abschätzung der zu erwartenden Staubemissionen und der daraus resultierenden Immissionen hat der Bergbauunternehmer eine Emissions-/Immissionsprognose für Stäube nach TA Luft erarbeiten lassen (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G4.2).

Für die Ausbreitungsberechnung der Staubimmissionen hat der Bergbauunternehmer zwei maßgebliche Szenarien (A und B) gewählt, die die im Hinblick auf die Immissionsentstehung und -ausbreitung relevanten Betriebszustände abbilden. Zum einen hat der Bergbauunternehmer eine Jahresscheibe mit Aufschluss und Abbaubeginn im Kiessandtagebau Söbriken (Szenario A) betrachtet, zum anderen eine weitere Jahresscheibe (etwa 14. Abbaujahr, Szenario B), in der sich die Abraum- und Abbaufäche in unmittelbarer Nähe der Ortslage Söbriken befindet. Zusätzlich hat der Bergbauunternehmer in Szenario A den gleichzeitigen Trockenabbau im Ostfeld des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz berücksichtigt, den er mittlerweile bereits nahezu abgeschlossen hat.

Für die Bewertung der Ergebnisse der Immissionsberechnungen hat der Bergbauunternehmer zehn Beurteilungspunkte ausgewählt, die die höchste Belastung an der nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzung erwarten lassen. Die Ergebnisse zeigen, dass das Vorhaben eine geringe Erhöhung der Staubbelastung für PM₁₀, PM_{2,5} und Staubbiederschlag auslöst (Rahmenbetriebsplan, Unterlage C, Abschnitt C5.1). Die Immissionswerte der TA Luft und die Grenzwerte der 39. BImSchV für das Jahresmittel werden bei der ermittelten Gesamtbelastung danach an allen Beurteilungspunkten unterschritten. Ebenso hält der Bergbauunternehmer den nach der TA Luft geltenden Tagesmittelwert ein, da der Jahresmittelwert der Gesamtbelastung 28 µg/m³ unterschreitet (s. näheres in Abschnitt D.5.10 dieses Planfeststellungsbeschluss).

Auswirkungen der Wiedernutzbarmachung

Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung treten Lärm- und Staubimmissionen bei der Verfüllung des Abbaufeldes 1.3 Süd im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz wegen der dortigen Verbringung des Abraumes aus dem Kiessandtagebau Söbrigen auf. Die auslösenden Emissionen gehen von der dafür eingesetzten Technik (LKW, SKW, Planierdraupe) aus. Weitere Immissionen gehen von der eingesetzten Technik zur Endgestaltung der Wiedernutzbarmachung des Tagebaurestgewässers Söbrigen nach Abschluss der Rohstoffgewinnung aus. Des Weiteren entstehen relativ kurzzeitige Lärmbelastungen beim Rückbau der Tagesanlagen, der Landbandtrasse mit Landbandanlage und der Betriebsstraße.

Die Emissionen, die hinsichtlich Lärm und Staub von diesen Tätigkeiten zur Wiedernutzbarmachung ausgehen, sind von den oben beschriebenen Lärm- und Staubgutachten als länger andauernde Auswirkungen entweder unmittelbar, ansonsten grundsätzlich erfasst. Die Emissionen der Wiedernutzbarmachungen sind im Vergleich zum Abbau gering und führen daher auch zu keiner Überschreitung von Immissionswerten. Das gilt sowohl für die Tätigkeiten der Wiedernutzbarmachung, die parallel zum Abbaubetrieb stattfinden als auch für die Tätigkeiten nach Abschluss des Abbaubetriebes.

D.3.1.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt umfasst die einzelnen Tier- und Pflanzenarten, die Biotope als Lebensraum von Pflanzen bzw. Pflanzengesellschaften und Habitate als tierartenspezifische Lebensräume in verschiedenen Gruppen. Hierzu zählen die Schutzgutbelange, die biologische Vielfalt mit ihren Aspekten Lebensraumvielfalt, Artenvielfalt und genetische Vielfalt, der Zusammenhang der Lebensräume als faunistische Funktionsräume (Biotopverbundsystem) sowie der nationale Biotop- und Flächenschutz und der gemeinschaftliche Flächenschutz (Natura 2000).

D.3.1.4.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Bestandsbeschreibung

Die Datengrundlagen hat der Verfasser des UVP-Berichtes für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt methodengerecht vor Ort in den Wirkräumen gemäß dem definierten Untersuchungsrahmen abhängig von den Einzelarten erhoben (Rahmenbetriebsplan, Unterlage C, Abschnitt C 5.2). Zur Beschreibung der aktuellen Situation im Untersuchungsraum hat er die Biotoptypen und folgende Artengruppen erfasst:

- Säugetiere,
- Brut- und Rastvögel,
- Reptilien,
- Amphibien,

- Laufkäfer,
- Schmetterlinge,
- Heuschrecken,
- Libellen.

Die ersten Kartierungen fanden für das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz in den Jahren 1993 und 1994 und für das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen in den Jahren 1994 und 1995 statt. Dem folgte im Jahr 2004 für das Gesamtvorhaben die aktualisierte und ergänzende Erfassung. In den Jahren 2015 und 2016 fanden weitere Untersuchungen im Bereich des FFH-Gebietes „Wesenitz unterhalb Buschmühle“, mindestens vom Birkwitzer See bis zur S177 und über die neuen Vorhabenflächen statt. In den Jahren 2019 und 2020 fanden erneut Begehungen im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld sowie im Bereich des Bruchgrabens und des Birkwitzer Sees statt, letztere im Zusammenhang mit der geplanten Landbandanlage. Dazu erfolgte die Arterfassung für den vorgesehenen Kiessandtagebau Söbrigen einschließlich der geplanten Betriebsstraße.

Flora

Potenziell natürliche Vegetation

Als potenzielle natürliche Vegetation sind für den Vorhabenbereich Buchen-Eichenwälder charakteristisch. Diese Waldgesellschaft würde bei Wegfall jeglicher Einflussnahme des Menschen aufgrund der im Untersuchungsraum anzutreffenden Standortbedingungen die natürlich aufkommende Vegetation beherrschen (Rahmenbetriebsplan, Unterlage F, Anlage F4).

Biotope

Die mit der Erstellung der Unterlage F beauftragten Unternehmen haben im Umfeld des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz sieben Biototypen, im Umfeld des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld zwei Biototypen, im Umfeld des Kiessandtagebaus Söbrigen sieben Biototypen und im Umfeld entlang der Landbandtrasse vom Kiessandtagebau Söbrigen zum Kieswerk Borsberg 15 Biototypen erfasst (Rahmenbetriebsplan, Unterlage F, Anlagen F 1.1 bis F 1.4). Die erfassten Biototypen für das geplante Landband haben die Auftragnehmer nach dem Code der „Biototypenliste für Sachsen“ (Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 2014) eingestuft. Diese Biototypenliste entspricht der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ (Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, 2009). Für den Bereich des Abbaufeldes des Kiessandtagebaus Söbrigen, den Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld und den Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz erfolgte die Biotopkartierung entsprechend der „Liste Biototypen Sachsens“ (1994). Die Erfassung ist so methodengerecht. Das Sächsische Oberbergamt kann diese in der Folge für die erforderliche Bewertung der Auswirkungen heranziehen.

Abgesehen von den bestehenden Kiessandtagebauen Pratzschwitz-Copitz und Birkwitz-Pratzschwitz und dem Badegewässer Pratzschwitz ist der Untersuchungsraum insbesondere durch eine dichte Siedlungsstruktur, landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie angrenzend durch die Elbe geprägt. Kleinere Gewässerstrukturen, die von Gehölzbeständen begleitet werden, finden sich vor allem östlich und nördlich der bestehenden Kiessandtagebaue Birkwitz-Pratzschwitz und Pratzschwitz-Copitz. Die Fläche des künftigen Kiessandtagebaus Söbrigen wird derzeit als Acker genutzt. Das geplante Landband führt über Ackerflächen vorbei am Birkwitzer See nördlich entlang des Bruchgrabens.

Nordöstlich der bestehenden Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz und Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz (Ostfeld) und des geplanten Einzelvorhabens Kiessandtagebau Söbrigen erstreckt sich das Waldgebiet Tännicht (Lehdenholz). Bei den im Untersuchungsraum gelegenen Flächen des Tännicht handelt es sich um Birken-Kiefern-Stieleichenmischbestände mit einem sehr abwechslungsreich strukturierten Vegetationsbild. Teilbereiche des Tännicht sind als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 26 SächNatSchG ausgewiesen. Dabei sind im Süden des Waldgebietes zwei Teilbereiche dem Biotoptyp „Sonstiger bodensaurer Eichen-Mischwald der Tieflagen“, weiter nördlich drei Teilbereiche dem geschützten Biotoptyp „Bodensaurer Buchenwald des Tief- und Hügellandes“ zugewiesen. Im Südosten grenzt an den Waldbestand eine ausgedehnte ruderale Ginsterheide als geschütztes Biotop an.

Zwischen dem Birkwitzer See und Tännicht befinden sich an der Graupaer Straße (K 8713) Grünlandflächen, Kleingärten, ehemalige Obstplantagen sowie im Bereich der sogenannten Sandfelder intensiv genutztes Ackerland. Östlich des Birkwitzer Sees sind Glatthaferwiesen, die neben typischen Grünlandarten, auch Bestände des Großen Wiesenknopfes, einer wichtigen Nahrungspflanze der nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Arten Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, aufweisen. Am Birkwitzer See ist ein nährstoffreicher schmaler Wiesenstreifen vorhanden.

Das Gewässerufer des Birkwitzer Sees wird in großen Abschnitten von einem ausgedehnten Schilfröhricht umgeben. Ausgehend vom Birkwitzer See erstreckt sich nach Südosten eine Geländesenke, die die natürliche Oberflächenentwässerung zur Wesenitz darstellt. Der eigens zur Entwässerung des Feuchtgebietes angelegte Bruchgraben stellt ein stark verlandetes, temporär teilweise trockenliegendes Feuchtbiotop dar. Der Ufergehölzbestand des Bruchgrabens ist abwechslungsreich strukturiert und bildet durch allmählichen Zerfall der Bruchweiden wertvolles Totholz. Entlang des Bruchgrabens wird ein breiter Grünlandstreifen extensiv genutzt, der eine artenreiche Pflanzenwelt enthält. Zur Waldstraße hin grenzt den Sonderlandeplatz Pirna-Pratzschwitz ein Erdwall mit hochwüchsigem ruderalem Bewuchs, vorwiegend aus dem Verband der Kletten-Gesellschaften, ab. Entlang des Bruchgrabens existiert eine eingezäunte Aufforstungsfläche.

Im Bereich des Hentzschelteiches südlich des Birkwitzer Sees befinden sich mehrere durch Renaturierungsmaßnahmen hergestellte Flachgewässer. Das Feuchtgebiet in der Senke zwischen dem geplanten Kiessandtagebau Söbrigen und dem Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz steht als Flächennaturdenkmal „Birkwitzer Graben“ unter Schutz. Der gesamte Feuchtbiotopkomplex ist zudem Bestandteil des FFH-Gebiets „Wesenitz unterhalb Buschmühle“ und des SPA-Gebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“.

Pflanzen

Die Flora des Untersuchungsraums setzt sich zum überwiegenden Teil aus allgemein verbreiteten, häufig auftretenden Arten zusammen. Für die sechs in Sachsen nachgewiesenen Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ergaben sich keine Hinweise zu Vorkommen im Untersuchungsraum. Eine Betroffenheit von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ist daher nicht zu erwarten (Rahmenbetriebsplan, Unterlage C, Abschnitt C 5.2).

Fauna

Arterfassung

Von Juli 1993 bis August 1994 ließ der Bergbauunternehmer erstmals Tierarten der Artengruppen Säugetiere, Vögel, Reptilien und Amphibien für das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz erfassen. In den Jahren 1994 bis 1995 veranlasste der Bergbauunterneh-

mer Erfassungen der Artengruppen Vögel, Amphibien, Heuschrecken, Wildbienen, Grabwespen, Laufkäfer und Tagfalter für das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen. Von Frühjahr bis Herbst 2004 ließ der Bergbauunternehmer für das Gesamtvorhaben ergänzend Tierarten der Artengruppen Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien, Laufkäfer, Tagfalter, Heuschrecken und Libellen erfassen. Im Bereich des FFH-Gebietes „Wesenitz unterhalb Buschmühle“ sowie auf den neuen Vorhabenflächen erstreckte sich die Untersuchung auf Tierarten der Artengruppen Avifauna (Brut- und Rastvögel), Reptilien, Amphibien, Säugetiere und Schmetterlinge. Für die Jahre 2019 und 2020 veranlasste der Bergbauunternehmer weitere Erfassungen entlang der Landbandtrasse sowie im Abbaufeld Söbrigen für die Artengruppen Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Libellen, Käfer und Schmetterlinge (Rahmenbetriebsplan, Unterlage E, Abschnitt 4.1.2).

Säugetiere

Charakteristisch für das Gebiet sind die beiden Schalenwildarten Reh und Wildschwein, wobei letztgenannte Art trotz der Nähe zur Bebauung und der starken Freizeitnutzung der Waldgebiete und Offenlandbereiche aufgrund der günstigen Einstände und Äsungsangebote zumindest saisonal in einer bemerkenswerten Dichte anzutreffen ist. Als typischer Kulturfolger sind auch Fuchs, Dachs und Steinmarder präsent. Daneben bestehen Nachweise des Hermelins im Randbereich des Sonderlandeplatzes Pirna-Pratzschwitz und des Iltises am Hentzschelteich.

Im Untersuchungsraum gibt es insgesamt 29 nachgewiesene bzw. potenziell vorkommende Säugetierarten, von denen 22 Arten (Biber, Fischotter und 20 Fledermausarten) als streng geschützt und als Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie eingestuft sind (Rahmenbetriebsplan, Unterlage C, Abschnitt C 5.3).

Reptilien

Die Reptilien hat der Bergbauunternehmer durch methodengerechte Bestandsaufnahmen an potenziell geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsraum erfassen lassen.

Angesichts der maßgeblich von unterschiedlichen Standortverhältnissen geprägten Biotopvielfalt ist ein breitgefächertes Spektrum an Reptilienarten vertreten. Herauszuheben sind der Nachweis der Zauneidechse im Bereich der trockenen, durch teilweise spärlichen Bewuchs gekennzeichneten Ginsterheide sowie mehrfache Nachweise der an Feuchtbiootope gebundenen Ringelnatter im Bereich des Birkwitzer Sees, des Bruchgrabens und des Hentzschelteiches. Vier der im Untersuchungsraum nachgewiesene Reptilienarten sind als streng oder besonders geschützt eingestuft (Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz). Zwei Arten (Zauneidechse, Ringelnatter) gelten nach der Roten Liste Sachsen als gefährdet (Rahmenbetriebsplan, Unterlage F, Anlage F 4). Die Zauneidechse ist als Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt.

Amphibien

Der Feuchtbiotopkomplex Birkwitzer Graben stellt einen regionalen Schwerpunkt der Amphibienfauna dar. Im Zuge der Betreuung einer mobilen Amphibienleiteinrichtung an der Graupaer Straße sind aus einem Sektor, der nur einen Bruchteil des Gesamtareales der Amphibienpopulation erfasst, jährliche Wanderbewegungen von den Landhabitaten zu den Laichgewässern in einer Größenordnung zwischen etwa 1.000 und etwa 2.500 Exemplaren gegeben. Die Gruppe der Grünfrösche, Erdkröten und Grasfrösche stellt dabei die größten Anteile.

Es gibt im Untersuchungsraum insgesamt zehn nachgewiesene Amphibienarten, von denen alle als streng oder besonders geschützt eingestuft sind (Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz). Davon sind die Arten Wechselkröte, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Springfrosch

und Kammmolch als Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Sechs Arten sind mindestens Arten der Vorwarnliste Rote Liste Sachsen (Rahmenbetriebsplan, Unterlage F, Anlage F 4).

Schmetterlinge

Die Ginsterheiden am Tännicht sowie die relativ extensiv genutzten Wiesen am Rand des Sonderlandeplatzes Pirna haben sich, aufgrund des im Vergleich zu den übrigen Flächen des Untersuchungsraums größeren Artenreichtums an nektarspendenden Blütenpflanzen und Nahrungspflanzen der Raupen, als Vorkommenschwerpunkte für Schmetterlinge herausgestellt.

Der Nachweis der Arten erfolgte durch Beobachtungen sowie gezielte Kescherfänge im Rahmen von insgesamt fünf Begehungen im Zeitraum von April bis August 2004. Die Erfassung erfolgte durch eine flächendeckende Begehung des Untersuchungsraums.

Es gibt im Untersuchungsraum insgesamt 17 nachgewiesene bzw. potenziell vorkommende Schmetterlingsarten, von denen zwei als streng und vier als besonders geschützt eingestuft sind (Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz). Für den nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist kein Nachweis gegeben. Nach der Untersuchung ist zudem von einem potenziellen Vorkommen der Anhang-IV-Art Nachtkerzenschwärmer auszugehen. Drei Arten sind Arten der Vorwarnliste der Roten Liste Sachsen (Rahmenbetriebsplan, Unterlage F, Anlage F 4).

Vögel

Die Arterfassungen erbrachten im Untersuchungsraum des Kiessandtagebaus Söbrigen insgesamt den Nachweis von 50 Vogelarten, von denen fünf Arten als streng geschützt und 44 Arten als besonders geschützt eingestuft sind (Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz). Dreizehn Arten sind mindestens Arten der Vorwarnliste Rote Liste Sachsen (Rahmenbetriebsplan, Unterlage F, Anlage F 4).

Im Bereich der Landbandanlage mit begleitender Betriebsstraße zum Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen erbrachte die Erfassung im Jahr 2016 insgesamt 26 Vogelarten, von denen drei Arten als streng geschützt und 22 Arten als besonders geschützt eingestuft sind (Schutzstatus nach BNatSchG). Sechs Arten sind mindestens Arten der Vorwarnliste Rote Liste Sachsen (Rahmenbetriebsplan, Unterlage F, Anlage F 4).

Im Bereich der Landbandanlage mit begleitendem Wartungsweg zum Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen erbrachte die Erfassung in den Jahren 2019 und 2020 den Nachweis von 58 Vogelarten, von denen acht Arten als streng geschützt und 50 Arten als besonders geschützt eingestuft sind (Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz). 14 Arten sind mindestens Arten der Vorwarnliste Rote Liste Sachsen (Rahmenbetriebsplan, Unterlage F, Anlage F 4).

Im Untersuchungsraum der Restauskiesung Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld hat die Erfassung im Jahr 2016 den Nachweis von insgesamt 55 Vogelarten erbracht, von denen fünf Arten als streng geschützt und 49 Arten als besonders geschützt eingestuft sind (Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz). Zwölf Arten sind mindestens Arten der Vorwarnliste Rote Liste Sachsen (Rahmenbetriebsplan, Unterlage F, Anlage F 4).

Die Wasservogelzählung in den Winterhalbjahren 2015/2016 und 2016/2017 am Kiessee Pratzschwitz (Badegewässer Pratzschwitz) hat den Nachweis von insgesamt 31 europäischen Rastvogelarten erbracht.

Libellen

Die Libellen im Untersuchungsraum hat der Bergbauunternehmer von Mai bis August 2004 durch Beobachtung der Imagines im Rahmen der Biotopkartierung und gezielte Suche an potenziell geeigneten Reproduktionsgewässern erfassen lassen. Der beauftragte Beobachter konnte mittels Kescher bei Unklarheiten zur Artzuordnung Fänge tätigen.

Bei den nachgewiesenen Libellen handelt es sich um allgemein verbreitete, relativ anspruchslose und wenig spezialisierte Arten. Als Ursache für die geringe Artenvielfalt ist neben dem eutrophen Charakter der Gewässer der hohe Fischbesatz im Birkwitzer See anzunehmen. Beim Hentzschelteich und beim Bruchgraben wirkt sich dagegen das zeitweise Austrocknen großer Bereiche auf die wenig mobilen Larven ungünstig aus. Die Fähigkeit im Schlamm austrocknender Gewässer zu überleben, besitzen nur wenige Arten, wie z. B. die Larven des Plattbauches. Im Umfeld des Vorhabens besteht vielfach geschlossener Gehölzbewuchs. Die dadurch gegebene eingeschränkte Besonnung der Gewässer und Uferzonen vermindert die Attraktivität für sonnenanfordernde Artengruppe (Rahmenbetriebsplan, Unterlage F, Anlage F4).

Insgesamt liegt im Untersuchungsraum der Nachweis von sechs Arten vor. Bei allen Arten ist von einer Bodenständigkeit auszugehen. Die Erfassung erbrachte keinen Nachweis von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie. Gemäß der Artdatenbank des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie existiert jedoch ein Nachweis der Grünen Flussjungfer (Einzelfund) als Anhang IV-Art, welche jedoch aufgrund der Vorhabenwirkung keine Relevanz für das Vorhaben hat.

Laufkäfer

Die Erfassung der Laufkäfer im Untersuchungsraum erfolgte ab April 2014 mit Hilfe der Bodenfallen-Fangmethode mit jeweils fünf Bodenfallen auf drei Untersuchungsflächen. Die Standortwahl erfolgte in Abhängigkeit von den Lebensräumen mit der Zielsetzung, die Auswirkungen des geplanten Eingriffes auf die bestehenden Laufkäferzönosen voraussagen zu können. Die Anzahl der Bodenfallen und die gewählten Fangzeiträume decken die Hauptaktivitätszeiten der meisten Arten ab und gewährleisten ein weitgehend vollständiges und repräsentatives Artspektrum pro Standort.

Insgesamt erbrachte die Erfassung im Untersuchungsraum 26 Arten, von denen keine Art im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt ist. Vier Arten sind auf der Roten Liste Sachsen vertreten (Rahmenbetriebsplan, Unterlage F, Anlage F 4).

Die drei Fallenstandorte unterscheiden sich deutlich hinsichtlich ihrer Laufkäferfauna. Der arten- und individuenreichste Fallenstandort ist das Weidengebüsch (Flächennaturdenkmal „Birkwitzer Graben“). Hier treten auch die meisten Arten der Roten Liste auf. An zweiter Stelle hinsichtlich Arten- und Individuenanzahl steht die Ginsterheidefläche am Sonderflugplatz Pirna-Pratzschwitz. Der Kiefernforst im Tännicht ist deutlich arten- und individuenärmer als die anderen Flächen.

Heuschrecken

Die Heuschrecken hat der Bergbauunternehmer an fünf Standorten nach einer Auswahl typischer Lebensräume des Untersuchungsraumes im Zeitraum von Mai bis September 2003 untersuchen lassen. Der Nachweis der Heuschrecken erfolgte durch Verhören und systematischen Kescherfang. Zusätzlich erfolgte das spezielle Absuchen besonderer Biotopstrukturen. Nachweise von Heuschrecken in den Bodenfallen hat der Auftragnehmer des Bergbauunternehmers ebenfalls bestimmt und in die Auswertung einbezogen.

Insgesamt erbrachte die Erfassung im Untersuchungsraum den Nachweis von 13 Arten, von denen sechs Arten mindestens im Rückgang laut der Roten Liste Sachsen sind (Rahmenbetriebsplan, Unterlage F, Anlage F 4).

Schutzgebiete

Das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz mit Weiterbetrieb des Kieswerkes Borsberg befindet sich in folgenden Schutzgebieten bzw. hat zu diesen folgenden Bezug:

- Es liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Pirnaer Elbtal“.
- Die bestehenden Spülleitungen/das bestehende Landband in das Abbaufeld 1.2 Nord queren das FFH-Gebiet „Wesenitz unterhalb Buschmühle“ und das SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (zugelassen im Januar 2021 und in Betrieb seit Juli 2021).
- Mehr als 300 m entfernt befindet sich das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“.

Das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld befindet sich in folgenden Schutzgebieten bzw. hat zu diesen folgenden Bezug:

- Es liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Pirnaer Elbtal“.
- Es befindet sich in etwa 150 m Entfernung zum FFH-Gebiet „Wesenitz unterhalb Buschmühle“ und SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (Landband).
- Mehr als 600 m entfernt befindet sich das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“.

Das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen befindet sich in folgenden Schutzgebieten bzw. hat zu diesen folgenden Bezug:

- Es liegt mit der Landbandtrasse innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Pirnaer Elbtal“ und grenzt mit dem Abbaufeld an das Landschaftsschutzgebiet.
- Es liegt durch die Querung der Bandbrücke im Bereich des Bruchgrabens innerhalb des FFH-Gebietes „Wesenitz unterhalb Buschmühle“ und des SPA-Gebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“
- Die Entfernung zum FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ beträgt 150 m.
- Die Entfernung zum Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Elbwiesen und -altarme“ beträgt 250 m.

Im Umkreis von 2.000 m um das Gesamtvorhaben befinden sich folgende weitere Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht:

- das Naturschutzgebiet „Dresdner Elbtalhänge“ etwa 1.200 m nördlich des Einzelvorhabens Kiessandtagebau Söbrigen,
- das FFH-Gebiet „Elbtalhänge zwischen Loschwitz und Bonnewitz“ etwa 1.200 m nördlich des Einzelvorhabens Kiessandtagebau Söbrigen und
- das Landschaftsschutzgebiet „Elbhänge Dresden-Pirna und Schönfelder Hochland“ etwa 860 m nördlich des Einzelvorhabens Kiessandtagebau Söbrigen.

Innerhalb eines Radius von 2.000 m um die Einzelvorhaben liegen zudem sechs Flächennaturdenkmäler. Hierzu zählen die Flächennaturdenkmäler „Eichen am Schöpsdamm“, „Birkwitzer Wiese“, „Kiefernmisteln vom Marktweg bei Graupa“, „Birkwitzer Graben“, „Laichgewässer bei Pirna-Copitz“ sowie „Elblache Pratzschwitz“.

Vorbelastung

Die Arten- und Biotopausstattung im Untersuchungsgebiet ist teilweise durch die bestehenden Kiessandtagebaue, teilweise durch landwirtschaftliche Flächen geprägt. Es bestehen akustische und optische Vorbelastungen durch Fahrzeuge, Menschen und Licht infolge des bestehenden Tagebaubetriebes.

Bestandbewertung

Flora und Fauna

Der Untersuchungsraum ist durch eine Reihe hochwertiger Biotopstrukturen gekennzeichnet. Wertbestimmenden Anteil hat der Feuchtbiotopkomplex Birkwitzer Graben, der von zahlreichen bestandsgefährdeten Laufkäfer-, Heuschrecken-, Amphibien-, Reptilien- und Vogelarten besiedelt wird und insgesamt eine hohe Dichte und Vielfalt an besonders geschützten Tierarten aufweist. Daneben besitzen im Landschaftsraum allgemein unterrepräsentierte Biotopstrukturen wie die Ginsterheide nördlich des Sonderlandeplatzes Pirna sowie die mageren Grünlandflächen östlich des Birkwitzer Sees sowie zwischen Bruchgraben und Landebahn des Sonderlandeplatzes eine große Bedeutung für die Fauna, speziell für Heuschrecken, Laufkäfer und Tagfalter. Auch das Waldgebiet des Tännicht ist aufgrund seiner naturnahen Bestockung und faunistischen Ausstattung (Avifauna, Landlebensraum von Amphibien) besonders hochwertig. Von mittlerem Wert sind die durch starke Einflussnahme des Menschen geprägte vorwiegend kleingärtnerisch genutzten Bereiche, da hier noch für eine Reihe von Tierarten geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind. Die Arten- und Biotopvielfalt des Untersuchungsraumes schätzt das Sächsische Oberbergamt insgesamt dennoch als hoch ein.

Eine weitere wichtige Funktion obliegt dem Feuchtgebiet Birkwitzer Graben als lineares Biotopverbundelement zwischen der südlich gelegenen Wesenitzau und den nordöstlich des Untersuchungsraumes befindlichen Biotopstrukturen (Schilfwiese-Teilgebiet des FFH-Gebietes „Wesenitz unterhalb Buschmühle“, Ausläufer des Tännicht). Daneben hat das Feuchtgebiet eine enorme Bedeutung als Trittstein im Hinblick auf die Besiedlung des Umlandes, speziell auch auf die durch den Kiesabbau neu entstehenden Feuchtbiotope.

Zusammenfassend stellt das Sächsische Oberbergamt für den Untersuchungsraum fest, dass sich die wertvollen Lebensräume auf das genannte Flächennaturdenkmal, den Bruchgraben (mit Weichholzauwald – geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG/§ 21 SächsNatSchG) sowie ein Kleingewässer, eine Streuobstwiese (geschützte Biotope) im Umfeld der geplanten Landbandtrasse sowie auf den Tännicht (Wirtschaftswald) konzentrieren.

Insbesondere anhand der Untersuchungsergebnisse zur Amphibien- und Laufkäferfauna ist eine verstärkte Migration über die K8713 (Graupaer Straße) im Bereich des Feuchtbiotopkomplexes Birkwitzer Graben nachgewiesen.

Die Untersuchungen in den Jahren 2015/2016 sowie 2019/2020 hatten zum Ergebnis, dass im Untersuchungsraum nach § 7 Abs. 2 BNatSchG besonders bzw. streng geschützte sowie nach den Roten Listen Deutschland und Sachsen gefährdete Tierarten vorkommen (s. Abschnitt D.5.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Alle betrachteten Arten- und Artengruppen sind gegenüber dem Verlust oder der Beeinträchtigung ihrer Lebensräume empfindlich.

D.3.1.4.2 Umweltauswirkungen

Die Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete sowie auf Vogelschutzgebiete behandelt Abschnitt D.5.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses gesondert. Den Biotopschutz behandelt Abschnitt D.5.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Das Vorkommen gefährdeter und besonders geschützter Arten, mögliche Auswirkungen auf diese sowie Maßnahmen zur Vermeidung sind in der artenschutzrechtlichen Prüfung im Abschnitt D.5.6 beschrieben. Das Sächsische

Oberbergamt verweist auf die genannten Abschnitte ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen.

Abbaubedingte Auswirkungen

Folgende abbaubedingten Wirkfaktoren mit Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind zu betrachten:

- Flächeninanspruchnahme einschließlich Entfernung der Vegetation/ Gehölze, Wegeverbindungen,
- Emission von Licht, Lärm, Abgas und Stäuben, Verkehr und Bewegung von Menschen (Störwirkung auf die Fauna),
- Trenn- und Barrierewirkung/Zerschneidung,
- Stoffeinträge,
- Veränderung des Wasserhaushalts und damit verbundene Grundwasserstandsänderungen (s. auch Auswirkungen der Wiedernutzbarmachung).

Auswirkungen auf Biotoptypen, Pflanzen und Lebensräume

Die Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz und Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld nehmen keine zusätzlichen Flächen in Anspruch. Es erfolgt ausschließlich eine teilweise Änderung der Nutzung bestehender Flächen. Das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen führt zu einem Flächenentzug und damit zu einem Funktionsverlust von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen auf der geplanten Abbaufäche. Des Weiteren nimmt das Einzelvorhaben vorübergehend Flächen durch Tagesanlagen, die Landbandtrasse und die Betriebsstraße in Anspruch. Dies betrifft weitestgehend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit großer Strukturarmut und geringem Biotopwert. Verbunden mit dem Verlust der Biotopstrukturen ist auch der Verlust bzw. die Beeinträchtigung der Funktionen dieser Vegetationsbestände. Hierzu zählen ihre Bedeutung als floristischer und faunistischer Lebensraum sowie ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt ebenso wie die Bedeutung als geschützte Teile von Natur und Landschaft (nur kleinräumig und strukturspezifisch).

Die Kompensation für diese Beeinträchtigungen nimmt der Bergbauunternehmer durch externe Maßnahmen und Maßnahmen in der wiedernutzbar gemachten Bergbaufolgelandschaft mit Herstellung von Gewässern vor. Dadurch ermöglicht er gegenüber dem Ausgangszustand eine höherwertige Biotopentwicklung. Der Bergbauunternehmer baut nach Beendigung des Rohstoffabbaus die Tagesanlagen, die Betriebsstraße und das Landband mit Wartungsweg vollständig zurück und renaturiert die jeweiligen Flächen. Diese können dann weitgehend die ursprüngliche Funktion im Naturhaushalt wieder aufnehmen. Die durch den Kiessandabbau in Anspruch genommenen Flächen rekultiviert der Bergbauunternehmer nach Abschluss der Gewinnungstätigkeit ordnungsgemäß. Die Flächen ergänzt er durch die zusätzliche Anlage neuer Biotopstrukturen (s. Abschnitt D.5.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Auswirkungen auf Säugetiere

Auswirkungen in Form von Individuenverlusten können durch die Flächeninanspruchnahme mit Baufeldfreimachung entstehen. Ein direkter Verlust von Quartieren kann durch das Entfernen von Gehölzstrukturen stattfinden.

Für den Verlust eines Höhlenbaumes als Fledermausquartier bringt der Bergbauunternehmer als vorgezogene Maßnahme Fledermauskästen als Ersatzquartiere an (Maßnahme A 5_{CEF} zum Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen). Dadurch lassen sich Beeinträchtigungen von gehölzbewohnenden Fledermausarten vermeiden. Aufgrund der landwirtschaftlichen

Vornutzung im Planungsgebiet geht das Sächsische Oberbergamt auch nicht von einem erheblichen Rückgang des Nahrungsangebotes aus.

Auswirkungen auf den Biber können sich durch die erforderliche Querung des Bruchgrabens durch die Landbandtrasse im Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen ergeben. Diese vermeidet der Bergbauunternehmer jedoch sicher durch die Versetzung des dort befindlichen Biberdamms (Maßnahme V 4). Verletzungen in diesem Bereich vermeidet der Bergbauunternehmer durch eine weitlumige Überbrückung des Bruchgrabens im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V 14 (Gewährleistung von Querungsmöglichkeiten für Kleintiere und Wild).

Störungen lichtempfindlicher Fledermausarten können durch Beleuchtung sowie nächtlichen Fahrzeugverkehr entstehen. Nächtliche Arbeiten sind daher nicht vorgesehen. Während der Dämmerung wird eine tierfreundliche, nach unten gerichtete Beleuchtung mit geringer UV-Emission eingesetzt (Maßnahme V15).

Auswirkungen auf Vögel

Generell vermeidet der Bergbauunternehmer für alle im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten das mögliche vorhabenbedingte Verletzen bzw. Töten von Tieren oder Entwicklungsformen durch die zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzbeständen (Maßnahme V1 zum Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen) und die Beseitigung der Bodenvegetation bzw. des Oberbodens und Überbauungen außerhalb der Reproduktionszeit (V 7). Zudem erfolgen vor der Beanspruchung von Lebensräumen Kontrollen durch einen anerkannten Experten im Rahmen der Umweltbaubegleitung (Maßnahme V17 zu den Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld und Kiessandtagebau Söbrigen).

Die Flächeninanspruchnahme durch das Abbaufeld im Kiessandtagebau Söbrigen, die Tagesanlagen, die Landbandtrasse und die Betriebsstraße kann zum Verlust von Nistmöglichkeiten und Brutrevieren für bodenbrütende Vogelarten oder bei Gehölzeigriff für Gehölzbrüter führen. Für die im Bereich der Flächeninanspruchnahme und im Nahbereich nachgewiesenen Brutplatzreviere der Feldlerche lässt der Bergbauunternehmer einjährige Ackerbrachen anlegen (Maßnahme A 3_{CEF} zum Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen). Für die Beseitigung eines Höhlenbaumes stellt der Bergbauunternehmer im Vorfeld der Inanspruchnahme künstliche Nisthilfen durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 6_{CEF} zum Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen bereit.

Einen weiteren Verlust von Brutplätzen schließt der Bergbauunternehmer durch die Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen (V1 – Beseitigung von Vegetationsbeständen außerhalb der Reproduktionszeit der Fauna und V 7 – Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna) aus.

Beeinträchtigungen durch Schall- und Staubemissionen und daraus resultierende Einschränkungen der Nutzbarkeit von Nahrungshabitaten oder Brutrevieren von Vogelarten infolge des Abbaus und Transports von Rohstoffen und Abraum sind aufgrund ihres Umfangs nicht geeignet, erhebliche Auswirkungen zu verursachen.

Für die im Untersuchungsraum vorkommenden ungefährdeten und weitverbreiteten Brutvogelarten sind die (Teil-)Verluste von Brutstandorten prinzipiell vernachlässigbar und führen nicht zu einem Verschwinden dieser Arten im Gebiet, da im räumlichen Zusammenhang ausreichend geeignete Brutlebensräume verfügbar sind, in welche die Vögel ausweichen können.

Auswirkungen auf Reptilien

Im Zuge des Vorhabens kann es durch Bau- und Abbauarbeiten zu Gefährdungen einzelner Individuen kommen, insbesondere im Bereich der geplanten Abbaufäche des Kiessandtage-

baus Söbriken, an den Rändern des Abbaufeldes Söbriken sowie beim Bau der Landbandanlage und des diesen begleitenden Wartungsweges. Dabei sind Verletzungen oder Verluste einzelner Tiere nicht vollständig ausgeschlossen.

Zur Vermeidung von Individuenverlusten setzt der Bergbauunternehmer Schutzmaßnahmen um. Diese betreffen den Schutz angrenzender Habitatstrukturen (Maßnahme V8), die Förderung des selbstständigen Abwanderns (Maßnahme V9), die zeitweise Sicherung von Baugruben mit Amphibien-/ Reptilienschutzzaun (Maßnahme V13) sowie eine Umweltbaubegleitung (Maßnahme V17). Diese Schutzvorkehrungen ergänzt das Sächsische Oberbergamt durch weitere Nebenbestimmungen (vgl. Abschnitt D.5.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Ein aktives Abfangen und ein Umsiedeln der Zauneidechsen ist nicht vorgesehen, da der Bergbauunternehmer dieses zutreffend als wenig erfolgversprechend einschätzt. Unvermeidbare Lebensraumverluste für die Zauneidechse gleicht der Bergbauunternehmer durch frühzeitig angelegte Ersatzlebensräume (Maßnahmen A 1_{CEF/FCS} zum Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriken in räumlicher Nähe zum Vorhaben aus. Dazu besteht die berechnete Annahme der voraussichtlich selbstständigen Besiedelung durch die Zauneidechse. Insgesamt bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Lebensräume für die Zauneidechse erhalten. Erhebliche Störungen oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Zauneidechse sind folglich nicht zu erwarten. Trotz umfassender Schutzmaßnahmen lässt sich ein erhöhtes Risiko für einzelne Tiere der Art nicht vollständig ausschließen. Deshalb ist die artenschutzrechtliche Ausnahme für die Zauneidechse nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Diese erteilt das Sächsische Oberbergamt mit diesem Planfeststellungsbeschluss.

Auswirkungen auf Amphibien

Auswirkungen auf Amphibien können durch die Inanspruchnahme von Lebensräumen, den Aushub von Gruben und damit einhergehenden möglichen Fallenwirkungen sowie durch die Zerschneidung von Wanderkorridoren entstehen.

Die Landbandanlage und die Betriebsstraße nördlich der Graupaer Straße zerschneiden wichtige Amphibienwanderwege. Daher beschränkt der Bergbauunternehmer Bauarbeiten und den Abtransport von Abraum und Mutterboden mittels LKW zeitlich auf wanderungsarme Zeiträume. Bei Bedarf setzt er temporäre Schutzzäune ein (Maßnahmen V12 und V13 zum Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriken).

Im Bereich des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld sind Laichgewässer der Wechselkröte vorhanden. Um den Eintritt des Schädigungstatbestandes zu vermeiden, war daher im Rahmen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A 2_{CEF} die Schaffung bzw. Ertüchtigung alternativer Laichgewässer in räumlicher Nähe zum Vorhabenbereich vorgesehen. Der Bergbauunternehmer hat diese vorgezogene Ausgleichsmaßnahme bereits im Januar bzw. Februar des Jahres 2021 umgesetzt. Zur Sicherung der Durchlässigkeit u.a. für Amphibien sieht der Bergbauunternehmer für das Landband eine Bodenfreiheit vor (Maßnahme V14 zum Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriken). Insgesamt bleiben die Lebensräume und Wanderbeziehungen der Amphibien daher funktionsfähig.

Auswirkungen auf Schmetterlinge

Südlich der Graupaer Straße ist durch die im Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriken geplante Landbandtrasse ein Verbreitungsgebiet des Dunklen Wiesenknopfameisenbläulings, einer nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Art, direkt betroffen. Um Beeinträchtigungen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings zu vermeiden, lässt der Bergbauunternehmer den betroffenen Bereich vor Baubeginn so pflegen, dass er nicht mehr als Fortpflanzungshabitat durch die Individuen der Art nutzbar ist (Maßnahme V6 zum Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriken). Zudem begrenzt der Bergbauunternehmer den flächenmäßigen

Eingriff dort auf ein Minimum (Maßnahme V5 zum Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen) und schafft in räumlicher Nähe geeignete Ersatzflächen (A 4_{CEF} zum Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen).

Insgesamt bleibt die ökologische Funktion der Lebensräume für Schmetterlinge erhalten. Erhebliche Auswirkungen auf die Art sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Laufkäfer, Heuschrecken und Libellen

Eine Betroffenheit mit Potenzial erheblicher Auswirkungen von Laufkäfern, Heuschrecken und Libellen durch das Vorhaben ist grundsätzlich nicht gegeben.

Auswirkungen auf die biologische Vielfalt

Die bisher weitgehend intensiv genutzten Flächen für den Kiessandtagebau Söbrigen sind von Strukturarmut geprägt und bieten vor allem häufig vorkommenden Tierarten einen Lebensraum. Der Verlust dieser Flächen führt daher nicht zu einem Verlust von Tierarten bzw. Tiergesellschaften, da vergleichbare Lebensraumstrukturen im Umfeld vorhanden sind bzw. der Bergbauunternehmer solche in der Bergbaufolgelandschaft wiederherstellt.

Agrarisch geprägtes Offenland mit dem auch im Planungsgebiet vorherrschenden Biotopgefüge nimmt im Raum Pillnitz-Copitz noch ausreichende Flächen ein, so dass die auf solche Lebensräume angewiesenen Arten der Flora und Fauna keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben erfahren. Der für die Artenvielfalt bedeutendste erfasste Biotoptyp im Bereich der Flächeninanspruchnahme, die annuellen Ruderalfluren der temporären Ackerbrachen, besteht aktuell nicht mehr (Rahmenbetriebsplan, Unterlage C, Abschnitt C 5.2).

Die wertvollen Lebensräume konzentrieren sich auf das Flächennaturdenkmal Bruchgraben sowie ein Kleingewässer und eine Streuobstwiese im Umfeld der geplanten Landbandtrasse sowie im Bereich westlich des Abbaufeldes Söbrigen auf den Tännicht. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen vermeidet der Bergbauunternehmer mit dem Vorhaben.

Auswirkungen der Wiedernutzbarmachung

Auswirkungen durch die Wiedernutzbarmachung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt können folgende Wirkfaktoren verursachen:

- Verkipfung von Abraum,
- Nutzungsumwandlung der Oberfläche und damit Verlust von Habitatstrukturen im Vergleich zum Ausgangszustand,
- Wasserstandsänderungen (Abbau- und Wiedernutzbarmachung).

Auswirkungen auf Biotoptypen und Pflanzen

Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung stellt der Bergbauunternehmer die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wieder her. Teilweise wertet er diese im Vergleich zum Bestand zusätzlich auf. Erhebliche Auswirkungen auf Biotoptypen und Pflanzengesellschaften durch Wirkungen der Wiedernutzbarmachung sind somit ausgeschlossen. Die Umsetzung der Maßnahmen lässt der Bergbauunternehmer durch eine kontinuierliche Umweltbaubegleitung (Maßnahme V17) dokumentieren und kontrollieren. Zur Einrichtung der ökologischen Betriebsbegleitung (Umweltbegleitung) legt das Sächsische Oberbergamt die Nebenbestimmung A.10.4.1 fest.

Die prognostizierte Absenkung des Grundwasserspiegels durch die Schaffung des Tagebaurestgewässers im Abbaufeld Söbrigen, die für die vorhandene Vegetation relevant sein können (flurnahe Grundwasserverhältnisse von < 3 m), betrifft zwei Flächen. Zum einen eine Fläche

nordöstlich des geplanten Tagebaurestgewässers und zum anderen eine Fläche östlich von Birkwitz. Für die Fläche nordöstlich von Söbriken prognostiziert die gutachterliche Bewertung Grundwasserabsenkungen von bis zu 1,4 m und für die Fläche östlich von Birkwitz von bis zu 0,4 m (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G6). Die prognostizierten Grundwasseränderungen werden durch natürliche Grundwasserschwankungen in diesem Gebiet von einem bis zu drei Meter überlagert, die insbesondere durch den Vorfluter Elbe geprägt sind.

Die genannte Fläche nordöstlich von Söbriken mit 10,4 ha ist durch die Oberpoyritzer Straße in ackerbaulich genutzte Flächen im Süden und Obstplantagen des Julius-Kühn-Instituts im Norden gegliedert. Entlang der Straße kommt es lokal zu einer vorhabenbedingten Grundwasserabsenkung von etwa 1 m, die in südliche Richtung bis auf 1,4 m zunehmen. Dadurch kommt es aber weder zur Beeinträchtigung von Ackerfrüchten mit geringer Wurzeltiefe noch von Ostgehölzen, da deren Wasserversorgung überwiegend aus dem Bodenwasserspeicher (niederschlagsabhängig) erfolgt. Auch der im Norden vorhandene, nach § 30 BNatSchG geschützte Biototyp „Sonstige extensiv genutzte Frischwiese“ bleibt aufgrund der geringen Durchwurzelungstiefe durch die Grundwasserabsenkung unbeeinflusst.

Die genannte Fläche östlich von Birkwitz mit 21,6 ha dient überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung als Wiese und umfasst zudem eine Pferdepension, eine Einfamilienhaussiedlung sowie Teile des geschützten Waldgebiets Tännicht. Die vorhabenbedingte Grundwasserabsenkung liegt hier im Rahmen der natürlichen, elbeabhängigen Grundwasserstandsschwankungen. Da keine grundwasserabhängigen Biotope vorhanden sind und die Vegetation an diese Schwankungen angepasst ist, sind weder landwirtschaftliche Nutzflächen noch der Tännicht oder andere Gehölzbestände beeinträchtigt.

Weitere Grundwasserstandsänderungen betreffen großflächig nur Flächen mit flurfernen, für die Vegetation nicht verfügbaren Grundwasserflurabständen. Eine Änderung der Biotope und Artenzusammensetzung ist deswegen auch nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Tiere

Nach den Ergebnissen der hydrogeologischen Gutachten sind durch die Wiedernutzbarmachung mit Rekultivierung und Schaffung der Tagebaurestgewässer verursachte Veränderungen der hydrologischen Bedingungen, insbesondere im Bereich des Tännichts, der Birkwitzer Wiese sowie des Feuchtgebiets Bruchgraben/Hentzschelteich/Birkwitzer See, und daraus resultierende nachteilige Effekte auf die Fauna ausgeschlossen.

Für Fledermäuse und Gehölzbrüter werden wegen der Beseitigung von Habitatbäumen, die sich auch im Rahmen der Wiedernutzbarmachung nicht adäquat und rechtzeitig ersetzen lassen, Ersatzquartiere geschaffen (Maßnahme A 5_{CEF} und A 6_{CEF} zum Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriken). Für die Feldlerche als Bodenbrüter legt der Bergbauunternehmer zur Kompensation des mit dem geplanten Kiesabbau einschließlich Wiedernutzbarmachung verbundenen Habitatverlustes auf Ackerflächen spezielle Habitatstrukturen an (Maßnahme A 3_{CEF} zum Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriken). Damit soll der Bergbauunternehmer den konstanten Gesamtbestand an Feldlerchenbrutpaaren sicherstellen.

Für Reptilien, speziell die Zauneidechse, schafft der Bergbauunternehmer neue Lebensraumstrukturen (Maßnahmen A 1_{CEF/FCS}) und erhält mit der Rekultivierung Offenbereiche, die langfristig als Lebensraum zur Verfügung stehen. Der breite Uferstreifen zwischen dem Badegewässer Pratzschwitz und dem Ostfeld des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz erhält der Bergbauunternehmer zum Schutz wichtiger Lebensräume von Biber und Zauneidechse sowie zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Gewässers und von Wasservögeln. Ergänzend sieht das Vorhaben einen Wall zur Abgrenzung der Restauskiesungsfläche im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld vor, der dorthin den Fischzutritt bei Hochwasser verhindern

soll. Zugleich soll der Wall als Rückzugsraum für Zauneidechsen dienen (Maßnahme V10). Zur Schaffung neuer Lebensräume für Amphibien hat der Bergbauunternehmer drei Laichgewässer mit umgebenden Sukzessionsflächen angelegt und zwei reaktiviert (Maßnahme A 2_{CEF} zum Vorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz).

Für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling lässt der Bergbauunternehmer den Bestand des Großen Wiesenknopfes auf einen wechselfeuchten Wiesenabschnitt an der Wesenitz in räumlicher Nähe zu bestehenden Vorkommen des Schmetterlings umsetzen (Maßnahme A 4_{CEF} zum Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen).

Erhebliche Auswirkungen durch die Wiedernutzbarmachung sind daher ausgeschlossen.

Auswirkungen auf Schutzgebiete

Die Vorhabenbestandteile Kieswerk Borsberg, Verkipfung und Einspülung im Bereich des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz, Nassabbau mit Transport des Rohstoffes im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld und Landbandtrasse zwischen dem Kiessandtagebau Söbrigen und dem Kieswerk Borsberg befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Pirnaer Elbtal“. Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes „Pirnaer Elbtal“ durch das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld (Nassabbau) und durch Bestandteile des Einzelvorhabens Kiessandtagebau Söbrigen (Landbandanlage) erteilt das Sächsische Oberbergamt eine Befreiung nach § 67 BNatSchG. (s. Abschnitt D.5.3.2 dieses Planfeststellungsbeschluss). Der Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz bestand mit dem Zulassungsumfang vor Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes und ist als Bestand nach § 3 der Schutzgebietsverordnung berücksichtigt.

Das FFH-Gebiet „Wesenitz unterhalb Buschmühle“ und das SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ müssen durch die Landbandtrasse im Bereich des Bruchgrabens gequert werden. Den Eingriff wertet das Sächsische Oberbergamt als geringfügig und ausgleichbar. Weitere Auswirkungen durch den geplanten Kiessandtagebau Söbrigen durch bau- und betriebsbedingte Barrierewirkungen sowie Störungen und hydrologische Veränderungen sind so gering, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen sind (siehe Abschnitt D.5.5 dieses Planfeststellungsbeschluss).

Nach Beendigung des Rohstoffabbaus baut der Bergbauunternehmer die Tagesanlagen und die Landbandtrasse wieder vollständig zurück und renaturiert die Flächen, so dass sie ihre ursprüngliche Funktion im Naturhaushalt wieder aufnehmen können.

D.3.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Die Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit des Bodens als natürliche Lebensgrundlage und Lebensraum sowie Bestandteil des Naturhaushaltes ergibt sich aus den Vorgaben § 2 BBodSchG. Zur Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut wurden die Aspekte Bodenpotential, Natürlichkeitsgrad und Empfindlichkeit gegenüber den Beeinträchtigungen Verdichtung, Stoffeintrag, Grundwasserabsenkung, Erosion, Strukturveränderung und Verlust der Archivfunktion betrachtet. Der Aspekt Bodenpotential beinhaltet dabei die Leistungsfähigkeit der Böden in ihrer Regel-/Pufferfunktion, Ertragsfunktion und Lebensraumfunktion (extreme bzw. besondere Standorte).

Mit der Novellierung des UVPG im Jahr 2017 ist das Schutzgut Fläche hinzugekommen, welches einen Schwerpunkt auf die Rückführung der nicht nachhaltigen Ausweitung von Siedlungsflächen (Flächenverbrauch) legt. Die funktionale Bedeutung von Flächen wird schutzgutbezogen hinsichtlich der Biotopfunktion, Bodenfunktionen, Funktionen für den Wasserhaushalt, Habitatfunktionen, klimatische Ausgleichsfunktionen, Funktionen für das Landschaftsbild usw. betrachtet. Das Schutzgut ist hinsichtlich des Minimierungsgebotes in Anlehnung an § 1a

Abs. 2 S. 1 BauGB zu verfolgen, welches besagt, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.

Zur Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind der Flächenbedarf, die Nutzungsqualität der beanspruchten Flächen sowie Auswirkungen von Flächeninanspruchnahmen im Kontext mit anderen Schutzgütern zu erfassen. Eine Schutzwürdigkeit ergibt sich im Sinne einer Bewahrung vor Inanspruchnahme gleichermaßen für alle nicht überbauten Flächen.

D.3.1.5.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Bestandsbeschreibung

Da in den Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz und Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz kein Eingriff mehr in natürliche Bodenstrukturen erfolgt, ist die Betrachtung zur Inanspruchnahme anstehender Böden nur für den Untersuchungsraum des Einzelvorhabens Kiessandtagebaus Söbriegen relevant.

Der vorhabenbezogene Untersuchungsraum des Schutzgutes Boden zählt zur Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Sand, Schluff und Tongesteinen, häufig im Wechsel mit Löss.

Die Ausgangsmaterialien der Bodenbildung bestehen in erster Linie aus dem grusigen Zersatz des Granodiorits aus dem Borsbergmassiv und von der Elbe und der Wesenitz herangeführte Schotter. Der Verwitterungszersatz ist für den hohen Gehalt an Schluffen und Feinsanden verantwortlich. Die fluviatilen Schotter spiegeln die geologischen Bedingungen der jeweiligen Einzugsgebiete wider. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um kalkarmes Material. Innerhalb der dem Vorhaben naheliegenden Tännichtforste sind Binnendünen äolischen Ursprungs bekannt.

Für die Erfassung des Schutzgutes Boden hat der Bergbauunternehmer Bodenkartierungen mit Einsatz von Erdbohrern vornehmen lassen. Bei den kartierten Bodentypen handelt es sich fast ausschließlich um typische Braunerden verschiedener Gründigkeit (40-100 cm) und mit geringen bis mittleren Lagerungsdichten in allen Horizonten. Die Böden sind durchweg grundwasserfern.

Verteilung der Böden

Anhand der Bodentextur unterscheiden sich für das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriegen grob drei räumliche Teilbereiche (Rahmenbetriebsplan, Unterlage C, Abbildung 6).

Der erste Bereich (Areal 1) betrifft die überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen des geplanten Abbaufeldes Söbriegen mit Ausnahme des Bereiches östlich des ehemaligen Schmiedeweges. Die Textur der überwiegend typisch ausgeprägten Braunerden bestimmt sich dort als sandiger oder schluffiger Lehm inklusive aller Übergangsformen.

Der zweite Bereich (Areal 2) umfasst die östliche Fläche des Abbaufeldes, die zum Teil aus aktuell bewirtschafteten, zum Teil aus brachliegenden Ackerflächen, aus dem Wildacker und an das Abbaufeld angrenzenden Waldflächen besteht. In diesem Areal nimmt der Sandanteil nach Osten hin zu. Es tritt ein deutlicher Textursprung auf, der direkt innerhalb der Ackerfläche verläuft und im Oberboden durch die Bodenbearbeitung überprägt ist. Weiter östlich sind die Böden durchgängig von sandiger Textur mit nur geringen Lehmanteilen. Als Bodentypen bestehen zum Teil tiefgründige Braunerden, unter dem Wald podsoliierte Braunerden oder Podsol-Braunerden. Die Podsolierung ist nur schwach ausgeprägt. Die pH-Werte liegen sehr niedrig. Die Waldböden zeigen eine rohhumusartige Moderauflage.

Der dritte Bereich (Areal 3) betrifft die Landbandtrasse mit Betriebsstraße bzw. Wartungsweg. Für diese Flächen hat der Auftragnehmer des Bergbauunternehmer in der Unterlage C keine

Kartierungen ausgewertet. Bei den hier vorkommenden Böden handelt es sich überwiegend um Braunerden, kleinflächig um Auen- und Stauwasserböden. Im Bereich des Brüchgrabens treten Gleyeböden auf (vgl. Bodenkarte Sachsen, 1:50.000, iDA, Zugriff Januar 2026).

Vorbelastung, Altlasten

Böden können in ihren unterschiedlichen Funktionen durch stoffliche und nichtstoffliche Vorbelastungen eingeschränkt sein. Die Böden des Untersuchungsraumes sind von einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung geprägt, mit der auch Düngungen einhergehen. Zur Mineraldüngerbelastung kommen die Pflanzenschutzmittelbelastung und ein Schadstoffeintrag aus Industrie- und Verkehrsemissionen hinzu.

Ein Verdacht auf Altlasten besteht für die Flächen mit geplanter Inanspruchnahme des Bodens nicht.

Bestandsbewertung

Die Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit des Bodens hat der Landschaftspflegerische Begleitplan nach der Ertragsfähigkeit in Abhängigkeit von der Bodenfruchtbarkeit, charakterisiert durch Bodenwertzahlen, der Lebensraumfunktion, der Erosionsgefährdung, der Seltenheit und der Naturnähe der Böden bewertet. Der UVP-Bericht hat das übernommen. Für die Bewertung hat der Verfasser des UVP-Berichtes das Bodenbewertungsinstrument Sachsen (Stand September 2009) genutzt.

Die Bodenwertzahlen liegen im geplanten Abbaufeld des Kiessandtagebaus Söbrigen (Areal 1) zwischen 46 und 65. Aufgrund der relativ geringen Niederschlagshöhen und der großen Flurabstände, die einen kapillaren Wasseraufstieg ausschließen, ist für die intensive Landwirtschaft zumindest in trockenen Jahren eine künstliche Bewässerung notwendig. Die Bodenwertzahlen im Areal 2 liegen bei 22. Die Böden besitzen hier eine geringe nutzbare Feldkapazität, sodass für landwirtschaftliche Intensivbewirtschaftung eine Bewässerung erforderlich ist.

Die vorherrschenden podsoligen Braunerden haben keine Seltenheit und Naturnähe zu verzeichnen, da es intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen und somit anthropogen relativ stark überprägte Bereiche sind. Aufgrund der zu erwartenden archäologischen Relevanz des Abbaufeldes Söbrigen, die sich auch bei den bisherigen Abbauvorhaben im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz gezeigt hat, ist die Archivfunktion des Bodens für die Landschafts- und kulturgeschichtliche Bedeutung als hoch zu bewerten. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist insgesamt gering. Im Vorhabengebiet gibt es außerdem keine Böden mit besonderen Standorteigenschaften. Das Wasserspeichervermögen sowie die Wirkung als Filter und Puffer für Schadstoffe sind gering. Die Gesamtfunktion und damit die Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit des Bodens hat der UVP-Bericht aufgrund der Archivfunktion mit hoch bewertet.

Die Schutzwürdigkeit von unbebauten Flächen, die das Vorhaben in Anspruch nimmt, ordnet das Sächsische Oberbergamt grundsätzlich als hoch ein.

D.3.1.5.2 Umweltauswirkungen

Abbaubedingte Auswirkungen

Folgende abbaubedingte Wirkfaktoren des Vorhabens mit Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sind gegeben:

- Flächeninanspruchnahme durch Betriebsstraße, Tagesanlagen und Landband (einschließlich Wartungsweg) und damit temporäre Beeinträchtigung des Bodengefüges, von Wasser- und Stoffkreisläufen sowie des Bodenlebens,

- Oberbodenabtrag, Abraumbeseitigung vor dem Kiesabbau und damit dauerhafter Verlust des Bodengefüges,
- Erhöhung der Erosionsgefährdung (s. Wiedernutzbarmachung).

Mit der Flächeninanspruchnahme durch die Tagesanlagen, die Betriebsstraße sowie das Landband mit Wartungsweg kommt es zu einer temporären Überprägung/Veränderung der ursprünglichen Bodenverhältnisse und zu einer temporären Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraum-, Regler- und Speicher- sowie Filter- und Pufferfunktionen). Der Bodenabtrag und die temporäre Zwischenlagerung zerstören das Bodengefüge. Bei den in Anspruch zu nehmenden Flächen handelt es sich überwiegend um Extensivgrünland (Landband und Wartungsweg) sowie Ackerflächen (Tagesanlagen, Betriebsstraße). Diese weisen aufgrund von Vorbelastungen eine eingeschränkte Empfindlichkeit auf. Im Bereich des Bruchgrabens kommt es bei Querung der Landbandanlage zu einem kleinräumigen Eingriff in höherwertige Flächen.

Durch die wasserdurchlässige Bauweise der Betriebsstraße und des Wartungswegs reduziert der Bergbauunternehmer die Auswirkungen auf den Boden. Nach Beendigung des Abbaus nimmt der den Rückbau der Anlagen vor. Der Bergbauunternehmer stellt den Ausgangszustand wieder her. Damit können die Böden ihre ursprünglichen Funktionen wieder aufnehmen.

Mit der Flächeninanspruchnahme durch den Kiesabbau im Abbaufeld Söbrigen kommt es zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Der Abbau zerstört die natürliche Lagerung (Archivfunktion) des Bodens und damit den natürlich vorkommenden Bodenhorizont. Im Rahmen der Rekultivierung stellt der Bergbauunternehmer die Bodenfunktionen teilweise durch die entstehenden nährstoffarmen Rohböden entlang der Uferlinien der Tagebaurestgewässer in den Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld und Kiessandtagebau Söbrigen wieder her. Dazu stellt er Bodenfunktionen durch die Wiedernutzbarmachung des Abbaufeldes 1.3 Süd im Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz im Zuge der Vollverfüllung her.

Bei der mit dem Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen handelt es sich überwiegend um Intensivackerflächen. In Verbindung mit der Vermeidungsmaßnahmen zur getrennten Gewinnung und sachgerechten Lagerung von Ober- und Unterboden (V19) und sachgerechtem Wiedereinbau sowie der sukzessiven Gewinnung und Freilegung der Lagerstätte minimiert der Bergbauunternehmer den Verlust der Bodenfunktionen so weit wie möglich. Zusätzlich sieht die Planung Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung im Umfeld des entstehenden Tagebaurestgewässers Söbrigen vor. Dabei erfolgt für Bodenbereiche um das Abbaufeld eine Änderung der Funktionen der bestehenden Bodenverhältnisse aufgrund von neuen Nutzungsarten. Hierzu sieht die Planung eine Aufwertung im Vergleich zu den bisher intensiv genutzten Ackerflächen durch Umwandlung in Gehölz- und Grünflächen vor.

Den Verlust der Bodenfunktionen kompensiert der Bergbauunternehmer naturschutzfachlich über geeignete schutzgutübergreifende Maßnahmen zur Nutzungsextensivierung und Wiederherstellung extensiv zu pflegender Biotoptypen (siehe Abschnitt D.5.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Das Vorhaben ist insgesamt auf die unvermeidbare zusätzliche Inanspruchnahme von bislang nicht bebauten Flächen angelegt. Dazu ordnet der Bergbauunternehmer die in Anspruch zu nehmenden Flächen für die Tagesanlagen einschließlich Zwischenlagerplatz platzsparend an den Kiessandtagebau Söbrigen an. Die Betriebsstraße zur Erschließung des Kiessandtagebaus Söbrigen und die Landbandtrasse vom Kiessandtagebau Söbrigen zum Kieswerk Borsberg einschließlich Wartungsweg nehmen nur funktional notwendige Flächen in Anspruch.

Auswirkungen der Wiedernutzbarmachung

Folgende Wirkfaktoren der Wiedernutzbarmachung mit Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind gegeben:

- Nutzungsumwandlung der Oberfläche durch Verkipfung von Abraum aus dem Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen im Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz, Abbaufeld 1.3 Süd, Wiederauftrag des Bodens und Rekultivierung und
- Erhöhung der Erosionsgefährdung (Wind-, Wasser-, Brandungserosion).

Nutzungsumwandlung der Oberfläche

Der Bergbauunternehmer gewinnt den Oberboden (Mutterboden) separat und lagert ihn getrennt. Einen Teil des Oberbodens und den Unterboden setzt er zur Rekultivierung und Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung im Abbaufeld 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz ein. Des Weiteren setzt er den Oben- und Unterboden nach Abschluss der Abbautätigkeit im Bereich der rückgebauten Tagesanlagen und der Betriebsstraße im Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen ein. Die Planung sieht den horizontweisen Einbau des Bodens bei günstigen Bedingungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenhorizontes vor. Der Bergbauunternehmer lagert den Oberboden bis zur Verwendung so, dass die natürlichen Prozesse im Boden soweit es möglich ist, erhalten bleiben (Rahmenbetriebsplan, Unterlage F, Abschnitt F 2).

Die ausgleichende Funktion des Bodens im Wasserkreislauf fördert kleinräumige Niederschlags-Verdunstungs-Kreisläufe, vermindert den ober- und unterirdischen Abfluss und bewirkt darüber hinaus eine zeitliche Verschiebung des verbleibenden Abflusses, sorgt damit für eine Kappung der Abflussspitzen. Diese Funktion des Bodens entfällt durch das Vorhaben auf über 27,3 ha infolge der Schaffung einer Wasserfläche. Die offene Wasserfläche übernimmt jedoch ähnliche Funktionen im Wasserhaushalt, insbesondere was die ausgleichende Bereitstellung von Wasser für kleinräumige Niederschlags-Verdunstungs-Kreisläufe betrifft.

Auf etwa 9,6 ha stellt der Bergbauunternehmer mit der Verfüllung des Abbaufeldes 1.3 Süd im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz, der die Wiedernutzbarmachung als landwirtschaftliche Fläche folgt, Leistungen des Bodens hinsichtlich der beschriebenen Ausgleichsfunktionen wieder her.

Die dauerhafte Überbauung bzw. Versiegelung von Flächen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Die dauerhaften Nutzungsumwandlungen auf Teilflächen durch Errichtung von Tagebaurestgewässern stehen dem definierten Umweltziel einer Beschränkung des Flächenverbrauchs nicht entgegen. Die Flächen sind dann nicht vollständig anderen Nutzungen entzogen, die selbst gewichtige Umweltqualitätsziele verfolgen.

Erhöhung der Erosionsgefährdung (Wind-, Wasser-, Brandungserosion)

Im Bereich der Tagebaurestgewässer sind erhebliche Böschungserosionen durch die vorgesehene Gestaltung (Flachwasserzonen) und aufgrund der geringen Restlochseegröße durch Windwellen weitestgehend ausgeschlossen. Des Weiteren trägt die vorgesehene Begrünung der Böschungen zur Sicherung bei.

D.3.1.6 Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Wasser, untergliedert nach Oberflächengewässer und Grundwasser, sind die wasserhaushaltliche bzw. nutzungsbezogene Bedeutung, die Naturnähe und gegenwärtige Belastungssituation zu erfassen. Für das Grundwasser sind zudem die Grundwasserflurabstände, -neubildung und -fließrichtung, Mächtigkeiten und Durchlässigkeiten der Deckschich-

ten sowie Wasserschutzgebiete zu betrachten. Für Oberflächengewässer sind auch die Wasserqualität, Durchfluss und Überschwemmungsgebiete mitzubetrachten. Weiterer Betrachtungsmaßstab ist die Einstufung der Wasserkörper nach Wasserrahmenrichtlinie im Bewirtschaftungsplan.

D.3.1.6.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Bestandsbeschreibung

Grundwasser

Die Grundwasserverhältnisse im Untersuchungsgebiet stellt die Unterlage C in Abschnitt C 5.4.1 dar.

Im Untersuchungsraum sind die hydrogeologischen Verhältnisse weitestgehend von der Morphologie der oberflächennah anstehenden geologischen Horizonte und deren Wasserdurchlässigkeit bestimmt. Das Liegende der Elbeschotter wird durch Plänermergel gebildet. Dieses in seinen obersten Bereichen stark lettig zersetzte Gestein weist eine sehr schlechte Wasserwegsamkeit auf und ergibt einen wirksamen Grundwasserstauer. Dieser bildet unter dem Elbtal eine durchgängige Wanne zwischen dem Abbruch der Oberlausitzer Platte (Borsberg-hänge) im Osten und dem Rand des Osterzgebirges im Westen.

Es gibt zwei unterschiedliche Erosionsebenen des Plänermergels, die jeweils durch fluviatilen Schotter aufgefüllt wurden. Es lagerten sich die so genannte Mittelterrasse und die Tieferer Niederterrasse ab. Deren Schotter bilden den Hauptgrundwasserleiter im Elbtal. Die lithologische Ausbildung ist durch relativ grobe Kiese mit wechselndem Sandgehalt geprägt. Nur lokal sind geringmächtige und stark absätzig schluffige Lagen eingestreut.

Die Wasserdurchlässigkeit der Schotter ist sehr hoch und bewegt sich in der Regel um 1 bis $2 \cdot 10^{-3}$ m/s. Die Mächtigkeit des Grundwasserleiters schwankt innerhalb der Kieslagerstätte in Abhängigkeit vom Relief des unterlagernden Plänermergels zwischen 15 und 20 m.

Die Grundwasserfließrichtung ist auf den Hauptvorfluter Elbe ausgerichtet und verläuft aus dem Einzugsgebiet Borsbergmassiv/Graupaer Tännicht über den Lagerstättenbereich nach Westen bzw. Südwesten.

Der Grundwasserflurabstand im Bereich des Kiessandtagebaus Söbriken beträgt zwischen fünf und neun Metern (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G, Anlage 9.1). Die Elbe kommuniziert stark mit dem Grundwasser und übt demzufolge auf die Grundwasserstände im Bereich der Niederterrasse einen starken Einfluss aus.

Die mittlere Grundwasserneubildung im Untersuchungsraum beträgt für das Abbaufeld im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld 0,54 l/s (bezogen auf eine Fläche von 4,7 ha) und für das Abbaufeld im Kiessandtagebau Söbriken 1,92 l/s, bezogen auf eine Fläche von 31,4 ha (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3.3, Tabelle 8).

Oberflächenwasser

Als Hauptvorfluter im Betrachtungsgebiet und namensgebende Element des Bergbauvorhabens fungiert die Elbe, welche von Osten aus Richtung Pirna kommend im Bereich nördlich von Heidenau in eine nord- bis nordwestliche Fließrichtung übergeht. Die Elbe ist eine Bundeswasserstraße, Gewässer 1. Ordnung und wird dem Gewässertyp „Kiesgeprägte Ströme (LAWA-Typcode: 10)“ zugeordnet. Die Entfernung des Vorhabens zur Elbe beträgt 300 bis 1.100 m.

Im Südosten des Untersuchungsraumes quert die Wesenitz das Bergwerksfeld Pratzschwitz-Copitz, in dem der Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz bereits seit dem Jahr 1997 aufgeschlossen ist. Die Abbaufelder 1.2 Nord, 1.3 Süd und das Kieswerk Borsberg in dem Kiessandtagebau begrenzen beiderseits die Wesenitzau. Die Wesenitz ist ein Gewässer 1. Ordnung und als Gewässertyp „Silikatische, fein- bis grobmaterialreiche Mittelgebirgsflüsse (LAWA-Typcode: 9)“ gekennzeichnet.

In einer Geländesenke südwestlich der Landbandtrasse liegen der Bruchgraben, der Hentzschelteich und der Birkwitzer See im hier abgegrenzten FFH-Gebiet „Wesenitz unterhalb Buschmühle“ und SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“. Der Bruchgraben ist ein künstlich angelegtes Gewässer. Die Wasserführung im Bruchgraben ist abhängig von den Niederschlägen. Daher kann der Bruchgraben temporär auch völlig trockenfallen. Der Hentzschelteich (im Flächennaturdenkmal „Birkwitzer Graben“) führt lokal begrenztes, schwebendes Grundwasser, dessen Pegelstand daher niederschlagsabhängig ist. Entwässert wird der Teich vom Bruchgraben. Der Birkwitzer See ist ein Restsee einer ehemaligen Lehmgrube an der Graupaer Straße.

Durch den vorangegangenen Kiessandabbau ist das Badegewässer Pratzschwitz mit einer etwa 45 ha großen Wasserfläche entstanden. Der Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz umfasst drei durch den Kiesabbau entstandene offene Wasserflächen, das Abbaufeld 1.2 Nord (Baggersee Copitz), das Abbaufeld 1.2 Süd und das Abbaufeld 1.3 Süd.

Hochwassergefährdung

Der Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz befindet sich mit dem Baggersee Copitz und dem Kieswerk Borsberg im ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet der Elbe nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG.

Für den Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz (Ostfeld) liegt das Gelände zwischen acht und neu Metern über dem Mittelwasser der Elbe. Das Ostfeld befindet sich nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Allerdings liegen Teilbereiche in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet nach § 75 SächsWG. Bei extremen Hochwasserereignissen, insbesondere durch ansteigendes Grundwasser, sind so temporär geländegleiche Überflutungen möglich.

Der Bereich des geplanten Abbaufeldes im Kiessandtagebau Söbrißen und die Tagesanlagen Söbrißen liegen nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Allerdings sind durch das Hochdrücken des Grundwassers im Bereich der Geländeniederung um +115 m NHN (südwestlich der geplanten Tagesanlagen) temporäre, mindestens geländegleiche Überschwemmungen möglich. Die Hochwassergefahrenkarte weist bei einem HQ 200 und bei einem HQextrem eine mögliche Hochwassergefahr (vgl. Antragsunterlage, Unterlage G 2.7, Abschnitt 3) mit einer Lage im überschwemmungsgefährdeten Gebiet aus. Der bei einem Extremhochwasser zu erwartende Wasserstand kommt dort aufgrund der Geländehöhe voraussichtlich nicht durch den Übertritt der Elbe zu Stande. Die Hochwassergefährdung ergibt sich vielmehr aus der Wesenitz. Das lässt sich aus den prognostizierten Fließrichtungen und Gefälleangaben ableiten.

Der Bereich der Landbandtrasse im Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrißen liegt in keinem Überschwemmungsgebiet oder überschwemmungsgefährdeten Gebiet. Der Bruchgraben ist als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Da ausschließlich der Bruchgraben selbst und nicht das angrenzende Gelände als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen ist, befindet sich die Bandtrasse oberhalb der überschwemmungsrelevanten Fläche.

Einstufung nach WRRL

Die detaillierte Bestandsbeschreibung und -bewertung der Wasserkörper nach WRRL sind Gegenstand in Abschnitt D.5.8 dieses Planfeststellungsbeschluss.

Der schutzgutbezogene Untersuchungsraum ist der Flussgebietseinheit „Elbe“ im Koordinierungsraum „Mulde-Elbe-Schwarze Elster“ zugeordnet.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Elbe“ (DESN_EL 1-1+2). Dieser Grundwasserkörper besitzt eine Gesamtfläche von 483,5 km². Im aktuellen Bewirtschaftungszeitraum stuft der aktuelle Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum 2022 bis 2027 (Bericht über die sächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG, Stand Dezember 2021) den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers als schlecht ein. Das gründet vor allem auf den absolut sehr hohen Wasserentnahmerechten für die Industrie. Das Sächsische Oberbergamt begründet in Abschnitt D.5.8 dieses Planfeststellungsbeschluss abweichend von der genannten Einstufung aufgrund aktueller Erkenntnisse den tatsächlich gegebenen mengenmäßig guten Zustand des Grundwasserkörpers. Den chemischen Zustand ordnet der genannte Bewirtschaftungsplan mit gut ein. Für den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers besteht aufgrund der Einstufung nach Bewirtschaftungsplan eine Fristverlängerung bis 2027 gemäß Art. 4 Abs. 4 WRRL.

Im Untersuchungsraum liegen die berichtspflichtigen natürlichen Oberflächenwasserkörper „Wesenitz-2“ (DESN_53716-2) und „Elbe-1“ (DESN_5-1). Den ökologischen Zustand des Oberflächenwasserkörpers „Elbe“ bewertet der Bewirtschaftungsplan im aktuellen Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 als „mäßig“ und den chemischen Zustand als „nicht gut“. Für den Oberflächenwasserkörper „Wesenitz-2“ bewertet er den ökologischen Zustand mit „unbefriedigend“ und den chemischen Zustand mit „nicht gut“. Für die Erreichung des guten ökologischen bzw. chemischen Zustandes der Oberflächenwasserkörper besteht eine Fristverlängerung bis 2027 bzw. 2045 gemäß Art. 4 Abs. 4 WRRL.

Vorbelastungen

Im Umfeld des Vorhabens bestehen Flusswasserentnahmen der GPG „Am Borsberg“ und des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie aus einer Uferfiltratanlage entlang der Söbrigerener Straße mit zehn Brunnen. Außerdem sind ein Trinkwasserbrunnen im Kieswerk Borsberg und ein Brauchwasserbrunnen der Lehranstalt für Gartenbau in Nutzung.

Weitere Vorbelastungen für den Grundwasserkörper und die Oberflächenwasserkörper im Untersuchungsraum geben die Wasserkörpersteckbriefe des Freistaates Sachsen an. Das betrifft Belastungen durch Wassereinleitungen und/oder Verschmutzung durch Chemikalien und Nährstoffe. Die Oberflächenwasserkörper weisen Belastungen durch erhöhte Temperaturen und veränderte Habitate aufgrund morphologischer Änderungen auf.

Bestandsbewertung

Grundwasser

Die Bestandsituation und Empfindlichkeit des Grundwassers für die Bewertung der Auswirkungen durch das Vorhaben ist maßgeblich durch die Einstufung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit der Grundwasserverordnung bestimmt. Hierbei besteht eine erhöhte Empfindlichkeit bei Einstufung eines schlechten Zustandes. Weiterhin führen geringe Grundwasserflurabstände und/oder eine geringe Grundwasserneubildung zu einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkungen, da Entzüge nur schlecht ausgeglichen werden können und Auswirkungen auf den Landschaftshaushalt möglich sind.

Die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen ist bei geringer Grundwassergeschützttheit hoch bis sehr hoch. Maßgeblich hierfür sind auch der Grundwasserflurabstand und Neubildungsrate, da mit abnehmendem Flurabstand und zunehmender Neubildungsrate die Geschützttheit sinkt. Im Untersuchungsraum weisen kleinere Teilflächen Flächen mit Grundwasserflurabständen weniger als 3 m (u.a. Bereich östlich von Birkwitz und nordöstlich von Söbri- gen) und freigelegtes Grundwasser eine geringe Geschützttheit auf.

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Grundwasser gegenüber Grundwasserstandsänderungen und den Eintrag von Stoffen ist im Untersuchungsraum damit insgesamt hoch.

Oberflächengewässer

Die Bewertung der Bestandsituation und Empfindlichkeit der Oberflächengewässer erfolgt auf Basis der Strukturgüte und der Qualitätskomponenten der Oberflächenwasserkörper und Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials und des chemischen Zustandes nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit der Oberflächengewässerverordnung. Der ökologische Zustand der Elbe ist mit „mäßig“ und der Wesenitz mit „unbefriedigend“ bewertet, sodass sich keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber mengenmäßigen und stofflichen Veränderungen ergibt. Der chemische Zustand beider Gewässer ist hingegen mit „nicht gut“ bewertet, so dass die Empfindlichkeit gegenüber Einträgen von Schadstoffen hoch ist.

Die Empfindlichkeit von sonstigen Gewässern gegenüber Veränderungen leitet sich aus der Wertigkeit des Gewässers und dessen Naturnähe ab. Als qualitativ hoch bis sehr hoch und empfindlich sind im Untersuchungsraum der Hentzschelteich, Birkwitzer See und der Bruchgraben eingestuft. Da die Tagebaurestgewässer Pratzschwitz und Copitz erst durch den Kiesabbau entstanden sind bzw. noch entstehen, ist deren Empfindlichkeit gering.

D.3.1.6.2 Umweltauswirkungen

Grundwasser

Abbaubedingte Auswirkungen

Folgende abbaubedingte Wirkfaktoren können Auswirkungen auf das Grundwasser verursachen:

- temporäre Flächeninanspruchnahme im Einzelvorhaben Söbri- gen durch Tagesanlagen, Landbandtrasse (einschließlich Wartungsweg und Betriebsstraße),
- Austritt wassergefährdender Stoffe,
- Flächeninanspruchnahme durch Abraum- und Kiessandgewinnung mit Veränderung des Wasserhaushalts durch Eingriffe in geologische Schichten/Grundwasserleiter,
- Wasserentnahme aus Abbaufeld 1.2 Nord und Einspülung in Abbaufelder 1.2 Nord und 1.3 Süd und Abraumverkipfung im Abbaufeld 1.3 Süd,
- Schaffung offener Wasserfläche (s. Wiedernutzbarmachung).

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Die Flächeninanspruchnahme durch Tagesanlagen und Landbandanlage mit Wartungsweg und die Betriebsstraße kann zu Veränderungen der Grundwasserneubildung durch temporäre Versiegelung führen.

Die notwendigen Flächenbefestigungen errichtet der Bergbauunternehmer überwiegend in wasserdurchlässiger Bauweise (Maßnahme V18). Die Auswirkungen ordnet der UVP-Bericht aufgrund der flächenmäßig geringen und temporären Inanspruchnahme als nicht erheblich ein. Dazu wird sich der Bewuchs im Umfeld wieder regenerieren. Durch die baulichen Anlagen tritt

kein direkter Eingriff in das Grundwasser ein. Die Arbeiten erfolgen oberhalb des Grundwassers.

Austritt wassergefährdender Stoffe

Durch die eingesetzte Gerätetechnik besteht die grundsätzliche Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe ins Grundwasser gelangen. Durch Vorkehrungen zu Maßnahmen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Rahmenbetriebsplan, Unterlage C, Kap. C2.2.4) ist die tatsächliche Gefährdung vernachlässigbar gering.

Nach Beendigung des Rohstoffabbaus baut der Bergbauunternehmer die Tagesanlagen, das Landband und die Betriebsstraße, den Wartungsweg wieder vollständig zurück und renaturiert die jeweiligen Flächen, so dass sie ihre ursprüngliche Funktion für die Grundwasserneubildung wieder aufnehmen können.

Flächeninanspruchnahme

Die Gewinnung von Abraum/Kiessanden und die Abraumverkipfung kann durch Freilegung der geologischen Schichten zur Veränderung der Grundwasserneubildung und der hydrochemischen Verhältnisse führen. Die damit verbundene Beeinträchtigung schützender Deckschichten erhöht auch die Gefahr des Eintrages von wassergefährdenden Stoffen. Das gilt einerseits bei der mit dem Vorhaben vorgesehenen Kiesgewinnung im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld im Nassabbau und der damit im Zusammenhang gegebenen Entstehung eines neuen Gewässers. Das gilt andererseits für den Trocken- und Nassabbau im Kiessandtagebau Söbriegen wegen Entfernung der schützenden Deckschicht im Trocken- und Nassabbau und der Schaffung eines neuen Gewässers. Da der gewonnene Oberboden sowohl bei der Zwischenlagerung als auch bei der späteren Wiedernutzbarmachung oberhalb des Grundwasserspiegels verbleibt, leiten die Planunterlagen keine hydrochemischen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt ab. Bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik sind auch im Nassabbau keine zusätzlichen potenziellen Schadstoffeinträge in den Grundwasserkörper zu erwarten (vgl. Nebenbestimmung A.10.7.2).

Die Flächeninanspruchnahme sowie die vergrößerten offenen Wasserflächen mit erhöhter Verdunstung führen zu Veränderungen der Grundwasserneubildung. Weiterhin führt die Offenlegung des Grundwassers zu einer Absenkung im Anstrom und einem Aufstau im Abstrom der Wasserflächen gegenüber dem Ist-Zustand im nicht freigelegten Grundwasser. Die damit im Zusammenhang stehenden Auswirkungen sind nachfolgend unter dem Punkt Wiedernutzbarmachung beschrieben.

Die vorgesehene Verkipfung des Abraums aus dem Kiessandtagebau Söbriegen in den Nassbereich des Abbaufeldes 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz mit vollständiger Verfüllung führt zu einem Volumenzugewinn in der Wasserbilanz, da sich damit die Verdunstung vermindert und die Grundwasserneubildung gegenüber dem Zustand vor Umsetzung des Vorhabens erhöht. Hinsichtlich der Wasserbilanz treten an dieser Stelle Verhältnisse wie zum vorbergbaulichen Zustand ein.

Eine Änderung der Grundwasserströmung und Fließrichtung tritt nach den Planunterlagen wegen dem Rohstoffabbau in den Kiessandtagebauen Birkwitz-Pratzschwitz (Ostfeld) und Söbriegen und wegen der Verfüllung des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz, Abbaufeld 1.3 Süd nicht ein. Bestätigt wird das in den hydrogeologischen Gutachten (Rahmenbetriebsplan, Unterlagen G3a und G3b) sowie im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3.3). Diese stellen übereinstimmend fest, dass wesentliche oder nachhaltige Auswirkungen auf Grundwasserchemismus und -dynamik durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Wasserentnahme aus Abbaufeld 1.2 Nord und Einspülung in Abbaufelder 1.2 Nord und 1.3 Süd Abraumverkipfung im Abbaufeld 1.3 Süd

Die mit dem Vorhaben fortgesetzte Wasserentnahme von 325 m³/h zur Aufbereitung im Kieswerk Borsberg aus dem Abbaufeld 1.2 Nord des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz wirkt auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers. Das dabei eingesetzte Wasser leitet der Bergbauunternehmer nach der Kieswäsche unmittelbar in die Abbaufelder 1.2 Nord bzw. 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz zurück. Geringe Wassermengen versickern im Bereich des Kieswerkes in den Grundwasserleiter oder verbleiben als Haftwasser am gewonnenen Material. Die technisch bedingten, jahresdurchschnittlichen Wasserverluste während des Waschbetriebs beziffern die Planunterlagen mit jahresdurchschnittlich 0,47 l/s. Diese gleicht der Grundwasserzuström aus.

Die Verspülung und Abraumverbringung im Abbaufeld 1.3 Süd bewirkt lokal einen Aufstau des Grundwasserzuströms aus Richtung Osten (Wesenitz) von bis zu 0,4 m und westlich davon eine entsprechende Absenkung, insgesamt jedoch ohne erhebliche Auswirkungen.

Auswirkungen der Wiedernutzbarmachung

Der folgende Wirkfaktor der Wiedernutzbarmachung hat Umweltauswirkungen auf das Grundwasser:

- Schaffung der Tagebaurestgewässer Birkwitz-Pratzschwitz (Ostfeld) und Söbriegen.

Die Schaffung der neuen Tagebaurestgewässer durch den Kiesabbau führt zur räumlich begrenzten Veränderung des Grundwasserstandes, der hydrochemischen Verhältnisse und der Grundwasserneubildung infolge der erhöhten Verdunstungsrate über den neu entstandenen Wasserflächen.

Bislang haben die mit der Entstehung der anderen Tagebaurestgewässer (Kiessee Pratzschwitz, Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz, Abbaufeld 1.2 Nord) verbundenen Veränderungen im Wasserhaushalt keine messbaren Auswirkungen auf das Grundwasserregime oder die Pegelstände der Tagebaurestgewässer gehabt. Die bestehenden und entstehenden Tagebaurestgewässer sind Teil des hydraulischen Systems der Elbaue und stehen in direktem hydraulischem Zusammenhang mit dem Pegelniveau der Elbe. Dieses beeinflusst die Grundwasserverhältnisse erheblich.

Die hydrogeologischen Gutachten (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3a und G3b) sowie der Fachbeitrag WRRL (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3.3) bestätigen, dass die Schaffung der neuen Oberflächengewässer keine wesentlichen, insbesondere negativen Auswirkungen auf das Grundwasserregime haben. Das betrifft sowohl den im An- und Abstrombereich der entstehenden Baggerseen geringfügig veränderten Grundwasserspiegel als auch die Grundwasserneubildungsraten sowie die Grundwasserqualität. Das bestehende und geplante Monitoring der Grundwasserstände im An- und Abstrombereich der entstehenden Tagebaurestgewässer führt der Bergbauunternehmer dazu fort. Das gilt danach u. a. auch bei dem durch die neuen Tagebaurestgewässer entstehenden prognostizierten Verlust der Grundwasserneubildung von rund 2,14 l/s (bezogen auf eine Fläche von 0,361 km²). Des Weiteren schlussfolgern die Unterlagen das auch wegen der Veränderung der Grundwasserstände im An- und Abstrombereich der Wasserflächen, die sich abhängig vom Mittel-, Niedrig- oder Hochwasserstand der Vorfluter ergeben (bei Mittelwasser für das Tagebaurestgewässer Söbriegen -1,8 m im Anstrom und +0,6 m im Abstrom, für das Tagebaurestgewässer Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld -0,4 m im Anstrom). Die Reichweite der Grundwasserstandsänderungen beträgt max. 2 km (Söbriegen) bzw. 140 m (Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld) und betrifft überwiegend flurferne Grundwasserstände (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3a).

Auswirkungen auf Schutzgebiete

Gebiete zur Brauch- und Trinkwassergewinnung (Trinkwasserschutzzonen) für öffentliche Belange sind durch das Vorhaben aufgrund der räumlichen Entfernung nicht berührt.

Oberflächenwasser

Abbaubedingte Auswirkungen

Folgender abbaubedingter Wirkfaktor mit Umweltauswirkungen auf Oberflächengewässer besteht:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Landbandtrasse bei Überquerung des Bruchgrabens.

Die Bandtrasse muss den Bruchgraben mittels Bandbrücke überqueren. Um einen Eingriff in das Gewässer bzw. einen Stoffeintrag zu vermeiden, weisen die Planunterlagen diverse Vermeidungsmaßnahmen zum Gewässerschutz aus (Errichtung der Brückenpfeiler außerhalb des Gewässerprofils; Schutzvorkehrungen gegen Einträge von Schad- und Laststoffen, Ausstattung mit Auffangwannen u.a.). Veränderungen mit Auswirkungen auf das Oberflächenwasser plant der Bergbauunternehmer so auszuschließen.

Auswirkungen der Wiedernutzbarmachung

Folgender Wirkfaktor der Wiedernutzbarmachung mit Umweltauswirkungen auf Oberflächengewässer besteht:

- Schaffung Tagebaurestgewässer Birkwitz-Pratzschwitz und Söbrigen, Gestaltung Tagebaurestgewässer Copitz.

Durch den geplanten Nassschnitt im Ostfeld des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz und im Kiessandtagebaus Söbrigen entstehen zwei neue Gewässer. Für die schon bestehenden Tagebaurestgewässer sind bisher keine messbaren Auswirkungen auf die Pegelstände infolge höherer Verdunstungsraten gegeben. Für die Entstehung der zukünftigen Tagebaurestgewässer leiten die Planunterlagen ebenfalls keine Veränderungen im Wasserhaushalt ab. Die Unterlagen stützen das maßgeblich darauf, dass die Abbauflächen Teil des hydraulischen Systems in der Elbaue sind und letztlich vom Pegelniveau der Elbe abhängen.

Im Grundwasserzustrom des künftigen Gewässers im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld haben Untersuchungen erhöhte Mineralisation sowie vereinzelt höhere Chlorid-, Sulfat-, Ammonium- und Phosphorgehalte festgestellt. Im Vergleich mit dem als Referenz heranzuziehenden Badegewässer Pratzschwitz sind jedoch keine relevanten Schadstoffbelastungen zu erwarten. Aufgrund der geringen Tiefe und Größe ist ein holo- bis dimiktischer, überwiegend makrophytendominierter See zu erwarten, für den die Unterlagen insgesamt einen mesotrophen Zustand prognostizieren, wobei bei stärkerem Einfluss phosphorreichen Grundwassers auch eine Tendenz zur Eutrophie nicht ausgeschlossen werden kann. Um eine ungünstige trophische Entwicklung zu vermeiden, sehen die Planungen daher Maßnahmen wie die Begrünung der Uferböschungen, die extensive fischereiliche Nutzung sowie die Verfüllung von Teilbereichen vor. Langfristig ist eine naturnahe Entwicklung des Sees als Bestandteil der rekultivierten Bergbaufolgelandschaft vorgesehen (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3e).

Die Grundwasserqualität im Bereich des künftigen Tagebaurestgewässers Söbrigen ist unauffällig und der zugehörige Grundwasserkörper befindet sich in einem guten chemischen Zustand, sodass keine schadstoffbedingten Beeinträchtigungen der Gewässerentwicklung zu erwarten sind. Aufgrund der Beckenmorphometrie prognostizieren die Unterlagen einen holo- bis dimiktischen, planktondominierten See, für den sich langfristig ein stabiler mesotropher Zu-

stand ergibt, sofern zusätzliche Nährstoffeinträge (insbesondere Phosphor) weitgehend begrenzt werden. Um einer möglichen Eutrophierung entgegenzuwirken, sehen die Planungen Maßnahmen zur Minimierung diffuser Nährstoffeinträge aus dem landwirtschaftlich genutzten Umland durch die Schaffung breiter Uferzonen vor. So soll sich das Tagebaurestgewässer als naturnah gestalteter Landschaftssee weitgehend eigendynamisch entwickeln (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3d).

D.3.1.7 Schutzgut Luft

Für die Bewertung möglicher Luftverschmutzungen sind insbesondere Staubemissionen relevant, die durch die Freilegung der Flächen, die Fahrbewegungen und die Erdbewegungen entstehen. Die Beeinträchtigung von Flächen für die Frischluftversorgung bebauter Siedlungsfläche ist Bestandteil der Bestandsbeschreibung und – bewertung zum Schutzgut Klima in Abschnitt D.3.1.8 dieses Beschlusses.

D.3.1.7.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Bestandsbeschreibung

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie betreibt ein Messnetz zur Immissionsüberwachung und erstellt jährlich einen Bericht zur Luftqualität in Sachsen. Luftgütemessstationen sind im Untersuchungsraum oder der weiteren Umgebung nicht vorhanden. Die dem Gesamtprojekt räumlich nächstgelegene Messstation ist die etwa 12 km entfernte Messstelle Dresden Winkelmannstraße, die zur Erfassung der städtischen Hintergrundbelastung eingerichtet ist. Die Übersicht der Messdaten in den Antragsunterlagen (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G4.2) zeigt eine mittlere Vorbelastungssituation. Die herangezogenen Vorbelastungswerte liegen weit unterhalb der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV für PM10-Staub und PM2,5-Staub und der Immissionswerte der TA Luft für Staubbiederschlag.

Die Bereiche entlang der Straßen im näheren Umfeld des Vorhabens (K 8713, S 177) sind stärker durch Verkehrsemissionen vorbelastet. Weitere Emissionsquellen sind der bestehende Kiesabbau und das Kieswerk Borsberg. Eine zusätzliche Luftbelastung ist vor allem in den Wintermonaten durch Gebäudeheizungen gegeben. Insgesamt sind die Vorbelastungen jedoch nicht erheblich.

Bestandsbewertung

Die Bestandsbewertung für das Schutzgut Luft bezieht sich auf die lokalklimatische Funktion der Flächen im Zusammenhang mit der Bestandsbewertung des Schutzgutes Klima (siehe hierzu Ausführungen zum Schutzgut Klima). Aufgrund der mittleren Vorbelastung für Staubimmissionen besteht eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des Vorhabens.

D.3.1.7.2 Umweltauswirkungen

Abbaubedingte Auswirkungen

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft können durch folgende abbaubedingte Wirkfaktoren verursacht werden:

- Emissionen von Stäuben/Abgasen.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens in Bezug auf das Schutzgut Luft beschreibt u. a. die Staubimmissionsprognose (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G 4.2). Der im Einzelvorhaben Kiessandtagbau abzutragende Abraum ist in der Regel erdfeucht. Das ist jedenfalls für den auf die Wintermonate beschränkten Bodenabtrag auch bis in die oberen Bodenschichten sehr wahrscheinlich. Bei der Beseitigung des Abraums, dessen Transport und der Verkipfung sind

deshalb keine Staubabwehungen zu erwarten. Bei der möglichen Zwischenlagerung des Abraumes kann es zur Austrocknung und zu Abwehungen kommen. Der im Trockenabbau im Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriken gewonnene Rohstoff weist sowohl bei der Gewinnung als auch beim Transport über das Landband eine natürliche Erdfeuchte auf. Erhebliche Staubemissionen treten daher bei der Gewinnung und beim Transport in der Regel nicht auf. Bei trockener Witterung sieht die Planung organisatorische Maßnahmen zur Befeuchtung vor. Der Nassabbau in den Kiessandtagebauen Pratzschwitz-Birkwitz/Ostfeld und Söbriken ist aufgrund der Feuchte des Rohstoffes nicht mit Staubemissionen verbunden. Diese Aussagen bestätigen die Ergebnisse der Staubimmissionsprognose (vgl. Antragsunterlage, Unterlage G 4.2). Darüber hinaus sind aufgrund der beim Abbau, der Gewinnung von Abraum sowie des Transports eingesetzten Maschinen keine erheblichen Emissionen und folglich auch keine relevanten Immissionen zu erwarten. Der UVP-Bericht kommt zu dem Schluss, dass das Vorhaben keine großräumigen Beeinträchtigungen der Luftqualität auslöst. Die Einhaltung der vorgesehenen emissionsmindernden Maßnahmen (Unterlage C, Abschnitt C2.2.5) minimiert die möglichen Auswirkungen.

Das Vorhaben sieht keine Beseitigung von Bestandteilen der Flora vor, die nennenswert zur Luftreinhaltung/-verbesserung beitragen.

Auswirkungen der Wiedernutzbarmachung

Mit der Einstellung des aktiven Abbaubetriebs entfallen betriebsbedingte Emissionen wie Staubaufwirbelungen, Abgase aus Maschinenbetrieb sowie verkehrsbedingte Luftschadstoffe. Dadurch kommt es langfristig zu einer Entlastung der Umweltauswirkungen auf die lokale Luftqualität. Auf den Flächen der verbleibenden Tagebaurestgewässer ändern sich die lufthygienischen Funktionen. Die Veränderungen sind gering und wegen der Größe der entstehenden Tagebaurestgewässer lokal begrenzt.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zur Erstaufforstung zwischen dem Kiessandtagebau Söbriken und dem Waldgebiet Tännicht tragen mittelfristig und dann auf Dauer zur Luftreinhaltung/-verbesserung bei.

D.3.1.8 Schutzgut Klima

Beurteilungsrelevant für das Vorhaben sind mögliche Veränderungen des lokalen Klein- und Geländeklimas, da Auswirkungen auf das großräumige (Makro-)Klima oder Regionalklima (Mesoklima) durch das Vorhaben von vornherein ausgeschlossen werden können. Beurteilungsrelevant sind hierbei mögliche Beeinträchtigung von Flächen und Veränderungen des Reliefs mit besonderer Immissions- und Klimaschutzfunktion für die Frischluftversorgung der bebauten Bereiche (Luftaustausch/Kaltluftleitbahnen, Kalt- und Frischluftentstehungsflächen, Flächen mit bioklimatischer Ausgleichs-/Filterfunktion).

D.3.1.8.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Bestandsbeschreibung

Der Dresdner Raum ist dem warmgemäßigten, immerfeuchten, sommerwarmen Regenklima zugeordnet. Es ist von ausgeglichenen klimatischen Verhältnissen und einem steten Wechsel zwischen feuchteren maritimen und trockenen kontinentalen Phasen geprägt. Im Hochsommer und Hochwinter können auch längere kontinentale Perioden auftreten, die als trockene Hochdrucklagen in Erscheinung treten.

Innerhalb der beschriebenen großklimatischen Situation bestehen verschiedene regionale Ausprägungen, die die allgemeinen Klimadaten je nach Höhenlage und Exposition modifizieren.

In der Dresdner Elbtalweitung ist eine außerordentliche Strahlungs- und Wärmebegünstigung gegeben, wodurch diese Region zu einer der nördlichsten Weinbaugebiete in Mitteleuropa werden konnte. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 9,7°C, die mittlere Zahl der Sommertage beträgt 44, die der Frosttage 77 pro Jahr (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G7). Der mittlere Jahresniederschlag beträgt 640 mm (1991 bis 2020). Ein ausgeprägter Jahresgang des Niederschlages besteht nicht. Ein leichtes Minimum ergibt sich im Spätwinter, ein leichtes Maximum im Hochsommer.

Die potenzielle Verdunstung liegt im Jahresmittel bei 698 mm (Rahmenbetriebsplan, Unterlage C, Abschnitt C5.5) und übersteigt in den Sommermonaten die Niederschläge, wodurch zeitweise Versorgungsdefizite für die Vegetation auftreten können. Die reale Verdunstung ist mit 547 mm berechnet (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3.3). Der deutliche Niederschlagsrückgang im Juli steht im Zusammenhang mit einer anthropogen verminderten Retentionsfähigkeit der Landschaft sowie einer eingeschränkten Verdunstung infolge unzureichender Wasserverfügbarkeit.

Als regionalklimatische Besonderheit tritt in den Wintermonaten häufig eine kalte Südost-Strömung entlang des Elbtals auf (Böhmischer Wind). Diese vermindert die Gefahr von Winterinversionen (Smog-Lagen) im Dresdner Becken und ist daher aus bioklimatischer Sicht positiv.

Die klimatische Eignung eines Gebietes, z.B. als Erholungslandschaft, wird neben den regional-klimatischen Grundparametern auch lokalklimatische Besonderheiten bestimmt.

Die Wärmebelastung im Untersuchungsraum ist als mäßig eingestuft und steigt erst an den strahlungsexponierten Borsberghängen an. Die mittlere Zahl der Gewittertage liegt bei 27 pro Jahr (fast ausschließlich zwischen Mai und August), jene der Nebeltage bei 37 mit einem Maximum in den Wintermonaten.

Das Planungsgebiet ist gemäß Klimafunktionskarte der Stadt Dresden als Kaltluftentstehungsgebiet und Kaltluftabflussbahn ausgewiesen. Die derzeitige Nutzung als Ackerfläche weist eine relativ hohe Bodenrauigkeit auf und ermöglicht die lokale Kaltluftbildung. Die übergeordnete Kaltluftzufuhr erfolgt überwiegend parallel zum Elbtal und versorgt das Stadtgebiet von Dresden (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G7).

Spätfrostgefährdet sind neben den Auenbereichen von Elbe und Wesenitz besonders einige morphologische Mulden, wie Birkwitzer Graben, Graupaer Bach, ehemals feuchtere, heute drainierte Bereiche westlich des Tännichts sowie die pleistozänen Fließrinne entlang der Oberpöritzer Straße im Umfeld des Vorhabens. Kleinere Kaltluftströme von den Borsberghängen in Richtung Elbe tragen zu der Gefährdung durch Spätfröste bei.

Aufgrund der geringen Siedlungsdichte und der damit verbundenen geringen Flächenversiegelung besteht für das unmittelbare Planungsgebiet insgesamt eine geringe Bedeutung für die Frischluftversorgung.

In Sachsen ist seit dem Referenzzeitraum 1961 bis 1990 insgesamt eine deutliche Erwärmung zu verzeichnen. Die Jahresmitteltemperatur ist um etwa 1 K gestiegen. Das aktuelle Temperaturniveau liegt bereits rund 1,5 K darüber. Parallel dazu haben Sommertage zugenommen, während die Anzahl der Frosttage abgenommen hat. Für die Zukunft ist eine weitere Erwärmung zu erwarten. Der mittlere Jahresniederschlag hat sich im Zuge der Klimaerwärmung im Vorhabengebiet insgesamt nur geringfügig verändert, jedoch liegt eine deutliche Verschiebung der Niederschlagscharakteristik vor. Starkregenereignisse treten häufiger und intensiver auf, insbesondere in den Sommermonaten, während längere niederschlagsarme Phasen zunehmen. Gleichzeitig hat sich die potenzielle Verdunstung erhöht, wodurch sich die klimatische

Wasserbilanz insgesamt verschlechtert hat. Diese klimatischen Entwicklungen führen im Untersuchungsraum zu zeitweiligen Schwankungen der Wasserstände, die sich bislang innerhalb des natürlichen Variabilitätsbereichs bewegen.

Bestandsbewertung

Die Bewertung des Ausgangszustandes für das Schutzgut Klima orientiert sich grundsätzlich an der Bedeutung der Versorgung von Siedlungsbereichen mit Frisch- und Kaltluft. Die vom Vorhaben (Kiesabbau) direkt in Anspruch genommenen Ackerflächen (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen) und bergbaulich bereits devastierten Flächen (Einzelvorhaben Kiessandtagebaue Pratzschwitz-Copitz und Birkwitz-Pratzschwitz) sind im Hinblick auf das Schutzgut Klima von mittlerer bis geringer Wertigkeit (Empfindlichkeit). Der angrenzende Waldbestand (Tännicht) und die Grün- und Gehölzflächen wie dem Flächennaturdenkmal Bruchgraben besitzen eine sehr hohe Wertigkeit für das Schutzgut. Die Flächen weisen eine lokale bis regionale Bedeutung für die Kaltluftentstehung und Durchlüftung entlang der Elbe auf.

D.3.1.8.2 Umweltauswirkungen

Abbaubedingte Auswirkungen

Folgende Wirkfaktoren der Abbauphase sind für das Schutzgut Klima relevant:

- Inanspruchnahme von Flächen mit Klimafunktion (Wald-, Grün- und Ackerflächen) und
- Emission von Luftschadstoffen/klimarelevanten Gasen.

Flächeninanspruchnahme

Mit der Kiessandgewinnung nimmt der Bergbauunternehmer Ackerflächen (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen) und bereits bergbaulich vorgeprägte Flächen (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld) in Anspruch. Die bergbaulichen Nutzflächen sind in der Regel ganzjährig ohne Vegetation. Da die Wiedernutzbarmachung parallel zum Abbau erfolgt, sind die Auswirkungen auf das Lokalklima gering. Ein Ausgleich für den Eingriff in diese Flächen erfolgt durch Gehölzpflanzungen und Aufforstungen um das Abbaufeld des späteren Tagebaurestgewässers Söbrigen bzw. mit Gehölzpflanzungen um das neu entstehende Tagebaurestgewässer Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld. Mit diesen Ausgleichsmaßnahmen strebt der Bergbauunternehmer an, die Funktion der Flächen für das Schutzgut Klima aufzuwerten. Die damit verbundene Verringerung der lokalen Kaltluftbildung ist gegenüber der großräumigen Kaltluftzufuhr entlang des Elbtals von untergeordneter Bedeutung.

Für die Tagesanlagen und das Landband greift der Bergbauunternehmer in bestehende Biotopstrukturen ein. Als Ausgleichsmaßnahme nimmt er eine randliche Bepflanzung der Tagesanlagen bzw. eine Eingrünung der Landbandtrasse nördlich der Graupaer Straße vor. Nach Beendigung des Abbaus baut er die Anlagen vollständig zurück. Die Flächen stehen dann wieder für die ursprüngliche Nutzungsart zur Verfügung. Die Wirkung der Flächeninanspruchnahme ist somit nicht dauerhaft. Die geplanten Tagesanlagen am Kiessandtagebau Söbrigen und die Landbandanlage stellen auch keine relevanten Strömungshindernisse dar. Der UVP-Bericht schlussfolgert daraus, dass von diesen Flächen aufgrund der geringen Ausdehnung und der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen lokalklimatischen Veränderungen ausgehen.

Der UVP-Bericht leitet für die geplanten Kiessandabbaue in den Kiesandtagebauen Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld und Söbrigen keine erhöhten Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel ab. Das gilt insbesondere auch in Bezug auf mögliche klimabedingte Ereignisse, die

auf den Hochwasserschutz wirken (s. auch Ausführungen im Abschnitt D.3.1.6.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Emission von Luftschadstoffen/klimarelevanten Gasen

Zur Erfassung der klimarelevanten Auswirkungen des Vorhabens hat der Bergbauunternehmer als fachliche Grundlage für die Abwägungsentscheidung im Planfeststellungsverfahren eine Treibhausgasbilanz für das Gesamtvorhaben (Rahmenbetriebsplan, Unterlage 8) erstellen lassen.

Die für das Vorhaben erstellte Treibhausgasbilanz weist für den Planfall eine Zunahme der jährlichen CO₂-Äquivalent-Emissionen um rund 17,3 t/a aus. Diese Mehrbelastung resultiert überwiegend aus betriebsbedingten Emissionen (etwa 85 %), wobei ein wesentlicher Anteil auf den zusätzlichen Stromverbrauch entfällt. Bauliche Infrastrukturänderungen mit relevanter Treibhausgas-Wirkung sind im Planfall nicht vorgesehen. Aufgrund der künftig zu erwartenden Dekarbonisierung des Strommixes geht die genannte Planunterlage davon aus, dass die bilanzierte Emissionszunahme in den Folgejahren weiter abnimmt.

Auswirkungen der Wiedernutzbarmachung

Durch die Umwandlung von Ackerflächen in eine Wasserfläche (Tagebaurestgewässer) in Verbindungen mit der Aufwertung der angrenzenden Biotopstrukturen gehen die Planunterlagen von geringen Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse aus. Das gilt ebenso wegen der Wiedernutzbarmachung im Ostfeld des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz durch Schaffung eines Tagebaurestgewässers und wegen der Verkipfung mit Vollverfüllung im Abaufeldes 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz.

Mit den Unterlage G7 hat der Bergbauunternehmer eine fachgutachterliche Bewertung der klimatischen Auswirkungen für das neu herzustellenden Tagebaurestgewässer Söbrigen vorgelegt. Die Bewertung setzt daran an, dass Wasserkörper ein anderes Wärmespeichervermögen als Festland besitzen. Im Sommer bilden diese eine Kaltluftsenke, im Winter einen Wärmespeicher und bewirken somit oftmals eine Nebelbildung und beeinflussen die Lufttemperatur. Über der Seefläche kommt es durch Verringerung der Rauigkeit zu einer Erhöhung der Windgeschwindigkeiten. Die Verdunstung wird über den offenen Wasserflächen ansteigen. Die genannte Unterlage schlussfolgert, dass die hieraus resultierenden Effekte mit erhöhter Luftfeuchte, geringere Temperaturschwankungen und leicht erhöhte Nebelhäufigkeit nur lokal im unmittelbaren Umfeld der Wasserflächen auftreten und so lediglich die nächstgelegene Bebauung von Söbrigen betreffen. Ein Einfluss auf das Niederschlagsverhalten und auf landwirtschaftliche Flächen schließt die Unterlage aufgrund der geringen Seefläche aus.

Der UVP-Bericht bewertet die Reduktion der lokalen Kaltluftproduktion durch den Kiessee im Vergleich zur großräumig einströmenden Kaltluft entlang des Elbtals als gering. Die überregionale Kaltluftströmung kann das Planungsgebiet danach weiterhin nahezu ungehindert überströmen. Für die Stadt Dresden, insbesondere für die zum Vorhaben nahen Ortsteile Pillnitz und Söbrigen gehen die Planunterlagen von keinen relevanten Beeinträchtigungen der Kalt- bzw. Frischluftversorgung und keiner Erhöhung der thermischen Belastungen aus (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G7).

Zur Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Klimawandel nimmt der UVP-Bericht vom Vorhaben ausgelöste verstärkende Wirkungen in den Blick. Diese setzt er in Bezug zur Erhöhung der Empfindlichkeit von Schutzgütern infolge des Klimawandels und möglichen Wirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben. Hierzu gehören auch klimawandelbedingte Risiken wie Hochwasser, Starkregen oder Überflutung und die Resilienz des Vorhabens

gegenüber diesen Ereignissen. Eine Verstärkung von Umweltauswirkungen durch das Vorhaben und eine Anfälligkeit des Vorhabens durch die Folgen des Klimawandels leiten die Planunterlagen nicht ab (Rahmenbetriebsplan, Unterlage C, Abschnitt C5.5).

D.3.1.9 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft umfasst die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft, das Landschaftsbild und seine Erholungseignung. Der Wert des Landschaftsbildes unterliegt, geprägt von der Erfahrung des Betrachters, zwar einer subjektiven Beurteilung, jedoch lassen Parameter wie die Vielfalt der Landschaft (Vegetationsstrukturen, Relief, Nutzungsformen/-vielfalt, Gewässer), die Eigenart (prägende Landschaftselemente, kulturhistorische Besonderheiten), die Schönheit (Landschaftszerschneidung und Zersiedelung, Bestehen von Sichtbeziehungen) sowie die Naturnähe (aktuelle Vegetationsstrukturen bezogen auf potenzielle natürliche Vegetation) eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut zu. Der Erholungswert bezieht sich im Naturschutzrecht auf die Erholung, die in Natur und Landschaft stattfindet, das heißt ausschließlich natur- und landschaftsbezogene Erholungsaktivitäten, die auf besondere landschaftliche Voraussetzungen sowie auf Ruhe und Störungsfreiheit angewiesen sind.

D.3.1.9.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Bestandsbeschreibung

Das Landschaftsbild des Planungsgebietes ist weitgehend durch ebene bis flach bewegte, gehölzfreie Ackerflächen bestimmt. Der Hintergrund dieser landwirtschaftlichen Flächen ist je nach Standpunkt des Betrachters von den Kieferwäldern des Tännicht im Osten, weitläufigen Obstplantagen im Norden, den strukturreichen Randbereichen der Ortschaften mit Haus- und Kleingärten, Gebäuden und technischen Einrichtungen im Zentrum und im Westen sowie dem markanten Straßendamm der S 177 mit den dahinterliegenden Plattenbauten von Pirna-Copitz im Südwesten bestimmt. Das Borsbergmassiv wenige Kilometer nördlich sowie die deutlich weiter entfernten Ausläufer des Osterzgebirges im Südwesten schließen die optisch sichtbaren Ausschnitte der Landschaft horizontbildend ab. Der Höhenrücken formt die Elbhänge, die durch eine vielfältige Nutzung mit Weinbau, Baudenkmalen, Wohngebieten, Waldflächen und Wanderwegen gekennzeichnet sind. Das Elbtal ist von diesen Hängen aus großräumig einsehbar.

Die Fläche des Einzelvorhabens Kiessandtagebau Söbrigen ist derzeit landwirtschaftlich genutzt. Sie liegt am ostelbischen Ufer. Die geplante Landbandtrasse verläuft von dort in südöstlicher Richtung über landwirtschaftlich genutzte Flächen, quert den Schmiedeweg sowie die Graupaer Straße und führt anschließend nördlich des Birkwitzer Sees entlang des Bruchgrabens mit begleitenden Gehölz- und Heckenstrukturen, welche das Landschaftsbild aufwerten. Die Flächen des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz sind durch das eingegrünte Kieswerk und die wiedernutzbargemachten Gewässer mit Grünstrukturen geprägt. Das Ostfeld des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz nutzt der Bergbauunternehmer aktiv für die Kiessandgewinnung.

Der Landschaftsplan der Landeshauptstadt Dresden 2018 stellt die Fläche des Einzelvorhabens Kiessandtagebau Söbrigen überwiegend als Ackerflächen, randlich im Osten als geplante Aufforstung am Tännicht und mit einer nicht mehr vorhandenen Wegebeziehung in Ost-West-Richtung dar.

Für die Erholungsnutzung von besonderer Bedeutung sind die im Untersuchungsraum vorhandenen Fuß- und Radwege. Hierzu zählen insbesondere die Borsberghänge mit Weinberg- und Waldflächen, der Elberadweg, die Sächsische Weinstraße, der Radfernweg Mittelland-Route D4, der als Wanderweg ausgewiesene Ziegelweg von Birkwitz in Richtung Tännicht sowie die

regionale Hauptradroute Elbe-Oberlausitz (N II-48) zwischen Birkwitz und Berthelsdorf. Die Sächsische Weinstraße und die oben genannten Radwege und -routen verlaufen an der für den Abraumtransport vom Kiessandtagebau zur Nutzung vorgesehenen Graupaer Straße.

Einen hohen Erholungswert für die Bevölkerung der umliegenden Ortschaften besitzt darüber hinaus das in den Sommermonaten intensiv genutzte Badegewässer Pratzschwitz.

Vorbelastungen

Negativ wirken sich insbesondere anthropogene Nutzungsstrukturen auf das Landschaftsbild aus. Das sind in erster Linie die zwischen Söbrigen und Birkwitz in Ost-West-Richtung verlaufenden Freileitungstrassen mit ihren markanten Masten sowie die Aufbereitungsanlage des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz (Kieswerk Borsberg). Letztere ist allerdings im Bereich der Wesenitzaue bereits gut eingegrünt. Die Kiessandtagebaue selbst wirken demgegenüber wegen ihres relativ naturnahen Erscheinungsbildes und das Fehlen von Bauköpern mit hohen Höhen weniger negativ auf das Landschaftsbild. Ausnahme sind die temporär angelegten Zwischenlager für Abraum und Oberboden. Typisches Beispiel dafür sind die bis 5 m hohen Abraumhalden und -wälle im Umfeld des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz.

Durch den Kiesabbau ist das Badegewässer Pratzschwitz mit einer hohen Strukturvielfalt für die Erholungsnutzung entstanden.

Landschaftsschutzgebiete

Die Kiessandtagebaue Pratzschwitz-Copitz, Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld sowie Teile der Landbandtrasse des Einzelvorhabens Kiessandtagebau Söbrigen befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Pirnaer Elbtal“. Der Kiessandtagebau Söbrigen selbst liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes in einer Entfernung von etwa 60 m. Das Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Elbwiesen und -altarme“ reicht bis etwa 250 m an das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen heran.

Bestandsbewertung

Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber visuellen Beeinträchtigungen ist abhängig von der Einsehbarkeit und Strukturausstattung. Das Elbtal ist besonders von den es begrenzenden Elbhängen gut einsehbar und bietet in seiner Gesamtheit ein einzigartiges Landschaftsbild. Im Bereich der Elbtalweitung bestehen ausgeprägte Blickbeziehungen zu den Elbhängen und Weinbergen, die als besonders empfindlich gelten.

Hohe Empfindlichkeiten bestehen zudem in den Bereichen Tännicht und an den Borsberghängen. Geringe Empfindlichkeiten weisen hingegen strukturarme Ackerflächen sowie anthropogen geprägte Strukturelemente wie Verkehrsflächen auf. Vorhandenes Extensivgrünland ist gering bis mittel empfindlich.

D.3.1.9.2 Umweltauswirkungen

Abbaubedingte Auswirkungen

Abbaubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft können sich durch

- Störwirkungen der Erholungsfunktion (Lärm, optische Wahrnehmung Vorhaben),
- Flächeninanspruchnahme mit Beseitigung von Vegetation und Errichtung von technischen Anlagen

ergeben.

Störwirkungen auf die Erholungsnutzung

Emissionsbedingte Wirkungen (z. B. Staub, Lärm) können das Landschaftserleben im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens während der werktätlich zugelassenen Betriebszeiten beeinträchtigen. Die Störungen während der Gewinnungsphase durch Abbau und Transport lassen sich nicht vermeiden. Die Staub- und Lärmimmissionen liegen im zulässigen Bereich (s. Abschnitt D.5.10 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Abgasimmissionen liegen in der Größenordnung von Straßenfahrzeugen. Die Gewinnung und den Transport von Abraum begrenzt der Bergbauunternehmer auf die vegetationsfreie Zeit. Die Tätigkeiten finden so nicht in der wärmeren Jahreszeit mit der höheren Erholungsnutzung der Landschaft statt.

Flächeninanspruchnahme mit Beseitigung der Vegetation

Die weitere Flächeninanspruchnahme bei Umsetzung der Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz und Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld führt zu keiner erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes. Die anthropogenen Überprägungen durch bisher zugelassene Vorhaben (Kieswerk, Abbaufelder) bestehen bereits überwiegend. Die neuen Vorhabenbestandteile fügen sich dort in die bestehenden Strukturen ein.

Durch die Flächeninanspruchnahme des Kiessandtagebaus Söbrigen mit den Tagesanlagen und durch die Landbandtrasse mit etwa 2 m Höhe kommt es zu Veränderungen der Landschaft durch den Verlust von Vegetationsstrukturen, die Zerschneidung von Acker- und Grünlandflächen sowie zur Störung von Sichtbeziehungen.

Aufgrund der Lage des Vorhabens im gut einsehbaren Elbtal sowie der Nähe zu landschaftlich und kulturhistorisch bedeutenden Bereichen der Elbhänge hat der Bergbauunternehmer vertieft prüfen lassen, ob und in welchem Umfang das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen zu Störungen bestehender Sichtbeziehungen führt. Die Prüfung war erforderlich, da insbesondere von Aussichtspunkten, Wanderwegen sowie Kulturdenkmälern an den Elbhängen weiträumige Blickbeziehungen in das Elbtal bestehen und das Landschaftsbild hier eine hohe Empfindlichkeit aufweist. Die Bewertung erfolgte auf Grundlage eines gesonderten Fachgutachtens mittels Sichtbarkeitsanalyse und Fotomontagen von repräsentativen Standorten (Blick von der Graupaer Straße auf die Weinberghänge nach Nordosten, vom Weingut Zimmerling nach Südwesten, von der Weinbergkirche nach Südwesten und von der Meuschaer Höhe nach Nordosten, Rysselkuppe und Südportal der Weinbergkirche, (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G5 und ergänzende Stellungnahme vom 14. November 2024). Dabei hat der Bergbauunternehmer sowohl die Betriebsphase als auch den Zustand nach der Wiedernutzbarmachung betrachten lassen und dem Bestand gegenübergestellt. Im Ergebnis stellt die gutachterliche Bewertung fest, dass das Vorhaben im näheren Umfeld sichtbar ist und während der Betriebsphase lokal und zeitlich begrenzt zu geringfügigen Beeinträchtigungen von Blickbeziehungen führen kann. Von weiter entfernten Aussichtspunkten der Elbhänge sowie von Wanderwegen treten aufgrund der Entfernung, der geringen Bauhöhen und der vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen lediglich eingeschränkte und untergeordnete Sichtwirkungen auf.

Der Bergbauunternehmer verfolgt mit umfangreichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Eingrünungen der Bandtrasse, bepflanzten Oberbodenwällen im Bereich der Tagesanlagen sowie der randlichen Lage der Trasse entlang bestehender Strukturen, den Ansatz, die visuellen Auswirkungen weiter zu reduzieren.

Auswirkungen der Wiedernutzbarmachung

Nach Abschluss der Gewinnungstätigkeit baut der Bergbauunternehmer die Tagesanlagen, die Betriebsstraße und das Landband mit Wartungsweg wieder vollständig zurück. Die beanspruchten Flächen renaturiert er, so dass sie ihre ursprüngliche Funktion im Naturhaushalt

wieder aufnehmen können. Damit stellt der Bergbauunternehmer das ursprüngliche Landschaftsbild wieder her und lockert dieses durch zusätzliche Strukturelemente (Eingrünungen bleiben bestehen) auf. In den durch das Vorhaben entstehenden Abbaufeldern entstehen Gewässer, die das künftige Landschaftsbild prägen. Diese ergänzt der Bergbauunternehmer durch die Anlage neuer Vegetationsstrukturen. Gegenüber dem Ausgangszustand Acker erfährt das Landschaftsbild damit eine deutliche Aufwertung.

Nach Abschluss des Abbaus und Umsetzung der Renaturierungsmaßnahmen entfallen die temporären Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen durch technische Anlagen und für das Vorhaben errichtete Gebäude vollständig.

Auswirkungen auf Schutzgebiete

Auf das Landschaftsschutzgebiet „Pirnaer Elbtal“ sind wegen der bereits in Anspruch genommenen Flächen für Abbau, Kieswerk, Verkippung und Einspülung im Bereich der Kiessandtagebaue Pratzschwitz-Copitz und Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld sowie der mit dem Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen für das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen keine dauerhaft nachteiligen Auswirkungen auf den Schutzzweck gemäß § 3 der Landschaftsschutzgebiet-Verordnung gegeben. Das leiten die Planunterlagen aus der begrenzten Dauer der Beanspruchung durch den Rohstoffabbau und der anschließenden Rekultivierung bzw. Schaffung von landschaftlich hochwertigen Strukturen ab. Vorübergehende nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet lassen sich allerdings nicht vollständig ausschließen. Deswegen ist eine Befreiung von den Geboten der in Rede stehenden Landschaftsschutzgebiets-Verordnung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG notwendig (s. Abschnitt D.5.3.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Dauerhafte oder langfristige Veränderungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft verbleiben nicht. Durch das Vorhaben erfolgt kein Eingriff in besonders geschützte Landschaftsbestandteile.

D.3.1.10 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter umfasst den Erhalt des archäologischen und architektonischen Erbes als Teil der kulturellen Identität und somit den Erhalt von Bau- und Kulturdenkmalen, Bodendenkmalen und Bodendenkmalverdachtsflächen sowie von sonstigen Sachgütern.

D.3.1.10.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Bestandsbeschreibung

Bodendenkmale/Denkmalverdachtsflächen

Bau- und Bodendenkmale im Sinne der §§ 1, 2 Abs. 1 und 2 SächsDSchG sind auf den durch das Vorhaben neu in Anspruch zu nehmenden Flächen nicht ausgewiesen.

Der geplante Kiessandtagebau Söbrigen befindet sich in einem archäologisch relevanten Bereich. Westlich des Abbaufeldes Söbrigen liegt eine bekannte Fundstelle mit bronzezeitlichen Siedlungsspuren („Am Schmiedeweg“, 1902). Archäologische Befunde sind von weiteren Flächen innerhalb des Untersuchungsraumes bekannt. Diese hat das Landesamt für Archäologie im Ergebnis bereits vorgenommener Grabungen zu bereits devastierten Flächen der Kiessandtagebaue Pratzschwitz-Copitz und Birkwitz-Pratzschwitz erfasst. Konkret in den Abbaufeldern 1.2 Nord (im Jahr 1998) und 1.2 Süd (zwischen 2015 und 2018) des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz hat das Landesamt für Archäologie archäologische Untersuchungen vorgenommen, die eine jüngere eisenzeitliche Siedlung mit Hausstrukturen sowie einen außergewöhnlichen keltischen Schmuckfund aus dem 5. Jahrhundert vor Christus nachwiesen. Des Weiteren hat das Landesamt für Archäologie im Bereich des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratz-

schwitz/Ostfeld bronze- und eisenzeitliche Siedlungsspuren erfasst. Diese Flächen mit Befunden sind für das beantragte Vorhaben archäologisch aber nicht mehr relevant. Das Landesamt für Archäologie hat diese abschließend untersucht. Oberboden/Abraum sind dort bereits vollständig entfernt.

Im Umfeld des Abbaufeldes für den Kiessandtagebau Söbrigen liegen zwei Wüstungen, die Wüste Mark Frundisdorf nördlich der Oberpoyritzer Straße und die Wüste Mark Cloden am Tännichtrand zwischen Schmiedeweg und Marktweg.

Baudenkmale und Umgebungsschutz

Im Untersuchungsraum befinden sich zahlreiche Baudenkmale. In den Ortslagen Pillnitz, Söbrigen, Oberpoyritz, Birkwitz und Pratzschwitz bestehen Einzeldenkmale und bauliche Ensembles der dörflichen Bebauung. In Pratzschwitz sind zudem architektonisch und historisch bedeutsame Gebäude erhalten. Die historischen Ortskerne dieser Ortschaften stellen schutzwürdige Kulturgüter dar. Der Ortskern von Pillnitz entwickelte sich aus einem Gassendorf, während die Ortskerne von Oberpoyritz, Söbrigen, Birkwitz und Pratzschwitz auf ehemalige slawische Rundweiler zurückgehen, die später eine Erweiterung durch Nebengassen erfahren haben.

Im Norden des Untersuchungsraumes liegen die Einzeldenkmale der Sachgesamtheit Schloss und Park Pillnitz mit Ruine und Park im Friedrichsgrund. Der nordöstlich liegende Königliche Weinberg mit Weinbergkirche sowie die oberhalb davon gelegene künstliche Ruine an den Ausläufern des Borsberges stehen als Kulturdenkmale unter Schutz und sind Teil des Denkmalschutzgebietes „Elbhänge“ mit weiteren zahlreichen Kulturdenkmälen, wie auch Teile des Weingutes Zimmerling. Für diese Kulturdenkmale ist das Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung (Umgebungsschutz).

Die elbnahen, für großstädtische Verhältnisse vergleichsweise gering besiedelten Flächen des Dresdner Elbtalkessels tragen die Bezeichnung Kulturlandschaft „Dresdner Elbtal“. Die Abgrenzung und Würdigung dieses Raumes erfolgten im Rahmen des früheren UNESCO-Welterbeverfahrens, das die landschaftlichen und architektonischen Qualitäten hervorgehoben hatte. Die UNESCO erkannte den Welterbetitel im Jahr 2009 jedoch wieder ab. Die Kulturlandschaft Dresdner Elbtal umfasst den etwa 20 km langen Abschnitt des Flusslaufs der Elbe auf dem Gebiet der sächsischen Landeshauptstadt zwischen der südöstlichen Stadtgrenze bei Dresden-Söbrigen und dem Dresdner-Übigauer Elbbogen nahe der westlichen Stadtgrenze.

Sonstige Sachgüter

Den sonstigen Sachgütern sind die nicht normativ geschützten, kulturell bedeutsamen Objekte und Nutzungen von kulturhistorischer Bedeutung sowie naturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile und Objekte zugeordnet. Im Untersuchungsraum sind als historische Landnutzungen vor allem extensiv genutzte Grünlandbereiche der Flussauen sowie die seit Jahrhunderten bestehenden Weinberge an den klimatisch begünstigten Südwesthängen des Borsberges vorhanden, die das Erscheinungsbild von Pillnitz und Oberpoyritz prägen.

Die Verkehrswege folgen überwiegend noch den Trassen des späten 19. Jahrhunderts. Einzelne historische Verbindungen sind als Fußwege erhalten, andere wegen späterer Flurbereinigungen aufgegeben oder unterbrochen. Wichtige Straßenverbindungen sind die S177, die unmittelbar östlich am Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz, Abbaufeld 1.2 Nord verläuft, und die K8774, die die elbnahen Ortslagen der Städte Dresden und Pirna verbindet.

Die Fläche des künftigen Kiessandtagebaus queren eine Stromleitung (20 kV-Kabel) der Sachsen Netze GmbH Dresden und eine Telekommunikationsleitung des Betreibers km3-Tele-dienst. Unmittelbar südlich des vorgesehenen Abbaufeldes im Kiessandtagebau Söbrigen

quert zwischen diesem und den Tagesanlagen eine Ferngasleitung DN 300 der ONTRAS Gas-transport GmbH/GDMCom GmbH das Vorhaben. Der Bergbauunternehmer hält die Ferngas-leitung mit einem Schutzstreifen beidseitig der Trasse frei.

Schutzgebiete

Das Denkmalschutzgebiet Elbhänge zum Schutz der historisch gewachsener Kulturland-schaftsraum der Stadt Dresden befindet sich nördlich des Kiessandtagebaus Söbriegen. Das Schutzgebiet liegt in den Dresdner Ortsteilen Loschwitz, Wachwitz, Niederpoyritz, Hosterwitz, Pillnitz, Söbriegen, Oberpoyritz und Rochwitz. Das Denkmalschutzgebiet umfasst einen Be-stand von ortsbildprägender, landschaftsgestaltender Bedeutung und damit von indifikations-bildender Wirkung. Die nächste Entfernung zum Kiessandtagebau Söbriegen beträgt etwa 200 m. Das Vorhaben greift in das Denkmalschutzgebiet ansonsten nicht ein.

Bestandsbewertung

Die Bewertung der Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit erfolgt anhand der Bedeutung des Schutzgutes als Zeugnis menschlicher und kulturhistorischer Entwicklung mit den damit ver-bundenen geschichtlichen Erkenntnissen und ihren Bildungswert. Bodendenkmale und Bau-denkmale mit ihrem Umgebungsschutzbereich haben eine hohe Schutzwürdigkeit und Emp-findlichkeit. Das trifft so auch auf den beschriebenen Bestand an Baudenkmalen in der Umge-bung des Vorhabens zu. Aufgrund der Nähe der vorhandenen Fundstellen sind die Böden im Kiessandtagebau Söbriegen des Weiteren von hoher archäologischer Empfindlichkeit.

Das dem Vorhaben angrenzende Denkmalschutzgebiet Elbhänge sowie die Kulturlandschaft Dresdner Elbtal besitzen eine sehr hohe Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit.

D.3.1.10.2 Umweltauswirkungen

Abbaubedingte Auswirkungen

Folgende abbaubedingte Wirkfaktoren können Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter verursachen:

- Flächeninanspruchnahme durch Kiesgewinnung, Tagesanlagen, Betriebsstraße und Land-band mit Wartungsweg,
- Veränderung des Erscheinungsbildes/Sichtbeziehungen.

Auswirkungen auf Bodendenkmale treten nur bei einer unmittelbaren Inanspruchnahme auf. Für Kulturdenkmale können auch Veränderungen des Erscheinungsbildes oder die Störung von Sichtbeziehungen Auswirkungen hervorrufen.

Flächeninanspruchnahme

Die bisher bekannten Bodendenkmale liegen ausschließlich außerhalb des Planungsgebietes zum Vorhaben. Die Ausdehnung des wüsten Weilers Frundisdorf bis zum Planungsgebiet ist aufgrund eines Vergleichs mit bestehenden alten Ortskernen unwahrscheinlich. Daher sind diesbezügliche Auswirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten. Aufgrund des Reichtums an prähistorischen Fundstellen auf der Niederterrasse des Elbtalabschnittes lassen sich weitere Funde innerhalb der Abbaufäche des Kiessandtagebaus Söbriegen nicht ausschließen. Um den Eingriff in das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu minimieren, sieht der Bergbauunternehmer eine frühzeitige Einbeziehung des Landesamtes für Archäologie vor. Da-mit beabsichtigt er § 20 SächsDSchG zu folgen, der Vorhabenträgern eine unverzügliche An-zeige neuer Funde an die Denkmalschutzbehörde vorschreibt.

Auswirkungen auf oberirdische Kulturdenkmäler durch Flächeninanspruchnahmen sind nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung der Kulturlandschaft ist damit zwar gegeben, jedoch im Verhältnis zu den Vorbelastungen des Raums nicht erheblich.

Veränderung des Erscheinungsbildes/Sichtbeziehungen

Nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 SächsDSchG ist auch die Umgebung eines Kulturdenkmals Gegenstand des Denkmalschutzes, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist. Maßgeblich ist hierbei das Interesse an der möglichst authentischen Erhaltung der Substanz und des Erscheinungsbildes der Kulturdenkmale sowie ihrer prägenden Umgebung. Das Erscheinungsbild der Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz und Birkwitz-Pratzschwitz ändert sich durch das Vorhaben nicht. Die Landbandtrasse mit Wartungsweg vom Kiessandtagebau Söbrigen zum Kieswerk Borsberg wird so verlaufen, dass diese weitgehend nur vom Sonderlandeplatz Pirna-Pratzschwitz und südlich der Graupaer Straße einsehbar ist. Dessen ungeachtet verlieren die für die Anlage genutzten Flächen vorübergehend relativ geringflächig ihre Vegetationsstruktur. Die Planunterlagen gehen davon aus, dass die Veränderung aufgrund der randlichen Lage am Bruchgraben (optische Abschirmung auch des Sonderlandeplatzes nach Südwesten) für das Landschaftsbild und damit für die Kulturlandschaft Dresdener Elbtal nur geringe Auswirkungen hat.

Die vorliegenden Untersuchungen (Rahmenbetriebsplan, Unterlage 5) gehen davon aus, dass durch den geplanten Kiessandtagebau Söbrigen Kulturdenkmale in ihrer Substanz oder ihrem Erscheinungsbild keine erhebliche Beeinträchtigung erfahren. Der geplante Kiessandtagebau Söbrigen liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Denkmalschutzgebietes „Elbhänge“, so dass aus dieser Schutzgebietsausweisung keine Auswirkungen zu erwarten sind. Von den Borsberghängen (etwa 3 km entfernt) können die Maßnahmen des Vorhabens nicht eingesehen werden. Der Blick zu den Borsberghängen ist durch den Tännicht optisch abgeschirmt.

Die Planunterlagen schlussfolgern, dass Auswirkungen des Vorhabens auf die Sachgesamtheit Schloss und Park Pillnitz nicht zu erwarten sind. Zwischen der Schlossanlage Pillnitz und dem Kiessandabbaubereich bestehen auf Augenhöhe, etwa aus der Perspektive von Spaziergängern oder Wanderern, in beiden Richtungen keine relevanten Blickbeziehungen. Auch Beeinträchtigungen indirekter Natur sind aufgrund der abschirmenden Wirkung der Forschungseinrichtungen bei Pillnitz einschließlich der Hochstammkulturen auf den Versuchsflächen ausgeschlossen.

Die Planunterlagen schätzen weiter ein, dass der Blick aus den südlich des Kiessandtagebaus Söbrigen gelegenen Bereichen in Richtung Weinbergkirche und Weingut Zimmerling lediglich unerheblich beeinträchtigt wird, da der Tagebau durch einen begrünten Erdwall mit einer Höhe von etwa 2 m (einschließlich Begrünung etwa 3 m) eine landschaftliche Einbindung erfährt. Das im Blickfeld liegende Förderband verdecken weitgehend begleitende Eingrünungspflanzungen, sodass das sich deswegen insgesamt nur geringe Auswirkungen auf die Blickbeziehungen ergeben. Aus dem östlich des Kiessandtagebaus Söbrigen gelegenen Landschaftsraum ergeben sich keine störenden Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen zur Weinbergkirche und zum Weingut Zimmerling.

Die vorliegenden Fotodokumentationen zu den Blickbeziehungen von den erhöhten Standorten Weinbergkirche, Weingut Zimmerling und Künstliche Ruine Pillnitz zeigen in Nord-Süd-Richtung eine geringe Beeinträchtigung. Zwar stellt die Bandtrasse in Teilbereichen eine optische Barriere zwischen dem Elbtal und den angrenzenden Hängen dar, diese Wirkung beschränkt sich jedoch auf den unmittelbar südwestlich der Trasse gelegenen Bereich und führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Blickbeziehungen von höher gelegenen Land-

schaftsbereichen mit ihren Kulturdenkmälern. Für die Blickbeziehungen von den genannten erhöhten Standorten in Richtung Elbebogen kommt der Bandtrasse keine erhebliche Bedeutung zu.

Auswirkungen der Wiedernutzbarmachung

Die Veränderung der Kulturlandschaft ist weitgehend mit der Veränderung des Landschaftsbildes identisch. Eine Veränderung der Kulturlandschaft tritt insofern ein, dass sich aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche morphologisch und gestalterisch verändern. Nach der Wiedernutzbarmachung werden Stillgewässer und Gehölzstrukturen, die durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Ausschnitt der Landschaft prägen. Mit den vorgesehenen Renaturierungsmaßnahmen bewertet der Bergbauunternehmer diese Veränderungen nicht als Beeinträchtigungen, da sowohl die morphologische Gestaltung als auch die Pflanzmaßnahmen so weit wie möglich standort- und landschaftsgerecht erfolgen und damit der Kulturlandschaft entsprechen.

D.3.1.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 4 UVPG sind bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen in Abhängigkeit von Art und Umfang des Vorhabens vielfältige funktionale Zusammenhänge, da sie gemeinsam Bestandteile des Naturhaushalts und des menschlichen Lebensumfelds sind und gleichrangig nebeneinanderstehen. Die Wechselwirkungen sind daher integraler Bestandteil der Schutzgutbetrachtungen und fließen bereits in die jeweilige Bewertung der einzelnen Schutzgüter sowie in die Ermittlung der Umweltauswirkungen ein. Dies betrifft bei dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben insbesondere die Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Mensch und den Schutzgütern Klima/Luft, Landschaft sowie Tiere und Pflanzen, ebenso die Wechselwirkungen zwischen Tiere und Pflanzen mit Klima/Luft und Landschaft. Darüber sind die Wechselwirkungen des Schutzgutes Fläche und Boden mit den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, Wasser und Landschaft sowie die Zusammenhänge zwischen dem Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter mit dem Schutzgut Landschaft und Boden von Relevanz. Der UVP-Bericht berücksichtigt, die Schutzgüter dabei nicht isoliert, sondern im funktionalen Wirkungsgefüge des Naturhaushalts. Die insoweit vorgenommene Betrachtung fasst der UVP-Bericht zusammen (Rahmenbetriebsplan, Unterlage C, Abschnitt C 5.8).

D.3.1.12 Kumulierende Projekte und Pläne

Für die Bestimmung kumulierender Vorhaben nach den § 10 bis 12 UVPG gelten die Tatbestandsvoraussetzungen des § 10 Abs. 4 UVPG. Danach liegen kumulierende Vorhaben vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern vorgenommen werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn sich

1. der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Nach § 10 Abs. 4 Satz 3 UVPG müssen technische und sonstige Anlagen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein. Nach dem Beschluss des Europäischen Gerichtshofes vom 28. Februar 2023, C-596/22 verstößt § 10 Abs. 4 Satz 3 UVPG gegen Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2011/92/EU (UVP-Richtlinie). Das Sächsische Oberbergamt wendet diese Tatbestandsvoraussetzung in der Folge nicht an.

Das Vorhaben Kies Pirnaer Elbebogen mit den drei Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz, Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld und Kiessandtagebau Söbri- gen kumuliert nach den Maßgaben § 10 Abs. 4 UVPG grundsätzlich mit den bereits zugelassenen Vorhaben zu den Kiessandtagebauen Pratzschwitz-Copitz und Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz. Die Einwirkungsbereiche der verfahrensgegenständlichen Einzelvorhaben überschneiden sich mit den Einwirkungsbereichen der bisher zugelassenen Vorhaben nicht nur, sondern überlagern sich weitgehend. Dazu sind die verfahrensgegenständlichen Einzelvorhaben funktional und wirtschaftlich auf die bisher zugelassenen Vorhaben bezogen. Das bereits zugelassene Vorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz steht mit der Verspülung aus der Aufbereitung im Kieswerk Borsberg, das zum Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz gehört, im funktionalen und wirtschaftlichen Zusammenhang. Auch das verfahrensgegenständliche Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbri- gen steht wegen der Aufbereitung im Kieswerk Borsberg im funktionalen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem zugelassenen Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz. Des Weiteren steht es auch wegen der Verfüllung der dort aufgenommenen Abraummassen im Abbaufeld 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz im funktionalen und wirtschaftlichen Zusammenhang.

Wegen der weitgehenden Überlagerung der verfahrensgegenständlichen Einzelvorhaben zu den Kiessandtagebauen Pratzschwitz-Copitz und Birkwitz-Pratzschwitz zu den bereits zugelassenen Vorhaben für diese Kiessandtagebaue hat der UVP-Bericht die kumulativen Effekte bezogen auf die einzelnen Schutzgüter umfassend berücksichtigt. Das betrifft insbesondere die Annahme eines Parallelbetriebes zu allen insgesamt zugelassenen Tätigkeiten in den drei Kiessandtagebauen mit einem konservativen Worst-Case-Ansatz bei den Lärm- und Staubprognosen.

Weitere Pläne oder Projekte im Umfeld des Gesamtvorhabens, die zu zusätzlichen Summationswirkungen führen können, sind nicht gegeben.

D.3.1.13 Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen

D.3.1.13.1 Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen

Gemäß § 13 Satz 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Hierzu hat der Bergbauunternehmer Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargestellt (Rahmenbetriebsplan, Unterlage F, Abschnitt F 2). Das Sächsische Oberbergamt verweist hierzu im Einzelnen auf Abschnitt D.5.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Folgende dort näher beschriebene Maßnahmen dienen der Vermeidung und Minderung und liegen der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG auf die einzelnen Schutzgüter zugrunde:

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

- Keine, da die Immissionsbelastungen Lärm und Staub durch das Vorhaben nicht über dem zulässigen Bereich liegen werden,

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

- Schutz von Reptilienlebensräumen vor Beeinträchtigungen (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld),
- Maßnahmen zur Vermeidung von Reptilienverlusten (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld),
- Belassen eines Landpfeilers zwischen Kieselsee Pratzschwitz (Badegewässer Pratzschwitz) und Auskiesungsfläche Ostfeld (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld),
- Temporärer Erhalt des Sickerbeckens am ehemaligen Standort des Kieswerkes Pratzschwitz als Laichgewässer für die Wechselkröte (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld),
- Ökologische Begleitung des Vorhabens/Umweltbaubegleitung (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld und Kiessandtagebau Söbriegen),
- Beseitigung von Gehölzbeständen außerhalb der Reproduktionszeit der Fauna (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriegen),
- Sondierung potenziell als Fledermausquartier geeigneter Baumsubstanz und fachliche Begleitung der Fällung (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriegen),
- Gehölzschutzmaßnahmen (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriegen),
- Verlegung eines Biberdammes im Bruchgraben (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriegen),
- Schutzvorkehrungen im Bereich eines Wiesenknopfbestandes (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriegen),
- Schutzvorkehrungen und Bauzeitenregelung für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriegen),
- Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna/Vögel (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriegen),
- Schutz von Reptilienlebensräumen vor Beeinträchtigungen (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriegen),
- Maßnahmen zur Vermeidung von Reptilienverlusten (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriegen),
- Bauzeitenregelung zum Schutz von Amphibien bei Errichtung von Bandanlage, Betriebsstraße und Wartungsweg sowie beim Abtransport von Abraum (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriegen),
- Amphibien- und reptiliensichere Umzäunung von Baugruben (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriegen),
- Gewährleistung von Quermöglichkeiten für Kleintiere und Wild im Bereich der Bandanlage (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriegen),
- Verwendung tierfreundlicher Beleuchtungsanlagen (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriegen),
- Gewässerschutz (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriegen),

- Anlage von Betriebsstraße und Wartungsweg in wasserdurchlässiger Bauweise (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen),

Schutzgüter Boden und Fläche

- Getrennte Gewinnung von Ober- und Unterboden, sachgerechte Lagerung von Oberboden (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen),
- Anlage von Betriebsstraße und Wartungsweg in wasserdurchlässiger Bauweise (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen),

Schutzgut Wasser

- Gewässerschutz, Vermeidung Eingriff und Stoffeintritt (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld und Kiessandtagebau Söbrigen),
- Fortsetzung Grund- und Oberflächenwassermonitoring (Gesamtvorhaben),

Schutzgüter Luft/Klima

- Gehölzschutzmaßnahmen (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen),

Schutzgut Landschaft

- Schaffung Grünstrukturen um das Abbaufeld/ geplante Gewässer (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen),

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- Schaffung Grünstrukturen um das Abbaufeld/geplante Gewässer (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen),
- Abstimmungen mit Landesamt für Archäologie/Grabungsschnitt (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen).

D.3.1.13.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Bergbauunternehmer kompensiert unvermeidbare, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter im Sinne des UVPG vollständig. Das Sächsische Oberbergamt verweist hierzu auf die Ausführungen im Abschnitt D.5.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Zum Ausgleich der durch die Einzelvorhaben resultierenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sieht er vor allem die Wiederherstellung und Neuanlage von Biotopen innerhalb der Betriebsflächen und die Aufwertung von Biotopen außerhalb der Betriebsflächen vor. Konkret hat der Bergbauunternehmer bereits folgende Maßnahmen umgesetzt oder sieht diese vor:

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

- Keine, da Immissionsbelastungen Lärm und Staub durch das Vorhaben nicht über dem zulässigen Bereich liegen werden,

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

- Herstellung eines Gewässers mit Tief- und Flachwasserzonen (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz und Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz),
- natürliche Sukzession auf allen Innenböschungen (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz),

- Entwicklung von Ufergehölzbeständen an der Wesenitz durch punktuelle Pflanzungen im Bereich der Bandtrasse bzw. Oberbodenhalde am Kieswerk Borsberg (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz),
- Herausnahme aus landwirtschaftlicher Nutzung, Anlage eines Auwaldes durch punktuellen Pflanzungen und Überlassung der natürlichen Sukzession (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz),
- Grünlandnutzung, Wiesenknopfzielfläche (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz),
- Anlage von drei Amphibiengewässern mit umgebenden Sukzessionsflächen (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz),
- Eingrünung des Kieswerkstandortes entlang der Kiesstraße mittels Heckenpflanzung (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz),
- natürliche Sukzession überwiegend im Bereich der Trockenschnittböschungen, Abflachen der Endböschungen und Gestaltung der Uferzone (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz),
- gelenkte Sukzession mit der Anlage von Habitatflächen für die Zauneidechse (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz),
- Anpflanzung von Laubgehölzen bzw. Bepflanzung/Begrünung von Schutzwällen (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz),
- Anlage von Flachgewässern für die Wechselkröte (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz),
- Pflegemaßnahmen zur Schaffung lichter, besonnener Bereiche (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz),
- Anreicherung mit essenziellen Habitatstrukturelementen (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz und Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen),
- Pflegemaßnahmen zur Schaffung lichter, besonnener Bereiche (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz),
- Pflegemaßnahme zur Reaktivierung von Laichgewässern (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz),
- Herstellung von Laichgewässern (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz und Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen),
- Herstellung eines oligotrophen Gewässers mit Tief- und Flachwasserzonen (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen),
- natürliche Sukzession auf Böschungen und angrenzenden Randflächen, Abflachen der Endböschungen und Gestaltung der Uferzone (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen),
- Anlegen eines Steilufers, temporär (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen),
- Neuaufforstung mit Entwicklung eines Waldsaumes (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen),
- Gehölzpflanzungen/Eingrünung der Tagesanlagenfläche und Anlegen eines dichten Gehölzstreifens (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen),

- Heckenpflanzung entlang der Betriebsstraße/Bandtrasse (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbri- gen),
- Wiederherstellung der Ausgangssituation/landwirtschaftliche Fläche/Extensivgrünland (Ein- zelvorhaben Kiessandtagebau Söbri- gen),
- Pflanzung einer straßenbegleitenden Baumreihe (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbri- gen),
- Wiederherstellung der Ausgangssituation über punktuelle Gehölzpflanzungen (Einzelvorha- ben Kiessandtagebau Söbri- gen),
- Anlage spezieller Habitatstrukturen für die Feldlerche (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbri- gen),
- Umsetzen eines Wiesenknopfbestandes (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbri- gen),
- Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbri- gen),
- Schaffung von Ersatznistmöglichkeiten für höhlenbrütende Vogelarten (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbri- gen),

Schutzgüter Boden und Fläche

- Verfüllung der Abgrabungsfläche des Abbaufeldes 1.3 Süd mit Abraum und Verspülmateri- al und Wiederherstellung des Ausgangszustandes/landwirtschaftliche Fläche (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz),
- Natürliche Sukzession auf allen Innenböschungen (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz),
- Entwicklung von Ufergehölzbeständen an der Wesenitz durch punktuelle Pflanzungen im Bereich der Bandtrasse bzw. Oberbodenhalde am Kieswerk Borsberg (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz),
- Herausnahme aus landwirtschaftlicher Nutzung, Anlage eines Auwaldes durch punktu- elles Pflanzen und Überlassung der natürlichen Sukzession (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz),
- natürliche Sukzession überwiegend im Bereich der Trockenschnittböschungen, Abfla- chen der Endböschungen und Gestaltung der Uferzone (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birk- witz-Pratzschwitz),
- Anpflanzung von Laubgehölzen bzw. Bepflanzung/Begrünung von Schutzwällen (Einzelvor- haben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz),
- natürliche Sukzession auf Böschungen und angrenzenden Randflächen, Abflachen der Endböschungen und Gestaltung der Uferzone (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbri- gen),
- Wiederherstellung der Ausgangssituation/landwirtschaftliche Fläche/Extensivgrünland (Ein- zelvorhaben Kiessandtagebau Söbri- gen),

Schutzgut Wasser

- Herstellung eines Gewässers mit Tief- und Flachwasserzonen (Einzelvorhaben Kiessand- tagebau Pratzschwitz-Copitz und Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz),

- Anlage von Flachgewässern für die Wechselkröte (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz),
- Pflegemaßnahme zur Reaktivierung von Laichgewässern (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz),
- Herstellung von Laichgewässern (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz und Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen),
- Herstellung eines oligotrophen Gewässers mit Tief- und Flachwasserzonen (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen),

Schutzgüter Luft und Klima

- natürliche Sukzession auf allen Innenböschungen (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz),
- Entwicklung von Ufergehölzbeständen an der Wesenitz durch punktuelle Pflanzungen im Bereich der Bandtrasse bzw. Oberbodenhalde am Kieswerk Borsberg (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz),
- Herausnahme aus landwirtschaftlicher Nutzung, Anlage eines Auwaldes durch punktuellen Pflanzen und Überlassung der natürlichen Sukzession (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz),
- Anlage von drei Amphibiengewässern mit umgebenden Sukzessionsflächen (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz),
- Eingrünung des Kieswerkstandortes entlang der Kiesstraße mittels Heckenpflanzung (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz),
- natürliche Sukzession überwiegend im Bereich der Trockenschnittböschungen, Abflachen der Endböschungen und Gestaltung der Uferzone (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz),
- gelenkte Sukzession mit der Anlage von Habitatflächen für die Zauneidechse (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz),
- Anpflanzung von Laubgehölzen bzw. Bepflanzung / Begrünung von Schutzwällen (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz),
- natürliche Sukzession auf Böschungen und angrenzenden Randflächen, Abflachen der Endböschungen und Gestaltung der Uferzone (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen),
- Neuaufforstung mit Entwicklung eines Waldsaumes (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen),
- Gehölzpflanzungen/Eingrünung der Tagesanlagenfläche und Anlegen eines dichten Gehölzstreifens (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen),
- Heckenpflanzung entlang der Betriebsstraße/Bandtrasse (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen),
- Wiederherstellung der Ausgangssituation/landwirtschaftliche Fläche/Extensivgrünland (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen),
- Pflanzung einer straßenbegleitenden Baumreihe (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen),

- Wiederherstellung der Ausgangssituation über punktuelle Gehölzpflanzungen (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriegen),

Schutzgut Landschaft

- Eingrünung des Kieswerkstandortes entlang der Kiesstraße mittels Heckenpflanzung (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz),
- Anpflanzung von Laubgehölzen bzw. Bepflanzung/Begrünung von Schutzwällen (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz),
- Heckenpflanzung entlang der Betriebsstraße/Bandtrasse (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriegen),
- Gehölzpflanzungen/Eingrünung der Tagesanlagenfläche und Anlegen eines dichten Gehölzstreifens (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriegen),

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- Eingrünung des Kieswerkstandortes entlang der Kiesstraße mittels Heckenpflanzung (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz),
- Entwicklung von Ufergehölzbeständen an der Wesenitz durch punktuelle Pflanzungen im Bereich der Bandtrasse bzw. Oberbodenhalde am Kieswerk Borsberg (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz),
- Anpflanzung von Laubgehölzen bzw. Bepflanzung/Begrünung von Schutzwällen (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz),
- Heckenpflanzung entlang der Betriebsstraße/Bandtrasse (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriegen),
- Gehölzpflanzungen/Eingrünung der Tagesanlagenfläche und Anlegen eines dichten Gehölzstreifens (Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriegen).

D.3.1.13.3 Vorsorge- und Notfallmaßnahmen

Betriebsstörungen mit erheblichen Umweltauswirkungen sind bei dem in den Planunterlagen beschriebenen Betriebsregime mit Art und Umfang der eingesetzten Stoffe sowie der getroffenen Vorsorge- und Sicherungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen setzt der Bergbauunternehmer die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 1 und 2 um. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe in Gewässernähe und im Überschwemmungsgebiet schließt der Bergbauunternehmer aus. Vorhandene und weiter genutzte bzw. neue Tanks sichert der Bergbauunternehmer und lässt diese regelmäßig prüfen. Das Personal ist zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geschult.

Die eingesetzten Stoffe unterschreiten die Mengenschwellen der Störfallverordnung.

Für Hochwasserereignisse hat der Bergbauunternehmer bereits zu den zugelassenen Vorhaben abgestimmte Hochwassermaßnahmenpläne, die Bestandteil der Hauptbetriebspläne sind und die der Bergbauunternehmer regelmäßig fortschreibt. Durch den fortschreitenden Abbau entstehen zusätzliche Retentionsräume. Bauliche Anlagen führt der Bergbauunternehmer hochwasserangepasst aus. Die Prognosen zeigen, dass der Kiessandtagebau Söbriegen im Hochwasserfall keine zusätzliche Gefährdung verursacht, sondern durch Retentionswirkung und reduzierte Grundwasseranstiege wenigstens im geringeren Umfang zur Entlastung beitragen kann.

Insgesamt sind die Vorsorge- und Notfallmaßnahmen geeignet, erhebliche oder besonders schwere Umweltauswirkungen wirksam zu verhindern.

D.3.2 Eigene Ermittlungen

Das Sächsische Oberbergamt hat nach Kenntnis und Prüfung des UVP-Berichtes, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit keine weiteren Ermittlungen angestellt.

D.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

Auf der Grundlage der Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG nimmt das Sächsische Oberbergamt deren Bewertung gemäß § 25 UVPG vor. Die Bewertung stützt es auf die Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umweltaanforderungen). Die konkreten Bewertungsmaßstäbe einschließlich der ihnen zu Grunde liegenden Regelwerke benennt das Sächsische Oberbergamt bei der Bewertung des jeweiligen Einzelsachverhalts. Zur Ergänzung der gesetzlichen Maßstäbe, konkretisiert durch untergesetzliche Normen, nimmt das Sächsische Oberbergamt auf allgemein anerkannte Orientierungshilfen und Fachwissen, d. h. auf wissenschaftlich anerkannte Vergleichsmaßstäbe, Bezug.

D.3.3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bewertungsgrundlagen (Umweltqualitätsziele)

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit erfolgt im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge gemäß § 3 UVPG.

Das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit umfasst insbesondere die folgenden für das Vorhaben maßgeblichen Schutzgutbelange:

- Schutz menschliche Gesundheit (Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse),
- Schutz Wohnumfeld (Räume für Freizeit- und Erholungsfunktion).

Demgemäß sind bei der Bewertung die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie die festgesetzten Ziele und Grundsätze der Landes- und der Regionalplanung zu berücksichtigen. Namentlich handelt es sich bei den rechtlichen Bestimmungen um

- § 1 Abs. 1 BNatSchG (Verbesserung Wohnumfeld, Erhaltung und Entwicklung Erholungs- und Freizeiträume, Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen),
- § 22 Abs. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen),
- 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Immissionsschutz - TA Lärm (Schutz vor Lärm),
- 16. BImSchV (Schutz vor Lärm),
- §§ 4 und 5 der 39. BImSchV/Pkt. 4.2 (Schutz der menschlichen Gesundheit) und 4.3 (Schutz vor erheblichen Belästigungen und erheblichen Nachteilen) der TA Luft).

Bewertung

Mit dem Vorhaben tritt wegen der weiteren bzw. erweiterten Inanspruchnahme von Natur und Landschaft auch vorübergehend keine erhebliche Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 1 BNatSchG genannten Schutzziele ein. Die Inanspruchnahme durch das Einzelvorhaben Söbriegen erfolgt auf bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen, mit der Land-

bandtrasse teilweise auf anderen Grünflächen. Mit der Inanspruchnahme ändert sich das Wohnumfeld der umliegenden Ortschaften nicht merklich. Das gilt insbesondere auch wegen dem Verzicht auf eine Aufbereitungsanlage im Kiessandtagebau Söbrißen. Die Erholungs- und Freizeiträume im vom Vorhaben genutzten Abschnitt des Elbtales bleiben weitgehend unbeeinträchtigt. Die Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen bleiben weitgehend unberührt (s. hierzu Abschnitt D.3.3.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Die nach Auffassung des Sächsischen Oberbergamtes untergeordnete Beeinträchtigung der Schutzziele des § 1 Abs. 1 BNatSchG entfallen mit der folgenden Wiedernutzbarmachung. Die Wiedernutzbarmachung sieht den Rückbau der baulichen Anlagen vor, die der Bergbauunternehmer zum Betrieb der Tagebaue benötigt. Im Zuge der Wiedernutzbarmachung entstehen mit dem Vorhaben drei Tagebaurestgewässer (Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz/Abbaufeld 1.2 Nord, Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz-Ostfeld, Kiessandtagebau Söbrißen), u. a. mit aufgewerteten Uferbereichen. Mit dem sukzessiven Entstehen der Seeflächen und der damit verbundenen Wiederherstellung der Strukturvielfalt steigert sich die Erholungseignung der Landschaft.

Die Bewertung möglicher Umweltauswirkungen nimmt das Sächsische Oberbergamt ansonsten zu den unter Abschnitt D.3.1.3 als relevant herausgearbeiteten Belastungen durch Lärm und Staub vor.

Zur Bewertung der Lärm- und Staubbelastung zieht das Sächsische Oberbergamt die Ergebnisse der Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G4.1) und der Emissions-/Immissionsprognose für Stäube nach TA Luft (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G4.2) heran. Erhebliche Umwelteinwirkungen durch Lärm- und Staubemissionen liegen beim Überschreiten rechtlich bestimmter Immissionswerte vor.

Für den geplanten Abbau, Betrieb und die Wiedernutzbarmachung des Gesamtvorhabens hat der Bergbauunternehmer mit den vorgelegten Unterlagen zum Rahmenbetriebsplan den Nachweis der Einhaltung der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte erbracht. Zum Nachweis hat er sowohl für die Auswirkungen durch Lärm als auch Staub die maßgeblichen Immissionsorte gewählt, bei denen die Auswirkungen am erheblichsten sind. Weitere Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Staub sind folglich nicht notwendig. Das Sächsische Oberbergamt verweist hierzu auf die weiteren Ausführungen unter Abschnitt D.5.10 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Stellungnahmen der Gemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange und Äußerungen der Öffentlichkeit

Das Sächsische Oberbergamt bezieht in die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen die behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ein, die es bei der Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 24 UVPG berücksichtigt hat. Zur besseren Nachvollziehbarkeit stellt das Sächsische Oberbergamt die relevanten Stellungnahmen/Äußerungen nachfolgend mit der von ihm dazu vorgenommenen Wertung dar. Dafür verzichtet es auf die gesonderte Darstellung der einbezogenen Stellungnahmen und Äußerungen unter Abschnitt D.3.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Einbezogen hat das Sächsische Oberbergamt an dieser Stelle die Stellungnahmen und Äußerungen, die unmittelbar auf schutzgutbezogene Auswirkungen gerichtet sind. Die im Kontext zum jeweiligen Fachrecht abgegebenen Stellungnahmen und Äußerungen behandelt das Sächsische Oberbergamt in den Abschnitten unter D.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses zu den öffentlichen Interessen gemäß § 48 Abs. 2 BBergG.

Die Landeshauptstadt Dresden wendet ein, dass die zusammenfassende Bewertung des Schutzgutes Mensch im UVP-Bericht (Rahmenbetriebsplan, Unterlage C, Abschnitt C 13), wonach bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auszuschließen seien, im Widerspruch zu dem in Abschnitt 5.1 und Tabelle 9 im UVP-Bericht dargestellten mittleren bis hohen Konfliktpotenzialen stehe. Der Bergbauunternehmer widerspricht dem. Abschnitt 5.1 des UVP-Berichtes beschreibe das potenzielle Konfliktpotenzial, das sich aus der räumlichen Nähe von Vorhaben und Wohn- bzw. Erholungsnutzungen ergeben kann. Die Kapitel 7 und 8 stellten die darauf bezogenen und vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dar. Die zusammenfassende Bewertung in Kapitel 13 berücksichtige diese Maßnahmen und stelle deren Wirkung dar. Ein Widerspruch zu den Aussagen in Tabelle 9 der Unterlage C liege daher nicht vor. Das Sächsische Oberbergamt folgt dem Bergbauunternehmer. Die Argumentationslinie ist schlüssig. Die im UVP-Bericht herangezogene Prüfabfolge, auf die sich die Argumentation bezieht, ist methodisch schlüssig.

Einzelne Einwender trugen vor, dass die Abstände des geplanten Abbaus zu gering seien und es zu erheblichen optischen Beeinträchtigungen käme und auch Gehölzstreifen keine ausreichende Lärmschutzwirkung entfalten. Demnach sei eine durchgehende Eingrünung der Bandtrasse erforderlich und die vorgesehenen Schutzwälle anzupassen. Der Bergbauunternehmer weist den Einwand zurück. Nach den schall- und staubtechnischen Gutachten (Unterlage G4) lägen die Immissionen im zulässigen Bereich. Lärmbelastungen, die aufgrund ihrer Größenordnung besondere Schallschutzmaßnahmen erfordern würden, seien nicht gegeben. Schutzstreifen könnten erst nach Vorliegen der Genehmigung errichtet werden. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Erwiderung des Bergbauunternehmers. Wie unteres den Abschnitten D.3.1.3 und D.5.10 dieses Planfeststellungsbeschlusses dargestellt, hält das Vorhaben die nach der TA Lärm und TA Luft bestimmten Immissionsrichtwerte auch unter Annahme eines Worst-Case-Szenarios ein. Die vermuteten optischen Beeinträchtigungen sind rechtlich nicht fassbar. Zudem obliegen diese dem subjektiven Empfinden. Bei Art und Betrieb der Anlage schlussfolgert das Sächsische Oberbergamt jedenfalls keine schutzgutbezogenen erheblichen Beeinträchtigungen. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwenden zurück.

Eine Vielzahl der privaten Einwender befürchtet, dass die Erholungsfunktion des Gebiets durch das Vorhaben gefährdet sei, insbesondere in Bezug auf Weinbergwanderwege, den Maler-Musiker-Dichter-Weg, den Tännicht sowie das Schloss Pillnitz. Der Bergbauunternehmer folgt diesen Einwenden nicht. Er verweist auf Abschnitt 5.1 der UVP, wo die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch unter Berücksichtigung der Nähe zu Siedlungs- und Erholungsgebieten beschrieben und bewertet werde. Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Erholungsfunktion sei bei Umsetzung der vorgesehenen Vorsorge-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen (dazu Verweis auf Rahmenbetriebsplan, Unterlage F). Sichtbeziehungen und kulturelles Erbe habe der UVP-Bericht sachgerecht geprüft und fachlich bewertet (Verweis auf aktualisierte Unterlage G5). Eine Unverträglichkeit bestehe danach nicht. Die Eingriffe in Landschaftsbild und Erholungswert würden durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert. Durch die Wiedernutzbarmachung sei insgesamt von einer Aufwertung der Landschaft und der Erholungsfunktion nach Abschluss des Abbaus auszugehen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Erwiderung des Bergbauunternehmers. Die in den Abschnitten D.3.1.3.2, D.3.1.9.2 und D.3.1.10.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses beschriebenen Umweltauswirkungen und die dazu vom Sächsischen Oberbergamt vorgenommenen Wertungen in diesem Planfeststellungsbeschluss erläutern die auf die betrachteten Schutzgüter gegebenen Auswirkungen, die jeweils nicht erheblich sind. Die insoweit nicht erheblichen Auswirkungen bestimmen auch den Umfang der Gefährdung der Erholungsfunktion, für die der Abschnitt des Elbtales prädestiniert ist. Eine Gefährdung der Erholungsfunktion lässt sich als Folge der Auswirkungen so nicht herleiten. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwenden zurück.

Die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. wendet ein, dass die Abfuhr des Abraums über täglich bis zu 220 LKW-Fahrten ohne ausreichende Beschreibung der damit verbundenen Umweltwirkungen erfolge. Zu dem gefährde die Abfuhr gefährde Biotopstrukturen entlang der Graupaer Straße, insbesondere im Tännicht. Die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. kritisiert zusätzlich, dass keine Kontaktaufnahme mit Anwohnern erfolgt sei und Bedürfnisse zur Erholungssuche nicht berücksichtigt würden. Sie fordert Kompensationsmaßnahmen für die verlorene Wohn- und Erholungsqualität. Der Bergbauunternehmer folgt den Einwendungen nicht. Die Umweltauswirkungen der Abraumtransporte sowie der Bandtrasse, einschließlich Schall-, Staub- und Abgasemissionen, seien im UVP-Bericht berücksichtigt. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, seien danach nicht zu erwarten. Bei Umsetzung der vorgesehenen Vorsorge-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen seien erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der Wohnfunktion, der Erholungsfunktion sowie der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen (mit Verweis auf Rahmenbetriebsplan, Unterlage C, Abschnitte C 2.2 und C 7). Als Ausgleich für temporäre Einschränkungen der Erholungsqualität sei insbesondere der hohe Erholungswert des Badegewässers Pratzschwitz zu berücksichtigen, der erst durch den Kiesabbau entstanden sei und von Erholungssuchenden aus dem regionalen Umfeld genutzt werde. Das Sächsische Oberbergamt bestätigt, dass der Abraumtransport im notwendigen Umfang Gegenstand der zu betrachtenden vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen war. Den durch den Abraumtransport verursachten Verkehrsanteil hat der Bergbauunternehmer wegen der Schallimmissionen gesondert nach der 16. BImSchV betrachtet. Der Abraumtransport über öffentliche Straßen führt zwar zu einer rechnerischen Erhöhung des Verkehrslärms um mehr als 3 dB an den maßgeblichen Immissionsorten. Das Sächsische Oberbergamt geht deshalb davon aus, dass wegen des Straßenanschlusses des Kiessandtagebaus Söbrigen ein erheblicher baulicher Eingriff gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 16. BImSchV erfolgt. Damit liegt eine wesentliche Änderung vor, die nach der genannten Vorschrift zur Anwendung der 16. BImSchV führt. Den nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 16. BImSchV relevanten Grenzwert der 16. BImSchV für den Tagbetrieb (64 db (A)) hält der Bergbauunternehmer deswegen jedoch ein. Aus schalltechnischer Sicht besteht daher Hinderungsgrund für den Abraumtransport. Auch in diesem Zusammenhang sind keine weiteren Maßnahmen zum Lärmschutz erforderlich (Rahmenbetriebsplan, Unterlage C, Abschnitt C5.1).

Weiterhin befürchten viele private Einwender, dass das Vorhaben die Gesundheit und Lebensqualität durch Lärm, Staub, Beleuchtung sowie den Verlust einer intakten Landschaft beeinflusse und eine Nutzung der dem Vorhaben angrenzenden Kleingartenanlage beeinträchtigt werde. Der Bergbauunternehmer folgt diesen Einwendungen nicht. Schall- und Staubimmissionen lägen gemäß den Gutachten (Rahmenbetriebsplan, Unterlagen G 4.1 und G 4.2) im zulässigen Bereich. In Trockenperioden würden Staubbinderungsmaßnahmen umgesetzt. Der LKW-Verkehr sei zeitlich begrenzt. Nacharbeit findet nicht statt. Der Rohstoffabtransport erfolge überwiegend über eine Landbandanlage. Erhebliche Abgasemissionen seien aufgrund geltender Abgasnormen und der begrenzten Verkehrsbelastung nicht zu erwarten. Sichtbeziehungen sowie Belange des Landschaftsbildes und des kulturellen Erbes habe er fachgerecht prüfen lassen (Unterlage G5). Die Beleuchtung erfolge unter Beachtung der Auswirkungen auf die Umwelt. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben sei daher nicht zu prognostizieren. Jedenfalls bei Umsetzung der vorgesehenen Vorsorge-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen seien erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der Wohn- und Erholungsfunktion sowie der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Erwiderung des Bergbauunternehmers. Wie unter Abschnitt D.3.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses dargestellt, hält das Vorhaben die nach der TA Lärm und TA Luft bestimmten Immissionsrichtwerte auch unter Annahme eines Worst-Case-Szenarios ein. Die zusätzlichen Luftbelastungen durch das Gesamtvorhaben sind nach fachlichen Maßstäben unerheblich. Die Immissionsgrenzwerte für PM_{2,5}- und PM₁₀-Staub der 39. BImSchV und die

Immissionswerte für Staubbiederschläge der TA Luft hält das Vorhaben sicher ein. Die Abgasemissionen der Fahrzeuge durch den Tagebaubetrieb und die Transportprozesse liefern keinen relevanten Beitrag zur Gesamtbelastung. Weitere Sinneswahrnehmungen, die das Vorhaben auslöst, haben untergeordnete Relevanz und sind rechtlich nicht fassbar. Die Gefährdung von Gesundheit und die erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität lässt sich demnach nicht herleiten. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Der Förderverein Birkwitz/Pratzschwitz e.V. regt an, auf Flächen nach Entlassung aus der Bergaufsicht Freizeitmöglichkeiten für Jugendliche zu schaffen. Das Vorhaben verfolgt für die Folgenutzung derartige Ziele nicht. Dazu besteht auch kein rechtlich gebotener Ansatz. In Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und der Stadt Dresden sind die mit dauerhafter anthropogener Überprägung in Anspruch genommenen Bereiche vorrangig dem Naturschutz zu unterstellen. Die Nutzung zu Freizeit- oder Erholungszwecken ist mit den vorgesehenen naturschutzfachlichen Zielsetzungen nicht vereinbar und daher nicht Gegenstand der Planung.

Ein Einwender verweist darauf, dass im Zuge der Rekultivierung die durch den Kiesbergbau bereits verloren gegangenen Wege wiederherzustellen bzw. nach Abschluss der Förderung adäquate Wege neu anzulegen seien (u. a. Weg von der Pratzschwitzer Straße zur Elbe in veränderter Lage Kiesfeld 1.2 Süd, historische Wegebeziehung vom Dorfplatz Birkwitz zur Neumannmühle im Bereich Badegewässer Pratzschwitz). Das Sächsische Oberbergamt ordnet die Einwendung vorrangig dem Schutzgut zu, da der Einwender den Beitrag des Wegenetzes für die Erholungsfunktion anspricht. Der Bergbauunternehmer folgt dem Einwand nicht. Die genannten Maßnahmen lägen außerhalb des hier beantragten Vorhabens und seien, soweit bergrechtlich relevant, im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes zu regeln. Für die Abbaufelder 1.2 Nord und 1.2 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz läge bereits ein genehmigter Abschlussbetriebsplan vor. Die Festlegung neuer Wege könne ausschließlich im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes erfolgen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Erwiderung des Bergbauunternehmers. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen bestehen für den Bergbauunternehmer nicht. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Zahlreiche Einwender einschließlich der Bürgerinitiative Söbrigen e. V. tragen vor, das Vorhaben würde Wander-, Spazier- und Reitwege, insbesondere den Bonnewitzer Weg, den Pirnaer Kirchweg sowie der Schmiedeweg zerstören. Die Bürgerinitiative Söbrigen vertieft die Einwendung im Erörterungstermin am 12. August 2025. Der Bergbauunternehmer weist den Einwand zurück. Die Planung beeinträchtigt keine ausgewiesenen Wanderwege. Die offiziell ausgewiesenen Wanderwege seien in Abschnitt 4.3 der Wirkungsprognose im Rahmenbetriebsplan, Unterlage G5 zu entnehmen. Nicht ausgewiesen/gewidmete Feld- und Wirtschaftswege blieben soweit möglich erhalten, so dass die grundsätzliche Passierbarkeit zu Fuß gewährleistet bleibe. Der Schmiedeweg sei als öffentlicher Weg gewidmet und bleibe dauerhaft erhalten. Er werde lediglich durch die Bandtrasse untertunnelt. Der Bonnewitzer Weg sei im Abbaubereich bereits nicht mehr durchgängig im Originalverlauf vorhanden. Im Zuge der Nachnutzung würden neue Wegebeziehungen im Bereich der neuen Tagbaurestgewässer entstehen. Im Erörterungstermin am 12. August 2025 erläutert der Bergbauunternehmer weiter, dass es auf der für den Kiessandtagebau Söbrigen in Anspruch genommenen Fläche keine gewidmeten Wege gäbe, die als solche auch im Wege- oder Straßenverzeichnis der Gemeinden verzeichnet seien. Es bräuhete so keiner Einziehung von Wegen. Die rein faktische Inanspruchnahme von Grundstücken, auf denen auch Bewirtschaftungswege da waren, ändere daran nichts. Die tatsächliche Einordnung des Bergbauunternehmers entspricht den Verhältnissen vor Ort. Ansonsten gibt es zu den Forderungen keine rechtliche Grundlage. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Ein Einwender fordert, zwischen der Ortschaft Söbriken und dem geplanten Kiessandtagebau Söbriken sowie entlang der Oberpoyritzer Straße einen breit angelegten, landschaftsgestaltenden Schutzstreifen mit Wanderwegfunktion, Sitzgelegenheiten sowie Sicht-, Lärm- und Staubschutz unter Einbeziehung der Anwohnerschaft anzulegen. Das Sächsische Oberbergamt ordnet die Einwendung vorrangig dem Schutzgut zu, da der Einwender einen Beitrag zur Freizeit- und Erholungsnutzung anspricht. Der Bergbauunternehmer weist zur Gestaltung, der Bepflanzung und der landschaftlichen Einbindung auf die Wiedernutzbarmachungsplanung (Unterlage F) hin. Vorgesehen sei die Anlage eines niedrig gehaltenen Sicht- und Lärmschutzwalls (max. 2 m Höhe, überwiegend aus Oberboden), dessen Ausführung in der aktualisierten Anlage A 2.2.3 des Rahmenbetriebsplan, Unterlage A der Antragsunterlage dargestellt sei. Der Bergbauunternehmer kommt mit der vorgesehenen Wiedernutzbarmachung den schutzgutbezogenen Anforderungen hinreichend nach. Zu den weitergehenden Forderungen des Einwenders gibt es keine gesetzliche Grundlage. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Die Bürgerinitiative Söbriken fordert zur Minderung der Beeinträchtigungen für Anwohner, zusätzlich Radwege eindeutig festzulegen, den LKW-Verkehr durch eine Ampelanlage zu regeln sowie Abraum zur Verfüllung im Abbaufeld des Kiessandtagebaus Söbriken zu nutzen, um Transporte zu reduzieren und den Baggersee zu verkleinern. Der Bergbauunternehmer verweist auf die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Planung. Dieser habe zum geplanten Abraumtransport und der damit verbundenen Verkehrsführung keine Bedenken. Eine Verpflichtung zur Anlage von Radwegen oder einer Ampelanlage durch den Bergbauunternehmer bestehe in diesem Zusammenhang nicht. Eine Verfüllung des Abbaufeldes des Kiessandtagebaus Söbriken sei nicht vorgesehen, da dort ein nährstoffarmer See entstehen soll. Der dort abgetragene Abraum werde zur Verfüllung des Abbaufeldes 1.3 Süd im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz verwendet, um dort eine landwirtschaftliche Folgenutzung zu ermöglichen. Die Forderungen haben keine rechtlich herleitbare Grundlage. Der Abraumtransport über die Straße führt auch ohne weitere Maßnahmen objektiv zu keinen unzumutbaren Belastungen. Dazu stützt sich das Sächsische Oberbergamt auf die Einschätzung des Straßenbaulastträgers. Bei seinen Planungen ist der Bergbauunternehmer autonom. Das Sächsische Oberbergamt hat zur Zulassungsfähigkeit der Planungen nach den Maßgaben des Bundesberggesetzes zu entscheiden. Dem Einwender als Dritten steht dazu kein Mitspracherecht zu. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Der BUND Landesverband Sachsen e.V. verweist darauf, dass der linkselbische Radweg sowie überregionale Rad- und Wanderwege durch das Vorhaben beeinträchtigt seien, der Blick gezielt auf den Kiesabbau gelenkt würde sowie historische Wanderwege künftig nicht mehr nutzbar seien oder unmittelbar am Tagebau entlangführten. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass Nutzungskonflikte zwischen Radverkehr und weiteren Verkehrsteilnehmern auch unabhängig vom Abbauvorhaben bestünden. Für die Zufahrten vom/zum Vorhaben lägen Gestattungsverträge vor. Historische Wegebeziehungen habe der Bergbauunternehmer erfassen und bewerten lassen (Hinweis auf Rahmenbetriebsplan, Unterlage C, Abbildung. 20). Der erwähnte Pirnaische Marktweg, der in den Bonnewitzer Weg übergeht sei bereits im Zuge einer früheren Flurbereinigung aufgehoben worden. Der Wanderweg Meixmühle–Pillnitz–Söbriken–Birkwitz–Graupa verlaufe weiterhin nutzbar durch den Tännicht und über den Schmiedeweg. Die Ausführungen des Bergbauunternehmers zu den tatsächlichen Gegebenheiten treffen zu. Eine Beeinträchtigung der Rad- und Wanderwege ist dadurch nicht gegeben. Die mögliche Ablenkung von Blicken auf Bestandteile des Vorhabens lässt sich keinen rechtlichen Kategorien zuordnen. Solche Wirkungen haben demnach keine Relevanz. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Einige private Einwender befürchten, dass bei Freizeitnutzungen von Steilböschungen im Kiessandtagebau Söbriken eine Gefahr für wild badende Personen ausgehe. Der Bergbauunternehmer weist den Einwand zurück. Er verweist darauf, dass eine Badenutzung für die entstehenden Tagebaurestgewässer in den Kiessandtagebauen Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld und Söbriken nicht vorgesehen sei. Die entstehenden Tagebaurestgewässer unterstelle er nach Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden dem Naturschutz. Das vorgesehene Steilufer im Kiessandtagebau Söbriken (Maßnahme AS4) stelle eine wertvolle ökologische Struktur dar und diene als Lebensraum u. a. für spezialisierte Insektenarten sowie als potenzieller Brutstandort der Uferschwalbe. Während des Tagebaubetriebes sei der Bereich nicht zugänglich. Der Bergbauunternehmer sperre diesen ab. Nach Abschluss der Auskiesung flache er das Steilufer standsicher ab, bevor die Entlassung aus der Bergaufsicht möglich sei. Eine Gefährdung von Personen sei damit ausgeschlossen, während zugleich eine erhebliche ökologische Aufwertung erreicht werde. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Mit den entsprechenden Sicherungsmaßnahmen sind das Baden und damit im Zusammenhang stehende Gefährdungen grundsätzlich ausgeschlossen. Für die mögliche widerrechtliche Nutzung als Badegewässer haben betroffene Personen selbst zu haften. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Die Landeshauptstadt Dresden weist zur I. Tektur Rahmenbetriebsplan darauf hin, dass entlang der Graupaer Straße der Radfernweg Mittelland-Route DA verlaufe. In der Unterlage C, Kap. C 5.1 werde dazu nur der Bestand benannt, jedoch keine Bewertung vorgenommen oder mögliche Beeinträchtigungen benannt. Dies sei zu ergänzen. Der Bergbauunternehmer hat danach die Unterlage überarbeitet, um die schutzgutbezogenen Auswirkungen zu beschreiben. Damit ist der Bergbauunternehmer dem Anliegen aus der Stellungnahme hinreichend nachgekommen.

Eine Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ist so auch unter Berücksichtigung der schutzgutbezogenen Stellungnahmen und Einwendungen nicht zu erwarten.

Fazit

Bei Realisierung des geplanten Vorhabens kommt es zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit. Das Vorhaben hält die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz des Menschen ein. Somit gefährdet das bergbauliche Vorhaben die Umweltqualitätsziele für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, nicht.

D.3.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Bewertungsgrundlage (Umweltqualitätsziele)

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt umfasst die Biotop als Lebensraum von Pflanzen bzw. Pflanzengesellschaften und Habitate als tierartenspezifische Lebensräume in verschiedenen Gruppen und speziell folgende Schutzgutbelange:

- das Schutzgut allgemein, Biotop als Lebensräume von Pflanzen und Pflanzengesellschaften und Habitate als tierartenspezifische Lebensräume,
- die biologische Vielfalt mit ihren Aspekten Lebensraumvielfalt, Artenvielfalt und genetische Vielfalt,
- den Zusammenhang der Lebensräume (Biotopverbundsystem),
- den nationalen Flächenschutz (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, ökologisch bedeutsame Landschaftselemente und -strukturen einschließlich Wald),
- den nationalen Biotopschutz (insbesondere gesetzlich geschützte Biotop),

- die nach FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen nach Anhang I und Habitate von Arten nach Anhang II sowie nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützte Gebiete (Natura 2000-Flächenschutz),
- die nach europäischem und nationalem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutz).

Bei der Bewertung sind damit insbesondere die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, der Bundesartenschutzverordnung, der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie sowie die landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz von Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Namentlich handelt es sich dabei um

- §§ 1 und 2 BNatSchG (Schutzgut allgemein sowie biologische Vielfalt),
- §§ 13 bis 15 BNatSchG (Vermeidung, Beeinträchtigung, Kompensation),
- § 21 BNatSchG (Biotopverbund),
- §§ 22 ff BNatSchG (nationale Schutzgebiete, Biotopschutz),
- §§ 31 ff BNatSchG (NATURA 2000-, Schutzgebiete) und
- §§ 37 ff BNatSchG und Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit Art. 12 ff FFH-Richtlinie und Art. 5 ff VRL (Artenschutz).

Bewertung

Flora, Biotopverbund

Entscheidungserhebliche Projektwirkungen entstehen durch den abbaubedingten Verlust einzelner Biotope. Diese Auswirkungen reduziert der Bergbauunternehmer durch die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen (Maßnahmen V1 bis V19, Rahmenbetriebsplan, Unterlage C, Abschnitt C 7). Erhebliche Auswirkungen auf die Funktion, der mit dem Vorhaben beanspruchten Flächen als Biotopverbundsystem, sind damit ausgeschlossen.

Zum Ausgleich der durch den Kiesabbau resultierenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sieht der Bergbauunternehmer die Wiederherstellung und Neuanlage von Biotopen vor. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen AP 1 bis AP 8 für den Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz, AB 1 bis AB 7 für den Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld, AS 1 bis AS 9 und AL 1 bis AL 5 für den Kiessandtagebau Söbrigen mit Landbandtrasse legt die Unterlage zur Wiedernutzbarmachung und Ausgleichbarkeit des Eingriffs (Rahmenbetriebsplan, Unterlage F, Abschnitt F 4) fest. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hat der Bergbauunternehmer teilweise bereits umgesetzt. Insgesamt stellt der Bergbauunternehmer durch diese Maßnahmen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wieder her. Teilweise wertet er den Naturhaushalt gegenüber dem Bestand vor Inanspruchnahme auf. Die durch das Vorhaben beanspruchten strukturarmen landwirtschaftlichen Nutzflächen stellt der Bergbauunternehmer nach Beendigung des Abbaus teilweise wieder her. Erhebliche Umweltauswirkungen sind deswegen nicht gegeben.

Die beanspruchten Straßen und Wege mit zum Teil begleitendem Baumbestand bepflanzt der Bergbauunternehmer ebenfalls frühzeitig, teilweise parallel zur Abbautätigkeit (Maßnahmen AS 6.1 bis 6.6 und AS 9), sodass keine erheblichen Auswirkungen dieser Biotoptypen in ihrer Funktion als Leitstrukturen verbleiben. Mögliche Auswirkungen bezüglich der betroffenen Biotoptypen sind deshalb unerheblich.

Weitere Auswirkungen durch Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern infolge der Beeinflussung des Wasserhaushalts, insbesondere durch die entstehenden Tagebaurestgewässer sind mit geringen Beeinträchtigungen verbunden. Das Ausmaß der Auswirkungen auf die Gewässer, insbesondere auf den anliegenden Grundwasserkörper, liegt weitgehend innerhalb der natürlichen Schwankungsbreite. Die Vermeidung von sich entwickelnden unerwarteten Auswirkungen stellt der Bergbauunternehmer durch die Umsetzung von Monitoringmaßnahmen sicher.

Durch das Vorhaben sind keine gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 SächsNatSchG betroffen. Unter der Voraussetzung der Ausführung der festgelegten Maßnahmen kommt es vorhabenbedingt nicht zum Verlust von Pflanzenarten der Roten Listen und von seltenen Biotoptypen, so dass erhebliche Auswirkungen auch diesbezüglich nicht zu erwarten sind.

Fauna

Vorhabenbedingte Störreize durch Lärm-, Licht- und Staubimmissionen und Bewegungsreize von Menschen und Maschinen auf die Fauna minimiert der Bergbauunternehmer durch die Beschränkung der Betriebszeiten auf den Tagzeitraum und die Beschränkung der Bauzeiten außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (Maßnahmen V1, V7, V9 und V12). Zudem sind viele Arten in der Lage, auf andere umliegende (teilweise als Ausgleichsmaßnahme geschaffene) Habitate auszuweichen. Erhebliche Auswirkungen durch vorhabenbedingte Störreize auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind somit nicht gegeben.

Der Bergbauunternehmer setzt außerdem Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen A1_{CEF} – A6_{CEF}) und Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen A1.1_{CEF/FCS} – A1.5_{CEF/FCS}) für die Zauneidechse um. So minimiert er auch Auswirkungen durch die Inanspruchnahme von Flächen, soweit das möglich ist.

Die in den für die Arten maßgeblichen Untersuchungsräumen vorkommenden europarechtlich geschützten Arten, d. h. europäische Vogelarten sowie im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, hat das Sächsische Oberbergamt im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft (siehe Abschnitt D.5.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Hierzu hat der Bergbauunternehmer einen Artenschutzfachbeitrag auf Basis vorliegender Erfassungen und Gutachten vorgelegt. Als für das Vorhaben artenschutzrechtlich relevant hat das Sächsische Oberbergamt, dem Artenschutzfachbeitrag folgend, Brut- und Rastvögel, Fledermäuse, Biber, Fischotter, Zauneidechse, Amphibien und den Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling eingestuft. Pflanzenarten nach Anhang IV hat die Erfassung zum Artenschutzbeitrag nicht nachgewiesen. Im Ergebnis der Artenschutzfachprüfung schließt das Sächsische Oberbergamt das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V17 sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen A1_{CEF} – A6_{CEF} für alle Arten mit Ausnahme der Zauneidechse aus. Für die Zauneidechse geht das Sächsische Oberbergamt von einem nicht vermeidbaren und signifikant erhöhten Tötungsrisiko aus. Zur Art ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Die Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme (überwiegendes öffentliches Interesse, Erhalt der Population, keine Alternativen und Umsetzung möglicher Vermeidungsmaßnahmen) liegen vor (s. Abschnitt D.5.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Biologische Vielfalt

Die für das Vorhaben neu in Anspruch zu nehmenden bisher intensiv genutzten Abbauf Flächen für den Kiessandtagebau Söbrigen sind von Strukturarmut geprägt und bieten vor allem häufig

vorkommenden Tierarten einen Lebensraum. Der Verlust dieser Flächen führt daher nicht zu einem Verlust von Tierarten bzw. Tiergesellschaften, da vergleichbare Lebensraumstrukturen im Umfeld vorhanden sind bzw. in der Bergbaufolgelandschaft wiederhergestellt werden (Rahmenbetriebsplan, Unterlage C, Abschnitt C 7). Unter diesen Gegebenheiten bewertet das Sächsische Oberbergamt die biologische Vielfalt der vom Vorhaben direkt beanspruchten Flächen als gering. Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind so unter Berücksichtigung vergleichbarer Lebensraumstrukturen im Umfeld und der parallel zum Abbau stattfindenden Wiederherstellung des Naturhaushaltes nicht erheblich.

Betroffenheit von Schutzgebieten

Das Sächsische Oberbergamt geht wegen der unmittelbaren Inanspruchnahme des FFH-Gebietes „Wesenitz unterhalb Buschmühle“ (DE 4949-302) durch die bereits bestehende Bandtrasse und Spülleitung im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz vom Kieswerk Borsberg zum Abbaufeld 1.2 Nord sowie durch die Querung der Landbandtrasse durch das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen im Bereich des Bruchgrabens von keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele für das FFH-Gebiet aus (s. Abschnitt D.5.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Der Bergbauunternehmer hat für das FFH-Gebiet eine Verträglichkeitsuntersuchung vorgelegt (Rahmenbetriebsplan, Unterlage D). Das Sächsische Oberbergamt bestätigt nach Prüfung die Ergebnisse dieser Untersuchung. Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es auch unter Berücksichtigung der Summationswirkung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass die Wirksamkeit der vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen gegeben ist und deren Umsetzung durch die Kontrollsysteme sichergestellt wird. Das Sächsische Oberbergamt wertet das Vorhaben daher als gebietsverträglich im Sinne des § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 23 SächsNatSchG (s. Abschnitt D.5.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Das Sächsische Oberbergamt geht wegen der unmittelbaren Inanspruchnahme des SPA-Vogelschutzgebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (DE 4545-452) durch die bereits bestehende Bandtrasse und Spülleitung im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz vom Kieswerk Borsberg zum Abbaufeld 1.2 Nord sowie durch die Querung der Landbandtrasse durch das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen im Bereich des Bruchgrabens ebenfalls von keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele für das SPA-Gebiet aus (s. Abschnitt D.5.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Der Bergbauunternehmer hat für das SPA-Gebiet eine Verträglichkeitsuntersuchung vorgelegt (Rahmenbetriebsplan, Unterlage D). Das Sächsische Oberbergamt bestätigt nach Prüfung die Ergebnisse dieser Untersuchung. Bei der Umsetzung des Vorhabens kommt es auch unter Berücksichtigung der Summationswirkung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes. Die Wirksamkeit der Schadensbegrenzungsmaßnahmen ist gegeben und deren Umsetzung durch die Kontrollsysteme sichergestellt. Das Vorhaben ist daher als gebietsverträglich im Sinne des § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 23 SächsNatSchG zu bewerten (s. Abschnitt D.5.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Das Sächsische Oberbergamt geht des Weiteren davon aus, dass die Realisierung des Gesamtvorhabens Kies Pirnaer Elbebogen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (DE 4545-301) führen wird. Das Vorhaben nimmt das FFH-Gebiet nicht unmittelbar in Anspruch. Bei der Umsetzung des Vorhabens kommt es sonst auch mittelbar und unter Berücksichtigung anderer Projekte und Pläne zu keiner Beeinträchtigung der für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes. Der Bergbauunternehmer hat für das FFH-Gebiet eine Verträglichkeitsvorun-

tersuchung vorgelegt (Rahmenbetriebsplan, Unterlage D). Das Sächsische Oberbergamt bestätigt nach Prüfung die Ergebnisse dieser Voruntersuchung. Darüber hinaus bedurfte es keiner FFH-Verträglichkeitsprüfung für das vorbenannte Gebiet. Das Vorhaben ist daher als gebietsverträglich im Sinne des § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 23 SächsNatSchG zu bewerten (s. Abschnitt D.5.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Das Vorhaben hat auch sonst keine negativen Auswirkungen auf geschützte Teile der Natur und Landschaft.

Zu den Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz (Ostfeld) und Kiessandtagebau Söbrigen liegen die Voraussetzungen der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 29 BNatSchG von den Verboten und Geboten zum Landschaftsschutzgebiet „Pirnaer Elbtal“ vor. Das Sächsische Oberbergamt hat in der Folge die beantragte Befreiung als eingeschlossene Entscheidung in diesen Planfeststellungsbeschluss erteilt (s. Abschnitt D.5.3.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Das Landschaftsschutzgebiet wird durch Vorhaben durch den Nassabbau und die Wiedernutzbarmachung im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld und die temporäre Errichtung der Bandanlage zwischen dem Kiessandtagebau Söbrigen und dem Kieswerk Borsberg berührt. Unter Berücksichtigung der Wiedernutzbarmachung stellt das Sächsische Oberbergamt mit Erteilung der Erlaubnis nach § 67 Abs. 1 BNatSchG sicher, dass die Erteilung der Erlaubnis dem Schutzzweck nach § 3 der in Rede stehenden Schutzgebietsverordnung insgesamt nicht entgegensteht. Der genannte Nassabbau entspricht vielmehr dem unter § 3 Abs. 2 Nr. 8 festgelegten Schutzzweck. Der Nassabbau und die folgende Wiedernutzbarmachung erfüllen zudem kein Verbot nach § 4 der Schutzgebietsverordnung. Das Einzelvorhaben schädigt den Naturhaushalt nicht, stört die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nicht nachhaltig, ändert keine geschützte Flächennutzung, ändert das Landschaftsbild nicht nachteilig und beeinträchtigt auch nicht den Naturgenuss oder den besonderen Erholungswert der Landschaft. Die temporäre Errichtung der Landbandanlage liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Die damit vorgesehene Art des Rohstofftransportes von der Gewinnung zur Aufbereitung entspricht gegenüber anderen Transporten oder der Errichtung einer weiteren Aufbereitungsanlage am ehesten den Schutzzwecken der Schutzgebietsverordnung. Durch Gehölzpflanzungen entlang der Landbandanlage minimiert der Bergbauunternehmer die Wirkungen auf das Landschaftsbild (s. Abschnitt D.5.3.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Im Bereich des Vorhabens befindet sich das Flächennaturdenkmal „Birkwitzer Graben“, das Teile des Bruchgrabens und den Hentzschelteich einschließt. Diese hat der Rat des Kreises Pirna mit Beschluss-Nr. 75-12/79 vom 11. Oktober 1979 festgelegt. Das Flächennaturdenkmal ist mit der geringsten Entfernung etwa 200 m vom Abbaufeld Ost die Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz entfernt. Die Landbandanlage vom Kiessandtagebau Söbrigen zum Kieswerk Borsberg verläuft auf etwa 250 m in unmittelbarer Nähe an dem Flächennaturdenkmal entlang. Der Kiessandtagebau Söbrigen hat eine Mindestentfernung zu dem Flächennaturdenkmal von mehr als 600 m. Das Vorhaben greift sonst nicht unmittelbar in Flächennaturdenkmale ein. Dazu hat das Vorhaben keine oder nur stark untergeordnete Auswirkungen auf Flächennaturdenkmale. Das gilt auch für das dem Vorhaben am nächsten liegende Flächennaturdenkmal „Birkwitzer Graben“, das Teile des Bruchgrabens und den Hentzschelteich einschließt (s. Abschnitt D.5.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Stellungnahmen der Gemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange und Äußerungen der Öffentlichkeit

Das Sächsische Oberbergamt bezieht in die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen die behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ein, die es bei der Erar-

beutung der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 24 UVPG berücksichtigt hat. Zur besseren Nachvollziehbarkeit stellt das Sächsische Oberbergamt die relevanten Stellungnahmen/Äußerungen nachfolgend mit der von ihm dazu vorgenommenen Wertung dar. Dafür verzichtet es auf die gesonderte Darstellung der einbezogenen Stellungnahmen und Äußerungen unter Abschnitt D.3.1.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Einbezogen hat das Sächsische Oberbergamt an dieser Stelle die Stellungnahmen und Äußerungen, die unmittelbar auf schutzgutbezogene Auswirkungen gerichtet sind. Die im Kontext zum jeweiligen Fachrecht abgegebenen Stellungnahmen und Äußerungen behandelt das Sächsische Oberbergamt in den Abschnitten unter D.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses zu den öffentlichen Interessen gemäß § 48 Abs. 2 BBergG.

Einige Einwender tragen vor, der Bergbauunternehmer habe die Belange des Natur- und Artenschutzes in den Plänen nicht bzw. nicht hinreichend beachtet. Der Bergbauunternehmer erwidert, in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Rahmenbetriebsplan, Unterlage E) alle relevanten Arten nach erforderlicher Gesetzesgrundlage vertiefend untersucht und artbezogen betrachtet und umfangreiche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen geplant zu haben. Mit den geplanten konfliktvermeidenden Maßnahmen und Kompensationsmaßnahmen würde den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG (§ 15 Eingriffsregelung) und § 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) entsprochen. Bestandteil der Antragsunterlagen sind des Weiteren Pläne der Bestandsituation der Biotopausstattung und der Wiedernutzbarmachung (Rahmenbetriebsplan, Unterlage F, Anlagen F1.1 ff) sowie festgelegte Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (Rahmenbetriebsplan, Unterlage E, Anlagen 3.1 ff.). Diese Darstellungen würden durch die vorhabenbezogene Darstellung im Rahmenbetriebsplan, Unterlage A ergänzt. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmer. Mit den genannten Unterlagen hat der Bergbauunternehmer methodisch richtig und von Art und Umfang angemessen die gebotene Prüfung des Eingriffes und artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorgenommen. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwenden zurück.

Die Landeshauptstadt Dresden forderte, die geplanten Straßenbaumpflanzungen (Maßnahme AS 9) in der Genehmigungs- und Ausführungsplanung mit dem Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft abzustimmen und das Merkblatt Straßenbaumpflanzungen der Stadt Dresden zu beachten. Der Bergbauunternehmer verweist darauf, den Hinweis berücksichtigt zu haben. Eine entsprechende Abstimmung sei erfolgt. Das Sächsische Oberbergamt nimmt das zur Kenntnis.

Der Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal-Osterzgebirge weist darauf hin, dass die Landbandtrasse einschließlich der parallel geführten Betriebsstraße mit einer Gesamtbreite von etwa 17 m ein Vorranggebiet für Arten- und Biotopschutz in voller Breite quere und so den ökologischen Verbund zwischen den Flächennaturdenkmälern „Birkwitzer Graben“ und „Birkwitzer Wiese“ beeinträchtigt. Daher sei alternativ eine Verbreiterung der Untertunnelung der Graupaer Straße zu prüfen. Der Bergbauunternehmer hält dem entgegen, dass die Bandtrasse das Vorranggebiet für Arten- und Biotopschutz lediglich in geringem Umfang berühre und diesen im Bereich des Bruchgrabens auf einer Länge von etwa 200 m kreuze, ohne den Biotopverbund entscheidend zu zerschneiden. Zum Erhalt der Funktion des Vorranggebiets seien geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen einschließlich Ersatzmaßnahmen vorgesehen (Hinweis auf Unterlage C, Abschnitt C 7.). Die Querung des Bruchgrabens erfolge mittels Bandbrücke mit Fundamenten außerhalb des Grabeneinschnitts. Die bestehende Untertunnelung der Graupaer Straße mit einer lichten Breite von 2,5 m bleibe unverändert. Das Sächsische Oberbergamt folgt grundsätzlich der Erwiderung des Bergbauunternehmer. Die geplante Landbandtrasse berührt das in Anlage 13 des Regionalplanes mit räum-

licher Zuordnung relativ unbestimmte Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz nur im sehr untergeordneten Umfang. Diese kartenmäßige Darstellung erläutert das Unterkapitel 4.1.1 – Ökologisches Verbundsystem/Arten- und Biotopschutz/Fließgewässer des Kapitels Freiraumentwicklung. Das in Rede stehende Kapitel Freiraumentwicklung hat das OVG Bautzen mit Normenkontrollurteilen vom 23. November 2023 (OVG 1 C 74/21, OVG 1 C 75/21 und OVG 1 C 76/21) rechtskräftig für unwirksam erklärt. Die Ausweisung des Vorranggebietes ist so nicht gegeben. Der Regionale Planungsverband kann sich auf diese Ausweisung folglich nicht berufen. Das Sächsische Oberbergamt leitet vordergründig darauf gestützt keine weiteren Maßnahmen zur Wahrung raumordnerischer Belange ab.

Nach Wahrnehmung einiger Einwender sei nicht hinreichend dargelegt, wie die Waldfunktionen, insbesondere die Immissionsschutzfunktion, erhalten und darüber hinaus erweitert werden sollen. Dem entgegnet der Bergbauunternehmer, dass im Rahmen der Wiedernutzbarmachung Aufforstungen in Richtung Tännicht vorgesehen seien (mit Verweis auf Rahmenbetriebsplan, Unterlage F). Durch diese Maßnahmen werde die Waldfunktion gegenüber dem Ausgangszustand nicht nur erhalten, sondern insgesamt erhöht. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Erwiderung des Bergbauunternehmers. Der Bergbauunternehmer greift mit dem Vorhaben nicht in Waldfunktionen ein. Durch Erstaufforstungen zwischen dem Kiessandtagebau und dem Tännicht, die zur Ausgleichbarkeit des Eingriffes beitragen, trägt er zur Ausweitung der Waldfunktionen im Vorhabengebiet bei.

Die Bürgerinitiative Söbrigen wendet ein, eine vorhabenbedingte Absenkung des Grundwasserspiegels gefährde naturschutzfachlich wertvolle Biotope sowie benachbarte Schutzgebiete, einschließlich der Natura 2000-Gebiete, das Landschaftsschutzgebiet „Pirnaer Elbtal“ (Graupaer Tännicht) und mehrere Flächennaturdenkmale. Der Bergbauunternehmer folgt dem Einwand nicht. Er verweist auf das geohydraulische Prognosemodell (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3a). Dieses habe er einer weiteren ökologischen Bewertung unterziehen lassen. Das Gutachten zur Betrachtung des Einflusses von Grundwasserstandsänderungen (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G6) basiere auf dem Erkenntnisgewinn des Modells. Eine Einschätzung zu den Auswirkungen sei der Unterklage auf Seite 17 zu entnehmen: „Die Bewertung der vorhabenbedingten Grundwasserstandabnahme und deren Einfluss auf die vorhandene Vegetation hat ergeben, dass Beeinträchtigungen für den Großteil des Betrachtungsgebietes auszuschließen sind, da es von der prognostizierten Absenkung nicht erfasst wird oder von vornherein große Grundwasserflurabstände vorherrschen. Dies betrifft etwa die Flächennaturdenkmäler Laichgewässer bei Pirna-Copitz, Birkwitzer Graben oder die Birkwitzer Wiese“. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Erwiderung des Bergbauunternehmers. Mit der beschriebenen Unterlage G6 hat der Bergbauunternehmer eine gutachterliche Stellungnahme zu den vorhabenbedingten Grundwasserstandsänderungen vorgelegt, die den Anforderungen an eine Prognose entspricht. Das Sächsische Oberbergamt hat auch nach Beteiligung der Fachbehörden keine Zweifel an den Ergebnissen der Prognose. Diese schließt eine vorhabenbedingte Gefährdung der angesprochenen Biotope und Schutzgebiete aus. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Mehrere Einwender tragen vor, dass für den Tännicht keine eigenständigen, konkreten Untersuchungen erfolgt seien, obwohl dessen hohe Wertigkeit als Biotop an anderer Stelle hervorgehoben werde. Dem widerspricht der Bergbauunternehmer. Alle relevanten Untersuchungen hätten für den angrenzenden Untersuchungsraum und damit den Wirkraum des Vorhabens stattgefunden (Verweis auf Rahmenbetriebsplan, Unterlage C, Abbildung 1 sowie Unterlage E). Die Berechnungen in Unterlage G3a zeigten, dass sich unter mittleren Grundwasserverhältnissen keine erkennbaren Auswirkungen im Bereich des Tännicht ergeben. Die prognostizierten Grundwasserabsenkungen bewegten sich dort innerhalb der natürlichen Schwan-

kungsbreite und betreffen lediglich einen schmalen Randbereich, sodass insgesamt nur geringfügige Veränderungen zu erwarten seien. Der vor diesem Hintergrund geforderten Nachbesserung der Untersuchungen werde nicht gefolgt. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Erwidern des Bergbauunternehmers. Die beschriebenen Planunterlagen beziehen die Betrachtung und Wertung der Auswirkungen auf das Waldgebiet im Tännicht hinreichend ein. Das gilt insbesondere auch für mögliche grundwasserbedingte Veränderungen, die das Vorhaben auslöst. Die mit Ergänzung der Planunterlagen gefertigte Unterlage G3a – Ergebnisbericht, Erarbeitung eines geohydraulischen Modells im Pirnaer Elbebogen prognostiziert mögliche Grundwasseränderungen, die u.a. auf das Waldgebiet des Tännicht wirken, nach wissenschaftlichen Erkenntnissen hinreichend bestimmt.

Ein Einwender weist auf eine nach seiner Wahrnehmung widersprüchliche Bewertung im UVP-Bericht hin. In diesem sei auf Seite 80 ausgeführt, dass durch den Kiessandabbau kein Eingriff in wertvolle Vegetations- und Biotopstrukturen erfolge und die Bandtrasse überwiegend über extensiv genutztes Grünland verlaufe, während Unterlage A auf Seite 147 hingegen veränderte Vegetations- und Biotopstrukturen sowie Habitatverluste für Tiere, insbesondere für Zauneidechse, Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Feldlerche, infolge der Flächeninanspruchnahme darstelle. Dem Einwand folgt der Bergbauunternehmer nicht. Er stellt klar, dass sich die Aussage im UVP-Bericht, Seite 80 auf den Abschnitt Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit beziehe. Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt würden hingegen im Abschnitt 5.2 sowie ausführlich in Unterlage A (Seite 147) behandelt, sodass kein Wertungswiderspruch vorliege. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Erläuterung des Bergbauunternehmers. In dem von diesem beschriebenen Kontext sind der Erläuterungsbericht zum Rahmenbetriebsplan (Unterlage A) und der UVP-Bericht (Unterlage C) zu lesen.

Die Bürgerinitiative Söbrigen e. V. trägt vor, das Biotopverbundnetz werde durch die geplante Betriebsstraße und die Bandtrasse zerschnitten, wodurch insbesondere der Wanderkorridor für Amphibien sowie Schalenwild (Schwarzwild, Rehwild) erheblich beeinträchtigt werde. Außerdem lehne sie die jahreszeitabhängigen Abraumabtransporte ab. Der Bergbauunternehmer folgt dem Einwand nicht. Mögliche Barrierewirkungen würden im Artenschutzfachbeitrag berücksichtigt und durch Maßnahmen vermieden. Zur Sicherung der Durchlässigkeit der Bandanlage werde gemäß Maßnahme V14 eine Bodenfreiheit der Einhausung von mindestens 10 cm für Kleintiere sowie regelmäßige Durchlässe für größeres Wild vorgesehen. Im Bereich des Bruchgrabens bliebe eine Unterquerbarkeit für Wild sowie für Biber und potenziell Fischotter erhalten. Zusätzlich werde zur Vermeidung von Beeinträchtigungen während der Amphibienwanderung eine Bauzeitenregelung festgelegt, nach der Bauarbeiten mit hoher Flächeninanspruchnahme sowie der Abtransport von Abraum außerhalb der Reproduktionszeit erfolge (Maßnahme V12). Ergänzend würden Baugruben zum Schutz von Kleintieren temporär amphibien- und reptiliensicher eingezäunt (Maßnahme V13). Damit würden Beeinträchtigungen des Biotopverbundes wirksam minimiert. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen trägt der Bergbauunternehmer dafür Sorge, dass die Landbandtrasse nicht zu erheblichen Zerschneidung des Biotopverbundnetzes führt. Für relevante Tierarten bleibt der Trassenverlauf weiter passierbar. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind wegen der Anlage folglich nicht gegeben. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Der Landesjagdverband Sachsen e.V. trägt vor, dass für die Amphibienfauna der Erhalt und die Vernetzung von Lebensräumen im Rahmen eines funktionierenden Biotopverbundes von großer Bedeutung sei. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass zur Aufrechterhaltung des Lebensraumverbundes sowie der Wanderkorridore im Artenschutzfachbeitrag entsprechende Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen seien (Maßnahmen V11

bis V14 sowie A2.1CEF bis A2.5CEF). Dadurch seien Beeinträchtigungen der Amphibienfauna ausgeschlossen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Mit den vorgesehenen Verminderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen stellt dieser den hinreichend gebotenen Erhalt und die Vernetzung der Amphibienfauna sicher. Der Forderung ist somit Genüge getan.

Der Landesjagdverband Sachsen e.V. wendet weiter ein, dass das Vorhaben zu einem nicht unerheblichen Verlust von Jagdflächen sowie zu einer Zerschneidung und Fragmentierung von Jagdrevieren, Wanderkorridoren und Lebensräumen von Tieren führe. Der Bergbauunternehmer folgt diesem Einwand nicht. Es bliebe bereits unklar, auf welche Art oder Artengruppe sich der geltend gemachte Verlust von Jagdfläche beziehe. Unabhängig davon habe er mögliche Zerschneidungswirkungen im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags untersucht und daraus umfangreiche Vermeidungs- und kompensatorische Maßnahmen abgeleitet (Rahmenbetriebsplan; Unterlage E, Abschnitt 3). Das Sächsische Oberbergamt folgt dem Bergbauunternehmer. Die Einwendung ist nicht hinreichend substantiiert. Nach Einschätzung des Sächsischen Oberbergamtes hat der Bergbauunternehmer die Planung darauf ausgerichtet, vorhabenbedingte Zerschneidungs- und Fragmentierungseffekte weitgehend zu vermeiden. Die Landbandanlage sieht als Linienbauwerk für Tiere bis zu einer Größe von Rotwild eine ausreichende Passierbarkeit vor. Um den entstehenden Kiessandtagebau Söbriken mit Tagesanlagen können Tiere in der umgebenden Flur ausweichen. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Einzelne Einwender tragen vor, dass durch Lichtemissionen negative Auswirkungen auf Fledermäuse und Insekten zu erwarten seien. Sie nehmen dazu ein fehlendes bzw. unzureichendes Beleuchtungskonzept an. Der Bergbauunternehmer folgt diesem Einwand nicht. Die Ausgestaltung der Beleuchtung erfolge unter Berücksichtigung umweltbezogener Belange. Hierzu sei im Artenschutzfachbeitrag (Rahmenbetriebsplan, Unterlage E) die Vermeidungsmaßnahme V15 zur Verwendung tierfreundlicher Beleuchtungsanlagen vorgesehen, wodurch Anlock- und Störeffekte weitgehend vermieden würden. Weiterhin sei auch keine Nacharbeit vorgesehen. Die Beleuchtung setze der Bergbauunternehmer im erforderlichen Umfang ausschließlich zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit ein. Das Sächsische Oberbergamt kommt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme zu dem Schluss, dass der Bergbauunternehmer im möglichen und verhältnismäßigen Umfang negative Auswirkungen durch Lichtemissionen vermeidet. Weitere Einschränkungen der Betriebstätigkeit für Zeiten der notwendigen Beleuchtung in der zugelassenen Betriebszeit wären unverhältnismäßig. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge fordert, die Querung der Waldstraße mittels eines Bandtunnels so auszugestalten, dass eine Nutzung durch Amphibien und Kleinsäuger gewährleistet sei. Die Ausgestaltung solle auch geeignete Leiteinrichtungen und barrierefreie Anbindungen vorsehen. Die Forderung ist gegenstandslos. Den Bandtunnel hat der Bergbauunternehmer bereits auf Grundlage des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans zum Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz errichtet. Im errichteten Bandtunnel hat der Bergbauunternehmer die erforderlichen Leiteinrichtungen für Amphibien angebracht.

Ein Einwender trägt vor, dass bei einem, als „mittel-schlecht“ bewerteten Erhaltungszustand der lokalen Populationen von Wechselkröte, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Springfrosch und Kammmolch eine Genehmigung des Vorhabens unzulässig sei. Weiter trägt er vor, dass aufgrund des Verzichts aktueller Felduntersuchungen keine vollständige Gesamtdarstellung nach UVPG vorliege und eine unvollständige UVP nicht nachträglich geheilt werden könne. Dem entgegnet der Bergbauunternehmer, dass zur Ermittlung belastbarer Angaben auf umfangreiche, langjährig erhobene und räumlich detaillierte Daten eines ortskundigen Gebietskenners

zurückgegriffen wurde, wodurch keine relevanten Kenntnisdefizite beständen. Konkrete, bislang unberücksichtigte vorhabenbedingte Gefährdungspotenziale benenne der Einwender nicht. Auch unter Einbeziehung aktueller geohydraulischer Untersuchungen schließe der Bergbauunternehmer bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblich negative Auswirkungen auf die Amphibienbestände aus. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Erwidern des Bergbauunternehmers. Die langjährigen, nach dem Artenschutzfachbeitrag bis in das Jahr 2017 fortgesetzten Arterfassungen zu den Amphibien und die seitdem nicht verschlechterten Habitatbedingungen machen aus Sicht des Sächsischen Oberbergamtes keine erneute Arterfassung bzw. eine zusätzliche/erneute Potenzialabschätzung notwendig. Das ist bei dem Vorhaben, das keine negativen Auswirkungen auf umliegende Oberflächengewässer hat und für das mit dem Vorhaben artspezifische Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind, nicht notwendig. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Ein Einwender trägt vor, dass nach Unterlage E (Seite 46) für die Zauneidechse ein ungünstiger Erhaltungszustand bestände und aufgrund der beschriebenen Ortstreue der Art, der Habitatvernetzung über Wege sowie der angegebenen Vorkommen im Bereich der Graupaer Straße und der Waldstraße trotz der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen sei. Hierzu erwidert der Bergbauunternehmer, dass sich nach den Darstellungen im Artenschutzfachbeitrag (Unterlage E) der günstige Erhaltungszustand der lokalen Zauneidechsenpopulation sowie der ungünstige Erhaltungszustand der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-/FCS-Maßnahmen nicht verschlechtern werde. Die Maßnahmen seien bereits umgesetzt. Das Vorhaben stände dem Erreichen bzw. der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Zauneidechsenpopulation nicht entgegen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Erwidern des Bergbauunternehmers nicht. Aufgrund der örtlichen Bedingungen und der Nachweise der Art lässt sich das Töten von Individuen der Art am Standort des Vorhabens nicht ausschließen. Damit kann das Sächsische Oberbergamt den Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausschließen. Wegen dem möglichen Eintritt des Verbotstatbestandes ist aber eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich (siehe Abschnitt D.5.6.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Die Ausnahme erteilt das Sächsische Oberbergamt mit diesem Planfeststellungsbeschluss. Das Sächsische Oberbergamt hilft insoweit auch der Einwendung ab.

Ein Einwender verweist auf die Ausführungen in der UVP, dass aufgrund eines nicht vollständig auszuschließenden erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos für die Zauneidechse eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. Zwar sei eine entsprechende Ausnahme beantragt, zum Zeitpunkt der Einwendung hätte aber dazu noch keine Entscheidung vorgelegen. Deshalb nehme er an, dass die Voraussetzungen der Ausnahme nicht erfüllt seien. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass aus seiner Sicht die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorlägen. Wie im Artenschutzfachbeitrag (Unterlage E) dargelegt, führe das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- sowie CEF-/FCS-Maßnahmen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und stehe der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht entgegen. Das Sächsische Oberbergamt hat das mögliche Vorliegen eines Zugriffsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG für die Art Zauneidechse festgestellt. Dazu liegen die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vor (s. Abschnitt D.5.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Das Sächsische Oberbergamt hat in der Folge die Ausnahmegenehmigung mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt. Eine weitere Folge dieser Feststellungen ist, dass bezüglich der Art und damit für die Fauna insgesamt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen nach den Maßgaben des UVPG zu besorgen sind. Das Sächsische Oberbergamt folgt so der Annahme des Einwenders nicht.

Ein Einwender trägt vor, dass es durch die Lageverschiebung der Bandtrasse zu einer Zerschneidung des Biotops des Großen Wiesenknopfes auf der neben dem Vorhaben befindlichen Pferdekoppel komme und hierdurch insbesondere Betroffenheiten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings zu erwarten seien. Dem entgegnet der Bergbauunternehmer, die Betroffenheit des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Rahmen der Überarbeitung der Planunterlagen untersucht zu haben. Hierbei habe er aus seiner Sicht geeignete Schutz-, Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Die CEF-Maßnahme A4_{CEF} zur Umsetzung des Wiesenknopfbestandes habe das Umweltzentrum Dresden e.V. im Frühjahr des Jahres 2021 begonnen. Dem Sächsischen Oberbergamt liegt zum Umsetzungsstand der Etablierung des Wiesenknopfes in der Wesenitzau ein Sachstandsbericht des Umweltzentrums Dresden e.V. sowie das Protokoll mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 24. Juni 2025 zum weiteren Verfahren vor. Die CEF-Maßnahme A4_{CEF} ist danach umgesetzt. Durch die Umsetzung des Wiesenknopfbestandes hat der Bergbauunternehmer damit auch mögliche Betroffenheiten für die Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ausgeräumt. Die Art findet die von ihr wegen der Nahrungssuche bevorzugten Bedingungen im vergleichbaren Umfang und in der Nähe des bisherigen Standortes an einem vom Vorhaben unbeeinträchtigten Standort vor. Das Sächsische Oberbergamt hilft insoweit der Einwendung ab.

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen weist darauf hin, vor Beginn der Verkipfung im Abbaufeld 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz eine Überprüfung der Fischbesiedlung des Restlochs und erforderlichenfalls eine Abfischung vorzunehmen. Der Bergbauunternehmer hat im Tagebaurestgewässer des genannten Abbaufeldes im Frühjahr 2025 eine Abfischung beauftragt. Diese konnte der Auftragnehmer aber noch nicht vornehmen, da das Abbaufeld für die Abfischung noch zu groß war. Der Bergbauunternehmer bietet vor Abschluss der Verfüllung des Tagebaurestgewässers eine weitere Abstimmung mit der Fischereibehörde an. Bei rechtzeitiger Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie als zuständige Fischereibehörde schafft der Bergbauunternehmer die gebotenen Voraussetzungen, die zu berücksichtigenden Anforderungen des allgemeinen Artenschutzes einhalten zu können. Das Sächsische Oberbergamt geht davon aus, dass sich mit dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vor Verfüllung des Tagebaurestgewässers eine Abstimmung finden lässt, um für den ggf. noch vorhandenen Fischbestand das Auslösen des Verbotstatbestandes zum allgemeinen Artenschutz nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Die gebotene Einhaltung der Regelungen des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 Abs. 1 BNatSchG ist über § 48 Abs. 2 BBergG eine Zulassungsvoraussetzung. Diese sichert das Sächsische Oberbergamt mit einem Abstimmungsgebot nach Nebenbestimmung A.10.4.9.

Das Julius Kühn-Institut äußerte seine Bedenken zur Absenkung des Grundwassers und der damit verbundenen Beeinträchtigung seiner Versuchsflächen in der Nähe des Kiessandtagebaus Söbriken. Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden wendet in diesem Zusammenhang ein, dass eine vorhabenbedingte Absenkung der Grundwasserstände im Umfeld des Versuchsfeldes und der Obstplantage der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden. Diese könne dort bis zu einem Meter betragen und bei geringen Grundwasserflurabständen zu nicht abwendbaren Beeinträchtigungen der vorhandenen Gehölze führen. Der Bergbauunternehmer entgegnet, die Annahme beruhe auf einer pauschalen Einschätzung ohne konkrete Kenntnis eines Schadensbildes. Nach den Erkenntnissen der Unterlage G6 ist im betroffenen Bereich Auenlehm mit hoher Wasserhaltefähigkeit verbreitet, sodass die Wasserversorgung der Gehölze maßgeblich über den Bodenspeicher und den Niederschlag erfolge und nicht primär grundwasserabhängig sei. Auch sei im Falle einer negativen Entwicklung der Gehölze zu klären, inwieweit das Vorhandensein eines Tagebaus diesen Umstand hervorgerufen habe. Zur Klärung möglicher Auswirkungen bietet der Bergbauunternehmer ein beweissicherndes

Monitoringkonzept an, das er zeitnah umsetzen werde. Soweit im Ergebnis des Monitorings Auswirkungen feststellbar seien, würde er geeignete Maßnahmen ergreifen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation und dem Vorschlag des Bergbauunternehmers zum beweissichernden Monitoring. Die vermuteten Auswirkungen auf die Versuchsflächen/die Obstplantage sind ohne das beweissichernde Monitoring spekulativ. Der Bergbauunternehmer hat für das beweissichernde Monitoring bereits die Grundwassermessstellen 1/2024 bis 6/2024 eingerichtet. Die dauerhafte Fortführung des beweissichernden Monitorings, das dem Nachweis zum Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen für das Vorhaben dient, sichert das Sächsische Oberbergamt mit der Nebenbestimmung A.10.6.2.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge führt aus, dass bei der Ausbringung von Pflanz- und Saatgut § 40 BNatSchG zu beachten sei. Dies gehe aus den Maßnahmeblättern nicht eindeutig hervor. Zudem solle mit einer Nebenbestimmung in der Heckenpflanzung entlang der Bandtrasse ein Anteil von 20 bis 30 % Schwarzpappel ohne Hybridisierungseinfluss vorgesehen werden, um etwa zehn bis 13 Altbäume zu entwickeln. Hierzu erwidert der Bergbauunternehmer, dass die Schwarzpappel eine typische Art feuchter Flussauen sei und sich für den grundwasserfernen Standort nur bedingt eigne. So bestände ein hohes Anwuchsrisiko. Zudem würde er wegen möglicher Kulissenwirkungen der Gehölzpflanzung im Hinblick auf die Feldlerche auf niedrig wachsende Gehölze abstellen, nicht jedoch auf hochwüchsige Baumarten wie die Schwarzpappel. Der Bergbauunternehmer schlägt weiter vor, geeignete Pflanzstandorte für Schwarzpappeln eher in gewässernahen Bereichen, z. B. entlang der Wesenitz oder an Uferbereichen der Tagebaurestlöcher vorzusehen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Der Bergbauunternehmer berücksichtigt die Anforderungen aus § 40 BNatSchG. Gegenteilige Anhaltspunkte ergeben sich aus den Planunterlagen nicht. Die Forderung zur Pflanzung einzelner Schwarzpappeln in der Heckenpflanzung der Landbandtrasse hält das Sächsische Oberbergamt für nicht geboten. Es folgt der Stellungnahme der Fachbehörde nicht. Die §§ 72ff VwVfG geben der Planfeststellungsbehörde keine besondere bzw. die eigenen Ermittlungsergebnisse ausschließliche Berücksichtigungspflicht von Stellungnahmen der Fachbehörden vor. Die besondere Fachkompetenz verleiht den Stellungnahmen der Fachbehörden faktisch einen hohen Stellenwert, sodass eine Abweichung von diesen einen erhöhten Argumentationsaufwand erfordert (BVerwG, Urteil vom 19. Februar 2025, 9 A 9.23). Ansonsten hat auch das Sächsische Oberbergamt den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und sich dazu weiterer geeigneter Beweismittel zu bedienen. Dem kommt das Sächsische Oberbergamt nach. Die Forderung der unteren Naturschutzbehörde leitet sich nicht unmittelbar aus der Eingriffssituation ab. Der Bergbauunternehmer hat diese Forderung bei bisherigen Pflanzmaßnahmen, z. B. in der Wesenitzau auch berücksichtigt. An dem in Rede stehenden Betriebsweg der Landbandtrasse sind jedoch andere Maßgaben prioritär. Im Vordergrund stehen dazu die Herstellung einer geeigneten Gebietskulisse für Bodenbrüter auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, die durch hohe Bäume behindert wird. Des Weiteren soll die streifenförmige Bepflanzung nicht zur Behinderung von Sichtbeziehungen aus der Ebene des Elbtales zu den Kulturdenkmälern in der Elbhanglage führen, um erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft und kulturelles Erbe zu vermeiden (siehe Abschnitte D.3.1.9 und D.3.3.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Die so mit der vorgeschlagenen Bepflanzung entstehenden Konflikte zum Artenschutz und zur Umweltverträglichkeit beabsichtigt das Sächsische Oberbergamt unbedingt zu vermeiden. Für über die Planung hinausgehende Ausgleichsmaßnahmen, die eine Bepflanzung mit Schwarzpappeln an einem anderen Standort um das Vorhaben zum Gegenstand haben, sieht das Sächsische Oberbergamt keinen Anlass. Dazu hat der Bergbauunternehmer letztlich, d. h. im Erörterungstermin oder durch eine sonstige verbindliche Erklärung, auch keine Zusage abgegeben.

Fazit

Bei Realisierung des geplanten Vorhabens kommt es zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Durch den sukzessiven Abbau, die zeitnah folgende sukzessive Wiedernutzbarmachung sowie die teils mit ausreichend zeitlichem Vorlauf umzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen minimiert der Bergbauunternehmer die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen. Auch unter Berücksichtigung des Minimierungsgebotes sind Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt nicht ausgeschlossen. Die dargestellten Umweltauswirkungen sind aber vertretbar, weil der Bergbauunternehmer mit dem Vorhaben die gesetzlichen Anforderungen auch in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfüllt. Er vermeidet Auswirkungen, soweit dies zumutbar ist. Die verbleibenden Auswirkungen sind letztlich nicht so gravierend, dass ihnen ein Vorrang gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Rohstoffsicherung zukommt, dem das verfahrensgegenständliche Vorhaben wesentlich dient. Somit gefährdet das Vorhaben die Umweltqualitätsziele für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt nicht.

D.3.3.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Bewertungsgrundlage (Umweltqualitätsziele)

Das Schutzgut Boden umfasst in Anlehnung an § 2 Abs. 2 BBodSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG folgende für das Vorhaben maßgebliche Schutzgutbelange:

- natürliche Funktionen,
- Funktion als „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ und
- Nutzungsfunktionen.

Für den vorsorgenden Bodenschutz sind dabei folgende natürliche Funktionen zu berücksichtigen:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Lebensraumfunktion),
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen (Regler- und Speicherfunktion),
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (Filter- und Pufferfunktion).

Weiterhin sind folgende spezielle Schutzgutbelange relevant:

- Vermeidung/ Minimierung von Erosionen und schädlichen Bodenveränderungen,
- sparsame und schonende Inanspruchnahme.

Demgemäß sind bei der Bewertung die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Insbesondere handelt es sich um:

- § 1 BBodSchG § 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (Schutzgut allgemein, Sicherung natürlicher Funktionen und Nutzbarkeit sowie Archivfunktionen),
- § 4 Abs. 1 und § 7 BBodSchG 7 in Verbindung mit der BBodSchV (Vermeidung oder Verringerung schädlicher Bodenveränderungen/ -einwirkungen),

- § 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG (nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen).

Bewertung

Durch den mit dem Vorhaben verbundenen Bodenabtrag gehen teilweise Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG dauerhaft oder vorübergehend verloren. Mit dem Vorhaben übt der Bergbauunternehmer ansonsten die Bodenfunktion nach § 2 Abs. 2 Nr. 3a BBodSchG aus.

Mit der Flächeninanspruchnahme durch die Tagesanlagen und Bandtrasse kommt es zu einer vorübergehenden Überprägung/Veränderung der ursprünglichen Bodenverhältnisse und damit auch zu einer Einschränkung der Bodenfunktionen. Der Bodenabtrag und die temporäre Zwischenlagerung zerstört das Bodengefüge. Bei den in Anspruch zu nehmenden Flächen handelt es sich überwiegend um Extensivgrünland (Landbandtrasse) und Ackerflächen (Tagesanlagen), welche aufgrund von Vorbelastungen eine eingeschränkte Empfindlichkeit ausweisen. Bis auf den geringflächigen Eingriff im Bereich des Bruchgrabens ist kein Eingriff in Flächen mit höherer Bedeutung vorgesehen. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann der Bergbauunternehmer den Verlust der Bodenfunktionen minimieren. Nach Beendigung des Abbaus nimmt er den Rückbau der Anlagen vor. In den Eingriffsbereichen stellt er den Ausgangszustand wieder her. In der Folge können die Böden dort ihre Funktion wieder aufnehmen.

Mit der Flächeninanspruchnahme durch den Kiesabbau im Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen kommt es zu einem dauerhaften Verlust einzelner Bodenfunktionen. Bei den in Anspruch zu nehmenden Flächen handelt es sich überwiegend um Intensivackerflächen, welche aufgrund von Vorbelastungen eine eingeschränkte Empfindlichkeit ausweisen. Mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und durch die sukzessive Gewinnung und Freilegung der Lagerstätte minimiert der Bergbauunternehmer den Verlust der Bodenfunktionen soweit möglich. Vor allem reduziert er damit die durchschnittliche Dauer des Verlustes erheblich.

Für den Verlust natürlicher Bodenfunktionen im Abbaufeld des Kiessandtagebaus Söbrigen plant der Bergbauunternehmer Ersatzmaßnahmen zur Wiedernutzbarmachung im Umfeld des entstehenden Baggersees. Damit tritt für die Bodenbereiche außerhalb des Abbaufeldes (Bestand: Intensivacker) eine Umfunktion der bestehenden Bodenverhältnisse aufgrund von neuen Nutzungsarten ein. Damit tritt eine Aufwertung der Bodenfunktion im Vergleich zu den bisher intensiv genutzten Ackerflächen durch Umwandlung in Gehölz- und Waldflächen ein.

Im Bereich der Tagbebaurestseen sind erhebliche Böschungserosionen durch die Gestaltung und aufgrund der geringen Restlochseegrößen durch Windwellen weitestgehend ausgeschlossen. Die vorgesehene Begrünung der Böschung und die geordnete Abführung von Oberflächenwasser tragen wirksam zum Erosionsschutz bei.

Die ausgleichende Funktion des Bodens im Wasserkreislauf, die kleinräumige Niederschlags-Verdunstungs-Kreisläufe bestimmt, entfällt bei dem Vorhaben auf den entstehenden Flächen der Tagebaurestgewässer im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz und im Kiessandtagebau Söbrigen dauerhaft. Die offenen Wasserflächen übernehmen jedoch ähnliche Funktionen im Wasserhaushalt, insbesondere was die ausgleichende Bereitstellung von Wasser für kleinräumige Niederschlags-Verdunstungs-Kreisläufe betrifft.

Die infolge der Wiedernutzbarmachung auf Teilflächen höhere Leistungen des Bodens hinsichtlich der Ausgleichsfunktion zu erwarten sind, geht das Sächsische Oberbergamt davon aus, dass der teilweise Verlust der Bodenfunktionen im Vorhabenbereich den Wasserhaushalt der Umgebung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Der bestehenden Archivfunktion der Böden trägt der Bergbauunternehmer durch eine frühzeitige Einbeziehung des Landesamtes für Archäologie vor Inanspruchnahme Rechnung. Damit

vermeidet das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Archivfunktion durch unwiderbringliche Informationsverluste. Der Bergbauunternehmer kommt damit den Pflichten aus § 20 SächsDSchG nach.

Mit dem Vorhaben entstehen auf Dauer keine nachteiligen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche. Die durch das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen ausgelöste Flächeninanspruchnahme erfolgt sukzessive mit dem Fortschritt des Tagebaus. Eine dauerhafte nachteilige Betroffenheit des Schutzgutes Fläche geht mit dem Vorhaben nicht einher, da es zu keiner bleibenden Bebauung, Zersiedlung oder Zerschneidung der Landschaft kommt. Nach Abschluss der Wiedernutzbarmachung wird die vorherige Abbaufäche eine unversiegelte, unzerschnittene freie Landschaft sein, die durch eine höhere Strukturvielfalt und eine reduzierte intensive Nutzung als zum gegenwärtigen Zeitpunkt gekennzeichnet ist.

Stellungnahmen der Gemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange und Äußerungen der Öffentlichkeit

Das Sächsische Oberbergamt bezieht in die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen die behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ein, die es bei der Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 24 UVPG berücksichtigt hat. Zur besseren Nachvollziehbarkeit stellt das Sächsische Oberbergamt die relevanten Stellungnahmen/Äußerungen nachfolgend mit der von ihm dazu vorgenommenen Wertung dar. Dafür verzichtet es auf die gesonderte Darstellung der einbezogenen Stellungnahmen und Äußerungen unter Abschnitt D.3.1.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Einbezogen hat das Sächsische Oberbergamt an dieser Stelle die Stellungnahmen und Äußerungen, die unmittelbar auf schutzgutbezogene Auswirkungen gerichtet sind. Die im Kontext zum jeweiligen Fachrecht abgegebenen Stellungnahmen und Äußerungen behandelt das Sächsische Oberbergamt in den Abschnitten unter D.5 dieses Planfeststellungsbeschluss zu den öffentlichen Interessen gemäß § 48 Abs. 2 BBergG.

Die Landeshauptstadt Dresden trägt vor, dass die Flächen der Tagesanlagen am Standort des Einzelvorhabens Kiessandtagebau Söbrigen nach der Wiedernutzbarmachung dem Naturhaushalt nicht, wie im UVP-Bericht (Abschnitt 5.3, S. 121) dargestellt, als Wasserfläche zur Verfügung stehen sollten, sondern nach dem Rückbau der Anlagen entsprechend dem Wiedernutzbarmachungskonzept (Unterlage F, S. 107) wieder als landwirtschaftliche Fläche herzustellen seien. Dazu stellt der Bergbauunternehmer klar, dass die in Rede stehende Fläche AS7 südlich der verbleibenden Wasserfläche entsprechend der Ausgangssituation wieder als landwirtschaftliche Fläche hergestellt werde. Die im UVP-Bericht getroffene Aussage beziehe sich allgemein auf die im Vorhabenbereich entstehenden Wasserflächen und nicht speziell auf diesen Teilbereich. Insgesamt würden die in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen nicht grundlos irreversibel verbraucht. Die Klarstellung des Bergbauunternehmers entspricht zweifelsfrei der Planung. Dem Anliegen der Landeshauptstadt Dresden ist so Genüge getan.

Der Regionale Planungsverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge fordert, dass die Böden im Bereich der Landbandtrasse einschließlich der Betriebsstraße durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden dürfen und dass nach dem Rückbau der Anlagen die volle Bodenfunktionalität wiederherzustellen sei. Der Bergbauunternehmer erwidert dazu, dass er die Landbandtrasse einschließlich der Betriebsstraße nach Beendigung der Maßnahmen vollständig zurückbaue. Gepflanzte Hecken blieben bestehen und die Bodenfunktion werde soweit möglich erhalten bzw. überwiegend wiederhergestellt (mit Hinweis auf Maßnahme AL1 für Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen). Darüber hinaus nehme er die Fläche im Bereich der Bandtrasse und der Betriebsstraße zwischen Graupaer Straße und Schmiedeweg (Ausgleichsmaßnahme AS3.4 für Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen)

aus der landwirtschaftlichen Nutzung heraus und überlasse diese der natürlichen Sukzession. Damit trete eine Verbesserung des bioökologischen Potenzials ein. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Erwidern des Bergbauunternehmers. Diese entspricht der Planung im Rahmenbetriebsplan. Der so geplante Umgang mit dem Schutzgebot Boden entspricht der Intention des Regionalen Planungsverbandes.

Die Bürgerinitiative Söbriken e.V. wendet ein, dass in den Planunterlagen nur die aktuelle Bodennutzung der künftigen Wasserfläche gegenübergestellt werde und erhebliche Anteile zeitweise unbewachsenen Bodens innerhalb der Betriebsfläche unberücksichtigt blieben. Der Bergbauunternehmer folgt dem Einwand nicht. Die Freilegung der Tagebaufäche erfolge schrittweise über 15 bis 20 Jahre. Den Anteil freigelegter unbewachsener Flächen halte er jederzeit möglichst klein. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die Freilegung weiterer Flächen durch Abraumbeseitigung findet mit dem Vorhaben ausschließlich im Kiessandtagebau Söbriken statt. Die Abbauplanung sieht die Abraumbeseitigung in etwa in Jahresscheiben vor. Jede Jahresscheibe ist an der für das Folgejahr in etwa vorgesehenen Abbauscheibe für den Rohstoff ausgerichtet. Die so von Boden beräumte Fläche hat für die Schutzgutbelange wegen Größe und Kurzzeitigkeit keine Relevanz. Insoweit hatte der Bergbauunternehmer dies bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen nicht gesondert zu berücksichtigen. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Die Bürgerinitiative Söbriken e.V. zweifelt die angenommene Abraummächtigkeit auf der für den Kiessandtagebau Söbriken vorgesehenen Fläche von 0,8 m als unzutreffend an. Tatsächlich sei mit deutlich größeren Mächtigkeiten und damit mit zusätzlichen Transporten zu rechnen. Hierdurch würden wertvolle Biotope entlang der Graupaer Straße gefährdet, es entstünden vermeidbare Umweltbelastungen sowie Nutzungskonflikte mit dem Radverkehr. Der Bergbauunternehmer folgt diesem Einwand nicht. In den Antragsunterlagen sei für das Abbaufeld Söbriken eine Mächtigkeit der nicht verwertbaren Bodenschichten zwischen 0,3 m und 2,0 m (Mittelwert 1,13 m) angegeben. Diese Annahmen beruhten auf Bohrdaten und einer gutachterlichen Lagerstättenbeschreibung aus dem Jahr 1995. Die danach vorliegenden Informationen haben der Bergbauunternehmer auch der Untersuchung im Rahmenbetriebsplan, Unterlage G2.2 – Bodenmechanische Standsicherheitseinschätzung Kiessandtagebau Dresden-Söbriken zu Grunde gelegt. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Dieser stützt seine Erkenntnisse zur Abraummächtigkeit auf konkret nachweisbare Untersuchungen. Dagegen ist der Vortrag der Einwenderin unsubstantiiert. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Einige Einwender tragen allgemein zur Zerschneidung der Fläche durch den Kiessandtagebau Söbriken vor. Dadurch gingen wertvolle Lebensräume verloren, die lediglich mit schmalen Schutzstreifen kompensiert würden. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass sich die Flächeninanspruchnahme durch den Kiessandtagebau auf intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen mit stark eingeschränkter Lebensraumeignung und entsprechend eingegengtem Artenspektrum beschränke. Für wertgebende Arten seien im Rahmen der Wiedernutzbarmachungsplanung und des Artenschutzfachbeitrages entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen (Hinweis auf Unterlage E und F). Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Wie oben dargestellt, kommt es mit dem in Rede stehenden Einzelvorhaben zu keiner bleibenden Bebauung, Zersiedlung oder Zerschneidung der Landschaft. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Fazit

Bei Realisierung des Vorhabens mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen einschließlich der vorgesehenen ökologischen Umweltbegleitung geht das Sächsische Oberbergamt davon aus, dass der Bergbauunternehmer die Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2

BBodSchG soweit möglich wiederherstellt. Eine gesonderte bodenkundliche Baubegleitung hält das Sächsische Oberbergamt darüber hinaus für nicht notwendig. Ein vollständiger Ausgleich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut ist über die vorgesehene Wiedernutzbarmachung jedoch nicht möglich. Die vollständige Kompensationsfähigkeit der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden wegen der dauerhaft verbleibenden Flächeninanspruchnahme ist jedoch über andere Schutzgüter gewährleistet. Ansonsten nimmt der Bergbauunternehmer mit dem Vorhaben Böden nicht unangemessen in Anspruch. Unter diesen Bedingungen steht das Vorhaben nicht im Widerspruch zu den eingangs aufgeführten Zielen und Belangen für das Schutzgut Boden. Somit gefährdet das Vorhaben die Umweltqualitätsziele für das Schutzgut Boden nicht.

D.3.3.4 Schutzgut Wasser

Bewertungsgrundlage (Umweltqualitätsziele)

Das Schutzgut Wasser umfasst in Anlehnung an § 6 Abs. 1 WHG folgende für das Vorhaben maßgebliche Schutzgutbelange für Grund- und Oberflächenwasser:

- Grundwasser
 - Grundwasserdargebot und -menge als Bestandteile des Naturhaushaltes (nachhaltige Nutzungsfähigkeit),
 - Grundwasserqualität und -geschütztheit,
 - Trink- und Brauchwasserversorgung,
- Oberflächenwasser
 - ökologische Gewässerfunktion (ökologisches Potential, Naturnähe, Struktur),
 - Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere als Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
 - Wasserqualität/Vermeidung Gewässerverschmutzung (biologisch-chemische Wasserbeschaffenheit),
 - nachhaltige Wasserbewirtschaftung/ Wassernutzung.

Demgemäß sind bei der Bewertung die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie die festgesetzten Ziele und Grundsätze der übergeordneten Pläne zu berücksichtigen. Namentlich handelt es sich um

- die §§ 1 und 6 WHG (Bewirtschaftung, Schutzgut allgemein, Sicherung Lebensraum, Vermeidung Beeinträchtigungen, Gewährleistung nachhaltige Entwicklung),
- §§ 5 und 6 Abs. 1 WHG (allgemeine Sorgfaltspflicht, u.a. Verhütung Verunreinigung, Veränderung Gewässereigenschaft),
- § 47 Abs. 1 WHG in Verbindung mit der Grundwasserverordnung (Vermeidung Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers)
- § 27 WHG (Vermeidung Verschlechterung ökologischer Zustand/Potenzial und chemischer Zustand Oberflächengewässer).

Bewertung

Grundwasser

Potenzielle Auswirkungen auf das Grundwasser sind durch den Nassabbau und die Herstellung eines Tagebaurestgewässers im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz (Ostfeld) sowie

den Trocken- und Nassabbau und die Herstellung eines Tagebaurestgewässers im Kiessandtagebau Söbrigen gegeben. Die möglichen Auswirkungen durch die Tagesanlagen, die Landbandanlage mit Wartungsweg und die Betriebsstraße auf das Grundwasser sind vernachlässigbar gering.

Die Auswirkungen der mit dem Vorhaben vorgesehenen Kiessandtagebaue auf die Grundwasserdynamik oder -fließrichtung und den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers sind nicht erheblich. Das gilt zum einen wegen der Verringerung der Grundwasserneubildung gegenüber der aktuellen Situation von effektiv rund 2,14 l/s durch die Herstellung der Tagebaurestgewässer. Des Weiteren gilt das auch wegen der Absenkung des Grundwasserstandes im Anstrom und einer Erhöhung im Abstrom mit Reichweiten von bis zu 2 km. Das betrifft zudem überwiegend nur flurferne Grundwasserstände. Das Ausmaß der Grundwasserstandsänderungen liegt zudem innerhalb der natürlichen Schwankungsbreite. Den Gebietswasserhaushalt prägen vor allem der Niederschlag und die Elbe. Das zuströmende Grundwasser gleicht bei der guten Durchlässigkeit der wasserführenden Schichten die erhöhten Verdunstungsverluste über den Tagebaurestgewässern durch das zuströmende Grundwasser zügig aus.

Die Verspülung und Abraumverbringung im Abbaufeld 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz bewirkt lokal einen Aufstau des Grundwasserzustroms aus Richtung Osten (Wesenitz) und westlich davon eine entsprechende Absenkung, insgesamt jedoch ohne erhebliche Auswirkungen. Nach der vollständigen Verfüllung stellen sich dort vorbergbauliche Zustände der Grundwasserdynamik ein.

Aufgrund der guten hydraulischen Eigenschaften des Grundwasserleiters sind wasserhaushaltliche Verluste durch die Wasserentnahme aus dem Abbaufeld 1.2 Nord des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz und der dabei technisch bedingten Verluste bei der Rückführung/Einspülung in die Abbaufelder 1.2 Nord und 1.3 Süd des Kiessandtagebaus vernachlässigbar. Die damit im Zusammenhang stehenden technischen Wasserverluste der Kieswäsche sind im Verhältnis zum regionalen Wasserdargebot nicht relevant. Die Einspülung nach der Kieswäsche kompensiert diese Verluste weitgehend. Die Auswirkungen sind zudem räumlich eng begrenzt. Die Verkipfung des Abraumes aus dem Kiessandtagebau Söbrigen in das Abbaufeld 1.3 Süd wirkt sich dabei ergänzend positiv auf die Wasserbilanz aus.

Da die Grundwasserfließrichtung überwiegend zur Elbe verläuft und repräsentative Messstellen mindestens 1,2 km vom Vorhaben entfernt liegen, erwartet das Sächsische Oberbergamt keine messbaren Pegeländerungen an den Messstellen. Modellierete Änderungen (u. a. an der Grundwassermessstelle Graupa im Niedrigwasserfall $\leq 0,3$ m) sind geringfügig.

Die Risiken durch wassergefährdende Stoffe aus Betriebsmitteln oder durch erhöhten Stoffeintrag aufgrund der Entfernung der Grundwasserüberdeckung stuft das Sächsische Oberbergamt bei Berücksichtigung der Vorgaben/Schutzmaßnahmen (z. B. Umgang mit Betriebsstoffen) als gering ein.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Trinkwasserschutzgebiete.

Das Sächsische Oberbergamt folgt den Gutachten und Modellierungen (gekoppeltes Oberflächenwasser-Grundwasser-Modell im Gutachten G3a und G3.3), die übereinstimmend zum Ergebnis kommen, dass das Gesamtvorhaben keinen signifikanten Einfluss auf Grundwasserdynamik und -chemismus hat. Das Sächsische Oberbergamt geht weiter davon aus, dass bei Umsetzung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser ausgeschlossen sind. Das betrifft auch den Ausschluss nachteiliger Auswirkungen auf den anliegenden Grundwasserkörper Elbe. Ein Verstoß

gegen die Bewirtschaftungsziele des § 47 WHG ist nicht gegeben (siehe Abschnitt D.5.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Oberflächenwasser

Das Vorhaben führt zu keinen direkten Eingriffen in bestehende Oberflächengewässer. Auch benachbarte Gewässer wie das Laichgewässer bei Pirna-Copitz oder der Hentzschelteich erfahren durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung.

Die wesentliche dauerhafte Veränderung, die das Vorhaben zur Folge hat, ist die Herstellung von zwei neuen Gewässern nach dem Kiessandabbau in den Kiessandtagebauen Birkwitz-Pratzschwitz (Ostfeld) und Söbrigen. Für diese prognostizieren die genannten Gutachten schlüssig überwiegend mesotrophe Verhältnisse. Im entstehenden Tagebaurestgewässer des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz ist eine Tendenz zur stärkeren Nährstoffbelastung nicht vollständig ausgeschlossen.

Ebenso ergeben sich keine negativen Auswirkungen durch die Fortführung der Entnahme von Waschwasser aus dem Abbaufeld 1.2 Nord des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz und der Einspülung in die Abbaufelder 1.2 Nord und 1.3 Süd des Kiessandtagebaus.

Erhebliche baubedingte Auswirkungen durch die Querung des Bruchgrabens mit der Landbandanlage sind durch die vorgesehenen technischen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (u. a. Bau außerhalb des Gewässerprofils, Sicherung gegen Stoffeinträge) ausgeschlossen. Die dazu gemachten Angaben des Bergbauunternehmers zur Planung sind schlüssig.

Das Vorhaben führt nicht zu einer Erhöhung der Hochwassergefahr oder zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwasserschutzsituation. Durch den fortschreitenden Kiesabbau entstehen zusätzliche potenzielle Retentionsräume.

Das Vorhaben bewirkt insgesamt keine nachteiligen Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten der betroffenen Oberflächenwasserkörper (Elbe-1, Wesenitz-2). Das Vorhaben löst so keine Verstöße gegen die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG aus (siehe Abschnitt D.5.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Stellungnahmen der Gemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange und Äußerungen der Öffentlichkeit

Das Sächsische Oberbergamt bezieht in die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen die behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ein, die es bei der Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 24 UVPG berücksichtigt hat. Zur besseren Nachvollziehbarkeit stellt das Sächsische Oberbergamt die relevanten Stellungnahmen/Äußerungen nachfolgend mit der von ihm dazu vorgenommenen Wertung dar. Dafür verzichtet es auf die gesonderte Darstellung der einbezogenen Stellungnahmen und Äußerungen unter Abschnitt D.3.1.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Einbezogen hat das Sächsische Oberbergamt an dieser Stelle die Stellungnahmen und Äußerungen, die unmittelbar auf schutzgutbezogene Auswirkungen gerichtet sind. Die im Kontext zum jeweiligen Fachrecht abgegebenen Stellungnahmen und Äußerungen behandelt das Sächsische Oberbergamt in den Abschnitten unter D.5 dieses Planfeststellungsbeschluss zu den öffentlichen Interessen gemäß § 48 Abs. 2 BBergG.

Die Stadt Pirna weist darauf hin, dass die Stadtwerke Pirna im Gebiet die Wiederaufnahme der Wassergewinnung beabsichtigen würde und seit dem Jahr 2020 entsprechende Untersuchungen laufen. Ein hydrogeologisches Gutachten zur Reaktivierung befände sich in Bearbeitung. Bei Neuausweisung eines Trinkwasserschutzbereiches seien veränderte Schutzzonen gegenüber dem bisherigen Bestand möglich. Der Beginn eines entsprechenden Verfahrens sei derzeit nicht absehbar. Dem Bergbauunternehmer sind die laufenden Untersuchungen bekannt.

Die im Jahr 2022 durch die Stadtwerke Pirna neu errichteten Grundwassermessstellen habe der Bergbauunternehmer in seinem Modellbericht berücksichtigt. Nach Auskunft des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sei eine Inanspruchnahme der Wasserefassung nicht vor dem Jahr 2032 vorgesehen. Auswirkungen der Tagebaue seien im Modellbericht (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3a, Abschnitte 5 bis 7) dargelegt und ständen nicht im Widerspruch zu den Planungen. Der Bergbauunternehmer zieht die Schlussfolgerung, dass sich wegen der Planungsabsichten keine Einschränkungen für die Zulassung des Vorhabens ergeben. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die Auswirkungen der drei Kiessandtagebaue im Vorhaben sind mit den in der vorbezeichneten Unterlage ausgewiesenen Absenkungen/Aufhöhungen und der Reichweite nicht geeignet, das potenzielle Trinkwasserdargebot zu beeinträchtigen.

Unter Bezugnahme auf Unterlage C des Rahmenbetriebsplan 2021 zum Hentzschelteich (Geologie und Grundwasser) fragt der BUND Landesverband Sachsen e.V. nach, auf welcher Grundlage die dortigen Aussagen getroffen wurden. Der Bergbauunternehmer erläutert dazu, die Antragsunterlagen mit der II. Tektur aktualisiert und ergänzt zu haben. Eine Änderung der Aussagen zum Hentzschelteich sei in der aktualisierten Fassung der Unterlage C nicht erforderlich gewesen. Aufgrund der lokalen Verbreitung des Auenlehms und des morphologisch höher liegenden Flächennaturdenkmales „Birkwitzer Graben (mit Hentzschelteich)“ mit hydraulisch schwebendem Grundwasser sei der Pegelstand im Wesentlichen von den Niederschlägen im Einzugsgebiet abhängig. Diese Einschätzung bestätige das hydraulische Modell (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3a). Der Bergbauunternehmer hat damit die Frage des Vereins hinreichend beantwortet. Weiterer Handlungsbedarf leitet sich für das Sächsische Oberbergamt daraus nicht ab.

Zahlreiche Einwender tragen vor, das Vorhaben bedrohe die gärtnerischen Forschungseinrichtungen, die Gartenbaufachschule Pillnitz sowie die Obstforschungsplantagen des Julius-Kühn-Instituts. Der Bergbauunternehmer folgt dem Einwand nicht. Nach der Unterlage G6 seien Beeinträchtigungen durch Grundwasserstandsänderungen für den überwiegenden Teil des Betrachtungsgebiets ausgeschlossen, da entweder keine relevante Absenkung zu erwarten sei oder bereits nicht pflanzenverfügbare Grundwasserflurabstände bestehen. Aufgrund der geringen Wurzeltiefe seien insbesondere Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen südlich der Oberpoyritzer Straße sowie auf die Obstplantagen nördlich der Oberpoyritzer Straße ausgeschlossen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die mit Unterlage G6 vorgelegte Prognose zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser und möglichen Folgewirkungen ist plausibel und hinreichend konkret. Dieses schließt nachvollziehbar Auswirkungen auf die genannten Anlagen aus. Auch andere Auswirkungen auf die Anlagen sieht das Sächsische Oberbergamt nicht. Es weist die Einwendungen zurück.

Einzelne private Einwender trugen vor, dass die Einschätzung des UVP-Berichts auf den Seiten 105 und 106 nicht nachvollziehbar sei, da mögliche hydraulische Auswirkungen durch die Untertunnelung der Graupaer Straße sowie durch den Ausbau der Betriebsstraße auf den Birkwitzer See und den Hentzschelteich nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Insbesondere wird beanstandet, dass lokale Grundwasserleiter als für die Gefährdung des Flächennaturdenkmales Birkwitzer Graben (mit Hentzschelteich) ohne Belang angesehen würden. Unter Bezug auf die oben genannte Unterlage trägt auch die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. vor, dass die Einschätzung der Wirkungen des Vorhabens auf den Hentzschelteich nicht nachvollziehbar sei. Der Bergbauunternehmer folgt den Einwendungen nicht. Die Bewertung des Hentzschelteiches sei korrekt erfolgt. In Unterlage G3a würden die Grundwasserverhältnisse für den Hentzschelteich beschrieben und in Abb. 6 der Unterlage dargestellt. Der Hentzschelteich im Nor-

den des Badegewässers (Abbildung 7) befinde sich im Flächennaturdenkmal Birkwitzer Graben, im FFH-Gebiet Wesenitz und im SPA-Gebiet Elbaue. Er bilde ein zweites Grundwasserstockwerk aus (schwebendes Grundwasser), welches bei Anschnitt zumindest lokal ausbluten könne. Es handele sich beim Hentzschelteich um ein künstlich angelegtes Oberflächengewässer, welches aus einem alten Torfstich entstanden sei. Die Wasserführung im Hentzschelteich und damit auch im diesen entwässernden Bruchgraben sei von Niederschlägen abhängig. Eine chemische Beeinflussung sei aufgrund der anstromseitigen Lage ausgeschlossen. Grundwasserabsenkungen beschränkten sich auf einen geringen Randbereich des Flächennaturdenkmals und führten weder zu einem Anschnitt stauender Schichten noch zu einem Ausbluten des Teiches. Das Sächsische Oberbergamt hält die Einschätzungen im UVP-Bericht, der auf die sonst vorgelegten Fachgutachten verweist, für nachvollziehbar. Ansonsten folgt es der Einwendung nicht. Aufgrund der wasserdichten Bauweise des Tunnels, der Erhaltung der stauenden Wirkung des Pläners sowie der in ihrer Breite reduzierten, überwiegend wasserdurchlässigen und temporären Ausführung der Betriebsstraße sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Ein Einwender trägt vor, dass die in Unterlage C auf Seite 141 getroffene Feststellung, wonach die mit der Entstehung der Baggerseen verbundene erhöhte Verdunstungsrate bislang keine messbaren Auswirkungen auf das Grundwasserregime und die Pegelstände gehabt habe, fachlich nicht nachvollziehbar sei, da künftige Baggerseen noch nicht existierten und daher entsprechende Effekte derzeit nicht messbar sein könnten. Vor diesem Hintergrund werde auch der auf Seite 142 gezogene Bewertungsschluss, wonach erhebliche Beeinträchtigungen durch den anlagebedingten Wirkfaktor „Freilegung Grundwasser“ ausgeschlossen seien, in Zweifel gezogen. Der Bergbauunternehmer entgegnet dem, dass die gegenüber dem Ausgangszustand erhöhte Verdunstungsrate der künftigen Kiesseen im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage G 3.3) berücksichtigt worden sei. Die aus dem Vorhaben resultierenden Wasserverluste blieben geringfügig und führten zu keiner negativen Grundwasserbilanz. Der Pegelstand der geplanten Baggerseen werde maßgeblich durch den Wasserstand der Elbe bestimmt. Massenverluste infolge des Nassschnitts würden unmittelbar aus dem Grundwasserleiter bzw. der Elbe ausgeglichen. Messbare Grundwasserabsenkungen würden lediglich im unmittelbaren anstromseitigen Randbereich mit freigelegtem Grundwasser offengelegten Tagebaue und den späteren Wasserflächen auftreten. So wären erhebliche Beeinträchtigungen auf das Grundwasser ausgeschlossen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Diese ist durch den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie belegt. Anhaltspunkte, die Ergebnisse dieses Gutachtens in Zweifel ziehen zu können, sind für das Sächsische Oberbergamt nicht gegeben.

Die Landesdirektion Sachsen merkt an, dass der Rahmenbetriebsplan aufgrund seiner Laufzeit von rund 19 Jahren die aktuellen Erkenntnisse zum Klima und zu Klimaprognosen nicht ausreichend berücksichtige. Daher seien bei den Prognoseberechnungen des Wasserhaushaltes zwingend Klimaszenarien zur Darstellung der Auswirkungen des Klimawandels einzubeziehen. Dem entgegnet der Bergbauunternehmer, dass klimabedingte Veränderungen des Wasserhaushalts den gesamten Grundwasserkörper betreffen und unabhängig vom Vorhandensein der Kiessandtagebaue eintreten. Unabhängig davon habe er die Klimaszenarien im geohydraulischen Modell (Unterlage G3a) berücksichtigt. Des Weiteren habe er den Fachbeitrag WRRL aktualisiert und als Unterlage G3.3 den Antragsunterlagen beigelegt. Die Unterlage diskutiere unter Einbeziehung der KLIWES-Daten einen Prognosekorridor und zusätzlich ein Niedrigwasserszenario mit einer um 10 % reduzierten Grundwasserneubildung ab dem Trockenjahr 2018. Selbst im Worst-Case-Szenario ergäbe sich lediglich eine vorhabenbedingte Reduzierung des Wasserhaushalts von 93.200 m³/a (0,42 % des nutzbaren Dargebots). Tagebaubedingte Grundwasserstandsabsenkungen an repräsentativen Messstellen seien nicht

nachweisbar. Des Weiteren verweist der Bergbauunternehmer darauf, dass aus den im Rahmen des KliWES-Projekts Sachsen verfügbaren Klimaszenarien zwar umfangreiche Datensätze für verschiedene Einzugsgebiete ableitbar seien, diese jedoch keine Bewertung eines konkreten Einzelfalls erlaubten. Der hydrogeologischen Modellbericht diskutierte die obere und untere Berandung des sich aus der KliWES-Modellierung ergebenden Prognosekorridores für die zukünftige Entwicklung des Wasserhaushaltes. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Mit den vorgelegten Unterlagen berücksichtigt es hinreichend die Bandbreite möglicher Klimaszenarien. Mittlerweile hat der Freistaat Sachsen über die Fachbehörden Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft und Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie die gebotenen Klimaprognosen über das KliWES-Projekt 3.0 neu ausgerichtet. Dieses Projekt stellt gegenüber dem vom Bergbauunternehmer im geohydraulischen Modell angezogenen vorhergehenden KliWES-Projekt 2.1 keine weitergehenden Anforderungen an sich verschärfende Klimaszenarien, die zu einem Ergebnis mit stärkeren Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen können, als dies die in Rede stehende Unterlage G3a des Rahmenbetriebsplan schlüssig beschreibt. Der Bergbauunternehmer kommt so der eingangs beschriebenen Forderung der Landesdirektion Sachsen nach.

Des Weiteren merkt die Landesdirektion Sachsen an, dass sich der UVP-Bericht auch mit möglichen Kontaminationen der entstehenden Seen durch Abwasser oder Schadstoffe bei Hochwasser infolge eines möglichen Einstroms von Flusswasser in grundwasserverbundene Gewässer auseinandersetzen müsse. Der Bergbauunternehmer entgegnet, den UVP-Bericht mit der letzten Änderung dazu aktualisiert zu haben. Bei der Kiesaufbereitung setze der Bergbauunternehmer keine Chemikalien ein. Wassergefährdende Stoffe lagere er außerhalb von Hochwassergebieten. Für Hochwasserfälle habe er Verhaltensmaßnahmen festgelegt. Schadstoffeinträge über Hochwasser seien nach bisherigen Erkenntnissen nicht zu erwarten. Langfristige Beeinträchtigungen seien dem Bergbauunternehmer aus vergangenen Ereignissen nicht bekannt. Das Sächsische Oberbergamt geht nach Prüfung der Planunterlagen davon aus, dass sich während des Kiesabbaues bei einem ggf. relevanten Extremhochwasser (HQ200) bei ordnungsgemäßigem Betrieb keine Kontaminationen ergeben, die vom Vorhaben ausgehen. Von außen eingetragene Kontaminationen in die Tagebaurestgewässer kann der Bergbauunternehmer nicht beeinflussen. Diese wären ihm im Rahmen einer Ursache-Wirkung-Betrachtung auch nicht anzulasten. Jedenfalls wäre die Einschränkung des Vorhabens mit einer Nebenbestimmung, den unmittelbaren Eintritt von einströmendem Flusswasser der Elbe und/oder Wesenitz bei einem Extremhochwasser gänzlich auszuschließen, unverhältnismäßig.

Das Zentrale Flächenmanagement des Freistaates Sachsen fordert im Hinblick auf die Errichtung einer größeren Wasserfläche durch den Kiessandtagebau Söbrigen sicherzustellen, dass Niederschläge nicht über den geplanten Baggersee in Richtung der Versuchsfelder der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden abgeleitet werden und ein Überlaufen des Sees möglichst ausgeschlossen wird. Dem hält der Bergbauunternehmer entgegen, dass die Anbauflächen der Hochschule für Technik und Wirtschaft mindestens im Abstand von 200 m Abstand außerhalb des unmittelbaren Einflussbereichs des geplanten Kiessees liegen und aufgrund der geringen Größe des Sees ein Einfluss auf das Niederschlagsverhalten auf diesen Flächen ausgeschlossen sei. Zudem entstehe durch den vorangehenden Abbau ein Fehlvolumen, das im Hochwasserfall zunächst aufgefüllt werden müsse, wodurch sich die Überschwemmungsgefährdung im Wirkungsbereich des Restsees verringere. Selbst bei einem extremen Hochwasserereignis wären so mögliche Schäden an den Versuchsfeldern geringer als ohne die geplante Wasserfläche. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Das zugelassene Vorhaben ist nicht geeignet, die in Rede stehenden Versuchsfelder bei Extremniederschlagsereignissen, ggf. verbunden mit Extremhochwasserereignissen, nachteilig zu beeinflussen.

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie trägt vor, dass der Eintrag von Abraummaterial oder Waschwasser in das Badegewässer Pratzschwitz sowie in die Wesenitz auszuschließen sei, da Feinsedimente zu Trübung, Sauerstoffzehrung und damit zu erheblichen Beeinträchtigungen des Ökosystems und der fischereiwirtschaftlichen Nutzung führen würde. Zudem könne es durch Sicherungsmaßnahmen im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld zu Einschränkungen der Begehrbarkeit und damit zu Beeinträchtigungen der Nutzung durch den Anglerverband Elbflorenz Dresden e. V. kommen. Dieser sei gegebenenfalls zu informieren. Der Bergbauunternehmer entgegnet dem, dass eine Verkipfung des Badegewässers Pratzschwitz oder der Wesenitz nicht vorgesehen sei. Der Bereich Birkwitz-Pratzschwitz sei in drei Teilbereiche gegliedert. Eingriffe erfolgten ausschließlich im Teilbereich III (Ostfeld). Beeinträchtigungen des vom Anglerverband genutzten Teilbereichs I seien aufgrund der Entfernung ausgeschlossen. Sollten Absperrungen den Zugang beeinflussen, werde der Bergbauunternehmer den Anglerverband informieren. Die Erwiderung des Bergbauunternehmers geht mit der Planung konform. Bei Umsetzung des Vorhabens sind Auswirkungen auf das Badegewässer Pratzschwitz und die Wesenitz ausgeschlossen. Dem Anliegen des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ist Genüge getan. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind diesbezüglich nicht zu besorgen.

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie trägt weiter vor, dass im bestehenden Restloch des Tagebaus Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld von einer Fischbesiedlung auszugehen sei. Die geplante Verkipfung von Restmaterialien der Kiesgewinnung könne durch die Sauerstoffzehrung zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass im Abbaufeld Birkwitz-Pratzschwitz keine Verspülung erfolge. Das neu entstehende Tagebaurestgewässer im Ostfeld sei durch einen etwa 10 m breiten Damm vom bestehenden Badegewässer Pratzschwitz getrennt. Die geplante Verkipfung mit standorteigenem Material erfolge erst zum Ende des Gesamtvorhabens randlich zur Wiederherstellung des Urgeländeneiveaus und berühre das Gewässer lediglich in geringem Umfang. Die Auswirkungen seien im limnologischen Gutachten (Unterlage G3e) untersucht worden. Erhebliche Auswirkungen auf die trophische Entwicklung des Gewässers seien deswegen nicht zu erwarten. Die Entwicklung des Ostfeldes als Landschaftssee mit natürlicher Entwicklung bleibe damit gewährleistet. Bei planmäßiger Umsetzung des Vorhabens sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf das im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz entstehende Tagebaurestgewässer Ostfeld ausgeschlossen. Das leitet das Sächsische Oberbergamt aus dem genannten limnologischen Gutachten ab. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind diesbezüglich nicht zu besorgen.

Fazit

Das Vorhaben führt zu keinen erheblich nachteiligen Veränderungen der Grundwasserverhältnisse und der Gewässereigenschaften. Hinsichtlich der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie besteht vorhabenbedingt keine Gefahr der Verletzung des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes der Grundwasser- und Oberflächenwasserkörper. Das grundwasserkörperrelevante Trendumkehrgebot wird nicht negativ beeinflusst. Das Vorhaben führt zu keiner Gefährdung der Zielstellungen der Wasserrahmenrichtlinie (siehe Abschnitt D.5.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Somit verursacht das bergbauliche Vorhaben keine Gefährdung der Umweltqualitätsziele für das Schutzgut Wasser.

D.3.3.5 Schutzgut Luft

Bewertungsgrundlage (Umweltqualitätsziele)

Das Schutzgut Luft umfasst im Hinblick auf das Vorhaben folgende maßgebliche Schutzgutbelange:

- Begrenzung und Reduzierung der Emissionen/Immissionen mit Luftschadstoffen,

- Schaffung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität.

Bei der Bewertung sind damit insbesondere die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die einschlägigen Verordnungen zum Bundesimmissionsschutzgesetz zu berücksichtigen. Namentlich handelt es sich um:

- § 5 der 39. BImSchV,
- Pkt. 4.2.1 und 4.3.1 der TA Luft (1. AVwV zum BImSchG) zur Reinhaltung der Luft, Einhaltung von Immissionswerten.

Bewertung

Die zusätzlichen Luftbelastungen durch das Vorhaben ordnet das Sächsische Oberbergamt nach den fachlichen Maßstäben als unerheblich ein. Die Abgasemissionen der für das Vorhaben eingesetzten Fahrzeuge und die vom Vorhaben verursachte Staubbelastungen durch den Tagebaubetrieb und den Transport des Abraumes und der Rohstoffe liefern keinen relevanten Beitrag zur Gesamtbelastung. Die Staubimmissionsbelastungen durch das Gesamtvorhaben liegen unterhalb der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV für PM₁₀ und PM_{2,5}-Staub und der Immissionswerte der TA Luft für Staubbiederschlag (weitere Ausführungen siehe Abschnitt D.5.10 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Das Vorhaben beseitigt auch kleinräumig keine vorhandenen Strukturen, die zur Luftreinigung/-verbesserung beitragen. Durch die vorgesehenen Erstaufforstungen verbessert der Bergbauunternehmer im Umfeld des Vorhabens die Strukturen, die zur Luftverbesserung beitragen.

Stellungnahmen der Gemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange und Äußerungen der Öffentlichkeit

Das Sächsische Oberbergamt bezieht in die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen die behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ein, die es bei der Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 24 UVPG berücksichtigt hat. Zur besseren Nachvollziehbarkeit stellt das Sächsische Oberbergamt die relevanten Stellungnahmen/Äußerungen nachfolgend mit der von ihm dazu vorgenommenen Wertung dar. Dafür verzichtet es auf die gesonderte Darstellung der einbezogenen Stellungnahmen und Äußerungen unter Abschnitt D.3.1.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Einbezogen hat das Sächsische Oberbergamt an dieser Stelle die Stellungnahmen und Äußerungen, die unmittelbar auf schutzgutbezogene Auswirkungen gerichtet sind. Die im Kontext zum jeweiligen Fachrecht abgegebenen Stellungnahmen und Äußerungen behandelt das Sächsische Oberbergamt in den Abschnitten unter D.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses zu den öffentlichen Interessen gemäß § 48 Abs. 2 BBergG.

Fazit

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft sind bei Umsetzung des Vorhabens nicht gegeben. Die für das Schutzgut gegebenen Umweltqualitätsziele sind nicht gefährdet. Das Vorhaben ist bezogen auf das Schutzgut Luft verträglich.

D.3.3.6 Schutzgut Klima

Für das Schutzgut Klima sind folgende Schutzgutbelange maßgeblich:

- Vermeidung Beeinträchtigung des Klimas durch klimarelevante Emissionen und klimarelevante Freiräume (bei diesem Vorhaben keine Relevanz),
- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit hoher Bedeutung für Klima und Luftreinhaltung/ Luftregeneration (vgl. auch Angaben zum Schutzgut Luft).

Demgemäß sind bei der Bewertung die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Namentlich handelt es sich um

- § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG (Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas und Gebiete mit hoher Bedeutung für den Klimaschutz),
- Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes, insbesondere zum Berücksichtigungsgebot § 13 KSG.

Durch die Flächeninanspruchnahme im Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen kommt es zum Teilverlust von Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung. Erhebliche Beeinträchtigungen von Boden- und Vegetationskomplexen mit Klimaschutzfunktion ergeben sich deswegen nicht. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen erfolgt ein Ausgleich. Insgesamt ergeben sich keine relevanten Änderungen gegenüber dem Zustand vor der Inanspruchnahme durch das Vorhaben.

Mit der Wiederherstellung der vom Vorhaben beanspruchte Flächen und der Landschaft treten insbesondere mit Herstellung der Tagebaurestgewässer lokale Klimaveränderungen auf. Die damit verbundene Verringerung der lokalen Kaltluftbildung ist gegenüber der großräumigen Kaltluftzufuhr entlang des Elbtals von untergeordneter Bedeutung. Lokale Änderungen von Windgeschwindigkeit, Temperatur, Luftfeuchte und Nebelhäufigkeit beschränken sich auf das unmittelbare Umfeld der entstehenden Tagebaurestgewässer. Aus lokalklimatischer Sicht ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen und keine Einschränkungen der Kalt- und Frischluftversorgung oder Erhöhung der thermischen Belastung für Dresden, insbesondere für die dem Vorhaben nahe liegenden Ortsteile Pillnitz und Söbrigen.

Das Vorhaben hat wegen der von ihm verursachten Treibhausgasemissionen ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf das globale Klima. Das Vorhaben ist mit den Zielen des Klimaschutzgesetzes unter dem Aspekt des Berücksichtigungsgebotes des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG vereinbar (siehe Abschnitt D.5.19 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Das Vorhaben weist insgesamt keine erhöhten Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel auf.

Stellungnahmen der Gemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange und Äußerungen der Öffentlichkeit

Das Sächsische Oberbergamt bezieht in die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen die behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ein, die es bei der Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 24 UVPG berücksichtigt hat. Zur besseren Nachvollziehbarkeit stellt das Sächsische Oberbergamt die relevanten Stellungnahmen/Äußerungen nachfolgend mit der von ihm dazu vorgenommenen Wertung dar. Dafür verzichtet es auf die gesonderte Darstellung der einbezogenen Stellungnahmen und Äußerungen unter Abschnitt D.3.1.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Einbezogen hat das Sächsische Oberbergamt an dieser Stelle die Stellungnahmen und Äußerungen, die unmittelbar auf schutzgutbezogene Auswirkungen gerichtet sind. Die im Kontext zum jeweiligen Fachrecht abgegebenen Stellungnahmen und Äußerungen behandelt das Sächsische Oberbergamt in den Abschnitten unter D.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses zu den öffentlichen Interessen gemäß § 48 Abs. 2 BBergG.

Zahlreiche Einwender tragen vor, das Vorhaben stelle einen schweren Eingriff zulasten nachfolgender Generationen dar und verstoße gegen die Maßstäbe der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz. Der Bergbauunternehmer folgt den Einwendungen nicht. Die letztlich verbleibende Herstellung der geplanten Kiesseen diene dem herausragenden öffentlichen Interesse an der Sicherung der Rohstoffversorgung, welches in § 1 Nr. 1 BBergG ausdrücklich als Zwecksetzung festgehalten werde. Es werde durch die vielfältigen

Maßnahmen zur naturnahen Landschaftsentwicklung und Strukturanreicherung unter Beachtung der bisher ausnahmslos ackerbaulich genutzten und weitgehend strukturlosen Flächen eine nachhaltige Aufwertung innerhalb des Eingriffsraumes erzielt. Die erarbeiteten Unterlagen UVP-Bericht und Wiedernutzbarmachung berücksichtigten die öffentlichen Belange in vollem Umfang. Das Bundesverfassungsgericht habe bereits in seinem Urteil vom 17. Dezember 2013 (Garzweiler) festgestellt: Nach der Vorstellung des Gesetzgebers kommt diesem Versorgungszweck für die Lebensfähigkeit einer modernen Industriegesellschaft wie die der Bundesrepublik Deutschland ein besonders hoher Stellenwert zu (vgl. BTDrucks 8/1315, Seite 67 und 74; 8/3965, Seite 130 f.; ferner BVerwGE 87, 241 <250>). Im Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) „Wege zu einer nachhaltigen und resilienten Rohstoffversorgung“ vom Januar 2023 hieße es ferner: Heimischer Bergbau ist dann den Rohstoffimporten vorzuziehen, wenn er zu besseren ökologischen und sozialen Standards führt und die Resilienz von Lieferketten stärkt. Denn der Rohstoffabbau in Deutschland, neben der Gewinnung innerhalb der EU, sichert am besten die Versorgung und garantiert die Einhaltung unserer hohen Umwelt und Sozialstandards. Zudem ist er unverzichtbare Grundlage zahlreicher inländischer Wertschöpfungsketten und schafft Arbeitsplätze vor Ort“ Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die vom Bergbauunternehmer angezogenen gerichtlichen und politischen Maßgaben setzen wesentliche Maßstäbe, die im Kontext und nicht im Widerspruch zur jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zum Klimaschutz stehen. Worin solche Widersprüche bei dem Vorhaben bestehen sollen, haben die Einwender nicht substantiiert vorgetragen und sind für das Sächsische Oberbergamt auch sonst nicht erkennbar.

Mehrere Einwender tragen vor, in Bezug auf die Auswirkungen für das regionale Klima fehlten Untersuchungen. Das betreffe auch die Folgen für die Vegetation. Der Bergbauunternehmer erwidert, die Diskussion der klimatischen Verhältnisse würde Unterlage 3a in Kapitel 3.3 anhand verschiedener Klimamodelle vornehmen. Mit den Unterlage G7 und G8 würden Intensität und Reichweite der Beeinflussung lokalklimatischer Gegebenheiten durch die Planung entsprechend UVPG gegenüber dem Nullfall aufgezeigt. Ein Einfluss des Kiessees auf das Niederschlagsverhalten oder andere großräumige Effekte könne danach aufgrund der geringen Größe des Tagebaurestgewässers im Kiessandtagebau Söbrigen ausgeschlossen werden. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die genannten Unterlagen prognostizieren im ausreichenden Umfang die Auswirkungen des Vorhabens auf das Lokalklima. Damit kann das Sächsische Oberbergamt die schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen hinreichend bewerten. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Wenige Einwender tragen vor, die Quellen in den genannten Unterlagen G7 und G8 des Rahmenbetriebsplans wiesen veraltete Daten aus und fordern die Überarbeitung. Der Bergbauunternehmer erwidert, mit den genannten Unterlagen die Intensität und Reichweite der Beeinflussung lokalklimatischer Gegebenheiten durch die Planung entsprechend UVPG gegenüber dem Nullfall aufzuzeigen. Im Übrigen zeigten aktuelle Messdatenauswertungen in sehr langen und anhaltenden Hitzeperioden, dass die Kaltluftsysteme ihre Wirkung nicht verlieren und damit die nächtlichen Kaltluftbelüftungen von Siedlungsbereichen in reliefiertem Gelände auch zukünftig an Tagen mit Wärmebelastungen bedeutende ausgleichende Funktionen zugeschrieben werden könne (Lohmeyer 2023: Kaltluftverhältnisse bei andauernden Hitzeperioden; und BMBF, 2020: Messung und Evaluierung von thermischen Windsystemen und ihre Wirkung auf die Durchlüftung und die Hitzeinseln in Städten). Ansonsten verwendeten die Unterlagen für das Untersuchungsgebiet und dessen nähere Umgebung aktuelle Daten des Deutschen Wetterdienstes und des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Dies sei im Gutachten auch entsprechend vermerkt. Auch die zitierten VDI-Richtlinien entsprächen dem

Stand der Technik. Bei der älteren zitierten Literatur vor 2009 handele es sich um Spezialuntersuchungen (z. B. King, 1973), die nach wie vor ihre Gültigkeit haben, und zwar explizit auch unter der Voraussetzung der zwischenzeitlichen Veränderungen des globalen Klimas. Betrachtet worden sei dort das prinzipielle Verhalten von Kaltluftabflüssen (z. B. Staueffekte an Hindernissen). Dies sei ein rein physikalisches Verhalten und habe sich auch durch höhere Lufttemperaturen nicht verändert. Das Prinzip des Kaltluftabflusses bleibt nach wie vor erhalten. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die Unterlagen G7 und G8 gründen auf einer hinreichend aktuellen Datenbasis. Konkrete Informationen, die das widerlegen, haben die Einwender nicht geliefert und stellt das Sächsische Oberbergamt auch ansonsten nicht fest. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Nach Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen zur I. Tektur der Planunterlagen seien die im UVP-Bericht zugrunde gelegten klimatischen Bedingungen der Jahre 1961 bis 2010 nicht ausreichend. Es sollten stattdessen Klimaszenarien zur Ableitung zukünftiger Entwicklungen herangezogen werden. Entwickelte Prognosen aus KLIWES oder die Ergebnisse des Geohydrologischen Modells (GEOS 2023) könnten genutzt werden. Diese würden bereits die Jahre 1990 bis 2022 und damit die Trockenjahre 2018 und 2019 berücksichtigen. Der Bergbauunternehmer stellt dazu fest, die Unterlage C aktualisiert unter Berücksichtigung der relevanten Daten bis zum Jahr 2020 berücksichtigt zu haben. Erhebliche Auswirkungen auf das Klima seien bei Umsetzung der in Kapitel C7 der Unterlage C genannten Ausgleichsmaßnahmen auch dann nicht zu erwarten. Der Bergbauunternehmer ist der geforderten Heranziehung der klimarelevanten Daten in Unterlage C, wie beschrieben, nachgekommen. Die Forderung der Landesdirektion Sachsen ist damit erfüllt.

Die Bürgerinitiative Söbriken e.V. wendet ein, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung die extremen Trockenjahre seit 2018 nicht berücksichtigt habe. Die Wechselwirkungen zwischen dem beantragten Abbauvorhaben und den zu erwartenden klimatischen Bedingungen sei deshalb noch weitergehend zu berücksichtigen. Das sei wegen der Trockenjahre seit 2018, deren Folgen wie Hitze und Dürreperioden in Verbindung mit einer großräumigen Grundwasserabsenkung durch den Kiesabbau in den Elbauen notwendig, woraus sich schädliche Auswirkungen auf Bodenqualität, Bodenfeuchte und Vegetation sowie ein Fortschreiten der Austrocknung und Überhitzung der Region ergäben. Bestehende wissenschaftliche Klimaprognosen für die Zeiträume des Abbaus habe der Bergbauunternehmer nicht geprüft. Die Antragsunterlagen würden den aktuellen gesetzlichen und fachlichen Anforderungen zu Klima und Klimawandel nicht Rechnung tragen. Der Bergbauunternehmer erwidert den Einwand. Die maßgeblichen Ergebnisse der vorliegenden Gutachten G7 und G8 seien in die Bewertung der Unterlage C eingeflossen. Er habe damit die Einflüsse des Vorhabens auf Klima und Vegetation umfassend untersucht. Signifikante Auswirkungen würden sich daraus nicht ergeben. Darüber hinaus verlangten weder das Klimaschutzgesetz, das Klimaanpassungsgesetz noch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 13 Abs. 1 KSG die Erstellung langfristiger Klimaprognosen für mehrere Jahrzehnte, zumal hierfür keine hinreichend gesicherten wissenschaftlichen Grundlagen beständen. Dazu weise die Unterlage C auf Seite 164 konkret die klimatische Wasserbilanz unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung aus, einschließlich der deutlichen Verschlechterung bis zum Zeitraum der Jahre 2011 bis 2019. Zudem werde das Trockenjahr 2018 mit weiteren Erkenntnissen in den Unterlagen G3a und G7 berücksichtigt und die Ergebnisse für die Bewertung im UVP-Bericht herangezogen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die genannten Unterlagen beziehen die Auswirkungen des Trockenjahres 2018 hinreichend in die gebotene Betrachtung ein. Die geforderte weitergehende langfristige Betrachtung von Klimafolgen hat keine gesetzliche Grundlage. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Die Landeshauptstadt Dresden ist der Auffassung, dass die vorliegenden aktuellen Daten zur klimatischen Situation im Stadtgebiet die Funktion der Tagebaufläche Söbriegen für das Stadtklima anders bewerteten, als in der Antragsunterlage dargestellt. Die Darstellungen seien daher zu korrigieren. Dem hält der Bergbauunternehmer entgegen, die Hinweise vertieft geprüft zu haben. Dazu habe er mit Überarbeitung der Antragsunterlagen die Unterlage G7 (Klimagutachten) vorgelegt. Die Unterlage betrachte die klimatischen Auswirkungen des Einzelvorhabens Kiessandtagebau Söbriegen. Danach seien für die Stadt Dresden sowie für den in Strömungsrichtung der Kaltluft nächstgelegenen Ortsteil Pillnitz keine Erhöhung der thermischen Belastungen zu erwarten, da die großräumigen Kaltluftströmungen in Richtung der Innenstadt nicht in relevanter Form beeinträchtigt werden. Nach Auffassung des Sächsischen Oberbergamtes setzt sich die in Rede stehende Unterlage G7 umfassend und schlüssig mit den Auswirkungen des geplanten Kiessandtagebaus Söbriegen auf das Stadtklima auseinander. Die in der gutachterlichen Stellungnahme gezogene Schlussfolgerung der vorhabenbedingt nur geringfügigen Reduzierung der durch das Elbtal stromabwärts einziehenden Kaltluft und der lediglich auf das Lokalklima im engeren Bereich um den Kiessandtagebau gegebenen Änderungen (Lufttemperatur, Luftfeuchte, Nebelhäufigkeit) sind uneingeschränkt plausibel. Fachlich begründete Argumente, die dem entgegenzuhalten sind, liegen dem Sächsischen Oberbergamt nicht vor.

Das Julius Kühn-Institut befürchtet verminderte Niederschläge für die Versuchsflächen und den Pillnitzer Schlosspark und eine negative Beeinflussung des Mikroklimas und den Warmluftabfluss im Elbtal. Hierzu erwidert der Bergbauunternehmer, dass gemäß dem als Planunterlage vorgelegten Klimagutachten (Unterlage G7) aufgrund der geringen Größe des Tagebaurestgewässers Söbriegen ein Einfluss auf das Niederschlagsverhalten oder andere großräumige klimatische Effekte ausgeschlossen sei und die lokalklimatischen Auswirkungen insgesamt als gering eingestuft würden. Auch Auswirkungen auf thermische Windsysteme seien faktisch nicht gegeben. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die Herleitungen der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Lokalklima beschreibt das genannte Gutachten umfassend und schlüssig, siehe Schlussfolgerung im vorergehenden Absatz. Die eingangs beschriebenen Befürchtungen sind danach unbegründet.

Die Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH trägt vor, dass mit dem Verkauf von Kulturboden ein Wüstenklima entstehen könne, was zur Verringerung der Luftfeuchte und zum Absinken der Regenhäufigkeit führen könne. Das Sachgebiet Immobilienmanagement besorgt die Beeinträchtigung des Niederschlagsgeschehens auf die durch den Kiessandtagebau Söbriegen entstehende Wasserfläche. Die Bürgerinitiative Söbriegen e. V. wendet in diesem Kontext ein, dass durch den Verkauf und die Inanspruchnahme von Kulturboden infolge des Bodenabtrags klimatische Veränderungen eintreten würden. Dies könne zur Entstehung eines wüstenähnlichen Klimas, zu einer Verringerung der Luftfeuchte sowie bis zum Jahr 2050 zu einem Absinken der Regenhäufigkeit und der Ergiebigkeit von Niederschlägen führen. In der Folge könne das ein Absinken des Grundwasserspiegels sowie sinkende Pegelstände der Elbe verursachen. Das Sächsische Oberbergamt stützt sich zu den klimatischen Auswirkungen des Vorhabens auf die vorgenannte fachgutachterliche Unterlage G7. Danach schließt es einen Einfluss des entstehenden Tagebaurestgewässers auf das Niederschlagsverhalten oder auf andere großräumige klimatische Effekte wegen dessen geringer Größe aus. Nachteilige Auswirkungen auf die regionale Klimasituation, die Niederschlagsverhältnisse, den Grundwasserstand oder die Pegelstände der Elbe ergeben sich danach nicht. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Stellungnahme folglich nicht.

Der Staatsbetrieb Sachsenforst führt zur I. Tektur der Antragsunterlagen aus, dass der negativen Wirkung absinkender Grundwasserstände und der damit einhergehenden erhöhten Sensibilität des Wasserversorgungssystems möglicherweise eine gering positive Auswirkung der

entstehenden Wasserfläche auf die lokale Luftfeuchte gegenüberstehe, ohne dass diese anhand von Erfahrungswerten konkret qualifiziert werden könne. Der Bergbauunternehmer verweist hierzu ebenfalls auf das Klimagutachten (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G7). Dieses schlussfolgert, dass über dem Wasser eine erhöhte Verdunstung stattfindet, die bei ausreichend großen Temperaturunterschieden zur Sättigung der darüber liegenden Luftmasse führt. Ein Effekt auf die lokale Luftfeuchte werde sich demzufolge im Bereich des Kieselsee und den angrenzenden landseitigen Uferbereichen einstellen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Annahme des Staatsbetriebes grundsätzlich. In der Folge lässt sich aber auch daraus, gestützt auf die gesamte gutachterliche Betrachtung in Unterlage G7, keine erhebliche Beeinflussung des Lokalklimas herleiten.

Die Bürgerinitiative Söbriken e.V. wendet ein, dass im Gutachten nicht berücksichtigt worden sei, dass der Kiessandtagebau Söbriken von Wällen und Begrünung umgeben werde und dadurch Kaltluftströmungen behindert würden. Der Bergbauunternehmer erwidert hierzu, dass der Schutzwall mit seiner Höhe von 2 m über Grund ist eine relevante Beeinflussung des Kaltluftwindfeldes (welches selbst in den Anfangsphase eine Schichtdicke von mehr als 10 m aufweist, bei voll ausgebildeter Kaltluft mehr als 100 m) nicht gegeben sei. Die Kaltluft werde den Schutzwall sehr schnell überfließen. Eine dadurch klimabedingte Beeinflussung der umliegenden Siedlungsbereiche sei ausgeschlossen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die gutachterliche Betrachtung in Unterlage G7 berücksichtigt die geplanten Aufforstungen, Feldgehölze und den verbleibenden Schutzwall. Aufgrund der geringen Höhen der Gehölze und des Schutzwalls sowie der großen Schichtdicken der Kaltluft ist eine relevante Beeinträchtigung der Kaltluftströmung ausgeschlossen. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Weiterhin wendet die Bürgerinitiative Söbriken ein, dass Folgen des Klimawandels wie Starkniederschlagsereignisse sowie eine prognostizierte Zunahme von Hitze und Trockenheit in den Gutachten nicht berücksichtigt worden seien und die Aktualität, der in den Unterlagen G7 und G8 verwendeten Daten in Frage stehe. Der Bergbauunternehmer folgt dem Einwand nicht. Die lokalklimatischen Auswirkungen des Vorhabens würden in den Unterlagen G7 und G8 gemäß UVPG gegenüber dem Nullfall untersucht. Hierfür kämen aktuelle Datengrundlagen des Deutschen Wetterdienstes sowie des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zur Anwendung. Die herangezogenen Richtlinien entsprächen dem Stand der Technik. Fachliche Bewertungen belegten, dass Kaltluftsysteme auch unter Bedingungen zunehmender Hitze ihre ausgleichende Wirkung behalten. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die genannten Planunterlagen ziehen fachlich begründete Datengrundlagen heran. Auf diesen gründet schlüssig die gutachterliche auf das Vorhaben bezogene Prognose. Gegenteilig begründete Annahmen erkennt das Sächsische Oberbergamt nicht. Es weist die Einwendung folglich zurück.

Einige Einwender tragen vor, der UVP-Bericht würde weitere Klimaveränderungen nicht berücksichtigen. Das betreffe die Folgen mit künftigen Extremwetterlagen wie Trockenheits- und Dürreperioden sowie Starkregen und Hochwasser. Der Bergbauunternehmer erwidert, die UVP umfasse gemäß § 3 Satz 1 UVPG alle erforderlichen Ermittlungen, Beschreibungen und Bewertungen der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter. In Kapitel C3 würden nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG die wichtigsten vom Vorhabenträger geprüften Varianten und wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen dargestellt. Der UVP-Bericht stelle ab Seite 163 (II. Tektur) die vorhabenbezogenen Folgen des Klimawandels dar. Die nach § 2 UVPG geforderte Darstellung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erfolge in Kapitel C 5.8. Dazu verweise der UVP-Bericht auf die Unterlage G8 (Ausführungen zum Klimaschutz). Mögliche Klimaveränderungen beschreibe der UVP-Bericht in Ab-

schnitt C 5.5. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Der UVP-Bericht bezieht sich im gebotenen Umfang auf wahrscheinliche Klimaveränderungen, die die Umweltauswirkungen durch das Vorhaben beeinflussen können. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Fazit

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima. Das bergbauliche Vorhaben gefährdet die Umweltqualitätsziele für das Schutzgut Klima nicht.

D.3.3.7 Schutzgut Landschaft

Bewertungsgrundlage (Umweltqualitätsziele)

Die Bewertung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft, insbesondere das Landschaftsbild und die Erholungseignung, erfolgt im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge gemäß §§ 1 und 2 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG.

Das Schutzgut Landschaft umfasst insbesondere die folgenden Schutzgutbelange:

- Landschaftsbild (Eigenart, Vielfalt und Schönheit),
- Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile,
- Erholungswert der Landschaft,
- Biotop- und Landschaftsverbund (Landschaftszerschneidung).

Demgemäß sind bei der Bewertung die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Namentlich handelt es sich um:

- § 1 Abs. 1 BNatSchG (Schutzgut Landschaft allgemein),
- sinngemäß §§ 13-15 BNatSchG, § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG (Vermeidung Beeinträchtigung Landschaftsbild),
- § 26 BNatSchG (Landschaftsschutzgebiet, Verbot von Handlungen im Landschaftsschutzgebiet),
- § 21 BNatSchG (Biotop- und Landschaftsverbund).

Als Wertmaßstab für die Landschaftsbildqualität gilt gemäß § 1 BNatSchG der Begriffskomplex Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert der Landschaft.

Bewertung

Das Vorhaben nimmt keine Flächen mit einer hohen Landschaftsbildqualität in Anspruch.

Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft durch Unterbrechung von Wegeverbindungen stuft das Sächsische Oberbergamt als nicht relevant für das Schutzgut ein.

Innerhalb der Abbaufäche im Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen kommt es durch die Beseitigung der Vegetation und den Verlust von landschaftsbildwirksamen Strukturen zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Durch die sukzessive Inanspruchnahme der Flächen bei paralleler Wiedernutzbarmachung minimiert der Bergbauunternehmer die damit verbundenen Auswirkungen soweit wie möglich. Die Möglichkeit einer weiteren Minimierung sieht das Sächsische Oberbergamt nicht. Die Flächeninanspruchnahme im Einzelvorhaben führt zu einer dauerhaften anthropogenen Landschaftsüberformung im Bereich von schon anthropogen

überformten Flächen (Acker). Die Ackerflächen besitzen gemessen an Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert eine geringe Bedeutung.

Der Bergbauunternehmer sorgt mit umfangreichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Eingrünungen der Bandtrasse, bepflanzten Oberbodenwällen im Bereich der Tagesanlagen sowie durch die randliche Lage der Trasse entlang bestehender Strukturen dafür, die visuellen Auswirkungen des Vorhabens soweit geht zu reduzieren. Die gesondert vorgelegten gutachterlichen Sichtbarkeitsanalysen (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G5) weisen schlüssig nach, dass von weiter entfernten Aussichtspunkten der Elbhänge nur geringfügige, zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen während der Betriebsphase auftreten können. Das Sächsische Oberbergamt folgt der den Planunterlagen mitgegeben Schlussfolgerung, dass nach Abschluss des Abbaus mit Rückbau der Anlagen und Renaturierung der Flächen, das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. strukturell aufgewertet wird.

Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft ist aufgrund der als gering bewerteten Staub- und Lärmemissionen nicht zu erwarten.

Der Bergbauunternehmer trägt mit dem Vorhaben dafür Sorge, die Landschaft durch die Neugestaltung der Bergbaufolgelandschaft landschaftsgerecht und vollständig neugestaltet und damit gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG zu ersetzen. Im Vergleich zur aktuellen Situation schafft er eine stärker strukturierte Landschaft mit einem höheren Erholungswert. Es verbleiben dann keine dauerhaften oder langfristigen negativen Veränderungen des Landschaftsbildes, des Erholungswertes oder von Sichtbeziehungen der Landschaft.

Der Bergbauunternehmer hat das Vorhaben so geplant, dass er nicht in geschützte Landschaftsbestandteile eingreift.

Für die während des Abbaus auftretenden Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes „Pirnaer Elbtal“ sind die Voraussetzungen einer Befreiung von den Verboten nach § 4 der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriken (Landbandtrasse) und eine Erlaubnis zu den Erlaubnisvorbehalten nach § 5 Nr. 5 und 6 der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung für das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld (Nassabbau) gegeben. Das Sächsische Oberbergamt verweist hierzu auf die Ausführungen im Abschnitt D.5.3.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Für die bereits umgesetzten Abbauvorhaben im Bereich des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz war keine Befreiung notwendig, da der zuständige Landkreis das Landschaftsschutzgebiet im Jahr 2005 nach der Planfeststellung zu diesem Vorhaben im Jahr 1996 festgesetzt hatte.

Stellungnahmen der Gemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange und Äußerungen der Öffentlichkeit

Das Sächsische Oberbergamt bezieht in die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen die behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ein, die es bei der Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 24 UVPG berücksichtigt hat. Zur besseren Nachvollziehbarkeit stellt das Sächsische Oberbergamt die relevanten Stellungnahmen/Äußerungen nachfolgend mit der von ihm dazu vorgenommenen Wertung dar. Dafür verzichtet es auf die gesonderte Darstellung der einbezogenen Stellungnahmen und Äußerungen unter Abschnitt D.3.1.9 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Einbezogen hat das Sächsische Oberbergamt an dieser Stelle die Stellungnahmen und Äußerungen, die unmittelbar auf schutzgutbezogene Auswirkungen gerichtet sind. Die im Kontext zum jeweiligen Fachrecht abgegebenen Stellungnahmen und Äußerungen behandelt das Sächsische Oberbergamt in den Abschnitten unter D.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses zu den öffentlichen Interessen gemäß § 48 Abs. 2 BBergG.

Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal-Osterzgebirge weist darauf hin, dass sich sämtliche Einzelvorhaben im sichtexponierten Elbtalbereich befänden. Dessen charakteristische Ausprägung sei nach Ziel Z 4.1.2.3 Satz 1 des Regionalplans zu erhalten. Das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriken sei gegenüber den anderen Einzelvorhaben weithin einsehbar, so dass dem Erhalt von Blickbeziehungen große Bedeutung beigemessen werden muss. Entsprechend Ziel Z 4.1.2.3 Satz 2 seien die Sichtbereiche, wie sie sich von den in Karte 3 „Kulturlandschaft“ festgelegten Sichtpunkten ergeben, von sichtverschattender bzw. landschaftsbildstörender raumbedeutsamer Bebauung freizuhalten (für das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriken insbesondere die Sichtpunkte entlang des Weinwanderweges am Borsberghang). In den Geländeprofilen Anlage C1 zum UVP-Bericht fehle die Einordnung der vorgesehenen Abraumhalden im südlichen Bereich des Abbaufeldes. Der Bergbauunternehmer erwidert die Stellungnahme. Mit den Antragsunterlagen in der II. Tektur des Rahmenbetriebsplanes habe er das Gutachten für mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Sichtbeziehungen (Unterlage G5) vorgelegt. Das Gutachten berücksichtige dabei den Weinwanderweg sowie den Ausblick von den Borsberghängen. Auf Basis dieser Analyse habe das beauftragte Ingenieurbüro Standorte ermittelt, von den eine mögliche Beeinträchtigung für das Landschaftsbild und die Sichtbeziehungen ausgehen kann. Eine weitere Fotomontage mit Darstellung des Abbaus sei so nicht notwendig gewesen. Nach Auffassung des Sächsischen Oberbergamts beschreibt Unterlage G5 zum Rahmenbetriebsplan hinreichend die Auswirkungen des Vorhabens. Aus der Beschreibung leitet sich die Einhaltung der dargestellten Ziele aus dem Regionalplan ab. Das gilt unbeschadet der Tatsache, dass das für die Zielbestimmung relevante Kapitel Freiraumentwicklung des Regionalplanes nach Feststellung des OVG Bautzen unwirksam ist (s. Abschnitt D.5.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal-Osterzgebirge fordert weiter die Überarbeitung der Anlage C 1 zu Unterlage C (UVP-Bericht) mit Darstellung der Geländeprofile. Die vorgelegten Geländeprofile sind nach Auffassung des Sächsischen Oberbergamts hinreichend genau und vollständig. Für zusätzliche Profile, z. B. mit Darstellung temporär errichteter Anlage besteht kein Anlass.

Zum Rahmenbetriebsplan in der Fassung 2021 trägt die Landeshauptstadt Dresden vor, dass die Prüfung der Auswirkungen des Einzelvorhabens Kiessandtagebau Söbriken auf das Landschaftsbild aus dem Planfeststellungsverfahren bis 1999 nicht vorläge, die im UVP-Bericht (Tabelle 2) genannte Quelle „UVS von 1996“ für das Schutzgut Landschaftsbild als zu alt eingeschätzt werde und neuere Unterlagen, etwa der Landschaftsplan der Stadt Dresden, nicht ausgewertet worden seien. Zudem hätte das frühere Gutachten nur das Kieswerk betrachtet. Hierzu erwidert der Bergbauunternehmer, dass er die Antragsunterlagen in der II. Tektur um das Gutachten G5 (Auswirkungen auf das Landschaftsbild) sowie die ergänzende Stellungnahme vom 14. November 2024 ergänzt habe. Die Ergebnisse seien in die überarbeitete UVP eingegangen. Auch liege mit der Unterlage G10 (Betrachtung des Vorhabens Kiessandtagebau Söbriken unter Berücksichtigung des Landschaftsplanes der Stadt Dresden) eine gesonderte Untersuchung vor. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen betrachte der Bergbauunternehmer die temporären Beeinträchtigungen während der Abbauzeit als gering und nach Aufkommen der Eingrünung als unerheblich. Der Bergbauunternehmer hat u. a. wegen der Stellungnahme der Landeshauptstadt Dresden die ergänzenden Unterlagen G5 und G10 zum Rahmenbetriebsplan vorgelegt. Damit hat er eine Wirkungsprognose zum Schutzgut Landschaft und unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftsplanes der Stadt Dresden 2018 vorgelegt, die nach Auffassung des Sächsischen Oberbergamtes den aktuellen Anforderungen gerecht wird. Auf die Aussagen zu dem im Jahr 1999 abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren zum Kiessandtagebau Söbriken kommt es nicht mehr an. Der Bergbauunternehmer hat so die Stellungnahme umfänglich berücksichtigt.

In der Folge äußerte die Landeshauptstadt Dresden, dass in Unterlage G5 zwar eine Zitierung des Landschaftsplanes erfolgt sei, dessen Inhalte jedoch nur teilweise berücksichtigt worden seien. Dem hält das Sächsische Oberbergamt entgegen, dass den in dem Landschaftsplan unter Abschnitt 7.6.2.4 („Talweitung bei Pillnitz“) genannten Aspekten durch die Bewertung der Talebene und die Festlegung eines Wirkungsraums von 5.000 m Rechnung getragen wurde. Daraus lassen sich nur geringfügige Auswirkungen feststellen. Soweit der Landschaftsplan den Rohstoffabbau im Bereich Söbrigen nicht darstellt, steht dies im Widerspruch zur Einordnung als Bereich für die Sicherung von Rohstofflagerstätten im Regionalplan (Stand 2018). Die nachgereichten Unterlagen G5 und G10 nehmen so den Landschaftsplan der Stadt Dresden 2018 hinreichend in Bezug.

Zur I. Tektur des RPB hatte die Landeshauptstadt Dresden ergänzend vorgetragen, dass der Untersuchungsrahmen der Unterlage G5 nicht mit ihr abgestimmt sei und so nicht ausreiche. Nach Auffassung der Landeshauptstadt Dresden seien inhaltliche Korrekturen und Ergänzungen (u. a. Denkmalschutzgebiet, Radfernweg, Fotostandorte, Fotomontagen inkl. Wälle/Tagesanlagen, methodisches Vorgehen/3D-Analyse, Sichtbarkeit von Wanderwegen) erforderlich. Der Bergbauunternehmer erwiderte die Stellungnahme. Der Fernradweg sei nicht betroffen. Die Fotostandorte seien anhand der Sichtbarkeit gewählt und geeignet, die Vorhabenwirkungen darzustellen. Ergänzend läge die Stellungnahme des Gutachters vom 14. November 2024 mit zusätzlicher Betrachtung der Ryssekuppe und des Südportals der Weinbergkirche vor. Nach Auffassung des Sächsischen Oberbergamtes ist der mittlerweile den Planunterlagen zu Grunde gelegte Untersuchungsrahmen ausreichend. Eine Abstimmung mit der Landeshauptstadt Dresden hatte der Bergbauunternehmer dazu nicht zwingend zu führen. Da der Bergbauunternehmer zur gutachterlichen Wertung ein dafür geeignetes Fachingenieurbüro herangezogen hatte, hätte das Sächsische Oberbergamt von der intensiveren Einbindung der Landeshauptstadt Dresden dazu keinen weiteren Erkenntnisgewinn erwartet. Das Sächsische Oberbergamt weist die Feststellungen aus der Stellungnahme zurück.

Die Landeshauptstadt Dresden trägt weiter vor, dass der Untersuchungsraum für das Schutzgut Landschaft nicht abgegrenzt und daher eine nachvollziehbare Bewertung nicht möglich sei. Erwartet werde die Darstellung und die Begründung des Wirkraumes des Vorhabens, die kartografische Darstellung der Sichtbeziehungen/Sichtpunkte einschließlich denen von angrenzenden Wohn- und Erholungsbereichen sowie den Elbhängen. Weiterhin werden die vollständige Darstellung und Bewertung der betroffenen Landschaftsbildeinheiten gefordert. Der Bergbauunternehmer trägt den Einwand nicht mit. Eine gesonderte landschaftsbezogene Untersuchung habe das Scoping zum Vorhaben nicht gefordert. Deshalb habe er zunächst keine gesonderte Abgrenzung dokumentieren lassen. Die erforderliche Bewertung läge inzwischen mit der Wirkungsprognose und Sichtbarkeitsanalyse der Unterlage G5 (3D-/GIS-gestützte Sichtbarkeitsanalyse mit flächendeckendem Betrachtungsraum und Dokumentation sensibler Blickpunkte für einen Umkreis von 5 km) vor und sei in die überarbeitete Unterlage C übernommen. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass die Wirkungsprognose (Unterlage G5) einen Wirkungsraum von 5.000 m zugrunde legt und Sichtbeziehungen im Rahmen der Sichtbarkeitsanalyse und dokumentierte Blickpunkte bewertet. Damit ist der Untersuchungsraum hinreichend genau bestimmt. Die Forderung der Landeshauptstadt Dresden ist damit erfüllt.

Die Landeshauptstadt Dresden trägt weiter vor, der Bewertung der Empfindlichkeit der Schutzgüter Landschaftsbild und Kulturelles Erbe in Unterlage C (Abschnitt C4, Tabelle 9) aufgrund der Lage im Kulturräum, des Reliefs und der hohen Einsehbarkeit nicht zu folgen. Das konfliktverursachende Merkmal der technischen Überprägung während der Abbauphase sei zu ergänzen, eine abschließende Konfliktbewertung sei erst nach Vervollständigung der Unterlage G5 möglich. Ebenso ist das Zentrale Flächenmanagement des Freistaates Sachsen der Auffassung, dass während der Betriebsphase sowie während und nach der Wiedernutzbarmachung

bzw. Rekultivierung eine wesentliche Beeinflussung des Landschaftsbildes im unmittelbaren Umfeld sowie von erhöhten Standorten (u. a. Weinberge, Rysselkuppe, Großsedlitzer Höhen) nicht auszuschließen sei und die vorliegenden Untersuchungen unzureichend seien. Der Bergbauunternehmer folgt diesen Stellungnahmen nicht. Er geht davon aus, dass mit der in Rede stehenden Unterlage G5 zum Rahmenbetriebsplan einschließlich der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 1 BNatSchG eine belastbare Bewertung vorliege. Durch Pflege und Begrenzung der Eingrünungshöhen, standortangepasste Artenwahl sowie ggf. spätere Anpassungen zur Wiederherstellung einzelner Blickbeziehungen würden die Auswirkungen auf Sichtbeziehungen und Landschaftsbild auf ein unerhebliches Maß reduziert. Dies bestätige die ergänzende gutachterliche Stellungnahme vom 14. November 2024. Die Sichtbarkeitsanalyse nach Unterlage G5 sowie die ergänzende Einbeziehung der Rysselkuppe in der II. Tektur bilden eine geeignete ergänzende Grundlage für die Bewertung. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die vorgelegten Unterlagen beschreiben die Auswirkungen auf das Vorhaben unter Berücksichtigung von Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen konkret und hinreichend. Mit diesen konnte das Sächsische Oberbergamt die Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen vornehmen.

Die Landeshauptstadt Dresden trägt vor, dass als Teil der Landschaft entlang der Graupaer Straße ein überregionaler Radweg verlaufe, der vom Abraumtransport beeinträchtigt werde. Es seien Widersprüche aufzulösen, da die Abgrenzung sowie Darstellung der Landschaftsbildeinheiten methodisch unzureichend sei, betroffene Räume über die Eingriffsfläche hinaus seien nicht erfasst. Hierzu erwidert der Bergbauunternehmer, dass die genannte Graupaer Straße außerhalb der Zuständigkeit der Landeshauptstadt Dresden läge. Ansonsten ergäbe sich wegen dieses Landschaftsbestandteiles kein Konflikt, da die Nutzung für alle Verkehrsteilnehmer auch mit den Abraumtransporten gefahrlos möglich sei. Darüber hinaus habe der Bergbauunternehmer die Landschaftsbildeinheiten und den Wirkraum in der II. Tektur über Unterlage G5 einschließlich ergänzender Stellungnahme vom 14. November 2024 berücksichtigt und die Unterlage C (UVP-Bericht) entsprechend ergänzt. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Den Forderungen der Landeshauptstadt Dresden ist er im gebotenen Umfang mit der Überarbeitung der Planunterlagen nachgekommen.

Die Bürgerinitiative Söbrigen e.V., das Zentrale Flächenmanagement des Freistaates Sachsen, der BUND Landesverband Sachsen e.V. und die Interessengemeinschaft Weinbergkirche tragen vor, das Vorhaben führe zu erheblichen und nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Kulturräum Dresden-Pillnitz und von Sichtbeziehungen zu/von Kulturdenkmalen, insbesondere zur Weinbergkirche, zu den Königlichen Weinbergen, der Weinbergstraße sowie entlang der Graupaer Straße und für die nördliche Bebauung von Birkwitz. Auch vielen private Einwander machten geltend, das Vorhaben beeinträchtige wesentliche Blickbeziehungen, insbesondere entlang von Wegen, in den Weinbergen, im Bereich der Weinbergkirche bis zum Tännicht sowie von der Rysselkuppe in das Elbtal und entlang der Borsberghänge und dem Schlossareal. Der Bergbauunternehmer folgt den Stellungnahmen und Einwänden nicht. Potenziell betroffene Sichtbeziehungen habe er in der Wirkungsprognose (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G5) einschließlich der ergänzenden Stellungnahme vom 14. November 2024 systematisch ermitteln und bewerten lassen. Dabei zeige sich, dass nur in einzelnen Bereichen temporäre Beeinträchtigungen während der Abbauphase auftreten könnten. Das Ausmaß bleibe gering und sei räumlich begrenzt. Durch die vorgesehenen Minimierungs- und Anpassungsmaßnahmen, insbesondere eine höhenbegrenzte Eingrünung, könnten Sichtbeziehungen nach Abschluss des Abbaus wiederhergestellt werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie auf den Umgebungsschutz von Kulturdenkmalen könne er nicht feststellen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Sie steht im Kontext mit der Bewertung der vorhabenbedingten

Umweltauswirkungen, die schutzgutbezogen auftreten. Das Sächsische Oberbergamt weist den Inhalt der Stellungnahmen und die Einwendungen zurück.

Eine Vielzahl von privaten Einwendern wendet ein, dass das Vorhaben wegen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nachteilige Auswirkungen auf den Tourismus und damit auf die Einnahmen der Stadt Dresden haben könne. Auch der Landesjagdverband Sachsen e.V. sieht durch das Vorhaben erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild. Der Bergbauunternehmer folgt diesen Einwendungen nicht. Er habe die Antragsunterlagen mit der II. Tektur durch die Unterlage G5 zum Landschaftsbild sowie die ergänzende Stellungnahme vom 14. November 2024 ergänzt. Geringfügige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes während des Abbaus könne er nicht vollständig ausschließen. Diese blieben jedoch räumlich und zeitlich begrenzt. Bedeutende Sichtbeziehungen seien nur in geringem Umfang betroffen und könnten durch eine angepasste Eingrünung nach Abschluss des Abbaus wiederhergestellt werden. Darüber hinaus würden die Eingriffe in das Landschaftsbild und den Erholungswert die Landschaft durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensieren. Insgesamt sei daher mit der Wiedernutzbarmachung von einer Aufwertung des Landschaftsbildes auszugehen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Diese geht konform mit der oben ausgeführten Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Der Landesverband Sächsischer Heimatschutz e.V. wendet ein, dass die Methodik des Gutachtens G5 (Wirkungsprognose zu Kiesabbau Söbriken auf Kulturdenkmale und Sichtbeziehungen vom 4. Mai 2023, ergänzt am 15. Januar 2024) unzureichend offengelegt sei und nicht dem Stand der Technik entsprechen würde, insbesondere wegen der Auswahl von nur vier Fotostandorten. Diese seien nicht mit der Landeshauptstadt Dresden abgestimmt wurden. Der Bergbauunternehmer teilt den Einwand nicht. Die Sichtfeldanalyse (3D) diene der Ermittlung relevanter Blickbeziehungen und der Auswahl repräsentativer Standorte. Die Fotostandorte seien repräsentativ gewählt und ergänzten die umfassende Sichtbarkeitsanalyse. Zudem wurden die Fotomontagen beidseitig der Elbe erstellt. Ergänzend sei das Südportal der Weinbergkirche sowie die Rysselkuppe untersucht worden. Aufgrund der Entfernung der Aussichtspunkte sowie der geringen Höhe und Begrünung der Anlagen sei das Vorhaben nur eingeschränkt wahrnehmbar. Daher und unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen liege keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Diese geht konform mit der oben ausgeführten Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Die Bürgerinitiative Söbriken e.V. sieht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, das Südportal der Weinbergkirche sowie die Anhöhe „An der Schmiede“ in der Wirkungsprognose zu ergänzen. Auch sei eine Beurteilung durch Fachpersonal notwendig. Der Bergbauunternehmer erwidert den Einwand. Die geforderte standortbezogene Betrachtung vom Südportal der Weinbergkirche sei Gegenstand der ergänzenden Stellungnahme vom 14. November 2024. Von dort bestehen keine nennenswerten Sichtbeziehungen zum Abbaubereich des Kiessandtagebaus Söbriken. Den Sichtpunkt „An der Schmiede“ habe der Bergbauunternehmer im Rahmen der repräsentativen Auswahl nicht gesondert analysieren lassen, da ein vollumfassendes Bild über die Sichtbarkeitsanalyse (Karte L1) vorliege. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die für die Wirkungsprognose herangezogenen Standorte sind hinreichend repräsentativ. Die bewerteten Auswirkungen sind auch bezogen auf die Blickbeziehung vom Südportal der Weinbergkirche schlüssig. Der für die Wirkungsprognose beauftragte Dienstleister ist ein für die Fachaufgabe uneingeschränkt geeignetes Ingenieurbüro. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. trägt weiter vor, dass die Unterlagen in ihrer Argumentation nicht überzeugten und sich als widersprüchlich erwiesen. Werde unter Abschnitt 2.3. als Grundlage und Bewertung der Landschaft der „Landschaftsplan Dresden 2018“ zitiert, der eine besondere Sensibilität in der Beurteilung einklagt, werde in den Ausführungen und Ergebnissen des Gutachters nur formal-technisch argumentiert. Die Begriffe „geringfügige Veränderung“ und „unerheblich“ seien aus einem rein visuellen, den Vorgang des Sehens betreffenden Vorgang entwickelt, nicht aber aus der Perspektive des die gesamte Landschaft emotional wie auch historisch-kulturell wahrnehmenden Betrachters. Dessen Augen würden in einem gewissen Sinne auch mit den Augen derer, die hier gelebt und gewirkt haben wie etwa C.M. von Weber, C.G. Carus, Richard Wagner u.a. sehen. Der Bergbauunternehmer erwidert, er habe die Wirkungsprognose auf wissenschaftlichen und technischen Grundlagen erstellen lassen, um die Sichtbeziehungen neutral und nachvollziehbar darzustellen. Soweit die verwendeten Begrifflichkeiten missverständlich seien, ändert das nichts an den fachlichen Ergebnissen und Bewertungen. Das Sächsische Oberbergamt bestätigt den vom Bergbauunternehmer angezogenen Maßstab der Wirkungsprognose. Die vom Einwender eingeforderte Betrachtungsweise ist sehr stark von subjektiven Wahrnehmungen geprägt, die je nach Betrachter so oder so ausfallen. Diese können in der großen Bandbreite möglicher Wahrnehmungen keine Grundlage für eine objektive Bewertung sein. Wahrnehmungen von historischen Personen in die heutige Zeit mit ihren Anforderungen der Gesellschaft zu übertragen, ist aus Sicht des Sächsischen Oberbergamtes untunlich. Deren hypothetischer Blick auf die Dinge in der Gegenwart lässt sich seriös nicht bestimmen. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. ordnet die Unterlage G5 als mangelhaft ein, da sie den Weinberghängen keinen eigenen Rang einräume, obwohl diese denkmalschutzrelevant seien. Des Weiteren gäbe es Hinweise, dass die Unterlage wegen sonst nicht aufgeführter exponierter Punkte inakzeptabel sei. Das beträfe z. B. die Blickbeziehungen vom Kohlberg, Weingut Zimmerling, Kleinsedlitzer Berg (Wasserturm und Lugturm), den Übergang zu Pillnitzer Weinberg und die Weinberglage. Die „künstliche Ruine“ habe die Unterlage als Betrachtungspunkt“ ausgeschlossen. In den Unterlage G9 und G10 würden diese Mängel nicht erkannt. In G9 würde von der künstlichen Ruine gesprochen, aber diese würde in Unterlage G5 nicht analysiert. Der Bergbauunternehmer erwidert hierzu, dass die Prüfung der Sichtbeziehungen zum Schutzgut Landschaft und des kulturellen Erbes sachgerecht und von Fachgutachtern erfolgt sei. Diese hätte keine Unverträglichkeit festgestellt. Der Hinweis hinsichtlich des Sichtpunktes 2 (Weingut Zimmerling) werde zur Kenntnis genommen und könne argumentativ nachvollzogen werden. Eine Analyse von der Rysselkuppe, die rd. 70 m höher gelegen sei als das Weingut Zimmerling, habe der Bergbauunternehmer ergänzend vornehmen lassen. Den neben der Rysselkuppe gewählten Sichtpunkt 2 habe er zusätzlich als sinnvoll erachtet und gewählt, da dieser als touristisch höher frequentiert eingestuft wird als die Rysselkuppe, welche nur über einen Wanderweg erreichbar sei. Dieser sei in der Analyse deshalb bestehen geblieben. Die Fotoanalyse (ergänzende Stellungnahme vom 14. November 2024) zeige in drei Abbildungen das Landschaftsbild im Bestand, während des Abbaus und nach dem Abbau. Wie in der Fotoanalyse zu erkennen sei, sei das Abbaugelände von der Rysselkuppe aus nicht sichtbar. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Einschätzung der Einwenderin nicht. Die Betrachtung und Wertung der Sichtbeziehungen in Unterlage G5 ist für den Vorhabensbereich repräsentativ. Der Aufnahme weiterer Betrachtungspunkte bedurfte es nicht. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. trägt weiter vor, für die Bewertung der Elbtalweitung als Kulturlandschaft sei der größere Zusammenhang Dresden-Erzgebirge-Sächsische Schweiz einzubeziehen und die rechtselbische Kulturlandschaft mit touristisch bedeutsamen Routen als schützenswertes Gut zu behandeln. Ebenso werde der wertvolle Bereich zwischen Tännicht,

Elbe und Weinberghängen unzureichend gewürdigt (erholungsintensiv/touristisch). Der Bergbauunternehmer folgt der Einwendung nicht. Die Bewertung der Kulturlandschaft im Verfahren sei vorhabenbezogen hinsichtlich möglicher Auswirkungen erfolgt und es lägen die erforderlichen Unterlagen hierzu vor (u. a. Unterlage C, G5, G9, G10). Eine darüberhinausgehende, großräumige Kulturlandschaftsbewertung sei nicht Verfahrensgegenstand. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die vorgelegten Unterlagen sind geeignet, die Auswirkungen der sensiblen Landschaft im vom Vorhaben in Anspruch genommenen Teil des Elbtales mit gebotener Gründlichkeit zu werten. Zu den geforderten großräumigen Betrachtungen sieht das Sächsische Oberbergamt keinen Anlass. Das Vorhaben hat es nach dem Zweck des UVP ausschließlich mit seinen tatsächlichen räumlichen Auswirkungen zu betrachten. Das Sächsische Oberbergamt weist den Einwand zurück.

Die Bürgerinitiative Söbriken trägt weiter vor, dass das Vorhaben Wander- und Radwege sowie die damit verbundene Erholungsfunktion der Landschaft erheblich beeinträchtigen würde. Das gelte z. B. für den Weg von der Meixmühle zur Diezmühle, vom Bonnewitzer Weg zum Pirnaer Kirchweg sowie für den Sandweg und den Schmiedeweg. Der UVP-Bericht berücksichtige zudem nicht die Wandermöglichkeit von Schloss Pillnitz auf Höhe der Weinhänge. Der Bergbauunternehmer folgt dem Einwand nicht. Der in Unterlage G5 gewählte Sichtpunkt 1 stehe stellvertretend für die Erheblichkeit von weiteren Flächen in der Ebene um den Kiessandtagebau Söbriken. Der betrachtete Sichtpunkt an der Graupaer Straße befinde sich in unmittelbarer Nähe zum genannten Schmiedeweg. Die Wandermöglichkeiten in den Weinhängen seien in Unterlage G5 berücksichtigt. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die in Unterlage G5 gewählten Sichtpunkte zur Betrachtung der Sichtbeziehungen sind hinreichend repräsentativ. Das Sächsische Oberbergamt weist den Einwand zurück.

Die Bürgerinitiative Söbriken trägt weiter vor, technische Anlagen und Abraumhalden führten zu erheblichen Landschaftsbeeinträchtigungen. Ein Baggerloch sei kein Landschaftssee und somit keine Aufwertung der Landschaft. Konkret der wertvolle Bereich zwischen Tännicht, Elbe und Weinberghängen werde unzureichend gewürdigt (erholungsintensiv/touristisch), der Blick von der Oberpoyritzer Straße auf Tännicht werde durch die Kies-Förderanlage zerstört. Dem erwidert der Bergbauunternehmer, die mit der Wiedernutzbarmachung rekultivierte Bergbaulandschaft als dienlich für die naturnahe Gestaltung anzusehen, was auch die Gestaltung des Tagebaurestgewässers Söbriken zu einem Landschaftssee beinhalte. Ansonsten würden die angesprochenen Anlagen aufgrund ihrer geringen Höhe, Begrünung und temporären Nutzung keine relevanten Sichtbeziehungen beeinträchtigen. Die Oberpoyritzer Straße werde nicht als ausgewiesener Wanderweg geführt. Dies zeige auch die vorliegende Wirkungsprognose (Unterlage G5). Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Das künftig verbleibende Tagebaurestgewässer im Kiessandtagebau Söbriken führt mit der konkret vorgesehenen Wiedernutzbarmachung zur Aufwertung der Landschaft. Das weist die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum Vorhaben (siehe Abschnitt D.5.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) aus. Auch während des Abbaubetriebes führen die für den Rohstoffabbau notwendigen Anlagen nur zu untergeordneten Auswirkungen auf die Sichtbeziehungen. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Die Bürgerinitiative Söbriken e. V. vertritt die Auffassung, dass der Eingriff in die Kulturlandschaft der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen widerspreche. Das nachhaltige Wirtschaften in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen sollte gefördert werden. Das Vorhaben sei deshalb grundsätzlich abzulehnen. Der Bergbauunternehmer folgt dem Einwand nicht. Er habe die unvermeidbaren Eingriffe im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ermittelt und bewertet. Diese würden durch umfassende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

siert. Öffentliche Belange, einschließlich des Kulturlandschaftsschutzes, seien damit angemessen berücksichtigt. Das zugelassene Vorhaben verstößt nach Auffassung des Sächsisches Oberbergamt nicht gegen das nachhaltige Wirtschaften. Die bedarfsgerechte Versorgung des Marktes mit den einheimischen mineralischen Massenbaurohstoffen ist dem nachhaltigen Wirtschaften grundsätzlich immanent. Sand und Kiese sind Rohstoffe, von denen nach der Verarbeitung praktisch alle Einwohner Deutschlands in vielfältiger Weise profitieren. Einen besonderen Beitrag zur Nachhaltigkeit leistet dabei die ortsnahe Versorgung, die erhebliche Transportaufwendungen vermeidet. Das Vorhaben Kies Pirnaer Elbebogen leistet einen erheblichen Beitrag zur Versorgung des regionalen Marktes, den andere Kiessandtagebaue im Großraum Dresden kaum kompensieren können. Das Vorhaben wird so auch der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen gerecht. Irreparable negative Auswirkungen auf die Kulturlandschaft hat das Vorhaben nicht zur Folge. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Aus Sicht der Bürgerinitiative Söbrigen sei eine zusammenhängende Bewertung der Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz, Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz und Kiessandtagebau Söbrigen nicht möglich, da die zwei erstgenannten Einzelvorhaben seit Jahrzehnten integriert seien. Der Bergbauunternehmer folgt diesem Einwand nicht. Durch die räumliche Trennung der Einzelvorhaben habe er die Unterlage G5 erarbeitet lassen, die sich ausschließlich auf das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen und der damit im Zusammenhang stehenden Bewertung auf das Landschaftsbild beziehe. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Mit den vorgelegten Unterlagen ist die gebotene Einzelbetrachtung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft möglich, die vom Einzelvorhaben Söbrigen ausgehen. Die Unterlagen nivellieren diese Auswirkungen nicht durch vordergründige oder randständige Betrachtungen, die sich auf die zwei anderen Einzelvorhaben beziehen. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. fordert schädliche Einflüsse auf das Landschaftsbild schon während der Abbauzeit zu minimieren. Dazu müssten landschaftspflegerische Maßnahmen, wie Anlegen eines dichten Gehölzstreifens (Maßnahme AS 6.4 bis AS 6.5 und AS 5.3) in Richtung Kleingartenanlage Hasenweide und Söbrigerer Straße und in Richtung Tännicht sofort und nicht erst nach sechs bis zwölf Jahren umgesetzt werden. Der Aufschluss und der Abbau im Kiessandtagebau Söbrigen sollten deshalb mindestens fünf bis zehn Jahre nach hinten verschoben werden, damit die Sichtschutzgehölze wachsen könnten. Der Bergbauunternehmer erwidert, die Maßnahmen AS 6.4; 6.5 und AS 5.3 erst wie beschrieben zu einem späteren Zeitpunkt zu realisieren, da er den Abbau abschnittsweise entwickle. So wie geplant, würden die Minimierungsmaßnahmen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf ein unerhebliches Maß reduzieren. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Wie oben dargestellt, sind die in Rede stehenden Maßnahmen objektiv darauf ausgerichtet, die schutzgutbezogenen Auswirkungen des Vorhabens auf das Mindestmaß zu reduzieren. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Ein Einwender trägt vor, die im Rahmenbetriebsplan Unterlage A, Seite 151 dargestellte vollständige Kompensation von Eingriffen in das Landschaftsbild und den Erholungswert sei fehlerhaft, da der Abbauzeitraum mit rund 15 Jahren anzusetzen sei und währenddessen Beeinträchtigungen bestünden. Auch werde eine mögliche archäologische Relevanz nicht hinreichend berücksichtigt. Der Bergbauunternehmer folgt dem Einwand nicht. Die aktualisierte Unterlage G5 zeige, dass durch die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild auch während der Abbautätigkeiten auf ein unerhebliches Maß reduziert würden. Archäologische Voruntersuchungen erfolgten vor Beginn des Abbaus in Abstimmung mit dem Landesamt für Archäologie. Das Sächsische Oberbergamt hält die Einwen-

derung für nicht tragfähig. Die auf Grundlage der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen erstellte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum Vorhaben (Rahmenbetriebsplan, Unterlage F, Abschnitt F 6) berücksichtigt die zwischenzeitlich durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen. Die Bilanzierung wirkt schutzgutübergreifend. Die notwendigen archäologischen Voruntersuchungen sichert das Sächsische Oberbergamt mit den Nebenbestimmungen A.10.16.1 bis A.10.16.3.

Ein Einwender trägt vor, die Sichtbarkeitsanalyse der Unterlage G5 sei defizitär, da aufgrund des Maßstabs wesentliche Anlagenteile wie Arbeitscontainer, Tankbehälter, Brunnen, Trafostationen und Lagerflächen nicht berücksichtigt und deren Größe nicht dargestellt worden sei. Die Visualisierungen seien daher unrealistisch. Der Bergbauunternehmer folgt dem Einwand nicht. Die Untersuchung der Sichtbeziehungen berücksichtige einen fortgeschrittenen Abbauzustand mit Abbaugeräten, Fördertrasse und Eingrünung (siehe aktualisierte Unterlage G5 vom 14. November 2024 mit ergänzenden Standorten). Die genannten Anlagen seien von geringer Höhe und Größe (Container etwa 2,5 m, übrige Anlagen deutlich niedriger) und wären aufgrund der Entfernungen von den Weinberghängen kaum wahrnehmbar. Das Gutachten erkenne grundsätzliche Eingriffe in das Landschaftsbild an, komme jedoch zu dem Ergebnis, dass diese durch Minimierungsmaßnahmen und den schrittweisen Abbau auf ein unerhebliches Maß reduziert würden. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die vorgelegte gutachterliche Wertung gibt ein objektives Bild der Verhältnisse wieder. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Mehrere Einwender tragen vor, das Vorhaben habe erhebliche Auswirkungen auf touristisch bedeutsame Routen und Anlagen, insbesondere den Dichter-Musiker-Maler-Weg, die Sächsische Weinstraße, europäische Radwanderwege sowie das Schloss und den Park Pillnitz. Der Bergbauunternehmer verweist hierzu auf die Antragsunterlagen in der II. Tektur und die Unterlage G5 einschließlich der ergänzenden Stellungnahme vom 14. November 2024. Danach würden die Auswirkungen auf Sichtbeziehungen durch Minimierungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert. Gemäß UVP-Bericht würden die Eingriffe durch begleitende Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert. Der Dichter-Musiker-Maler-Weg verlaufe nicht in unmittelbarer Nähe des Vorhabens, es beständen lediglich Sichtbeziehungen. Wege und Wegbeziehungen blieben soweit wie möglich erhalten. Zu dem geplanten Vorhaben einschließlich der vorgesehenen Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen stellt das Sächsische Oberbergamt keine erheblichen Auswirkungen auf touristisch bedeutsame Routen und Anlagen fest, die die Kulturlandschaft durch das Vorhaben in Anspruch genommen Teil des Elbtales prägen. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge fordert, den Erdweg entlang des Birkwitzer Grabens (Bruchgraben) durch eine alternative Wegeplanung zu ersetzen und zur Minimierung von Störungen die Wegenutzung zu unterbinden. Der Bergbauunternehmer nimmt diese Stellungnahme zur Kenntnis. Das Sächsische Oberbergamt weist die Forderung zurück. Das Vorhaben nimmt den Erdweg nicht in Anspruch. Es besteht deshalb zur Gestaltung der Landschaft kein nachvollziehbarer Ansatz für eine alternative Wegeplanung.

Das Zentrale Flächenmanagement des Freistaates Sachsen, die Interessengemeinschaft Weinbergkirche, das Julis Kühn-Institut und die Bürgerinitiative Söbrigen tragen vor, Bergbaufolgelandschaften führten zu einer dauerhaften Verunstaltung der Landschaft. Aus dem Baggersee könnten Erosion, Instabilitäten und ein Heranrücken an Versuchsfelder resultieren. Der Bergbauunternehmer folgt den Einwendungen nicht. Er verweist darauf, dass eine verbindliche Wiedernutzbarmachungsplanung vorliege und die Entwicklung eines naturnahen Landschaftssees mit höherer ökologischer Wertigkeit gegenüber dem Ausgangszustand vorgesehen sei. Die Endböschungen seien so bemessen, dass ein Nachbrechen auch langfristig

ausgeschlossen sei und Standsicherheitsnachweise für relevante Bemessungssituationen einschließlich Hoch- und Niedrigwasser vorlägen. Eingriffe in Landschaftsbild und Erholungswert würden durch parallel zum Abbau geplante Ausgleichsmaßnahmen und die Neugestaltung von Gewässern kompensiert. Das Vorhaben schaffe nach seinem Wert einen erheblichen Kompensationsüberschuss. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die geplante Wiedernutzbarmachung, u. a. zu dem besonders in Rede stehenden Kiessandtagebau Söbrigen ist hinreichend bestimmt. Aus dieser lässt sich auch der vorgesehene Gewässerausbau konkret erkennen. Eine dauerhafte Verunstaltung der Landschaft ist bei Umnutzung einer Fläche von weniger als 40 ha von einer bisherigen Nutzung als Ackerfläche in ein landschaftsnah entwickeltes Tagebaurestgewässer nicht gegeben. Die dauerhafte Standsicherheit der Böschungen im Tagebaurestgewässer Söbrigen hat der Bergbauunternehmer auch für verschiedene ungünstige Bemessungssituationen (Worst-case-Betrachtung) nachgewiesen.

Das Julius-Kühn-Institut trägt vor, Versuchsfeldflächen und Gebäudeausrichtung hätte es an erhaltenswerte Blickbeziehungen anpassen müssen. Den möglichen Anlass solcher Forderungen kann das Sächsische Oberbergamt nicht beurteilen. Die Planung der Versuchsfeldflächen war nicht Verfahrensgegenstand.

Der Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftsgestaltung e. V. trägt vor, dass keine denkmalfachliche Bewertung vorläge, die eine Zerstörung des Landschaftsbildes zugunsten eines künftigen Industriestandortes darlege. Dem widerspricht der Bergbauunternehmer. Die Unterlagen der II. Tektur weisen nachvollziehbar aus, dass eine Zerstörung des Landschaftsbildes nicht Gegenstand der Planung sei. Aus Sicht des Sächsischen Oberbergamtes hat die Einwendung keine substantielle Grundlage. Die Planung des Vorhabens ist auf den weitestgehend schonenden Umgang mit der Landschaft ausgerichtet. Die Einwendung suggeriert die Einrichtung eines Industriestandortes, das sich von dem stark anthropogen geprägten Landschaftsbild als zerstörender Fremdkörper abhebt. Eine solche Wirkung ist von den durch das Vorhaben zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen auch während der Phase des Rohstoffabbaus nicht zu erwarten. Die dafür benötigten Anlagen sind vergleichsweise klein und prägen das Landschaftsbild nur untergeordnet. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Ein Einwender hinterfragt die Aussage aus dem Rahmenbetriebsplan, Unterlage A, Seite 59, dass die Borsberghänge mit Weinbergen und Waldgebieten hauptsächlich der Nah- und Kurzzeiterholung der einheimischen Bevölkerung dienen. Er verlange das zahlenmäßig nachzuweisen. Er verweist darauf, dass die Region zwischen Pillnitz und Pirna überregional stark frequentiert sei und von der Stadt Dresden touristisch entwickelt und vermarktet werde. Der Bergbauunternehmer folgt dem Einwand so nicht. Die Formulierung, wonach die Borsberghänge überwiegend der Nah- und Kurzzeiterholung der einheimischen Bevölkerung dienen, schließe eine Nutzung durch Besucher aus anderen Regionen nicht aus. Die übergeordneten Planungs- und Entwicklungsabsichten der Stadt Dresden, einschließlich der touristischen Vernetzung durch Rad- und Wanderwege, seien in Unterlage G10 dargestellt und in der Bewertung berücksichtigt. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die Unterlagen führen jedenfalls nicht dazu, den Wert der Landschaft im vom Vorhaben betroffenen Teil des Elbtales gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen zu marginalisieren. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Der Einwender kritisiert weiter die Aussage aus dem Rahmenbetriebsplan in Unterlage A, Seite 62, wonach die agrarisch genutzten Flächen südlich von Pillnitz für touristische Aktivitäten nicht relevant seien. Er sehe ein Bewertungsdefizit hinsichtlich Wanderwegen, Radverkehr und Erholung sowie einen Widerspruch innerhalb der Unterlagen. Der Bergbauunternehmer folgt dem Einwand nicht. Die offiziell ausgewiesenen Wander- und Radwege seien in Kapitel 4.3 der

Wirkungsprognose (Unterlage G5) berücksichtigt. Die Aussage beziehe sich auf die agrarisch genutzten Fläche selbst und stehe nicht im Widerspruch zur Berücksichtigung angrenzender Wegebeziehungen. Wege blieben soweit wie möglich erhalten. Die Festlegung neuer Wege erfolge gegebenenfalls im Abschlussbetriebsplan. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die in Rede stehenden Aussage im Rahmenbetriebsplan trifft so zu. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Der Einwender trägt weiter vor, dass das Betrachtungsgebiet aufgrund seines reizvollen Landschaftsbildes und seiner kulturhistorischen Werte eine hohe Bedeutung für Erholungssuchende und Touristen besitze und diesem Umstand während der Betriebsphase sowie im Endzustand des Vorhabens in besonderem Maße Rechnung zu tragen sei. Insbesondere werde gefordert, eine frühzeitige, abschnittsweise Renaturierung parallel zur Auskiesung vorzusehen, den Erholungscharakter schrittweise zu entwickeln und die langfristige Unterhaltung der entstehenden Erholungsflächen durch die öffentliche Hand sicherzustellen. Der Bergbauunternehmer erwidert dem, dass durch den schrittweisen Abbau Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes minimiert würden, da noch nicht in Anspruch genommene Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt und bereits abgebaute Bereiche sukzessive rekultiviert werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}) seien im Rahmenbetriebsplan, Unterlage F beschrieben, deren Lage sei in Unterlage E (Anlagen 4.1/4.2) und die zeitliche Abfolge in Abschnitt 5 der Unterlage F dargestellt. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Der Bergbauunternehmer plant das Vorhaben nach dem zugelassenen Rahmenbetriebsplan so, dass er die Auswirkungen auf die Landschaft, soweit es geht, minimiert. Er berücksichtigt damit das vom Einwender geforderte Herangehen.

Der Einwender weist weiter auf die aus seiner Sicht fehlenden konkretisierenden Maßnahmen im Zusammenhang mit historischen Wegeverbindungen und der Verlegung von Infrastruktureinrichtungen hin. Der Bergbauunternehmer erwidert dazu, dass mögliche neue Wegeverbindungen im aktuellen Planungsstand nicht festgelegt seien. Entsprechende Anpassungen könnten im Rahmen der Detail- und Abschlussbetriebsplanung erfolgen. Anschlusswege, insbesondere der Schmiedeweg und der Bonnewitzer Weg, blieben erhalten. Die Berücksichtigung kulturhistorischer Belange sowie die Wirkungsprognose auf Kulturdenkmale und Sichtbeziehungen seien in der denkmalpflegerischen Stellungnahme (Unterlage G9) sowie im Landschaftsbildgutachten (Unterlage G5) dargestellt. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die vorgenannten Unterlagen berücksichtigen hinreichend auch die landschaftsprägenden Wegeverbindungen. Solche nimmt das Vorhaben mit dem neu aufzuschließenden Kiessandtagebau Söbrigen nicht in Anspruch. Das Vorhaben führt zu keiner Unterbrechung von Wegebeziehungen. Das mögliche Anlegen neuer Wege, die sich für die künftige Nutzung der Landschaft eignen, kann der Bergbauunternehmer optional den späteren Planungen vorbehalten. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Mehrere Einwender tragen vor, eine Aufwertung des Landschaftsbildes durch den geplanten Kiessee sei nicht gegeben, da die Wasseroberfläche für Wanderer aufgrund der Abstände zwischen Geländeoberkante und Wasserspiegel nicht einsehbar sei und eine landschaftliche Aufwertung allenfalls langfristig eintrete. Der Bergbauunternehmer folgt dem Einwand nicht. Der Abstand zwischen Geländeoberkante und Wasserspiegel betrage 5,5 m bis 8,0 m (Rahmenbetriebsplan, Unterlage A, Seite 111). Die Wirkungen auf Landschaftsbild und Sichtbeziehungen seien in der aktualisierten Unterlage G5 dargestellt. Durch den schrittweisen Abbau und die sukzessive Rekultivierung würden Beeinträchtigungen minimiert. Der entstehende See sei in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz mit entsprechend geringer Wertigkeit der Tiefwasserbereiche berücksichtigt (Rahmenbetriebsplan, Unterlage F). Die Erwiderung des Bergbauunternehmers geht nur bedingt auf die Einwendungen ein. Nach der in Rede stehenden Unterlage

G5 wird der entstehende Landschaftssee aus der Ebene des Elbtales für Wanderer nicht einsehbar sein, allerdings von verschiedenen höherliegenden Punkten der Elbtalhänge. Die von möglichst vielen Punkten gegebene Einsehbarkeit der künftigen Wasserfläche ist kein Kriterium der Wiedernutzbarmachung und bestimmt deren Wertigkeit nicht. Die mögliche Einsehbarkeit des Tagebaurestgewässers für das Landschaftserleben ist ansonsten ein Nebeneffekt der Wiedernutzbarmachung, der das Landschaftsbild nur sehr stark untergeordnet prägt. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Mehrere Einwender tragen vor, das Vorhaben würde eine industrielle Störung des schützenswerten Naherholungsgebietes darstellen. Der Bergbauunternehmer folgt dem Einwand nicht. Der Bereich sei bereits durch bestehende Nutzungen industriell beeinflusst. Der Eingriff beschränke sich im Wesentlichen auf landwirtschaftliche Flächen. Als Folgenutzung sei ein Landschaftssee mit einer gestalterischen Aufwertung der Randbereiche vorgesehen. Nach Wertung des Sächsischen Oberbergamt ist die für das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriken vorgesehene Fläche bereits stark anthropogen überprägt. Den Bereich der Landschaft beeinflussend, bestehen schon industrielle Nutzungen. Das gilt insbesondere auch für die dem Vorhaben gegenüberliegende Elbseite. Die dem Vorhaben als industrielle Nutzung zuordenbaren Wahrnehmungen durch den Kiessandtagebau Söbriken ragen nicht aus der bisherigen industriellen Nutzung des Gebietes heraus. Die Errichtung notwendiger Anlagen beschränkt sich auf die Gewinnung des Rohstoffes. Auf eine als Industrieanlage besonders wahrnehmbare Aufbereitungsanlage am Kiessandtagebau Söbriken verzichtet der Bergbauunternehmer. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Einzelne Einwender machen geltend, dass der Konflikt zwischen Kulturlandschaft als Schutzgut und Rohstoffgewinnung als Nutzgut eine abwägende Einzelentscheidung erfordere. Insbesondere sei zweifelhaft, ob die großflächige Inanspruchnahme von Grundstücken mit Umsiedlungen und weitreichender Umgestaltung der Landschaft mit öffentlichen Interessen vereinbar sei. Der Bergbauunternehmer folgt dem Einwand nicht. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. Dezember 2013 (Garzweiler II) sei die Zulassung des Rahmenbetriebsplan die zentrale Entscheidung im bergrechtlichen Zulassungsverfahren und erfolge im Rahmen einer nachvollziehenden Gesamtabwägung nach den §§ 48 Abs. 2, 55 Abs. 1 BBergG, in die auch die Belange der betroffenen Grundstückseigentümer einzustellen seien. Maßgeblich sei die Erforderlichkeit des Vorhabens zur Sicherung der Rohstoffversorgung sowie dessen Vereinbarkeit mit überwiegenden öffentlichen Interessen. Diese Voraussetzungen seien vorliegend gegeben. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Mit diesem Planfeststellungsbeschluss nimmt das Sächsische Oberbergamt die vom Einwender zurecht geforderte abwägende Einzelentscheidung zum Vorhaben vor. Damit räumt das Sächsische Oberbergamt auch mögliche Zweifel an der Vereinbarkeit des Vorhabens mit relevanten öffentlichen Interessen aus. Das gilt auch für die öffentlichen Interessen, die mit der Inanspruchnahme von Grundvermögen verbunden sind (siehe Abschnitt D.5.21 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Ein Einwender trägt vor, dass die Gesamtbetrachtung der Kulturlandschaft der Elbhänge zwischen Pillnitz und Pirna defizitär sei, da dauerhafte Veränderungen der Vegetations- und Biotopstruktur zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Schutzguts Mensch führten. Der Bergbauunternehmer folgt dem Einwand nicht. Die aktualisierte Unterlage G5 zeige, dass durch Minimierungsmaßnahmen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf ein unerhebliches Maß reduziert würden. Nach dem UVP-Bericht (Unterlage C) würden die Eingriffe durch begleitende Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert und durch die Nachfolgenutzung als Landschaftssee höherwertige Strukturen geschaffen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Eine defizitäre Betrachtung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und in der Folge auf Wechselwirkungen mit

anderen Schutzgütern stellt das Sächsische Oberbergamt nicht fest. Der Bergbauunternehmer nimmt mit dem UVP-Bericht die hinreichend gebotene Bestandsaufnahme und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf das in Rede stehende Schutzgut vor. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Fazit

Bei Realisierung des geplanten Vorhabens kommt es zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Somit werden die Umweltqualitätsziele für das Schutzgut Landschaft durch das bergbauliche Vorhaben nicht gefährdet.

D.3.3.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bewertungsgrundlage (Umweltqualitätsziele)

Gemäß § 1 Abs. 1 SächsDSchG ist es die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen hinzuwirken und diese zu erfassen und wissenschaftlich zu erforschen. Denkmale sind grundsätzlich pfleglich zu behandeln, im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen (§ 8 Abs. 1 SächsDSchG). Das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter umfasst den Erhalt von Bau- und Kulturdenkmalen, Bodendenkmalen und Bodendenkmalverdachtsflächen sowie von sonstigen Sachgütern (mit nicht rein wirtschaftlicher Bedeutung) als maßgeblichen Schutzbelang.

Bewertung

Durch die vorgesehene Abstimmung mit dem Landesamt für Archäologie und der sachgerechten Sicherung bei Auffinden unerwarteter archäologischer Funde (§ 20 SächsDSchG) vor dem Oberbodenabtrag sind erhebliche Beeinträchtigungen auf potenziell vorhandene Kulturdenkmale nicht zu erwarten.

Eine wesentliche Beeinträchtigung ausgewiesener und bekannter Baudenkmale und Sachgesamtheiten innerhalb des Untersuchungsraumes und in dessen unmittelbarer Nachbarschaft sind durch das Vorhaben nicht gegeben.

Die Kiessandtagebaue verändern zwar die Kulturlandschaft, da der Bergbauunternehmer bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen morphologisch und gestalterisch umformt und nach Abschluss der Gewinnung als Stillgewässer mit begleitenden Gehölzstrukturen entwickelt. Aufgrund der standort- und landschaftsgerechten Ausgestaltung sowie der geplanten Wiedernutzbarmachung bewertet das Sächsische Oberbergamt diese Veränderungen als nicht erheblich oder besonders schwerwiegend. Vorübergehende subjektiv-ästhetische Beeinträchtigungen während der Abbauphase bleiben aufgrund der Entfernung von Standorten mit relevanten Blickbeziehungen und geringer Wirkung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Stellungnahmen der Gemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange und Äußerungen der Öffentlichkeit

Das Sächsische Oberbergamt bezieht in die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen die behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ein, die es bei der Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 24 UVPG berücksichtigt hat. Zur besseren Nachvollziehbarkeit stellt das Sächsische Oberbergamt die relevanten Stellungnahmen/Äußerungen nachfolgend mit der von ihm dazu vorgenommenen Wertung dar. Dafür verzichtet es auf die gesonderte Darstellung der einbezogenen Stellungnahmen und Äußerungen unter Abschnitt D.3.1.10 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Einbezogen hat das Sächsische Oberbergamt an dieser Stelle die Stellungnahmen und Äußerungen, die unmittelbar auf

schutzgutbezogene Auswirkungen gerichtet sind. Die im Kontext zum jeweiligen Fachrecht abgegebenen Stellungnahmen und Äußerungen behandelt das Sächsische Oberbergamt in den Abschnitten unter D.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses zu den öffentlichen Interessen gemäß § 48 Abs. 2 BBergG.

Das Landesamt für Denkmalpflege trägt vor, dass von dem Vorhaben spezifische denkmalrechtlich Belange berührt seien. Von der dauerhaften Veränderung des geplanten neuen Kiestagebaus Söbrigen seien neben zahlreichen Kulturdenkmalen in den Ortskernen Oberpoyritz, Söbrigen, Birkwitz und Pratzschwitz vor allem die Sachgesamtheit Schloss und Park Pillnitz sowie der Königliche Weinberg mit Weinbergkirche sowie die oberhalb davon gelegene künstliche Ruine an den Ausläufern des Borsberges betroffen. Diese seien nach § 2 SächsDSchG geschützt bzw. nach § 21 SächsDSchG als Teile des Denkmalschutzgebietes „Elbhänge“ der Landeshauptstadt Dresden eingetragen. Das Landesamt für Denkmalpflege trägt weiter vor, die methodische Untersuchung sei unzulänglich, Beeinträchtigungen seien unzureichend untersucht. Nach Auffassung der Behörde sei die Wahrung der Integrität der Kulturlandschaft mit dem Kiessandtagebau Söbrigen unvereinbar, eine Verschlechterung könne nicht ausgeschlossen werden. Eine umfassende Grundlagenermittlung des betroffenen kulturellen Erbes fehle. Die denkmalfachliche Bewertung gehe hauptsächlich auf archäologische Bodendenkmale ein, was in Bezug auf die vorhandenen Schutzgüter viel zu kurz greife. Zur Lage und Ausdehnung der Sachgesamtheiten Pillnitz, königlicher Weinberg, Friedrichsgrund und des Denkmalschutzgebietes und aller übrigen baulichen Kulturdenkmale der betroffenen Ortskerne werde auf digitale Denkmalkarten verwiesen. Diese könnten auf Anforderung übermittelt werden. In diesem Kontext tragen auch einzelne Einwender vor, dass die Planunterlagen nicht ausreichend beachteten, dass der Söbrigen-Pillnitzer Raum Teil des Denkmalschutzgebietes Dresdner Elbhänge sei. Es sei unangemessen, mit Verweis auf 200 m Abstand zur Oberpoyritzer Straße, wo das Abbaugelände beginnt, zu begründen, nicht in das welterbewürdige Gebiet des Elbtales einzugreifen. Es ginge nicht darum, ob man in das Gebiet direkt räumlich eingreife, sondern wie stark der Abbau die Blickbeziehungen, die Teil der Einschätzung als Kulturlandschaft seien, beeinträchtige. Eine Vielzahl von Einwendern sehen durch das Gesamtvorhaben insbesondere eine Bedrohung für die Pillnitzer Schlösser sowie den Pillnitzer Schlosspark. Der Bergbauunternehmer erwidert hierzu, mit Vorlage der Unterlage G5 in der II. Tektur des Rahmenbetriebsplan eine methodisch nachvollziehbare, auf wissenschaftlichen und technischen Grundlagen beruhende Wirkungsprognose zu den denkmalrechtlich relevanten Blickbeziehungen vorgelegt zu haben. Eine Unverträglichkeit könne er bei Einhaltung der Minimierungsmaßnahmen nicht feststellen. Bedeutende Sichtbeziehungen auf Kulturdenkmale scheinen nur im Fall des nördlichen Birkwitz und der Graupaer Straße Richtung Königliche Weinberge und Weinbergkirche betroffen. Das Ausmaß bliebe in geringem Umfang und eine Anpassung der Eingrünung könne die Sichtbeziehung nach Abbau wiederherstellen. Die sonstigen angesprochenen Kulturdenkmäler würden weder in ihrem Erscheinungsbild noch Umfeld noch in sonstiger Weise tangiert. Hierzu verweist der Bergbauunternehmer auch auf die Unterlage G9 des Rahmenbetriebsplans (denkmalpflegerische Stellungnahme). Diese arbeite nachvollziehbar heraus, dass im betreffenden Gebiet durch den Kiesabbau in keinem Fall Kulturdenkmale in ihrer Substanz oder ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigt würden. Da das geplante Kiesabbaugelände außerhalb des Geltungsbereiches des Denkmalschutzgebietes Elbhänge liege, seien auch aus dieser Satzung keine denkmalrechtlichen Versagensgründe abzuleiten. Die Prüfung der denkmalrechtlich Zustimmungsfähigkeit beschränke sich demzufolge auf die Blickbeziehungen zwischen dem Landschaftsraum und den Kulturdenkmalen in beiden Richtungen. Grundlage der denkmalpflegerischen Stellungnahme sei eine sorgfältige Sichtbarkeitsanalyse in Unterlage G5. Dazu habe sich der Verfasser der Stellungnahme durch eine gründliche Ortsbegehung von der Richtigkeit

der Sichtbarkeitsanalyse überzeugt. Zusammenfassend sei daher festzuhalten, dass dem Vorhaben keine Gründe von erheblicher Bedeutung entgegenstehen, da die Betrachtung insbesondere den Umgebungsschutz der Kulturdenkmale im Sinne des § 2 Abs. 3 SächsDSchG angemessen berücksichtigt habe. Eine noch umfassendere Grundlagenermittlung der betroffenen Kulturdenkmale könne vom Bergbauunternehmer nicht erwartet werden. Die möglichen Beeinträchtigungen müssten nur in Bezug auf Denkmalsubstanz, Erscheinungsbild und Umgebungsschutz sowie die Denkmalschutzgebiete schlüssig untersucht werden. Dies sei mit der erforderlichen Genauigkeit geschehen. Die umfassende denkmalfachliche Bewertung der Kulturdenkmale sei ansonsten Aufgabe des Landesamtes für Denkmalpflege. Sie sei dem Bergbauunternehmer, wenn nötig, zu Verfügung zu stellen. Für den Bergbauunternehmer sei es ausreichend, Klarheit darüber zu besitzen, welche Objekte Denkmalschutz genießen. Auf dieser Grundlage könne er diese in seinen Planungen angemessen berücksichtigen. Der Bergbauunternehmer hat die so vertretene Sach- und Rechtslage im Erörterungstermin am 12. August 2025 noch einmal umfassend erläutert. Hierzu hat als Sachverständiger der Fachingenieur für Denkmalpflege, Herr Dr. Hocquël vorgetragen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die vorgelegten Unterlagen beschreiben die Auswirkungen auf Kulturdenkmale hinreichend. Das hat der Bergbauunternehmer mit dem Vortrag beim Erörterungstermin noch einmal deutlich herausgearbeitet. Damit war das Sächsische Oberbergamt in der Lage, die schutzgutbezogenen Auswirkungen zu bewerten. Dazu tragen insbesondere die näheren Untersuchungen in den Unterlagen G5 und G9 in der Fassung der II. Tektur des Rahmenbetriebsplans bei. Die Einwendungen der Privatpersonen weist das Sächsische Oberbergamt zurück.

Das Landesamt für Denkmalpflege äußert weiter die Ansicht, dass aufgrund der besonderen dendrologischen Ausstattung des Schlossparkes Pillnitz sowie der Anforderungen der Klimaanpassung entsprechende Aspekte im Rahmen der UVP zu berücksichtigen seien. Der Bergbauunternehmer widerspricht dem. Die nicht in Zweifel gezogene kulturhistorische Bedeutung der Gehölzsammlung im Schlosspark sei in diesem Verfahren nicht zustimmungserheblich. Nach den vorliegenden Gutachten seien bezüglich des Schlossparkes keine vorhabenbedingten Auswirkungen auf Grundwasser, Vegetation oder Lokalklima zu erwarten (Rahmenbetriebsplan, Unterlagen G6, G7). Das Grundwassermonitoring (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3c) sichere hier eine fortlaufende Kontrolle. Unabhängig davon handelt es sich nicht um eine Bauleitplanung, sondern um die gebundene Zulassung eines bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans, für die keine weitergehenden konkretisierenden Vorgaben zur Klimaanpassung bestehen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die mit dem Rahmenbetriebsplan vorgelegten Unterlagen weisen hinreichend genau nach, dass das Vorhaben über keinen Wirkpfad relevante Auswirkungen auf den Schlosspark Pillnitz hat. Für die dortige Gehölzsammlung sind vorhabenbedingte Auswirkungen ausgeschlossen.

Die Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH wendet ein, die in der I. Tektur vorgelegten Gutachten zur Wirkungsprognose auf Kulturdenkmale und Sichtbeziehungen seien unzureichend, da eine Analyse der historischen Gartenanlagen und Kulturlandschaften fehle und eine Abstimmung mit der Landeshauptstadt Dresden nicht belegt sei. Der Bergbauunternehmer folgt dem nicht. Die gutachterliche Bewertung sei auf Grundlage einer Sichtbarkeitsanalyse erfolgt, auf deren Basis repräsentative Standorte zur Untersuchung der Sichtbeziehungen ausgewählt wurden. Vorhabendauer und Flächengröße seien in die Bewertung einbezogen worden. Etwaige Erweiterungen oder eine Fortsetzung des Abbaus sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Die Untersuchung entspräche dem von Behördenseite geforderten Umfang und komme unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Kulturdenkmale zu erwarten seien. Relevante Kulturdenkmale seien beschrieben und in die Analyse einbezogen worden. Auch seien wesentliche Sichtachsen, u. a. von der Söbrigener Straße

aus, untersucht worden. Die vorgesehenen Sichtschutzbepflanzungen mit einer Höhe von 2 bis 3 m dienen der Vermeidung bzw. Minimierung visueller Beeinträchtigungen. Die Sichtbeziehungen habe der Bergbauunternehmer mit der Landeshauptstadt Dresden abgestimmt. Ergänzend läge die fachliche Stellungnahme des Gutachters, Planstatt Senner GmbH, vom 14. November 2024 vor. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers aufgrund seiner vorhergehenden Wertung. Danach kommt es nicht mehr darauf an, ob und in welchem Umfang sich der Bergbauunternehmer zuvor mit der Landeshauptstadt Dresden abgestimmt hat. Die vorgenommenen Untersuchungen entsprechen dem gebotenen Umfang.

Die Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH trägt weiter vor, dass Erfassungen und Auswertungen der Sichtbeziehungen von linkselbischen Aussichtspunkten, insbesondere von historischen Schlössern, Gärten und Alleen und sogenannten Jagdwegen sowie der Ruine unzureichend seien und die Förderbandtrasse als optische Barriere die Kulturlandschaft zerschneide. Zudem widerspricht sie der Aussage, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen historischer Sichtbeziehungen zu erwarten seien. Beim Erörterungstermin am 12. August 2025 vertieft der Vertreter des Staatsbetriebes den Vortrag. Der Bergbauunternehmer folgt dem nicht. Weitergehende Untersuchungen von Blickbeziehungen von der linkselbischen Seite seien nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen des Umgebungsschutzes der betroffenen Kulturdenkmale nachzuweisen. Vom Beobachtungspunkt der so genannten Ruine sei das geplante Abbaugelände des Kiessandtagebaus Söbriken aufgrund der Vegetation nicht sichtbar. Die gutachterliche Wertung habe daher einen geeigneten alternativen repräsentativen Standort von der Weinbergkirche gewählt. Zwar bilde die Förderbandtrasse abschnittsweise eine visuelle Struktur, sie beeinträchtige jedoch die Blickbeziehungen zu höher gelegenen Landschaftsräumen und Kulturdenkmälern nicht erheblich. Die Belange des Denkmalschutzes habe der Bergbauunternehmer mit den Antragsunterlagen in der II. Teilkarte ausreichend betrachtet und bewertet. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers aufgrund seiner vorhergehenden Wertung. Mit den ergänzend vorgelegten Unterlagen der II. Teilkarte des Rahmenbetriebsplans hat der Bergbauunternehmer die Auswirkungen auf die relevanten Kulturdenkmale, die sich insbesondere aus Sichtbeziehungen ergeben, hinreichend untersuchen lassen.

Die Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH vertritt die Auffassung, dass verlässliche Umweltdaten unter veränderten Klimabedingungen fehlten und vermutet, dass durch neu entstehende Wasserflächen eine erhöhte Verdunstung zu einem Absinken des Grundwasserspiegels sowie zu einer Abnahme des Bodenwassergehalts im Schlosspark Pillnitz führe, was sich durch den Klimawandel weiter verschärfe. Hierzu sei ein weiteres Gutachten vorzulegen. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass die vorliegenden Gutachten diese Annahmen nicht bestätigen. Nach den Ergebnissen der geohydraulischen Modellierung (Unterlage G3a) bestehe im Schlosspark bereits im Ist-Zustand ein Grundwasserflurabstand von über 5 m, sodass kein kapillarer Einfluss aus dem Grundwasser gegeben sei. Die offene Wasserfläche des Tagebaurestgewässers Söbriken wirke zwar als Verdunstungsfläche, ein Einfluss auf den Grundwasserhaushalt oder den Bodenwassergehalt im Schlosspark sei jedoch nicht ableitbar. Auswirkung auf den Schlosspark seien nicht zu erwarten (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G7). Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die Auswirkungen des Kiessandtagebaus Söbriken und des dort entstehenden Tagebaurestgewässers reichen nach den genannten plausiblen Unterlagen deutlich nicht bis zum Schlosspark Pillnitz. Auswirkungen auf die dortige Flora sind damit ausgeschlossen, unabhängig davon, ob diese sich bei dem Grundwasserflurabstand aus dem Grundwasser versorgt.

Die Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH trägt weiter vor, dass der geplante Kiesabbau in Söbriken auch sonst in einem unlösbaren Widerspruch zu dem Erhalt der

nach ästhetischen Gesichtspunkten und unter Denkmalschutz stehenden Kulturlandschaften. Eine derart klar definierte Kulturlandschaft könne durch den Kiesabbau weder erhalten noch wiederhergestellt werden. Das Vorhaben würde zu einer schweren Schädigung großräumiger Kulturlandschaftsräume sowie überregional bedeutender Denkmale führen. Das reiche im Osten der Landeshauptstadt Dresden über das Schloss Pillnitz auch in den linkselbigen Kulturraum mit dem Schloss Weesenstein, dem Barockgarten Großsedlitz sowie die Festung Königstein hinein. Der Kulturraum würde schwer geschädigt. Der Bergbauunternehmer erwidert dem, dass eine vorhabenbedingte Betroffenheit der genannten Denkmale und Kulturlandschaftsräume nicht gegeben sei. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die über den Schlosspark Pillnitz hinaus genannten Kulturdenkmäler befinden sich in erheblicher Entfernung zum Vorhabengebiet (> 5 km). Die vermutete Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist weder räumlich noch funktional nachvollziehbar. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Die Bürgerinitiative Söbrigen e. V. trägt vor, die Einordnung der Wirkung auf das Schutzgut kulturelles Erbe als mittelmäßig sei unzutreffend. Maßgeblich sei die Beeinträchtigung von Blickbeziehungen. Eingrünungen könnten den Ausblick nicht beheben. Außerdem führt sie aus, dass Strommasten weniger stören würden als Wälle mit Feldgehölzen. Der Bergbauunternehmer folgt dem Einwand nicht. Unbeschadet der grundsätzlich subjektiven Wahrnehmung von Landschaft und der Wirkungen auf Kulturgüter habe er die Wirkungsprognose auf wissenschaftlichen und technischen Grundlagen erarbeiten lassen, welche die Sichtbeziehungen aus der Umgebung anhand des Oberflächenmodells neutral darstellten (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G5 sowie ergänzende Stellungnahme vom 14. November 2024). Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die vorgelegte Wirkungsprognose folgt plausibel objektiven Kriterien. Danach sind bezogen auf das kulturelle Erbe im relevanten Teil des Elbtales unter Einhaltung der Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. wendet weiter ein, das Schutzgut kulturelles Erbe werde in den Antragsunterlagen bagatellisiert und der Schaden für das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft unzutreffend bewertet (Verweis auf Rahmenbetriebsplan, Unterlage A, Seite 153 und Seite 56). Die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. bekräftigt den Einwand beim Erörterungstermin am 12. August 2025 mit Erläuterung verschiedener Wahrnehmungen, insbesondere was konkrete Sichtbeziehungen betrifft. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass weder eine Bagatellisierung noch eine fehlerhafte Bewertung vorliege. Die Bewertung erfolge auf Grundlage der Gutachten G5, G5.1, G9 und G10 und berücksichtige den maßgeblichen Rechtsrahmen sowie die tatsächlichen Verhältnisse sachgerecht. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die genannten Unterlagen berücksichtigen das reichhaltige und insgesamt herausgehobene kulturelle Erbe im relevanten Teil des Elbtales angemessen. Hinweise auf eine Bagatellisierung oder unzutreffende Bewertungen sieht das Sächsische Oberbergamt nicht. Es weist die Einwendung zurück.

Die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. wendet ein, die Ortslage Söbrigen gehöre mit ihrer Lage als natürliche Warft und einer alten Siedlungsgeschichte seit dem 14. Jahrhundert mit altem Dorfkern zum Denkmalschutzgebiet. Die Beurteilung in der II. Tektur des Rahmenbetriebsplans sei somit fehlerhaft, die Söbrigen den Status als siedlungstypische Ortslage aberkenne. In diesem Kontext tragen einzelne Einwender vor, der Ortskern Söbrigen stehe gemäß der Erhaltungssatzung „Historische Dorfkern“ Dresden unter besonderem Schutz. Die Erhaltungssatzung habe zu einer Reihe von Auflagen bei der Erlangung der Baugenehmigung für Grundstücke geführt. Es sei daher unverständlich, dass in unmittelbarer Nähe zu diesem geschützten Gebiet eine industrielle Anlage dieses Ausmaßes entstehen soll, die darüber hinaus zu massiven Gefährdungen führe. In diesem Kontext tragen auch weitere Einwender vor. Die Aberkennung

des Statuses siedlungstypische Ortslage werde kritisiert. Der Bergbauunternehmer erwidert, auch diesbezüglich die denkmalpflegerischen Belange hinreichend mit der Unterlage G9 untersucht zu haben. Es sei auch kein Bau einer industriellen Anlage größeren Ausmaßes vorgesehen. Massive Gefährdungen würden dadurch nicht entstehen. Potenzielle Gefährdungen seien mit der UVP und den Zusatzgutachten untersucht. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Wie oben dargestellt, sieht es auch speziell auf die Ortslage Söbriken bezogen keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Der Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftsgestaltung e. V. trägt vor, dass keine denkmalfachliche Bewertung vorläge, die eine Zerstörung des Landschaftsbildes zugunsten eines künftigen Industriestandortes darlege. Dem widerspricht der Bergbauunternehmer. Die Unterlagen der II. Tektur wiesen nachvollziehbar aus, dass eine Zerstörung des Landschaftsbildes nicht Gegenstand der Planung sei. Aus Sicht des Sächsischen Oberbergamtes hat die Einwendung keine substantielle Grundlage. Die Planung des Vorhabens ist auf den weitestgehend schonenden Umgang mit der Landschaft ausgerichtet. Die Einwendung suggeriert die Einrichtung eines Industriestandortes, der sich von dem stark anthropogen geprägten Landschaftsbild als zerstörender Fremdkörper abhebt. Eine solche Wirkung ist von den durch das Vorhaben zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen auch während der Phase des Rohstoffabbaus nicht zu erwarten. Die dafür benötigten Anlagen sind vergleichsweise klein und prägen das Landschaftsbild nur untergeordnet. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Der Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftsgestaltung e. V. trägt weiter vor, dass eine das Schutzgut beschreibende Grundlagenermittlung nicht stattgefunden habe. Auf regionalplanerische Festlegungen zum Kulturlandschaftsschutz werde vollkommen unzureichend eingegangen. Der Verein fordere einen Fachbeitrag Kulturlandschaft. Dazu solle der Bergbauunternehmer auf bestimmte Leitfäden/Arbeitshilfen, u.a. das Arbeitsblatt 51 der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger zurückgreifen. Dazu verweist der Verein auf Hilfestellungen zur Bestandsaufnahme („UVP-Gesellschaft-Kulturgüter in der Planung“, „Leitfaden zu Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung für Weltkulturerbegüter“). Der Bergbauunternehmer folgt dem Einwand nicht. Mit den Unterlagen G5 und G9 läge eine fachgutachterliche Bewertung vor, die insbesondere den Umgebungsschutz und die Sichtbeziehungen zwischen Kulturlandschaft und Kulturdenkmälern untersuche. Ein darüberhinausgehender Fachbeitrag sei rechtlich nicht erforderlich. Das Vorhaben liege außerhalb des Denkmalschutzgebietes Elbhänge; denkmalrechtlich Versagensgründe ergäben sich nicht. Einer denkmalrechtlich Zustimmung ständen keine Gründe von erheblicher Bedeutung entgegen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Mit den vorgelegten Unterlagen hat er den gebotenen Nachweis erbracht, dass von dem Vorhaben schutzgutrelevant keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Kulturdenkmäler ausgehen. Einer weiteren vertiefenden Betrachtung in einem Fachbeitrag, der auf spezielle Fachkonventionen oder andere Unterlagen aufsetzt, bedarf es bei diesem Vorhaben nicht. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Weiter wendet der Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftsgestaltung e. V. ein, es fehle eine korrekte kartografische Darstellung des kulturellen Erbes in Beziehung zu den landschaftlichen Kulturräumen und visuelle Wirkungszusammenhängen. Der Zeugniswert, die Bildwirkung sowie archäologische Aspekte und Differenzierungen der Betroffenheit seien unzureichend behandelt. Der Umgebungsschutz nach § 12 SächsDSchG hätte unter denkmalpflegerischen Kriterien keine Berücksichtigung und Auswertung gefunden. Der Verein verweist auf Artikel 6 der Charta von Venedig. Der Bergbauunternehmer folgt dem Einwand nicht. Er

habe die relevanten Kulturdenkmale in Unterlage G5 berücksichtigt. Das Landesamt für Archäologie habe er im Verfahren beteiligt. Zum Vorhaben bestünde kein Genehmigungstatbestand nach § 12 Abs. 1 SächsDSchG. Unabhängig davon lägen die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 SächsDSchG vor (Verweis auf Rahmenbetriebsplan, Unterlage G9). Die Charta von Venedig entfalte keine unmittelbare Rechtswirkung und sei daher für die Entscheidung nicht maßgeblich. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Das in der Umgebung des Vorhabens vorhandene kulturelle Erbe und die vorhabenbedingten Auswirkungen auf dieses beschreiben die mit dem Rahmenbetriebsplan vorgelegten Unterlagen hinreichend genau. Ein Verstoß gegen § 12 SächsDSchG ist mit dem Vorhaben nicht gegeben.

Die Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftsgestaltung e. V. trägt weiter vor, die Klimaanpassung als ein Planungsgrundsatz der Bauleitplanung sei bei dem Vorhaben unzureichend berücksichtigt, es würden veraltete Datengrundlagen verwendet und eine aktuelle Analyse klimatischer Faktoren fehle. Der Bergbauunternehmer folgt diesem Einwand nicht. Mit den Antragsunterlagen läge eine geohydraulische Modellierung (Unterlage G3a) mit einer aktualisierten Zeitreihe von 1990 bis 2022 vor. Auswirkungen auf Schloss Pillnitz seien auch mit dieser Unterlage nicht feststellbar. Das Areal werde in das Grundwassermonitoring integriert (Unterlage G3c). Ergänzend läge eine Stellungnahme zu den lokalklimatischen Auswirkungen (Unterlage G7) vor, wonach keine erheblichen lokalklimatischen Auswirkungen oder Einschränkungen der Kalt- und Frischluftversorgung auf den Schlosspark zu erwarten seien. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Mit den genannten Unterlagen weist der Bergbauunternehmer hinreichend bestimmt nach, dass vom Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Klimaeinflüssen, soweit sich diese aus vorhandenen Zeitreihen ableiten lassen, keine erheblichen Auswirkungen auf Schloss und Schlosspark in Pillnitz ableiten lassen. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Einzelne Einwender tragen vor, dass die im Rahmenbetriebsplan, Unterlage C, Seite 196 getroffene Einschätzung, wonach aufgrund der abschirmenden Wirkung der Forschungseinrichtung und der Hochstammkulturen keine Auswirkungen des Vorhabens auf Schloss Pillnitz zu erwarten seien, die Wanderungen in den Weinhängen auf Höhe des Schlosses nicht berücksichtige. Der Bergbauunternehmer entgegnet dem, dass die Wanderwege in den Weinhängen im Rahmenbetriebsplan, Unterlage G5 berücksichtigt seien. Die dort beschriebenen Erkenntnisse bildeten die Grundlage für die Bewertung im UVP-Bericht. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Des Weiteren ist für das Sächsische Oberbergamt nicht schlüssig, dass die Einwender Auswirkungen auf das Kulturdenkmalensemble Schloss und Schlosspark Pillnitz über einen vermittelnden Standort (Wanderwege in den Weinhängen) ableiten. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Einzelne Einwender tragen vor, die im UVP-Bericht vorgenommene Einstufung der Einwirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe für das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrißen als „mittel“ sei unzutreffend, da sich die Situation hinsichtlich des Landschaftsbildes deutlich von den Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz und Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz unterscheide. Dazu sehe der Bergbauunternehmer keine Maßnahmen zur Abwendung von Beeinträchtigungen des Schutzguts Kulturelles Erbe vor. Der Bergbauunternehmer folgt dem Einwand nicht. Er habe die Antragsunterlagen in der II. Tektur durch das Gutachten G5 mit ergänzender Stellungnahme vom 14. November 2024 aktualisiert. Danach könne er die Auswirkungen auf die Sichtbeziehungen mit den vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduzieren. Darüber hinaus würden die Eingriffe gemäß Unterlage C (UVP-Bericht) durch parallel zum Abbau umgesetzte Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert, sodass durch die Wiedernutzbarmachung der Flächen eine Aufwertung erreicht werde. Das betreffe insbesondere Eingrünungen im Bereich des Abbaufeldes und

geplanten Tagebaurestgewässers in Söbriken. Bei Umsetzung des Vorhabens seien so keine erheblichen Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes zu erwarten. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Bei dem Vorhaben einschließlich der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ist die vorgenommene Einstufung auch plausibel.

Einzelne Einwender tragen vor, die landwirtschaftlich genutzten Flächen um Söbriken verfügten über eine großflächige, intakte, historische Bewässerungsanlage. Mit dem Kiesabbau gehe diese Anlage und damit ein technisches Denkmal verloren. Die Einwender fordern den Nachweis, dass die benannte Bewässerungsanlage bedenkenlos abgebaut werden darf und denkmalpflegerische Aspekte bezüglich dieses technischen Bauwerkes berücksichtigt wurden. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass die Bewässerungsanlagen aus DDR-Zeiten stammten (1970er bis 1980er Jahre) und so keine technischen Denkmale seien. Darüber hinaus seien diese nur noch in kleinen Teilen in Benutzung. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Für das Sächsische Oberbergamt sind die vom Bergbauunternehmer angestellten Recherchen zum Bestand der Bewässerungsanlagen plausibel. Die Plausibilität haben die Einwendungen nicht widerlegt. Das Sächsische Oberbergamt weist diese zurück.

Der Landesverband Sächsischer Heimatschutz e.V. wendet ein, dass das Vorhaben aufgrund unzureichender Berücksichtigung kultureller Güter rechtsfehlerhaft und nicht genehmigungsfähig sei. Methodische Mängel hätten zu dem Ergebnis einer fehlenden erheblichen Beeinflussung geführt. Der Bergbauunternehmer folgt dem Einwand nicht. Die denkmalpflegerische Stellungnahme (Unterlage G9) komme zu dem Ergebnis, dass dem Vorhaben keine Gründe von erheblicher Bedeutung entgegenstehen. Insbesondere stelle die Unterlage fest, dass der Umgebungsschutz der Kulturdenkmale gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 SächsDSchG angemessen berücksichtigt sei. Aus denkmalpflegerischer Sicht beständen daher keine Einwände gegen eine denkmalschutzrechtliche Zustimmung im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Das Sächsische Oberbergamt folgt dem vom Bergbauunternehmer zusammengefassten Ergebnis aufgrund seiner vorhergehenden Wertung. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Auch die Interessengemeinschaft Weinbergkirche wendete zur I. Tektur des Rahmenbetriebsplan ein, dass die Wirkungsprognose zu Kulturdenkmälern und Sichtbeziehungen (Unterlage G5) bedeutsame Sichtbeziehungen von exponierten Standorten unzureichend berücksichtige und die langfristigen Auswirkungen der Eingrünungsmaßnahmen auf das Landschaftserleben unterschätze. Zudem wurde gefordert, Empfehlungen des Gutachters zur Wiederherstellung von Sichtbeziehungen zwingend zu beauftragen. Der Bergbauunternehmer erwidert, den Einwänden weitgehend Rechnung zu tragen. Der Gutachter habe mit ergänzender Stellungnahme vom 14. November 2024 zusätzliche Standorte, insbesondere die Rysselkuppe sowie das Südportal der Weinbergkirche in die Bewertung einbezogen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild würden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen als nicht erheblich nachteilig bewertet. Zur Vermeidung übermäßiger Sichtverstellungen habe der Gutachter Empfehlungen zur Begrenzung der Wuchshöhen, zur angepassten Eingrünung sowie zu weiteren landschaftsgestalterischen Maßnahmen ausgesprochen. Diesen folge der Bergbauunternehmer. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Das Sächsische Oberbergamt legt die Empfehlungen als verbindliche Maßgabe mit den Nebenbestimmungen A.10.16.4 bis A.10.16.6 fest.

Ein Einwender trägt zur II. Tektur des Rahmenbetriebsplan vor, in der UVP, Teil C, Seite 185 fehlten zum Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ Unterlagen. Zudem bestehe ein Bewertungsdefizit in Teil C, Seite 15, Tabelle 2, wofür er auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Osnabrück vom 4. November 2015 (3 A 88/14) verweise. Der Bergbauunternehmer

folgt dem Einwand nicht. Die Einwendungen seien sachlich und rechtlich unzutreffend und bereits deshalb unbeachtlich, da eine mögliche Verletzung eigener subjektiv-öffentlicher Rechte nicht dargelegt sei. Der angeführte Gerichtsentscheid betreffe maßgeblich eine unterbliebene UVP und eine Klage einer anerkannten Umweltvereinigung. Diese Fallkonstellation liegt hier ersichtlich nicht vor. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung werde vorgenommen. Es gäbe weder fehlende Unterlagen noch Bewertungsdefizite im Sinne der zitierten Entscheidung. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmer. Die Umweltverträglichkeitsprüfung liegt eingeschlossen in diesen Planfeststellungsbeschluss vor. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Fazit

Das Vorhaben vermeidet Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, soweit das verhältnismäßig möglich ist. Die verbleibenden Auswirkungen sind nicht erheblich. Somit gefährdet das bergbauliche Vorhaben die Umweltqualitätsziele für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht.

D.3.3.9 Wechselwirkungen

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen vielfältige Wechselbeziehungen. Da jedes Schutzgut elementare Aufgaben im Gesamt-Ökosystem erfüllt, stehen alle Schutzgüter gleichwertig nebeneinander. Bei der zusammenfassenden Beschreibung und Bewertung sind die Wechselwirkungen bei der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter sowie bei der Ermittlung der Beeinträchtigung bereits mit eingeflossen. Der UVP-Bericht hat die Schutzgüter dabei nicht strikt voneinander getrennt betrachtet, sondern bestimmte Funktionen des Naturhaushaltes im jeweiligen Kontext mit Schutzgütern, die in einem Wirkungsgefüge verwoben sind, betrachtet. Sofern Folgewirkungen einer schutzgutspezifischen Veränderung nicht ausgeschlossen sind, haben der UVP-Bericht und das Sächsische Oberbergamt mit seiner Wertung diese Folgewirkungen bereits bei den jeweils betroffenen Schutzgütern berücksichtigt. Eine gesonderte Bewertung von Wechselwirkungen bzw. komplexen Wirkungszusammenhängen ist damit nicht erforderlich.

D.3.4 Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 28 UVPG

Soweit bundes- und landesrechtliche Regelungen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 UVPG keine Überwachungsmaßnahmen vorsehen, ergreift die zuständige Behörde die geeigneten Überwachungsmaßnahmen, um die Einhaltung der umweltbezogenen Bestimmungen des Zulassungsbescheides nach § 26 UVPG zu prüfen. Das gilt insbesondere für

1. die im Zulassungsbescheid festgelegten Merkmale des Vorhabens und des Standortes sowie
2. die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, oder vermindert werden sollen, und die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Das Sächsische Oberbergamt richtet die Überwachungsmaßnahmen an Art, Umfang und Dauer des Vorhabens sowie an der Empfindlichkeit der betroffenen Schutzgüter aus. Die Überwachung organisiert es mit der eigenen Betriebsaufsicht sowie der der eingebundenen Fachbehörden. Die Betriebsaufsicht besteht aus Befahrungen der Einzelvorhaben und der Auswertung vorzulegender Monitoringberichte. Dazu richtet der Bergbauunternehmer eine ökologische Betriebsbegleitung ein, die in das Vorhaben fortlaufend ihren Sachverstand zur Einhaltung der umweltbezogenen Bestimmungen einbringt. Dazu berät diese den Bergbauunternehmer insbesondere bei der Umsetzung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Das Sächsische Oberbergamt sichert die Überwachungsmaßnahmen durch die ökologische Betriebsbegleitung mit der Nebenbestimmung A.10.4.1.

Schutzgutbezogen sind die Überwachungsmaßnahmen wie folgt angelegt:

Schutzgut Mensch (insbesondere Lärm und Staub)

keine

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Kontrolle der Einhaltung von artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere während sensibler Zeiten (z. B. Brutperioden) durch Umweltbaubegleitung/ökologische Betriebsbegleitung in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden,
- Dokumentation von Auffälligkeiten (z. B. unerwartetes Auftreten geschützter Arten),

Schutzgüter Boden und Fläche

- Überwachung des sachgerechten Abtrags, der Lagerung und der Wiederverwendung des Oberbodens,
- regelmäßige Kontrolle auf Bodenverdichtungen oder Verunreinigungen,
- Dokumentation der Rekultivierungsmaßnahmen und der Bodenaufbringung,

Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)

- Weiterführung und Ausbau des Monitorings,

Schutzgüter Luft- und Klima

- Überwachung Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm und TA-Luft (anlassbezogen)

Schutzgut Landschaft

- Überwachung der Einhaltung der Abbaugrenzen und Böschungsneigungen,
- Kontrolle der landschaftsgerechten Gestaltung während und nach dem Abbau,
- Fortschrittskontrolle der Rekultivierung.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

keine

D.3.5 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Erstellung der zusammenfassenden Darstellung und der Bewertung der Umweltauswirkungen war von fachlichen und methodischen Herausforderungen geprägt, da diese auch den laufenden Gewinnungsbetrieb im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld (Trockenabbau), die laufende Wiedernutzbarmachung durch Verspülung aus der Kieswäsche des Kieswerkes Borsberg in das Abbaufeld 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz und die teilweise mit dem Vorhaben geplanten, aber schon umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen hatte. Die Bewertung war durch die enge räumliche und funktionale Verzahnung der drei Einzelvorhaben geprägt, wodurch das Sächsische Oberbergamt den einheitlichen, unveränderten Ausgangszustand zum Zeitpunkt der Entscheidung nur mit hinreichend gebotener Annäherung bestimmen konnte.

D.3.6 Behördliche Stellungnahmen

Die behördlichen Stellungnahmen zu Belangen, die sich ganz oder vorrangig auf einzelne Schutzgüter beziehen, die dazu gegebenen Erwidierungen des Bergbauunternehmers und die Wertung des Sächsischen Oberbergamtes stellen die Abschnitte unter D.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses im Einzelnen dar.

Die nachfolgenden Stellungnahmen betrafen den UVP-Bericht im Gesamten, im Allgemeinen oder bezogen sich ausdrücklich auf eine Mehrzahl der relevanten Schutzgüter. Diese wertet das Sächsische Oberbergamt wie folgt.

Die Landeshauptstadt Dresden trägt in der Stellungnahme zur I. Tektur des Rahmenbetriebsplan vor, dass der UVP-Bericht (Unterlage C) in mehreren Kapiteln zu korrigieren bzw. zu ergänzen sei, da die Ergebnisse neuer bzw. überarbeiteter Gutachten nicht vollständig eingearbeitet seien und eine Bewertung nach § 16 Abs. 5 UVPG damit nicht möglich wäre. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass der Einwand nicht mehr zuträfe. Den UVP-Bericht habe er im Zuge der II. Tektur unter Berücksichtigung der neuen Gutachten und der daraus gewonnenen Erkenntnisse aktualisiert. Auch die Belange des Landschaftsplans der Stadt Dresden habe er gesondert in Unterlage G10 des Rahmenbetriebsplan behandelt. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die Hinweise der Landeshauptstadt Dresden hat dieser aufgenommen und die Unterlagen dazu im gebotenen Umfang aktualisiert.

Das Landesamt für Denkmalpflege trägt vor, der UVP-Bericht beziehe sich auf veraltete Daten aus 1996. Nicht nachvollziehbar sei das Zurückgreifen auf Grundwassermessungen die nur bis 2019 reichen. Der Bergbauunternehmer erwidert, den UVP-Bericht mit den Antragsunterlagen in der II. Tektur angepasst zu haben. Alle Erkenntnisse der neuen Gutachten/Unterlagen seien entsprechend in den UVP-Bericht mit aufgenommen. Für die Prognose der Grundwasserstandsentwicklung liege eine geohydraulische Modellierung mit der Unterlage G3a vor, welche ebenfalls zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit herangezogen wurde. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die aktuelle Fassung des Rahmenbetriebsplans hat zur Beurteilung des Umweltauswirkungen des Vorhabens hinreichend aktuelle Daten zur Grundlage.

Die Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftsgestaltung e. V. verweist darauf, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung der Vorsorge diene und nicht der Gefahrenabwehr. Es seien sämtliche Schutzgüter umfassend zu bewerten. Der Bergbauunternehmer erwidert dazu, dass mit dem UVP-Bericht (Unterlage C) eine vollständige, vorhabenbezogene Bewertung aller relevanten Schutzgüter erfolgt sei. Die Umweltverträglichkeitsprüfung stütze sich auf verfügbare Daten, eigene Erhebungen sowie fachgutachterliche Untersuchungen und benenne umfangreiche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Kap. C7). Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Der vorgelegte UVP-Bericht in der Fassung der II. Tektur des Rahmenbetriebsplans nimmt unter Bezugnahme der weiteren fachgutachterlichen Untersuchungen, die ebenfalls Gegenstand des Rahmenbetriebsplans sind, die nach dem UVPG notwendige umfassende Bewertung zu allen relevanten Schutzgütern vor. Der Bergbauunternehmer erfüllt so die beschriebenen Anforderungen.

D.3.7 Einwendungen und Äußerungen der Öffentlichkeit

Die Einwendungen und Äußerungen der Öffentlichkeit zu Belangen, die sich ganz oder vorrangig auf einzelne Schutzgüter beziehen, die dazu gegebenen Erwidierungen des Bergbauunternehmers und die Wertung des Sächsischen Oberbergamts stellen die Abschnitte unter D.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses im Einzelnen dar.

Die nachfolgenden Einwendungen und Äußerungen betrafen den UVP-Bericht im Gesamten, im Allgemeinen oder bezogen sich ausdrücklich auf eine Mehrzahl der relevanten Schutzgüter. Diese wertet das Sächsische Oberbergamt wie folgt:

Ein Einwender trägt vor, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung mangelhaft und damit nichtig sei. Eine frühzeitige und wirksame Umweltvorsorge sei mit einer nachträglichen Vornahme der Umweltverträglichkeitsprüfung durch unzulässige Ergänzungen im Planfeststellungsverfahren nicht gewährleistet. Die Empfindlichkeit der Schutzgüter, die als hoch bewertet ist, werde hingegen genommen. Der Bergbauunternehmer folgt dem Einwand nicht. Offensichtlich habe der Einwender den zur Anhörung bereitgestellten UVP-Bericht und die Umweltverträglichkeitsprüfung verwechselt. Eine nachträgliche Umweltverträglichkeitsprüfung stehe nicht in Rede. Da der Planfeststellungsbeschluss zum Zeitpunkt der Einwendung noch nicht erlassen war, stellt sich weder die Frage einer nachträglichen Ergänzung noch einer Heilung. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Zur Umweltverträglichkeitsprüfung konnte sich der Einwender im Anhörungsverfahren nicht äußern. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat das Sächsische Oberbergamt erst für/mit diesem Planfeststellungsbeschluss erarbeitet. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Ein Einwender trägt vor, den Anforderungen der neuen Prüfkriterien der Umweltverträglichkeitsprüfung sei nicht mit der gebotenen Sorgfalt Rechnung getragen worden. Insbesondere seien die nach § 16 UVPG geforderten Angaben zu den Auswirkungen des Klimawandels am Standort sowie zum Einwirkungsbereich nach § 2 Abs. 11 UVPG (a.F.) unzureichend dargestellt. Zudem fehle eine qualifizierte Zusammenstellung der Informationen im Sinne des § 11 UVPG (a.F.). Der Bergbauunternehmer folgt dem Einwand nicht. Die Verletzung von Sorgfaltspflichten weise er zurück. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasse sämtliche nach § 3 Satz 1 UVPG erforderlichen Ermittlungen, Beschreibungen und Bewertungen. Die geprüften Varianten und Auswahlgründe stelle er gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG dar. Auch habe er die Folgen des Klimawandels im UVP-Bericht (II. Tektur) und die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern gemäß § 2 UVPG (Rahmenbetriebsplan, Unterlage C, Abschnitt C5.8) dargestellt. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass der UVP-Bericht auf notwendige Angaben und die Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen relevanten Schutzgüter bezogen und vollständig ist. Der Bergbauunternehmer hat die Unterlage mit der gebotenen Sorgfalt erarbeiten lassen. Im Anhörungsverfahren gegebenen Hinweisen ist er mit der Überarbeitung des UVP-Berichtes in der II. Tektur zum Rahmenbetriebsplan nachgekommen. Das Sächsische Oberbergamt legt mit diesem Planfeststellungsbeschluss die zusammenfassende Darstellung zum UVP-Bericht, die u. a. wesentlich auf dem UVP-Bericht gründet, gemäß § 24 UVPG mit diesem Planfeststellungsbeschluss vor (siehe Abschnitt D.3.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Das Sächsische Oberbergamt weist daher die Einwendung zurück.

Ein Einwender wendet sich gegen die Unvollständigkeit der UVP-Unterlagen, da ein Feldlerchenmonitoring fehle und das Vorhaben daher abzulehnen sei. Ergänzend verweist er darauf, dass die Zulassung des Rahmenbetriebsplans vom 29. November 1996 keine rechtliche Vorwirkung mehr entfalte und die damaligen Aussagen zur Erforderlichkeit des Vorhabens überholt seien. Der Bergbauunternehmer folgt dem Einwand nicht. Die Umweltverträglichkeitsprüfung betreffe die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen und sei von spezialgesetzlichen Prüfungen, insbesondere des Artenschutzes, zu unterscheiden. Auch der Hinweis, dass die Zulassung des Rahmenbetriebsplans vom 29. November 1996 (bezieht sich auf Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz) keine rechtliche Vorwirkung mehr entfalte und die damaligen Aussagen zur Erforderlichkeit des Vorhabens damit überholt seien, greife nicht. Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans sei gemäß § 43 VwVfG rechtswirksam und verbindlich und als Rechtstatsache zugrunde zu legen. Auch spätere tatsächliche Entwicklungen oder subjektive Bewertungen würden hieran nichts ändern. Das

Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Konkrete Untersuchungen, wie das vom Einwender geforderte Feldlerchenmonitoring sind nicht Gegenstand des UVP-Berichtes, sondern nach Bedarf/Notwendigkeit von Fachgutachten. Ein mögliches Feldlerchenmonitoring ist Gegenstand des Artenschutzfachbeitrages. Die rechtlichen Wirkungen des am 29. November 1996 zugelassenen und bis zum 29. November 2021 befristeten Rahmenbetriebsplan zum Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz gelten fort. Der Bergbauunternehmer setzt das Einzelvorhaben neben der Zulassung mit diesem Planfeststellungsbeschluss nach den Maßgaben des am 29. November 2021 zugelassenen Abschlussbetriebsplanes um. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Drei Einwender tragen vor, aus der Planung der Trasse von Söbrigen nach Pratzschwitz sei keine ausreichende Umweltverträglichkeit erkennbar, entsprechende Nachweise fehlten und die Schutzgüter würden nicht ausreichend berücksichtigt. Zudem seien Sorgfaltspflicht und das Verschlechterungsverbot gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Der Bergbauunternehmer führt aus, dass er im Rahmen der II. Tektur des Rahmenbetriebsplans alle erforderlichen Untersuchungen zu den Schutzgütern vorgenommen habe. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasse gemäß § 3 Satz 1 UVPG alle notwendigen Ermittlungen, Beschreibungen und Bewertungen der Auswirkungen des Vorhabens. Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht oder ein Verstoß gegen Verbote nach § 33 Abs. 1 BNatSchG lägen nicht vor. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Der UVP-Bericht und die vorgelegten Fachgutachten, die Grundlage der Umweltverträglichkeitsprüfung sind, beziehen u. a. auch die Auswirkungen der Landbandtrasse vom Kiessandtagebau Söbrigen zum Kieswerk Borsberg hinsichtlich aller relevanten Schutzgüter umfassend ein. Dabei hat der Bergbauunternehmer mit den Unterlagen zum Rahmenbetriebsplan das Sächsische Oberbergamt auch in die Lage versetzt, die allgemeinen Schutzvorschriften nach § 33 Abs. 1 BNatSchG im Kontext mit den Verträglichkeits(vor)untersuchungen nach § 34 BNatSchG hinreichend prüfen zu können (siehe Abschnitt D.5.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Ein Einwender trägt vor, dass im UVP-Bericht Teil C, Seite 62 zur Bestands- und Wirkungsbeurteilung Defizite im Sinne des UVPG bestünden und insbesondere Aussagen zum Schutzgut Fläche, zur Erhaltung des Grundwassers auf bereits defizitärem Niveau, zur Bewahrung einer geschlossenen Kulturlandschaft, zu sich entwickelnden Schutzgütern nach dem Bundesbodenschutzgesetz sowie zur Weiterentwicklung von Ökosystemen nach dem Bundesnaturschutzgesetz fehlten. Zudem trägt der Einwender vor, der Verlust geschützter Arten könne vermieden und durch eine kluge Raum- und Umwelterhaltung ein Beitrag zum Klimaschutz und zur CO₂-Einsparung geleistet werden. Der Bergbauunternehmer folgt dem Einwand nicht. Er habe alle betriebsplanrechtlich notwendigen Untersuchungen zu den Schutzgütern vorgenommen. Sämtliche möglichen Einflüsse der Einzelvorhaben habe er ermittelt und berücksichtigt. Das Schutzgut Fläche habe er in der II. Tektur des Rahmenbetriebsplans ergänzend behandelt. Klimarelevante Aspekte seien zudem Gegenstand des Klimaschutzgutachtens (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G8). Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Auch zu den von dem Einwender konkret benannten Punkten kommt der Bergbauunternehmer mit dem UVP-Bericht und dem diesen zu Grunde gelegten Fachgutachten, die Bestandteil des Rahmenbetriebsplans sind, den gebotenen Ermittlungen und der Beschreibung der Auswirkungen auf die angesprochenen Schutzgüter nach. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Einige Einwender tragen vor, der Abtransport des Abraums über LKW mit bis zu 220 Fahrten täglich würde zu nicht bewerteten Umweltauswirkungen durch Lärm, Staub und Abgase und gefährde Biotopstrukturen beiderseits der Graupaer Straße im Tännicht, insbesondere Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger verursachen. Der Bergbauunternehmer folgt dem Einwand nicht. Die Umweltauswirkungen des Abraumtransports habe er in Unterlage C einschließlich

der Schall- und Staubimmissionsprognosen (Unterlage G4) berücksichtigt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit und die Erholungsfunktion seien bei Umsetzung der vorgesehenen Vorsorge-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen. Die Immissionen lägen im zulässigen Bereich. Klimatische Auswirkungen würden im Klimagutachten (Unterlage G7) sowie in der Treibhausgasimmissionsbilanz (Unterlage G8) bewertet. Eine Gefährdung von Amphibien und anderen Arten sei durch die Begrenzung der Abraumtransporte auf die Zeit vom 1. November bis 31. Januar weitgehend ausgeschlossen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. In die Bewertung der Umweltauswirkungen hat er im gebotenen Umfang auch die vorgesehenen Abraumtransporte vom Kiessandtagebau Söbrigen in den Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz, Abbaufeld 1.3 Süd einbezogen. Das gilt für die genannten Fachgutachten und den UVP-Bericht, der auf die Fachgutachten Bezug nimmt. Insbesondere für den Artenschutz wurde der auf den Zeitraum 1. November bis 31. Januar beschränkte Abraumtransport bewertet. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwenden zurück.

Ein Einwender trägt vor, es erschließe sich ihm nicht, in welchem zeitlichen Rahmen die angedachten Schutzmaßnahmen/Immissionsschutzmaßnahmen zum Schutz vor Umweltauswirkungen realisiert werden sollen. Er erwarte hierzu eine Vorlage/Maßnahmenkonzeption, welche Maßnahme zu welchem konkreten Zeitpunkt an welchem Ort umgesetzt werden, welche Gehölze gepflanzt und wie die Auswahl der Bepflanzung begründet werde. Das betreffe die Bepflanzung der Oberbodenwälle und die Eingrünung der Landbandtrasse. Eine Zustimmung des Landesumweltamtes bzw. eine entsprechende Rücksprache sei notwendig. Der Bergbauunternehmer erwidert, der UVP-Bericht beschreibe alle Maßnahmen, mit denen erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden und vermindert oder ausgeglichen werden. Die Maßnahmenkonzepte erfolgten in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden. Immissionsschutzmaßnahmen würden ab Beginn des Vorhabens umgesetzt. Die chronologische Reihenfolge der Bepflanzung und Art der Bepflanzung sei in Unterlage F, Kapitel 5 und der Maßnahmetabellen zu den Ausgleichsmaßnahmen ausgewiesen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die Informationen liegen an den beschriebenen Stellen vor. Die Fragen des Einwenders sind damit beantwortet.

Eine Vielzahl von Einwendern trägt vor, das Vorhaben gefährde eine historisch gewachsene, identitätsstiftende Kultur- und Naturlandschaft. Es trete ein Verlust der identitätsstiftenden Heimatlandschaft ein. Der Bergbauunternehmer folgt dem Einwand nicht. Die Auswirkungen auf Landschaft und kulturelles Erbe habe er im UVP-Bericht sowie im ergänzten Gutachten G5 untersuchen lassen. Durch Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen würden die Eingriffe vollständig kompensiert und gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung höherwertige Strukturen geschaffen. Kulturdenkmale blieben in Substanz und Erscheinungsbild uneinträchtigt (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G9 und Ausführungen zu den Schutzgütern in den Abschnitten D.3.1.9 und D.3.1.10). Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Er führt mit den genannten Unterlagen den Nachweis, dass das Vorhaben nicht zu einer Gefährdung der historisch gewachsenen Kultur- und Naturlandschaft führt. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwenden zurück.

D.3.8 Zusammenfassung

Die zusammenfassende Gesamtbewertung hat die Aufgabe zu prüfen, inwieweit nicht nur die Summe der Umweltbelastungen, sondern auch über die Wechselwirkungen bzw. über eine Mehrzahl von Grenzbelastungen der Umweltmedien unter dem Blickwinkel der Umweltvorsorge eine Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und Normen aus dem Umweltbereich vorliegt oder das Vorhaben in seinen Auswirkungen als erheblich nachteilig zu bewerten ist.

Für die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sowie bei den Oberflächengewässern als Teil des Schutzgutes Wasser führt das Vorhaben unter Berücksichtigung aller Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu keinen entscheidungserheblichen Auswirkungen. Die vorliegenden Staub- und Schallimmissionsprognosen zeigen, dass der Bergbauunternehmer mit dem Vorhaben die gesetzlichen Vorgaben einhält. Die vom Vorhaben ausgehenden Treibhausgasemissionen sind gegenüber den sonst auch im Vorhabenbereich auftretenden Treibhausgasemissionen stark untergeordnet. Die naturnahe Entwicklung der entstehenden Landschaft im Rahmen der Wiedernutzbarmachung führt zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt. Das Vorhaben hat mit der Anpassung des Kiessandtagebaus Söbrigen auf die planrelevante Größe, dem Verzicht auf eine Aufbereitungsanlage am Kiessandtagebau Söbrigen und der von der Wahrnehmung schonenden Einpassung der Landbandanlage vom Kiessandtagebau Söbrigen zum Kieswerk Borsberg keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die im relevanten Teil des Elbtales vielen und bedeutenden Sachzeugen des kulturellen Erbes. Die während der Rohstoffgewinnung im Kiessandtagebau geringfügig beeinträchtigen Sichtbeziehungen weisen mit der Wiedernutzbarmachung keine Störung mehr auf. Auf die umliegenden Oberflächengewässer (1. und 2. Ordnung sowie untergeordnete) hat das Vorhaben nachweislich keine Auswirkungen.

Das Sächsische Oberbergamt kann nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden sowie für das Grundwasser als Teil des Schutzgutes Wasser nicht ausschließen. Das Vorhaben führt zu keinen rechtswidrigen Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote, weil Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht gegeben sind bzw. bei Vorliegen des Verbotstatbestandes für eine Art (Zauneidechse) die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Die beanspruchten Flächen des Planungsgebietes, insbesondere der mit dem Vorhaben dauerhaft veränderte Bereich des Kiessandtagebaus Söbrigen, enthalten insgesamt keine hochwertigen Lebensräume, sodass durch die Festlegung der Folgenutzung Naturschutz optimale Möglichkeiten zu einer naturnahen Entwicklung von Sekundärbiotopen bestehen. Der flächenmäßige Verlust von Boden lässt sich durch das Vorhaben nicht vermeiden. Für eine Wiedernutzbarmachung in den Ausgangszustand mit vollständiger oder nahezu vollständiger Herstellung der Fläche mit Boden stehen wegen des erheblichen Massendefizits durch die Rohstoffgewinnung keine ausreichenden Massen zur Verfüllung zur Verfügung. Dazu verzichtet der Bergbauunternehmer auf die Verfüllung mit bergbaufremden Massen, was mögliche zusätzliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Einflüsse auf den Grundwasserkörper) ausschließt. Die insoweit gegebenen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden kompensiert der Bergbauunternehmer im Rahmen der Ausgleichbarkeit des Eingriffes mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die die Wertigkeit der Naturausstattung nach einem als Fachkonvention anerkannten Bewertungssystem erhöhen. Das Gesamtpaket der Maßnahmen führt zu einer deutlichen Überkompensation der dauerhaft positiven Umweltauswirkungen. Die Bewertung berücksichtigt dabei auch die zeitliche Komponente der zwischenzeitlich negativen Umweltauswirkungen während der Phase des Rohstoffabbaus. Das Vorhaben führt zu keiner Verletzung der Bewirtschaftungsziele der §§ 27 und 47 WHG. So bestehen keine erheblichen Auswirkungen auf den anliegenden Grundwasser- und Oberflächenwasserkörper. Das bestehende Grund- und Oberflächenwassermonitoring führt der Bergbauunternehmer weiter und baut dieses aus.

Durch Maßnahmen der Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen reduziert der Bergbauunternehmer die Beeinträchtigungen soweit das möglich ist.

Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) stellen die hinreichende Kompensation der vom Vorhaben verursachten Auswirkungen sicher. Die Auswirkungen sind damit letztlich nicht so gravierend, dass sie unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Rohstoffsicherung nicht in Kauf zu nehmen sind.

Das Vorhaben führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der umliegenden Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen. Dies gilt konkret für das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“, das FFH-Gebiet „Wesenitz unterhalb Buschmühle“ und das Vogelschutzgebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“.

D.4 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 BBergG

Gemäß § 55 Abs. 1 BBergG besteht ein Rechtsanspruch auf Zulassung eines Betriebsplanes, soweit die dort normierten Versagungsgründe nicht vorliegen. Zum Vorhaben liegen die Voraussetzungen zur Zulassung des Rahmenbetriebsplanes nach der Vorschrift vor.

§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBergG

Der Bergbauunternehmer hat den Nachweis der erforderlichen Bergbauberechtigungen im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBergG erbracht.

Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz

Der zur Zulassung beantragte Rahmenbetriebsplan hat für das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz weder die Aufsuchung noch Gewinnung von Bodenschätzen zum Gegenstand. Der Nachweis einer Aufsuchungs- und Gewinnungsberechtigung ist für das Einzelvorhaben demnach nicht notwendig.

Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz

Der zur Zulassung beantragte Rahmenbetriebsplan sieht für das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz die Gewinnung im Ostfeld vor. Die Gewinnung findet in den Grenzen der Bewilligung „Birkwitz“ sowie nordöstlich außerhalb der Bewilligung jeweils auf einer Teilfläche der Flurstücke 434/1, 435/1, 436/1, 437/1, 438/1, 439/1 und 440 der Gemarkung Pratzschwitz statt (Rahmenbetriebsplan, Unterlage A, Anlage A 2.2.2 – Tagebau Birkwitz-Pratzschwitz, Ostfeld, Tageriss mit Abbauentwicklung und Verkippung. Die Grenze des der Zulassung beantragten Rahmenbetriebsplanes reicht westlich der Bewilligung Birkwitz noch in das Bergwerkeigentum Birkwitz. Nach der beantragten Abbauplanung erstreckt sich die Gewinnung nicht bis in das Bergwerkeigentum. Auf diese Bergbauberechtigung kommt es bei Prüfung der Zulassungsvoraussetzung folglich nicht an.

Der zu gewinnende Kiessand im Tagebau Birkwitz-Pratzschwitz ist nach dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 31. August 1990 (BGBl. II Seite 889), Anlage I, Kapitel V, Sachgebiet D – Recht des Bergbaus und der Versorgungswirtschaft, Abschnitt III, Nr. 1 Buchst. a) ein bergfreier Bodenschatz im Sinne des § 3 Abs. 3 BBergG. Zu diesen bestimmte die genannte Regelung des Einigungsvertrages die mineralischen Rohstoffe im Sinne des § 3 des Berggesetzes der DDR vom 12. Mai 1969 (GBl. Nr. 5 Seite 29) und zu dessen Umsetzung erlassenen Vorschriften. Kiessande waren danach § 3 des Berggesetzes der DDR zugeordnet. Die Übergangsvorschrift gilt für alle durch den Einigungsvertrag übergeleiteten Bergbauberechtigungen, die bis zum Geltungstag des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 602) bestätigt oder bewilligt waren.

Die Bewilligung für das Feld Birkwitz hat das Sächsische Oberbergamt mit Bescheid an die Sächsische Baustoffunion, ein Tochterunternehmen der Holcim (Deutschland) GmbH mit Bescheid vom 5. Mai 1994 (Feldeskennciffer 2521) erteilt. Nach dem Berechtsamsbuch, Berechtsamsblatt 2521 ist die Holcim Deutschland GmbH, Willy-Brand-Straße 69, 20457 Hamburg Rechtsinhaber der Bewilligung. Der Beteiligung des Bergbauunternehmens an der Bewilligung hat das Sächsische Oberbergamt nach Antrag der Holcim Deutschland GmbH mit Bescheid vom 5. Juli 2021, Gz.: 31-4144/477/6-2021/21027 zugestimmt. Die Bewilligung für das Feld Birkwitz (Ostfeld, Feldeskennciffer 2521) gilt nach der letzten Verlängerung mit Bescheid des Sächsisches Oberbergamt vom 9. Februar 2022, Gz.: 31-4144/477/4-2022/3682 noch bis zum 31. Dezember 2034. Der Bergbauunternehmer hat mit dem Rahmenbetriebsplan den von der Bewilligung erfassten Bodenschatz Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen zur Gewinnung beantragt.

Für die außerhalb der Bewilligung beantragte Gewinnung der Kiese und Kiessande auf Teilflächen der Flurstücke 434/1, 435/1, 436/1, 437/1, 438/1, 439/1 und 440 der Gemarkung Pratzschwitz liegt die Bodenschätzeinstufung des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 29. April 2019 (Gz.: 104-8652/1306/123) als grundeigener Bodenschatz vor. Die Einstufung nahm das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vor, da es sich beim Bodenschatz um Quarze und Quarzite handelt, die zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium geeignet sind. Die Planfeststellungsbehörde stellt mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter A.1 die Einordnung als grundeigenen Bodenschatz nach § 3 Abs. 4 BBergG fest.

Die erforderliche Berechtigung zur Gewinnung von grundeigenen Bodenschätzen ist durch den Nachweis des Aneignungsrechtes zu erbringen. Dieses liegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BBergG vor, wenn der Antragsteller Eigentümer der zur Gewinnung vorgesehenen Grundstücke ist oder mit dem Eigentümer/den Eigentümern einen Gewinnungsvertrag abschließt. Wenn der Eigentumserwerb oder die schuldrechtliche Vereinbarung scheitern, eröffnet § 35 BBergG die Möglichkeit, die Bergbauberechtigung im Wege der Zulegung über die Grenzen des eigenen Grundstückes hinaus auszudehnen (Urteil VGH Baden-Württemberg vom 15. Juli 2022, 6 S 4216/20).

Eigentümer des Flurstückes 434/1 der Gemarkung Pratzschwitz sind ausweislich des Grundbuches von Birkwitz-Pratzschwitz, Blatt 1183 private Dritte. Mit diesen hat der Bergbauunternehmer am 23. September 2021 einen Pachtvertrag mit einer Laufzeit zunächst bis 31. Dezember 2044 geschlossen. Dieser berechtigt den Bergbauunternehmer, auf dem gesamten Flurstück Sand und Kies im Trocken- und Nassschnitt abzubauen und dieses für die Aufstellung und den Betrieb einer Förderbandanlage zu nutzen. Vor Rückgabe ist der Vertragsgegenstand im Rahmen der Wiedernutzbarmachung aufzufüllen und als Grünfläche zu gestalten.

Eigentümer des Flurstückes 435/1 der Gemarkung Pratzschwitz sind ausweislich des Grundbuches von Birkwitz-Pratzschwitz, Blatt 1106 private Dritte. Mit diesen hat der Bergbauunternehmer vor einem Notar am 9. September 2021 einen Grundstückstauschvertrag geschlossen. Mit diesem überlassen die Grundstückseigentümer dem Bergbauunternehmer u. a. das Flurstück 435/1 der Gemarkung Pratzschwitz. Die Übergabe der Tauschgegenstände erfolgt mit Abschluss der Verfüllarbeiten am Flurstück 352/a der Gemarkung Pratzschwitz. Diese sollen voraussichtlich bis 1. Juli 2029 abgeschlossen sein. Bis zur Übergabe verpflichten sich die Grundeigentümer u. a. das Flurstück 435/1 der Gemarkung dem Bergbauunternehmer weiter pachtvertraglich zur Verfügung zu stellen. In das pachtvertragliche Verhältnis schließen die Vertragspartner die Gewinnung von Sand und Kies durch den Bergbauunternehmer auf dem Flurstück ein. Den Nachtrag zum Pachtvertrag, der u. a. die beschriebenen Absprachen regelt, liegt auf den 8. September 2021 datiert vor.

Eigentümer der Flurstücke 436/1, 437/1 und 440 der Gemarkung Pratzschwitz ist ausweislich des Grundbuches von Birkwitz-Pratzschwitz, Blatt 502 die Holcim Deutschland GmbH Hamburg. Die Holcim Deutschland GmbH gestattet dem Bergbauunternehmer mit Nutzungsvertrag vom 3. Februar 2022 die Gewinnung von Sand und Kies jeweils auf einer Teilfläche der beiden Flurstücke. Die Teilflächen sind durch die Anlage 1 zum Nutzungsvertrag bestimmt. Die jeweiligen Teilflächen entsprechen dem Teil der Flurstücke, die nicht von der Bewilligung Birkwitz erfasst sind und der Bergbauunternehmer auf die Gewinnung des grundeigenen Bodenschatzes verwiesen ist. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses mit Rückgabe des Vertragsgegenstandes ist nach Abschluss der Rohstoffgewinnung und Herstellung des Grundvermögens nach Maßgabe des Rahmenbetriebsplan bzw. Abschlussbetriebsplan festgelegt.

Eigentümer des Flurstückes 438/1 der Gemarkung Pratzschwitz sind ausweislich des Grundbuches von Birkwitz-Pratzschwitz, Blatt 341 private Dritte. Für das Flurstück ist zugunsten des Bergbauunternehmers eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen. Der Bergbauunternehmer hat mit den Grundeigentümern am 16. September 2005 einen Pachtvertrag geschlossen. Zu diesem haben die Vertragspartner am 3. November 2021 einen Nachtrag geschlossen. Dieser räumt dem Bergbauunternehmer den Abbau von Kies und Sand auf dem Flurstück 438/1 der Gemarkung Pratzschwitz ein.

Eigentümer des Flurstückes 439/1 der Gemarkung Pratzschwitz ist ausweislich des Grundbuches von Birkwitz-Pratzschwitz, Blatt 1377 der Bergbauunternehmer.

Der Bergbauunternehmer ist zu den Flurstücken mit Gewinnung als grundeigener Bodenschatz nachweislich entweder Eigentümer (Flurstück 439/1 der Gemarkung Pratzschwitz) oder hat mit den Grundeigentümern einen Gewinnungsvertrag geschlossen (Flurstücke 434/1, 435/1, 436/1, 437/1, 438/1 und 440 der Gemarkung Pratzschwitz). Die zu den sechs Flurstücken oben beschriebenen Verträge sind Gewinnungsverträge, die den Anforderungen der in Bezug genommenen Rechtsprechung genügen. Der Bergbauunternehmer ist mit den Verträgen in die Lage versetzt, den mit dem Rahmenbetriebsplan beantragten Abbau des grundeigenen Bodenschatzes vorzunehmen. Einer Zulegung nach § 35 BBergG bedarf es deshalb nicht.

Kiessandtagebau Söbrigen (EV 3)

Die mit dem Rahmenbetriebsplan beantragte Gewinnung im Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen findet ausschließlich in den Grenzen des Bergwerkeigentum Söbrigen statt (Rahmenbetriebsplan, Unterlage A, Anlage A 2.2.4 – Tagebau Söbrigen, Tageriss mit Abbauentwicklung).

Der Rohstoff im Kiessandtagebau Söbrigen ist nach den Regelungen des Einigungsvertrages ein bergfreier Bodenschatz (siehe Ausführungen zur Einordnung zum Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz).

Die Verleihungsurkunde für das Bergwerkeigentum Söbrigen des Leiters der Staatlichen Vorratskommission für nutzbare Ressourcen der Erdkruste an die Treuhandanstalt datiert auf den 29. September 1990. Die Aufrechterhaltung des Bergwerkeigentum nach den Regelungen des Einigungsvertrages bestätigte das Bergamt Chemnitz am 12. März 1991 (Bestätigungsurkunde Nr. III/a-E-009/91). Die rechtsgeschäftliche Veräußerung des Bergwerkeigentum nach § 23 BBergG an den Bergbauunternehmer hat das Sächsische Oberbergamt mit Bescheid vom 21. August 2003 (Gz.: 31-4741.3.009) genehmigt. Im Berechtsamsbuch, Berechtsamsblatt 3009 ist der Bergbauunternehmer als Rechtsinhaber des Bergwerkeigentum ausgewiesen. Der Bergbauunternehmer hat mit dem Rahmenbetriebsplan den von der Bewilligung erfassten Bodenschatz Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen zur Gewinnung beantragt.

§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBergG

Die Zuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Person des Bergbauunternehmers sowie deren Fachkunde und körperliche Eignung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBergG ist gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 BBergG keine Zulassungsvoraussetzung eines Rahmenbetriebsplanes und war daher im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses nicht zu prüfen. Die Prüfung ist erst bei der Zulassung der untersetzenden Betriebspläne erforderlich. Dessen ungeachtet hat der Bergbauunternehmer mit dem bereits seit Jahrzehnten geführten Betrieb am Standort die Zuverlässigkeit nachgewiesen.

§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBergG

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG sind Arbeitsschutz und Betriebssicherheit als Schutzziele normiert, die Vorsorge zur Einhaltung der Schutzziele muss gewährleistet sein. Das Sächsische Oberbergamt stellt als Voraussetzung für die Zulassung fest, dass die erforderliche Vorsorge für den Schutz Beschäftigter und Dritter im Betrieb getroffen ist.

Die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik, z.B. die Einhaltung bestehender Richtwerte zu Geräuschen und Staub, zum Bau und Betrieb der Anlagen nach einschlägigen Normen sowie die Einhaltung der gültigen Arbeitsschutzvorschriften stellt der Rahmenbetriebsplan in Unterlage A, Abschnitt 3 - Betriebssicherheit und Nachbarschaftsschutz dar. Diese werden mit der Zulassung verbindlich. Das Sächsische Oberbergamt weist dazu auf die Hinweise unter B.1.7 hin. Zudem unterliegt der laufende Betrieb der Bergaufsicht des Sächsischen Oberbergamtes. Konkrete Arbeitsschutzmaßnahmen prüft das Sächsische Oberbergamt im Zuge der Zulassungsverfahren der für die Betriebsführung erforderlichen Haupt- und Sonderbetriebspläne im Detail und stellt diese durch entsprechende Nebenbestimmungen sicher.

§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BBergG

Das Vorhaben trägt dem Lagerstättenschutz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BBergG Rechnung.

Der § 55 Abs. 1 Nr. 4 BBergG verlangt den Ausschluss der Beeinträchtigung von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt. Danach hat das Vorhaben dem Lagerstättenschutz Rechnung zu tragen. Der Lagerstättenschutz bezieht sich sowohl auf andere Bodenschätze innerhalb und außerhalb der Lagerstätte als auch auf die Bodenschätze, die abgebaut werden sollen. Die abzubauenende Ressource ist im Hinblick auf ihre unwiederbringliche Substanz optimal zu nutzen.

Andere als die zum Abbau beantragten Bodenschätze sind innerhalb des Vorhabengebietes nicht vorhanden.

Die geplante Abbauführung im Kiessandtagebau Söbrigen mit Trocken- und Nassgewinnung und im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz mit Nassgewinnung ist auf eine optimale Nutzung der Lagerstätte ausgerichtet.

Der Abbau im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz erfolgt bisher im Trockenabbau. Mit der Weiterführung des Abbaus im Nassschnitt wird die Lagerstätte unter Berücksichtigung der sich aus der Umweltverträglichkeitsprüfung ableitenden Anforderungen an die Schutzgüter (UVP) optimal ausgenutzt. Unter Berücksichtigung der Abstandsflächen, welche nicht für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen, sowie von Abbauverlusten (Böschungen) ergeben sich gewinnbare Vorräte im Nassabbau von 250 kt.

Der Abbau im Kiessandtagebau Söbrigen erfolgt im Trocken- und im Nassabbau. Innerhalb der beantragten Abbaugrenze beträgt die geologische Vorratsmenge der Lagerstätte Söbrigen 9.425 kt. Unter Berücksichtigung der technologisch bedingten Abbauverluste an den Endböschungen und im Liegenden der Nutzsicht ergeben sich gewinnbare Vorräte von 7.500 kt.

Die Gesamtmächtigkeit der Nutzschrift beträgt im Durchschnitt 15,1 m, davon etwa 4,0 m im Trockenschnitt. Der die Lagerstätte im Liegenden begrenzende Pläner hat innerhalb des Abbaubereiches ein unterschiedliches Oberflächenniveau. In Abhängigkeit davon variieren die Mächtigkeiten der darüber lagernden Nutzschrift. Durch die Gewinnungstechnologie mittels Schrapper entsteht ein relativ gleichmäßiges Abbauniveau. Restvorräte verbleiben danach technologisch bedingt in Vertiefungen zwischen dem oberen Niveau des Pläners, die ohne Anschnitt des Pläners durch den Schrapper nicht gewinnbar sind. Die Forderung nach einer anderen Gewinnungstechnologie für den Nassabbau, um die Restvorräte noch gewinnen zu können, wäre unverhältnismäßig. Mit der Weiterführung des Abbaus im Nassschnitt nutzt der Bergbauunternehmer die Lagerstätte unter Berücksichtigung der sich aus der Umweltverträglichkeitsprüfung ableitenden Anforderungen an die Schutzgüter gut aus. Das wird den Anforderungen an den Lagerstättenschutz gerecht.

§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBergG

Dem Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 5 BBergG trägt der Bergbauunternehmer Sorge.

Der Kiesabbau und der damit verbundene Abtrag von Mutterboden sind nicht mit Einwirkungen auf die Erdoberfläche verbunden, welche die körperliche Unversehrtheit von Personen beeinträchtigen könnten. Auch ist das Vorhaben aufgrund der Gewinnung im Tagebau nicht mit Risiken verbunden, die sich aus untertägiger Rohstoffgewinnung für die Oberfläche ergeben können. Der Bergbauunternehmer trägt mit der Gewährleistung der Betriebssicherheit und dem Nachbarschaftsschutz (Rahmenbetriebsplan, Unterlage A, Abschnitt 3) dafür Sorge, dass durch seinen Anlagen- und Gewinnungsbetrieb einschließlich der Landbandanlage, die Einzelvorhaben verbindet, die Sicherheit für Leben und Gesundheit von Personen beachtet wird.

Der geplante Abbau gefährdet oder behindert in der zugelassenen Form auch nicht den öffentlichen Verkehr.

Der Anschluss des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz an das öffentliche Verkehrsraum ist bereits vorhanden und erfolgt an die Kiesstraße und an die Waldstraße. Der Anschluss wird gegenüber dem bisherigen Zustand nicht verändert. Auf die zu schützende Oberfläche entstehen keine geänderten Einwirkungen. An der bisher gegebenen Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung ändert sich folglich nichts.

Der Anschluss des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz an den öffentlichen Verkehrsraum ist vorhanden und erfolgt an die Waldstraße. Der Anschluss wird gegenüber dem bisherigen Zustand nicht verändert. Auf die zu schützende Oberfläche entstehen keine geänderten Einwirkungen. An der bisher gegebenen Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung ändert sich folglich nichts.

Die Untertunnelung der Waldstraße ist bereits fertiggestellt. Die Untertunnelung ist unter Berücksichtigung des gebotenen Schutzes der Oberfläche erfolgt. Der öffentliche Verkehr ist dadurch nicht beeinträchtigt. Auf die zu schützende Oberfläche entstehen keine geänderten Einwirkungen. An der bisher gegebenen Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung ändert sich folglich nichts.

Die Abraumarbeiten in Form des Ober- und Unterbodenabtrages erfolgen im Kiessandtagebau Söbrigen ausschließlich innerhalb des Tagebaus. Für die zu errichtenden Fahrwege, Tagesanlagen und Lagerflächen erfolgt ein Oberbodenabtrag. Zu diesem Kiessandtagebau erfolgt die Errichtung von Straßenanschlüssen (für Betriebsstraße, Wartungsweg und Landbandtrasse). Der Anschluss des Tagebaues an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgt durch die Betriebsstraße an die Graupaer Straße. Der die Landbandanlage begleitende Wartungsweg

wird ebenfalls die Graupaer Straße und außerdem an die Waldstraße angebunden. Die Landbandanlage und die Betriebsstraße queren den Schmiedeweg. Der Schmiedeweg und die Graupaer Straße werden durch die Landbandanlage mittels Untertunnelung gequert. Auf die zu schützende Oberfläche entstehen dadurch keine Einwirkungen, die den öffentlichen Verkehr berühren. Die Schlussfolgerung zieht das Sächsische Oberbergamt aus den Angaben im Rahmenbetriebsplan, Unterlage A, Abschnitt 2.3.2 und aus den Unterlagen, auf die der genannte Abschnitt verweist.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr trägt vor, dass der Bergbauunternehmer durch die geplanten Maßnahmen (Wasserentnahme, Einspülungen) im Abbaufeld 1.2. Nord des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz zu gewährleisten habe, dass keine Beeinträchtigung der Standsicherheit der S 177 auftritt. Der Bergbauunternehmer erwidert hierzu, dass mit dem Vorhaben keine über den bisherigen Tagebaubetrieb hinausgehenden Auswirkungen entstünden, die die Standsicherheit gefährden können. Durch Wasserentnahme und -einspülung könnten lediglich Wasserspiegelschwankungen entstehen. Diese würden sich jedoch im Rahmen der bisher aufgetretenen Schwankungen bewegen und damit die Standsicherheit nicht beeinträchtigen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der plausiblen Argumentation des Bergbauunternehmers.

Ein Einwender trägt vor, der Bergbauunternehmer habe den Schutzwall entlang der Pratzschwitzer Straße bis zum heutigen Tag nicht fertiggestellt. Das Sächsische Oberbergamt nimmt an, dass sich die Einwendung auf den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit bezieht. Der Einwender spricht den Bestandteil einer früheren Zulassung an, die vom Regelungsumfang dieser Zulassung und damit der gebotenen Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfasst ist.

Zwei Einwender tragen vor, in den Planunterlagen (Lageplan und Querschnitt) sei um den Kiessandtagebau Söbrigen kein Schutzwall gezeichnet. Sie unterstellen, dass dieser u. a. im Interesse der persönlichen Sicherheit vorgesehen sei. Der Bergbauunternehmer erwidert, der Schutzwall im Abbaufeld Söbrigen werde eine Höhe von maximal zwei Meter aufweisen. Das weise die aktualisierte Anlage A 2.2.3 des Rahmenbetriebsplans aus. Im Endzustand verblieben im Norden, Osten und Westen des Abbaufeldes keine Schutzwälle, deshalb fehlten diese in den Querschnitten, die den Endzustand darstellen. Der Wall werde innerhalb der Planfeststellungsgrenze errichtet. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass die Erwidern der vorgelegten Planung entspricht.

Den § 124 BBergG, welcher die gegenseitige Rücksichtnahme von öffentlichem Verkehr und Bergbau bestimmt und näher regelt, beachtet der Rahmenbetriebsplan.

§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BBergG

Der Bergbauunternehmer trägt für die ordnungsgemäße Verwendung oder Beseitigung anfallender Abfälle im Sinne § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG Sorge.

Die Regelung umfasst Abfälle, die durch oder bei den bergbaulichen Arbeiten gewollt oder zwangsläufig anfallen. Bergbauliche Abfälle im Sinne des § 22a ABergV fallen beim Betrieb des Vorhabens Kies Pirnaer Elbebogen nicht an.

Unterboden (Abraum) und nicht nutzbares Material (Überschusssande, Abschlämmbares) setzt der Bergbauunternehmer zur Anlage von Schutzwällen, zur Verfüllung des Abbaufeldes 1.3 Süd des Tagebaus Pratzschwitz-Copitz und zur Teilverfüllung des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz Rahmen der Wiedernutzbarmachung ein. Die im Kieswerk Borsberg bei der Kiesaufbereitung anfallenden abschlämmbaren Bestandteile aus den Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz und Kiessandtagebau Söbrigen verspült der Bergbau-

unternehmer des Weiteren in das bereits bestehende, im Jahr 1998 planfestgestellte Gewässer 1.2. Nord des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz. Die dadurch entstehende Änderung des Gewässers mit gegebenenfalls folgender Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Planfeststellung ist nicht Gegenstand des Rahmenbetriebsplans und einem späteren Verfahren vorbehalten. Den Mutterboden lagert der Bergbauunternehmer erosionssicher zwischen und hält diesen zur Wiedernutzbarmachung bzw. für eine seiner Wertigkeit entsprechende Folgenutzung vor. Überschüssigen Mutterboden verkauft er. Der Abraum (Ober- und Unterboden) und die abschlämmbaren Bestandteile dienen so als Nebenprodukt der Verwertung im Rahmen der Wiedernutzbarmachung und stellen demzufolge keinen bergbaulichen Abfall im Sinne des § 22a Abs. 1 ABergV dar.

Bergbaufremde Abfälle, wie z.B. Altöle, Hausmüll und Gewerbeabfälle entsorgt der Bergbauunternehmer nach der jeweils gültigen Gesetzeslage. Das Sächsische Oberbergamt verweist hierzu auf die Hinweise unter B.1.8.2 bis B.1.8.6.

Die Verwertung bergbaufremder mineralischer Abfälle fällt nicht unter die Regelung des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BBergG.

§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBergG

Der Bergbauunternehmer trifft die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG. Die Wiedernutzbarmachung erfolgt unter Beachtung des öffentlichen Interesses.

Die Wiedernutzbarmachung entspricht grundsätzlich den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (siehe Abschnitt D.5.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Die Art und Weise der geplanten Wiedernutzbarmachung ist in Abschnitt 1.4.1 und mit weiteren Informationen an verschiedenen Stellen des Erläuterungsberichtes und in Unterlage F des Rahmenbetriebsplans dargestellt. Die Wiedernutzbarmachung auf den Flächen der Einzelvorhaben setzt für die Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz und Kiessandtagebau Söbrigen bereits während der planmäßigen Gewinnung ein. Sie erfolgt der Gewinnung nachlaufend. Die bereits begonnene Wiedernutzbarmachung im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz führt der Bergbauunternehmer mit dem Einzelvorhaben zum Kiessandtagebau fort.

Der Rückbau aller baulicher Anlagen und Einrichtungen erfolgt nach der Beendigung der Gewinnung im Kiessandtagebau Söbrigen. Das betrifft alle Gebäude, das Kieswerk, Lagerflächen, die Bandanlagen, Querungen von Straßen, Straßenanschlüsse, Anlagen an Gewässern, Wege und Straßen und weitere Nebeneinrichtungen. Die Flächen werden vollständig beräumt, der Boden tiefengelockert und rekultiviert. Die in die Planfeststellung eingeschlossene Baugenehmigung für die Sanitär- und Werkstattcontainer im Kiessandtagebau Söbrigen ist auf die Dauer des Vorhabens begrenzt und erlischt somit mit Ablauf der Geltungsdauer des Rahmenbetriebsplans (siehe Tenor-Punkt A.2.8).

Die Ziele und Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt der Bergbauunternehmer bei der Wiedernutzbarmachung zu den drei Einzelvorhaben. Das Sächsische Oberbergamt verweist hierzu auf die Prüfergebnisse zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unter Abschnitt D.5.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche sieht der Rahmenbetriebsplan für die drei Einzelvorhaben wie folgt vor.

Der Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz (alt) besteht bereits seit dem Jahr 1998. Der Bergbauunternehmer führt diesen mit dem zugelassenen Rahmenbetriebsplan fort. Für den gesamten Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz (alt) im Umfang des Planfeststellungsbeschlusses

aus dem Jahr 1998 hat das Sächsische Oberbergamt mit Bescheid vom 29. November 2021 (Geschäftszeichen: 22-4141/4490/1-2021/35733) den Abschlussbetriebsplan vom 3. Juni 2021 zugelassen. Das mit dem Rahmenbetriebsplan beantragte Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz befindet sich auf einer Teilfläche dieses Abschlussbetriebsplanes. Die Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen innerhalb der Planfeststellungsgrenze dienen dem Ausgleich des Eingriffes durch den Trocken – und dem Nassabbau des bisherigen Vorhabens, weitere Ausgleichsmaßnahmen setzt der Bergbauunternehmer für den Eingriff des Kiessandtagebaus Söbrigen um. Im Einzelvorhaben setzt der Bergbauunternehmer die im Abbaufeld 1.3 Süd bereits während der vorangegangenen Auskiesungen (Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz und Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld) planmäßig erfolgte Verfüllung fort. Mit dem Abraum (Unterboden) aus dem Kiessandtagebau Söbrigen erfolgt die vollständige Verfüllung dieses Abbaufeldes. Der bis zur Geländeoberkante wieder verfüllte Gewinnungsbereich des Abbaufeldes 1.3 Süd und die Fläche des Kieswerkes stellt der Bergbauunternehmer wieder als Landwirtschaftsfläche her. Die mit genanntem Abschlussbetriebsplan bereits genehmigten Maßnahmen AP 4 bis AP 7, W und AL 4 setzt der Bergbauunternehmer zeitlich verzögert um.

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie verweist darauf, dass die Oberfläche des vollständig verfüllten Abbaufeldes 1.3 Süd für die potentielle Nachnutzung standsicher hergestellt werden müsse. Das nach der Planung einzuspülende und einzubringende Feinmaterial (Aufbereitungsrückstände und Abraum) sei als grundbruchgefährdet einzustufen. Da ein zugelassener Abschlussbetriebsplan für die Verfülltechnologie bestehe, werde diese nicht durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie geprüft oder bewertet. Vor Entlassung aus der Bergaufsicht sei mittels Fachgutachten der Nachweis der Tragfähigkeit und Standsicherheit der verkippten Bereiche zu erbringen. Der Bergbauunternehmer erwidert, die geforderte Standsicherheitseinschätzung sei eine Anlage zum Abschlussbetriebsplan für den Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz. Die Verkipfung erfolge bereits laufend auf der Grundlage dieser Einschätzung und werde mit Abraum aus dem Kiessandtagebau Söbrigen fortgeführt. Eine Prüfung der Tragfähigkeit des verfüllten Bereiches (Grundbruchgefahr) könne nach Abschluss der Verfüllung vor der geplanten Entlassung aus der Bergaufsicht erfolgen und durch einen Sachverständigen für Böschungen freigegeben werden. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Forderung des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Dazu legt das Sächsische Oberbergamt die Nebenbestimmung A.10.3.5 fest, um die Zulassungsvoraussetzung im gebotenen Umfang zu sichern.

Das Restgewässer 1.2 Nord nutzt der Bergbauunternehmer weiter zur Entnahme und zur Wiedereinleitung von Wasser für das Betreiben des Kieswerkes Borsberg. Durch die Einspülung der bei der Aufbereitung nicht verwertbaren Feinbestandteile setzen sich diese im Gewässer ab und verändern so während der Betriebszeit des Kieswerkes das Restgewässer im Ufer sowie im Unterwasserbereich. Die endgültige Gestalt des Gewässers kann der Bergbauunternehmer zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht darstellen. Bezüglich der Maßnahmen AP 1, AP 2 und AP 3 zur vorgesehenen Herstellung des Gewässers im Abbaufeld 1.2 Nord mit Flach- und Tiefwasserzonen und Böschungsgestaltung verweist das Sächsische Oberbergamt auf Abschnitt D.5.9 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Für die endgültige Herstellung des gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 1998 geänderten Gewässers ist ein weiteres Genehmigungsverfahren erforderlich.

Die geplante Verfüllung und das zugehörige Verwertungskonzept, der geplante Rückbau aller betrieblichen Anlagen und Einrichtungen zeigen plausibel, dass die für das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz vorgesehene Wiedernutzbarmachung wie geplant umgesetzt werden kann.

Der Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld besteht seit dem Jahr 2021. Auf einer Teilfläche dieses Tagebaus erfolgt ein Trockenabbau auf der Grundlage des Hauptbetriebsplans

vom 20. August 2021. Diesen hat das Sächsische Oberbergamt mit Bescheid vom 1. September 2022 (Gz.: 22-4141/4528/1-2022/19063) zugelassen. Das Einzelvorhaben sieht die Weiterführung des Trockenabbaus in die Tiefe als Nassabbau vor. Die Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen innerhalb der Planfeststellungsgrenze dienen dem Ausgleich des Eingriffes durch den Trocken- und Nassabbau. Im Osten des Gewinnungsbereiches erfolgt eine geländegleiche Verfüllung von Trocken- und Nassabbaubereichen (Böschung) auf einer Fläche von 0,24 ha (Flurstück 434/1 der Gemarkung Pratzschwitz, zur Abgrenzung der Verfüllung siehe Rahmenbetriebsplan Unterlage F, Anlage F 2.2) mit Abraum aus dem Kiessandtagebau Söbrigen. Für diese Fläche stellt der Bergbauunternehmer den Ausgangszustand als Landwirtschaftsfläche wieder her. Im übrigen Nassabbaubereich erfolgt keine Verfüllung. Hier verbleibt ein Landschaftssee mit einer Größe von etwa 3,58 ha (mittlerer Wasserstand). Aufgrund der geologischen Gegebenheiten wird das Restgewässer neben Tiefwasserbereichen einen hohen Anteil von Flachwasserbereichen aufweisen. Zur Gewässerherstellung verweist das Sächsische Oberbergamt auf Abschnitt D.5.9 dieses Planfeststellungsbeschlusses. In den Flachwasserbereichen kann sich eine naturnahe Ufer- und Flachwasservegetation entwickeln. Auf den abgeflachten Uferbereichen können sich vielfältige kleinstrukturierte Lebensräume unterschiedlichster Ausprägung entwickeln, welche u.a. Zauneidechsen aber auch anderen Reptilien und Amphibien Lebensraum bieten. Die Wiedernutzbarmachung auf den nicht durch den Trocken- und Nassabbau beanspruchten Bereichen erreicht mit der Herstellung von Flachgewässern eine Aufwertung von Amphibienlebensräumen und mit Gehölzsukzession eine Entwicklung naturnaher Gehölzflächen als Lebensraum für Fauna und Flora. Die Wiedernutzbarmachung setzt damit bestehende Strukturen im Umfeld des bestehenden Restgewässers aber auch im östlichen Bereich des Flächennaturdenkmales „Birkwitzer Graben mit Hentschelteich“ fort.

Zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen fordert das Sächsische Oberbergamt mit Nebenbestimmung A.10.3.1 eine Überprüfung der bodenmechanischen Standsicherheitseinschätzung zur Nachauskiesung des Kiessandtagebaus Pratzschwitz vom 29. Juni 1994 hinsichtlich Aktualität und Gültigkeit durch einen Sachverständigen für Geotechnik, um die geotechnische/bodenmechanische Standsicherheitsberechnung sowie weitere Vorgaben für die geotechnische Sicherheit im Tagebau zu ergänzen. Die Überprüfung der Standsicherheitsverhältnisse hat schwerpunktmäßig die Gewinnungs- und Endböschungen für die Trocken- und Nassschnittbereiche zu beinhalten (§ 8 SächsBergVO). Dazu hat der anerkannte Sachverständige mögliche weitere geotechnische Vorgaben zu erarbeiten. Der Bergbauunternehmer beabsichtigt, für die Gewinnung im Rahmen des Hauptbetriebsplans eine aktuelle Standsicherheitseinschätzung für den Abbau mit Seilbagger bzw. mit Schrapper vorzulegen. Die Planung der Endböschungen soll auf Grundlage der vorliegenden Standsicherheitseinschätzung erfolgen.

Der Kiessandtagebau Söbrigen ist ein Neuaufschluss. Der Abbau der Kiessande erfolgt im Trocken- und einem nachfolgenden Nassschnitt. Bei den durch den Abbau in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich vollständig um landwirtschaftliche Nutzfläche. Der überwiegende Teil dieser Nutzfläche geht durch den Nassabbau und die spätere Gewässerherstellung dauerhaft verloren. Den bei der Flächenfreilegung anfallenden Abraum (Unterboden) nutzt der Bergbauunternehmer zur weiteren Verfüllung des Abbaufeldes 1.3 Süd im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz. Im Kiessandtagebau Söbrigen erfolgt keine Verfüllung. Die Wiedernutzbarmachung erfolgt im Sinne des Naturschutzes. Für Flächen, die der Bergbauunternehmer für die Tagesanlagen, den Betriebs- und Wartungsweg sowie die Landbandanlage in Anspruch nimmt, stellt dieser nach dem bergbaulichen Vorhaben überwiegend eine gegenüber dem vorbergbaulichen Zustand gleichwertige Nachnutzung her. Neben Sukzessionsbereichen entstehen Amphibiengewässer, Gehölze in Randbereichen zu bestehenden Gehölzflächen entlang der Landbandtrasse und der Betriebsstraße. Im Übergang zum Tännicht entsteht

Wald. Durch diese Wiedernutzbarmachung entsteht u.a. für Zauneidechsen aber auch für andere Reptilien und Amphibien ein naturnaher Lebensraum, welcher sich mit der Wiedernutzbarmachung des durch den Kiesabbau entstandenen Gewässers ergänzt. Nach dem Abbau verbleibt ein naturnaher Landschaftssee mit Tief- und Flachwasserbereichen. Das Gewässer wird eine Größe von etwa 26,9 ha (mittlerer Wasserstand) haben. Zur Gewässerherstellung verweist das Sächsische Oberbergamt auf Abschnitt D.5.9 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Auf den nach dem Kiesabbau durch Abflachung der Endböschungen entstandenen Flachwasserzonen mit geschwungenen, strukturreichen Uferbereichen wird die Entwicklung von neuen Lebensräumen und eine Biotopvernetzung zu den das Gewässer umgebenden Lebensräumen geschaffen. Die sich aus der Unterlage G 2 des Rahmenbetriebsplanes ergebenden Vorgaben zur Standsicherheit hat der Bergbauunternehmer bei Herstellung der Böschungen und bei der sich anschließenden Gewässerherstellung umzusetzen. Dazu legt das Sächsische Oberbergamt die Nebenbestimmung unter A.10.3.2 fest. Zum Nachweis der Standsicherheit der Böschungen als Bestandteil der Wiedernutzbarmachung verweist das Sächsische Oberbergamt auf die Ausführungen unter Abschnitt D.5.9 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die vorgesehene Abbauführung, die geplante Verfüllung und das zugehörige Verwertungskonzept zeigen plausibel, dass die oben beschriebene Wiedernutzbarmachung wie geplant umgesetzt werden kann.

Zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen fordert das Sächsische Oberbergamt mit Nebenbestimmung A.10.3.1 eine Überprüfung der bodenmechanischen Standsicherheitseinschätzung zur früher geplanten Auskiesung des Kiessandtagebaus Söbriken vom 4. Oktober 1995 hinsichtlich Aktualität und Gültigkeit durch einen Sachverständigen für Geotechnik, um die geotechnische/bodenmechanische Standsicherheitsberechnung sowie weitere Vorgaben für die geotechnische Sicherheit im Tagebau zu ergänzen. Die Überprüfung der Standsicherheitsverhältnisse hat schwerpunktmäßig die Gewinnungs- und Endböschungen für die Trocken- und Nassschnittbereiche zu beinhalten (§ 8 SächsBergVO). Der Bergbauunternehmer beabsichtigt, für die Gewinnung im Rahmen des Hauptbetriebsplan eine aktuelle Standsicherheitseinschätzungen für den Abbau mit Seilbagger bzw. mit Schrapper vorzulegen. Die Planung der Endböschungen soll auf Grundlage der vorliegenden Standsicherheitseinschätzung erfolgen.

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie teilte mit der Stellungnahme zur II. Tektur des Rahmenbetriebsplans mit, dass der Bergbauunternehmer die fachlich formulierten Anforderungen zur geotechnischen Sicherheit zur I. Tektur des Rahmenbetriebsplan zu den Kiessandtagebauen Pratzschwitz-Copitz, Birkwitz-Pratzschwitz und Söbriken eingearbeitet habe. Aus ingenieurgeologischer Sicht beständen zur II. Tektur kein Bedenken mehr. Die fachlichen Anforderungen würden durch die aktuelle Planung aufgegriffen und im Rahmen von Hauptbetriebsplan und Abschlussbetriebsplan erfüllt. Die weitere Befassung und Bewertung der mit der Stellungnahme zur I. Tektur des Rahmenbetriebsplan gegebenen Hinweise sei danach nicht mehr notwendig.

Der BUND Landesverband Sachsen e.V. fordert, dass der Bergbauunternehmer im Zuge der Wiedernutzbarmachung die geplante Größe des Tagebaurestgewässers im Kiessandtagebau Söbriken verkleinern müsse. Das sieht auch die Bürgerinitiative Söbriken e.V. so. In diesem Kontext fordern auch mehrere Einwender, anstatt des geplanten Tagebaurestgewässers im Kiessandtagebau Söbriken einen oder mehrere kleinere Seen herzustellen. Die geplante Wiedernutzbarmachung mit einem als „Loch“ gefüllten Wasser sowie dieses umgebenden Ruderalflächen entspräche nicht der Wiedernutzbarmachung im Kontext mit einer Kulturlandschaft. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass sich die Größe des Tagebaurestgewässers vor allem aus dem Massendefizit der Rohstoffgewinnung ergäbe. Danach habe er die Gewässerkonfiguration geplant. Eine nachträgliche Verfüllung ausgekiester Bereiche zur Herstellung

mehrerer kleinerer Seen sei aus Standsicherheitsgründen nicht möglich. Oberboden (Mutterboden) dürfe nicht in das Wasser verfüllt werden. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass die Größe des geplanten Tagebaurestgewässers im Zusammenhang mit der Tagebauplanung schlüssig ist. Die Verbringung des Abraumes aus dem Kiessandtagebau Söbrigen zur Verfüllung des gegenwärtigen Tagebaurestgewässers im Abbaufeld 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz und die konkrete Planung des Tagebaurestgewässers im Kiessandtagebau Söbrigen sind unternehmerische Entscheidung, denen im Einzelnen die Zulassungsvoraussetzungen und öffentlichen Interessen nicht entgegenstehen. Die Forderungen haben so keine rechtliche Grundlage. Das Sächsische Oberbergamt weist diese zurück.

Die Wasserwacht Pirna, der Segler-Verband Sachsen e. V., der Segelclub Dresden-Wachwitz e.V. die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft Bezirk „Obere Elbe“, der Sportverein Fortschritt Pirna, Abteilung Segeln und ein weiterer Einwender regen an, die Wiedernutzbarmachung entgegen der bisherigen Planung anders auszurichten, d. h. die entstehenden Tagebaurestgewässer als Badegewässer und für den Wassersport vorzubereiten. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass zur Vorbereitung einer derartig geänderten Folgenutzung die erhebliche Überarbeitung der Planunterlagen einschließlich mehrerer Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig wäre. In der Folge wäre u.a. die Ausgleichbarkeit des Eingriffes neu zu bewerten. Das Sächsische Oberbergamt ordnet eine diesbezügliche Umplanung als nicht zielführend ein. Jedenfalls stellt es an den Bergbauunternehmer keine Forderung, die Planung diesbezüglich zu überarbeiten. Für eine derartige Forderung gäbe es keine rechtliche Grundlage.

Ein Einwender nimmt die Information aus der bodenmechanische Standsicherheitseinschätzung auf, dass der sich einstellende Verlauf der Unterwasserböschung durch Lotung kontrolliert werde. Er fragt, wer diese Kontrollen übernehme, die Ergebnisse dokumentiere und gegebenenfalls notwendige Schutzmaßnahmen einleite. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass nach Vorgaben des Sächsischen Oberbergamtes das Risswerk für einen Tagebau alle zwei Jahre zu erneuern sei. Dazu gehörten im Bereich vom Nassabbau auch Lotungen. Das Sächsische Oberbergamt kontrolliere die Einhaltung dieser Fristen. Die Ergebnisse würden im Risswerk dokumentiert. Die Vorgehensweise praktiziere der Bergbauunternehmer bereits im aktuellen Tagebau. So erfolgten beispielsweise im Abbaufeld 1.2 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz Lotungen zur Kontrolle der vom Seilbagger geschnittenen Unterwasserböschungswinkel im engeren Zeitrhythmus. Die ermittelten Neigungen habe ein Sachverständiger für Böschungen kontrolliert. Im Ergebnis hätten sich flachere Neigungen ergeben, als in den Berechnungen angesetzt. Die Böschungsneigungen lägen damit auf der standsicheren Seite. Der Bergbauunternehmer stecke die Lage für das geplante Abbaufeld im Kiessandtagebau Söbrigen ab. Alle Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit seien vor dem Abbau in einem Hauptbetriebsplan konkret darzustellen, den das Sächsische Oberbergamt nach Prüfung zulasse. Die Standsicherheitseinschätzungen würden nach den einschlägigen aktuellen DIN vorgenommen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Kontrolle und Dokumentation erfolgen, wie vom Bergbauunternehmer beschrieben. Damit stellt das Sächsische Oberbergamt den Nachweis standsicherer Unterwasserböschungen sicher.

Ein Einwender trägt vor, die im Rahmenbetriebsplan verwendete Literatur zur bodenmechanischen Standsicherheitseinschätzung ginge auf die Jahre 1964 bis 1992 zurück. Er zieht in Zweifel, dass der Verfasser so mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen gearbeitet habe. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass es nicht als veraltet anzusehen sei, wenn in den Standsicherheitseinschätzungen u. a. auf Literatur aus zurückliegenden Jahrzehnten verwiesen worden sei. Die Grundlagen und Erkenntnisse, die in früheren wissenschaftlichen Aus-

arbeiten erfolgten, seien deshalb nicht als ungültig anzusehen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Aus den in Rede stehenden Unterlagen des Rahmenbetriebsplans ergeben sich keine Anhaltspunkte zur Verwendung wissenschaftlich überholter Erkenntnisse.

Einige Einwender tragen vor, dass die Bepflanzung der Trockenschnittböschungen im Kiessandtagebau Söbrißen wegen deren Neigung auch aus Gründen der Standsicherheit schwierig sei. Der Bergbauunternehmer entgegnet, dass die Planung keine Bepflanzung der Trockenschnittböschungen vorsehe. Diese würden der Sukzession überlassen. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass der Bergbauunternehmer so die Planung richtig wiedergibt. Der Einwender hat so keine fachliche Grundlage. Das Sächsische Oberbergamt weist diese zurück.

Zur Sicherzustellen, dass die Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung mit Blick auf die Verfügungsbefugnis an allen betroffenen Grundstücken tatsächlich vom Bergbauunternehmer umgesetzt werden können, hat das Sächsische Oberbergamt diesem unter Nebenbestimmung A.10.5.5 die Auflage erteilt, sich die entsprechenden zivilrechtlichen Verfügungsbefugnisse bis zur Feststellung des Endes der Bergaufsicht zu verschaffen bzw. bis dahin zu erhalten. Die im Sächsischen Oberbergamt gemachten Erfahrungen zeigen, dass die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche ohne eine solche Auflage nicht in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist. Dies ist nur der Fall, wenn sichergestellt ist, dass der verantwortliche Bergbauunternehmer mit Blick auf die zivilrechtlichen Verfügungsbefugnisse auch tatsächlich in der Lage ist, die planfestgestellten Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung umzusetzen. Der Verkauf eines Grundstückes ist durch die Auflage nicht ausgeschlossen, ist jedoch an die ausdrückliche Regelung entsprechender Befugnisse zugunsten des Bergbauunternehmers gebunden. Das Sächsische Oberbergamt weist auf die Regelung in § 145 Abs. 1 Nr. 8 BBergG hin.

Die Stadt Pirna trägt vor, die Unterlagen trafen keine Aussagen zu künftigen Unterhaltungspflichten bzw. Eigentümern der Flächen. Der Stadt sei bekannt, dass sich einzelne Teilflächen innerhalb der Planungsgrenzen im privaten Eigentum befinden. Der Bergbauunternehmer erwidert, Pachtflächen würden nach der Entlassung aus der Bergaufsicht an die Grundstückseigentümer zurückgegeben. Sollten für diese Grundstücke nach der Entlassung aus der Bergaufsicht über das "normale Maß" hinaus erforderliche Unterhaltungspflichten bestehen, werde der Bergbauunternehmer eine Regelung mit den Eigentümern treffen. Ob der Bergbauunternehmer Eigentumsflächen nach der Entlassung aus der Bergaufsicht verkaufe, sei derzeit offen. Sollte er solche verkaufen und noch Unterhaltungspflichten bestehen, werde er Regelung mit den Grundstückseigentümern treffen. Das vom Bergbauunternehmer beabsichtigte Vorgehen entspricht den Intentionen des Sächsischen Oberbergamtes. Das Ende der Bergaufsicht stellt das Sächsische Oberbergamt erst fest, wenn der Bergbauunternehmer für betroffene Flächen alle bergrechtlichen und aus anderen Rechtsgebieten bestehenden Anforderungen vollständig abgearbeitet hat. Bis dahin hat das Sächsische Oberbergamt aufgrund der mit Nebenbestimmung A.10.5.5 aufgegebenen Verfügungsberechtigung des Bergbauunternehmers den ausreichenden Zugriff, die Umsetzung der betriebsplanmäßigen Anforderungen einfordern und durchsetzen zu können.

Die Stadt Pirna trägt weiter vor, es sei grundsätzlich darauf hinzuwirken, dass die Maßnahmen zur Renaturierung und Wiedernutzbarmachung Zug um Zug mit der Gewinnung einhergehen und möglichst ohne zeitlichen Verzug nach der Auskiesung umgesetzt werden. Wiedernutzbarmachte Abschnitte seien in Abstimmung mit der Stadt Pirna zügig aus der Bergaufsicht zu entlassen. Ein Einwender macht darüber hinaus nach Fristen bestimmte Forderungen zur Entlassung von Flächen aus der Bergaufsicht geltend (zwei Jahre nach Ende der Kiessandgewin-

nung, Tagebaurestgewässer im Abstand von jeweils fünf Jahren). Die Grundstücke rekultivierter Flächen sollten danach in die Verantwortung der Stadt Pirna bzw. Landeshauptstadt Dresden übergehen. Der Bergbauunternehmer erwidert, die Entlassung aus der Bergaufsicht könne erst nach Abschluss sämtlicher bergbaulicher Tätigkeiten erfolgen. Ob Grundstücke nach der Entlassung aus der Bergaufsicht an die Städte Dresden bzw. Pirna oder Naturschutzverbände verkauft würden, werde der Bergbauunternehmer nach der Entlassung aus der Bergaufsicht prüfen und entscheiden. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass die Forderung des Einwenders mit den gesetzlichen Anforderungen zum Ende der Bergaufsicht nicht kompatibel ist. Das Ende der Bergaufsicht nimmt das Sächsische Oberbergamt nach den Maßgaben § 69 Abs. 2 BBergG vor. Danach endet die Bergaufsicht nach Umsetzung des Abschlussbetriebsplans oder entsprechender Anordnungen des Sächsischen Oberbergamtes zu dem Zeitpunkt, in dem nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr damit zu rechnen ist, dass durch den Betrieb Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter, für andere Bergbaubetriebe und für Lagerstätten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, oder gemeinschädliche Einwirkungen eintreten. Die Herstellung der Voraussetzungen zur Feststellung zum Ende der Bergaufsicht lässt sich wegen der im Gesetz genannten Anforderungen so nicht an vorher bestimmte Fristen knüpfen. Die weitere Verfügung zu Grundvermögen des Bergbauunternehmers nach Ende der Bergaufsicht obliegt diesem aus seinen Eigentumsrechten. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Der Einwender macht weiter geltend, dass die Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen als Vorsorge der Wiedernutzbarmachung in einem zu schaffenden Gremium erfolgen solle. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass diese Forderung dem Gesetz widerspricht. Gemäß § 69 Abs. 1 BBergG unterliegt die Bergaufsicht, die die Aufsicht über die Wiedernutzbarmachung als Bestandteil des Vorhabens einschließt, der zuständigen Bergbehörde. Dem Vorbehalt des Gesetzes entsprechend, ist damit bestimmt, wer die Umsetzung zu begleiten hat. Damit sind Gremienentscheidungen, die der Behörde zugewiesene Aufgaben ersetzen, ausgeschlossen. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BBergG

Die Sicherheit von bereits geführten Betrieben im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BBergG wird nicht gefährdet, da sich keine weiteren Bergbaubetriebe in unmittelbarer Umgebung des Vorhabens Kies Pirnaer Elbebogen befinden.

§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG

Gemeinschädliche Einwirkungen im Sinne § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG sind nicht zu erwarten. Mit dem Bergbaubetrieb ist kein Schadenspotential verbunden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Allgemeinwohls zur Folge haben könnte. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser als Allgemeingut führen nicht zu einem Gemeinschaften. Das Vorhaben steht im Einklang mit den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes.

Auch die Vermeidung von Gemeinschaften durch Auswirkungen des Vorhabens auf weitere Gemeingüter, welche durch andere Umweltgesetze geschützt sind, gewährleistet das Vorhaben. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die Abschnitte Immissionsschutz (D.5.10), Abfallrecht (D.5.11) und Bodenschutz (D.5.12) in diesem Planfeststellungsbeschluss.

Auch hinsichtlich der Beeinträchtigung des Grundeigentums wird die Schwelle des Gemeinschaften nicht erreicht. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die Ausführungen unter Abschnitt D.5.21 in diesem Planfeststellungsbeschluss.

Die Versorgung der Öffentlichkeit mit den Gütern der Daseinsvorsorge wird nicht beeinträchtigt, ebenso wenig werden sonstige Einrichtungen oder öffentliche Verkehrsanlagen in einem Maße beeinträchtigt, das sich auf die Allgemeinheit negativ auswirken kann. Das Sächsische

Oberbergamt verweist auf die Ausführungen in den Abschnitten Wasserhaushalt (D.5.8), Immissionsschutz (D.5.10), Verkehr und Straßenbau (D.5.13), Infrastruktur der Ver- und Entsorgung (D.5.14) und Denkmalpflege (D.5.18) in diesem Planfeststellungsbeschluss.

D.5 Öffentliche Interessen gemäß § 48 Abs. 2 BBergG

Zusätzlich zur Prüfung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 BBergG hat das Sächsische Oberbergamt auf der Grundlage von § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG geprüft, ob dem Vorhaben überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, die zu einer Beschränkung bzw. Untersagung der Gewinnung führen. Im Ergebnis der Prüfung ist dies nicht der Fall. Soweit zur Wahrung öffentlicher Interessen ergänzende Regelungen erforderlich waren, erfolgte dies durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen.

Zwei Einwender tragen vor, der Bergbauunternehmer behandle die als öffentliche Interessen nach § 48 Abs. 2 BBergG einzuordnenden Umweltbelange in den Planunterlagen/im Verfahren als störende Erfordernisse. So dürfe es zu keiner Zulassung kommen. Der Bergbauunternehmer weist die Einwendung zurück. Die Umweltbelange behandle er nicht als "störende Erfordernisse". Im Rahmenbetriebsplan habe er alle betriebsplanrechtlich notwendigen Untersuchungen für die Schutzgüter vorgenommen. Alle möglichen Einflüsse durch die Einzelvorhaben habe er betrachtet und berücksichtigt. Die Antragsunterlagen entsprächen den aktuellen Gegebenheiten und Erfordernissen. Das Sächsische Oberbergamt bestätigt die Einschätzung des Bergbauunternehmers. Der Bergbauunternehmer hat einschließlich der Überarbeitung bis zur II. Tektur Rahmenbetriebsplan nach Art und Umfang Unterlagen vorgelegt, mit denen das Sächsische Oberbergamt die hinreichende Abwägung der nach § 48 Abs. 2 BBergG zum Vorhaben relevanten öffentlichen Interessen vornehmen konnte. Die dazu vorgelegten Unterlagen nehmen eine objektive Betrachtung vor. Den von den Einwendern vorgetragenen tendenziösen Einschlag sieht das Sächsische Oberbergamt nicht. Es weist die Einwendungen zurück.

D.5.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass dem Vorhaben Kies Pirnaer Elbebogen die Belange der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung nicht entgegenstehen. Der Bergbauunternehmer hat die Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet. Sonstige Erfordernisse und Grundsätze der Raumordnung, insbesondere die Maßgaben aus der Raumordnerischen Beurteilung hat der Bergbauunternehmer im Rahmenbetriebsplan berücksichtigt.

Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG sind bei raumbedeutsamen Vorhaben die Ziele der Raumordnung zu beachten. Auch § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG regelt, dass bei behördlichen Zulassungsentscheidungen über planfeststellungsbedürftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Ziele der Raumordnung zu beachten sind. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

Dabei sind unter Zielen der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes zu verstehen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse unterliegen dagegen der Abwägungs- oder Ermessensentscheidung.

Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung

Maßgebend für die raumplanerische Bewertung des Vorhabens sind die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2013 (LEP 2013), verbindlich seit dem 31. August 2013, sowie die Vorgaben der Regionalplanung. Hierzu liegt der Regionalplan des Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge, zunächst im Gesamten in Kraft getreten am 17. September 2020, vor.

Landesentwicklungsplan Sachsen

Das Vorhaben Kies Pirnaer Elbebogen entspricht den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes.

Die mit diesem Verfahren beantragten Flächen sind in der Karte 10 Steine/Erden des LEP 2013 als Vorkommen von Steine-Erden-Rohstoffen dargestellt. Im Rahmen der Klassifizierung ist die Lagerstätte für den Rohstoff Kiese, Kiessande und Sande mit der höchsten Wertigkeit (Klasse 4) ausgewiesen. Zudem sind die Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz und Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz in dieser Karte als aktiver Steine-Erden-Bergbau dargestellt.

Der LEP 2013 gibt mit dem Ziel 4.2.3.1 vor, dass in den Regionalplänen die raumordnerischen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung und Gewinnung von standortgebundenen einheimischen Rohstoffen zu schaffen sind. Hierzu sind Vorranggebiete für den Rohstoffabbau und Vorbehaltsgebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten festzulegen. Als Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sollen dabei insbesondere bereits genehmigte Abbauvorhaben sowie Erweiterungsflächen für bestehende Betriebe festgelegt werden (siehe hierzu nachfolgende Ausführungen zum Regionalplan Oberes Elbtal-Osterzgebirge).

Gemäß Grundsatz 4.2.3.2 des LEP 2013 sollen Sicherung und Abbau von Rohstofflagerstätten auf einer vorausschauenden Gesamtplanung basieren. Nach dem Rohstoffabbau sollen die Flächen Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt einer nachhaltigen Folgenutzung, die sich in das räumliche Gesamtgefüge einordnet, zur Verfügung gestellt werden. Die bei der Wiedernutzbarmachung neu entstehenden Flächen, welche natürliche Bodenfunktionen wahrnehmen sollen, sind so zu gestalten, dass eine den naturräumlichen Verhältnissen angepasste Entwicklung, Nutzung und Funktionalität gewährleistet wird.

Zwei Einwender tragen vor, im Landesentwicklungsplan sei die Elbe als Frischluftgebiet und Frischluftbahn vorgesehen. Dazu werde festgelegt, dass siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern und zu entwickeln und von Neubebauung beziehungsweise Versiegelung sowie schädlichen und störenden Emissionen freizuhalten seien (Ziel 4.1.4.1). Dieses im Landesentwicklungsplan vorgegebene Ziel und die Festlegungen würden übergangen. Die Frischluftbahn und damit die Gesundheit der Menschen könne nicht erhalten bleiben, wenn der Kiesabbau mit schädlichen Feinstaubemissionen verbunden ist. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass die Kiessandgewinnung den geltenden Zielen der Raumordnung entspräche. Die Neuerrichtung eines Kieswerkes sei nicht vorgesehen. Die Wirkungen durch den Klimawandel würden unabhängig vom Vorhaben eintreten. Eine verstärkende Wirkung durch das Vorhaben sei auf Basis der vorliegenden Unterlagen und Stellungnahmen nicht erkennbar. Die Kiessandtagebaue hätten dementsprechend keinen Einfluss auf die regionalen Klimaverhältnisse und das Globalklima. Mit den Unterlage G7 und G8 werde Intensität und Reichweite der Beeinflussung lokalklimatischer Gegebenheiten durch die Planung gegenüber dem Nullfall aufgezeigt. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf das Lokalklima verweist es auf die Ausführungen unter D.3.3.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Ein Verstoß gegen die in Rede stehende Zielbestimmung des Landesentwicklungsplanes ist nicht gegeben. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Der Landesjagdverband Sachsen e.V. wendet gegen die erhebliche Flächeninanspruchnahme durch das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrißen ein. Diese gingen zu Lasten der landwirtschaftlichen Fläche. Die so bisher erfolgte Nutzung sei bedeutsamer als der Bergbau. Der Bergbauunternehmer erwidert, im Landesentwicklungsplan sei die Fläche als Vorrangfläche für Kiessandabbau festgeschrieben. Die Ausweisung im Plangebiet diene der Sicherung des kurz- und mittelfristigen Rohstoffbedarfs für einen Zeitraum von etwa 20 Jahren. Es bestände

ein reeller Rohstoffbedarf an Sand und Kiessand. Die Wiedernutzbarmachung sehe teilweise eine Wiederherstellung zur landwirtschaftlichen Nachnutzung vor. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Landesplanerisch ist die in Rede stehende Fläche für den Rohstoffabbau vorgesehen. Damit liegt eine planerische Festlegung vor, der eine Abwägung mit anderen öffentlichen Interessen zu Grunde liegt. Diese stellt das Sächsische Oberbergamt nicht in Frage. Es weist die Einwendung zurück.

Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Das Vorhaben Kies Pirnaer Elbebogen entspricht den Vorgaben der Regionalplanung.

Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat den Regionalplan 2020 durch Beschluss der Verbandsversammlung am 24. Juni 2019 als Satzung beschlossen. Das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung hat den Regionalplan am 8. Juni 2020 genehmigt. Er ist am 17. September 2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38 vom 17. September 2020 wirksam geworden.

Das OVG Bautzen hat mit dem Normenkontrollurteilen vom 23. November 2023 (OVG Bautzen, 1 C 74/21; OVG Bautzen, 1 C 75/21; OVG Bautzen, 1 C 76/21) u. a. das Kapitel 4 des Regionalplanes (Freiraumentwicklung) für unwirksam erklärt. Die Unwirksamkeit hat das Gericht wegen Fehlern im Anhörungsverfahren festgestellt. Die materiellen Inhalte des Kapitels Freiraumentwicklung waren nicht Gegenstand der richterlichen Prüfung. Die Urteile sind rechtskräftig. Das Kapitel 4 beinhaltet unter Abschnitt 4.2.3 die Ziele und Grundsätze zum Bergbau und der Rohstoffsicherung.

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal-Osterzgebirge hat am 3. Juni 2024 beschlossen, einen neuen Teilregionalplan Freiraumentwicklung aufzustellen. Die Aufstellung befindet sich im Verfahren. Dazu hat der Regionale Planungsverband mit Schreiben vom 12. September 2024 u. a. das Sächsische Oberbergamt an der Ausarbeitung des Planentwurfes nach § 9 Abs. 1 ROG beteiligt. Mit der Beteiligung hat der Regionale Planungsverband die Maßgabe aufgestellt, für die Freiraumentwicklung grundsätzlich an den bisherigen Maßgaben festzuhalten und diese aufgrund neuerer Entwicklungen zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Das Sächsische Oberbergamt hat gegenüber dem Regionalen Planungsverband dazu am 30. Oktober 2024 Stellung genommen. In der Stellungnahme hat es für das Gesamtvorhaben Kies Pirnaer Elbebogen bzw. für die mit der Gewinnung vorgesehenen Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz und Kiessandtagebau Söbriegen die schon im Regionalplan 2020 ausgewiesenen Vorranggebiete für den Rohstoffabbau bestätigt. Der Regionale Planungsverband arbeitet gegenwärtig noch an der Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung.

Wegen der vom OVG Bautzen festgestellten Unwirksamkeit von Kapitel 4 des Regionalplanes gibt es für die Freiraumentwicklung gegenwärtig keine regionalplanerisch festgelegten Ziele und Grundsätze. Das schließt die nicht gegebene Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten aller Art ein. Die vor dem Regionalplan 2020 gegebenen regionalplanerischen Vorgaben zur Freiraumentwicklung sind im Gesamten außer Kraft getreten. Sie leben wegen der vom OVG Bautzen mit den Urteilen vom 23. November 2023 festgestellten Unwirksamkeit nicht wieder auf. Aus dem Regionalplan hat das Sächsische Oberbergamt nach den Maßgaben § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG folglich keine Ziele zu beachten. Die in der Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze hat das Sächsische Oberbergamt zu berücksichtigen (siehe u. a. BVerwG, Urteil vom 16. Dezember 2010, 4 C 8/10). Der gegenwärtige Stand der Aufstellung des Teilregionalplanes für die Freiraumentwicklung sieht für die vom Vorhaben Kies Pirnaer Elbebogen in Anspruch zu nehmenden Flächen die Ausweisung als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau

vor. Die Ausweisung überlagernder Vorranggebiete steht nach aktuellem Kenntnisstand nicht in Aussicht.

Die Landeshauptstadt Dresden weist mit der Stellungnahme zum Rahmenbetriebsplan 2021 darauf hin, dass nach dem Regionalplan für Flächen zum Abbau von Kies, Kiessand, Sand und sonstigem Lockergestein Abstände von mindestens 150 m zu Wohnbebauung und Kleingärten vorgesehen seien. Zum besseren Schutz vor Immissionen sowie zur Minderung der Beeinträchtigung der Erholungseignung dieser Gebiete seien die Abstandsflächen vollständig mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu begrünen. Der Bergbauunternehmer erwidert, die geforderten Abstände bei der Untersuchung und Bewertung der Immissionen berücksichtigt zu haben. Er verweist dazu auf die vorliegenden Staub- und Lärmgutachten. Die randliche Eingrünung (Anlegen eines dichten Gehölzstreifens) sei mit den Maßnahme AS6.4 und AS6.5 vorgesehen. Dazu verweist der Bergbauunternehmer, wie oben dargestellt, auf die Unwirksamkeit des Kapitels 4 des in Rede stehenden Regionalplanes. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Es besteht regionalplanerisch keine in die Abwägung einzubeziehende Vorgabe für einen Mindestabstand des Vorhabens zur umliegenden Bebauung. Den gebotenen Nachbarschaftsschutz gewährleistet der Bergbauunternehmer hinsichtlich auftretender Immissionen (siehe Abschnitt D.5.10 dieses Planfeststellungsbeschlusses) und durch die vom Bergbauunternehmer benannten Ausgleichsmaßnahmen.

Der Landesverband Sächsischer Heimatschutz e.V. stellt in Frage, ob sich das Gesamtvorhaben ohne Prüfung der Raumverträglichkeit trotz vorheriger Ausweisung als Vorranggebiet in seiner vollen räumlichen und funktionalen Tragweite mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbaren lasse. Das Vorhaben erfülle rein privatwirtschaftliche Interessen. Ein öffentliches Interesse des Kiesabbaus werde nicht bestätigt. Öffentliche Belange würden durch dieses Vorhaben beeinträchtigt. Das betreffe Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes sowie die natürliche Eigenart der Landschaft mit ihrem Erholungswert. Dazu würde das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Einwander begründen im Erörterungstermin am 12. August 2025 die nach ihrer Wahrnehmung gegebenen rein privatwirtschaftlichen Interessen des Kiesabbaus im Vorhaben. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass die Einzelvorhaben und das Gesamtvorhaben auch nach der festgestellten Unwirksamkeit des Kapitels 4 des Regionalplanes nicht den Zielen der Raumordnung entgegenständen. Alle Elemente des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gewährleisteten grundsätzlich die Zielkonformität. Unauflösbare Konflikte mit Zielen und Erfordernissen der Raumordnung beständen nicht. Nach § 15 Abs. 4 ROG bestehe keine zwingende Verpflichtung zu einem Raumordnungsverfahren. Ein solches sei vielmehr nur dann vorgesehen, wenn die Raumordnungsbehörde ein solches Verlangen geltend mache. Dies sei hier nicht der Fall. Aus den genannten Gründen bestände kein formelles Erfordernis einer Raumverträglichkeitsprüfung, zum anderen stände das geplante Vorhaben im Einklang mit den Zielen der Raumordnung, insbesondere den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes. Grundsätzlich läge der Rohstoffabbau auch im öffentlichen Interesse (siehe Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz - Wege zu einer nachhaltigen und resilienten Rohstoffversorgung, Januar 2023). Das Bundesverfassungsgericht habe dies in seinem Urteil vom 17. Dezember 2013 (Garzweiler II) bestätigt. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Es sieht bei dem sonst nicht weiter substantiierten Vortrag keinen Ansatzpunkt, die auch von der Fachbehörde mit dem Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren/eine Raumverträglichkeitsprüfung getroffene Einschätzung zur Raumverträglichkeit in Zweifel zu ziehen. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Der BUND Landesverband Sachsen e.V. trägt vor, mit dem Verweis auf das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung verkenne der Antrag die Normenhierarchie. Ziele der Raumordnung ständen nicht über dem Bundes- und erst recht nicht über dem Europäischen Recht. Die zwingend unabwägbaren Vorgaben der FFH-Richtlinie (91/43/EWG) und der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, 2000/60/EG) seien anzuwenden. Das Sächsische Oberbergamt stellt dazu fest, dass Zielausweisungen im Regionalplan die Anwendung des geltenden Europa-, Bundes- und Landesrechtes bei Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 55 Abs. 1, 48 Abs. 2 BBergG an keiner Stelle beschränken. Der Regionalplan hat sich selbst an geltendes Recht zu halten. Der vorliegende Rahmenbetriebsplan stellt mit den vorgelegten Unterlagen die umfängliche Geltung des relevanten formellen und materiellen Rechtes im Kontext mit der regionalplanerischen Einordnung an keiner Stelle in Frage. Die Unterlagen sowie dieser Planfeststellungsbeschluss berücksichtigen das geltende Recht umfassend. Das gilt auch für die von der Einwenderin insbesondere angesprochene FFH-Richtlinie und Wasserrahmenrichtlinie. Das Sächsische Oberbergamt verweist hierzu auf die Ausführungen in den Abschnitten D.5.5 und D.5.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Ein Verstoß gegen die Normenhierarchie besteht folglich nicht. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Eine Vielzahl von Einwendern trägt vor, das Vorhaben würde die Ziele des Regionalplans unterlaufen. Das beträfe u.a. den Erhalt und die Entwicklung biologischer Vielfalt, Schutz der Grundwasservorkommen, Schutz des Siedlungsklimas, das Leitbild für die Kulturlandschaftsentwicklung des Regionalplanes und die langfristige Sicherung des Gebietes für nachfolgende Generationen. Weitere Einwender nehmen dazu auf einen Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden Bezug vom 30. August 2018 Bezug, der das Vorhaben in diesem Kontext ablehnt. Der Bergbauunternehmer erwidert, die Kiessandgewinnung entspräche den geltenden Zielen der Raumordnung. Die Lagerstätte werde im maßgeblichen Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 1. Gesamtfortschreibung 2009 als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Auch nach Erklärung der Unwirksamkeit von Kapitel 4 des Regionalplanes durch das OVG Bautzen stände das Vorhaben im Einklang mit den Zielen der Raumordnung, insbesondere den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes. Denn nach diesem läge das Abbaufeld des geplanten Kiessandtagebaus Söbrißen im Bereich für die Sicherung von Rohstofflagerstätten und ließe damit auch den geplanten künftigen Abbau zur Sicherung der Rohstoffversorgung rechtlich zu. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Anhaltspunkte zum Verstoß gegen Ziele der Regionalplanung erkennt das Sächsische Oberbergamt nicht.

Raumordnungsverfahren/Raumordnerische Beurteilung des Vorhabens

Nach Aufforderung des Regierungspräsidiums Dresden hatte der Bergbauunternehmer am 12. Februar 1993 einen Antrag zur raumordnerischen Prüfung zum Vorhaben Neuaufschluss des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz gestellt. Dazu nahm das Regierungspräsidium Dresden mit Schreiben vom 9. Februar 1994 die raumordnerische Beurteilung vor. Dazu stellte es fest, dass das Abbauvorhaben „Kieslagerstätte Birkwitz-Pratzschwitz“ unter Beachtung folgender Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht:

1. Vom Abbau auszusparen ist der im Flussauenbereich der Elbe bzw. Wesenitz liegende südliche Teil der Kieslagerstätte (südlich der Straße Pratzschwitz-Copitz).
2. Für das Vorhaben ist im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen.
3. Das Abbaufeld Pratzschwitz (1.2) ist in seinem östlichen Rand so einzuschränken, dass die Planung der zukünftigen Trasse der B 177 (einschließlich neue Elbebrücke) nicht behindert wird.

4. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Lärm in Bezug auf gefährdete Wohngebiete ist gutachtlich nachzuweisen, wobei entweder zusätzliche primäre bzw. sekundäre Lärm-minderungsmaßnahmen oder größere Abstände zu den Wohngebieten vorzusehen sind.
5. Für Anlagen bzw. Leitungen der technischen Infrastruktur, die das Abbaugelände queren bzw. tangieren, sind die von den Fachbereichen geforderten technischen Bedingungen und Mindestabstände einzuhalten.
6. Das Feld 2 (Birkwitz) als Reservefeld ist nach Vorlage vertiefender Untersuchungsunter-lagen gesondert zu beurteilen.
7. Hinsichtlich der Rekultivierung ist eine naturnahe Gestaltung mit weitestgehend offenen Wasserflächen anzustreben, die in Verbindung mit den vorhandenen schutzwürdigen Be-reichen eine Aufwertung des gesamten Raumes bewirken (ökologisches Verbundsystem).

Das mit der Zulassung zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan beantragte Einzelvorhaben zum Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz (Ostfeld) hat zu den unter den Nr. 1, 3 und 6 ge-nannten raumordnerischen Erfordernissen keinen räumlichen Bezug. Der Forderung nach ei-nem landschaftspflegerischen Begleitplan wird bezogen auf das beantragte Einzelvorhaben die Unterlage F zum Rahmenbetriebsplan (Wiedernutzbarmachung und Ausgleichbarkeit des Eingriffes) gerecht. Dieses beinhaltet als Anlage F2 den geforderten landschaftspflegerischen Begleitplan. Der raumordnerischen Forderung zu Nr. 4 kommt auch bezogen auf das Einzel-vorhaben Unterlage G 4.1 (Schallimmissionsprognose) nach. Zur raumordnerischen Forde-rung zu Nr. 5 hält der Rahmenbetriebsplan für Anlagen und Leitungen, die das Abbaugelände queren oder tangieren, die von den TÖB geforderten technischen Bedingungen und Mindest-abstände ein (siehe hierzu Abschnitt D.5.14 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Das Ein-zelvorhaben zum Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz (Ostfeld) kommt im Kontext mit der bisherigen Wiedernutzbarmachung außerhalb des Vorhabens der unter Nr. 7 geforderten Re-kultivierung durch eine naturnahe Gestaltung mit weitgehend offenen Wasserflächen nach. Zum bereits bestehenden Kiessee Pratzschwitz entsteht durch das Einzelvorhaben ein weite-res Tagebaurestgewässer. Dieses nimmt eine Fläche von 3,58 ha der für den Nassabbau an-stehenden Fläche von 4,72 ha ein. Das Restgewässer trägt so zu dem geforderten ökologi-schen Verbundsystem bei.

Nach Aufforderung des Regierungspräsidiums Dresden hatte der damalige Bergbauunterneh-mer Sächsische Baustoffunion Dresden AG am 19. April 1993 einen Antrag zur raumordneri-schen Prüfung zum Vorhaben Neuaufrschluss des Kiessandtagebaus Söbriken gestellt. Dazu nahm das Regierungspräsidium Dresden mit Schreiben vom 11. Januar 1994 die raumordne-rische Beurteilung vor. Es stellte fest, dass das Vorhaben nach der damaligen Planung nicht den Erfordernissen der Raumordnung entsprach. In der raumordnerischen Gesamtabwägung zieht das Regierungspräsidium Dresden den Schluss, dass die raumordnerische Verträglich-keit eines reduzierten Vorhabens möglich erscheint. Dazu sei eine wesentliche Reduzierung der Abbaufäche auf etwa 25 % der bis dahin vorgesehenen Fläche notwendig. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten biete dazu der südliche Teil des Abbaufeldes Süd die günstigsten Voraussetzungen. Weitere Voraussetzung sei die vorherige Realisierung der Pirnaer Elbebrü-cke und das Auslaufen des Kiesabbauvorhabens Birkwitz-Pratzschwitz.

Das mit dem Rahmenbetriebsplan beantragte Vorhaben Kies Pirnaer Elbebogen kommt den damaligen Forderungen grundsätzlich nach. Der Bergbauunternehmer hat die flächenmäßige Inanspruchnahme für den Abbau von vormals 110 ha auf 31,4 ha reduziert. Der Abbau ist für den südlichen Teil des südlichen Abbaufeldes im Bergwerkeigentum Söbriken vorgesehen. Die Pirnaer Elbebrücke ist errichtet. Die Gewinnung im Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birk-witz-Pratzschwitz läuft mit dem Beginn der Gewinnung im Einzelvorhaben Kiessandtagebau

Söbriken aus. Das Sächsische Oberbergamt hat die seinerzeitigen grundsätzlichen Maßgaben des Regierungspräsidiums Dresden im Planfeststellungsverfahren beachtet.

Die Landesdirektion Sachsen führte in der Stellungnahme zur II. Tektur des Rahmenbetriebsplanes aus, dass sich gegenüber der Stellungnahme vom 19. Dezember 2023 keine bedeutenden Änderungen der raumordnerischen Grundlagen ergeben habe. Die Änderungen betreffend der Konfiguration des geplanten Restgewässers Söbriken, Verschiebung der Tagesanlagen und Verschiebung des Verlaufs der Bandtrasse berührten keine Belange der Raumordnung. Des Weiteren verweist die Landesdirektion Sachsen auf die oben angeführten Normenkontrollurteile OVG 1 C 74/21, OVG 1 C 75/21 und OVG 1 C 76/2 des OVG Bautzen vom 23. November 2023 gegen den Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge. In Folge der geänderten Rechtslage ständen dem Vorhaben keine Erfordernisse der Raumordnung mehr entgegen, sowohl Bedenken als auch Befürwortung könne die Landesdirektion Sachsen danach nicht äußern.

Die Landeshauptstadt Dresden fordert den Nachweis über die Unvermeidbarkeit der Flächeninanspruchnahme für das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriken. Hierzu sei ein neues Raumordnungsverfahren mit einer alternativen Standortprüfung und Bedarfsermittlung für den Rohstoff im Großraum Dresden vorzunehmen. Nach 28 Jahren seit der raumordnerischen Prüfung hätten sich die rechtlichen, örtlichen sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen geändert. Gleichzeitig erfolge eine wesentliche Änderung der Vorhabenkonzeption. Damit sei ein aktueller Beitrag der zuständigen Raumordnungsbehörde zwingend erforderlich. Der Landeshauptstadt Dresden liegen keine Anhaltspunkte vor, dass eine Prüfung der raumordnerischen Verträglichkeit vor der Einreichung des Rahmenbetriebsplanes Kies Pirnaer Elbebogen erfolgt sei. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass der Ansatz schon rechtlich fehlerhaft sei, da es bei der bergrechtlichen Planfeststellung für eine standortgebundene Lagerstätte keiner planerischen Alternativenprüfung und auch keines Bedarfsnachweises bedarf. Ausreichend sei, dass das Vorhaben einen substanziellen Beitrag zur Versorgung des Marktes mit Rohstoffen liefere. Dies sei der Fall. Die Versorgung im Süden des Großraums Dresden übernehme seit Langem die Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG mit einem Werk nördlich der Elbe zwischen den Stadtteilen Pratzschwitz und Copitz der Stadt Pirna. Das habe im Jahr 1997 mit der Auskiesung in diesem Gebiet begonnen, durch die mittlerweile vier Baggerseen entstanden sind. Die Kieswerke Borsberg produzierten jährlich zwischen 400.000 und 500.000 t hochwertige Gesteinskörnungen, die zu 80 % in Transportbetonwerken im südlichen Großraum Dresden zum Einsatz kämen. Mit einer Versorgungsquote von 40 bis 45 % aller Betonwerke im Großraum Dresden sei das Unternehmen dabei lokal von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die restlichen 20 % der Produktionsmenge finde ebenfalls ausschließlich regionale Abnehmer, so in regionalen Garten- und Landschaftsbaubetrieben, im Bereich der Stadt Dresden oder als Füllmaterial bei Tiefbauvorhaben. Für die Versorgung des Großraums Dresden problematisch sei, dass alle den Kieswerken Borsberg zur Verfügung stehenden, d. h. genehmigten Abbauflächen, einschließlich der Rest- und Nachauskiesungsflächen, nur noch eine kurzfristige Produktion erlaubten. Bereits nach der früheren Fassung des § 15 Abs. 1 Satz 4 ROG konnte zudem von einem Raumordnungsverfahrens abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird. Dies sei auch hier unter mehreren Gesichtspunkten der Fall. Gemäß § 15 Abs. 3, 1. Halbsatz SächsLPiG solle von einem Raumordnungsverfahrens abgesehen werden, wenn die Beurteilung der Raumverträglichkeit der Planung oder Maßnahme bereits auf anderer raumordnerischer Grundlage hinreichend gewährleistet sei. Als eine solche raumordnerische Grundlage sei die vorliegende regionalplanerische Beurteilung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge einzuordnen. In der genannten Stellungnahme werde im Ergebnis festgehalten, dass keine unauflösbaren Konflikte mit den Erfordernissen der Raumordnung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, wirksam seit 17. September 2020 bestehen.

Vielmehr werde festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der gegenständlichen Tagebaue mit den Zielen der Raumordnung grundsätzlich vereinbar sei, sodass es eines Raumordnungsverfahrens auch unter diesem inhaltlichen Gesichtspunkt nicht bedürfe. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die zuständige Raumordnungsbehörde, die Landesdirektion Sachsen, hat dazu mit der oben genannten Stellungnahme bestätigt, dass dem Vorhaben keine Erfordernisse der Raumordnung entgegenstehen. An dieser fachlichen Einordnung hat das Sächsische Oberbergamt keine Zweifel.

Die Bürgerinitiative Söbriken e.V. und verschiedene andere Einwender verweisen auf das Raumordnungsverfahren zum Kiessandtagebau Söbriken im Jahr 1994, dass eine Flächenreduzierung auf 25% des damals geplanten Vorhabens (etwa 100 ha) gefordert habe. Diese überschreite das jetzt geplante Einzelvorhaben. Des Weiteren sei die aus dem damaligen Raumordnungsverfahren abgeleitete Argumentation zum Rohstoffbedarf heute nicht mehr tauglich, da diese in der Zeit des Aufbaues Ost erfolgt sei. Die Begründung des Rohstoffbedarfes sei in der Folge völlig unzureichend. Der Einwender fordert eine objektive Analyse und Prognose des Bedarfs, um auf einer sachlichen fundierten Grundlage gemäß den Regelungen den gesellschaftlichen Bedarfsaspekt gegenüber ökologischen, raumordnerischen, regionalplanerischen Belangen abwägen zu können. Beim Erörterungstermin am 12. August 2025 stützt sich der Einwender vor allem auf Argumente aus dem Raumordnungsverfahren zum Kiessandtagebau Söbriken, die gegen das damalige Vorhaben sprechen. In diesem Kontext trägt auch die Interessengemeinschaft Weinbergkirche vor. Der Rohstoffbedarf für den Raum Dresden sei kritisch zu hinterfragen. Im Raum Dresden sei die Errichtung größerer Bauwerke abgeschlossen. Bedarf bestände gegebenenfalls mit dem Bau der Bahnstrecke Dresden-Prag. Wahrscheinlich sei ein Verkauf außerhalb von Dresden vorgesehen. Das sei moralisch, energetisch und nachhaltig verwerflich. Der BUND Landesverband Sachsen e. V. und eine Mehrheit von weiteren Einwendern stellen den Rohstoffbedarf für die Region in diesem Zusammenhang ebenfalls in Frage. Eine Abwägung zwischen Gemeinwohl und Privatinteressen finde in diesem Zusammenhang nicht statt. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass die raumordnerische Beurteilung von 1994 zwischenzeitig überholt sei. Das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriken sei im Regionalplan als Vorranggebiet langfristige Sicherung Rohstoffversorgung ausgewiesen. Durch diese Entscheidung des Planungsverbandes sei der Zweck Rohstoffgewinnung landesplanerisch festgesetzt worden. Es läge damit ein Fall von § 16 Abs. 2 Satz 2 ROG vor. Eine Flächenreduzierung sei planungsrechtlich nicht erforderlich. Das Vorhaben leiste einen substantiellen Beitrag zur Versorgung des Marktes, insbesondere des Großraumes Dresden mit Rohstoffen (Verweis auf BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08). Das Eckpunktepapier des BMWK vom Januar 2023 stelle zutreffend fest: „Denn der Rohstoffabbau in Deutschland, neben der Gewinnung innerhalb der EU, sichert am besten die Versorgung und garantiert die Einhaltung unserer hohen Umwelt- und Sozialstandards. Zudem ist er unverzichtbare Grundlage zahlreicher inländischer Wertschöpfungsketten und schafft Arbeitsplätze vor Ort. Klimaschädliche Transportwege verkürzen sich im Vergleich zu Importen. Hinzu kommt: Bei einigen wichtigen Rohstoffen, auch solchen, die wir für die Energiewende brauchen, lohnt sich der Transport aus Kostengründen nicht, z.B. bei Kiesen und Sanden“. Beim Erörterungstermin am 12. August 2025 erläutert und bekräftigt der Bergbauunternehmer seinen Standpunkt, insbesondere auch mit der rechtlichen Einordnung der raumordnerischen Belange nach § 48 BBergG. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die grundsätzlich gegebenen regionalplanerischen Entscheidungen stehen dem Vorhaben auch bei der vom OVG Bautzen festgestellten Unwirksamkeit des Kapitels 4 des Regionalplanes nicht entgegen. Die Planungen haben so den Bezug zum aktuellen Stand der Regionalplanung. Der Regionalplanung liegt eine Bedarfsanalyse zur Rohstoffsicherung zu Grunde, die das Sächsische Oberbergamt nicht in Zweifel zieht. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. trägt vor, dass der Rahmenbetriebsplan weitere Forderungen nicht einhalte. Sichtbereiche, die sich von den zahlreichen Sichtpunkten aus ergeben, seien von landschaftsstörender raumbedeutsamer Bebauung freizuhalten sind (Ziel 4.1.2.3). 40 ha Abbau über Jahrzehnte ständen diesen Zielen im Weg. Abstände von 100 m und geringer entsprächen nicht der Empfehlung des Abstandserlass des Landesumweltministerium von Nordrhein-Westfalen sowie dem Grundsatz Ziel 4.2.3.4 im Regionalplan Leipzig-West Sachsen (Abstand Abbaustätte zu Wohnbebauung von 300 m). Der Bergbauunternehmer folgt dem Einwand nicht. Mit den vorliegenden Unterlagen G5, G9 und G10 werde herausgearbeitet, dass keine landschaftsstörende raumbedeutsame Bebauung durch das geplante Vorhaben errichtet werde. Auch die Abbaufäche von 31,4 ha (siehe Rahmenbetriebsplan Unterlage A, Seite.88) mit der Schaffung eines Gewässers habe er dabei berücksichtigt. Der so genannte Abstandserlass Nordrhein-Westfalen vom 6. Juni 2007 betreffe die Bauleitplanung und nicht bergrechtliche Zulassungen. Deshalb regele dort Ziffer 3.2 zu immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, Planfeststellungsverfahren und sonstigen öffentlich-rechtliche Zulassungsverfahren: „In den im Vorspann genannten Verfahren ist es ausdrücklich Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, anhand der Antragsunterlagen und von Einzelgutachten in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft ausgeschlossen werden können.“ Die Anwendung der Abstandsliste würde diesem Grundsatz der Einzelfallprüfung nicht gerecht werden. Zudem liege das Vorhaben nicht im Geltungsbereich des Regionalplanes Leipzig-West Sachsen, auf den der Einwander Bezug nimmt. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Potenzielle Zielverfehlungen zu den Festlegungen des vom OVG Bautzen unwirksam erklärten Regionalplanes sieht das Sächsische Oberbergamt nicht. Es weist die Einwendung zurück.

Weitere einzelne Einwander nehmen hinsichtlich der Anforderungen zum Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen ebenfalls Bezug auf das Raumordnungsverfahren im Jahr 1994. Planerisches Ziel der Stadt Dresden sei danach die Schaffung eines Biotopverbundes zwischen dem Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Elbwiesen und -altarme“ und dem „Landschaftsschutzgebiet Schönfelder Hochland und Elbhänge Dresden-Pirna“, Anlage eines Arboretums und der Erhalt und Ausbau der Erholungsmöglichkeiten und touristischer Erschließung des Raumes unter Nutzung der traditionsreichen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe und Einrichtungen. In der ökologisch sensiblen Pillnitzer Kulturlandschaft sollten andere Nutzungsarten der Landschaft (genannt werden Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft mit Garten- und Weinbau, Tourismus und Naherholung) Vorrang vor bergbaulicher Nutzung haben. Das wäre bei 47 ha technisch überformter Fläche und irreversiblen Verlust von hochwertigen Böden nicht mehr der Fall. Schon im damaligen Raumordnungsverfahren habe die Raumordnungsbehörde vage Formulierungen zur möglichen Raumverträglichkeit des Vorhabens verwendet. Der Bergbauunternehmer verweist auch hierzu auf die oben ausgeführte raumordnerische Einordnung mit Beachtung der Ziele der Raumordnung nach § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG. Auch unter den von den Einwendern aufgegriffenen Gesichtspunkten folgt das Sächsische Oberbergamt der oben dargestellten Argumentation des Bergbauunternehmers. Die grundsätzlich gegebenen regionalplanerischen Entscheidungen stehen dem Vorhaben auch bei der vom OVG Bautzen festgestellten Unwirksamkeit des Kapitels 4 des Regionalplanes nicht entgegen. Die Planungen haben so den Bezug zum aktuellen Stand der Regionalplanung. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Ein Einwander fordert wegen der Schaffung eines Gewässers ein erneutes Raumordnungsverfahren. Der Bergbauunternehmer erwidert hierzu, dass deswegen kein formelles Erfordernis einer Raumverträglichkeitsprüfung bestehe. Ergänzend zu den anderen Ausführungen verweist er darauf, dass für einen Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG kein separates Planfeststellungsverfahren zu erfolgen habe, sondern eine Entscheidung über einen

Gewässerausbau gemäß § 57b Abs. 3 S. 1 BBergG aufgrund der Konzentrationswirkung der bergrechtlichen Planfeststellung im Rahmen der Rahmenbetriebsplanzulassung erfolge. Dass das bergbauliche Vorhaben, verbunden damit auch eine Gewässerherstellung, raumverträglich sei, habe er begründet. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die fachliche Beurteilung der Raumordnungsbehörde zur Notwendigkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung schließt den Bestandteil der Schaffung von Restgewässern ein. An der insoweit auf die Tatbestandsvoraussetzungen bezogenen umfassenden Einschätzung hat das Sächsische Oberbergamt fachlich keine Zweifel. Es weist die Einwendung zurück.

Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal-Osterzgebirge trägt vor, dass die raumordnerischen Funktionen nur aufrechterhalten werden, wenn durch technische Maßnahmen (u. a. Durchlässe der Bandstraße) und organisatorische Maßnahmen (zeitliche Begrenzung der Transporte) die Barrierewirkung gemindert bzw. eine abriegelnde Wirkung vermieden werde. Der Bergbauunternehmer erwidert, die Landbandtrasse werde so errichtet, dass keine Barrierewirkungen entstünden. Durchlässe seien entsprechend bei der Errichtung der Bandtrasse vorgesehen. Für Kleintiere werde eine Bodenfreiheit der Einhausung von mindestens 10 cm gewährleistet. Wilddurchlässe an der Bandanlage würden offengelassen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Mit der Planung der Landbandtrasse und der Begrenzung der Abraumtransporte vom Kiessandtagebau Söbrigen auf die Wintermonate trägt der Bergbauunternehmer dazu bei, dass das Vorhaben keine raumbedeutsamen Abriegelungs- oder Barrierewirkungen auslöst.

Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal-Osterzgebirge trägt weiter vor, die Landbandtrasse vom Kiessandtagebau Söbrigen zum Kieswerk Borsberg verlaufe teilweise durch ein Vorranggebiet Landwirtschaft (Karte 2 Raumnutzung, fruchtbare Auenböden). Ziel der raumordnerischen Sicherung als Vorranggebiet Landwirtschaft sei der Erhalt ertragsstarker Böden für die landwirtschaftliche Nutzung. Der Bergbauunternehmer erwidert, den Oberboden müsse er im Bereich Betriebsstraße und Wartungsweg abtragen und nach Rückbau wieder aufbringen. Mit dem vorliegenden Antrag sei geplant, das Abbaufeld 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz zu verfüllen und somit den Ausgangszustand (Landwirtschaftsfläche) auf einer Fläche von etwa 6,16 ha wiederherzustellen. Darüber hinaus werde im Bereich des Einzelvorhabens Kiessandtagebau Söbrigen mit der Maßnahme A7 eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 3,68 ha ebenfalls wieder hergestellt. Ein Widerspruch zur raumordnerischen Sicherung, 35 % der regionalen landwirtschaftlichen Nutzflächen als Vorranggebiet Landwirtschaft festzulegen, werde daher nicht gesehen. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass der Bergbauunternehmer unter Berücksichtigung anderer öffentlicher Interessen das in Rede stehende Vorranggebiet Landwirtschaft nur im notwendigen Umfang in Anspruch nimmt.

D.5.2 Eingriff in Natur und Landschaft

Der Bergbauunternehmer legte dem Sächsischen Oberbergamt zur Vorbereitung der Entscheidung geeignete Pläne und Beschreibungen im Sinne des § 17 Abs. 4 BNatSchG und des § 12 Abs. 5 SächsNatSchG in Form des Rahmenbetriebsplans mit dem diesen beigefügten Unterlagen vor, die eine Beurteilung des Eingriffs, der Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz sowie des Endzustandes erlauben.

Die Planunterlagen zeigen nachvollziehbar auf, dass der Bergbauunternehmer den Eingriff unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf das unvermeidbare Maß reduziert und mit Umsetzung der geplanten Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen und den aufgegebenen Nebenbestimmungen zur Wiedernutzbarmachung unter A.10.5 insgesamt ausgleichbar ist. Mit den geplanten Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen setzt der Bergbauunternehmer

das Ziel der Wiedernutzbarmachung, die Schaffung einer gleichwertig hohen Landschaftsqualität nach Beendigung der Bergbauaktivität um, wobei die Neugestaltung der Landschaft schon während des Abbaus einsetzt.

Erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch den Eingriff oder nach seiner Beendigung sind nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild wird durch den Abbau zwar gestört, doch dem Ist-Zustand wird nach dem Abbau eine höherwertigere Landschaft entgegengesetzt. Die Sichteinwirkung während der Laufzeit des Vorhabens ist bei Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen gering. Die Auswirkungen sind tolerierbar.

Die Bilanzierung des vorhabenbedingten Eingriffes ergab, dass dieser unter Berücksichtigung der Vorhabendauer in angemessener Zeit ausgleichbar ist. Die Wiedernutzbarmachung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Flächen unter Beachtung des öffentlichen Interesses führt zu einem Ausgleich des Eingriffes.

Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes für das allgemeine Verfahren bei Eingriffen sind eingehalten. Damit ist das Vorhaben mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. Das Sächsische Oberbergamt konnte nach Maßgabe § 15 BNatSchG die Zulässigkeit des Eingriffes feststellen und diesen gestatten.

Gemäß § 15 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen bzw. ersetzt ist eine Beeinträchtigung nach § 15 Abs. 2 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichartiger (Ausgleich) bzw. gleichwertiger (Ersatz) Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neugestaltet ist. Auf agrarstrukturelle Belange ist dabei Rücksicht zu nehmen.

Ein Eingriff darf entsprechend § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht zugelassen oder vorgenommen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Das Sächsische Oberbergamt ist gemäß § 2 BergZustVO zuständige Behörde für die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes im Planfeststellungsverfahren nach § 57a BBergG und damit obliegen ihm auch die für den Eingriff nach § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen. Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 3 SächsNatSchG ist für die Gestattung, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berührt, das Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Den Eingriff durch das Vorhaben Kies Pirnaer Elbebogen bestimmt im Wesentlichen der Flächenverbrauch, mit dem eine Inanspruchnahme von Lebensräumen und Biotopen sowie der Verlust der natürlichen Bodenfunktionen einhergeht. Weiterhin kommt es durch den Aufschluss der Abbaufelder sowie durch die Betriebsstraße und die Landbandtrasse zu Barrierewirkungen, die zu Beeinträchtigung artspezifischer Wander- und Flugkorridore führen können, sowie zu Veränderungen des Landschaftsbildes und zu weiteren Bodenverdichtungen und Teilversiegelungen. Die Störungen durch Lärm, Licht und Bewegung sowie Stoffemissionen verursachen weitere potenzielle Beeinträchtigungen von Lebensräumen/Biotopen. Darüber hinaus

können im näheren Umfeld der Kiessandtagebaue Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse zu potenziellen Beeinträchtigungen des Grundwasserflurabstandes und der angrenzenden Lebensräume/Biotope führen.

Die Ermittlung, Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft im Sinne § 14 Abs. 1 BNatSchG erfolgt in der Unterlage zur Wiedernutzbarmachung und Ausgleichbarkeit des Eingriffs (Unterlage F). Diese hat die Darstellung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, unter besonderer Hervorhebung wertvoller Biotope sowie gefährdeter und geschützter Arten, und die Beschreibung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie des zeitlichen Ablaufs von Vermeidung, Eingriff und Kompensation zum Gegenstand.

Der Wertung berücksichtigt die „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft in der Fassung vom Mai 2009.

Unterlage F arbeitet schutzgutbezogen folgende relevante Konflikte heraus:

Tabelle 11: Schutzgutbezogene Konfliktanalyse vor Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

beeinträchtigt es Schutzgut	Konfliktauslöser (Wirkfaktoren)
Pflanzen (Biotopschutz)	bau- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme bau und betriebsbedingte Stoffeinträge anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme anlagenbedingte Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse Wiedernutzbarmachung
Tiere (Artenschutz)	bau- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme bau- und betriebsbedingte Barriere- und Fallenwirkung/Individuenverlust bau- und betriebsbedingte Störungen (Schall, Bewegung, Licht) bau und betriebsbedingte Stoffeinträge anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme anlagenbedingte Barriere- und Fallenwirkung/Individuenverlust anlagenbedingte Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse Wiedernutzbarmachung
Boden	bau- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme Wiedernutzbarmachung
Wasser (Grundwasser)	bau und betriebsbedingte Stoffeinträge anlagenbedingte Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse

	Wiedernutzbarmachung
Landschaft	bau- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme Wiedernutzbarmachung

Maßnahmen zu Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 15 Abs.1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (Vermeidungsgebot). Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Standortalternativen sind nach dem Vermeidungsgrundsatz daher nicht zu prüfen. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG).

Nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG stellt das Vermeidungsgebot das betreffende Vorhaben nicht zur Disposition. Der Vorhabenträger wird vielmehr dazu verpflichtet, zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, um das Vorhaben unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft umzusetzen.

Die Gewinnung von Bodenschätzen stellt eine aufgrund ihrer Standortgebundenheit unvermeidbare Beeinträchtigung von Natur und Landschaft dar. Der Bergbauunternehmer hat bei der Vorhabenplanung das berg- und raumordnungsrechtlich normierte Ziel verfolgt, eine bereits aufgeschlossene Lagerstätte möglichst weiter/vollständig zu nutzen, bevor er eine neue Lagerstätte aufschließt. Die Planung hat er unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Ortslagen, Natura 2000- oder Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete bzw. sonstigen Schutzausweisungen, hydrogeologische Besonderheiten, u.a.) vorgenommen. Zur generellen Minimierung des Eingriffs sieht das Gesamtkonzept des Vorhabens vor, die Gewinnung zeitlich zu staffeln und örtlich zu konzentrieren sowie die Aufbereitung des gewonnenen Rohstoffes am jetzigen Standort im Kieswerk Borsberg vorzunehmen (Unterlage F, Abschnitt F2). Zudem hat der Bergbauunternehmer den ehemals geplanten Abbau im Kiessandtagebau Söbrigen im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens von etwa 110 ha Abbaufäche und etwa 750 kt/a Förderung bzw. auf 31,4 ha Abbaufäche und max. 500 kt/a Förderung reduziert (Bedingung raumordnerische Beurteilung für den Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte Söbrigen, Regierungspräsidium Dresden, 9. Februar 1994). Dazu hat er gegenüber der vorherigen Planung Sicherheitsabstände von den Abbaufeldern zu sensiblen Bereichen (Kiessandtagebau Söbrigen/Oberpoyritzer Straße 200 m, Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz (Ostfeld)/Hentzschelteich auf 100 m) vergrößert. Durch die geplante Errichtung der Landbandanlage vom Kiessandtagebau Söbrigen zum Kieswerk Borsberg entfallen straßengebundene Transporte von Rohstoffen und die damit verbundenen Emissionen/Immissionen.

Die in der Unterlage zur Wiedernutzbarmachung und Ausgleichbarkeit des Eingriffs (Unterlage F, Abschnitt F 2) vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs in Natur und Landschaft, die sich vor allem im Ergebnis des Artenschutzfachbeitrages (Unterlage E) und der FFH- und SPA-Verträglichkeitsuntersuchungen (Unterlage D) ergeben, sind:

Tabelle 12: Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Nr.	Kompensationsfunktion für	Bezeichnung Maßnahmenkurzbeschreibung
V 1	Tiere/Artenschutz	<u>Beseitigung von Gehölzbeständen außerhalb der Reproduktionszeit der Fauna</u> Die Maßnahme dient der Vermeidung von Tierverlusten und weitreichenden Störungen während der Reproduktionszeit, insbesondere unter der Avifauna. Die vorhabenbedingt erforderlichen Gehölzrodungen sind auf die Monate Oktober bis Februar zu beschränken (Schutz von Gehölzbrütern). Bei Bäumen mit erkennbar quartiertauglichen Höhlen (insbesondere Spechthöhlen, Faulhöhlen) ist zur weitgehenden Vermeidung der Anwesenheit von Fledermäusen die Rodungsperiode enger zu fassen und auf die Winterzeit (November bis Februar) einzuschränken.
V 2	Tiere/Artenschutz	<u>Sondierung potenziell als Fledermausquartier geeigneter Baumsubstanz und fachliche Begleitung der Fällung</u> Die Maßnahme betrifft die geplante Rodung der im Vorhabenbereich punktuell vorhandenen Gehölze. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist unmittelbar vor der geplanten Rodung eine fachkundige Kontrolle (visuelle Begutachtung) hinsichtlich Eignung als Fledermausquartier (vor allem Bäume mit Höhlen) erforderlich, um die Betroffenheit von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu prüfen. Sollten entsprechende geeignete Bäume festgestellt werden, ist deren Fällung fachlich zu begleiten. Werden überwinterte Fledermäuse angetroffen, sind diese fachgerecht zu bergen und einer anerkannten Wildtiertarauffangstation zu übergeben. Erforderlichenfalls sind dann in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde entsprechende Ersatzquartiere bereitzustellen.
V 3	Pflanzen Tiere/Artenschutz	<u>Gehölzschutzmaßnahmen</u> Die Maßnahme betrifft den Bau der Bandanlage im Bereich zwischen der Graupaer Straße und dem Kieswerk Borsberg. Um die Inanspruchnahme wertvoller Gehölzstrukturen, insbesondere auch bei der Querung des Bruchgrabens, gering zu halten, ist die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme in diesem Bereich auf den unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken. Des Weiteren sind die entlang der geplanten Bandtrasse angrenzenden Gehölzbestände vor baubedingten Beeinträchtigungen durch spezielle Schutzvorkehrungen vor Beschädigungen der Kronen-, Stamm- und Wurzelbereiche zu schützen. Besonderes Augenmerk ist auf den zuverlässigen Schutz einer alten Stieleiche auf dem Flurstück 293/1 der Gemarkung Birkwitz zu richten.
V 4	Tiere/Artenschutz	<u>Verlegung eines Biberdammes im Bruchgraben</u>

Nr.	Kompensationsfunktion für	Bezeichnung Maßnahmenkurzbeschreibung
		Der im Bruchgraben im Querungsbereich der geplanten Bandanlage vorhandene Biberdamm ist bauvorbereitend vorsorglich etwa 20 m nach oberstrom zu verlegen. Dies geschieht durch Einbau von Staubohlen, so dass bei entsprechendem Wasserzufluss eine Stauhöhe von etwa 0,5 m erreicht wird.
V 5	Pflanzen Tiere/Artenschutz	<u>Schutzvorkehrungen im Bereich eines Wiesenknopfbestandes</u> Im Bereich des südlich der Graupaer Straße von der geplanten Bandanlage einschließlich Wartungsweg tangierten Bestandes des Großen Wiesenknopfes ist die baubedingte Flächeninanspruchnahme weitestgehend auf den anlagebedingt notwendigen Korridor von 7 m Breite zu begrenzen, um den Flächenverlust zu minimieren. Des Weiteren sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung des unabsichtlichen Befahrens des Vorkommenbereiches im Zuge der Herstellung der Bandanlage (Errichtung Bauzaun) zu treffen.
V 6	Tiere/Artenschutz	<u>Schutzvorkehrungen und Bauzeitenregelung für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling</u> Die Vermeidungsmaßnahme bezieht sich auf die südlich der Graupaer Straße gelegene Grünlandfläche mit Beständen des Großen Wiesenknopfes. Zur Vermeidung der Schädigung von Präimaginalstadien (Eier, Raupen, Puppen) des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, die sich zunächst an Blütenköpfen (Eier, erste Larvenstadien) und später in Nestern der Wirtsameisenart Rote Gartenameise befinden, sind die Wiesenknopfpflanzen vor Herstellung der Bandanlage einschließlich Wartungsweg auf der vorhabenbedingt in Anspruch zunehmenden Fläche an der Ausbildung von Blüten im Zeitraum Anfang Juni bis Ende August durch rechtzeitige motormanuelle Mahd zu hindern.
V 7	Tiere/Artenschutz	<u>Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna</u> Flächeninanspruchnahmen (Beseitigung der Bodenvegetation bzw. des Oberbodens, Überbauungen) im Vorkommenbereich von Bodenbrütern wie der Feldlerche (Kiessandtagebau Söbrigen, Bandanlage und Betriebsstraße vom Tagebau Söbrigen zur Graupaer Straße) und dem Schwarzkehlchen (Ruderal- und Saumstrukturen im Bereich des Reiterhofes und des Gärtnerengeländes) sind außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum September bis Februar vorzunehmen. Bei Ackernutzung kann das Zeitfenster auf den Zeitraum ab der Beerntung der Flächen bis Februar ausgedehnt werden. Zur Vermeidung von Störeffekten auf den Brutablauf gehölzbrütender Vogelarten von hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, wie dem Schwarzmilan und dem Neuntöter, die Brutplätze in bestimmten Habitatstruktu-

Nr.	Kompensationsfunktion für	Bezeichnung Maßnahmenkurzbeschreibung
		ren meist wiederkehrend nutzen, gilt ein auf September bis Februar eingeschränktes Zeitfenster möglicher Bauarbeiten auch für die Bandanlage und den Wartungsweg im Trassenabschnitt entlang des Bruchgrabens.
V 8	Tiere/Artenschutz	<u>Schutz von Reptilienlebensräumen vor Beeinträchtigungen</u> Sonnenexponierte Saumzonen stellen im Vorhabengebiet wichtige Lebensräume der Zauneidechse dar. Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens sind diese Bereiche, sofern sie nicht unmittelbar vom Rohstoffabbau oder von sonstigen Vorhabenbestandteilen (z.B. Bandanlage, Tagesanlagen, Lagerplätze, Betriebs- und Wartungsweg) betroffen sind, vor jeglicher Inanspruchnahme in geeigneter Weise zu schützen (Festlegung Tabuzonen in der Ausführungsplanung, Setzen von Markierungspfählen).
V 9	Tiere/Artenschutz	<u>Maßnahmen zur Vermeidung von Reptilienverlusten</u> Zur Vermeidung von baubedingten Reptilienverlusten der betroffenen (potenziellen) Habitatflächen der Zauneidechse sind diese im Vorfeld der Inanspruchnahme möglichst unattraktiv zu gestalten, um ein Abwandern zu befördern bzw. ein Einwandern zu verhindern. So ist die Krautschicht bis auf eine Höhe von etwa 5 cm motormanuell zu mähen, um eine Abwanderung der Tiere aufgrund fehlender Deckung zu befördern. Die Beseitigung der Bodenvegetation (einschließlich ggf. Rodung Wurzelstöcke) im Zuge des Aufschlusses der Lagerstätte muss im Bereich der (potenziellen) Zauneidechsenhabitate während der Aktivitätsphase aber zugleich außerhalb der Reproduktionszeit der Reptilien erfolgen (warme Witterungsphase Ende März bis Anfang April bzw. Ende August bis September). Die anhand von Nachweisen sowie der Habitatstrukturen und Exposition abgeleiteten Maßnahmeschwerpunkte umfassen die geplante Restaukiesung Birkwitz-Pratzschwitz (Ostfeld), die Wiese am Ortsrand von Söbrigen im geplanten Tagebau Söbrigen und kleinere Abschnitte an der Graupaer Straße sowie im Bereich des Reiterhofes bzw. des Gärtneigeländes sowie auf dem Gelände des Kieswerkes Borsberg. Sofern die Flächen nicht unmittelbar nach ihrer Freistellung in Anspruch genommen werden, sind zum Schutz vor Wiedereinwanderung von Zauneidechsen temporäre Reptilienschutzzäune zu errichten.
V 10	Tiere/Artenschutz Oberflächengewässer	<u>Belassen eines Landpfeilers zwischen Kiessee Birkwitz-Pratzschwitz und Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz (Ostfeld)</u> Der flache Uferstreifen zwischen dem Kiessee Birkwitz-Pratzschwitz und dem Bereich der geplanten Nassauskiesung im

Nr.	Kompensationsfunktion für	Bezeichnung Maßnahmenkurzbeschreibung
		Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz (Ostfeld) ist als Landpfeiler zu erhalten, da sich entlang der Uferzone wichtige Nahrungshabitatflächen des Bibers erstrecken. Zudem sind die Bereiche von Zauneidechsen besiedelt. Darüber hinaus sollen damit potenzielle Beeinträchtigungen des Gewässers durch Freisetzen von Feinsedimenten und Störeffekte in Bezug auf Wasservögel vermieden werden. Ergänzend ist zur Restaukiesungsfläche hin ein etwa 0,5 bis 1 m hoher Wall zu errichten, der bei hohen Wasserständen der Vermeidung des Eintrages von Fischen in das neu entstehende Gewässer im Ostfeld und zugleich als Rückzugsort für Zauneidechsen dienen kann.
V 11	Tiere/Artenschutz	<u>Temporärer Erhalt des Sickerbeckens am ehemaligen Standort des Kieswerkes Pratzschwitz als Laichgewässer für die Wechselkröte</u> Das am bereits zurückgebauten Standort der Aufbereitungsanlagen existierende und von der Wechselkröte als Laichgewässer genutzte Sickerbecken war so lange wie möglich zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Erst nach Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A 2 _{CEF} war es im Spätsommer/Herbst (September/Okttober) zurückzubauen.
V 12	Tiere/Artenschutz	<u>Bauzeitenregelung zum Schutz von Amphibien bei Errichtung von Landbandtrasse, Betriebsstraße und Wartungsweg sowie beim Abtransport von Abraum</u> Die für das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen erforderliche Verkehrs- und Transportinfrastruktur befindet sich im Migrationsbereich von Amphibien zwischen Laichgewässern und Landhabitaten. Arbeiten mit intensiver Flächenüberprägung und hohem Verkehrsaufkommen im Zuge der Herstellung der Bandanlage, der Betriebsstraße bzw. des Wartungsweges vom geplanten Kiessandtagebau Söbrigen bis zum Kieswerk Borsberg sind daher zur Vermeidung der Behinderung des Laichgeschehens der Amphibien außerhalb der Reproduktionszeit, d. h. im Zeitraum September bis Januar vorzunehmen. Der über das Straßennetz vorgesehene Transport von Abraum aus dem Kiessandtagebau Söbrigen hat im Zeitraum November bis Januar zu erfolgen. Alternativ besteht die Möglichkeit, auch während der Laichwanderung zu bauen, wenn über eine entsprechend fachkundig betreute temporäre mobile Amphibienschutzanlage sichergestellt werden kann, dass die Amphibien ihre Laichgewässer erreichen (täglich zweimalige Leerung der Fang-eimer und Verfrachtung der Amphibien in das Flächennaturdenkmal „Birkwitzer Graben“).
V 13	Tiere/Artenschutz	<u>Amphibien- und reptiliensichere Umzäunung von Baugruben</u>

Nr.	Kompensationsfunktion für	Bezeichnung Maßnahmenkurzbeschreibung
		Zur Vermeidung von Falleneffekten für Kleintiere (Kleinsäuger, Reptilien, Amphibien, Laufkäfer etc.) sind Baugruben für die Herstellung von Tunneln, Brücken und Übergabestationen der Bandanlage außerhalb der Arbeitszeiten fachgerecht mittels mobilem Amphibienschutzzaun einzuzäunen.
V 14	Tiere/Artenschutz	<u>Gewährleistung von Querungsmöglichkeiten für Kleintiere und Wild im Bereich der Landbandtrasse</u> Bei der geplanten Einhausung der Bandanlage ist zu beachten, dass Kleintiere, speziell auch die artenschutzrechtlich relevanten Amphibien, ungehindert auf der gesamten Länge die Anlage passieren können. Für Kleintiere ist daher eine Bodenfreiheit der Einhausung von mind. 10 cm zu gewährleisten. Die im Gebiet vorkommenden größeren Säugetierarten (z. B. Rehwild, Schwarzwild) wechseln regelmäßig entlang des Bruchgrabens sowie zwischen dem Bruchgraben und dem Tännicht bzw. auch in der Feldflur Birkwitz-Söbrigen zwischen der Elbe und dem Tännicht. Entsprechende Querungsmöglichkeiten sind daher zur Aufrechterhaltung des Habitatverbundes vorzusehen. Unter der Bandanlage sind deshalb alle 42 m auf mindestens 6 bis 12 m Länge (Segmentlänge der Anlage 6 m) Durchlässe mit lichter Höhe von mind. 1 m vorzusehen. Am Bruchgraben ist sowohl das Grabenprofil als auch das beiderseitig landseitig anschließende Gelände auf Segmentlänge (6 m) für Wild unterquerbar zu halten, da hier zusätzlich auch von einer Frequentierung durch den Biber und potenziell auch dem Fischotter auszugehen ist.
V 15	Tiere/Artenschutz	<u>Verwendung tierfreundlicher Beleuchtungsanlagen</u> Insbesondere zur Verringerung des Anlockeffektes für nachtaktive Insekten sind Außenbeleuchtungen der Tagesanlagen im Kiessandtagebau Söbrigen mit möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich zu verwenden (vorzugsweise Natrium-Niederdrucklampen, ansonsten warmweiße LED's oder Natrium-Hochdrucklampen). Die Beleuchtung soll zudem von oben nach unten gerichtet sein, um die Reichweite der Lichtmissionen zu begrenzen.
V 16	Oberflächengewässer	<u>Gewässerschutz</u> Die Maßnahme betrifft insbesondere den Bau der Bandanlage im Bereich der Querung des Bruchgrabens. Beim Bau der Bandanlage über den Bruchgraben sind Eingriffe in das Gewässerprofil (Sohle und Uferböschungen) zu unterlassen. Ebenso sind Einträge von Schad- und Laststoffen (Treib- und Schmiermittel, zementhaltige Sumpfungswässer, Feinboden) in die Vor-

Nr.	Kompensationsfunktion für	Bezeichnung Maßnahmenkurzbeschreibung
		fluter durch wirksame Schutzvorkehrungen zu vermeiden (Verwendung umweltfreundlicher Treib- und Schmiermittel, fachgerechte Herstellung von Baustellenzugängen und Wasserhaltungsanlagen mit der Maßgabe der Verhinderung von Stoffeinträgen in das Gewässer, Reinigung von Sumpfungswässern in Absetzcontainern und Verrieselung in angrenzenden Grünflächen). Zum Schutz des Eintrages am Band anhaftender Verunreinigungen sind im Bereich der Bruchgrabenquerung unter dem Band Auffangwannen anzubringen. Im Bereich des Gewässers sowie des Gewässerrandstreifens (beiderseits 10 m) ist die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zu untersagen. Für Havarien mit Leichtflüssigkeiten sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen (Vorhaltung eines entsprechend der Gefährdungslage zu bemessenden Öl-Notfall-Sets).
V 17	Pflanzen Tiere/Artenschutz	<u>Umweltbaubegleitung</u> Zur Qualitätssicherung der naturschutzfachlichen Belange ist die Einrichtung einer naturschutzfachlichen Baubegleitung vorgesehen. Die Umweltbaubegleitung hat eine fachkundige Person vorzunehmen. Wesentliche Aufgaben dieser Baubegleitung sind die Teilnahme an den Bauberatungen bei Bedarf, die Beratung des Bergbauunternehmers in allen naturschutzfachlichen Fragen, die Unterstützung der ausführenden Baufirmen, die über eine Selbstverpflichtung vom Vorhabensträger, die Überwachung der Bauarbeiten und Mitwirkung bei der Einhaltung/Umsetzung der naturschutzfachlichen Auflagen, Genehmigungen sowie der festgelegten Vermeidungs-, Minderungs – und Kompensationsmaßnahmen, die Dokumentation der sach- und fachgerechten Ausführung der Arbeiten, die Sensibilisierung aller auf der Baustelle Tätigen für Belange des Naturschutzes im Zusammenhang mit den Bauarbeiten, die speziell bei Arbeiten mit Berührung von Schutzgebieten Absicherung des Informationsflusses von der Baustelle zu den unteren Naturschutzbehörden und die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber den unteren Naturschutzbehörden
V 18	Boden/Fläche Grundwasser Landschaft	<u>Anlage von Betriebsstraße und Wartungsweg in wasserdurchlässiger Bauweise</u> Zur Vermeidung zusätzlicher Versiegelung werden die Betriebsstraße und der Wartungsweg entlang der Bandtrasse in wasserdurchlässiger Bauweise errichtet und nach Abschluss der Abbautätigkeit vollständig zurückgebaut. Die Betriebsstraße wird in Mineralbetonbauweise errichtet (Splitt/Sandgemisch auf Mineralgemisch mit Dachprofilgefälle – durchlässig). Der Wartungsweg wird mit Schotterrassen befestigt. Der Anschluss an die Graupaer Straße muss asphaltiert werden (auf 10 m bzw. 15 m Länge).

Nr.	Kompensationsfunktion für	Bezeichnung Maßnahmenkurzbeschreibung
V 19	Boden	<u>Getrennte Gewinnung von Ober- und Unterboden, sachgerechte Lagerung von Oberboden</u> Das Abheben des Bodens ist mit geeignetem Gerät in möglichst trockenen Witterungsperioden vorzunehmen, um im Sinne der Bundesbodenschutzverordnung schädliche Bodenveränderungen (u. a. Verdichtung) auszuschließen. Die Aufnahme erfolgt getrennt nach Ober- und Unterboden. Ein Teil des Ober- und Unterbodens wird zur Rekultivierung und Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung im Abbaufeld 1.3 Süd im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz (siehe Ausgleichsmaßnahme AP4), im Bereich der geplanten Verfüllung (Randbereich) im Kiessandtagebau Tagebau Birkwitz-Pratzschwitz (Ostfeld), siehe Ausgleichsmaßnahme A 7 und nach Abschluss der Abbautätigkeit im Bereich der rückgebauten Tagesanlagen Söbrigen (siehe Ausgleichsmaßnahme AS7) eingebaut. Der Einbau des Bodens erfolgt horizontweise (zuerst Unterboden, dann Oberboden). Der Einbau soll nur bei trockener Witterung erfolgen und eine Befahrung des eingebauten Bodens mit Baumaschinen und Transportfahrzeugen weitgehend vermieden werden. Zur Erhaltung der natürlichen Prozesse im Oberboden ist dieser bis zur weiteren Verwendung entsprechend DIN 18 915 (Bodenarbeiten) zu lagern. Das Überfahren von Oberboden ist unzulässig. Der anfallende Oberboden ist fachgerecht zwischenzulagern (Mieten bzw. temporäre Wälle im Bereich der Tagesanlagen und zur Vorfeldabgrenzung im Abbaufeld Söbrigen).

Der Bergbauunternehmer ist als Verursacher des Eingriffs planerisch seiner Verpflichtung nachgekommen, vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Mit den beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V19 lassen sich die oben beschriebenen schutzgutbezogenen Konflikte überwiegend vermeiden. Die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen legt die Nebenbestimmung A.10.5.1 fest.

Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass die verbleibenden Eingriffe nicht vermeidbar im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind. Weiterhin ist es nicht möglich, zumutbare Alternativen zum geplanten Rohstoffabbau zu finden, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen würden. Der Zweck des Vorhabens ist die Gewinnung von Kiesen und Sanden. Diesen Zweck kann der Bergbauunternehmer am gleichen Ort nicht mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz umsetzen.

Ausgleich oder Ersatz (Kompensation) von Eingriffen

Der Verursacher eines Eingriffs hat unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stehen damit gleichberechtigt nebeneinander. Ausgleichsmaßnahmen dienen dazu, die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederherzustellen bzw. das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherzustellen oder neu zu gestalten (§ 15

Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Demgegenüber sind Ersatzmaßnahmen darauf gerichtet, die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wiederherzustellen bzw. das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu zu gestalten (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Vom Vorhaben gehen unvermeidbare Beeinträchtigungen aus, die der Bergbauunternehmer auszugleichen bzw. zu kompensieren hat.

Der Aufschluss, die Gewinnung von Rohstoffen und die folgende Wiedernutzbarmachung im Kiessandtagebau Söbrißen führen zur dauerhaften Beeinträchtigung von Biotoptypen und Lebensraumfunktionen. Das gilt vorübergehend im geringeren Umfang auch wegen der Errichtung der Landbandtrasse vom Kiessandtagebau Söbrißen zum Kieswerk Borsberg. Die in Anspruch genommenen Biotoptypen/Lebensräume befinden sich vor allem auf Ackerflächen, daneben untergeordnet auf Grünland, Straßenrandflächen, im Erwerbsgartenbau, in Baumgruppen, Gebüsch und Feldhecken.

Mit dem Vorhaben geht der dauerhafte Verlust von Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG einher. Aufgrund der natürlichen Bodenfruchtbarkeit auf der Vorhabenfläche ergibt sich ein Funktionsverlust, der über geeignete Maßnahmen zu kompensieren ist. Da die Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in die Biotopfunktion auf die Nutzungsextensivierung und Wiederherstellung extensiv zu pflegender Biotoptypen abzielen, erfüllen sie das Kriterium multifunktionaler Maßnahmen und führen zu einer Aufwertung von Bodenfunktionen, die flächenmäßig deutlich über die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche hinausgeht. Ein weiterer Kompensationsflächenbedarf für die Bodenfunktionen ist daher nicht gegeben.

Das Landschaftsbild wird insbesondere während der Abbauphase beeinträchtigt. Auch für diesen Eingriff sind die multifunktionalen Kompensationsmaßnahmen geeignet, die Beeinträchtigung zu kompensieren, da sie sowohl die landschaftspflegerisch begleitenden Maßnahmen als auch die Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung umfassen. Die entstehenden Gewässer werden nach Abschluss des Vorhabens das Landschaftsbild prägen. Mit zusätzlichen Gehölzpflanzungen wird das Landschaftsbild aufgewertet. Ein weiterer Kompensationsflächenbedarf ergibt sich daher nicht.

Entsprechend § 1 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG sind die durch die Gewinnung von Bodenschätzen erfolgenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, insbesondere durch die Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern. Die Wiedernutzbarmachung ist eine mögliche Ausgleichsmaßnahme nach § 1 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG, der gemäß § 4 Abs. 4 BBergG die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses folgt.

Mit § 15 Abs. 3 BNatSchG werden besondere Anforderungen bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgestellt. Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Zum Ausgleich der durch das Vorhaben resultierenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen ist vor allem die Wiederherstellung und Neuanlage von Biotopen vorgesehen. Die Beschreibung der geplanten Kompensationsmaßnahmen erfolgt in Maßnahmenblättern (Unterlage F, Abschnitt 4 und den Anlagen F2.1 bis F2.4). Der Detaillierungsgrad der Planung entspricht dabei angemessen dem Planungsniveau des Rahmenbetriebsplans. Weiterführende Details

konkretisiert der Bergbauunternehmer auf der Ebene der Hauptbetriebspläne und Abschlussbetriebspläne. Benennung und Zielstellung der geplanten Kompensationsmaßnahmen sowie der erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) und Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS) sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 13: Kompensationsmaßnahmen und CEF/FCS-Maßnahmen

Nr.	Bezeichnung Zielstellung
Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz	
AP1 und AP2	<u>Herstellung eines Gewässers mit Tief- (AP1) und Flachwasserzonen (AP2)</u> Neuschaffung von bioökologischem Potenzial, Bereitstellung von entwicklungsfähigen Lebensräumen, Aufwertung des Landschaftsbildes, Ausgleich für den Verlust von Biotopfunktionen durch Flächenverlust
AP3	<u>Natürliche Sukzession auf allen Innenböschungen</u> Neuschaffung von bioökologischem Potenzial, Entstehung vielfältiger, kleinstrukturierter Lebensräume unterschiedlicher Ausprägung, Ausgleich für den Verlust von Biotopfunktionen durch Flächenverlust
AP4	<u>Wiederherstellung des Ausgangszustandes – Landwirtschaft</u> Wiederherstellung der Situation vor Eingriffsbeginn, Wiederherstellung eines leistungsfähigen und standorttypischen Bodenprofils, Schaffung von Voraussetzungen für Nachfolgenutzungen im Sinne der Grundeigentümer bzw. der Gemeinde, Ausgleich für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen
AP5.1	<u>Entwicklung von Ufergehölzbeständen linksseitig der Wesenitz</u> Verbesserung des bioökologischen Potenzials, Schaffung von Voraussetzungen für die Erweiterung eines Lebensraumes von gemeinschaftlichem Interesse, Ausgleich für die unvermeidbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Wesenitzau durch Beunruhigungen, Verlärmung u. ä.
AP5.2	<u>Entwicklung von Ufergehölzbeständen rechtsseitig der Wesenitz</u> Herstellung einer Pufferzone zwischen Kieswerk und Wesenitz, Verbesserung des bioökologischen Potentials, Schaffung von Voraussetzungen für die Erweiterung eines Lebensraumes von gemeinschaftlichem Interesse, Ausgleich für den Verlust der Biotopfunktionen am Standort des Kieswerkes Borsberg
AP6.1 und AP6.2	<u>Anlage eines Auwaldes linksseitig und rechtsseitig der Wesenitz (Herausnahme aus landwirtschaftlicher Nutzung)</u> Herstellung einer Pufferzone zwischen Kieswerk und Wesenitz, Verbesserung des bioökologischen Potentials, Schaffung von Voraussetzungen für die Erweiterung eines Lebensraumes von gemeinschaftlichem Interesse,

Nr.	Bezeichnung Zielstellung
	Ausgleich für den Verlust der Biotopfunktionen am Standort des Kieswerkes Borsberg
AP7	<u>Grünlandnutzung (Wiesenknopfzielfläche)</u> Verbesserung des bioökologischen Potenzials, Bereitstellung von entwicklungsfähigen Lebensraumtypen Ausgleich für die Inanspruchnahme von Wiesenknopfflächen im Bereich der geplanten Bandtrasse vom Kieswerk Borsberg nach Söbrigen (Eingriffsfläche Wiesenknopf liegt südlich der Graupaer Straße)
AP8	<u>Heckenpflanzung (Eingrünung des Kieswerkstandortes)</u> Wiederherstellung eines standortgerechten Bodens, Neuschaffung von bioökologischem Potenzial, Bereitstellung von entwicklungsfähigen Lebensräumen, Schutzwirkung zwischen Kiesstraße und zukünftiger Landwirtschaftsfläche, Aufwertung Landschaftsbild, Ausgleich für den Verlust von Biotopfunktionen bei der Flächenbeanspruchung
Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld	
AB1.1 und AB2.1	Herstellung eines oligotrophen Gewässers mit Tief- (AB1.1) und Flachwasserzonen (AB2.1)
AB1.2 und AB2.2	<u>Badegewässer Pratzschwitz (Randbereich) mit Tief- (AB1.2) und Flachwasserzonen (AB2.2)</u> Neuschaffung von bioökologischem Potenzial, Bereitstellung von entwicklungsfähigen Lebensräumen, Aufwertung des Landschaftsbildes, Ausgleich für den Verlust von Biotopfunktionen durch Flächenverlust
AB3.1	<u>Natürliche Sukzession überwiegend im Bereich der Böschungen der Trockengewinnung (Uferbereiche des zukünftigen Gewässers)</u> sicheren Gestaltung des Endböschungssystems, natürlichen Sukzession auf nährstoffarmen sandig-kiesigen Bodensubstraten, Verbesserung des bioökologischen Potenzials, Entstehung vielfältiger, kleinstrukturierter Lebensräume unterschiedlichster Ausprägung, Ausgleich für die Inanspruchnahme von Abbauflächen durch die Restauskiesung
AB3.2	<u>Gelenkte Sukzession entlang der nordöstlichen Abbaugrenze der Gewässerbucht</u> Verbesserung der Schutzfunktion des Walles und Entwicklung naturnaher Lebensräume insbesondere für Kleinsäuger und Vögel, Erschwerung des Zugangs von der im Osten angrenzenden Straße aus, Ausgleich für die Inanspruchnahme von Abbauflächen durch die Restauskiesung

Nr.	Bezeichnung Zielstellung
AB3.3	<u>Gelenkte Sukzession entlang der Fläche nördlich bis nordwestlich des neuen Gewässers - Nachfolgemaßnahmen für die artenschutzrechtlichen Maßnahmen für die Zauneidechse</u> gelenkten natürlichen Sukzession auf nährstoffarmen sandig-kiesigen Bodensubstraten, Verbesserung des bioökologischen Potenzials, Entstehung vielfältiger, kleinstrukturierter Lebensräume unterschiedlichster Ausprägung, Ausgleich für die Inanspruchnahme von Habitatflächen der Zauneidechse (Nachfolgemaßnahme für eine CEF-Maßnahme s. Unterlage E)
AB4.1 bis AB4.3	<u>Gehölzsukzession auf Tallehm, Abraumwällen und Kiessand auf den Flächen nordwestlich (AB4.1 und AB4.2) und südöstlich (AB4.3) des entstehenden Gewässers</u> Entwicklung von naturnahen Gehölzflächen als hochwertiger Lebensraum für Flora und Fauna, Ausgleich für die unvermeidbaren Auswirkungen der Restauskiesung auf den Naturhaushalt, teilweise als Schutzstreifen zwischen dem öffentlichen Verkehrsraum/Landwirtschaft und des naturnah gestalteten Gewässers
AB4.4	<u>Gehölzsukzession auf verlandeten ehemaligen Einspülbereichen</u> Aufwertung einer Ruderalfläche durch Anpflanzung und Entwicklung von Laubgehölzen, Ausgleich für die Inanspruchnahme von Abbauflächen durch die Restauskiesung
AB5.1 bis AB5.3	<u>Anlage von Flachgewässern für die Wechselkröte im Uferbereich westlich (AB5.1 und AB5.2) bzw. auf Fläche südwestlich des neuen Gewässers (AB5.3) (entspricht den artenschutzrechtlichen Maßnahmen A2.3_{CEF}, A2.4_{CEF} und A2.5_{CEF} für die Wechselkröte)</u> Aufwertung von Lebensräumen für Amphibien, Ausgleich von Verlust potenzieller Laichgewässer durch die Restauskiesung, Ersatzhabitate, vorgezogene Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme für die Wechselkröte, siehe Unterlage E)
AB6	<u>älterer Laubholzbestand (Erhalt und Entwicklung)</u> Aufwertung durch Entwicklung von Laubgehölzen, Ausgleich für die Inanspruchnahme von Abbauflächen durch die Restauskiesung
AB7	<u>Grünland (Entwicklung)</u> Wiederherstellung Ausgangszustand
A 1.1 _{CEF/FCS}	<u>Pflegemaßnahmen zur Schaffung lichter, besonnener Bereiche</u> Verbesserung Habitatausstattung durch Entfernung Busch-/Gehölzbestand

Nr.	Bezeichnung Zielstellung
A 1.2 _{CEF/FCS}	<u>Anreicherung mit essenziellen Habitatstrukturelementen</u> Ablagerung Wurzelstöcke zur Habitatverbesserung für Zauneidechse
A 1.3 _{CEF/FCS}	<u>Pflegemaßnahmen zur Schaffung lichter, besonnener Bereiche</u> Mahd von Staudenfluren zur Verbesserung der Habitatstrukturen (vor allem für Bodenbrüter)
A 1.4 _{CEF/FCS}	<u>Anreicherung mit essenziellen Habitatstrukturelementen</u> Anlage von Steinschüttungen und Lockersubstratflächen zur Verbesserung Habitatstrukturen für Zauneidechse
A 2.1 _{CEF}	<u>Pflegemaßnahme zur Reaktivierung eines größeren Laichgewässers</u> Verbesserung Habitatausstattung durch Reaktivierung Laichgewässer für Amphibien
A 2.2 _{CEF}	<u>Pflegemaßnahme zur Reaktivierung eines Laichgewässers</u> Verbesserung Habitatausstattung durch Reaktivierung Laichgewässer für Amphibien
A 2.3 _{CEF}	<u>Herstellung eines Laichgewässers</u> Verbesserung Habitatausstattung durch Schaffung Laichgewässer für Amphibien
A 2.4 _{CEF}	<u>Herstellung eines Laichgewässers im Bereich eines vorhandenen Grabens</u> Verbesserung Habitatausstattung durch Schaffung eines Laichgewässers für Amphibien
A 2.5 _{CEF}	<u>Herstellung eines Laichgewässers im Bereich des ehemaligen Einspülbeckens</u> Verbesserung Habitatausstattung durch Schaffung eines Laichgewässers für Amphibien
Kiessandtagebau Söbrigen	
AS1 und AS2	<u>Herstellung eines oligotrophen Gewässers mit Tief- (AS1) und Flachwasserzonen (AS2)</u> Neuschaffung von bioökologischem Potenzial, Bereitstellung von entwicklungsfähigen Lebensräumen, Landschaftsbildaufwertung, Ausgleich für den Verlust von Biotopfunktionen durch Flächenverlust
AS3.1	<u>Natürliche Sukzession, Abflachen der Endböschungen und Gestaltung der Uferzone an den Endböschungen des entstehenden Baggersees</u>

Nr.	Bezeichnung Zielstellung
	Neuschaffung von bioökologischem Potenzial, Bereitstellung von entwicklungsfähigen Lebensräumen, Biotopvernetzung und Landschaftsbildaufwertung, Verhinderung unbefugter Nutzungen (Freizeitaktivitäten), Minimierung der Auswirkungen des Wellenschlages, Ausgleich für den Verlust von Biotopfunktionen durch Flächenverlust
AS3.2	<u>Natürliche Sukzession, Erweiterung einer vorhandenen Sukzessionsfläche östlich des Baggersees</u> Verbesserung des bioökologischen Potenzials, Bereitstellung von entwicklungsfähigen Lebensräumen, Biotopvernetzung und Landschaftsbildaufwertung, Verbesserung der natürlichen Bodenverhältnisse, Ausgleich für die Einschränkung von Biotopfunktionen und Habitatfunktionen der Zauneidechse (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ACEF/FCS siehe Unterlage E) sowie für die Zerstörung und Beeinträchtigung des gewachsenen Bodens
AS3.3	<u>Natürliche Sukzession, Entwicklung von Sukzessionsflächen im Bereich des geplanten Amphibiengewässers</u> Verbesserung des bioökologischen Potenzials, Entstehung vielfältiger, kleinstrukturierter Lebensräume unterschiedlichster Ausprägung, Biotopvernetzung und Landschaftsbildaufwertung, Ausgleich für die Beeinträchtigung von Biotopfunktionen durch Flächeninanspruchnahme für den Abbau
AS3.4	<u>Natürliche Sukzession, Sukzessionsfläche auf ehemaliger Bandtrasse/Betriebsstraße</u> Verbesserung des bioökologischen Potenzials, Entstehung vielfältiger, kleinstrukturierter Lebensräume unterschiedlichster Ausprägung, Biotopvernetzung und Landschaftsbildaufwertung, Ausgleich für die Beeinträchtigung von Biotopfunktionen durch Flächeninanspruchnahme
AS4	<u>Anlegen eines Steilufers (temporär)</u> Neuschaffung von bioökologischem Potenzial, Bereitstellung von entwicklungsfähigen Lebensräumen, Aufwertung des Landschaftsbildes, Ausgleich für den Verlust von Biotopfunktionen und des Landschaftsbildes durch Flächenverlust
AS5.1 bis AS5.3	<u>Neuaufforstung mit Entwicklung eines Waldsaumes im südöstlichen (AS5.1), östlichen (AS5.2) und nordöstlichen (AS5.3) Vorfeld des Baggersees</u> Verbesserung des bioökologischen Potenzials, Bereitstellung von entwicklungsfähigen Lebensräumen, Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes, Stabilisierung des Wasserhaushaltes, Ausgleich für den

Nr.	Bezeichnung Zielstellung
	Verlust bzw. die Einschränkung von Biotopfunktionen sowie für die Einschränkung der hydrogeologischen Verhältnisse durch die Freilegung des Grundwassers, Sichtschutz zur Kleingartenanlage (AS5.1)
AS6.1 bis 6.3	<u>Gehölzpflanzungen/Eingrünung der Tagesanlagenfläche auf den Flächen östlich (AS6.1), südöstlich (AS6.2), südlich und westlich (AS6.3) der geplanten Tagesanlagen</u> Verbesserung des bioökologischen Potenzials, Biotopvernetzung Schutzstreifen/Sichtschutz/räumliche Abgrenzung der Tagesanlagen zu angrenzender Kleingartenanlage und Wohnbebauung und zur Aufwertung des Landschaftsbildes, Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Ausgleich für den Verlust von Biotopfunktionen durch Flächenverlust
AS6.4 und 6.5	<u>Anlegen eines dichten Gehölzstreifens entlang der südwestlichen und westlichen (AS6.4) sowie nördlichen Uferbereiche (AS6.5)</u> Verbesserung des bioökologischen Potenzials, Biotopvernetzung, Bereitstellung von entwicklungsfähigen Lebensräumen, Erschwerung des Zugangs zum Seeufer, Aufwertung des Landschaftsbildes, Minimierung der Auswirkungen des Vorhabens auf die westlich angrenzenden Wohn- und Naherholungsgebiete (Sichtschutz), Ausgleich für den Verlust bzw. die Einschränkung von Biotopfunktionen sowie für die Einschränkung der hydrogeologischen Verhältnisse durch die Freilegung des Grundwassers
AS6.6a/b	<u>Heckenpflanzung entlang der Betriebsstraße/Landbandtrasse</u> Minimierung der Immissionen im Einflussbereich der Zufahrtstraße, Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Verbesserung des bioökologischen Potenzials und des Biotopverbundes, Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Betriebsstraße/Bandanlage, Ausgleich für die Beeinträchtigung von Biotopfunktionen
AS7	<u>Wiederherstellung der Ausgangssituation/landwirtschaftliche Fläche</u> Wiederherstellung der Situation vor Eingriffsbeginn, Wiederherstellung standorttypischer Bodenfunktionen, Schaffung von Voraussetzungen für Nachfolgenutzungen im Sinne der Grundeigentümer, Ausgleich für die Inanspruchnahme von Boden und Bodenfunktionen sowie von landwirtschaftlicher Nutzfläche
AS8	<u>Anlage eines Amphibiengewässers</u> Entstehung eines Mosaiks kleinräumiger Biotope unterschiedlicher Ausprägung (Uferzone, Böschungsbereiche), Verbesserung des bioökologischen Potenzials und des Biotopverbundes, Bereitstellung von entwicklungsfähigen Lebensräumen, Ausgleich für den Verlust von Biotopfunktionen durch Flächenverlust
AS9	<u>Pflanzung einer straßenbegleitenden Baumreihe</u>

Nr.	Bezeichnung Zielstellung
	Aufwertung des Landschaftsbildes, Verbesserung des bioökologischen Potenzials und des Biotopverbundes, Ausgleich für die Errichtung der Betriebsstraße/Bandtrasse
A 1.5 _{CEF/FCS}	<u>Anlage von essenziellen Habitatstrukturelementen</u> Anlage von Steinschüttungen zur Verbesserung der Habitatstrukturen für die Zauneidechse
A 3 _{CEF}	<u>Anlage spezieller Habitatstrukturen für die Feldlerche</u> Herstellung der Brachstreifen zur Verbesserung der Habitatstrukturen für die Feldlerche
Kiessandtagebau Söbrigen, Landbandtrasse	
AL1	<u>Wiederherstellung der Ausgangssituation/Extensivgrünland</u> Wiederherstellung der Situation vor Eingriffsbeginn, Schaffung von Voraussetzungen für Nachfolgenutzungen im Sinne der Grundeigentümer bzw. der Gemeinde, Ausgleich für die Inanspruchnahme von Extensivgrünland
AL2	<u>Wiederherstellung der Ausgangssituation/landwirtschaftliche Fläche</u> Wiederherstellung der Situation vor Eingriffsbeginn, Schaffung von Voraussetzungen für Nachfolgenutzungen im Sinne der Grundeigentümer bzw. der Gemeinde, Ausgleich für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen
AL3.1 und AL3.2	<u>Wiederherstellen der Ausgangssituation über punktuelle Gehölzpflanzungen</u> Aufwertung des Landschaftsbildes, Verbesserung des bioökologischen Potenzials und des Biotopverbundes, Ausgleich für die Errichtung der Betriebsstraße/Bandtrasse, Wiederherstellung des Ausgangszustandes Gebüsch frischer Standorte; Kompensation der Kompensationsmaßnahme des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (innerhalb AL 3.1 400 m ²)
AL4	<u>Anlage von drei Amphibiengewässern mit umgebenden Sukzessionsflächen</u> Entstehung eines Mosaiks kleinräumiger Biotope unterschiedlicher Ausprägung (Uferzone, Böschungsbereiche), Verbesserung des bioökologischen Potenzials und des Biotopverbundes (Wesenitzau), Bereitstellung von entwicklungsfähigen Lebensräumen, Ausgleich für den Verlust von Biotopfunktionen durch Flächenverlust, Ausgleich für Kompensationsfläche des Flugplatzbetreibers (bestehend aus einer Staudenflur, Totholz, Steinen und mit einer episodischen Wasseransammlung), Verbesserung des Habitatangebotes für Amphibien

Nr.	Bezeichnung Zielstellung
AL5	<u>Heckenpflanzung im Bereich Sonderlandeplatz Pirna</u> Minimierung der Immissionen im Einflussbereich der Bandtrasse, Verbesserung des bioökologischen Potenzials und des Biotopverbundes, Sichtschutz/Abgrenzung gegenüber Flugplatzgelände, Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Bandanlage, Ausgleich für die Beeinträchtigung von Biotopfunktionen
A 4 _{CEF}	<u>Umsetzen eines Wiesenknopfbestandes</u> Erhaltung der Habitatstrukturen für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling
A 5 _{CEF}	<u>Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse</u> Erhaltung der Habitatstrukturen für die Arten vorkommender Fledermäuse
A 6 _{CEF}	<u>Schaffung von Ersatznistmöglichkeiten für höhlenbrütende Vogelarten</u> Erhaltung der Habitatstrukturen für höhlenbrütende Vogelarten

Die geplanten Maßnahmen geben im Einzelnen und im Zusammenwirken der Entwicklung nachhaltig-naturnaher Biotopstrukturen Raum. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild stellt der Bergbauunternehmer damit wieder her und wertet diese teilweise im Vergleich zum Bestand zusätzlich auf. Das Sächsische Oberbergamt ist überzeugt, dass die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die oben genannten Konflikte hinreichend ausgleichen bzw. kompensieren.

Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass das Vorhaben landwirtschaftlich genutzte Flächen für Ersatzmaßnahmen nur vorübergehend zur Verbesserung der Habitatstrukturen für Bodenbrüter in Anspruch nimmt.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Im Ergebnis der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung stellt das Sächsische Oberbergamt den Ausgleich/eine Überkompensation des Gesamteingriffs fest. Daher sind weitere Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich.

Die Bilanzierung des Eingriffs (Unterlage F, Abschnitt 6) stellt die Kompensation des Gesamteingriffs im Detail dar.

Der Ausgleich von Beeinträchtigungen ist erreicht, wenn eine gleichartige Wiederherstellung der betroffenen Werte und Funktionen erfolgen kann. Die Ermittlung des Kompensationsumfangs erfolgte in Anlehnung an die „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft in der Fassung von Mai 2009 nach einem sogenannten Biotopwertverfahren. Die Bewertung erfolgt flächenbezogen auf der Grundlage von Biotoptypen als zentrale wertbestimmende Indikatoren, da über diese aufgrund der bestehenden, komplexen Wechselbeziehungen die Funktionen und Bedeutungen der einzelnen Schutzgüter des Naturhaushaltes zusammenfassend beurteilt werden. Im Zusammenhang mit der Biotopausstattung werden ebenfalls die Belange des Schutzgutes Landschaftsbild ausreichend berücksichtigt. Entsprechend ihrer Natürlichkeit, Seltenheit/Gefährdung und zeitlichen Wiederherstellbarkeit erfolgten

eine Klassifizierung der Biotoptypen und die Zuordnung von Biotopwerten, welche in Abhängigkeit der Ausprägung maximal 30 Wertstufen betragen können.

Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Verbindung mit der Nebenbestimmung A.10.5.1 zum zeitnahen Vollzug ist zu dem Vorhaben die Ausgleichbarkeit des Eingriffs gegeben. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung weist für das Vorhaben im Gesamten und für die einzelnen Bestandteile des Vorhabens einen deutlich positiven Saldo zugunsten der aus den Biotopwerten abgeleiteten Wertpunkte nach Planstand gegenüber denen nach Ausgangszustand auf. Im Einzelnen kommt die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu den folgenden Ergebnissen.

Tabelle 14: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Bestandteil Vorhaben	Wertpunkte Ausgangszu- stand	Wertpunkte Planstand	Saldo Wertpunkte Planstand/Wert- punkte Ausgangszu- stand
Kiessandtagebau Pratz- schwitz-Copitz	1.996.500	3.441.800	1.445.300
Kiessandtagebau Birkwitz- Pratzschwitz	243.000	1.311.600	1.068.600
Kiessandtagebau Söbri- gen – Tagebau	2.509.640	5.048.780	2.539.140
Kiessandtagebau Söbri- gen - Bandtrasse	377.890	378.070	180
Gesamtvorhaben	5.127.030	10.180.250	5.053.220

Wegen dem dauerhaften Funktionsverlust von Boden mit spezifischer Lebensraumfunktion, der durch überwiegende Herstellung von Tagebaurestgewässern im Bereich zuvor mit Boden überdeckenden Schichten entsteht, ergibt sich für das Gesamtvorhaben nach der Bilanzierung in Unterlage F eine Wertminderung von 767.464 Wertpunkten. Danach bleibt ein Kompensationsüberschuss von 4.285.756 Punkten. Wegen der Überkompensation sind weitere Ausgleichs- /Ersatzmaßnahmen planerisch nicht erforderlich.

Durch die geplante Entstehung von Biotopstrukturen, konkret der Entwicklung zweier naturnaher Tagebaurestgewässer mit Ausbreitung der natürlichen Sukzession, einzelnen unterstützenden Bepflanzungen und verschiedenen habitatverbessernden Maßnahmen ist die funktionale und räumliche Komponente hinsichtlich des Schutzgutes Biotope erfüllt.

Die vollständige Kompensation der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden wird über andere Schutzgüter gewährleistet. Die natürliche Bodengenese wird sich gegenüber dem Ist-Zustand verändern. Gegenüber dem Ausgangszustand einer intensiv genutzten Ackerfläche werden mit den Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen höherwertige Biotopstrukturen hergestellt.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge fordert, dass für die Umsetzung der Maßnahmen zum Artenschutz, der Eingriffsregelung, zum Biotopschutz, zur Kohärenz und

zum Landschaftsschutz eine ökologische Baubegleitung von fachkundigem Personal vorzunehmen sei. In diesem Kontext fordern auch die Stadt Pirna mit Stellungnahme zum Rahmenbetriebsplan 2021, die Bürgerinitiative Söbriken e.V. mit Stellungnahmen zum Rahmenbetriebsplan 2021 und zur II. Tektur, der Förderverein Birkwitz/Pratzschwitz e.V. mit Stellungnahme zum Rahmenbetriebsplan 2021 und zur II. Tektur, der BUND Landesverband Sachsen e.V. mit Stellungnahme zum Rahmenbetriebsplan 2021 sowie einige privaten Einwender, mit der Umweltbaubegleitung sicherzustellen, dass die naturschutzfachlichen Belange während der Umsetzung des Vorhabens vollumfänglich umgesetzt werden und so der Ausgleich des Eingriffes gesichert ist. Es würden in den Unterlagen dazu auch Angaben zur Sequenz des Monitorings fehlen. Zwei private Einwender fordern zudem, dass eine Naturschutzbehörde alle Schritte der Wiedernutzbarmachung überprüfen solle. Der Bergbauunternehmer erwidert, für die Artenschutzmaßnahmen eine ökologische Betriebsbegleitung beauftragt zu haben. Die Kontaktdaten seien vor Beginn der Arbeiten der unteren Naturschutzbehörde sowie dem Sächsischen Oberbergamt zu benennen. Diese Umweltbaubegleitung sei für den gesamten Bauzeitraum des Vorhabens einschließlich aller Eingriffs- und Planungsflächen (Baustelleneinrichtungen, Abbauflächen, Ausgleichsflächen etc.) vorgesehen. Dafür setze der Bergbauunternehmer Fachpersonal ein. Der Bergbauunternehmer beziehe die zwei zuständigen unteren Naturschutzbehörden über die Umweltbaubegleitung durch rechtzeitige Vorabinformationen zu wesentlichen Bauabschnitten und bei entsprechenden Berichtspflicht ein. Die unteren Naturschutzbehörden könnten bei Erfordernis zusätzliche Bestimmungen erlassen bzw. solche dem Sächsischen Oberbergamt zur Umsetzung aufgeben, sollten z.B. aus irgendwelchen bisher unbekannten Gründen Maßnahmen nicht oder nur teilweise umsetzbar sein. Das Sächsische Oberbergamt kommt den Forderungen mit der Nebenbestimmung A.10.4.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses nach. Es sichert damit die ökologische Betriebsbegleitung bezogen auf die genannten Fachthemen umfänglich.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge macht geltend, dass die Ausführungsplanung und die Planung der Pflege aller Maßnahmen nach Artenschutz, Eingriffsregel, Kohärenz und Landschaftsschutz der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde bedürfe. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass die Abstimmung über die ökologische Baubegleitung erfolge. Mit der Nebenbestimmung unter A.10.4.1 sichert das Sächsische Oberbergamt die geforderte Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge fordert weiter, dass jeweils zur Antragstellung der einzelnen Betriebspläne (Hauptbetriebsplan) eine Zwischenbilanzierung zum Ausgleich des Eingriffes erfolgen solle. Hierzu habe der Bergbauunternehmer vorzulegen, wann die planfestgestellten Maßnahmen umgesetzt worden seien. Bei der Zwischenbilanzierung sei die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Forderung und legt dazu die Nebenbestimmung A.10.5.1 fest.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge fordert weiter, dass für nicht umsetzbare Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes/der Wiedernutzbarmachung in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Sächsischen Oberbergamt gleichwertige Maßnahmen festzusetzen und zeitnah umzusetzen seien. Der Bergbauunternehmer erwidert, die Wiedernutzbarmachungsplanung nach dem Rahmenbetriebsplan, Unterlage F umzusetzen. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass die Umsetzbarkeit aller der zahlreich vorgesehenen Maßnahmen, z. B. abhängig von äußeren Einflüssen, gegenwärtig noch nicht abschätzbar ist. Für den ggf. objektiv auftretenden Ausfall von Maßnahmen legt das Sächsische Oberbergamt der Stellungnahme des Landratsamtes folgend die Nebenbestimmung A.10.5.2 fest.

Die geplanten naturraumstrukturierenden Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen kompensieren die längere zeitliche Funktionsminderung und stellen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild wieder vollständig her. Das Sächsische Oberbergamt

setzt deshalb mit diesem Planfeststellungsbeschluss fest, dass der Bergbauunternehmer im Abschlussbetriebsplan eine Bilanzierung und zusammenfassende Bewertung des Eingriffes in Natur und Landschaft (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung) vorzulegen hat. Werden bis dahin weitere Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen erforderlich, hat der Bergbauunternehmer diese im Abschlussbetriebsplan planerisch darzustellen. Das Sächsische Oberbergamt legt hierzu die Nebenbestimmung A.10.5.3 fest.

Die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. sieht mit dem Vorhaben einen generellen Verstoß gegen den Ausgleich des Eingriffes nach den Maßgaben der §§ 13 bis 15 BNatSchG. Insbesondere würde die an Biodiversität reiche Landschaft irreversibel geschädigt. Das beziehe sich auch auf die vorgesehene Wiedernutzbarmachung. Einzelne Maßnahmen begännen zu spät und seien vom Zeitpunkt nur grob angegeben. Der Abbau solle mindestens fünf bis zehn Jahre verschoben werden, damit Gehölzpflanzungen wachsen könnten. In diesem Kontext äußert sich auch eine Mehrzahl weiterer privater Einwender, die mit dem Eingriff eine Zerstörung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere befürchten. Der Bergbauunternehmer erwidert, für Kiestagebaue enthalte § 1 Abs. 5 S. 4 BNatSchG eine spezifische Regelung, die in jeder Hinsicht beachtet werde. Die Planung der Abbauführung und Wiedernutzbarmachung minimiere den Eingriff und gewährleiste einen ordnungsgemäßen Ausgleich. Die Einwendungen erschöpften sich in schlagartigen Vorbehalten ohne konkreten Sachbezug und verkennen den maßgeblichen rechtlichen Rahmen. Mit der Festlegung und Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen werde den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BNatSchG, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, nachgekommen. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG würden unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt. Im Ergebnis der in Unterlage F vorgenommenen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung werde dargestellt, dass sich nach Realisierung der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen ein deutlicher Kompensationsüberschuss/Wertzuwachs ergäbe, der in der Endbilanz über alle Vorhabenbestandteile eine Wertsteigerung annähernd in der Größenordnung des Ausgangszustandes erreiche (Verdopplung des Biotopwerts). Unter diesem Aspekt seien weitere Maßnahmen zur Kompensation eventueller Wertminderungen nicht erforderlich. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Wie oben dargestellt, erfüllt das Vorhaben einschließlich der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen die gesetzlichen Anforderungen an den Ausgleich des Eingriffes. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge fordert die Umsetzung der Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen, sobald die betrieblichen Belange dies zuließen. Grundsätzlich gelte:

1. Maßnahmen außerhalb von Abbauflächen seien spätestens mit Zulassung der ersten Betriebspläne nach Rahmenbetriebsplan umzusetzen.
2. Maßnahmen auf Abbauflächen seien umzusetzen, sobald der Abbaufortschritt dies erlaube.
3. Alle Maßnahmen, die zugleich auch eine artenschutzrechtliche Funktion haben, seien nach den Vorgaben des Artenschutzes oder früher umzusetzen.
4. Die Maßnahmen „Heckenpflanzung entlang der Bandtrasse“ und „Eingrünung Kiesabbau-feld Söbrigen“ seien spätestens mit der Zulassung des ersten Betriebsplanes nach dem Rahmenbetriebsplan umzusetzen. Sie hätten zugleich eine Funktion für den Landschafts-schutz, daher bedürfte es eines zeitlichen Vorlaufes.
5. Die Maßnahme AL4 (drei Tümpel im Abbaufeld 1.3 Süd) sei anzulegen, sobald die Auf-schüttung/der Ablagerungsfortschritt es zuließen.

Der Bergbauunternehmer erwidert, die genannten Punkte 1.-3. zu berücksichtigen. Die Maßnahmen zu Punkt 4. (AS 6.4 und 6.5 - Anlage eines dichten Gehölzstreifens nördlich und westlich des Gewässers) würden erst wie beschrieben zu einem späteren Zeitpunkt realisiert, da der Abbau sich erst zum vorgesehenen Bereich der Maßnahmen, d. h. abschnittsweise, entwickle. Die Abbaurichtung beginne in der Nähe der Tagesanlagen und werde sich gegen den Uhrzeigersinn entwickeln. Der Bergbauunternehmer habe mit dem Grundstückseigentümer eine Vereinbarung getroffen, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen so lange wie möglich zur Bewirtschaftung erhalten blieben. Die Heckenbepflanzung der Bandtrasse/Betriebsstraße und die Eingrünung der Tagesanlagen erfolge in der Erschließungsphase. Die Maßnahme AL4 erfolge bis zum Jahr 2026. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass die vom Bergbauunternehmer beschriebenen Zeitpunkte/Zeiträume der in Rede stehenden Maßnahmen dem zugelassenen Rahmenbetriebsplan entsprechen. Damit trägt der Bergbauunternehmer Sorge, dass die Maßnahmen zum notwendigen Ausgleich des Eingriffes beitragen. Für darüberhin-
ausgehende Forderungen gibt es keine Grundlage.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz- Osterzgebirge fordert weiter, dass der Bergbauunternehmer spätestens zum Zeitpunkt der Beantragung der Abschlussbetriebspläne zu den Einzelvorhaben eine Nachbilanzierung zum Ausgleich des Eingriffes vorzulegen habe. Hier habe er vorzulegen, wann er die Maßnahmen umgesetzt habe und ob das Maßnahmenziel erreicht sei. Weiterhin sei zu bilanzieren, ob er für nicht umsetzbare Maßnahmen gleichwertige Ersatzmaßnahmen gefunden und umgesetzt habe. Eventuelle Kompensationsdefizite seien zeitnah auszugleichen. Die Nachbilanzierung bedürfe der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Das Sächsische Oberbergamt kommt der Forderung mit der oben genannten Nebenbestimmung A.10.5.3 nach.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz fordert weiter, dass der Bergbauunternehmer Flächen mit Naturschutzmaßnahmen und insbesondere die entstandenen Tagebaurestgewässer durch eine beschränkt persönliche Grunddienstbarkeit zu sichern habe. Die Details zu den Grundbucheinträgen seien spätestens im Abschlussbetriebsplan zu erarbeiten. Die Grundbucheinträge seien dem Sächsischen Oberbergamt und dem Landratsamt vor der Entlassung aus der Bergaufsicht vorzulegen. Sie sollten zugunsten des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erfolgen. Die Eintragungen müssten die Zweckbindung der Flächen als Ausgleichs- und Ersatzflächen für den Naturschutz dauerhaft sichern. Der Bergbauunternehmer erwidert, dem Hinweis mit dem Abschlussbetriebsplan zu folgen. Das Sächsische Oberbergamt sichert die für die Erstellung des Abschlussbetriebsplan gestellte Forderung mit der Nebenbestimmung A.10.5.6 dieses Planfeststellungsbeschluss.

Der BUND Landesverband Sachsen e.V. trägt mit Stellungnahme zum Rahmenbetriebsplan 2021 vor, dass es sich bei dem Vorhaben um einen schweren Eingriff in Natur und Landschaft handle. Das Abbaufeld Söbriken zerstöre die wichtige Vernetzung zwischen mehreren bedeutsamen Landschafts- und Naturschutzgebieten, grenze an das FFH- und Natura 2000 Gebiet "Elbtal von Mühlberg bis Schöna", läge sehr nah am Totalreservat „Pillnitzer Elbinsel“ (reiche Flora und Fauna), läge in unmittelbarer Nähe weiterer Landschafts- und Naturschutzgebiete sowie anderer schutzwürdiger Objekte. Mehrere Einwender tragen unter Bezug auf die §§ 14, 15 BNatSchG vor, die Ausweisung zur Rohstoffgewinnung sei ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Natur und führe zu einem unwiderbringlichen Verlust der dort vorhandenen Kultur- und Naturlandschaft. Der Bergbauunternehmer erwidert hierzu, den vorhabenbedingten Eingriff in Natur und Landschaft mit den festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Den verbleibenden Eingriff habe er methodengerecht unter Berücksichtigung der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft in der Fassung von Mai 2009 bewertet. Aus den sich daraus ableitenden und

geplanten landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen ergäbe sich ein Kompensationsüberschuss, d.h. am Ende werde eine höherwertige, wenn auch andere Landschaft entstehen (Rahmenbetriebsplan, Unterlage F). Mit den geplanten und teilweise schon umgesetzten konfliktvermeidenden Maßnahmen und Kompensationsmaßnahmen werde den gesetzlichen Vorgaben des § 15 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG entsprochen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die Darstellung der Ausgleichbarkeit des Eingriffes beinhaltet alle Vorhabenbestandteile. Die Ermittlung der Auswirkungen und deren Wertigkeit hat der Bergbauunternehmer methodengerecht vorgenommen. Damit erfüllt er die gesetzlichen Anforderungen. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bemängelt in der Stellungnahme zum Rahmenbetriebsplan 2021 eine fehlende Berücksichtigung des bei Eingriff und Ausgleich entstehenden „time-lags“. Dem erwidert der Bergbauunternehmer, dass mit der vorgelegten Eingriffs-/Ausgleichsbilanz (Rahmenbetriebsplan, Unterlage F, Abschnitt F 6) methodengerecht eine biotoptypenbezogene Bilanzierung auf Basis von Werteinheiten erfolgt sei. Im Ergebnis werde es mit der Wiedernutzbarmachung einen deutlichen Kompensationsüberschuss geben, über den der „time-lag“ abgedeckt sei. Zudem erfolge die Wiedernutzbarmachung mit Ausgleichsmaßnahmen weitgehend parallel schrittweise zum Abbaufortschritt. Ein Teil der Ausgleichsmaßnahmen sei bereits umgesetzt. Das vermindere den „time-lag“ erheblich. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Auf Dauer liegt die deutliche Überkompensation des Eingriffes vor. Das Vorhaben führt mit der Inanspruchnahme von Flächen für das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriken vorübergehend zu negativen Teilbeträgen in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, die der Bergbauunternehmer aber schon während der Phase des Rohstoffabbaus mit Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge trägt vor, dass die Maßnahmen in den Betriebsplananträgen in Form von Maßnahmenblättern darzustellen und dabei möglichst an die Vorlagen der „RLBP – Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau 2011“ anzupassen seien. Auch seien u. a. Pflegeverantwortliche, Flächeneigentümer sowie eine detailliertere Beschreibung der Maßnahmenziele aufzunehmen und Pflanzungen sowie Saatgutwahl näher zu planen. Auch verweist die untere Naturschutzbehörde auf den Eintrag der Kompensationsflächen in das Kompensationsflächenkataster. Der Bergbauunternehmer erwidert, für die umgesetzten Artenschutzmaßnahmen bislang keine Maßnahmenblätter erstellt zu haben. Die Erstellung entsprechender Maßnahmenblätter sowie die inhaltliche Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde könne im Zuge der nachfolgenden Betriebsplanverfahren erfolgen. Für die Forderungen der unteren Naturschutzbehörde zur formgebundenen Erstellung von Maßnahmenblättern gibt es keine gesetzliche Grundlage. Dazu besteht auch keine Selbstbindung der Verwaltung, z. B. durch Einführung einer Verwaltungsvorschrift, wie diese für die Straßenbauverwaltung gilt. Die Umsetzung der naturschutzfachlich bestimmten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sieht das Sächsische Oberbergamt durch das der ökologischen Baubegleitung aufgegebene Abstimmungsgebot mit den unteren Naturschutzbehörden des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und der Landeshauptstadt Dresden als gewährleistet. Weiterer Festlegungen bedarf es dazu nicht. Die Eintragungen in das Kompensationsflächenkataster gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 SächsNatSchG begründen Pflichten für Behörden. Der Gesetzgeber gibt Vorhabenträgern dazu keine proaktiven Handlungen auf. Insoweit sieht das Sächsische Oberbergamt keine Veranlassung, gegenüber dem Bergbauunternehmer dazu mit Nebenbestimmung Forderungen zu stellen. Mögliche, auf gesonderte Anfrage erbetene Zuarbeiten des Bergbauunternehmers, die Behörden zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen benötigen, bleiben davon unberührt.

Die GRÜNE LIGA Sachsen e.V. und einige private Einwender verweisen darauf, dass die Renaturierung in den Kiessandtagebauen Birkwitz-Pratzschwitz und Pratzschwitz-Copitz unzureichend bzw. noch nicht gänzlich umgesetzt worden sei und u.a. Altanlagen noch nicht beseitigt wären. Dem hält Bergbauunternehmer grundsätzlich entgegen, dass die bereits zugelassenen Vorhaben nicht mit dem geplanten Vorhaben vermischt werden dürften. In dem aktuellen Abschlussbetriebsplan für den Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz seien die Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen angepasst worden. Die gebotene Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für den laufenden Tagebau sei gemäß zugelassenem Abschlussbetriebsplan erfolgt. Die Rekultivierungsmaßnahmen der Kiessandtagebaue Birkwitz-Pratzschwitz und Pratzschwitz-Copitz werde jeweils in den Anlage F 2.1 und F 2.2 der Unterlage F zum Rahmenbetriebsplan dargestellt. Die Umsetzung der meisten Maßnahmen in den beiden Tagebauen sei bereits erfolgt. Im Altwerk der Holcim Deutschland GmbH seien mittlerweile sämtliche Gebäude abgerissen und die Fahrbahnbefestigungen bis auf einen kleinen Bereich an der Zufahrt beseitigt. Für die Flächen des Altwerkes und einiger angrenzender Ufer- bzw. Randbereiche bestünde noch kein Abschlussbetriebsplan. Diese seien von daher noch nicht renaturiert worden. Auch die Flächen am Ostufer des Badegewässers Pratzschwitz befänden sich noch unter Bergaufsicht. Erst nach Ende der Gewinnung könnten die entsprechenden Flächen rekultiviert werden. Das Sächsische Oberbergamt ist mit dem zugelassenen Rahmenbetriebsplan und den dazu erlassenen Nebenbestimmungen davon überzeugt, dass der Bergbauunternehmer mit den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen den vorhabenbedingten Eingriff vollständig kompensiert. Mit der Zulassung des Abschlussbetriebsplan für den Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz vom 29. November 2021 sichert das Sächsische Oberbergamt die Anforderungen des § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG zur Wiedernutzbarmachung für das genannte Einzelvorhaben. Die weitere Zulassung des Einzelvorhabens mit diesem Planfeststellungsbeschluss passt sich in die dort getroffenen Regelungen widerspruchsfrei ein. Ansonsten sind die Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen des Altvorhabens nicht Gegenstand dieser Planfeststellung.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bemängelt weiter, dass es für Eingriffsflächen, für die bereits Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen planfestgestellt wurden, eine Neubilanzierung auf Basis des Ausgangszustandes von 1996 (Altvorhaben) gab. Es fordert, zumindest die planfestgestellte Maßnahme B1 „Anlage/Pflege von extensivem Dauergrünland in den Elbauen Pratzschwitz“ im Umfang von 27 ha aus dem Jahr 1996 noch umzusetzen. Diesbezüglich haben sich der Bergbauunternehmer und das Landratsamt geeinigt. Der Bergbauunternehmer hat dazu nachweislich Ökopunkte vom Zentralen Flächenmanagement des Freistaates Sachsen erworben. Der Maßgabe, die Grundlage der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung des am 29. November 1996 zugelassenen Rahmenbetriebsplan zum Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz war, ist der Bergbauunternehmer damit nachgekommen. Für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu diesem Vorhaben besteht deswegen keine Relevanz.

Außerdem sieht das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge den Verlust an Landwirtschaftsflächen im Bereich der Landbandtrasse und der Betriebsstraße als nicht ausreichend gewürdigt und äußert, dass innerhalb der verbleibenden Gehölzstreifen keine landwirtschaftliche Nutzung möglich sei. Der Bergbauunternehmer erwidert hierzu, dass die Betriebsstraße und die Landbandanlage nach Beendigung des Abbauvorhabens, ebenso wie die Zwischenlagerflächen und Tagesanlagen wieder zurückgebaut würden. Anschließend werde der Oberboden aufgetragen und die landwirtschaftliche Nutzung wieder ermöglicht. Richtig sei, dass innerhalb der Gehölzstreifen auch keine landwirtschaftliche Nutzung, sondern natürliche Sukzession als Wiedernutzbarmachung vorgesehen sei. Die mit dem Rahmenbetriebsplan vorgelegte Unterlage F berücksichtige bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung in Abschnitt 5, Tabellen 48 und 49 auch den künftigen Verlust an Landwirtschaftsfläche im Bereich der Land-

bandtrasse. Die so vorgesehene Wiedernutzbarmachung trage zur Kompensation des Eingriffes bei. Die teilweise Nutzungsumwandlung erfahre so hinsichtlich des Eingriffes die gebotene Würdigung. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge fordert weiter, dass der mit Vermeidungsmaßnahme V10 zwischen dem Kiessee Birkwitz-Pratzschwitz und Restauskiesungsfläche Ostfeld vorgesehene Landpfeiler so auszubilden sei, dass er beide Seen zuverlässig und dauerhaft trenne. Der Fischbestand (Karpfen) des Kiessee Birkwitz-Pratzschwitz solle nicht in den neuen Ostfeld-See gelangen. Zur Bemessung der Höhe scheine die Orientierung am HQ20 sinnvoll. Wenn durch den Landpfeiler der bestehende Uferverlauf/Uferhöhe des Kiessee Birkwitz-Pratzschwitz geringfügig verändert werde, sei das aus Naturschutzsicht hinnehmbar. Der Bergbauunternehmer erwidert, Eingriffe im Bereich des geplanten Landpfeilers entlang der Uferzone des vorhandenen Kiessees sollten aufgrund der Nahrungshabitatfunktion für den Biber (lockeres Weidengebüsch) und der Lebensraumfunktion für die Zauneidechse vermieden werden. Eventuelle Aufwallungen sollten sich daher auf den Uferbereich des neuen Abbaugewässers beschränken (Hinweis auf Vermeidungsmaßnahme V10 des AFB: „Ergänzend ist zur Restauskiesungsfläche hin ein etwa 0,5 bis 1 m hoher Wall zu errichten, der bei hohen Wasserständen der Vermeidung des Eintrages von Fischen in das neu entstehende Gewässer im Ostfeld und zugleich als Rückzugsort für Zauneidechsen dienen kann.). Der Bergbauunternehmer gibt weiter den Hinweis, dass die dauerhafte Freihaltung von Stillgewässern von Fischbesatz wegen der Einflüsse des Menschen, speziell von Anglern, kaum steuerbar sei. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Über die bisherigen Planungen hinaus hat dieser keine Änderungen zur Ausbildung des Landpfeilers vorzunehmen. Insbesondere soll er einen Eingriff in den artengeschützten Bereich auf der Seeseite des Kiessees Birkwitz-Pratzschwitz vermeiden.

Ein Einwender trägt vor, die geplante Aufforstung im Bereich Flurstück 184/1 der Gemarkung Birkwitz sei zu wenig und auf die bergwerkseigenen Flurstücke auszuweiten. Der Einwand bezieht sich konkret auf die Ausgleichsmaßnahmen AS5.1 bis AS5.3. Diese beinhalten die Aufforstung am Westrand des Graupaer Tännicht auf einer Fläche von etwa 2,57 ha. Im Ergebnis der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz (Rahmenbetriebsplan, Unterlage F, Abschnitt 6, Tabelle 48) führen diese Ausgleichsmaßnahmen in Verbindung mit den weiteren Ausgleichsmaßnahmen für den Kiessandtagebau Söbrigen zur vollständigen Kompensation des vorhabenbedingten Eingriffes in Natur und Landschaft. Es tritt sowohl bezogen auf das Gesamtvorhaben als auch bezogen auf das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen ein deutlicher Kompensationsüberschuss ein. Die Forderung nach weiteren Aufforstungen hat damit keine Grundlage.

Mit der Stellungnahme zum Rahmenbetriebsplan 2021 wies das Landesamt für Straßenbau und Verkehr darauf hin, dass durch die Landbandtrasse in eine bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahme des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr eingegriffen werde. Die Auswirkungen des Eingriffes haben Bergbauunternehmer und das Landesamt für Straßenbau und Verkehr mit einem Gestattungsvertrag vom 27. Februar/8. März 2023 (Planfeststellungsbeschluss, Unterlage B 17.12) geregelt. Dieser regelt nach Stellungnahme des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr zur II. Tektur des Rahmenbetriebsplanes alle Belange des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr. Der Eingriff ist im Rahmen der Wiedernutzbarmachung mit der Maßnahme AL3.1 berücksichtigt.

Der BUND Landesverband Sachsen e.V. trägt vor, der Vorhabenbereich befinde sich in einem Bereich, der noch nicht durch industrielle Einwirkungen beeinträchtigt sei. Das sei zu schützen. Die konzipierte Wiedernutzbarmachung, die frühestens in 30 Jahren eintreten könne, wiege die Zerstörung nicht auf. Teilweise sei die Darstellung viel zu grob (Erschließungsphase bis Regelbetrieb) oder die Maßnahmen begännen zu spät (Beispiel: Anlage Gehölzstreifen Richtung Kleingartenanlage Hasenwiese und Söbrigener Straße nicht erst sechs bis 12 Jahre nach

Aufschluss; Gehölzpflanzung/Eingrünung Tagesanlagen nicht erst im Jahr des Abbaubeginns; stattdessen Abbau fünf bis zehn Jahre später, damit Sichtschutzgewächse wachsen könnten). Der Bergbauunternehmer erwidert, mit der vorliegenden Wiedernutzbarmachung würden die unvermeidbaren Auswirkungen durch die geänderten oder neuen bergbaulichen Aktivitäten für das Gesamtvorhaben durch geeignete Maßnahmen der präzisierten Vorhabenkonzeption vollständig kompensiert und ausgeglichen. Die Maßnahmen griffen nicht allein erst nach Beendigung des Abbaus, sondern bereits in der Aufschlussphase. Den "time lags" berücksichtige er durch erhebliche Überkompensation gemäß der Bilanzierung nach Handlungsempfehlung. Die biotoptypenbezogene Bilanzierung über alle Vorhabenbestandteile nach Wiedernutzbarmachung erreiche eine Wertsteigerung annähernd in der Größenordnung des Ausgangszustandes (Verdopplung des Biotopwerts). Dazu sehe das Konzept zahlreiche vorgezogene und weitere frühzeitige Ausgleichsmaßnahmen vor. Grundsätzlich gäbe es keinen Schutz vor industriellen Einwirkungen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Wie oben dargestellt, trägt das Wiedernutzbarmachungskonzept zum notwendigen Ausgleich des Eingriffes bei. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Die GRÜNE Liga Sachsen e.V. hält das Eingriffs-Ausgleichskonzept weder qualitativ noch quantitativ für angemessen. Als Beispiele führt er den Ausgleich der Verfüllung des Abbaufeldes 1.3 Süd, den Ausgleich der Errichtung der Bandanlage durch drei Tümpel und die Neuanlage von Wartungswegen durch den Rückbau bestehender Wege an. Der Bergbauunternehmer erwidert, die Ermittlung des Kompensationsumfangs sei in Anlehnung an die „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ (Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Mai 2009) erfolgt. Eingriff und Ausgleich würden hierbei durch das Biotopwertverfahren gegenübergestellt. Im Ergebnis der Bilanzierung sei festzustellen, dass der mit dem geplanten Vorhaben Kies Pirnaer Elbebogen verbundene Eingriff in Natur und Landschaft bei Beachtung und Umsetzung der beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen vollumfänglich mit einem deutlichen Kompensationsüberschuss von rd. 4.285.756 Werteinheiten kompensiert und damit quantitativ vollständig ausgeglichen sei. Die Wahl der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sei prinzipiell nach den Grundsätzen der Eingriffsregelung im funktionalen, zeitlichen und lokalen Zusammenhang erfolgt. Das Kompensationskonzept sei für das gesamte Eingriffsvorhaben angelegt und weise neben den Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen (kontinuierliche Schaffung neuer ökologisch wertvoller Lebensräume (oligotrophe Stillgewässer, Tief- und Flachwasserbereiche), naturnah gestaltete Uferbereiche (natürliche Sukzession) auch aufwertende Maßnahmen im unmittelbaren Umfeld (Gehölzanpflanzungen, Anlage von Amphibiengewässern) aus, die zur Entwicklung naturschutzfachlich hochwertiger Lebensräume führten und somit auch qualitativ eine angemessener Kompensation darstellen. Die Bandtrasse sei im Rahmen des Gesamtvorhabens entsprechend in das Eingriffs-/Ausgleichskonzept einbezogen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Wie oben ausgeführt, entspricht das Eingriffs-/Ausgleichskonzept umfassend den fachlichen Anforderungen aufgrund aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Die GRÜNE LIGA Sachsen e.V. fordert weiter, das Abbaufeld 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz als Biotopfläche zu erhalten und Abraum im Abbaufeld 1.2 Nord zur landschaftsgerechten Neugestaltung zu nutzen. Der Bergbauunternehmer erwidert, die Wiedernutzbarmachung in diesen Bereichen sei mit dem Abschlussbetriebsplan vom 29. November 2021 zugelassen und nicht Inhalt der Planfeststellung. Entsprechend der Wiedernutzbarmachungsmaßnahme AP4 stelle der Bergbauunternehmer die Fläche wie im Ausgangszustand wieder als landwirtschaftliche Fläche her. Darüber hinaus würden dort mit den Maßnahmen AP6.2 und AL4 Biotopflächen geschaffen. Das Sächsische Oberbergamt sieht keinen tat-

sächlichen oder rechtlichen Ansatz, der Forderung der Vereinigung nachzukommen. Der Bergbauunternehmer hat eine Wiedernutzbarmachungskonzeption vorgelegt, mit der er den Eingriff nach Wertpunkten deutlich überkompensiert. Das Sächsische Oberbergamt hat keine Handhabe, den Bergbauunternehmer zu einer gegebenenfalls noch höheren Überkompensation zu veranlassen, die z. B. durch die naturnahe Gestaltung eines weiteren Tagebaurestgewässers im Abbaufeld 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz gegeben sein könnte. Die dort geplante Wiedernutzbarmachung trägt zudem dem öffentlichen Interesse an der Wiederherstellung landwirtschaftlicher Flächen Rechnung.

Die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. trägt vor, die Unterlagen enthielten verschiedene Angaben zur Dauer des Vorhabens/Eingriffes. Der Bergbauunternehmer erwidert, die Unterlagen enthielten die notwendigen Angaben. Entsprechend dem vorliegenden Antrag und den Ausführungen im Erläuterungsbericht (Unterlage A) ergäbe sich eine Dauer des Vorhabens von 19,5 Jahren. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass die Planunterlagen hinsichtlich der Dauer des Vorhabens eindeutig sind.

Einzelne Einwender befürchten eine Verlängerung des Eingriffes durch eine Abbaudauer, die über die Planung hinausgehe. Der Bergbauunternehmer halte sich dazu in den Planunterlagen Optionen vor. Der Bergbauunternehmer erwidert, über den Zeitraum nach Beendigung des jetzigen Vorhabens sei zu gegebener Zeit nachzudenken und zu entscheiden. Der Bergbauunternehmer plane keine Neuerrichtung eines Kieswerkes in Söbrigen. Das Sächsische Oberbergamt hat das Vorhaben mit diesem Planfeststellungsbeschluss befristet. Sollte der Bergbauunternehmer das Vorhaben später verlängern wollen, hat er dies zu beantragen. Bei einer Verlängerung hätte das Sächsische Oberbergamt die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 BBergG und die Abwägung der öffentlichen Interessen gemäß § 48 Abs. 2 BBergG nach dann aktueller Sach- und Rechtslage umfassend neu zu prüfen.

Einzelne Einwender tragen vor, dass die mit der Ausgleichsmaßnahme AS9 geplante Pflanzung einer straßenbegleitenden Baumreihe auf schon mit Bäumen bewachsenen Flächen widersprüchlich sei. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass es sich bei der Maßnahme in Teilen um ergänzende Pflanzungen zum vorhandenen Bestand sowie um Erweiterungen der vorhandene Baumpflanzungen handele. Er verweist dazu auf die vorgelegte Wiedernutzbarmachungsplanung. Die Erwiderung des Bergbauunternehmers ist zutreffend. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Weiterhin kritisieren die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. mit den Stellungnahmen zum Rahmenbetriebsplan 2021, zur I. Tektur und II. Tektur, der BUND Landesverband Sachsen e.V. mit Stellungnahme zum Rahmenbetriebsplan 2021, das Landratsamt Sächsische Schweiz/Ost-erzgebirge mit Stellungnahme zum Rahmenbetriebsplan 2021 und zur I. Tektur sowie mehrere weitere private Einwender, dass sowohl die Ausführungen zu den geplanten Pflanzungen hinsichtlich Art und Menge zu unkonkret seien als auch die zeitliche Umsetzung der Maßnahmen konkretisiert werden und frühzeitiger erfolgen müsse. Die Rekultivierung dürfe nicht erst in 15 bis 20 Jahren nach dem Aufschluss beginnen. Einzelne Maßnahmen der Rekultivierung sollten schon fünf bis zehn Jahre vor einem Aufschluss beginnen. Der Bergbauunternehmer erwidert hierzu, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang in einem entsprechenden Fachplan oder in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan als Bestandteil des Fachplans darzustellen, zu bewerten und entsprechend zu kompensieren seien. Dies sei in der Unterlage F zum Rahmenbetriebsplan erfolgt. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen zum Vorhaben seien jeweils in den Lageplänen der landschaftspflegerischen Maßnahmen und der Wiedernutzbarmachung in den Anlage F 2.1 bis F 2.4 dargestellt und beinhalten damit die vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen. Den gesetzlichen Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetz-

zes entspräche der Bergbauunternehmer so. Ein zusätzlicher Rekultivierungsplan sei nicht erforderlich. Entsprechend der vorliegenden Wiedernutzbarmachungsplanung (Rahmenbetriebsplan, Unterlage F, Abschnitt F5) seien Zeiträume für die jeweiligen Maßnahmen benannt. Dabei seien auch Sichtschutzmaßnahmen (Gehölzpflanzungen, Heckenbepflanzung, Waldsaum) für die Erschließungsphase eingeplant, um somit bereits Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen greifen zu lassen. Für die Forderung den Abbaubeginn erst nach fünf bis zehn Jahren (nach Umsetzung der Maßnahmen) beginnen zu lassen, sei keine rechtliche Grundlage ersichtlich. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Auf der Ebene der Zulassung des Rahmenbetriebsplans macht das Sächsische Oberbergamt nur begrenzt konkrete Vorgaben zur Umsetzung der einzelnen Ausgleichsmaßnahmen. In den Maßnahmenblättern (Rahmenbetriebsplan, Unterlage F, Tabelle 32) ist festgelegt, dass der Bergbauunternehmer gebietsheimische und standortgerechte Gehölze pflanzt und er den konkreten Pflanzplan mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (und ggf. Forstbehörde) abstimmt. Auch die konkrete zeitliche Umsetzung erfolgt abhängig vom konkreten Tagebaufortschritt erst auf Ebene der nachfolgenden Betriebspläne. Die Umsetzung von größeren Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen (Aufforstung, Anlage von Ersatzhabitaten etc.) kann frühestens mit Vorliegen dieses Planfeststellungsbeschlusses erfolgen (Planungssicherheit). Für ein schnelleres Anwachsen verwendet der Bergbauunternehmer bereits mehrjährige Pflanzen. Für die Qualitätssicherung dieser Aufgaben hat der Bergbauunternehmer die Umweltbaubegleitung einzusetzen (Nebenbestimmung A.10.4.1). Nach Ende der Gewinnung erstellt der Bergbauunternehmer einen Abschlussbetriebsplan, der die Wiedernutzbarmachung abschließend für die noch unter Bergaufsicht stehenden Flächen regelt. Mit der so gegebenen Planung und den dazu erfolgten und vorgesehenen Festlegungen des Sächsischen Oberbergamtes sind die nach relevanten Kriterien fachlich gebotenen Pflanzungen gesichert. Aus den Stellungnahmen leitet das Sächsische Oberbergamt keine weiteren Handlungsanforderungen ab. Die Einwendungen weist es zurück.

Der NABU Landesverband Sachsen e.V. wendet in seiner Stellungnahme zum Rahmenbetriebsplan 2021 ein, dass noch keine Kompensationsmaßnahmen für den Kiessandtagebau Söbriken umgesetzt seien. Der Bergbauunternehmer erwidert, bisher noch keine dem Kiessandtagebau Söbriken zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen zu haben, da bisher noch kein Eingriff im Zusammenhang mit dem Kiessandtagebau Söbriken erfolgt sei. So habe bisher kein Erfordernis zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen zu dem in Rede stehenden Einzelvorhaben bestanden. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Kompensationsvorhaben zu dem in Aussicht stehenden Einzelvorhaben waren bisher aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht notwendig.

Einzelne Einwender fordern auch die vorherige Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme zur Herstellung eines Amphibiengewässers zur Ausgleichbarkeit des Eingriffes durch den Kiessandtagebau Söbriken. Der Bergbauunternehmer erwidert hierzu, die Ausgleichsmaßnahme AS8 (Amphibiengewässer) gemäß Planung in der Erschließungsphase des Einzelvorhabens Kiessandtagebau Söbriken nach Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses umzusetzen. Der Zeitpunkt der vorgesehenen Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an den Ausgleich des Eingriffes. Auch aus artenschutzrechtlicher Sicht besteht kein Bedarf, die Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme festzulegen. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Ein Einwender forderte zum Ausgleich des Eingriffes Begrünungen unter der Freileitung mit niedrigwachsenden Büschen und Sträuchern. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass nach Forderung des Leitungsbetreibers dort keine Anpflanzungen erlaubt seien. Der Bergbauunternehmer berücksichtigt so eine Forderung des Leitungsnetzbetreibers. Das Sächsische Oberbergamt weist die Forderung schon aus diesem Grund zurück.

Mehrere Einwender fordern, dass in den entstehenden Tagebaurestgewässern eine Bademöglichkeit geschaffen werden solle und dazu/deswegen das Sächsische Oberbergamt die Böschungsstabilität zu überwachen habe. Dem erwidert der Bergbauunternehmer, dass nur im bestehenden Badegewässer Pratzschwitz eine Bademöglichkeit gegeben sein wird. Die Nutzung der durch den Kiesabbau entstehenden weiteren Tagebaurestgewässer sei ausschließlich dem Natur- und Artenschutz vorbehalten. Für die Forderung gibt es keine rechtliche Grundlage. Abgesehen von der nicht gegebenen Betroffenheit der Einwender steht diesen nicht zu, auf die Art der Folgenutzung Einfluss zu nehmen und damit auch den Ausgleich des Eingriffes zu bestimmen. Das Sächsische Oberbergamt weist die Forderungen zurück. Unabhängig von der Nachnutzung ist der Bergbauunternehmer auf Grund der Sächsischen Bergverordnung verpflichtet, nachweislich standsichere Endböschungen herzustellen.

Der Förderverein Birkwitz/Pratzschwitz e.V. fordert, die entstehenden Tagebaurestgewässer untereinander zu verbinden. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass eine Zerschneidung der geplanten Kammerung der Kieseseen eine Veränderung der prognostizierten hydrogeologischen Verhältnisse bedeuten würde, die nicht erwünscht sei. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die Forderung hat keine fachlich begründete Grundlage.

Die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. wendet ein, aus den Unterlagen zum Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen entstehe der Eindruck, dass die Flächen nach der Auskiesung weitgehend „naturbelassen“ verbleiben und auf privatwirtschaftliche Interessen des Antragstellers abgestellt werde. Dem entgegnet der Bergbauunternehmer, dass er die Wiedernutzbarmachung gemäß Rahmenbetriebsplan, Unterlage F in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde geplant und sonst eingegangene Hinweise berücksichtigt habe. Zerstörte Landschaftsbestandteile würden nicht sich selbst überlassen. Vielmehr erfolge eine gezielte Renaturierung entsprechend dem Wiedernutzbarmachungskonzept (Verweis auf Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Unterlage F, Anlage F2.3). Für den Abschnitt „Söbrigen Abbaufeld“ ergäbe sich im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ein Kompensationsüberschuss von 2.153.210 Werteinheiten, für das Gesamtvorhaben von 4.285.756 Werteinheiten. Eine vollständige Kompensation der Eingriffe mit deutlichem Überschuss sei damit gewährleistet. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die geplante Wiedernutzbarmachung zum Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen entspricht umfassend den fachlichen Anforderungen an eine verträgliche Renaturierung. Für das Sächsische Oberbergamt ist nicht erkennbar, dass die Wiedernutzbarmachung ausschließlich oder vorrangig an privatwirtschaftlichen Interessen ausgerichtet ist. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Der Förderverein Birkwitz/Pratzschwitz e.V. fordert eine konkrete Darstellung der Rekultivierungsmaßnahmen für die jeweiligen Kiesfelder einschließlich eines Zeitplans für die Restauskiesung der Felder 1.3 Süd, 1.2 Nord und 1.2 Süd. Hierzu erwidert der Bergbauunternehmer, dass der bereits restausgekieste Tagebau Pratzschwitz-Copitz, Abbaufeld 1.2 Süd nicht Gegenstand des vorliegenden Antrages sei. Für die Abbaufelder 1.2 Nord, 1.2 Süd und 1.3 Süd lägen zugelassene Abschlussbetriebspläne vor. Das ehemalige Abbaufeld 1.3 Süd werde im Rahmen der Wiedernutzbarmachung mit standorteigenem Material verfüllt, um wieder landwirtschaftliche Nutzflächen herzustellen. Die Rekultivierung der im vorliegenden Antrag vorgesehenen Tagebaurestgewässer sei jeweils separat im Rahmenbetriebsplan, Unterlage F (Anlagen F2.1, F2.2 und F2.3) dargestellt. Zeitliche Einordnungen des geplanten Rohstoffabbaus seien in der Unterlage A (Tabellen 10 bis 12) und die Chronologie der Rekultivierung in Unterlage F (Tabelle 45) enthalten. In den beschriebenen Unterlagen hat der Bergbauunternehmer die vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen hinreichend bestimmt und zeitlich eingeordnet,

soweit dies in der Planungsstufe der Planfeststellung, d. h. der Genehmigungsplanung angezeigt ist. Mit der Planfeststellung sind die Maßnahmen so hinreichend bestimmt, dass das Sächsische Oberbergamt die konkrete Ausgestaltung im Sinne der angestrebten Wiedernutzbarmachung mit den untersetzenden Betriebsplänen einfordern kann. Die weitergehende Forderung des Einwenders weist das Sächsische Oberbergamt zurück.

Der Förderverein Birkwitz/Pratzschwitz e.V. regt weiter an, zur Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen und zur zukünftigen Nutzung der Flächen ein Gremium einzurichten, das sich beispielsweise alle zwei Jahre vor Maßnahmenende abstimmt. Hierzu erwidert der Bergbauunternehmer, dass die Wiedernutzbarmachung entsprechend den festgelegten Planungen erfolge. Änderungen bedürften der Genehmigung des Sächsischen Oberbergamtes. Zudem erfolge eine ökologische Bauüberwachung. Die fachliche Kontrolle der Wiedernutzbarmachung obliege grundsätzlich dem Sächsischen Oberbergamt. Der Abschluss der Rekultivierung werde im Rahmen des Abschlussbetriebsplans geregelt, der auf den Festlegungen des Planfeststellungsbeschlusses sowie der Unterlage F des Rahmenbetriebsplan basiere. Die Beteiligung der zuständigen Behörden und Träger öffentlicher Belange im entsprechenden Verfahren obliege der Zulassungsbehörde. Das Sächsische Oberbergamt schließt sich der Erwidern des Bergbauunternehmers an. Das vom Gesetzgeber eingeführte System der Betriebsplanzulassung mit den gegebenen Zuständigkeiten gibt für, wie auch wie immer geartete Abstimmungsgremien, die Entscheidungen treffen, keinen Raum. Nach dem rechtstaatlichen Grundsatz zum Vorrang des Gesetzes hält sich das Sächsische Oberbergamt an das Regelwerk zur Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne. Die notwendige Fachkompetenz holt es durch die vom Gesetz vorgesehenen Anhörungen ein. Das Sächsische Oberbergamt weist die Anregung des Einwenders zurück.

Die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. und mehrere weitere Einwender tragen vor, die Ausgleichsmaßnahme AS4 (Steilböschung, der natürlichen Sukzession/Erosion ausgesetzt) könne nicht als Wiedernutzbarmachung angesehen werden. Mögliche brütende Uferschwalben müssten sich nach dem Abflachen wieder einen neuen Brutplatz suchen. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass das anzulegende Steilufer in diesem Zusammenhang eine ökologische Nische für die Entwicklung angepasster bioökologischer Besiedlung darstelle. Das der natürlichen Sukzession überlassene Steilufer werde zur Vielfalt der ökologischen Uferstrukturen beitragen und entspreche den natürlichen Ökosystemen an Gewässern. Steilwände zeichneten sich durch außergewöhnlichen Artenreichtum auf kleinem Raum aus. Insbesondere grabenden bzw. in natürlichen Höhlungen in grabefähigem Material nistenden flugfähigen Insekten (solitäre Bienen, Grabwespen, Wegwespen, Faltenwespen) nutzen die Steilwände als Nistbiotop. Dieser Artenreichtum auf relativ eng umgrenzter Fläche bereichere nicht nur die Tierwelt jeder Landschaft, Steilwände stellen darüber hinaus auch Dispersionszentren dar, die in die Umgebung ausstrahlen (KOLLAR, P. 1988). Darüber hinaus könnten Steilufer auch als Nistplatzangebot für Uferschwalben dienen, die zum Brüten (Uferschwalben graben eine 30 bis 70 cm tiefe Brutröhre) auf Abbruchkanten in Kies- und Sandgruben angewiesen sind, weil diese Steilufer in der Natur ansonsten so gut wie nicht mehr zu finden seien. Trotz möglicher zeitlich begrenzter Ausprägung als Steilufer seien durch diese Uferstruktur wertgebende ökologische Funktionen gegeben. Die im Rahmenbetriebsplan festgelegte Maßnahme AS4 stelle daher im hohen Maße eine Bereicherung der Struktur und Artendiversität dar. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Dieser begründet die temporäre Maßnahme aufgrund aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Einige Einwender tragen vor, dass die vorliegenden Ausgleichsmaßnahmen besonders kritisch geprüft werden müssten, da der Bergbauunternehmer zum einen bereits vorhandene Vegetation als Ausgleichsmaßnahme für ein zukünftig geplantes Bergbauvorhaben anführe und zum

anderen Maßnahmen wie AS4 plane, wozu das Sicherheitskonzept offengelassen werde. Dem Einwand, dass der Antragsteller bereits vorhandene Vegetation als Ausgleichsmaßnahme für ein zukünftig geplantes Bergbauvorhaben anführe, folgt der Bergbauunternehmer nicht. Aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendige vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen würden mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf realisiert. Im Hinblick auf Zauneidechsen und Amphibien sei diese bereits teilweise geschehen. Anhand der Umsetzung erster vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld des Einzelvorhabens Tagebau Birkwitz-Pratzschwitz Ostfeld könne zwischenzeitlich die erfolgreiche Ansiedlung der Zauneidechse in Ersatzhabitaten nachgewiesen werden. Das Steilufer (Ausgleichsmaßnahme AS4) bestehe nur temporär innerhalb des aktiven Bergbaubetriebes, zur Neuschaffung von bioökologischem Potenzial und Bereitstellung von entwicklungsfähigen Lebensräumen (Natur auf Zeit). Für diese Zeit werde der Bereich umfänglich abgesperrt. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen gründen durchgängig auf einer vom Bergbauunternehmer nach Plan ausgelösten Umsetzung. An der Umsetzbarkeit der Ausgleichsmaßnahme AS4 hat das Sächsische Oberbergamt auch unter Berücksichtigung gebotener Sicherheitsanforderungen keine Zweifel. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Ein Einwander fordert, dass grundlegende Rekultivierungsmaßnahmen, insbesondere Uferstabilisierungen, Böschungsabflachungen, Anpflanzungen der Uferbereiche auf Grundlage einer abgestimmten landschaftspflegerischen Ausführungsplanung sowie die zeitnahe Entfernung der Mutterbodenwälle zur unmittelbaren Rekultivierung verbindlich festgeschrieben und eindeutig dem Kiesförderunternehmen zugeordnet werden sollten. Dem entgegnet der Bergbauunternehmer, dass die verbindlich umzusetzenden Rekultivierungsmaßnahmen bereits in Unterlage F dargestellt seien. Mit der Festlegung und Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werde zudem den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BNatSchG Rechnung getragen, wonach vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen seien. Darüber hinaus habe der Bergbauunternehmer mit der II. Tektur des Rahmenbetriebsplans Standsicherheitsuntersuchungen für den Kiessandtagebau Söbrißen vorgelegt (Rahmenbetriebsplan, Unterlagen G2.5 bis G2.9). Mit diesen weise er nach, dass die geplanten Endböschungsneigungen eine ausreichende Standsicherheit der Böschungen gewährleisten. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung sind für die Phase der Genehmigungsplanung hinreichend bestimmt. Mit der Zulassung sichert das Sächsische Oberbergamt die Einhaltung der Vorgaben des § 15 Abs. 1 BNatSchG. Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans bildet die Grundlage für die näher bestimmte Zulassung der einzelnen Maßnahmen auf Ebene der untersetzenden Betriebspläne. Das Sächsische Oberbergamt fordert dort die Umsetzung aller planfestgestellten Vermeidungs-/Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge fordert, die Tümpel der Maßnahme AL4 bis zur Entlassung aus der Bergaufsicht funktionstüchtig zu erhalten. Die Sukzessionsfläche solle alle drei bis fünf Jahre gemäht werden, um eine Verschattung der Tümpel zu verhindern. Der Bergbauunternehmer erwidert hierzu, dass es sich bei der genannten Ausgleichsmaßnahme nicht um eine im engeren artenschutzrechtlichen Sinne, sondern um eine allgemeine Kompensationsmaßnahme handele. Diese beinhalte nicht die dauerhafte Pflege der Sukzessionsflächen. Dem entgegen sollen sich die umgebenden Puffer-, Ufer- und Böschungsbereiche im Rahmen einer natürlichen Sukzession entwickeln. Der Bergbauunternehmer gibt den Inhalt und Zweck der Ausgleichsmaßnahme entsprechend der Planunterlage wieder. Zu einer Modifizierung der Ausgleichsmaßnahme sieht das Sächsische Oberbergamt keinen Anlass. Hinsichtlich der Ausgleichbarkeit des Eingriffes und auch

wegen der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Anforderungen (s. Abschnitt D.5.6) besteht dazu weder aus tatsächlichen noch rechtlichen Gründen eine Notwendigkeit.

Das Julius-Kühn-Institut trägt vor, es sei unklar, ob die Begleitpflanzung an der Oberpoyritzer Straße (beidseitig) die Versuchsflächen betreffe (Verweis auf Unterlage F, Anlage F2.3, Maßnahme AS9). Es bittet um Abstimmung bei der Gehölzauswahl. Der Bergbauunternehmer nimmt den Einwand zur Kenntnis. Die Maßnahme AS9 sieht auf einer Länge von etwa 200 m straßenbegleitende Baumreihen vor, die ausschließlich am Straßenrand gepflanzt werden. Die konkrete Ausgestaltung sowie die Gehölzauswahl sollen in Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Dresden, dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sowie dem Julius Kühn-Institut erfolgen. Negative Auswirkungen seien beim Spektrum der in Betracht gezogenen Bepflanzung nicht zu erwarten. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen tragen vielmehr zu einer guten Einbindung in die Vegetationsstrukturen des Landschaftsraums bei. Das Sächsische Oberbergamt ordnet die Erwidern des Bergbauunternehmers als Zusage, u.a. an den Einwender, ein. Abweichend dazu zieht das Sächsische Oberbergamt wegen der Forderung keine Auflage im Sinne des § 36 VwVfG in Betracht. Die geplante Maßnahme AS9 stellt aus sich heraus bereits sicher, dass mit der vorgesehenen Bepflanzung die gesetzlichen Voraussetzungen des Planfeststellungsbeschluss erfüllt werden.

Unterhaltung und rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen

Aus § 15 Abs. 4 BNatSchG folgt, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern sind. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Neben diesen gesetzlichen Bestimmungen gibt es zur dauerhaften Sicherung von Kompensationsflächen einen Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 31. März 2010.

Die Unterhaltung bezieht neben der Herstellungs- und Entwicklungspflege auch die sich daran anschließende kontinuierliche Unterhaltungspflege ein. Eine Unterhaltungspflege ist erforderlich, um die Kompensation für den erforderlichen Zeitraum aufrechtzuerhalten. Daher ist in der Entscheidung über einen Eingriff eine Regelung über den Unterhaltungszeitraum zu treffen. Der genannte Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft sieht vor, dass die Funktionalität einer Kompensationsmaßnahme so lange gewährleistet sein muss, wie die Beeinträchtigung, die sie ausgleichen oder ersetzen soll, besteht. Solange der Eingriff durch das gegenständliche Vorhaben wirkt, d.h. solange die Gewinnung von Rohstoffen erfolgt, die Betriebsanlagen nicht zurückgebaut und die Flächen aus der Bergaufsicht entlassen sind, ist die Unterhaltungspflege erforderlich. Das Sächsische Oberbergamt kommt der Pflicht zur Festsetzung des Unterhaltungszeitraumes mit der Nebenbestimmung A.10.5.4 nach. Der Bergbauunternehmer hat im Zeitraum bis zum Ende der Bergaufsicht den ungehinderten Zugriff auf die von den Maßnahmen betroffenen Flächen zu sichern/zu erhalten (siehe Nebenbestimmung A.10.5.5).

Eine Vielzahl von Einwendern fragt nach, wer nach Beendigung des Abbaus Besitzer des Geländes ist, der für die weitere Unterhaltung aufzukommen hat. Der Bergbauunternehmer verweist darauf, dass er der Grundeigentümer sei. Ausgenommen seien einzelne Pachtflächen, die er nach der Entlassung aus der Bergaufsicht an die Verpächter zurückgebe.

D.5.3 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf geschützte Teile der Natur und Landschaft. Zu den Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz (Ostfeld) und Kiessandtagebau Söbrigen liegen die Voraussetzungen der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 29 BNatSchG von den Verboten und Geboten zum Landschaftsschutzgebiet „Pirnaer Elbtal“ vor. Das Sächsische Oberbergamt hat in der Folge die

beantragte Befreiung als eingeschlossene Entscheidung in diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt.

Gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutz von Teilen der Natur und Landschaft bezieht sich nach § 20 Abs. 2 BNatSchG

1. nach Maßgabe des § 23 BNatSchG auf Naturschutzgebiete,
2. nach § 24 BNatSchG auf Nationalparks oder Nationale Naturmonumente,
3. auf Biosphärenreservate,
4. nach Maßgabe § 26 BNatSchG auf Landschaftsschutzgebiete,
5. auf Naturparks,
6. auf Naturdenkmale oder
7. geschützte Landschaftsbestandteile.

Im Bereich möglicher Auswirkungen des Vorhabens befinden sich keine Nationalparks oder nationalen Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturparks und geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG. Zum Schutz solcher Teile der Natur und Landschaft bedurfte es keiner Prüfung.

D.5.3.1 Naturschutzgebiete

Mit der nächsten Entfernung zur Grenze des Vorhabens in einer Entfernung von jeweils 1,1 km befinden sich die Naturschutzgebiete „Dresdner Elbhänge“ (Objekt-ID 179) und „Elbinseln Pillnitz und Gauernitz“ (Objekt-ID 235“).

Auf diese Naturschutzgebiete hat das Vorhaben keine Auswirkungen. Mögliche Lärmimmissionen des Vorhabens in Richtung der Naturschutzgebiete werden von denen der umgebenden urbanen Umgebung (Ortslagen Söbriken, Oberpoyritz und Pillnitz) überlagert, die sich zwischen dem Vorhaben und den Naturschutzgebieten befinden. Die Ausbreitung von Staubimmissionen ist für die Naturschutzgebiete nicht relevant (siehe Abschnitt D.5.10 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Beeinflussungen des Vorhabens über das Grundwasser reichen deutlich nicht bis zu den Naturschutzgebieten (siehe Abschnitt D.5.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Auch andere Auswirkungen haben keine Relevanz.

D.5.3.2 Landschaftsschutzgebiete

Gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nachnutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Des Weiteren sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von den Geboten des Gesetzes, in einer Rechtsverordnung aufgrund des § 57 BNatSchG sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Vorhaben befindet sich mit den Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz und Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz vollständig und dem Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen teilweise im Landschaftsschutzgebiet Pirnaer Elbtal. Zum letztgenannten Einzelvorhaben befindet sich der überwiegende Teil der Landbandtrasse zwischen dem Kiessandtagebau und dem Kieswerk Borsberg in dem Gebiet, der Kiessandtagebau mit den Tagesanlagen selbst nicht.

Die aufgrund des Gesetzes erlassene Verordnung des Landkreises Sächsische Schweiz zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Pirnaer Elbtal“ vom 22. November 2006 (SächsABl. Nr. 242) legt für das Gebiet u. a. den Schutzzweck (§ 3), die Verbote (§ 4), die Erlaubnisvorbehalte (§ 5) und zulässige Handlungen (§ 6) Gebote fest.

Der Schutzzweck ist nach § 3 wie folgt definiert:

(1) Schutzzweck ist die nachhaltige Sicherung, pflegliche Nutzung und naturnahe Entwicklung eines kulturhistorisch bedeutenden Landschaftsausschnittes des Oberen Elbtales mit einer hohen ökologischen Wertigkeit als Lebensraum geschützter Tiere und Pflanzen sowie einer besonderen Bedeutung im überregionalen Biotopverbund und für die Erholung.

(2) Schutzzwecke sind insbesondere:

1. die Erhaltung des Elbestromes und seiner Nebengewässer unter besonderer Berücksichtigung der Biotopfunktion;
2. die Bewahrung der für das Elbstromtal und die Tännichtterasse typischen Elemente der historischen Kulturlandschaft sowie seltenen Biotope und störungsarmen Freiräume vor Beseitigung und Beschädigung, nachhaltiger Störung oder Veränderung ihres charakteristischen Zustandes oder ihres Entwicklungspotenzials;
3. die Erhaltung der durch Grünland und Auwaldbereiche geprägten Elbaue als Bestandteile eines überregional bedeutsamen Biotopverbundes, als Lebensraum für geschützte Pflanzen sowie als Lebens-, Brut-, Nahrungs- und Durchzugsstätte für geschützte Tiere;
4. die Erhaltung naturnaher Fließ- und Stillgewässer einschließlich ihrer Uferrandbereiche als Lebensräume gefährdeter Tiere und Pflanzen sowie als natürlich strukturierte Trittsteine und Leitlinien im regionalen Biotopverbundsystem;

5. die Erhaltung unversiegelter Feldwege und Ortsverbindungsstraßen mit ihren Wegrandstreifen als wichtige Ausbreitungslinien für Tier- und Pflanzenarten zwischen dem Graupaer Tännicht und der Elbe;
6. die nachhaltige Sicherung des lokalen Klimas und die Bewahrung einer wichtigen Durchlüftungsschneise (Kaltluft) zur lufthygienischen Entlastung eines der dicht besiedeltsten Räume des Oberen Elbtales;
7. die Erhaltung des Graupaer Tännichts als im Wesentlichen in sich geschlossene Waldfläche aus Gründen des Natur-, Klima-, Wasser- und Bodenschutzes sowie der naturgebundenen Erholung;
8. die sparsame Nutzung der sich nicht erneuernden Naturgüter und die Vermeidung dauerhafter Schäden des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes bei deren Aufsuchung und Gewinnung sowie die zügige Rekultivierung der ausgenutzten Abbauflächen;
9. die räumlich und zeitlich gelenkte Förderung der natur- und landschaftsverträglichen Erholungs- und Sportnutzung im Bereich der bestehenden Kiesgruben;
10. die Erhaltung und Entwicklung von Ortsrändern mit artenreichem Grünland und landschaftstypischen Streuobstwiesen als harmonische und historisch gewachsene Übergänge zur offenen Landschaft;
11. die Bewahrung und Entwicklung des besonderen Erholungswertes eines Gebietes in einem Raum mit Siedlungsverdichtung unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes und der Biotopfunktionen.

Die Verbote benennt § 4 wie folgt:

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine durch diese Verordnung geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt werden.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufervegetation zu beseitigen oder ökologisch nachteilig zu verändern,
2. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes negativ beeinflussen oder
3. Feuchtwaldbereiche, gewässerbegleitende Gehölze, Wald- und Streuobstbestände zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

Die Erlaubnisvorbehalte legt § 5 (Auszug) fest:

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 200-227) in der jeweils gültigen Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;

...

3. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen oder Lagerplätzen;

...

5. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;

6. Rekultivierung von Flächen aus bergbaulichen oder anderen großflächigen Maßnahmen;

...

7. Errichtung oder Anlage von Einfriedungen;

...

15. Erstaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Weihnachtsbaumkulturen oder von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise außer durch Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland;

16. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Feldgehölzen, Feldhecken, Baumgruppen, Einzelbäumen einschließlich markanter Baumreihen oder Alleen an Straßen und Wegen, Trockenmauern oder besonderen Wiesentypen wie Nasswiesen, feuchten Talwiesen oder Magerwiesen;

...

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

Zulässige Handlungen legt § 6 fest (Auszug):

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

...

3. Maßnahmen auf Grundlage der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung zugelassenen Betriebspläne und die zukünftige Rekultivierung der Flächen aufgrund zugelassener Abschlussbetriebspläne;

4. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;

...

Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung legt § 7 (Auszug) fest:

(1) Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung sind insbesondere:

1. die örtliche Revitalisierung der natürlichen Fließgewässerdynamik der Elbe und ihrer Nebenflüsse sowie der Gräben, Lachen und sonstigen Gewässer;
2. die weitere Ausprägung des Biotopverbundcharakters entlang des Elbestromes und seiner Nebenflüsse, insbesondere durch die Entwicklung artenreicher Auenwiesen und -wälder;
3. die Erhöhung des Grünlandanteiles, insbesondere durch Umwandlung von Ackerflächen in abschwemmungs- und abtriftungsgefährdeten Bereichen der Elbe und ihrer Nebengewässer sowie entlang der Waldsäume;
4. die Entwicklung einer nach Baumartenmischung, Altersaufbau und Totholzanteil naturnahen Bestockung des Graupaer Tännichts sowie der Auwälder, Ufer- und Feldgehölze;
5. die Erstaufforstung von Ackerflächen mit standortheimischen Baumarten, insbesondere in gewässernahen Bereichen;
6. die Erhaltung, Pflege und Neuanpflanzung von Hecken, Feldgehölzen, Baumgruppen, Alleen und Einzelbäumen, insbesondere entlang von Grundstücksgrenzen, Feldwegen und Straßen;
7. die Förderung von Ackerwildkräutern an Feldrändern;
8. die Wiederherstellung von Teilen der historischen Kulturlandschaft;
9. die Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate z. B. durch Wiederherstellen degradierter Feuchtwiesen oder Beseitigen von Verrohrungen.

...

Der Bergbauunternehmer hat mit dem Rahmenbetriebsplan den Antrag auf Befreiung von den Bestimmungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pirnaer Elbtal“ (Unterlage B 9) gestellt. Der Antrag bezieht sich auf das Gesamtvorhaben ausschließlich des Abbaufeldes Söbrigen.

Zuständig für die beantragte Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG ist wegen § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG diejenige Behörde, welche die fachrechtliche Zulassung mit Konzentrationswirkung zu erteilen hat. Das ist zu dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben das Sächsische Oberbergamt. Die Befreiungsvorschrift des § 67 BNatSchG erfasst auch nach § 22 BNatSchG als geschützt erklärte Teile von Natur und Landschaft, u. a. Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG. Da das Sächsische Oberbergamt im Rahmen der Konzentrationswirkung die Befreiung einschließt, ersetzt es diese nicht durch eine andere Gestattung. Damit liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 39 SächsNatSchG nicht vor, der u. a. das Einvernehmen der sonst zuständigen Naturschutzbehörde regelt.

Bewertung für das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz

Der Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz bestand bereits vor Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes. Das Sächsische Oberbergamt hatte den Kiessandtagebau mit Planfeststellungsbeschluss vom 29. November 1996 bis zum 29. November 2021 zugelassen. Danach ließ das Sächsische Oberbergamt am 29. November 2021 zu dem Vorhaben den Abschlussbetriebsplan zu. Diesen setzt der Bergbauunternehmer um.

Der Ordnungsgeber hatte den vorhandenen Kiessandtagebau so bei Bestimmung der Schutzzwecke, vor allem zu § 3 Abs. 2 Nr. 8 und 9 der Schutzgebietsverordnung berücksichtigt.

Da die Abbauvorhaben im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz bereits umgesetzt sind, ist keine Befreiung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Pirnaer Elbtal“ notwendig. Die vorgesehene Verlängerung der Nutzung widerspricht nicht den Maßnahmen des zugelassenen Abschlussbetriebsplans. Diese Maßnahmen entsprechen den Schutzzwecken nach § 3 der Verordnung. Mit dem Einzelvorhaben ist lediglich eine Verlängerung der bestehenden Nutzungen (Kieswerk, Einspülung und Wasserentnahme aus dem Abbaufeld 1.2 Nord (Baggersee Copitz), Einspülung und Verkipfung in das Abbaufeld 1.3 Süd vorgesehen. Im Zuge der Wiedernutzbarmachung wird sowohl das Landschaftsbild als auch das ökologische Potenzial der bestehenden Eingriffsflächen gegenüber dem Ausgangszustand (Intensivacker) wesentlich aufgewertet (Unterlage F, Abschnitt F 6). Die vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Geländesituation durch die geplante Rückverfüllung im Abbaufeld 1.3 Süd gewährleistet darüber hinaus die Wiederherstellung des ursprünglichen Landschaftsbildes und der ursprünglichen Nutzung. Verbote nach § 4 oder Erlaubnisvorbehalte nach § 5 der Verordnung sind vom Vorhaben nicht erneut berührt.

Somit handelt es sich bei dem Einzelvorhaben um zulässige Handlungen gemäß § 6 Nr. 3 der Schutzgebietsverordnung.

Da das Einzelvorhaben keine Gebote und Verbote der Schutzgebietsverordnung berührt, liegen die Tatbestandsvoraussetzungen zur Notwendigkeit einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG nicht vor.

Bewertung für das Einzelvorhaben Nassabbau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld

Der Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz bestand ohne den Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz (Ostfeld) bereits vor Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes. Im Kiessandtagebau fand auf Grundlage zugelassener Hauptbetriebspläne bis zum Jahr 2001 die Gewinnung statt. Mit Bescheid vom 1. September 2022 hat das Sächsische Oberbergamt mit Befristung bis 31. August 2026 die Gewinnung von Kiesen und Sanden im Ostfeld des Kiessandtagebaus (Trockenschnitt) zugelassen. Die Zulassung beinhaltet im Rahmen der zugelassenen Maßnahmen die für das Vorhaben erforderliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 39 SächsNatSchG von dem Verbot, im Landschaftsschutzgebiet „Pirnaer Elbtal“ den Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz zu betreiben sowie damit verbundene landschaftsverändernde Maßnahmen vorzunehmen (Tenor-Nr. 2 des Bescheides).

Die Zulassung des Hauptbetriebsplans vom 1. September 2022 folgt so dem Schutzzweck aus § 3 Abs. 2 Nr. 8 und 9 der Schutzgebietsverordnung.

Der geplante Nassabbau und die folgende Wiedernutzbarmachung im Ostfeld des Kiestagebaus Birkwitz-Pratzschwitz sind von der mit der Zulassung des Hauptbetriebsplan vom 1. September 2022 erteilten Befreiung nicht erfasst. Diese unterliegen dem Erlaubnisvorbehalt nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 der Schutzgebietsverordnung. Dazu unterfallen diese als Ausnahme von § 5 der Schutzgebietsverordnung nicht einer zulässigen Handlung nach § 6 Nr. 3 der Schutzgebietsverordnung. Die Gewinnung von Kiessanden im Ostfeld des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz im Nassabbau war noch nicht Gegenstand eines zugelassenen Betriebsplanes bei In-Kraft-Treten der Schutzgebietsverordnung. Die Gewinnung ist erstmals Gegenstand des Rahmenbetriebsplanes, den das Sächsische Oberbergamt mit diesem Planfeststellungsbeschluss zulässt.

Zu dem mit der Zulassung beantragten Nassabbau im Ostfeld des Kiessandtagebaus und der folgenden Wiedernutzbarmachung liegen die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG vor. Die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG war soweit als eingeschlossene Entscheidung zu diesem Planfeststellungsbeschluss zu erteilen.

Die Gewinnung des Rohstoffes ist aus überwiegenden öffentlichen Interessen notwendig. Der mit der Zulassung beantragte Nassabbau erfolgt auf der Fläche des mittlerweile fast abgeschlossenen Trockenabbaus. Danach sorgt der Bergbauunternehmer für die vollständige Auskiesung des in Rede stehenden Lagerstättenbestandteiles. Das folgt dem regionalplanerischen Ziel, eine Lagerstätte vollständig auszukiesen und nicht durch einen teilweisen Abbau ungenutzt zurückzulassen. Letzteres wäre ein Verstoß gegen den inneren Lagerstättenschutz, der von den Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BBergG erfasst ist. Das vom beantragten Nassabbau abweichende Vorgehen würde damit weder einer ordnungsgemäßen Rohstoffgewinnung noch dem Grundsatz der sparsamen und effizienten Nutzung natürlicher Ressourcen entsprechen. Der Nassabbau befördert zudem die sinnvolle Wiedernutzbarmachung. Die Wiedernutzbarmachung mit einem Tagebaurestgewässer wertet sowohl das Landschaftsbild als auch das ökologische Potenzial der bestehenden Eingriffsflächen gegenüber dem Ausgangszustand (Intensivacker) wesentlich auf (Unterlage F, Abschnitt F 6). Die Neugestaltung eines Gewässers mit Gehölzen (Ostfeld) schafft im Vergleich zu reinen Ackerflächen höherwertige Strukturen und damit eine erhebliche Aufwertung des Landschaftsbildes. Das gilt gleichermaßen gegenüber der nach Status quo devastierten Fläche für den Trockenabbau. Bei diesem Zustand wäre grundsätzlich auch eine naturschutzfachlich hochwertige Wiedernutzbarmachung möglich. Diese würde aber von der Wertigkeit nicht über die mit der Errichtung des Tagebaurestgewässers beantragte Wiedernutzbarmachung hinausreichen. Damit steht die nur über wenige Jahre betriebene Gewinnung im Ostfeld nicht im Widerspruch zu den definierten Zielen des Landschaftsschutzes. Die zeitlich begrenzten und konfliktarmen Auswirkungen des Einzelvorhabens sind unter Beachtung der entstehenden naturnahen Bergbaufolgelandschaft mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege grundsätzlich vereinbar. Auch andere öffentliche Interessen stehen dem nicht entgegen.

Damit ist unter Berücksichtigung der Wiedernutzbarmachung sichergestellt, dass die Erteilung der Erlaubnis dem Schutzzweck nach § 3 der in Rede stehenden Schutzgebietsverordnung insgesamt nicht entgegensteht. Der Nassabbau entspricht vielmehr dem unter § 3 Abs. 2 Nr. 8 festgelegten Schutzzweck. Der Nassabbau und die folgende Wiedernutzbarmachung erfüllen zudem kein Verbot nach § 4 der Schutzgebietsverordnung. Das Einzelvorhaben schädigt den Naturhaushalt nicht, stört die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nicht nachhaltig, ändert keine geschützte Flächennutzung, ändert das Landschaftsbild nicht nachteilig und beeinträchtigt auch nicht den Naturgenuss oder den besonderen Erholungswert der Landschaft.

Das Einzelvorhaben mit den teilweise schon umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen (u. a. Gehölzpflanzungen, Verbesserung Habitatstruktur für besonders geschützte Arten, Unterlage F, Abschnitt F 4.2) entspricht den in § 7 der Schutzgebietsverordnung dargestellten Grundsätzen und Zielen der Pflege und Entwicklung.

Bewertung für das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen – Landbandtrasse

Der neu aufzuschließende Kiessandtagebau Söbrigen liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes, jedoch durchquert die geplante Landbandtrasse zwischen Schmiedeweg und Graupaer Straße das Landschaftsschutzgebiet.

Die geplante Errichtung der Landbandtrasse widerspricht somit in Teilen dem in § 4 Abs. 2 Nr. 11 der Schutzgebietsverordnung benannten Schutzzweck (Bewahrung und Entwicklung des besonderen Erholungswertes eines Gebietes in einem Raum mit Siedlungsverdichtung unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes und der Biotopfunktion). Mit der Errichtung der Landbandtrasse ist eine sichtbare Zerschneidung der Landschaft verbunden.

Als Ausgleich für diesen Eingriff, zur Minimierung der Staubimmissionen (Betriebsstraße) und als Sichtschutz nimmt der Bergbauunternehmer beiderseits dieser Strecke Gehölzpflanzungen vor. Damit sorgt er dafür, dass die an dieser Stelle ausgeräumte und strukturlöse Landschaft

durch ein markantes und ökologisch wertvolles Element eine nachhaltige und strukturierte Aufwertung erfährt (Unterlage F, Abschnitt F 6). Zudem ist der Eingriff vorübergehend, da der Bergbauunternehmer die Landbandtrasse nach Beendigung des Abbaus vollständig mit Ausnahmen der genannten Gehölzpflanzungen rückbaut. Unter Beachtung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen sowie der nachhaltigen Aufwertung des Landschaftsbildes steht die geplante Landbandanlage nicht im Widerspruch zu den definierten Zielen des Landschaftsschutzes.

Darüber hinaus berührt die Errichtung der Landbandanlage den Verbotstatbestand des § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Schutzgebietsverordnung. Im Zuge der Errichtung der Landbandanlage ist aufgrund der erforderlichen Querung des Bruchgrabens die geringfügige Entfernung gewässerbegleitender Gehölze erforderlich. Die Maßnahme berührt dazu den Erlaubnisvorbehalt nach § 5 Abs. 2 Nr. 16 der Schutzgebietsverordnung.

Zu der mit der Zulassung beantragten Errichtung der Landbandtrasse vom Kiessandtagebau Söbrigen zum Kieswerk Borsberg liegen die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG vor. Die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG war soweit als eingeschlossene Entscheidung zu diesem Planfeststellungsbeschluss zu erteilen.

Die Errichtung der Landbandtrasse mit der konkret beantragten Trassenführung ist aus überwiegenden öffentlichen Interessen notwendig. Die Landbandtrasse sichert den Transport des im Kiessandtagebau gewonnenen Rohstoffes in das Kieswerk Borsberg. Die dort anstehende Aufbereitung des Rohstoffes ist Voraussetzung zur Herstellung der vom Markt nachgefragten Produkte. Nur mit der Aufbereitung kann der Bergbauunternehmer der Rohstoffversorgung des Marktes nachkommen. Mit der Gewinnung des Rohstoffes im Kiessandtagebau Söbrigen sorgt der Bergbauunternehmer für die unter den sonstigen Bedingungen mögliche Auskiesung der Lagerstätte im Pirnaer Elbebogen. Das folgt dem regionalplanerischen Ziel, eine Lagerstätte vollständig auszukiesen und nicht durch einen teilweisen Abbau ungenutzt zurückzulassen. Letzteres wäre ein Verstoß gegen den inneren Lagerstättenschutz, der von den Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BBergG erfasst ist. Der Abbauverzicht würde damit weder einer ordnungsgemäßen Rohstoffgewinnung noch dem Grundsatz der sparsamen und effizienten Nutzung natürlicher Ressourcen entsprechen. Mit der zu errichtenden Bandanlage sichert der Bergbauunternehmer für die Aufbereitung den Transport zum vorhandenen Kieswerk Borsberg. Mit diesem Transport verzichtet der Bergbauunternehmer auf die Errichtung eines weiteren Kieswerkes im/am Kiessandtagebau Söbrigen bzw. dem Rohstofftransport vom Kiessandtagebau zum Kieswerk Borsberg über das öffentliche Straßennetz. Die Errichtung eines weiteren Kieswerkes hätte erheblich stärkere und nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Pirnaer Elbtal zur Folge. Sowohl ein zusätzliches Kieswerk als auch der Rohstofftransport über öffentliche Straßen hätte im Vorhaben erheblich höhere Lärmimmissionen zur Folge. Auch bei gegebener Widmung der für den Rohstofftransport grundsätzlich verfügbaren Straßen, wären diese mit dem Transport über die Straße potenziell überlastet. Die Errichtung eines weiteren Kieswerkes und den Transport über die Straße hatten Fachbehörden im Vorfeld des Verfahrens deshalb schon abgelehnt. Der zur Zulassung beantragte Rohstofftransport über die Landbandanlage ist unter den örtlichen Gegebenheiten die für Menschen, Landschaft und Natur schonendste Variante. Das gilt auch für den konkret geplanten Trassenverlauf der Landbandtrasse. Mit dem Trassenverlauf ist der Bergbauunternehmer verschiedenen behördlichen Hinweisen zu einem zuvor in Betracht gezogenen anderen Trassenverlauf gefolgt.

Durch die Gehölzpflanzungen entlang der Landbandanlage minimiert der Bergbauunternehmer die Wirkungen auf das Landschaftsbild. Der Umfang der Beseitigung von Gehölzen bei Querung des Bruchgrabens hat auf das Landschaftsbild keinen erheblichen Einfluss. Artenschutzrechtlich sieht der Rahmenbetriebsplan wegen der Gehölzbeseitigung ausreichende

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (siehe Abschnitt D.5.6) vor. Der Eingriff durch die zeitlich begrenzte Errichtung der Landbandtrasse hat so insgesamt relativ geringe Auswirkungen. Dem für die Rohstoffversorgung u. a. notwendige Transport über die Landbandanlage kommt so ein überwiegendes Interesse gegenüber dem lediglich geringfügigen und nicht dauerhaften Eingriff in das Schutzgebiet zu.

Das Einzelvorhaben unterstützt mir der vorgesehenen Bepflanzung die in § 7 der Schutzgebietsverordnung dargestellten Grundsätzen und Zielen der Pflege und Entwicklung.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hatte sich eingelassen, dass gegen die Befreiung von den Verboten und Geboten der Gebietsschutzverordnung zum Landschaftsschutzgebiet Pirnaer Elbtal keine unüberwindbaren Versagungsgründe beständen. Die Behörde hatte dies aber zunächst an eine mit zu erlassende Nebenbestimmung zur Umsetzung der Maßnahme B1 aus dem Rahmenbetriebsplan zum Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz gebunden, den das Sächsische Oberbergamt am 29. November 1996 zugelassen hatte. Den erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleich hat der Bergbauunternehmer mittlerweile durch den Erwerb von Ökopunkten beim Zentralen Flächenmanagement des Freistaates Sachsen abschließend geregelt. Die untere Naturschutzbehörde hat danach am 25. März 2025 mitgeteilt, dass ihre oben beschriebene Forderung damit erledigt sei. Damit äußert die untere Naturschutzbehörde mittlerweile keine Vorbehalte gegen die Befreiung von den Verboten und Geboten der in Rede stehenden Gebietsschutzverordnung.

Der BUND Landesverband Sachsen e.V. wendet sich gegen das Vorhaben, insbesondere gegen den Neuaufschluss des Kiessandtagebaus Söbrigen u. a. wegen der Lage zu dem betroffenen und den umliegenden Landschaftsschutzgebieten (Pirnaer Elbtal – Landschaftsschutzgebiet d81, Dresdener Elbwiesen-Landschaftsschutzgebiet d65). Der Bergbauunternehmer erwidert, die maßgeblichen Schutzgebiete vollständig erfasst und bewertet zu haben. Die Schutzziele von Landschaftsschutzgebieten seien nicht mit jenen von FFH- und SPA-Gebieten gleichzusetzen. Für die im Elbebereich maßgeblichen Flächen habe er wegen der räumlichen Überdeckung FFH- und SPA-Verträglichkeitsabschätzungen vornehmen lassen. Das Landschaftsschutzgebiet d65 habe er aufgrund der identischen Schutzkulisse zu Natura 2000-Gebieten nicht gesondert bewertet. Für das Landschaftsschutzgebiet d81 „Pirnaer Elbtal“ habe er einen Antrag auf Befreiung gestellt. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Wie vorstehend begründet, liegen wegen der unmittelbaren Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes Pirnaer Elbtal die Voraussetzungen der Befreiung von den Verboten und Geboten gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG vor. Das gilt auch für die zum Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen gehörende Landbandtrasse. Eine weitergehende Betrachtung des nicht unmittelbar in Anspruch genommenen Landschaftsschutzgebietes Dresdener Elbwiesen hält das Sächsische Oberbergamt aufgrund der Prüfung nach deutlich strengeren Anforderungen der Schutzvorschriften der Gebietsverordnungen zu den das Landschaftsschutzgebiet überlagernden Natura 2000-Gebieten für nicht notwendig. Erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete durch das Vorhaben sind nicht gegeben (siehe Abschnitt D.5.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. trägt vor, das Vorhaben verstoße insbesondere wegen der Schädigung der Biodiversität gegen die in Rede stehende Schutzgebietsverordnung. Der Bergbauunternehmer folgt dem Einwand nicht. Unterlage C des Rahmenbetriebsplanes behandle den möglichen Verstoß gegen Verbote und Gebote der Schutzgebietsverordnung. Daraus habe der Bergbauunternehmer den Antrag zur Befreiung (Unterlage B9) abgeleitet. Danach komme der vollständigen Ausschöpfung der Vorräte im Bewilligungsfeld Birkwitz (Ostfeld) und der notwendige Transport der Rohstoffe aus dem Bergwerksfeld Söbrigen per Bandanlage eine gegenüber dem lediglich geringfügigen und nicht dauerhaften Eingriff in das Schutzgebiet letztlich ein überwiegendes öffentliches Interesse zu. Die beantragte Befreiung sei daher im

Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG notwendig. Die Eingriffe in das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft würden durch die parallel zum Abbau geplanten Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert. Damit sei das Vorhaben durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen, die im Sinne des § 7 der Schutzgebietsverordnung erfolgen, nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Wie oben dargestellt, liegen nach hinreichender Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens die Voraussetzungen für die Befreiung von den Verboten und Geboten der Schutzgebietsverordnung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG vor. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Ein Einwender trägt vor, unverständlich und nicht gesetzeskonform mit dem Bundesnaturschutzgesetz sei der Antrag auf Befreiung zum Landschaftsschutzgebiet in Unterlage B9, insbesondere mit der Argumentation, dass die Landschaft am Ende der Maßnahme wiederhergestellt werde. In der Verordnung sei eindeutig geregelt, dass eine Bebauung nicht gestattet sei. Das gelte natürlich auch für Straßen und technische Einrichtungen, wie Bandtrassen und Umsetzer. Die geplante Bandtrasse dürfe damit nicht gebaut werden. Die angeführten Ausgleichsmaßnahmen seien völlig unzureichend, um eine Ausnahmegenehmigung (Befreiung Landschaftsschutzgebiet) durch die untere Naturschutzbehörde zu rechtfertigen. Der Einwender fordert das Sächsische Oberbergamt auf, die gesetzlichen Regelungen zum Landschaftsschutz zu respektieren und den Antrag auf Befreiung vom Landschaftsschutzgebiet abzulehnen. Ein weiterer Einwender hält den Antrag ohne nähere Begründung für veraltet. Einige weitere Einwender wenden sich wegen vermuteter Verstöße gegen die Gebietsschutzverordnung ebenfalls gegen die Errichtung der Landbandanlage. Wie vorstehend begründet, sind mit der Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes Pirnaer Elbtal zwar Verbote und Gebote der geltenden Gebietsschutzverordnung berührt. Wie weiter an den relevanten Regelungen begründet, liegen aber die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG vor. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen deshalb zurück.

Eine Mehrzahl von Einwendern weist auf die mit dem Eingriff verbundene Zerstörung der ökologischen Verbund- und Vernetzungsfunktion der Landschafts- und Naturschutzgebiete hin. Der Bergbauunternehmer erwidert, ökologische Verbundstrukturen (Hecken, Gehölzreihen, Fließgewässer) würden durch das Vorhaben nicht beseitigt. Die Betroffenheit von Schutzgebieten und Vernetzungsfunktionen habe er im Rahmen der Vorhabenplanung berücksichtigt. Daraus resultiere z.B. der Verzicht auf die Verlegung des Kieswerkes an den geplanten Kiessandtagebau Söbrigen, die zeitliche Begrenzung des Abraumtransportes auf die Monate November bis Januar (Vermeidungsmaßnahme V 12), die Querung des Bruchgrabens mittels Bandanlage auf kürzestem Wege und unmittelbar an einer bestehenden Straße, die Gewährleistung von Querungsmöglichkeiten unter der Bandanlage (Vermeidungsmaßnahme V 14) sowie eine Vielzahl weiterer Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Insbesondere der Einwand, dass durch das Abbaufeld Vernetzungswirkungen zerstört würden, sei aus folgenden Gründen nicht nachvollziehbar. Das Abbaufeld des Kiessandtagebaus Söbrigen läge außerhalb aller Schutzgebietskategorien. Die intensiv genutzten Ackerflächen mit stark eingeschränkter/fehlender Biotopverbundfunktion, die aufgrund des Anbaus von Sonderkulturen zusätzlich in ihrer Eignung als Migrationsbereich beeinträchtigt würden (zusätzliche Stör- und Barriereeffekte durch Bewirtschaftung) leisteten keinen Beitrag zur Vernetzung. Ansonsten fehlten dort übliche Vernetzungsstrukturen, wie z.B. Gehölzstreifen und Wasserläufe. Das Sächsische Oberbergamt folgt der nicht widerlegten Argumentation des Bergbauunternehmers. Auf die Voraussetzung einer unzumutbaren Belastung hätte er nicht eingehen müssen, da er das überwiegende öffentliche Interesse an der Rohstoffgewinnung nachgewiesen hat. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

D.5.3.3 Flächennaturdenkmale

Gemäß § 28 Abs. 1 BNatschG sind Naturdenkmäler rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können, sind nach Maßgaben näherer Bestimmungen verboten.

Im Bereich des Vorhabens befindet sich das Flächennaturdenkmal „Birkwitzer Graben“, das Teile des Bruchgrabens und den Hentzschelteich einschließt. Diese hat der Rat des Kreises Pirna mit Beschluss-Nr. 75-12/79 vom 11. Oktober 1979 festgelegt. Das Flächennaturdenkmal ist mit der geringsten Entfernung etwa 200 m vom Abbaufeld Ost die Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz entfernt. Die Landbandanlage vom Kiessandtagebau Söbrigen zum Kieswerk Borsberg verläuft auf etwa 250 m in unmittelbarer Nähe an dem Flächennaturdenkmal entlang. Der Kiessandtagebau Söbrigen hat eine Mindestentfernung zu dem Flächennaturdenkmal von mehr als 600 m.

Das Vorhaben greift nicht unmittelbar in den Bestand des Flächennaturdenkmales ein. Auch sonst führt das Vorhaben nicht zu einer Störung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales. Das betrifft auch Auswirkungen, die durch die Grundwasserabsenkung um die mit dem Nassabbau vorgesehenen Kiessandtagebaue Birkwitz-Pratzschwitz und Söbrigen auftreten. Nach der zum Rahmenbetriebsplan vorgelegten Unterlage G6 – Untersuchung des Einflusses von Grundwasseränderungen auf die Vegetation (gerstgraser Ingenieurbüro für Renaturierung Cottbus, 13. Juni 2023) erreicht die Grundwasserabsenkung um die beiden Kiessandtagebaue das Flächennaturdenkmal auch mit einer Linie der prognostizierten Absenkung von 0,2 m nicht.

Der Rahmenbetriebsplan Unterlage G3a beschreibt die Grundwasserverhältnisse für den Hentzschelteich und stellt diese in Abbildung 6 der Unterlage dar. Der Hentzschelteich im Norden des Badegewässers bildet ein zweites Grundwasserstockwerk (schwebendes Grundwasser), welches bei Anschnitt zumindest lokal ausbluten kann. Es handelt sich dabei um ein künstlich angelegtes Oberflächengewässer, welches aus einem alten Torfstich entstanden ist. Die Wasserführung im Hentzschelteich und damit auch im diesen entwässernden Bruchgraben ist von den Niederschlägen abhängig. Der Anschnitt oder Eingriff in diese Schichten ist durch den weiter entfernt liegenden Abbau nicht vorgesehen.

Der Bergbauunternehmer hat die geohydraulischen Bedingungen, die u. a. auf die Flächennaturdenkmale wirken, beim Erörterungstermin am 13. August 2025 umfassend erläutert.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge stellte zur Vorlage der II. Tektur des Rahmenbetriebsplan fest, dass nach geforderten Überarbeitungen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken mehr gegen das Vorhaben beständen. Bei den baulichen Maßnahmen zur Errichtung der Bandanlage sei durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass nahegelegene durch Grund- bzw. Schichtenwasser gespeiste Ökosysteme nicht beeinträchtigt werden. Sofern stauende Schichten durchstoßen würden, sei deren abdichtende Funktion wiederherzustellen. Das Sächsische Oberbergamt legt dazu die Nebenbestimmung A.10.3.4 fest.

Der NABU Landesverband Sachsen e.V. trägt zum Rahmenbetriebsplan 2021 vor, dass Aussagen zum Gebietswasserhaushalt fehlten. Das gelte insbesondere wegen möglicher Auswir-

kungen auf feuchtegeprägte Habitate (Schmetterlinge, Amphibien, Flora im Flächennaturdenkmal Birkwitzer Wiese). Die Erfassungen würden als komplett unzureichend eingeschätzt und folglich auch die Aussagen zur Beurteilung und den Konsequenzen. Mögliche Folgen der Veränderungen der Gebietshydrologie fehlten vollständig. Der Bergbauunternehmer verweist in Bezug auf indirekten Wirkungen des Vorhabens auf den Gebietswasserhaushalt, speziell das Grundwasser, auf die Feststellungen im Artenschutzfachbeitrag. Anlagebedingte Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse, insbesondere in Bezug auf den Tännicht, die Birkwitzer Wiese sowie das Feuchtgebiet Bruchgraben/Hentzschelteich/Birkwitzer See, mit möglichen negativen Auswirkungen auf deren Flora und Fauna könnten nach den Ergebnissen des hydrogeologischen Gutachtens ausgeschlossen werden (RAITHEL 2005, RAITHEL 2017, POHL 2020). Darüber hinaus habe der Bergbauunternehmer die Antragsunterlagen entsprechend erweitert. Er habe für das Gesamtvorhaben ein geohydraulisches Modell erstellen lassen (s. Unterlage G3a), aus dessen Ergebnissen weitere Erkenntnisse gewonnen werden konnten (s. Unterlage G6). Daraus leite sich ab, dass sich vorhabenbedingt keine erheblichen Auswirkungen auf die Habitate ergeben. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Es verweist dazu auf die vorstehende Begründung im Abschnitt.

Die Bürgerinitiative Söbrigen e.V., der NABU Regionalverband Dresden-Meißen e.V., der Förderverein Birkwitz/Pratzschwitz e.V., der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge sowie zahlreiche private Einwender tragen vor, dass infolge der vorhabenbedingten Senkung des Grundwasserstandes die Flächennaturdenkmale „Birkwitzer Graben“, einschließlich Bruchgraben und Hentzschelteich, und „Birkwitzer Wiesen“ beeinträchtigt bzw. trockenfallen würden. Folgen davon könnten auch Artenverluste sein. Ein Einwender befürchtet dazu auch potenzierende Wirkungen mit der Minderwasserführung der Elbe. Die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. könne dazu auch nicht nachvollziehen, dass das Vorhandensein von lokalen Grundwasserleitern für die Gefährdung des Flächennaturdenkmales ohne Belang sei, da der Pegel von Niederschlägen abhängig sei. Sie bezieht sich dazu auf die in den Unterlagen beschriebenen Ausführungen von Prugger (1993). Falls diese veraltet seien, sollte der Bergbauunternehmer ebenbürtige Untersuchungen in Auftrag geben. Der Bergbauunternehmer folgt diesen Annahmen und Forderungen nicht. Im Ergebnis der Untersuchung des Einflusses von Grundwasseränderungen auf die Vegetation (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G6) werde nachvollziehbar aufgezeigt, dass die Flächennaturdenkmale nicht durch eine Senkung des Grundwasserstandes betroffen seien. Klimabedingte Beeinträchtigungen des Gebietswasserhaushaltes fänden unabhängig von der Umsetzung des Vorhabens statt. Die Ausführungen des Modellberichtes in den Unterlagen G3a und G3.3 seien mit dem Gutachten von 1993 durchaus vereinbar. Weitere Untersuchungen seien deswegen nicht erforderlich. Letztlich bleibe es dabei, dass ein eventuell vorhandener schwebender Grundwasserleiter durch den Niederschlag gespeist würde. Darauf habe das unterhalb gelegene Abbaufeld keinen Einfluss. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Wie vorstehend begründet, liegt aus Sicht des Sächsischen Oberbergamtes mit der vorgelegten Unterlage G6 eine hinreichend gutachterliche Einschätzung vor, dass die Flächennaturdenkmale über das Grundwasser nicht vom Vorhaben beeinträchtigt werden. Die gutachterliche Wertung ist nicht widerlegt. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Ein Einwender befürchtet die Bedrohung des Bruchgrabens durch die Anlegung der Betriebsstraße parallel zur Bandtrasse. Der Bergbauunternehmer verweist darauf, dass dieser ein künstlich angelegter, nur temporär wasserführender Graben sei und sich in diesem Bereich nicht im Flächennaturdenkmal „Birkwitzer Graben“ befinde. Die Landbandanlage werde mittels Brücke überführt, ohne in Böschungs- oder Uferbereiche einzugreifen. Der Rückbau erfolge nach Abschluss des Kiesabbaus. Der Wartungsweg verlaufe außerhalb des Bruchgrabens und werde lediglich zur täglichen Kontrollfahrt genutzt. Das OBA stellt fest, dass die Beein-

trächtigung eines besonders geschützten Teils der Landschaft durch die Querung des Bruchgrabens mit dem Anlegen der Betriebsstraße nicht gegeben ist, auch wenn das in Rede stehende Flächennaturdenkmal entgegen der Darstellung des Bergbauunternehmers den Bruchgraben einschließt. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

D.5.4 Biotopschutz

Belange des Biotopschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft als gesetzlich geschützte Biotope einem besonderen Schutz unterworfen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der in § 30 Abs. 2 BNatSchG benannten Biotope führen können, sind verboten. § 21 Abs. 1 und 2 SächsNatSchG beinhaltet die landespezifischen Ergänzungen zu § 30 Abs. 1 und 2 BNatSchG hinsichtlich weiterer gesetzlich geschützter Biotope und biotopschutzrechtlichen Verbote.

Durch das Vorhaben sind keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 SächsNatSchG betroffen. Der Bergbauunternehmer nimmt keine Handlungen vor, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen könnten. In das südwestlich der geplanten Landbandtrasse gelegene Flächennaturdenkmal „Birkwitzer Graben“, dessen Weichholzaunenwälder nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind, greift er mit dem Vorhaben nicht ein.

D.5.5 Natura 2000-Gebietsschutz

Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Umsetzung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ist. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert die Erhaltungsziele als Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder in Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.

Der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete ist im Freistaat Sachsen in der Grundschutzverordnung des jeweiligen Natura 2000-Gebietes festgelegt und liegt dementsprechend der jeweiligen FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zugrunde. In diesen Rechtsverordnungen werden insbesondere die für das jeweilige Gebiet verbindlichen Erhaltungsziele benannt. Diese sind Maßstab für das Verschlechterungsverbot gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG und für die Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten gemäß der §§ 34, 36 BNatSchG.

Mit Erlass der Verordnungen wird festgelegt, welche Bestandteile für den Erhaltungszustand des Gebiets maßgeblich sind. Schutzgegenstände der FFH-Grundschutzverordnungen bzw. SPA-Grundschutzverordnungen sind in der Regel

- Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie,

- Arten und ihre Habitate nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw.
- Vogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie.

Ob ein Projekt ein Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist anhand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile zu beurteilen (ständige Rechtsprechung BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, 9 A 20/05 juris Rn. 43; BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, 9 A 3.06, juris Rn. 68; BVerwG, Urteil vom 6. November 2012, 9 A 17.11, juris Rn. 35; BVerwG, Urteil vom 6. April 2017, 4 A 16/16, juris Rn. 33). Beurteilungskriterium ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne des Art. 1 Buchst. e und der FFH-Richtlinie. Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG in Verbindung mit Art. 1 Buchst. e) der FFH-Richtlinie ist der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums „die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten in dem in Art. 2 genannten Gebiet auswirken können.“ Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG in Verbindung mit Art. 1 Buchst. e) FFH-Richtlinie als günstig erachtet, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind, oder sich ausdehnen und die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist.

Um erhebliche Beeinträchtigungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG zu verneinen, muss ein günstiger Erhaltungszustand trotz des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf nicht weiter verschlechtert werden (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, 9 A 20/05, juris Rn. 43; Urteil vom 6. April 2017, 4 A 16/16, juris Rn. 33). Für die Verträglichkeitsprüfung ist ein strenger Prüfungsmaßstab anzulegen. Ein Projekt ist nur dann zulässig, wenn nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden (EuGH, Urteil vom 7. September 2004, C-127/02, juris Rn. 59 und 61; BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, 9 A 20/05, juris Rn. 56, BVerwG, Urteil vom 11. August 2016, 7 A 1.15, juris Rn. 67; Urteil vom 6. April 2017, 4 A 16/16, juris Rn. 33).

Methodik (übergeordnet)

Die bei der Erfassung und Bewertung projektbedingter Beeinträchtigungen zugrunde zu liegende Untersuchungsmethode ist normativ nicht geregelt, so dass die Planfeststellungsbehörde nicht auf ein bestimmtes Verfahren festgelegt ist. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG erfordert eine verlässliche Beurteilung jedoch auch insoweit die Einhaltung des für die Verträglichkeitsprüfung maßgeblichen Standards der „besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“ (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, 9 A 20/05, juris Rn. 62; BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, 9 A 3.06, juris Rn. 73; BVerwG, Urteil vom 6. November 2012, 9 A 17.11, juris Rn. 35; BVerwG, Beschluss vom 28. November 2013, 9 B 14.13, juris Rn. 7; BVerwG, Urteil vom 6. April 2017, 4 A 16/16, juris Rn. 34). Das setzt die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen voraus (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, 9 A 20/05, juris Rn. 62; BVerwG, Urteil vom 23. April 2014, 9 A 25.12, juris Rn. 26; BVerwG, Urteil vom 6. April 2017, 4 A 16/16, juris Rn. 34).

Bei der Natura 2000-Verträglichkeitsvoruntersuchung dürfen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung nachteiliger Auswirkungen nicht berücksichtigt werden (EU-Kommission 2019). Maßnahmen, die unmittelbar der Verwaltung eines Natura 2000-Gebietes dienen und

mit der Erfüllung von Erhaltungszielen in Verbindung stehen, sind jedoch von der Verträglichkeitsprüfung ausgenommen.

Die nachfolgende Ermittlung und Bewertung der projektbedingten Einwirkungen erfolgt auf der Grundlage des vorbenannten Maßstabes für die FFH-/SPA-Verträglichkeits(vor) prüfung anhand der Antragsunterlage (siehe Rahmenbetriebsplan, Unterlage D) und eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde.

Der Bergbauunternehmer erläuterte das methodische Herangehen der Untersuchungen zum Gebietsschutz beim Erörterungstermin am 14. August 2025 umfassend.

Der BUND Landesverband Sachsen e. V. wendet ein, dass die mit Unterlage D vorgelegten Verträglichkeits(vor)untersuchung in wesentlichen Punkten unzureichend seien und deshalb zu einer fachlich nichthaltbaren Fehleinschätzung gelangten (speziell für FFH-Gebiet "Wesenitz unterhalb Buschmühle" und SPA-Gebiet "Elbtal"). Die Schlussfolgerung "erhebliche Beeinträchtigungen seien auszuschließen", entbehre der notwendigen wissenschaftlichen Grundlage. Die verharmlosende Einschätzung setze bereits bei der Methodik an, indem diese den Untersuchungsrahmen und die zu betrachtenden Wirkpfade unzulässig einschränke. Fernwirkungen (hydrologische Pfade, die auf weiter entfernte Schutzgebiete wirken können) würden nicht mit der gebotenen Tiefe betrachtet. Betrachtungen der chronischen über 15 Jahre anhaltenden Störungswirkung durch Lärm und Licht auf die Avifauna des Vogelschutzgebietes fehlten. Durch diese künstliche Ausgrenzung würden potenzielle Auswirkungen ausgeblendet. Die Voruntersuchungen versäumten, die im hydrogeologischen Gutachten prognostizierten Eingriffe in den Wasserhaushalt in die ökologische Konsequenz für FFH-Gebiete zu übersetzen. Der Einflussfaktor Grundwasserabsenkung werde zwar genannt, die Untersuchung begnüge sich aber mit pauschalen Feststellungen. Kumulative Effekte seien nur oberflächlich betrachtet und genügten nicht den rechtlichen Anforderungen. Es finde keine quantitative oder räumliche Analyse der kombinierten Effekte statt. Weder der Gesamtflächenverlust noch die summierte Störungswirkung auf die Vogelwelt würden bewertet. Der Bergbauunternehmer erwidert, die Argumentation des Einwenders nicht nachvollziehen zu können. Wie in der FFH- und SPA-Vorprüfung ausgeführt und gängiger Praxis entsprechend, habe sich der Untersuchungsrahmen an der Reichweite der vorhabenbedingten Wirkungen zu orientieren. Methodische Defizite würde der Einwender nicht konkret benennen. Diese beständen auch in der Sache nicht. Fernwirkungen über den hydrologischen Pfad auf weiter entfernte Gebiete seien in Auswertung hydrogeologischer Untersuchungen, zuletzt auch unter Auswertung des geohydraulischen Modells bzw. des Gutachtens zur Vegetation (Unterlagen G3a und G6) geprüft worden. Diese könnten danach ausgeschlossen werden. Dabei seien alle im Einflussbereich von prognostizierten Grundwasserabsenkungen betroffenen Teilgebiete, wie die Birkwitzer Wiese und Birkwitzer See/Hentzschelteich/ Bruchgraben (Feuchtbiotopkomplex Bruchgraben) hinsichtlich potenzieller Fernwirkungen betrachtet worden. Die vom Bergbauunternehmer vorgelegten hydrogeologischen Untersuchungen weisen folglich nach, dass ein Grundwassereinfluss aufgrund des tief liegenden Grundwasserspiegels auf Biotopstrukturen nicht bestehe. Die potenziellen Störwirkungen durch Licht und Lärm seien im Rahmen der SPA-Vorprüfung im Hinblick auf die im Wirkraum vorkommenden Zielarten des Vogelschutzgebietes selbstverständlich untersucht worden. Das Argument summierter Störungswirkungen sei ohne konkrete Beispielnennung nicht nachvollziehbar, zumal es sich um die Fortführung eines seit Jahrzehnten andauernden Kiesgewinnungsvorhabens handle und nicht um ein Neuvorhaben. Kumulative Effekte mit negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele würde daher weiterhin nicht gesehen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Wie oben dargestellt, hat er die FFH- und SPA-Verträglichkeitsvorprüfungen sowie die FFH- Verträglich-

keitsprüfung methodengerecht vorgenommen. Den Wirkraum des Vorhabens hat er dazu ausreichend bemessen, die relevanten Wirkfaktoren betrachtet. Die Einwendung widerlegt dies nicht. Das Sächsische Oberbergamt weist diese zurück.

Ein Einwender trägt vor, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Gebiete, insbesondere Flächennaturdenkmale und Natura-2000-Gebiete sowie auf das Schutzgut Boden unzureichend und teilweise fehlerhaft dargestellt seien und zudem ein Monitoring fehle. Dem entgegnet der Bergbauunternehmer, dass die relevanten Schutzgebiete im Rahmenbetriebsplan, Unterlage A (Tabelle 3) vollständig aufgeführt und die wesentlichen Gebiete, einschließlich der Flächennaturdenkmale, näher beschrieben seien. Für besonders relevante Flächennaturdenkmale und Natura-2000-Gebiete habe der Bergbauunternehmer ergänzend eine hydrogeologische Betrachtung vorgenommen. Darüber hinaus sei ein Grundwassermonitoring vorgesehen (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G 3c), sodass mögliche Auswirkungen fachlich begleitet und überprüft werden könnten. Nach Auffassung des Sächsischen Oberbergamts wird der vorgelegte Rahmenbetriebsplan dem Anspruch gerecht, die Auswirkungen des Vorhabens auf die relevant zu schützenden Gebiete, die sich aus europäischem und nationalem Recht ableiten, hinreichend zu beschreiben. Zu den relevanten Natura 2000-Gebieten hat der Bergbauunternehmer dazu mit Unterlage D zum Rahmenbetriebsplan FFH- und SPA-Verträglichkeitsuntersuchungen vorgelegt. Die Auswirkungen auf die anderen zu schützenden Gebiete und den Boden handelt der Bergbauunternehmer insbesondere im Erläuterungsbericht (Rahmenbetriebsplan, Unterlage A) und bei Prüfung der Ausgleichbarkeit des Eingriffes (Rahmenbetriebsplan, Unterlage F) ab. Der Bergbauunternehmer hat das Sächsische Oberbergamt damit in die Lage versetzt die gebotenen Prüfungen zu Auswirkungen auf die europäischen Schutzgebiete (siehe folgende Ausführungen in diesem Abschnitt), zu den sonst zu schützenden Teilen der Natur (siehe Abschnitt D.5.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) und zum Bodenschutz (siehe Abschnitt D.5.12 dieses Planfeststellungsbeschlusses) vorzunehmen. In diesem Zusammenhang war auch die umfassende schutzgutbezogene UVP mit Wertung der vorhabenbezogen gegebenen Auswirkungen gemäß § 25 UVPG möglich. Das bereits beauftragte und vorgesehene erweiterte Monitoring trägt hinreichend dafür Sorge, die vorhabenbedingten Auswirkungen in situ zu erfassen und daraus ggf. weitere Anforderungen abzuleiten. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Der Grüne Liga Sachsen e.V. fordert, dass eine Beeinträchtigung des angrenzenden FFH-Gebietes ausgeschlossen werden müsse. Das vorgesehene Monitoring durch den Vorhabenträger deute auf Unsicherheiten hin, weshalb das Vorhaben nicht umsetzungsfähig sei. Dazu erwidert der Bergbauunternehmer, dass für das Vorhaben eine Umweltbaubegleitung vorgesehen sei (Rahmenbetriebsplan, Unterlage E) und ein Konzept für ein Grundwassermonitoring vorläge (Unterlage G3c). Damit werde auch die Entwicklung des Grundwasserstandes im angrenzenden FFH-Gebiet überwacht. Die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen zum europarechtlich bestimmten Gebietsschutz ist Gegenstand dieses Abschnittes. Die Einrichtung des Monitorings dient dazu, die zunächst planerisch plausiblen Annahmen in situ zu prüfen und bei Abweichungen nach Bedarf zeitnah darauf reagieren zu können. Die planerischen Ansätze sind in der Natur der Sache begründet wegen der zahlreichen Einflussfaktoren mit Unsicherheiten begründet. Schlussfolgerung daraus ist aber nicht die Verweigerung der Zulassung eines Vorhabens. Die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen hat das Sächsische Oberbergamt im Rahmen der Verhältnismäßigkeit vielmehr mit den in die Planung eingeschlossenen Maßnahmen und durch Nebenbestimmungen zu sichern. Das Monitoring im Allgemeinen, das Grundwassermonitoring im Besonderen sind dazu geeignete und in der Fachwelt anerkannte Instrumente. Die Forderung des Vereins ist bei gebotener Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erheblich überzogen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Forderung nicht.

Es steht zur Überzeugung des Sächsischen Oberbergamtes fest, dass die für das Vorhaben getroffenen Prognosen zu den vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Umwelt und den Naturschutz und zu deren Reversibilität fehlerfrei und methodengerecht erfolgt sind.

Gebietsschutz im Bereich des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich in der Nähe der folgenden zwei FFH-Gebiete und einem Europäischen Vogelschutzgebiet (siehe Antragsunterlagen, Unterlage D):

- FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (DE 4545-301, Landesinterne Nr. 034E) in etwa 150 m Entfernung zum Vorhaben (Verträglichkeitsvorprüfung),
- FFH-Gebiet „Wesenitz unterhalb Buschmühle“ (DE 4949-302, Landesinterne Nr. 162) mit dem Vorhaben überlagernd (Verträglichkeitsprüfung),
- Vogelschutzgebiet "Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg" (DE 4545-452, Landesinterne Nr. 26) mit dem Vorhaben überlagernd (Verträglichkeitsprüfung).

Für die benannten Europäischen Schutzgebiete hat der Bergbauunternehmer FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen nach § 34 BNatSchG, § 21 SächsNatSchG vorgenommen. Die in diesem Planfeststellungsbeschluss verwendeten Gebietsbezeichnungen entsprechen denen der FFH-Verträglichkeits(vor)untersuchungen und der aktuellen Rechtslage zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses.

Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung - FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (Nr. 034E, DE 4545-301)

Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass die Realisierung des Gesamtvorhabens Kies Pirnaer Elbebogen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (DE 4545-301) führen wird. Bei der Umsetzung des Vorhabens kommt es auch unter Berücksichtigung anderer Projekte und Pläne zu keiner Beeinträchtigung der für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes. Es bedarf daher keiner Verträglichkeitsprüfung für das vorbenannte Gebiet. Das Vorhaben ist daher als gebietsverträglich im Sinne des § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 23 SächsNatSchG zu bewerten.

Gebietskulisse, Schutzgebietsverordnung, Methodik der Prüfung

Das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ befindet sich im Freistaat Sachsen in den Landkreisen Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Meißen, Nordsachsen sowie der kreisfreien Stadt Dresden zwischen den Gemeinden Bad Schandau und Cavertitz. Das etwa 4.313 ha große FFH-Gebiet besteht aus den drei Teilflächen: „Elbtal“, „Elbhäuser“ und „Teichgrund Struppen“. Die Teilfläche 1 erstreckt sich entlang des Elbtals von Schöna bis nach Mühlberg. Diese Teilfläche des FFH-Gebiets befindet sich mindestens etwa 150 m vom Vorhaben entfernt. Die Teilfläche 2 liegt westlich der Elbe bzw. nordwestlich von Königstein und die Teilfläche 3 nördlich Struppen und damit in größerer Entfernung zum Vorhaben.

Prägend für die Teilfläche 1 ist die breite Elbaue, die gemeinsam mit der Wesenitz und ihren begleitenden Gehölzen und Grünlandflächen die naturnahen Landschaftsbereiche bestimmt. Das Relief wird durch weichselkaltzeitliche Kiesablagerungen auf der Tieferen Niederterrasse der Elbe geformt. Die durch den Kiessandabbau entstandenen Restgewässer haben neue Landschaftselemente hervorgebracht. Neben den naturnahen Flussbereichen ist das Gebiet durch eine dichte Besiedlung sowie landwirtschaftliche Nutzungen, insbesondere Ackerbau und Grünlandwirtschaft entlang der Elbe, geprägt.

Im Zusammenhang mit den anderen FFH-Gebieten entlang der Elbe und weiteren FFH-Gebieten in Form von Flusstälern hat das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ eine über die Landesgrenzen hinaus bedeutende vernetzende Funktion und ist ein wichtiger Bestandteil des kohärenten Netzes der Natura 2000-Schutzgebiete.

Die gemeinsame Verordnung der Landesdirektionen Dresden und Leipzig zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ vom 1. Februar 2011 (Grundsatzverordnung, SächsABl. Sdr. S. S 915) in Verbindung mit der Grundsatzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1499) legt die Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile für das FFH-Gebiet fest. Maßnahmen nach § 32 Abs. 5 des BNatSchG, die geeignet sind die Erhaltungsziele zu erreichen, enthält der seit Oktober 2009 vorliegende gültige Managementplan für das FFH-Gebiet DE 4545-301 (TRIOPS 2009 - Ökologie & Landschaftsplanung GmbH (2009): Managementplan für das SCI 034E „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“, Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Herausgeber), 29. Oktober 2009.

Die Ersterfassung und Bewertung der Lebensraumtypen und der Anhang II-Arten erfolgte 2006 bis 2008 im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Zur Bewertung der Erhaltungszustände werden diese Daten des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie in die Bewertung eingestellt. Zusätzlich werden die Erfassungen zu den Artengruppen Avifauna sowie Biber und Fischotter in den Jahren 2015/2016 und 2019/2020 herangezogen (vgl. Antragsunterlagen, Unterlage D1).

Der Schutzzweck des FFH-Gebiets besteht in der Erhaltung des überregional bedeutsamen, struktur- und artenreichen Elbtals von der Sächsischen Schweiz bis in das sächsische Tiefland. Das Gebiet umfasst im Oberlauf bewaldete, felsreiche Steilhänge und geht stromabwärts in eine offene Auenlandschaft mit Altwässern, wertvollen Auenwäldern und artenreichem Grünland über. Ziel ist die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume des Anhangs I und der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Der Erhalt und die Förderung der Unzerschnittenheit, der funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensräume und der funktionalen Kohärenz im Natura 2000-Netz stellt dabei ein wesentliches Schutzziel dar.

Die Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets werden in der Grundsatzverordnung gelistet; auf die dort tabellarisch aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten und Habitate nach Anhang II der FFH-Richtlinie verweist das Sächsische Oberbergamt (siehe auch Unterlage D1, FFH-Erheblichkeitsabschätzung Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg, Abschnitt 2.6 Nr. 1 bis 3).

Relevante Wirkfaktoren

Mögliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie als Schutzziele des FFH-Gebietes im Wirkraum des Vorhabens können nur im Zusammenhang mit der naturräumlichen Situation in der gesamten öko-logischen Einheit bewertet werden. Die prinzipielle Betrachtungsebene in Bezug auf mögliche Auswirkungen des Projektes auf das FFH-Gebiet ist daher das Gebiet in seiner gesamten Ausdehnung sowie die ökologisch mit dem Schutzgebiet vernetzte Umgebung. Zur Ermittlung von Beeinträchtigungen hat der Bergbauunternehmer ein engräumiges Untersuchungsgebiet und einen Betrachtungsraum abgegrenzt, welche sich an der Reichweite der zu erwartenden relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens und der Lage der Teilfläche des FFH-Gebietes orientieren (siehe Unterlage D1, Anhang FFH-Elbtal-VOP-10-01: Lageplan FFH-Gebiet). Die äußerste gemeinsame Gebietsabgrenzung wird nachfolgend als Untersuchungsgebiet bezeich-

net. Dabei werden alle Bereiche integriert, die innerhalb der maximal zu erwartenden Reichweite der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren liegen. Das Untersuchungsgebiet umfasst zusätzlich auch diejenigen Flächen außerhalb des FFH-Gebietes, die aufgrund ihrer essenziellen Funktionen für Arten des Anhangs II auch außerhalb des Schutzgebietes einen Umgebungsschutz erfordern.

Lediglich die Wirkräume des Einzelvorhabens Kiessandtagebau Söbrigen mit der geplanten Kiessandgewinnung, den Tagesanlagen und des Landbandes mit Betriebsstraße und Wartungsweg sowie die Wiedernutzbarmachung der Tagebaufläche überlagern sich mit der Teilfläche 1 des FFH-Gebietes. Die Wirkräume für die Einzelvorhaben Pratzschwitz-Copitz und Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld überlagern sich nicht mit dem FFH-Gebiet. Das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz liegt in einer Entfernung von mehr als 600 m und das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld von mehr als 800 m zum FFH-Gebiet. Eine Betroffenheit war somit nur für das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen und die Teilfläche 1 mit den darin vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu prüfen.

Eine direkte Betroffenheit des FFH-Gebiets durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme kann ausgeschlossen werden, da die Vorhabenflächen und die Abbauf Flächen sich nicht mit dem Gebiet überlagern. Durch den Kiessandtagebau Söbrigen kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme im Umfeld des FFH-Gebietes. Indirekte Auswirkungen im Sinne des Umgebungsschutzes, welche mit der Betroffenheit von Zielarten in ihren Habitaten außerhalb des Gebietes einhergehen, können daher nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Die Kiessandtagebaufläche und die geplanten baulichen Anlagen wie Tagesanlagen, Landband, Betriebsstraße und Wartungsweg führen zu einer Überprägung der Fläche im Umfeld des Schutzgebietes. Dabei können Auswirkungen auf die Teillebensräume von Fledermäusen, dem Biber, dem Fischotter und dem Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling als Zielarten des FFH-Gebietes entstehen.

Während des Betriebs des Kiessandtagebaus Söbrigen treten akustische und optische Reize wie Licht und Bewegung sowie Erschütterungen auf, die Störungen und somit Beeinträchtigungen von Anhang II Arten der FFH-Richtlinie und anderen charakteristischen Arten hervorrufen können. Zwischen dem Vorhaben und dem FFH-Gebiet verläuft die Kreisstraße K 8774 (Söbriger Straße). Zusätzlich befinden sich mehrere Wohngrundstücke im Zwischenbereich, die bereits zu einer anthropogenen Vorbelastung führen (siehe FFH-Erheblichkeitsabschätzung „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“, Anhang FFH-Elbtal-VOP-10-01: Lageplan FFH-Gebiet). Störwirkungen des Kiessandtagebaus auf das FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten, da vorhandene und deutlich dominantere Störquellen die potenziellen Einflüsse des Vorhabens bereits überlagern. Für diesen Wirkfaktor ergibt sich somit keine Relevanz.

Neben den Veränderungen abiotischer Standortfaktoren gehen von dem Vorhaben auch stoffliche Einwirkungen aus, die zu Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und Habitatflächen führen können. Der potenzielle Wirkraum der Abgas- und Staubemissionen des Kiessandtagebaus Söbrigen erstreckt sich jedoch nicht bis zu dem etwa 150 m entfernten FFH-Gebiet. Daher ist der Wirkfaktor für die Bewertung möglicher Beeinträchtigungen nicht relevant.

Eine vorhabenbedingte Barriere- oder Fallenwirkung und Verhinderung faunistischer Wechselbeziehungen mobiler und wandernder Arten des Anhangs II sind durch den geplanten Kiessandtagebau Söbrigen einschließlich Landband und Betriebsstraße möglich. Bau- und betriebsbedingt können Wechselbeziehungen zwischen Teilhabitaten gestört werden. Eine temporäre Zerschneidung der räumlichen Wechselbeziehung zwischen dem FFH-Gebiet und dem Umfeld kann zu Auswirkungen auf Fledermausarten, den Biber und den Fischotter führen.

Der Kiessandtagebau Söbriegen sieht einen Nassabbau vor, bei dem mögliche Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse auftreten können. Da das FFH-Gebiet jedoch durch die hydrogeologischen Bedingungen der Elbe geprägt ist, sind Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Die im Verfahren eingegangenen Hinweise zu potenziellen Auswirkungen des Vorhabens wegen Absenkung des Grundwasserspiegels hat das Sächsische Oberbergamt geprüft. Die ergänzenden fachgutachterlichen Untersuchungen (Unterlage G 6) kommen zu dem Ergebnis, dass die prognostizierten Grundwasserstandsänderungen keine Beeinträchtigungen der vorhandenen Vegetation erwarten lassen. Ebenso ist ein Eintrag von Stoffen durch eine veränderte Zusammensetzung des Grund- und Oberflächenwassers nicht gegeben. Das Sächsische Oberbergamt verweist hierzu auf Abschnitt D.5.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Aufgrund der Mindestentfernung des FFH-Gebietes zum Vorhaben und der konkreten Ausprägung (Reichweite und Intensität) der Wirkpfade sind die Wirkfaktoren bau- und betriebsbedingte Störungen, bau- und betriebsbedingte Stoffeinträge, anlagebedingte Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse nicht relevant und können keine Wirkprozesse mit Beeinträchtigung der Schutzziele des FFH-Gebietes auslösen.

Als relevant identifizierte Wirkfaktoren sind demnach gegeben:

- indirekte Auswirkungen durch bau-, anlagen- und betriebsbedingter Flächeninanspruchnahme (Umgebungsschutz) auf Fledermäuse, Biber, Fischotter und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und
- indirekte Auswirkungen durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung auch durch Störwirkungen auf mobile, wandernde Arten (Fledermäuse, Biber und Fischotter).

Prüfung möglicher Beeinträchtigungen (Sreening)

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und ihrer charakteristischen Arten

Mögliche Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und ihrer charakteristischen Arten durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren sind ausgeschlossen.

Im Untersuchungsgebiet (Elbeabschnitt zwischen Pirna und Pillnitz, so genannter Elbebogen) ist als einziger Lebensraumtyp „Flüsse mit Sandbänken“ nachgewiesen. Das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriegen wirkt auf diesen Lebensraumtyp weder durch Immissionen noch über den Grundwasserpfad oder andere Wirkfaktoren. Wirkungen auf charakteristische Arten können somit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-RL und ihrer Habitate durch die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme sowie durch Barriere- oder Fallenwirkung sind mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Im FFH-Gebiet hat die vorbezeichnete Gebietsschutzverordnung 18 Arten nach Anhang II als Erhaltungszielarten mit entsprechenden Habitatflächen festgelegt. Davon sind von zehn Arten Habitatflächen im Untersuchungsgebiet vorhanden (vgl. FFH-Erheblichkeitsabschätzung Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg, Anhang FFH-Elbtal-VOP-10-01: Lageplan FFH-Gebiet und Tabelle 2).

Die potenziellen Laichgewässer des Kammolchs liegen im FFH-Gebiet über 3 km vom Kiessandtagebau Söbriegen entfernt und damit außerhalb der Wirkräume der vorhabensspezifischen Wirkfaktoren. Es werden auch keine Teillebensräume der Art durch das Vorhaben beansprucht.

Die Elbe ist für den Lachs, den Rapfen, den Stromgründling und das Flussneunauge eine Habitatfläche. Die nächstgelegene Habitatfläche des Bachneunages und des Bitterlings liegt an der Mündung der Kirnitzsch. Die Wesenitz ist für die Groppe eine Habitatfläche. Ein vorhabenbedingter Eingriff in Gewässer ist nicht erforderlich. Es ergibt sich keine Barrierewirkung und es werden auch keine Teillebensräume der Arten durch Vorhaben beansprucht.

Die Habitatflächen der Grünen Keiljungfer liegen entlang der Elbe. Die Flächeninanspruchnahme des Kiessandtagebaus Söbriegen betrifft vorwiegend Ackerland. Potenzielle Habitatflächen der Grünen Keiljungfer sind nicht betroffen und es gehen auch keine Barrierewirkungen vom Vorhaben aus.

Der Eremit wurde bisher an dem Abschnitt des FFH-Gebietes im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Ebenso wurden keine geeigneten Strukturen für ein Vorkommen erfasst. Demnach sind Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme oder Barrierewirkung ausgeschlossen.

Für den Fischotter wird die gesamte FFH-Gebietsfläche als Habitat erfasst. Die Reviere des Bibers liegen im FFH-Gebiet im Bereich der Pirnaer Elbinsel sowie im Bereich der Elblachen zwischen Copitz und Pratzschwitz. Das Vorkommen des Bibers im Bereich Birkwitzer See/Brüchgraben ist für das geplante Vorhaben von Relevanz. Hierbei stellt der Brüchgraben den einzigen Verbindungskorridor zwischen dem Birkwitzer See und der Wesenitz dar und besitzt daher eine wesentliche Funktion für den Habitatverbund der Art. Der Brüchgraben wird dabei lediglich als potenzieller Migrationskorridor eingestuft. Für die Überführung des Landbandes über den Brüchgraben wird eine Bandbrücke errichtet. In das Gewässer selbst wird nicht eingegriffen. Die Errichtung der Bandbrücke führt hier zu einem bauzeitlichen temporären Eingriff im Bereich eines derzeit verwaisten Biberbauwerkes im Brüchgraben. Aufgrund der nur geringen zeitlichen Überlagerung zwischen Bau- bzw. Betriebszeiten mit der überwiegend dämmerungs- bzw. nächtlichen Aktivitätsphase der Arten sowie des geringen Geräuschpegels des Landbandes im Betrieb und der geringen Störungsempfindlichkeit der Arten sind keine Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes zu erwarten.

Die Mopsfledermaus besitzt oberhalb von Pirna bei Struppen eine Habitatfläche. Für die Bechsteinfledermaus besteht aufgrund fehlender Präsenznachweise kein räumlicher Bezug. Im Untersuchungsgebiet stellt die Elbe eine Habitatfläche für die Teichfledermaus dar. Die Elbe mit ihren Ufergehölzen ist auch eine Habitatfläche für die kleine Hufeisennase und eine Jagdhabitatfläche für das Große Mausohr. Im Rahmen des geplanten Vorhabens kommt es im Bereich des Landbandes am Brüchgraben sowie am Übergang zum Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld zu einer Beseitigung von kleinflächigen Gehölzbeständen. Es handelt sich dabei um niedrigwachsende Baumarten mit geringen Stammdurchmessern und Quartierpotenzial (ein Baum). Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Flächeninanspruchnahme ist daher ausgeschlossen. Fledermäuse sind ausschließlich dämmerungs- und nachtaktiv. Barrierewirkungen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben sind nicht zu erwarten, da auf den betroffenen Flächen keine Leitstrukturen vorhanden sind, an denen sich Fledermäuse typischerweise orientieren. Somit ist das Vorkommen von Flugkorridoren mit Bezug zum FFH-Gebiet unwahrscheinlich. Auch werden durch das Vorhaben keine neuen Hindernisse geschaffen, die eine Gefährdung für Fledermäuse darstellen könnten. Verluste einzelner Tiere durch Kollisionen mit Fahrzeugen können aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens und niedriger Fahrgeschwindigkeiten nahezu ausgeschlossen werden. Der Rohstofftransport erfolgt

über ein Landband; arbeitsintensivere Transporte, wie der Abraumabtransport, finden außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse in den Monaten November bis Januar statt. Da das Vorhaben überwiegend auf offenem Ackerland geplant ist, das kein geeignetes Jagdhabitat darstellt, ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Fledermäuse nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling werden Habitatflächen im FFH-Gebiet in 2 km Entfernung zum Kiessandtagebau Söbriken, außerhalb des Wirkraums des Vorhabens am westlichen Elbufer, ausgewiesen. Nachweise innerhalb des FFH-Gebietes und im Wirkraum des Vorhabens liegen in den Flächennaturdenkmälern „Birkwitzer Wiese“ und „Laichgewässer bei Pirna-Copitz“ vor. Auswirkungen auf die Flächennaturdenkmäler sind nicht zu erwarten (siehe Abschnitt D.5.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Im Bereich des geplanten Landbandes, außerhalb des FFH-Gebietes, finden sich südlich der Graupaer Straße Nachweise sowie ein größeres Vorkommen des großen Wiesenknopfes. Der große Wiesenknopf ist die einzige Eiablage- und Raupenfutterpflanze für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Für die Errichtung des Landbandes werden etwa 300 m² dieser Fläche mit Wiesenknopfbestand beansprucht. Die beanspruchte Wiesenknopffläche ist von der genannten Habitatfläche jedoch über 3 km entfernt und liegt damit außerhalb der gewöhnlichen artenschutzspezifischen Dispersionsdistanz. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Zielart ist damit ausgeschlossen.

Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und ihrer Habitate durch die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme sowie durch Barriere- oder Fallenwirkung sind danach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Summationswirkung

Nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie und § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt isoliert für sich, sondern auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebiets führen kann (Kumulations- und Summationswirkung).

Eine Voraussetzung für die kumulative Betrachtung ist eine vergleichbare Wirkung der sonstigen Vorhaben im Sinne einer Betroffenheit derselben Erhaltungsziele durch additive (summarisch verstärkende) und/oder synergistische (potenziell verstärkende) Wirkungen.

Da das Vorhaben zu keinen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes führt, ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung (Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG) nicht erforderlich (BVerwG, Urteil vom 21. Mai 2008, 9 A 68.07, juris Rn. 21; BVerwG Urteil vom 9. Februar 2017, 7 A 2.15, juris Rn. 220).

Die im Verfahren eingegangenen Hinweise zu potenziellen Auswirkungen des Vorhabens wegen Absenkung des Grundwasserspiegels hat das Sächsische Oberbergamt geprüft. Die ergänzenden fachgutachterlichen Untersuchungen (Unterlage G 6) kommen zu dem Ergebnis, dass die prognostizierten Grundwasserstandsänderungen keine Beeinträchtigungen der vorhandenen Vegetation erwarten lassen. Ebenso ist ein Eintrag von Stoffen durch eine veränderte Zusammensetzung des Grund- und Oberflächenwassers nicht gegeben. Das Sächsische Oberbergamt verweist hierzu auf Abschnitt D.5.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung – FFH-Gebiet „Wesenitz unterhalb Buschmühle“ (Nr. 162, DE 4949-302)

Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass durch die Realisierung des Gesamtvorhabens Kies Pirnaer Elbebogen eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Wesenitz unterhalb Buschmühle“ (DE 4949-302) nicht zu befürchten ist. Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es auch unter Berücksichtigung der Summationswirkung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass die Wirksamkeit der Schadensbegrenzungsmaßnahmen gegeben ist und deren Umsetzung durch die Kontrollsysteme sichergestellt wird. Das Vorhaben ist daher als gebietsverträglich im Sinne des § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 23 SächsNatSchG zu bewerten.

Gebietskulisse, Schutzgebietsverordnung, Methodik der Prüfung

Das FFH-Gebiet „Wesenitz unterhalb Buschmühle“ befindet sich im Freistaat Sachsen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zwischen den Gemeinden Stolpen und Pirna. Das etwa 476 ha große FFH-Gebiet besteht aus den drei Teilflächen „Wesenitztal“, „Schilfwiese“ und „Lauterbach“. Die Teilfläche 1 („Wesenitztal“) liegt mindestens etwa 150 m vom Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld und etwa 500 m vom Kiessandtagebau Söbrißen entfernt. Das Landband des Einzelvorhabens Kiessandtagebau Söbrißen durchquert die Teilfläche 1, der Wartungsweg verläuft entlang der Gebietsgrenze dieser Teilfläche. Die Teilfläche 2 („Schilfwiese“) befindet sich etwa 300 m von dem geplanten Landband des Einzelvorhabens entfernt. Die Teilfläche 3 („Lauterbach“) liegt westlich der Ortschaft Lauterbach und in deutlich größerer Entfernung zum Vorhaben.

Prägend für das FFH-Gebiet ist das Kerbsohlental im Hügelland mit naturnahen Abschnitten der Wesenitz, angrenzenden Stillgewässern sowie artenreichen Grünland- und Niedermoorstandorten. Die Talhänge mit offenen Felsbildungen, Block- und Geröllhalden sowie verschiedene Laub- und Mischwälder, darunter Schluchtwälder, Eichen-Hainbuchen- und Hainsimsen-Buchenwälder schaffen wertvolle Lebensräume. Das Gebiet beherbergt seltene und gefährdete Arten wie den Prächtigen Dünnpfarn, die Groppe und den Kammmolch und hat dadurch eine wichtige Funktion für die Kohärenz innerhalb des Gebietssystems Natura 2000. Die drei Teilflächen des Gebiets sind funktional über Fließgewässer und Waldstrukturen vernetzt, wodurch der langfristige Erhalt der Lebensraumtypen und ihrer Arten unterstützt wird.

Die Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wesenitz unterhalb Buschmühle“ vom 17. Januar 2011 (Grundschutzverordnung, SächsABl. SDr. S. S 819) in Verbindung mit der Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1499) legt die Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile für das FFH-Gebiet fest. Maßnahmen nach § 32 Abs. 5 BNatSchG, die geeignet sind, die Erhaltungsziele zu erreichen, enthält der seit Oktober 2009 vorliegende gültige Managementplan für das FFH-Gebiet DE 4949-302 (LandschaftsPLANUNG 2009, Dr. Böhnert & Dr. Reichhoff GmbH (2009): MANAGEMENTPLAN für das SCI Nr. 162 – Wesenitz unterhalb Buschmühle [4949-302], Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.) 3. Dezember 2009).

Die Erfassung und Bewertung der Lebensraumtypen und der Anhang II-Arten erfolgte 2002 im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Zur Bewertung der Erhaltungszustände hat der Bergbauunternehmer Monitoringergebnisse des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie aus dem Jahr 2020 in die Bewertung eingestellt. Die Daten

hat er als Auszug aus der Zentralen Artdatenbank des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie bezogen. Für die Bewertung der Amphibienpopulation hat der Bergbauunternehmer die Auskunft eines ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten mit einbezogen (KUNZMANN, A. 2006, Angaben zur Amphibienschutzanlage Birkwitz von 1995 bis 2005, mündliche Mitteilungen sowie E-Mail 2006, siehe Unterlage D2).

Der Schutzzweck des FFH-Gebietes umfasst insbesondere die Erhaltung des abwechslungsreichen Talzuges im Übergangsbereich zwischen Westlausitzer Hügelland, Elbtal und Sächsischer Schweiz mit naturnahen Fließgewässerabschnitten, artenreichem Grünland, vielfältigen Felsformationen und unterschiedlichen Waldgesellschaften. Als weitere Erhaltungsziele werden die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume des Anhangs I und der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie formuliert. Besondere Bedeutung hat zudem die Sicherung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraum- und Habitatflächen, die Vermeidung von Störungen sowie die Gewährleistung der Kohärenz innerhalb des Natura-2000-Netzwerks.

Die Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets hat die Grundschutzverordnung gelistet. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die dort tabellarisch aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten und Habitate nach Anhang II der FFH-Richtlinie (siehe auch Unterlage D2, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung Wesenitz unterhalb Buschmühle, Abschnitt 2.2.2 Nr. 1 bis 3).

Relevante Wirkfaktoren

Mögliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie als Schutzziele des FFH-Gebietes im Wirkraum des Vorhabens können nur im Zusammenhang mit der naturräumlichen Situation in der gesamten ökologischen Einheit bewertet werden. Die prinzipielle Betrachtungsebene in Bezug auf mögliche Auswirkungen des Projektes auf das FFH-Gebiet ist daher das Gebiet in seiner gesamten Ausdehnung sowie die ökologisch mit dem Schutzgebiet vernetzte Umgebung. Zur Ermittlung von Beeinträchtigungen wurde ein engräumiges Untersuchungsgebiet abgegrenzt, das sich an der Reichweite der relevanten Wirkräume des Vorhabens und der Lage des FFH-Gebietes orientiert (siehe auch Unterlage D2, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung Wesenitz unterhalb Buschmühle, Anhang: FFH-Wesenitz-VP-10-01: Lageplan FFH-Gebiet). Dabei wurden alle Bereiche integriert, die innerhalb der maximal zu erwartenden Reichweite der vorhabenbedingten Wirkfaktoren liegen. Das für die Prüfung herangezogene Untersuchungsgebiet umfasst die Teilfläche 1 „Wesenitztal“ und die Teilfläche 2 „Schilfwiese“ mit den darin vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Die Teilfläche 3 „Lauterbach“ des FFH-Gebietes befinden sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Es wurden auch diejenigen Flächen außerhalb des FFH-Gebietes erfasst, die aufgrund ihrer essenziellen Funktionen für Arten des Anhangs II auch außerhalb des Schutzgebietes einen Umgebungsschutz erfordern.

Die Flächen des Einzelvorhabens Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz liegen außerhalb des FFH-Gebietes.

Für das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld hat der Bergbauunternehmer den Nassabbau beantragt. Der Abbau im Trockenschnitt ist hier bereits erfolgt. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist nicht erforderlich. Aufgrund des Mindestabstands von etwa 150 m zum FFH-Gebiet besteht für das Einzelvorhaben ausschließlich ein Potenzial hinsichtlich etwaiger Beeinträchtigungen auf die hydrologischen Verhältnisse des FFH-Gebietes. Konkret liegt der Hentzschelteich, der Teil des FFH-Gebietes und des Flächennaturdenkmales „Birkwitzer Graben“ ist, im Wirkraum des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld.

Das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriken nimmt im FFH-Gebiet Flächen von insgesamt rund 350 m² dauerhaft bei der Landbandquerung Bruchgraben sowie zusätzlich bauzeitlich temporär etwa 200 m² bei Errichtung dieser Landbandquerung in Anspruch. Diese Inanspruchnahme ist nicht vermeidbar. Während der Errichtung des Landbandes und des Wartungsweges kann darüber hinaus eine zeitweise Beanspruchung angrenzender Flächen des FFH-Gebietes nicht ausgeschlossen werden. Eine vorhabenbedingte Barriere- oder Fallenwirkung sowie Verhinderung faunistischer Wechselbeziehungen mobiler und wandernder Arten des Anhangs II und Individuenverlust sind durch geplante Baustellenzuwegungen sowie das Landband und die Betriebsstraße möglich.

Der Kiessandtagebau Söbriken sieht einen Nassabbau vor, welcher zur Änderung der hydrologischen Verhältnisse für das Feuchtgebiet „Schilfwiese“, das Teil des Flächennaturdenkmals „Birkwitzer Wiese“ und des FFH-Gebietes ist, führen kann.

Während des Betriebs des Kiessandtagebaus Söbriken mit Landband treten zudem akustische und optische Reize wie Licht und Bewegung sowie Erschütterungen auf, die Störungen und somit Beeinträchtigungen von Anhang II Arten der FFH-Richtlinie und charakteristischer Arten hervorrufen können.

Neben den Veränderungen abiotischer Standortfaktoren gehen von dem Vorhaben auch stoffliche Einwirkungen durch Bautätigkeit und Verkehr aus, die zu Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und Habitatflächen führen können.

Für die schutzgebietsbezogene Betrachtung bezieht das Sächsische Oberbergamt demnach folgende relevante Wirkfaktoren ein:

- bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme sowie bau-, anlagen- und betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust,
- Veränderung hydrologischer Verhältnisse,
- bau- und betriebsbedingte Störungen (Schall, Bewegung/Menschenpräsenz, Licht),
- Stoffeinträge.

Prüfung möglicher Beeinträchtigungen (Sreening)

Im Rahmen der mehrstufigen Verträglichkeitsprüfung erfolgte zunächst die Vorprüfung (Screening) für das FFH-Gebiet. Dabei stellt das Sächsische Oberbergamt fest, inwieweit das betrachtete Natura 2000-Gebiet vom Vorhaben und den damit verbundenen Maßnahmen und Eingriffen betroffen ist bzw. inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können (siehe auch LAMPRECHT & TRAUTNER, 2007). Die genannten Projektwirkungen hat es demnach im Rahmen der Vorprüfung auf die Erheblichkeit ihrer Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes geprüft. Beeinträchtigungen von Arten oder Lebensraumfunktionen, die es bereits in diesem Prüfschritt ausschließt, sind kein Bestandteil der FFH-Verträglichkeitsprüfung (vertiefende Prüfung).

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und ihrer charakteristischen Arten

Im Rahmen der Untersuchungen hat der Bergbauunternehmer vier Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie innerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens erfasst.

Die eutrophen Stillgewässer des Lebensraumtypes 3150 treten im Untersuchungsraum vor allem im Bereich des Flächennaturdenkmals „Birkwitzer Graben“ sowie im Flächennaturdenkmal „Laichgewässer Pirna-Copitz“ auf. Es handelt sich um mehrere räumlich getrennte, aber funktional zusammenhängende Stillgewässerstrukturen, die durch nährstoffreiche Wasserflä-

chen gekennzeichnet sind. Die Ausprägungen am Birkwitzer Graben umfassen sowohl größere offene Wasserflächen als auch kleinere Gewässerkörper, während das Laichgewässer Pirna-Copitz als kleinflächiger, jedoch ökologisch hochwertiger Bestandteil dieses Lebensraumkomplexes hervortritt.

Der Lebensraumtyp 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation wird im Untersuchungsgebiet vollständig durch den Verlauf der Wesenitz repräsentiert. Das Gewässer durchfließt das umgebende Gebiet über eine Strecke von 32,6 km und stellt ein durchgehendes aquatisches Strukturelement innerhalb der Elbaue dar. Die Wesenitz ist durch abschnittsweise ausgeprägte Unterwasservegetation und krautige Flachuferbereiche geprägt, wodurch sie als ökologischer Verbundkorridor zwischen Stillgewässern, Feuchtgrünland und Auenwaldfragmenten fungiert.

Pfeifengraswiesen des Lebensraumtypes 6410 konzentrieren sich im Untersuchungsgebiet auf die Birkwitzer Wiese. Diese bildet ein kleinflächiges, aber naturschutzfachlich sehr hochwertiges Grünlandareal. Aufgrund der extensiven Bewirtschaftung und der intakten Standortverhältnisse weist das Flächennaturdenkmal Birkwitzer Wiese eine hohe Strukturvielfalt und einen hervorragenden Erhaltungszustand auf.

Der Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen tritt im Untersuchungsgebiet in mehreren Teilbereichen auf. Sie erstrecken sich sowohl über Flächen der Birkwitzer Wiese als auch über Bereiche des Birkwitzer Grabens und sind zudem im Flächennaturdenkmal „Laichgewässer bei Pirna-Copitz“ ausgebildet. Die Lebensräume variieren hinsichtlich ihrer Größe und bilden zum Teil über den Bruchgraben ein Feuchtgrünlandmosaik.

Der Lebensraumtyp 91E0 Erlen-Eschen und Weichholzaunenwälder ist im Untersuchungsgebiet als Entwicklungsfläche im Bereich des Flächennaturdenkmales „Birkwitzer Graben“ vorgesehen. Er befindet sich dort entlang des Gewässerlaufs in unmittelbarer Verbindung zu Röhrichten, Stillgewässern und Feuchtgrünlandflächen. Die geplante Ausprägung dieses Auwaldtyps dient der Wiederherstellung eines natürlichen auentypischen Gehölzverbunds entlang des Grabens und trägt zur Vernetzung der feuchten Offenlandbiotope mit den Wasserlebensräumen bei.

Das Vorhaben, hier das Landband mit Wartungsweg und Betriebsstraße, wird in einer minimalen Entfernung von Lebensraumtyp-Flächen von mindestens 60 m zum Lebensraumtyp 3150, etwa 200 m zum Lebensraumtyp 6510, etwa 50 m zum Lebensraumtyp 3260 über etwa 250 m zum Lebensraumtyp 6410 realisiert. Als nächstgelegener Vorhabenbestandteil zur Entwicklungsfläche des Lebensraumtyps 91E0 verläuft die geplante Bandtrasse einschließlich Wartungsweg parallel zu dieser. Aufgrund der Abstandswahrungen schließt das Sächsische Oberbergamt für alle Vorhabenbestandteile direkte Beeinträchtigungen der Lebensraumtyp-Flächen und der Lebensraumtyp-Entwicklungsfläche und ihrer charakteristischen Arten aus.

Das vom FFH-Gebiet umfasste Flächennaturdenkmal „Birkwitzer Graben“ mit dem Hentzschelteich wird durch das Vorhaben, konkret durch die Nassauskiesung des Einzelvorhabens Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld, nicht beeinflusst, weil sich die dort gegebene Wasseransammlung in einer lokalen Auelehmverbreitung befindet, die morphologisch höher als der Kiessandtagebau liegt und hydraulisch „schwebendes Grundwasser“ führt. Der Pegelstand im Hentzschelteich hängt praktisch nur von den Niederschlägen in seinem Einzugsgebiet ab.

Der BUND Landesverband Sachsen e.V. trägt vor, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch Grundwasserabsenkung wahrscheinlich sei, was zu einem Verstoß gegen § 34 BNatSchG führen würde. Er benennt mögliche negative Folgen, wie schnelles Trockenfallen in Gewässern und Feuchtbiotopen und Entwertung von Laichgewässern, Austrocknung von Lebensraumtypen und damit Lebensraumentzug von Individuen der

geschützten Arten. Ähnlich tragen einzelne Einwender vor. Durch die Austrocknung würden letztlich charakteristische Pflanzenarten aus den Lebensraumtypen verdrängt. In den feucht-gebundenen Lebensraumtypen käme es deswegen zu Tötungen, Lebensraumzug und anderen erheblichen Störungen und damit zum Lebenstättenverlust. Der Bergbauunternehmer schließt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Zur Bewertung habe er die Unterlage G3a und die Unterlage G6 (Auswirkungen auf Vegetation) erarbeiten lassen. Im Ergebnis der Betrachtungen sei nachgewiesen, dass eine Veränderung der hydrogeologischen Situation keine erhebliche Beeinträchtigung des angrenzenden FFH-Gebietes „Wesenitz unterhalb Buschmühle“ erwarten lasse. So bestätige das in diesem Zusammenhang erstellte geohydraulische Modell (Unterlage G3a) Grundwasserflurabstände von 3 bis 5 m, oft sogar unter 5 m, die Grundwasserferne und damit die fehlende Grundwasseranbindung beispielsweise der FFH-Gebietsbestandteile Bruchgraben, Hentzschelteich und Birkwitzer Wiese. Zudem würden im Extremfall, d. h. bei Niedrigwassersituationen nur geringfügige Absenkungen des Grundwasserspiegels von bis zu 0,2 m für den Bruchgraben und für den Bereich Birkwitzer Wiese prognostiziert. Teile des Bruchgraben würden durch eine Grundwasserabsenkung unterfahren (siehe z. B. Anlage 6.3 in Unterlage G3a). Auswirkungen an der Oberfläche seien dadurch nicht zu erwarten. Das Hydroregime der Feuchtbioptopie des FFH-Gebietes, speziell des Bruchgrabens, des Hentzschelteichs und auch der Birkwitzer Wiese werde nicht vom flurfernen Grundwasser, sondern von Niederschlagswässern und über dem Grundwasserleiter befindlichen wasserstauenden Schichten bestimmt. Ein Verstoß gegen § 34 BNatSchG sehe der Bergbauunternehmer daher nicht. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die genannten gutachterlichen Bewertungen weisen hinreichend nach, dass grundwasserbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen und ihrer charakteristischen Arten gegeben sind. Die gutachterlichen Wertungen sind nicht widerlegt. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge weist darauf hin, dass die hydrogeologischen Auswirkungen der Verfüllung des Abbaufeldes 1.3 Süd im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz für einzelne Lebensraumtypen (Lebensraumtypen 3150, 6510 und 6410) nicht ausreichend nachvollziehbar begründet seien und dass insbesondere die Entwicklungsmöglichkeiten der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet zu berücksichtigen wären. Zudem fordert die Behörde unter Bezug auf die Zulassung des Abschlussbetriebsplans Pratzschwitz-Copitz die Vorlage eines hydrogeologischen Gutachtens. Der Bergbauunternehmer verweist darauf, die Belange im Rahmen der ergänzenden Betrachtung in Unterlage G3a vertieft geprüft zu haben. Die dort enthaltenen Isohypsen-, Differenzen- und Flurabstandskarten sowie das geohydraulische Modell stellten eine geeignete und belastbare Grundlage zur Beurteilung der Grundwasserverhältnisse dar. Danach seien mögliche Auswirkungen des Vorhabens räumlich eng begrenzt und beschränkten sich im Wesentlichen auf einen geringfügigen Grundwasseraufstau in Richtung Wesenitz. Aufgrund der nachgewiesenen Grundwasserferne der relevanten Standorte sei eine Beeinflussung der betrachteten Lebensraumtypen sowie ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ausgeschlossen. Der modellierte Grundwasseraufstau beträfe Grundwasserstände in mehr als 5 m Tiefe unter Flur. Negative Auswirkungen auf die Lebensraumtypen seien daher nicht zu erwarten. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die Unterlage G3a weist schlüssig nach, dass von der Verfüllung des Abbaufeldes keine hydraulischen Wirkungen ausgehen, die eine Beeinträchtigung der Lebensraumtypen und ihrer charakteristischen Arten im FFH-Gebiet bewirken können.

Beeinträchtigungen durch Störwirkungen auf charakteristische Arten können während der Bauphase sowie beim Betrieb des Landbandes mit Betriebsstraße und Wartungsweg auftreten. Aufgrund der Entfernung der Lebensraumtypen zum Vorhaben sind solche Wirkungen jedoch ausschließlich für die charakteristischen Arten der Lebensraumtyp 3150 „Eutrophe Stillgewässer“ und Lebensraumtyp 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ relevant (Abstand

< 100 m). Da es sich hierbei um wasserabhängige Lebensraumtypen mit entsprechend charakteristischen Arten handelt, schätzt das Sächsische Oberbergamt erhebliche Beeinträchtigungen durch Störwirkungen infolge von Baustellenverkehr, Beleuchtung, Lärm oder menschlichen Bewegungen als nicht relevant ein.

Erhebliche Beeinträchtigungen infolge von Stoffeinträgen durch Verkehr und Bautätigkeit schließt das Sächsische Oberbergamt aufgrund der Geringfügigkeit und Dauer in direkter Nähe zum FFH-Gebiet aus. Durch die Vorsorgemaßnahmen Minderung Emissionen, Austritt wassergefährdender Stoffe, keine Abwassereinleitung vermeidet der Bergbauunternehmer Stoffeinträgen durch Verkehr und Bautätigkeit. Stoffeinträge aufgrund des Trockenabbaus im Kiessandtagebau Söbrigen sind aufgrund der Entfernung der Abbaufäche zum FFH-Gebiet nicht gegeben.

Auf eine zusätzliche Erhebung zum Vorkommen der charakteristischen Arten konnte der Bergbauunternehmer verzichten, da kein entscheidungsrelevanter Erkenntnisgewinn für die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu erwarten ist.

Das Sächsische Oberbergamt schließt folglich mögliche Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen 3150, 3260, 6410, 6510, der Entwicklungsfläche Lebensraumtyp 91E0 und ihrer charakteristischen Arten durch vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme sowie Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust, Veränderung der Hydrologie, bau- und betriebsbedingte Störungen und Stoffeinträge mit hinreichender Sicherheit aus.

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Im FFH-Gebiet sind gemäß Gebietsschutzverordnung zehn Arten nach Anhang II als Erhaltungszielarten mit entsprechenden Habitatflächen festgelegt. Davon sind von sechs Arten Habitatflächen und von drei Arten Habitat-Entwicklungsflächen im Untersuchungsgebiet vorhanden (Rahmenbetriebsplan, Unterlage D2 FFH-Verträglichkeitsuntersuchung Wesenitz unterhalb Buschmühle, Abschnitt 4.5.3).

Das Große Mausohr besitzt in einer Waldfläche im Bereich des Flächennaturdenkmales „Birkwitzer Graben“ eine potenzielle Jagdhabitatfläche in einen günstigen Erhaltungszustand (B) (ID 50001, Teilfläche 90011).

Für den Biber ist fast die gesamte Fläche des FFH-Gebietes in dem Untersuchungsgebiet als Habitatfläche in einen günstigen Erhaltungszustand (B) ausgewiesen (ID 30003). Entlang der Wesenitz sowie im Bereich des Bruchgrabens und des Birkwitzer Sees wurden mehrere Reviere und Spuren der Art festgestellt. Besonders relevant für das Vorhaben ist das Revier im Flächennaturdenkmal „Birkwitzer Graben“, dessen Zentrum südlich des Birkwitzer Sees an einem kleinen Stillgewässer liegt. Da der Bruchgraben regelmäßig austrocknet, ist dort von einer zeitlich begrenzten Nutzung des Lebensraums auszugehen. Gleichzeitig besitzt er eine wichtige Funktion als Verbindungskorridor zur Wesenitz und trägt damit zum Populationsaustausch bei.

Für den Fischotter ist fast die gesamte Fläche des FFH-Gebietes in dem Untersuchungsgebiet, deckungsgleich zu den Habitatflächen des Bibers, als Habitatfläche in einen günstigen Erhaltungszustand (B) ausgewiesen (ID 30001).

Der Kammmolch besitzt im Gewässerkomplex Birkwitzer Graben im FFH-Gebiet „Wesenitz unterhalb Buschmühle“ ein bedeutsames Reproduktionshabitat (ID 30020) im mittleren/schlechten Erhaltungszustand (C). Trotz fehlender Daten zur Populationsgröße geht der Bergbauunternehmer von einem geringen Bestand und einer Austrocknungsgefährdung der Laichgewässer aus. Im Bereich des vom FFH-Gebiet eingeschlossenen „Laichgewässers bei-

Pirna-Copitz“ liegt eine Habitat-Entwicklungsfläche (ID 40004). Nachgewiesen sind Wanderbewegungen zwischen dem Graupaer Tännicht und dem Feuchtgebiet Birkwitzer Graben, wobei das Waldgebiet als wichtiger Landlebensraum dient. Entlang der Graupaer Straße hat der Bergbauunternehmer zur Verringerung von Amphibienverlusten während der Frühjahrswanderung einen 900 m langen mobilen Amphibienschutzzaun aufgestellt, an dem er zwischen 1995 und 2005 jährlich vier bis 99 Kammolche erfasst hat.

Die Groppe besitzt im Untersuchungsraum in der Wesenitz eine Habitatfläche (ID 30005) im hervorragenden Erhaltungszustand (A). Der Abschnitt der Wesenitz ist ebenfalls eine Habitat-Entwicklungsfläche für den Atlantischen Lachs (ID 40001).

In der Wesenitzaue liegt eine Habitat-Entwicklungsfläche für den Eremit (ID 40006).

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling besitzt im Untersuchungsgebiet zwei Habitatflächen im günstigen Erhaltungszustand (B). Die Flächen liegen im Bereich des Flächennaturdenkmales „Birkwitzer Wiese“ (ID 30008) und des Flächennaturdenkmales „Laichgewässer bei Pirna-Copitz“ (ID 30009). Außerhalb des FFH-Gebietes befindet sich in der Nähe der Graupaer Straße eine Habitatfläche.

Die Querung des Bruchgrabens durch die geplante Bandtrasse betrifft einen Abschnitt, der ein mögliches Habitat des Fischotters, Kammolchs und Bibers darstellt. Der hier vorhandene Biberdamm und Erdbau zeigen jedoch keine frischen Aktivitätsspuren.

Für den Kammolch liegen die durch den Kiessandtagebau Söbrigen sowie die Landbandtrasse, die Betriebsstraße und den Wartungsweg betroffenen Flächen überwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung und stellen keinen geeigneten Landlebensraum dar; funktional bedeutsame Laichgewässer werden nicht in Anspruch genommen. Da ein Teil der Trasse jedoch im Sektor zwischen den Laichgewässern des Birkwitzer Grabens und dem Landlebensraum des Graupaer Tännichts liegt, können Barrierewirkungen und damit einhergehende Individuenverluste beim Kammolch nicht ausgeschlossen werden.

Bezüglich des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind Beeinträchtigungen innerhalb des FFH-Gebietes ausgeschlossen. Außerhalb des Schutzgebietes wird jedoch für die Errichtung der Landband eine Fläche von etwa 300 m² mit Wiesenknopfbestand beansprucht, sodass dort eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann.

Andere im FFH-Gebiet vorkommende Arten sind durch die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme sowie durch mögliche Barriere-/Fallenwirkungen nicht betroffen.

Beim Großen Mausohr erfolgt keine Inanspruchnahme potenzieller Jagdhabitats, da der Abstand zum Vorhaben etwa 200 m beträgt. Die Habitate der Groppe und die Entwicklungsfläche des Atlantischen Lachses in der Wesenitz werden nicht betroffen. Die Habitatflächen des Eremiten liegen außerhalb des Wirkradius und geeignete Habitatbäume werden nicht beeinträchtigt.

Da durch das Vorhaben keine hydrogeologischen Auswirkungen auf die Habitate auftreten, ist auch nicht von Beeinträchtigungen der daran gebundenen Anhang-II-Arten auszugehen. Ohne Veränderung der hydrologischen Standortbedingungen fehlt eine Wirkungsbeziehung zwischen dem Vorhaben und den für diese Arten maßgeblichen Habitatstrukturen, sodass eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Das betrifft insbesondere die Habitatfläche im Flächennaturdenkmal Birkwitzer Graben und im Bruchgraben.

Für das Große Mausohr, den Fischotter und den Biber sind aufgrund der nur geringen zeitlichen Überlagerung zwischen Bau- bzw. Betriebszeiten und der überwiegend dämmerungs-

bzw. nächtlichen Aktivitätsphase der Arten sowie des geringen Geräuschpegels des Landbandes und der geringen Störungsempfindlichkeit der Arten im Betrieb keine erheblichen akustischen oder visuellen Störeffekte zu erwarten. Zudem liegt das Revierzentrum des Bibers in etwa einem Kilometer Entfernung. In dem Bereich der Habitate des Flächennaturdenkmals „Birkwitzer Graben“, des Bruchgrabens und der Wesenitz besteht eine Vorbelastung der Störwirkung durch die intensive Kiesaufbereitung, -lagerung und -abfrachtung. Die weiteren Anhang II-Arten sind gegenüber Lärm oder visuellen Störungen unempfindlich

Erhebliche Beeinträchtigungen infolge von Stoffeinträgen durch Verkehr und Bautätigkeit bei Errichtung der Landbandanlage schließt das Sächsische Oberbergamt aufgrund der Geringfügigkeit und Dauer in direkter Nähe zum FFH-Gebiet aus. Durch die Vorsorgemaßnahmen (Minderung Emissionen, keine Abwassereinleitung, Austritt wassergefährdender Stoffe) vermeidet der Bergbauunternehmer Stoffeinträge durch Verkehr und Bautätigkeit. Stoffeinträge aufgrund des Trockenabbaus im Kiessandtagebau Söbrigen sind aufgrund der Entfernung der Abbaufäche zum FFH-Gebiet von mehr als 600 m ausgeschlossen.

Nach den Ergebnissen des Screenings prüft das Sächsische Oberbergamt mögliche Beeinträchtigungen durch die Flächeninanspruchnahme für den Wiesenknopfameisenbläuling und den Kammmolch sowie bau- und betriebs- und anlagenbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverluste für den Biber, Fischotter und den Kammmolch in der folgenden vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Mögliche Beeinträchtigungen weiterer Anhang II-Arten und der Arten durch Veränderung der Hydrologie, bau- und betriebsbedingte Störwirkungen und Stoffeinträge schließt das Sächsische Oberbergamt nach dem Screening mit hinreichender Sicherheit aus.

Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Zur Begrenzung vorhabenbedingter Wirkungen für die Zielarten des FFH-Gebietes nach Anhang II setzt der Bergbauunternehmer folgende Vermeidungsmaßnahmen um:

- V4 – Verlegung eines Biberdammes im Bruchgraben für den Biber,
- V5 – Schutzvorkehrungen im Bereich eines Wiesenknopfbestandes,
- V6 – Schutzvorkehrungen und Bauzeitenregelungen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling,
- V12 – Bauzeitenregelung zum Schutz von Amphibien bei Errichtung von Landband, Betriebsstraße und Wartungsweg sowie beim Abtransport von Abraum für den Kammmolch,
- V13 – amphibien- und reptiliensichere Umzäunung von Baugruben für den Kammmolch,
- V14 – Vorrichtungen Unterquerung Landbandanlage

Diese Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt das Sächsische Oberbergamt bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Biber

Die für das Revier des Flächennaturdenkmals „Birkwitzer Graben“ relevante Habitatfläche wird vom geplanten Vorhaben punktuell berührt. So quert die geplante Landbandtrasse hier den Bruchgraben unweit der Waldstraße. Dieser Bereich verfügt über einen Biberdamm und einen Erdbau. Da eine nochmalige Nutzung nicht ausgeschlossen werden kann ist der im Querungsbereich des geplanten Landbandes vorhandene Biberdamm bauvorbereitend vorsorglich etwa

20 m nach oberstrom zu verlegen (V4). Erhebliche Beeinträchtigungen können damit vermieden werden. Eine Barrierewirkung durch die Bruchgrabenquerung durch die Bandanlage wird mit der Unterquerungsmöglichkeit der Maßnahme V14 vermieden.

Fischotter

Durch die baulich/konstruktiv weitlumige Ausbildung des Kreuzungsbauwerkes des Landbandes im Bereich Bruchgraben wird eine ungehinderte Passage sowohl im Wasser als auch landseitig entlang des Grabens gewährleistet (V14).

Kammolch

Durch die Bruchgrabenquerung des Landbandes nimmt der Bergbauunternehmer Habitatflächen des Kammolchs in Anspruch. Der beanspruchte Bereich der Habitatfläche im Bruchgraben ist durch regelmäßiges Trockenfallen gekennzeichnet und beträgt wenige Quadratmeter. Die Entfernung zu weiteren wasserführenden Abschnitten des Bruchgrabens beträgt etwa 300 m und zum Birkwitzer See etwa einen Kilometer. Damit ist die Bedeutung der beanspruchten Habitatfläche gering und eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Flächeninanspruchnahme nicht zu erwarten. In dem Bereich der Graupaer Straße befindet sich das geplante Landband, Betriebsstraße und der Wartungsweg. Der Einsatz von einer Bauzeitenregelung (V12), die Errichtung von Schutzzäunen um die Baugruben (V13) und die Unterquerungsmöglichkeit des Landbandes am Bruchgraben (V14) verhindern erhebliche Auswirkungen durch Barriere- oder Fallenwirkung sowie Individuenverlust. Einschränkungen des Habitatverbundes zwischen Reproduktionsgewässern und Landhabitaten, speziell der weiträumigen Verbindung zwischen den Laichgewässern im FFH-Gebiet und den Landlebensräumen im Tännicht schließt das Sächsische Oberbergamt somit aus.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Ameisenbläulings ist durch die geringe Flächeninanspruchnahme außerhalb des Gebietes nicht zu erwarten (siehe Unterlage D2). Davon unabhängig setzt der Bergbauunternehmer artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen (Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, siehe Abschnitt B.4.3.7) um, durch die die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Danach stellt das Sächsische Oberbergamt fest, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Zielarten Biber, Fischotter, Kammolch und Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling und ihrer Habitate durch das Vorhaben bei Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen (V4, V12, V13, V14) ausgeschlossen sind.

Summationsprüfung

Nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie und § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt isoliert für sich, sondern auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und Zielarten des zu prüfenden FFH-Gebiets führen kann (Kumulations- und Summationswirkung).

Eine Voraussetzung für die kumulative Betrachtung ist eine vergleichbare Wirkung der sonstigen Vorhaben im Sinne einer Betroffenheit derselben Erhaltungsziele durch additive (summarisch verstärkende) und/oder synergistische (potenziell verstärkende) Wirkungen.

Summationswirkungen mit anderen Projekten haben für die Erhaltungsziele Biber, Fischotter und Kammolch des FFH-Gebietes Relevanz. Summationswirkungen mit anderen Projekten sind aber nicht feststellbar. Vorsorglich hat der Bergbauunternehmer bei der Stadt Dresden und der Stadt Pirna zu potenziell relevanten Plänen und Projekten im Untersuchungsgebiet

angefragt. Die Einsicht im März 2017 ergab keine Hinweise auf Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets oder seiner Erhaltungsziele durch vorhandene Bebauungspläne. Des Weiteren haben die Kommunen keine diesbezüglichen Hinweise in das Verfahren eingebracht. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele wird mit den Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und Zielarten des FFH-Gebietes durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten schließt das Sächsische Oberbergamt folglich aus.

Der NABU Regionalverband Dresden-Meißen e.V. befürchtet eine erhebliche Gefährdung des FFH-Gebietes 162 „Wesenitz unterhalb Buschmühle“ mit seinem Teilgebiet „Schilfwiese“ und dem Flächennaturdenkmal „Birkwitzer Wiese“. Die Birkwitzer Wiese sei ein seltenes Reliktbiotop der Stromtal-Nasswiesen. Er fordert daher Maßnahmen, um das empfindliche Wasserregime des Flächennaturdenkmals Birkwitzer Wiese nachhaltig zu stabilisieren. Auch die 2012 begonnene Umwandlung der fast 9 ha großen Ackerbrache in eine Nasswiese sei damit gefährdet. Die Ausführungen zu den hydrologischen Veränderungen in diesem Abschnitt und im Abschnitt D.5.3 zeigen, dass sich hinsichtlich des Wasserregimes, d.h. über den Grundwasserpfad keine Auswirkungen auf die Flächennaturdenkmäler „Birkwitzer Wiese“ und „Schilfwiese“ ergeben. Diesen Nachweis führen die zum Rahmenbetriebsplan vorgelegten Unterlagen G3a und G.6. In der Folge besteht keine Notwendigkeit für geforderte Maßnahmen. Durch das vorgesehene Monitoring sieht der Bergbauunternehmer vorsorglich eine Überwachung vor. So sichert das Sächsische Oberbergamt, bei unerwarteten Veränderungen Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Das Sächsische Oberbergamt weist die Forderung zurück.

Ergebnis der SPA-Verträglichkeitsprüfung – SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (Nr. 262, DE 4545-452)

Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass die Realisierung des Gesamtvorhabens Kies Pirnaer Elbebogen nicht ernstlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes (SPA) „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (DE 4545-452) führen wird. Die Wirksamkeit der Schadensbegrenzungsmaßnahmen ist gegeben und deren Umsetzung durch die Kontrollsysteme sichergestellt. Bei der Umsetzung des Vorhabens kommt es auch unter Berücksichtigung der Summationswirkung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes. Das Vorhaben ist daher als gebietsverträglich im Sinne des § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 23 SächsNatSchG zu bewerten.

Gebietskulisse, Schutzgebietsverordnung, Methodik der Prüfung

Das Schutzgebiet umfasst Auen- und Strombereiche der Elbe sowie zahlreiche begleitende Feucht- und Grünlandsysteme und dient als bedeutender Brut-, Rast- und Nahrungshabitatkomplex für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Für die Prüfung maßgeblich sind insbesondere die in das Schutzgebiet eingeschlossenen Bereiche der Wesenitzau, des Birkwitzer Sees, des Hentzschelteiches und des Bruchgrabens, da hier artspezifisch empfindliche Habitatstrukturen bestehen. Die Fläche des Vogelschutzgebietes beträgt 6.793 ha.

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über das Europäische Vogelschutzgebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (Schutzgebietsnummer 26, DE 4545-452) vom 21. November 2006 (SächsABl. SDr. 2006 Nr. 4, S. 213) in Verbindung mit der Grundschutzverordnung Sachsen für Vogelschutzgebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1513) legt die Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile für das SPA-Gebiet fest.

Es liegt kein gültiger Managementplan für das Vogelschutzgebiet DE 4545-452 vor.

Die Erfassung und Bewertung der charakteristischen Vogelarten erfolgte durch die Abfrage der Zentralen Artdatenbank des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (ZENA) vom Juli 2020 und eigener Erhebungen zur Avifauna im Zeitraum 2015 bis 2020 (Rast- und Brutvogelkartierungen). Für die Bewertung des Erhaltungszustands der Zielarten wurden die aktuellen Monitoringergebnisse des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und die Daten im Standard-Datenbogen sowie vollständige Gebietsdaten des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Stand Mai 2015, einschließlich der Gebietscharakteristik (Stand 22. August 2006) mit einbezogen (Unterlage D3).

Der Schutzzweck des SPA „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ umfasst insbesondere die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in § 3 Abs. 1 der Grundschutzverordnung genannten Vogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie sowie der für diese Arten maßgeblichen Lebensräume. Dazu zählen insbesondere die großflächigen Offen- und Grünlandbereiche, die Auen- und Feuchtlebensräume, die Still- und Fließgewässer sowie die strukturreichen Übergangs- und Gehölzbereiche entlang der Elbtalauen. Der Schutz dient der Sicherung der ungestörten Fortpflanzung, Mauser, Rast und Nahrungssuche und der Aufrechterhaltung der funktionalen Verbundbeziehungen zwischen Brut- und Nahrungshabitaten einschließlich eines störungsarmen Landschaftsgefüges.

Relevante Wirkfaktoren

Mögliche Beeinträchtigungen von Vögeln der Grundschutzverordnung (Zielarten) und deren Habitate als Schutzziele des SPA im Wirkraum des Vorhabens können nur im Zusammenhang mit der naturräumlichen Situation in der gesamten ökologischen Einheit bewertet werden. Die prinzipielle Betrachtungsebene in Bezug auf mögliche Auswirkungen des Projektes auf das SPA ist daher das Gebiet in seiner gesamten Ausdehnung sowie die ökologisch mit dem Schutzgebiet vernetzte Umgebung. Die vorliegende Verträglichkeitsuntersuchung grenzt zusätzlich ein engräumiges Untersuchungsgebiet ab, das sich an der Reichweite der relevanten Wirkräume des Vorhabens und der Lage des FFH-Gebietes orientiert (siehe Unterlage D3, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das SPA Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg, Anhang: SPA-Elbtal-VP-10-01: Lageplan). Es werden auch diejenigen Flächen außerhalb des SPA erfasst, die aufgrund ihrer essenziellen Funktionen für Arten des Anhangs II auch außerhalb des Schutzgebietes einen Umgebungsschutz erfordern.

Für die drei Einzelvorhaben ergeben sich unterschiedliche räumliche Bezugspunkte zum Schutzgebiet.

Das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz befindet sich überwiegend außerhalb des SPA. Aufgrund der großräumigen Trennung vom Schutzgebiet und der lediglich fortgesetzten Nutzung bestehender Anlagen ergibt sich keine zusätzliche potenzielle Betroffenheit von Habitaten und Zielarten, da weder eine räumliche Inanspruchnahme von Schutzgebietsteilen erfolgt noch bau- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren mit relevanter Intensität auf das Schutzgebiet einwirken.

Das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld liegt in etwa 150 m Entfernung zum SPA; relevante Wirkungen sind durch die Veränderung hydrologischer Verhältnisse im SPA durch den geplanten Nassabbau möglich. Konkret liegt der Hentzschelteich, der Teil des SPA ist, im Wirkraum des Kiessandtagebaus.

Das geplante Landband des Einzelvorhabens Kiessandtagebaus Söbrigen quert das SPA. Zusätzlich können aufgrund der Nähe zum SPA visuelle und akustische Störwirkungen nicht ausgeschlossen werden. Barrierewirkungen können durch Störwirkungen und anlagenbedingt

durch das Landband entstehen. Neben den Veränderungen abiotischer Standortfaktoren gehen von dem Vorhaben auch stoffliche Einwirkungen durch Bautätigkeit und Verkehr aus, die zu Beeinträchtigungen von Habitatflächen führen können.

Für die schutzgebietsbezogene Betrachtung bezieht das Sächsische Oberbergamt folgende relevante Wirkfaktoren für das SPA ein und prüft diese näher:

- bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme sowie bau-, anlagen- und betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust,
- Veränderung hydrologischer Verhältnisse,
- bau- und betriebsbedingte Störungen (Schall, Bewegung/Menschenpräsenz, Licht) und
- Stoffeinträge.

Prüfung möglicher Beeinträchtigungen (Sreening)

Im Rahmen der mehrstufigen Verträglichkeitsprüfung erfolgt zunächst die Vorprüfung (Screening) für das SPA. Ziel dieser Stufe ist festzustellen, ob und in welchem Umfang das Natura 2000-Gebiet durch das Vorhaben einschließlich der damit verbundenen Maßnahmen und Eingriffe potenziell betroffen sein kann bzw. ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können. Die projektbedingten Wirkfaktoren hat das Sächsische Oberbergamt im Screening dahingehend bewertet, ob sie geeignet sind, die Erhaltungsziele des SPA erheblich zu beeinträchtigen. Direkte Beeinträchtigungen von Zielarten oder Beeinträchtigungen durch Veränderungen der abiotischen Lebensräume, die bereits in diesem Prüfungsschritt ausgeschlossen werden, sind kein Bestandteil der SPA-Verträglichkeitsprüfung (vertiefende Prüfung).

Nach der Grundschutzverordnung sind folgende 21 Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 (vom Aussterben bedroht) und 2 (stark gefährdet) der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) für das SPA als Erhaltungsziele benannt: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Uhu (*Bubo bubo*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*) und Wendehals (*Jynx torquilla*). Weiterhin sind folgende zusätzlich Arten im Standarddatenbogen gelistet: Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), der GänSESäger (*Mergus merganser*), der Fischadler (*Pandion haliaetus*), der Wespenbussard (*Pernis apivorus*), das Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) sowie die Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*).

Im Untersuchungsgebiet hat der Bergbauunternehmer Brutvorkommen für den Eisvogel, Grauammer, Kiebitz, Neuntöter, Schwarzmilan, Wachtelkönig und Weißstorch erfasst. Zusätzlich liegen Fremdnachweise für Neuntöter, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Steinschmätzer und Wendehals vor (siehe hierzu auch Ausführungen in Abschnitt D.5.6). Für diese Arten ist eine Prüfung möglicher Beeinträchtigungen erforderlich.

Die dauerhafte Überbauung im Bereich der Landbandquerung führt zu einer Flächeninanspruchnahme von etwa 350 m² innerhalb des Schutzgebiets. Bauzeitlich wird zusätzlich eine Fläche von rund 200 m² beansprucht. Die betroffenen Bereiche liegen in randlichen Strukturen ohne Bedeutung als Brut-, Schlaf- oder Balzgebiet der im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten. Nachweise von Brutvögeln liegen in Entfernungen von etwa 50 m für den Neuntöter und

Schwarzmilan vor. Ein Höhlenbaum, der ein potenzielles Bruthabitat für den Wendehals darstellt, liegt ebenfalls im Bereich der Flächeninanspruchnahme. Mögliche Beeinträchtigungen dieser Arten sind daher nicht ausgeschlossen. Für weitere Arten sind Beeinträchtigungen mit der Flächeninanspruchnahme mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Auf Basis der räumlichen Wirkbereiche und des artspezifischen Habitatnutzungsverhaltens hat der Bergbauunternehmer untersuchen lassen, ob eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eintreten kann. Für die Flächen des SPA, welche nicht im baubedingten akustischen oder optischen Wirkraum des Vorhabens liegen, konnten Störwirkungen ausgeschlossen werden. Das ist für den Bereich der Landbandquerung am Bruchgraben nicht der Fall. Hier kann eine geringe, jedoch direkte Überprägung von Habitatstrukturen während der Bauzeit möglich sein. Aufgrund der erfassten Artenvorkommen sind Beeinträchtigungen des Neuntöters, des Schwarzmilans und des Wendehalses während der Bauzeit möglich.

Die Analyse der Störwirkungen im Betrieb ergibt, dass zu erwartende Geräusch- und Bewegungsreize nicht zu einer relevanten Erweiterung bereits bestehender Vorbelastungen im Umfeld des Schutzgebietes führen. Insbesondere die vorhandenen Verkehrsanlagen, die Nutzung des Sonderlandeplatzes Pirna-Pratzschwitz sowie der Betrieb des Kieswerks Borsberg erzeugen bereits dauerhafte Hintergrundreize, wodurch die Empfindlichkeit störungssensibler Arten entsprechend reduziert ist. Die durch das Vorhaben entstehenden zusätzlichen Reize reichen nicht in die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Kern- und Brutbereiche hinein und besitzen kein Verdrängungspotenzial.

Die Landbandanlage betreibt der Bergbauunternehmer in niedriger Bauweise und mit Einhausung, sodass visuelle und akustische Störfaktoren sehr gering ausfallen. Auf Grundlage der vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen schließt das Sächsische Oberbergamt aus, dass dadurch eine Verdrängung von Brut- oder Nahrungsvögeln erfolgt oder artspezifische Funktionsbeziehungen im Schutzgebiet unterbrochen werden. Dies betrifft sowohl Arten der Offenlandschaft wie Neuntöter, Grauammer, Wachtelkönig und Kiebitz als auch gehölzgebundene Arten wie Schwarzmilan, Schwarzspecht und Wendehals. Für den Eisvogel wurde festgestellt, dass keiner der Eingriffe eine strukturelle oder hydrologische Veränderung seiner Brut- und Nahrungshabitate im Bereich der Wesenitz und des Bruchgrabens hervorruft.

Für den Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld mit geplantem Nassabbau erfolgte eine eigenständige hydrogeologische Bewertung. Diese zeigt, dass die beabsichtigten Eingriffe in den Grund- und Oberflächenwasserhaushalt nicht geeignet sind, die hydrologischen Verhältnisse im Bereich des Hentzschelteiches, des Bruchgrabens oder der Wesenitzau zu verändern. Eine Beeinträchtigung der Habitatausstattung wasserabhängiger Arten sowie der autotypischen Vegetation im Schutzgebiet ist damit ausgeschlossen.

Erhebliche Beeinträchtigungen infolge von Stoffeinträgen durch Verkehr und Bautätigkeit schließt das Sächsische Oberbergamt aufgrund der Geringfügigkeit und Dauer bei direkter Nähe zum SPA aus. Durch die Vorsorgemaßnahmen (Minderung Emissionen, keine Abwasserreinleitung, Austritt wassergefährdender Stoffe) vermeidet der Bergbauunternehmer Stoffeinträge durch Verkehr und Bautätigkeit. Stoffeinträge aufgrund des Trockenabbaus im Kiessandtagebau Söbrigen sind aufgrund der Entfernung der Abbaufäche zum SPA von mehr als 600 m ausgeschlossen.

Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Erhaltungszielarten (Arten und Habitate)

Zur Begrenzung vorhabenbedingter Wirkungen für die Erhaltungszielarten des SPA-Gebiets setzt der Bergbauunternehmer folgende Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen um:

- V1 – Entfernung Gehölz-/Gebüschbestände außerhalb der Brutzeit
- V3 – Erhaltung Gehölz-/Gebüschbestände und
- V7 – Bauzeitenreglung zum Schutz der Avifauna.

Diese Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt das Sächsische Oberbergamt bei der SPA-Verträglichkeitsprüfung.

Im Ergebnis des Screenings der tatsächlichen Betroffenheit sind folgende Vogelarten als maßgebliche Bestandteile der Erhaltungsziele prüfrelevant: Schwarzmilan, Neuntöter, Wendehals im Hinblick auf die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen durch Störwirkungen (Schall, Bewegung, Licht). Für den Wendehals sind zusätzlich Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme zu prüfen.

Schwarzmilan

Der Schwarzmilan wurde 2019 im Flächennaturdenkmal „Birkwitzer Graben“ mit einem besetzten Horst im SPA nachgewiesen. Das geplante Landband verläuft im Abschnitt des Wartungsweges in etwa 50 m Entfernung zum Horst. Um störungsbedingte Beeinträchtigungen durch Gelege- bzw. Nestlingsverluste zu vermeiden, hat der Bau des Landbandes und des Wartungsweges im Abschnitt zwischen Graupaer Straße und Waldstraße außerhalb der Reproduktionszeit und damit im Zeitraum von September bis Februar stattzufinden (Maßnahme V7).

Neuntöter

Die Kartierung hat den Neuntöter im Umfeld des Kiessandtagebaus Söbriegen mit zwei Revieren im Bereich des Landbandes, im Abschnitt des Wartungsweges/Brüchgrabens mit drei Revieren und im Bereich des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld mit einem Revier erfasst. Zwei Reviere in der Nähe des Brüchgrabens liegen im SPA. Um störungsbedingte Beeinträchtigungen durch Gelege- bzw. Nestlingsverluste sowie Störungen zu vermeiden, hat der Bau des Landbandes und des Wartungsweges zwischen Graupaer Straße und Waldstraße außerhalb der Reproduktionszeit und damit im Zeitraum von September bis Februar stattzufinden (Maßnahme V7). Bei Umsetzung dieser Maßnahme können erhebliche Beeinträchtigungen auch bei der geringen Entfernung zu einem Nisthabitat von etwa 20 m zum Landband ausgeschlossen werden. Zusätzlich sollen die vom Neuntöter offenbar regelmäßig als Nisthabitat genutzten Gebüschbestände im Bereich des Brüchgrabens gezielt erhalten werden (Maßnahme V3) bzw. sind außerhalb der Brutzeit zu entfernen (Maßnahme V1), so dass auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Habitate auftreten.

Wendehals

Ein Vorkommen des Wendehalses wurde mit einem Revier im Randbereich der geplanten Landband im Abschnitt des Wartungsweges nachgewiesen. Ein Vorkommen im SPA im Flächennaturdenkmal „Birkwitzer Graben“ bzw. im Bereich des Brüchgrabens ist aufgrund der hier vorhandenen Höhlenbäume nicht ausgeschlossen. Um störungsbedingte Beeinträchtigungen durch Gelege- bzw. Nestlingsverluste sowie Störungen durch Schall, Bewegung und Licht zu vermeiden, hat der Bau des Landbandes im Abschnitt des Wartungsweges außerhalb der Reproduktionszeit und damit im Zeitraum von September bis Februar stattzufinden (Maßnahme V7). Ebenso werden die erforderlichen Rodungsarbeiten außerhalb der Reproduktionszeit realisiert (Maßnahme V1), so dass eine Tötung, Verletzung von Individuen ausgeschlossen ist.

Im Hinblick auf Schallimmissionen im Betrieb gilt der Wendehals als schwach lärmempfindlich, so dass auch weitreichende indirekte Habitatverschlechterungen ausgeschlossen sind. Für die

Beseitigung eines Höhlenbaumes im Bereich des Bruchgrabens sind im Rahmen einer vorgezogenen Schadensbegrenzungsmaßnahme künstliche Nisthilfen bereitzustellen (A6_{CEF}). Somit ist auch von keiner erheblichen Beeinträchtigung potenzieller Bruthabitate auszugehen.

Zwei Einwender tragen vor, dass das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriegen mit dem Abbau in Söbriegen aufgrund seiner Nähe zum europäischen Vogelschutzgebiet durch dauerhafte Lärmeinwirkungen zu einer Beeinflussung der Vogelpopulation insbesondere am Ortsrand von Söbriegen führen werde. Der Bergbauunternehmer erwiderte hierzu, dass eine Störung von unter den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ aufgeführten Vogelarten im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung geprüft worden sei. Insbesondere für das von den Einwendern angeführte Einzelvorhaben könne aufgrund fehlender Artvorkommen, der Abstandswahrung und der Geländeverhältnisse (Höhenunterschied zwischen Vorhabenbereich und Elbe) sowie vorhandener Vorbelastungen (Verkehrswege, Siedlung) eine Beeinträchtigung mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Habitate der Erhaltungszielarten ist, wie vorstehend erläutert, nicht gegeben. Artenbezogen verweist das Sächsische Oberbergamt hierzu auch auf die Ausführungen unter Abschnitt D.5.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Einzelne Einwender tragen vor, bei der Prüfung seien die Vorschriften der §§ 33 und 34 BNatSchG nicht berücksichtigt worden. Der Bergbauunternehmer folgt diesem Einwand nicht. Bei den Verträglichkeitsuntersuchungen der FFH-Gebiete und des SPA-Gebietes habe er die Auswirkungen des Vorhabens umfassend geprüft. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass der Bergbauunternehmer die Tatbestandsvoraussetzungen der in Rede stehenden Vorschriften bezüglich der drei relevanten Schutzgebiete bei den Verträglichkeitsuntersuchungen umfassend berücksichtigt hat. Das Sächsische Oberbergamt war damit in der Lage, die Tatbestandsvoraussetzungen uneingeschränkt und hinreichend zu prüfen und zur vorstehenden Begründung zu kommen. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Summationsprüfung

Nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie und § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt isoliert für sich, sondern auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und Zielarten des zu prüfenden Natura 2000- Gebiets führen kann (Kumulations- und Summationswirkung).

Eine Voraussetzung für die kumulative Betrachtung ist eine vergleichbare Wirkung der sonstigen Vorhaben im Sinne einer Betroffenheit derselben Erhaltungsziele durch additive (summarisch verstärkende) und/oder synergistische (potenziell verstärkende) Wirkungen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Verträglichkeitsprüfung auf andere Projekte zu erstrecken, wenn deren Auswirkungen und damit das Ausmaß der Summationswirkungen verlässlich absehbar ist, was grundsätzlich erst dann der Fall ist, wenn die entsprechende Zulassungsentscheidung erteilt ist und das Projekt noch nicht umgesetzt worden ist. Ist letzteres der Fall, sind dessen Wirkungen als Vorbelastungen in Betracht zu ziehen (BVerwG, Urteil vom 21. Mai 2008, 9 A 68.07, juris Rn. 21; BVerwG Urteil vom 9. Februar 2017, 7 A 2.15, juris Rn. 220).

Die durch das Vorhaben potenziell ausgelösten Beeinträchtigungen betreffen ausschließlich die Erhaltungsziele der Arten Neuntöter, Schwarzmilan und Wendehals. Durch die verpflichtend umzusetzenden Schadensbegrenzungsmaßnahmen können diese Auswirkungen jedoch effektiv vermieden werden. Damit ist praktisch ausgeschlossen, dass im Zusammenspiel mit weiteren Plänen oder Projekten kumulative Auswirkungen entstehen.

Vorsorglich hat der Bergbauunternehmer die Städte Dresden und Pirna zu potenziell relevanten Plänen und Projekten im Untersuchungsgebiet angefragt. Die Einsicht im März 2017 ergab keine Hinweise auf Beeinträchtigungen des SPA-Gebiets oder seiner Erhaltungsziele durch vorhandene Bebauungspläne. Des Weiteren haben die beiden Städte keine Hinweise in das Verfahren eingebracht.

Erhebliche Beeinträchtigungen des SPA und seiner Erhaltungsziele durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind damit ausgeschlossen.

D.5.6 Artenschutz

Das Sächsische Oberbergamt kommt zu dem Ergebnis, dass für keine Arten außer der Zauneidechse aus dem Anhang IV Buchst. a) der Richtlinie 92/43/EWG oder für europäische Vogelarten Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt sind. Eine Prüfung zur Erteilung von Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG war demnach, außer für die Art Zauneidechse nicht notwendig. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie sind für die Art Zauneidechse gegeben. Das Sächsische Oberbergamt hat deshalb für die Art Zauneidechse die Ausnahme von dem Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG als eingeschlossene Entscheidung zu diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt. Das Vorhaben führt darüber hinaus zu keinem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 BNatSchG.

Die Grundlagen des besonderen Artenschutzes der §§ 44 ff. BNatSchG sind die sogenannten Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht ein Tötungsverbot für wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten, d. h. es ist verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach dem Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Das Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verbietet, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG enthält schließlich ein Zerstörungsverbot für wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen. Diese dürfen nicht aus der Natur entnommen bzw. sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind besonders geschützte Arten (a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (AS. L 61 vom 3. März 1997, S. 1, L 100 vom 17. April 1997, S. 72, L 298 vom 1. November 1997, S. 70, L 113 vom 27. April 2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (AS. L 212 vom 12. August 2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind, (b) nicht unter Buchstabe a fallende, (aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, (bb) europäische Vogelarten, (c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind. Streng geschützte Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG besonders geschützte Arten,

die (a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, (b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, (c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den europäischen Vogelarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 und 2 BNatSchG gelten Sonderregelungen für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden. Geprüft werden dann nur die in Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind; eine entsprechende Rechtsverordnung wurde jedoch noch nicht erlassen. Da das planfestgestellte Vorhaben zu unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG führt, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden, kommen in Fällen der Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten kraft der Anordnung des § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG die in den Sätzen 2 bis 5 geregelten Maßgaben zum Tragen.

Für diese Arten liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das sozialadäquate Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG).

§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG stellt zugleich von den Bindungen an das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG frei, wenn es durch die den Tatbestand des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen verwirklichenden Handlungen zu einer unvermeidbaren Beeinträchtigung wild lebender Tiere kommt und die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG liegt schließlich in Fällen einer Betroffenheit der genannten Arten kein Verstoß gegen das Lebensstätten bezogene Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Verbot kommt trotz einer an sich tatbestandsmäßigen Beeinträchtigung geschützter Stätten (z. B. Nester, Bruthöhlen, Laichplätze) nicht zum Tragen, wenn die ökologische Gesamtsituation des betroffenen Bereichs keine Verschlechterung erfährt. Da Verluste einzelner Stätten in quantitativer Hinsicht stets eine Verschlechterung gegenüber dem vorherigen Zustand darstellen, ist dies so zu verstehen, dass die von der betroffenen Stätte erfüllte ökologische Funktion uneingeschränkt aufrechterhalten bleibt, weil im Umfeld des Eingriffs Strukturen vorhanden sind, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte fungieren können. Dieses funktionsorientierte Verständnis bringt es mit sich, dass die Rechtsfolge des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nur einschlägig ist, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion erhalten bleibt (BVerwG, Urteil vom 18. März 2009, 9 A 39.07, NuR 2009, 776 Rn. 67; Gellermann, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 44 Rn. 42).

§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG ermächtigt zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, soweit dies erforderlich ist.

Die vorstehend benannten, auf Tiere zugeschnittenen Regelungen gelten kraft der Anordnung des § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG entsprechend, wenn Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV FFH-Richtlinie gelisteten Arten betroffen sind.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG kann die Planfeststellungsbehörde von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen. Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur dann zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Die folgenden Absätze des § 39 BNatSchG benennen weitere Verbotstatbestände, die keinen Bezug zu dem Vorhaben aufweisen.

Nach § 39 Abs. 7 BNatSchG bleiben weitergehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen unberührt.

D.5.6.1 Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten im Sinne von § 44 BNatSchG

Methodik

Das methodische Herangehen des Artenschutzfachbeitrages sichert die gebotene Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Der mit dem Rahmenbetriebsplan eingereichte Artenschutzfachbeitrag (Unterlage E; Verfasser: G.L.B. – Büro für ganzheitliche Landschaftsplanung und Biotopgestaltung Oberschöna) prüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind.

Das Untersuchungsgebiet für das Vorhaben Kies Pirnaer Elbebogen liegt im Elbtal zwischen Pirna und Söbriken und umfasst die bestehenden und geplanten Abbauflächen, angrenzende Ufer- und Feuchtlebensräume sowie die Förderbandtrassen einschließlich der Rückbaumaßnahmen. Es erstreckt sich östlich der Ortslagen Söbriken und Birkwitz bis zum Kieswerk Borsberg im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz bei Pratzschwitz. Das Untersuchungsgebiet hat der Artenschutzfachbeitrag in die folgenden fünf Teilbereiche untergliedert, in welchen die Untersuchungen erfolgten:

- Standort des geplanten Kiessandtagebaus Söbriken (Abbaufeld, Wiedernutzbarmachung, Bereich Tagesanlagen und Abraumzwischenlager),
- Geplante Landbandanlage – Abschnitt Betriebsstraße (Kiessandtagebau Söbriken bis Graupaer Straße),
- Geplante Landbandanlage – Abschnitt Wartungsweg (Graupaer Straße bis Kieswerk Borsberg im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz),

- Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld (Abbaufeld, Wiedernutzbarmachung) und
- Standort Kieswerk Borsberg im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz.

Die Eingrenzung der für das Vorhaben konkret prüfungsrelevanten Anhang IV- und Europäischen Vogelarten erfolgt gemäß des Ablaufschemas zur Prüfung des Artenschutzes (https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Pruefschema_100319.pdf) und auf Grundlage der Listen der „Streng geschützten Tier- und Pflanzenarten in Sachsen (außer Vögel) 2.0“ (15. Mai 2017) und der „In Sachsen auftretenden Vogelarten“ (30. März 2017).

Grundlage des Artenschutzfachbeitrages sind zudem Bestandserhebungen aus den Jahren 2015, 2016, 2019 und 2020 zu Säugetieren, Vögeln, Reptilien und Insekten sowie Ergebnisse älterer faunistischer/floristischer Bestandserhebungen im Zuge der Planpräzisierung zum Vorhaben Kies Pirnaer Elbebogen. Für die Artengruppe der Amphibien erfolgten keine Felduntersuchungen, da umfangreiche Daten, ausführliche Informationen eines ehrenamtlichen Naturschutzhelfers und Gebietsbetreuers sowie Bestandstrends für das Gebiet vorliegen und damit keine Kenntnislücken zu befürchten waren. Der Verfasser des Artenschutzfachbeitrages hat jedoch gemeinsam mit dem Gebietsbetreuer eine Begehung zur Prüfung der Aktualität und Belastbarkeit der vorhandenen Daten vorgenommen. Als Datengrundlage für die prüfungsrelevanten Arten dienten zudem weitere Datenrecherchen, u. a. die Ergebnisse der Wasservogelzählungen. Weiterhin nutzte der Artenschutzfachbeitrag Auszüge aus der Zentralen Artdatenbank des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und die jeweiligen Managementpläne für die FFH-Gebiete „Wesenitz unterhalb Buschmühle“ und „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ als Grundlage (Unterlage E, Abschnitt 1.2).

Nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz–Osterzgebirge veranlasste der Bergbauunternehmer bereits 2015/2016 Präsenzkontrollen hinsichtlich der Arten Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*) im Bereich Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld und Kieswerk Borsberg. In den Jahren 2019 und 2020 fanden erneute Begehungen im Bereich Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld sowie im Bereich Bruchgraben und Birkwitzer See (aufgrund der nunmehr geplanten Landbandanlage) statt. Im Rahmen der Präsenzkontrollen ließ der Bergbauunternehmer gezielt nach Anwesenheitsspuren der beiden Arten suchen. Zudem ließ der Bergbauunternehmer die Managementpläne für die FFH-Gebiete „Wesenitz unterhalb Buschmühle“ und „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ auswerten.

Der Bergbauunternehmer erläuterte beim Erörterungstermin am 14. August 2025 die ermittelten Umweltdaten zum Artenschutz einschließlich deren Aktualität umfassend.

Im Rahmen einer vertieften Konfliktanalyse prüft der Artenschutzfachbeitrag zu den potenziell betroffenen Arten, ob mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen ist (Unterlage E, Abschnitt 4). Konnte aufgrund der Konfliktanalyse ein Verbotstatbestand nicht von vornherein ausgeschlossen werden, hat der Artenschutzfachbeitrag Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und Minderung geprüft. Bei tatbestandlicher Erfüllung eines Verbotstatbestands, der auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht vermieden wird, hat der Artenschutzfachbeitrag in einem dritten Schritt geprüft, ob die Voraussetzungen einer Ausnahmeerteilung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Da keine geeigneten Lebensräume für Pflanzen der in Anhang IV Buchst. b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten im Vorhabengebiet und dessen näherer Umgebung vorhanden sind, kommt es hinsichtlich dieser Pflanzenarten zu keinem Eintritt von Verbotstatbeständen.

Bei Prüfung der Betroffenheit der Arten aus dem Anhang IV Buchst. a Richtlinie 92/43/EWG und europäischer Vogelarten hat der Artenschutzfachbeitrag Arten berücksichtigt, deren Vorkommen auf aktuellen Nachweisen beruhen. Aufgrund nachgewiesener oder zu

erwartender Vorkommen sowie der projektspezifischen Wirkungen hat der Artenschutzfachbeitrag folgende Artenkulisse betrachtet:

- Säugetiere (Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*)),
- Fledermäuse (Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rohrfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*))
- Reptilien (Zauneidechse (*Lacerta agilis*)),
- Amphibien (Wechselkröte (*Bufo viridis*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Springfrosch (*Rana dalmatina*)),
- Insekten (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)) und
- Brutvögel sowie Rastvögel und Wintergäste.

Für diese Arten hat der Artenschutzfachbeitrag eine Konfliktanalyse vorgenommen, mit welcher er Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ermittelte. In diesem Zuge erfolgte auch die Festlegung der beiden nicht auf konkrete Arten/Artengruppen bezogene Vermeidungsmaßnahmen V15 (Verwendung tierfreundlicher Beleuchtungsanlagen) und V16 (Gewässerschutz).

Ein Einwender trägt vor, Unterlagen D gehe nicht auf das ausschließlich an den Elbufern (LRT Flüsse mit Schlammhängen) vorkommende, dem Anhang IV der FFH-Richtlinie unterliegende Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*) ein. Es gäbe ein Vorkommen unterhalb der Sachsenbrücke im nicht auszuschließenden Wirkraum des Vorhabens. Der Bergbauunternehmer erwidert, das bekannte Vorkommen des Büchsenkrauts am Elbufer läge außerhalb des Einflussbereichs vorhabensspezifischer Wirkfaktoren, sodass eine Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen werden könne. Das dem Vorkommen näher befindliche Abbaufeld 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz sei nicht Gegenstand des Vorhabens. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die vorhabensspezifischen Wirkfaktoren reichen nicht bis zu dem Vorkommen der geschützten Art. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Ein Einwender trägt vor, dass die sandigen Randbereiche in Tännichtnähe bzw. am Abbaufeld des Kiessandtagebaus Söbrigen singuläre Standorte für Sandäcker in Stromauen am Rande der ehemaligen Elbeflutmulde darstellten, zumal er hier selbst Fragmente der in Sachsen vom Aussterben bedrohten Bauernsenf-Lämmersalat-Flur (*Teesdalia-Arnoseridetum*) beobachtet habe. Diese sei durch das Vorhaben bedroht. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass die vom Vorhaben betroffenen Ackerflächen seit Jahrzehnten intensiv genutzt würden, so dass sich die vom Einwender erwähnten Bauernsenf-Lämmersalat-Fluren nicht in ihrer typischen Artenzusammensetzung entwickeln können und perspektivisch mangels Diasporen eine Entwicklung zumindest sehr fraglich sei. Eine besondere Berücksichtigung fragmentarischer Ausbildungen der weder als gesetzlich geschützter Biotoptyp noch als FFH-Lebensraumtyp eingestuft

Bauernsenf-Lämmersalat-Fluren auf Sandäckern erscheine daher nicht geboten, zumal entsprechende Fragmente der Vegetationsgesellschaft auch auf sandigen Feldwegen und in Anschnitten der Kiessandtagebaue festzustellen seien. Das Sächsische Oberbergamt folgt der schlüssigen und nicht widerlegten Argumentation des Bergbauunternehmers. Es weist die Einwendung zurück.

Zwei Einwender tragen vor, die faunistischen Kartierungen seien unzureichend, da einzelne Artengruppen (z.B. Glattnatter, Wechselkröte, Kammolch oder Eremit) nur einmalig oder mit zu geringer Begehungsintensität erfasst worden seien und auch für Eidechsen, Brutvögel sowie Wasservögel keine ausreichenden Daten zur Populationsgröße bzw. zum Vorkommen vorlägen. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass die Erfassungen nach fachlich anerkannten methodischen Standards erfolgt seien. Für Reptilien verweist er darauf, dass belastbare Populationsgrößen in stark strukturierten Lebensräumen aufgrund der versteckten Lebensweise grundsätzlich kaum bestimmbar seien. Daher wurde für die Ableitung von Ersatzhabitaten die nachgewiesene besiedelte Habitatfläche zugrunde gelegt. Für die Amphibien konnten zudem langjährige, räumlich detaillierte Kenntnisse eines örtlichen Gebietskenners einbezogen werden, weshalb er keine relevanten Kenntnisdefizite sehe. Bezüglich des Kammolchs gehe der Bergbauunternehmer nach vorhandenen Erkenntnissen davon aus, dass das Abbaufeld Söbri- gen abseits der bekannten Wanderroute liege und zudem kein typisches Habitat darstelle. Für den Eremiten sei aufgrund der geringen Eingriffsintensität und der fehlenden Betroffenheit geeigneter Habitatbäume eine einmalige Kontrolle ausreichend gewesen. Die Avifauna sei entsprechend den etablierten Standards nach Südbeck et al. (2005) erfasst worden. Auch aus den Wasservogelzählungen am Kiessee Pratzschwitz ergeben sich keine Hinweise auf erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen. Der Bergbauunternehmer sehe so keine methodischen Defizite der Kartierungen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die Arterfassung hat er nach anerkannten methodischen Standards vornehmen lassen. Dazu hat er alle relevanten Artengruppen einbezogen. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Ein Einwender führt aus, dass zu Brut- und Rastvögeln keine ausreichenden Angaben vorlägen, obwohl aus früheren Erhebungen entsprechende Vorkommen bekannt seien. Der Bergbauunternehmer entgegnet dem, dass der von ihm beauftragte Dienstleister die Betroffenheit von Brut- und Rastvögeln in Unterlage E fachgutachterlich untersucht und bewertet habe (Unterlage E, Tabelle 32). Hierfür habe dieser Kartierungen vorgenommen und die Ergebnisse in die artenschutzrechtliche Prüfung eingestellt. Auf dieser Grundlage habe er zudem geeignete Schutz-, Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet. Die Belange der betroffenen Vogelarten habe der Bergbauunternehmer so im Rahmen der Planung berücksichtigt. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die Arterfassung hat er im gebotenen Umfang vornehmen lassen. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Einige Einwender vertreten die Auffassung, dass die Biotopkartierung im Wirkbereich des Vorhabens unvollständig bzw. veraltet sei. Dem entgegnet der Bergbauunternehmer, dass er die Biotopkartierungen im Wirkbereich des Vorhabens im Jahr 2019/2020 habe aktualisieren (Bereich Graupaer Straße bis Kieswerk Borsberg) bzw. im künftigen Tagebaufeld Söbri- gen auf ihre Aktualität hin habe überprüfen lassen. Zudem habe er den Umfang der Arterfassungen auf Grundlage geltender fachlicher Standards sowie der zu erwartenden vorhabenbedingten Beeinträchtigungen mit den unteren Naturschutzbehörden abgestimmt. So liege eine ausreichende und fachlich belastbare Datengrundlage vor. Die Biotopkartierung genügt nach Auffassung des Sächsischen Oberbergamts hinsichtlich Aktualität und Umfang den Anforderungen. Gegenteilige Hinweise kann das Sächsische Oberbergamt weder aufgrund der allgemein ge-

haltenen Einwendungen noch aufgrund anderer Erkenntnisse ausmachen. Offensichtliche Anlässe, die auf eine Änderung der Biotopausstattung in den letzten Jahren hinweisen, liegen nicht vor. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Der BUND Landesverband Sachsen e.V. trägt vor, dass die Unterlagen fachlich unzutreffende und veraltete Bewertungen enthielten, grundlegende biologische Zusammenhänge fehlerhaft dargestellt seien und über die Dauer des Vorhabens kein Einklang zwischen Störungen streng geschützter Arten und den Schutzgebieten erreicht werde. Die Erfassung der Avifauna basiere auf einer begrenzten Anzahl von Begehungen in nur einer Brutsaison. Damit seien keine validen Rückschlüsse auf ganzjährige Bedeutung des Gebietes, insbesondere für Gast- und Rastvögel möglich. Ebenso sei die Erfassung der Fledermausaktivität nicht ausreichend, um die Raumnutzung und eventuelle Quartierstandorte für den gesamten Aktivitätszyklus abzubilden. Folgenabschätzungen basierten somit auf einer lückenhaften Datengrundlage, wodurch das Konfliktpotenzial systematisch unterschätzt werde. Die Argumentation zu den Verbotstatbeständen stütze sich auf die angenommene Wirksamkeit von vorgezogenen CEF-Maßnahmen. Es läge kein empirischer Beleg aus vergleichbaren, erfolgreich abgeschlossenen Projekten vor, der die 100%ige Funktionalität und die Annahme der Zielarten garantiere. Die Rechtsprechung fordere für die Vermeidung der Verbotstatbestände eine "funktionale Sicherung", die über jeden vernünftigen Zweifel erhaben ist. Ein Verweis auf experimentelle Maßnahmen mit ungewissem Ausgang verlagere das Risiko des Scheiterns und sei mit § 44 BNatSchG unvereinbar. Ein rechtssicheres Artenschutzkonzept müsse nicht nur Maßnahmen vorsehen, sondern auch deren Erfolg überwachen und ein klares Vorgehen für den Fall des Scheiterns definieren. Dies fehle vollständig. Das Monitoring-Konzept erschöpfe sich in der reinen Beobachtung. Es werde bei Misserfolg kein "Plan B" beschrieben. Ohne ein adaptives Management sei das Monitoring wirkungslos und die artenschutzrechtliche Prüfung damit unwirksam. In diesem Kontext äußert sich auch der Landesverband Sächsischer Heimatschutz e.V. Er sehe u. a. methodische Fehlschlüsse in der artenschutzrechtlichen Prüfung. Dem hält der Bergbauunternehmer entgegen, dass der BUND Landesverband Sachsen e.V. zu den behaupteten fachlichen Mängeln keine konkreten artenschutzrechtlich relevanten Angaben benenne. Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung sei nach anerkannten methodischen Standards auf Grundlage umfangreicher, mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmter Bestandserhebungen erfolgt. Diese seien für die relevanten Arten in den Anlagen der Unterlage E dokumentiert, erforderliche Maßnahmen seien artbezogen abgeleitet. Durch die etablierte Umweltbaubegleitung und enge Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden sei eine erfolgsorientierte Maßnahmeumsetzung gewährleistet. Zudem lägen vollständige Prüfungen nach § 34 BNatSchG vor, nach deren Ergebnissen über die Dauer des Vorhabens keine erheblichen Störungen oder Beeinträchtigungen streng geschützter Zielarten zu erwarten seien. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Der Pauschaleinwand liefert keine brauchbaren Informationen. Die Grundlagen und der Artenschutzfachbeitrag selbst sind methodisch nachvollziehbar erstellt. Die oben dargestellten Bestandserhebungen, die über eine Saison hinausreichen, sind repräsentativ. Dies gilt auch für die Avifauna und die Fledermäuse. Der Nachweis angenommener CEF-Maßnahmen ist nicht notwendig. Diese müssen aber funktional, also geeignet sein. Die getroffenen Feststellungen sind nicht widerlegt. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Der BUND Landesverband Sachsen e.V. regt weiter an, zur Beobachtung der Populationsentwicklung jährliche Bestandskontrollen vorzunehmen und diese bei positiver Entwicklung bzw. Erreichen eines Zielbestandes nach fünf Jahren zu beenden. Für eine qualitativ hochwertige Bestandserhebung sei auch die Kontrolle der Habitate erforderlich. Bei negativer Entwicklung müsse pflegerisch eingegriffen werden. Hierzu erwidert der Bergbauunternehmer, dass das Maßnahmenkonzept mit dem Planfeststellungsbeschluss fortgeschrieben werde. Im Rahmen

der Umweltbaubegleitung erfolgten bereits Pflegekontrollen für die umgesetzten CEF-Maßnahmen A 1.1CEF bis A 1.4CEF. Erste Erfolgskontrollen seien schon vorgenommen. Dabei sei bereits im Spätsommer 2021 eine randliche Einwanderung junger Zauneidechsen sowie im Jahr 2022 ein Besatz der neu angelegten Habitats durch Alttiere festgestellt worden. Das Sächsische Oberbergamt vertritt die Auffassung, dass der Bergbauunternehmer mit dem mit den unteren Naturschutzbehörden abgestimmten Maßnahmenkonzept der Bestandskontrolle hinreichend nachkommt. Zur Einhaltung der oben genannten artenschutzrechtlichen Bestimmungen bedarf es keiner weiteren Festlegung von Bestandskontrollen.

Ein Einwender trägt vor, dass durch das Vorhaben Lebensräume des Feldhamsters beeinträchtigt und die Art gefährdet sei. Dazu erwidert der Bergbauunternehmer, dass das Vorkommen des Feldhamsters im Rahmen der Relevanzprüfung (Unterlage E, Anlage 1) ausgeschlossen worden sei. Das Untersuchungsgebiet liege außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. Eine Betroffenheit des Feldhamsters bestehe daher nicht. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Das tatsächliche Vorkommen der Art ist mit der genannten Unterlage hinreichend plausibel und nicht widerlegt beschrieben. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Ein Einwender trägt vor, dass eine ergebnisoffene gerechte Prüfung und Abwägung durch geschaffene Tatsachen unmöglich geworden sei, unter anderem auch durch unerlaubte vorgezogene Verhinderungsmaßnahmen bei streng geschützten Rote Liste-Arten. Der Bergbauunternehmer folgt dem Einwand nicht. Unerlaubte vorgezogene Verhinderungsmaßnahmen hätten nicht stattgefunden. In dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage E) würden alle relevanten Arten (auch Arten mit Gefährdungsstatus nach Roter Liste) nach erforderlicher Gesetzesgrundlage vertiefend untersucht und artbezogen umfangreiche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen geplant. Mit den geplanten konfliktvermeidenden Maßnahmen und Kompensationsmaßnahmen werde den gesetzlichen Vorgaben nach § 15 BNatschG (Eingriffsregelung) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) entsprochen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Für vorgezogene Maßnahmen gibt es kein gesetzliches Verbot. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG regelt die mögliche Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen. Die vom Bergbauunternehmer vorgenommenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen treffen keine Vorfestlegung zur Ausgleichbarkeit des Eingriffes oder zum Nichtvorliegen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG. Die Maßnahmen entbinden nicht von der sonst durch die Vorschriften vorgegebenen Prüfung.

Ein Einwender trägt vor, dass die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzung nicht hinreichend begründet und die faunistischen Daten unvollständig seien. Es handle sich um Behauptungen, die jedoch nachgewiesen werden müssten. Die Listen der Tierarten seien unvollständig sowie (Zauneidechse) nicht datiert. Daher kann keine aktuelle Lage festgestellt worden sein. Der Einwender fordert das Sächsische Oberbergamt auf, die naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzung als unzureichend abzulehnen. Der Bergbauunternehmer erwidert, die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen begründet und ausreichend untersetzt zu haben. Die artenschutzrechtlichen Erfassungen und Bewertungen, aus denen sich letztlich auch die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen ableitet, seien im Artenschutzfachbeitrag (Pkt. 1.2 und 4.1.2.2, Tab. 6 sowie Karten Anlagen 3.1 und 3.2) dokumentiert und fachlich ausreichend belegt. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Wie vorstehend ausgeführt, genügen Methodik und Inhalt der vorgenommenen Untersuchungen, um die Prüfung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und bei Vorliegen auch der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vornehmen zu können. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Ein Einwender trägt vor, der Kiesabbau würde zu Beeinträchtigungen der Artenvielfalt durch Lärm- und Barrierewirkungen insbesondere für Greifvögel und Feldlerchen führen. Deren Lebensräume müssten erhalten oder rasch wiederhergestellt werden. In den Unterlagen würde die Prüfung zu den Greifvogelarten fehlen. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass der vorhabenbedingte Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erfasst und bewertet worden sei und er danach auch die zur Erlangung der Genehmigungsfähigkeit abzuleitenden landschaftspflegerischen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen habe planen lassen (Verweis auf Rahmenbetriebsplan, Unterlagen E und F). Darüber hinaus erfolge nach Beendigung der Abbautätigkeiten ein Komplettrückbau der technischen Anlagen und die Wiederherstellung des Abbaubereiches für Zwecke des Naturschutzes. Der Artenschutzfachbeitrag habe die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommenden Tierarten (auch Greifvögel) von besonderer artenschutzrechtlicher Relevanz erfasst, die vorhabenbedingten Auswirkungen bewertet sowie die sich daraus ableitenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Der Artenschutzfachbeitrag gründet auf einer nachvollziehbaren Arterfassung der für die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen nach § 44 BNatSchG relevanten Arten. Mit den vorgesehenen Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der durch die Einwendung in Rede stehenden Arten gegeben. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Ein Einwender forderte weitere Fachgutachten zu Lichteinflüssen, Lärmwirkungen sowie zu Auswirkungen des Abbaus auf nachtaktive Tierarten und Kleinstlebewesen. Des Weiteren forderte er einen gesonderten Artenfachbeitrag zu Raubvögeln und dämmerungsaktiven Arten. Der Bergbauunternehmer erwidert dazu, dass alle erforderlichen Untersuchungen mit den vorgelegten Gutachten vorliegen würden. Eine Nacharbeit fände nicht statt; die Beleuchtung erfolge ausschließlich in den Dämmerungszeiten und in tierfreundlicher Ausführung mit reduzierter UV-Strahlung. Schallimmissionen lägen laut Lärmgutachten (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G4.1) im zulässigen Bereich. Der artenschutzrechtlichen Fachbeitrag habe sämtliche relevante Arten einschließlich nachaktiver, bodenlebender und geschützter Arten untersucht und entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Weitere Gutachten seien daher nicht erforderlich. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Der vorgelegte Fachbeitrag erfüllt, wie vorstehend ausgeführt, sowohl methodisch als auch von den ausgewählten Arten und der zu diesen vorgenommenen Untersuchungen die Anforderungen zur gebotenen Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Säugetiere

Fledermäuse

Unter Berücksichtigung der folgenden Gegebenheiten sind hinsichtlich der relevanten Fledermausarten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Die Erteilung einer Ausnahme von den Zugriffsverboten ist derzeit nicht erforderlich.

Anhand der aktuellen Verbreitungskarten sind insgesamt 20 Fledermausarten potenziell vom Vorhaben betroffen. Hinweise zu weiteren potenziell vorkommenden Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegen nicht vor.

Folgende 20 Fledermausarten sind als potenziell vom Vorhaben betroffen eingestuft: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Kleine Hufeisennase, Rauhautfledermaus, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Nymphenfledermaus, Wasserfledermaus, Mopsfledermaus, Teichfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens kommt es im Bereich der Landbandanlage am Bruchgraben sowie am Übergang zum Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld zu einer Beseitigung von kleinflächigen Gehölzbeständen. Es handelt sich dabei um niedrigwachsende Baumarten mit geringen Stammdurchmessern.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Bei der Beseitigung von Gehölzbeständen ist die Tötung/Verletzung von Fledermäusen nicht gänzlich ausgeschlossen. Die im Vorhabenbereich vorhandenen Gehölz- und Saumstrukturen können potenziell als Jagdhabitat dienen. Von der Landbandanlage geht kein erhöhtes Kollisionsrisiko aus. Zudem wird die mit dem geplanten Vorhaben in Zusammenhang stehende Verkehrsinfrastruktur durch niedrige Fahrgeschwindigkeiten des Fahrzeugverkehrs und ein sehr geringes Verkehrsaufkommen gekennzeichnet sein. Auch mit diesem erhöht sich das Risiko für die Tötung oder Verletzung nicht.

Um Tötungen sowie Verletzungen von Fledermäusen im Rahmen der Beseitigung von Gehölzbeständen zu vermeiden, sind unvermeidbare Baumfällungen außerhalb der Reproduktionszeit vorzunehmen (Vermeidungsmaßnahme V1). Zudem sind die Fällungen von Höhlenbäumen unter naturschutzfachlicher Begleitung vorzunehmen (Vermeidungsmaßnahme V2), die im Rahmen einer Umweltbaubegleitung abzusichern ist (Vermeidungsmaßnahme V17). Mit Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahmen kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für Fledermausarten.

Der Bergbauunternehmer hat beim Erörterungstermin am 14. August 2025 die artspezifisch vorgesehenen Maßnahmen umfassend erläutert.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Da im geplanten Vorhabenbereich die entsprechenden Habitatstrukturen für ein Vorkommen von Wochenstuben- und Winterquartieren fehlen, ist eine Störung durch Lärmemissionen mit Auswirkungen auf den Zustand der lokalen Fledermauspopulationen nicht gegeben. Zudem erfolgt der Eingriff in vorhandene Gehölzbestände in Bereichen mit geringem Quartierpotenzial. Weiterhin sind weitreichende Störeffekte durch den Kiessandtagebau und den Rohstofftransport (eingehauste Landbandanlage mit niedrigem Geräuschpegel) nicht anzunehmen. Störungen lokaler Fledermauspopulationen sind damit ausgeschlossen.

Aufgrund der Vorhabensspezifik und der im Hinblick auf potenzielle Quartiere eingeschränkten Habitatsignung des Vorhabenbereiches sind Störwirkungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Fledermausarten daher ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Da sowohl der Kiessandtagebau Söbrigen als auch die zugehörigen Infrastruktureinrichtungen fast ausschließlich auf Offenlandflächen gelegen sind, ergibt sich durch das Vorhaben insgesamt ein geringes Gefährdungspotenzial für die Schädigung von (potenziellen) Lebensstätten von Fledermausarten. Gehölzbestände finden sich lediglich kleinflächig im Bereich der Landbandanlage sowie am Übergang zum Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld. Im Zuge der Prüfung der Gehölze auf potenzielle Quartiere (insbesondere Wochenstuben-, Sommer- und Winterquartiere) konnte am Bruchgraben ein Höhlenbaum nachgewiesen werden. Dieser weist jedoch lediglich ein geringes Quartierpotenzial auf. Dennoch ist dieses Quartierpotenzial aufrechtzuerhalten. Für den Verlust des potenziell quartiertauglichen Baumes erfolgt daher im Umfeld der Landbandanlage die Schaffung von Ersatzquartieren durch Ausbringen von Fledermauskästen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 5_{CEF}). Weiterhin bleibt der an den Trassenbereich der Landbandanlage angrenzende Baumbestand erhalten. Dies ist durch die Vermeidungsmaßnahme V 3 (Gehölzschutzmaßnahmen) sichergestellt.

In Abhängigkeit vom tatsächlichen Realisierungszeitpunkt des geplanten Vorhabens können sich naturgemäß noch Veränderungen des Quartierpotenziales ergeben, sodass der Bergbauunternehmer den zu rodenden Baumbestand vorsorglich unmittelbar vor der Fällung nochmals durch die Vermeidungsmaßnahme V2 (Sondierung potenziell als Fledermausquartier geeigneter Baumsubstanz und fachliche Begleitung der Fällung) auf potenzielle Quartiere überprüfen lässt. Die Kontrolle des Baumbestandes wird im Rahmen der Umweltbaubegleitung (Vermeidungsmaßnahme V17) abgesichert.

Mit Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme und der Vermeidungsmaßnahmen wird der Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Fledermausarten nicht erfüllt.

Ein Einwender trägt vor, dass durch das Vorhaben eine Vernichtung bzw. grobe Störung von Höhlenbäumen als Fledermausquartiere sowie von Nistkästen höhlenbrütender Vogelarten im Sinne des § 44 BNatSchG erfolge und damit ein strafbares Vorgehen vorliege. Der Bergbauunternehmer erwidert hierzu, dass durch das Vorhaben nur in geringem Umfang Gehölze betroffen seien, überwiegend Strauch- und jüngerer Baumbewuchs. Zum Zeitpunkt der faunistischen Erfassung im Jahr 2019 habe der Arterfasser lediglich einen Höhlenbaum (Bruchweide mit Buntspechthöhle) im Trassenbereich der Landbandanlage festgestellt. Die Nutzung als Bruthöhle durch den Buntspecht war nachgewiesen, eine gleichzeitige Nutzung durch Fledermäuse somit ausgeschlossen. Da eine Nutzung durch Fledermäuse in späteren Jahren nicht ausgeschlossen werden konnte, habe der Bergbauunternehmer vorsorglich die CEF-Maßnahme A5 zur Schaffung von Ersatzquartieren vorgesehen (Faktor 1:3). Zudem habe er bereits Anfang 2020 im Umfeld des Einzelvorhabens Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz Fledermauskästen angebracht, die zwischenzeitlich besiedelt seien (Nachweis der Zwergfledermaus). Das Sächsische Oberbergamt folgte der Argumentation des Bergbauunternehmers. Es weist die Einwendung zurück.

Der BUND Landesverband Sachsen e.V. trägt unter Verweis auf eine Untersuchung der Bayerischen Koordinationsstelle für Fledermausschutz vor, dass Fledermauskästen für die Reproduktion nur eingeschränkt geeignet seien und die Vorgaben an CEF- und FCS-Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf Wochenstubenquartiere, nicht erfüllten. Dazu gibt der Verein Hinweise zum Maßnahmendesign, insbesondere zu Kastentypen, Wartung und Monitoring. In diesem Kontext äußert sich auch der Landesverband Sächsischer Heimatschutz e.V. Dem hält der Bergbauunternehmer entgegen, dass die Annahme von Fledermauskästen fachlich grundsätzlich belegt sei und im Vorhabenbereich nur in sehr geringem Umfang potenzielle Quartierstrukturen betroffen seien. Zum Zeitpunkt der Erfassung sei lediglich ein Höhlenbaum vorhanden gewesen, dessen Nutzung als Wochenstubenquartier als unwahrscheinlich einzustufen sei. Die CEF-Maßnahme habe der Bergbauunternehmer vorsorglich geplant, um auch zukünftige Entwicklungen zu berücksichtigen. Durch den Faktor 1:3 hinsichtlich Schaffung potenzieller Quartiere habe der die Annahmewahrscheinlichkeit zusätzlich erhöht. Angesichts der geringen Betroffenheit sowie der Vielzahl vorhandener natürlicher Höhlenstrukturen im Umfeld des Vorhabens halte der Bergbauunternehmer eine weitergehende Erhöhung der Kastenzahl nicht für erforderlich, zumal im unmittelbaren Vorhabenumfeld bereits zusätzliche Fledermauskästen vorhanden seien. Konkrete Vorgaben zum Maßnahmendesign lehne der Bergbauunternehmer ab. Die bis Ende Februar 2022 verwendeten Kastentypen (Fa. Hasselfeldt, Typen FSPK und FLH-B-KF) entsprächen den Festlegungen der artenschutzrechtlichen Untersuchung sowie dem Artenschutzfachbeitrag der Antragsunterlagen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die vorgesehene CEF-Maßnahme zu den Ersatzquartieren für Fledermäuse genügt unter den örtlichen Gegebenheiten den Anforderungen, das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Zur grundsätzlichen Geeignetheit von Nistkästen für Fledermäuse stützt sich das Sächsische

Oberbergamt auf das Fachpapier des Landesamtes für Umwelt und Geologie aus dem Jahr 1999 „Fledermäuse in Sachsen“. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Biber

Unter Berücksichtigung der folgenden Gegebenheiten sind hinsichtlich der Art Biber keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Die Erteilung einer Ausnahme von den Zugriffsverboten ist derzeit nicht erforderlich.

Die Auswertung der vorliegenden Daten zu Biberrevieren (Datenbank Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) zeigt, dass das Vorkommen des Bibers im Bereich Birkwitzer See/Brüchgraben für das geplante Vorhaben von Relevanz ist. Im Gebiet des Badegewässers Pratzschwitz bestehen ein bis zwei Reviere, während im Abschnitt des Brüchgrabens oberhalb der Waldstraße ältere, inzwischen verlassene Biberbauwerke nachgewiesen sind. Zur Sicherstellung, dass das Vorkommen keiner Änderung bis zum Baubeginn der Landbandanlage unterliegt, hat der Bergbauunternehmer vor Beginn der Errichtung der Anlage eine nochmalige Kontrolle vorzunehmen (Nebenbestimmung A.10.4.10).

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Im Bereich des Brüchgrabens finden sich oberhalb der Waldstraße verlassene Biberbauwerke (Biberdamm und -bau). Das Sächsische Oberbergamt schließt nicht aus, dass diese bei höheren Wasserständen wieder besiedelt werden. Um Tötungen und Verletzungen im Zuge des Baus der Landbandanlage und den damit verbundenen Erdarbeiten zu vermeiden, setzt der Bergbauunternehmer die Vermeidungsmaßnahme V4 um. Diese sieht vor, den Biberdamm etwa 20 m oberstrom zu versetzen, um somit sicherzustellen, dass der Eingang des Baus weiterhin trocken liegt und somit für den Biber unattraktiv bleibt. Anlagebedingte Verletzungen werden durch eine weitlumige Überbrückung des Brüchgrabens im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V14 (Gewährleistung von Quermöglichkeiten für Kleintiere und Wild) vermieden.

Weiterhin gehen von den vorhabensspezifischen Betriebsprozessen keine erhöhten Kollisionsrisiken für den Biber aus, da technologisch bedingt mit niedrigen Prozessgeschwindigkeiten gearbeitet wird. So wäre ein Ausweichen des Bibers jederzeit möglich. Zudem kommt es aufgrund der Nachtaktivität des nahrungssuchenden Bibers kaum zu Überschneidungen der Aktivitätszeit mit den Betriebszeiten.

Der Bergbauunternehmer hat beim Erörterungstermin am 14. August 2025 die artspezifisch vorgesehenen Maßnahmen umfassend erläutert.

Mit Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für den Biber.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Aufgrund der Abstandswahrungen sowie der eingeschränkten Störungsempfindlichkeit des Bibers ist von keinen Störwirkungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art auszugehen. Dennoch ist vor dem Bau der Landbandanlage vorsorglich der Biberdamm im Brüchgraben im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V4 etwa 20 m oberstrom (siehe oben) zu verlegen.

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können mit Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme somit sicher vermieden werden.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Der Kiestagebau Birkwitz-Pratzschwitz deckt sich teilweise mit Habitaten des Bibers. Ein Vorkommen des Bibers auf die Teile der Vorhabenfläche mit Nassabbau ist künftig daher nicht ausgeschlossen. Die an der ehemaligen Brauchwasserentnahme im Kieselsee Birkwitz-Pratzschwitz im Jahr 2020 nachgewiesene Biberburg bleibt dabei unberührt. Die Bestandsaufnahmen 2015/2016 haben gezeigt, dass insbesondere die Gehölzbestände entlang des Zufahrtsweges zur Brauchwasserentnahme sowie entlang des Kieselsees Birkwitz-Pratzschwitz vom Biber bis zur Böschungsoberkante als Nahrungshabitat genutzt werden. Diese Bereiche machen jedoch nur einen geringen Teil der insgesamt verfügbaren Nahrungshabitatflächen am Kieselsee Birkwitz-Pratzschwitz aus.

Um indirekte Beeinträchtigungen infolge des Verlustes einzelner Habitatflächen zu vermeiden, ist der Uferstreifen entlang der Nassauskiesungsfläche des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V10 zu erhalten. Damit bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Durch die geplante Landbandanlage im Abschnitt des Wartungsweges kommt es im Zuge der Querung des Bruchgrabens an der Waldstraße zu einer Überschneidung mit einem zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahmen witterungsbedingt ungenutzten Teil eines Biberreviers (Damm und Erdbau). Im Zuge der Errichtung der Bandbrücke können insbesondere durch Erdarbeiten zur Fundamentherstellung Beeinträchtigungen der derzeit verwaisten Bauwerke auftreten. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine Schädigungstatbestände vor. Eine Wiederbesiedlung des Bereichs bei veränderter Wasserführung ist jedoch nicht ausgeschlossen. Vorsorglich ist daher die Vermeidungsmaßnahme V4 vorgesehen, wonach der bestehende Biberdamm etwa 20 m oberstrom verlegt wird. Dadurch kann der Biber bei Bedarf außerhalb des Baufeldes einen neuen Erdbau anlegen.

Der Bruchgraben stellt den einzigen Verbindungskorridor zwischen dem Birkwitzer See und der Wesenitz dar und besitzt daher eine wesentliche Funktion für den Habitatverbund der Art. Eine Barrierewirkung durch die Landbandanlage ist ausgeschlossen. Dies wird bauartbedingt durch die weitlumige Überbrückung des Bruchgrabens (Vermeidungsmaßnahme V14 – Gewährleistung von Querungsmöglichkeiten für Kleintiere und Wild im Bereich der Landbandanlage) gewährleistet.

Die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen wird von der Umweltbaubegleitung (Vermeidungsmaßnahme V17) fachliche betreut. Mit Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen wird das Auslösen eines Schädigungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für den Biber vermieden.

Die Bürgerinitiative Söbrigen wendet ein, dass mit dem Vorhaben die Tötung und Verletzungsgefahr der Biberpopulation in Kauf genommen werde. Zur Einschätzung der Gefährdung machten die Unterlagen des Rahmenbetriebsplan widersprüchliche Angaben. Unterlage E weise auf Seite 37 aus, dass verkehrsbedingte Störungen aufgrund der Wanderung über die Waldstraße zur Wesenitz möglich seien. Aussagen zu niedrigen Fahrgeschwindigkeiten ständen im Widerspruch zu dem erhöhten Fahraufkommen für den Abraumtransport. Der Bergbauunternehmer erwidert hierzu, dass die Waldstraße im Bereich des Bruchgrabens nicht von den Abraumtransporten betroffen sei, da die Andienung des Restloches 1.3 Süd mit den Abraumtransporten über die Kiesstraße erfolge. Des Weiteren verweist der Bergbauunternehmer darauf, dass die Waldstraße, wenn überhaupt, nur sehr selten vom Biber überquert werde, da dies ansonsten deutliche Spuren hinterlassen würde (sog. Fahrten). Derartige sei jedoch bis heute nicht feststellbar, obwohl der Abschnitt mehrfach jährlich im Rahmen der laufenden Umweltbaubegleitung begangen werde. Das Sächsische Oberbergamt sieht keine Widersprüche in den zitierten Unterlagen. Wie vorstehend ausgeführt, kommt das Sächsische Oberbergamt unter den gegebenen Voraussetzungen zu dem Schluss, dass hinsichtlich der Art Biber keine

der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt ist. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Ein Einwender befürchtet die Beeinträchtigung der Art Biber durch Lärmemissionen der Landbandanlage. Dem entgegnet der Bergbauunternehmer, dass der gemäß Schallgutachten ermittelte Pegel von etwa 58 dB (vergleichbar normaler Gesprächslautstärke) keine Störwirkungen erwarten lässt. Der Biber gelte nicht als lärmempfindlich. Vergleichbare Vorkommen in der Umgebung (Kiessee Pratzschwitz) zeigten eine hohe Toleranz gegenüber technischen Geräuschen, sodass keine Beeinträchtigung zu erwarten sei. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die Befürchtungen des Einwenders sind nicht begründet.

Fischotter

Unter Berücksichtigung der folgenden Gegebenheiten sind hinsichtlich der Art Fischotter keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Die Erteilung einer Ausnahme von den Zugriffsverboten ist derzeit nicht erforderlich.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme haben sich Nachweise des Fischotters an der Wesenitz ergeben. Eine permanente Anwesenheit dieser Art und Nutzung der Wesenitz als Reproduktionshabitat und Tagesunterschlupf war nicht feststellbar. Bestandsaufnahmen am Bruchgraben sowie das Auswerten der Artdatenbank des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie führten zu keinen Nachweisen des Fischotters. Der Bruchgraben kann somit lediglich als potenzieller Migrationskorridor angesehen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Im Rahmen des Vorhabens wird der Bruchgraben von dem Landband als Bandbrücke überquert. In das Gewässer selbst erfolgt kein Eingriff. Um bau-, anlage- oder betriebsbedingte Effekte mit Verletzungs- oder Tötungsgefahr zu vermeiden, setzt der Bergbauunternehmer die Vermeidungsmaßnahme V14 (Gewährleistung von Querungsmöglichkeiten im Bereich des Landbandes) um. Diese sieht eine weitlumige Aufständigung der Landbandtrasse außerhalb des Gewässerprofils vor. Mit der Vermeidungsmaßnahme ist eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos des Fischotters durch die Vorhabenwirkungen ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Da sich im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fischotters befinden, sind Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die vom Vorhaben betroffenen Bereiche weisen keine geeigneten Habitatstrukturen für eine Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Fischotters auf. Lediglich der Bruchgraben stellt einen potenziellen Migrationskorridor dar. Die Vermeidungsmaßnahme V14 (Gewährleistung von Querungsmöglichkeiten im Bereich der Landbandanlage) stellt sicher, dass die Überquerung des Bruchgrabens durch die geplante Landbandanlage weitlumig erfolgt und dadurch Beeinträchtigungen von Lebensstätten des Fischotters vermieden werden. Der Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für den Fischotter ist somit nicht erfüllt.

Reptilien - Zauneidechse

Wegen dem Vorhaben ist für die Art Zauneidechse der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gegeben. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie sind für die Art

Zauneidechse jedoch gegeben. Das Sächsische Oberbergamt hat deshalb für die Art Zauneidechse die Ausnahme von dem Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt.

Mittels der aktuellen Verbreitungskarten sind die Glattnatter (*Coronella austriaca*) sowie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als relevant gegeben. Der Bergbauunternehmer hatte Bestandsaufnahmen in potenziell geeigneten Habitaten veranlasst. Diese orientierten sich am Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen. Die Artenerfassung hatte eine gezielte Nachsuche an sonnenexponierten, meist linearen Strukturen (Böschungen, Säume, Laub- und Totholzablagerungen, Steinhäufen) sowie in Bereichen mit spärlicher Vegetation zum Gegenstand. Dabei konnten keine Nachweise der Glattnatter erbracht werden. Ebenfalls finden sich keine Nachweise in der zentralen Artdatenbank des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Eine vertiefende Prüfung dieser Art im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags war daher nicht erforderlich.

Die Bestandsaufnahme erbrachte jedoch den mehrfachen Nachweis der Zauneidechse, wobei das Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet als lokale Population betrachtet wird. Im Bereich des geplanten Kiessandtagebaus Söbrigen konnte die Zauneidechse lediglich in den Randbereichen zum Graupaer Tännicht und zur Ortslage Söbrigen sowie auf einer Böschung unweit der Oberpoyritzer Straße nachgewiesen werden. Weiterhin stellen die vorhandenen Feldwege in diesem Teilbereich des Vorhabens potenzielle Lebensräume dar. Insbesondere bei sich ändernden Nutzungsverhältnissen ist eine Migration entlang der Wege sowie eine potenzielle dauerhafte Besiedlung nicht ausgeschlossen. Ein potenzieller Lebensraum für die Zauneidechse befindet sich im Bereich der geplanten Landbandtrasse im Abschnitt der Betriebsstraße. Dieser wird durch die beidseitig des Schmiedewegs vorhandenen, schmalen Raine gebildet. Nachweise der Zauneidechse gibt es dort bisher nicht.

Die geplante Landbandtrasse einschließlich Wartungsweg quert mehrere geeignete Lebensraumstrukturen (Saumstrukturen) für die Zauneidechse. Diese finden sich im Bereich einer ehemaligen Gärtnerei sowie eines Reiterhofs. Nachweise der Zauneidechse gibt es an der Graupaer Straße an südexponierten Böschungen.

Der Bereich des Nassabbaus Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld weist aufgrund seiner strukturreichen Geländemorphologie geeignete Lebensräume für die Zauneidechse auf. Die gehäuften Nachweise in diesem Abschnitt bestätigen die hohe Habitatqualität und eine entsprechende Besiedlung insbesondere in Saum- und Randstrukturen.

Innerhalb des Kieswerks Borsberg gibt es den Nachweis der Art Zauneidechse insbesondere auf den unteren süd- und ostexponierten Böschungsabschnitten. Diese finden sich in dem nunmehr stillgelegten Trassenbereich des früheren Landbandes und am südexponierten Randbereich.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Im Rahmen des geplanten Vorhabens können durch mechanische Einwirkung Individuenverluste auftreten. Gefährdungen ergeben sich insbesondere im Abbaubaufeld Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld, den Randbereichen des Kiessandtagebaus Söbrigen sowie im Zuge des Baus des Landbandes im Abschnitt des Wartungsweges. Damit ist der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung und Verletzung von Individuen) einschlägig. Alle vermeidbaren Beeinträchtigungen auf Individuen der Zauneidechse sind zu vermeiden (Vermeidungsmaßnahme V8 – Schutz von Reptilienlebensräumen vor Inanspruchnahme). Für unmittelbar für Vorhabenzwecke zu beanspruchende (potenzielle) Habitatflächen ist durch die Vermeidungsmaßnahme V9 ein selbständiges Abwandern von Zauneidechsen zu fördern, um Individuenverluste zu verringern. Weiterhin sind vorsorglich für den Bau des Landbandes punktuell not-

wendige Baugruben mittels mobilem Amphibien-/Reptilienschutzzaun abzuschirmen, um Faleneffekte zu vermeiden (Vermeidungsmaßnahme V13). Die fachgerechte Ausführung der Vermeidungsmaßnahmen ist im Rahmen der Umweltbaubegleitung abzusichern (V17).

Der Bergbauunternehmer hat beim Erörterungstermin am 14. August 2025 die artspezifisch vorgesehenen Maßnahmen umfassend erläutert.

Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorherrschenden Strukturvielfalt und der zu erwartenden hohen Mortalitätsrate bei Wiederaussetzung in einem neuen Habitat sind Abfang- und Umsetzungsmaßnahmen für das geplante Vorhaben nicht praktikabel. Weiterhin entstehen vorhabenbedingt durch die Kiessandgewinnung im Bereich der Tagebauränder für die Zauneidechse attraktive Habitatstrukturen, in die der Bergbauunternehmer in Ausbreitungsrichtung des Kiessandtagebaus beim Weiterrücken der Kiessandgewinnung unweigerlich eingreift. Somit ist trotz der bereits genannten Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Erhebliche vorhabenbedingte Störwirkungen während der Fortpflanzungs- bzw. Überwinterungszeit der Zauneidechse mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können aufgrund der Vorhabenspezifika (räumlich begrenzte Flächeninanspruchnahme) und der eingeschränkten Störungsempfindlichkeit der Art ausgeschlossen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die geplanten Vorhabenbestandteile führen mit Umsetzung zu einem Teilverlust von (potenziellen) Zauneidechsenhabitaten, womit der Schädigungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) eintritt. Für unvermeidbare Lebensraumverluste, speziell in den geplanten Tagebaufeldern, sind durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 1_{CEF/FCS} mit den Teilmaßnahmen A 1.1_{CEF/FCS} bis A 1.5_{CEF/FCS} in unmittelbarer räumlicher Nähe zu aktuellen Vorkommensbereichen Ersatzlebensräume für die Zauneidechse bereitzustellen. Weiterhin sind die an die geplanten Vorhabenbereiche angrenzenden Habitatstrukturen durch die Vermeidungsmaßnahme V8 vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die fachgerechte Ausführung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist im Rahmen der Umweltbaubegleitung abzusichern (V17). Die Maßnahmen A 1.1_{CEF/FCS} bis A 1.4_{CEF/FCS} hat der Bergbauunternehmer bereits Ende 2020/Anfang 2021 umgesetzt (siehe Abnahmeprotokoll der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 30. April 2021). Die Wirksamkeit der Maßnahmen und Vergrämung (V9) hat der Bergbauunternehmer durch ein Monitoring sichergestellt. Die Vergrämuungsmaßnahmen (Initiieren der Abwanderung der Reptilien durch Kurzhalten der Vegetation mittels motormanueller Mahd) für die ersten Bauabschnitte in potenziellen Habitaten, wie den Straßenböschungen an den geplanten Tunnelquerungen Graupaer Straße und am Schmiedeweg hat der Bergbauunternehmer im Rahmen eines Ortstermins mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge abgestimmt (Protokoll vom 24. Juni 2025) und nachfolgend durch ein beauftragtes Unternehmen in der 34. sowie 38. KW 2025 ausführen lassen.

Im Bereich der Landbandanlage kommt es in beiden Abschnitten lediglich geringfügig zur Inanspruchnahme von Zauneidechsenhabitaten. Das Sächsische Oberbergamt geht davon aus, dass die durch den Trassenbereich entstehenden offenen Flächen und Säume geeignete Lebensräume für die Zauneidechse darstellen.

Insgesamt wird die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, so dass im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vorliegt.

Der Landesverband Sächsischer Heimatschutz e. V. und einzelne private Einwender stellen den hinreichenden Schutz der Art Eidechsen in Frage. Der Bergbauunternehmer erwidert, drei vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen sowie eine kompensatorische Maßnahme zur Sicherung des Habitatpotenziales und des günstigen Erhaltungszustandes (CEF/FCS-Maßnahmen) geplant zu haben (Hinweis auf Unterlagen E und F). Das Vorhaben stehe dem Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes der Zauneidechsenpopulation nicht im Wege. Die Ersatzhabitate habe er bereits angelegt. Individuen der Art hätten diese bereits angenommen. Die ökologische Baubegleitung überwache entsprechend des Bauverlaufes die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes sowie der naturschutzrelevanten Belange, insbesondere bezüglich der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen. Die unteren Naturschutzbehörden erhielten über die Umweltbaubegleitung rechtzeitige Vorabinformationen über wesentliche Bauleistungen. So sei die fachbehördliche Kontrolle zur Umsetzung aller Maßnahmen gegeben. Für die bereits umgesetzten CEF-Maßnahmen erfolge bereits eine Pflegekontrolle. Das Sächsische Oberbergamt stellt dazu fest, dass der Bergbauunternehmer die Maßnahme A 1.5_{CEF/FCS} (Anlage von essenziellen Habitatstrukturelementen) im Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Dresden bereits im Frühjahr 2023 hergestellt hat. Dazu ist die Abnahme am 25. April 2023 erfolgt. Durch die Anlage von Steinschüttungen und offenen Strukturen hat der Bergbauunternehmer für die Art Zauneidechse geeignete Unterschlupf-, Sonnen- und Balzplätze geschaffen. Eine Umsiedlung der Tiere war nicht erforderlich. Der Nachweis der natürlichen Besiedlung der Ersatzhabitate durch mehrere Individuen und die Reproduktion war noch im Jahr 2023 möglich. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Die Landeshauptstadt Dresden fordert ein Konzept zur dauerhaften Pflege der Zauneidechsenhabitate. Der Bergbauunternehmer hält die Forderung nicht für berechtigt. Die Ausgleichsmaßnahme A 1.5_{CEF/FCS} im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Dresden habe die untere Naturschutzbehörde im Jahr 2023 abgenommen. Das Abnahmeprotokoll vom 25. April 2023 habe verbindliche Pflegefestlegungen getroffen, die eine regelmäßige Kontrolle der Begrenzungspfähle, eine auf den Aufwuchs abgestimmte Pflegemahd in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung (derzeit mindestens zwei Pflegegänge jährlich, voraussichtlich im Mai und August) sowie eine Anpassung oder Beendigung der Pflege nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vorsehen, sobald die im Zuge des Kiessandtagebaus Söbrigen entstehenden Abbauböschungen eine ausreichende Eignung als Lebensraum für die Zauneidechse erreicht hätten. Damit sei die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Maßnahme sichergestellt. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Dieser gibt die tatsächlichen Absprachen mit der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Dresden wieder. Die getroffenen Festlegungen sind für die Pflege der Zauneidechsenhabitate hinreichend bestimmt. Dadurch bleiben diese so lange wie geboten erhalten. Die Beseitigung oder Aufgabe der Pflege ist ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde nicht möglich.

Ausnahmen vom Tötungs- und Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG kann das Sächsische Oberbergamt von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen. Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme weiterhin nur dann zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der

Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Im Rahmen der Prüfung einer Ausnahme vom Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht der Erhaltungszustand des von dem Vorhaben unmittelbar betroffenen lokalen Vorkommens maßgeblich. Stattdessen ist eine gebietsbezogene Gesamtbetrachtung anzustellen, die auch die anderen (Teil-) Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in den Blick nimmt. Entscheidend ist, ob die Gesamtheit der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt. Im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Art sind Ausnahmen nach Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie zulässig, wenn sachgemäß nachgewiesen ist, dass sie weder den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen weiter verschlechtern noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindern (BVerwG, Urteil vom 28. März 2013, 9 A 22.11, juris Rn. 135; BVerwG, Urteil vom 14. April 2010, 9 A 5.08, juris Rn. 141). Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands einer Art zu verhindern, können auch spezielle kompensatorische Maßnahmen eingesetzt werden (FCS-Maßnahmen – favourable conservation status), BayVGH, Urteil vom 19. Februar 2014, 8 A 11.40040, juris Rn. 855).

Das geplante Kiesabbauvorhaben dient zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG (siehe auch Abschnitt D.5.21 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Kies und Kiessand ist ein unverzichtbarer, ortsgebundener und nicht substituierbarer Rohstoff für die Bauwirtschaft und bildet eine wesentliche Grundlage für die Herstellung von Beton, Asphalt sowie weiterer Baustoffe. Die sichere und kontinuierliche Versorgung mit mineralischen Rohstoffen ist Voraussetzung für:

- die Aufrechterhaltung der regionalen Bau- und Infrastrukturentwicklung (Wohnungsbau, Verkehrswege, öffentliche Einrichtungen),
- die Umsetzung öffentlicher Bauvorhaben einschließlich solcher der Daseinsvorsorge,
- die wirtschaftliche Entwicklung der Region sowie
- die Sicherung von Arbeitsplätzen in Gewinnung, Verarbeitung und Transport.

Das Vorhaben trägt damit zur Rohstoffsicherung im regionalen und überregionalen Interesse bei. Aufgrund der hohen Transportkosten und der damit verbundenen Umweltbelastungen kommt der regionalen Gewinnung von Kies besondere Bedeutung zu. Eine Verlagerung der Versorgung auf weiter entfernte Abbaustätten würde zu erheblichen zusätzlichen Verkehrsbelastungen, erhöhten CO₂-Emissionen und steigenden Baukosten führen und stünde damit den Zielen des Umwelt- und Klimaschutzes entgegen.

Vor diesem Hintergrund überwiegt das öffentliche Interesse an der Rohstoffgewinnung die Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange, zumal diese durch Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen soweit wie möglich reduziert werden und bereits bergbaulich genutzte Flächen betreffen.

Zumutbare räumliche, d. h. Standortalternativen liegen aufgrund der Standortgebundenheit des Bodenschatzes nicht vor. Alternative räumliche Varianten kommen hinsichtlich anderer Standorte bei lagerstättengebundenen Abbauvorhaben von vornherein nicht in Betracht. Bergbauunternehmen stehen von vornherein nur eine begrenzte Anzahl von Lagerstätten zur Verfügung, die tatsächlich und rechtlich zulässigerweise abgebaut werden können (vermittelt durch entsprechende Bergbauberechtigungen). Aufgrund der Lagerstättenbindung sind bergbauliche Vorhaben auch nicht beliebig im Raum verschiebbar. Schließlich würde eine derartige Alternativenprüfung das gesetzliche Gewinnungsrecht gemäß der §§ 8 Abs. 1 Nr. 1, 9 Abs. 1

BBergG aushöhlen. Eine bloß theoretische Existenz alternativer Standorte genügt nicht. Maßgeblich ist vielmehr, ob realistische, fachlich und wirtschaftlich zumutbare Alternativen bestehen, die den gleichen Zweck mit geringeren artenschutzrechtlichen Auswirkungen erfüllen. Dies ist hier nicht der Fall.

Das Vorhaben liegt im Bereich eines bereits seit Jahrzehnten genutzten Kiessandvorkommens, dessen Qualität, Mächtigkeit und Lagerungsverhältnisse einen wirtschaftlichen Abbau erlauben. Aufgrund des erfolgten Abbaus ist die (soweit tatsächlich und rechtlich möglich) vollständige Lagerstättennutzung und deren Wiedernutzbarmachung geboten. Ein ausdrücklich normiertes Gebot der vollständigen Lagerstättennutzung gibt das Bundesnaturschutzgesetz zwar nicht vor. Das Gebot ist grundsätzlich fachrechtlich aber anerkannt und ergibt sich aus dem Grundsatz der sparsamen und schonenden Nutzung von Rohstoffvorkommen und Zielen der Rohstoffsicherung und Ressourceneffizienz. Danach ist es regelmäßig nicht vertretbar, eine Lagerstätte nur teilweise zu nutzen und für den restlichen Bedarf neue Abbaustandorte zu erschließen.

Das Vorhaben mit der Ausgleichsmaßnahme A 1_{CEF/FCS} trägt zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie bei. Durch die Anlage zusätzlicher optimaler Habitatstrukturen im Rahmen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A 1_{CEF/FCS} gewährleistet der Bergbauunternehmer, dass sich das für die Zauneidechse zur Verfügung stehende Lebensraumpotenzial nicht verringert. Das Sächsische Oberbergamt geht davon aus, dass ausgehend vom aktuellen Vorkommen der Zauneidechse eine Ausbreitung in Richtung der neuen Ersatzhabitate erfolgen wird bzw. möglich ist. Dadurch wird der Individuenbestand der lokalen Population mindestens auf der Höhe des aktuellen Niveaus gehalten. Somit ist weiterhin sichergestellt, dass sich der derzeit laut Artenschutzfachbeitrag ungünstige (unzureichende) Erhaltungszustand der Populationen auf der Ebene der kontinentalen biogeografischen Region nicht verschlechtert und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Der entstehende Tagebau schafft dazu zusätzlichen potentiellen Lebensraum. Die Ausnahmeveraussetzung aus § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG ist damit erfüllt.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge verweist darauf, dass für das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz eine artenschutzrechtliche Genehmigung erforderlich sei, deren Beantragung zeitnah zu erfolgen habe. Die Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG seien zu erfüllen. Der Bergbauunternehmer erwidert, die Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG seien im Artenschutzfachbeitrag sowie im Antrag B10 dargelegt. Aus der vorstehenden Begründung ergibt sich das Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG wegen dem nicht gegebenen Ausschluss des Tötungsverbotens zur Art Zauneidechse. Auf dieser Grundlage hat das Sächsische Oberbergamt die geforderte Ausnahme erteilt. Den Hinweis der unteren Naturschutzbehörde hat es damit berücksichtigt.

Die Landeshauptstadt Dresden trägt vor, dass über den Antrag auf Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Zauneidechse derzeit nicht entschieden werden könne, da Umfang der Betroffenheit, Aufnahmekapazität der verbleibenden Habitate sowie die Wirksamkeit der Vergrämuungsmaßnahmen unklar seien. Dazu erwidert der Bergbauunternehmer, dass aufgrund der Bestandserhebungen im Artenschutzfachbeitrag für das Tagebaufeld Söbriken lediglich von einer sehr geringen potenziellen Betroffenheit auszugehen sei, da nur vereinzelte Nachweise aus dem Jahr 2019 vorlägen und weitere Vorkommen nicht feststellbar waren. Vor diesem Hintergrund werte er die vorgesehenen Vergrämuungsmaßnahmen als ausreichend. Bei unzureichender Wirksamkeit sei ein Abfangen der Tiere durch die ökologische Betriebsbegleitung vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme V17, Nebenbestimmung A.10.4.1). Zudem sei die erfolgreiche Besiedlung und Reproduktion der

Ersatzhabitate am Tännicht bereits seit dem Jahr 2023 nachgewiesen. Wie vorstehend begründet, konnte das Sächsische Oberbergamt aufgrund der bekannten Tatbestandsvoraussetzungen die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vornehmen. Insbesondere ist dazu die hinreichend begründete Feststellung möglich, dass sich der Erhaltungszustand der Population der Art nicht verschlechtert. Das Sächsische Oberbergamt konnte so sachgerecht zu dem Ausnahmeantrag entscheiden. Die Forderung der Landeshauptstadt Dresden weist es folglich zurück.

Amphibien

Unter Berücksichtigung der folgenden Gegebenheiten sind hinsichtlich der Arten der Amphibien keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Die Erteilung einer Ausnahme von den Zugriffsverboten ist derzeit nicht erforderlich.

Zusätzlich zu den Vorkommensnachweisen aus der Artdatenbank des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat die Bestandserfassung die Nachweise der mobilen Amphibienschutzanlage des Flächennaturdenkmales „Birkwitzer Graben“ sowie ausführliche Informationen eines ehrenamtlichen Naturschutz Helfers und Gebietsbetreuers sowie Bestands-trends als Datengrundlage genutzt. Zur Prüfung der Aktualität und Belastbarkeit der vorhandenen Daten hat der Verfasser des Artenschutzfachbeitrages gemeinsam mit dem Gebietsbetreuer eine Begehung des Untersuchungsgebietes vorgenommen. Insgesamt haben diese die folgenden vorkommenden bzw. potenziell betroffenen Amphibienarten ermittelt: Wechselkröte, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Springfrosch und Kammmolch.

Für die Wechselkröte (*Bufo viridis*) existieren im Untersuchungsgebiet Nachweise im Feuchtbiotopkomplex des Flächennaturdenkmales „Birkwitzer Graben“ sowie im Birkwitzer See und im Kiessee Birkwitz-Pratzschwitz. Das Untersuchungsgebiet ist als Lebensraum lokaler Populationen von Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Springfrosch (*Rana dalmantina*) sowie Kammmolch (*Triturus cristatus*) anzusehen. Der Feuchtbiotopkomplex des Flächennaturdenkmales „Birkwitzer Graben“ stellt dabei den zentralen Vorkommenschwerpunkt dieser Arten dar. Der Kammmolch findet sich zudem im Flächennaturdenkmal „Laichgewässer bei Pirna-Copitz“. Weiterhin existieren Nachweise der Knoblauchkröte und des Springfroshes am Hentzschelteich und Bruchgraben. Die Knoblauchkröte weist zudem am Birkwitzer See ein Vorkommen auf. Die Erfassung entlang der an der Graupaer Straße errichteten mobilen Amphibienschutzeinrichtung ergab im Zeitraum von 1995 bis 2005 jährlich etwa 100 Knoblauchkröten, 52 bis 912 Springfrösche sowie vier bis 99 Kammmolche. Im Jahr 2004 gelang erstmals der Nachweis eines Laubfrosches. Ein Nachweis des Grünfrosches liegt nicht vor.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Im Bereich des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld finden sich nachgewiesene Laichgewässer der Wechselkröte. Um Verbotstatbestände zu vermeiden, hat der Bergbauunternehmer bereits die Vermeidungsmaßnahme V11 umgesetzt. Diese sah eine möglichst lange Gewährleistung der Unversehrtheit des als Laichgewässer genutzten Sickerbeckens vor. Das Sickerbecken war erst unmittelbar vor der geplanten Inanspruchnahme zurückzubauen (nach Vollendung der Metamorphose und Abwanderung der Jungtiere). Das Sickerbecken hat der Bergbauunternehmer so lange wie möglich erhalten und erst nach Abschluss der Laichperiode 2020 als letztes Bauwerk der alten Kiesaufbereitung zurückgebaut. Die dafür als Ersatz im Rahmen der CEF-Maßnahme A 2_{CEF} bereit zu stellenden Ersatzgewässer hat der Bergbauunternehmer im Januar/Februar 2021 hergestellt, so dass diese rechtzeitig für die folgende Laichperiode 2021 zur Verfügung standen. Die Vorgehensweise hatte der Bergbauunternehmer mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge abgestimmt.

Da für Amphibien keine Wanderkorridore oder bevorzugte Landlebensräume durch die Nassgewinnung im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz (Ostfeld) betroffen sind, ist ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko außerhalb der Fortpflanzungsstätten nicht zu erwarten. Für die Knoblauchkröte, den Laubfrosch, den Springfrosch und den Kammmolch existieren keine bevorzugten Habitatstrukturen im Bereich des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld, sodass eine Anwesenheit unwahrscheinlich und ein damit signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko ausgeschlossen ist.

Im Bereich des Kiessandtagebaus Söbrigen sind keine Laichgewässer, Hauptwanderkorridore oder bevorzugte Landlebensräume für die vom Vorhaben betroffenen Amphibienarten gegeben. Es ergibt sich somit auch dort kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko.

Die geplante Landbandanlage liegt mit ihren beiden Abschnitten vollständig innerhalb eines Hauptwanderkorridors der vorhabenrelevanten Amphibienarten. Im Zeitraum von 1995 bis 2005 ergab die Erfassung mit einem mobilen Amphibienzaun jährlich zwischen 1.000 und 2.500 wandernde Amphibien von neun Arten. Aufgrund dessen setzt der Bergbauunternehmer sowohl wegen der Frühjahrswanderung der Alttiere zu den Laichgewässern als auch für die Abwanderung von Alttieren nach Beendigung der Fortpflanzung und von Jungtieren nach Beendigung der Metamorphose eine Bauzeitenbeschränkung durch die Vermeidungsmaßnahme V12 um. Der Bau der Betriebsstraße sowie der Landbandanlage sind demnach außerhalb der Laichzeit von Anfang September bis Ende Januar zu realisieren. Den Abtransport von Abraum und Mutterboden mittels LKW nimmt der Bergbauunternehmer von Anfang November bis Ende Januar vor. Punktuelle Baustellenbereiche, wie die geplante Untertunnelung der Graupaer Straße, zäunt der Bergbauunternehmer bei Überschneidung mit den Wanderzeiten der Amphibien mittels mobilem Amphibien-/Reptilienschutzzaun ein, so dass wandernde Tiere um die Baustelle herumgeführt und Falleneffekte vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V13). Für die Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist die Umweltbaubegleitung vorgesehen (V17).

Der Bergbauunternehmer hat beim Erörterungstermin am 14. August 2025 die artspezifisch vorgesehenen Maßnahmen umfassend erläutert.

Mit Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ergibt sich durch das geplante Vorhaben keine Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für die vom Vorhaben betroffenen Amphibienarten.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population für die vom Vorhaben betroffenen Amphibienarten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind aufgrund der artspezifisch eingeschränkten Störungsempfindlichkeit und der geringen vorhabenspezifischen Störungsintensität ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Im Bereich des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz (Ostfeld) existieren keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Knoblauchkröte, des Laubfrosches, des Springfrosches und des Kammmolches. Jedoch finden sich im Bereich des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld nachgewiesene Laichgewässer der Wechselkröte. Um den Eintritt des Schädigungstatbestandes zu vermeiden, war daher im Rahmen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A_{2CEF} die Schaffung bzw. Ertüchtigung alternativer Laichgewässer in räumlicher Nähe zum Vorhabenbereich vorgesehen. Diese hat der Bergbauunternehmer bereits im Januar/Februar 2021 umgesetzt. Weiterhin hat er die Vermeidungsmaßnahme V11 umgesetzt, welche eine möglichst lange Gewährleistung der Unversehrtheit des Sickerbeckens im Vorhabenbereich vorsah. Das Sickerbecken hat der Bergbauunternehmer so lange wie möglich erhalten

und erst nach Abschluss der Laichperiode 2020 als letztes Bauwerk der alten Kiesaufbereitung zurückgebaut. Der Rückbau korrespondierte mit der CEF-Maßnahme A 2_{CEF}, mit der das ersatzweise errichtete Laichgewässer für die folgende Laichperiode 2021 zur Verfügung stand. Da die Wechselkröte als Pionierart neu entstandene Laichgewässer schnell besiedeln kann, haben die Maßnahmen den Fortbestand des Vorkommens gesichert. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätte der Wechselkröte bleibt damit im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.

Im Bereich des Kiessandtagebaus Söbrigen sind keine Laichgewässer, Hauptwanderkorridore oder bevorzugte Landlebensräume für die vom Vorhaben betroffenen Amphibienarten gegeben. Es ergibt sich somit keine Inanspruchnahme von Lebensräumen. Auch im Bereich der Landbandanlage finden sich in beiden Abschnitten keine potenziellen Laichgewässer und Landlebensräume. Jedoch ist hier als potenzieller Lebensraum ein Gewässerabschnitt im Bereich der Querung des Bruchgrabens gegeben. Da dieser zeitweise trockenfällt und stark beschattet ist, ist die Eignung als potenzielles Laichgewässer für die Amphibienarten jedoch stark eingeschränkt. Mit der vorgesehenen Überquerung durch das geplante Landband kommt es zu keinen Eingriffen in das Gewässerprofil bzw. zu signifikanten Veränderungen der ohnehin eingeschränkten Habitategnung. Dennoch vermeidet der Bergbauunternehmer anlagebedingte Barriereeffekte durch die Gewährleistung von Quermöglichkeiten im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V14.

Für die Umsetzung der vorgesehenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahme ist die Umweltbaubegleitung vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme V17).

Bei Beachtung der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen kommt es zu keinem Schädigungstatbestand für die vom Vorhaben betroffenen Amphibienarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Der BUND Landesverband Sachsen e.V. trägt vor, dass der Birkwitzer Graben ein zentrales Laich- und Vorkommensgebiet für Amphibien sei. Eine Migration zahlreicher Amphibienarten zwischen unterschiedlichen Teilhabitaten erfolge beidseits der Graupaer Straße – insbesondere zwischen Birkwitzer Graben und den Feuchtgebieten des Pillnitzer Gebietes und des Tännicht. Es bestehe ein wichtiger Wanderkorridor über die Graupaer Straße. Der Verein sieht wegen der Abraumtransporte eine Zerschneidung des Wanderkorridors. Der Bergbauunternehmer habe eine Befreiung vom Tötungsverbot beantragt, obwohl das Artensterben schwere Ausmaße angenommen habe und dass das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unzureichend gewürdigt worden sei. Außerdem werde ein Verbot der Störung in Form von Tötung und Verletzung gefordert. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass ihm der genannte Wanderkorridor bekannt sei. Mögliche Beeinträchtigungen auf die Artengruppe würden in der Unterlage E bewertet und entsprechende Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahme V12) beschrieben. Dementsprechend werde der Abraumabtransport über die Graupaer Straße zur Vermeidung von Amphibienverlusten auf den Zeitraum November bis Januar beschränkt. Auch ansonsten folge der Bergbauunternehmer der Einwendung nicht. Für Amphibien habe er keine Befreiung vom Tötungsverbot beantragt. Das Eintreten des Tatbestandes der Tötung oder Verletzung sowie eine erhebliche Störung lokaler Amphibienpopulationen werden durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V11 bis V14 ausgeschlossen, sodass er die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG einhalte. Das Sächsische Oberbergamt folge der Argumentation des Bergbauunternehmers. Wie vorstehend begründet, tritt hinsichtlich der Artengruppe vorhabenbedingt kein Verstoß gegen einen Tatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ein. Ein Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG war deshalb nicht erforderlich.

Die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. trägt vor, die Amphibienzäune, insbesondere zum Schutz während der Betriebszeit der Landbandtrasse seien unzureichend. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass sich die im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V13 geplanten Amphibienzäune, wie aus der Maßnahmenbeschreibung eindeutig hervorgehe, ausschließlich auf temporäre Baugruben bezögen. Bedenken des Einwenders, dass aus dem Betrieb der Bandtrasse Gefährdungen für Amphibien resultieren, könne er ausschließen. Die Amphibien könnten diese gefahrlos unterqueren. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die aufgeständerte Landbandtrasse birgt für die Amphibien keine Gefährdungen. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Ein Einwender trägt vor, dass die Aussagen in Unterlage A denen in den Unterlagen F und C widersprüchen. In Unterlage F werde ein negativer Bestandstrend für Amphibien infolge klimatischer Veränderungen beschrieben, während Unterlage C wertvolle Lebensräume im Bereich des Flächennaturdenkmals Bruchgraben sowie einzelner Kleingewässer und einer Streuobstwiese benenne. Die Bewertung der Auswirkungen im Gesamtzusammenhang sei daher unzureichend. Diesen Widerspruch sieht der Bergbauunternehmer nicht. Der in Unterlage F dargestellte negative Bestandstrend beschreibe eine übergeordnete, nicht vorhabenbedingte Entwicklung, die maßgeblich durch den Klimawandel beeinflusst werde. Unterlage C konkretisiere hiervon unabhängig die lokal relevanten Habitatbereiche im Untersuchungsraum. Durch die Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen V11 bis V14 werde eine erhebliche Störung lokaler Amphibienpopulationen ausgeschlossen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die in Rede stehenden Unterlagen sind nachvollziehbar und im Gesamtzusammenhang schlüssig.

Insekten

Unter Berücksichtigung der folgenden Gegebenheiten sind hinsichtlich der Arten Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Nachtkerzenschwärmer keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Die Erteilung einer Ausnahme von den Zugriffsverboten ist derzeit nicht erforderlich.

Gemäß der Artdatenbank des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie existiert für das Untersuchungsgebiet ein Nachweis der Grünen Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*), welche eine Libellenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist. Dabei handelt es sich aber um eine Zufallsbefund, der keine Relevanz für das Vorhaben hat. Ansonsten hat die Arterfassung keine Anhaltspunkte zu Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Bereich des Vorhabens ergeben. Für die planungsrelevante Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) liegen Nachweise im Messtischblattquadranten des Vorhabens vor. Diese befinden sich gemäß des Managementplanes für das FFH-Gebiet „Wesenitz unterhalb Buschmühle“ in wenigen Kilometern Entfernung zum Vorhaben. Weiterhin existieren Nachweise des Heldbockes (*Cerambyx cerdo*) im angrenzenden Messtischblattquadranten. Der Verfasser des Artenschutzfachbeitrages nahm daher 2019 und 2020 vorsorglich zwei Kontrollen des im unmittelbaren Vorhabenbereich stockenden Baumbestandes hinsichtlich potenziell geeigneter Brutbäume für den Eremiten und den Heldbock vor. Dabei konnte er keine geeigneten Strukturen sowie eine Betroffenheit alter Eichen feststellen. Eine Betroffenheit des Eremiten und des Heldbocks durch das Vorhaben ist damit ausgeschlossen.

Im Rahmen der Erfassungen konnten im Vorhabenbereich ein größeres Vorkommen der Hauptnahrungspflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) sowie Nachweise der Tagfalterart selbst festgestellt werden. Nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist der Verfasser des Artenschutzfachbeitrages zusätzlich dem Verdacht des Vorkommens des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) nachgegangen. Dazu nahm er in den Jahren 2016 und

2019 eine vertiefende Präsenzkontrolle an potenziellen Raupennahrungspflanzen vor. Dabei ergab sich kein Nachweis von Raupen, ihrer charakteristischen Fraßspuren sowie von Eiern des Nachtkerzenschwärmers. Anhaltspunkte für weitere Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie existieren nicht.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Nachweise für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling liegen u. a. für das Flächennaturdenkmal „Birkwitzer Wiese“ und das Flächennaturdenkmal „Laichgewässer bei Pirna-Copitz“ vor. Im Bereich des geplanten Landbandes finden sich südlich der Graupaer Straße weitere Nachweise sowie ein größeres Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*). Das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist daher als lokale Population einzustufen.

Im Rahmen des geplanten Landbandes kommt es zu einer Teilinanspruchnahme des Großen Wiesenknopfbestandes von etwa 300 m², eingeschlossen größere Gruppen und ausgedehnte Flecken. Der Bergbauunternehmer hat in Kenntnis der Inanspruchnahme alternative Trassenmöglichkeiten für die Landbandanlage intensiv geprüft. Eine alternative Variante mit Umgehung des Großen Wiesenknopfbestandes war aufgrund liegenschaftsrechtlicher, baulicher und nutzungsbedingter Verhältnisse aber nicht realisierbar.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Das Vorhaben nimmt den Teilbereich eines Bestandes des Großen Wiesenknopfes in Anspruch. Um Beeinträchtigungen von Entwicklungsstadien des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings zu vermeiden, hat der Bergbauunternehmer den betroffenen Bestand vor Beginn der Bauarbeiten so zu behandeln, dass er für den Falter als Reproduktionshabitat unattraktiv ist (Vermeidungsmaßnahme V6). Die Maßnahme ist durch kurzzeitiges Offenhalten der Vegetation mittels Mahd umzusetzen. Der Zeitpunkt der Mahd ist so zu wählen, dass sich im Boden befindliche Larven ungestört zu Faltern entwickeln und das Baufeld verlassen können. Die Umsetzung und Kontrolle der Maßnahme erfolgt im Rahmen der Umweltbaubegleitung (Vermeidungsmaßnahme V17).

Da das Vorhaben lediglich in einen geringen Teil des Bestandes des Großen Wiesenknopfes eingreift, geht das Sächsische Oberbergamt davon aus, dass der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling auf der verbleibenden Fläche sich weiterhin uneingeschränkt reproduzieren kann.

Der Bergbauunternehmer hat beim Erörterungstermin am 14. August 2025 die artspezifisch vorgesehenen Maßnahmen umfassend erläutert.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Erhebliche vorhabenbedingte Störwirkungen während der Fortpflanzungs- bzw. Überwinterungszeit der Falterart mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population können aufgrund der Vorhabenspezifika (räumlich begrenzte Flächeninanspruchnahme) und der eingeschränkten Störungsempfindlichkeit der Art ausgeschlossen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Das Vorhaben nimmt etwa 300 m² Fläche des Großen Wiesenknopf-Bestandes in Anspruch. Damit kann es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes sieht der Bergbauunternehmer verschiedene Maßnahmen vor. Zum einen ist das geplante Baufeld im Vorkommenbereich des Großen Wiesenknopfes auf ein Minimum zu beschränken (Vermeidungsmaßnahme V5). Zum anderen legt der Bergbauunternehmer im Rahmen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A4_{CEF} in räumlicher Nähe zum

betroffenen Vorkommen alternative Habitatflächen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling an. Dies erfolgt durch ein Umsetzen der im Vorhabenbereich vorhandenen Bestände des Großen Wiesenknopfes. Die fachgerechte Ausführung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wird sichert die Umweltbaubegleitung ab (Vermeidungsmaßnahme V17).

Unter Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme bleibt die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge trägt vor, dass durch die Inanspruchnahme eines Teilbestandes des Großen Wiesenknopfes Entwicklungsstadien des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings beeinträchtigt werden könnten und deshalb eine artenschutzrechtliche Genehmigung notwendig sei. Die Genehmigung sei davon abhängig, dass sich der Erhaltungszustand der Art nicht verschlechtere. Der Landesverband Sächsischer Heimatschutz e.V. trägt mit ähnlicher Intention vor, dass das Vorhaben nicht die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG, insbesondere auch zur Art Ameisenbläuling erfülle. Hierzu stellt der Verein zur Diskussion, ob die vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen nicht eher eine FCS-Maßnahme darstelle, die auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgerichtet sei. Der BUND weist ohne Forderung darauf, dass die Landbandanlage einen Wiesenknopfbestand quere. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass zwischen (allgemeiner) artenschutzrechtlicher Prüfung des Vorhabens auf Basis des § 44 Abs. 5 BNatSchG und einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu unterscheiden sei. Bisher gehe er davon aus, dass der Eingriff in die Wiesenknopffläche und damit den (mutmaßlichen) Lebensraum des Ameisenbläulings unter Anwendung der CEF-Maßnahme A4CEF genehmigungsfähig sei. Eine Ausnahmegenehmigung sei aus seiner Sicht nur erforderlich, wenn sich der Maßnahmeerfolg der CEF-Maßnahme bis zum Vorhabenbeginn noch nicht eingestellt habe, so dass die Maßnahmen dann als FCS-Maßnahme (mit der Gewährung eines gewissen Zeitverzuges) nach § 45 Abs. 7 BNatSchG genehmigt werden müsse. Das Sächsische Oberbergamt geht, wie vorstehend begründet, nach gegenwärtigem ausermitteltem Sachstand nicht von einer Verletzung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Art aus. Zum Umsetzungsstand der Etablierung des Wiesenknopfes in der Wesenitzau liegt dem Sächsischen Oberbergamt ein Sachstandsbericht des Umweltzentrums Dresden e.V. sowie das Protokoll mit der unteren Naturschutzbehörde vom 24. Juni 2025 zum weiteren Verfahren vor. Des Weiteren weist die Umweltbaubegleitung darauf, dass auch im dritten Jahr des Monitorings des Ameisenbläulings auf der vom Vorhaben betroffenen Wiesenknopffläche an der Graupaer Straße kein Besatz durch Ameisenbläulinge feststellbar war. Dies ist durch entsprechende Begehungsprotokolle dokumentiert. Dennoch hat der Bergbauunternehmer durch einen Bewirtschafter den Wiesenknopfbestand in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Jahr 2025 im gesamten Trassenbereich an der Ausbildung von Blüten durch zweimaliges Mähen (30. und 34. KW) nach erfolgter Erstbeweidung gehindert. Neben der insgesamt festgestellten Zulässigkeit des Eingriffes durch das Vorhaben bedarf es zu der Art folglich keiner weiteren Ausnahmegenehmigung. Die Prüfung des Maßnahmeerfolges der CEF-Maßnahme A4CEF ist Bestandteil der ökologischen Bauüberwachung. Voraussetzung, dass die Maßnahme wirken kann, ist allerdings, dass Individuen der Art überhaupt auftreten und das zusätzlich geschaffene Habitat nutzen.

Einzelne Einwender tragen vor, dass detaillierte Nachweise zur aktuellen Nachweissituation des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings fehlten und daher eine Betroffenheit anzunehmen sei. Zudem merkten Einwender an, dass zwar die Hauptnahrungspflanze Großer Wiesenknopf entlang der Landbandes vorkomme, jedoch keine sicheren Nachweise einer Population des Falters vorlägen. Ein Einwender hinterfragt, wer die Genehmigung zur Kompensations-

maßnahme für den Ameisenbläuling erteilt haben, die bereits im Frühjahr 2021 umgesetzt worden sei. Der Bergbauunternehmer erwidert, abgesehen vom nicht gegebenen Nachweis mit einem Worst-case-Ansatz von einer möglichen Besiedlung durch die Art ausgegangen zu sein. Auf dieser Grundlage habe er geeignete Schutz-, Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) festgelegt. Ein beauftragtes Monitoring (2023/2024) bestätige bislang keine Vorkommen auf der betroffenen Fläche, womit der gewählte Ansatz als hinreichend abgesichert gilt. Zudem habe er auf einem geeigneten Standort in der Wesenitzaue ein neuer Wiesenknopfbestand etabliert. Die Maßnahme sei in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und auf eigenes finanzielles Risiko des Bergbauunternehmers erfolgt. Der vom Bergbauunternehmer gewählte Worst-case-Ansatz ist legitim. Diesen erkennen auch die Gerichte nach ständiger Rechtsprechung bei Umsetzung von Anforderungen aus dem Naturschutzrecht an. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sieht das Gesetz gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG vor. Deren Festlegung ist nach fachlichen Erwägungen auch vor Zulassung des Vorhabens möglich. Zu der konkret in Rede stehenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme stellt das Sächsische Oberbergamt die fachliche Begründung nicht in Frage, auch weil der Bergbauunternehmer dazu die Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde vorgenommen hat. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge trägt weiter vor, die Umsetzung und Pflege der Maßnahme A4-CEF (Umsetzen eines Wiesenknopfbestandes) müsse in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Mit dem ersten Betriebsplan nach Planfeststellung seien detaillierte Planungsunterlagen vorzulegen, in denen Größe und Ausstattung der Ausgangs- und Zielflächen gegenübergestellt sowie Umsetzung, Pflege und Monitoring der Maßnahme dargestellt werden. Der Bergbauunternehmer erwidert, die Hinweise zu berücksichtigen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolge bereits in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Die Umsetzung und fachliche Betreuung der Maßnahme übernehme das Umweltzentrum Dresden. Dabei seien regelmäßige Statusberichte vorgesehen, deren Ergebnisse in die weitere Pflege und Entwicklung der Maßnahme einfließen. Das Sächsische Oberbergamt sichert die weitere Umsetzung der Maßnahme nach Notwendigkeit mit Zulassung der Hauptbetriebspläne. Dazu fordert es vom Bergbauunternehmer, die Umsetzung aller vorgesehenen Maßnahmen rechtzeitig und vollständig zum Gegenstand des für einen bestimmten Zeitraum geltenden Hauptbetriebsplanes zu machen.

Der NABU Landesverband Sachsen e.V. trägt vor, dass sich der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling als streng geschützte Art in einem ungünstigen Erhaltungszustand befände und daher alle Vorkommen intensiv zu schützen seien. Eine Habitatfläche liege im Flächennaturdenkmal Laichgewässer Pirna-Copitz, wobei der Zustand der Population in den Jahren 2020 und 2021 als schlecht bewertet worden sei. Durch das Vorhaben werde in eine weitere nahegelegene Habitatfläche eingegriffen, ohne dass zum aktuellen Erhaltungszustand ausreichende Angaben vorlägen. Aufgrund der unzureichenden Erfassung sei das Vorhaben im beantragten Umgriff nicht zulässig. Mit ähnlicher Intention wendet die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. ein, dass durch die Verschiebung der Bandtrasse das Biotop des Großen Wiesenknopfes zerschnitten werde und zusätzliche Betroffenheiten, insbesondere für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, entstehen könnten. Der Bergbauunternehmer folgt dem nicht. Aufgrund des eingeschränkten Umfangs der Bestandserfassungen habe er die artenschutzrechtlichen Bewertungen vorsorglich unter Worst-Case-Gesichtspunkten vorgenommen und eine Präsenz der Art unterstellt. Die potenzielle Habitatfläche umfasse insgesamt etwa 1,1 ha, wovon lediglich etwa 300 m² durch das Vorhaben beansprucht würden. Ungeachtet dessen wurde entsprechend den fachlichen Konventionen die vorstehend beschriebene Ersatzmaßnahme vorgesehen. Hierzu wurde die neue Habitatfläche in der Wesenitzaue entwickelt, die innerhalb des Aktionsraums der Art liege und funktional an bestehende Vorkommen angebunden sei.

Die Etablierung erster Wiesenknopfpflanzen sowie das Vorkommen der erforderlichen Wirtsameisenart seien fachgutachterlich bestätigt; der räumlich-funktionale Zusammenhang sei damit gewährleistet. Fachliche Erkenntnisse belegten, dass die Art auch auf kleinräumigen, gut strukturierten Habitaten stabile Populationen bilden kann und innerhalb ihres Aktionsraums zur Besiedlung geeigneter Flächen fähig sei. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die fachliche Einschätzung ist schlüssig. Die Ersatzmaßnahme ist geeignet, die Habitatbedingungen für die Art auch hinsichtlich der verfügbaren flächenmäßigen Ausdehnung und wegen dem Zerschneiden des bisherigen Habitatfläche zu erhalten. Diese Schlussfolgerung ist auch Grundlage der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich ihrer Forderungen zur Umsetzung der Maßnahme (siehe oben). Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Nachtkerzenschwärmer

Unter Berücksichtigung der folgenden Gegebenheiten sind hinsichtlich der Art Nachtkerzenschwärmer keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Die Erteilung einer Ausnahme von den Zugriffsverboten ist derzeit nicht erforderlich.

Der Verfasser des Artenschutzfachbeitrages hat mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die Prüfung zum Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) abgestimmt. Dazu hat er in den Jahren 2016 und 2019 das Untersuchungsgebiet auf das Vorhandensein potenzieller Nahrungspflanzen geprüft. Beim Vorhandensein der Pflanzen hat er eine intensive Suche nach Eiern und Raupen des Nachtkerzenschwärmers vorgenommen. Die Bestände der Eiablage- und Raupenfutterpflanze (Weidenröschen-Arten, *Epilobium* sp.) waren in den vom Vorhaben betroffenen Flächen nur schwach entwickelt. Im Bereich des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld konnte er die ebenfalls als Raupenfutterpflanze genutzte Gewöhnliche Nachtkerze (*Oenothera biennis*) nachweisen. Typische Raupenfraßbilder, Eier oder Raupen an den erfassten Nahrungspflanzen waren nicht feststellbar. Im Bereich der geplanten Landbandanlagen sowie des geplanten Kiessandtagebaus Söbriken gab es keinen Nachweis von Raupenfutterpflanzen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Da sich ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im Untersuchungsgebiet nicht bestätigt hat, ist von keinem erhöhtem Tötungs- und Verletzungsrisiko durch das geplante Vorhaben auszugehen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind aufgrund fehlender Nachweise der Art ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Da im Rahmen der Untersuchungen keine Raupenfraßbilder, Eier oder Raupen an den erfassten Nahrungspflanzen der Art nachgewiesen werden konnten, sind Schädigungen von Lebensstätten des Nachtkerzenschwärmers im Rahmen des geplanten Vorhabens ausgeschlossen.

Der NABU Landesverband Sachsen e.V. wendet ein, dass die Situation der lokalen Population der streng geschützten Art Nachtkerzenschwärmer im Artenschutzfachbeitrag nicht ausreichend dargestellt und das Vorhaben aufgrund unzureichender Erfassungen im beantragten Umgriff nicht zulässig sei. Der Landesverband Sächsischer Heimatschutz e.V. trägt mit ähnlicher Intention vor, dass das Vorhaben nicht die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen nach § 44 Abs. in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG insbesondere auch zur Art Nachtkerzenschwärmer erfülle. Der Bergbauunternehmer teilt diese Auffassung nicht. Die vom Vorhaben betroffene

nen Flächen seien zunächst im Rahmen einer Habitatpotenzialanalyse überprüft. Bei Nachweis potenzieller Raupennahrungspflanzen seien gezielte Begehungen zur Eier- und Raupensuche erfolgt. Potenzielle Nahrungspflanzen waren ausschließlich im Bereich der geplanten Restauskiesung Birkwitz-Pratzschwitz feststellbar. Die Methodik entspräche den Vorgaben des Methodenhandbuchs des MKULNV NRW (2017). Die artenschutzrechtliche Prüfung sei daher als ausreichend anzusehen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation. Das methodische Herangehen zur Erfassung und Bewertung der Art im Artenschutzfachbeitrag genügt den Anforderungen, sodass das Sächsische Oberbergamt die gebotene Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu der Art vornehmen konnte. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Brut- und Rastvögel

Zur Ermittlung der im Untersuchungsraum betroffenen Vogelarten hat der Verfasser des Artenschutzfachbeitrages in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge eine gezielte faunistische Erfassung vorgenommen. Die Bestandserhebung erfolgte methodengerecht und dem Stand der Wissenschaft entsprechend (Unterlage E, Abschnitte 1.3 und 4.2). Darüber hinaus hat er die Ergebnisse der Wasservogelzählungen des gesamten Kieseesees Birkwitz-Pratzschwitz als ergänzende Datengrundlage herangezogen. Das Gewässer besitzt eine überregionale Bedeutung als Rastgewässer für Wasservögel.

Der Verfasser des Artenschutzfachbeitrages hat für die einzelnen Vorhabenbereiche die Vogelarten bestimmt, die einer vertiefenden artbezogenen Konfliktanalyse zu unterziehen sind (Unterlage E, Abschnitt 4.2). Dazu hat er für alle Bereiche die nachgewiesenen, allgemein häufigen, potenziellen bzw. bestätigten Brutvogelarten hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG überprüft. Dabei stellte er fest, dass sich mit Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V1 (Beseitigung von Vegetationsbeständen außerhalb der Reproduktionszeit der Fauna) und V7 (Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna) das Tötungs- und Verletzungsrisiko gemäß § 45 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG nicht signifikant erhöht. Außerdem ist von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten aufgrund der räumlich begrenzten Störwirkungen des Vorhabens auszugehen. Da weitestgehend landwirtschaftliche Nutzflächen durch das Teilvorhaben beansprucht werden und die meisten der nachgewiesenen Arten Gehölzbrüter sind, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 45 Abs. 5 Pkt. 3 BNatSchG zudem gewährleistet.

Für den Teilbereich des Kiessandtagebaus Söbriken ergab sich der Nachweis der folgenden Brutvogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung: Feldlerche, Grünspecht, Kuckuck, Neuntöter, Schafstelze, Schwarzkehlchen und Schwarzspecht. Weiterhin konnte der Star als Brutvogel nachgewiesen werden, welcher nach der Roten Liste Deutschlands als gefährdet eingestuft ist. Alle genannten Arten wurden einer vertiefenden Prüfung unterzogen.

Für den Teilbereich der Landbandanlage, Abschnitt Betriebsstraße ergab sich der Nachweis von neun Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung. Darunter war lediglich die als Brutvogel nachgewiesene Feldlerche einer vertiefenden Prüfung zu unterziehen. Da es sich bei den anderen Arten um Durchzügler und Nahrungsgäste handelt und keine Nahrungshabitate beeinträchtigt werden, ist für diese ein Auslösen von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG ausgeschlossen.

Für den Teilbereich der Landbandanlage, Abschnitt Wartungsweg ergab sich der Nachweis der folgenden Brutvogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, die einer vertiefenden Prüfung zu unterziehen waren: Feldlerche, Gartenrotschwanz, Gelbspötter,

Grünspecht, Kuckuck, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Waldkauz und Wendehals. Weiterhin war der gefährdete Star vertiefend zu prüfen.

Für den Teilbereich des Nassabbaus/der Wiedernutzbarmachung im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz (Ostfeld) ergab sich der Nachweis der folgenden Brutvogelarten mit hervor gehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, die einer vertiefenden Prüfung zu unterziehen waren: Flussregenpfeifer, Gelbspötter, Neuntöter und Star. Weiterhin war aufgrund Nachweises die Betroffenheit von Rastvögeln und Wintergästen wie Blässhalle, Gänsesäger, Graugans, Graureiher, Haubentaucher, Höckerschwan, Kormoran, Lachmöwe, Reiherente, Schellente, Silbermöwe, Silberreiher und Tafelente vertiefend zu prüfen.

Innerhalb des Teilbereiches Kieswerk Borsberg ergaben waren neben den allgemein häufigen Brutvogelarten keine weiteren Vogelarten feststellbar, die einer vertiefenden Prüfung zu unterziehen waren.

Feldlerche

Unter Berücksichtigung der folgenden Gegebenheiten sind hinsichtlich der Feldlerche keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Die Erteilung einer Ausnahme von den Zugriffsverboten ist derzeit nicht erforderlich.

Der Nachweis der Feldlerche als regelmäßiger Brutvogel ergab sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dabei hat der Verfasser des Artenschutzfachbeitrages acht Reviere im Bereich des geplanten Kiessandtagebaus Söbrigen ermittelt. Im Bereich des geplanten Landbandes hat er im Abschnitt der Betriebsstraße sieben Reviere und im Abschnitt des Wartungsweges fünf Reviere innerhalb des Flugplatzgeländes nachgewiesen.

Mit der Inanspruchnahme von Acker- und Grünlandflächen durch den geplanten Kiessandtagebau Söbrigen ist von einem sukzessiven Verlust von bis zu sieben Feldlerchenrevieren auszugehen. Im Bereich der beiden vorgesehenen Bandanlagen ist von einem Habitatverlust von zwei weiteren Revieren auszugehen. Für die betroffenen Brutpaare bestehen keine ausreichenden Ausweichmöglichkeiten. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist damit nicht ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Tötungen und Verletzungen sind bei der Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der möglichen Reproduktionszeit der Feldlerche (März bis August) nicht ausgeschlossen. Um bau- und betriebsbedingte Tötungen von Individuen (insbesondere von Nestlingen) sowie Gelegeverluste zu vermeiden, nimmt der Bergbauunternehmer die Erschließung der jeweiligen Vorhaben außerhalb der Reproduktionszeit und somit von September bis Februar vor (Vermeidungsmaßnahme V7). Von den zur Gewinnung und Transport des Kiessandes genutzten Fahrzeugen geht kein erhöhtes Kollisionsrisiko aus.

Der Bergbauunternehmer hat beim Erörterungstermin am 14. August 2025 die artspezifisch vorgesehenen Maßnahmen umfassend erläutert.

Insgesamt ist eine vorhabenspezifisch signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos der Feldlerche mit Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Aufgrund der räumlich engen Abgrenzung des aktiven Vorhabenbereiches sowie der geringen vorhabenspezifischen Störungsintensität sind Störwirkungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Feldlerche im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Inanspruchnahme von neun Brutrevieren der Feldlerche hat eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Folge. Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Brutpaare sind nicht gegeben. Um die ökologische Funktionalität zu wahren und den Brutbestand im betroffenen Raum aufrechtzuerhalten, sieht der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag mit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A_{3CEF} die Schaffung neuer Lebensraumstrukturen vor. Dafür legt der Bergbauunternehmer einjährige Ackerbrachen an. Durch diese habitataufwertende Maßnahme kann die Siedlungsdichte der Feldlerche auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen deutlich erhöht werden. Unter Beachtung der Maßnahme tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG ein.

Der Landesjagdverband Sachsen e. V., die Bürgerinitiative Söbrigen e. V. und einige weitere Einwender tragen vor, dass durch das Vorhaben Brutreviere der Feldlerche beeinträchtigt oder zerstört würden und entsprechende Kompensations- bzw. Monitoringmaßnahmen fehlten. Auch fehle ein Monitoring für die Art. Der Bergbauunternehmer erwidert hierzu, dass eine Bestandserfassung der Feldlerche erfolgt und im Artenschutzfachbeitrag mit Brutpaarangaben/Revierangaben untersetzt sei. Mit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (A_{3CEF}) werde der Brutbestand in dem betroffenen Raum durch Schaffung von Lebensraumkapazitäten für insgesamt neun Brutpaare aufrechterhalten (Anlage einjähriger Ackerbrachen). Für die Ausgleichsmaßnahme würde der Bergbauunternehmer zunächst eigene Grundstücke nutzen. Mit Fortschreiten des Kiesabbaus werde er auf geeignete externe Flächen eines Agrarbetriebes zurückgreifen, mit dem bereits entsprechende Vorvereinbarungen getroffen worden seien. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die ermittelten Beeinträchtigungen werden durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A_{3CEF} kompensiert, mit der neue Lebensraumkapazitäten für insgesamt neun Brutpaare durch die Anlage einjähriger Ackerbrachen geschaffen werden. Zur Inanspruchnahme von externen Flächen für diesen Zweck liegt dem Sächsischen Oberbergamt der Vertrag des Bergbauunternehmers mit zwei Landwirten zur Herstellung von Habitatstrukturen für die Feldlerchen vor. Dazu legt das Sächsische Oberbergamt mit der Nebenbestimmung A.10.4.7 die dauerhafte Sicherung geeigneter Habitatflächen und die Einrichtung eines Monitorings fest. Unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist die Auslösung von Schädigungstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG damit ausgeschlossen. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwenden zurück.

Die Landeshauptstadt Dresden fordert, im Rahmen der Planfeststellung festzulegen, dass spätestens ein Jahr vor der Inanspruchnahme des zweiten Abbaubereiches im Kiessandtagebau Söbrigen bestimmt wird, auf welchen Grundstücken die Brachestreifen für die Feldlerche angelegt werden. Zur Sicherung der Ersatzmaßnahmen sei eine 25-jährige Grunddienstbarkeit einzuholen, ein Monitoring zu beauftragen und die untere Naturschutzbehörde zu informieren. Zur Sicherung der Funktionalität der Habitate sei die langfristige Pflege über 25 Jahre zu klären. Es sei festzulegen, dass die Einrichtung des Ersatzhabitats A1.5 mit einem Vorlauf von zwei Jahren vor Beginn der Rohstofffreilegung ausgeführt wird, um die Funktionalität der Habitate zum Zeitpunkt der Umsetzung zu gewährleisten. Die untere Naturschutzbehörde sollte dazu informiert werden. Für den dauerhaften Flächenverlust von Habitatflächen der Feldlerche seien externe Flächen zur Förderung der Feldlerche ab dem 6. Abbaujahr nachzureichen. Der Bergbauunternehmer erwidert, das Sächsische Oberbergamt könne die geforderte Nebenbestimmung zur Festlegung der Grundstücke für die Brachestreifen in den Planfeststellungsbeschluss aufnehmen. Eine 25-jährige Grunddienstbarkeit sieht er für Nichteigentumsflächen als nur eingeschränkt umsetzbar an. Für die Maßnahme A1.5CEF/FCS sei in Ergänzung zur bisherigen Maßnahmenplanung eine bedarfsabhängige Pflege zur Vermeidung von starker Verschattung vorgesehen (Beseitigung von Gehölzaufwuchs und Staudenfluren). Diese wolle der

Bergbauunternehmer so lange gewährleisten, bis die durch den Kiesabbau im Umfeld des Kiessandtagebaus Söbrißen entstehenden Saumstrukturen eine nachweislich adäquate Habitatfunktion erreicht hätten. Die Herstellung der Habitate sei entsprechend Maßnahmenbeschreibung im Herbst/Winterhalbjahr vor Beginn des Tagebauaufschlusses vorgesehen, so dass diese ihre Funktion zum Zeitpunkt des Aufschlusses erfüllen können. Die Maßnahme 1.5CEF/FCS werde von der Umweltbaubegleitung betreut, so dass eine Information der unteren Naturschutzbehörde abgesichert sei. Die Sicherung externer Ersatzflächen für die Feldlerche mindestens ein Jahr vor Inanspruchnahme des zweiten Abbaubereiches könne ebenfalls als Nebenbestimmung in die Zulassung aufgenommen werden. Das Sächsische Oberbergamt regelt mit der Nebenbestimmung A.10.4.6 die geforderte Festlegung der Grundstücke, auf denen der Bergbauunternehmer die Brachstreifen für die Feldlerche anlegt. Insoweit erfüllt das Sächsische Oberbergamt eine artenschutzrechtliche Voraussetzung für die Weiterführung der Rohstoffgewinnung. Darüber hinaus fordert das Sächsische Oberbergamt keine dingliche Sicherung. Die öffentlich-rechtliche Forderung aus der Zulassung ist für das Sächsische Oberbergamt aus dem Planfeststellungsbeschluss, untersetzenden Hauptbetriebsplänen und durch bergrechtliche Anordnung gegenüber dem Bergbauunternehmer vollziehbar. Dieser hat dem Sächsischen Oberbergamt einen dreiseitigen Vertrag mit zwei Landwirten vom 20. und 24. März sowie 3. April 2023 zur Herstellung von Habitatflächen für die Feldlerche auf deren Grundvermögen vorgelegt. Das Sächsische Oberbergamt geht unter Wahrung der gebotenen Vertrauenskultur davon aus, dass sich die Vertragspartner dauerhaft an den Vertrag halten. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Regelung zur dinglichen Sicherung zur Sicherung der Zulassungsvoraussetzungen nicht notwendig. Damit liegen die Voraussetzungen für eine Nebenbestimmung gemäß § 36 Abs. 1 VwVfG nicht vor. Mit der vorbezeichneten Nebenbestimmung A.10.4.7 ist auch die langfristige Pflege der Habitate gesichert. Die mit der Planung vorgesehene Herstellung der Habitate jeweils im Herbst/Winterhalbjahr vor Beginn des Tagebauaufschlusses zu den Flächen, die dann jeweils die Habitatfunktion verlieren, ist aus Sicht des Sächsischen Oberbergamtes ausreichend. Damit vermindert sich der Bestand an verfügbaren Habitatflächen für die Art nicht. Die weitergehende Forderung der Landeshauptstadt Dresden ist aus Sicht des Sächsischen Oberbergamtes unverhältnismäßig. Zur Sicherung der Zulassungsvoraussetzungen ist diese nicht notwendig. Damit liegen die Voraussetzungen für eine Nebenbestimmung gemäß § 36 Abs. 1 VwVfG nicht vor.

Die GRÜNE LIGA Sachsen e.V. hält die vorgesehene Anlage der Brachenstreifen für nicht ausreichend. Sie fordert als Ausgleich Feldlerchenfenster. Maßnahmen mit Anlage von Brachstreifen zeigten wenig Erfolg. Der Maßnahme fehle es zudem an der notwendigen Konkretheit. Besser wäre die komplette feldvogelgerechte Ackerbewirtschaftung. Der Bergbauunternehmer erwidert, Feldlerchenfenster aufgrund der bekannten geringeren Effekte für die Feldlerche (Kleinflächigkeit, Einbeziehung in Düngung und Pflanzenschutzmaßnahmen) bewusst nicht gewählt und stattdessen auf Brachestreifen orientiert zu haben, deren positive Effekte aufgrund der größeren Flächen und der Nichteinbeziehung in Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen bekannt seien. Im Übrigen würden Feldlerchenfenster und Brachenstreifen im Ergebnisbericht des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zum Bodenbrüterprojekt ausdrücklich als geeignete Maßnahmen proklamiert (Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 2014). Die fachgerechte Umsetzung sichere der Bergbauunternehmer durch die vorgesehene Umweltbaubegleitung ab. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Wie oben dargestellt, sichern die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, dass kein artspezifischer Verstoß gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintritt. Die geforderten alternative Ausgleichsmaßnahmen sind dazu nicht notwendig. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Flussregenpfeifer

Unter Berücksichtigung der folgenden Gegebenheiten sind hinsichtlich des Flussregenpfeifers keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Die Erteilung einer Ausnahme von den Zugriffsverboten ist derzeit nicht erforderlich.

Der Verfasser des Artenschutzfachbeitrages wies bei einer der Begehungen im Bereich des Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz (Ostfeld) ein Pärchen des Flussregenpfeifers auf einer bestehenden Kieslagerfläche nach. Bei Folgebegehungen wies er jedoch keine Brut nach. Ein erfolgreicher Brutablauf des Flussregenpfeifers auf der Lagerfläche bleibt jedoch ungewiss, da die Lagerfläche gehäuft von Fahrzeugen frequentiert wird und die Morphologie sich aufgrund ihrer Funktion fortlaufend ändert. Zudem ist ein hoher Prädationsdruck durch Krähen gegeben. Mit dem geplanten Vorhaben kommt es zu einer Inanspruchnahme der Fläche, wobei vorgeesehen ist, diese weiterhin als Zwischenlagerfläche zu nutzen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Aufgrund der künftigen weiterhin starken Frequentierung der Kieslagerfläche durch Fahrzeuge sowie der damit verbundenen Veränderungen der Oberfläche ist von keiner Brutansiedlung mit Nestaufgabe auszugehen. Eine Schädigung von Gelegen oder Jungtieren des Flussregenpfeifers ist damit nicht zu erwarten. Von den zur Gewinnung und Transport des Kiessandes genutzten Fahrzeugen geht zudem kein erhöhtes Kollisionsrisiko aus. Eine vorhabenspezifisch signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ist somit ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Aufgrund der bereits bestehenden Störwirkung und der fehlenden Brutnachweise sind Störwirkungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Flussregenpfeifers im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Da die Planung vorsieht, die Zwischenlagerfläche für Kies weiterhin zu nutzen, ist aufgrund der dadurch gegebenen häufigen Frequentierung durch Fahrzeuge und der stetigen Veränderungen der Oberfläche von keiner Brutansiedlung des Flussregenpfeifers mit Nestanlage auszugehen. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist deshalb nicht erfüllt.

Gartenrotschwanz

Unter Berücksichtigung der folgenden Gegebenheiten sind hinsichtlich des Gartenrotschwanzes keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Die Erteilung einer Ausnahme von den Zugriffsverboten ist derzeit nicht erforderlich.

Der Verfasser des Artenschutzfachbeitrages hat den Gartenrotschwanz mit einem Revier im Bereich des Landbandes im Abschnitt des Wartungsweges innerhalb des Geländes eines Reiterhofes als Brutvogel nachgewiesen.

Durch das geplante Vorhaben erfolgt keine Flächeninanspruchnahme des im Bereich der Streuobstwiese des Reiterhofes vorhandenen Nisthabitates des Gartenrotschwanzes. Ein weiterer Brutnachweis erfolgte nicht. Es kommt jedoch im Bereich des Bruchgrabens im Zuge der Bandanlagenquerung zur Rodung einzelner Gehölze (potenzielle Nisthabitats).

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Im Rahmen der vorgesehenen Gehölzrodungen kann es potenziell zu einer Tötung und Verletzung von Individuen des Gartenrotschwanzes kommen. Um bau- und betriebsbedingte Tötungen von Individuen sowie bisher nicht bekannte Niststätten zu vermeiden, nimmt der Berg-

bauunternehmer die Rodungen außerhalb der Reproduktionszeit vor (Vermeidungsmaßnahme V1). Mit der Vermeidungsmaßnahme ist eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos des Gartenrotschwanzes und seiner Entwicklungsformen ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Aufgrund der geringen vorhabenspezifischen Störungsintensität sowie der engen räumlichen Abgrenzung des Vorhabenbereiches sind Störwirkungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Gartenrotschwanzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Der Bereich des Nisthabitates wird durch das geplante Vorhaben nicht berührt, wodurch lämbedingte und andere Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Zur zusätzlichen Absicherung ist aufgrund des Alters der Erfassungen eine Gehölzkontrolle vor dessen Inanspruchnahme vorgesehen (siehe Nebenbestimmung A.10.4.4). Damit tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für den Gartenrotschwanz ein.

Gelbspötter

Unter Berücksichtigung der folgenden Gegebenheiten sind hinsichtlich des Gelbspötters keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Die Erteilung einer Ausnahme von den Zugriffsverboten ist derzeit nicht erforderlich.

Der Verfasser des Artenschutzfachbeitrages hat je ein Revier des Gelbspötters im Bereich des von Weidenbeständen geprägten Bruchgrabens sowie im Randbereich der bereits in Anspruch genommenen Fläche des zugelassenen Trockenabbaus im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz (Ostfeld) erfasst.

Das Vorhaben nimmt keine Flächen im Bereich der Nisthabitate des Gelbspötters in Anspruch. Es kommt jedoch im Bereich des Bruchgrabens im Zuge der Bandanlagenquerung zur Rodung einzelner Gehölze (potenzielle Nisthabitate). Weiterhin waren im Rahmen der Freilegung der Kieslagerstätte des Ostfeldes in geringem Umfang Gehölzrodungen erforderlich, welche als potenzielle Nisthabitate einzustufen sind.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Die geplanten Gehölzrodungen können zur Tötung und Verletzungen von Individuen der Art führen. Um bau- und betriebsbedingte Tötungen von Individuen sowie Gelegeverluste zu vermeiden, nimmt der Bergbauunternehmer die Rodungen außerhalb der Reproduktionszeit vor (Vermeidungsmaßnahme V1). Mit der Vermeidungsmaßnahme ist eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos des Gelbspötters und seiner Entwicklungsformen durch die Vorhabenwirkungen ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Aufgrund der engen räumlichen Abgrenzung des Vorhabenbereiches und der geringen Störwirkung sind Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Gelbspötters im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Das geplante Vorhaben berührt das Revier des Gelbspötters nicht. Zudem existiert ein ausreichendes Angebot an potenziell geeigneten Nisthabitaten im Gebiet, wodurch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Durch das Vorhaben tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Grünspecht

Unter Berücksichtigung der folgenden Gegebenheiten sind hinsichtlich des Grünspechtes keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Die Erteilung einer Ausnahme von den Zugriffsverboten ist derzeit nicht erforderlich.

Der Verfasser des Artenschutzfachbeitrages hat den Grünspecht im Bereich des Kiessandtagebaus Söbrigen mit einem Revier kartiert. Zudem ist innerhalb des Flächennaturdenkmales „Birkwitzer Graben“ von einem weiteren Revier auszugehen.

Im Zuge des geplanten Vorhabens waren für die Freilegung der Kieslagerstätte im Ostfeld im Rahmen des Trockenabbaus bereits in geringem Umfang Gehölzrodungen erforderlich. Diese hat der Bergbauunternehmer auf Grundlage des mit Bescheid vom 1. September 2022 zugelassenen Hauptbetriebsplanes vorgenommen. Weiterhin kommt es im Zuge der Bandanlagenquerung im Bereich des Bruchgrabens zur Rodung einzelner Gehölze (potenzielle Nisthabitate). Für die im Rahmen des Vorhabens zu fällenden sowie angrenzende Gehölze bzw. Baumbestände hat der Bergbauunternehmer das Vorhandensein von Grünspechthöhlen prüfen lassen. Solche sind nicht gegeben.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Da kein Nistplatz des Grünspechts durch das Vorhaben betroffen ist bzw. sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Vorhabenbereich befindet, ist eine Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen. Zudem birgt der vorhabenbedingte Fahrzeugverkehr aufgrund der niedrigen Fahrgeschwindigkeiten kein erhöhtes Kollisionsrisiko für überfliegende Grünspechte. Es kommt somit durch das geplante Vorhaben zu keinem Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Aufgrund der engen räumlichen Abgrenzung des Vorhabenbereiches und der eingeschränkten Störungsempfindlichkeit der Art außerhalb des unmittelbaren Nistplatzes sind Störwirkungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Grünspechtes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Das Vorhaben berührt keine Bruthabitate des Grünspechtes. Zudem tritt kein wesentlicher Verlust potenzieller Bruthabitate durch die Rodung einzelner Gehölze auf. Es kommt somit zu keinem Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Kuckuck

Unter Berücksichtigung der folgenden Gegebenheiten sind hinsichtlich des Kuckucks keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Die Erteilung einer Ausnahme von den Zugriffsverboten ist derzeit nicht erforderlich.

Der Verfasser des Artenschutzfachbeitrages konnte zwei Brutreviere des Kuckucks im Bereich des geplanten Kiessandtagebaus Söbrigen und im Bereich des Landbandes im Abschnitt des Wartungsweges nachweisen. Da der Kuckuck ein Brutschmarotzer ist, können die Eier der Tiere über mehrere Kilometer verteilt liegen.

Im Zuge des geplanten Vorhabens waren für die Freilegung der Kieslagerstätte im Ostfeld im Rahmen des Trockenabbaus bereits in geringem Umfang Gehölzrodungen erforderlich. Diese hat der Bergbauunternehmer auf Grundlage des mit Bescheid vom 1. September 2022 zuge-

lassenen Hauptbetriebsplanes vorgenommen. Weiterhin kommt es im Zuge der Bandanlagenquerung im Bereich des Bruchgrabens zur Rodung einzelner Gehölze (potenzielle Nisthabitate).

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Durch die mit dem Vorhaben vorgesehenen Rodungen im geringen Umfang ist potenziell eine Tötung und Verletzung von Individuen möglich. Um dies zu vermeiden, ist die Vermeidungsmaßnahme V1 umzusetzen, welche eine Rodung außerhalb der Reproduktionszeit vorsieht. Mit der Vermeidungsmaßnahme ist eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos des Kuckucks und seiner Entwicklungsformen durch die Vorhabenwirkungen ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Die Art gilt als mäßig lärmempfindlich. Der dafür nach GARNIEL & MIERWALD (2010) kritische Schallpegel von 58 dB(A) des Landbandes wird bereits ab einer Entfernung von knapp 30 m und 10 m Höhe unterschritten. Dabei wurden für die Schallimmissionsberechnung Messungen an einem der ältesten vorhandenen Bandabschnitte des Kieswerkes zugrundegelegt. Moderne Bandanlagen haben einen um etwa 15 dB (A) niedrigeren Schallleistungspegel. Weitreichende Wirkungen auf lärmempfindliche Arten, die von der zu errichtenden Landbandanlage ausgehen, sind damit ausgeschlossen. Aufgrund der engen räumlichen Abgrenzung des Vorhabensbereiches, der geringen vorhabenspezifischen Störungsintensität und der zur Verfügung stehenden Ausweichmöglichkeiten sind Störwirkungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Kuckucks im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Aufgrund der großen Aktionsräume des Kuckucks ist von keinen erheblichen Auswirkungen auf die Fortpflanzungsstätten durch das geplante Vorhaben auszugehen. Eine Schädigung der Gelege des Bruchmarotzers wird durch die Umsetzung der Maßnahmen V1 (Beseitigung von Gehölzbeständen außerhalb der Reproduktionszeit der Fauna) und V7 (Bauzeitenbegrenzung zum Schutz der Avifauna) wirksam vermieden. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht gegeben.

Neuntöter

Unter Berücksichtigung der folgenden Gegebenheiten sind hinsichtlich des Neuntöters keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Die Erteilung einer Ausnahme von den Zugriffsverboten ist derzeit nicht erforderlich.

Der Verfasser des Artenschutzfachbeitrages hat das Vorkommen des Neuntöters mit mehreren traditionell besetzten Revieren im Untersuchungsraum ermittelt. Dabei finden sich im Bereich des Kiessandtagebaus Söbriken zwei Reviere, im Bereich des Landbandes im Abschnitt des Wartungsweges entlang der Landbandtrasse drei Reviere und im Bereich des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld ein Revier.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Um baubedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen zu vermeiden, haben die Erschließungsarbeiten des geplanten Vorhabens und die dazu notwendige Entfernung von Gehölzen außerhalb der Reproduktionszeit stattzufinden (Vermeidungsmaßnahmen V1 und V7). Dies gilt insbesondere für den Bau der geplanten Landbandanlage im Abschnitt des Wartungsweges, da in diesem Bereich eine Annäherung an die Nisthabitate erfolgt.

Mit den Vermeidungsmaßnahmen ist eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos des Neuntöters und seiner Entwicklungsformen durch die Vorhabenwirkungen ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Aufgrund der engen räumlichen Abgrenzung des Vorhabenbereiches und unter Beachtung der umzusetzenden Vermeidungsmaßnahme V7 sind Störwirkungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Neuntöters im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die für die Vogelart als Nisthabitat genutzten Gebüschbestände erhält der Bergbauunternehmer und nimmt diese für das Vorhaben nicht in Anspruch (Vermeidungsmaßnahme V3 - Gehölzschutzmaßnahme). Dadurch ist die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist für den Neuntöter somit nicht gegeben.

Schafstelze

Unter Berücksichtigung der folgenden Gegebenheiten sind hinsichtlich der Schafstelze keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Die Erteilung einer Ausnahme von den Zugriffsverboten ist derzeit nicht erforderlich.

Der Verfasser des Artenschutzfachbeitrages hat die Schafstelze im Jahr 2019 mit einem Brutpaar im Bereich des geplanten Kiessandtagebaus Söbrigen auf einer Ackerfläche nachgewiesen. Mit der sukzessiven Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen kommt es dort zu einem teilweisen Verlust potenzieller Nisthabitate der Schafstelze.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Mit dem Abbau voranschreitender Flächeninanspruchnahme im Kiessandtagebau Söbrigen kann es zu einer bau- und betriebsbedingten Tötung von Individuen und Gelegeverlusten kommen. Um dies zu vermeiden, haben die Aufschlussstätigkeiten zwingend außerhalb der Reproduktionszeit und somit im Zeitraum September bis Februar zu erfolgen (Vermeidungsmaßnahme V7). Unter Beachtung der Bauzeitenregel ist eine durch das Vorhaben bedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ausgeschlossen. Die für den Aufschluss sowie zur Gewinnung und Transport des Kiessandes eingesetzten Fahrzeuge bringen kein erhöhtes Kollisionsrisiko mit sich.

Mit der Vermeidungsmaßnahme ist eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos der Schafstelze und ihrer Entwicklungsformen durch die Vorhabenwirkungen ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Aufgrund der engen räumlichen Abgrenzung des Vorhabenbereiches und der geringen vorhabenspezifischen Störungsintensität sind Störwirkungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Schafstelze im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Aufgrund der geringen Siedlungsdichte der Schafstelze geht das Sächsische Oberbergamt trotz des Verlustes von potenziellen Nisthabitaten davon aus, dass über den gesamten Abbauzeitraum hinweg ausreichend Habitatflächen erhalten bleiben. Somit bleibt die ökologische

Funktion der Fortpflanzungsstätten erhalten. Es ist kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Schafstelze gegeben.

Schwarzkehlchen

Unter Berücksichtigung der folgenden Gegebenheiten sind hinsichtlich des Schwarzkehlchens keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Die Erteilung einer Ausnahme von den Zugriffsverboten ist derzeit nicht erforderlich.

Der Verfasser des Artenschutzfachbeitrages hat das Schwarzkehlchen im Jahr 2019 mit einem Revier im Bereich des geplanten Kiessandtagebaus Söbrigen und mit zwei Revieren im Bereich des Landbandes innerhalb des Abschnittes des Wartungsweges nachgewiesen.

Das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen führt zu einer sukzessiven Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Landbandanlage (Abschnitt Wartungsweg) quert eine etwa 2 ha große Habitatfläche des Schwarzkehlchens auf etwa 70 m.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Die Errichtung der Landbandanlage kann zu baubedingten Tötungen bzw. Verletzungen von Individuen der Vogelart führen. Beim Aufschluss des Kiessandtagebaus Söbrigen sind Gelegeverluste möglich. Um Tötungen/Verletzungen zu vermeiden, errichtet der Bergbauunternehmer die Landbandanlage mit Wartungsweg außerhalb der Reproduktionszeit, d. h. von September bis Februar. Die Abraumbeseitigung im Kiessandtagebau Söbrigen nimmt er ebenfalls nur in diesem Zeitraum vor (Vermeidungsmaßnahme V7). Ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch bau- und betriebsbedingten Fahrzeugverkehr ist aufgrund der niedrigen Fahrgeschwindigkeiten ausgeschlossen.

Mit der Vermeidungsmaßnahme ist eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos des Schwarzkehlchens und seiner Entwicklungsformen durch die Vorhabenwirkungen ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Aufgrund der geringen vorhabenspezifischen Störungsintensität sind Störwirkungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Schwarzkehlchens im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Mit der sukzessiven Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich des Kiessandtagebaus Söbrigen kommt es zu einem teilweisen Verlust potenzieller Nisthabitate des Schwarzkehlchens. Aufgrund der geringen Siedlungsdichte bleiben dennoch ausreichend Habitatkapazitäten erhalten. Zudem entstehen neue und arttypische Habitatstrukturen in den Randbereichen des Kiessandtagebaus Söbrigen sowie auf den Kompensationsflächen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten des Schwarzkehlchens bleibt somit erhalten.

Aufgrund des geringfügigen Eingriffes im Bereich des Landbandes (Abschnitt Wartungsweg) tritt keine erhebliche Einschränkung des Nistplatzangebotes für die Vogelart ein. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten des Schwarzkehlchens bleibt damit auch in diesem Bereich erhalten.

Die Zerstörung, Entnahme und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das geplante Vorhaben ist damit sowohl im Bereich des Kiessandtagebaus Söbrigen als auch im Bereich der Landbandanlage im Abschnitt des Wartungsweges ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist für das Schwarzkehlchen nicht gegeben.

Schwarzmilan

Unter Berücksichtigung der folgenden Gegebenheiten sind hinsichtlich des Schwarzmilans keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Die Erteilung einer Ausnahme von den Zugriffsverboten ist derzeit nicht erforderlich.

Der Verfasser des Artenschutzfachbeitrages hat den Schwarzmilan im Jahr 2019 im Flächen-naturdenkmal „Birkwitzer Graben“ mit einem besetzten Horst nachgewiesen. Das geplante Landband verläuft im Abschnitt des Wartungsweges in etwa 50 m Entfernung zum Horst.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Bei der Entfernung des nachgewiesenen Horstes zur Landbandanlage sind bei deren Errichtung im Abschnitt mit größerer Annäherung an den Horst störungsbedingte Gelege- bzw. Nestlingsverluste nicht ausgeschlossen. Um solche zu vermeiden, errichtet der Bergbauunternehmer die Landbandanlage im Abschnitt des Wartungsweges außerhalb der Reproduktionszeit und damit im Zeitraum von September bis Februar (Vermeidungsmaßnahme V7).

Der betriebsbedingte Fahrverkehr birgt aufgrund der niedrigen Fahrgeschwindigkeit kein erhöhtes Kollisionsrisiko für möglicherweise den Vorhabenbereich überfliegende Schwarzmilane.

Mit der Vermeidungsmaßnahme ist eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos des Schwarzmilans und seiner Entwicklungsformen durch die Vorhabenwirkungen ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Im Bereich des geplanten Vorhabens besteht für den Schwarzmilan bereits ein gewisses Maß an Vorbelastung aufgrund der vorhandenen Pferdekoppel und des Flugbetriebes am nahen Flugplatzgelände. Dennoch vermeidet der Bergbauunternehmer baubedingte Störwirkungen durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V7. Diese sieht die Errichtung des Landbandes außerhalb der Reproduktionszeit und damit im Zeitraum von September bis Februar vor. Störwirkungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Schwarzmilans im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind aufgrund der Abstandswahrung und Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Da der Bau der geplanten Landbandanlage den nachgewiesenen Horst nicht in Anspruch nimmt, ist das Auslösen des Verbotstatbestandes aufgrund der Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen. Eine Schädigung durch Störwirkungen infolge einer vermehrten menschlichen Anwesenheit ist aufgrund des geringen Abstandes von 50 m zur Landbandanlage nicht ausgeschlossen. Um die ökologische Funktionalität zu wahren und den Brutbestand im betroffenen Raum aufrechtzuerhalten, ist die Schaffung von zwei Ausweichnisthilfen erforderlich. Hierzu legt das Sächsische Oberbergamt die Nebenbestimmung A.10.4.8 fest. Ansonsten gehen durch das geplante Vorhaben keine essenziellen Nahrungshabitate des Schwarzmilans verloren, die zu einer Aufgabe des Brutreviers führen. Es entstehen zudem im Zusammenhang mit dem Kiesabbau Biotopstrukturen, welche zu einer Verbesserung des Nahrungsangebotes führen. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist für den Schwarzmilan nicht gegeben.

Schwarzspecht

Unter Berücksichtigung der folgenden Gegebenheiten sind hinsichtlich des Schwarzspechtes keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Die Erteilung einer Ausnahme von den Zugriffsverboten ist derzeit nicht erforderlich.

Der Verfasser des Artenschutzfachbeitrages hat den Schwarzspecht im Jahr 2019 im Bereich des Kiessandtagebaus Söbriken mehrfach rufend nachgewiesen. Er geht aufgrund der großen Aktionsräume der Art dort von ein bis zwei Revieren aus. Das geplante Vorhaben beansprucht keine dem Schwarzspecht potenziell als Bruthabitat dienenden Waldbestände.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Da das Vorhaben keine dem Schwarzspecht potenziell als Bruthabitat dienende Waldbestände beeinträchtigt, sind Gelege- bzw. Nestlingsverluste ausgeschlossen. Der bau- und betriebsbedingte Verkehr birgt zudem aufgrund der niedrigen Fahrgeschwindigkeiten kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 treten somit durch das geplante Vorhaben nicht ein.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Störwirkungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Schwarzspechtes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind aufgrund der Abstandswahrung zu potenziellen Bruthabitaten ausgeschlossen. Die Art gilt als mäßig lärmempfindlich. Der für die Vogelart kritische Schallpegel des Landbandes wird bereits ab 10 m Höhe und ab einer Entfernung von knapp 30 m unterschritten. Weitreichende Wirkungen sind damit ausgeschlossen. Das geplante Vorhaben löst somit keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Da das Vorhaben keine dem Schwarzspecht potenziell als Bruthabitat dienenden Waldbestände beeinträchtigt, kommt es zu keiner Zerstörung, Entnahme und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist für den Schwarzspecht somit nicht gegeben.

Star

Unter Berücksichtigung der folgenden Gegebenheiten sind hinsichtlich des Stars keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Die Erteilung einer Ausnahme von den Zugriffsverboten ist derzeit nicht erforderlich.

Im Rahmen der Kartierungen stellte der Verfasser des Artenschutzfachbeitrages fest, dass der Star im gesamten Untersuchungsgebiet vertreten ist. Dieser nutzt sowohl künstliche Nisthilfen als auch Baumhöhlen als Nistplatz. Im Bereich des Flächennaturdenkmales „Birkwitzer Graben“ existiert dabei eine besonders hohe Dichte. Das geplante Vorhaben führt im Bereich des Landbandes zu der Inanspruchnahme eines Höhlenbaums.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Um eine baubedingte Tötung und Verletzung von Individuen, insbesondere durch Inanspruchnahme des Höhlenbaums zu vermeiden, nimmt der Bergbauunternehmer die Gehölzfällungen außerhalb der Reproduktionszeit vor (Vermeidungsmaßnahme V7). Der bau- und betriebsbedingte Verkehr birgt aufgrund der niedrigen Fahrgeschwindigkeiten kein erhöhtes Kollisionsrisiko.

Mit der Vermeidungsmaßnahme ist eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos des Stars und seiner Entwicklungsformen durch die Vorhabenwirkungen ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Aufgrund der engen räumlichen Abgrenzung des Vorhabenbereiches, der geringen vorhabenspezifischen Störungsintensität und der eingeschränkten Störungsempfindlichkeit des Stars

sind Störwirkungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Da es mit dem geplanten Bau der Landbandanlage zur Beseitigung eines Höhlenbaumes kommt, hat der Bergbauunternehmer im Rahmen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A 6_{CEF} künstliche Nisthilfen bereitzustellen. Mit Umsetzung der Maßnahme ist die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten des Stars weiterhin erfüllt. Es tritt somit kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Waldkauz

Unter Berücksichtigung der folgenden Gegebenheiten sind hinsichtlich des Waldkauzes keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Die Erteilung einer Ausnahme von den Zugriffsverboten ist derzeit nicht erforderlich.

Der Verfasser des Artenschutzfachbeitrages hat den Waldkauz im Jahr 2020 durch ein rufendes Individuum nachgewiesen. So ist die Art als Teilsiedler anzusehen. Ein Vorkommen im Vorhabengebiet, insbesondere innerhalb des Flächennaturdenkmales „Birkwitzer Graben“ ist damit nicht ausgeschlossen. Durch das geplante Vorhaben kommt es jedoch zu keiner Inanspruchnahme von potenziell geeigneten Nistplätzen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Da das Vorhaben keine potenziell geeigneten Nistplätze beeinträchtigt, ist eine Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen. Der bau- und betriebsbedingte Verkehr birgt aufgrund der niedrigen Fahrgeschwindigkeiten zudem kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit für den Waldkauz nicht erfüllt.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Der Waldkauz gilt als mäßig lärmempfindlich. Der kritische Schallpegel des Landbandes wird bereits ab 10 m Höhe und ab einer Entfernung von knapp 30 m unterschritten. Weitreichende Störwirkungen, die auf die Vogelart wirken, sind damit ausgeschlossen.

Aufgrund der engen räumlichen Abgrenzung des Vorhabensbereiches und der damit verbundenen geringen Ausdehnung vorhabenspezifischer Störreize sind Störwirkungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Waldkauzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Da das Vorhaben keine potenziell geeigneten Nistplätze beansprucht, bleibt die ökologische Funktion potenzieller Fortpflanzungsstätten weiterhin erfüllt. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit für den Waldkauz nicht gegeben.

Wendehals

Unter Berücksichtigung der folgenden Gegebenheiten sind hinsichtlich des Wendehalses keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Die Erteilung einer Ausnahme von den Zugriffsverboten ist derzeit nicht erforderlich.

Der Verfasser des Artenschutzfachbeitrages hat ein Vorkommen des Wendehalses mit einem Revier im Randbereich des geplanten Landbandes im Abschnitt des Wartungsweges nachgewiesen. Ein gehäuftes Angebot an Brutmöglichkeiten findet sich insbesondere im Bereich des Flächennaturdenkmales „Birkwitzer Graben“ und im Randbereich des Tännicht. Für das im Erörterungstermin zum Vorhaben genannte Vorkommen in der Gartenanlage bei Söbrigen liegt

kein konkreter Nachweis vor. Im Bereich der Bandanlagenquerung des Bruchgrabens kommt es durch das geplante Vorhaben zu einer Inanspruchnahme eines potenziellen Brutplatzes (Höhlenbaum).

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Um eine baubedingte Tötung und Verletzung von Individuen, insbesondere durch Inanspruchnahme des Höhlenbaums, zu vermeiden, haben die Gehölzfällungen außerhalb der Reproduktionszeit stattzufinden (Vermeidungsmaßnahme V7). Der bau- und betriebsbedingte Verkehr birgt aufgrund der niedrigen Fahrgeschwindigkeiten kein erhöhtes Kollisionsrisiko.

Mit der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme ist eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos des Wendehalses und seiner Entwicklungsformen durch die Vorhabenwirkungen ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Störwirkungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Wendehalses im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind aufgrund der Auswirkungen des Vorhabens bei den in Frage kommenden Brutplätzen der Vogelart ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Da es mit der geplanten Landbandtrasse zu der Beseitigung eines Höhlenbaumes kommt, stellt der Bergbauunternehmer durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 6_{CEF} im Vorfeld künstliche Nisthilfen bereit. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten des Wendehalses bleibt somit weiterhin erfüllt. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht gegeben.

Rastvögel und Wintergäste

Unter Berücksichtigung der folgenden Gegebenheiten sind hinsichtlich der Rastvögel und Wintergäste keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Die Erteilung einer Ausnahme von den Zugriffsverboten ist derzeit nicht erforderlich.

Der Kieselsee Birkwitz-Pratzschwitz (Badegewässer) weist als Rastgewässer eine überregionale Bedeutung auf und ist Bestandteil der jährlich stattfindenden internationalen Wasservogelzählungen. Folgende Arten nutzen das Gewässer über das gesamte Winterhalbjahr als Rastgewässer: Bläsralle (*Fulica atra*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Schellente (*Bucephala clangula*), Tafelente (*Aythya ferina*), Gänseäger (*Mergus merganser*), Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*) und Silberreiher (*Casmerodius albus*).

Das Vorhaben führt zu keinem Eingriff in das Rastgewässer (Kieselsee Birkwitz-Pratzschwitz - Badegewässer).

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Durch das Vorhaben kommt es im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz (Ostfeld) und im Kiessandtagebau Söbriken zur Herstellung von zwei neuen Tagebaurestgewässern. Diese bieten nach der Freilegung des Grundwassers bzw. dem Beginn der Entwicklung als Restgewässer einen potenziellen Aufenthaltstort für Rastvögel und Wintergäste. Soweit diese Vögel auch die entstehenden Gewässer während der Nassauskiesung nutzen, besteht keine erhebliche Gefährdung zur Tötung oder Verletzung von Individuen. Die Gewinnungs- und Wiedernutzbarmachungsarbeiten finden räumlich und zeitlich begrenzt statt. Dazu sieht die Ab-

baukonzeption für beide Kiessandtagebaue eine Abschirmung der aktiven Abbauf Flächen gegenüber den Hauptnutzungsbereichen der Wasservögel vor. Dazu weisen die für die Nassauskiesung eingesetzten Fahrzeuge niedrige Fahrgeschwindigkeiten auf, wodurch von keinem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist.

Vorhabensspezifisch ergibt sich damit keine Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos von Rastvögeln und Wintergästen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Hinsichtlich potenzieller Störwirkungen auf die Rastvögel und Wintergäste ist eine Vorbelastung durch die unmittelbare Frequentierung der Uferbereiche durch den Menschen und Hunde gegeben. Mit dem geplanten Nassabbau im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld kommt es lediglich punktuell zu einem Störpotenzial, welches im Vergleich zur vorhandenen Vorbelastung eher gering ist. Dessen ungeachtet ist eine räumliche Abtrennung und Abschirmung durch den zu belassenden Landpfeiler zwischen dem vorhandenen Kiese See Birkwitz-Pratzschwitz und der Gewinnungsfläche im Ostfeld gegeben (Vermeidungsmaßnahme V10). Somit sind vorhabenbedingte Störwirkungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der rastenden Wasservögel ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Das Vorhaben sieht keinen Eingriff in das Rastgewässer Kiese See Birkwitz-Pratzschwitz vor. Die Freilegung des Grundwassers im Ostfeld des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz erfolgt direkt im Anschluss an den Trockenabbau und in eine bisher nicht vorhandene Wasserfläche. Damit ist dort zwischenzeitlich nicht mit der Ausbildung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Die Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Rastvögeln und Wintergästen ist daher nicht zu erwarten. Mit Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.

Artgruppenübergreifende behördliche Stellungnahmen und Einwendungen/Äußerungen der Öffentlichkeit

Nach Auffassung einer Vielzahl von Einwendern seien durch das Vorhaben Störungen streng geschützter Arten zu erwarten, darunter Arten der Roten Liste sowie geschützte Lebensräume wie die Stieleichenbestände und die Schilf- und Feuchtwiesen im Bereich des Birkwitzer Grabens. Genannt werden insbesondere Vogelarten wie Rotmilan, Waldwasserläufer, Neuntöter, Feldlerche und Eisvogel sowie Reptilien und Amphibien, u. a. Zauneidechse, Kammmolch, Wechselkröte, Knoblauchkröte und verschiedene Insektenarten. Einige Einwender bemängeln dazu die unzureichende Würdigung der Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Dem entgegnet der Bergbauunternehmer, dass der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Unterlage E) alle relevanten Arten, einschließlich Arten mit Gefährdungsstatus nach der Roten Liste entsprechend den gesetzlichen Anforderungen untersucht habe und artbezogene Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen seien. Dazu zählten unter anderem Bauzeitenregelungen zur Vermeidung von Störungen. Mit diesen konfliktvermeidenden und ausgleichenden Maßnahmen würden die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere der Eingriffsregelung nach § 15 sowie der artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 eingehalten. Die Planung des Bergbauunternehmers trifft nach Auffassung des Sächsischen Oberbergamtes ausreichende Vorkehrungen, die Arten zu schützen. Soweit die Einwender aufgrund der Artnachweise besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG oder Vogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG ansprechen, verweist das Sächsische Oberbergamt auf die oben aufgeführte Begründung zum Nichtvorliegen von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Soweit die Einwender auch die Art Zauneidechse ansprechen, kann das Sächsische Oberbergamt das Vorliegen des Zugriffsverbotes nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zwar nicht ausschließen. Wie in der Begründung zur Art oben dargestellt, liegen aber die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vor. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Ein Einwender trägt vor, dass der Abtrag des Oberbodens auf einer Fläche von etwa 480.000 m² Fledermäuse, Vögel, Amphibien sowie zahlreiche Insektenarten, insbesondere Wildbienen mit ihren Erdnestern zusätzlich unter Druck setzen könne, etwa durch Lebensraumverlust sowie durch Staub, Lärm und Lichtimmissionen. Dem entgegnet der Bergbauunternehmer, dass der artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage E) alle relevanten Arten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben untersucht habe und artbezogen umfangreiche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen seien. Zudem sei zu berücksichtigen, dass die vom Abbau betroffenen Flächen überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen darstellen, die für viele Arten, insbesondere auch für Erdbienen, nur eingeschränkt geeignete Lebensräume bieten, während geeignete sandige und ungestörte Bodenbereiche vor allem im Randbereich des Kiessandtagebaus entstehen bzw. vorhanden seien. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Soweit der Einwender aufgrund der Artnachweise besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG oder Vogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG anspricht, verweist das Sächsische Oberbergamt auf die oben aufgeführte Begründung zum Nichtvorliegen von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Ein Einwender trägt vor, dass mindestens 15 % der zur Auskiesung vorgesehenen Fläche als Habitatflächen, etwa für Bodenbrüter wie die Feldlerche oder für Amphibien, bereitgestellt werden sollten. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass er die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf umsetze. Für Zauneidechsen und Amphibien habe er entsprechende Maßnahmen bereits realisiert. Weitere Kompensationsmaßnahmen setze er nach Vorliegen der Zulassung des Vorhabens um. Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen werde durch eine ökologische Baubegleitung überwacht. Diese erfolge in enger Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden und dem Sächsischen Oberbergamt. Die Planung des Bergbauunternehmers trifft ausreichende Vorkehrungen die Arten zu schützen. Soweit der Einwender aufgrund der Artnachweise besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG oder Vogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG anspricht, verweist das Sächsische Oberbergamt auf die oben aufgeführte Begründung zum Nichtvorliegen von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Soweit der Einwender auch die Art Zauneidechse anspricht, kann das Sächsische Oberbergamt das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zwar nicht ausschließen. Wie in der Begründung zur Art oben dargestellt, liegen aber die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vor.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge weist darauf hin, dass alle Maßnahmen dauerhaft zu erhalten und bis zur Entlassung aus dem Bergrecht zu pflegen seien. Die konkrete Umsetzung sowie Pflege sei in den Betriebsplänen zu regeln. Zudem behalte sich die untere Naturschutzbehörde vor, bei Bedarf weitere Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen festzusetzen. Das Sächsische Oberbergamt versteht die Hinweise vornehmlich als Aufforderung, die vorgelegten Betriebspläne auf die Berücksichtigung der mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen und deren Umsetzung mit den Folgezulassungen und der Betriebsaufsicht umfänglich sicherzustellen. Das Sächsische Oberbergamt nimmt die Hinweise zur Kenntnis und berücksichtigt diese in den späteren Verfahren.

Die Bürgerinitiative Söbrigen wendet ein, dass das geplante Kiesabbauvorhaben für besonders geschützte Arten (Feldlerche, Knoblauchkröte, Wechselkröte, Zauneidechse) Schädigungs- und Tötungstatbestände auslöse und die vorgesehenen Maßnahmen nicht den Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes entsprächen. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass der Artenschutzfachbeitrag die genannten Arten vertiefend untersucht habe und artbezogen geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen seien. Einen Teil davon habe der Bergbauunternehmer als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bereits vor Eingriffen in die Bestände in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde umgesetzt. So würden keine Tatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die vorstehende Begründung zu den einzelnen Arten führt den Nachweis zur Einhaltung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 44 BNatSchG. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Der BUND Landesverband Sachsen e.V. trägt vor, dass das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen zu Neubelastungen in Form von Habitatverlusten insbesondere für die Feldlerche und die Zauneidechse sowie zu einer Gefährdung von Wanderrouen der Amphibien führe. Dem entgegnet der Bergbauunternehmer, dass für die genannten Arten und Artengruppen nach dem Artenschutzfachbeitrag umfangreiche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen seien. Mit dem vorliegenden Artenschutzfachbeitrag würden die artenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sei bei Umsetzung der Maßnahmen nicht zu erwarten. Lediglich für die Zauneidechse habe er vorsorglich eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG für den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beantragt. Ein weitergehender Ergänzungsbedarf ergäbe sich nicht. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die vorstehende Prüfung der Tatbestandvoraussetzungen des § 44 BNatSchG zu den einzelnen Arten führt zu dem Schluss, dass der Bergbauunternehmer mit dem Vorhaben, ausgenommen die Art Zauneidechse, gegen kein Verbot verstößt. Für die Zauneidechse sind nach weitergehender Prüfung aber die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Die GRÜNE LIGA Sachsen e.V. trägt vor, die Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz und Birkwitz-Pratzschwitz und deren unmittelbare Umgebung seien durch ökologisch hochwertige Biotopstrukturen und hohen Artenreichtum gekennzeichnet. Es existierten Strukturen mit verbindenden Funktionen. Im Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen seien Ackerflächen als Brutgebiet von Bedeutung. In diesem Zusammenhang würden die Lärmauswirkungen des Vorhabens auf Vogelarten, insbesondere durch die Landbandanlage, nicht berücksichtigt. Die Lebensraumeignung werde verringert. Dies sei zu bewerten und zu kompensieren. Der Bergbauunternehmer folgt der Kritik nicht, dass Lärmauswirkungen auf lärmempfindliche Vogelarten, insbesondere durch die Landbandanlage, nicht betrachtet wurden. Im Hinblick auf artenschutzrechtliche Sachverhalte sei die Bewertung der Lärmauswirkungen auf Vogelarten nach GARNIEL & MIERWALD (2010) erfolgt. Besonders lärmempfindliche Vogelarten (Gruppe 1) kämen im Wirkraum des Vorhabens nicht vor. Zu den Arten mit mäßiger Lärmempfindlichkeit (Gruppe 2) gehörten die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten Buntspecht, Kuckuck, Pirol, Schwarzspecht und Waldkauz. Mit Ausnahme des Buntspechts und des Pirols, die nicht zu den Arten von hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung gehören, seien die vorgenannten Arten auch im Hinblick möglicher lärmbedingter Störungen geprüft worden. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die vom Vorhaben ausgehenden Lärmimmissionen, die auf Vogelarten wirken, sind nach anerkannter Methodik Gegenstand der gutachterlichen Wertung im Artenschutzfachbeitrag. Der Bergbauunternehmer hat damit nachgewiesen, dass vom Vorhaben keine Lärmauswirkungen ausgehen, die die Lebensraumeignung vor Ort nachgewiesener Vogelarten beeinträchtigen. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Der BUND Landesverband Sachsen e.V. trägt zu Revierverlusten für Vogelarten vor, für die weder CEF-Maßnahmen noch andere Kompensationsmaßnahmen vorgesehen seien. Stattdessen verwiesen die Planunterlagen auf die ausreichende Ansiedlung im weiteren Umfeld des Vorhabens. Der Bergbauunternehmer erwidert, der Einwender mache keine konkreten Angaben, um welche Arten es sich handle. Insbesondere aufgrund der Konzentration des Vorhabens auf intensiv genutzte Ackerflächen seien angesichts der Vorhabensspezifik (Entstehung umfangreicher Saumstrukturen und Gehölzflächen im Rahmen natürlicher Sukzessionsprozesse und aktiver Pflanzmaßnahmen) keine Habitatverluste zu erwarten. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Wie oben zu den einzelnen Arten bzw. Gilden dargestellt, tritt unter Berücksichtigung vorgesehener Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kein Verstoß gegen eines der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Der Landesverband Sächsischer Heimatschutzverein e.V. wendet ein, dass die vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen, die eine Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG begründen (Zauneidechse, Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling, Feldlerche und baumhöhlenbewohnende Fledermausarten), nicht die gesetzten räumlichen und ökologisch-funktionalen Bedingungen erfüllen. Der Verbotstatbestand der Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Populationen der Arten Zauneidechse, Feldlerche, Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling und baumhöhlenbewohnende Fledermausarten sei nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wegen Ableitens fehlerhafter CEF-Maßnahmen außerhalb des räumlich-funktionalen Bezugs gegeben. Damit sei der Artenschutzfachbeitrag rechtsfehlerhaft und das gesamte Vorhaben nicht genehmigungsfähig. Das Sächsische Oberbergamt sieht keine fehlerhaften CEF-Maßnahmen. Diese haben bezogen auf die angesprochenen Arten uneingeschränkt den räumlich-funktionalen Bezug. Für Individuen sind so Ersatzhabitate geschaffen, in die diese von bisher genutzten Habitaten im Vorhabensbereich ohne erkennbare Hindernisse ausweichen können. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind so uneingeschränkt tauglich, bei Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG Berücksichtigung zu finden. Auf die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen, die den absoluten Schutzstatus gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wegen der mit der Zulassung verbundenen Erlaubnis des Eingriffes nach § 15 BNatSchG relativieren, kommt es danach für das Vorhaben nicht an. Für die einzige Art (Zauneidechse), zu der der Bergbauunternehmer die Einhaltung des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG nicht sicherstellen kann, liegen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vor, so dass es auch insoweit keiner Prüfung des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG bedarf. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Der Landesjagdverband Sachsen e.V. wendet ein, dass es durch die Beseitigung von Bäumen und Strauchflächen im Bereich der Landbandanlage vom Kiessandtagebau Söbrigen zum Kieswerk Borsberg zum Verlust potenzieller Brut- und Lebensstätten gehölzbrütender Vogelarten käme. Der Bergbauunternehmer erwidert, Gehölzstrukturen würden im Bereich der geplanten Bandanlage nur in sehr geringem Umfang beseitigt, da bewusst eine möglichst konfliktarme Trasse über Offenlandflächen gewählt wurde. Durch die bisher vom Unternehmen ausgeführten und zukünftig im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen noch anzulegenden Gehölzpflanzungen sei im Planungsraum ein deutlicher Zuwachs an Gehölzflächen zu verzeichnen. Bei den Ausgleichsmaßnahmen entlang der Bandtrasse mit potenziellen Brut- und Lebensstätten für gehölzbrütende Vogelarten handle es sich um die unter AS6.6a/b, AL3.1-AL3.2 und AL5 ausgewiesenen Maßnahmen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Mit den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sichert er rechtzeitig und dauerhaft einen Baum- und Strauchbestand, um potenzielle Brut- und Lebensstätten gehölzbrütender Vogelarten vom Umfang wenigstens zu erhalten. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge fordert, während der Abbautätigkeiten im Sinne des Konzeptes „Natur auf Zeit“ zu verfahren. Dabei entstünden während des Betriebes temporäre Biotope. Dies sei in den Betriebsplananträgen vorzusehen und im Grundsatz hinsichtlich der ungefähreren Flächengröße und Anzahl der temporären Biotope zu planen. Vorzusehen seien Tümpel während der Laichzeit der Amphibien und Steilkanten für Uferschwalbenkolonien während der Brutzeit. Die Maßnahmen selbst seien im jährlichen Zyklus zwischen der unteren Naturschutzbehörde und dem Bergbauunternehmer abzustimmen. Es sei eine ökologische Baubegleitung vorzusehen, die diese Abstimmungen zwischen Bergbauunternehmer und der unteren Naturschutzbehörde begleitet und die Umsetzung kontrolliert. So sei auch der Artenschutzfachbeitrag nur bei Umsetzung des Konzeptes „Natur auf Zeit“ ausreichend. Wegen der langen Laufzeit des Rahmenbetriebsplans sei keine Ausnahme von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten möglich. Artenschutzrechtliche Untersuchungen seien regelmäßig (etwa alle fünf Jahre) zu aktualisieren. Des Weiteren fordert die untere Naturschutzbehörde, Anträge auf Ausnahme von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erst auf Ebene der Sonderbetriebs- bzw. Betriebspläne zu stellen, die Maßnahmen zu konkretisieren, Arterfassungen zu aktualisieren und die untere Naturschutzbehörde dann zu beteiligen. Der Bergbauunternehmer erwidert, bisher schon in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde nach dem Konzept „Natur auf Zeit“ zusammenzuarbeiten. Dies solle im Sinne des Naturschutzes und einer vertrauensvollen Zusammenarbeit fortgeführt und gegebenenfalls vertieft werden. Eine Abhängigkeit der naturschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens bestehe deswegen aber nicht, da das Konzept weder rechtlich noch vorhaben-, maßnahme- oder artspezifisch untersetzt sei. Ansonsten sei die Maßnahmenplanung geeignet, die artenschutzrechtlichen Vorgaben auch ohne Maßnahmen nach dem Konzept „Natur auf Zeit“ zu erfüllen. Bislang sei lediglich für die Zauneidechse ein Ausnahmeantrag gestellt worden. Präzisierungen der Maßnahmenplanung in Bezug auf einzelne Artengruppen und Vorhabenbestandteile würden, auch vor dem Hintergrund der langen Vorhabendauer, im Zuge weiterer Planungsschritte durch die Ökologische Bauüberwachung auch in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde regelmäßig vorgenommen. Die Genehmigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte könne nach Auffassung des Bergbauunternehmers nicht erst in einem nachgelagerten Verfahren erfolgen, da sie entscheidend für die grundlegende Zulassungsfähigkeit des Vorhabens sei. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Wie vorstehend ausgeführt, erfüllt das Vorhaben mit den geplanten Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die artenschutzrechtlichen Anforderungen hinreichend. Für das Maßnahmenkonzept „Natur auf Zeit“ gibt es keine gesetzliche Grundlage, die solche Maßnahmen mit den Zulassungsvoraussetzungen für das Vorhaben in Zusammenhang bringt. Die Absichtung der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG einschließlich der Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Gesamten oder in Teilen auf die Zulassung der diesen Rahmenbetriebsplan untersetzenden Betriebspläne schließt das Sächsische Oberbergamt aus. Die Prüfung war in diesem Verfahren aufgrund des diesem immanenten Konfliktbewältigungsgebotes notwendig. Nur mit Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen zu den in Rede stehenden Vorschriften war die Abwägung der betroffenen öffentlichen Interessen möglich.

Ein Einwender trägt zu erheblichen Abwägungsdefiziten nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu den Monitoringmaßnahmen/der Überwachung vor. So fehle die Prüfung der Reife von Flächen die als Ersatz für Brut und Naturräume als CEF-Maßnahmen vorgeschrieben seien. Der Bergbauunternehmer widerspricht dem Einwand. Die flächenkonkrete Planung der CEF-Maßnahmen sei nach fachgutachterlicher Prüfung der Maßnahmenflächen hinsichtlich ihrer artspezifischen Eignung erfolgt. Dies könne für bereits realisierte Maßnahmen auch anhand entsprechender Artnachweise belegt werden. So seien beispielsweise die im Rahmen der CEF-Maß-

nahme für die Zauneidechse hergestellten Habitatstrukturen am ehemaligen Kieswerk Pratzschwitz sowie am Tännicht zwischenzeitlich eigenständig durch die Art besiedelt worden, einschließlich erfolgreicher Reproduktion. Für in der Wesenitzau angebrachte Nist- bzw. Fledermauskästen könne der Besatz durch Vögel und Fledermäuse nachgewiesen werden. Das Sächsische Oberbergamt folgt der der nicht widerlegten Argumentation des Bergbauunternehmers. Es weist die Einwendung zurück.

D.5.6.2 Betroffenheit nach dem allgemeinen Artenschutz

Die Verbotstatbestände des § 39 Abs. 1 BNatSchG legen einen Mindestschutz für alle wild lebenden Tiere und Pflanzen fest. Die Vereinbarkeit eines Vorhabens mit dem allgemeinen Artenschutzrecht besagt daher noch nichts über dessen Zulässigkeit und entbindet nicht von der Pflicht zur Beachtung weitergehender und als solche strengerer Regelungen des Gebiets-, Biotop-, Habitat- und besonderen Artenschutzes. Umgekehrt folgt der auf geprüfte Arten bezogenen Zulassung nach den Regelungen für den Gebiets-, Biotop-, Habitat- und besonderen Artenschutzrecht auch die Zulassungsfähigkeit nach den Maßgaben des § 39 Abs. 1 BNatSchG. Dessen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen vollständig auch die Tatbestandsvoraussetzungen des Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG), des Gebiets- und Habitatschutzes (§ 34 BNatSchG) und des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG).

Auch für die von dem in Rede stehenden qualifizierten Schutz nicht erfassten Arten sind die Verbotstatbestände des § 39 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Wild lebende Tiere der nicht besonders geschützten Arten mit ähnlichen Anforderungen an die Lebensbedingungen wie die besonders geschützten Arten profitieren von den Schutzvorkehrungen, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die der Bergbauunternehmer aufgrund der Zulassung zu treffen hat. Bau-, anlagen- und betriebsbedingt beschreibt der Bergbauunternehmer in den Unterlagen zum Rahmenbetriebsplan keine Tätigkeiten, die auch nur im Ansatz auf die mutwillige Beunruhigung von wild lebenden Tieren, deren Fangen, Verletzen und Töten angelegt sind. Die Entnahme von wild lebenden Pflanzen beschränkt sich ausschließlich auf den vernünftigen Grund, die zum Vorhaben benötigten Anlagen einzurichten und betreiben zu können. Dazu zerstört oder beseitigt der Bergbauunternehmer nicht ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen.

Einige Einwender tragen vor, durch die neu zu bauende Betriebsstraße und die Landbandtrasse würden wichtige Wanderkorridore für das Schalenwild zerstört bzw. stark beeinträchtigt. Der Bergbauunternehmer verweist hierzu auf die Vermeidungsmaßnahme V14. Querungsmöglichkeiten für Wild entlang der Bandtrasse seien mit dieser Maßnahme V14 gewährleistet. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Zur Vermeidung möglicher Verbotstatbestände gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG hat der Bergbauunternehmer insoweit die notwendige Vorsorge getroffen. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

D.5.7 Vorsorgender Umweltschutz/ Wirksame Umweltvorsorge

Die öffentlichen Belange des vorsorgenden Umweltschutzes beachtet das Sächsische Oberbergamt unter Berücksichtigung der mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Nebenbestimmungen. Dem Vorhaben stehen somit Belange des vorsorgenden Umweltschutzes im Sinne von § 48 Abs. 2 BBergG nicht entgegen.

Gemäß § 52 Abs. 2a Satz 3 BBergG sind Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes, die sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben und über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG sowie der auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen hinausgehen, öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG.

Das Sächsische Oberbergamt hat für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG und die auf das Vorhaben anzuwendenden Vorschriften anderer Gesetze hinreichend geprüft (siehe Abschnitt D.4 und übrige Abschnitte unter D.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Zum Vorhaben hat das Sächsische Oberbergamt des Weiteren eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen, um die vom bergbaulichen Vorhaben ausgehenden Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten (siehe Abschnitt D.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Grundlage der Umweltverträglichkeitsprüfung war der vom Bergbauunternehmer mit Unterlage C des Rahmenbetriebsplans vorgelegte UVP-Bericht. Im Ergebnis stellte das Sächsische Oberbergamt mit der Umweltverträglichkeitsprüfung fest, dass unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von dem Vorhaben keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen. Es erfolgt zwar ein Eingriff in die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche/Boden und Landschaft. Mit der Wiedernutzbarmachung schafft der Bergbauunternehmer jedoch mindestens gleichwertige Strukturen. Auswirkungen auf die weiteren Schutzgüter nach UVPG sind so nicht erheblich. Nach der Wiedernutzbarmachung verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen. Das Vorhaben erfüllt die Umweltqualitätsziele sowohl in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter als auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Wechselwirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge.

In Folge dieser Prüfungen hat das Sächsische Oberbergamt in diesem Planfeststellungsbeschluss Nebenbestimmungen festgesetzt. Diese beachten umfassend auch die öffentlichen Belange des vorsorgenden Umweltschutzes. Zusätzliche Anforderungen des vorsorgenden Umweltschutzes im Sinne von § 52 Abs. 2a Satz 3 BBergG, die bei der Zulassung zu berücksichtigen wären, bestehen nach umfassender Ermittlung nicht.

D.5.8 Wasserhaushalt

Das Sächsische Oberbergamt kommt auf Grundlage der nachstehenden Ausführungen zu dem Ergebnis, dass die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 und § 47 WHG dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Belange des Oberflächen- und Grundwasserschutzes hat das Sächsische Oberbergamt unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsziele berücksichtigt. Es liegt kein Versagungsgrund wegen der Verschlechterung des Zustandes eines Wasserkörpers oder wegen der Gefährdung der fristgerechten Erreichung eines guten Zustandes/Potenzials vor.

Der Bergbauunternehmer kommt mit dem Vorhaben den allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 WHG und den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG nach, soweit diese Vorschriften neben den §§ 27, 47 WHG Wirkung entfalten.

Der Bergbauunternehmer hat die Belange des Hochwasserschutzes beachtet. Er trägt diesen durch technische, organisatorische und planerische Maßnahmen in angemessener Weise Rechnung. Den Belangen steht das erhebliche öffentliches Interesse an der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung sowie an der Fortführung eines genehmigten, seit Jahrzehnten bestehenden Betriebes nicht entgegen. Angesichts der fehlenden erheblichen Beeinträchtigung der Hochwasserschutzbelange und der sogar positiven Wirkungen des Vorhabens auf diese Belange (Schaffung zusätzlicher Retentionsraum, geringfügig verminderte Grundwasseranstiege, geringfügige Dämpfung von Hochwasser) überwiegen die öffentlichen Interessen an der Rohstoffsicherung. Die Hochwasserbelange stehen dem Vorhaben daher nicht entgegen.

Rechtliche Grundlagen

Oberflächenwasserkörper

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (so genanntes Verschlechterungsverbot) sowie ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (so genanntes Verbesserungsgebot). Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird (so genanntes Verschlechterungsverbot) und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (so genanntes Verbesserungsgebot). Auch § 3 Nr. 8 WHG bestimmt, dass bei den als erheblich verändert eingestuften Gewässern an die Stelle des ökologischen Zustands das ökologische Potenzial tritt.

Das Wasserhaushaltsgesetz setzt mit den vorgenannten Vorschriften die Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in nationales Recht um. Ergänzend hierzu ist für den Bereich der Oberflächengewässer die Oberflächengewässerverordnung heranzuziehen. Mit dieser werden bundesweit einheitlich die Vorgaben der Anhänge II und V der WRRL und der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG u.a. (UQN-RL) in nationales Recht umgesetzt. Die UQN-RL präzisiert die in der WRRL enthaltenen Bestimmungen zum Schutz der Oberflächengewässer. Als sonstige einschlägige Umweltqualitätsnorm (UQN) ist die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) zu berücksichtigen, welche die wesentlichen Inhalte der die WRRL ergänzenden Richtlinie 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung), so genannte dritte Trinkwasserrichtlinie, in nationales Recht umsetzt.

Die Anforderungen, die an das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot für Oberflächenwasserkörper bei der Zulassung eines Projekts bestehen, haben der EuGH und das Bundesverwaltungsgericht in ihrer Rechtsprechung herausgearbeitet; diese sind nachfolgender Prüfung zu Grunde gelegt (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Rs. C-461/13, Rn. 29 ff.; siehe u. a. BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017, 7 A 2.15 u. a., juris Leitsätze 2-10, Rn. 477 ff.). Hierzu hat das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft am 6. März 2017 die „Vorläufigen Vollzugshinweise des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Auslegung und Anwendung des Verschlechterungsverbots nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH“ erlassen, welche es am 11. März 2021 fortgeschrieben hat.

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von § 27 Abs. 1, 2 WHG liegt vor, wenn sich durch das Vorhaben der Zustand bzw. das Potenzial mindestens einer biologischen Qualitätskomponente der Anlage 3 Nr. 1 zur OGewV um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung eines Oberflächengewässers insgesamt führt. Ist die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials eines Oberflächenwasserkörpers dar. Wenn der betreffende Oberflächenwasserkörper in sehr gutem oder gutem ökologischem Zustand ist und in Folge des Vorhabens eine Umweltqualitätsnorm für einen flussgebietsspezifischen Schadstoff der Anlage 6 der OGewV überschritten wird, erfolgt eine Herabstufung des ökologischen Zustands des Oberflächenwasserkörpers auf „mäßig“. Damit liegt eine Verschlechterung vor. Ab

dem ökologischen Zustand „mäßig“ bleiben Verschlechterungen bei den flussspezifischen Schadstoffen für die Prüfung des Verschlechterungsverbotes unbeachtlich, solange sie sich nicht auf die Einstufung des Zustandes mindestens einer biologischen Qualitätskomponente auswirken. Ansonsten stellt jede weitere Konzentrationserhöhung eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials eines Oberflächenwasserkörpers dar. Das Bundesverwaltungsgericht hat zudem geklärt, dass es hierbei primär auf die biologischen Qualitätskomponenten ankommt, während die hydromorphologischen, chemischen und allgemein chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten nur unterstützende Funktion haben und eine Verschlechterung dieser Qualitätskomponenten nur dann zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands führt, wenn es zu einer insoweit relevanten Verschlechterung bei einer biologischen Qualitätskomponente kommt (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, C-461/13, Rn. 43, 51 und 71; EuGH, Urteil vom 4. Mai 2016, C 346/14, Rn. 59; BVerwG, Urteil vom 4. Juni 2020, 7 A 1/18, Rn. 90).

Räumliche Bezugsgröße für die Prüfung der Verschlechterung ist grundsätzlich der Oberflächenwasserkörper in seiner Gesamtheit; Ort der Beurteilung sind die für den Wasserkörper repräsentativen Messstellen. Lokal begrenzte Veränderungen sind daher nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Wasserkörper oder andere Wasserkörper auswirken (BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017, 7 A 2.15, juris Leitsatz 8 und Rn. 506).

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. des Potenzials eines Oberflächenwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts; nicht erforderlich ist, dass, wie im Habitatschutzrecht, jede erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen sein muss. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, darf aber auch nicht sicher zu erwarten sein (BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017, 7 A 2.15, juris Leitsatz 4 und Rn. 480).

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von § 27 Abs. 1, 2 WHG liegt vor, wenn durch das Vorhaben eine Umweltqualitätsnorm für einen Schadstoff nach Anlage 8 Tabelle 2 der OGewV überschritten wird. Hat ein Schadstoff die Umweltqualitätsnorm bereits überschritten, stellt jede weitere (messbare) Erhöhung der Schadstoffkonzentration eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers dar. Ansonsten können die durch den EuGH aufgestellten Grundsätze zur Verschlechterung des ökologischen Zustands auf den chemischen Zustand von Oberflächenwasserkörpern übertragen werden (BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017, 7 A 2/15, Rn. 506). Für den chemischen Zustand von Grundwasserkörpern hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 28. Mai 2020, C-535/18 geklärt, wann eine Verschlechterung vorliegt. Jenseits rein lokaler Auswirkungen sind Verschlechterungen dann anzunehmen, wenn eine Qualitätskomponente im vorstehenden Sinne an einer repräsentativen Überwachungsstelle überschritten wird oder bei bereits bestehender Überschreitung weitergehende Erhöhungen des betreffenden Parameters festzustellen sind (BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017, 7 A 2/15, Rn. 578).

Für einen Verstoß gegen das Verbesserungsgebot im Sinne von § 27 Abs. 1, 2 WHG ist maßgeblich, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen; auch hier ist also auf den allgemeinen ordnungsrechtlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstab abzustellen (BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017, 7 A 2.15, juris Leitsatz 10 und Rn. 582).

Grundwasserkörper

Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (so genanntes

Verschlechterungsverbot), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (so genanntes Trendumkehrgebot) sowie ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (so genanntes Verbesserungsgebot).

Das Wasserhaushaltsgesetz setzt die Anforderungen der WRRL in nationales Recht um. Für den Bereich des Grundwassers ist ergänzend die Verordnung zum Schutz des Grundwassers, die so genannte Grundwasserverordnung (GrwV) vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), heranzuziehen. Die Grundwasserverordnung setzt sowohl die Anforderungen der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (AS. EU Nr. L 372/19) vom 27. Dezember 2006, die so genannte Grundwasserrichtlinie, als auch die grundwasserbezogenen Anforderungen der WRRL um. Als sonstige einschlägige Umweltqualitätsnorm (UQN) ist die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) zu berücksichtigen, welche die wesentlichen Inhalte der die WRRL ergänzenden Richtlinie 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung), die so genannte dritte Trinkwasserrichtlinie, in nationales Recht umsetzt.

Unter welchen Voraussetzungen eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands von Grundwasserkörpern vorliegt, ist durch die Rechtsprechung ansatzweise, bisher aber nicht abschließend geklärt.

Die von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Anforderungen zur Umsetzung des Verschlechterungsverbotes, des Trendumkehrgebotes und des Verbesserungsgebotes für Oberflächengewässer können in den betroffenen Grundaussagen aufgrund der gleichen Einbettung der Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer und Grundwasser in die rechtliche Systematik der WRRL und des nationalen Rechts auf die Ziele zur Bewirtschaftung des Grundwassers sinngemäß übertragen werden. Die hierzu durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft am 6. März 2017 erlassenen „Vorläufigen Vollzugshinweise des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Auslegung und Anwendung des Verschlechterungsverbots nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH“, welche es am 11. März 2021 fortgeschrieben hat, sind nachfolgender Prüfung zu Grunde gelegt.

Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines Grundwasserkörpers im Sinne von § 47 Abs. 1 WHG ist anhand der in § 4 Abs. 2 GrwV geregelten Bedingungen festzustellen. Eine Verschlechterung liegt vor, sobald durch das Vorhaben mindestens ein Kriterium nach § 4 Abs. Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a) bis d) GrwV nicht erfüllt wird. Bei Kriterien, die bereits nicht erfüllt werden, stellt jede weitere negative Veränderung eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines Grundwasserkörpers dar.

Das Grundwasser ist damit im Ergebnis grundsätzlich so zu bewirtschaften, dass sich seine Menge nicht verringert. Nach Tabelle 2.1.2 des Anhangs V der WRRL ist der Grundwasserspiegel in einem Grundwasserkörper mit „gutem Zustand“ so beschaffen, dass die verfügbare Grundwasserressource nicht von der langfristigen mittleren jährlichen Entnahme überschritten wird (siehe OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. Dezember 2018, Az.: 6 B 1/17, Rn. 27, juris). Zu einem guten mengenmäßigen Zustand eines Grundwasserkörpers gehört somit insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Räumliche Bezugsgröße für die Prüfung der Verschlechterung ist grundsätzlich der Grundwasserkörper in seiner Gesamtheit. Ort der Beurteilung sind die für den Wasserkörper repräsentativen Messstellen. Lokal begrenzte Veränderungen sind daher nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Wasserkörper oder andere Wasserkörper auswirken (BVerwG,

Urteil vom 9. Februar 2017, 7 A 2.15, juris Leitsatz 8 und Rn. 506 für Oberflächenwasserkörper).

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines Grundwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. Nicht erforderlich ist, dass, wie im Habitatschutzrecht, jede erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen sein muss. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, darf aber auch nicht sicher zu erwarten sein (BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017, 7 A 2.15, juris Leitsatz 4 und Rn. 480 für Oberflächenwasserkörper).

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers im Sinne von § 47 Abs. 1 WHG liegt vor, wenn durch das Vorhaben ein Schwellenwert eines Schadstoffes nach Anlage 2 der GrwV überschritten wird, es sei denn die Bedingungen nach § 7 Abs. 3 GrwV werden erfüllt. Für Schadstoffe, die den Schwellenwert bereits überschreiten und für die die Bedingungen nach § 7 Abs. 3 der GrwV nicht erfüllt sind, stellt jede weitere messbare bzw. prognostizierte Erhöhung der Schadstoffkonzentration eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers dar. Für den chemischen Zustand von Grundwasserkörpern hat der EuGH in seinem Urteil vom 28. Mai 2020 – C-535/18 geklärt, wann eine Verschlechterung vorliegt. Danach ist gemäß Anhang V 2.3.1 der Richtlinie 2000/60/EG auf die Parameter Leitfähigkeit des Wassers und Schadstoffkonzentration abzustellen, wobei in der Tabelle 2.3.2 des Anhangs V die jeweiligen Qualitätskomponenten festgelegt werden, nach denen festzustellen ist, ob der chemische Zustand eines Wasserkörpers „gut“ oder „schlecht“ ist.

Für einen Verstoß gegen das Verbesserungsgebot bzw. das Trendumkehrgebot im Sinne von § 47 Abs. 1 WHG ist maßgeblich, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen; auch hier ist auf den allgemeinen ordnungsrechtlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstab abzustellen (BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017, 7 A 2.15, juris Leitsatz 10 und Rn. 582 für Oberflächenwasserkörper).

Bewirtschaftung von Gewässern im Allgemeinen

Gemäß § 5 Abs. 1 WHG ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Gemäß § 6 Abs. 1 WHG sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,

1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,
2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,

3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,
4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,
5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,
6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,
7. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.

Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

Gemäß § 6 Abs. 2 WHG sollen Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Hochwasserschutz

Gemäß § 78 Abs. 4 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens. Gemäß § 78 Abs. 5 WHG kann die zuständige Behörde abweichend von Absatz 4 Satz 1 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Gemäß § 78a Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten Folgendes untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,

4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Gemäß § 78 Abs. 2 WHG kann die zuständige Behörde im Einzelfall Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Gemäß § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG sollen bauliche Anlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Gemäß § 72 Abs. 2 SächsWG gelten als Überschwemmungsgebiete

1. die Gelände zwischen Ufern und Deichen, die Hochwasserrückhalteräume von Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken sowie Flutungspolder,
2. Gebiete, die bis zu einem Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden, soweit diese Gebiete in Karten der Wasserbehörden dargestellt sind, und
3. bis zum 31. Dezember 2015, die bis zum 12. März 1993 beschlossenen Hochwassergebiete.

Gemäß § 72 Abs. 5 Satz 1 WHG wird die Zulassung nach § 78 Abs. 4 WHG durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung oder sonstige Zulassung ersetzt; diese ist im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu erteilen und darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG vorliegen.

Gemäß § 75 Abs. 1 SächsWG (1) sind überschwemmungsgefährdete Gebiete die Gebiete, die

1. erst bei Überschreiten eines Hochwasserereignisses, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, oder
2. bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen, die vor einem Hochwasserereignis schützen sollen, wie es statistisch einmal in 100 oder mehr Jahren zu erwarten ist,

überschwemmt werden.

Planungsgrundlagen

Für die Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt hat der Bergbauunternehmer mehrere Fachgutachten vorgelegt. Auf Basis der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Rahmenbetriebsplan 2021 und I. Tektur eingegangenen Stellungnahmen hat der Bergbauunternehmer die Planantragsunterlagen aktualisiert und ergänzt.

Die Bewertung der Zulassungsfähigkeit des Vorhabens stützt sich somit maßgeblich auf die Ergebnisse des Fachbeitrags Europäische Wasserrahmenrichtlinie (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3.3, zuletzt ergänzt am 15. Dezember 2025, der die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die relevanten berichtspflichtigen Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper untersucht und bewertet. Eine wesentliche Grundlage für den Fachbeitrag bildet der Ergebnisbericht zum geohydraulischen Modell im Pirnaer Elbebogen (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3a), in dem die hydrogeologische Situation am Standort und dessen Umgebung für die zukünftigen Betriebszustände auf Basis einer instationären Modellierung prognostiziert wird. Außerdem hat das Sächsische Oberbergamt den Hydrogeologischen Monitoringbericht zum Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz 1997 bis 2022 (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3b) als Datengrundlage herangezogen.

Das auf Basis der hydrologischen Untersuchungen entwickelte Monitoringkonzept für Grund- und Oberflächenwasser (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3c) bewertet das Sächsische Oberbergamt im Abschnitt Monitoring dieses Kapitels. Die Limnologischen Prognosen zum Tagebaurestgewässer Söbrigen (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3d), zum Tagebaurestgewässer Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3e) und zum Tagebaurestgewässers Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz, Abbaufeld 1.2 Nord (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G, Anlagen G3f und G3g) fanden hierbei ebenfalls Berücksichtigung. Auf die detaillierten Ausführungen zum Gewässerausbau verweist das Sächsische Oberbergamt auf Kapitel D.5.9 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Im Weiteren hat der Bergbauunternehmer aufgrund der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen, in denen eine Beeinträchtigung von wertvollen Biotopen und Schutzgebieten infolge der vorhabenbedingten Absenkung des Grundwasserstandes befürchtet wurde, eine Untersuchung des Einflusses von Grundwasserstandsänderungen auf die Vegetation vorgenommen (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G6). Da grundwasserabhängige Ökosysteme auch ein bewertungsrelevanter Belang des Gebietswasserhaushaltes darstellen, werden die Ergebnisse dieser Untersuchung hier ebenfalls berücksichtigt.

Bewirtschaftung der Oberflächenwasserkörper

Projektwirkungen und betroffene Wasserkörper (Ist-Zustand)

Durch das Vorhaben kommt es zu Flächeninanspruchnahmen, die in Verbindung mit dem Verlust der Vegetationsdecke, Bodenverdichtungen und Versiegelungen zu einem veränderten Oberflächenabfluss führen. Zudem quert die zu errichtende Landbandtrasse den Bruchgraben und den Bobelgraben. Hierfür sind bauliche Anlagen im Gewässerrandstreifen zu errichten. Weiterhin besteht durch den Einsatz von Maschinen, Fahrzeugen oder im Zuge technischer

Arbeiten (z. B. Reparaturen) die Gefahr von Stoffeinträgen, wie Motoröl oder Kraftstoffe, in die umgebenden Gewässer.

Das Vorhaben ist der Flussgebietseinheit „Elbe“ im Koordinierungsraum „Mulde-Elbe-Schwarze Elster“ zugeordnet und befindet sich in räumlicher Nähe zu den berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörpern „Wesenitz-2“ (DESN_53716-2) und „Elbe-1“ (DESN_5-1). Die Elbe fungiert im Betrachtungsgebiet als maßgeblicher Hauptvorfluter und übernimmt diese Funktion zugleich für die Wesenitz. Auch wenn die weiteren kleinen Fließgewässer bzw. Gräben im Betrachtungsgebiet nicht berichtspflichtig im Sinne der EU-WRRL sind, liegen sie dennoch in den oberirdischen Einzugsgebieten der berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper, sodass im Fachbeitrag EU-WRRL (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3.3) auch eine Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf diese Kleingewässer erfolgte.

Berichtspflichtige Standgewässer sind im Betrachtungsgebiet nicht vorhanden. Das vorhandene Badegewässer Pratzschwitz liegt mit einer Wasserfläche von etwa 45 ha unterhalb der für die WRRL geltenden Schwelle von 50 ha und bedarf formal keiner eigenständigen Bewertung.

Grundlage der Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der WRRL ist die Erfassung und Beschreibung des bestehenden ökologischen und chemischen Zustands der betroffenen Oberflächenwasserkörper. Diese Bestandsaufnahme erfolgte im Fachbeitrag EU-WRRL (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3.3) auf Basis der Angaben der sächsischen Wasserkörpersteckbriefe gemäß dem aktuellen Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum 2022 bis 2027 (Bericht nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG, Stand Dezember 2021). Die Beschreibung der Methodik sowie die angewendeten Bewertungssysteme sind in Abschnitt 3 des Fachbeitrags EU-WRRL dargelegt. Das Sächsische Oberbergamt hat die im Rahmen der Erstellung des Fachbeitrages getroffenen Bewertungen und die dem Fachbeitrag zu Grunde liegende Methodik geprüft. Diese sind methodengerecht.

Der Oberflächenwasserkörper „Wesenitz-2“ (DESN_53716-2) ist dem Gewässertyp 9 „Silikatische, fein- bis grobmaterialreiche Mittelgebirgsflüsse“ zugeordnet und als natürlicher Wasserkörper eingestuft. Der ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers wird mit „unbefriedigend“ bewertet. Grund für die Bewertung ist die Einstufung der biologischen Qualitätskomponente „Fischfauna“ als „unbefriedigend“. Die Zustände der Makrophyten/Phytobenthos und benthischen wirbellosen Fauna werden als „mäßig“ eingestuft. Die biologische Qualitätskomponente „Phytoplankton“ ist für den Gewässertyp 9 nicht relevant. Bei den flussgebietsspezifischen Schadstoffen gemäß Anlage 6 OGewV gibt es Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen (UQN) für den Parameter Nicosulfuron. Der chemische Zustand wird mit „nicht gut“ bewertet. Grund dafür ist die Überschreitung der UQN gemäß Anlage 8 OGewV der ubiquitären Stoffe Quecksilber(-verbindungen), Bromierte Diphenylether, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(ghi)perylen. Für die Erreichung des guten ökologischen bzw. chemischen Zustandes für den Oberflächenwasserkörper „Wesenitz-2“ wird eine Fristverlängerung bis 2027 bzw. 2045 gemäß Art. 4 Abs. 4 WRRL in Anspruch genommen.

Der Oberflächenwasserkörper „Elbe-1“ (DESN_5-1) ist dem Gewässertyp 10 „Kiesgeprägte Ströme“ zugeordnet und als natürlicher Wasserkörper eingestuft. Der ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers wird mit „mäßig“ bewertet. Grund für die Bewertung ist die Einstufung der biologischen Qualitätskomponenten „Makrophyten/Phytobenthos“ und „benthische wirbellose Fauna“ als „mäßig“. Der Zustand der Fischfauna ist „gut“. Die biologische Qualitätskomponente „Phytoplankton“ ist auch für den Gewässertyp 10 nicht relevant. Bei den flussgebietsspezifischen Schadstoffen gemäß Anlage 6 der OGewV gibt es Überschreitungen der

UQN für die Parameter Zink, PCB-101, PCB-138, PCB-153, PCB-180, Imadoclopid und Nicosulfuron. Der chemische Zustand wird mit „nicht gut“ bewertet. Grund dafür ist die Überschreitung der UQN gemäß Anlage 8 der OGewV für die ubiquitären Stoffe Quecksilber(-verbindungen), Bromierte Diphenylether, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(ghi)perylene, Perfluorooctansulfonsäure, Heptachlor(-epoxid) und für den nicht ubiquitären Stoff Hexachlorbenzol. Für die Erreichung des guten ökologischen bzw. chemischen Zustandes für den Oberflächenwasserkörper „Elbe-1“ wird eine Fristverlängerung bis 2027 bzw. 2045 gemäß Art. 4 Abs. 4 WRRL in Anspruch genommen.

Verschlechterungsverbot (ökologisches Potenzial und chemischer Zustand)

Bei Umsetzung des Vorhabens hält der Bergbauunternehmer das Verschlechterungsverbot nach der WRRL für die betroffenen Oberflächenwasserkörper „Wesenitz-2“ (DESN_53716-2) und „Elbe-1“ (DESN_5-1) ein.

Durch das Vorhaben sind weder bauliche Veränderungen in oder an Oberflächenwasserkörper noch Wasserentnahmen aus Oberflächenwasserkörper oder direkte Einleitungen in Oberflächenwasserkörper vorgesehen. Das für die Verspülung aus dem Kieswerk Borsberg verbleibende Restgewässer im Abbaufeld 1.2. Nord des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz ist nicht als Oberflächenwasserkörper eingeordnet.

Die baulichen Maßnahmen für die Querung des Bruchgrabens durch die Landbandanlage erfolgen innerhalb des Gewässerrandstreifens, beschränken sich jedoch auf bereits terrestrisch geprägte Flächen. Eingriffe in das Gewässerbett, die Uferstruktur oder den Wasserkörper selbst sind nicht vorgesehen. Eine Beeinträchtigung der hydromorphologischen Verhältnisse, der Ufervegetation sowie der Wasserbeschaffenheit ist daher nicht zu erwarten, sodass auch Auswirkungen auf den unterliegenden Oberflächenwasserkörper „Wesenitz-2“ ausgeschlossen werden können.

Die Entnahme- und Einleitung von Wasser für die Kiessandwäsche aus dem und in das Abbaufeld N 1.2. des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz erfolgt innerhalb desselben Grundwasserleiters. Eine Änderung der Wasserbeschaffenheit ist durch die Nutzung nicht gegeben. Somit ist auch eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit in den Tagebaurestgewässern und dem abstromseitigen Grundwasser nicht zu erwarten. Folglich verändert sich die den betroffenen Oberflächenwasserkörper zufließende Grundwasserbeschaffenheit nicht, folglich auch nicht die Wasserbeschaffenheit in den Oberflächenwasserkörpern selbst. Die im Nassschnitt angefahrenen Kiessande stehen hydraulisch miteinander in Verbindung, sodass Änderungen im Wasserregime zügig ausgeglichen werden.

Eine Verschlechterung der unterstützenden Qualitätskomponenten (Hydromorphologie und allgemein physikalisch-chemische Parameter) und der flussgebietsspezifischen Schadstoffe, folglich auch der biologischen Qualitätskomponenten kann daher ausgeschlossen werden (siehe Rahmenbetriebsplan, Unterlage G 3.3, Abschnitte 3.1.1 und 3.1.2).

Die in den Oberflächenwasserkörper „Wesenitz-2“ und „Elbe-1“ überschrittenen UQN nach Anlage 8 OGewV (ubiquitäre und nicht ubiquitäre Stoffe) stehen nicht im Zusammenhang mit dem Vorhaben. Keiner dieser Stoffe sowie keine weiteren Stoffe der Anlage 8 OGewV werden durch das Vorhaben emittiert, sodass eine Verschlechterung des chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper „Wesenitz-2“ und „Elbe-1“ ausgeschlossen werden kann (siehe Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3.3, Abschnitt 3.1.3). Potenzielle Stoffeinträge durch den Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen werden durch Schutzmaßnahmen (Vermeidungsmaßnahme V16) sowie die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vermieden.

Ein Einwender trägt vor, es sei geplant, Waschwasser in die Wesenitz einzuleiten. Die Ausführung seien ungenau, wie die Nährstoffkonzentration in der Wesenitz dadurch verändert werde. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass es keine Planung und auch keinen Antrag gebe, Waschwasser in die Wesenitz einzuleiten. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass der Bergbauunternehmer diesbezüglich keinen Antrag gestellt hat.

Ein Einwender fordert, das eingeleitete Waschwasser der Kieswäsche auf alle flussgebietsspezifische Schadstoffe der in den Anlagen 6 und 8 der OGewV aufgeführten Schadstoffe zu prüfen. Der Bergbauunternehmer erwidert, einen Anlass zur Prüfung aller in Anlage 6 und 8 der OGewV aufgeführten Schadstoffe sehe er nicht, da er diese nicht eintrage. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die Forderung wäre für die Schadstoffe unverhältnismäßig, die bei Art des Vorhabens objektiv keine Relevanz haben. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Verbesserungsgebot (ökologisches Potenzial und chemischer Zustand)

Bei Umsetzung des Vorhabens hält der Bergbauunternehmer die Maßgaben des Zielerreichungsgebotes nach WRRL für die betroffenen Oberflächenwasserkörper „Wesenitz-2“ (DESN_53716-2) und „Elbe-1“ (DESN_5-1) ein.

Das Vorhaben führt weder zu einer Erschwerung noch zu einer Behinderung der im Maßnahmenprogramm der Flussgebietseinheit Elbe formulierten Maßnahmen zum Erreichen des guten ökologischen und chemischen Zustands der vom Vorhaben betroffenen Oberflächenwasserkörper. Konkret wurde im Fachbeitrag EU-WRRL geprüft, ob das Vorhaben die vorgesehenen Maßnahmen behindert oder erschwert. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere Strukturverbesserungen, die Umgestaltung und Optimierung von Bauwerken, die Umrüstung von Kläranlagen sowie die Reduzierung diffuser Stoffeinträge. Im Ergebnis erfolgen durch das Vorhaben keine Veränderungen in oder an den betroffenen Oberflächenwasserkörpern, sodass eine Gefährdung der Umsetzung der geplanten Maßnahmen ausgeschlossen ist. Zudem sind die im Maßnahmenprogramm der Flussgebietseinheit Elbe formulierten Maßnahmen im Umfeld des Vorhabens bereits abgeschlossen.

Bewirtschaftung der Grundwasserkörper

Projektwirkungen und betroffene Wasserkörper (Ist-Zustand)

Durch das Vorhaben kommt es zu Flächeninanspruchnahmen und dem Freilegen des Grundwasserkörpers auf der Abbaufäche des Kiessandtagebaus Söbrißen. Des Weiteren legt der Bergbauunternehmer den Grundwasserkörper im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld durch den Nassabbau frei. Durch die Flächeninanspruchnahme und erhöhte Verdunstung über den offenen Wasserflächen verändert sich die Grundwasserneubildung. Aufgrund des Freilegens des Grundwasserkörpers wird zudem die Grundwassergeschütztetheit durch die Inanspruchnahme der Deckschicht reduziert, wodurch sich die Gefahr von Stoffeinträgen erhöht. Durch die zukünftigen Tagebaurestgewässer Söbrißen (Rahmenbetriebsplan, Unterlage B13.1), Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld (Rahmenbetriebsplan, Unterlage B13.2) und des bereits planfestgestellten Restgewässers Copitz, Abbaufeld 1.2N) verändern sich die Grundwasserspiegellagen im Nahbereich des Vorhabens. Parallel zum Nassabbau erfolgt eine Verkippung von Abraum aus dem Kiessandtagebau Söbrißen im Abbaufeld 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz. Eine aktive Grundwasserhaltung durch das Vorhaben erfolgt nicht. Für die Versorgung der Sanitäranlagen im Bereich der Tagesanlagen des Kiessandtagebaus Söbrißen ist zudem die Grundwasserentnahme aus einem Brunnen (Rahmenbetriebsplan, Unterlage B1) vorgesehen.

Weitere bestehende Wassernutzungen zur Wasserentnahme im Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz aus dem Abbaufeld 1.2 Nord und der Einleitung in die Abbaufelder

1.2 Nord und 1.3 Süd von Waschwasser der Kieswäsche sind bereits genehmigt (Rahmenbetriebsplan, Unterlage 17.1) und sollen auch weiter für die Aufbereitung des Rohstoffes des Kiessandtagebaus Söbrißen genutzt werden. Ebenso besteht eine genehmigte Grundwasserentnahme für Sanitäranlagen für das Kieswerk Borsberg (Rahmenbetriebsplan, Unterlage B 17.2).

Grundlage der Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist die im Fachbeitrag EU-WRRL dargestellte Beschreibung des aktuellen mengenmäßigen und chemischen Zustands des betroffenen Grundwasserkörpers (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3.3). Diese Bestandsdarstellung stützt sich auf die Angaben des aktuellen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum 2022 bis 2027 (Bericht über die sächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG, Stand Dezember 2021) und wird durch Daten aus der Eigenüberwachung des Vorhabenträgers ergänzt.

Die Beschreibung der Methodik sowie die angewendeten Bewertungssysteme sind in Abschnitt 3 des Fachbeitrages EU-WRRL (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3.3) dargelegt. Das Sächsische Oberbergamt hat die im Rahmen der Erstellung des Fachbeitrages getroffenen Bewertungen und die dem Fachbeitrag zu Grunde liegende Methodik geprüft. Diese sind methodengerecht.

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie trägt vor, dass das zur Bestimmung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserkörpers verwendete hydrogeologische Modell mit den berechneten Modellvarianten im Grundsatz plausibel sei. Mit Blick auf die Nassauskiesung im Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrißen wirkten sich die folgenden Faktoren negativ auf die Grundwasserbilanz aus:

- Zehrung aufgrund der zusätzlichen Gewässerverdunstung,
- prozessbedingte Wasserverluste (Haftwasser),
- Matrixverluste durch entnommenen Rohstoff (Ausgleich durch nachströmendes Grundwasser).

Somit gelte es jeweils für Hoch-, Mittel-, und Niedrigwasser folgende Szenarien zu beurteilen:

1. die Situation am letzten Tag: Es wurde bereits langjährig Rohstoff entnommen (Matrixverluste und prozessbedingte Wasserverluste). Zudem habe der abbaubedingte Restsee Söbrißen seine maximale Größe erreicht (maximale Grundwasserabsenkung und größtmögliche Auswirkung auf den Grundwasserhaushalt) und
2. den stationären Endzustand nach Ende des Bergbaus im Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrißen (hier nur noch Gewässerverdunstung als zehrender Faktor).

Szenario 2 beinhalte eine deutlich geringere Zehrung als Szenario 1. Es seien jedoch nur Berechnungen für Szenario 2 erfolgt. Die erhebliche Absenkungswirkung der Rohstoffentnahme bliebe unberücksichtigt. Der Effekt des Volumenverlusts werde zwar erkannt, bliebe für die Grundwasserabsenkung aber unberücksichtigt. Der mengenmäßig untergeordnete Haftwasserverlust werde nicht berücksichtigt. Es fehle eine zusammenfassende Auswertung in welcher Höhe sich die drei erörterten Einzelfaktoren auf das Grundwasserdargebot und damit auf die geohydraulischen/hydrostatischen Verhältnisse auswirkten. Ergänzenden Berechnungen für Szenario 1 seien erforderlich (defizitär wirkende Einzelfaktoren seien zu quantifizieren). Die Beschränkung auf das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrißen sei dabei ausreichend. Der Bergbauunternehmer erwidert, bei dem durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und

Geologie benannten „Szenario 1“ handele es sich richtigerweise um einen Worst-case-Zustand. Jedoch werde dieser nur für verhältnismäßige kurze zeitliche Dauer aufrechterhalten. Zur Einordnung der Größenverhältnisse schätze der Bergbauunternehmer ab:

- Zehrung/Verdunstung: bis zu 150 m³/d bei vollständiger Wasserfläche (unter Berücksichtigung klimatisch maximal ungünstiger Effekte),
- Haftwasser und Matrixverlust: Das Limnologische Gutachten (Unterlage G3e) weise ein zu erwartendes Wasservolumen von 2.254.500 m³ aus. Der Nassschnitt im Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen soll planmäßig von Juli 2026 bis Ende 2041, d. h. über einen Zeitraum von 15,5 Jahren bzw. 186 Monaten, erfolgen. Aus diesen Angaben errechnet sich ein mittlerer Volumenverlust von etwa 400 m³/d, welcher durch Grundwasserzutritte ausgeglichen wird.

Es sei aus dem laufenden Tagebaubetrieb im Vorhabenbereich bekannt, dass durch den bisherigen Abbau keine signifikanten Absenkungen des Grundwassers erzeugt wurden. Dies gelte als Beleg, dass das Fehlvolumen aus dem Matrixverlust unmittelbar ausgeglichen werde. Die Tatsache werde durch das Modell dahingehend bestätigt, dass ein Gleichgewichtszustand des Einzelvorhabens Kiessandtagebau Söbrigen im Niedrigwasserfall mit 7.700 m³/d Durchströmung simuliert werden konnte. Demnach stelle der Grundwasserleiter eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung. Die Abbautechnik bleibe gegenüber den anderen Tagebauen am Standort zudem unverändert, sodass sich gegenüber dem bestehenden Abbau zwar eine räumliche, jedoch keine mengenmäßige Verschiebung ergäbe. Tatsächlich bedinge der Volumenverlust durch die Rohstoffentnahme die höchsten Wasserverluste. Dieser Zustand halte voraussichtlich bis ins Jahr 2041 an. Das Haftwasser sei in der Berechnung enthalten. Auf eine Einzelausweisung werde verzichtet, zumal das Haftwasser nur in Verbindung mit der Rohstoffgewinnung im Nassabbau anfällt. Aus dem bisherigen Tagebaubetrieb und dem damit verbundenen Monitoring seien keine nachweisbaren Absenkungen bekannt. Das Sächsische Oberbergamt folgt der plausiblen Argumentation des Bergbauunternehmers. Mit dem hydrogeologischen Modell weist er schlüssig den unmittelbaren Ausgleich der Matrixverluste bei der Nassgewinnung durch nachfließendes Grundwasser nach. Dabei stehen in dem stark von der Elbe beeinflussten Grundwasserleiter ausreichend Wassermengen zur Verfügung, so dass wegen dem Matrixverlust, dem Haftwasserverlust und der Zehrung keine Absenkung des Grundwassers eintritt. Das bestätigt das langjährige Monitoring zu den vorhandenen Kiessandtagbauen im und um das Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie trägt weiter vor, dass Grundwasserentnahmen Dritter in der Modellrechnung zu berücksichtigen seien, das betreffe vor allem das Wasserwerk Hosterwitz. Die wasserrechtliche Maximalentnahme sei anzusetzen. Im Hinblick auf Abschnitt 4.4.4 sei dies offenbar nicht erfolgt. Aufgrund der Entfernung der Fassungsanlage von der Rohstoffgewinnung und der geohydraulischen Situation werde auf eine diesbezügliche Überarbeitung der Modellrechnung verzichtet (keine signifikante Beeinflussung zu erwarten). Für das Wasserwerk Tännicht liefen jedoch weitreichende und sehr konkrete Untersuchungen für eine Wiederinbetriebnahme. Auf mögliche Beeinflussungen des Fassungsstandortes infolge des geplanten Einzelvorhabens Kiessandtagebau Söbrigen werde ungenügend eingegangen. Daher sei ein separater Abschnitt einzufügen (Unterlage G3a), welcher die möglichen Fassungsverhältnisse und soweit möglich die Entnahmeszenarien beschreibe und die zu erwartenden Einflusspotenziale analysiere. Der Bergbauunternehmer nimmt darauf Bezug, dass die Grundwasserbewirtschaftung im Tännicht für ein Q_{max} von 2.100 m³/d angestrebt werde. Die für die Gewinnung vorgesehenen Brunnen seien seit 2003 außer Betrieb. Im Umweltbericht Grundwasser der Landeshauptstadt Dresden werde die Fassung (mit Stand 1989) mit einem Tageswert von 4.000 m³/d angenommen. Darüber hinaus existiere eine weitere Wasserfassung Hinterjessen, welche mit Q_{max} = 8.000 m³/d angegeben wird. Nach Auskunft

der Stadtwerke Pirna befinde sich diese in einem tieferen Grundwasserleiter und zeige in bereits vorgenommenen Tests keine Auswirkungen auf die Wasserfassung Tännicht. Entsprechend müsse davon ausgegangen werden, dass eine dortige Grundwasserentnahme losgelöst von den Randbedingungen des Modells erfolge. In Bezug auf die genannten und bekannten Entnahmemengen Dritter ist die Menge, welche dem Grundwasserkörper als Verdunstungsverlust entzogen werde, als nachrangig und nicht signifikant einzustufen. So könne z. B. das Wasserwerk Tännicht die mehr als 16fache Menge an Wasser, das Wasserwerk Hosterwitz mindestens das 200fache im Verhältnis zu den vorhabenbedingten Verlusten entnehmen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der plausiblen Argumentation des Bergbauunternehmer. Die Möglichkeit Dritter, in dem zugelassenen Umfang Wasser zu fördern, wird deswegen nicht eingeschränkt, weil die Verluste durch das Vorhaben marginal sind. Eine weitere Ergänzung der in Rede stehenden Antragsunterlage ist nicht notwendig.

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie trägt weiter vor, dass die im geohydraulischen Modell anzusetzenden Klima-/Grundwasserneubildungsszenarien mit dem Referat 34 des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie abgestimmt werden sollten. Es sollte in diesem Zusammenhang die im Gutachten mitunter positive Wasserbilanz (besonders der letzten sechs Jahre) geprüft werden. Es seien für die Simulationen die derzeit wissenschaftlich anerkannten Szenarien zu Grunde zu legen (mitteldeutsches Kernensemble). Der Bergbauunternehmer erwidert, dass der gutachterlichen Wertung die offiziellen Zahlen des Wasserhaushaltsportals des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu Grunde lägen. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass die nicht bestrittene Nutzung der offiziellen Zahlen des Wasserhaushaltsportals für den Modellansatz ausreichend ist. Darüber hinaus hält es das Sächsische Oberbergamt für unverhältnismäßig, dem Bergbauunternehmer über ein Vorhaben die Ermittlung weiterer Tatsachen durch eine Fortentwicklung im Rahmen wissenschaftlicher Betrachtungen aufzugeben. Diese Aufgabe sieht das Sächsische Oberbergamt als staatliche Aufgabe bei der dazu zuständigen Fachbehörde.

Die Landesdirektion Sachsen rügt in der Stellungnahme zur I. Tektur des Rahmenbetriebsplans die unzureichende Auseinandersetzung mit den Vollzugshinweisen zum Verschlechterungsverbot sowie fehlende Nachweise zur Entwicklung der Grundwasserstände. Der Bergbauunternehmer entgegnet, dass der Fachbeitrag EU-WRRL mit der II. Tektur aktualisiert vorliege (Unterlage G3.3) und anhand der repräsentativen Messstellen keine messbaren Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel zu erwarten seien. Das Sächsische Oberbergamt trifft die Einschätzung, dass der Bergbauunternehmer in der aktuellen Fassung der Planunterlagen die in Rede stehenden Vollzugshinweise zum Verschlechterungsverbot hinreichend berücksichtigt hat. Den Nachweis zur Entwicklung der Grundwasserstände an den repräsentativen Messstellen hat er in das vorgelegte geohydraulische Modell (Unterlage G3a) einbezogen.

Die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat im Rahmen der Erwiderung zur I. Tektur vorgetragen, dass sich der Fachbeitrag EU-WRRL auf den abgeschlossenen 2. Bewirtschaftungszeitraum und nicht auf den aktuellen 3. Bewirtschaftungszeitraum (2022 bis 2027) beziehe. Deshalb sei eine Überarbeitung der Unterlage notwendig. Der Bergbauunternehmer verweist hierzu auf die Aktualisierung in der II. Tektur des Rahmenbetriebsplans, mit der die Aktualisierung zum 3. Bewirtschaftungszeitraum der EU-WRRL (Unterlage G3.3) nunmehr vorliege. Der Bergbauunternehmer ist so der Forderung nachgekommen.

Hinsichtlich des methodischen Ansatzes hat die Landesdirektion Sachsen mit Stellungnahme zur I. Tektur des Rahmenbetriebsplan empfohlen, sich seitens des Bergbauunternehmers vertieft mit der Entwicklung der Grundwasserneubildung auseinanderzusetzen und hierzu den Austausch mit der Landesdirektion Sachsen zu suchen. Der Bergbauunternehmer folgt dieser Empfehlung nicht. Maßgeblich für die Bewertung nach WRRL sei der Ort der repräsentativen

Messstelle, wie es die oben genannten Vollzugshinweise zum Verschlechterungsverbot vorsehen. Er sehe keinen Anlass, von diesem Vorgehen abzuweichen. Eine konkrete Auseinandersetzung mit der Entwicklung der Grundwasserneubildung scheitere an einem konkreten Szenario. Eine Diskussion über verschiedene klimatische Optionen habe er im Rahmen der WRRL geführt. Das Sächsische Oberbergamt kommt zu dem Schluss, dass der Bergbauunternehmer in der Unterlage G3.3 auch die prognostizierte Grundwasserneubildung unter dem Einfluss des Vorhabens aus verfügbaren Datenreihen methodengerecht und schlüssig hergeleitet hat. In die Ableitung der zu erwartenden Neubildungsraten ist die langjährige fachliche Expertise des Gutachters eingeflossen. Dieser hat seine Feststellungen mit aktuellen Gutachten des Deutschen Wetterdienstes plausibilisiert.

Die Landesdirektion Sachsen und das Landesamt für Denkmalpflege tragen mit Stellungnahmen zur I. Tektur des Rahmenbetriebsplans vor, dass Prognosen des Klimawandels für die wasserhaushaltlichen Bedingungen unberücksichtigt geblieben seien. Der Bergbauunternehmer erwidert dazu, den Fachbeitrag EU-WRRL im Zuge der II. Tektur der Antragsunterlagen aktualisiert zu haben. Dieser berücksichtige klimatische Prognosen für die wasserhaushaltlichen Bedingungen. Ergänzend läge eine geohydraulische Modellierung (Unterlage G3a) vor, in der klimatische Veränderungen ebenfalls berücksichtigt seien. Das Sächsische Oberbergamt kommt zu dem Schluss, dass der Bergbauunternehmer Klimaszenarien zur Beurteilung der wasserhaushaltlichen Bedingungen im gebotenen Umfang berücksichtigt hat. Neben der Heranziehung der Daten aus relevanten Messreihen nimmt der Bergbauunternehmer in der angegebenen Unterlage G3a Prognosen aufgrund unterschiedlicher Klimaszenarien vor. Er entspricht damit den Forderungen.

Der BUND Landesverband Sachsen e.V. wendet ein, verwendete Klimadaten und das Grundwassermodell seien veraltet. Das hydrogeologische Gutachten lege offen, dass die Kalibrierung und die Prognoserechnung auf Basis der Datenreihe der Jahre 1980 bis 2010 beruhen. Das sei grob mangelhaft. Extreme Dürren seit 2011, was als neue Normalität zu betrachten sei, seien nicht in die Kalibrierung des Modells eingeflossen. Somit sei keine verlässliche Prognose für die Zukunft abgebildet. Die prognostizierte Ausdehnung des Absenkungstrichters und die Auswirkung auf die Vegetation seien mit hoher Wahrscheinlichkeit massiv unterschätzt. Der Bergbauunternehmer erwidert, die Stellungnahme beziehe sich namentlich auf das hydrogeologische Gutachten, welches er im Laufe des Verfahrens durch eine Grundwassermodellierung ersetzt habe. Die innerhalb der Modellierung genutzten Klimadaten entstammten dem Wasserhaushaltsportal des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und entsprächen denjenigen Werten, welche zum Zeitpunkt der Bearbeitung auf ebendiesem Weg veröffentlicht waren. Jedoch müsse anhand verschiedener Berechnungsschritte unterschieden werden. Zur Ermittlung der Grundwasserneubildung im Modell wurde auf KliWES 2.1 zurückgegriffen. Die zugrundeliegende Zeitreihe umfasse die Jahre 1990 bis 2015. Aktuellere Daten waren diesbezüglich nicht hinterlegt. Die Kalibrierung erfolgte wiederum an 20 Messstellen für den Zeitraum 1990 bis November 2022, sodass die nach 2010 auftretenden Trockenjahre durch die Modellierung abgebildet seien. Für den hydrologischen Zustand "Niedrigwasser" sei zudem auf das extrem trockene Jahr 2018 abgestellt worden. Das Sächsische Oberbergamt folgt der nicht widerlegten Argumentation des Bergbauunternehmers. Diese beschreibt die Grundlagen der vorgenommenen Grundwassermodellierung. Die daraus abgeleiteten Ergebnisse sind plausibel. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Die Bürgerinitiative Söbriken e.V. wendet ein, dass die im Fachbeitrag EU-WRRL verwendeten Niederschlagswerte zur Ermittlung der Grundwasserneubildung unzutreffend seien und infolge des Klimawandels künftig ein zunehmendes Niederschlagsdefizit zu erwarten sei. Das könne zu einem dauerhaften Absinken der Seewasserspiegel und zu vermehrten Entzug von Grundwasser in den umliegenden Bereichen führen. Zudem werde angezweifelt, dass fehlende

messbare Veränderungen der Grundwasserstände belastbar festgestellt worden seien. Dem erwidert der Bergbauunternehmer, den Fachbeitrag EU-WRRL im Zuge der II. Tektur aktualisiert und klimatische Veränderungen berücksichtigt zu haben. Der Klimawandel wirke sich gegebenenfalls regional auf die Grundwasserverhältnisse aus, vorhabenbedingt trete aber keine (zusätzliche) Grundwasserabsenkung ein. Die geohydraulische Modellierung zeige zwar rechnerische Verdunstungsdefizite, jedoch stelle sich der Seewasserspiegel in einem neuen Gleichgewichtszustand ein. Die zu erwartenden Auswirkungen bei Trockenheit entsprächen den im Niedrigwasserszenario dargestellten Verhältnissen. Ergänzend setze der Bergbauunternehmer seit dem Jahr 2025 ein Monitoringkonzept um, das eine fortlaufende Bewertung möglicher Beeinflussungen ermögliche. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die vom Einwender aufgestellte Vermutung von unzutreffend eingestellten Daten für die Prognose zu Auswirkungen des Vorhabens hat diese nicht belegt. Grundsätzlich hat der Bergbauunternehmer nur die durch das Vorhaben ausgelösten Entwicklungen zu vertreten. Mir der vorgelegten Planung berücksichtigt er dennoch mögliche klimabedingte Entwicklungen im gebotenen Umfang, um insbesondere auch einer Verschlechterung der Beschaffenheit des Grundwassers vorzubeugen. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Elbe“ (DESN_EL 1-1-2), der insgesamt eine Fläche von etwa 483,46 km² besitzt. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird als „schlecht“ eingestuft aufgrund der übermäßigen Wasserentnahmen durch die Industrie. Für die Erreichung des guten mengenmäßigen Zustandes für den Grundwasserkörper „Elbe“ wird eine Fristverlängerung bis 2027 gemäß Art. 4 Abs. 4 WRRL in Anspruch genommen. Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird hingegen als „gut“ eingestuft.

Die für die Bewirtschaftung heranzuziehenden Daten zum mengenmäßigen Zustand eines Grundwasserkörpers ergeben sich aus dem Erlass zur Grundwasserbewirtschaftung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klima, Umwelt und Landwirtschaft vom 23. Januar 2023. Für die Zustandsbewertung im Jahr 2020 erfolgte danach für jeden Grundwasserkörper eine überschlägige Wasserbilanz. Diese Bilanz stellt die Summe der genehmigten Grundwasserentnahmen der langfristigen mittleren Grundwasserneubildung gegenüber. Nach dem Stand im Jahr 2019 ergibt sich für den in Rede stehenden Grundwasserkörper danach eine Entnahmemenge von 22.409,2 Tm³/a. Dem steht ein langjähriges mittleres Grundwasserneubildungsvolumen von 22.280,82 Tm³/a gegenüber. Daraus leitet sich eine negative Dargebotsreserve von 128,38 Tm³/a ab. Den Ausschöpfungsgrad bezeichnet die Unterlage mit 71 % als hoch. Die Zustandsbewertung im Jahr 2027 soll auf detaillierten Wasserbilanzen beruhen. Sofern für einen Grundwasserkörper eine detaillierte Wasserbilanz vorliegt, ist es für die Einstufung in einen guten mengenmäßigen Zustand ausreichend, wenn diese positiv bzw. ausgeglichen ist. Die detaillierte Wasserbilanz wird durch die Gegenüberstellung der Summe der Grundwasserentnahmen und des nutzbaren Grundwasserdargebotes berechnet. Ein Grundwasserkörper kann in den guten mengenmäßigen Zustand eingestuft werden, wenn die Summe der genehmigten Grundwasserentnahmen $\leq$ 100 % des nutzbaren Dargebotes des Grundwasserkörpers beträgt.

Dem Grundwasserkörper Elbe (DESN_EL 1-1-2) waren bei Bilanzierung der Summe der Grundwasserentnahmen 2019 nach zwischen dem Bergbauunternehmer, den Wasserbehörden und dem Sächsischen Oberbergamt unstreitigen Ermittlungen zwei Entnahmerechte für die Brunnengalerie IV und V der Sächsischen Kunstseiden GmbH mit einer Entnahmemenge von insgesamt 8.000 Tm³/a zugeordnet. Das hat das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge dem Bergbauunternehmer am 21. November 2022 mit Übermittlung eines Aus-

zuges aus dem Wasserbuch bestätigt. Die Entnahmen galten schon länger als stillgelegt. Ausweislich des Wasserbuches hat das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die zwei wasserrechtlichen Erlaubnisse mit Wirkung vom 10. Oktober 2023 rechtskräftig widerrufen (Recherche Sächsisches Oberbergamt im Wasserbuch über iDA - www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida-workbooks). Wegen der vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie im Jahr 2025 vorgenommenen Zustandsbewertung der Grundwasserkörper zur Vorbereitung der 4. Bewirtschaftungszeitraumes der WRRL hat das Sächsische Oberbergamt am 28. November 2025 ein Auskunftersuchen an das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu den tatsächlich aktuell ermittelten Grundwasserentnahmen für den Grundwasserkörper Elbe (DESN 1-1-2) gestellt. Hintergrund dieser Anfrage war die Kenntnis des Sächsischen Oberbergamtes, dass das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie als dafür zuständige Fachbehörde zu diesem Zeitpunkt gerade in der Endphase der Datenerhebung für die Zustandsbewertung im Jahr 2027 zu allen sächsischen Grundwasserkörpern war, wie das der oben genannte Erlass zur Grundwasserbewirtschaftung in der Fassung vom 23. Januar 2023 vorsieht. Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie teilte dem Sächsischen Oberbergamt darauf mit Schreiben vom 5. Dezember 2025 mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand für den Grundwasserkörper DESN_EL-1-1-2 eine mittlere jährliche Grundwasserentnahme von weniger als 13 Mio. m³/Jahr für die noch erfolgende Risikobeurteilung sowie Zustandsbewertung nach §§ 3 und 4 Grundwasserverordnung anzusetzen sei. Eine finale Neubewertung des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörper DESN_EL-1-1-2 für den aktuellen Bewirtschaftungszeitraum lasse sich aus diesem Wert noch nicht ableiten. Die Werte, die das Grundwasserdargebot im Grundwasserkörper DESN_EL-1-1-2 in der kommenden Zustandsbewertung darstellen werden (Grundwasserneubildung), seien noch in fachlicher Abstimmung und würden für die kommende Zustandsbewertung gegenüber der Entnahmemengen herangezogen.

Verschlechterungsverbot (mengenmäßiger und chemischer Zustand)

Das Vorhaben führt zu keiner Verschlechterung des mengenmäßigen und des chemischen Zustandes des Grundwasserkörper Elbe (DESN_EL-1-1-2).

Der Fachbeitrag Europäische Wasserrahmenrichtlinie Kies Pirnaer Elbebogen (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G 3.3) leitet für das Vorhaben im Gesamten einen dauerhaften jahresmittleren Verdunstungsverlust von 2,14 l/s bzw. 67,5 Tm³/a her. Der Verdunstungsverlust setzt sich aus der verringerten Grundwasserneubildung wegen Verdunstung über den entstehenden Tagebaurestgewässern im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz (Ostfeld) und im Kiessandtagebau Söbrigen (2,39 l/s) sowie den technisch bedingten Wasserverlusten durch Entnahme und Einleitung (0,47 l/s) zusammen. Dieser Verlust reduziert sich durch die Korrektur für das bereits devastierte Ostfeld im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz auf den bewachsenen Ausgangszustand (./0,25 l/s) und die Effekte, die durch Verkipfung des Abbaufeldes 1.3 S im Tagebau Birkwitz-Pratzschwitz entstehen (./0,47 l/s).

Wegen dem Verdunstungsverlust tritt nach den unter den Rechtsgrundlagen benannten § 47 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 GrwV geregelten Bedingungen keine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserkörper ein. Die u. a. geforderte Voraussetzung des § 4 Abs. 2 Nr. 1 GrwV ist erfüllt. Danach ist der mengenmäßige Grundwasserzustand gut, wenn die Entwicklung der Grundwasserstände oder Quellschüttungen zeigt, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt.

Der mengenmäßige Zustand des gegenständlichen Grundwasserkörper ist als gut zu bewerten. Wie oben dargestellt, geht die Bewirtschaftungsplanung für den dritten Betrachtungszeit-

raum 2022 bis 2027 zwar von einem schlechten mengenmäßigen Zustand aus. Dieser Bewertung liegt jedoch eine unzutreffende typisierte Betrachtung ohne Anknüpfung an die konkret auf den Grundwasserkörper einwirkenden Einflussfaktoren zu Grunde. Die zweite Aktualisierung des Bewirtschaftungsplanes für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe gibt keine konkreten Daten hinsichtlich der Grundwasserentnahmen und der Grundwasserneubildung an. Des Weiteren gibt es für den Grundwasserkörper keinen Steckbrief, der die genannten Daten enthält.

Die im Rahmen der Selbstbindung der Verwaltung bestimmte Arbeitsgrundlage Vorläufige Vollzugshinweise des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 3. März 2017 in der Fassung vom 11. März 2021 zum Verschlechterungsverbot nach § 27 und § 47 WHG nimmt auf die LAWA-Handlungsempfehlungen als Fachkonventionen Bezug. Der LAWA-Sachstandsbericht „Fachliche Umsetzung der EG-WRRL, Teil 5 – Bundesweit einheitliche Methode zur Beurteilung des mengenmäßigen Zustands“ vom 25. August 2011 gibt unter Abschnitt 4.2.2 Maßgaben zur Wasserbilanzbetrachtung. Der LAWA empfiehlt für die Bilanzierung grundsätzlich die Verwendung der wasserrechtlich gestatteten Entnahmemengen, da diese dem Worst-case entspricht und die Daten in der Regel leichter verfügbar sind. Sollte jedoch bei einzelnen Entnahmelagen die gestattete und die tatsächliche Entnahme weit auseinanderliegen, so wäre letztere in die Bilanzierung einzubringen, um deren Aussagekraft zu wahren. Die derart auffällig gewordenen wasserrechtlichen Gestattungen sollten als Maßnahme der Bewirtschaftung dem tatsächlichen Bedarf angepasst werden.

Die aus den aktuellen Erkenntnissen abgeleitete Einordnung des in situ mengenmäßig guten Zustandes beurteilt das Sächsische Oberbergamt an dem als Rechtsgrundlage beschriebenen allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. Diesen Maßstab legt es auch an die Validität der Daten an, die den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörper bestimmen. Diese müssen so valide sein, dass durch diese beeinflusst, die Verschlechterung nicht ausgeschlossen werden muss, aber auch nicht sicher zu erwarten sein darf (BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017, 7 A 2.15, juris Leitsatz 4 und Rn. 480 für Oberflächenwasserkörper).

Hinsichtlich der relevanten Entnahmen für den in Rede stehenden Grundwasserkörper stützt sich das Sächsische Oberbergamt auf die vorläufige Einschätzung des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie als zuständige Fachbehörde. Die dort nach aktuellen Datenerhebung zur Zustandsbewertung im Jahr 2027 auf Grundlage erteilter Entnahmerechte ermittelte Gesamtbestand der Entnahmen von weniger als 13 Mio. m³/a gibt wenigstens mit hinreichend genauer Annäherung die Summe der möglichen Entnahmen wieder. Die so ermittelte Gesamtentnahme weicht deutlich von der in Anlage 2 des Erlasses zur Grundwasserbewirtschaftung vom 23. Januar 2023 für das Jahr 2019 ausgewiesenen Gesamtentnahme für den Grundwasserkörper von 22,4092 Mio. Mio m³/a ab. Die so ermittelte Gesamtentnahme ist durch die neueren Erkenntnisse überholt und nach den beschriebenen Maßgaben des oben genannten LAWA-Sachstandsberichtes nicht mehr zu verwenden.

Zum langjährigen mittleren Grundwasserneubildungsvolumen und dem nutzbaren Dargebot für den Grundwasserkörper konnte das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie dem Sächsischen Oberbergamt bisher keine gegenüber dem in Anlage 2 des Erlasses zur Grundwasserbewirtschaftung in der Fassung vom 23. Januar 2023 aktualisierten Daten mitteilen. Die Grundwasserneubildung ist maßgeblich durch Niederschläge und die temperaturbedingte Änderung der Verdunstung bestimmt. Die Unterlage G3a – Ergebnisbericht, Erarbeitung eines geohydraulischen Modells im Pirnaer Elbebogen beschreibt unter Abschnitt 2.6 den Einfluss der klimatischen Verhältnisse vor Ort. Die Unterlage weist für den Zeitraum 2012 bis 2023 in einer Trendanalyse moderat sinkende Niederschläge aus. Aufgrund dieser Analyse schließt

das Sächsische Oberbergamt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit aus, dass sich das langjährige mittlere Grundwasserneubildungsvolumen und die nutzbare Dargebotsreserve gegenüber den dem Erlass zur Grundwasserbewirtschaftung in der Fassung vom 23. Januar 2023 so exorbitant verringern, dass nach den Maßgaben des Erlasses bei Annahme der Summe der Grundwasserentnahmen von etwa 13.000 Tm³/a weiter ein mengenmäßig schlechter Zustand des Grundwasserkörpers anzunehmen ist. Für die weitere Zuordnung zu einem hohen Ausschöpfungsgrad, der den mengenmäßigen Zustand nach der überschlägigen Wasserbilanz 2020 mitbestimmt, müsste sich dazu das langjährige mittlere Grundwasserneubildungsvolumen von den bisher angenommenen 36.087,7 Tm³/a um etwa 46 % auf etwa 19.500 Tm³/a mindern. Das für die Zustandsbewertung 2027 nutzbare Dargebot müsste sich von den bisher angenommenen 22.280,82 Tm³/a um etwa 42% auf etwa 13.000 Tm³/a ändern. Bei den gegebenen, insbesondere klimatischen Randbedingungen schließt das Sächsische Oberbergamt solche Änderungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aus. Auch bei den noch bestehenden Unsicherheiten zu den für die Zustandsbewertung relevanten Daten sind diese so valide, dass das Sächsische Oberbergamt nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit den tatsächlich mengenmäßig guten Zustand für den Grundwasserkörper annehmen kann.

An der Einschätzung ändert auch der nach Unterlage G3.3 – Fachbeitrag Europäische WRRL für das Vorhaben prognostizierte Verdunstungsverlust von 67,5 Tm³/a beim Endstand der verbleibenden Wasserflächen und der sonstigen Wiedernutzbarmachung nichts. Bei der tatsächlich gegebenen Dargebotsreserve hat dieser Verlust aufgrund der relativen Größenverhältnisse keine Relevanz hinsichtlich der möglichen Überschreitung von Werten zum mengenmäßig schlechten Zustand.

Aufgrund der nach den aktuellen Erkenntnissen vorgenommenen Einordnung des Grundwasserkörpers in den mengenmäßig guten Zustand bedurfte es keiner weiteren Prüfung der Unerheblichkeit der verdunstungsbedingten Mengenverluste durch das Vorhaben. Diese Unerheblichkeit ist gegeben, wenn die Mengenverluste nicht durch das repräsentative Messstellennetz erfasst sind (OVG Saarlouis, Urteil vom 20. Juni 2023, 2 C 220/21, juris Rn. 92). Das Urteil nimmt Bezug auf die höchstrichterliche Rechtsprechung, die zuvor zu Qualitätskomponenten, die den chemischen Zustand eines Grundwasserkörpers bestimmen, auf den notwendigen Nachweis an einer repräsentativen Messstelle verweist (EuGH, Urteil vom 28. Mai 2020, C 535/18, juris Rn. 111-119; BVerwG, Urteil vom 30. November 2020, 9 A 5/20, juris Rn. 38; BVerwG, Urteil vom 21. November 2023, 9 A 11/21).

Die Landesdirektion Sachsen trägt als zu berücksichtigenden Aspekt vor, dass bei der Bewertung in den Planunterlagen lediglich Verdunstungsverluste berücksichtigt worden seien, während auf der Fläche der Oberflächengewässer keine Grundwasserneubildung mehr erfolge. Die Herstellung der Tagebaurestgewässer würde so das nutzbare Grundwasserdargebot verkleinern. Eine Zustimmung könne auch daher für die Baggerseen Söbrigen und Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld aufgrund der Verschlechterung im Vergleich zum vorbergbaulichen Zustand nicht gegeben werden. Die Prüfung sei hierbei Aufgabe der unteren Wasserbehörde. Sie sehe für die Bewertung der Betroffenheit des Grundwasserkörpers eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde als erforderlich an. Dem entgegnet der Bergbauunternehmer, dass der Niederschlag auf offenen Wasserflächen abzüglich der Verdunstungsverluste vollständig grundwasserneubildungswirksam sei. Diesen Effekt habe er somit in der wasserwirtschaftlichen Bilanz und der Bewertung sachgerecht berücksichtigt. Eine vorhabenbedingte Absenkung der Grundwasserstände sei an den repräsentativen Messstellen nicht nachweisbar. Auch unter Berücksichtigung der Summenwirkungen sei keine Verschlechterung im Sinne der Grundwasserverordnung oder des § 47 WHG zu erwarten. Die untere Wasserbehörde habe ihr Einvernehmen zu den Antragsunterlagen der II. Tektur erteilt. Das Sächsische Oberbergamt folgt der

Argumentation des Bergbauunternehmers. Der Verdunstungsverlust und der Beitrag zur Grundwasserneubildung, die jeweils über dem freigelegten Grundwasser und späteren Oberflächengewässer der Kiessandtagebau Söbriken und Birkwitz-Pratzschwitz entstehen, hat Unterlage 3.3 ausdrücklich berichtet. Das ist aus Sicht des Sächsisches Oberbergamt auch in Bezug auf den Beitrag von Niederschlag zur Grundwasserneubildung richtig. Der auf der Wasserfläche auftretende Niederschlag beeinflusst den Wasserspiegel des Tagebaurestgewässers, der auch auf das angeschlossene Grundwasser wirkt. Niederschläge gehen damit nicht ohne diesen Effekt wieder in die Verdunstung über.

Die Landesdirektion Sachsen trägt weiter vor, dass durch die Rückführung des Wassers aus dem bestehenden Entnahmerecht des Kieswerkes Borsberg zwar nur eine geringe tatsächliche Entnahme verbleibe (technisch bedingter Wasserverlust der Kieswäsche), jedoch zukünftig durch zusätzliche Verdunstung ein dauerhafter Verlust entstehe. So könne der Argumentation nicht gefolgt werden, dass mit Einstellung der Entnahme eine Verbesserung eintritt. Hierzu erwidert der Bergbauunternehmer, dass die genehmigten technisch bedingten Wasserverluste (etwa 15 Tm³/a bzw. 0,47 l/s) über den prognostizierten verdunstungsbedingten Effekten (max. etwa 0,32 l/s) liegen würden. Nach Einstellung des Abbaus einschließlich der Kieswäsche mit den technisch bedingten Wasserverlusten trete gegenüber dem Ist-Zustand daher keine Verschlechterung ein. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die aufgrund der Prognose gezogene Schlussfolgerung ist so zutreffend.

Die Landesdirektion Sachsen trägt weiter vor, dass bei der Bewertung des mengenmäßigen Zustandes die genehmigten Entnahmemengen aller Nutzer vollständig anzusetzen seien. Sie gehe auch von weiteren, bislang nicht berücksichtigten Entnahmen aus. Der Bergbauunternehmer entgegnet, dass nicht die genehmigten Wasserrechte, sondern deren tatsächliche Ausnutzung maßgeblich sei. Da eine Ausschöpfung der genehmigten Entnahmemengen nachweislich nicht erfolgt sei, könne kein schlechter mengenmäßiger Zustand allein auf Grundlage theoretischer Annahmen angenommen werden. Das Sächsische Oberbergamt folgt grundsätzlich der Auffassung der Landesdirektion Sachsen, die genehmigten Wasserrechte vollständig in die Bewertung des mengenmäßigen Zustandes einzubeziehen. Das gilt jedenfalls dann, wenn deren Nutzung gegenwärtig oder zukünftig nicht ausgeschlossen ist. Auch unter Berücksichtigung aller bestehenden Erlaubnisse liegen deren Entnahmerechte, wie oben dargestellt, offensichtlich aber deutlich unterhalb der tatsächlichen Grundwasserneubildung. Der Hinweis der Landesdirektion Sachsen, sie gehe von weiteren nicht berücksichtigten Entnahmen aus, ist nicht belegt und folglich auch nicht zu berücksichtigen.

Die Landesdirektion Sachsen kommt in der Stellungnahme zur II. Tektur des Rahmenbetriebsplanes zum dem Schluss, dem Rahmenbetriebsplan sowie den darin enthaltenen Anträgen auf wasserrechtliche Planfeststellung für die Herstellung der Gewässer Kiessee Söbriken und Kiessee Birkwitz-Pratzschwitz nicht zustimmen zu können. Die Herstellung der Seen bedinge eine Verdunstung bei der Auskiesung freigelegten Grundwassers. In der Folge würde dem Grundwasserkörper Elbe (DESN_EL-1-1-2), der sich in einem mengenmäßig schlechten Zustand befinde, weiter Grundwasser entzogen. Die weitere Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes sei nicht zustimmungsfähig. Der Bergbauunternehmer widerspricht der tatsächlichen und rechtlichen Einschätzung. Aus dessen Sicht führe das Vorhaben zu keiner Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers und damit zu keinem Verstoß gegen das mengenmäßige Verschlechterungsverbot nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG.

Nach der oben beschriebenen Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zum aktuell gegebenen Bestand der zugelassenen Grundwasserentnahmen für den Grundwasserkörper vom 5. Dezember 2025 hat der Bergbauunternehmer die Unterlage

G 3.3 – Fachbeitrag Europäische WRRL durch das beauftragte Ingenieurbüro um einen Abschnitt ergänzen lassen. Dieser Abschnitt beschreibt die vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mitgeteilten Erkenntnisse und ordnet diese in den Gesamtkontext zur Prüfung des Verschlechterungsverbotes nach § 47 Abs. 1 WHG ein. Das Sächsische Oberbergamt hat den geänderten Fachbeitrag der Landesdirektion Sachsen am 18. Dezember 2025 zur Stellungnahme übergeben. In der Stellungnahme vom 22. Januar 2026 kam die Landesdirektion Sachsen zu dem Fazit, dem im Rahmenbetriebsplan enthaltenen Anträgen auf wasserrechtliche Planfeststellung für die Herstellung der Gewässer Kiessee Söbriken und Kiessee Birkwitz-Pratzschwitz weiter nicht zustimmen zu können. Der Landesdirektion Sachsen sei zunächst noch die Neuauswertung zum Thema WRRL und Grundwasser zur Prüfung vorzulegen. Auf die aktuellen Erkenntnisse zu den Grundwasserentnahmen, die die ergänzten Unterlage G 3.3 darstellt, nimmt die Stellungnahme keinen Bezug.

Das Sächsische Oberbergamt folgt der fachlichen Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen nicht. Die §§ 72ff VwVfG geben der Planfeststellungsbehörde keine besondere bzw. die eigenen Ermittlungsergebnisse ausschließliche Berücksichtigungspflicht von Stellungnahmen der Fachbehörden vor. Die besondere Fachkompetenz verleiht den Stellungnahmen der Fachbehörden aber faktisch einen hohen Stellenwert, sodass eine Abweichung von diesen einen erhöhten Argumentationsaufwand erfordert (BVerwG, Urteil vom 19. Februar 2025, 9 A 9.23, juris Rn. 26). Ansonsten hatte auch das Sächsische Oberbergamt den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und sich dazu weiterer geeigneter Beweismittel zu bedienen. Diesem erhöhten Argumentationsaufwand kommt das Sächsische Oberbergamt mit den vorstehenden Ausführungen zur Herleitung des tatsächlich gegebenen mengenmäßig guten Zustandes des Grundwasserkörper Elbe (DESN_EL-1-1-2) nach. Dazu hat es verfügbare Beweismittel ausgeschöpft. Die Stellungnahmen der Landesdirektion Sachsen vom 29. Oktober 2024 und 22. Januar 2026 halten dieser Argumentation keine plausible Begründung entgegen.

Auch die Landeshauptstadt Dresden, die Stadt Pirna, die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und die Bürgerinitiative Söbriken e. V. weisen darauf hin, dass sich der in Rede stehende Grundwasserkörper in einem mengenmäßig schlechten Zustand befände. Das Landratsamt verweist darauf, dass durch die Offenlegung von Grundwasser, Verdunstung über künftige Wasserflächen sowie Prozesswasserverluste keine Entspannung des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörper eintreten werde. Die Grundwasserneubildung würde sich verringern. Die Landeshauptstadt Dresden merkt dazu an, dass die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt genutzten Datengrundlagen und Berechnungsergebnisse für den Bereich Söbriken nicht repräsentativ seien und im Widerspruch zu den aktuell im Wasserhaushaltsportal des Landes Sachsen veröffentlichten Daten ständen. In vergleichbarer Intention stellt die Bürgerinitiative Söbriken e.V. die Ansätze zu Niederschlag, Verdunstung und Wasserbilanz in Frage und leitet hieraus eine negative Beeinflussung des Grundwassers ab. Die Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur verweist auf das Verschlechterungsverbot gemäß § 47 WHG. Der BUND Landesverband Sachsen e.V. trägt vor, dass infolge klimatischer Veränderungen die Verdunstung über den Wasserflächen die Grundwasserneubildung übersteigen könne und dadurch das Verschlechterungsverbot für das Grundwasser gefährdet werde. Auch eine Vielzahl von Einwendern weist auf die negativen Folgen des sinkenden Grundwasserspiegels durch die höhere Verdunstung über der entstehenden Wasserfläche des Kiessandtagebaus Söbriken hin (u.a. Bedrohung der Gärtnerei, Futtergrundlage für Tiere, Pflanzenbestand Schlosspark Pillnitz, Bäume und Sträucher, Lebensqualität, Landschaftsbild). Der Bergbauunternehmer erwidert, dass die Annahme, die Offenlegung und Schaffung von Wasserflächen zu einer erhöhten Verdunstung führe, korrekt sei. Nach dem Fachbeitrag EU-WRRL (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3.3) betrage der dauerhafte jahresmittlere Verdunstungsverlust etwa 68Tm³/a. Dieser

falle gegenüber der bestehenden Trinkwassergewinnung des Wasserwerkes Dresden-Hosterwitz mit 9.442 Tm³/a und der bestehenden Entnahmerechte des Kieswerkes mit 955 Tm³/a nicht in das Gewicht. Darüber hinaus zeige die geohydraulische Modellierung (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3a, Seite 27 bis 31), dass selbst im prognostizierten Worst-Case-Szenario für das Gesamtvorhaben eine Reduzierung des Wasserhaushalts von 93,2 Tm³/a zu erwarten sei, was lediglich 0,42 % des nutzbaren Dargebots im Grundwasserkörper entspräche. Eine tagebaubedingte Grundwasserstandabsenkung an den repräsentativen Referenzmessstellen sei auch im Ergebnis des bereits bestehenden Monitorings nicht ableitbar, sodass nach den Vorgaben der WRRL lokal begrenzte Beeinträchtigungen, die sich nicht an den Messstellen nachweisen lassen, nicht gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen. Das Sächsische Oberbergamt sieht, wie vorstehend begründet, einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot des § 47 WHG schon deshalb nicht als gegeben, da sich der Grundwasserkörper entgegen der Einordnung im geltenden Grundwasserbewirtschaftungserlass wegen der erheblich tatsächlichen Abweichungen der möglichen Grundwasserentnahmen tatsächlich nicht einem mengenmäßig schlechten Zustand befindet. Die geäußerten Befürchtungen sind so unbegründet. Die Einwendungen weist das Sächsische Oberbergamt zurück.

Der BUND Landesverband Sachsen e.V. wendet weiter ein, die Argumentation, die einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot ausschließe, stelle eine unzulässige rechtliche Verkürzung des Begriffs "Verschlechterung" dar. Die Rechtsprechung des EuGH (u.a. im "Weser-Urteil") stelle klar, dass eine "Verschlechterung des Zustands" bereits dann vorliegt, wenn sich der Zustand eines der Qualitätsmerkmale des Wasserkörpers um eine Klasse verschlechtert. Zum Zustand gehörten ausdrücklich auch die hydrogeologischen und morphologischen Merkmale. Die Schaffung eines über 27 ha großen bis zu 15 m tiefen Baggersees sei eine fundamentale und irreversible Veränderung der Morphologie und der Strömungsdynamik des Grundwasserkörpers. Dieser Eingriff stelle per se eine Verschlechterung des Zustands dar. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass der Fachbeitrag zur EU-WRRL (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3.3) eine ausführliche Bewertung zum Umgang mit dem Verschlechterungsverbot vornehme. Eine Verschlechterung eines bestimmten Qualitätsmerkmals um eine Klasse ergäbe sich danach nicht. Die genannten morphologischen Merkmale bezögen sich auf Oberflächengewässer. Durch das Vorhaben werde jedoch kein (bestehendes) Oberflächengewässer morphologisch verändert. Vielmehr werde überhaupt erst neuer Raum für aquatische Lebensgemeinschaften erschlossen. Hierbei könne es sich daher keinesfalls um eine Verschlechterung handeln. Die Strömungsmechanik des Grundwasserkörpers werde durch das Vorhaben nur in den Randbereichen des Absenkebeckens beeinflusst, wo es zu einer Verschiebung kleinräumiger Teileinzugsgebiete kommen könne. Im Allgemeinen ändere sich aber die Fließrichtung von Graupa bzw. dem Tännicht in Richtung Elbe nicht. An den repräsentativen WRRL-Messstellen des Grundwasserkörpers würden hierdurch keine Veränderungen eintreten, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt keine Verschlechterung vorliege. Das Sächsische Oberbergamt folgt der nicht widerlegten Argumentation des Bergbauunternehmers. Es verweist hierzu auch auf die vorstehenden Ausführungen zur Prüfung des Verschlechterungsverbotes gemäß der §§ 27, 47 WHG. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. trägt vor, durch den Abbau in den Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz und Birkwitz-Pratzschwitz sei es bereits zu Absenkungen des Grundwasserspiegels gekommen. Eine weitere Belastung sei die Klimaveränderung. Der Bergbauunternehmer erwidert, im Rahmen dieser Vorhaben Absenkungen des Grundwasserspiegels beobachtet zu haben. Aus den vorhandenen Datenreihen lasse sich eine Größenordnung jedoch nur abschätzen. Das Badegewässer Pratzschwitz tauche erstmals im September 1999 mit einem Einzelwert von 109,60 m NHN auf. 2023 seien dort im Mittel 109,30 m NHN festzustellen gewesen. Für das Abbaufeld 1.2 Nord im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz betrage die Absenkung zwischen 2012 und 2023 etwa 0,4 m. Es handele sich bei den Angaben

um mittlere Pegelwerte der offenen Wasserflächen. Es sei, analog Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3a, davon auszugehen, dass die lokalen Absenkungen im Anstrom höher ausfielen. Klimatisch verursachte Grundwasserstandänderungen könnten dem Bergbauunternehmer nicht zur Last gelegt werden. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass der Bergbauunternehmer den Vortrag hinreichend erläutert. Forderungen leitet das Sächsische Oberbergamt daraus nicht ab.

Eine Mehrzahl von Einwendern trägt vor, die angegebenen Messwerte zur Grundwasserneubildung würden für die Kiesabbaustätten in Pirna und Pratzschwitz gelten. Der geplante Kiesabbau in Söbriken liege außerhalb des als Berechnungsgrundlage dienenden Einzugsgebietes der Wesenitz. Die Grundwasserneubildungsrate gelte also nicht für das geplante Vorhaben. Dazu sei auch der Klimawandel nicht hinreichend berücksichtigt. Niederschlagswerte seien nicht richtig angesetzt. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass das Hinzuziehen von Erkenntnissen aus vergleichbaren, bestenfalls langfristigen Kiessandabbauen in den Elbekiesen statthaft sei, wenn es darum gehe, den Einfluss von Kiessandtagebauen auf das Grundwasser zu erklären. So eignen sich im vorliegenden Fall die hydraulischen Eigenschaften des Grundwasserleiters, das Abbauregime wie auch die klimatischen Bedingungen hervorragend für Analogieschlüsse. Im Rahmen der II. Tektur des Rahmenbetriebsplan habe er die Inhalte durch die geohydraulische Modellierung ergänzt und aktualisiert. Diese ergänze und aktualisiere die bisherigen Untersuchungen. Die Modellierung verwende die verfügbaren hydrogeologischen Unterlagen und Messstellen und betrachte Niedrig-, Mittel- und Hochwassersituationen und die potenziellen Auswirkungen des Klimawandels. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Wie oben ausgeführt, leitet der Bergbauunternehmer mit der Modellierung u. a. die Grundwasserneubildung im und um das künftige Tagebaurestgewässer Söbriken plausibel her. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Einzelne Einwender tragen zur Erwärmung des Grundwassers durch das geplante Tagebaurestgewässer im Kiessandtagebau Söbriken vor. Der Bergbauunternehmer erwidert, eine unzulässige Erhöhung der Temperatur eines Tagebaurestgewässers als Folge des Kiessandabbaues über die natürlichen, jahreszeitlichen Schwankungen hinaus, könne bisher nicht nachgewiesen werden. Auch wenn sich die Grundwassertemperatur erhöhe, ergäben sich hieraus keine weiteren Folgen für das Wasser. Eine dadurch erhöhte Fließgeschwindigkeit sei messtechnisch nicht feststellbar. Das Sächsische Oberbergamt folgt der plausiblen Argumentation des Bergbauunternehmers.

Mehrere Einwender besorgen die erhöhte Fließgeschwindigkeit des Grundwassers in Folge der Absenkung des Grundwasserspiegels. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass es nach den aktualisierten Modellierungsergebnissen (GEOS, Mai 2023) unter Zugrundelegung aktuellerer Daten zu keiner Veränderung der Grundwasserabflussgeschwindigkeiten als Folge des Kiessandabbaues im Nassschnitt käme. Das Sächsische Oberbergamt folgt der plausiblen Argumentation des Bergbauunternehmers. Die Besorgnisse der Einwender, auf welche Folgen diese auch immer abzielen, sind unbegründet.

Ein Einwender weist auf die fehlende Betrachtung zur Herstellung und Betreibung von Schluckbrunnen/Bewässerungsbrunnen hin, welche den ursächlich durch die Maßnahmen absinkenden Grundwasserspiegel um den Kiessandtagebau Söbriken auf dem bestehenden Niveau erhalten. Der Bergbauunternehmer erwidert, ein Einsatz von Schluckbrunnen sei weder langfristig (d. h. auch über das Ende des Abbaus hinaus) umsetzbar noch wasserwirtschaftlich sinnvoll, da das notwendige Wasser entweder aus dem Vorhabengebiet selbst stammen müsse (wodurch die Gesamtbilanz unverändert bleibt) oder aber mit hohem Energieaufwand aus einem anderen Wasserkörper abzuzweigen sei. Das Sächsische Oberbergamt folgt der

Argumentation des Bergbauunternehmers. Der Vorschlag ist weder wirtschaftlich noch technologisch ansatzweise sinnfällig. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Aufgrund der guten hydraulischen Eigenschaften des Grundwasserleiters sind eventuelle wasserhaushaltliche Verluste durch die Wasserentnahme aus dem Abbaufeld 1.2 Nord und der dabei technisch bedingten Verluste bei der Rückführung/Einspülung in die Abbaufelder 1.2 Nord und 1.3 Süd vernachlässigbar. Die Verkippung des Abbaus des Kiessandtagebaus Söbrigen vom Trockenen ins Nasse wirkt sich dabei ergänzend positiv auf die Wasserbilanz aus.

Auswirkungen der Grundwasserentnahme für Sanitäranlagen im Bereich der Tagesanlagen des Kiessandtagebaus Söbrigen sind so gering, dass keine negativen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper entstehen können (siehe Rahmenbetriebsplan, Unterlage B1).

Gebiete zur Brauch- und Trinkwassergewinnung für öffentliche Belange werden durch das Vorhaben aufgrund der räumlichen Entfernung nicht berührt. Ebenso sind auch keine grundwasserabhängigen Ökosysteme durch die Vorhabenwirkung betroffen.

Die Landesdirektion Sachsen trägt vor, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Grundwasserentnahmen nicht zu Nachteilen für Dritte, insbesondere private Nutzungen und die Trinkwasserversorgung, führen dürften. Der Bergbauunternehmer erwidert hierzu, dass der zu erwartende Trocken- bzw. Niedrigwasserdurchfluss den zu erwartenden Verdunstungsverlust und die Grundwasserentnahmen um ein Vielfaches überschreite, sodass eine ausreichende Wassermenge für die Nutzung Dritter unverändert zur Verfügung stehe. Die Wasserfassung Tännicht liege im Anstrom des geplanten Kiessandtagebaus Söbrigen, sodass das anströmende Grundwasser vorrangig der Trinkwassergewinnung zur Verfügung stehe. Nachteilige Auswirkungen auf Dritte seien so nicht zu erwarten. Die Wasserfassung Tännicht ist derzeit stillgelegt. Sollte diese der Betreiber wieder aufnehmen, was dieser bisher noch nicht konkret angekündigt hat, kann das einen Einfluss auf die Ergebnisse der Grundwassermessstellen PT 1/2022, PT 3/2022 und Pt 4/2022 haben, die Bestandteile des Monitorings für das Vorhaben sind. Darauf weist auch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hin. Ansonsten folgt das Sächsische Oberbergamt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die mögliche künftige Trinkwassergewinnung Tännicht wäre schon wegen der Lage im Anstrom des künftigen Kiessandtagebaus Söbrigen nicht von dem Vorhaben beeinflusst.

Die SachsenNetzeGmbH – Trinkwasser, Gas, Fernwärme, Strom, Kommunikation fordert den vorhabenbedingten Ausschluss der Beeinflussung der Rohwasserdarangebote für die Trinkwassergewinnung. Das betreffe insbesondere das 3 km elbabwärts befindliche Wasserwerk Hosterwitz. Auch mehrere Einwender besorgen die Verschlechterung der Trinkwasserqualität, die das Vorhaben auslösen könnte. Das betreffe auch das Wasserwerk im Tännicht, das ggf. wieder eingesetzt werden könnte. Der Bergbauunternehmer erwidert, die Auswirkungen im Worst-case-Szenario Niedrigwasser im geohydraulischen Modell anhand der 2018er-Trockenheit behandelt zu haben (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3a). Auswirkungen auf das Wasserwerk Hosterwitz seien hieraus nicht abzuleiten. Das gleiche gelte für mögliche Aufnahme des Wasserwerkes im Tännicht. Das Sächsische Oberbergamt folgt der gutachterlichen Feststellung.

Einzelne Einwender befürchten die Gefährdung der Wasserversorgung der Bungalowanlage (Trockenfallen des Tiefbrunnens), des Brunnens der Wochensiedlung "Schmiedeweg e.V." und des Brunnens in Söbrigen (Brauchwasserquelle). Der Bergbauunternehmer erwidert, die aktuelle Situation in den Brunnen werde hauptsächlich durch die jahreszeitlichen Niederschlagsschwankungen und den Klimawandel bestimmt. Der Massenverlust durch den Nassschnitt werde aus dem Grundwasserleiter bzw. der Elbe sofort ausgeglichen, sodass das Vorhaben keine messbaren Grundwasserabsenkungen verursache. Nur im unmittelbaren anstromseitigen Randbereich des offenen Tagebaues käme es in der Praxis (100 -200 m je nach

Durchlässigkeit der Kiessande) zu einer Grundwasserabsenkung. Es gäbe zudem für Privatpersonen weder wasserrechtliche- noch eigentumsrechtliche Ansprüche auf eine bestimmte Quantität und/oder Qualität von Grundwasser. Grundwasser sei kein Eigentumsbestandteil des Grundstücks. Das Sächsische Oberbergamt folgt der plausiblen Argumentation des Bergbauunternehmers. Die in Rede stehenden Brunnen befinden sich nicht im Bereich der beschriebenen Grundwasserabsenkung. Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser verweist es hierzu auf die obenstehenden Ausführungen. Die Befürchtungen sind folglich unbegründet.

Einige Einwender fordern die sparsame Nutzung der Ressource Wasser. Der Bergbauunternehmer erwidert, die Kreislaufführung des Wassers sei bereits vorhanden, dazu auch die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme und die Einleitung des Waschwassers für das Kieswerk Borsberg. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass der Bergbauunternehmer die Ressource Wasser mit dem Vorhaben nur im notwendigen Umfang in Anspruch nimmt.

Beim Aufschluss des Kiessandtagebaus Söbrigen trägt der Bergbauunternehmer das Deckgebirge ab. Die Verringerung der Grundwasserüberdeckung führt zur Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwasserkörpers und kann so in der Folge auf den chemischen Zustand des Wasserkörpers wirken. Eine Erhöhung potenzieller Schadstoffeinträge und damit verbundene Wirkungen auf den Grundwasserkörper erwartet das Sächsische Oberbergamt aufgrund der Umsetzung der anerkannten Regeln der Technik nicht.

Das Sächsische Oberbergamt geht in Anlehnung an das Prinzip aus § 6 Abs. 3 BBodSchV davon aus, dass bei Umlagerung von lagerstätteneigenem Material neben der nicht gegebenen schädlichen Bodenveränderung grundsätzlich auch keine schädliche Veränderung für Gewässer zu besorgen sind. Gemäß § 6 Abs. 3 BBodSchV ist eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des § 6 Abs. 2 BBodSchV aufgrund von Schadstoffgehalten nicht zu besorgen, wenn Bodenmaterial oder Baggergut am Herkunftsort oder in dessen räumlichen Umfeld unter vergleichbaren Bodenverhältnissen sowie geologischen und hydrogeologischen Bedingungen umgelagert wird und das Vorliegen einer Altlast oder sonstigen schädlichen Bodenveränderung aufgrund von Schadstoffgehalten auszuschließen ist. Das zur Verfüllung durch Abraum, Verspülung aus der Kieswäsche im Kieswerk Borsberg oder sonst veräußerungsfähige lagerstätteneigene Material aus der Gewinnung in den Kiessandtagebauen Söbrigen und Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld ist dem gleichen Herkunftsort bzw. dem gleichen räumlichen Umfeld zuzuordnen, für das vergleichbare Bodenverhältnisse sowie geologische und hydrogeologische Bedingungen gelten. Dazu sind den Entnahmeorten des Materials keine Altlasten oder punktuelle Schadstoffgehalte bekannt, die von den insgesamt vorhandenen Gegebenheiten am Standort abweichen (siehe Abschnitt D.5.12 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Im Abbau Feld 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz hat der Bergbauunternehmer bis zum Zeitpunkt der Antragstellung zum dort insgesamt gegebenen Verfüllvolumen von 552.000 m³ bereits 194.660 m³ mit Abraum verfüllt bzw. mit Abschlämbbaren aus der Kieswäsche des Kieswerkes Borsberg verspült. Dazu kam bisher auch die Verfüllung von bergbaufremdem Material. Mit dieser schon über einen längeren Zeitraum vorgenommenen Wiedernutzbarmachung ergeben sich nach dem Hydrogeologischen Monitoringbericht für den Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz 1997 bis 2022 (G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH Halsbrücke, 31. Mai 2023) für die Tagebaurestgewässer bzw. das freigelegte Grundwasser in den Abbau Feldern 1.2 Nord, 1.2 Süd, 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz und im Badegewässer Birkwitz-Pratzschwitz, die sich in engem Abstand im selben Grundwasserleiter befinden, keine nachteiligen Einflüsse auf die Grund- und Oberflächenwasserchemie. Auch dem vorliegenden Prüfbericht der beweissichernden Analytik (ERGO Umweltinstitut GmbH Dresden, 27. Juni 2023 (Unterlage B 1.2, Anlage 2) ist zu entnehmen, dass sich im zur Abraumverkipfung und Verspülung genutzten Abbau Feld 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz keine

erkennbaren Abweichungen der Wasserchemie gegenüber den anderen Abbaugewässern und Vorfeldmessstellen ergeben. Auch durch die beantragte fortgesetzte Verfüllung mit dem standorteigenem Abraum aus dem Kiessandtagebau Söbrißen und der fortgesetzten Verspülung von Abschlämbaren aus der Kieswäsche des Kieswerkes Borsberg in den Abbaufeldern 1.2 Nord und 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz sowie der Verfüllung im Ostfeld des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz mit nicht veräußerbaren Material aus der Lagerstätte sind so keine negativen Auswirkungen auf die Wasserchemie des Grundwasserleiters zu besorgen.

Die Stadt Pirna hinterfragt, ob die Weiterführung der Verspülung im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz (Abbaufelder 1.2 Nord und 1.3 Süd) Auswirkungen auf den Phosphatgehalt habe. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass wegen der Verfüllung mit ausschließlich standorteigenem Material aus dem Neuaufschluss des Kiessandtagebaus Söbrißen nicht mit einer Änderung des Phosphatgehaltes zu rechnen sei. Die limnologische Einschätzung des Tagebaurestgewässers Abbaufeld 1.2 Nord zum Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3g) schlussfolgert dazu, dass sich anhand des potenziell natürlichen Phosphoreintrags für das Tagebaurestgewässer eine theoretische mittlere Phosphat-Konzentration von etwa 0,042 mg/l ergebe, dass auf Grundlage der vorliegenden Daten insgesamt ein stabiler mesotropher Zustand abgeleitet werden könne. Dieser Zustand entspräche dem Zustand vergleichbarer natürlich entstandener Seen und liege auch annähernd im benachbarten Referenzgewässer, dem Badegewässer Pratzschwitz, vor. Das Sächsische Oberbergamt folgt der fachgutachterlichen, nicht widerlegten Argumentation.

Die SachsenNetze GmbH trägt vor, dass eine unzureichende Betrachtung möglicher Beeinträchtigungen der Wasserqualität durch Suffosion, das heißt, dass Feinbestandteile aus dem Korngerüst ausgespült werden könnten und dadurch die Wasserqualität beeinträchtigt werde, gegeben sei und das hydrogeologische Gutachten die grundwasserdynamischen Verhältnisse im Kiessandtagebau Söbrißen aufgrund fehlender Daten nicht betrachte. Der Bergbauunternehmer folgt dem Einwand nicht. Für das Abbaufeld 1.3 Süd im Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz liege ein zugelassener Abschlussbetriebsplan vor. Durch den Abbau der gleichen Lagerstätte mit den Kiessandtagebauen Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld und Söbrißen käme es zu keiner wesentlichen Änderungen der Materialbeschaffenheit. Ebenso sind auch keine Beeinträchtigungen durch Suffosion aus vergleichbaren Tagebauen bekannt. Ergänzend verweist der Bergbauunternehmer auf die limnologischen Prognosen (Rahmenbetriebsplan, Unterlagen G3d bis G3g) sowie die geohydraulische Modellierung (Unterlage G3a). Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers durch das Vorhaben hat er bei Betrachtung des Verschlechterungsgebotes in Unterlage G3.3 hinreichend betrachtet. Bei bestimmungsgemäßem Betrieb trägt dieser keine Stoffe ein, die das Grundwasser beeinträchtigen. Die Umlagerung des Abraumes aus dem Kiessandtagebau Söbrißen in das Abbaufeld 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz, die Teilverfüllung des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz auf dem Flurstück 434/1 der Gemarkung Pratzschwitz und die fortgesetzte Verspülung von Abschlämbaren aus der Kieswäsche des Kieswerkes Borsberg führen wegen dem ausschließlichen Umschlag von lagerstätteneigenem Material zu keinen schädlichen Stoffeinträgen das Grundwasser.

Ein Einwender trägt bezogen auf den Kiessandtagebau Söbrißen vor, das Absetzen von kleinteiligen, von der Waschung zurückbleibendem Schlamm führe zu Verschluss der Porenstruktur des Untergrundes. Einen anderen Einwender beschäftigt das Szenario, dass die Tagebaurestlöcher den freien Grundwasserstrom vom Borsberghang zur Elbe mit Spülsand großflächig verstopfen und dann gegebenenfalls der Elbestrom Spülwasser und Spülsand aufnehmen müsse. Der Bergbauunternehmer erwidert, die Waschwässer enthielten keine Sande, sondern

lediglich Schwebstoffe, die sich in den Abbaufeldern 1.2 Nord bzw. 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz absetzen. Die Tagebauvolumina seien dafür mehr als ausreichend; eine Wassereinleitung in die Elbe sei weder beantragt noch geplant. Ebenso finde keine Verspülung von Feinanteilen im Abbaufeld Söbriken statt. Des Weiteren zeigten die in das betriebliche Monitoring eingebundenen Grundwassermessstellen trotz Verspülung im Feld 1.2 Nord des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz eine starke Abhängigkeit von der Elbe. Eine hydraulische Abkopplung durch „Verstopfung“ sei nicht zu erkennen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Der ansonsten unsubstantiierte Vortrag der Einwender widerlegt diese nicht. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwender zurück.

Ein Einwender trägt vor, dass ein sinkender Grundwasserspiegel einen ungünstigen Effekt auf den Nitratreintrag ins Grundwasser habe, da die Pflanzen die ausgebrachten Stickstoffmengen als organischer oder mineralischer Dünger nicht vollständig in der Vegetationsperiode aufnehmen. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass in diesem Bereich keine Trinkwassernutzung vorliege, der Nitratgehalt im Grundwasser so eine untergeordnete Rolle spiele. Sollten im späteren Restgewässer zunehmende Nitratgehalte festgestellt werden, sei dem durch entsprechende Maßnahmen entgegenzuwirken. Das Sächsische Oberbergamt hält den vom Einwender beschriebenen Effekt wegen des flurfernen Grundwasserleiters, aus dem die dort befindliche Vegetation auch vor der Grundwasserabsenkung im Anstrombereich des Kiessandtagebaus Söbriken kein Wasser aufnimmt, für nicht relevant. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwender zurück.

Einzelne Einwender besorgen die Gefährdung durch Verschmutzung des Grundwassers durch Diesel, Öl und andere Umweltgifte. Der Bergbauunternehmer erwidert, theoretisch mögliche Havarien beim Abbau müsse er sofort beheben. Verschmutzungen durch Diesel/Öl habe es im bisherigen Abbaubetrieb nicht gegeben, soweit der Bergbauunternehmer das rückwirkend überblicken könne. Der Abbau erfolge nach Stand der Umwelt- und Sicherheitstechnik. Das Sächsische Oberbergamt sichert den fachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch die Nebenbestimmungen unter A.10.8.

Ein Einwender verweist darauf, dass Grundwasser ein Bodenschatz sei. Die geplante Erweiterung der Abbaufäche mit dem Kiessandtagebau Söbriken beeinträchtige den Bodenschatz Grundwasser. Deshalb sei nach § 11 BBergG die Erlaubnis zu versagen. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass die vertretene Rechtsauffassung in zweifacher Hinsicht fehlerhaft ist. Das Grundwasser gehört nach den Legaldefinitionen des § 3 BBergG weder zu den bergfreien noch grundeigenen Bodenschätzen. Dazu bezieht sich die Versagung der Erlaubnis nach § 11 BBergG auf die Aufsuchung von Bodenschätzen nach § 7 BBergG, was nicht Gegenstand des zugelassenen Vorhabens ist. Der Anwendungsbereich des Bundesberggesetzes für das Grundwasser ist so nicht gegeben. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwender zurück.

Verbesserungsgebot (mengenmäßiger und chemischer Zustand)

Es liegt bezüglich des Grundwasserkörper Elbe (DESN_EL-1-1-2) kein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot vor.

Für den Grundwasserkörper besteht eine Ausnahme in Form einer Fristverlängerung gemäß § 29 WHG (Art. 4 Abs. 4 WRRL) für die Erreichung eines guten mengenmäßigen Zustands bis zum Jahr 2027. Aufgrund des aktuellen Kenntnisstandes (siehe oben) geht das Sächsische Oberbergamt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon aus, dass sich der Grundwasserkörper bereits in einem mengenmäßig guten Zustand befindet.

Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers ist bereits als „gut“ eingestuft, sodass als Bewirtschaftungsziel der dauerhafte Erhalt des guten chemischen Zustands definiert ist. Das Vorhaben weist bei zugelassener Umsetzung keine Wirkfaktoren aus, die dem dauerhaften Erhalt des guten chemischen Zustandes entgegenwirken.

Schlussfolgernd wird bei Umsetzung des Vorhabens das Zielerreichungsgebot nach WRRL für den betroffenen Grundwasserkörper „Elbe“ (DESN_EL 1-1+2) eingehalten.

Auswirkungen auf die umliegenden Kleingewässer

Bestandsbeschreibung

In einer Geländesenke südwestlich der Landbandtrasse befinden sich mehrere kleinere Gewässer, darunter der Bruchgraben, der Hentzschelteich und der Birkwitzer See. Beim Bruchgraben handelt es sich um ein künstlich angelegtes Gewässer mit niederschlagsabhängiger Wasserführung, das zeitweise auch vollständig trockenfallen kann. Der Hentzschelteich, der im Flächennaturdenkmal Birkwitzer Graben liegt, wird durch lokal anstehendes schwebendes Grundwasser gespeist, sein Wasserstand ist daher ebenfalls niederschlagsabhängig. Die Entwässerung erfolgt über den Bruchgraben. Es handelt sich dabei um ein künstlich angelegtes Oberflächengewässer, welches aus einem alten Torfstich entstanden ist. Der Birkwitzer See entstand als Restgewässer einer ehemaligen Lehmgrube an der Graupaer Straße. Die Wasserfläche liegt auf einem Plänerrücken (Geländerücken, bestehend aus Kalk-/Mergelgestein). Der See wird folglich durch Schichtenwasser gespeist, das nach Niederschlägen auf den undurchlässigen Plänerschichten oberflächennah abfließt und sich im Birkwitzer See sammelt.

Das „Laichgewässer bei Pirna-Copitz“ ist ein Feuchtgebiet nördlich des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz. Es handelt sich um einen ehemaligen Mäander bzw. Altarm der Wesenitz, der durch Niederschläge sowie durch Grundwasser gespeist wird, das am aufsteigenden Plänerrücken austritt. Eine hydraulische Verbindung zum südlich gelegenen Grundwasserleiter der Niederterrasse besteht jedoch nicht. Der Auenlehm der Wesenitz bildet hier eine flache, weitgehend wasserundurchlässige Mulde. Obwohl sich die nur wenige Meter entfernte Wesenitz etwa zwei Meter tief in die holozänen Ablagerungen eingeschnitten hat, entwässern die über den Auelehmen gestauten Wassermengen dieses kleinen Gewässers nicht in den Fluss.

Darüber hinaus ist durch den früheren Kiessandabbau das Badegewässer Pratzschwitz entstanden. Der Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz umfasst zudem drei weitere durch den Abbau entstandene offene Wasserflächen: das Abbaufeld 1.2 Nord (Baggersee Copitz), das Abbaufeld 1.2 Süd sowie das Abbaufeld 1.3 Süd.

Weiterhin sind die zwei Kleingewässer 1 und 2 westlich des Abbaufeldes 1.2 Nord im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz entstanden. Das Kleingewässer 1 umfasst etwa 0,05 ha und ist ein flaches Gewässer mit einer maximalen Tiefe von rund einem Meter. Ein oberirdischer Zu- oder Abfluss besteht nicht. Die Wasserzufuhr erfolgt ausschließlich über Grund- und Niederschlagswasser. Das Kleingewässer 2 hat eine Fläche von etwa 0,25 ha und ist ein flaches Gewässer mit einer maximalen Tiefe von rund 1,5 m. Ein oberirdischer Zu- oder Abfluss besteht ebenfalls. Die Speisung erfolgt auch dort ausschließlich durch Grund- und Niederschlagswasser. Die Kleingewässer sind als nährstoffreich und damit hypertroph charakterisiert.

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens

Der Bergbauunternehmer hält bezogen auf die beschriebenen Kleingewässer die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 WHG ein. Mit dem Vorhaben tritt keine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften ein (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes bezogen auf diese Kleingewässer erfährt durch das Vorhaben

keine Veränderungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 WHG). Eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses tritt bei diesen Kleingewässern nicht ein (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Das Vorhaben führt zu keinem direkten Eingriff in die im Umfeld liegenden Kleingewässer. Des Weiteren sind auch keine mittelbaren Auswirkungen gegeben, die einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten auslösen können.

Der Hentzschelteich liegt oberhalb des Wasserspiegels des Badegewässers Pratzschwitz und so künftig auch über dem Wasserspiegel des mit dem Vorhaben entstehenden Tagebaurestgewässers im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld. Eine stoffliche Beeinflussung durch das Vorhaben ist damit ausgeschlossen. Auch die im Zusammenhang mit dem Kiessandabbau vorgenommene hydrogeologische Modellierung (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3.3) zeigt keine Auswirkungen des Vorhabens auf den Hentzschelteich. Zur Überprüfung dieser Ergebnisse sieht der Bergbauunternehmer vor, das bestehende betriebliche Monitoring künftig um eine Pegelstandskontrolle am Hentzschelteich zu ergänzen. In diesem Zusammenhang sind ebenso keine Auswirkungen auf den Bruchgraben zu erwarten, mit dem der Hentzschelteich hydraulisch verbunden ist.

Auch beim höher gelegenen Birkwitzer See ist eine stoffliche Beeinflussung ausgeschlossen. Zudem wirkt die Plänerschicht als natürliche Barriere und schützt den See vor möglichen Grundwasserabsenkungen infolge des Kiessandabbaus (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3.3). Zur Überprüfung dieser Annahmen soll der Birkwitzer See künftig ebenfalls in das betriebliche Monitoring einbezogen werden.

Auch die Wasserfläche des „Laichgewässer bei Pirna-Copitz“ befindet sich oberhalb der bestehenden und geplanten Abbaufelder. Eine Beeinflussung der Wasserqualität durch das Vorhaben ist daher ebenfalls ausgeschlossen. Zur Beobachtung des Wasserspiegels bezieht der Bergbauunternehmer die Grundwassermessstellen 2/94 und 3/94 in das betriebliche Monitoring ein. Das bisherige Monitoring zeigt keine nachteiligen Auswirkungen. Zudem liegen die neu geplanten Abbaufelder in größerer Entfernung zu dem Laichgewässer als die bisherigen Abbaufelder im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz.

Der Bergbauunternehmer hat die geohydraulischen Bedingungen, die u. a. auf die vorgenannten Kleingewässer wirken, beim Erörterungstermin am 13. August 2025 umfassend erläutert.

Die Stadt Pirna und ein Einwender tragen vor, die Untertunnelung der Graupaer Straße könne ungünstige hydraulische Auswirkungen auf den Birkwitzer See haben. Die Auswirkungen seien zu untersuchen und in den Unterlagen darzustellen. Der Bergbauunternehmer erwidert, der Tunnel werde in wasserundurchlässiger Bauweise ausgeführt und reiche etwa 1,5 m in den Grundwasserspiegel hinein. Örtliche Gegebenheiten würden auch beim Bau des Tunnels im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt. Bei der geplanten wasserdichten Bauweise sei keine Beeinträchtigung zu erwarten. Die stauende Wirkung des Pläners bleibe erhalten. Die Bauarbeiten würden im Rahmen des Monitorings kontrolliert. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Nach der vorliegenden Planung sind keine vom Bauwerk ausgehenden hydraulischen Auswirkungen zu erwarten, die bis zum Birkwitzer See reichen. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

An der bestehenden Situation der Kleingewässer 1 und 2 sind keine wesentlichen Veränderungen durch das Vorhaben zu erwarten. Positiv wirkt sich die weitere Entwicklung der Uferbepflanzung als Erosionsschutz aus.

Hochwasserschutz

Bestandserfassung

Das Gesamtvorhaben „Kies Pirnaer Elbebogen“ liegt aufgrund seiner Lage im Elbtal teilweise innerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete sowie in überschwemmungsgefährdeten Bereichen gemäß § 78 WHG, § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG bzw. § 75 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG (Rahmenbetriebsplan, Unterlage A, Anlagen 1 1.2.2a und 1.2.2b).

Besonders betroffen ist davon das Einzelvorhaben Pratzschwitz-Copitz, dessen Abbaufelder im festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG der Elbe (U-5370007) und der Wesenitz (U-5371011) liegen. Das Gelände liegt teilweise unterhalb des Hochwasserstandes der Elbe vom August 2002. Der behördlich festgelegte Bemessungswasserstand (HQ 100) beträgt +116,4 m NHN. Das Kieswerk Borsberg liegt in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet, jedoch nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Die maßgeblichen Abbaufelder und Tagesanlagen hat der Bergbauunternehmer bereits vor der Festsetzung der Überschwemmungsgebiete im Jahr 2006 auf Grundlage der Zulassung mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 29. November 1996 errichtet.

Das Einzelvorhaben Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld liegt lediglich mit dem bereits zugelassenen Teil der Bandtrasse zum Kieswerk Borsberg in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet im Sinne des § 75 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG, jedoch nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes nach § 72 SächsWG.

Das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriegen überlagert sich mit dem Landband im Querschnittsbereich des Bruchgrabens mit einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach § 72 Abs. 2 SächsWG. Der Bruchgraben ist hier als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Da ausschließlich der Bruchgraben selbst und nicht das angrenzende Gelände als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen ist, befindet sich die Landbandtrasse oberhalb der überschwemmungsrelevanten Fläche.

Für das Abbaufeld Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriegen besteht nach der Hochwassergefahrenkarten bei einem HQ 100 keine Überflutungsgefahr. Das Abbaufeld liegt in keinem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Teilflächen des Abbaufeldes südlich der Oberpoyritzer Straße sind als überschwemmungsgefährdete Flächen der Elbe bei einem Hochwasser größer HQ100 (F-5370001) ausgewiesen. Mögliche Gefährdungen treten somit erst bei seltenen Ereignissen (HQ 200 bzw. HQ extrem) auf. Beim Hochwasserereignis der Elbe im Jahr 2002 kam es im Bereich des künftigen Kiessandtagebaus Söbriegen lediglich zu Grundwasseranstiegen.

Beschreibung der Auswirkungen

Einzelvorhaben Pratzschwitz-Copitz

Das Einzelvorhaben liegt teilweise innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Elbe und der Wesenitz. Gleichwohl ist das Einzelvorhaben hochwasserrechtlich zulässig. Die bestehenden und zur Wiedernutzbarmachung zu beanspruchenden Abbaufelder 1.2 Nord und 1.3 Süd hat das Sächsische Oberbergamt mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 29. November 1996 bereits vor der förmlichen Festsetzung der Überschwemmungsgebiete im Jahr 2006 genehmigt. Der Bergbauunternehmer hat die Abbaufelder auch vor diesem Zeitpunkt errichtet. Es handelt sich insoweit um einen rechtlich gesicherten Bestand. Die Verbotsergänzungen der §§ 78ff WHG und der §§ 72ff SächsWG geben keine Rückbauverpflichtung für diese Anlagen vor. Das gleiche gilt auch für das im überschwemmungsgefährdeten Gebiet errichtete Kieswerk Borsberg.

Der Bergbauunternehmer beabsichtigt zu dem Einzelvorhaben keine weiteren baulichen Anlagen gemäß § 35 BauGB zu errichten. Mit der zugelassenen Verspülung von Waschwasser aus der Kieswäsche in die Abbaufelder 1.2 Nord und 1.3 Süd und der Verfüllung des Abbaufeldes 1.3 Süd mit Abraum aus dem Kiessandtagebau Söbrigen sind Handlungen Gegenstand des Einzelvorhabens. Gemäß § 78 Abs. 1 Satz 2 WHG a.F. waren Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind, von den Grundsatzverboten ausgenommen. Die Formulierung hat der Gesetzgeber in § 78 Abs. 4 Satz 2 WHG n.F. nicht übernommen, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verknüpft werden sollte. Vielmehr wies der Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren darauf hin, dass das Grundsatzverbot ohnehin nur die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen und nicht auch andere Handlungen betreffe, sodass für die Freistellung von Handlungen nur noch ein Bedürfnis im Rahmen des § 78a Abs. 1 WHG bestehe (BR-Drs. 655/16). Daher sind auch Handlungen im Rahmen zugelassener Anlagen bzw. zugelassener Gewässerbenutzungen von dem Verbot ausgenommen (Landmann/Rohmer UmweltR/Hünnekens WHG § 78, Rn. 41).

Abgesehen davon führen nach den dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegten fachgutachterlichen Untersuchungen (Unterlage G3a) der Weiterbetrieb mit Entnahme und Einspülung von Waschwasser in die Abbaufelder 1.2 Nord und 1.3 Süd sowie die Verfüllung mit Abraum aus dem Kiessandtagebau Söbrigen im Abbaufeld 1.3 Süd nicht zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation. Die geohydraulischen Modellierungen belegen, dass die Grundwasseranstiege im Hochwasserfall gegenüber einem Zustand ohne Tagebau vermindert werden. Insoweit entsteht bei der vorgesehenen Verfüllung des Abbaufeldes 1.3 Süd kleinräumig zwar das Potenzial eines höheren hochwasserbedingten Grundwasseranstieges. Bei der relativ geringfügigen Fläche überkompensieren diese Wirkung die mit dem Vorhaben entstehenden Kiessandtagebaue Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld und Söbrigen. Eine Erhöhung des Hochwasserrisikos geht von dem Einzelvorhaben demnach nicht aus.

Die Anlagen sind insgesamt hochwasserangepasst ausgeführt. Insbesondere hat der Bergbauunternehmer den Tunnel Waldstraße so geplant und realisiert, dass seine Sohle oberhalb der HQ-100-Marke liegt und keine hydraulische Verbindung zwischen Elbe und den Abbaufeldern entsteht. Damit hat er eine zusätzliche Gefährdung oder Ausweitung überschwemmungsgefährdeter Bereiche ausgeschlossen. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe erfolgt außerhalb potenziell überfluteter Bereiche und unter Einhaltung der Anforderungen der AwSV.

Die Landesdirektion Sachsen trägt zur II. Tektur des Rahmenbetriebsplanes vor, dass das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz weiter innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liege. Die Auswirkungen des Vorhabens seien insoweit nicht abschließend geklärt. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass für die im Bestand befindliche Anlagen (Bandanlage im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz in das vorhabeneigene Kieswerk Borsberg) keine neue Ausnahme von den Verboten nach § 78 WHG erforderlich sei. Diese müsste nur bei einer Änderung oder Veränderung berücksichtigt werden. Das Sächsische Oberbergamt schließt sich der Schlussfolgerung des Bergbauunternehmers an und verweist hierzu auf die vorstehenden Ausführungen. Diese beschreiben auch hinreichend die Auswirkungen des Einzelvorhabens hinsichtlich der Hochwassergefährdung.

Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Ost erzgebirge wendet ein, dass die Abbaufelder zwar im Vorranggebiet Rohstoffabbau RA29 lägen und die geplanten Tätigkeiten der festgelegten Funktion entsprächen. Der Standort des Kieswerkes Borsberg befände sich jedoch in einem Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz mit der Funktion Rückhalt. Nach Ziel Z 4.1.4.3 Satz 1 des Regionalplans Oberes Elbtal/Ost erzgebirge seien raumbedeutsame Maßnahmen unzulässig, die Hochwasserrückhalteraum in Anspruch nähmen, vorsorglich werde auf die Verlagerung von Hallen (Werkstatt und Lagerung) aus dem Kieswerk Birkwitz-Pratzschwitz in das Kieswerk Borsberg hingewiesen (Rahmenbetriebsplan, Unterlage A, S.

123). Dem hält der Bergbauunternehmer entgegen, dass die einschlägigen Festlegungen des Regionalplans aufgrund der Normenkontrollurteile des OVG Bautzen vom 23. November 2023 (Az. 1 C 74/21, 1 C 75/21, 1 C 76/21), rechtskräftig seit 13. Februar 2024, unwirksam seien. Unabhängig davon sei der Rückbau des Kieswerkes und der Tagesanlagen im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz bereits erfolgt. Für die beiden Hallen im Bereich der bestehenden Aufbereitungsanlage Pratzschwitz-Copitz läge eine Baugenehmigung sowie ein zugelassener Sonderbetriebsplan vor. Eine Inanspruchnahme von Hochwasserrückhalteraum fände dort nicht bzw. nur in vernachlässigbarem Umfang statt. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Der in Rede stehende Bestand der zwei Hallen im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz gehört nicht zum Zulassungsumfang dieses Vorhabens. Darüber hinaus besteht weder aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen eine Veranlassung die Entscheidungen zur Genehmigung/Zulassung der baulichen Anlagen zu überprüfen.

Die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. trägt vor, dass die Lage des Einzelvorhabens Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz im Überlagerungsbereich der Überschwemmungsgebiete von Elbe und Wesenitz zu berücksichtigen sei. Zudem sei eine Sondererlaubnis für die Erweiterung des Kieswerkes Borsberg beantragt worden. Durch einen Rückstau der Elbe in die Wesenitz könne sich die Hochwasserlage in Pratzschwitz verschlechtern. Die Auenbereiche der Wesenitz seien bereits in der Vergangenheit durch Ablagerungen und den Bau des Kieswerkes erheblich beeinträchtigt worden. Dem entgegnet der Bergbauunternehmer, dass eine beantragte „Sondererlaubnis“ im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vorhaben nicht bekannt und nachvollziehbar sei. Beeinträchtigungen der Auenbereiche der Wesenitz im Bereich des Kieswerkes oder durch dessen Betrieb seien nicht bekannt. Vielmehr sei vorgesehen, vorhandene Becken aus Gründen des Artenschutzes zu erhalten. Der Rahmenbetriebsplan und die vorliegende Zulassung berücksichtigen, wie vorliegend ausgeführt, die Lage des Kiessandtagebaus in einem Überschwemmungsgebiet nach den gesetzlichen Maßgaben. Das schließt die Betrachtung möglicher vorhabenbedingter Auswirkungen ein. Die Befürchtungen des Einwenders sind folglich nicht berechtigt. Das gilt unbeschadet der vertieften Prüfung, ob sich der relativ unspezifische Vortrag des Einwenders auf den zur Entscheidung gestandenen Rahmenbetriebsplan bezieht. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz

Das sich das Einzelvorhaben in keinem festgesetzten Überschwemmungsgebiet und außer dem Teil der bereits zugelassenen und mit dem Vorhaben unveränderten Bandtrasse, die den Kiessandtagebau mit dem Kieswerk Borsberg verbindet, auch in keinem überschwemmungsgefährdeten Gebiet befindet, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 78ff WHG und der §§ 72ff SächsWG keine unzulässigen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz möglich.

Die Landesdirektion Sachsen trägt vor, dass unter Hochwasserbedingungen der Wasserspiegel im Badegewässer Pratzschwitz von etwa +109 m NHN auf bis zu +117 m NHN ansteigen könne. Gleiches könne für das Ostfeld des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz angenommen werden. Der Hochwasserstand entstehe dabei durch aufsteigendes Grundwasser, wodurch beide Gewässer miteinander verbunden wären und der Uferstreifen überflutet würde. Es werde auch in den Unterlagen nicht ausgeführt, ob ein mögliches Überströmen der Böschung des Badegewässers Auswirkungen auf deren Stabilität habe. In diesem Zusammenhang fordert die Landesdirektion Sachsen auch, die Unterlage B um Ausführungen zu möglichen Auswirkungen auf die Böschungen im Falle eines Überströmens bei Hochwasser zu ergänzen. Dem entgegnet der Bergbauunternehmer, dass der Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet läge und gemäß Unterlage G2.6 im Hochwasserfall lediglich ein Anstieg des Grundwassers zu erwarten ist. Der etwa 10 m breite und rund 1 m hohe Uferstreifen zwischen beiden Gewässern werde bei steigendem

Grundwasserstand überstaut, ohne dass eine Überströmung der Böschung von einem Gewässer zum anderen erfolge. Erhebliche Auswirkungen seien nicht zu erwarten, da beide Gewässer bereits über das Grundwasser im durchlässigen Kiessand miteinander verbunden seien. Zudem bestehe das Badegewässer Pratzschwitz bereits weitgehend im Bestand, sodass durch das zusätzliche, deutlich kleinere Gewässer im Ostfeld keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen im Hochwasserfall zu erwarten seien. Die Ergänzung der Unterlage G2.6 habe er vorgenommen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Dazu stellt es fest, dass die zwei in Rede stehenden Gewässer auch nicht dem überschwemmungsgefährdeten Gebiet zugeordnet sind. Das Betrachten eines Szenarios mit dem Überströmen der Böschung zwischen dem Badesee Pratzschwitz und dem Ostfeld des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz ist danach nicht notwendig.

Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen

Das Einzelvorhaben liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete. Die Landbandtrasse quert zwar den Bruchgraben, der mit seinem Gewässerbett als Überschwemmungsgebiet festgesetzt ist. Da sich diese Festsetzung ausschließlich auf den Gewässerlauf selbst und nicht auf die angrenzenden Flächen erstreckt, verläuft die Bandtrasse außerhalb bzw. oberhalb der überschwemmungsrelevanten Fläche. Nach den Hochwassergefahrenkarten besteht bei einem HQ 100 keine Überflutungsgefahr. Mögliche Gefährdungen treten erst bei seltenen Extremereignissen (HQ 200 bzw. HQ extrem) auf. Auch beim Hochwasserereignis 2002 waren im Bereich der Bandtrasse lediglich Grundwasseranstiege zu verzeichnen. Da der Bergbauunternehmer die Landbandtrasse außerhalb des Überschwemmungsgebietes errichtet, ist kein Antrag auf Befreiung von Verboten nach § 78 WHG notwendig.

Bei Inanspruchnahme der Teilfläche des Kiessandtagebaus, die dem überschwemmungsgefährdeten Gebiet zuzuordnen ist, tritt kein Verstoß gegen § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG ein. Der Bergbauunternehmer errichtet auf diesen Flächen keine baulichen Anlagen im Sinne des § 35 BauGB, die einer Genehmigung bedürfen und für die Vorschrift in der Folge Einschränkungen vorgibt. Auf der Teilfläche finden der Abraumabtrag, die Rohstoffgewinnung im Trocken- und Nassabbau sowie die Errichtung von Lärm- und Sichtschutzwällen statt. Die Errichtung findet unbeschadet des Regelungsumfanges von § 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG in einer an das Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik statt. Der Bergbauunternehmer trägt damit auch den allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 5 WHG, insbesondere auch aus § 5 Abs. 2 WHG zur Vorsorge/Schadensminderung bei Betroffenheit durch Hochwasser, und den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG, insbesondere nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG zur Vorbeugung nachteiliger Hochwasserfolgen Rechnung. Dazu hat der Bergbauunternehmer auf Anforderung des Sächsischen Oberbergamt eine Bewertung der Standsicherheit des Kiessandtagebaus bei einem Hochwasser HQ200/300 vornehmen lassen. Diese hat das Ingenieurbüro für Geotechnik Dr.-Ing.- Friedrich mit Schreiben an den Bergbauunternehmer vom 17. September 2025 vorgelegt. Nach Auswertung der Hochwassergefahrenkarten der Landeshauptstadt Dresden und der Stadt Pirna kommt die gutachterliche Stellungnahme zu dem Schluss, dass bei einem derartigen Hochwasser der Zufluss von Wasser wahrscheinlich aus der Wesenitz über den Bruchgraben, weniger wahrscheinlich über das Hochwasser der Elbe erfolge. In jedem Fall würde das Hochwasser im Bereich des Kiessandtagebaus Söbrigen mit sehr geringen Fließgeschwindigkeiten auf- und ablaufen. Danach kann auch die Flutung des Kiessandtagebaus über den geschlitzten Randwall eintreten. Die Hohlform des Kiessandtagebaus/Tagebaurestgewässers würden dann als zusätzlicher Retentionsraum dienen. Dazu hat das Ingenieurbüro ergänzend die Standsicherheit der Böschungen des Ostufers im künftigen Kiessandtagebau unter Worst-case-Bedingungen bei einem Extremhochwasser (Niedrigwasserstand im Kiessandtagebau mit Vernachlässigung Grundwasseranstieg auch im Tagebaurestgewässer,

der einem Elbehochwasser zügig folgt, plötzlich eintretendes Extremhochwasser) berechnet. Mit dieser Berechnung bestätigt es die Standsicherheit der Böschungen auch für diesen Fall. Nach dieser gutachterlichen Einschätzung ist ein Böschungsversagen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Damit besteht auch die ausreichende Vorsorge für die Bereiche außerhalb des Kiessandtagebaus, die von einem Böschungsversagen betroffen sein können. Der Kiessandtagebau Söbriken bzw. das spätere Tagebaurestgewässer tragen so unabhängig vom konkreten Abbaustand bzw. dem Stand der Wiedernutzbarmachung nicht zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation bei.

Für alle Einzelvorhaben hält der Bergbauunternehmer abgestimmte Hochwassermaßnahmepläne vor. Zum Kiessandtagebau Söbriken fordert das Sächsische Oberbergamt einen solchen mit Vorlage des ersten Hauptbetriebsplanes (siehe Nebenbestimmung A.10.6.10). Diese regeln u. a. die Sicherung mobiler Anlagen, die Abschaltung elektrischer Einrichtungen, organisatorische Zuständigkeiten sowie betriebliche Meldewege. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt unter Beachtung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Deren Lagerung im Überschwemmungsgebiet ist ausgeschlossen. Die so vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet und ausreichend, um erhebliche oder besonders schwere Umweltauswirkungen infolge von Hochwasserereignissen zu verhindern.

Der Bergbauunternehmer hat die Auswirkungen möglicher Hochwasserereignisse, die auf den Kiessandtagebau Söbriken und dessen Umgebung wirken, beim Erörterungstermin am 13. August 2025 umfassend dargestellt.

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen weist darauf hin, dass das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriken aufgrund seiner Lage in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet der Elbe liege und daher die wasserrechtlichen Regelungen gemäß § 78b Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 75 SächsWG für Bebauungen in Risikogebieten bzw. überschwemmungsgefährdeten Gebieten zu beachten seien. Dem entgegnet der Bergbauunternehmer, dass sich der Standort des Antragsgegenstandes (Tagesanlagen) außerhalb eines überschwemmungsgefährdeten Gebietes nach § 75 SächsWG und § 78b Abs. 1 WHG befinde (Unterlage B2, fachliche Stellungnahme vom 10. Februar 2024). Auch das geotechnische Gutachten vom 6. Juni 2019 zeige, dass im Bereich der Bohrungen kein Grundwasser in geringer Tiefe angetroffen wurde. Ereignisse im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG seien für die Tagesanlagen daher nicht zu erwarten, sodass kein weiterer Handlungsbedarf bestehe. Teilbereiche des Abbaufeldes Söbriken lägen zwar in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG, hierbei handele es sich jedoch nicht um bauliche Anlagen im herkömmlichen Sinne. Dem Hochwasserrisiko werde durch einen Hochwassermaßnahmenplan Rechnung getragen. Zudem könne der geplante Baggersee durch seine Funktion als Retentionsraum zu einer Minderung des Hochwasserrisikos beitragen. Das Sächsische Oberbergamt folgt den grundsätzlichen Ausführungen des Bergbauunternehmers. Wie vorstehend ausgeführt, hat das Sächsische Oberbergamt die geltenden wasserrechtlichen Vorschriften zum Hochwasserschutz bei der Entscheidung über die Zulassung des Rahmenbetriebsplan uneingeschränkt berücksichtigt.

Die Landeshauptstadt Dresden trägt vor, dass die Hochwasserberechnungen unvollständig seien, da das Ausspiegeln des offenen Gewässers und das Abklingen der Hochwasserwelle nicht berücksichtigt würden. Erfahrungen aus den Hochwasserereignissen 2002 und 2013 im Bereich der Kieseeseen Zschieren deuteten auf längere anhaltend erhöhte Grundwasserstände mit möglichen Kellerbeeinflussungen hin. Dem entgegnet der Bergbauunternehmer, dass aufgrund der hohen Durchlässigkeit der Kiessande eine rasche Abgabe des Grundwassers bei fallendem Elbewasserspiegel zu erwarten sei und vergleichbare langfristige Grundwasseraufstauung aus den bestehenden Kiessandtagebauen am Standort nicht bekannt seien. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Der als Planunterlage

vorgelegte Ergebnisbericht „Erarbeitung eines geohydraulischen Modells im Pirnaer Elbebogen“ (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3a) beschreibt umfassend die geohydraulischen Lagerungsverhältnisse im Bereich des Vorhabens. Diese weist auch die vom Bergbauunternehmer benannte hohe Durchlässigkeit von den Kiessandtagebauen zum Vorfluter Elbe aus. Danach senken sich das Grundwasser einschließlich des ausgespiegelten Wasserstandes in den Kiessandtagebauen wieder zügig ab. Die mit der Stellungnahme beschriebenen Rückhalteeffekte mit möglichen Folgeschäden treten nicht ein. Dazu kommt, dass bei einem hochwasserbedingten Grundwasseranstieg der prognostizierte Beitrag der Grundwasseraufhöhung im Abstrombereich des Kiessandtagebaus Söbrigen keinen erkennbaren Beitrag zu länger verbleibenden höheren Grundwasserständen in bebauten Bereichen leistet. Nach der gutachterlichen Stellungnahme in Unterlage G6 des Rahmenbetriebsplan beträgt die Aufhöhung am Rand der Ortslage Söbrigen, die dem Kiessandtagebau zugewandt ist, bis zu 40 cm. Die Sorge der Landeshauptstadt Dresden zu möglichen negativen Einflüssen auf die Wohnbebauung ist so unbegründet.

Die Landeshauptstadt Dresden trägt weiter vor, den noch zu erarbeitenden Hochwassermaßnahmenplan um eine Bewertung der Mobilisierung von Abbaukanten bei seltenen Hochwasserereignissen (HQ200/HQ500) sowie um ein Konzept zur zügigen Entleerung überfluteter Abbaubereiche zur Elbe zu ergänzen. Dem entgegnet der Bergbauunternehmer, die Unterlagen im Zuge der II. Tektur des Rahmenbetriebsplan ergänzt zu haben. Für alle relevanten Hochwasserszenarien habe er ausreichende Standsicherheitsnachweise für die Böschungen vorgelegt. Für den Bereich des geplanten Kiessandtagebaus Söbrigen sei aufgrund der langen Ausbreitungswege bei Extremhochwasser von keiner relevanten Strömung auszugehen. Eine gezielte Flutung durch Öffnen der Wälle sei nach Sicherung von Mensch und Technik möglich. Der Kiessandtagebau wirke dann als Retentionsraum und könne so zusätzliche Belastungen der Ortschaft Söbrigen vermindern. Das Anlegen einer gesonderten Vorflut zur Elbe wäre aufgrund der guten Durchlässigkeit der Kiessande und des zügigen Rückgangs der Wasserstände nicht erforderlich und würde zudem ein eigenständiges wasserbauliches Verfahren erfordern. Die Erarbeitung eines Hochwassermaßnahmenplans sei dem Hauptbetriebsplan vorbehalten und werde dort umfassend berücksichtigt. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Mit den vorgelegten Unterlagen weist der Bergbauunternehmer die Standsicherheit des Kiessandtagebaus Söbrigen nach. Das gilt, wie oben dargestellt, auch unter Worst-case-Bedingungen (Extremhochwassers, bei dessen Eintreffen niedriger Wasserstand im Tagebaugewässer). Zusätzliche Maßnahmen zur zügigen Entleerung der durch ein Extremhochwasser gefüllten Hohlform des Kiessandtagebaus, z. B. durch die aufwändige Herstellung einer Vorflutverbindung sind aus Sicht des Sächsischen Oberbergamtes wegen der guten geohydraulischen Durchlässigkeit zwischen Kiessandtagebau und dem Vorfluter Elbe nicht notwendig.

Die Stadt Pirna trägt vor, dass sie entsprechend der Darstellungen im Erläuterungsbericht (Unterlage A, Anlage A 1.2.2a) davon ausgegangen sei, dass bei der Beurteilung der Hochwassergefährdung die am linkselbischen Elbufer in Heidenau errichtete Hochwasserschutzanlage und deren Auswirkungen auf die rechtselbischen Überschwemmungsbereiche berücksichtigt worden seien, sodass der diesbezügliche Klarstellungswunsch aus den Stellungnahmen vom 14. April 2022 und 6. Dezember 2023 als erledigt angesehen wurde. Hierzu erwidert der Bergbauunternehmer, dass eine solche Berücksichtigung nicht erfolgt und auch nicht erforderlich sei. Das der Planung zu Grunde gelegte Grundwassermodell (Unterlage G3a) ende mit dem Elbestrom und bilde ausschließlich den rechtsseitigen Elbbereich ab. Etwaige Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser im rechtselbischen Bereich seien über die vorgenommene Stichtagsmessung erfasst. Unabhängig davon werde durch das Vorhaben zusätzlicher Retentionsraum geschaffen. Das Sächsische Oberbergamt hält die weitergehende Beurteilung

der Hochwassergefährdung wegen Auswirkungen die sich von der gegenüberliegenden Elbseite ergeben, für nicht notwendig. Es geht davon aus, dass die von den Gemeinden erstellten Hochwassergefahrenkarten den aktuellen Stand der Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdeten Gebiete ausweisen. Mögliche geringfügige Anpassungen, die sich aus der ggf. geänderten Hochwasserverteilung wegen Hochwasserschutzanlagen oder anderen Anlagen ergeben können, sind für die Beurteilung der Hochwassergefährdung durch und für das Vorhaben nicht relevant.

Die Landesdirektion Dresden zweifelt an, dass aus wasserfachlicher Sicht im Hochwasserfall nicht nur der Aufstellbereich der Tagesanlagen durch ansteigendes Grundwasser gefährdet und beeinflusst werde. Aufgrund der sensiblen Standortbedingungen sei eine Modellierung erforderlich, die insbesondere für den Hochwasserfall das Zusammenwirken der maßgeblichen Einflussgrößen abbilde. Die Landesdirektion Sachsen fordere unter Verweis auf das DWA-Merkblatt M 615 eine Modelluntersuchung zur Ermittlung von Seewasserspiegel sowie Ausmaß und Reichweite der Grundwasserbeeinflussung. Hierzu verweist der Bergbauunternehmer auf Unterlage G2.7, nach der der Tagebau Söbriken nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG liege und die Hochwassergefahrenkarten bei einem HQ100 keine Überschwemmung des Kiessandtagebaus oder seines Umfeldes ausweisen. Erst bei einem HQ200 oder einem Extremhochwasser bestände eine potenzielle Gefährdung. Der Bergbauunternehmer habe eine den Anforderungen entsprechende hydrogeologische Modellierung vorgenommen und die Ergebnisse im Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3a, Abschnitte 5 bis 7 umfassend dargestellt sind. Das in Rede stehende DWA-Merkblatt habe er hierbei nicht gesondert herangezogen. Ausmaß, Reichweite und Auswirkungen auf die Schutzgüter seien gleichwohl grafisch und textlich nachvollziehbar abgeleitet. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Mit der in der II. Tektur des Rahmenbetriebsplan vorgelegten Fassung der Unterlage G3a (Abschnitt 6), mit der Unterlage G.2.7 und der oben genannten ergänzenden Stellungnahme vom 17. September 2025 bewertet dieser gutachterlich die Auswirkungen von Hochwasserereignissen auf den Kiessandtagebau Söbriken und mögliche Gefährdungen, die dann von diesem ausgehen können. Die Wertung schließt das mögliche aufsteigende Grundwasser im Hochwasserfall ein. Die gutachterliche Bewertung ist nach Auffassung des Sächsischen Oberbergamtes hinreichend bestimmt. Der Bergbauunternehmer hat dort u. a. Lastfälle unter Worst-case-Annahmen betrachtet. Aus weitergehenden Modellierungen erwartet das Sächsische Oberbergamt keinen Erkenntnisgewinn. Ansonsten befindet sich der Aufstellbereich der Tagesanlagen für die Kiessandtagebau Söbriken außerhalb des mit der Hochwassergefahrenkarte der Stadt Pirna festgelegten überschwemmungsgefährdeten Gebietes.

Die Landesdirektion Sachsen fordert weiter die Vorlage einer Retentionsraumbilanz, die den Unterlagen nicht beigelegt sei. Der Bergbauunternehmer verweist hierzu auf die II. Tektur des Rahmenbetriebsplan. Dort sei dargelegt, dass das Retentionsvermögen des überschwemmungsgefährdeten Kiessandtagebaus Söbriken aus der Volumenentnahme resultiere und eine freie Wasserfläche mehr Wasser aufnehmen kann, als der zuvor vorhandene Boden mit einer Mächtigkeit von etwa vier bis sechs Metern. Der Zustrom in den Kiessandtagebau sei hydraulisch begrenzt, sodass ein mögliches Überströmen den Abfluss zwar nur geringfügig reduziere, jedoch im Unterlauf zu messbaren Wasserspiegeländerungen im Zentimeterbereich führen könne. Eine weitergehende Retentionsraumbilanz sei daher nicht erforderlich. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Das Retentionsvermögen des Kiessandtagebaus ist abhängig von der aufgeschlossenen Hohlform bestimmbar. Das Retentionsvermögen der Hohlform ist für ein Hochwasser der Elbe sehr überschaubar. Dazu lässt sich die allgemein ausreichende Erkenntnis ableiten, dass die eintretende Retention zur ge-

ringfügigen Entlastung standortnaher Unterlieger führen kann. Eine gesetzliche Pflicht zur Vorlage der Retentionsraumbilanz besteht nicht. Die Forderung der Landesdirektion ist unverhältnismäßig.

Die Landesdirektion Dresden fordert weiter, die Ergänzung der Antragsunterlagen, inwieweit die Ortslage Söbriken durch die Herstellung des Gewässers infolge des Kiessandtagebaus gefährdet sein könne, wobei Ergebnisse aus vorangegangenen Nachforderungen heranzuziehen seien. Hierzu verweist der Bergbauunternehmer auf die Unterlage G2.7, nach der der Kiessandtagebau Söbriken nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet, sondern lediglich teilweise in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet liege, sodass erst bei einem bislang nicht eingetretenen HQ200 randliche Bereiche durch Grundwasseranstieg betroffen sein können und erst bei einem Extremhochwasser eine mögliche Überströmung aus Richtung Wesenitz/Brüchgraben denkbar sei. Aufgrund der langen Fließwege sei im Bereich des Kiessandtagebaus keine relevante Strömung zu erwarten. Die maßgebliche Hochwassergefährdung der Ortslage Söbriken gehe so von einem Extremhochwasser der Elbe und nicht vom Tagebau aus. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Wie oben weiter ausgeführt, ist auch bei einem Hochwasser ab HQ200 unter Annahme der ungünstigsten Bedingungen kein Böschungsversagen zu erwarten, dass sich mit negativen Folgeerscheinungen in die Umgebung, u. a. in Richtung der Ortslage Söbriken ausbreitet. Das gilt erst recht für minder schwere Gefährdungslagen. Eine weitere Ergänzung der Antragsunterlagen hält das Sächsische Oberbergamt für nicht notwendig.

Die Landesdirektion Sachsen trägt weiter vor, dass der vom Bergbauunternehmer gezogene Vergleich mit Abgrenzung zum Schadenfall in Erftstadt 2021 nicht überzeuge. Aufgrund der Nähe zu einem Oberflächengewässer sei eine vergleichbare Situation auch zum Kiessandtagebau Söbriken gegeben. Wie schnell während der Auskiesung der Wasserstand im Tagebau sich auf die angegebenen 110 m ü. NHN einstelle, sei den Unterlagen nicht unmittelbar zu entnehmen. Wäre er trocken, wäre die Differenz zum Wasserstand eines Hochwassers im umgebenden Gelände nicht unerheblich. Eine Mehrzahl von Einwendern verweist ebenfalls auf den Schadenfall im Ahrtal bei Erftstadt im Jahr 2021. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass der Abbau zunächst im Trockenschnitt bis etwa +111,2 m NHN und anschließend im Nassschnitt erfolge. Spätestens ab einer Abbaulage unterhalb von +110,2 m NHN stände die Abbaufäche unmittelbar unter Wasser. Das Grundwasser befände sich bereits vorher auf diesem Niveau und ströme nicht erst in eine leere Hohlform nach. Aufgrund der hohen Durchlässigkeit des Kiessandes stelle sich der Wasserstand sofort auf dem Niveau des mittleren Grundwasserstandes ein. Eine mit Erftstadt vergleichbare Situation läge daher nicht vor. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Wie vorstehend dargestellt, ist auch bei einem möglichen Worst-case-Szenario mit sehr hohem hydraulischem Gefälle zwischen heranströmenden Extremhochwassers und einem noch sehr niedrigen Wasserstand im Kiessandtagebau/Tagebaurestgewässer die Standsicherheit gegeben.

Weiterhin trägt die Landesdirektion Sachsen vor, dass der bisher bekannte Hochwasserstand von +115 m NHN nicht nachvollziehbar sei und die Betrachtung des Kiessandtagebaus Söbriken bis zu diesem Niveau nicht ausreiche, da Hochwasserberechnungen auch Überflutungen über das Gelände hinaus auswiesen und Extremereignisse der jüngeren Vergangenheit gezeigt hätten, dass reale Hochwasserstände Modellannahmen überschreiten könnten. Außerdem sei die Hochwassergefahrenkarte HQ200/extrem nicht als maximales Szenario zu verstehen. Dem hält der Bergbauunternehmer entgegen, dass der Ansatz von +115 m NHN auf dem Hydrogeologischen Gutachten von 2017 beruhe und unter Heranziehung belegter Messwerte am Elbpegel Pirna bereits einen konservativen Worst-case-Fall darstelle, der über den Ergebnissen der aktuellen Modellierung liege. Messwerten sei dabei gegenüber modellbasierten Berechnungen der Vorrang eingeräumt worden. Seit Beginn des Monitorings im Jahr 2020 seien

keine mit dem Hochwasser 2002 vergleichbaren Ereignisse festgestellt worden. Zusätzliche Messstellen oberhalb von +115 m NHN richte der Bergbauunternehmer zur weiteren Datensicherung ein. Die Begrenzung der Betrachtung auf +115 m NHN werde daher als sachgerecht und vorsorgeorientiert bewertet. Ergänzend zum hydrogeologischen Modell (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3a) hat der Bergbauunternehmer auf Nachforderung des Sächsischen Oberbergamtes auch die Auswirkungen eines Extremhochwassers auf den Kiessandtagebau betrachten lassen, bei dem ab etwa +118 m NHN ein oberflächiger Übertritt von Wasser in den Kiessandtagebau stattfindet, soweit sich dieser noch nicht mit aufsteigendem Grundwasser gefüllt hat. Die geforderte Betrachtung zu einem solchen Extremereignis liegt folglich vor.

Die Landesdirektion Sachsen trägt weiter vor, dass im Falle eines Hochwassers ohne den Kiessandtagebau Söbriken an dieser Stelle keine Erosionsgefahr bestände, während durch den Tagebau grundsätzlich eine Erosionsgefahr entstehen könne. Deshalb würde der Aussage, die Gefährdung der Schutzgüter werde durch den Tagebau nicht vergrößert, nicht gefolgt. Eine oberflächliche Überschwemmung des Gebietes Söbriken trete hingegen in beiden Fällen gleichermaßen auf. In diesem Kontext, wonach der geplante Kiesabbau zu Erosionsgefährdungen führe, tragen auch mehrere Einwender vor. Der Bergbauunternehmer solle Maßnahmen benennen, die im Falle eines Überströmens der Böschung bei Hochwasser- oder Starkregenereignissen einer Erosion entgegenwirken. Auch die Annahme zur Entwicklungsrichtung einer möglichen rückschreitenden Erosion im Extremfall erscheine zu pauschal, da sie vom konkreten Eintrittspunkt des Wassers an der Böschung abhängen. Dem erwidert der Bergbauunternehmer, dass eine Erosionsgefahr grundsätzlich an allen ungesicherten Elbuferhängen bestehe, an denen die Elbe mit ungebremsster Fließgeschwindigkeit angreifen könne, während die Erosionsgefahr an den Trockenschnittböschungen des geplanten Tagebaus als sehr gering und untergeordnet einzuschätzen sei. Als wirksame Maßnahme gegen Erosion setze der Bergbauunternehmer vorrangig die zügige natürliche Begrünung ein. Die Trockenschnittböschungen verbleiben als Sukzessionsflächen und bewachsen in der Regel selbstständig. Eine gezielte Böschungsbepflanzung sei aufgrund der geplanten Neigungen und der hierfür erforderlichen Oberbodenaufbringung nicht vorgesehen. Auch beim Hochwasserereignis der Elbe im Jahr 2002 seien in den bekannten Abbaufeldern keine erosiven Prozesse beobachtet worden. Die Gefährdung werde daher als ursächlich durch die Elbe bedingt und nicht durch den Tagebau vergrößert bewertet. Ansonsten sei eine Überschwemmung am ehesten aus südöstlicher Richtung zu erwarten, wovon bei einer möglichen Überströmung zunächst die südwestlichen Tagebauböschungen betroffen wären. Aufgrund der breiten Angriffsmöglichkeit des Elbstroms sei die Erosionsgefährdung am Elbufer höher einzuschätzen als im inlandliegenden Tagebau. An den Tagebauböschungen seien erfahrungsgemäß nur lokale, standfestigkeitsneutrale Ausspülungen zu erwarten, die sich mit zunehmendem Bewuchs rasch reduzieren. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Wie oben ausgeführt, hat der Bergbauunternehmer die Standsicherheit der Böschungen des künftigen Kiessandtagebaus auch unter Worst-case-Annahmen eines Extremhochwassers berechnen lassen. Nach der gutachterlich vorgelegten Prognose sind die Böschungen auch dann sicher. Erosionen, die das Umfeld des Kiessandtagebaus betreffen können, sind damit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Die Landesdirektion Sachsen trägt weiter vor, dass die vorgesehenen Sichtschutzwälle für den Kiessandtagebau Söbriken aufgrund bestehender Lücken keine durchgehende Hochwasserschutzfunktion erfüllten und bei Annahme einer solchen Funktion ein Standsicherheitsnachweis nach DIN 19700-12 erforderlich sei. Zudem erscheine die Aussage widersprüchlich, wonach eine Eindeichung des Tagebaus die Hochwasserstände in Söbriken erhöhen könne. Auch seien Hochwasserschutzmaßnahmen im Antrag zu ergänzen. Das Volumen des Tagebaus entfalte zu den Hochwasserabflüssen der Elbe von über 4.000 m³/s keine relevante Retentionswirkung. Zudem sei eine Bewertung möglicher Schadstoffeinträge im Hochwasserfall nicht

möglich. Der Bergbauunternehmer erwidert hierzu, dass die vorgesehenen Wälle primär der öffentlichen Sicherheit sowie dem Sichtschutz dienen und beiläufig lediglich eine kurzfristige, untergeordnete Hochwasserschutzwirkung entfalten. Die Lücken in der Verwallung würden sich aus notwendigen Schutzstreifen und Betriebszufahrten ergeben. Die DIN 19700-12 sei nicht einschlägig, da keine Deich- oder Stauanlage vorgesehen sei. Die geohydraulische Modellierung (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3a) zeige, dass der Tagebau als Retentionsfläche zu einer Reduzierung der Hochwasserstände im Hinterland führe, während eine vollständige Eindeichung diese Wirkung aufheben würde. Bei Extremhochwasser sei daher eine gezielte Flutung nach Sicherung von Mensch und Technik vorgesehen. Das Retentionsvermögen resultiere konkret aus der Volumenentnahme. Der Zustrom in den Tagebau bei Hochwasser sei hydraulisch begrenzt und betrage überschlägig etwa $3,6 \text{ m}^3/\text{s}$, sodass im Umfeld eine, wenn auch geringe Absenkung der Hochwasserstände im Zentimeterbereich erreicht werde. Oberflächliche Schadstoffeinträge über die Elbe seien nicht zu erwarten. Ein möglicher Eintrag erfolge vorrangig über den Rückstau der Wesenitz, wobei aus bisherigen Hochwasserereignissen keine langfristigen Beeinträchtigungen bekannt seien. Nach den modellgestützten Berechnungen steige der Zufluss in den Tagebausee im Hochwasserfall auf $17.700 \text{ m}^3/\text{d}$, wovon rund $10.500 \text{ m}^3/\text{d}$ aus der Elbe stammen. Der Tagebau nehme damit nachweislich Hochwasserwasser aus der Elbe auf und halte dieses zwischen. Bezogen auf eine Fläche von $27,3 \text{ ha}$ ergäbe sich danach ein Wasserspiegelanstieg von lediglich etwa $0,04 \text{ m/d}$. Die Modellierung (Unterlage G3a, Anlage 8.4 weise zudem eine Minderung des Umgebungswasserspiegels um bis zu 4 cm gegenüber dem Ist-Hochwasser aus, sodass dem Tagebau eine hochwasserdämpfende Retentionsfunktion im Nebenschluss zukomme. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die vorgelegten gutachterlichen Schlüsse sind plausibel, jedenfalls nicht substantiell widerlegt. Die um den Kiessandtagebau geplante Verwallung ist keine Anlage des Hochwasserschutzes, die gesondert wasserrechtlich zu genehmigen wäre. Die Hohlform des künftigen Kiessandtagebaus schafft einen Retentionsraum bei Hochwasser. Zur Festlegung weiterer Maßnahmen für den Hochwasserschutz sieht das Sächsische Oberbergamt keinen Anlass.

Die Landesdirektion verweist weiter darauf, dass die Entscheidung, ob ein Hochwasser durch Deiche bzw. Wälle vom Kiessandtagebau fernzuhalten oder dieser im Bedarfsfall gezielt zu fluten wäre, aus fachlicher Sicht auf einer Schadens-Nutzen-Abwägung beruhen müsse, für die die jeweiligen Auswirkungen beider Szenarien bekannt sein müssten. Der Bergbauunternehmer erwidert dazu, dass nach Sicherung von Menschen und Technik eine gezielte Öffnung der Wälle zur kontrollierten Flutung des Tagebaus grundsätzlich möglich sei und eine eigens hergerichtete Überströmstrecke hierfür nicht erforderlich erscheine. Eine solche Öffnung würde im Bedarfsfall auf der der Ortschaft abgewandten Seite, insbesondere im Bereich der südwestlichen Böschung, erfolgen, aus der auch die modellierte Anströmung zu erwarten sei. Der geforderten Schaden-Nutzen-Abwägung bedarf es nach Auffassung des Sächsischen Oberbergamtes nicht. Der Bergbauunternehmer stellt mit dem Kiessandtagebau während der gesamten Abbauphase sowie während und nach der Wiedernutzbarmachung keine Gefährdungen für die Umgebung her, siehe Ausführungen oben. Die von ihm Beschäftigten und sein Eigentum kann der Bergbauunternehmer bei einem Hochwasser rechtzeitig sichern. Die Auswirkungen beider Szenarien auf die Umgebung, d. h. zur Ausdehnung des Hochwassers unterscheiden sich nur marginal (siehe oben). Einen verwertbaren Erkenntnisgewinn würde die geforderte Abwägung nicht bringen.

Die Landesdirektion Sachsen trägt weiter vor, dass für den geländegleichen Hochwasserfall (NHN $+116,5 \text{ m}$) lediglich die Bemessungssituation BS-T angesetzt worden sei, obwohl nach DIN 1054:2021-04 Abschnitt 2.2 für extreme Hochwasserereignisse die Bemessungssituation BS-A anzuwenden sei. Der geländegleiche Einstau bei langanhaltendem Hochwasser der Elbe stelle eine solche Extremsituation dar und sei entsprechend nachzuweisen. Hierzu erwidert

der Bergbauunternehmer, dass der Ansatz der ständigen Bemessungssituation (BS-P) für Hochwasserfälle nicht der Zielsetzung der DIN 1054 entspräche und Hochwasserereignisse regelmäßig keinen Dauerzustand darstellen. Mit der Wahl der Bemessungssituation BS-T habe er in der Unterlage G 2.7 bereits erhöhte Sicherheitszuschläge berücksichtigt. Die DIN 1054 lege keine feste zeitliche Dauer für Bemessungssituationen fest; deren Zuordnung erfolge sachverständig unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einwirkungsdauer, die im vorliegenden Fall mit deutlich unter einem Dauerzustand anzusetzen sei. Das Sächsische Oberbergamt folgt grundsätzlich der Argumentation des Bergbauunternehmers, auch wenn dieser nicht auf die von Landesdirektion Sachsen angesprochene Bemessungssituation BS-A (außergewöhnliche vorübergehende Situation) eingeht. Die Annahme eines zeitlich befristeten Hochwasserereignisses in dem in Rede stehenden überschwemmungsgefährdeten Gebiet entspricht auch langfristig dem anzunehmenden Erfahrungshorizont. Das Sächsische Oberbergamt hält Forderungen, Bemessungssituationen für darüber hinausgehende apokalyptische Ereignisse anzunehmen für überzogen und auch nicht von den Schutzvorschriften der §§ 78ff WHG gedeckt. Die gutachterlichen Annahmen mit Festlegung auf die Bemessungssituation BS-T einschließlich der angesetzten Sicherheitszuschläge sind aus Sicht des Sächsischen Oberbergamtes plausibel, die auf Nachforderung der Landesdirektion Sachsen alle noch im Wahrscheinlichen liegende Hochwasserereignisse hinsichtlich ihrer Auswirkungen bewertet hat.

Die Landesdirektion Sachsen trägt weiter vor, dass die aktualisierte Unterlage G2.6 keine neuen Aussagen zur Hochwassersituation träge und nicht auf die Nachforderungen ihrer Stellungnahme vom 26. Januar 2024 einging. Der Kiessandtagebau Söbriken sei zumindest randlich von einem HQ200 betroffen, Extremhochwässer könnten statistisch jederzeit eintreten. Die Hochwassergefahrenkarte HQ200 zeige eine Ausbreitung des Hochwassers über die Wesenitz in Richtung Söbriken, wobei die Darstellung in Abbildung 1 der Unterlage G2.7 unvollständig sei. In diesem Kontext fordert auch der BUND Landesverband Sachsen e.V. den möglichen Ort des Überströmens im Kiessandtagebau näher zu ermitteln, um für das gezielte Fluten der Hohlform ausreichende Vorkehrungen treffen zu können. Jedenfalls sei eine unkontrollierte Flutung des Kiessandtagebaus mit möglichen Böschungsschäden zu vermeiden. Der Bergbauunternehmer erwidert hierzu, die hochwasserbezogenen Bewertungen ergänzend in der Unterlage G2.7 vorgenommen zu haben. Mittlerweile seien auch Überschwemmungsflächen auf Pirnaer Flur ausgewiesen, überwiegend mit geringen Überstauhöhen. Unabhängig davon sei aufgrund der langen Fließwege über Wesenitz und Bruchgraben sowie der mehrfachen Richtungsänderungen von einer deutlich reduzierten Strömungsgeschwindigkeit auszugehen, sodass im Bereich des Abbaufeldes keine relevante Strömung zu erwarten seien. Die in der Hochwassergefahrenkarte dargestellten Fließrichtungen belegten zudem, dass es sich hierbei überwiegend um Wasser der Wesenitz und nicht um direkt zufließendes Elbewasser handele. Das Sächsische Oberbergamt vertritt die Auffassung, dass nach Ausweisung der überschwemmungsgefährdeten Gebiete durch die Stadt Pirna mittlerweile hinreichende Erkenntnisse zur Ausbreitung eines Hochwassers HQ200 vorliegen. Die zunächst unvollständige Darstellung, die auf die fehlende Ausweisung durch die Stadt Pirna zurückgeht, hat zu keinen Fehlannahmen hinsichtlich der zu prognostizierenden Auswirkungen geführt. Die Bewertung der Auswirkungen hat der Bergbauunternehmer mit der oben genannten gutachterlichen Stellungnahme vom 17. September 2025 präzisiert.

Die Landesdirektion Dresden verweist darauf, dass die Annahme eines vorrangigen Grundwasseranstiegs bei einem Hochwasser nicht nachvollziehbar sei, da die Hochwassergefahrenkarten oberflächenwasserbedingte Überschwemmungen darstellen. Hierzu erwidert der Bergbauunternehmer, dass die Überschwemmungsflächen aus der Differenz von Gelände und simuliertem Hochwasserstand resultierten und auch durch Grundwasseranstiege erklärbar seien. Aufgrund der hohen Durchlässigkeit der Kiessande und der hydraulischen Kopplung an

den Elbewasserstand werde ein Grundwasseranstieg als wahrscheinlicher bewertet als eine oberflächliche Ausbreitung über die lange Fließstrecke. Aus Sicht des Sächsischen Oberbergamtes ist bei einem Hochwasser ab HQ200 zur Bewertung dessen Auswirkungen letztlich nicht entscheidend, welchen Beitrag der hochwasserbedingte Grundwasseranstieg um und im Kiessandtagebau Söbrigen bzw. dem späteren Oberflächengewässer oder das der Hohlform zuströmende Oberflächenwasser leisten. Relevante Gefährdungen lassen sich unter allen möglichen Konstellationen ausschließen, siehe die vorherigen Ausführungen.

Die Landesdirektion Sachsen trägt weiter vor, dass keine Abfrage von Wasserständen und Abflussdaten zu Hochwasserszenarien bei der Landestalsperrenverwaltung erfolgt sei, bei der das aktuelle Modell vorliege. Diese wäre jedoch für die Einschätzung der Wasserstands- und Abflussverhältnisse am Kiessandtagebau Söbrigen erforderlich gewesen. Der Bergbauunternehmer folgt dem nicht. Entsprechende Abfragen bei der Landestalsperrenverwaltung seien erfahrungsgemäß langwierig. Die gewünschten Daten seien häufig nicht öffentlich zugänglich. Der Bergbauunternehmer erwarte auch keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn zur bereits vorgenommenen Standsicherheitsuntersuchung. Das Sächsische Oberbergamt hat die Landestalsperrenverwaltung im Planfeststellungsverfahren dreimal angehört. Das Sächsische Oberbergamt vermutet bei der Landestalsperrenverwaltung die Fachkompetenz, auf Anforderung im Anhörungsverfahren alle für ein Vorhaben fachlich relevanten Dinge zu benennen und damit relevante öffentliche Interessen im Rahmen zugewiesener Aufgaben zu vertreten. Es unterstellt, dass Fachbehörden davon nach dort geprüfter Notwendigkeit Gebrauch machen. Weitere Ansprachen im Rahmen der Ermittlungen an eine Fachbehörde zu der von dieser nicht benannten Dingen hält das Sächsische Oberbergamt in der Folge regelmäßig für nicht erforderlich.

Die Landesdirektion Dresden kommt mit Schreiben vom 22. Januar 2026 zu der abschließenden Wertung, dass die Aussagen des Planers zum Überschwemmungsbiet, der Tiefe und Fließgeschwindigkeit den Kenntnisstand der Hochwassergefahrenkarte für das 200-jährige Hochwasser (HQ200) wiedergäben. Der aktuelle Übersichtsplan mit Hochwassergefährdung HQ200 stelle somit zutreffend das überflutete Gebiet bei einem HQ200 dar. Die Angaben zur Überschwemmungstiefe und den Fließgeschwindigkeiten entsprächen ebenfalls der Hochwassergefahrenkarte, welche aus den Modellierungsergebnissen der Landestalsperrenverwaltung für die Elbe ermittelt wurden. Die in den Hochwassergefahrenkarten dargestellten Ergebnisse stellten aber lediglich eine Momentaufnahme für den Abfluss des HQ200 dar. Hieraus ließen sich keine fundierten Aussagen treffen, welches Abflussgeschehen bei einem Hochwasserereignis eintritt, das höher als ein HQ200 ist. Aus den eingezeichneten Fließgeschwindigkeiten lasse sich keine Aussagen zu einer Gefährdung der Böschung im Falle eines möglichen Einströmens in den Tagebau treffen. Während des Bestehens des Walls würde das Hochwasser über die Lücke im Bereich der Betriebsstraße einströmen. Nach Rückbau der Umwallung wäre es hingegen von der Geländemorphologie abhängig, ob und wo es zu einem Einströmen in den dann entstandenen Restsee käme. Während der Phase, in der der Wall besteht, sei sicherzustellen, dass der Bereich der Betriebsstraße so errichtet wird, dass es bei einem Eintritt von Hochwasser nicht zu einer rückschreitenden Erosion komme. Im Zuge des Rückbaus des Walls müssten die Böschungen des verbleibenden Kieseesees so hergestellt werden, dass sie einem Eintritt von Hochwasser standhalten, oder es nicht zu einem Einströmen kommt. Dem Bergbauunternehmer obliege es im Rahmen des Abschlussbetriebsplans nachzuweisen, dass von den errichteten Anlagen keine Gefährdung für Leben und Gesundheit Dritter ausgeht (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBergG). Hierzu zähle auch die Standsicherheit der Böschung bei eventuell eintretenden Hochwasserereignissen. Ob die Böschungen einem Einströmen von Hochwasser in den Tagebau nach Rückbau des Walls standhalten, könne anhand der bisherigen Unterlagen nicht abschließend bewertet werden. Spätestens im Rahmen des Abschlussbetriebsplan müsse die Standsicherheit der Böschungen bei einem möglichen Überströmen geklärt werden.

Das Sächsische Oberbergamt hält die für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans vorgelegten Nachweise zur Standsicherheit der Böschungen für fachlich fundiert und plausibel. Einen weiteren entscheidenden Erkenntnisgewinn erwartet es durch weitere Untersuchungen gegenwärtig nicht. Die Einhaltung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 BBergG steht deswegen nicht in Frage (siehe Abschnitt D.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Bei Zulassung des Abschlussbetriebsplanes zum Kiessandtagbau nimmt das Sächsische Oberbergamt die geforderte Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 Nr. 3 und 5 BBergG selbstredend vor. In diese Prüfung bezieht es dann alle bis dahin gewonnenen relevanten Kenntnisse ein.

Die Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH wendet ein, dass der Hochwasserschutz für das Denkmalensemble Schloss und Park Pillnitz unzureichend betrachtet worden sei. Infolge des Tagebauaufschlusses in Söbriken seien höhere Fließgeschwindigkeiten zu erwarten. Hierzu verweist die Einwenderin auf das Hochwasserereignis 2021 in Nordrhein-Westfalen (Erfstadt). Sie fordert die Erstellung eines gesonderten Hochwasserschutzgutachtens unter Berücksichtigung künftiger Klimaprognosen. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass sich aus dem Tagebauaufschluss nach den Ergebnissen der Modellierung (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3a, Anlage 8.4 - Differenzplan bei Hochwasser IST und Abschluss Söbriken) keine Veränderungen der Hochwassersituation im Bereich des Schlossparks Pillnitz ergeben. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die mit der Unterlage G3a vorgelegte gutachterliche Wertung zu den Auswirkungen des Kiessandtagebaus Söbriken im Hochwasserfall ist schlüssig und nicht widerlegt. Ein gesondertes Hochwasserschutzgutachten ist nicht erforderlich. Das Sächsische Oberbergamt weist die Forderung zurück.

Das Julius-Kühn-Institut trägt vor, dass keine Maßnahmen erkennbar seien, um die Gefahr eines etwaigen Eintrags von Betriebs- und Schadstoffen auf die Versuchsfeldflächen bei Hochwasserereignissen zu verhindern. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass die Gewinnungsgeräte und die Bandanlage elektrisch betrieben würden. Bei ordnungsgemäßigem Betrieb der dem Stand der Technik entsprechenden Geräte und Anlagen sei ein unbeabsichtigtes Austreten wassergefährdender Stoffe sowohl in den Tagebauen als auch im Kieswerk nicht zu besorgen. Das Gefahrenpotential für ein Hochwasserereignis sei für das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriken aus dem Rahmenbetriebsplan, Unterlage A, Anlagen A 1.2.2a und Anlage A 1.2.2b abzuleiten. Die Darstellung entspreche den Ausweisungen gemäß der §§ 72, 75 SächsWG. Bei akuter Überschwemmungsgefahr/Hochwassergefahr würden alle mobilen Gerätschaften aus dem Tagebaubereich entfernt und auf höherem Werksbereich abgestellt. Sollten sich aus aktuellen Arbeiten heraus (mobile Tanks <1.000 Liter) wassergefährdende Stoffe im Tagebaubereich befinden, würden diese umgehen wieder im Öllager eingelagert. Dieses befände sich im Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz und somit etwa 3 km von den Versuchsfeldflächen entfernt, außerhalb von hochwassergefährdeten Bereichen, am höchstgelegenen Punkt im Bereich der Einfahrt zum Abbaufeld 1.2 Nord des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz. Ein Ort für die temporäre Aufstellung der mobilen Tanks im Bereich des Einzelvorhabens Kiessandtagebau Söbriken prüfe der Bergbauunternehmer noch. Die vom Bergbauunternehmer beschriebenen Maßnahmen sind so in den Planunterlagen angelegt. Das Sächsische Oberbergamt sichert mit den Nebenbestimmungen unter A.10.8 den gebotenen Umfang mit wassergefährdenden Stoffen. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Die Bürgerinitiative Söbriken e.V. wendet ein, es fehle ein Hochwassermaßnahmenplan. Ein solcher sei erforderlich, da nachweislich bei einem HQ200 (Pegel Dresden 9,56 m) mit einer erheblichen Überflutung im Bereich der Ortschaft Söbriken zu rechnen sei. Sie benennt mögliche Schwachstellen für ein Überströmen in den Kiessandtagebau im Bereich der Söbriger

Straße 84 sowie nördlich der Gärtnerei an der Söbrigener Straße 44 bis zu den Einzelhäusern Söbrigener Straße 45c. In einem Hochwassermaßnahmenplan sei darzustellen, wie Hochwasser der Elbe den Kiessandtagebau schadlos fluten und nach welchem Regime das Wasser wieder in die Elbe abgeleitet werden kann. Insbesondere sei ein geregelter Zu- und Abfluss über eine als Trockenrinne ausgebildete Verbindung vorzusehen, um ein unkontrolliertes Fluten zu vermeiden. Andernfalls könnten Erosionsrinnen und Böschungsrutschungen entstehen. Dem hält der Bergbauunternehmer entgegen, dass mit dem geforderten „Maßnahmenplan“ vermutlich Risikomanagementpläne gemäß § 78 WHG gemeint seien. Diese lägen im Aufgabenbereich staatlicher Behörden und seien nicht Bestandteil eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Unabhängig davon lege der Bergbauunternehmer für den Tagebaubetrieb im Rahmen der aufzustellenden Hauptbetriebspläne Maßnahmen für den Hochwasserfall fest, beispielsweise das Entfernen von Technik aus überschwemmungsgefährdeten Bereichen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Zur Einschätzung der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen zur Herstellung des gebotenen Hochwasserschutzes einschließlich der Vermeidung von Böschungsrutschungen und Erosionsrinnen verweist das Sächsische Oberbergamt auf die vorstehenden Ausführungen zu den Stellungnahmen der Landesdirektion Sachsen.

Die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. und zahlreiche weitere Einwender tragen zur Gefahr des Überströmens von Böschungen bei Extremhochwasser vor. Der Ort eines möglichen ersten Überströmens des Kiessandtagebaus Söbrigen sei zu ermitteln und Vorkehrungen für ein gezieltes Fluten des Tagebaus zu treffen. Weiter wendet sie ein, die Standsicherheitsnachweise seien im Hinblick auf Hochwasserereignisse unvollständig. Insbesondere seien Extremfälle wie lang andauernde Rückflusssituationen sowie mögliche Schadstoffeinträge über Hochwasser zu berücksichtigen. Weiter fordert sie, zusätzliche Hochwasserszenarien, etwa hohe Elbpegel mit langanhaltend erhöhtem Grundwasserstand bei wieder fallenden Elbpegeln (z. B. Hochwasser 2002 und 2013), zu untersuchen, um Rutschungen oder Bodenbewegungen in Richtung von Wohnbebauungen auszuschließen. Dem hält der Bergbauunternehmer entgegen, dass im Ergebnis der Untersuchungen eine mögliche Überströmung aus südöstlicher Richtung erfolgen werde, sodass zunächst die südwestlichen Böschungen des Tagebaus und damit von der Ortslage abgewandte Bereiche betroffen wären. Der Tagebau würde in diesem Fall als Retentionsraum wirken und zunächst weitere Wassermengen aufnehmen, wodurch die Ortschaft Söbrigen vor einer stärkeren Überflutung geschützt werden könne. In den Antragsunterlagen sowie in der ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme vom 19. Dezember 2024 (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G2.7) seien verschiedene Wasserstände und Bemessungssituationen sowie zusätzliche Lastfälle untersucht worden. Ein Versagen der Böschungen sei danach ausgeschlossen. Die Standsicherheitsnachweise lägen mit den Antragsunterlagen in der II. Tektur vor. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Hinsichtlich der ausreichend vorliegenden Nachweise, insbesondere zur Standsicherheit der Böschungen im Kiessandtagebau bzw. Tagebaurestgewässer verweist das Sächsische Oberbergamt auf die vorstehenden Ausführungen zu den Stellungnahmen der Landesdirektion Sachsen. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwenden zurück.

Die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. wendet weiter ein, dass für das Szenario „einsetzendes Hochwasser der Elbe“, d. h. am oberen Böschungsrand steht bereits Wasser, der Wasserspiegel im Baggersee sei aber noch nicht angestiegen, keine Berechnung erfolgt sei und somit kein Standsicherheitsnachweis vorliege. Das Gutachten sei insofern unvollständig. Der Bergbauunternehmer erwidert, der in der Stellungnahme der Bürgerinitiative genannte Fall, dass in der Trockenschnittböschung des geplanten Tagebaus der maximale Hochwasserstand anstehe und im Baggersee der Wasserspiegel noch nicht angestiegen ist, könne nicht auftreten. Ein mögliches Hochwasser im Bereich Elbe könne sich nur durch den dazwischenliegenden

Kiessandkörper bis in den Tagebau ausbreiten. Die Mächtigkeit dieses Blockes betrage minimal 176 m an der Südwestecke des zukünftigen Tagebaus (Abstand Elbe zur Oberkante Trockenschnittböschung). Bei einem Potenzialunterschied von 4,8 m (HW etwa 115 m NHN, Wasserstand Baggersee etwa 110,2 m NHN) betrage das Gefälle zwischen Elbe und Trockenschnittböschung im zukünftigen Baggersee maximal 1,6° bzw. 1:37 (3 % Gefälle). Dieses Gefälle sei als sehr gering einzuschätzen und bewirke keine relevante Durchströmung in der Böschung. Des Weiteren befindet sich zwischen Elbe und Tagebau der Kiessandkörper mit einer Durchlässigkeit von durchschnittlich 8×10^{-4} m/s. Diese Eigenschaft des Kiessandes verhindere, dass der Hochwasserstand unmittelbar nach Auftreten in der Elbe bereits in den Böschungen im Kiessandtagebau Söbrigen anstehe. Vielmehr bildet sich eine Sickerlinie von der Elbe bis zur Trockenschnittböschung mit dem oben genannten geringen Gefälle aus. Das führe dazu, dass im Bereich der zukünftigen Tagebauböschungen das Wasser nicht sofort in Höhenlage des Hochwassers bei +115 m NHN anstehe, sondern niedriger (anfangs in Höhe des Seewasserspiegels; siehe Anlage 1 in Unterlage G2.8). Bei länger andauerndem Hochwasser steige allmählich das Grundwasser (gleichzeitig damit auch der Wasserstand im See) und der Wasserstand in der Böschung, da Elbe und Kiessandkörper miteinander kommunizieren. Damit würde das Gefälle aufgrund des geringeren Potenzialunterschiedes aber nicht größer und folglich die Durchströmung auch nicht stärker. Es sei weiterhin nur eine geringe Durchströmung bei länger andauerndem Hochwasser im Bereich der Trockenschnittböschung vorhanden. Das Sächsische Oberbergamt folgt der umfassenden und fachlich nicht widerlegten Argumentation des Bergbauunternehmers. Es weist die Einwendung zurück.

Die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. und zahlreiche weitere Einwender tragen vor, dass Hochniederschlagsereignisse nicht berücksichtigt worden seien. Derzeit könne Niederschlagswasser über vorhandene Sperrschichten aus Lehm und Ton in Richtung Vorfluter abfließen. Durch die Auskiesung würden diese Schichten jedoch zerstört. Bei Hochniederschlag wirkten die Niederschlagsmengen als zusätzliche Last auf das Auskiesungsgebiet, wodurch eine Druckzunahme zwischen Grube und Elbe entstehe. Daraus ergebe sich die Gefahr eines Durchbruchs oder Abrutschens in Richtung Elbe, insbesondere im Bereich der Söbriger Straße, wodurch die Gebäude Söbriger Straße 84 bis 74 sowie stadteinwärts gelegene Bereiche betroffen sein könnten. Der Bergbauunternehmer folgt dem Einwand nicht. Im Falle eines Hochniederschlags steige der Wasserspiegel im Tagebau aufgrund der offenen Wasserfläche schneller an als im umgebenden, abgedeckten Gelände. Dadurch ergäbe sich zwar eine Zunahme des hydraulischen Gefälles, die Entlastung fände jedoch nicht ausschließlich in Richtung Elbe, sondern in alle Richtungen statt. Der Tagebau wirke dabei als Zwischenspeicher und verhindere ein unmittelbares oberflächiges Abfließen über Ton- und Lehmverbreitungen, sodass sich die Schutzwirkung gegenüber Starkniederschlägen eher erhöhe. Hierzu verweist der Bergbauunternehmer auch auf die bodenmechanische Standsicherheitseinschätzungen, die Standsicherheitsberechnungen, die verschiedene Bemessungssituationen auswiesen (Rahmenbetriebsplan, Unterlagen G2.1 bis G2.5). Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Diese ist gutachterlich untersetzt schlüssig und nicht widerlegt. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Ein Einwender macht geltend, dass sich Bedenken nicht auf Abflusswässer der Vorfluter, sondern auf Niederschlagsmengen aus Starkregenereignissen beziehen, die sich im Bereich zwischen einer gedachten Linie von Oberpoyritz und der Elbe sammeln könnten. Dazu erwidert der Bergbauunternehmer, dass derartige Niederschlagsmengen ursächlich nicht mit dem Tagebau in Zusammenhang ständen. Die bei Starkniederschlagsereignissen entstehenden Wasseransammlungen seien als Hochwasserereignisse zu bewerten und in den entsprechenden Hochwassergefahrenkarten darzustellen. Das Sächsische Oberbergamt sieht zu der Einwendung keinen hinreichenden Bezug zum Vorhaben. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Ein Einwender trägt vor, dass im Hochwasserfall die Gefährdung maßgeblich von der Elbe und nicht vom geplanten Tagebau ausginge. Er hinterfragt einen möglichen Zusammenhang bzw. eine mögliche Verstärkung der Gefährdung durch den Kiessandtagebau. Dem hält der Bergbauunternehmer entgegen, dass der Grundwasserzufluss gemäß Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3a überwiegend aus (nord)östlicher Richtung erfolge und die Grundwasserführung im Allgemeinen durch lokale Niederschlagsereignisse geprägt sei. Der Wasserstand der Elbe bestimme dabei vorrangig das hydraulische Gefälle, kann bei hohen Pegelständen jedoch auch einen speisenden Einfluss auf den Grundwasserleiter ausüben. Aus dem bestehenden betrieblichen Monitoring sei bekannt, dass die Seeflächen etwa zwei Wochen zeitverzögert auf Veränderungen des Elbwasserstandes reagierten. Die Erläuterungen zu den geohydraulischen Zusammengängen zwischen dem künftigen Kiessandtagebau Söbriken und dem Vorfluter Elbe sind aus Sicht des Sächsischen Oberbergamtes plausibel.

Ein Einwender fragt, welche Auswirkungen eine Umkehr der Grundwasserfließrichtung haben könne. Hierzu erläutert der Bergbauunternehmer, dass Umkehrungen der Grundwasserfließrichtung im Bereich Pratzschwitz-Copitz aus dem bestehenden betrieblichen Monitoring bekannt seien. Aus den dort gewonnenen Erkenntnissen würden sich keine Hinweise auf nachteilige Auswirkungen infolge eines solchen Richtungswechsels ergeben. Das Sächsische Oberbergamt bestätigt diese Erkenntnisse. Daraus leiten sich keine nachteiligen Wirkungen in Bezug auf eine Gefährdung durch Hochwasser ab.

Ein Einwender hinterfragt die Aussage, dass eine negative Bewertung im Hinblick auf die Bedingungen im Risikogebiet nach § 78b WHG nicht gesehen werde. Er befürchtet, dass mögliche Risiken damit unzureichend berücksichtigt würden. Das sei dann ein Fehler in der Katastrophenabwehr. Dem hält der Bergbauunternehmer entgegen, mit den Unterlagen der II. Tektur nachgewiesen zu haben, dass bei Starkniederschlagsereignissen, deren Folge Hochwasser bzw. größere Wasseransammlungen in morphologisch tiefer liegenden Bereichen sind, keine Gefährdung der Schutzgüter durch den Kiessandtagebau auslöst (Rahmenbetriebsplan, Unterlagen G3a sowie G2.5 bis G2.9). Risikomanagementpläne gemäß § 78 WHG fielen in den Zuständigkeitsbereich staatlicher Behörden und seien nicht Bestandteil eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers und verweist dazu auf die oben vorgenommene Prüfung zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 78b WHG.

Ein Einwender fordert, ein Hochwasserablaufmodell mit dem Flächenwassereintrag zusammenzuführen, um mögliche Risiken für die Bevölkerung aufzuzeigen. Dem entgegnet der Bergbauunternehmer, dass die Karten der überschwemmungsgefährdeten Gebiete bereits das flächenbezogene mögliche Auftreten von Hochwassern darstellen. Aufgrund der guten Durchlässigkeit der anstehenden Sedimente sinke der Grundwasserstand im Bereich des Kiessandtagebaus Söbriken nach einem Hochwasserereignis zudem zeitlich gering verzögert wieder auf den Wasserstand der Elbe ab. Das Sächsische Oberbergamt sieht keinen Bedarf an einer weiteren Modellierung. Die Risiken für die Bevölkerung sind hinreichend durch die von den Kommunen herausgegebenen Hochwassergefahrenkarten beschrieben.

Ein Einwender trägt vor, die Abschätzungen der Wahrscheinlichkeiten durch das Ingenieurbüro Friedrich würden die reale Gefährdung verharmlosen. Es lägen zudem keine aktuellen Aussagen der Landestalsperrenverwaltung vor. Dem hält der Bergbauunternehmer entgegen, dass nach aktueller Stellungnahme der Landestalsperrenverwaltung im Geltungsbereich des Vorhabens keine Anlagen oder Gewässer lägen, für deren Betreiben der Betrieb Oberes Elbtal der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen zuständig sei. Den Hinweis der Landestalsperrenverwaltung zur Lage des Kiessandtagebaus Söbriken im überschwemmungsgefährdeten Gebiet habe der Bergbauunternehmer im Verfahren berücksichtigt. Die Abschätzungen des Ingenieurbüros Friedrich gründen auf einem nachvollziehbaren methodischen Ansatz

und auf geeigneten und anerkannten Berechnungsmethoden. Dazu sind für das Sächsische Oberbergamt die für die Berechnungen herangezogenen Parameter im Einzelnen plausibel. In der Folge geht das Sächsische Oberbergamt von einer realen Ermittlung der Gefährdung aus, insbesondere was die Standsicherheit des Kiessandtagebaus Söbrigen unter den Bedingungen eines Hochwassers HQ200 bzw. darüber hinaus betrifft. Die vorgetragene Verharmlosung sieht das Sächsische Oberbergamt folglich nicht.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die dauerhafte Lagerung von wassergefährdenden Stoffen nimmt der Bergbauunternehmer lediglich auf dem Gelände des Kieswerkes Borsberg (Betriebsfläche) vor. Dazu beantragt er mit dem Vorhaben keine neuen Bereiche. Den bereits vorhandenen Container für diese Zweck beabsichtigt er weiter zu nutzen. Zur Betankung der verwendeten Gerätschaften innerhalb der Abbaufelder beabsichtigt der Bergbauunternehmer weiter mobile Tanks mit einem Fassungsvermögen von <1.000 Liter zu verwenden. Bei der Betankung stelle er eine mobile Auffangwanne bereit. Ein Abfüllplatz sei darüber hinaus nicht vorgesehen.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge verweist für Lageranlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf die Vorschriften der Verordnung über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Daraus resultierende Anzeige-, Prüf- und Fachbetriebspflichten seien zu beachten. Sofern anzeigepflichtige Anlage errichtet würden, sei das entsprechende Anzeigeformular einzureichen. Rückhalteräume für auslaufende wassergefährdende Stoffe müssten hinsichtlich Größe und Beschaffenheit ordnungsgemäß vorhanden sein.

Zum fachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die u.a. die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sichern, legt das Sächsische Oberbergamt die Nebenbestimmungen unter A.10.8 dieses Planfeststellungsbeschluss fest.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bemängelt, dass der Containeraufstellort für wassergefährdende Stoffe offenbar nicht außerhalb der Gefahrenzone Hochwasser liege. Als maßgebliches Ereignis sei zur Bewertung wegen des hohen Schadstoffpotential bei Schadstoffeintrag ein Extremereignis ($\geq$ HQ 200) heranzuziehen. Die Landeshauptstadt Dresden weist ebenso daraufhin, dass der Bergbauunternehmer planerische und bautechnische Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden durch eindringendes Wasser und zur Vermeidung des Eintrages wassergefährdender Stoffe zu ergreifen habe. Dazu sei eine dem Hochwasserisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendig. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen am Standort Söbrigen kein Antragsgegenstand sei. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen finde ausschließlich im bestehenden Container auf dem Gelände des Kieswerkes Borsberg (Betriebsfläche) statt. Das Lager für wassergefährdende Stoffe für den gesamten Standort habe der Bergbauunternehmer auf den höchsten Punkt im Abbaufeld 1.2 Nord des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz verlegt. Der Aufstellort beachtet dabei die festgesetzten Überschwemmungsgebiete (Stand: 02/2024) gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG sowie die überschwemmungsgefährdeten Gebiete nach § 75 Abs. 1 SächsWG. Die Tagesanlagen im Kiessandtagebau Söbrigen befänden sich außerhalb von überschwemmungsgefährdeten Gebieten gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Der beschriebene Standort für den Container ist so Gegenstand des mit Bescheid vom 29. November 2021 zugelassenen Abschlussbetriebsplanes. Mit dem Standort hält der Bergbauunternehmer die Bedingungen der §§ 72, 75 SächsWG ein. Die Tagesanlagen für den Kiessandtagebau Söbrigen befinden sich nach der Hochwasserkarte der Stadt Pirna außerhalb des überschwemmungsgefährdeten Gebietes. Das Sächsische

Oberbergamt sieht keinen Anlass, mit dieser Zulassung ergänzende oder abweichende Regelungen zu treffen.

Monitoring

Der Bergbauunternehmer hat mit der Unterlage G3c für das Vorhaben ein Monitoringkonzept Grund- und Oberflächenwasser vorgelegt.

Danach führt der Bergbauunternehmer das bestehende Grund- und Oberflächenwassermonitoring fort. Dieses umfasst die drei Grundwassermessstellen (11P/90, 19A/90 und 1/2023) und die Beobachtung des Wasserstandes im Kiessandtagebau Copitz (Abbaufeld 1.2 Nord und im Abbaufeld 1.3 Süd sowie im Badegewässer Birkwitz-Pratzschwitz mit Lattenpegel). Der Bergbauunternehmer hat dazu die Grundwasserstände monatlich und die Oberflächenwasserstände zweimal monatlich zu erfassen. Einmal jährlich hat er Grund- und Oberflächenwasserbeschaffenheit labortechnisch analysieren zu lassen. Das Sächsische Oberbergamt legt dazu die Nebenbestimmung A.10.6.1 fest.

Der Bergbauunternehmer hat nach dem Sonderbetriebsplan „Errichtung von sechs Grundwassermessstellen im Umfeld des geplanten Kiessandtagebaus Söbrigen“ die sechs neuen Grundwassermessstellen 1/2024 bis 6/2024 errichtet. Diese beabsichtigt er in das Grundwassermonitoring einzubeziehen. Hierzu hat er an allen Messstellen einmal monatlich den Grundwasserstand zu erfassen. An den Messstellen 1/2024 und 2/2024 hat er einmal jährlich die Grundwasserbeschaffenheit zu untersuchen. Das Sächsische Oberbergamt legt dazu die Nebenbestimmung A.10.6.2 fest.

Für die geplanten Kiessandtagebaue Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld und Söbrigen plant der Bergbauunternehmer jeweils für die künftigen Wasserflächen je einen Lattenpegel zur monatlichen Messung einzurichten. Des Weiteren sieht er für den Birkwitzer See und den Hentzschelteich jeweils einen Lattenpegel zur monatlichen Kontrolle der Wasserspiegel vor. Das Sächsische Oberbergamt legt dazu die Nebenbestimmung A.10.6.3 fest. Diese regelt abweichend von Unterlage G3c zur Harmonisierung mit dem bisherigen Monitoring die zweimalige monatliche Messung an den Lattenpegeln.

Die endgültigen Koordinaten der noch zu errichtenden Oberflächenwassermessstellen hat der Bergbauunternehmer dem Sächsischen Oberbergamt mit dem ersten folgenden Hauptbetriebsplan zum Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld zu übermitteln. Das Sächsische Oberbergamt legt dazu die Nebenbestimmung A.10.6.4 fest.

Darüber hinaus plant der Bergbauunternehmer, die Zugänglichkeit vorausgesetzt, in das Monitoringprogramm weitere Grundwassermessstellen Dritter einzubeziehen, in denen der Bergbauunternehmer den Grundwasserspiegel quartalsweise erfasst. Dazu gehören drei Messstellen der Stadtwerke Pirna im Nahbereich des Kiessandtagebaus Söbrigen (PT 1/2022, PT 3/2022 und PT 4/2022) zwei Messstellen des Schlossparks Pillnitz B 1/2013 B3/2013), fünf Messstellen Dritter (49496704, 5049468, 5049169, P 2/1994 und P 3/1994) und drei private Hausbrunnen (auf den Flurstücken 130/60, 163/1, 359/2 der Gemarkung Großgraupa. Das Sächsische Oberbergamt legt dazu die Nebenbestimmung A.10.6.5 fest.

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie trägt vor, dass die Beurteilung der Daten des Grundwassermonitorings durch fehlende Ausbaupläne der drei Grundwassermessstellen (11P/90 und 19A/90 12P /90 mit Ersatzbau 1/2023), die der Bergbauunternehmer seit 1997 benutze, nur eingeschränkt möglich sei. Daher sollten diese vom Antragsteller, hiermit auch im Hinblick auf das zukünftige Monitoring, in dem die Messstellen von 1990 weiter Bestandteil sein sollen, nachgefordert werden. Sofern nicht verfügbar, müsse der Ausbau mittels Kamerabefahrung ermittelt werden. Grafiken und Diagramme seien mit einheitlichem XY-Ver-

hältnis aufzutragen, aktuell seien die Schwankungen nicht vergleichbar. Der Bergbauunternehmer erwidert, den Hinweis für das Monitoring zu berücksichtigen. Eine Kamerabefahrung und -dokumentation könne durch das beauftragte Ingenieurbüro vorgenommen werden, sofern der Zustand der Messstellen das zulasse. Das Sächsische Oberbergamt legt dazu die Nebenbestimmung A.10.6.9 fest.

Sollte der Bergbauunternehmer die Ausbaupläne zu den drei genannten Grundwassermessstellen nicht vorlegen können, fordert das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Ersatzneubauten. Der Bergbauunternehmer hält die Forderung für nicht angemessen. Die drei genannten Grundwassermessstellen überwachten ausschließlich das Abbaufeld 1.2 Nord des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz. Letztlich könne auch ohne Ausbaupläne aus dem bekannten Rohrdurchmesser auf den Bohrdurchmesser geschlossen werden. Die Filterstrecken seien in den Hydrogeologischen Gutachten angegeben. Demnach lasse sich das hydraulische Kriterium in guter Näherung bestimmen. Das Beschaffenheitskriterium ergäbe sich aus den Vor-Ort-Messwerten während der Probenahme und sei vom Ausbau unabhängig. Die Filterstrecken zwischen 11,2 bis 16 m unter Gelände erfassten, auch bei geringen Abweichungen, in jedem Fall den Modell-Grundwasserleiter. Der Abstrom des Abbaufeldes 1.2 Nord erfolge über das Abbaufeld 1.2 Süd, welches ebenfalls hydrochemisch beprobt werde. Die Erkenntnisse aus dem Monitoring deuteten auf einen unschädlichen Abstrom hin. An diesen Erkenntnissen werde eine zusätzliche Grundwassermessstelle nichts ändern. Das Sächsische Oberbergamt folgt der plausiblen Argumentation des Bergbauunternehmers. Die notwendige weitere Überwachung des Abbaufeldes 1.2 Nord als Einspülstandort ist damit gesichert.

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie kritisiert weiter, dass für das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz keine Grundwassermessstelle geplant sei, sondern nur die Errichtung eines Lattenpegels nach Herstellung des Kiessees. Die Einbeziehung von Restseen/Oberflächengewässer in das Grundwassermonitoring würden sich bedingt eignen, wenn sie hydraulisch mit dem Grundwasser kommunizieren, was hier gegeben ist. Für eine Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit seien diese jedoch weniger geeignet, da eine Vermischung mit Niederschlag und anderem Oberflächenwasser auftrete. Daher empfehle das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie eine Grundwassermessstelle im Grundwasserabstrom des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld zu fordern. Aufgrund der Modellunsicherheiten sei auch eine Forderung von zwei Grundwassermessstellen im Grundwasserabstrom angemessen und verhältnismäßig. Die zusätzliche Grundwassermessstelle werde auch empfohlen, um gegenüber den Behörden und Dritten nachzuweisen, dass die prognostizierten Grundwasserabsenkungen im Grundwasserabstrom des Ostfeldes sowie die Grundwasseränderungen auf die Vegetation plausibel sind. Der Bergbauunternehmer erwidert, aufgrund der geringen Laufzeit des Abbaufeldes sei fraglich, ob im Falle von Abweichungen selbst bei Vorhandensein von derlei Grundwassermessstellen noch gegengesteuert werden könne. Es sei kaum möglich, in der Kürze der Zeit eine zur Bewertung geeignete Datengrundlage aufzubauen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Der Zeitraum der im Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz für etwa zwei Jahre geplante Nassauskiesung, die der Bergbauunternehmer nach Zulassung des folgenden Hauptbetriebsplanes zeitnah umgehend aufnehmen muss, um die Rohstoffgewinnung am Standort aufrechtzuerhalten, ist so kurz, dass mögliche Erkenntnisse aus dem Monitoring für das Einzelvorhaben nicht mehr nutzbar wären.

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie stellt weiter Anforderungen an die Errichtung der sechs Grundwassermessstellen (1/25 bis 6/25) um den künftigen Kiessandtagebau Söbrigen. Der Bergbauunternehmer verweist darauf, dass das Sächsische Oberbergamt den Sonderbetriebsplan für die Errichtung der Messstellen zugelassen und der Bergbau-

unternehmer diesen entsprechend umgesetzt habe. Der Ausbau erfolge mit einem Bohrdurchmesser 324 mm und der Ausbau mit DN100 mit SEBA-Kappe, teufengerichteten Tonsperren und betonierte Abdichtung an der Geländeoberkante. Dazu seien Abstimmungen mit dem Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden, dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie erfolgt. Die nicht in die jährliche Beschaffenheitsanalyse integrierte Grundwassermessstellen 3 und 5 würden zur Nullanalyse herangezogen und anschließend für die monatlichen Grundwasser-Spiegelkontrolle (GWM 1/25 bis GWM 1/25) verwendet. Das Sächsische Oberbergamt ändert die Anforderungen zu den sechs Grundwassermessstellen, die in den zugelassenen Sonderbetriebsplan eingegangen sind, aufgrund der bereits erfolgten Abstimmung mit den Fachbehörden nicht.

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie empfiehlt, zu jeder schon existierenden Grundwassermessstelle Messstellenpässe erarbeiten zu lassen und den Behörden zur Prüfung vorzulegen. Der Bergbauunternehmer erwidert, das ihm bisher keine Messstellenpässe vorlägen. Er habe beim beauftragten Fachbüro dazu angefragt. Die hierfür notwendigen Datengrundlagen (Ausbauzeichnungen, Einmessung) lägen in Bezug auf die 2025 errichteten Grundwassermessstellen vor. Das Sächsische Oberbergamt kommt zu dem Schluss, dass nur mit den geforderten Angaben das Monitoring plausibel geprüft werden kann. Es legt dazu die Nebenbestimmung A.10.6.10 fest.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hatte zum Rahmenbetriebsplan 2021 und zur I. Tektur des Rahmenbetriebsplan für das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz ein gesondertes Monitoring gefordert, um die Auswirkungen des Nassabbaus im Einzelvorhaben auf den Grundwasserhaushalt einschließlich des schwebenden Grundwasservorkommens abschätzen zu können. Es sei mindestens eine Grundwassermessstellen nördlich des Vorhabens zu errichten. Auch die beauftragte gutachterlicher Stellungnahme (Rahmenbetriebsplan, Unterlagen G3c, G6) erachtet eine zusätzliche Grundwassermessstelle am Tännicht, die in das hydrologische Monitoringprogramm integriert wird, als sinnvoll. Für die Errichtung der Grundwassermessstellen (gemäß Unterlage G3c) liegt mittlerweile ein zugelassener Sonderbetriebsplan mit drei Grundwassermessstellen am Tännicht vor. Die Errichtung der Grundwassermessstellen erfolgte bis Ende Mai 2025.

Die Landeshauptstadt Dresden fordert, die Auswirkungen auf die potenziell betroffene Bebauung zu ermitteln. Erforderliche Maßnahmen zur Ableitung der erhöhten Wasserstände seien zu planen. Sofern Nachteile bestehen bleiben, seien diese im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugleichen. Dazu stellt die Landeshauptstadt Dresden die Forderung, die Messstelle GWBR 3/82 zu überprüfen und wenn möglich zu verwenden. Der Bergbauunternehmer erwidert, die Suche der benannten Grundwassermessstelle vor Ort sei trotz benannter Hoch- und Rechtswerte ergebnislos geblieben, so dass diese nicht nutzbar sei. Wie oben dargestellt, sind wegen der gutachterlich ermittelten Grundwasserabsenkungen im Anstrombereich und der Grundwasseraufhöhung im Abstrombereich des Kiessandtagebau Söbrißen bei den höheren Flurabständen und der Überlagerung der Grundwasserstandsänderung durch den Einfluss der Elbe keine Nachteile für die Bebauung in den Kiessandtagebau umgebenden Ortslagen zu erwarten. Das Sächsische Oberbergamt weist die Forderung zurück.

Die Landeshauptstadt Dresden verweist weiter darauf, dass es durch die Veränderungen der Grundwasserstände sowohl im An- als auch im Abstrom des Kiessandtagebaus Söbrißen bei Niedrigwasserverhältnissen in weiten Bereichen der Ortslage Oberpoyritz zu einer Absenkung der Grundwasserstände um 0,2 m bis 2,0 m käme. Hier sei durch den Antragsteller zu recherchieren, ob und welche Grundwassernutzungen (insbesondere gibt es neben den erlaubnispflichtigen Nutzungen eine ganze Anzahl genehmigungsfreier Hausbrunnen) hiervon betroffen sein könne und ob hier eine Einschränkung der Funktionsfähigkeit (Belüftung von Filtern, Trockenfallen) entstehen kann und Nachteile gegebenenfalls ausgeglichen werden müssten. Der

Bergbauunternehmer erwidert, dass diese Recherche aus Sicht des Gutachters nur durch einen Vor-Ort-Termin und persönliche Nachfrage in sämtlichen Haushalten umsetzbar sei. Durch die öffentliche Auslegung der Unterlagen sollte der Sache aus Sicht des Gutachters Genüge getan sein. Es stehe jedem Einwender frei, das Vorhandensein eines eigenen Brunnens in der jeweiligen Einwendung anzugeben. Anschließend könne ein Umgang zum Zweck der Beweissicherung, z. B. durch Eingliederung in das Monitoring, abgestimmt werden. Nichtsdestotrotz sollte durch das vorgesehene Monitoring ein möglicher allgemeiner Einfluss auch in Richtung Oberpoyritz durch die zusätzlich geplante GWM 4/23 belegt werden können. Das Sächsische Oberbergamt folgt grundsätzlich der Argumentation des Bergbauunternehmers. Daneben hat die Landeshauptstadt Dresden diese Interessen der Bürger nicht zu vertreten. Eine Gemeinde kann, vergleichbar einem von dem Vorhaben mittelbar Betroffenen, eine Kontrolle der planerischen Abwägungsentscheidung nur hinsichtlich ihrer eigenen Belange verlangen (u. a. BVerwG, Urteil vom 23. Juni 2021, 7 A 10/20). Demgegenüber kann sich eine Kommune weder zum Kontrolleur anderer staatlicher Behörden in Bezug auf die Wahrung des objektiv öffentlichen Rechts aufschwingen noch als Sachwalter in von Rechten Dritter bzw. des Gemeinwohls Belange ihrer Bürger vertreten (BVerwG, Urteil vom 28. November 2017, 7 A 3/17).

Bezogen auf die Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen im Anstrom des Kiessandtagebaus Söbrigen auf den Wald im Tännicht regt auch der Staatsbetrieb Sachsenforst ein Monitoring an, um den Anteil der Verantwortlichkeit des Kiessandtagebaus einschätzen zu können. Der Bergbauunternehmer verweist hierzu auf das oben dargestellte Monitoring.

Die Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH trägt vor, dass mögliche stoffliche Immissionen, die über den Boden in das Grund- und Oberflächenwasser verbreitet werden, im Gartenkunstwerk Pillnitz zu irreversiblen Schäden führen können. Bereits geringe Mengen könnten zu einem Totalverlust des Gehölzbestandes führen. Das empfohlene Grundwassermonitoring erscheine in diesem Zusammenhang als unzureichend. Der Bergbauunternehmer weist auf die limnologische Prognose des zukünftigen Tagebaurestgewässers Söbrigen (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3d) hin. Aus diesem ergäbe sich die Schlussfolgerung, dass die allgemeine Qualität des Grundwassers im Bereich des zukünftigen Baggersees Söbrigen keine Auffälligkeiten aufweisen werde. Die aktuelle Bewertung des gesamten Grundwasserkörpers Elbe ergäbe einen guten chemischen Zustand (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3.3). Davon könne abgeleitet werden, dass nach aktuellem Stand keine Belastung mit Schadstoffen aus dem Grundwasser auf die Entwicklung der Biozönose im künftigen Gewässer vorliegen sollte. Die allgemeine Seewasserqualität sollte wie im Referenzgewässer, dem Badegewässer Pratzschwitz, im Wesentlichen die Beschaffenheit des zuströmenden Grundwassers aufweisen. Um diesen Zustand nicht entgegenzuwirken, würden die Sicherheitsanforderungen eingehalten. Das Sächsische Oberbergamt folgt der plausiblen Argumentation des Bergbauunternehmers. Wie oben beschrieben, ist bei ordnungsgemäßem Betrieb des Kiessandtagebaus Söbrigen eine Verschlechterung des chemischen Zustandes für den Grundwasserkörper ausgeschlossen. Damit sind über den Grundwasserpfad auch keine Auswirkungen auf das Gartensembles des Schlossparkes Pillnitz möglich. Eine Erweiterung des Monitorings ist deswegen nicht geboten.

Die Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH trägt weiter vor, die Planunterlagen würden keine Aussage zur zukünftigen Wasserversorgung der Gehölzbestände im Schlosspark Pillnitz vornehmen. Dazu fordert diese ein Notfallprogramm. Die Deutsche Gartengesellschaft für Landschaftskultur trägt in diesem Kontext vor, die Annahme, dass es sich um oberflächenfernes Grundwasser handle, welches den Pflanzen nicht zur Verfügung stehe und die Pflanzen durch Niederschlag gespeist werden, eine sehr schlichte Annahme sei. Diese werde der Komplexität der Hydrologie, besonders im Hinblick auf pflanzenverfügbares Wasser,

in keiner Weise gerecht. Auch eine Vielzahl privater Einwender befürchtet durch Absenkung des Grundwasserspiegels eine Bedrohung der Pillnitzer Schlösser einschließlich Schlosspark. Der Bergbauunternehmer erwidert, die Unterlage G3a weise für den Schlosspark Pillnitz keine hydrogeologische Beeinflussung durch den geplanten Abbau nach. Das Monitoringkonzept sehe dennoch eine Ausweitung des Monitorings auf das Gelände des Schlosses Pillnitz mittels der bestehenden Grundwassermessstellen WM B 1/2013 und B 3/2013 vor. Die Notwendigkeit für ein Notfallprogramm sieht der Bergbauunternehmer nicht. Der Bergbauunternehmer kommt damit der Forderung nach, auch bei der sicher bestehenden Prognose die Auswirkungen mit Messungen zu bestätigen. Die Forderung für ein Notfallprogramm hält das Sächsische Oberbergamt unter den gegebenen Randbedingungen für unverhältnismäßig, da objektiv nicht notwendig.

Auch der Landesverband Sächsischer Heimatschutz e.V. fordert eine Erweiterung des Messnetzes vor Aufschlussbeginn im Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriegen mit Messstellen im Park Pillnitz, in Söbriegen, am Wasserwerk Tännicht, in Hausbrunnen. Der Bergbauunternehmer erwidert, ein entsprechender erweiterter Monitoringvorschlag sei Gegenstand des hydrogeologischen Modellberichtes. Die in der Erwiderung einzeln aufgelisteten Messpunkte seien Bestandteil des Monitoringkonzeptes. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass der Bergbauunternehmer mit dem Monitoringkonzept der Forderung des Vereins weitgehend nachkommt.

Auch die Bürgerinitiative Söbriegen e.V. und einzelne weitere Einwender fordern ein erweitertes Monitoring zum Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriegen. Mit den vorhandenen Grundwassermessstellen, einschließlich der im Jahr 2025 errichteten, seien nur vereinfachte Annahmen für den Verlauf des Grundwasserspiegels möglich. Der Einwender erläutert diese Annahme beim Erörterungstermin am 13. August 2025. Der Bergbauunternehmer folgt dem Einwand nicht. Der Grundwasserspiegel sei fachgerecht aufgrund der ausreichend vorhanden Daten der Grundwassermessstellen ermittelt worden. Die gegenteilige Ansicht sei reine Spekulation und widerspräche den tatsächlichen Verhältnissen. Dazu erläutert der Bergbauunternehmer beim Erörterungstermin am 13. August 2025 das Monitoringkonzept, insbesondere auch hinsichtlich konkret vermuteter Lücken. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Das oben dargestellte Grundwassermonitoring ist für den Nachweis von Zustand und Beschaffenheit des Grundwasserkörpers und der Zuweisung möglicher vorhabenbedingter Auswirkungen geeignet. Das Sächsische Oberbergamt weist die Forderungen zurück.

D.5.9 Gewässerausbau/Anlagen am Gewässer

Gemäß § 57b Abs. 3 Satz 1 BBergG ist für Vorhaben nach § 52 Abs. 2a BBergG, für die auch nach anderen Vorschriften Planfeststellungsverfahren oder vergleichbare bergbehördliche Entscheidungen vorgesehen sind, nur das Verfahren nach den §§ 57a bis 57c BBergG zu führen. Für den Gewässerausbau als Bestandteil der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung ist deshalb kein selbstständiges wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren zu führen.

D.5.9.1 Gewässerausbau

Das Sächsische Oberbergamt kommt zu dem Ergebnis, dass es den Gewässerausbau zu den Tagebaurestgewässern des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz und des Kiessandtagebaus Söbriegen wasserrechtlich planfeststellen konnte. Deshalb ist die Planfeststellung für den Gewässerausbau zu diesen zwei Tagebaurestgewässern gemäß §§ 57a Abs. 4 Satz 1, 57b Abs. 3 Satz 1 BBergG in diesen bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss eingeschlossen. Der Gewässerausbau führt zu keiner Beeinträchtigung des Allgemeinwohls. Andere öffentliche Belange stehen dem Vorhaben des Gewässerausbaus nicht entgegen.

Zur Herstellung des Tagebaurestgewässers im Abbaufeld 1.2 Nord des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz ist noch keine abschließende Entscheidung zur wasserrechtlichen Planfeststellung möglich. Der unter A.3.1 vorbehaltenen wasserrechtlichen Planfeststellung im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens stehen aber keine Hinderungsgründe nach § 68 Abs. 3 WHG entgegen.

Gemäß § 67 Abs. 2 WHG ist der Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Ein Gewässerausbau liegt nicht vor, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und der Wasserhaushalt dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, sowie Bauten des Küstenschutzes stehen dem Gewässerausbau gleich. Gemäß § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 Satz 1 WHG). Gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 WrWBauPrüfVO regelt diese Verordnung

1. die Anforderungen an Antragsunterlagen für wasserrechtliche Zulassungsverfahren und
2. die bautechnische Prüfung von Anlagen, insbesondere
 - a) der Wasserversorgung,
 - b) der Abwasserbeseitigung einschließlich der räumlich und funktional zugehörigen Schlammbehandlung,
 - c) des Talsperren-, Wasserspeicher- und Hochwasserrückhaltebeckenbaus sowie
 - d) des allgemeinen Wasserbaus,

für die nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder dem Sächsischen Wassergesetz eine Erlaubnis, Bewilligung, wasserrechtliche Genehmigung, Planfeststellung oder Plangenehmigung erforderlich ist.

Gemäß § 1 Abs. 5 WrWBauPrüfVO findet die Verordnung entsprechende Anwendung auf Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne, die die Benutzung eines Gewässers vorsehen.

§ 2 Abs. 1 WrWBauPrüfVO legt den Umfang vollständiger Planunterlagen für einen planfeststellungsbedürftigen Gewässerausbau fest. Danach sind folgende Unterlagen grundsätzlich erforderlich:

- Nr. 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen,

- Nr. 2: Beschreibung des Vorhabens,
- Nr. 3: Übersichtsplan/Lageplan,
- Nr. 4: Bauzeichnungen/Profildarstellung,
- Nr. 5: bautechnische/hydraulische Nachweise,
- Nr. 6: Grundstücksplan und Grundstücksverzeichnis einschließlich Grundbuchauszug,
- Nr. 7: früher erteilte Zulassungen,
- Nr. 8: Ergebnisse geotechnischer Untersuchungen,
- Nr. 9: Angaben zur Eigenkontrolle und
- Nr. 10: wasserrechtlicher Fachbeitrag.

Tagesbaurestgewässer im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz (Ostfeld)

Nach Einstellung des Nassabbaus im Ostfeld des Tagebaus Birkwitz-Pratzschwitz entsteht ein Gewässer mit einer Fläche von 3,58 ha. Das Gewässer bleibt dauerhaft erhalten. Unter den so gegebenen Voraussetzungen ist ein Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 WHG gegeben.

Der im Vorhaben vorgesehene Gewässerausbau erfüllt die Anforderungen des § 67 Abs. 1 WHG. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, ist nicht zu erwarten. Der Gewässerausbau erfüllt andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften hat das Sächsische Oberbergamt im Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen des Gesamtvorhabens nach den §§ 55 Abs. 1, 48 Abs. 2 BBergG (siehe Abschnitt D.4 und übrige Abschnitte unter D.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses geprüft). Zudem verweist das Sächsische Oberbergamt dazu auf das Gesamtergebnis unter Abschnitt D.14.

Der Bergbauunternehmer hat mit Zulassung des Rahmenbetriebsplans auch den Gewässerausbau für das nach dem Rohstoffabbau verbleibende Tagesbaurestgewässer beantragt (Unterlage B 13.2 des Rahmenbetriebsplans).

Nachweise für die Zulassung des Gewässerausbaus

Der Bergbauunternehmer hat die nach § 2 WrWPauPrüfVO erforderlichen Unterlagen vorgelegt. Die Unterlagen enthalten die notwendigen Angaben einschließlich Pläne, die die Lage und die Kontur des Endsees, die technische Herstellung, die Bewertung der Umweltauswirkungen, die Einschätzung der Standsicherheit, hydrogeologische Auswirkungen sowie die Limnologie des Kiessees darstellen.

Mit der Unterlage B 13.2 zum Rahmenbetriebsplan – Tagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld - Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung für die Herstellung eines Gewässers vom 31. Mai 2024 hat der Bergbauunternehmer die zusammenhängende, nur den Gewässerausbau betreffende Antragsunterlage auf Genehmigung zum Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 VwVfG vorgelegt.

Der Bergbauunternehmer hat mit dem Antrag ein Verzeichnis der Antragsunterlagen eingereicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 WrWBauPrüfVO).

Der Antrag enthält eine detaillierte Vorhabenbeschreibung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 WrWBauPrüfVO) der Gewässerherstellung.

Die Anlage 1a, 1 b, 1c, 2 und 3 zur Unterlage B 13.2 haben Übersichts- und Lagepläne sowie Bauzeichnungen/Profilardarstellungen zum Gegenstand (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 WrWBau-PrüfVO).

Als bautechnische und hydraulische Nachweise (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 WrWBauPrüfVO) hat der Bergbauunternehmer die

- Unterlage G2.1 – Bodenmechanische Standsicherheitseinschätzung Kiessandtagebau Pratzschwitz, Nachauskiesung Kiessandtagebau Pratzschwitz, H. Palme, Dresden, 29. Juni 1994,
- Unterlage G2.3 – Generelle bodenmechanische Einschätzung für die Verbringung von Abraum, Sanden, Erdaushub u. a. in die zukünftigen Baggerseen des Kiessandtagebaus Pratzschwitz, Prof. M. Walde, Freiberg 1995
- Unterlage G2.7 – Geotechnische Stellungnahme/Ergänzungen zu vorliegenden Standsicherheitseinschätzungen, Erwidern von eingegangenen Stellungnahmen zur I. Tektur, IGF Ingenieurbüro für Geotechnik Dr.-Ing. Friedrich, Freiberg, 26. April 2024 und
- Unterlage G3a – Ergebnisbericht – Erarbeitung eines geohydraulischen Modells im Pirnaer Elbebogen, G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH, M. Pohl, Halsbrücke, 15. Mai 2023

vorgelegt.

Die genannte Unterlage B 13.2 beinhaltet unter Nr. 5 das Grundstücksverzeichnis. Der Grundstücksplan ergibt sich aus der Unterlage 13.2, Anlage 2 in Verbindung mit Anlage A 1.3.2 zum Rahmenbetriebsplan. Die Grundbuchauszüge für die betroffenen Flurstücke hat der Bergbauunternehmer am 17. Oktober 2025 vorgelegt. Damit erfüllt der Antrag die Anforderungen aus § 2 Abs. 1 Nr. 6 WrWBauPrüfVO.

Die Vorlage früher erteilter Genehmigungen und Zulassungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 WrWBau-PrüfVO) war nicht erforderlich, da diese dem Sächsischen Oberbergamt vorliegen.

Ergebnisse geotechnischer Untersuchungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 WrWBauPrüfVO) sind Bestandteil des Rahmenbetriebsplans (Unterlagen G2.1, G2.3, G2.7, G3a).

Angaben zur Eigenkontrolle (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 WrWBauPrüfVO) sind im Abschnitt 8 Bestandteil des Antrages auf Gewässerherstellung.

Mit Unterlage G3.3 hat der Bergbauunternehmer den Fachbeitrag zur Europäischen WRRL Kies Pirnaer Elbebogen, G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH, M. Pohl, Halsbrücke, 15. Mai 2023 vorgelegt. Damit ist auch die Anforderung aus § 2 Abs. 1 Nr. 10 WrWBauPrüfVO erfüllt.

Der Bergbauunternehmer hat damit die Antragsunterlagen nach § 2 Abs. 1 WrWBauPrüfVO vollständig vorgelegt. Das Sächsische Oberbergamt konnte deshalb die Konzentration der Planfeststellung für alle erforderlichen Phasen des Gewässerausbaus in das bergrechtliche Planfeststellungsbeschluss nach §§ 57a Abs. 4 Satz 1, 57b Abs. 3 Satz 1 BBergG vornehmen. Die Unterlagen sind so erstellt, dass der Gewässerausbau mit seinen Auswirkungen, insbesondere auf den Wasserhaushalt, die Gewässerqualität und andere Umweltbereiche ersichtlich ist und eine Beurteilung auch durch berührte Fachbehörden anderer Verwaltungsbereiche möglich war.

Allgemeine Angaben zur Gewässerherstellung

Der mit der Zulassung des Rahmenbetriebsplans beantragte Nassabbau im Ostfeld des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz dient der Gewinnung von Restvorräten auf der Fläche des früheren Kieswerkes und der Tagesanlagen, die der Bergbauunternehmer mittlerweile zu-

rückgebaut hat. Das zukünftige dauerhafte Gewässer im Ostfeld des Tagebaus Birkwitz-Pratzschwitz entsteht im östlichen Bereich des ehemaligen Tagebaus Birkwitz-Pratzschwitz. Das Gewässer soll unmittelbar neben dem bereits vorhandenen Badegewässer Pratzschwitz entstehen. Beide Gewässer erhalten keine Verbindung, das neue Gewässer im Ostfeld wird als separates Gewässer entstehen. Von der ursprünglich in Betracht gezogenen Gewinnung als Erweiterungsfläche für das Badegewässer Pratzschwitz hat der Bergbauunternehmer Abstand genommen. Die dortigen Uferbereiche haben sich nach Einstellung des Tagebaus seit 1998 stark renaturiert. Diese werden von ansässigen Tierarten genutzt (u. a. Biber). Der Bergbauunternehmer belässt den entstandenen Uferbereich auf mindestens 10 m Breite und greift in diesen mit dem Vorhaben nicht ein. Das neu entstehende Gewässer soll im Sinne des Naturschutzes nachgenutzt werden.

Das Tagebaurestgewässer entsteht am östlichen Uferbereich des Badegewässers Pratzschwitz zwischen bestehendem See und der Waldstraße. Nördlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an das Vorhaben, südlich die bereits stark bewachsenen Uferbereiche des Badegewässers Pratzschwitz. Das Abbaufeld hat eine Größe von 4,72 ha (Trockenschnitt). Davon fährt der Bergbauunternehmer 3,72 ha im Nassschnitt auf. Die äußerste Nordostecke des Abbaufeldes (Flurstück 434/1 der Gemarkung Pratzschwitz) verkippt der Bergbauunternehmer wieder, so dass ein Tagebaurestgewässer mit einer Fläche von 3,58 ha Größe verbleibt.

Technische Angaben zum Tagebaurestgewässer

Das Tagebaurestgewässer wird eine Längsausdehnung von etwa 230 m und eine Breite von etwa 200 m haben. Der Bergbauunternehmer gibt in der Unterlage G 13.2 die Grenze der künftigen Uferlinie des Tagebaurestgewässers bei Mittelwasser u. a. mit den URM-Koordinaten der Zone 33 bezogen auf ETRSS98/WGS84 an. Die künftige Gewässerkontur ist damit hinreichend bestimmt.

Der mittlere Wasserstand im Gewässer wird sich ähnlich dem im Badegewässer Pratzschwitz bei etwa 109,5 m NHN einstellen. Die Gewässertiefe ergibt sich in Abhängigkeit vom Niveau der Nuttschichtbasis. Diese bewegt sich im Süden des Abbaufeldes etwa um 103 m NHN und steigt nach Nordosten kontinuierlich bis auf etwa 109 m NHN an. Damit ergibt sich unter Beachtung der Seewasseroberfläche bei etwa 109,5 m NHN sowie technologisch bedingter Abbauverluste im Liegenden der Nuttschicht eine Wassertiefe von etwa 5 bis 6 m im Süden und 1 bis 2 m im Nordosten des neu entstehenden Gewässers. Der See ist nahezu ausschließlich grundwasserbestimmt. Sowohl Gewässerboden als auch die neu aufgefahrenen Uferböschungen bestehen aus sandig-kiesigem Substrat, wobei sich insbesondere am Gewässerboden Ansammlungen größerer Gerölle häufen können. Die vertikale Ausdehnung des künftigen Gewässers ist damit hinreichend bestimmt.

Wasserbilanz

Nach dem Wasserhaushaltsportal des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Rechtersystem Säule B (Datenreihe 1961 bis 2010) betragen für das Teilgebiet Wesenitzmündung, in dessen unmittelbarer Nähe sich das künftige Tagebaurestgewässer Ostfeld des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz befindet der jahresdurchschnittliche, korrigierte Niederschlag 775 mm, die jahresdurchschnittlich reale Verdunstung 546 mm, der Gesamtabfluss damit 229 mm/a bzw. 7,2 l/sKm². Damit ergibt sich eine Grundwasserneubildung über natürlich bewachsenem Gelände von 192,03 mm/a bzw. 6,1 l/sKm². Über dem bereits devastierten Areal des geplanten Ostfeldes im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz beträgt die Grundwasserneubildungsrate von 11,4 l/sKm² bzw. eine Grundwasserneubildung von 0,54 l/s (bezogen auf die Fläche von 0,47 ha). Bei der entstehenden Fläche des Tagebaurestgewässers ergibt sich

ein Defizit gegenüber dem gegenwärtigen Zustand der devastierten Fläche von 0,57 l/s (einschließlich der Trockenschnittböschungen von 0,51 l/s). Bei Annahme einer bewachsenen Fläche (Ausgangszustand vor der Devastierung) beträgt das Defizit 0,26 l/s.

Die entstehende Fläche des Tagebaurestgewässers bildet im sehr geringfügigen Umfang eine Zehrfläche aus, so dass die Verdunstung über der entstehenden Wasserfläche den jährlichen Niederschlag marginal überschreitet. So tritt die negative Grundwasserneubildung von 0,03 l/s für die Seefläche ein. Die entstehenden Trockenschnittböschungen kehren diesen Effekt um. Dieses bezogen auf den derzeitigen Zustand mit berücksichtigt, beträgt die Grundwasserneubildung für das Tagebaurestgewässer positiv 0,03 l/s. Für das künftige Tagebaurestgewässer entsteht so kein Bilanzdefizit für die Grundwasserneubildung. Auffülleffekte aus dem Grundwasserkörper treten jahresdurchschnittlich damit nicht ein.

Der Absenkungstrichter des Grundwasserstandes um das künftige Tagebaurestgewässer beträgt aufgrund der Freilegung des Grundwassers durch den Nassabbau kleinräumig bis zu 0,4 m (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G6, Abschnitt 5). Diese Veränderung wird durch die erheblich größeren Einflüsse des Hauptvorfluters Elbe auf den Grundwasserstand überlagert.

Der Gewässerausbau hat wegen der geänderten Wasserbilanz so keine erheblichen Auswirkungen, die das Wohl der Allgemeinheit berühren.

Prognose der Gewässerentwicklung

Nach Aussagen des limnologischen Gutachtens zum zukünftigen Gewässer im Ostfeld (Unterlage G3.e – Limnologische Prognose zum künftigen Gewässer im Ostfeld des Tagebaus Birkwitz-Pratzschwitz, Aktualisierung 2022, IDUS Biologisch Analytisches Umweltlabor GmbH Ottendorf-Okrilla, 19. Dezember 2022) kann das bereits bestehende Badegewässer Pratzschwitz aufgrund seiner benachbarten Lage, seiner identischen Entstehungsgeschichte als Abgrabungssee und seiner Einbindung in die hydrologischen Zusammenhänge des Gebietes als Referenzgewässer für das entstehende Gewässer im Ostfeld angesehen werden. Die aktuelle limnologische Einschätzung für das Badegewässer Pratzschwitz hat die IDUS GmbH im Jahr 2020 für den Bergbauunternehmer erarbeitet. Neben den für diese Einschätzung verwendeten Daten betrachtet das Gutachten die 2021 und 2022 fortgeführte Datenreihe des jährlichen Monitorings vom ERGO Umweltinstitut GmbH. Die allgemeine Wasserbeschaffenheit im Badegewässer Pratzschwitz ist unauffällig. Grundsätzlich ist die Seewasserqualität mit der Grundwasserqualität an den naheliegenden Messstellen vergleichbar (zur Charakteristik einzelner Parameter, siehe Rahmenbetriebsplan, Unterlagen G 13.2 und G3.e). Für die künftige limnologische Entwicklung leitet sich daraus für das Tagebaurestgewässer ein mesotropher, nicht übermäßig nährstoffreicher Zustand ab. Sollte jedoch Grundwasser mit höheren Gesamtposphor-Konzentrationen, wie sie an der GWM B3/94-P3 gemessen wurden, den zukünftigen See stärker beeinflussen, kann eine Tendenz zum eutrophen Zustand nicht ausgeschlossen werden. Damit wäre das geplante Tagebaurestgewässer nach Einstellung des stationären Zustandes mäßig bis hoch produktiv, sofern keine größeren zusätzlichen Stoffeinträge (vor allem Phosphat) stattfinden. Dieser Zustand entspräche dem Zustand vergleichbarer natürlich entstandener Seen und liegt auch im benachbarten Referenzgewässer, dem Badegewässer Pratzschwitz, vor. Da der Anteil der Flachwasserzone im geplanten Gewässer hoch sein wird, ist von einem makrophytendominierten See auszugehen. Wahrscheinlich wird der gesamte Gewässergrund mit Wasserpflanzen bewachsen sein.

Der Bergbauunternehmer strebt für das Tagebaurestgewässer eine naturnahe Gestaltung im Sinne des Naturschutzes an. Der See wird neben Tiefwasserzonen von Flachwasserzonen (hauptsächlich im Norden) umsäumt. Randlich um den See sind Gehölzpflanzungen vorgesehen bzw. bestehen diese bereits. Die Trockenschnittböschungen verbleiben als Sukzessionsflächen. Weitere gelenkte Sukzessionsflächen dienen als Ersatzquartiere für Eidechsen; für

die Wechselkröte sind bereits mehrere kleine Flachgewässer entstanden. Die verkippte Fläche im Nordosten soll als Grünland (extensiv) nachgenutzt werden. Die geplante Wiedernutzbarmachung zeigt der Rahmenbetriebsplan, Unterlage G 13.2, Anlage 4.

Der danach zu erwartende Zustand des Tagebaurestgewässers entspricht einer naturnahen Wiedernutzbarmachung. Diese entspricht den Anforderungen, die das Wohl der Allgemeinheit stellt.

Standssicherheit

Für die bleibenden Böschungssysteme im Uferbereich der neu entstehenden Gewässerbucht ergibt sich eine Generalneigung von 34° bzw. ein Neigungsverhältnis von 1:1,5. Kippenböschungen legt der Bergbauunternehmer laut Merkblatt Böschungen im Lockergestein mit einer Neigung von 1:2 an. Eine Profildarstellung zum entstehenden Gewässer enthält Unterlage G.13.2, Anlage 3. Zwischen Trocken- und Nassschnitt legt der Bergbauunternehmer im Süden und Südosten eine Berme von mindestens 8 m Breite an. Im Westen bis Norden ist aufgrund des angrenzenden Baggersees keine Berme notwendig. Im Nordosten fällt die Berme mit etwa 15 m breiter aus und wird dann gegenstandslos, da der Nassschnitt ausläuft. Die Berme bzw. die Sohle des Trockenschnittes legt der Bergbauunternehmer 1 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (ohne Hochwasserberücksichtigung) bei 111 m NHN an.

Der Gewässerausbau erfüllt unter den beschriebenen Voraussetzungen die notwendigen Anforderungen an die Standssicherheit. Das stellt das Sächsische Oberbergamt aufgrund seiner eigenen Maßgaben im Merkblatt Böschungen im Lockergestein fest, ohne dass es eines Standssicherheitsnachweises durch einen Gutachter bedurfte. Die vorgesehenen Böschungen sind gemäß § 14 Abs. 2 ABergV mit Höhe und Neigung des Böschungssystems der Standfestigkeit der Gebirgsschichten sowie dem Abbauverfahren angepasst. Die Standssicherheitsberechnung zu den verbleibenden Böschungen hat der Bergbauunternehmer mit dem Abschlussbetriebsplan vorzulegen. Das sichert das Sächsische Oberbergamt mit Nebenbestimmung A.10.8.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Hochwasserschutz

Die Elbe ist der Hauptvorfluter des Gebietes, in dem auch das künftige Tagebaurestgewässer entsteht. Sie entwässert unter normalen Bedingungen das Gebirge und beeinflusst die Grundwasserstände in ihrem Einwirkungsbereich. Das Ostfeld des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz befindet sich weder in einem Überschwemmungsgebiet und auch in keinem überschwemmungsgefährdeten Gebiet (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G 13.2, Anlage 1b und 1c). Der Hochwasserstand kann nur durch nachfolgend aufsteigendes Grundwasser entstehen. Die Tagebaurestgewässer (Badegewässer Pratzschwitz und Ostfeld) wären bei einem Hochwasser hydraulisch miteinander verbunden. Es gäbe in diesem Fall keine Strömungen (keine hereinströmende Hochwässer von anderen Gewässern, z. B. aus dem Tagebau Pratzschwitz-Copitz). Lediglich der mindestens 10 m breite Uferstreifen zwischen den beiden Gewässern würde überflutet. Nennenswerte Auswirkungen, durch die dann unter Wasser liegende Böschung zwischen beiden Gewässern sind nicht zu erwarten, da beide Gewässer bereits vorher durch das Grundwasser über den gut durchlässigen Kiessand miteinander verbunden sind. Die Böschung wird in diesem Sinne damit auch nicht von einem zum anderen Gewässer überströmt.

Das entstehende Tagebaurestgewässer hat so keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz. Für die Umgebung des Tagebaurestgewässers ergeben sich in diesem Zusammenhang keine erhöhten Risiken.

Umweltauswirkungen der Gewässerherstellung

Der Bergbauunternehmer hat in den Antragsunterlagen die Auswirkungen des Abbauvorhabens auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet. Im Zusammenhang mit dem Gewässerausbau hat er die Wirkfaktoren

- Schaffung der Hohlform und des Kieseesees,
- Veränderung der Grundwasserverhältnisse,
- Verfüllung,
- Nutzungsumwandlung der Oberfläche/Schaffung Restlochsee sowie
- Nachbergbauliche Grundwasserverhältnisse

im Rahmen des UVP-Berichts herausgearbeitet. Für folgende Schutzgüter hat eine Betrachtung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch diese Wirkfaktoren vorgenommen (Unterlage C, Tabelle 8:

- Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Schutzgut Boden,
- Schutzgut Wasser,
- Schutzgut Klima/Luft,
- Schutzgut Landschaft.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung stellt im Ergebnis fest, dass vom Vorhaben unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter ausgehen. Versagensgründe standen der Entscheidung über den Gewässerausbau nicht entgegen. Die voraussichtlichen Wirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts stellen der UVP-Bericht (Unterlage C) und die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Abschnitt D.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses dar. Die Konflikte mit den einzelnen Schutzgütern sind in Unterlage F dargestellt. Die Gestaltung des Gewässers im Endzustand und die erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen sind ebenfalls der Unterlage F zu entnehmen.

Monitoring/Eigenkontrolle

Die Unterlage G3c beschreibt für das Gesamtvorhaben das Monitoringkonzept Grund- und Oberflächenwasser, welches der Bergbauunternehmer wegen des Nassabbaus mit Entstehung des Tagebaurestgewässers Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld erweitert (Rahmenbetriebsplan, Unterlage 13.2, Abschnitt 8). Einmal jährlich lässt er die Qualität des Wassers in chemischer Hinsicht vor Ort bzw. laborativ analysieren. Dazu erfasst er folgende Parameter:

- pH-Wert und elektrische Leitfähigkeit (vor Ort),
- Färbung und Trübung,
- absetzbare Stoffe,
- Chlorid und Sulfat,
- Nitrit, Nitrat und Ammonium (jeweils als N),
- ortho-Phosphat-Phosphor.

Den genannten Analysenumfang wendet er ebenfalls auf das Grundwasser an, welches er momentan durch die GWM 11P/90, 19A/90 und 1/2023 (als Ersatz für GWM 12P/90) erfasst. Die Grundwasserüberwachung erfolgt in denselben Intervallen, wie die Oberflächenwassermessungen. Zweimal monatlich werden die Grundwasserspiegel gelotet, die Probenahme erfolgt jährlich.

Nach Herstellung des Gewässers richtet der Bergbauunternehmer einen zusätzlichen Messpunkt in Form eines Lattenpegels zur zweimaligen monatlichen Messung und jährlichen Beprobung ein. Für den Birkwitzer See und den Hentzschelteich sind ebenfalls Lattenpegel zur zweimal monatlichen Kontrolle der Pegelstände vorzusehen. Das Monitoring der Grundwasserüberwachung soll neben den drei oben genannten Messstellen um die GWM P 2/94 und die GWM P 3/94 östlich des Abbaufeldes erweitert werden (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3c, Anlage 1). Nach Möglichkeit soll quartalsweise die Grundwassermessstelle PT 4/2022 der Stadtwerke Pirna südlich der Graupaer Straße in das zukünftige Monitoring aufgenommen werden. Die jährliche Beprobung sämtlicher Oberflächengewässer- und Grundwassermessstellen für das 2. Quartal eines Jahres (April/Mai) wird beibehalten und zukünftig auf die entstehende Wasserfläche des Abbaufeldes Birkwitz-Pratzschwitz Ostfeld erweitert. Der Bergbauunternehmer erstellt einen jährlichen hydrogeologischen Monitoringbericht für das Gesamtvorhaben.

Das so vorgesehene Monitoring sichert die notwendige Überwachung zur Freilegung des Grundwassers durch den Nassabbau bzw. für das entstehende Tagebaurestgewässer. Damit bekommen das Sächsische Oberbergamt und die zuständige untere Wasserbehörde für ihre Aufgaben hinreichend Informationen zum Wasserstand und der Beschaffenheit.

Verfügungsberechtigung Grundvermögen für den Gewässerausbau

Der Bergbauunternehmer kann über das für den Gewässerausbau benötigte Grundeigentum im notwendigen Umfang verfügen. Zu der dem Gewässerabbau vorlaufenden Rohstoffgewinnung hat das Sächsische Oberbergamt eine Grundabtretungsprognose vorgenommen (siehe Abschnitt D.5.21 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis der Verfügbarkeit aller für den beantragten Nassabbau benötigten Flurstücke und deren weitere Verfügbarkeit für den vorgesehenen Gewässerausbau.

Gewässerunterhaltung § 39 WHG

Dem Gewässerausbau folgt die notwendige Gewässerunterhaltung. § 39 WHG bestimmt, dass die Gewässerunterhaltung einem ganzheitlichen Ansatz folgen muss. Es sind gleichermaßen das Gewässerbett zu erhalten und der ordnungsgemäße Wasserabfluss zu sichern, die Ufer mit einer standortgerechten Ufervegetation zu erhalten sowie die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen, zu erhalten und zu fördern. Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen der WRRL ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Während der Gewässerunterhaltung ist die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten.

Für den entstehenden See obliegt dem Bergbauunternehmer die Gewässerunterhaltung (siehe Nebenbestimmung A.10.8.3).

Für das entstehende Tagebaurestgewässer ist kein oberirdischer Abfluss vorgesehen. Die Abflusskomponenten setzen sich aus dem Grundwasserabfluss und der Verdunstung zusammen. Im Bereich des Gewässers, seiner Uferböschungen und der umgebenden Rohbodenflächen (Abschiebung Abraum) sind Maßnahmen zur Oberflächenwasserfassung, -sammlung, -speicherung und -ableitung nicht erforderlich. Die vorgesehene Gestaltung und Wiedernutzbarmachung schafft die Voraussetzungen für eine standortgerechte Ufervegetation sowie die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers (Unterlage F). Die künftige Unterhaltung ist an der

Entwicklung und dem Erhalt eines naturnahen Gewässers ausgerichtet, dass der Bergbauunternehmer ausschließlich zu diesem Zweck unterhält. Die so vorgesehene Unterhaltung ist an den Bewirtschaftungszielen der WRRL ausgerichtet und gefährdet die Erreichung deren Ziele nicht.

Alternativen zum geplanten Gewässerausbau

Alternativen zur Errichtung des Tagebaurestgewässers sind nicht gegeben. Das planerische Konzept zum Gesamtvorhaben Kies Pirnaer Elbebogen und dem Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz folgt im Rahmen der insgesamt gegebenen Voraussetzungen der möglichst vollständigen Auskiesung der Lagerstätte. Das schließt den mit dem Vorhaben beantragten Nassabbau im Ostfeld des Einzelvorhabens Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz ein. Im Gesamtvorhaben stehen dem Bergbauunternehmer im notwendigen Umfang keine bergbaueigenen Massen zur Verfügung, um neben der geplanten Verfüllung des Baufeldes 1.3 Süd im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz auch noch das in Rede stehende Ostfeld im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz so vollständig verfüllen zu können, dass eine andere brauchbare Folgenutzung möglich ist. Das geben die konkrete Bilanz der verfügbaren Massen und der potenziellen Verfüllkörper nicht her.

Tagebaurestgewässer im Kiessandtagebau Söbrigen

Der Bergbauunternehmer fährt mit der geplanten Gewinnung im Nassabbau (Oberkante Nassschnittböschung) eine Fläche von 27,3 ha auf. Daraus entwickelt der Bergbauunternehmer ein Tagebaurestgewässer mit einer Fläche von 26,9 ha. Das Gewässer bleibt dauerhaft erhalten. Unter den so gegebenen Voraussetzungen ist ein Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 WHG gegeben.

Der im Vorhaben vorgesehene Gewässerausbau erfüllt die Anforderungen des § 67 Abs. 1 WHG. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, ist nicht zu erwarten. Der Gewässerausbau erfüllt die anderen Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften hat das Sächsische Oberbergamt im Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen des Gesamtvorhabens nach den §§ 55 Abs. 1, 48 Abs. 2 BBergG (siehe Abschnitt D.4 und übrige Abschnitte unter D.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geprüft. Zudem verweist das Sächsische Oberbergamt dazu auf das Gesamtergebnis unter Abschnitt D.14.

Der Bergbauunternehmer hat mit Zulassung des Rahmenbetriebsplans auch den Gewässerausbau für das nach dem Rohstoffabbau verbleibende Tagebaurestgewässer beantragt (Unterlage B 13.1 des Rahmenbetriebsplans).

Die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. und einzelne weitere Einwender könnten nicht erkennen, dass der Bergbauunternehmer zum Gewässerausbau im Kiessandtagebau Söbrigen die wasserrechtliche Planfeststellung beantragt habe. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass der entsprechende Antrag mit der beschriebenen Unterlage B 13.1 des Rahmenbetriebsplans vorliegt.

Nachweise für die Zulassung des Gewässerausbaus

Der Bergbauunternehmer hat die nach § 2 WrWPauPrüfVO erforderlichen Unterlagen vorgelegt. Die Unterlagen enthalten die notwendigen Angaben einschließlich Pläne, die die Lage und die Kontur des Endsees, die technische Herstellung, die Bewertung der Umweltauswirkungen, die Einschätzung der Standsicherheit, hydrogeologische Auswirkungen sowie die Limnologie des Kiessees darstellen.

Mit der Unterlage B 13.1 zum Rahmenbetriebsplan – Tagebau Söbriegen/Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung für die Herstellung eines Gewässers vom 31. Mai 2024 hat der Bergbauunternehmer die zusammenhängende, nur den Gewässerausbau betreffende Antragsunterlage auf Genehmigung zum Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 VwVfG vorgelegt.

Der Bergbauunternehmer hat mit dem Antrag ein Verzeichnis der Antragsunterlagen eingereicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 WrWBauPrüfVO).

Der Antrag enthält eine detaillierte Vorhabenbeschreibung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 WrWBauPrüfVO) der Gewässerherstellung.

Die Anlage 1a, 1 b, 1c, 2 und 3 zur Unterlage B 13.1 haben Übersichts- und Lagepläne sowie Bauzeichnungen/Profildarstellungen zum Gegenstand (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 WrWBauPrüfVO).

Als bautechnische und hydraulische Nachweise (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 WrWBauPrüfVO) hat der Bergbauunternehmer die

- Unterlage G2.2 – Bodenmechanische Standsicherheitseinschätzung Kiessandtagebau Dresden-Söbriegen, H. Palme, Dresden, 4. Oktober 1995,
- Unterlage G2.5 – Geotechnische Stellungnahme, Standsicherheitsbeurteilung Gasleitung, IGF Ingenieurbüro für Geotechnik Dr.-Ing. Friedrich, Freiberg, 26. April 2024,
- Unterlage G2.6 – Geotechnische Stellungnahme/Ergänzungen zu vorliegenden Standsicherheitseinschätzungen, Erwiderung von eingegangenen Stellungnahmen zur I. Tektur, IGF Ingenieurbüro für Geotechnik Dr.-Ing. Friedrich, Freiberg, 26. April 2024,
- Unterlage G2.7 – Geotechnische Stellungnahme/Ergänzungen zu vorliegenden Standsicherheitseinschätzungen, Erwiderung von eingegangenen Stellungnahmen zur I. Tektur, IGF Ingenieurbüro für Geotechnik Dr.-Ing. Friedrich, Freiberg, 26. April 2024,
- Unterlage G2.8 – Geotechnische Stellungnahme/Erwiderung zu Stellungnahme Bürgerinitiative (BI), Erwiderung von eingegangenen Stellungnahmen zur I. Tektur, IGF Ingenieurbüro für Geotechnik Dr.-Ing. Friedrich, Freiberg, 28. März 2024,
- Unterlage G2.9 – Geotechnische Stellungnahme/Erwiderung zu Stellungnahme der Staatlichen Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH, Erwiderung von eingegangenen Stellungnahmen zur I. Tektur, IGF Ingenieurbüro für Geotechnik Dr.-Ing. Friedrich, Freiberg, 28. März 2024 und
- Unterlage G3a – Ergebnisbericht – Erarbeitung eines geohydraulischen Modells im Pirnaer Elbebogen, G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH, M. Pohl, Halsbrücke, 15. Mai 2023

vorgelegt.

Die genannte Unterlage B 13.1 beinhaltet unter Nr. 5 das Grundstücksverzeichnis, der Grundstücksplan ergibt sich aus der Unterlage 13.2, Anlage 2 in Verbindung mit Anlage A 1.3.2 zum Rahmenbetriebsplan. Die Grundbuchauszüge für die betroffenen Flurstücke hat der Bergbauunternehmer am 16. Februar 2026 für die vom Ausbau des Tagebaurestgewässers betroffenen Flurstücke vorgelegt. Damit erfüllt der Antrag die Anforderungen aus § 2 Abs. 1 Nr. 6 WrWBauPrüfVO.

Die Vorlage früher erteilter Genehmigungen und Zulassungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 WrWBauPrüfVO) war nicht erforderlich, da diese dem Sächsischen Oberbergamt vorliegen.

Ergebnisse geotechnischer Untersuchungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 WrWBauPrüfVO) sind Bestandteil des Rahmenbetriebsplans (Unterlagen G.2.2, G.2.5, G2.6, G2.7, G2.8, G2.9 und G3a2.3).

Angaben zur Eigenkontrolle (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 WrWBauPrüfVO) sind im Abschnitt 8 Bestandteil des Antrages auf Gewässerherstellung.

Mit Unterlage G3.3 hat der Bergbauunternehmer den Fachbeitrag zur Europäischen WRRL Kies Pirnaer Elbebogen, G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH, M. Pohl, Halsbrücke, 15. Mai 2023 vorgelegt. Damit ist auch die Anforderung aus § 2 Abs. 1 Nr. 10 WrWBauPrüfVO erfüllt.

Der Bergbauunternehmer hat damit die Antragsunterlagen nach § 2 Abs. 1 WrWBauPrüfVO vollständig vorgelegt. Das Sächsische Oberbergamt konnte deshalb die Konzentration der Planfeststellung für alle erforderlichen Phasen des Gewässerausbaus in den bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss nach §§ 57a Abs. 4 Satz 1, 57b Abs. 3 Satz 1 BBergG vornehmen. Die Unterlagen sind so erstellt, dass der Gewässerausbau mit seinen Auswirkungen, insbesondere auf den Wasserhaushalt, die Gewässerqualität und andere Umweltbereiche ersichtlich sind und eine Beurteilung auch durch berührte Fachbehörden anderer Verwaltungsbereiche möglich war.

Allgemeine Angaben zur Gewässerherstellung

Das zukünftige Tagebaurestgewässer Söbrigen entsteht im nördlichen Teil der Kieslagerstätte Pirnaer Elbebogen östlich der Elbe zwischen der Ortslage Söbrigen, dem Tännicht (Wald) und den Ortslagen Graupa bzw. Oberpoyritz (im Nordosten) durch den Kiesabbau innerhalb des Bergwerkseigentums Söbrigen (südlicher Teil). Innerhalb des vorgesehenen Abbaufeldes sind bei Nutzsichtmächtigkeiten von durchschnittlich 15 m Vorräte in einer Größenordnung von etwa 7.500 kt gewinnbar.

Das Abbaufeld wird im Westen von der Ortslage Söbrigen, im Süden und Osten im Wesentlichen von der Dresdener Stadtgrenze eingerahmt. Die nördliche Grenze liegt innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche südlich der Oberpoyritzer Straße und hält von dieser einen Abstand von knapp 200 m. Östlich grenzt das Waldgebiet Tännicht an das Abbaufeld. Das Abbaufeld hat eine Größe von 31,45 ha. Die Oberkante des Abbaufeldes Söbrigen bewegt sich im Höhenniveau von +115,0 bis +117,5 m NHN, wobei nach Norden ein leichter Abfall des Geländes zu verzeichnen ist. Das Abbaufeld wird überwiegend als landwirtschaftliche Nutzfläche (Intensivacker), teilweise für Beerenobst (Erdbeerbelder) genutzt.

Die Nachnutzung des Tagebaurestgewässers soll im Sinne des Naturschutzes erfolgen.

Technische Angaben zum Tagebaurestgewässer

Das Tagebaurestgewässer wird eine Nord-Süd-Ausdehnung von etwa 600 m und eine Ost-West- Ausdehnung von etwa 430 bis 500 m haben. Der Bergbauunternehmer gibt in der Unterklage G 13.1 die Grenze der künftigen Uferlinie des Tagebaurestgewässers bei Mittelwasser u. a. mit den URM-Koordinaten der Zone 33 bezogen auf ETRSS98/WGS84 an. Die künftige Gewässerkontur ist damit hinreichend bestimmt.

Der mittlere Wasserstand im Gewässer wird sich bei etwa 110,2 m NHN einstellen. Die Gewässertiefe wird im Mittel bei 8,4 m liegen. Die maximale Tiefe wird etwa 12,2 m betragen. Der See ist nahezu ausschließlich grundwasserbestimmt. Sowohl Gewässerboden als auch die neu aufgefahrenen Uferböschungen bestehen aus sandig-kiesigem Substrat, wobei sich insbesondere am Gewässerboden Ansammlungen größerer Gerölle häufen können. Die vertikale Ausdehnung des künftigen Gewässers ist damit hinreichend bestimmt.

Wasserbilanz

Nach dem Wasserhaushaltsportal des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Recherchesystem Säule B (Datenreihe 1961 bis 2010) lassen sich für das Gebiet des Einzelvorhabens Kiessandtagebau Söbriken keine wasserhaushaltlichen Daten abrufen, da die Fläche in das dort nicht ausgewiesene direkte Einzugsgebiet der Elbe fällt. Der Fachbeitrag Europäische WRRL Kies Pirnaer Elbebogen greift daher analog zu den Abbaufeldern in den Kiessandtagebauen Birkwitz-Pratzschwitz und Pratzschwitz-Copitz dazu auf das Teilgebiet Wesenitzmündung zurück. Diese Herleitung ist wegen der Entfernung der Kiesandtagebaue und den vergleichbaren Bedingungen mit der Lage im Elbtal ohne dazwischenliegende Barrieren plausibel.

Der jahresdurchschnittliche, korrigierte Niederschlag beträgt 775 mm, die jahresdurchschnittlich reale Verdunstung 547 mm, der Gesamtabfluss damit 228 mm/a bzw. 7,2 l/s bezogen auf einen Quadratkilometer. Damit ergibt sich eine Grundwasserneubildung über natürlich bewachsenem Gelände von 192,03 mm/a bzw. 6,1 l/sKm². Für die unberührte Fläche des künftigen Tagebaurestgewässers Söbriken beträgt die Grundwasserneubildungsrate isoliert betrachtet ebenfalls 6,1 l/sKm². Daraus ergibt sich für das Tagebaurestgewässer eine Grundwasserneubildung von 1,92 l/s bezogen auf die Fläche von 31,5 ha. Bei der entstehenden Fläche des Tagebaurestgewässers ergibt sich ein Defizit gegenüber dem gegenwärtigen Zustand der Fläche von 2,15 l/s (einschließlich der Trockenschnittböschungen von 1,88 l/s).

Die entstehende Fläche des Tagebaurestgewässers bildet im geringfügigen Umfang eine Zehrfläche aus, da die Verdunstung über der entstehenden Wasserfläche den jährlichen Niederschlag geringfügig überschreitet. So tritt die negative Grundwasserneubildung von 0,23 l/s für die Seefläche ein. Die entstehenden Trockenschnittböschungen kehren diesen Effekt um. Dieses mit berücksichtigt, beträgt die Grundwasserneubildung für das Tagebaurestgewässer positiv 0,04 l/s. Für das künftige Tagebaurestgewässer entsteht so kein Bilanzdefizit für die Grundwasserneubildung. Auffülleffekte aus dem Grundwasserkörper treten jahresdurchschnittlich damit nicht ein.

Der Absenkungstrichter des Grundwasserstandes um das künftige Tagebaurestgewässer beträgt aufgrund der Freilegung des Grundwassers durch den Nassabbau bis zu 1,8 m (Rahmenbetriebsplan Unterlage G6, Abschnitt 5). Die prognostizierte Maximalabsenkung tritt im Anstrombereich des Grundwassers am nordöstlichen Ufer des Tagebaurestgewässers auf. In einem Radius von etwa 350 m um die tiefste Grundwasserabsenkung beträgt der Absenkungstrichter etwa noch 0,8 m. Der Absenkungstrichter vermindert sich in einer Entfernung von 1,5 bis 2 km auf etwa 0,2 m. Im Abstrombereich im Südwesten des Kiessandtagebaus Söbriken tritt kleinräumig eine Grundwasseraufhöhung von bis zu 0,8 m ein. Die Aufhöhung reduziert sich in einem Radius von etwa 250 m um den höchsten Punkt der Aufhöhung auf etwa 0,2 m. Die Veränderung werden durch die erheblich größeren Einflüsse des Hauptvorfluters Elbe auf den Grundwasserstand überlagert.

Der Gewässerausbau hat wegen der geänderten Wasserbilanz so keine erheblichen Auswirkungen, die das Wohl der Allgemeinheit berühren.

Prognose der Gewässerentwicklung

Das limnologische Gutachten zum zukünftigen Tagebaurestgewässer Söbriken (Rahmenbetriebsplan Unterlage G3.d – Limnologische Prognose zum künftigen Baggersee Söbriken im Bereich des Tagebaus Söbriken, Aktualisierung 2024, IDUS Biologisch Analytisches Umweltlabor GmbH Ottendorf-Okrilla, 15. April 2024) nimmt die Einschätzung des Trophiezustandes anhand der beckenmorphometrischen Kenngrößen und der potenziellen Nährstoffbelastung vor. Ergebnis der Beckenmorphometrie ist ein mesotropher Zustand, während sich aus der potentiellen Nährstoffbelastung ein nährstoffärmerer oligotropher Zustand ableitet. Da bisherige Monitoringdaten möglicherweise nicht alle Phosphor-Belastungsquellen im Bereich des

künftigen Gewässers erfasst haben (z. B. diffuse Quellen), ist die Einstufung des Trophiegrades anhand der beckenmorphometrischen Kenngrößen plausibler als anhand des potenziellen Nährstoffeintrages. Das Gutachten geht folglich von einem stabilen mesotrophen Zustand für das Tagebaurestgewässer aus. Damit ist dieses nach Einstellung des stationären Zustandes schwach bis mittelstark produktiv, sofern keine größeren zusätzlichen Stoffeinträge (vor allem Phosphat) stattfinden. Dieser Zustand entspräche dem Zustand vergleichbarer natürlich entstandener Seen. Die Einstellung des beschriebenen trophischen Zustandes wird eine gewisse Zeit (vermutlich einige Jahre) in Anspruch nehmen. In der Periode des Übergangs zwischen der Beendigung des Kiesabbaus und der Erreichung eines ökologisch stabilen Zustandes können zeitweilig einseitige (Massen-) Entwicklungen bestimmter Wasserpflanzen oder Planktonalgen auftreten. Aufgrund der anfangs fehlenden organogenen Sedimente besitzt das Tagebaurestgewässer eine hohe Widerstandsfähigkeit gegen Nährstoffeinträge, so dass es über viele Jahre eine bessere Wasserbeschaffenheit aufweisen wird. Die Dauer dieser Phase und das Ausmaß der anschließenden Eutrophierung ist vor allem vom Nährstoffeintrag einerseits und von der Fähigkeit der Sedimente zur Phosphorbindung andererseits abhängig. Um der möglichen Entwicklung in Richtung eutropher Verhältnisse entgegenzuwirken, ist es wichtig, Nährstoffeinträge, wie z. B. aus diffusen Quellen aus dem Einzugsgebiet, weitestgehend zu minimieren. Die umliegenden Böden sind ertragreich, weshalb sie landwirtschaftlich intensiv genutzt werden und diffuse Eintragspfade für Nährstoffe darstellen können.

Die Nutzung des Gewässers als Landschaftssee impliziert dessen weitere quasi natürliche Entwicklung als Bestandteil der rekultivierten Bergbaufolgelandschaft nach Einstellung des Kiesabbaus. Das bedeutet, dass die natürlichen Rahmenbedingungen der Landschaft und nicht Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen den Zustand des Gewässers prägen sollen. Geplant ist eine naturnahe Gestaltung des künftigen Tagebaurestgewässers und seiner unmittelbaren Umgebung. Diese sieht unter anderem die Begrünung des Uferbereichs vor, die einen Eintrag aus landwirtschaftlichen Flächen möglichst reduzieren soll. Die geplante Wiedernutzbarmachung zeigt Unterlage G 13.2, Anlage 4.

Der danach zu erwartende Zustand des Tagebaurestgewässers entspricht einer naturnahen Wiedernutzbarmachung. Diese entspricht den Anforderungen, die das Wohl der Allgemeinheit stellt.

Standssicherheit

Zur Gewährleistung der Standssicherheit fährt der Bergbauunternehmer die entstehenden Gewinnungs- und Endböschungen im Trockenschnitt gemäß den Vorgaben des Sächsischen Oberbergamtes im Merkblatt Böschungen im Lockergestein auf.

Der Schrapper (Gewinnung im Nassschnitt) hinterlässt im Bereich seiner Aufstandsfläche sowie gegenüber dieser Fläche flache Böschungen (etwa 30°). Mit dieser Neigung ist die Standssicherheit an den Endböschungen in jedem Fall gegeben. In den Flankenbereichen des Schrappergewinnungsbereiches entstehen hingegen steilere Böschungen. Diese haben in der Regel im geplanten Abbaubereich nur temporären Charakter. Mit den flach angelegten Endböschungen sind auch die Unterwasserböschungen bereits standssicher hergestellt. Eine weitere allmähliche Abflachung durch Wellenbewegungen auf etwa 25 bis 27° ist erfahrungsgemäß zu erwarten. Die 10 m breite Berme zwischen Oberkante Nassschnitt und Böschungsfuß des Trockenschnittes gewährleistet eine allmähliche Abflachung der Unterwasserböschung.

Die Landesdirektion Sachsen weist mit der Stellungnahme zur I. Tektur des Rahmenbetriebsplan darauf, dass sich die Planunterlagen zur Herstellung der Endböschungen im Kiessandtaubau Söbrigen unzutreffend auf das „Böschungen im Lockergestein“ bezögen. Das Merkblatt könne keine Anwendung finden, da es sich bei der Herstellung des Baggersees um ein Ge-

wässerausbauvorhaben handele. Nach § 57a Abs. 2 Satz 1 BBergG seien hier jene Anforderungen maßgeblich, die an den Antrag für die im Planfeststellungsverfahren mit eingeschlossenen Entscheidungen, hier die Herstellung eines Gewässers, gestellt werden. Grundsätzlich sei die Standsicherheit der Endböschungen nach DIN EN 1997-1/NA und DIN 1054:2010-2 und DIN 4048:2009-01 nachzuweisen. Das gelte insbesondere für den Standsicherheitsnachweis des Westufers, welcher einen Abstand von 50 m zur Wohnbebauung aufweise. Es könne für die Beurteilung Erleichterung gemäß DWA-Merkblatt M 615 „Gestaltung und Nutzung von Baggerseen“ geben. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass die Trockenböschung entsprechend dem im Merkblatt Böschungen gegebenen Maßgaben hergestellt werden könne, da die unter Anlage 1 SächsBergVO, Pkt. 1.3 angeführten Kriterien erfüllt seien. Für Trockenschnittböschungen seien keine der Kriterien nach Pkt. 1.3 zutreffend (einfache, nicht rutschungsgefährdete Verhältnisse). Für Uferbereich und Nassschnittböschungen finde das Merkblatt „Böschungen im Lockergestein“ keine Anwendung. Hier seien Vorgaben von auf Standsicherheitsberechnungen basierenden Sicherheitsabständen für die Gewinnung vorzusehen. Das sei in Unterlage G 2.2 bis G2.7 berücksichtigt. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Mit den vorgenommenen Standsicherheitsberechnungen kommt er den Anforderungen, die an den Wässerausbau stehen, nach.

Die Landesdirektion Sachsen trägt mit der Stellungnahme zur II. Tektur des Rahmenbetriebsplan vor, dass die Standsicherheit der Endböschungen für das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen nicht ausreichend nachgewiesen sei. Für den geringen Abstand der Westböschung zur Ortslage Söbrigen fordere sie einen sichthaltiger und in sich schlüssiger Standsicherheitsnachweis für außergewöhnliche Lastfälle. Dazu sei auch ein Hochwasser- und Niedrigwasserfall an der Ostböschung des Kiessandtagebaus zu betrachten. Der Bergbauunternehmer erwidert, die Böschungen mit dem dargestellten Endzustand standsicher geplant zu haben. Eine Endböschungsneigung von 1:1,5 im Trockenschnitt sei nach Merkblatt „Böschungen des Sächsischen Oberbergamtes für Endböschungen“ ausreichend standsicher. Es sei eine 10 m breite Berme zwischen Trocken- und Nassschnitt vorgesehen. Die Nassschnittböschung im Randbereich werden gerätebedingt durch den Schrapper und seiner Ausrichtung beim Abbau bereits flach mit etwa 30° hergestellt. Diese grundlegende Aussage beinhalte bereits der vorliegende Standsicherheitsnachweis aus dem Jahr 1995 (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G2.2). Mit den Unterlagen G2.6 und G2.7 habe der Bergbauunternehmer zudem ergänzende Berechnungen vorgelegt, die die Standsicherheit der geplanten Böschungsneigungen bestätigen. In der geplanten Standsicherheitseinschätzungen für den Hauptbetriebsplan werden lediglich einzuhaltende Sicherheitsabstände für den Abbau mit dem Schrapper ermittelt, die einzuhalten sind, damit die geplante Böschungsneigung im Nassschnitt durch anschließende selbsttätige Abflachung (bis auf etwa 1:2 - 26,5°) eingehalten würden. Der Bergbauunternehmer verweist weiter auf die vorliegende Stellungnahme des Ingenieurbüros Friedrich vom 19. Dezember 2024. Diese betrachte zusätzlich außergewöhnliche Lastfälle, auch für die Ostböschung. Auch für diese berechneten Lastfällen sei eine ausreichende Standsicherheit der Böschungen nachgewiesen. Im Ergebnis einer Abstimmung zwischen der Landesdirektion Sachsen und dem Sächsischen Oberbergamt hat der Bergbauunternehmer weitere Lastfälle berechnen lassen. Die Ergebnisse zu diesen Berechnungen hat das Ingenieurbüro Friedrich mit Schreiben vom 11. Dezember 2025 vorgelegt. Die Ergebnisse weisen aus, dass die Standsicherheit der Endböschungen auch bei extremen Bemessungssituationen gegeben (z. B. extremer Niedrigwasserstand im Tagebaurestgewässer bei plötzlich anströmendem Hochwasser) gegeben ist.

Die Landesdirektion Sachsen merkt mit der Stellungnahme zur II. Tektur des Rahmenbetriebsplan weiter an, dass die in Rede stehende Standsicherheitseinschätzung nur die Bemessungssituation BS-P (persistent) betrachte. Keine Aussagen lasse sich über die Bemessungssituationen BS-A (außergewöhnliche) bzw. BS-T (vorübergehende) entnehmen. Im Hochwasserfall

habe die Unterlage nur die Situation BS-T betrachtet. Eine Bemessung nach BS-P sei dafür ebenfalls zu berechnen. Der Bergbauunternehmer erwidert, mit der Wahl der Bemessungssituation BS-P bereits die Bemessungssituation mit den größten Teilsicherheitsbeiwerten gewählt zu haben. Die Bemessungsfälle BS-T und BS-A seien bei einem ausreichenden Ausnutzungsgrad für die Bemessungssituation BS-P ebenfalls standsicher, da sie geringere Teilsicherheitsbeiwerte ansetzen. In diesem Fall (Niedrigwasserstand) sei auch der Ansatz der Bemessungssituation BS-T gerechtfertigt gewesen. Die Beurteilung habe allerdings bereits die Bemessungssituation BS-P berücksichtigt, da in den Sommermonaten der Wasserstand für eine längere Zeit auf Niedrigwasserniveau liegen kann. Die Standsicherheit sei auch im Fall von $\mu = 1,0$ für BS-P in keinem Fall ausgereizt. Bei einem $\mu > 1,0$ komme es nicht automatisch zum Bruch der Böschung, da diese nicht im Grenzgleichgewicht steht, sondern durch die Wahl der Teilsicherheitsbeiwerte (Bemessungssituation) bereits ein hoher Sicherheitszuschlag enthalten ist. Dadurch werde berücksichtigt, dass während einer langen Standzeit der Böschung auch Veränderungen an der Böschungsgeometrie o.ä. in geringem Umfang auftreten können und die Böschung dann immer noch standsicher ist. In Anlage 2, Blatt 1 der Stellungnahme des Ingenieurbüro Friedrich vom 19. Dezember 2024 sei die Nachrechnung für die Bemessungssituation BS-A ($\mu = 0,87$) erfolgt. Der Ausnutzungsgrad μ_{BS-A} ist folglich kleiner als der Ausnutzungsgrad von μ_{BS-P} , da die Bemessungssituation BS-A wie beschrieben einen geringeren Teilsicherheitsbeiwerte ansetzt. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass der Bergbauunternehmer den Anforderungen zum Nachweis der Standsicherheit der Endböschungen mit den Unterlagen 2.6 und 2.7 des Rahmenbetriebsplans sowie der zusätzlich betrachteten Lastfälle (Schreiben des Ingenieurbüro Friedrich vom 19. Dezember 2024 und 11. Dezember 2025) hinreichend nachgekommen ist. Die Ausführungen sind für das Sächsische Oberbergamt schlüssig. Die Bedenken der Landesdirektion Sachsen hat der Bergbauunternehmer damit ausgeräumt.

Die Landesdirektion Sachsen trägt weiter vor, der geotechnischen Stellungnahme könne nicht entnommen werden, welche ständigen und ungünstig veränderlichen Einwirkungen konkret in den Standsicherheitsberechnungen einbezogen seien. Dabei seien u. a. Wasserdruck, Wellenlast, Schnee- und Eislasten, Überströmen der Böschung sowie Windlasten bei der Herstellung des Sees als veränderliche Einwirkungen für die Standsicherheitsberechnungen relevant. Der Bergbauunternehmer erwidert, Wellen-, Eislasten und Wasserdruck würden durch die Modellierung des Wasserstandes in den Standsicherheitsberechnungen berücksichtigt. Zusätzliche Lasten seien damit nicht verbunden. Der Dynamik der Wellenbewegung (Berücksichtigung von Wind) werde durch die Festlegung einer Wasserwechselzone (Untersuchung von niedrigsten und höchsten Wasserständen + abgeschätzte Wellenhöhe) berücksichtigt (Verweis auf Rahmenbetriebsplan, Unterlage G2.7). Das Sächsische Oberbergamt folgt der plausiblen Argumentation des Bergbauunternehmers. Zum Schutz vor Wellenschlag sieht die Planung zur Gestaltung der Endböschungen die beschriebene Wasserwechselzone vor.

Die Landesdirektion Sachsen fordert weiter, dass bei den geotechnischen Berechnungen ggf. höhere Grundwasserzuströme im Bereich des Ostufers zu berücksichtigen seien (höherer hydrostatischer Wasserdruck und Strömungskraft in Richtung Gewässer). Der Bergbauunternehmer habe zu erläutern, ob ein Grundwasserzustrom als Randbedingung angesetzt wurde oder diesbezüglich keine Erforderlichkeit gesehen werde. Letzteres sei zu begründen. Der Bergbauunternehmer verweist darauf, mit der Unterlage G2.7 zur II. Tektur diese Einflüsse ausreichend bewertet zu haben. Bei den Standsicherheitsberechnungen für Böschungen zu berücksichtigender relevanter hydrostatischer Wasserdruck oder eine relevante Strömungskraft, die maßgebende Potenzialdifferenzen in der Böschung hervorrufen können, beständen danach nicht. Die mit der Unterlage G.2.7 erfolgte Bewertung ist für das Sächsische Oberbergamt schlüssig. Die Bedenken der Landesdirektion Sachsen sind damit ausgeräumt.

Die Landesdirektion Sachsen erachtet das geplante Stehenlassen einer Steilböschung bei der Gewinnung aus wasserbaufachlicher Sicht für nicht sinnvoll. Die künftige Uferlinie verlagere sich dadurch nicht kontrollierbar, die endgültige planfestzustellende Baggerseegröße stünde damit in Frage. Dazu fordert die Landesdirektion Sachsen zur möglichen Rückgriffweite bei Versagen des temporären Steilufers eine eindeutige Aussage. Auch die Bürgerinitiative Söbri- gen e.V. und einzelne andere Einwender tragen vor, dass für das Stehenlassen der Steilbö- schung keine schlüssige Planung vorläge. Der Bergbauunternehmer erwidert, dazu die An- tragsunterlagen mit der II. Tektur des Rahmenbetriebsplan aktualisiert zu haben. Für das Ab- baufeld habe er eine 10 m breite Berme zwischen Trocken- und Nassschnitt eingeplant. Das Steilufer werde temporär nach Abbau im Trockenschnitt mit Radlader durch Stehenlassen ei- ner etwa 65° steilen Böschung hergestellt. Die Steilböschung solle als Brutstätte für Ufer- schwalben dienen. Die Böschung breche allmählich nach und verflache sich im Laufe der Zeit auf etwa 34°. Diese Prozesse seien in Anlage 4 der Unterlage G2.2 dargestellt. Allerdings fänden diese Prozesse nur noch im Trockenschnittbereich statt, da im Gegensatz zur An- nahme in G 2.2 dieser nach aktuellen Planungen separat gewonnen werde. Die Uferlinie werde deshalb nicht verändert. Ein Rückgriff bis in den Nassabbaubereich entstände folglich nicht. Den Bereich oberhalb der Böschung sperre der Bergbauunternehmer dazu in einem vorzuge- benden Sicherheitsabstand ab. Eine Berechnung der Rückgriffweite von etwa 3,5 m sei in der Unterlage G2.6 aufgezeigt. Mit der Überarbeitung der Planung hat der Bergbauunternehmer die wasserbaulichen Bedenken der Landesdirektion Sachsen im Wesentlichen ausgeräumt. Der Gewässerausbau ist durch die auch aus Sicht des Sächsischen Oberbergamtes arten- schutzrechtlich sinnvoll motivierte Maßnahme nicht beeinträchtigt. Die vom Bergbauunterneh- mer notwendig vorgesehene Absperrung ist eine betriebliche Maßnahme im Vorhaben. So- lange die Absperrung notwendig ist, kann das Sächsische Oberbergamt die Bergaufsicht nicht beenden. In diesem Kontext vorgetragenen Einwendungen weist das Sächsische Oberberg- amt zurück.

Der Gewässerausbau erfüllt unter den beschriebenen Voraussetzungen die notwendigen An- forderungen an die Standsicherheit.

Hochwasserschutz

Die Elbe ist der Hauptvorfluter des Gebietes, in dem auch das künftige Tagebaurestgewässer entsteht. Sie entwässert unter normalen Bedingungen das Gebirge und beeinflusst die Grund- wasserstände in ihrem Einwirkungsbereich.

Der Bereich des geplanten Abbaufeldes Söbri- gen liegt nicht in einem Überschwemmungsge- biet nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG (Unterlage B13.1, Anlage 1b). Ein flacher Geländerücken zwischen Elbe und Abbaufeld mit Höhen bis +119 m NHN schützt diese Flächen vor einem eventuellen Elbehochwasser. Teilbereiche des Abbaufeldes befinden sich allerdings in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet nach § 75 Abs. 1, Nr. 1 SächsWG (Rahmenbetriebs- plan, Unterlage B13.1, Anlage 1c). Durch das Hochdrücken des Grundwassers im Bereich der Geländeniederung um 115 m NHN (südwestlich der geplanten Tagesanlagen) sind auch tem- poräre, mindestens geländegleiche Überschwemmungen möglich.

Bei einem Extremhochwasser (ab HQ 200) breitet sich das Wasser über die Wesenitz und den Bruchgraben (inklusive Graupaer Straße und der dort vorhandenen Plänerhochlage) bis nach Söbri- gen aus (siehe Hochwassergefahrenkarte HQ im iDA auf der Grundlage von Daten des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie). Dabei wird die Strömungsgeschwin- digkeit durch den langen Weg bereits soweit abgebremst, dass im Bereich der Abbaufäche von keiner relevanten Strömung mehr ausgegangen werden kann. Auch die Übertritte direkt von der Elbe über die hochgelegene Söbri- gener Straße sind mengenmäßig gering. Vorrangig

werden die gekennzeichneten Überschwemmungsflächen (Anlage 1c) durch die Grundwasseranstiege in den flacher gelegenen Bereichen des geplanten Kiessandtagebaus Söbrigen verursacht. Bei solch einem Extremhochwasser ist deshalb die von der Elbe ausgehende Gefährdung gegenüber dem Kiessandtagebau signifikanter.

Entsprechend der Berechnungen zur Standsicherheit der Böschungen im Kiessandtagebau Söbrigen im Hochwasserfall (siehe Unterlage G2.7) ist eine ausreichende Standsicherheit der Kiessandtagebaus bzw. des entstehenden Tagebaurestgewässers gegeben.

Zu verschiedenen Details aus Stellungnahmen und Einwendungen, den Er widerungen des Bergbauunternehmers und den eigenen Wertungen, die sich auf die Standsicherheit der Böschungen im Kiessandtagebau Söbrigen bzw. dem entstehenden Tagebaurestgewässer und den damit im Zusammenhang stehenden Hochwasserschutz beziehen, verweist das Sächsische Oberbergamt auf die Ausführungen in Abschnitt 5.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Der Bergbauunternehmer trägt der Lage im überschwemmungsgefährdeten Gebiet durch die Aufstellung eines Hochwassermaßnahmenplans Rechnung.

Das entstehende Tagebaurestgewässer hat so keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz. Für die Umgebung des Tagebaurestgewässers ergeben sich in diesem Zusammenhang keine erhöhten Risiken.

Umweltauswirkungen der Gewässerherstellung

Der Bergbauunternehmer hat in den Antragsunterlagen die Auswirkungen des Abbauvorhabens auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet. Im Zusammenhang mit dem Gewässerausbau hat er die Wirkfaktoren

- Schaffung der Hohlform und des Kieseesees,
- Veränderung der Grundwasserverhältnisse,
- Verfüllung,
- Nutzungsumwandlung der Oberfläche/Schaffung Restlochsee sowie
- nachbergbauliche Grundwasserverhältnisse

im Rahmen des UVP-Berichts herausgearbeitet. Für folgende Schutzgüter hat er eine Betrachtung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch diese Wirkfaktoren vorgenommen (Unterlage C, Tabelle 8):

- Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Schutzgut Boden,
- Schutzgut Wasser,
- Schutzgut Klima/Luft,
- Schutzgut Landschaft.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung stellt im Ergebnis fest, dass vom Vorhaben unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter ausgehen. Versagensgründe standen der Entscheidung über den Gewässerausbau nicht entgegen. Die voraussichtlichen Wirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts stellen der UVP-Bericht (Unterlage C) und die Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Planfeststellungsbeschluss unter Abschnitt D.3 dar. Die Konflikte mit den einzelnen

Schutzgütern sind in Unterlage F dargestellt. Die Gestaltung des Gewässers im Endzustand und die erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen sind ebenfalls der Unterlage F zu entnehmen.

Monitoring/Eigenkontrolle

Die Unterlage G3c beschreibt für das Gesamtvorhaben das Monitoringkonzept Grund- und Oberflächenwasser, welches der Bergbauunternehmer wegen des Nassabbaus mit Entstehung des Tagebaurestgewässer Söbrigen erweitert (Rahmenbetriebsplan, Unterlage 13.1, Abschnitt 8).

Einmal jährlich lässt er die Qualität des Wassers in chemischer Hinsicht vor Ort bzw. laborativ analysieren. Dazu erfasst er folgende Parameter:

- pH-Wert und elektrische Leitfähigkeit (vor Ort),
- Färbung und Trübung,
- absetzbare Stoffe,
- Chlorid und Sulfat,
- Nitrit, Nitrat und Ammonium (jeweils als N),
- ortho-Phosphat-Phosphor.

Den genannten Analysenumfang wendet er ebenfalls auf das Grundwasser an, welches er momentan durch die GWM 11P/90, 19A/90 und 1/2023 (als Ersatz für GWM 12P/90) erfasst. Die Grundwasserüberwachung erfolgt in denselben Intervallen, wie die Oberflächenwassermessungen. Zweimal monatlich werden die Grundwasserspiegel gelotet, die Probenahme erfolgt jährlich.

Das bestehende Monitoring erweitert der Bergbauunternehmer wegen des Einzelvorhabens Kiessandtagebau Söbrigen. Der Bergbauunternehmer hat bereits sechs zusätzliche Grundwassermessstellen um das Abbaufeld Söbrigen errichtet (GWM 1/2024 bis 6/2024). Die Lage der Grundwassermessstellen geht aus Anlage 1 der Unterlage G3c hervor. Während die Messstellen 3 bis 6 ausschließlich der monatlichen Beobachtung des Grundwasserstandes dienen, nutzt der Bergbauunternehmer die Grundwassermessstellen 1 und 2 ebenfalls für die jährlich wiederkehrenden chemischen Analysen. Nach Freilegung des Grundwassers für das künftige Tagebaurestgewässer errichtet der Bergbauunternehmer einen festen Lattenpegel zur zweimalig monatlichen Messung und jährlichen Beprobung. In das zukünftige Monitoring der Grundwasserüberwachung bezieht er nach Möglichkeit quartalsweise weitere Grundwassermessstellen im Umfeld des Vorhabens ein. Hierbei handelt es sich um die Grundwassermessstellen WM PT 1/2022, 3/2022 und 4/2022 der Stadtwerke Pirna, drei Brunnen im Besitz privater Eigentümer sowie sieben weitere Grundwassermessstellen im Eigentum Dritter, von denen sich fünf im Umfeld des Vorhabens befinden (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3c, Anlage 1). Die jährliche Beprobung sämtlicher Oberflächengewässer und Grundwassermessstellen für das 2. Quartal eines Jahres (April/Mai) beinhaltet künftig zusätzlich die Grundwassermessstellen 1/2024 und 2/2024 des Abbaufeldes Söbrigen sowie die noch entstehende Wasserfläche Söbrigen. Im Rahmen des Monitorings findet ebenfalls die Grundwasserkontrolle (Wasserstand an noch zu errichtenden Lattenpegeln – Oberflächenwassermessstellen) des Birkwitzer Sees, des Hentzschelteiches und des noch herzustellenden Gewässers Birkwitz-Pratzschwitz (Ostfeld) statt.

Das so vorgesehene Monitoring sichert die notwendige Überwachung zur Freilegung des Grundwassers durch den Nassabbau bzw. für das entstehende Tagebaurestgewässer. Damit bekommen das Sächsische Oberbergamt und die zuständige untere Wasserbehörde für ihre

Aufgaben hinreichend Informationen zum Wasserstand, damit ggf. im Zusammenhang stehenden Abweichungen zur Prognose und zum chemischen Zustand.

Verfügungsberechtigung Grundvermögen für den Gewässerausbau

Der Bergbauunternehmer kann über das für den Gewässerausbau benötigte Grundeigentum im notwendigen Umfang verfügen. Zu der dem Gewässerabbau vorlaufenden Rohstoffgewinnung hat das Sächsische Oberbergamt eine Grundabtretungsprognose vorgenommen (siehe Abschnitt D.5.21 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis der Verfügbarkeit der für den beantragten Nassabbau benötigten Flurstücke und deren weitere Verfügbarkeit für den vorgesehenen Gewässerausbau.

Gewässerunterhaltung § 39 WHG

Dem Gewässerausbau folgt die notwendige Gewässerunterhaltung. § 39 WHG bestimmt, dass die Gewässerunterhaltung einem ganzheitlichen Ansatz folgen muss. Es sind gleichermaßen das Gewässerbett zu erhalten und der ordnungsgemäße Wasserabfluss zu sichern, die Ufer mit einer standortgerechten Ufervegetation zu erhalten sowie die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen, zu erhalten und zu fördern. Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen der WRRL ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Während der Gewässerunterhaltung ist die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten.

Für den entstehenden See obliegt dem Bergbauunternehmer die Gewässerunterhaltung (siehe Nebenbestimmung A.10.8.3).

Für das entstehende Tagebaurestgewässer ist kein oberirdischer Abfluss vorgesehen. Die Abflusskomponenten setzen sich aus dem Grundwasserabfluss und der Verdunstung zusammen. Im Bereich des Gewässers, seiner Uferböschungen und der umgebenden Rohbodenflächen (Abschiebung Abraum) sind Maßnahmen zur Oberflächenwasserfassung, -sammmlung, -speicherung und -ableitung nicht erforderlich. Die vorgesehene Gestaltung und Wiedernutzbarmachung schafft die Voraussetzungen für eine standortgerechte Ufervegetation sowie die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers (Unterlage F). Die künftige Unterhaltung ist an der Entwicklung und dem Erhalt eines naturnahen Gewässers ausgerichtet, dass der Bergbauunternehmer ausschließlich zu diesem Zweck unterhält. Die so vorgesehene Unterhaltung ist an den Bewirtschaftungszielen der WRRL ausgerichtet und gefährdet die Erreichung deren Ziele nicht.

Alternativen zum geplanten Gewässerausbau

Alternativen zur Errichtung des Tagebaurestgewässers sind nicht gegeben. Das planerische Konzept zum Gesamtvorhaben Kies Pirnaer Elbebogen und dem Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen folgt im Rahmen der insgesamt gegebenen Voraussetzungen der möglichst vollständigen Auskiesung der Lagerstätte. Das schließt den mit dem Vorhaben beantragten Nassabbau im Kiessandtagebau Söbrigen ein, der zur Herstellung des Tagebaurestgewässers führt. Im Gesamtvorhaben stehen dem Bergbauunternehmer im notwendigen Umfang keine bergbaueigenen Massen zur Verfügung, um neben der geplanten Verfüllung des Baufeldes 1.3 Süd im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz auch den Kiessandtagebau ganz oder zum Teil für eine alternative Nachnutzung wiederzufüllen. Das geben die konkrete Bilanz der verfügbaren Massen und der potenziellen Verfüllkörper nicht her.

Tagesbaurestgewässer im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz

Der Planfeststellungsbeschluss für den Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz vom 29. November 1996 hat als eingeschlossene Entscheidung die wasserrechtliche Planfeststellung ge-

maß § 31 WHG a. F. zum Gegenstand. Diese beinhaltet die Herstellung der durch den Nasabbau entstehenden Tagebaurestgewässer in den Baufeldern 1.2 Nord und 1.2 Süd. Von einem dauerhaften Tagebaurestgewässer im Abbaufeld 1.3 Süd des Kiessandtagebaus hat der Bergbauunternehmer mittlerweile Abstand genommen. Die Hohlform des Kiessandtagebaus dient der Verfüllung von Abraummassen aus dem Kiessandtagebau Söbriken mit folgender Wiedernutzbarmachung als landwirtschaftliche Fläche. Im Abbaufeld 1.2 Nord des Kiessandtagebaus sah die bisherige Planung die Entnahme und Einleitung von Brauchwasser für das Kieswerk Borsberg, die Teilverfüllung und Böschungsabflachung durch Einbau von Abraum und unbelastetem Bodenaushub (bergbaufremde mineralische Abfälle) sowie in der Folge die Herstellung eines naturnahen Gewässers mit einer Wasserfläche von 13,3 ha vor. Gegenüber der bisherigen Planung haben sich die verfügbaren Abraum mengen verringert. Die Verkipfung von bergbaufremden mineralischen Abfällen findet nicht mehr statt. Der Umfang der Verfüllung ändert sich damit gegenüber der ursprünglichen Planung. Gegenwärtig hat das Tagebaurestgewässer eine Größe von etwa 16 ha. Diese verringert sich noch durch die im Vorhaben fortgesetzte Einspülung aus dem Kieswerk Borsberg. Die maßgeblichen technischen Werte für den Endstand des Tagebaurestgewässers kann der Bergbauunternehmer beim noch unsicheren Umfang der notwendigen Verspülung gegenwärtig aber noch nicht bestimmen. Für diese Planfeststellung hat der Bergbauunternehmer deshalb die Herstellung/Umgestaltung des Abbaufeldes 1.2 Nord mit dem Tagebaurestgewässer nicht neu betrachtet. Die endgültige Planfeststellung oder Plangenehmigung zum Tagebaurestgewässer soll deshalb zu einem späteren Zeitpunkt als Änderung zum Rahmenbetriebsplan Kies Pirnaer Elbebogen erfolgen. Zum Tagebaurestgewässer hat der Bergbauunternehmer mit dem Rahmenbetriebsplan die Unterlagen G3f - Limnologische Einschätzung des Baggersee Copitz (Abbaufeld 1.2 Nord) im Bereich des Tagebaus Pratzschwitz-Copitz, 2022 (IBUS Biologisch Analytisches Umweltlabor GmbH, Ottendorf-Okrilla, 19. Dezember 2022) und G3g – Limnologische Einschätzung des Baggersee Copitz (Abbaufeld 1.2 N) im Bereich des Tagebaus Pratzschwitz-Copitz, Aktualisierung 2023 (IBUS Biologisch Analytisches Umweltlabor GmbH, Ottendorf-Okrilla, 21. August 2023) vorgelegt.

Die geplante Änderung des Tagebaurestgewässers im Abbaufeld 1.2 Nord des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dar. Dieser bedarf der wasserrechtlichen Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG bzw. bei keiner erheblichen Änderung nach pflichtgemäßem Auswahlermessen des Sächsischen Oberbergamtes der Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG.

Der gegebene Planungsstand lässt die sichere Prognose zu, dass für den geänderten Gewässerausbau die zur Planfeststellung oder Plangenehmigung notwendigen Tatbestandsvoraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG gegeben sind.

Das Sächsische Oberbergamt konnte die Änderung der Herstellung des Tagebaurestgewässers gegenüber dem ohnehin relativ unbestimmten Stand zur Zulassung des Rahmenbetriebsplans mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 29. November 1996 im Rahmen der Wiedernutzbarmachung bergrechtlich zulassen. Der Planungsstand für das Tagebaurestgewässer ist hinreichend konkret.

Die technische Realisierbarkeit des geänderten Gewässerausbaus ist gegeben. Das Tagebaurestgewässer ist mit seinen Endböschungen weitgehend schon vorhanden. Der Seewasserspiegel ist eingestellt und von den natürlichen Schwankungen im Grundwasserkörper abhängig. Die endgültige Größe, Kontur, Gewässertiefe wird nur noch von der notwendigen Einspülung aus dem Kieswerk Borsberg bestimmt, die sich aus der Menge von Abschlämbbaren aus der Kiessandgewinnung der Kiessandtagebaue Birkwitz-Pratzschwitz und Söbriken ergibt. Die noch notwendige Einspülung lässt sich technologisch so ausrichten, dass der Kiessandtagebau in der Endstellung dauerstandssichere Endböschungen hat.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist weder im Gesamten, noch zu den im Gesetz besonders hervorgehobenen Themen gegeben. Das geänderte Tagebaurestgewässer führt zu keiner Erhöhung der Hochwasserrisiken. Dieses befindet sich zwar vollständig in einem Überschwemmungsgebiet nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG. Ein Hochwasser im Tagebaurestgewässer kann nur vom Vorfluter Elbe, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Hochwasser der Wesenitz ausgehen. Das zu- und abflusslose Tagebaurestgewässer kann selbst kein Hochwasser auslösen oder verstärken. Die Auswirkungen eines Hochwassers mit Überflutung des Tagebaurestgewässers ändern sich durch die eher geringfügig geänderte Größe und Kontur gegenüber dem planfestgestellten Stand weder für dieses selbst noch für die Umgebung. Der geänderte Gewässerausbau des zu- und abflusslosen Tagebaurestgewässers kann keine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen für Niederschlag auslösen. Das gilt insbesondere auch für Rückhalteflächen von Auenwäldern, von denen sich keine in der Umgebung des Vorhabens finden. Ansonsten erfüllt der Rahmenbetriebsplan alle anderen Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz. Des Weiteren erfüllt der Rahmenbetriebsplan auch alle Anforderungen an sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (siehe Abschnitt D.4 und alle weiteren Abschnitte unter D.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Die für den Gewässerausbau erforderliche wasserrechtliche Planfeststellung oder Plangenehmigung behält das Sächsische Oberbergamt einem späteren bergrechtlichen Planänderungsverfahren vor. Dazu verweist es auf die Begründung im Abschnitt D.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die konkreten Planungen zur Gestaltung des Restgewässers bleiben dem späteren Antrag vorbehalten.

D.5.9.2 Anlagen am Gewässer

Das Sächsische Oberbergamt kommt zu dem Ergebnis, dass zur Weiternutzung von Anlagen im Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz (zwei Spülleitungen, eine Frischwasser- und Entnahmeleitung, Brücke über die Wesenitz) keine erneute wasserrechtliche Genehmigung notwendig ist.

Zur beantragten Errichtung der Landbandbrücke über den Bruchgraben im Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen liegen die Voraussetzungen einer wasserrechtlichen Genehmigung vor, die die bergrechtliche Zulassung als eingeschlossene Entscheidung in diesem Planfeststellungsbeschluss rechtfertigen. Da das Sächsische Oberbergamt die Anlage betriebsplanmäßig zulässt, bedarf er der wasserrechtlichen Genehmigung nicht. Wegen der Errichtung der Landbrücke über den Bruchgraben liegen dazu die Voraussetzungen der widerruflichen Befreiung vom Verbot der Nutzung des Gewässerrandstreifens vor.

Gemäß § 36 Abs. 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Anlagen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere

1. bauliche Anlagen wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen,
2. Leitungsanlagen,
3. Fähren.

Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 26 Abs. 1 SächsWG bedürfen die Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich der wasserrechtlichen Genehmigung. Dies gilt auch für die wesentliche Änderung einer Anlage. Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 SächsWG muss sich die wasserrechtliche Genehmigung an den Bewirtschaftungszielen nach

den §§ 27 bis 31 und 47 WHG ausrichten und darf der fristgemäßen Erreichung dieser Ziele nicht entgegenstehen. Gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsWG ist die wasserrechtliche Genehmigung zu versagen, wenn von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen zu erwarten sind, die durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können. Die wasserrechtliche Genehmigung kann weiter versagt werden, wenn die Zustimmung des Eigentümers des Gewässers oder des Ufergrundstückes nicht vorliegt. Gemäß § 26 Abs. 10 SächsWG bedarf es keiner Genehmigung, wenn die Anlage oder die Benutzung im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde in einem bergrechtlichen Betriebsplan zugelassen ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 WHG dienen Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Gemäß § 38 Abs. 2 WHG umfasst der Gewässerrandstreifen das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich fünf Meter breit. Gemäß § 38 Abs. 4 WHG sollen Eigentümer und Nutzungsberechtigte Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist u. a. verboten:

...

2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ...

Gemäß § 38 Abs. 5 Satz 1 WHG kann die zuständige Behörde von einem Verbot nach Absatz 4 Satz 2 eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

Gemäß § 24 Abs. 2 SächsWG schließt sich an das Ufer abweichend von § 38 Abs. 2 Satz 1 und 2 WHG landwärts ein zehn Meter, innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen an. Die Gewässerrandstreifen sollen vom Eigentümer oder Besitzer standortgerecht im Hinblick auf ihre Funktionen nach § 38 Abs. 1 WHG bewirtschaftet oder gepflegt werden. Gemäß § 24 Abs. 3 SächsWG ist § 38 Abs. 4 WHG mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Gewässerrandstreifen u. a. weiterhin

...

2. die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, und

...

verboten ist.

Weiternutzung zugelassener Anlagen am Gewässer

Für das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz beabsichtigt der Bergbauunternehmer folgende Anlagen weiterzunutzen:

- die Spülleitung vom Kieswerk Borsberg in das Abbaufeld 1.3 Süd,
- die Spülleitung vom Kieswerk Borsberg in das Abbaufeld 1.2 Nord,

- die Frischwasser- bzw. Entnahmeleitung (mit Pumpe und Trafostation) im Abbaufeld 1.2 Nord zum Kieswerk Borsberg und
- die Brücke über die Wesenitz (Gewässerkreuzung) mit Spülleitung, Frischwasserleitung und Bandanlage.

Das Sächsische Oberbergamt hat im Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben zum Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz vom 29. November 1996 im verfügenden Teil (Tenor-Nr. 1.1) ausgeführt, dass es mit der Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten Belange feststellt. Damit verband es u. a. die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 7 in Verbindung mit § 3 WHG (a.F.) für den Zeitraum des Nassabbaus für das Zutageleiten von Grundwasser im Rahmen der Kiessandgewinnung sowie für die Entnahme von Brauchwasser für die Kiesaufbereitung und die Wiedereinleitung von Brauchwasser sowie anfallendem Niederschlagswasser in den Baggersee (Tenor-Nr. 1.2.3). Dazu erteilte das Sächsische Oberbergamt die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 91 Abs. 1 SächsWG (a.F.) für die Gewässerkreuzung (Bandbrücke und Rohrleitungen) neben der Brücke der Kiesstraße über die Wesenitz. Daneben erteilte das Sächsische Oberbergamt keine wasserrechtliche Genehmigung für die Anlagen zur Förderung und Einleitung von/in das Tagebaugewässer, da es dieses als freigelegtes Grundwasser eingeordnet hatte. Der Planfeststellungsbeschluss mit den eingeschlossenen Entscheidungen war bis einschließlich 29. November 2021 befristet.

Mit Bescheid vom 11. Januar 2021 zum Antrag des Bergbauunternehmers auf 2. Änderung und Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 15. November 2001 für den Betrieb der Kieswäsche des Kieswerkes Borsberg im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz erteilte das Sächsische Oberbergamt die wasserrechtliche Genehmigung für die Gewässerkreuzung (Bandbrücke und Rohrleitungen) neben der Brücke der Kiesstraße über die Wesenitz für den Zeitraum 29. November 2021 bis 28. November 2051.

Mit Bescheid vom 29. November 2021 ließ das Sächsische Oberbergamt den Abschlussbetriebsplan für den Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz zu. Die Zulassung umfasst u. a. die Restgewinnung von bergfreien Kiesen und Sanden, u. a. einschließlich des innerbetrieblichen Transportes mittels Bandanlage einschließlich der dazu erforderlichen Tätigkeiten, Geräte, Anlagen und Einrichtungen (Tenor-Nr. 1.1). Gegenstand der Zulassung ist u. a. die Verfüllung der ausgekiesten Bereiche des Baufeldes 1.3 Süd u. a. mit Spülrückständen aus der Aufbereitung der Kieswäsche des Kieswerkes Borsberg einschließlich der dazu erforderlichen Tätigkeiten, Geräte, Anlagen und Einrichtungen mit dem im Abschlussbetriebsplan vom 3. Juni 2021 in Verbindung mit der Zweiten Ergänzung vom 22. September 2021 sachlich und in der Anlage 2.1 des Abschlussbetriebsplan vom 3. Juni 2021 räumlich beschriebenen Umfang (Tenor-Nr. 1.2). Die Zulassung des Abschlussbetriebsplans regelt des Weiteren die Geltung des Sonderbetriebsplan „Wasserversorgung des Kieswerkes Borsberg“ vom 30. August 2001, zugelassen mit Bescheid des Bergamtes Hoyerswerda vom 15. Oktober 2001 mit der 1. Änderung (Einspülung ins Baufeld 1.3 Süd) vom 19. Juli 2017, zugelassen mit Bescheid des Sächsisches Oberbergamt vom 30. August 2017, und mit der 2. Änderung (Verlegung der Einspül- und Entnahmestelle ins Baufeld 1.2 Nord) vom 18. Januar 2021, zugelassen mit Bescheid des Sächsischen Oberbergamtes vom 9. März 2021.

Die Zulassung der 1. und 2. Änderung des Sonderbetriebsplans „Wasserversorgung des Kieswerkes Borsberg“ vom 30. August 2017 und 9. März 2021 nehmen Bezug auf die notwendige wasserbauliche Genehmigung der Einspül- und Entnahmestellen. Hierzu verweisen die Zulassungen auf die von der unteren Wasserbehörde erteilten Einvernehmen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen der Entnahme und dem Einspülen in die Gewässer.

Die oben genannten, mit dem Rahmenbetriebsplan zur Weiternutzung beantragten wasserbaulichen Anlagen sind als betriebliche Anlagen von der geltenden bergrechtlichen Zulassung im Abschlussbetriebsplan vom 29. November 2021 erfasst. Der zusätzlichen wasserrechtlichen Genehmigung der vier Anlagen bedurfte es gemäß § 26 Abs. 10 SächsWG nicht. Die vier Anlagen sind von der Erteilung des Einvernehmens der unteren Wasserbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Benutzung der Anlagen erfasst. Das Einvernehmen erstreckt sich insoweit nicht nur auf die zwei Spülleitungen und die Frischwasser- und Entnahmeleitung, sondern auch auf die Brücke über die Wesenitz. Die mit dem Einvernehmen erteilte Benutzung ist auch an diese Anlage gebunden, da sie die genannten Leitungen trägt. Das gilt unbeschadet der bereits erteilten wasserrechtlichen Genehmigung für die Gewässerkreuzung mit dem Bescheid zur Änderung/Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 11. Januar 2021.

Die vier in Rede stehenden wasserbaulichen Anlagen bedürfen folglich keiner weiteren/erneuten Genehmigung.

Zur wasserbaulichen Anlage der Brücke über die Wesenitz hat das Sächsische Oberbergamt mit diesem Planfeststellungsbeschluss die widerrufliche Befreiung vom Verbot zur Nutzung des Gewässerrandstreifens nicht erneut zu prüfen. § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SächsWG stellt dazu auf den Tatbestand der Errichtung der baulichen Anlage ab. Diese ist nicht Gegenstand des Vorhabens.

Zulassung Anlage über Gewässer und Befreiung vom Verbot der Errichtung baulicher Anlage im Bereich des Gewässerrandstreifens

Mit dem Rahmenbetriebsplan, Unterlage B 15 stellt der Bergbauunternehmer den Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zur Querung des Bruchgrabens mittels Bandbrücke für die Landbandanlage gemäß § 26 SächsWG zuzüglich dem Antrag gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 SächsWG in Verbindung mit § 38 Abs. 5 WHG zur Befreiung vom Verbot der Errichtung baulicher Anlagen im Bereich des Gewässerrandstreifens des Bruchgrabens.

Die Landbandtrasse vom Kiessandtagebau Söbriken zum Kieswerk Borsberg quert parallel zur Waldstraße den Bruchgraben. Der Bruchgraben ist ein kleinerer Graben, der dem nordwestlich gelegenen Hentzschelteich entspringt und etwa 400 m von der geplanten Querung entfernt in die Wesenitz mündet (Unterlage B 15, Anlage 1). Der Bruchgraben führt temporär Wasser. Die Querung des Grabens soll durch eine Bandbrücke stattfinden. Der unmittelbare Bereich der Bandbrücke umfasst einen etwa 13 m langen und 3,5 m breiten Korridor. Der Bergbauunternehmer plant mit der Bandbrücke keinen unmittelbaren Eingriff in den Bruchgraben. Die Ständer/Fundamente der Bandbrücke plant er außerhalb des Gewässers zu errichten, etwa sechs bis sieben Meter vom Gewässermittelpunkt (Sohle) entfernt. Die Durchflusshöhe, gemessen von der Sohle des Bruchgrabens bis zur Bandkonstruktion soll bei etwa 2,4 m liegen. Der Bergbauunternehmer hat zu dem Antrag eine hydraulische Bemessung für den Bruchgraben (Unterlage B 14, Anlage 4, Verfasser: G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft GmbH Halsbrücke, 9. Dezember 2020) vorgelegt. Das Ingenieurbüro zieht zur Bewertung die „Durchflusskennwerte und Querbauwerke“ des Wasserhaushaltsportales Sachsen heran. Bei einem Wasseranfall nach HQ200 hätte der Bruchgraben eine Abflussmenge von 1,28 m³/s zu bewältigen. Den theoretisch möglichen Durchfluss des Bruchgrabens bei Mittelwasser ermittelt das IB mit 3,58 m³/s, bei reduziertem Fließgefälle wegen dem Rückstau von Hochwasser der Elbe über die Wesenitz mit 1,80 m³/s. Daraus zieht das Ingenieurbüro den Schluss, dass ein Überströmen des Grabens nicht zu erwarten ist. Dessen ungeachtet empfiehlt es für die Bandbrücke einen Abstand von mindestens 0,5 m oberhalb der Grabenkante zu wählen. Zur Feststellung der geotechnischen Randbedingungen zur Gründung der Bandbrücke liegen Ergebnisse aus

angrenzenden Bohrungen vor, die bis in eine Tiefe von 2,4 m Lehm und darunter stark lehmigen Grobkies ausweisen.

Der Bruchgraben ist nach der Begriffsbestimmung des § 3 Nr. 1 WHG ein oberirdisches Gewässer, da in diesem wenigstens zeitweise in einem Bett Wasser fließt.

Zu dem in Rede stehenden Antrag wies die Landesdirektion Sachsen in der Stellungnahme zum Rahmenbetriebsplan darauf hin, dass in den Unterlagen nicht berücksichtigt sei, dass in Höhe Hentzschelteich durch die Landbandanlage zusätzlich der Bobelgraben gequert werden müsse (Hinweis auf Datenportal iDA, Fließgewässernetz). Als Gewässer 2. Ordnung fließe dieser aus Richtung Graupa kommend in Höhe Hentzschelteich in den Bruchgraben. Möglicherweise sei dieser im Bereich der geplanten Querung mit der Landbandanlage verrohrt. Für die Querung sei bisher kein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung enthalten. Der Bobelgraben sei in den Antragsunterlagen nicht mit aufgeführt. Der Bergbauunternehmer hat ermittelt, dass bei der Stadtverwaltung Pirna über den Verlauf des Bobelgrabens im Bereich des Flugplatzes Pirna keine elektronischen Daten vorhanden sind. Im Bereich des Flugplatzes bis zum Einlauf in den Bruchgraben ist der Bobelgraben verrohrt. Die Lage der Verrohrung ist nicht bekannt. Die Querung der geplanten Bandanlage über den verrohrten Bobelgraben erfolge durch das Ständerwerk, auf dem das Landband verlaufe. Bei der Aufständerung erfolge kein Eingriff in den Boden und somit auch nicht in die Verrohrung. Sollte die Verrohrung durch die Aufständerung der Bandtrasse beschädigt werden (Bsp. Einsinken der Bandständer) werde der Bergbauunternehmer umgehend die untere Wasserbehörde informieren. Er würde dann einen Baustopp veranlassen und die Situation vor Ort mit der unteren Wasserbehörde prüfen und ein Sanierungskonzept erarbeiten. Die Kosten der Sanierung werde er tragen.

Das Datenportal iDA weist nach aktueller Recherche des Sächsischen Oberbergamtes vor Einbindung in den Bruchgraben einen Verlauf des Bobelgrabens (Gewässer II. Ordnung) mit Querung durch die Landbandtrasse aus. Das Sächsische Oberbergamt nimmt nach glaubhafter Darstellung des Bergbauunternehmers an, dass der Bobelgraben dort verrohrt ist. Trotz der Verrohrung ist für den Bobelgraben die Eigenschaft eines oberirdischen Gewässers gemäß § 3 Abs. 1 WHG gegeben (u. a. BVerwG, Beschluss vom 29. Januar 1996, 4 B 5.96). Damit ist die Landbandanlage auch bei Querung dieses Gewässers eine Anlage an einem Gewässer, dessen Genehmigungsfähigkeit sich grundsätzlich nach den Maßgaben § 36 WHG und § 26 SächsWG bestimmt.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Zulassung der Querung des Bruchgrabens und des Bobelgrabens mit der Landbandanlage als eine Anlage an einem Gewässer an den maßgeblichen Tatbestandsvoraussetzungen des § 26 SächsWG geprüft. Damit hat es an die Prüfung den gesetzlichen Maßstab angelegt, der auch für die wasserrechtliche Genehmigung gilt, der es, wie oben dargestellt, gemäß § 26 Abs. 10 SächsWG bei der Zulassung im bergrechtlichen Betriebsplan nicht bedarf. Auch ohne ausdrücklichen Bezug im Antrag B.15.1 hat das Sächsische Oberbergamt in die Prüfung die Querung des Bobelgrabens als unstreitigen Bestandteil des Vorhabens einbezogen. Hierzu liegen dem Sächsischen Oberbergamt die notwendigen Erkenntnisse vor, um auch diese Querung an den Tatbestandsvoraussetzungen des § 26 SächsWG messen zu können.

Bei der Errichtung der Bandbrücke handelt es sich um die Errichtung einer Anlage über ein oberirdisches Gewässer, hier über den Bruchgraben und den Bobelgraben gemäß § 36 Abs. 1 WHG, § 26 Abs. 1 SächsWG.

Die Voraussetzungen der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 26 Abs. 2 SächsWG zur Errichtung der Bandbrücke über den Bruchgraben liegen vor. Bei Art und Umfang des Bauwerkes sind dazu vor allem die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG relevant, stark untergeordnet die zu § 47 WHG. Die Errichtung der Bandbrücke hat ohne notwendig

vertiefende Betrachtung keinen Einfluss auf den mengenmäßigen oder chemischen Zustand des dort befindlichen Grundwasserkörpers Elbe. Der Bruchgraben und der verrohrte Bobelgraben haben keine hydraulische Verbindung zum Grundwasserkörper. Die Errichtung der Bandbrücke hat so zu erfolgen, dass es zu keinem Eintrag von Schadstoffen in den Boden und damit über die Versickerung in das Grundwasser kommt. Auch der Betrieb der Landbandanlage ist so auszurichten, dass es insgesamt und damit auch im Bereich des Bruchgrabens und des Bobelgrabens zu keinen schädlichen Stoffeinträgen in den Boden kommt. Bei Errichtung der Bandbrücke hält der Bergbauunternehmer die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG für die relevanten Oberflächenwasserkörper (Wesenitz- 2, DESN_53716-2 und Elbe-1, DESN_5-1) ein. Die fachgerechte Errichtung der Bandbrücke und deren bestimmungsgemäßer Betrieb vermeiden eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes des Bruchgrabens und des Bobelgrabens als Bestandteil der Oberflächenwasserkörpers Wesenitz-2. Sowohl die Errichtung als auch der Betrieb stehen unter der Auflage, dass es zu keinen Stoffeinträgen in das Gewässer kommt, die eine ökologische Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustandes auslösen können. Das sichert das Sächsische Oberbergamt mit den Nebenbestimmungen unter A.10.8.8 bis A.10.8.12.

Andere mögliche Wirkfaktoren, die den Zustand beeinflussen können, sind nicht gegeben. Auf das Bewirtschaftungsziel, den vorhandenen ökologischen und chemischen Zustand zu erhalten, haben die Errichtung und der Betrieb der Bandbrücke folglich keinen Einfluss.

Gründe zur Versagung der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 26 Abs. 4 SächsWG sind nicht gegeben. Die Errichtung und der Betrieb der Bandbrücke führen nicht zu einer Beeinträchtigung des Allgemeinwohls. Die Begründung in den übrigen Abschnitten unter D.5 dieses Planfeststellungsbeschluss zu den für das Vorhaben relevanten öffentlichen Interessen nach § 48 Abs. 2 BBergG hat für das Vorhaben Kies Pirnaer Elbebogen mit den einzelnen Bestandteilen die Berücksichtigung der Allgemeinwohlinteressen nach allen relevanten Belangen zum Gegenstand. Zur Wahrung der Interessen des Allgemeinwohls wegen Errichtung der Bandbrücke verweist das Sächsische Oberbergamt grundsätzlich auf die dort gegebenen Begründungen. Die naturschutz-, wasserschutz- und bodenschutzrechtlichen Belange sichert die oben genannte Vermeidungsmaßnahme V16. Mit der vorgelegten hydraulischen Bemessung der G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH Halsbrücke vom 9. Dezember 2020 weist der Bergbauunternehmer den unter allen Bedingungen gegebenen ungestörten Abfluss des Bruchgrabens bei Errichtung der Bandbrücke nach. Das gilt damit auch mittelbar für den Bobelgraben, der oberhalb der Querung des Bruchgrabens einbindet. Durch dessen Verrohrung kann die Landbandanlage dort selbst nicht zum Abflusshindernis werden. Bautechnisch lässt sich die Bandbrücke im Rahmen der Ausführungsplanung so planen, dass diese das Gemeinwohl nicht beeinträchtigt. Die Bandbrücke verursacht keine erheblichen Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen. Die Grundstücke um die Bandbrücke weisen keine besonders schutzwürdigen Interessen auf, die von Nachteilen, Gefahren oder Belästigungen betroffenen sein können. Die Bandbrücke fügt im näheren Umfeld ansonsten in den Gesamtkontext der Nutzung durch die Landbandtrasse ein. Zur Versagung der wasserrechtlichen Genehmigung bedarf es auch keiner Ermessensentscheidung des Sächsischen Oberbergamtes nach § 26 Abs. 4 Satz 2 SächsWG wegen Nichtvorliegen der betroffenen Grundeigentümer. Zur der mit der Landbandanlage einschließlich Bandbrücke notwendigen Inanspruchnahme von Teilen der Flurstücke 518/2 und 523 der Gemarkung Pratzschwitz hat der Bergbauunternehmer mit dem Grundeigentümer Freistaat Sachsen, vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr am 8. März 2023 einen Gestattungsvertrag geschlossen. Zur ebenfalls notwendigen teilweisen Inanspruchnahme des Flurstückes 518/1 der Gemarkung Pratzschwitz mit der Landbandanlage einschließlich Bandbrücke hat der Bergbauunternehmer mit dem privaten Grundeigentümer am 3. Juli 2022 einen Gestattungsvertrag geschlossen. Beide Verträge liegen dem Sächsischen Oberbergamt vor.

Das nach § 26 Abs. 10 SächsWG notwendige Einvernehmen hat die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge mit E-Mail vom 19. Juni 2026 erteilt.

Wegen der Errichtung der Bandbrücke für die Landbandanlage sind die Voraussetzungen der widerruflichen Befreiung von einem Verbot gemäß § 38 Abs. 5 Satz 1 WHG gegeben. Bei Errichtung der Bandbrücke tritt einerseits der Verbotstatbestand des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG ein. Der Bergbauunternehmer entfernt wegen der Bandbrücke im geringen Umfang offensichtlich standortgerechte Bäume und Sträucher. Davon geht das Sächsische Oberbergamt nach der Abbildung 1 in Unterlage B 15 aus. Diese stellt die Lage der Landbrücke mit natürlichem Bewuchs, vor allem mit Birken und Buschwerk dar. Des Weiteren ist der Verbotstatbestand nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SächsWG wegen der Errichtung einer baulichen Anlage gegeben, die nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich ist. Wasserwirtschaftlich ist die Bandbrücke offenkundig nicht erforderlich. Die Bandbrücke ist wenigstens auch nicht absolut standortgebunden. Grundsätzlich wäre für die Landbandtrasse auch ein Verlauf möglich, der den Bruchgraben nicht quert, aber dann aus anderen Gründen konfliktträchtig wäre. Zur widerruflichen Befreiung von den zwei genannten Verboten liegen überwiegende Gründe des Allgemeinwohls vor. Die überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls leiten sich aus der Sicherung der notwendigen Rohstoffversorgung ab. Zur Herleitung dieses Gemeinwohlinteresses durch das Bundesverfassungsgericht siehe Abschnitt D.5.21 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die in das Vorhaben eingeschlossene Landbandtrasse vom Kiessandtagebau Söbriegen zum Kieswerk Borsberg trägt dazu bei, dass der Bergbauunternehmer mit dem Vorhaben erheblich zur Sicherung der Rohstoffversorgung beitragen kann. Die gewonnenen Rohstoffe kommen so zum Standort der Aufbereitung. Der geplante Transport mit der Landbandanlage wird dem Allgemeinwohlinteresse gerecht, zur Aufbereitung des Rohstoffes am Kiessandtagebau Söbriegen keine weitere Aufbereitungsanlage zu errichten oder den Transport des Rohstoffes über das öffentliche Straßennetz vorzunehmen, Varianten mit deutlich höheren Lärm- bzw. Treibhausgasemissionen und anderen Beeinträchtigungen insbesondere für Menschen. Zur Funktionsfähigkeit der Landbandanlage ist eine Voraussetzung, dass der Bergbauunternehmer diese bei der gewählten Trassenvariante an einer Stelle über den Bruchgraben führt. Andere Varianten der Trassenführung ohne Querung des Bruchgrabens hatte der Bergbauunternehmer aufgrund verschiedener behördlicher Hinweise zu anderen Konflikten im Vorfeld der Antragstellung ausgeschlossen. Ansonsten beeinträchtigt die Bandbrücke mit Nutzung vom Gewässerrandstreifens des Bruchgrabens keine anderen öffentlichen Interessen, die das Allgemeinwohl bestimmen, siehe hierzu die Ausführungen oben zur Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 36 WHG/des § 26 SächsWG. Überwiegende Allgemeinwohlinteressen sind in diesem Zusammenhang auch nicht wegen der im geringen Umfang notwendigen Entfernung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern auf der eng bemessenen Trasse der Landbandbrücke gegeben. Das Versagen der Befreiung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 WHG würde für den Bergbauunternehmer ansonsten auch zu einer unbilligen Härte führen. Die Versagung würde die nach allen öffentlichen Interessen sinnvollste Trassenvariante der Landbandanlage, den gesamten Transport des Rohstoffes zur Aufbereitung und folglich auch das Gesamtkonzept des Vorhabens in Frage stellen.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Befreiung von den Verboten zur Errichtung baulicher Anlagen im Bereich des Gewässerrandstreifens am Bruchgraben mit der eingeschlossenen Entscheidung unter A.2.4 erteilt.

D.5.10 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes stehen dem Gesamtvorhaben nicht entgegen. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 BImSchG sind bei bestimmungsgemäßem und antragsgemäßem Betrieb der Kiessandtagebau zum Vorhaben Kies Pirnaer Elbebogen nicht zu erwarten.

Der nach dem Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben zugelassene Tagebaubetrieb und die anschließende Wiedernutzbarmachung stellen keine gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 BImSchG in Verbindung mit 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage dar. Das gilt auch für die zu errichtende Landbandanlage zwischen dem Kiessandtagebau Söbrigen und dem Kieswerk Borsberg. Zu beachten sind daher die Anforderungen des § 22 BImSchG. Danach sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die Belange des Immissionsschutzes stellen ein öffentliches Interesse im Sinne von § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit § 22 BImSchG dar und sind hinsichtlich des Betriebes der Kiessandtagebaue unter Berücksichtigung der durch den Bergbaubetrieb zu den bisherigen Vorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz und Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz bedingten Vorbelastungen sowie weiteren relevanten Vorbelastungen zu beurteilen.

Für den Betrieb des Kieswerkes Borsberg hat das Sächsische Oberbergamt mit Genehmigung vom 15. November 2021 eine unbefristete immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt. Diese beinhaltet den Betrieb mit 190 t/h bzw. 1070 t/d, einschließlich Betrieb des Kegelbrechers mit 120 t/h (max. 6 h/Tag) und der Prallmühle mit 70 t/h (5 h/Tag). Der Bergbauunternehmer plant mit dem Vorhaben keine Änderung des Betriebes (Rahmenbetriebsplan, Unterlage A, Seite 35).

In der Errichtungs- und Bauphase sowie beim Betrieb der Kiessandtagebaue kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht, Erschütterungen und Luftschadstoffen kommen. Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens berücksichtigt die Aspekte Lärm, Licht, Erschütterung und Luftschadstoffeintrag jeweils für die Errichtungs-/Bau- und die Betriebsphase. Emissionen in Form von Wärme, Strahlung oder anderen Erscheinungen gehen vom Vorhaben nicht in relevanter Größenordnung aus.

Die für den sicheren Betrieb notwendige Beleuchtung beschränkt der Bergbauunternehmer räumlich und zeitlich auf das notwendige Maß. Anlockeffekte für Insekten minimiert er (Vermeidungsmaßnahme V15). Daher und aufgrund der geplanten Betriebszeit von maximal 6:00 bis 22:00 Uhr sind mit dem Vorhaben keine relevanten Lichtemissionen verbunden.

Zur Bewertung der vom Vorhaben ausgehenden Lärm- und Staubemissionen und den daraus resultierenden Immissionen hat der Bergbauunternehmer eine Geräuschemissionsprognose nach TA Lärm, Stand 16. Dezember 2020 (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G 4.1) sowie eine Emissions-/Immissionsprognose für Staub nach TA Luft, Stand 28. Januar 2021 (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G 4.2) vorgelegt.

Die Schallimmissionsprognose gemäß TA Lärm hat der Auftragnehmer des Bergbauunternehmers nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 erstellt. Als Berechnungsprogramm hat dieser die Software SOUNDPLAN verwendet. Die Emissionsdaten basieren überwiegend auf eigenen Messungen sowie konservativen Literaturwerten.

Die Staubemissionen hat der Auftragnehmer des Bergbauunternehmers gemäß TA Luft mit dem Rechenmodell AUSTAL2000 (Version 2.6.11) unter Anwendung der Software AUSTAL-View (Version 9.5.0) berechnet.

Für die Berechnung der Belastung hat der Bergbauunternehmer zehn maßgebliche Immissionsorte zum Lärm bzw. Beurteilungspunkte zum Staub ausgewählt.

Die Auswahl und Einstufung der Immissionsorte erfolgte anhand der tatsächlichen örtlichen Nutzungen unter Berücksichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dresden. Da für die Bereiche der Immissionsorte 1 bis 10 keine Bebauungspläne bestehen, hat der Bergbauunternehmer die Gebietseinstufung entsprechend der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Nutzung vorgenommen. Der Immissionsort 1 liegt im Flächennaturdenkmal in einer landwirtschaftlichen Fläche und damit im Außenbereich. Ebenso befinden sich die Immissionsorte 3, 5, 7 und 8 im Außenbereich. Für Immissionsorte im unbeplanten Außenbereich hat der Bergbauunternehmer planungsgrundsätzlich üblich den Schutzanspruch für Mischgebiete herangezogen.

Die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. und einzelne weitere Einwender lehnen die verwendete Datengrundlage ab. Es sei eine vollständige Modellierung der gesamten zu erwartenden Lärmimmissionslast und Beurteilung möglicher gesundheitsgefährdender Auswirkungen notwendig. Sie zitieren die Hinweise der Weltgesundheitsorganisation mit Auswirkung von Lärm auf die psychische und physische Gesundheit (Bsp. Hörschäden, Depressionen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen). Das vorliegende Lärmgutachten wird als sachlich und fachlich falsch und damit als unzulässig angesehen, da die Nutzung der TA Lärm nur bei Gewerbelärmquellen ansetzbar sei. Beim Erörterungstermin am 13. August 2025 bekräftigt die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. die Einwendung. Der Bergbauunternehmer erwidert, die TA Lärm sei nach der Rechtsprechung sowohl für die behördliche als auch gerichtliche Entscheidung bindend. Die gegenteilige Ansicht der Einwendung widerspräche den gesetzlichen Vorgaben und der Rechtsprechung. Tagebaue seien zwar nach Punkt 1 c) der TA Lärm explizit von deren Anwendungsgebiet ausgenommen. Dies hieße jedoch lediglich, dass die Vorschriften und Anforderungen nicht unmittelbar Anwendung finden. Die TA Lärm werde bundesweit zur Beurteilung jedoch als nächstliegende technische Vorschrift ersatzweise herangezogen. Die sei allgemein anerkannte Rechtspraxis. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung für die Beurteilung von Lärmimmissionen aus Tagebauen heranzuziehen (u. a. OVG Bautzen, Beschluss vom 20. April 2011, 1 A 514/10; BayVGH, Beschluss vom 24. Januar 2023, 8 ZB 22.1783). Die Forderung, stattdessen die AVV Baulärm zugrunde zu legen, ist fachlich nicht geeignet, da diese ausschließlich für zeitlich eng begrenzte Bautätigkeiten gilt. Im Übrigen sind die in beiden Regelwerken genannten Immissionsrichtwerte identisch (für „gemischte Baufläche/Mischgebiet“ tags 60 dB(A)). Die schalltechnische Prognose modelliert die Gesamteinwirkung aller relevanten Schallquellen sowie sämtliche Betriebsphasen des Vorhabens vollständig. Damit ist die gesamte zu erwartende Lärmimmissionslast berücksichtigt. Gesonderte Schutzvorgaben aus der AVV Baulärm, einschließlich der dort genannten Baustellen-Arbeitszeitgrenzen oder Ruhepausen, sind nicht auf Bergbaubetriebe übertragbar und daher nicht verbindlich. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Einige Einwender tragen vor, die zehn ausgewählten Bezugsorte, auf die sich sämtliche Messungen beziehen, seien „computermäßig“ ausgewählt. Es sei nicht ersichtlich, ob die Gebietszuordnung und entsprechend einzuhaltende Schallwerte durch Bebauungspläne geregelt seien. Andernfalls sei die tatsächliche Nutzung vor Ort zu überprüfen. Anzuzweifeln sei insbesondere die Einordnung des Wohnhauses am Immissionsort 1 als landwirtschaftliche Fläche. Die angesetzten Immissionshöhen seien wohl eher dem Rechenprogramm zuzuordnen, ohne dass eine genaue Prüfung vor Ort stattgefunden habe. In diesem Kontext trägt auch die Bürgerinitiative Söbrigen e. V. vor, dass die Gebietscharakteristik über den Bebauungsplan geregelt sei. Sie zweifle die Auswahl der Immissionsorte aus dem Jahr 2005 und insbesondere die Auswahl der Immissionsorte 1 und 3 an. Der Bergbauunternehmer erwidert dazu, die Auswahl der Immissionsorte von 2005 nicht einfach übernommen, sondern für das beantragte Vorhaben ergänzt zu haben. Dies beziehe sich aufgrund der örtlichen Lage an den Bandanlagen auf die Immissionsorte 7, 8 sowie 2. Letzter befinde sich in der Nähe der Immissionsorte 1 und

3, der den nächstgelegenen Punkt zum Vorhaben mit der Einstufung als Wohnbaufläche darstelle. Die Immissionsorte 9 und 10 seien die nächstgelegenen Punkte in Pratzschwitz zur Beurteilung der Kiessandtagebaue Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld und Pratzschwitz-Copitz sowie des Kieswerkes Borsberg. Die Immissionsorte 1, 3, 5, 7 und 8 befänden sich im Außenbereich. Für Immissionsorte im unbeplanten Außenbereich sei planungsgrundsätzlich der Schutzanspruch für Mischgebiete heranzuziehen. Der entsprechende Tag-Immissionsrichtwert betrage dort daher 60 dB(A). Die Immissionsorthöhen orientierten sich an der vor Ort festgestellten Anzahl der Geschosse. Für das Erdgeschoss sei eine Immissionsorthöhe von 2,4 m angesetzt, für jedes weitere Geschoss zusätzliche 3 m. Eine genauere Ermittlung der Immissionsorthöhen sei nicht erforderlich (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G4.1). Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die Gebietseinstufung der Immissionsorte hat der Bergbauunternehmer sachgerecht nach allgemein geltenden fachlichen Maßstäben vorgenommen. Umfang und Positionierung der Immissionsorte ist so erfolgt, dass eine lückenlose Prüfung der Einhaltung der geltenden Immissionsrichtwerte nach der TA-Lärm an den für die Schallausbreitung sensibelsten Orten um das Vorhaben möglich ist. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Schallemissionen und -immissionen

Die als Unterlage G4.1 zum Rahmenbetriebsplan vorgelegte Geräuschimmissionsprognose (Gutachten-Nr. ABD 42463-02/20) weist nach, dass der Bergbauunternehmer mit dem Vorhaben die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 und 6.3 TA Lärm im bestimmungsgemäßen Betrieb mit allen geräuschrelevanten Aggregaten, dem entsprechenden anlagenbezogenen Fahrverkehr und den Umschlagstätigkeiten an den maßgeblichen Immissionsorten einhält. Die Bewertung erfolgte nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm für die Gesamtbelastung. Die Vorgaben der TA Lärm sind damit eingehalten. Konkret hat das Gutachten den Aufschluss mit Abraumbeseitigung des Kiessandtagebaus Söbrißen und drei Abbauphasen (Ost, Nord und West) geprüft. Für alle Phasen hat es konservativ einen Parallelbetrieb des Kieswerkes Borsberg, des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld sowie der Wiedernutzbarmachung im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz berücksichtigt. Die Berechnungen für den Schall erfolgten dabei ohne möglichen Wall um das Abbaufeld im Kiessandtagebau Söbrißen.

Die Landeshauptstadt Dresden führt an, dass zur Wahrung gesunder Wohnverhältnisse ein ausreichender Lärmschutz sicherzustellen sei. Darüber hinaus sollten im Sinne einer umfassenden Konfliktbewältigung die Belange bestehender Unternehmen im Umfeld des Vorhabens angemessen berücksichtigt werden. Straßen im näheren Umfeld des Kiessandtagebaus Söbrißen seien nicht für zusätzlichen Schwerlastverkehr ausgelegt. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass mit der vorliegenden Schallimmissionsprognose für alle maßgeblichen Immissionsorte eine vollständige und fachtechnische Bewertung der zu erwartenden Schallbelastungen vorliege. Dessen ungeachtet habe die Kommune diese Belange nicht zu vertreten. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Juni 2022 (7 C 1.21) gelte, dass sich eine Kommune weder zum Kontrolleur anderer staatlicher Behörden in Bezug auf die Wahrung des objektiven öffentlichen Rechts aufschwingen noch als Sachwalterin von Rechten Dritter bzw. des Gemeinwohls Belange ihrer Bürger vertreten kann (mit Verweis auf ständige Rechtsprechung: BVerwG, Urteil vom 9. November 2017 - 3 A 2.15 - Buchholz 442.09 § 18 AEG Nr. 79 Rn. 26 und Urteil vom 23. Juni 2021 - 7 A 10.20 - Buchholz 442.09 § 18 AEG Nr. 94 Rn. 24). Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die Lärmprognose zeigt, dass das Vorhaben die einschlägigen Immissionsrichtwerte einhält und eine Verschlechterung der Lebensqualität in den angrenzenden Ortsteilen ausgeschlossen ist. Die Erschließung des Vorhabens ist gemäß § 35 Abs. 1 BauGB gesichert. Zusätzlich ist vorgesehen, den Schwerlastverkehr nicht über Straßen zu führen, die hierfür nicht ausgelegt sind. Die

Belange bestehender Unternehmen bleiben gewahrt, da keine immissionsschutzrechtlich relevanten Konflikte oder Einschränkungen für deren Betriebsabläufe absehbar sind. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und die Belange bestehender Unternehmen sind durch das Vorhaben fachtechnisch und rechtlich gewahrt. Zu weitergehenden planerischen Maßnahmen besteht keine Veranlassung.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge trägt vor, dass für die Immissionsorte 3, 5, 8 und 9 die Gebietseinstufungen in der Schallimmissionsprognose unzutreffend seien. Die Immissionsorte 3 und 9 seien als Wohnbaufläche, die Immissionsorte 5 und 8 als Außenbereich einzustufen. Wie in der ergänzenden Stellungnahme des Schallgutachters vom 1. November 2022 beschrieben, seien alle Immissionsorte regelkonform gemäß tatsächlicher Nutzung und in Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Pirna bewertet. Der Immissionsort 3 sei weder im Datendienst RAPIS noch im Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Pirna als Wohnbaufläche ausgewiesen. Der Immissionsort 5 sei zutreffend als Kleingarten/Außenbereich, der Immissionsort 8 als landwirtschaftliche Fläche/Außenbereich und der Immissionsort 9 als Mischgebiet eingestuft. Das Sächsische Oberbergamt folgt der nicht widerlegten Argumentation des Bergbauunternehmers. Die Stellungnahme führt zu keiner anderen Gebietseinstufung.

Weiter trägt das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vor, dass die bestehende Genehmigung für das Kieswerk Borsberg (Bescheid des Sächsisches Oberbergamt vom 15. November 2021) bereits die höchstzulässigen Immissionsrichtwerte festlege. Mit den beantragten Zusatzbelastungen käme es zu Überschreitung der Immissionsrichtwerte, wenn die Immissionen entsprechend der Genehmigung schon vollumfänglich ausgenutzt würden. Besser wäre es, in der bestehenden Genehmigung Emissionsanteile der Genehmigungsanlage festzusetzen. Sollte sich der Bescheid nicht korrigieren lassen, so müssten die Zusatzbelastungen die Immissionsrichtwerte der IO 9 und 10 unterschreiten, um keinen weiteren Beitrag zu liefern. Der Bergbauunternehmer erwidert hierzu, dass im Lärmgutachten berücksichtigte Kieswerk Borsberg betreffe jedoch die im bestehenden Bescheid ausgewiesene Aufbereitungsanlage und damit dieselbe Anlage, so dass die ausgewiesenen Immissionspegel in der Berechnung der Schallimmissionen enthalten seien. Damit liege nach Nr. 2.4 der TA Lärm wegen Identität der zu beurteilenden Anlagen keine zu berücksichtigende Vorbelastung vor. In der Folge bedürfe es auch nicht der geforderten Änderung der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15. November 2021. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Das zum Vorhaben mit der Unterlage G.4.1 vorgelegte Lärmgutachten berücksichtigt die Gesamtbelastung des Vorhabens einschließlich der bisher zugelassenen Anlagen zu den Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz und Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz. Damit berücksichtigt der Bergbauunternehmer nach Maßgabe der 2.4 der TA-Lärm die relevante Gesamtbelastung.

Zahlreiche Einwender wenden sich gegen die Lärmbelastung durch Abbau und die Landbandanlage vom Kiessandtagebau Söbriken zum Kieswerk Borsberg. Die Bürgerinitiative Söbriken e.V. geht wegen der geringen Abstände des Vorhabens zu den Immissionsorten von Überschreitung der Immissionsrichtwerte aus. Sie halte eine Überprüfung für erforderlich. Der Bergbauunternehmer erwidert hierzu, die Schallimmissionen ausgehend von Abbaubetrieb, der Rohstoffaufbereitung und dem Landband berücksichtigt zu haben. Diese lägen nach dem beauftragten Gutachten im zulässigen Bereich. Nacht- und Sonntagsarbeiten finde nicht statt. Für die Landbandanlage habe das Gutachten einen Geräuschpegel von etwa 58 dB in 20 m Entfernung ermittelt. Das entspräche der Lautstärke eines normalen Gesprächs. Die Bedenken vieler Einwender seien damit unbegründet. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Das mit seinen Grundlagen und Schlussfolgerungen nicht

widerlegte Gutachten (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G4.1) kommt zu dem Ergebnis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 der TA-Lärm. Damit hält das Vorhaben den geforderten Lärmschutz ein. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Einzelne Einwender tragen vor, der Ansatz angenommener Schallleistungspegel für einzelne Maschinen sei auf Grundlage veralteter Literatur erfolgt. Der Bergbauunternehmer entgegnet, die für die Emissionswerte herangezogene Literatur des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (1998 bzw. 2004) entspräche weiterhin dem anerkannten Stand der Technik. Aus fachlicher Sicht bestehe kein Hinweis, dass die betreffenden Geräte und Anlagen im Zuge des technischen Fortschritts lauter geworden seien. Die verwendeten Werte lägen im Zweifelsfall eher „auf der sicheren Seite“, sodass die Prognose nicht zu Gunsten des Vorhabens, sondern konservativ berechnet sei. Eine Anpassung der Emissionswerte sei daher nicht erforderlich gewesen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Nach Erfahrung der Behörde haben sich die Schallleistungspegel für die in Lockergesteinstagebauen eingesetzten Anlagen im Lauf der in Rede stehenden 20 bis 30 Jahre nicht erhöht. Nach den tatsächlichen Entwicklungen stehen gegenüber früheren Zeiten Anlagen mit gesenkten/niedrigeren Schallleistungspegeln zur Verfügung. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. und einige andere Einwender tragen vor, die schalltechnische Prognose habe zusätzliche Lärmquellen durch das Rückwärtsfahren von Geräten nicht berücksichtigt. Der Bergbauunternehmer folgt diesen Einwendungen nicht. Für die betreffenden Arbeitsgeräte sei im Gutachten ein Tonzuschlag für 50 % der Gesamteinsatzzeit bei Radladern und Planiertrauben sowie 30 % der Gesamteinsatzzeit bei der LKW-Beladung als Zuschlag zum Emissionswert eingerechnet. Zusätzliche Annahmen oder Nachberechnungen seien deshalb nicht erforderlich. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die Zuschläge, sind wie ausgeführt, Bestandteil des Gutachtens. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. und einzelne weitere Einwender tragen vor, das Gutachten habe kurzzeitige Geräuschspitzen von 115 dB und 135 dB ohne Nennung der Häufigkeit und Bewertung der Schallimmissionssituation aus mehreren Richtungen in ihrer Gesamtwirkung auf Mensch und Tier, trotz Ansatz der Arbeiten in mehreren Tagebaustellen nicht berücksichtigt. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass die Annahme der Geräuschspitzen mit den genannten Werten nicht korrekt sei. In der Prognose werde der höchste zu erwartende Immissions-Spitzenpegel mit 80 dB(A) am Immissionsort 1 ermittelt und läge damit deutlich unter dem zulässigen Richtwert von 90 dB(A). Für alle anderen Abbauzustände und Immissionsorte lägen die ermittelten Spitzenpegel noch niedriger. Die Richtwerte für Spitzenpegelereignisse würden zudem unabhängig von der Häufigkeit des Auftretens gelten. Die Pegelspitzen seien im Gutachten bei der Bestimmung des mittleren Emissionspegels für die typischen Arbeitszyklen der Fahrzeuge und Geräte mit inbegriffen und daher bei Bewertung der Dauerbelastung (Beurteilungspegel) in der Immissionsprognose berücksichtigt. Für alle untersuchten Phasen sei stets die Gesamtwirkung aller hierfür wirksamen Teilschallquellen modelliert und bewertet. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Das Gutachten weist die vom Bergbauunternehmer beschriebene Berechnung mit Berücksichtigung der kurzzeitigen Geräuschspitzen aus. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. erinnert an die Überschreitung der Grenzwerte für Baulärm in Kurorten (35 dB nachts, 45 dB tagsüber) in Wohngebiet (35-55 dB), Industriegebieten (70 dB) und die Grenzwerte der Weltgesundheitsorganisation für Straßenverkehr mit 53 dB tagsüber und Schienenverkehr mit 54 dB. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass für das Vorhaben keine gesetzliche Grundlage für eine rechnerische Addition unterschiedlicher Lärmarten

bestehe. Die vorhandenen Lärmkartierungen zu Eisenbahn-, Straßen- und Fluglärm weise ansonsten im Bereich der Immissionsorte 1 bis 5 und 7 bis 10 keine relevante Vorbelastung durch Verkehrslärm auf ($< 50 \text{ dB(A)}$). Für den Immissionsort 6 läge der Beurteilungspegel des Kiessandtagebaus bei $L_{r,t} \leq 50 \text{ dB(A)}$ und damit unter dem maßgeblichen Richtwert. Eine gesundheitsgefährdende Gesamtlärmbelastung sei deshalb nicht zu erwarten. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Zur Beurteilung der zulässigen Lärmbelastungen durch das Vorhaben findet ausschließlich die TA Lärm Anwendung. Die in Bezug genommenen Immissionsrichtwerte für Kurorte haben keine Relevanz, da die Ortschaften um das Vorhaben keine ausgewiesenen Kurorte sind. Als Vorbelastungen nach der TA Lärm sind nur solche Lärmquellen einzubeziehen, für die die TA Lärm gilt oder Anwendung findet. Das Überschreiten der Richtwerte für eine gesundheitsschädliche Gesamtlärmbelastung ist nach den Maßgaben des Bundesverwaltungsgerichtes ausgeschlossen. Die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle liegt danach bei 67 dB(A) tags für allgemeine Wohngebiete bzw. 69 dB(A) tags für Kern-, Dorf- und Mischgebiete (BVerwG, Beschluss vom 25. April 2018, 9 A 16/16). Da vorliegend jedoch bereits nach der TA-Lärm eine Betrachtung der Gesamtlärmbelastung zur Wahrung der immissionsschutzrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle erfolgt ist und diese unterhalb der grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle liegt, ist durch die TA Lärm-konforme Planung regelmäßig auch die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle zur gesundheitsschädlichen Gesamtlärmbelastung gewahrt. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. und wenige weitere Einwender weisen auf die notwendige Kontrolle der Ruhezeitzuschläge von 6 dB für die Betriebszeiten von 6 bis 7 Uhr und 20 bis 22 Uhr hin. Der Bergbauunternehmer erwidert, die Ruhezeitzuschläge habe das Lärmschutzgutachten bei der Berechnung der Immissionswerte für Wohngebiete nach dem angesetzten Rechenverfahren automatisch berücksichtigt. Die angesetzten Zuschläge seien in der Unterlage G.1 (Anlagen A4.1 bis A4.4, Spalte „RZ“) dokumentiert. Eine gesonderte Kontrolle sei dazu nicht erforderlich. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Das Gutachten berücksichtigt die Ruhezeitzuschläge wie vom Bergbauunternehmer beschrieben. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. und weitere einzelne Einwender tragen vor, dass Lärmaussagen für die Weinberge fehlten und der Kiesabbau dort erheblich hörbar sei. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass entgegen der Mutmaßungen entsprechende Bewertungen vorlägen. Nach dem Lärmgutachten und der ergänzenden Stellungnahme vom 1. November 2022 sei im Bereich des Weinwanderweges am Rysselschen Weingut (etwa 1.200 m Entfernung) ein Beurteilungspegel von rund 40 dB(A) zu erwarten; an der Weinbergkirche Pillnitz (etwa 1.900 m Entfernung) rund 36 dB(A) . Diese Werte lägen unter dem strengsten einschlägig heranziehbaren Richtwert von 45 dB(A) (Kurgebiete, Tagzeitraum). Damit sei fachlich belegt, dass der Kiesabbau keine erheblichen Lärmbelastungen in den Weinbergen verursacht und weder Anwohner noch der Tourismus dort beeinträchtigt. Weitere Messungen oder Gutachten seien deswegen nicht erforderlich. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Dieser zitiert die gutachterlich nicht widerlegten Feststellungen zutreffend. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Ein Einwender fordert zur Reduzierung des Lärms weitere aktive Lärmschutzmaßnahmen. Er fordert z. B. die Tieferlegung der Landbandtrasse auf Tunnelniveau, höhere Schutzwälle, die Verringerung der Abbaufäche oder eine doppelreihige Bepflanzung. Der Bergbauunternehmer erwidert, Beeinträchtigungen durch Lärmbelastung, welche aufgrund ihrer Größenordnung besondere Schallschutzmaßnahmen erfordern, würden nicht auftreten. Die Bandtrasse sei komplett eingehaust, Oberbodenwälle dürften laut DIN 18915 nicht höher als 2 m angelegt werden.

Eine Bepflanzung sei nur im Bereich der Tagesanlagen vorgesehen. Die übrigen Wälle beständen, je nach Abbaufortschritt, nur temporär. Aus Sicht des Sächsischen Oberbergamtes sind die geforderten aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen weder immissionsschutzfachlich erforderlich noch verhältnismäßig. Der Bergbauunternehmer hält mit dem Vorhaben, so wie dieses geplant ist, die relevanten Richtwerte nach der TA Lärm ein. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Mehrere Einwender tragen vor, dass tieffrequente Geräusche und damit einhergehende schädliche Schwingungen zur Beurteilung der Lärmbeeinträchtigung nicht gemessen worden seien. In dieser Intension wendet auch die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. ein. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass eine Prognose tieffrequenter Geräusche nach den anerkannten Regeln der Technik zwar nur eingeschränkt möglich und nicht Bestandteil üblicher Schallimmissionsprognosen sei. Ergänzend liege jedoch eine spezifische Berechnung tieffrequenter Emissionen mit der Stellungnahme 42463-05/22 vom 15. Dezember 2022 vor. Für den Worst-case-Fall am nächstgelegenen Immissionspunkt habe der Bergbauunternehmer dazu den Betrieb des maßgeblichen Abbaugeräts anhand eigener Emissionsmessungen bewerten lassen. Das Ergebnis zeige, dass der zulässige Innenraumwert von 35 dB(A) tags um mehr als 6 dB unterschritten werde. Damit sei fachlich belegt, dass schädliche Einwirkungen tieffrequenter Geräusche und damit einhergehende gesundheitlich relevante Schwingungen nicht zu erwarten seien. Eine zusätzliche Messkampagne sei nicht notwendig. Das Sächsische Oberbergamt folgt der fachlich nicht widerlegten Argumentation des Bergbauunternehmers. Es weist die Einwendungen zurück.

Für den Abraumtransport über die Betriebsstraße vom Kiessandtagebau Söbrigen zur Graupaer Straße oder über die Graupaer Straße zur Verkipfstelle im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz, Abbaufeld 1.3 Süd hat der Bergbauunternehmer gutachterlich den zusätzlichen Verkehrsanteil betrachten lassen. Der Verkehrslärmpegel am Immissionsort 7 (Graupaer Straße 36f) erhöht sich dadurch rechnerisch um 3,4 dB, bleibt jedoch unter dem Grenzwert der 16. BImSchV. Somit bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Einwände gegen den Abraumtransport über die Graupaer Straße; besondere organisatorische Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die Straßenverkehrs-Schallemissionen wurden hierbei aus den Verkehrszahlen nach RLS-90 berechnet.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge trägt vor, dass die Ausweisung des Immissionsgrenzwertes von 64 dB(A) für den Fahrverkehr nach der 16. BImSchV für den Tagzeitraum unzutreffend sei. Für die Ortsteile Birkwitz und Graupa sei der Wert von 59 dB(A) für Wohngebiete anzusetzen. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass der Abtransport nicht durch die Ortsteile Birkwitz und Graupa, sondern über die Graupaer Straße zur S 167 bzw. S 177 und anschließend zur Kiesstraße erfolge. Betroffen sei dort das Wohnhaus Graupaer Straße 36f, das nach dem Flächennutzungsplan und tatsächlicher Lage im Außenbereich liege. Für Wohnnutzungen im Außenbereich sei der Schutzanspruch eines Mischgebiets anzusetzen. Dies habe das Gutachten korrekt berücksichtigt. Auch die Berechnungen zu den Fahrten im öffentlichen Verkehrsraum nach 16. BImSchV sei zutreffend. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die in Rede stehende Immissionsprognose ist mit der Gebietseinstufung zutreffend. Eine Überarbeitung ist nicht angezeigt.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge trägt im Rahmen der Anhörung zur II. Tektur des Rahmenbetriebsplanes vor, dass die Betrachtung des Schwerlasttransportes zur Beurteilung der verkehrsbedingten Immissionen etwas zu knapp geraten sei. Zwei Einwender tragen in diesem Kontext vor, die Berechnung des zusätzlichen Verkehrslärmes aufgrund der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) sei unzutreffend, da diese Richtlinie zum 1. März 2021 durch die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) ersetzt worden sei.

Diese hätte als Berechnungsgrundlage herangezogen werden müssen. Der Bergbauunternehmer hat nach Anerkennung der treffenden Einwendung eine weitere fachgutachterliche Prüfung (Aktennotiz ABD 42463-09/25 vom 7. März 2025) vorgelegt, die die Berechnung des zusätzlichen Verkehrslärms nach der aktuell geltenden Richtlinie zum Gegenstand hat. Diese erläutert, dass sich die Berechnungsvorschriften der beiden Richtlinien zum Teil vor allem hinsichtlich der Bestimmung der Emissionsparameter unterschieden. Für geringe Entfernungen seien Unterschiede in der Ausbreitungsberechnung zu vernachlässigen. Nach der Neuberechnung der Emissionsparameter nach RLS-19 zeige sich, dass sich die Immissionspegel beider Berechnungen nur geringfügig unterscheiden. Aus den Ergebnissen ließe sich schließen, dass auch bei einer Immissionsberechnung nach RLS-19 der geplante Abraumtransport als Gesambelastung mit dem sonstigen Verkehr nicht zu einer Überschreitung des Tag-Grenzwertes der 16. BImSchV führe. Am relevanten Immissionsort 7 betrage der Immissionspegel danach 60,4 db (A) ohne die Abraumtransporte und 61,6 db (A) mit diesen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der so ergänzend vorgelegten Argumentation. Die fachlich nicht widerlegte Nachberechnung weist mit den 61,6 db (A) für den in Rede stehenden Immissionsort einen Immissionspegel aus, der unter dem nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 16. BImSchV relevanten Tagwert von 64 db(A) liegt.

Ein Einwender bemängelt zur Beurteilung der Minderung von Immissionen (insbesondere zum Lärm) fehlende Aussagen über Alternativen des Abtransportes von Abraum (zum Beispiel über den Wartungsweg entlang der Landbandanlage, die unzureichende Beschreibung der Landbandanlage und die fehlende Alternativenprüfung des Kiessandtransportes über die Elbe. Der Bergbauunternehmer erwidert, der Abtransport erfolge über die in Rede stehenden öffentlichen Straßen, die jedermann entsprechend nützen dürfe. Entlang der Bandtrasse führe nur ein Wartungsweg, der für höhere Lasten mit 40t Lkws nicht ausgelegt sei. Zudem sei ein Abtransport entlang des dort befindlichen Flächennaturdenkmales und FFH-Gebietes sowie über den Flugplatz konfliktbeladen. Diese Alternative habe der Bergbauunternehmer in früheren Gutachten zum Vorhaben Söbrigen bereits untersuchen lassen und verworfen. Da der Bergbauunternehmer die gewonnenen Sande und Kiese im Umkreis von etwa 25 km verkaufe, sei eine Verfrachtung mittels Schiff oder Bahn nicht möglich, da weder das Kieswerk noch die Kunden über einen Gleis- oder Hafenanschluss verfügten. Lediglich im Dresdner Hafen befinde sich eine Transportbetonanlage mit entsprechendem Anschluss. Aufgrund der fehlenden Verlademöglichkeiten beim Kieswerk bzw. in Pirna und der kurzen Transportentfernung sei eine Verfrachtung mit Schiff oder Bahn auch wirtschaftlich nicht darstellbar. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Dieser hat die Transportalternativen hinreichend betrachtet und darauf die Planung ausgerichtet, auch um die vom Vorhaben ausgehenden Immissionen im Rahmen der relevanten Immissionsrichtwerte zu halten. Forderungen, das Vorhaben grundsätzlich, insbesondere auch mit tatsächlich unrealistischen Bestandteilen (Abfrachtung über Elbe) anders zu planen, hat das Sächsische Oberbergamt nicht aufzunehmen. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Mehrere Einwender tragen vor, die Lärmbelastung durch die LKW-Transporte sei nicht berücksichtigt. Der Bergbauunternehmer entgegnet dem, dass die Berechnungen des Verkehrslärms auf öffentlichen Straßen auf Grundlage der TA Lärm nach der 16. BImSchV erfolgt seien. Die Berechnungsergebnisse seien im Detail in der Schallimmissionsprognose unter Punkt 7 dargestellt. Die Schallimmissionen lägen auch diesbezüglich im zulässigen Bereich. Das Gutachten habe die am nächsten liegenden Immissionsorte untersucht. Beeinträchtigungen durch Lärmbelastung, welche aufgrund ihrer Größenordnung besondere Schallschutzmaßnahmen erforderten, treten nicht auf. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Das Lärmgutachten berücksichtigt die Immissionen, die durch die LKW-Transporte entstehen nach den Maßgaben der TA-Lärm, Nr. 7.4. Wie oben dargestellt, bleibt

der Verkehrslärmpegel durch die zusätzlichen Lärmgeräusche aber unter dem relevanten Grenzwert der 16. BImSchV. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. und mehrere weitere Einwender tragen vor, die Ermittlung der Verkehrslärmbelastung auf der Graupaer Straße und Söbrigener Straße basiere auf einer unzureichenden Datengrundlage. Daher seien private Lärmmessungen in die Prognose einzu-beziehen. Das betreffe zum Beispiel den Nahverkehr, Berufsverkehr, touristischen Verkehr und andere lärmverursachende Nutzungen. Die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. fragt dazu, welche Vermeidungsmaßnahmen zu Schallimmissionen auf öffentlichen Straßen der Bergbauunter-nehmer im Vorhaben plane. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass der in Rede stehende Lärm bei den Berechnungen nicht als Vorbelastung anzusetzen sei. Nach der TA Lärm sei nur Gewerbelärm zu berücksichtigen. Im Lärmgutachten sei ausgeführt, dass für die zu betrach-tenden Immissionsorte keine relevanten Vorbelastungen durch Gewerbelärm vorlägen. Zu-sätzliche Berechnungen zur Lärmbelastung durch Straßenverkehr u. ä. seien damit nicht er-forderlich. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die dem Vorhaben zuzurechnende Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen regelt Nr. 7.4 der TA Lärm. Danach hat ein Verursacher Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffent-lichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben c bis f der TA Lärm durch Maßnahmen organisato-rischer Art soweit wie möglich zu vermindern, soweit sie den Beurteilungspegel der Verkehrs-geräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen, keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und die Immissionsgrenzwerte der Verkehrs-lärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden. Da-nach sind anderweitig verursachte Verkehrsgeräusche nicht als Vorbelastungen für das Vor-haben einzustellen. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. und einige Einwender tragen vor, das Lärmgutachten ent-halte widersprüchlichen Aussagen zum Einfluss der Meteorologie auf die Schallausbreitungs-berechnung. Der Bergbauunternehmer erwidert hierzu, dass die im Gutachten verwendete Formulierung zur „Vernachlässigung der meteorologischen Korrektur zur sicheren Seite“ nicht bedeutete, dass der mit der Rechengröße C_{met} anzusetzende Einfluss unberücksichtigt geblie-ben sei, sondern dass keine begünstigenden Annahmen zugunsten des Vorhabens getroffen wurden. Tatsächlich sei, wie im Gutachten unter Punkt 6 beschrieben, die meteorologische Korrektur auf Grundlage der Windverteilung Dresden-Klotzsche berechnet, womit sich die Re-chengröße C_{met} für Söbrigen mit ausreichender Genauigkeit bestimmen lasse. Diese Vorge-hensweise entspreche dem Stand der Technik. Auch bei der alternativ zulässigen Berechnung mit dem pauschalen Parameter $C_0 = 3$ dB (tags) würden an allen Immissionsorten und in allen Abbaubereichen die maßgeblichen Richtwerte eingehalten. Die fachtechnische Bewertung der Schallausbreitung bleibe daher in jedem Fall belastbar. Eine Korrektur oder Überarbeitung des Gutachtens sei nicht erforderlich. Das Sächsische Oberbergamt folgt der fachlich nicht wider-legten Argumentation des Bergbauunternehmers. Es weist die Einwendungen zurück.

Zwei Einwender fragen nach Maßnahmen zur aktiven Lärmminderung. Der Bergbauunterneh-mer verweist dazu auf den vorgesehenen Lärm- und Sichtschutzwall um den Kiessandtagebau Söbrigen. Das Lärmgutachten sei ohne den Schutzwall gerechnet. Es komme so zu dem Er-gebnis, dass der Bergbauunternehmer die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben auch ohne den Wall um den Kiessandtagebau Söbrigen oder Teile dieses Waller erfülle. Daher sieht das Sächsische Oberbergamt auch keine Notwendigkeit in Bezug auf bauliche Maßnahmen zur Lärmabschirmung weitere Minderungsmaßnahmen festzulegen. Der Sichtschutzwall wird durch seine Lage und Ausbildung zwischen der Abbaufäche und den nächstgelegenen sen-siblen Nutzungen dennoch eine abschirmende Wirkung haben und so zur weiteren Reduzie-rung von Lärmimmissionen beitragen.

Ein Einwender trägt vor, die in der Prognose berechneten Beurteilungspegel dringend überprüfen zu lassen, da diese nur knapp unter den einzuhaltenden Werten liegen. Das Sächsische Oberbergamt hat mit der Nebenbestimmung A.10.9.3 festgelegt, dass der Bergbauunternehmer innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme des Vollbetriebes zum Kiessandtagebau Söbriegen dem Sächsischen Oberbergamt eine schalltechnische Bestätigungsmessung an den Immissionsorten 1, 2, 4, 5 und 10 nachzuweisen hat. Den Messzeitraum, die konkreten Messstellen und das Messverfahren hat der Bergbauunternehmer vorab mit dem Sächsischen Oberbergamt abzustimmen. Darüber hinaus behält sich das Sächsische Oberbergamt weitere Lärmimmissionsmessungen vor (siehe Nebenbestimmung A.10.9.4).

Staubemissionen und -immissionen

Auf Basis der Staubimmissionsprognose (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G4.2, Gutachten-Nr. L196041-01) hat das Sächsische Oberbergamt geprüft, ob das beantragte Vorhaben im Hinblick auf Staubimmissionen zu unzumutbaren Belästigungen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen der benachbarten Wohnbevölkerung führen kann. Das Gutachten berücksichtigt die Emissionen sowohl für den Neuaufschluss und den Abbaubetrieb des Kiessandtagebaus Söbriegen und den geplanten Abbau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld als auch den parallelen Betrieb des Kieswerkes Borsberg, die Verfüllung im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz im Feld 1.3 Süd mit LKW-Transport aus dem Kiessandtagebau Söbriegen und den Transport über die Landbandtrasse. Die gutachterliche Bewertung erfolgte für alle staubrelevanten Tätigkeiten einschließlich Abbau, Umschlag, Lagerung, Materialförderung und Transportbewegungen und unter Ansatz meteorologisch repräsentativer Ausbreitungsbedingungen. Emissionsmindernde Maßnahmen wie Einhausung der Aufbereitung, Asphaltierung von Fahrwegen, Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit und Gewinnung in bergfeuchtem Zustand hat das Gutachten berücksichtigt. Hierzu hat der Gutachter zur Abschätzung der Staubemissionen aus Umschlag- und Transportvorgängen auf die VDI 3790 Blatt 3 und Blatt 4 und Literaturwerte zurückgegriffen. Für die Berechnungen hat er zwei relevante Betriebsszenarien unterschieden (Szenario A: Aufschluss, Abraumbeseitigung und Abbaubeginn Söbriegen und paralleler Abbau in Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld, Szenario B: Abbauphase in direkter Nähe zu Söbriegen).

Die Berechnungen beinhalten weiterhin den Trockenabbau des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld mit LKW-Transport des Rohkieses zum Kieswerk Borsberg der bereits genehmigt und mittlerweile nahezu abgeschlossen ist. Die Ergebnisse überschätzen daher aufgrund dieser Worst-case-Betrachtung die zukünftige Belastung.

Grundlage der Berechnungen nach den Vorgaben des Anhangs 3 der TA Luft war die Ausbreitungsklassenzeitreihe (AKTerm) für ein repräsentatives Jahr (11. September 2014 bis 10. September 2015) des Deutschen Wetterdienstes für die Station Dresden-Klotzsche. Die Repräsentativität des Zeitraums der Wetterdaten hat ein Gutachten der IFU GmbH (Bestimmung eines Repräsentativen Jahres nach VDI-Richtlinie 3783 Blatt 20 für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft) vom 9. Oktober 2017 bestätigt (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G4.2, Anhang 5).

Die vorgelegte Emissions-/Immissionsprognose für Stäube weist nach, dass der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Schwebstaub mit den Staubfraktionen PM₁₀ und PM_{2,5} sowie der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag sichergestellt sind. Der Nachweis der Einhaltung des Immissionsgrenzwertes nach §§ 4, 5 der 39. BImSchV und der Immissionswerte nach Nr. 4.2.1 und 4.3.1 der TA Luft ist gegeben. Bestimmt ist die Gesamtbelastung aus der Summe der Vor- und Zusatzbelastung.

Die Abschätzung der Vorbelastung auf Basis der Messdaten der Station Dresden, Winckelmannstraße aus dem Jahr 2017 bis 2019 ist stark konservativ und sachgerecht. Eine Einbindung der berechneten Kaltluftströme in das Windfeld ist nicht erfolgt und vorliegend auch nicht erforderlich.

Auch bei Berücksichtigung aktuellerer Messdaten stellt das Sächsische Oberbergamt fest, dass der Bergbauunternehmer die Immissionsgrenzwerte nach § 4 der 39. BImSchV zum Schutz der menschlichen Gesundheit für PM₁₀-Staub mit 40 µg/m³ mit einem Anteil von etwa 55 % sicher einhält. Die zulässige Überschreitungshäufigkeit von 35 Tagen des Tagesmittelwertes von 50 µg/m³ ist im Allgemeinen eingehalten, wenn der Jahresmittelwert PM₁₀ nicht mehr als 28 µg/m³ beträgt (TA Luft 2021, Nr. 4.2.2 a). Dies trifft auf alle Immissionspunkte zu. Für PM_{2,5} werden etwa 28 % des Immissionsgrenzwertes nach § 5 der 39. BImSchV prognostiziert.

Ebenso hält der Bergbauunternehmer die Depositionswerte für Staub gem. Pkt. 4.3.1 TA Luft zum Schutz vor erheblichen Belästigungen und Nachteilen mit max. 28 % nach der vorgelegten Staubimmissionsprognose ein.

Die Landeshauptstadt Dresden äußert ernsthafte Zweifel an der Repräsentativität der meteorologischen Daten von Dresden-Klotzsche für das Untersuchungsgebiet Elbtal. Sie fordert, die Begutachtung zu den Staubimmissionen mit den Winddaten der Station Dresden-Pillnitz (Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) erneut vorzunehmen. Ansonsten sei im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme die Repräsentativität der Daten der Station Dresden-Klotzsche für das Untersuchungsgebiet zu belegen. Hierzu könne ein Vergleich mit der Station Dresden-Pillnitz erfolgen. Im Falle der nicht gegebenen Repräsentativität sei eine erneute Immissionsmodellierung mit einem repräsentativen Winddatensatz notwendig. Alternativ seien die Auswirkungen der unterschiedlichen Windbedingungen auf die Staubimmissionen qualitativ zu bewerten. Mit den Ergebnissen sei in den Antragsunterlagen und im Umweltbericht nachzuweisen, dass die Grenzwerte zum Immissionsschutz eingehalten werden. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass die Station Dresden-Klotzsche die nächstgelegene Station darstellt, die TA-Luft-konforme Daten bereitstellt, ein repräsentatives Jahr mit standortbezogenen Niederschlagsdaten garantiert und mit ihrer charakteristischen Windrichtungsverteilung den Strömungsverhältnissen des Dresdener Elbtals entspricht. Mit dem vorgeschalteten Windfeldmodell TALdia werde aus den meteorologischen Daten (Antriebsdaten) und den Geländedaten des Rechengebietes für die Ausbreitungsrechnung eine Windfeldbibliothek modelliert, welches sowohl die jeweiligen Windrichtungen als auch die Windgeschwindigkeiten jeder Jahresstunde an das Gelände entsprechend anpasse. Demnach sei auch keine der von der Stadt geforderte Überarbeitung des Gutachtens G4.2 „Staubimmissionen“ aufgrund abweichender Windgeschwindigkeiten auf Grundlage der Messdaten der Station Pillnitz erforderlich. Die Messstation Pillnitz erfülle nicht die in Nr. 9.1 des Anhangs 2 der TA Luft sowie der VDI-Richtlinie 3783 Blatt 21 festgelegten Anforderungen an meteorologische Eingangsdaten, da u. a. die erforderliche Standardmesshöhe von 10 m nicht eingehalten werde (Messhöhe Pillnitz: 2,5 m). Das Sächsische Oberbergamt folgt der nicht widerlegten Argumentation des Bergbauunternehmers. Eine Überarbeitung der vorgelegten Unterlage G 4.2 ist damit nicht notwendig.

Das Zentrale Flächenmanagement des Freistaates Sachsen trägt vor, dass bei sinkenden Grundwasserverhältnissen bei entsprechenden Windlagen (Ost/Südost) mit Staubemissionen aus dem Kiessandtagebau Söbrißen auf den Versuchsfeldern zur rechnen sei. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass die Oberflächenabwehung nur eine zeitlich begrenzte Phase betrifft. Zu Beginn der Freilegung durch die Abraumbeseitigung könne es bei längerem trockenen Wetter und bei hohen Windgeschwindigkeiten zu einer Abwehung oberflächlicher Feinanteile kommen. Mit zunehmender Lagerzeit nehme der abwehbare Feinanteil jedoch kontinuierlich

ab, sodass der Emissionsmassenstrom stetig sinke, auch unabhängig von Niederschlägen und Grundwasserflurabständen. Auftretende Niederschläge führten aufgrund der oberflächlichen Befeuchtung zusätzlich zu einer Verringerung der Staubfreisetzung. Hinsichtlich der jahreszeitlichen Verteilung der Niederschläge merkt der Bergbauunternehmer an, dass im langjährigen Mittel die Niederschlagsmengen in Sachsen in den Sommermonaten deutlich höher seien als in den Wintermonaten. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass die vorgesehene Freilegung des Abraumes zunächst zum Zwecke der geforderten archäologischen Grabungen in Kampagnen immer nur im notwendigen Umfang vor der bergbaulichen Inanspruchnahme erfolgt. Damit mindert der Bergbauunternehmer die Fläche für potenzielle Abwehungen. Dazu kommt, dass die Fläche im Bestand bei z. B. ackerbaulicher Nutzung ebenfalls ein vergleichbares Potenzial für Abwehungen des Oberbodens besitzt. Die grundwasserfernen Flurabstände leisten selbst keinen Beitrag zur Durchfeuchtung des Oberbodens. Der Zusammenhang höherer Staubdispositionen zu möglichen Änderungen der Grundwasserverhältnisse ist so nicht gegeben.

Die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. und einzelne weitere Einwender tragen vor, dass mit dem Staubgutachten keine Angaben zur Korngrößenverteilung und keine jahreszeitlichen Untersuchungen zur Abwehbarkeit vorlägen. Einzelne Einwender tragen weiter vor, dass keine Untersuchungen zur Aussage vorliegen würden, dass Niederschläge den Boden verfestigen und die Abwehbarkeit halbieren. Der Bergbauunternehmer erwidert, der Prozess der Oberflächenabwehungen betreffe nur eine zeitlich begrenzte Phase nach der Freilegung der zukünftigen Abbaufläche (etwa 2 ha) und nehme mit zunehmender Lagerzeit aufgrund des Rückgangs abwehbarer Feinanteile stetig ab. Niederschläge reduzieren die Staubfreisetzung zusätzlich durch Befeuchtung, Verkrustung und Einschwemmung von Feinanteilen. Aus diesen Gründen lasse sich aus einer Kornanalyse des Rohkieses kein belastbarer Emissionsmassenstrom ableiten. Daher würden in Staubimmissionsprognosen konservative mittlere Emissionsfaktoren angesetzt, welche ganzjährig unverändert in die Ausbreitungsrechnungen eingehen. Auf dieser Basis sei für den Kiessandtagebau Söbrigen ein hoch angesetzter jährlicher Emissionsmassenstrom von 3.470 kg/a berücksichtigt worden. Das Sächsische Oberbergamt folgt der fachlich nicht widerlegten Argumentation des Bergbauunternehmers. Unterlage G 4.2 hat die möglichen Abwehungen zur Ermittlung der Staubdispositionen hinreichend berücksichtigt. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Die Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH wendet ein, dass die Gutachten zu Lärm-, Licht- und Staubemissionen mit den veränderten Luftströmungen und Schallreflexionen im Elbtal das Denkmalensemble Pillnitz (Schloss Pillnitz, Weinbergkirche Pillnitz, Wanderweg am Weingut Zimmerling) unberücksichtigt ließen. Der Bergbauunternehmer erwidert, das Denkmalensemble befinde sich in Entfernungen von rund 1.200 bis 1.900 m zu den Emissionsquellen. Im Ergebnis der Staubimmissionsprognose relevante Staubeinträge an den Denkmalstandorten seien nicht zu erwarten. Die Geländedaten und meteorologischen Daten seien bei den Berechnungen sachgerecht berücksichtigt worden. Aufgrund der Entfernung des Denkmalensembles zum Vorhaben seien auch erhebliche Lichtemissionen ausgeschlossen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Es sieht keine Notwendigkeit weitergehender Bewertungen von Immissionen, die auf das in Rede stehende Denkmalensemble wirken. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Eine Vielzahl der privaten Einwender befürchtet erhebliche Staubbelastungen durch den Abbau, die Landbandanlage und Staub- und Abgasbelastung durch den LKW-Verkehr. Der Bergbauunternehmer erwidert hierzu, dass in Trockenperioden Maßnahmen zur Staubbekämpfung (Besprühen der Fahrwege u. ä.) erfolgten. Gefördertes Material komme erdfeucht (bei Trockengewinnung) oder nass (bei Nassgewinnung) auf die Bandanlage. Dazu werde die Bandan-

lage mit Hauben abgedeckt. Die Betriebsstraße werde nur in den Wintermonaten für die Abraumtransporte genutzt. Ansonsten diene sie lediglich als Zufahrt für Mitarbeiter und Dienstleister. Damit seien die Möglichkeiten der Staubentwicklung durch den Verkehr sehr begrenzt. Dazu weist der Bergbauunternehmer darauf, dass die durch Messwerte des Sächsischen Immissionsmessnetzes im Dresdner Stadtgebiet ermittelte Vorbelastung/Grundbelastung von Schwebstaub und Staubbiederschlag um ein Vielfaches höher sei als die vom Vorhaben während der Abbaupzeit verursachten Staubimmissionen (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G 4.2, Abschnitt 5.4). der Staubimmissionsprognose. Abraumtransporte erfolgten nur in der Zeit vom 1. November bis 31. Januar. Der LKW-Fahrverkehr innerhalb und außerhalb des Standortes sei auch im Staubgutachten als Eingangsgröße modelliert. Bei den Abgasemissionen sei aufgrund der Einhaltung der Abgasnorm und der Begrenzung des LKW-Verkehrs auf den Abraumabtransport mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers.

Immissionen im Allgemeinen/weitere Immissionen

Ein Einwender macht die Verletzung des Grundrechtes auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG) durch Lärm, Licht und Umweltverschmutzungen geltend, die das Vorhaben auslöst. Der Bergbauunternehmer folgt dem Einwand nicht. Schallimmissionen lägen im zulässigen Bereich. Umweltschäden treten durch das Vorhaben nicht auf. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Wie vorstehend ausgeführt, liegen die vom Vorhaben ausgehenden Immissionen im Bereich zulässiger Richtwerte. Umweltschäden treten beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Kiessandtagebaue nicht auf. Damit ist die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit von Personen, die sich dauerhaft oder gelegentlich im Umfeld des Vorhabens aufhalten, ausgeschlossen. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Eine Vielzahl von Einwendern macht als Reiter oder Pferdebesitzer eine Belastung durch Lärm und Staub für die Pferde geltend. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass den Lärm- und Staubgutachten (Unterlagen G 4.1 und G 4.2) zu entnehmen sei, dass eine Lärm- und Staubwirkung auf die Tierwelt nicht direkt vorgenommen werden könne. Die Grenzwerte der Technischen Anleitungen seien für Menschen definiert. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass Nutztiere wie Pferde jedenfalls keine strengeren Immissionsrichtwerte für Lärm und Staub als für den Menschen begründen. Dafür gibt es keine gesetzliche Grundlage oder irgendwie geartete Fachkonvention. Die geltenden Immissionsrichtwerte für Lärm und Staub hält das Vorhaben ein. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Mehrere weitere Einwender tragen zu den negativen Auswirkungen von Lichtverschmutzungen vor, die vom Vorhaben ausgehen. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass mit dem Vorhaben keine Nacharbeit vorgesehen sei. Die Immissionen durch Lichteinwirkung seien vorrangig für die Arbeitssicherheit notwendig. Diese werde in diesem Rahmen so gering wie möglich gehalten. Die Ausgestaltung der Beleuchtung erfolge unter Beachtung der Auswirkungen auf die Umwelt. Bezüglich der Beleuchtungsanlagen sei im Rahmen der Erstellung des Artenschutzfachbeitrages die Vermeidungsmaßnahme V15 – Verwendung tierfreundlicher Beleuchtungsanlagen vorgesehen, die im Gegensatz zu den meisten privaten und öffentlichen Beleuchtungsanlagen im Siedlungs- und Verkehrsbereich sowohl Anlockeffekte für Insekten (Verwendung von Leuchten mit wenig kurzweiliger/UV-Strahlung) als auch Störeffekte (Begrenzung der Lichtausbreitung durch nach unten gerichtete Strahler) weitestgehend vermeidet. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die Planung ist mit der beschriebenen Vermeidungsmaßnahme darauf ausgerichtet, negative Wirkungen von Lichtemissionen soweit möglich zu minimieren. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

D.5.11 Abfallrecht

Dem Vorhaben stehen in dem entschiedenen Umfang Belange des Abfallrechts nicht entgegen. Der Bergbauunternehmer hat in den Planunterlagen dargestellt, dass er bei der Umsetzung des Vorhabens nicht bergbautypische Abfälle gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß entsorgt und anfallende bergbauliche Rückstände als Nebenprodukte im Rahmen der Wiedernutzbarmachung verwertet. Mit dem Vorhaben plant der Bergbauunternehmer keine Verwertung oder Entsorgung bergbaufremder Abfälle.

Entsorgung nicht bergbautypischer Abfälle

Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung. Der Vorrang entfällt, wenn die Beseitigung der Abfälle den Schutz von Mensch und Umwelt nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 KrWG am besten gewährleistet (§ 7 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 KrWG). Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, sind verpflichtet, diese zu beseitigen, soweit in § 17 KrWG nichts anderes bestimmt ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 KrWG).

Nach dem Rahmenbetriebsplan beseitigt der Bergbauunternehmer alle im Bergbaubetrieb anfallenden nicht bergbautypischen Abfälle, z. B. Hausmüll und Gewerbeabfälle gemäß den Bestimmungen der §§ 7 Abs. und 15 Abs. 1 KrWG und dessen untergesetzlichem Regelwerk, soweit diese für die Verwertung nicht geeignet sind (Rahmenbetriebsplan, Unterlage A, Seiten 142, 154). Zu den notwendigen Nachweisen, siehe Hinweis unter B.1.8.2 bis B.1.8.6.

Verwertung von Mutterboden, Abraum und weiterem unverwertbaren Material zur Wiedernutzbarmachung

Die abfallrechtlichen Maßgaben zur Verwertung bergbaueigener mineralischer Abfälle leiten sich aus der Allgemeinen Bundesbergverordnung sowie bodenschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Anforderungen (dazu auch Kapitel D.5.12 und D.5.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses) ab.

Gemäß § 22a Abs. 1 Satz 1 ABergV hat der Unternehmer für die Entsorgung von Abfällen nach § 2 Absatz 2 Nummer 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, die unmittelbar beim Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten sowie bei der damit zusammenhängenden Lagerung von Bodenschätzen auf dem Festland und im Bereich der Küstengewässer anfallen (bergbauliche Abfälle), unbeschadet der Vorschriften über die Betriebsplanpflicht für die Errichtung, Führung und Einstellung des Betriebes geeignete Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf die Umwelt sowie sich daraus ergebende Risiken für die menschliche Gesundheit so weit wie möglich zu vermeiden oder zu vermindern.

Das Auf- und Einbringen von Materialien oder die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht ist nach § 6 Abs. 2 BBodSchV nur zulässig, wenn

1. nach Art, Menge, Schadstoffgehalten, Schadstoffkonzentrationen und physikalischen Eigenschaften der Materialien sowie nach den Schadstoffgehalten der Böden am Ort des Auf- und Einbringens das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung nach § 3 nicht zu besorgen ist und
2. mindestens eine der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 Buchst. b und c BBodSchG genannten Bodenfunktionen nachhaltig verbessert, gesichert oder wiederhergestellt wird.

Gemäß § 6 Abs. 3 BBodSchV ist eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des § 6 Abs. 2 BBodSchV aufgrund von Schadstoffgehalten nicht zu besorgen, wenn Bodenmaterial oder Baggergut am Herkunftsort oder in dessen räumlichen Umfeld unter vergleichbaren Bodenverhältnissen sowie geologischen und hydrogeologischen Bedingungen umgelagert wird und das

Vorliegen einer Altlast oder sonstigen schädlichen Bodenveränderung aufgrund von Schadstoffgehalten ausgeschlossen ist.

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

In den Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz und Birkwitz-Pratzschwitz sind weder weiterer Mutterboden zu entfernen noch Abraum zu bewegen.

Der Abtrag und die Verwertung von Mutterboden und Unterboden ist Bestandteil der Tagebaukonzeption zum Einzelvorhaben Kiessandtagbau Söbrigen. Der Bergbauunternehmer sieht die Ablagerung des zur sukzessiven Vorbereitung der 16 Abbauscheiben aufgenommenen Mutterbodens (=Oberboden mit Mächtigkeit etwa 0,3 m, 94.000 m³) in den Außenwällen um den Tagebau vor. Überfällige Mengen des Mutterbodens beabsichtigt der Bergbauunternehmer in Abhängigkeit vom betrieblichen Bedarf in Zwischenmieten im Bereich der Tagesanlagen oder im Vorfeld des Tagebaus zwischenzulagern, ggf. auch zu verkaufen. Den aus etwa 0,8 m mächtigem Tallem bestehenden Unterboden (250.000 m³) plant der Bergbauunternehmer mit LKW in den Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz in das Abbaufeld 1.3 Süd zu verbringen und dort planmäßig zur Wiedernutzbarmachung einzusetzen.

Das bereits zugelassene Kieswerk Borsberg als Bestandteil des Einzelvorhabens Kiessandtagbau Pratzschwitz-Copitz bereitet die nach dieser Zulassung im Nassabbau gewonnenen Kiessande aus dem Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz und die aus dem Trocken- und Nassabbau gewonnenen Kiessande aus dem Einzelvorhaben Söbrigen auf. Dabei fallen als unverwertbares Material abschlämbbare Bestandteile mit Feinsandanteilen aus der Rohstoffbeseitigung und Überschusssande an. Diese verspült der Bergbauunternehmer im Abbaufeld 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz.

Im Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz plant der Bergbauunternehmer im Baufeld Ostfeld auf Flurstück 434/1 der Gemarkung Pratzschwitz die Wiederverfüllung auf einer Fläche von 0,213 ha im Bereich der wassergesättigten Zone mit Überkorn und Feinsanden, die bei der Gewinnung im Vorhaben anfallen. Die darüber liegende Verfüllung im nicht wassergesättigten Bereich erfolgt mit in den Wällen um den Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz gelagerten Abraum, ergänzend gegebenenfalls noch mit Abraum aus dem Kiessandtagebau Söbrigen.

Das Sächsische Oberbergamt ordnet die zur Verfüllung/Verspülung aus den Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz und Kiessandtagebau Söbrigen im Abbaufeld 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz anfallenden Massen als bergbaueigen ein. Das Sächsische Oberbergamt macht die Zuordnung an den Tatbestandsvoraussetzungen § 6

Abs. 3 BBodSchV fest, der in Abgrenzung zu bergbaufremden Abfällen für die Verwertung gesonderte Bedingungen schafft. Die für die Bestimmung bergbaueigener Massen relevanten Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor. Die Verwertung mit Bodenmaterial oder Baggergut findet aus dem räumlichen Umfeld statt. Die Bodenverhältnisse sowie geologischen und hydrogeologischen Bedingungen sind für die drei Einzelvorhaben vergleichbar. Die drei Tagebaue sind Teil einer Lagerstätte mit darüber liegenden gleichmäßigen Bodenverhältnissen. Dazu sind diese gemeinsam von den hydrogeologischen Bedingungen des dort befindlichen Teils der Elbtalniederung geprägt. Altlasten oder sonstige schädliche Bodenveränderungen haben darauf keinen Einfluss.

Die vorgesehene Verwertung der bergbaueigenen Massen im Gesamtvorhaben hält die Bedingungen des § 6 Abs. 3 BBodSchV ein. Damit gehen von der Abfallverwertung als Bestandteil des Vorhabens keine schädlichen Bodenveränderungen aus.

Bei der im Baufeld 3.1 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz und auf Flurstück 434/1 der Gemarkung-Pratzschwitz im Tagebaufeld Ost des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz vorgesehenen Verfüllung mit Unterboden/Gewinnungsrückständen aus dem Vorhaben handelt es sich nicht um bergbauliche Abfälle i.S.v. § 22a Abs. 1 ABergV. Die von der Vorschrift vorgegebene Entsorgung ist nur gegeben, wenn sich der Unternehmer dieser Rückstände entledigen will oder muss. Werden Gewinnungsrückstände hingegen unmittelbar für betriebliche Zwecke, z. B. zum Verfüllen von Hohlräumen, oder zu anderen Bauarbeiten im Betrieb verwendet, handelt es sich nicht um Abfall in der allgemeinen Definition, sondern um ein Nebenprodukt. Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH zur Abfalleigenschaft von Gewinnungsrückständen muss die Wiederverwendung dieser Materialien dabei sicher oder überwiegend wahrscheinlich sein. Das ist dann der Fall, wenn die Art, der Umfang und die Zeit der Wiederverwendung in einem Betriebsplan konkret beschrieben sind und sich die anfallenden Gewinnungsrückstände ohne weitere Verarbeitung für den Verwendungszweck eignen. Die so gegebenen Voraussetzungen sind bei der im Rahmenbetriebsplan beschriebenen Verwertung mit festgelegten Zielen der Wiedernutzbarmachung (Herstellung landwirtschaftlich nutzbarer Fläche) zu beiden genannten Einzelvorhaben gegeben.

Das Vorhaben im Gesamten und damit auch die Teile des Vorhabens, die die Verwertung bergbaueigener Abfälle zum Gegenstand haben, erfüllen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 47 WHG (siehe Kapitel D.5.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Diese ändern die Beschaffenheit der anliegenden Oberflächenwasserkörper und des anliegenden Grundwasserkörpers nicht. Damit gehen auch von der Verwertung dieser Abfälle keine schädlichen Veränderungen für Gewässer aus.

Die Massenbilanzierung des Bergbauunternehmers zum Einbringen des im Kiessandtagbaus Söbrigen abgetragenen Unterbodens und der noch nicht hinreichend kalkulierbaren Menge aus der Verspülung ist beim tatsächlich noch bestehenden Verfüllvolumen im genannten Abbaufeld 1.3 Süd von 552.000 m³ (Rahmenbetriebsplan, Unterlage A, Seite 102) schlüssig. Mögliche Anpassungen der Massenbilanz mit Folgeanpassungen für die Wiedernutzbarmachung hält der Rahmenbetriebsplan der Ergänzung des Abschlussbetriebsplans vor. Die Tätigkeiten zur Verkipfung des Unterbodens und zur Verspülung von abschlämmbaren Bestandteile mit Feinsandanteilen und Überschusssanden sind als wasserrechtlicher Benutzungstatbestand Gegenstand der wasserrechtlichen Erlaubnisse.

Verwertung bergbaufremder mineralischer Abfälle

Das Vorhaben hat weder die Verlängerung der Verwertung bergbaufremder mineralischer Abfälle noch die Neuzulassung einer solchen Verwertung zum Gegenstand.

Altlasten

Die Fachbehörden haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens und der Erörterung keine Hinweise zu Altlastenverdachtsflächen im Bereich der noch unverritzten Fläche des Kiessandtagebaus Söbrigen gegeben.

Ergeben sich im Rahmen der bergbaulichen Tätigkeiten Hinweise auf altlastenverdächtige Altablagerungen sind diese dem Sächsischen Oberbergamt; der Landesdirektion Sachsen und der Landeshauptstadt Dresden unverzüglich zu melden (siehe Nebenbestimmung A.10.10.3).

Durch die unter B.1.8 gegebenen Hinweise werden die Belange des Abfallrechtes berücksichtigt.

D.5.12 Bodenschutz

Schädliche Bodenveränderungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen. Die Inanspruchnahme der Flächen ist nicht geeignet Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen oder die Bodenfunktion zu beeinträchtigen. Die Belange zum Bodenschutz sind ausreichend berücksichtigt und stehen dem Vorhaben in dem entschiedenen Umfang nicht entgegen.

Gemäß § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Das Auf- und Einbringen von Materialien oder die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht ist nach § 6 Abs. 2 BBodSchV nur zulässig, wenn

1. nach Art, Menge, Schadstoffgehalten, Schadstoffkonzentrationen und physikalischen Eigenschaften der Materialien sowie nach den Schadstoffgehalten der Böden am Ort des Auf- und Einbringens das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung nach § 3 nicht zu besorgen ist und
2. mindestens eine der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 Buchst. b und c BBodSchG genannten Bodenfunktionen nachhaltig verbessert, gesichert oder wiederhergestellt wird.

Gemäß § 6 Abs. 3 BodSchV ist eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des § 6 Abs. 2 BBodSchV aufgrund von Schadstoffgehalten nicht zu besorgen, wenn Bodenmaterial oder Baggergut am Herkunftsort oder in dessen räumlichen Umfeld unter vergleichbaren Bodenverhältnissen sowie geologischen und hydrogeologischen Bedingungen umgelagert wird und das Vorliegen einer Altlast oder sonstigen schädlichen Bodenveränderung aufgrund von Schadstoffgehalten auszuschließen ist.

In den Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz und Birkwitz-Pratzschwitz greift der Bergbauunternehmer mit dem Vorhaben nicht weiter in den durch § 2 BBodSchV definierten Boden ein.

Der Abtrag mit folgender Verwertung von Mutterboden und Unterboden ist Bestandteil der Tagebaukonzeption zum Einzelvorhaben Kiessandtagbau Söbrigen. Der Bergbauunternehmer sieht die Ablagerung des zur sukzessiven Vorbereitung der 16 Abbauscheiben aufgenommenen Mutterbodens (=Oberboden mit Mächtigkeit etwa 0,3 m, 94.000 m³) in den Außenwällen um

den Tagebau vor. Überfällige Mengen des Mutterbodens beabsichtigt der Bergbauunternehmer in Abhängigkeit vom betrieblichen Bedarf in Zwischenmieten im Bereich der Tagesanlagen oder im Vorfeld des Tagebaus zwischenzulagern, ggf. auch zu verkaufen. Den aus etwa 0,8 m mächtigem Tallehm bestehenden Unterboden (250.000 m³) plant der Bergbauunternehmer mit LKW in den Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz in das Abbaufeld 1.3 Süd zu verbringen und dort planmäßig zur Wiedernutzbarmachung, d. h. zur Wiederverfüllung mit künftiger Nachnutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche einzusetzen.

Als Abschluss der Verkipfung im Baufeld 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz stellt der Bergbauunternehmer eine 2 m mächtige rekultivierungsfähige Schicht her. Diese soll aus standorteigenem 1,7 m Abraum (Unterboden) sowie ebenfalls standorteigenem Oberboden (0,3 m) bestehen. Den dazu notwendigen Unter- und Oberboden entnimmt der Bergbauunternehmer aus dem Rückbau der Wälle um den Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz.

Im Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz, Baufeld Ostfeld plant der Bergbauunternehmer auf dem Flurstück 434/1 der Gemarkung Pratzschwitz die Wiederverfüllung auf einer Fläche von 0,213 ha. Die Verfüllung im nicht wassergesättigten Bereich soll mit Abraum (Unterboden) aus den Wällen um den Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz, ergänzend ggf. noch mit Abraum aus dem Kiessandtagebau Söbrigen erfolgen. Als Abschluss richtet der Bergbauunternehmer mit dem Aufbringen des Oberbodens (Mächtigkeit 0,5 m) dort Grünland her. Um keinen Abtrag von landwirtschaftlich genutzten Böden in das Gewässer zu initiieren, soll die wieder verkippte Fläche ein Gefälle in Richtung Waldstraße erhalten.

Im Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen nimmt der Bergbauunternehmer im Rahmen der Wiedernutzbarmachung keine Verfüllung bzw. den Auftrag von Unterboden bzw. Mutterboden vor.

Der vom Bergbauunternehmer geplante Umgang mit dem Boden bei der Baufeldfreimachung im Kiessandtagebau Söbrigen, bei der Zwischenlagerung und beim Einsatz zur Wiedernutzbarmachung in den Kiessandtagebauen Pratzschwitz-Copitz und Birkwitz-Pratzschwitz sichert die Einhaltung der oben beschriebenen bodenschutzrechtlichen Anforderungen aus den §§ 1 und 2 BBodSchG und § 6 BBodSchV. Das Sächsische Oberbergamt ordnet dazu die Verbringung des Unterbodens aus dem Kiessandtagebau Söbrigen in das Abbaufeld 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz und ggf. in das Ostfeld des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz § 6 Abs. 3 BBodSchV zu. Die für die Zuordnung relevanten Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor. Die Verwertung mit Bodenmaterial oder Baggergut findet aus dem räumlichen Umfeld statt. Die Bodenverhältnisse sowie geologischen und hydrogeologischen Bedingungen sind für die drei Einzelvorhaben vergleichbar. Die drei Tagebaue sind Teil einer Lagerstätte mit darüber liegenden gleichmäßigen Bodenverhältnissen. Dazu sind diese gemeinsam von den hydrogeologischen Bedingungen des dort befindlichen Teils der Elbtalniederung geprägt. Altlasten oder sonstige schädliche Bodenveränderungen haben darauf keinen Einfluss. Rechtsfolgende greift danach die gesetzliche Vermutung aus § 6 Abs. 3 BBodSchV zum Nichtvorliegen schädlicher Bodenveränderungen. Zu diesem Schluss kommt auch die Landesdirektion Dresden in ihrer Stellungnahme zum Rahmenbetriebsplan 2021.

Die unter A.10.10.4 bis A.10.10.9 erlassenen Nebenbestimmungen zum Bodenschutz, zum Umgang mit dem Mutterboden, zur Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht und zu Bodenversiegelungen sollen den sachgerechten Umgang und den Schutz des Bodens gewährleisten.

Sollte der Bergbauunternehmer im Rahmen des Tagebaubetriebes schädliche Bodenveränderungen verursachen oder sollten diese bekannt werden, so hat er dies gemäß Sächs-KrWBodSchG je nach Lage unverzüglich den unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde bei der

Landeshauptstadt Dresden bzw. dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge anzuzeigen. Das Sächsische Oberbergamt verweist dazu auf den Hinweis unter B.1.8.8.

Die Landesdirektion Sachsen weist zur möglichen Verwertung bergbaufremder mineralischer Abfälle auf die Regelungen der §§ 6 und 7 BBodSchV hin und fordert bei Relevanz eine Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss, die die Einhaltung der genannten Vorschriften sichert. Die Verwertung bergbaufremder mineralischer Abfälle ist nicht Bestandteil des Rahmenbetriebsplans. In der Folge bedarf es dazu keiner Regelungen im Planfeststellungsbeschluss. Sollte der Bergbauunternehmer eine solche Verwertung später noch in Betracht ziehen wollen, hat er dies gesondert zu beantragen. Das Sächsische Oberbergamt würde das als Änderung des Vorhabens auch im Sinne des § 9 Abs. 1 UVPG werten, diese zunächst auf eine mögliche UVP-Pflicht prüfen und daraus abgeleitet das Verfahren zur Zulassung der Verwertung ableiten. Das Sächsische Oberbergamt gibt dazu unter B.1.8.10 einen Hinweis auf die notwendige Antragstellung.

Die Landesdirektion Sachsen verweist weiter darauf, dass im Rahmen der Baumaßnahme anfallender nicht verwertbarer Bodenaushub/mineralisches Material entsprechend des Schadstoffinventars anderweitig einer stofflichen Verwertung vorzubehalten ist, soweit diese nach § 7 Abs. 2 und 4 KrWG zu verwerten sind. Eine Ablagerung auf Deponien zum Zwecke der Beseitigung sei dann nicht genehmigungsfähig. Die analytische Beurteilung des von der Baustelle zu entsorgenden und anderweitig zu verwertenden Bodenmaterials bzw. der mineralischen Abfälle unterliege den Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung, sofern das Material im Rahmen der vorgenannten Verordnung in den Verkehr gebracht werden soll. Die Vorgaben der §§ 14 bis 18 ErsatzbaustoffV seien zu beachten. Der Bergbauunternehmer erwidert, die vollständige Verwertung der mineralischen Böden für die Abbaufelder grundsätzlich u.a. im Sinne der Wiedernutzbarmachung vorzusehen. Sollte durch bauliche Maßnahmen nicht verwertbares Material anfallen, werde er die Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung einhalten. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass die mit den Planunterlagen vorgelegte Massenbilanz die geplante vollständige Verwertung der mineralischen Böden im Vorhaben ermöglicht. Diese ist hinsichtlich des tatsächlichen Volumens des anfallenden Abraumes im Kiessandtagebau Söbrigen aber noch nicht so hinreichend bestimmt, dass eine Verwertung/Beseitigung an anderer Stelle gänzlich ausgeschlossen ist. Das Sächsische Oberbergamt kommt deshalb der Forderung der Landesdirektion Sachsen mit dem Hinweis B.1.8.1 nach, um die Einhaltung des anzuwendenden Rechts zu sichern.

Die Landesdirektion Sachsen verweist weiter darauf, dass sich die Bearbeitung der Böden an der Bodenfeuchte orientieren sollte und verweist dazu auf die DIN 19731 und die DIN 18915. Der Bergbauunternehmer erwidert, die genannten DIN zu beachten. Das Sächsische Oberbergamt regelt mit den Nebenbestimmungen A.10.10.5 und A.10.10.6 die generelle Berücksichtigung der DIN 18300 (Erdarbeiten), 18915 (Bodenarbeiten), 19636 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) und 19731 (Anforderungen an die Verwertung von Bodenmaterial). Die Nebenbestimmungen begründet es mit der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen, die sich aus den Anforderungen nach § 1 BBodSchG ergeben.

Die Landesdirektion Sachsen fordert, den Wiederaufbau der obersten Bodenschichten bei folgender ackerbaulicher Nutzung mindestens mit einer 0,5 m mächtigen humosen Oberbodenschicht vorzusehen. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass die Verfüllung und Herstellung der Rekultivierungsschicht für den Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz über den genehmigten Abschlussbetriebsplan Pratzschwitz-Copitz vom 29. November 2021 geregelt sei. Die Wiederauffüllung des Flurstücks 434/1 der Gemarkung Pratzschwitz im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz erfolge mit bergbaueigenen Massen. Der Abraum entnehme der Bergbauunternehmer dazu aus den Randwällen des Tagebaus Birkwitz-Pratzschwitz und aus Söbrigen. Zusätzlich sei ein Oberbodenauftrag von 0,5 m vorgesehen. Hier würden gemäß § 7 Abs. 3

BBodSchV bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht mit landwirtschaftlicher Folgenutzung 70 Prozent der jeweiligen Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 eingehalten. Hierzu legte der Bergbauunternehmer auf Anforderung des Sächsischen Oberbergamtes am 17. Juli 2026 eine orientierende Untersuchung des Oberbodens aufgrund einer Probenahme vom 13. Juli 2026 vor, der für den Abschluss der Verfüllung vorgesehen ist. Die orientierende Untersuchung bestätigt die grundsätzliche Geeignetheit mit Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorsorgewerte, die für die landwirtschaftliche Folgenutzung gelten. Im Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen würden nach Auskiesung des Abbaufeldes Söbrigen die Tagesanlagen, die Betriebsstraße und Bandanlage zurückgebaut und die Fläche mit einer mindestens 0,8 m mächtige Rekultivierungsschicht aus kulturfreundlichem Bodenaushub (Tallehm u. ä.) sowie 0,3 m mächtigen Oberboden aus den zwischengelagerten Mieten des Tagebaus aufgetragen. Dabei berücksichtige der Bergbauunternehmer die DIN 18915 (Bodenarbeiten) und die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial). Damit stelle er das ehemalige Geländeniveau wieder her. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass der Bergbauunternehmer so den gebotenen Anforderungen zur Herstellung des Bodens für die Folgenutzungen nachkommt, soweit das Gegenstand des Rahmenbetriebsplans ist. Mit der vorgesehenen Wiedernutzbarmachung stellt er wenigstens den Ausgangszustand vor Inanspruchnahme her.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hinterfragt mit der Stellungnahme zum Rahmenbetriebsplan 2021, welche Abwägungen der Bergbauunternehmer getroffen habe, den Flächenverbrauch und die Versiegelung von Flächen/Boden für den Neubau der Betriebsstraße einschließlich der Ausweichstellen durch die Nutzung des bereits bestehenden Wegenetzes (Schmiedeweg, Söbrigener Weg) zu minimieren. Trotz des weiterhin erforderlichen Ausbaus eines Wartungsweges bei geplanter gleicher Breite entlang der Trasse (Bandanlage) sei auf Grund des Entfalls der Ausweichlösungen, einem reduzierten Ausbau des Anschlusses an die Graupaer Straße und eines geminderten Ausbaues der Querung der Graupaer Straße durch den Wartungsweg eine positivere Bilanz erreichbar. Der Bergbauunternehmer erwidert hierzu, die Betriebsstraße in ihrer Breite auf das unbedingt notwendige Maß reduziert (einstreifige Verkehrsführung) zu haben und bis auf den Anschluss an die Graupaer Straße in wasserdurchlässiger Bauweise zu errichten. Die Nutzung des Wegenetzes zur Minderung des weiteren Flächenverbrauchs sei ansonsten nicht geeignet. Der Schmiedeweg verlaufe teilweise durch den Ort bzw. entlang der Wochenendhaussiedlung. Zudem sei er unbefestigt, habe sehr enge Kurvenradien und sei nicht für den Schwerlastverkehr geeignet. Das Sächsische Oberbergamt stellt aufgrund der Planunterlagen mit den detaillierten Darstellungen der Betriebsstraße in Anlagen A 2.6.1 bis 2.6.6 fest, dass der Bergbauunternehmer den Flächenverbrauch und damit die Inanspruchnahme von Boden auf den notwendigen Umfang beschränkt. Die Verkürzung der Betriebsstraße mit deren Einbindung in den Schmiedeweg, über den dann der weitere Abraumtransport erfolgen soll, ist aus Sicht des Sächsischen Oberbergamtes nach den vom Bergbauunternehmer beschriebenen Gründen ungeeignet.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hält die Prüfung für notwendig, ob sich die Bändersand-Braunerde (Standortsform SrS6-4) bis zum Anschnitt des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld erstreckt und dort ein seitlicher Wasseraustritt möglich ist, der durch den Böschungsanschnitt verstärkt werden kann. Der Bergbauunternehmer erwidert hierzu, dass durch den Nassabbau keine Erweiterung des Böschungssystems erfolgt. Von daher sei kein zusätzlicher Anschnitt zu erwarten. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Dieser hat den Trockenabbau im Ostfeld des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz nahezu abgeschlossen. Mit dem planfestgestellten Nassabbau greift er keine Schichten mehr an, die einen seitlichen Wasseraustritt aus dem Gebirge verstärken können.

Die Bürgerinitiative Söbriken e.V. wendet wegen der erheblichen Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch den Verlust hochwertiger landwirtschaftlichen Böden ein, dass zum Kiessandtagebau Söbriken keine Wiederverfüllung erfolge und somit die Bodenfunktion irreversibel verloren ginge. Das sei mit dem Bundesbodenschutzgesetz nicht vereinbar. Auch eine Vielzahl weiterer Einwender trägt vor, das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriken führe zur Zerstörung/Beeinträchtigung landwirtschaftlich genutzter Flächen und der Bodenfunktionen. Damit läge ein Verstoß gegen das Bundesbodenschutzgesetz vor. Das Vorgehen befördere eine Nahrungsknappheit, beeinträchtige die Versorgungssicherheit und führe zu Wertminderung und der Bodenzahl. Der Bergbauunternehmer erwidert, die Einwendungen würden die gesetzliche Bodenfunktion als Rohstofflagerstätte (§ 2 Abs. 2 Nr. 3a BBodSchG) und die Rohstoffsicherungsklausel gemäß § 1 Nr. 1 BBergG verkennen. E verweist weiter auf den raumordnerischen Vorrang von Rohstoffabbau vor der Landwirtschaft. Landwirtschaftliche Nutzflächen blieben so lange wie möglich erhalten bzw. würden nach Abbauende soweit wie möglich wieder hergestellt. Für den Verlust standorttypischer Bodenfunktionen seien diverse Ersatzmaßnahmen zur Wiedernutzbarmachung im Umfeld der entstehenden Baggerseen vorgesehen, siehe Unterlage F, AS7 (Wiederherstellung der Ausgangssituation/Landwirtschaftliche Fläche). Die Flächen innerhalb der Planfeststellung, die nicht abgebaut werden, würden für Ausgleichsmaßnahmen genutzt. Im Bereich der dazu geplanten Gehölzpflanzungen und Neuaufforstungen erfolge für die Bodenbereiche eine Aufwertung der Bodenfunktion zum bisherigen Zustand. Die Bodenwertzahlen lägen auf den Flächen des geplanten Einzelvorhabens Kiessandtagebau Söbriken gemäß Bodenatlas des Freistaates Sachsen bei 22 und seien daher als sehr gering einzuschätzen. Beim Erörterungstermin am 12. August 2025 weist der Bergbauunternehmer dazu noch einmal darauf hin, dass der vom Gesetz geforderte Ausgleich des Eingriffes gerade ermögliche, dass durch die Rohstoffgewinnung auch Boden verloren gehe und der Verlust durch andere Maßnahmen des Ausgleiches kompensiert werde. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass auf der in Rede stehenden Fläche des Kiessandtagebaus Söbriken die Bodenfunktion unterstreitig verlorengeht. Bei dem durch die Gewinnung entstehenden Massendefizit ist das unvermeidlich. Der Gesamteingriff durch das Vorhaben einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen überkompensiert jedoch den dadurch entstehenden Wertverlust (siehe Begründung in Abschnitt D.5.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Die Bürgerinitiative Söbriken e.V. und weitere einzelne Einwender tragen vor, dass der mögliche Verkauf von Mutterboden nicht mit dem Bundesbodenschutzgesetz und den Landschaftsplanungen des Landes und der Landeshauptstadt Dresden vereinbar sei. Das Sächsische Oberbergamt habe den möglichen Verkauf zu unterbinden. Der Förderverein Birkwitz/Pratzschwitz e.V. trägt vor, dass die Erhaltung des Oberbodens stets zwingend vor Ort erfolgen solle. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass das Bundesbodenschutzgesetz kein Verbot des Verkaufes von Mutterboden enthalte. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass der Bergbauunternehmer mit dem festgestellten Rahmenbetriebsplan jedenfalls soviel Mutterboden für die Wiedernutzbarmachung vorzuhalten hat, dass er diese den Anforderungen der Nachnutzung entsprechend ausführen kann. Das Sächsische Oberbergamt gibt dazu unter B.1.8.7 den Hinweis, dass der Bergbauunternehmer für die Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht die Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundesbodenschutzverordnung zu beachten hat. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Die Bürgerinitiative Söbriken e.V. und einzelne Einwender fordern bei der Zulassung des Einzelvorhabens Kiessandtagebau Söbriken einen sequenziellen Abbau, um Qualitätsverluste des Mutterbodens durch lange Lagerung möglichst zu vermeiden. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass der Abbau im Einzelvorhaben in insgesamt 16 Abbauabschnitte unterteilt sei.

Dementsprechend nehme er auch den Abtrag von Mutterboden bedarfsweise vor. Eine Verwendung des Mutterbodens fände am Standort im Rahmen der Wiedernutzbarmachung statt. Die geplante langfristige Lagerung als Wall entspräche den Vorgaben der DIN 19731 (maximale Höhe von 2 m) und sei branchenüblich. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass der Bergbauunternehmer den Mutterboden so im ausreichenden Umfang vor Qualitätsverlust schützt.

Der BUND Landesverband Sachsen e.V. und ein Einwender stellen die in den Planunterlagen angegebene Mächtigkeit des Abraumes mit 0,8 m im künftigen Abbaufeld des Kiessandtagebaus Söbrigen in Frage. Im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz habe die Abraummächtigkeit teilweise bis zu 4 m betragen. Die Menge des zu transportierenden Abraumes sei damit größer. Die folgenden Transporte seien zu vermeiden, da diese ökologisch widersinnig seien. Vorgeschlagen werde die Lagerung und der Einbau von Abraum/Mutterboden in den Kiessandtagebau Söbrigen. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass der Antragsgegenstand mit dem technologischen Konzept ausschließlich eine Verfüllung des Abbaufeldes 1.3 Süd vorsehe. Die Verfüllung des Kiessandtagebaus Söbrigen sei nicht beantragt. Die Zweifel an der durchschnittlichen Abraummächtigkeit von 0,8 m könne der Bergbauunternehmer aufgrund der erfolgten Erkundung nicht nachvollziehen. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass die Festlegung des Antragsgegenstandes dem Bergbauunternehmer obliegt. Dem Sächsischen Oberbergamt steht dazu kein Planungsermessen zu. Es hat den Antrag des Bergbauunternehmers auf das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zu prüfen. Soweit das Vorhaben zulassungsfähig ist, steht es dem Sächsischen Oberbergamt nicht zu, nach einzelnen Belangen Optimierungen zu fordern. Wie in den einzelnen Abschnitten unter D.5 ausgeführt, nimmt der vorgesehene Abraumtransport vom Kiessandtagebau Söbrigen in das Abbaufeld 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz auf die relevanten öffentlichen Belange ausreichend Rücksicht. Der Vortrag zur erheblich größeren Abraummächtigkeit ist nicht substantiiert. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Das Julius-Kühn-Institut trägt vor, dass eine Renaturierung der zerstörten Flächen im Kiessandtagebau Söbrigen nach Abschluss der Auskiesung durch den Bergbauunternehmer offensichtlich nicht beabsichtigt sei. Die vollständige Rekultivierung sei aber erforderlich. Der Bergbauunternehmer folgt dem Einwand nicht. Die Flächen des gesamten Tagebaues und der Nebenanlage würden gemäß Wiedernutzbarmachungsplan (Rahmenbetriebsplan, Unterlage F) renaturiert. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die Wiedernutzbarmachungsplanung sieht die vollständige Renaturierung der vom Eingriff in Anspruch genommenen Flächen vor. Damit stellt der Bergbauunternehmer auf den dafür geeigneten Flächen auch die gebotene Bodenfunktion wieder her. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Ein Einwender weist auf die auf der Webseite des Freistaates Sachsen postulierte natürliche Ausgleichs-, Puffer- und Senkenfunktion des Bodens hin. Diese Funktion dürfe nicht verhindert werden, in dem Boden durch das Vorhaben auf geplanten 93 ha aufgerissen werde. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass der Boden im Bereich des geplanten Kiessandtagebaues mit einer mittleren Empfindlichkeit betrachtet werden muss. Beim Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen entferne er nicht 93 ha Boden, sondern 41 ha (davon 31,4 ha) dauerhaft. Bei den Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz und Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz sei kein Boden mehr vorhanden. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass das Vorhaben bei Abwägung der öffentlichen Interessen die vom Einwender beschriebenen Bodenfunktionen im gebotenen Umfang im Blick hatte. Wie oben beschrieben, genießt das öffentliche Interesse an der Rohstoffgewinnung bei dem Vorhaben den grundsätzlichen Vorrang gegenüber dem vollständigen Erhalt bestehender Bodenfunktionen. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Einzelne Einwender stellen die Lagerung des abgeschobenen Oberbodens im Kiessandtagebau Söbriken in Frage. Des Weiteren hinterfragt ein Einwender die Verbringung in den Kiessandtagebauen Pratzschwitz-Copitz und Birkwitz-Pratzschwitz. Weitere Einwender fordern die direkte Wiederverfüllung des Abraumes und des Mutterbodens im Kiessandtagebau Söbriken. Einige Einwender fordern dazu auch, den gesamten Abraum aus dem Kiessandtagebau Söbriken zwischenzeitlich in Erdwällen anzulegen. Der Bergbauunternehmer erwidert, der Oberboden im Kiessandtagebau Söbriken werde DIN-gerecht (DIN 19731) zu Schutzwällen um den Tagebau zusammengeschoben. Bei Einhaltung der DIN behalte der Boden seine Wertigkeit. Die Wiederverfüllung des Kiessandtagebaus sei darüber hinaus nicht Gegenstand der Planung. Der Abraum aus den anderen zwei Kiessandtagebauen werde genehmigungskonform und ordnungsgemäß in Wällen um die Abbaufelder gelagert oder bei Bedarf verkauft. Die Verfüllung des Abbaufeldes 1.3 Süd mit Abraum aus den angrenzenden Abbaufeldern der Kiessandtagebaue Pratzschwitz-Copitz bzw. Birkwitz-Pratzschwitz sei bereits im zugelassenen Abschlussbetriebsplan für das Abbaufeld 1.3 Süd genehmigt. Der Bergbauunternehmer hat die Fragen hinreichend beantwortet. Soweit der Vortrag als Einwendung gemeint war, weist das Sächsische Oberbergamt diese zurück.

Ein Einwender bemängelt die nicht ausreichende Beschreibung, dass bei genügend großen Mengen von abgesiebten Überkorn diese entweder gebrochen und weiter in die Produktion gehen oder verkauft würden. Der Bergbauunternehmer verweist hierzu auf die weitergehende Erläuterung im Rahmenbetriebsplan, Unterlage A, Seite 118. Danach werden das abgesiebte Überkorn aus dem Rohmaterial entweder zwischengelagert und verkauft oder in kleinere Bestandteile gebrochen, um es anschließend der Aufbereitung zurückzuführen und weiter zu verarbeiten. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass der Bergbauunternehmer die Behandlung des Überkorns hinreichend verständlich beschreibt.

Ein Einwender trägt vor, durch Förderband und Zufahrten werde wertvolles Ackerland vernichtet. Förderbänder könnten insgesamt unterirdisch verlegt werden, dafür gäbe es Beispiele. Bei einer Betriebsdauer von 15 Jahren sei dieses vertretbar. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass die unterirdische Verlegung der Bandtrasse dort erfolge, wo technologisch notwendig (z. B. bei den Straßen und Wegquerungen). Ein unterirdischer Betrieb sei ansonsten weder aus Gründen der Emissionen/Immissionen noch aus Gründen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Umfeldes notwendig. Da die Errichtung von Tunnelanlagen um ein Mehrfaches teurer und gleichzeitig die Nutzung im Rahmen von Errichtung, Reparatur- und Wartungsarbeiten an den Bandanlagen deutlich schwieriger sei, erfolgte sie nur, wo unbedingt nötig. Der Anteil der Inanspruchnahme von Ackerflächen für die Errichtung von Zufahrten und die Landbandtrasse sei zudem gegenüber der Abbaufäche nur gering. Diese Flächen ständen nach Abbauende, nach dem Ausgangszustand wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die unterirdische Verlegung des Landbandes ist aus Gründen des Nachbarschaftsschutzes nicht notwendig (siehe insbesondere Abschnitt D.5.10 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Zur zwischenzeitlichen Erhaltung von landwirtschaftlicher Fläche im geringfügig betroffenen Umfang, wäre die Forderung einer unterirdischen Landbandtrasse wegen der offensichtlich deutlich höheren Kosten unverhältnismäßig. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Zwei Einwender tragen vor, durch die Beseitigung des Bodens im Kiessandtagebau Söbriken würden Wildblumenwiesen an Rändern der Ackerflächen entlang der Oberpoyritzer Straße verschwinden. Das führe zum Ausbleiben von Insekten. Bestäubung fände weniger statt, was Auswirkungen auf die umliegenden Gärten habe. Der Bergbauunternehmer erwidert, das Einzelvorhaben greife in Randbereiche entlang der Oberpoyritzer Straße nicht ein (Abstandsvorgaben durch Straßenbaulastträger). Im Übrigen handele es sich bei den vom Kiesabbau be-

troffenen Flächen nicht um Bereiche mit Vorkommen von blütenbestäubenden Insekten, sondern um intensiv genutzte Ackerflächen. Auf diesen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sei nicht mit dem Vorkommen von Insektenarten zu rechnen, die für die Bestäubung von Nutzpflanzen umliegender Anbauflächen und Gärten in Frage kommen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der sonst nicht widerlegten Argumentation des Bergbauunternehmers. Es weist die Einwendungen zurück.

Ein Einwender äußert sich zum Bodenverlust durch Versiegelung von Flächen. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass es hierzu in der Planunterlage (Unterlage C, Seite 44) eine missverständliche Angabe gebe, die auf eine großflächigere Asphaltierung im Vorhaben hinweise. An anderer Stelle (Unterlage C, Seite 140) beschreibe die Planung konkret, dass außer dem kleinen Teilstück im Anschlussbereich der Betriebsstraße vom Kiessandtagebau Söbrigen zur Graupaer Straße alle weiteren Flächen in wasserdurchlässiger Bauweise errichtet würden (Vermeidungsmaßnahme gegen Versiegelung). Durch den Eingriff könne sie nur ihre vorherige Funktion (Landwirtschaft, Extensivgrünland) nicht mehr wahrnehmen (Nutzungsänderung). Dadurch erhöhe sich die Grundwasserneubildung geringfügig, die Verdunstung werde etwas geringer. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Dieser begrenzt mit der Planung die Versiegelung von Flächen auf den notwendigen Umfang. Im Anschlussbereich der Betriebsstraße an die Graupaer Straße ist die Asphaltierung notwendig, um der Verschmutzung der öffentlichen Straße ausreichend vorzubeugen.

Ein Einwender trägt vor, es dürfe keine Verfüllung mit Abraum erfolgen, da die durch Wiedernutzbarmachung sonst erzielte aufgewertete Landschaft erhalten werden müsse. Der Bergbauunternehmer erwidert, eine Verfüllung mit Abraummassen erfolge lediglich im Abbaufeld 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz zur Wiederherstellung von landwirtschaftlicher Nutzfläche. Alle anderen Tagebauflächen seien davon nicht berührt. Durch die geplante Wiedernutzbarmachung erfolge eine Aufwertung der Natur gegenüber dem Ausgangszustand (Hinweis auf Unterlage F Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung). Der Forderung des Einwenders könne der Bergbauunternehmer schon praktisch nicht nachkommen. Die geplante vollständige bzw. weitgehende Verwertung der Abraummassen im Vorhaben sei bei Wahrung aller relevanten öffentlichen Interessen die klar bestehende Vorzugsvariante. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass der Bergbauunternehmer den verschiedenen Belangen gerecht wird, wie der Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen und der Ausgleichbarkeit des Eingriffes im Gesamten (siehe Abschnitt D.5.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Damit hinterlässt der Bergbauunternehmer auch insgesamt ein nach Wertpunkten erheblich aufgewertetes Landschaftsbild. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Ein Einwender trägt vor, der Bergbauunternehmer habe den Mutterboden der Ackerflächen in Copitz abtransportiert lassen. Dafür sollten die Flächen mit Abraum aus dem Kiessandtagebau Söbrigen verfüllt werden. Dies sei kein Ackerboden. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass für die Herstellung von Ackerflächen auf dem Abbaufeld 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz entsprechende Mengen Oberboden bereits randlich im Abbaufeld lagerten. Die Verfüllung erfolge dort in erster Linie mit Abraum. Als oberste Schicht werde eine 2 m mächtige rekultivierungsfähige Schicht aufgebracht. Sie werde aus standorteigenem 1,7 m mächtigem Abraum und 0,3 m mächtigem Oberboden (Oberboden aus den angrenzenden Wällen) bestehen und sei damit geeignet, die natürliche Bodenfunktion zu übernehmen. Damit sei die Einhaltung von maximal 70 % (für Landwirtschaft) der Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV in Verbindung mit § 12 BBodSchV garantiert. Hierzu legte der Bergbauunternehmer auf Anforderung des Sächsischen Oberbergamtes am 17. Juli 2026 eine orientierende Untersuchung des Oberbodens aufgrund einer Probenahme vom 13. Juli 2026 vor, der für den Abschluss der Verfüllung vorgesehen ist. Die orientierende Untersuchung bestätigt die grundsätzliche Geeignetheit mit Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorsorgewerte, die für die

landwirtschaftliche Folgenutzung gelten. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die so beschriebene Wiedernutzbarmachung entspricht dem mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Rahmenbetriebsplan. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Ein Einwender fordert die Prüfung, ob mit dem Tunnelaushub vom Bau der Bahnstrecke Dresden-Prag die ausgekiesten Flächen wiederverfüllt werden könnten. Der Bergbauunternehmer folgt dem Einwand nicht. Die Bahntrasse befände sich noch im Planungsstadium. Ob und ggf. wie sie umgesetzt werde, sei noch offen. Dortiges Aushubmaterial entspräche wahrscheinlich nicht den Anforderungen an die mögliche Wiedernutzbarmachung von Kiessandtagebauen, da beim Tunnelbau vorwiegend Festgesteinzersatz erwartet werde. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass die mögliche Verfüllung mit bergbaufremden mineralischen Abfällen nicht Gegenstand des zugelassenen Vorhabens ist. Die konkrete Bestimmung des Vorhabens oblag dem Bergbauunternehmer. Dieser hat auf die Verfüllung mit bergbaufremden Abfällen verzichtet. Ob bergbaufremde mineralische Abfälle einer bestimmten Herkunft für die Verfüllung in Frage gekommen wären, war durch das Sächsische Oberbergamt folglich nicht zu prüfen. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

D.5.13 Verkehr einschließlich Luftverkehr und Straßenbau

Belange des Verkehrs einschließlich des Luftverkehrs stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Straßenverkehr und Straßenbau

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsStrG ist die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch und den Anliegergebrauch hinaus eine Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden (§ 18 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG). Gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 SächsStrG hat der Erlaubnisnehmer Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Gemäß § 14 Abs. 3 SächsStrG dürfen Eigentümer und Besitzer von Grundstücken unbeschadet sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus benutzen, soweit diese Benutzung zur angemessenen Nutzung des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift.

Der Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz ist mit jeweils zwei Straßenanschlüssen zur Kiesstraße und Waldstraße an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Der Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz ist mit einer Ausfahrt an die Waldstraße angebunden. Mit dem Vorhaben ändern sich die Straßenanschlüsse nicht. Der Bergbauunternehmer beabsichtigt diese bis zum Ende des Vorhabens zu nutzen und diese danach zurückzubauen.

Für die bestehenden Straßenanschlüsse zu den zwei vorgenannten Kiessandtagebauen bedarf es keiner Straßensondernutzungserlaubnis nach § 18 SächsStrG. Für diese steht dem Bergbauunternehmer der erlaubnisfreie Anliegergebrauch nach § 14 Abs. 3 SächsStrG zu. Hierzu folgt das Sächsische Oberbergamt der entsprechenden Zufahrtsgenehmigung der Stadtverwaltung Pirna vom 30. August 2021 (Unterlage B 17.3).

Das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen hat folgende neue Anschlüsse von Betriebsstraßen an öffentliche Straßen oder Wege zum Gegenstand:

- die Anbindung an die Graupaer Straße (K8713),
- die Querung des Schmiedeweges (öffentlicher Weg) und

- die Anbindung an die Waldstraße.

Die Anbindung an die Graupaer Straße dient der Zufahrt zum Kiessandtagebau Söbrigen und als Abfahrstrecke für den Transport des Abraumes vom Kiessandtagebau Söbrigen zum Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz. Dazu schließt der Bergbauunternehmer den an der Landbandanlage verlaufenden Wartungsweg an die Graupaer Straße an. Des Weiteren errichtet der Bergbauunternehmer in offener Bauweise einen Tunnel für die Unterquerung der Graupaer Straße durch die Bandanlage. Diese Anlagen stellen eine Benutzung im Sinne des § 18 Abs. 1 SächsStrG dar. Das gilt auch für die in Rede stehende Untertunnelung, weil der Bergbauunternehmer dazu den Straßenkörper anfasst. Der Bergbauunternehmer beantragte dazu mit Unterlage B 3 die Straßensondernutzungserlaubnis nach § 18 SächsStrG zuzüglich der anbaurechtlichen Genehmigung bzw. der Ausnahme vom Anbauverbot für die Tunnelquerung gemäß § 24 SächsStrG. Dazu hat er eine Vorhabenbeschreibung (Rahmenbetriebsplan, Unterlage B3, Anlage 1), einen Detaillageplan (Rahmenbetriebsplan, Unterlage A, Anlage A 2.6.3) und einen Nutzungsvertrag mit dem Landkreis Sächsische-Schweiz-Osterzgebirge (Rahmenbetriebsplan, Unterlage B, Anlage B 17.15) vorgelegt. Die Unterlagen waren Gegenstand der Beteiligung der für den Straßenbau und Verkehr zuständigen Fachbehörde. Nach deren Stellungnahme ergeben sich keine Hinweise, dass die Anbindungen/Untertunnelung gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 SächsStrG nicht den Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung sowie der anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Dem Sächsischen Oberbergamt liegen dazu auch sonst keine abweichenden Erkenntnisse vor. Zu den zwei beschriebenen Straßenanschlüssen hat das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge auf Antrag des Bergbauunternehmers mit Bescheid vom 12. Juli 2023 bereits die Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 SächsStrG erteilt (Rahmenbetriebsplan, Unterlage B, Anlage B 17.14), die es zuletzt mit E-Mail vom 18. Juni 2026 bis zum 31. Dezember 2026 verlängert hat. Die herzustellenden Straßenanschlüsse sind Bestandteil des Vorhabens Kies Pirnaer Elbebogen und damit auch Gegenstand dieser Planfeststellung. Wegen der gemäß § 5 BBergG, § 75 Abs. 1 VwVfG gegebenen Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses entfallen an sich notwendige weitere behördliche Entscheidungen unmittelbar von Gesetzes wegen mit Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses. Der Planfeststellungsbeschluss wird von der Planfeststellungsbehörde (Zuständigkeitskonzentration) am Ende des Planfeststellungsverfahrens (Verfahrenskonzentration) als umfassende und einzige rechtsverbindliche Entscheidung erlassen (Entscheidungskonzentration), siehe BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, 4 A 10175/04). Dabei ist die Zusammenfassung aller notwendiger behördlicher Entscheidungen eine rein formelle, jedoch keine materielle. Da der Planfeststellungsbeschluss die unmittelbar von Gesetzes wegen einzige rechtsverbindliche Entscheidung zum Vorhaben ist, erteilt das Sächsische Oberbergamt die Straßensondernutzungserlaubnis als eingeschlossene Entscheidung in diesen Planfeststellungsbeschluss neben der beantragten Untertunnelung auch für die zwei in Rede stehenden Straßenanschlüsse. Wegen der beschriebenen Entscheidungskonzentration ist die zuvor vom Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge am 12. Juni 2023 erteilte Straßensondernutzungserlaubnis mit Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses von Gesetzes wegen nicht mehr rechtsverbindlich. Nach Maßgabe § 18 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG hat das Sächsische Oberbergamt die Straßensondernutzungserlaubnis (siehe A.2.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses) erteilt. Dazu hat es die Untertunnelung der Graupaer Straße als eine bauliche Anlage im Sinne von § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsStrG eingeordnet. Die Untertunnelung reicht in die Anbauverbotszone nach § 24 Abs. 1 SächsStrG. Von dem Verbot lässt das Sächsische Oberbergamt gemäß § 24 Abs. 9 SächsStrG eine Ausnahme zu (siehe A.2.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Das Verbot der Tunnelquerung würde zu einer nicht beabsichtigten Härte führen, da der Bergbauunternehmer den Rohstofftransport über die Landbandanlage, die der Wahrung dargestellter anderer öffentlicher und privater Interessen (vor allem Immissionsschutz) dient, sonst nicht realisieren könnte. Die Abweichung

ist so mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Die Ausnahme beeinträchtigt, wie oben dargestellt, auch nicht die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs als öffentlichen Belang. Die Straßensondernutzungserlaubnis und die Ausnahme vom Anbauverbot sind für Laufzeit des Rahmenbetriebsplanes befristet.

Der Schmiedeweg ist ein öffentlicher Weg/grob ausgebauter Wirtschaftsweg, den die geplante Bandanlage mittels Tunnel unterquert. Des Weiteren sieht der Bergbauunternehmer parallel zum Tunnel eine niveaugleich anzuordnende Betriebsstraße vor, die den Schmiedeweg mit einem Kreuzungswinkel von 90° quert. Diese Anlagen stellen eine Benutzung im Sinne des § 18 Abs. 1 SächsStrG dar. Das gilt auch für die in Rede stehende Untertunnelung, weil der Bergbauunternehmer dazu den Wegekörper anfasst. Der Bergbauunternehmer beantragte dazu mit Unterlage B 3 die Straßensondernutzungserlaubnis nach § 18 SächsStrG. Dazu hat er eine Vorhabenbeschreibung (Rahmenbetriebsplan, Unterlage B3, Anlage 2.1), den Teillageplan Position 1a (Rahmenbetriebsplan, Unterlage A, Anlage A 2.6.2) und einen Gestattungsvertrag mit der Stadt Pirna (Rahmenbetriebsplan, Unterlage B, Anlage B 17.9) vorgelegt. Die Unterlagen waren Gegenstand der Beteiligung der für den Straßenbau und Verkehr zuständigen Fachbehörde. Nach deren Stellungnahme ergeben sich keine Hinweise, dass die Anbindung und die Untertunnelung gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 SächsStrG nicht den Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung sowie der anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Zur Errichtung der Tunnelanlage und deren Betrieb hat der Bergbauunternehmer mit dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge am 25. Juli 2023 einen Nutzungsvertrag geschlossen. Dem Sächsischen Oberbergamt liegen dazu auch sonst keine abweichenden Erkenntnisse vor. Das Sächsische Oberbergamt hat deshalb die Straßensondernutzungserlaubnis erteilt. Nach Maßgabe § 18 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG hat es diese bis zum Ende der Laufzeit des Rahmenbetriebsplanes befristet.

Die Waldstraße ist eine Gemeindeverbindungsstraße. Der Bergbauunternehmer sieht mit Errichtung der Landbandanlage und des begleitenden Wartungsweges drei neue Anschlüsse an die Waldstraße vor. Diese Anlagen stellen eine Benutzung im Sinne des § 18 Abs. 1 SächsStrG dar. Der Bergbauunternehmer beantragte dazu mit Unterlage B 3 die Straßensondernutzungserlaubnis nach § 18 SächsStrG. Die Unterlagen waren Gegenstand der Beteiligung der für den Straßenbau und Verkehr zuständigen Fachbehörde. Nach deren Stellungnahme ergeben sich keine Hinweise, dass die Anbindungen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 SächsStrG nicht den Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung sowie der anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Dem Sächsischen Oberbergamt liegen dazu auch sonst keine abweichenden Erkenntnisse vor. Das Sächsische Oberbergamt hat deshalb die Straßensondernutzungserlaubnis erteilt. Nach Maßgabe § 18 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG hat es diese bis zum Ende der Laufzeit des Rahmenbetriebsplans befristet.

An der Westseite des Kiessandtagebaus Söbrißen reicht der Bonnewitzer Weg als öffentlich gewidmete Straße bis in die Planfeststellungsgrenze hinein. Der Bonnewitzer Weg befindet sich dort auf den Flurstücken 298/2 und 485/2 der Gemarkung Pillnitz. Die Landeshauptstadt Dresden verweist darauf, dass es sich beim Bonnewitzer Weg um eine übergeleitete Straße nach § 53 Absatz 1 SächsStrG handele. Öffentliche Straßen würden ihre Eigenschaft verlieren, wenn sie nach § 8 SächsStrG eingezogen werden. Die Absicht der Einziehung sei öffentlich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Das Straßen- und Tiefbauamt der Landeshauptstadt Dresden bittet deshalb zur Einleitung der Einziehung um eine Mitteilung, wenn das Planfeststellungsverfahren abgeschlossen bzw. wenn der Planfeststellungsbeschluss bestandskräftig ist und/oder sechs Monate vor der Beseitigung des gegenständlichen Teilstücks des Bonnewitzer Weges. Der Bergbauunternehmer erwidert, der in Rede stehende Weg auf den Flurstücken 298/2 und 485/2 liege 14 m innerhalb der beantragten Planfeststellungsgrenze. Entsprechend des Rahmenbetriebsplanes, Unterlage A, Anlage A2.2.3

reiche dieser in die Abbauscheibe 10. Die geforderte Mitteilung werde der Bergbauunternehmer spätestens sechs Monate vor möglicher Inanspruchnahme des Teilstücks an das Straßen- und Tiefbauamt übermitteln. Allerdings sei noch offen, ob durch das Vorhaben überhaupt eine Inanspruchnahme des Weges erfolge. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass sich die Landeshauptstadt Dresden mit der Forderung zurecht auf § 8 SächsStrG beruft. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG ist die Einziehung die Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG soll eine Straße eingezogen werden, wenn sie keine öffentliche Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Abhängig von der konkreten Inanspruchnahme im äußersten Randbereich der Planfeststellungsgrenze ist das spätere Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG wenigstens nicht ausgeschlossen. Die mögliche Inanspruchnahme steht nach der Planung etwa im zehnten Jahr des Abbaus in Aussicht. Das Sächsische Oberbergamt legt zur Sicherung der Forderung der Landeshauptstadt Dresden deshalb die Nebenbestimmung A.10.11.7 fest.

Die Stadt Pirna verweist darauf, dass die Querung des Schmiedeweges nicht für Lastübergänge von 22 LKW-Abraumtransporten je Stunde ausgelegt sei. Es handele sich um einen unbefestigten Weg. Die Querung müsse hierfür ertüchtigt und in befestigter Art hergestellt werden. Der Fahrbahnaufbau müsse den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der bauliche Zustand dürfe zu keiner Zeit die Verkehrssicherheit des öffentlichen Verkehrs gefährden. Für die bauliche Inanspruchnahme sei bei der Stadt Pirna eine Aufgrabegenehmigung und für eventuelle Sperrungen eine verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass Planung und Ausführung der Querung Betriebsstraße/Schmiedeweg in enger und transparenter Absprache mit der Stadt Pirna stattfinde. Die Oberflächengestaltung des Schmiedeweges nach Rückbau der Tunnelquerung und der Betriebsstraße werde ebenfalls in Abstimmung mit der Stadt Pirna erfolgen. Das Sächsische Oberbergamt legt die Erfüllung der Anforderungen mit Nebenbestimmung A.10.11.2 fest.

Die Stadt Pirna fordert weiter, dass durch tonnagebezogene Verkehrsverbote sicherzustellen sei, dass sämtlicher betrieblicher Verkehr vom Ortskern Pratzschwitz und von der Birkwitzer Straße ferngehalten werde. Die vorgesehene Verkehrsanbindung für die betriebliche Tätigkeit einschließlich des Lieferverkehrs habe über die Kiesstraße und K8774 (außerorts) zur S 177 zu erfolgen. Jeglicher durch die Betriebserweiterung verursachte Verkehrszunahme auf der Graupaer Straße erfordere zwingend bauliche Maßnahmen insbesondere zur Sicherung des Fußgänger- und Radverkehrs im Verlauf der Strecke K8713 sowie am Knoten 5167/K8713. Auch der Förderverein Birkwitz/Pratzschwitz e. V. fordert wegen der geplanten Nutzung der öffentlichen Straßen durch die Abraumtransporte bauliche Maßnahmen (Radweg zwischen Birkwitz und Kreuzung Kastanienallee). Der Bergbauunternehmer verweist hierzu auf die oben genannte Sondernutzungserlaubnis des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 12. Juli 2023 und den Nutzungsvertrag mit der Behörde vom 25. Juli 2023. Punkt 9 des Nutzungsvertrages verweise auf die Verpflichtung der Nachbesserung von Straßen, wenn die Straßenbauverwaltung Mängel innerhalb der Benutzungsdauer feststellt, es sei denn, dass die Notwendigkeit der Nachbesserung nicht auf die Anlage (Tunnel) zurückzuführen sei. Es erfolge keine Durchfahrt der Ortslagen, der Abtransport des Abraums erfolge lediglich vom 1. November bis 31. Januar. Es fänden maximal 220 Abraumfahrten täglich statt. Die Kreisstraße und die Anbindung an die S 167 seien dafür ausgelegt. Die Planung der Anbindung der Betriebsstraße an die Graupaer Straße und die relevante Streckenführung lägen dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vor. Dieses habe keine diesbezüglichen Forderungen (Sicherung Radverkehr etc.) formuliert. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass der Bergbauunternehmer für den Abtransport öffentliche Straße nutzt, die hinsichtlich der LKW-Transporte keine Nutzungsbeschränkungen ausweisen. Der Bergbauunternehmer kann diese bei

der gegebenen Widmung folglich ohne weitere von ihm zu treffende bauliche Maßnahmen an den öffentlichen Straßen nutzen.

Die Stadt Pirna fordert, dass im öffentlichen Verkehrsraum stattfindender betrieblicher Verkehr grundsätzlich mit straßenzugelassenen Fahrzeugen zu erfolgen habe. Das Bergbauunternehmen erwidert, diesem Hinweis zu folgen. Die Einhaltung der Forderung ist durch straßenverkehrsrechtliche Regelungen hinreichend bestimmt, an die sich der Bergbauunternehmer zu halten hat.

Die Stadt Pirna fordert weiter, dass Anträge auf verkehrsregelnde Maßnahmen (verkehrsrechtliche Anordnungen) rechtzeitig vorher, das heißt mindestens zwei Wochen im Voraus, bei der Verkehrsbehörde der Stadt Pirna zu stellen seien. Der Bergbauunternehmer erwidert, dem Hinweis zu folgen. Das Sächsische Oberbergamt legt dazu die Nebenbestimmung A.10.11.5 fest.

Der Förderverein Birkwitz/Pratzschwitz e.V. trägt vor, das Problem der Rohkies-Transporte zur Aufbereitung bis zur Inbetriebnahme der Bandanlage, bei Havariefällen sowie die Transporte des Deckgebirges seien unzureichend geklärt. Der Bergbauunternehmer erwidert, die Rohkiese aus dem Kiessandtagebau Söbrißen über die Bandanlage/Bandtrasse zum Kieswerk Borsberg zu befördern. Die beschriebenen Wegebeziehungen für den LKW-Transport seien lediglich für den Transport des Abraumes zur Verfüllung des Abbaufeldes 1.3 Süd vorgesehen. Die Planunterlagen beschrieben dies hinreichend. Sollte die Bandanlage nicht rechtzeitig zum Abbaubeginn im Kiessandtagebau Söbrißen fertiggestellt und/oder eine Inbetriebnahme nicht absehbar sein, bliebe nur die Möglichkeit, eine zeitlich befristete Ausnahmegenehmigung für LKW-Transporte von Rohkies zur Aufbereitungsanlage zu beantragen. Da die LKW-Transporte deutlich teurer seien, könne dies aber nur eine zeitlich kurze Notlösung sein. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass der Rahmenbetriebsplan den geplanten Transport der Abraummassen und des Kiessandes aus dem Kiessandtagebau Söbrißen hinreichend beschreibt. Sollte der Bergbauunternehmer bis zur Inbetriebnahme der Landbandanlage den kurzzeitigen Transport von Kiessanden mittels LKW-Transporten vornehmen wollen, wäre das eine Änderung des Vorhabens. Die Änderung hätte er beim Sächsischen Oberbergamt zu beantragen. Das Sächsische Oberbergamt würde die Zulassungsvoraussetzungen dann gesondert prüfen.

Der Förderverein Birkwitz/Pratzschwitz e.V. trägt weiter vor, dass der Schmiedeweg als historischer Weg dauerhaft zu sichern und nicht zu belasten sei. Die Verbindung auf dem Schmiedeweg von Birkwitz nach Graupa sei ständig befahrbar und offen zu halten. Mit gleicher Intention äußert sich ein Einwender. Der Bergbauunternehmer erwidert hierzu, dass der Weg laut Liste der Kulturdenkmale in Sachsen kein Denkmal sei. Eine strukturelle Veränderung des Schmiedeweges erfolge mit dem Vorhaben nicht. Die Querung mittels Tunnel werde in offener Bauweise errichtet. Nach Fertigstellung werde der Weg wiederhergestellt. Der entsprechende Gestattungsvertrag mit der Stadt Pirna läge vor. Die geplanten Maßnahmen am Schmiedeweg seien der Unterlage B3 des Rahmenbetriebsplans zu entnehmen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die Inanspruchnahme des Weges mit der Untertunnelung erfolgt nach Art und Umfang so, dass, wie oben dargestellt, die Voraussetzungen zur Erteilung der Straßensondernutzungserlaubnis gegeben sind. Eine nicht rechtskonforme Inanspruchnahme liegt damit nicht vor.

Die Stadt Pirna fordert, dass sowohl die Anbindungen der Betriebsstraße an die Waldstraße und den Schmiedeweg als auch die Zufahrt für das Landesamt für Straßenbau und Verkehr und die Wartungszufahrt an der Waldstraße als Zufahrten ausgebildet werden müssten. Die verkehrsrechtliche Nachrangigkeit müsse erkennbar sein. Die zeichnerische Darstellung der Betriebsstraße in Unterlage A 2.6.2 (Querung Schmiedeweg) lasse dies bisher nicht erkennen. Die Anbindung solle analog der Anbindung Waldstraße Station 0+404,5 erfolgen (A 2.6.4). Das

Sächsische Oberbergamt legt mit der Nebenbestimmung A.10.11.1 die genannten planerischen Anforderungen für die Ausführungsplanung fest.

Die Stadt Pirna fordert weiter, dass das Oberflächenstraßenwasser der Betriebsstraße durch geeignete Maßnahmen auf dem eigenen Grundstück zu belassen bzw. zu fassen und geordnet abzuleiten sei. Es dürfe nicht auf die öffentlichen Straßen abgeleitet werden. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass die Betriebsstraße so angelegt werde, dass kein Oberflächenwasser auf öffentliche Straßen abgeleitet werde. Das Sächsische Oberbergamt trifft dazu die Nebenbestimmung unter A.10.11.3.

Die Landeshauptstadt Dresden fordert die Prüfung, ob die zu errichtende Betriebsstraße zum Kiessandtagebau Söbriegen auch durch den landwirtschaftlichen Verkehr genutzt werden könne. Hierzu seien Planungen insbesondere in Abstimmung mit der Teilnehmergemeinschaft „Flurbereinigung Birkwitzer Wiese“ vorzunehmen. Der Bergbauunternehmer erwidert, hierzu bereits Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen zu haben. Die Nutzung durch die Landwirtschaft könne unter Umständen erfolgen, dazu müssten punktuell aber die Heckenpflanzungen ausgesetzt werden. Ein punktuell Aussetzen der Heckenpflanzung würde zu keiner erheblichen Veränderung der Sichtbetroffenheiten führen, mit einer Umsetzung wäre jedoch eine Änderung der Planung erforderlich. Bisher enthalte die Planung eine Betriebsstraße für die Zufahrt zur Abbaustätte, aber keine Zufahrt für die Landwirtschaft. Die Zufahrt der Betriebsstraße für die Landwirtschaft ordnet das Sächsische Oberbergamt als kein solches gewichtiges öffentliches Interesse ein, dass es die Forderung der Änderung der Planung rechtfertigt. Das Sächsische Oberbergamt stellt dem Bergbauunternehmer frei, der Forderung nachzukommen.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hatte zum Rahmenbetriebsplan 2021 geäußert, dass die Darstellung der verkehrstechnischen Belastung durch den vorhabenbedingten Schwerlasttransport etwas „knapp“ erscheine. Es würden sich allgemein Anforderungen an Verkehrssicherheit, vor allem auf Grund der vorzunehmenden Ein- und Abbiegevorgänge, ergeben. Der Bergbauunternehmer hat dazu mit der unteren Straßenverkehrsbehörde Abstimmungen geführt, die auch Voraussetzung für die oben beschriebenen Straßensondernutzungserlaubnisse und Nutzungsvereinbarungen sind. Das Sächsische Oberbergamt schließt daraus, dass der Bergbauunternehmer damit das Informationsinteresse der unteren Verkehrsbehörde hinreichend befriedigt hat.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hält für die K 8713 wegen des Abraumtransportes vom Kiessandtagebau Söbriegen ein erhöhtes Maß der Verunreinigung für möglich. Es fordert für die Betriebsstraße gemäß § 17 SächsStrG eine ausreichend lange Abrollstrecke oder alternativ eine Reifenwaschanlage, um bei der Ausfahrt auf die K8713 die Verunreinigung auf ein Minimum zu reduzieren. Bei Verschmutzungen über das übliche Maß hinaus und bei Nichtwirksamkeit der Reinigungsmaßnahmen, seien mit der zuständigen Straßenmeisterei wirksame Maßnahmen abzustimmen. Aus Erfahrungen werde mit notwendigen Reinigungsarbeiten durch die Straßenmeisterei (Abräumen Bankette, Spülung Entwässerungsanlagen) gerechnet. Die Kosten seien vom Verursacher zu tragen. In diesem Kontext fordert auch die Stadt Pirna, Straßenverschmutzungen durch den Transport zu minimieren. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass die geplante Abrollstrecke in der Planunterlage T03/1e – Anlage 2.6.3 (gemäß Nutzungsvereinbarung, Sondernutzungserlaubnis mit dem Landratsamt) enthalten sei. Sollte es dennoch zu einer Verunreinigung der Kreisstraße durch die Fahrzeuge des Bergbauunternehmers oder durch Fahrzeuge, welche im Zusammenhang mit dem Abbau stehen, kommen, trage er die Kosten für notwendige Straßenreinigungsmaßnahmen. Das Sächsische Oberbergamt bestätigt die in genannter Unterlage geplante Abrollstrecke (Länge 14,5 m). Mit Nebenbestimmung A.10.11.6 legt das Sächsische Oberbergamt die Umlage möglicher Kosten

für die Reinigung der K 8713 durch vom Vorhaben verursachte Verschmutzungen auf den Bergbauunternehmer fest.

Der BUND Landesverband Sachsen e.V. fordert, die beabsichtigte Erweiterung und Neuerrichtung von Tagebauen und Kiesabbaustätten im Pirnaer Elbebogen abschließend zu versagen, da Konflikte mit dem Radverkehr nicht auszuschließen seien. Das betreffe den Mittelsächsischen Fahrradweg (Graupaer Straße) und den Schüler-Radverkehr. Wenigstens sei eine Ampelanlage für LKW ist erforderlich. Der Bergbauunternehmer verweist darauf, die Abstimmung zur Gestaltung der Erschließung des Kiessandtagebaus Söbriken mit dem Landratsamt Sächsische Schweiz- Osterzgebirge mit Bestimmung der dazu notwendigen Anforderungen geführt zu haben. Eine Ampelregelung habe das Landratsamt nicht gefordert. Es lägen bereits Gestattungsverträge für die Zufahrten vor. Alle behördlichen Hinweise, welche sich bezüglich der baulichen Umsetzung ergeben, würden berücksichtigt und umgesetzt. Ein Konflikt zwischen Radverkehr und weiteren Verkehrsteilnehmern sei auch ohne das Abbauvorhaben nicht auszuschließen. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass der Bergbauunternehmer für den Transport des Abraumes öffentliche Straße nutzt, die hinsichtlich der LKW-Transporte keine Nutzungsbeschränkungen ausweisen. Der Bergbauunternehmer kann diese bei der gegebenen Widmung folglich ohne weitere von ihm zu treffende bauliche Maßnahmen an den öffentlichen Straßen nutzen. Die Einwendung hat so keine rechtliche Grundlage. Das Sächsische Oberbergamt weist diese zurück.

Die Bürgerinitiative Söbriken e.V. und eine Vielzahl weiterer Einwender tragen zu erheblichen Beeinträchtigungen vor, die durch den Anschluss des Kiessandtagebaus Söbriken an das Straßennetz und dessen Nutzung durch die Abraumtransporte entstehen würden. Dörfliche Strukturen würden durch stark frequentierte Zufahrts- und Verbindungswege wegen der neuen Abbaufäche verschwinden. Zuwegungen sollten von der Verbindungsstraße Pirna-Söbriken zum Kiessandtagebau Söbriken sowie von Norden hergestellt werden. Die zusätzliche Nutzung des Straßennetzes würde zu Unfallgefahren insbesondere für Radfahrer und Fußgänger an der Kreuzung Kastanienallee/Graupaer Straße, auf der K 8713, auf der Graupaer Straße, am linkselbischen Fahrradweg auf der Straße von Pillnitz nach Pirna und auf der Straße Oberpoyritz nach Pirna führen. Dort fehle es teilweise an Radwegen. Teilweise bestände eine schwere Einsehbarkeit. Es bedürfe Schutzvorkehrungen, (z. B. Errichtung von Ampelanlagen, Geschwindigkeitsbegrenzung, Zebrastreifen, Bau eines separaten Radweges, Verbot der Nacht- und Wochenendfahrten). Die Bürgerinitiative Söbriken e.V. bekräftigt ihre Einwendung beim Erörterungstermin am 12. und 13. August 2025. Der Bergbauunternehmer entgegnet den Einwendungen, dass der Transport des Abraumes über die Graupaer Straße, dann über ein kurzes Stück der Kastanienallee (S167) zur Ortsumfahrung Pirna (S177) und dann an der nächsten Abfahrt unmittelbar vor der Elbebrücke (Sachsenbrücke) über ein kurzes Stück Pratzschwitzer Straße zur Kiesstraße erfolge. Der Bau der Anbindung an das lokale Straßennetz erfolge in enger Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde. Die aktuell geplante Route sei bereits die Route mit der geringsten Einwirkung auf Ortskerne und Wohngebiete. Die LKW-Transporte fänden nur im Zeitraum 1. November bis 31. Januar statt (temporäres Ereignis). Die Anbindung an die Kastanienallee sei eine öffentliche Straße, die von allen Verkehrsteilnehmern genutzt werden könne. Der Ausbau dieser Anbindung obliege nicht dem Bergbauunternehmer. Eine Gefahrensituation bestehe nach Meinung des Bergbauunternehmers dort bereits aktuell und werde nicht ursächlich durch den Tagebaubetrieb hervorgerufen. Die Vorfahrt an dieser Stelle sei zu berücksichtigen. Ein Sicherheitskonzept sei nicht erforderlich. Es fänden keine Nachtfahrten statt. Die Betriebszeit beschränke sich auf Montag bis Freitag bzw. Samstagvormittag, so dass am Großteil des Wochenendes die Straße nicht mit Lkw frequentiert werde. Die Kastanienallee werde nur in geringem Umfang befahren. Der Radweg auf der Straße von Pillnitz nach Pirna sei durch das Vorhaben nicht berührt. Die notwendigen Abstimmungen mit der zuständigen Verkehrsbehörde seien erfolgt. Gegen die vorliegende Planung

beständen von dort keine Einwände. Diese fordere keine Radwege, Ampelanlagen oder Zebrastreifen. Die Instandhaltung der Straßen obliege dem Freistaat oder dem Landkreis. Durch den geplanten ordnungsgemäßen Ausbau der Anbindung der Betriebsstraße an die Graupaer Straße und durch die gute Einsehbarkeit des Kreuzungsbereiches könnten Konflikte mit dem Radverkehr minimiert werden. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass sich die Erwidern des Bergbauunternehmers widerspruchsfrei auf die Ausführungen im Rahmenbetriebsplan beziehen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Wie oben ausgeführt, nutzt der Bergbauunternehmer für den Abtransport öffentliche Straßen, zu denen hinsichtlich der LKW-Transporte keine Nutzungsbeschränkungen bestehen. Der Bergbauunternehmer kann diese bei der gegebenen Widmung folglich ohne weitere von ihm zu treffende bauliche Maßnahmen an den öffentlichen Straßen nutzen. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Ein Einwender fordert eine Baugenehmigung zur geplanten „Transportstraße“ für den Abraum. Der Bergbauunternehmer erwidert, die Anbindung der neuen Betriebsstraße sowie des Wartungsweges des Kiessandtagebaus Söbrigen an die Graupaer Straße (K 8713) werde nach den geltenden Regeln der Technik geplant und hergestellt. Dafür stelle er notwendige Anträge auf Sondernutzungserlaubnis. Wie oben dargestellt, hat der Bergbauunternehmer die notwendigen verkehrsrechtlichen Anträge gestellt, die für den Anschluss der Betriebsstraße als Transportstrecke notwendig sind. Einen Antrag nach Baurecht sieht das Gesetz dafür nicht vor. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Ein Einwender macht geltend, die Betriebsstraße in der vorgesehenen Größenordnung sei abzulehnen. Der Bergbauunternehmer erwidert, die Betriebsstraße in der Breite auf das unbedingt notwendige Maß reduziert zu haben (einstreifige Verkehrsführung). Die Betriebsstraße werde nach Beendigung des Vorhabens zurückgebaut. Bis auf den Anschluss an die Graupaer Straße erfolge der Aufbau als wasserdurchlässige Schotterschicht. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Nach den vorliegenden Planunterlagen hat die Betriebsstraße die Mindestabmessungen, die für die vorgesehene Nutzung notwendig ist. Dazu erfolgt der Ausbau so, dass betroffene Schutzgüter von dieser so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Einzelne Einwender tragen vor, dass die Anzahl und Art der Transportfahrzeuge für die Abraumverbringung unerwähnt bleibe. Hinsichtlich der Transporte fehle es an einer Klimabilanz. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass täglich maximal 220 Abraumfahrten erfolgten. Den LKW-Fahrverkehr innerhalb und außerhalb des Standortes hätten die Gutachten zum Schall und zum Staub als Eingangsgrößen modelliert. Bei den Abgasemissionen sei aufgrund der Einhaltung der Abgasnorm und der Begrenzung des LKW-Verkehrs auf den Abraumabtransport mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Eine Treibhausgas-Klimabilanz für die Abraumtransporte sei Gegenstand der Unterlage G8, die der Bergbauunternehmer mit der II. Tektur des Rahmenbetriebsplanes ergänzt habe. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Der benannte Umfang der Abraumtransporte entspricht den Angaben im Rahmenbetriebsplan. Diese sind auch Grundlage für die genannten Gutachten. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. fordert die Erhaltung der alten und der vielbenutzten neueren Wege und deren ständige Nutzbarkeit. In diesem Kontext äußert sich auch ein Einwender, der zu jedem der entstehenden Tagebaurestgewässer im Endzustand ausreichende Wege fordert. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass sich im Bereich des Vorhabens ausschließlich unbefestigte Feldwege befänden. Einziger „offizieller Weg“ sei der Schmiedeweg. Die anderen Feldwege hätten die Bewirtschafter der Ackerflächen angelegt. Die Zufahrt zu den Ackerflächen werde weiterhin gewährleistet. Der Erhalt der vom Tagebau unmittelbar betroffenen Wege ist

nutzungsbedingt nicht möglich. Die Wege erhalte der Bergbauunternehmer im Zuge des Abbaus so lange wie möglich. Die Schaffung neuer Wege könne ggf. im Abschlussbetriebsplan geregelt werden. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass vom Vorhaben über die für die Bewirtschaftung der Ackerflächen hinaus angelegten Wege keine anderen gewidmeten oder nicht gewidmeten Wegebeziehungen betroffen sind. Da mit dem Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung im Bereich des Abbaus auch der Zweck der Wege entfällt, besteht kein öffentliches Interesse, an anderer Stelle Ersatzwege anzulegen. Diese sind für den Zweck außerhalb des Abbaubereiches bereits vorhanden, bleiben erhalten und nutzbar. Insoweit kommt der Bergbauunternehmer der Forderung der Bürgerinitiative Söbriken e.V. nach.

Luftverkehr

Gemäß § 17 LuftVG können die Luftfahrtbehörden bei der Genehmigung von Landeplätzen und Segelfluggeländen bestimmen, dass die zur Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen darf (beschränkter Bauschutzbereich)

1. die Errichtung von Bauwerken jeder Höhe im Umkreis von 1,5 Kilometern Halbmesser um den dem Flugplatzbezugspunkt entsprechenden Punkt,
2. die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 25 Meter, bezogen auf den dem Flughafenbezugspunkt entsprechenden Punkt, überschreiten im Umkreis von 4 Kilometern Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt.

Auf den beschränkten Bauschutzbereich sind § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 sowie die §§ 13, 15 und 16 LuftVG sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 12 Abs. 2 LuftVG darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde nach Genehmigung eines Flughafens die Errichtung von Bauwerken im Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt sowie auf den Start- und Landeflächen und den Sicherheitsflächen nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen.

Aufgrund der Bestimmungen aus den §§ 12 und 17 LuftVG hatte die Landesdirektion Sachsen mit Stellungnahme zum Rahmenbetriebsplan 2021 darauf hingewiesen, dass sich der Standort der Landbandtrasse im Bauschutzbereich des Sonderlandeplatzes befinde und deren Errichtung der luftrechtlichen Genehmigung bedürfe. Die Genehmigung sei unabhängig von anderen Erlaubnissen/Genehmigungen. Die Genehmigung habe die Landesdirektion Sachsen mit Bescheid vom 29. März 2022 bereits erteilt. Eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis werde nicht für erforderlich gehalten. Der Bergbauunternehmer hat die Genehmigung als Anlage B 17.16 zum Rahmenbetriebsplan vorgelegt.

Die vorgesehene Landbandtrasse ist Bestandteil des Vorhabens Kies Pirnaer Elbebogen und damit auch Gegenstand dieser Planfeststellung. Wegen der gemäß § 5 BBergG, § 75 Abs. 1 VwVfG gegebenen Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses entfallen an sich notwendige weitere behördliche Entscheidungen unmittelbar von Gesetzes wegen mit Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses. Der Planfeststellungsbeschluss wird von der Planfeststellungsbehörde (Zuständigkeitskonzentration) am Ende des Planfeststellungsverfahrens (Verfahrenskonzentration) als umfassende und einzige rechtsverbindliche Entscheidung erlassen (Entscheidungskonzentration), siehe BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, 4 A 10175/04). Dabei ist die Zusammenfassung aller notwendiger behördlicher Entscheidungen eine rein formelle, jedoch keine materielle. Da der Planfeststellungsbeschluss die unmittelbar von Gesetzes wegen einzige rechtsverbindliche Entscheidung zum Vorhaben ist, erteilt das Sächsische Oberbergamt die luftrechtliche Genehmigung als eingeschlossene Entscheidung in diesen Planfeststellungsbeschluss (siehe A.2.7). Wegen der beschriebenen Entscheidungskonzentration ist die zuvor von der Landesdirektion Sachsen mit Bescheid vom 29. März 2022

erteilte luftrechtliche Genehmigung mit Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses nicht mehr rechtsverbindlich. Das Sächsische Oberbergamt befristet die luftrechtliche Genehmigung bis zum Ende der Laufzeit des Rahmenbetriebsplans.

D.5.14 Infrastruktur der Ver- und Entsorgung

Belange der Infrastruktur zur Ver- und Entsorgung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Der Schutz der Infrastruktur der Ver- und Entsorgung zu den verschiedenen Medienträgern ist durch ein dichtes Geflecht aus Gesetzen, Verordnungen und technischen Regeln festgelegt. Diese führt das Sächsische Oberbergamt an dieser Stelle nicht im Einzelnen aus. Zur Beurteilung, welche Vorschriften und Regeln für das Vorhaben im Einzelnen heranzuziehen sind, hat das Sächsische Oberbergamt die verschiedenen Leitungsträger im Verfahren beteiligt. Die Berücksichtigung konkreter Regeln, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, gibt das Sächsische Oberbergamt dem Bergbauunternehmer mit den Nebenbestimmungen unter A.10.12. auf.

Bestand

Für die Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz und Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz sind Infrastruktureinrichtungen der Ver- und Entsorgung nicht von Belang. Durch die bereits erfolgte bergbauliche Inanspruchnahme, die der Bergbauunternehmer in der Fläche nicht weiter ausdehnt, sind diese Einrichtungen bekannt. Der Bergbauunternehmer berücksichtigt dazu notwendige Sicherheitsabstände.

Zum Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen quert eine Stromleitung (20 kV-Kabel) zwischen Söbrigen und dem Tännicht das vorgesehene Abbaufeld. Betreiberin ist die Sachsen Netze GmbH Dresden. Der Bergbauunternehmer hat mit der Betreiberin Vorabsprachen zur später geplanten Umverlegung der Stromleitung geführt.

Das vorgesehene Abbaufeld querte zudem eine Telekommunikationsleitung (Betreiber: km3-Teledienst.). Die Leitung hat der Betreiber auf Veranlassung des Bergbauunternehmers im März 2023 um das vorgesehene Abbaufeld herum verlegen lassen.

Unmittelbar südlich des vorgesehenen Abbaufeldes, zwischen diesem und den Tagesanlagen, quert die Ferngasleitung DN 300 der ONTRAS Gastransport GmbH/GDMCom GmbH das Vorhaben. Der Bergbauunternehmer hält die Ferngasleitung mit einem Schutzstreifen beidseitig der Trasse frei. Da die Gasleitung bis auf etwa 30 m Annäherung an die Oberkante der vorgesehenen Endböschung des Kiessandtagebaus verläuft, hat der Bergbauunternehmer zum Rahmenbetriebsplan die Unterlage G2.5 –Geotechnische Stellungnahme/Standicherheitsbeurteilung Gasleitung (IGF Ingenieurbüro für Geotechnik Dr.-Ing. Friedrich Freiberg, aktualisierter Stand 26. April 2024) vorgelegt. Im Ergebnis der Standsicherheitsberechnung ergibt sich unter Annahme der fachgerechten Herstellung der Tagebauböschung beim ungünstigen Gleitkreis im Bereich der Gasleitung ein Ausnutzungsgrad $\mu=0,57$ aus dem Bemessungswert der Einwirkungen und dem Bemessungswert der Widerstände. Dieser Wert liegt deutlich unter dem für ständige Einwirkungen relevantem Teilsicherheitswert nach DIN 1054 von 1,00.

Etwa 30 m nördlich der K 8713 quert eine Gasleitung der Stadtwerke Pirna (HD 400) die Landbandtrasse. Wasser-, Strom-, Telekom-, Glasfaser-, Steuer- und Abwasserleitungen verlaufen ansonsten parallel zur Graupaer Straße oder zum Schmiedeweg und queren mit diesen die Landbandtrasse. Der Bergbauunternehmer hat Leitungsauskünfte eingeholt und Absprachen mit den Betreibern aller relevanten Leitungen geführt. Die vorgesehenen Unterquerungen mittels Wartungsweg und Landbandanlage plant er in Abstimmung mit den Trägern.

Bis etwa 190 m an die Tagesanlagen des Kiessandtagebaus Söbrigen heran quert eine 380 KV-Freileitung die Landbandtrasse. Zum Leiterseil hält der Bergbauunternehmer nach DIN

VDE 01015 5 m Mindestabstand, die Arbeitshöhe von 4 m und im beidseitigen Schutzstreifen von 35 m die Untersagung von Ablagerungen und Abgrabungen ein. Das Lichtraumprofil unter den Freileitungen ist für die DIN-gerechte Umsetzung des Vorhabens ausreichend.

Bis etwa 80 m an die Tagesanlagen des Kiessandtagebaus Söbriken heran quert eine 110 KV-Freileitung die Landbandtrasse. Der Bergbauunternehmer plant für diesen Bereich einschließlich Sicherheitsstreifen keine Abgrabungen, Ablagerungen, Bepflanzungen.

Den gesamten relevanten Bestand der Ver- und Entsorgungsleistungen weist Unterlage A, Anlage A 2.2.3 (Tagebau Söbriken, Tageriss mit Abbauentwicklung) aus.

Die Bürgerinitiative Söbriken e.V. fordert für die am östlichen Rand des Kiessandtagebaus führende Gasleitung des Netzbetreibers ONTRAS einen Standsicherheitsnachweis für den Bereich Auskiesungsgebiet und den Bereich Elbe. Der Bergbauunternehmer erwidert, der Schutzstreifen der Gasleitung bleibe nach der Planung unberührt. Die Abstimmung mit dem Netzbetreiber ONTRAS sei durch Beteiligung im Verfahren erfolgt. Der Betreiber habe keinen Einwand gegen das Vorhaben. Er stimme der berechneten Standsicherheit (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G2.5) zu. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Wie oben ausgeführt, weist die in Rede stehende Unterlage G 2.5 die Standsicherheit für die Gasleitung nach.

Einige weitere Einwender tragen vor, zur Ferngasleitung des Netzbetreibers ONTRAS läge kein Standsicherheitsnachweis vor. Einer dieser Einwender trägt weiter vor, der Bergbauunternehmer habe bei der Verlegung der Ferngasleitung auch bei allen Maßnahmen zum Kiessandtagebau Söbriken Rücksicht zu nehmen. Dazu angestellte Betrachtungen in der Unterlage G 2.5 seien teilweise veraltet. Insbesondere liege auch kein Standsicherheitsnachweis der Söbrikenstraße im Kreuzungsbereich der Ferngasleistung vor. Die Wechselwirkungen des geplanten Saugbaggers im Kiessandtagebau Söbriken mit der Ferngasleitung seien nicht nachvollziehbar. Der Bergbauunternehmer verweist darauf, dass die Ferngasleitung nicht verlegt werde. Die minimal mögliche Annäherung an die Gasleitung durch den Kiessandtagebau habe er in der Unterlage G 2.5 des Rahmenbetriebsplanes betrachtet. Diese untersuche den ungünstigen Fall der nächsten Annäherung der Gasleitung an den Abbaubereich des Kiessandtagebaus. Alle anderen Fälle mit weiteren Abständen zwischen Tagebau und Gasleitung seien somit ebenfalls sicher. Der Abbau im Nassschnitt erfolge mit einem Schrapper. Dieser gewinne, ähnlich einem Bagger, den Kiessand aus dem Wasser. Der Schrapper stehe auf der Trockenschnittsohle unterhalb der Trockenschnittböschung und gewinne das Material bis maximal zur Grenze des Nassauskiesungsbereiches. Diese Grenze sei vorgegeben, werde eingehalten und abgesteckt. Dabei entstünden keine Wechselwirkungen mit der Gasleitung. Durch die gesicherte Einhaltung dieser Grenze gäbe es keine Einflüsse auf die Trockenschnittböschung. Für die Gasleitung, die sich in einem weit dahinterliegenden Abstand von der Trockenschnittböschung befindet, sei die Standsicherheit damit ebenfalls gegeben. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die in Rede stehende Unterlage G 2.5 nimmt, wie oben dargestellt, nach fachlichen Anforderungen die Berechnung der Standsicherheit vor. Die Einwendungen widerlegen das nicht. Das Sächsische Oberbergamt weist diese zurück.

Stellungnahmen/Hinweise der Versorgungsträger

Die SWP Bestandsanlagen Stadtwerke Pirna GmbH fordert die Anzeige von Änderungen zu dem für das Vorhaben vorgesehenen Leitungsbestand zu allen Medien. Das Sächsische Oberbergamt legt dazu die Nebenbestimmung A.10.12.1 fest. Des Weiteren verweist das Unternehmen darauf, dass die Planunterlagen den derzeit bekannten Bestand der Versorgungsleitungen darstellten, diese aber nicht als Schacht- und Anschlussgenehmigung gelten. Diese seien

vor Baubeginn gesondert zu beantragen. Die Leitungsauskunft habe keinen Genehmigungscharakter, sie diene lediglich als Grundlage für die Planung. Detaillierte Angaben der vom Versorgungsträger übergebenen Bestandspläne (Maße, Überdeckungen etc.) seien unverbindlich. Mit Abweichungen und geringeren Tiefenlagen müsse gerechnet werden. Das Sächsische Oberbergamt legt mit Nebenbestimmung A.10.12.2 notwendige Anträge für Schacht- und Anschlussgenehmigungen fest. Vorhandene Leitungstrassen seien generell nicht zu überbauen. Mindestabstände zum Leitungsbestand seien entsprechend der Festlegungen laut Merkblatt einzuhalten. Für Schäden durch Nichtbeachtung der erforderlichen Schutzvorkehrungen übernehmen die Stadtwerke keine Haftung. Kundenanlagen seien zu beachten. Der Zugang zu Umspannstationen müsse zu jeder Zeit gewährleistet sein. Das Sächsische Oberbergamt legt mit der Nebenbestimmung A.10.12.3 fest, dass Leitungstrassen für Versorgungsleitungen nicht zu überbauen und die von Betreibern vorgegebenen Mindestabstände einzuhalten seien. Von Freileitungen sei ein waagerechter Mindestabstand vom äußeren Leiterseil von 2,5 m zum Bauobjekt einzuhalten. Bei Aufgrabungen in der Nähe deren Freileitungsstützpunkte sei deren Standsicherheit zu gewährleisten. Die Durchfahrtshöhen, entsprechend den DIN-Vorschriften, seien einzuhalten. Bei Unterschreitung der Mindestabstände sei eine Rücksprache beim Versorger notwendig. Das Sächsische Oberbergamt legt dazu die Nebenbestimmung A.10.12.4 fest. Bei Baum- und Strauchanpflanzungen müsse der Abstand zu den Strom- und Kommunikationskabeln, gemessen vom Zuwachs des äußeren Wurzelbereiches, mit mindestens 2,5 m gewährleistet sein. Zu vorhandenen Nieder- bzw. Mittelspannungsanlagen und Kommunikationskabeln seien bezüglich Großgrünbepflanzungen entsprechende Mindestabstände einzuhalten. Das Sächsische Oberbergamt legt dazu die Nebenbestimmung A.10.12.5 fest. Die durch die Planung betroffenen Strom- und Kommunikationskabel seien durch Suchschachtung mittels Querschlägen zu ermitteln. Vorgefundene Tiefenlagen seien der Stadtwerke Pirna GmbH anzuzeigen. Das Sächsische Oberbergamt legt dazu die Nebenbestimmung A.10.12.6 fest. Erforderliche Umverlegungen, Verrohrungen oder Schutzrohrverlängerungen von vorhandenen Strom- und Kommunikationsanlagen der Stadtwerke Pirna GmbH seien gesondert und rechtzeitig zu beantragen. Diese würden im Auftrag und zu Lasten des Veranlassers oder auf Grundlage bestehender Verträge projektiert und realisiert. Das Sächsische Oberbergamt legt dazu die Nebenbestimmung A.10.12.7 fest.

Die SWP Strom- und Kommunikationsanlagen-Stadtwerke Pirna Energie GmbH fordert bezüglich Steuerkabel vor Beginn der Baumaßnahme um eine Einweisung vor Ort durch das Fachpersonal der Stadtwerke Pirna, Bereich Energie. Das Sächsische Oberbergamt legt dazu die Nebenbestimmung A.10.12.8 fest.

Die SWP Trinkwasser, Abwasser und Fernwärme Stadtwerke Pirna GmbH verweist darauf, dass im Bereich Graupaer Straße die Umverlegung des Abwasserkanals erforderlich sei. Die im Rahmenbetriebsplan, Unterlage A, Anlage A2.6.3 dargestellte Ausführungsvariante (rechtwinklige Umverlegung) werde nicht gestattet. Die Umverlegung des Schmutzwasserkanals müsse über die Stadtwerke Pirna GmbH Abteilung Abwasser mit mindestens drei bis vier Monaten Vorlauf geplant und beauftragt werden. Die anfallenden Kosten seien zu 100 % durch den Antragsteller als Verursacher zu tragen. Dazu sei eine Kostenübernahmevereinbarung abzuschließen. Durch die Umverlegung würde sich das bereits sehr geringe Gefälle von nur 2,3 Promille weiter verringern, weswegen als Kanal-Material nicht Beton, sondern Polypropylen vorzusehen sei. Bei dennoch auftretenden betrieblichen Problemen werde sich die Stadtwerke Pirna GmbH an den Antragsteller als Verursacher wenden, z. B. bezüglich der dann regelmäßig anfallenden Spül- und Reinigungskosten. Für die umverlegte Kanaltrasse seien alle erforderlichen grundbuchrechtlich gesicherten beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten der Stadtwerke Pirna GmbH sicherzustellen. Der Bergbauunternehmer erläutere, mit dem Versorger eine Abstimmung geführt zu haben. Danach würde der Kanal unverändert belassen und den geplanten Tunnel in der vorhandenen Lage queren (Hinweis auf aktualisierte

Unterlage A, Anlage A2.6.3). Nach der Abstimmung und insoweit gefertigten Unterlage kommt der Bergbauunternehmer der Forderung des Versorgers planerisch nach. Dieser äußert nach der Abstimmung mit Stellungnahme vom 17. November 2023 zur geplanten Querungsvariante. Die SWP Trinkwasser, Abwasser und Fernwärme Stadtwerke Pirna GmbH fordert, dass zu den Abwasseranlagen durch die Landbandanlage ein Mindestabstand von 1,5 m von Achse Kanal einzuhalten sei. Das Sächsische Oberbergamt legt dazu die Nebenbestimmung A.10.12.9 fest.

Die 50Hertz Transmission GmbH fordert für die die Landbandtrasse und die Betriebsstraße zum Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriken querende 380-kV-Freileitung einen Mindestabstand zum Leiterseil nach DIN VDE 0105 von 5 m einzuhalten. Im Freileitungsschutzstreifen seien Arbeitshöhen von max. 4 m erlaubt. In einem Schutzstreifen von 35 m beidseitig sei das Ablagern, Abgraben etc. untersagt. Das Sächsische Oberbergamt legt dazu die Nebenbestimmung A.10.12.10 fest. Die Eingrünung der Landbandanlage sei nur außerhalb des Schutzstreifens der 380-KV-Leitung vorzunehmen. Das Sächsische Oberbergamt legt dazu die Nebenbestimmung A.10.12.11 fest. Der geplanten Trafo-Station im Freileitungsschutzstreifen könne zugestimmt werden, wenn die maximale Höhe des Gebäudes und alle weiteren Anbauten 3 m bezogen auf die geplante Geländehöhe der Baustraße von 117,7 m ü. NHN nicht überschreiten. Bei bestimmten Witterungsbedingungen sei Eisabwurf von den Leiterseilen nicht auszuschließen. Bauwerke im Bereich von Freileitungen seien so zu errichten, dass dieser Erscheinung Rechnung getragen werde. Die Dacheindeckung sei nach DIN 4102 Teil 7 auszuführen. Überdies seien Bauwerke im Freileitungsschutzstreifen mit Fundamentern nach DIN 18014 und DIN VDE 0100, Teil 540 auszuführen. Das Sächsische Oberbergamt legt dazu die Nebenbestimmung A.10.12.12 fest. Alle Arbeiten, Bauvorhaben und Pflanzmaßnahmen, die im Freileitungsbereich (Freileitungsschutzstreifen + 15 m) der in Rede stehenden Hochspannungsfreileitung geplant und errichtet werden sollen, seien zur gesonderten Prüfung und Stellungnahme beim Netzbetreiber einzureichen. Das Sächsische Oberbergamt legt dazu die Nebenbestimmung A.10.12.13 fest.

Die SachsenNetze GmbH verweist darauf, dass sich innerhalb des Planungsgebietes ein Mittelspannungskabel befinde. Dieses verlaufe von einer Umspannstation in der Oberpoyritzer Straße (gegenüber Nr. 4) zu einer Umspannstation in der Graupaer Straße (neben der Nr. 25). Das Kabel quert den künftigen Abbaubereich des Kiessandtagebaus Söbriken. Der Bergbauunternehmer plant das Mittelspannungskabel nach rechtskräftigem Planfeststellungsbeschluss umzuverlegen. Es liege nicht im Bereich der ersten Abbauscheibe. Die Abstimmung über die räumliche Umlegung mit dem Netzbetreiber sei bereits erfolgt. Der Vorlauf für die Umsetzung der Maßnahme betrage etwa ein Jahr. Nach dem Rahmenbetriebsplan, Unterlage A, Anlage A.2.2.3 erreicht der Abbau mit der 4. Abbauscheibe den gegenwärtigen Verlauf des Kabels. Das Sächsische Oberbergamt regelt die notwendige Umverlegung des Kabels mit Nebenbestimmung A.10.12.14. Weiterhin befände sich ein kundeneigenes 20KV-Kabel im Auskunftsbereich, über dessen Verlauf der Netzbetreiber keine Informationen besitze. Dessen gegebenenfalls notwendige Umlegung sei mit dem Eigentümer des Kabels abzustimmen. Der Bergbauunternehmer merkt dazu an, dass das Kabel nach gesicherten Informationen Dritter außerhalb der Eingriffsfläche liege. Eine Umverlegung sei so nicht erforderlich. Nach der glaubhaften Darlegung des Bergbauunternehmers bedarf es deswegen keiner Nebenbestimmung. Bezüglich der im Vorhabenbereich verlaufenden 110-KV-Freileitung Schmölln – Dresden/Süd, Anlage 201, Bereich Mast 383 bis 384 geht der Netzbetreiber davon aus, dass keine Umbaumaßnahmen an der Freileitung erforderlich sind. Bei der weiteren Planung seien die Mindestabstände entsprechend DIN EN 50341-1 und DIN EN 50341-2-4 einzuhalten. Für alle Baumaßnahmen im Näherungsbereich der 110-KV-Anlagen (50 m von Trassenachse) sei eine gesonderte Standortzustimmung von der SachsenNetze HS.HD einzuholen. Bei Arbeiten im Bereich der Freileitung seien Sicherheitsanforderungen zu beachten, die das Merkblatt DGU-

Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ beschreibe. Das Sächsische Oberbergamt regelt die vom Netzbetreiber gestellten Anforderungen mit Nebenbestimmung A.10.12.15. Der Netzbetreiber fordert zu den Kabeln einen Mindestabstand bei Geräteaufstellung von 0,6 m (Bauwerk/Fundament, waagrecht lichter Abstand) einzuhalten. Dazu seien bestehende Schutzvorrichtungen für Kabel bei Straßenkreuzungen, Einmündungen etc. zu beachten und dazu erforderliche Absprachen mit dem Netzbetreiber im Rahmen des Bauablaufes vorzunehmen. Für das Überbauen von Kabeln beim Anlegen befestigter Flächen, Geräteaufstellungen) sei keine weitere Zustimmung erforderlich. Bei Überbauung in anderen Ausnahmefällen sei grundsätzlich eine Abstimmung mit dem Netzbetreiber erforderlich. Dann sei ein Kabelschutz mit einer Überdeckung von mindestens 0,7 m einzubauen. Kabelumverlegungen und das Einbringen von Kabelschutz seien anzeigepflichtig. Bei Kabelumverlegungen sei eine Einmessung erforderlich. Die Kostenübernahme richte sich nach dem Verursacherprinzip. Bei Ausschreibungen seien Sicherungsmaßnahmen für Kabel vorzusehen. Das Sächsische Oberbergamt regelt die vom Netzbetreiber gestellten Anforderungen mit Nebenbestimmung A.10.12.16. Bei Arbeiten mit möglichem Kontakt zu Trinkwasserleitungen fordert der Netzbetreiber eine Abstimmung. Freigelegte Trinkwasserleitungen seien allseitig mit steinfreiem Sand zu umgeben. Beschädigungen der Rohrumhüllung seien anzuzeigen und eine fachgerechte Nachumhüllung erforderlich. Durchörterungen, Durchbohrungen oder Pressungen in Richtung von Trinkwasserleitungen seien nur nach eindeutiger Lagebestimmung (Suchschachtung) des Bestandes möglich. Mindestabstände seien bei Errichtung von Fundamenten und Bauwerken und bei Probebohrungen/Baugrunduntersuchungen objektkonkret abzustimmen. Armaturen seien zu sichern und jederzeit bedienbar zu halten. Die Entfernung von Markierungen, Schilderpfählen und Zeichen sei nur nach Rücksprache mit dem Netzbetreiber möglich. Beim Verlegen/Umverlegen gelten Mindestabstände (Parallelverlegung von Versorgungsleitungen: Abwasser 1,0 m für gleiche Höhe oder höherliegendes Abwasser, 0,6 m für tieferliegendes Abwasser, Abwasser/Gas: 0,4 m für Leitungen kleiner DN300 bzw. 0,5 m für Leitungen größer DN300, Abwasser/Kabelmedien: 0,4 m, Abwasser/Fernwärme: 0,6 m; Querung von Versorgungsleitungen Gas, Abwasser, Fernwärme, Kabelmedien: 0,2 m). Die Unterquerung von Trinkwasserleitungen, deren Freilegung/Wiederverfüllung sowie das Ausheben paralleler Gräben auf gleicher Höhe bzw. unterhalb der Leitungssohle sei ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des Netzbetreibers unzulässig. Das Sächsische Oberbergamt regelt die vom Netzbetreiber gestellten Anforderungen mit Nebenbestimmung A.10.12.17.

Die GDMcom ONTRAS fordert vom Sächsischen Oberbergamt wegen der vom Unternehmen betriebenen Hochdruckgasleitung, die das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen quert, alle Arbeiten mit dem Anlagenbetreiber abzustimmen, damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die Abstimmung zur Ausführung jeglicher Arbeiten habe so zu erfolgen, dass durch den Bauausführenden über das BIL-Portal die verschiedenen Arbeiten rechtzeitig, d. h. mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn, mit den Ausführungsunterlagen zur Stellungnahme einzureichen seien. Das Sächsische Oberbergamt regelt die vom Netzbetreiber gestellten Anforderungen mit Nebenbestimmung A.10.12.18. Im Schutzstreifen der Hochdruckgasleitung dürften keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. Diese Auflage schließe u. a. eine Nutzung von Schutzstreifen als Arbeitsstreifen, Arbeitsfläche sowie als Stell- und Lagerfläche (z. B. für Baustelleneinrichtung, Gerätschaften, Material, Aushub) aus. Der Schutzstreifen sei jederzeit begehbar, befahrbar und sichtbar zu halten. Die Anlagen der Hochdruckgasleitung müssten jederzeit ungehindert für Wartung und Inspektionen erreichbar sein. Das bedeute u.a. auch, dass die Anlagen nicht eingefriedet werden dürften. Das Sächsische Oberbergamt regelt die vom Netzbetreiber gestellten Anforderungen mit Nebenbestimmung A.10.12.19. Der Netzbetreiber stimmt der nahezu rechtwinkligen Kreuzung

der beiden Betriebsstraßen mit der Hochdruckgasleitung zu. Er verweist dazu auf die Festlegungen der Broschüre „Bauzeitliche und dauerhafte Überfahrungen“. Für den Hauptbetriebsplan habe der Bergbauunternehmer Abstimmungen mit dem Netzbetreiber zu den Überfahrungen vorzunehmen. Das Sächsische Oberbergamt regelt die vom Netzbetreiber gestellten Anforderungen mit Nebenbestimmung A.10.12.20. Der nahezu rechtwinkligen Kreuzung der Hochdruckgasleitung mit der Landbandtrasse stimme der Netzbetreiber zu. Er fordert die Aufständigung der Bandanlage außerhalb des Schutzstreifens. Der Bergbauunternehmer sieht die Aufständigung der Landbandtrasse außerhalb des Schutzstreifens der Gasleistung vor. Das Sächsische Oberbergamt regelt die vom Netzbetreiber gestellten Anforderungen mit Nebenbestimmung A.10.12.21. Durch die Fläche für das Zwischenlager neben den Tagesanlagen für den Kiessandtagebau Söbriken dürfe kein Lasteintrag auf die Anlage erfolgen. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass nach der Planung mit der genauen Bemessung des Zwischenlagers ein solcher Lasteintrag ausgeschlossen ist. Seitens des Netzbetreibers beständen gegen die geplante Abbautechnologie im Kiessandtagebau Söbriken keine Bedenken. Unter Beachtung der vorhandenen FGL 05 sowie einer Zusatzlast von SLW 60 (schwere Baumaschinen) sei der GDMcom/ONTRAS ein Standsicherheitsgutachten zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass er im Kiessandtagebau keine schweren Baumaschinen (SWL 60) einsetze. Eine Planänderung, mit möglichen Auswirkungen auf die Standsicherheit in Richtung der Gashochdruckleitung strebe er nicht an. Der Einsatz beschränke sich auf Radlader mit Leergewicht von max. 30 t (beladen 40 t) sowie ggf. LKW mit zulässigem Gesamtgewicht von 40 t. Die Gasleitung werde mit Stahlbetonfertigteilen (Stahlbetonbrückenbalken mit Auflagerbalken) überquert, somit entstünden keine zu hohen Lasten bei der Überquerung der Gasleitung. Die Unterlagen dazu stimme der Bergbauunternehmer rechtzeitig mit dem Netzbetreiber ab. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass der Bergbauunternehmer mit der Unterlage G2.5–Geotechnische Stellungnahme/Standsicherheitsbeurteilung Gasleitung (IGF Ingenieurbüro für Geotechnik Dr.-Ing. Friedrich Freiberg, aktualisierter Stand 26. April 2024), wie oben ausgeführt, die Standsicherheit für die Gashochdruckleitung hinreichend nachgewiesen hat. Dazu bedarf es keiner weiteren gutachterlichen Stellungnahme. Zur Abstimmung der Überquerung der Hochdruckgasleitung legt das Sächsische Oberbergamt die Nebenbestimmung A.10.12.22 fest. Der Netzbetreiber fordert bei einer möglichen Umverlegung der Bewässerungsstrecke den Eigentümer/Betreiber der Leitung zu beauftragen, sämtliche Planungen mit Einreichung aussagekräftigen Planunterlagen sowie eingetragenen Anlagenbestand bereits während der Entwurfsphase über das BIL-Portal (<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>) zur Prüfung/Stellungnahme einzureichen. Der Bergbauunternehmer erwidert hierzu, mit der II. Tektur des Rahmenbetriebsplanes die Unterlage A, Anlage A 2.2.3 überarbeitet zu haben. Die Bewässerungsstrecke quere, wie zuvor, d. h. unverändert den Bereich der Hochdruckgasleitung. Eine Verlegung des Querungspunktes der Bewässerungsstrecke mit der Gasleitung sei nicht vorgesehen. Ebenso sei keine Verlegung der Bewässerungsstrecke in den Schutzstreifen der Gasleitung geplant. Die Voraussetzungen für die in Rede stehende Forderung des Netzbetreibers sind folglich nicht gegeben. Weitere Regelungen des Sächsischen Oberbergamtes sind dazu nicht notwendig.

Die Telekom Deutschland GmbH fordert vor Bauarbeiten die Einholung von Leistungsauskünften, um Beschädigungen an ihren Leitungen zu vermeiden. Das Sächsische Oberbergamt legt dazu die Nebenbestimmung A.10.12.23 fest.

D.5.15 Baurecht einschließlich Erschließung des Vorhabens

Das Vorhaben hält die baurechtlichen Bestimmungen ein. Die Erschließung des Vorhabens ist gesichert.

Gemäß § 35 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist, wenn es ortsgebunden ist

(§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) und wenn es wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB).

Das Vorhaben Kies Pirnaer Elbebogen befindet sich weder in einem qualifizierten bauplanungsrechtlichen Gebiet noch im Zusammengang bebauter Ortsteile gemäß § 34 BauGB. Es befindet sich damit im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Bei Gewinnung von Sand und Kies als ein gewerbliches Vorhaben sind mit der Ortsgebundenheit gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB besondere Anforderung an die Umgebung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB gegeben.

Erschließung des Vorhabens

Die drei Kiessandtagebaue sind bzw. werden hinsichtlich der Erreichbarkeit erschlossen. Die vorhandene bzw. geplante Erschließung stellt auch die mit dem Vorhaben vorhandenen Transporte von Abraum und die Abfrachtung der verkauften Rohstoffe sicher.

Der Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz ist mit jeweils zwei Straßenanschlüssen zur Kiesstraße und Waldstraße an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Der Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz ist mit einer Ausfahrt an die Waldstraße angebunden. Der Bergbauunternehmer beabsichtigt diese bis zum Ende des Vorhabens zu nutzen und diese danach zurückzubauen. Die Straßenanschlüsse zu den zwei vorbezeichneten Kiessandtagebauen bedürfen keiner Straßensondernutzungserlaubnis nach § 18 SächsStrG (siehe Abschnitt D.5.13 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriken einschließlich der Landbandtrasse ist mit der neu zu errichtenden Betriebsstraße von den Tagesanlagen des Tagebaues hin zur Graupaer Straße und mit der Anbindung des Wartungsweges zur Wartung/Unterhaltung der Landbandanlage an den Graupaer Weg, Schmiedeweg und die Waldstraße verkehrstechnisch erschlossen. Die verkehrliche Erschließung wird den Anforderungen an das Vorhaben gerecht. Mit der Erschließung ist die Zu- und Abfahrt zu den drei Kiessandtagebauen und zur Landbandanlage mit der dafür in Betracht kommenden Technik möglich. Das betrifft sowohl die Technik für den Abraumtransport und die Abfrachtung der Rohstoffe, aber auch den notwendigen Zugang für andere Zwecke (Versorgung der Tagebaue, Zugang für Mitarbeiter und andere Personen, Fahrzeuge für Havarie- und Rettungseinsätze). Zu den Straßenanschlüssen hat das Sächsische Oberbergamt mit diesem Planfeststellungsbeschluss die Straßensondernutzungserlaubnis nach § 18 SächsStrG erteilt (siehe Abschnitt D.5.13 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Die Energieversorgung der Tagesanlagen (Container) in den Kiessandtagebauen Pratzschwitz-Copitz und Söbriken erfolgt über das öffentliche Stromversorgungsnetz. Für den Kiessandtagebau Söbriken installiert der Bergbauunternehmer im Bereich des Schmiedeweges dazu ein Trafo.

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt aus handelsüblichen Behältern durch Selbstversorgung der Mitarbeiter. Damit kommt der Bergbauunternehmer auch den Forderungen des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und der Stadt Pirna nach, die hygienisch einwandfreie Versorgung mit Trinkwasser für die Mitarbeiter zu sichern.

Zur Versorgung mit Sanitärwasser im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz nutzt der Bergbauunternehmer weiter einen Brunnen zur Grundwasserentnahme. Dazu hat der Bergbauunternehmer die unbefristete wasserrechtliche Erlaubnis des Bergamtes Hoyerswerda vom 7. Juli 1998 (Rahmenbetriebsplan, Unterlage B, Anlage B 17.2). Für den Kiessandtagebau Söbriken errichtet der Bergbauunternehmer einen neuen Brunnen zur Entnahme von Grundwasser. Dazu hat das Sächsische Oberbergamt auf Antrag des Bergbauunternehmers (Rah-

menbetriebsplan, Unterlage B 1.1) im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Damit kommt der Bergbauunternehmer der Forderung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge nach, die normgerechte Abwasserbeseitigung bei Nutzung der Tagesanlagen zu sichern.

Das Abwasser aus den Sanitäranlagen im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz sammelt der Bergbauunternehmer weiter in einer abflusslosen Grube. Die fachgerechte Entsorgung der Abwässer erfolgt regelmäßig gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften über ein zertifiziertes Entsorgungsunternehmen. Zum Sammeln des Abwassers aus den Sanitäranlagen des Kiessandtagebaus Söbrigen errichtet der Bergbauunternehmer eine abflusslose Grube mit 12,5 m³ Inhalt. Aufgrund der Entfernung ist der Anschluss an das öffentliche Entsorgungsnetz wirtschaftlich nicht möglich.

Baugenehmigung

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 SächsBO gelten die Vorschriften der Teile 1 bis 5 und des Teils 7 der Sächsischen Bauordnung nicht für Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, ausgenommen Gebäude. Verfahrensfreie Bauvorhaben sind nach § 61 Abs. 1 Nr. 13 SächsBO u. a. Bauwerke/bauliche Anlagen, die für höchstens drei Monate errichtet werden. Gemäß § 63 Satz 1 SächsBO prüft die Bauaufsichtsbehörde außer bei baulichen Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SächsBO:

1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB,
2. beantragte Abweichungen im Sinne des § 67 Absatz 1 und 2 Satz 2 SächsBO sowie
3. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.

§ 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SächsBO benennt folgende bauliche Anlagen:

1. Sonderbauten,
2. Anlagen, für die eine UVP vorzunehmen ist nach dem UVPG oder dem Gesetz über die UVP im Freistaat Sachsen in den jeweils geltenden Fassungen (hier abgekürzte Wiedergabe Vorschrift).

Gemäß § 72 Abs. 1 SächsBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.

Nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Nr. 2 SächsBO gelten die Regelungen der Sächsischen Bauordnung zum Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen für die Errichtung der Tagesanlagen. Diese stellen nach der Legaldefinition in § 2 Abs. 2 SächsBO Gebäude im Sinne der Vorschrift dar. Alle weiteren Anlagen im Einzelvorhaben erfüllen den Begriff des Gebäudes nicht. Sie unterfallen damit auch nicht der Vorschrift.

Zur Errichtung der Tagesanlagen im Kiessandtagebau Söbrigen hat der Bergbauunternehmer einen Bauantrag nach § 63 SächsBO gestellt (Rahmenbetriebsplan, Unterlage B2). Antragsgegenstand sind Büro- und Sozialcontainer. Diese umfassen einen Werkstattcontainer, Waschräume, Umkleieräume, Aufenthaltsräume und Büro-/Steuerungsräume. Dem Bauantrag sind Anlagen beigefügt. Diese beschreiben im Detail die Art, Ausstattung und Bemessung der Tagesanlagen.

Die vom Bauantrag erfassten Tagesanlagen sind Gebäude, die nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 SächsBO dem Baurecht unterfallen. Deren Errichtung plant der Bergbauunternehmer für die Dauer des

Betriebes im Kiessandtagebau Söbriken. Die Genehmigungsfreiheit nach § 61 Abs. 1 Nr. 13 SächsBO ist für die Tagesanlagen danach nicht gegeben. Für die Tagesanlagen war das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO zu führen, da für diese die Voraussetzungen nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SächsBO nicht vorliegen. Die Tagesanlagen sind weder Sonderbauten nach § 2 Abs. SächsBO noch ist für diese eine UVP vorzunehmen.

Die gemäß § 63 SächsBO notwendige Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB bestimmt sich für die Tagesanlagen als Bestandteil des Außenbereichsvorhabens Kiessandtagebau Söbriken nach § 35 BauGB. Danach ist dieses zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Die Errichtung der Tagesanlagen ist Bestandteil des Gesamtvorhabens. Für dieses hat das Sächsische Oberbergamt insgesamt festgestellt, dass keine öffentlichen Belange (siehe alle weiteren Abschnitte unter D.5) entgegenstehen. Mit der oben beschriebenen Erschließung des Kiessandtagebaus ist auch die Erschließung der Tagesanlagen gesichert.

Beantragte Abweichungen im Sinne des § 67 Absatz 1 und 2 Satz 2 SächsBO sind nicht Gegenstand des Bauantrages. In der Folge hatte das Sächsische Oberbergamt dazu keine Prüfung vorzunehmen. Wegen der Baugenehmigung entfällt keine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Auch ersetzt die Baugenehmigung eine solche nicht. In der Folge hatte auch dazu das Sächsische Oberbergamt keine Prüfung vorzunehmen.

Der Errichtung der Tagesanlagen stehen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen. Das Sächsische Oberbergamt hat demnach die Baugenehmigung gemäß § 63 in Verbindung mit § 72 SächsBO für die Laufzeit des Vorhabens erteilt. Die Verpflichtung zum Rückbau der Tagesanlagen hat das Sächsische Oberbergamt mit Nebenbestimmung A.10.13.4 festgelegt.

Die Stadt Pirna hat dem Bergbauunternehmer die Genehmigung zum befristeten Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube mit Schreiben vom 16. November 2021 erteilt (Rahmenbetriebsplan, Unterlage B.2). Die Sammelgrube ist als Bestandteil der Tagesanlagen im Kiessandtagebau Söbriken Bestandteil des Vorhabens Kies Pirnaer Elbebogen und damit auch Gegenstand dieser Planfeststellung. Wegen der gemäß § 5 BBergG, § 75 Abs. 1 VwVfG gegebenen Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses entfallen an sich notwendige weitere behördliche Entscheidungen unmittelbar von Gesetzes wegen mit Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses. Der Planfeststellungsbeschluss wird von der Planfeststellungsbehörde (Zuständigkeitskonzentration) am Ende des Planfeststellungsverfahrens (Verfahrenskonzentration) als umfassende und einzige rechtsverbindliche Entscheidung erlassen (Entscheidungskonzentration), s. BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, 4 A 10175/04). Dabei ist die Zusammenfassung aller notwendiger behördlicher Entscheidungen eine rein formelle, jedoch keine materielle. Da der Planfeststellungsbeschluss die unmittelbar von Gesetzes wegen einzig rechtsverbindliche Entscheidung zum Vorhaben ist, erteilt das Sächsische Oberbergamt die Baugenehmigung für die Tagesanlagen zum Kiessandtagebau Söbriken mit den dazu gehörenden Genehmigungen als eingeschlossene Entscheidung in diesem Planfeststellungsbeschluss.

Die Beschränkung der bauaufsichtlichen Prüfung nach § 63 SächsBO entbindet gemäß § 59 Abs. 2 SächsBO nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden, und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt.

Die Stadt Pirna hat im Rahmen der Anhörung zur I. Tektur des Rahmenbetriebsplans als Bedingungen zur Baugenehmigung für die Tagesanlagen im Kiessandtagebau Söbriken Nachweise über die rechtliche Sicherung der Abstandsflächen gemäß § 6 Absatz 2 SächsBO und der Erschließung (Geh- und Fahrrecht) gemäß § 4 Absatz 1 SächsBO gefordert. Das beantragte Bauvorhaben entwickle gemäß § 6 Abs. 1 SächsBO Abstandsflächen. Die Tiefe der

Abstandsflächen sei entsprechend § 6 Abs. 4 SächsBO zu berechnen. Das Vorhaben sei demnach nur zulässig, wenn rechtlich gesichert ist, dass die Abstandsflächen die sich auf andere Flurstücke erstrecken, nicht überbaut werden (§ 6 Abs. 2 SächsBO). Gebäude dürften des Weiteren nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat (§ 4 Abs. 1 SächsBO). Das Grundstück liege nicht in ausreichender Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche, deshalb sei für die Zufahrt eine rechtliche Sicherung erforderlich. Eine rechtliche Sicherung liege nach § 2 Abs. 12 SächsBO vor, wenn das zu sichernde Recht oder die rechtliche Verpflichtung als Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) oder als beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) zugunsten der Bauaufsichtsbehörde im Grundbuch eingetragen oder wenn dafür eine Baulast übernommen worden sei. Der Bergbauunternehmer erwidert dazu, die Lage der Tagesanlagen gemäß Unterlage A, Anlage A 2.6.6 des Rahmenbetriebsplans so angepasst zu haben, dass die notwendigen Abstände zu den Nachbarflächen eingehalten werden. Da ein Planfeststellungsbeschluss des Sächsischen Oberbergamtes in Aussicht stehe, werde eine dingliche Sicherung der Flächen für die Zufahrt zu den Tagesanlagen und zum Abbaufeld in Söbriken als nicht notwendig erachtet. Das Sächsische Oberbergamt stellt dazu fest, dass der Bergbauunternehmer bei Errichtung der Tagesanlagen die nach der Anlage A 2.6.6 zum Rahmenbetriebsplan notwendigen Abstandsflächen sicher einhält. Eine weitere rechtliche Sicherung der Zufahrt zum Kiessandtagebau Söbriken hält das Sächsische Oberbergamt für nicht erforderlich. Mit diesem Planfeststellungsbeschluss hat es aufgrund der vorgelegten Unterlagen die ausreichende Erschließung des Kiessandtagebaus Söbriken festgestellt (siehe Begründung Abschnitt D.5.13 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Nach der vorgelegten Flurstücksliste (letzter aktualisierter Stand: 13. Februar 2026) hat der Bergbauunternehmer die Verfügbarkeit der für die Betriebsstraße benötigten Flurstücke durch Gestattungsverträge gesichert, soweit der Bergbauunternehmer nicht selbst Grundeigentümer ist. Damit ist die Zufahrt auch rechtlich gesichert.

Die Stadt Pirna hat als weitere Bedingung für die Baugenehmigung benannt, dass spätestens vor Baubeginn der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung vorzulegen sei. Zum Brandschutznachweis sei im Lageplan, den Bauzeichnungen und in der Baubeschreibung das Brandschutzkonzept darzulegen. Der Bergbauunternehmer sieht für die Löschwasserversorgung bis zum Aufschluss der Wasserfläche im Kiessandtagebau Söbriken, die dann der Löschwasserversorgung dient, die Anlage einer 50 m³ umfassenden Zisterne im Bereich der Tagesanlagen vor (Rahmenbetriebsplan, Unterlage A, Anlage 2.6.6). Damit sieht er eine ausreichende Löschwasserversorgung als gewährleistet. Der Unterlage B 2 (Bauantrag für die Errichtung der Tagesanlagen) liegt als Anlage die baufachliche Stellungnahme des zuständigen Ingenieurs für die Errichtung der Tagesanlagen bei. Diese beinhaltet u. a. die Berechnung und Typenauswahl des DIN-gerechten Löschwasserbehälters, woraus sich auch der Nenninhalt der Anlage ergibt. Die geforderte Vorlage des Brandschutzkonzeptes stellt der Bergbauunternehmer nach Beauftragung des Lieferanten für die Containeranlage in Aussicht. Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung nach der Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Stand Juli 2014) ist damit gegeben. Die Richtlinie sieht einen Löschwasserbedarf von mindestens 96 m³/h bei Abschnittsflächen bis zu 2.500 m² vor. Dazu sieht die Richtlinie die Bildung von Zwischenwerten für Löschwasserbedarf mittels Interpolation vor. Die geplanten Container der Tagesanlage haben eine Grundfläche von 76 m². Das Sächsische Oberbergamt hält es für sachgerecht, den Löschwasserbedarf bei dieser geringen Grundfläche unterhalb des Richtwertes auch zu extrapolieren. Bei der Größe der Container und der potenziellen Brandlast steht mit 50 m³ aus der gefüllten Zisterne ausreichend Löschmittel zur Verfügung. Die Vorlage des Brandschutzkonzeptes für die Tagesanlagen legt

das Sächsische Oberbergamt mit Nebenbestimmung A.10.13.2 fest. Den Forderungen der Stadt Pirna kommt der Bergbauunternehmer damit nach.

Die Stadt Pirna fordert weiter, für den Nachweis der Standsicherheit der Container als Bestandteil der Tagesanlagen eine Darstellung des gesamten statischen Systems, die erforderlichen Konstruktionszeichnungen und die erforderlichen Berechnungen vorzulegen. Der Bergbauunternehmer erklärt hierzu, für das Bauvorhaben vier Typencontainer aufzustellen. Für diese halte er ausgefüllte statische Erhebungsbögen und Berechnungen für nicht notwendig. Der statische Nachweis erfolge durch den Verkäufer der Container. Diesen reiche der Bergbauunternehmer nach Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses und der Beauftragung des Lieferanten für die Containeranlage nach. Das Sächsische Oberbergamt folgt dem vom Bergbauunternehmer beabsichtigten Vorgehen. Damit erbringt der Bergbauunternehmer die notwendigen statischen Nachweise. Das Sächsische Oberbergamt legt mit Nebenbestimmung A.10.13.1 fest, dass der Bergbauunternehmer den in Rede stehenden statischen Nachweis des Lieferanten dem Sächsischen Oberbergamt vor Aufstellung der Container vorlegt.

Die Stadt Pirna fordert weiter, dass der Ausführungsbeginn und gegebenenfalls die Wiederaufnahme der Bauarbeiten zum genehmigungsbedürftigen Vorhaben der Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen sei. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung habe er zwei Wochen vorher anzuzeigen. Dazu sei mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme der Energieausweis nach § 80 Abs. 1 Gebäude-Energie-Gesetz (GEG-2020) einfach vorzulegen. Der Bergbauunternehmer sichert mit der Erwidern die Anzeige des Baubeginns und die Vorlage der Unterlage zu. Das Sächsische Oberbergamt legt dazu die Nebenbestimmung A.10.13.3 fest.

Im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz nutzt der Bergbauunternehmer die am Kieswerk Borsberg befindlichen Büro- und Sozialanlagen weiter. Die Anlagen umfassen den Anschluss an das öffentliche Abwassernetz, einen Brunnen für die Sanitärwässer, einen Anschluss an das öffentliche Stromnetz und einen Gastank (Warmwasser, Betreiben Heizungsanlage). Die Errichtung der Tagesanlagen war von der Baugenehmigung gemäß der §§ 62 und 70 SächsBO erfasst, die das Sächsische Oberbergamt als eingeschlossene Entscheidung zum Vorhaben „Betreiben des Kiessandtagebaus Pratzschwitz auf der Flur der Gemeinde Birkwitz-Pratzschwitz, Landkreis Sächsische Schweiz mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 29. November 1996 erteilt hatte. Der Planfeststellungsbeschluss war vom Tag der Planfeststellung ab auf 25 Jahre (bis einschließlich 29. November 2021) befristet. Das Bergamt Hoyerswerda hat mit Bescheid vom 11. November 1997 den Sonderbetriebsplan Aufbereitung zugelassen. Dieser hat auch die Zulassung der Tagesanlagen zum Gegenstand. Mit Bescheid vom 29. November 2021 ließ das Sächsische Oberbergamt den Abschlussbetriebsplan für den Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz zu. Die Zulassung umfasst eine Restgewinnung und Wiedernutzbarmachung. Der Bescheid regelt zudem u.a. die Geltung des Sonderbetriebsplans Aufbereitung, den das Bergamt Hoyerswerda mit dem Bescheid vom 11. November 1997 zugelassen hatte. Die Rechtswirkung der erteilten Baugenehmigung gilt über den mittlerweile erloschenen Planfeststellungsbeschluss vom 29. November 1996 fort. Der Bergbauunternehmer hat von der Baugenehmigung Gebrauch gemacht. Er nutzt die Tagesanlagen weiter für denselben gewerblichen Zweck, der Gegenstand der Zulassung des mittlerweile erloschenen Rahmenbetriebsplans war und weiter des genannten Abschlussbetriebsplans sowie dieses Planfeststellungsbeschluss ist. Damit bestehen die Voraussetzungen des Außenbereichsprivileges nach § 35 Abs. 1 BauGB für die Tagesanlagen fort. Es bedarf in der Folge keiner Neuerteilung oder der Verlängerung der Baugenehmigung als eingeschlossene Entscheidung zu diesem Planfeststellungsbeschluss. Das Außenbereichsprivileg hält der zugelassene Abschlussbetriebsplan aufrecht, dessen Umsetzung sich über den Zeitraum der Befristung dieses Planfeststellungsbeschluss erstreckt.

Die Landeshauptstadt Dresden hatte im Rahmen der Beteiligung zum Rahmenbetriebsplan im Jahr 2021 darauf hingewiesen, dass die genaue Einordnung der Container zu den Tagesanlagen im Kiessandtagebau Söbrigen im Antrag nicht zu erkennen sei. Es beständen abweichende Darstellungen der Einordnung der Container zwischen Bauantrag (Rahmenbetriebsplan, Unterlage B2) und Karte A 2.2.3 in der Unterlage A. Der Bergbauunternehmer erwidert, die genaue Einordnung der Container mit der Überarbeitung der Planunterlagen vorgenommen zu haben. Das Sächsische Oberbergamt bestätigt die Erwidern des Bergbauunternehmers. Mit der eindeutigen Positionierung ist auch klargestellt, dass sich diese als Teil der Tagesanlagen auf der Flur der Stadt Pirna befinden, mit der Beteiligung folglich keine Zuständigkeit der Landeshauptstadt Dresden angesprochen ist.

Die Landeshauptstadt Dresden hatte im Rahmen der Beteiligung zum Rahmenbetriebsplan im Jahr 2021 auf eine mögliche Kampfmittelbelastung im Bereich des Vorhabens hingewiesen und dazu eine Auskunft beim Sachgebiet Zivilschutz der Stadt empfohlen. Der Bergbauunternehmer hat dazu für den Neuaufschluss des Kiessandtagebaus Söbrigen die Mitteilung zur Kampfmittelbelastung der Landeshauptstadt Dresden, Brand- und Katastrophenschutzamt, Sachgebiet Zivilschutz vom 14. Februar 2024 vorgelegt. Für das betreffende Gebiet ist danach keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Somit bestehen aus Sicht des Brand- und Katastrophenschutzamtes keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Eine Kampfmittel-suche als Maßnahme der Gefahrenabwehr sieht die Behörde als nicht erforderlich an. Das Sächsische Oberbergamt gibt mit der Nebenbestimmung A.10.2.6 Maßgaben zum Umgang bei Kampfmittelfunden.

Ein Einwender fordert nicht weiter substantiiert eine Baugenehmigung für die Gewässerherstellung. Der Bergbauunternehmer erwidert hierzu, mit den Unterlagen B 13.1 und B13.2 zum Rahmenbetriebsplan gemäß § 68 WHG die erforderlichen Anträge zur wasserrechtlichen Planfeststellung für die Herstellung eines Gewässers vorgelegt zu haben. Ein Bauantrag sei nicht erforderlich. Wie oben ausgeführt, gelten gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 SächsBO bauordnungsrechtlich die Vorschriften der Teile 1 bis 5 und des Teils 7 der Sächsischen Bauordnung nicht für Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, ausgenommen Gebäude. Die Genehmigung/Zulassung der Gewässerherstellung regelt, wie vom Bergbauunternehmer wiedergegeben, das Wasserrecht. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

D.5.16 Landwirtschaft

Belange der Landwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Mit den Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz und Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz nimmt der Bergbauunternehmer keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch. Mit den Vorhaben erfolgt keine weitere Devastierung von Flächen. Im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz stellt der Bergbauunternehmer nach der Verfüllung im Abbaufeld 1.3 Süd um im Bereich des zurückgebauten Kieswerkes Borsberg landwirtschaftliche Flächen her.

Durch den Kiessandtagebau Söbrigen gehen dauerhaft 31,4 ha landwirtschaftliche Fläche (entspricht der Abbaufäche) verloren. Beim Betrieb des Einzelvorhabens beansprucht der Bergbauunternehmer im Laufe der Zeit insgesamt eine Fläche von 46,3 ha. Darin eingeschlossen sind neben der Fläche für den Abbau zwischenzeitlich genutzte Randbereiche (9,6 ha) und die Flächen für die Betriebsstraße, die Landbandtrasse, die Tagesanlagen und das Abraumzwischenlager). Die zwischenzeitlich beanspruchten Flächen waren bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die so zwischenzeitlich beanspruchten Flächen führt der Bergbauunternehmer im Rahmen der Wiedernutzbarmachung in die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung zurück.

Bei den durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen ist nach landesplanerischen und raumordnerischen Zielen kein überwiegendes öffentliches Interesse landwirtschaftlicher Belange im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG gegeben (siehe Abschnitt D.5.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses), welches eine Beschränkung oder Untersagung der Gewinnung erforderlich macht. Der durch das OVG Bautzen unwirksam erklärte Regionalplan 2020 des Regionalen Planungsverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hatte für die in Rede stehenden Flächen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen. Mit der Wiedernutzbarmachungskonzeption entsteht eine strukturreiche Folgelandschaft, die den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung entspricht.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landwirtschaft mindert der Bergbauunternehmer auf ein unvermeidbares Maß. Existenzgefährdungen des Landwirtschaftsbetriebs sind nicht zu besorgen. Solche haben Betreiber der landwirtschaftlichen Flächen nicht geltend gemacht. Der Bergbauunternehmer plant den Erwerb des dauerhaft durch den Kiessandtagebau Söbrigen in Anspruch genommenen Grundvermögens. Damit erhalten Landwirte einen finanziellen Ausgleich. Alternativ bietet der Bergbauunternehmer andere Flurstücke zum Flächentausch an.

Die Beanspruchung der Flurstücke im Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen erfolgt sukzessive und orientiert sich an der Abbauplanung. Der Bergbauunternehmer nimmt stets nur so viel landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch, wie dies für die jeweilige Abbauphase nötig ist. Die Inanspruchnahme erfolgt in enger Abstimmung mit den Grundeigentümern der Flächen.

Dem Rahmenbetriebsplan ist die Unterlage G6 - Untersuchung des Einflusses von Grundwasseränderungen auf die Vegetation (Verfasser: gerstgraser Ingenieurbüro für Renaturierung Cottbus) vom 13. Juni 2023 beigelegt. Diese untersucht auch die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung. Die Untersuchung kommt zu dem Schluss, dass sich nennenswerte Grundwasserstandsabnahmen durch das Vorhaben von über einem Meter im Umkreis von etwa 300 m nördlich und östlich des geplanten Restgewässers Söbrigen einstellen. Betroffen sind davon landwirtschaftlich genutzte Flächen südlich der Oberpoyritzer Straße sowie Flächen der Obstplantagen nördlich der Oberpoyritzer Straße. Aufgrund der geringen Wurzeltiefe schließt die Untersuchung Beeinträchtigungen für die landwirtschaftliche Nutzung aus. Im Bereich der Obstplantagen nördlich der Oberpoyritzer Straße ist flächendeckend Auenlehm verbreitet, der die Wasserversorgung der Vegetation aufgrund seiner guten wasserbindenden Eigenschaften gewährleistet. So ist die Abhängigkeit vom Grundwasserstand für die Flächen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie erwartet erhöhte Bewässerungsmengen durch den absinkenden Grundwasserstand. Der Bergbauunternehmer verweist hierzu auf die Unterlage G6, mit der eine Untersuchung für die abbaubedingten Grundwasser-Beeinflussungsflächen auf die Vegetation vorläge. Nennenswerte Grundwasserstandsabnahmen von über einem Meter würden sich im Umkreis von etwa 300 m nördlich und östlich des geplanten Tagebaurestgewässers einstellen. Betroffen seien landwirtschaftlich genutzte Flächen südlich der Oberpoyritzer Straße sowie Flächen der Obstplantagen nördlich der Oberpoyritzer Straße. Aufgrund der geringen Wurzeltiefe könne eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgeschlossen werden. Im Bereich der Obstplantagen nördlich der Oberpoyritzer Straße sei flächendeckend Auenlehm verbreitet, der die Wasserversorgung der Vegetation aufgrund seiner guten wasserbindenden Eigenschaften (hohe nutzbare Feldkapazität) gewährleistet. Eine Abhängigkeit vom Grundwasserstand sei auch dort mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Eine erhöhte Bewässerungsbedürftigkeit werde in diesem Zusammenhang daher nicht gesehen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der insoweit gutachterlich gestützten Argumentation.

Das Zentrale Flächenmanagement des Freistaates Sachsen trägt vor, in der Unterlage G3a seien die Wasserfassungen des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie entlang der Söbrigener Straße nicht berücksichtigt. Diese dienten der Brauchwasserversorgung der Versuchsfelder. Aufgrund der Entfernung und elbnahen Lage sei von einer sehr geringen Auswirkung des Kiestagebaus auf diese Wasserfassungen auszugehen. Diese seien dennoch mit in das Gutachten aufzunehmen. Der Bergbauunternehmer erwidert, das Vorhandensein der Wasserfassungen sei dem Gutachter bekannt. Ein wasserrechtlicher Bescheid für die Anlage liege offenbar nicht vor. Nach der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie lägen auch keine Detailangaben vor. Es sei nicht bekannt, welche Wassermengen aus welchen Einzelbrunnen entnommen wurden bzw. werden. Ohne diese Angaben sei eine zielgerichtete Modellierung nicht möglich. Da die Wasserfassung jedoch bereits seit den 1980er Jahren existierten, würden eventuell dadurch hervorgerufene (großräumige) Änderungen des Wasserregimes durch die Stichtagsmessung erfasst. Insofern habe die Berücksichtigung mittelbar stattgefunden. Das Sächsische Oberbergamt folgt der insoweit plausiblen Argumentation des Bergbauunternehmers.

Das Zentrale Flächenmanagement des Freistaates Sachsen trägt weiter vor, dass hinsichtlich der Auswirkungen der Grundwasserveränderungen (Prognose nach Modellierung: Absenkungen im Mittelwasser -0,4m bis -0,2m und im Niedrigwasser -0,8m bis -0,2m) auf die Versuchsfelder nach Auffassung der Unterlage G9 (gemeint wohl Unterlage G6) wohl keine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Flächen zu befürchten sei. Eine Messung der Grundwasserverhältnisse in den angrenzenden Versuchsflächen sei aber bisher nicht erfolgt. Dies sei vor Beginn des Auffahrens des Tagebaus vorzunehmen, um Vergleichswerte zu erhalten. In diesem Kontext besorgen das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, die Hochschule für Technik und Wissenschaft Dresden, das Julius-Kühn-Institut und eine Mehrzahl privater Einwender infolge der Absenkung des Grundwassers um den Kiessandtagebau Söbrigen Schäden an der Versuchsanlage. Aufgrund fehlender Studien zu tieferen Wurzelschichten (allgemeingültig) könne ein Schaden der Versuchsanlage durch die ausgewiesene Absenkung nicht ausgeschlossen werden. Die prognostizierte Veränderung des Wasserhaushalts mit starkem Rückgang von Frühjahrs- und Sommerniederschlägen lassen die Vermutung zu, dass eine Veränderung des Grundwasserregimes im Bereich der Anlagen zu einer zusätzlichen Belastung der ohnehin durch die zunehmenden Extremereignisse geschädigten Gehölzstrukturen beitrage. Der Bergbauunternehmer erwidert, gemäß den Modellergebnissen könnten am östlichen Rand der Versuchsfelder vorhabenbedingt Grundwasserabsenkungen von bis zu 0,8 m auftreten. Im Gutachten der Unterlage G6 werde an dieser Stelle auf die Verbreitung eines flächendeckenden Auelehmes verwiesen, der aufgrund seiner wasserbindenden Eigenschaften maßgeblich zur Versorgung der Vegetation beitrage und diese sicherstelle. Das im Mai 2025 eingerichtete Monitoringkonzept enthalte zwei Messstellen, welche in Richtung der Versuchsflächen ausgerichtet seien und die auftretenden Grundwasserstände vor und nach dem Abbau erfassten. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass der Bergbauunternehmer mit den eingerichteten Grundwassermessstellen der Forderung des Zentralen Flächenmanagements nachkommt.

Das Julius-Kühn-Institut bestreitet den Einfluss der Wasserstände der Elbe als alleiniger Faktor für den schwankenden Grundwasserspiegel auf den Versuchsflächen. Dieser würde vornehmlich aus dem Abfluss von den Borsberghängen gespeist. Der Bergbauunternehmer erwidert, der Grundwasserzufluss erfolge gemäß Modell hauptsächlich über Bonnewitz/Graupa aus (nord)östlicher Richtung. Die Grundwasserführung sei demnach im Allgemeinen durch lokale Niederschlagsereignisse geprägt. Der Wasserspiegel der Elbe gäbe in erster Linie das Fließgefälle vor. Ein hoher Wasserstand der Elbe könne jedoch einen speisenden Charakter für den Grundwasserleiter haben. Die hydrogeologische Modellierung (Unterlage G3a) berücksichtige

Zuflüsse seitens der Borsberghänge nicht. Die Randbereiche seien als undurchlässig festgelegt. Es handle sich dabei um eine Worst-Case-Annahme, die das real sicher vorhandene Einzugsgebiet nach Norden praktisch abschneide. Zuflüsse von den Borsberghängen seien aber prinzipiell möglich und sorgten für eine Verbesserung der in Unterlage G3a dargestellten Situation. Der geplante Kiessandtagebau Söbrigen habe keinen Einfluss auf die von den Borsberghängen anströmende Wassermenge. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass die Unterlage G3a mögliche Auswirkungen auf die Versuchsflächen nur mit dem sicheren Grundwasserdargebot betrachtet. Damit sind gegebenenfalls nicht realistische positive Annahmen ausgeschlossen.

D.5.17 Wald- und Forstwirtschaft

Belange der Wald- und Forstwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Bundeswaldgesetz und das Sächsische Waldgesetz geben mit ihren Zweckbestimmungen u. a. jeweils vor, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern (§ 1 Nr. 1 Bundeswaldgesetz, § 1 Nr. 1 SächsWaldG). Zur Erfüllung des Gesetzeszweckes bedarf u. a. die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke der Genehmigung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG). Die Genehmigung darf gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SächsWaldG nur versagt werden, wenn

1. Ziele der Raumordnung der Aufforstung entgegenstehen und nicht durch ein Zielabweichungsverfahren überwunden werden können oder
2. die Aufforstung der Verbesserung der Agrarstruktur widerspricht oder
3. zwingende Vorschriften des Naturschutzrechts entgegenstehen, die nicht durch Ausnahmen oder Befreiungen überwunden werden können oder
4. die Ertragsfähigkeit benachbarter Grundstücke erheblich beeinträchtigt würde, ohne dass die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.

Für das Vorhaben Kies Pirnaer Elbebogen sieht der Bergbauunternehmer keine unmittelbare Waldinanspruchnahme vor. Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge verweist darauf, dass sich auf der Abraumhalde am Kieswerk Borsberg Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes entwickle. Die Behörde habe bisher besprochen, das Waldumwandlungsverfahren separat zu führen. Dieses könne bis vor Eingriff in den Abraumwall gestellt werden. Dessen ungeachtet solle geprüft werden, das Waldumwandlungsverfahren in das Planfeststellungsverfahren zu integrieren. Jedenfalls sei zu gegebener Zeit eine Auflistung der erforderlichen Angaben zur Waldumwandlung in einem Antrag erforderlich. Gegebenenfalls sei wegen der Waldrodung auch eine standortbezogene UVP-Vorprüfung notwendig. Der Bergbauunternehmer erwidert, die Waldinanspruchnahme auf der Abraumhalde sei, aufgrund der geplanten Folgenutzung des Abbaufeldes 1.3 im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz komplett als landwirtschaftliche Nutzfläche, erst im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Rückbau des Kieswerkes Borsberg notwendig. Ein Antrag auf Waldumwandlung werde deshalb erst im Zusammenhang mit dem geplanten Sonderbetriebsplan für den Rückbau des Kieswerkes als erforderlich angesehen, da sich bis dahin (mindestens 20 Jahre) die Waldflächen ggf. auch noch randlich erweitern werde. Die Wiedernutzbarmachung des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz, die wegen der Umlagerung der Massen auf mittlerweile waldbestandenen Flächen die Umwandlung von Wald gemäß § 8 SächsWaldG erfordert, ist Gegenstand des mit dem Bescheid vom 29. November 2021 zugelassenen Abschlussbetriebsplans zum Kiessandtagebau

Pratzschwitz-Copitz. Mit dem Bescheid hat das Sächsische Oberbergamt mangels Konzentrationswirkung eingeschlossener Entscheidungen zu anderen Rechtsgebieten keine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt. Diese Entscheidung hat das Sächsische Oberbergamt wegen der umfassenden Genehmigungswirkung, die alle für die Zulassung und Errichtung des Betriebes des Vorhabens notwendigen behördlichen Entscheidungen enthält, im Rahmen der Planfeststellung zu treffen. Der Planfeststellungsbeschluss regelt, einschließlich der Wiedernutzbarmachung alle Punkte, die zur Gewährleistung öffentlich-rechtlicher Anforderungen notwendig sind. Dazu zählen auch die Anforderungen zu einer Waldumwandlung gemäß § 8 SächsWaldG. Entgegen der Einlassung des Bergbauunternehmers kann das Sächsische Oberbergamt die notwendige Waldumwandlung nicht mit einem Sonderbetriebsplan zulassen. Aufgrund der gegebenen Voraussetzungen folgt das Sächsische Oberbergamt der Einschätzung des Bergbauunternehmers, dass dieser die frühestens in 20 Jahren anstehende Waldumwandlung wegen der sich bis dahin weiter entwickelnden Sukzession und Ausbreitung hinsichtlich relevanter Kennwerte gegenwärtig noch nicht bestimmen kann. Das Sächsische Oberbergamt trifft zur Waldumwandlung deshalb einen Entscheidungsvorbehalt (siehe A.3; Begründung unter D.8). Die Waldumwandlung prüft das Sächsische Oberbergamt zu gegebener Zeit nach Notwendigkeit mit einem Screening oder einer (standortbezogenen) Vorprüfung als Änderung zum Vorhaben auch auf eine UVP-Pflicht.

Der Bergbauunternehmer sieht als eine Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff durch das Vorhaben Erstaufforstungen vor. Diese plant er auf drei Einzelflächen zwischen dem Kiessandtagbau Söbrigen und dem Waldgebiet Tännicht am Westrand des Graupaer Tännicht. Die Teilflächen sind zwischen 20 und 100 m breit. Die Gesamtflächengröße beträgt 2,57 ha. Die Erstaufforstung soll für die drei Einzelflächen zeitversetzt während der Erschließungsphase, zu Beginn der Aufschlussphase und bis zu sechs Jahren nach Beginn der Aufschlussphase erfolgen. Das Sächsische Oberbergamt gibt dem Bergbauunternehmer mit den Nebenbestimmungen unter A.10.15.2 bis A.10.15.5 auf, die Erstaufforstung betriebsplanmäßig darzustellen, mit der unteren Forstbehörde der Landeshauptstadt Dresden abzustimmen und die notwendige Anwuchspflege vorzunehmen, um die damit im Zusammenhang stehenden öffentlich-rechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Das Sächsische Oberbergamt kommt damit auch einer Forderung der Landeshauptstadt Dresden nach, die sich zur Erstaufforstung auch hinsichtlich der auszuwählenden Baumarten geäußert hatte.

Das Sächsische Oberbergamt hat mit eingeschlossener Entscheidung in diesen Planfeststellungsbeschluss unter A.2.9 die Genehmigung zur Erstaufforstung erteilt, da die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Satz 1 SächsWaldG vorliegen.

Ziele der Raumordnung stehen der Aufforstung nicht entgegen. Das gilt für die grundsätzlich vorgegebenen Ziele des LEP 2013. Regionalplanerisch gibt es wegen der Normenkontrollurteile des OVG Bautzen vom 23. November 2024 zur Unwirksamkeit des Kapitels 4 des Regionalplanes 2020 des Regionalen Planungsverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge derzeit keine Zielvorgaben (siehe Abschnitt D.5.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Die auf Ackerflächen umzusetzende Erstaufforstung dient der Verbesserung des bioökologischen Potenzials, der Bereitstellung von entwicklungsfähigen Lebensräumen, der Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes sowie der Stabilisierung des Wasserhaushaltes. Damit übernimmt die Erstaufforstung Funktionen, die grundsätzlich den Zielen der Regionalplanung entsprechen.

Die Aufforstung widerspricht nicht der Verbesserung der Agrarstruktur. Durch das Vorhaben gehen landwirtschaftliche Flächen verloren. Die Erstaufforstung greift beim Umfang und Lage, d. h. bei der vorgesehenen Saumbildung zu bereits bestehendem Wald nicht strukturell in die Landwirtschaft ein.

Der Aufforstung stehen keine zwingenden Vorschriften des Naturschutzrechts entgegen (siehe Abschnitte D.5.2 und D.5.4 bis D.5.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Die Befreiung von den Ge- und Verboten der Landschaftsschutzverordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Pirnaer Elbtal“ konnte das Sächsische Oberbergamt erteilen (siehe Abschnitt D.5.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Die Erstaufforstung führt nicht zur erheblichen Beeinträchtigung der Ertragsfähigkeit benachbarter Grundstücke. Die Aufforstungsflächen schließen mit einer Längsseite als Saum jeweils an vorhandenen Wald an. Für den vorhandenen Wald ergibt sich keine Beeinträchtigung der Ertragsfähigkeit. Ansonsten schließen die Erstaufforstungsflächen an Ackerflächen an. Wegen der Erstaufforstung ändern sich die Bedingungen für die unmittelbar umgebenden Ackerflächen höchstens unwesentlich. Die Entstehung von Wald hat dort tendenziell positiven Einfluss auf den Wasserhaushalt, den der künftige Wald stabilisiert. Mögliche andere Einflüsse auf die Ertragsfähigkeit der Ackerflächen (z. B. durch randständige Verschattung) sind vernachlässigbar.

Südöstlich des entstehenden Kiessandtagebaus Söbrigen erstreckt sich das Waldgebiet Tännicht (Lehdenholz). Dieses ist vorwiegend als mittelalter Birken-Kiefern-Stileichenmischbestand erhalten, beigemischt sind Gehölzarten der Winterlinde, Roteiche, Robinie und Pappel. Am Fuße des Tännicht liegt das Gelände bei etwa 120 m NHN und steigt Richtung Nordosten bis 178 m NHN an. Zu den Wirkungen der im Vorhaben vorgesehenen Nassabbau in den Kiessandtagebauten Söbrigen und Birkwitz-Pratzschwitz hat der Bergbauunternehmer die Unterlage G6 – Untersuchung des Einflusses von Grundwasseränderungen auf die Vegetation (Verfasser: gerstgraser Ingenieurbüro für Renaturierung Cottbus, 13. Juni 2023) vorgelegt. Die gutachterliche Wertung bezieht sich auch auf das Waldgebiet Tännicht. Für dieses prognostiziert es ausgehend vom Kiessandtagebau Söbrigen eine vorhabenbedingte Grundwasserabsenkung zwischen 0,2 und 0,4 m. Das entspräche grundsätzlich und unter Berücksichtigung der vorhabenunabhängigen Einflüsse durch die Grundwasserbeeinflussung durch die Elbe einem geringen Einfluss auf den Grundwasserstand. Im elbseitigen Randbereich des Tännicht kommen Grundwasserabstände von <3 m, jedoch nicht kleiner <2 m vor. Die Eiche als eine prägende Baumart erreicht als Tiefwurzler auch Wasser und Nährstoffe aus tieferliegenden Schichten. Bei den heimischen Baumarten sei mit einer Durchwurzelungstiefe von maximal 2,5 m zu rechnen. Durch die natürlichen Grundwasserschwankungen seien die Gehölze an die veränderten Verhältnisse angepasst. Damit käme es vorhabenbedingt zu keiner Beeinträchtigung des Waldes im Tännicht bzw. weiterer innerhalb der Beeinflussungsfläche vorkommenden Gehölzbestände. Dem Sächsischen Oberbergamt liegen keine fachlich begründeten Erkenntnisse vor, die die gutachterlich getroffenen Annahmen und Ergebnisse widerlegen. Der Bergbauunternehmer hat die geohydraulischen Verhältnisse, die u. a. die Grundwasserverhältnisse für das Waldgebiet Tännicht bestimmen, im Rahmen des Erörterungstermines am 13. August 2025 umfassend erläutert. Daraus schlussfolgert das Sächsische Oberbergamt, dass von dem Vorhaben für den Wald auf dem Tännicht keinen erheblichen Auswirkungen ausgehen.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge weist auf mögliche Forstschäden im Tännicht hin, die in Folge der Grundwasserabsenkung durch die Kiesandtagebaue auftreten könnten. Das beträfe dort vor allem Kiefer und Eiche als Hauptbaumarten. Die Eiche sei zwar wahrscheinlich weniger von den Grundwasserabsenkungen betroffen. Allerdings fielen in den Dürre-Sommern im Raum Pirna - Dresden auch Schäden an Eichen auf, bis hin zu Absterberscheinungen. Bei Waldschäden durch den Kiesabbau, die ein Forstsachverständiger für den Freistaat Sachsen feststelle, seien die Verluste und Waldumbaukosten durch den Verursacher abzugelten. Der Bergbauunternehmer entgegnet dem, dass aufgrund der geringen Grundwas-

serabsenkung in Tiefe und räumlichen Ausmaß, sowie der guten Durchwurzelbarkeit des Untergrundes und des vorhandenen Substrates ohne kapillaren Aufstieg vorhabenbedingte negative Folgen auf das Waldgebiet Tännicht ausgeschlossen seien. Der Bergbauunternehmer verweist hierzu auf die oben beschriebene Unterlage G6 und die dazu vom Verfasser der Unterlage abgegebene ergänzende Stellungnahme vom 5. März 2025. Soweit durch die Rohstoffgewinnung dennoch Veränderungen im Grundwasserhaushalt eintreten sollten, die sich nachweislich mittelbar auf das Wachstum angrenzender Waldbestände auswirkten, ergäbe sich diesbezüglich weder aus dem Waldrecht noch dem Wasserhaushaltsgesetz ein Anspruch des Waldeigentümers/der Forstbehörde auf einen wie auch immer gearteten Ausgleich. Denn das Grundstückseigentum verleihe keinen Anspruch auf einen bestimmten Zufluss an Grundwasser oder das unter dem Grundstück vorhandene Grundwasser selbst (VG Düsseldorf, Beschluss vom 17. Oktober 2021, 17 L 1475/21). Das Eigentum an einem Grundstück verleihe keine Rechte am Grundwasser, (OVG Münster, Urteil vom 14. Februar 2012, 20 D 85/09). Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Nach der oben beschriebenen, fachlich nicht widerlegten gutachterlichen Einschätzung, verursacht der Abbau mit Nassgewinnung in den Kiessandtagebauen Birkwitz-Pratzschwitz und Söbrigen für den Forstbestand im Tännicht keine grundwasserbedingten Beeinträchtigungen. Zur Beobachtung der tatsächlichen Entwicklung der Grundwasserverhältnisse, die vom Kiessandtagebau Söbrigen ausgehen, hat der Bergbauunternehmer, wie unter Abschnitt D.5.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses beschrieben, zusätzliche Grundwassermessstellen eingerichtet. Die gutachterliche Prognose lässt sich so hinreichend überprüfen. Des Weiteren folgt das Sächsische Oberbergamt der rechtlichen Einordnung des Bergbauunternehmers hinsichtlich möglicher Ansprüche von Grundeigentümern bei Auswirkungen durch gegebenenfalls geänderte Grundwasserverhältnisse.

Auch der Staatsbetrieb Sachsenforst fordert, eine Prognose und eine Bewertung der Auswirkungen der Grundwasserabsenkung durch den Kiessandtagebau Söbrigen auf den Wald und seine Funktionen vorzulegen. Gegebenenfalls seien Maßnahmen zur Begrenzung der nachteiligen Wirkungen vorzuschlagen. Die Auffassung des hydrogeologischen Gutachtens, dass die prognostizierte Grundwasserabsenkung (1-2 m) vernachlässigbar sei, werde nicht geteilt. In diesem Kontext trägt auch der BUND Landesverband Sachsen e.V. vor. Obwohl die Möglichkeit der Veränderung der hydrogeologischen Verhältnisse prognostiziert und für den Tännicht eine hohe Wertigkeit als Biotop genannt werde, seien keine konkreten Untersuchungen erfolgt. Die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. und eine Vielzahl weiterer privater Einwender wenden ebenfalls wegen der zu befürchtenden Auswirkungen der Grundwasserabsenkung im Waldgebiet Tännicht ein. Der Bergbauunternehmer erwidert, die geforderten Betrachtungen mittels des geohydraulischen Modells (Unterlage G3a) vorgenommen zu haben. Die Differenzkarten lägen im Bericht in den Anlage 6 bis 8 vor. Eine ergänzende Stellungnahme zur Betrachtung des Einflusses von Grundwasserstandänderungen (Unterlage G6) läge den Unterlagen der II. Tektur des Rahmenbetriebsplanes bei. Die betroffenen Flächen seien im Gutachten unter Berücksichtigung der Modellergebnisse konkret ausgewiesen. Auch die Aussage einer Absenkung von bis zu 1 m in einer Entfernung von bis zu 2.000 m entspräche nicht den Ergebnissen der Grundwassermodellierung. Die vorhandenen Grundwasserverhältnisse im beeinflussten Bereich lägen momentan bei einem Flurabstand von 1 - 2 m im Bereich des geplanten Restsees und einem Flurabstand von 2 – 3 m unmittelbar um den geplanten Restsee und somit auch innerhalb des Tännicht. Vorhabenbedingte Grundwasserabsenkungen ergäben sich nach Beendigung des Kiesabbaus von -0,2 m bis max. -1,8 m, wobei sich die voraussichtlichen Grundwasserabsenkungen innerhalb des Tännicht zwischen -0,2 bis max. -1,4 m bewegten. Die durchschnittlich natürlichen Schwankungen des Grundwassers durch die Wasserstände der Elbe und vorkommenden Niederschlägen lägen, wie in der Stellungnahme rich-

tig erwähnt, zwischen 0,5 m und 1,0 m. Es sei somit davon auszugehen, dass das Grundwasser innerhalb des Tännicht derzeit zeitweise einen Flurabstand bis max. 4,0 m aufweise. Nach Beendigung des Kiesabbaus und Herstellung des Restgewässers sei mit einem maximalen Grundwasserflurstand von 4,4 m zu rechnen. Dies entspräche einer geringfügigen Veränderung gegenüber dem Ist-Zustand unter den derzeit natürlichen Schwankungen. Betroffen sei davon ein schmaler Randbereich des Tännicht. Das Beweissicherungskonzept der Unterlage G3c werde entsprechend der Einwendung zur II. Tektur anerkannt. Für die Vegetation des Waldes östlich von Birkwitz werde eine vorhabenbedingte Absenkung von 0,2 m bis 0,4 m prognostiziert, was als geringer Einfluss eingestuft werde. Zudem unterliege die Fläche den natürlichen Grundwasserstandschwankungen in Abhängigkeit der Wasserführung der Elbe, die sich vorhabenunabhängig zwischen 2 bis 3 m bewege. Somit komme es vorhabenbedingt zu keiner Beeinträchtigung des Tännicht bzw. weiterer innerhalb der Beeinflussungsfläche vorkommenden Gehölzbestände. Das Sächsische Oberbergamt folgt der so nicht widerlegten Argumentation des Bergbauunternehmers.

Der Staatsbetrieb Sachsenforst trägt weiter vor, dass er bei seinen Schlussfolgerungen den schon derzeitigen grundwasserfernen Zustand berücksichtige. Auch wenn die erwartbare Veränderung im Vergleich zu dem bestehenden Flurabstand geringfügig sei, ändere das nichts an der Tatsache, dass das Grundwasser auch aktuell keinen wesentlichen Beitrag zur Wasserversorgung der Waldbestände leiste. Allerdings sei nicht ein Ausfall der Grundwasseranbindung, sondern die Vergrößerung des aufstehenden Bodenvolumens als Versickerungsraum von Niederschlagswasser für die Bodenvegetation problematisch. Denn damit werde der bereits kritische Systemzustand weiter nachteilig verändert. Das für Gehölzpflanzen verfügbare Bodenwasser verringere sich, die Abhängigkeit der Wasserversorgung von gleichmäßig verteilten Niederschlagsmengen steige. Im Zusammenspiel mit den zukünftig weiter nachlassenden bzw. unregelmäßigeren Niederschlagsmengen, bestehe das Risiko, dass die Toleranzschwellen und Anpassungsmöglichkeiten der vorhandenen Waldvegetation durch die Wirkungen des Vorhabens rascher und weitgehender überschritten würden. Um zu erreichen, dass sich Waldbäume an die veränderten Bedingungen anpassen, wäre ein aktiver Waldumbau notwendig, der hinsichtlich der einsetzbaren Baumarten durch die Standortbedingungen stark eingeschränkt sei. Ohne ein solches Eingreifen sei zu erwarten, dass nach Ausfall wesentlicher Teile der Waldbestände sich unter den gegebenen Umständen konkurrenzkräftigere Gräser und ggf. Sträuchern durchsetzen und eine natürliche Waldverjüngung erheblich beeinträchtigt werde. Damit bestände die Gefahr einer Verödung des Standortes und einer Verstetigung der waldfeindlichen Vegetationsentwicklung. Einige Einwender nehmen Bezug auf die Stellungnahme des Staatsbetriebes Sachsenforst. Der Bergbauunternehmer erwidert, er könne nicht nachvollziehen, wie die Vergrößerung des aufstehenden Bodenvolumens als Versickerungsraum von Niederschlagswasser für die Bodenvegetation problematisch sei. Natürlich vergrößere sich infolge einer Grundwasserabsenkung der ungesättigte Bodenhorizont und damit auch der Speicherraum im Boden bis zum Erreichen des Grundwasserleiters, in dem gesättigte Verhältnisse vorherrschen. Inwieweit diese Tatsache bei Flurabständen von etwa 5 m für die Wasserversorgung der Vegetation eine Rolle spielen soll, könne nicht nachvollzogen werden. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers, die sich auf die oben genannte nicht widerlegte gutachterliche Einschätzung stützt. Es folgt der fachlichen Einschätzungen des Staatsbetriebes Sachsenforst nicht.

D.5.18 Denkmalflege

Belange des Denkmalschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Gemäß § 12 SächsDSchG darf ein Kulturdenkmal nur entfernt, zerstört oder beseitigt werden, wenn eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde gemäß § 13 SächsDSchG vorliegt. Ge-

maß § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten, Bauarbeiten oder Gewässerausbaumaßnahmen an einer Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, ausführen will, bzw. die bisherige Bodennutzung von Grundstücken, von denen bekannt ist, dass sie im Boden Kulturdenkmale bergen, ändern will.

Zum Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz haben die bisherigen Betriebspläne und Zulassungen mögliche Einflüsse auf kulturelles Erbe und Sachgüter umfassend dargestellt und berücksichtigt. Das betraf insbesondere die archäologischen Befunde im Bereich der prähistorisch besiedelten Niederterrasse der Elbe. Im Einzelvorhaben findet keine weitere Devastierung von Flächen statt, so dass dort weitere denkmalschutzrelevante Funde ausgeschlossen sind.

Auch die geplante Abbaufäche Ostfeld im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz ist archäologisch nicht mehr relevant, weil diese bereits untersucht, der Abraum devastiert und der Trockenabbau nahezu abgeschlossen ist.

Im Einwirkungsbereich des Kiessandtagebaus Söbriken ist das Auftreten archäologischer Befunde nicht ausgeschlossen. Gegenwärtig gibt es keine konkreten Hinweise auf derartige Funde. Der Bergbauunternehmer sieht mit dem Rahmenbetriebsplan vor, bei Umsetzung des Vorhabens besonders auf prähistorische Funde zu achten und die untere Denkmalschutzbehörde in die Planungen einzubeziehen.

In diesen Planfeststellungsbeschluss eingeschlossen erteilt das Sächsische Oberbergamt die denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 1 SächsDSchG (siehe A.2.10). Der Bergbauunternehmer hat die Hinweise der zuständigen Behörden zur vorherigen und rechtzeitigen Information über geplante Erd- und Abraumarbeiten, insbesondere aber auch zur Meldung von archäologischen Funden und Befunden und zur Sicherung von Fundstellen zu beachten (siehe Nebenbestimmungen unter A.10.16).

Der geplante Kiessandtagebau Söbriken befindet sich außerhalb des Denkmalschutzgebietes Elbhänge, den § 1 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden vom 10. Mai 1996 bestimmt. Demnach sind aus der Satzung für das Denkmalschutzgebiet keine denkmalschutzrechtlichen Versagensgründe abzuleiten.

Das Vorhaben beeinträchtigt keine Kulturdenkmale in ihrer Substanz oder ihrem Erscheinungsbild. Das Vorhaben hat den Umgebungsschutz der Kulturdenkmale im Sinne des § 2 Abs. 3 SächsDSchG angemessen berücksichtigt. Dazu hat der Bergbauunternehmer die Unterlage G9 – Denkmalpflegerische Stellungnahme zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren „Kies Pirnaer Elbebogen“ der Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG (Verfasser: Dr. phil. Wolfgang Hocquél – Kunstwissenschaftler, Fachingenieur für Denkmalpflege, Freier Gutachter für Denkmalschutz) vorgelegt. Zur Einordnung des Umgebungsschutzes für die Kulturdenkmale mit Betrachtung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen des Kiessandtagebaus Söbriken auf die Kulturdenkmale verweist das Sächsische Oberbergamt auf die Ausführungen unter Abschnitt 3.3.8. Dort nimmt es die Begründung bei der schutzgutbezogenen Betrachtung und die Wertung der unbestimmten Rechtsbegriffe unter Berücksichtigung der Stellungnahmen, Einwendungen und sonstigen Äußerungen und den Erwiderungen des Bergbauunternehmers vor. Die dortigen Ausführungen gelten gleichermaßen bei der fachgesetzlichen Einordnung nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz.

Der Förderverein Birkwitz/Pratzschwitz e.V. und ein weiterer Einwender fordern, dass archäologische Funde neben der geregelten Ausgrabung auch für die Ortschaft entsprechend zu dokumentieren, um diese verwertbar für die Ortsgeschichte zu erhalten. Der Bergbauunternehmer

mer erwidert, dass das Landesamt für Archäologie archäologische Funde fachgerecht dokumentiere. Die Funde verblieben beim Landesamt für Archäologie. Das Sächsische Oberbergamt gibt dem Bergbauunternehmer darüber hinaus mit diesem Beschluss mangels Rechtsgrundlage keine weiteren Anforderungen zur Dokumentation auf. Die Forderung der Einwen- der weist es zurück.

D.5.19 Klimaschutz

Wegen dem Berücksichtigungsgebot aus § 13 Abs. 1 KSG ergeben sich keine der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes entgegenstehenden Interessen.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG haben Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Zweck des Gesetzes ist die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels (§ 1 KSG).

Die Anwendung § 13 Abs. 1 KSG setzt einen Entscheidungsspielraum der Exekutive voraus. Dieser Entscheidungsspielraum kann ein Abwägungs-, Beurteilungs- oder Ermessensspielraum sein (BT-Drs. 19/14337, S. 36; BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022, 9 A 7.21; BVerwG, Urteil vom 2. Juni 2023, 7 A 9.22). Ein rechtsfolge-seitiger Ermessensspielraum ist bei der bergrechtlichen Planfeststellung nicht gegeben. Die Zulassung des Betriebsplanes erfolgt nach § 55 BBergG unter Abwägung der öffentlichen Interessen nach § 48 Abs. 2 BBergG als gebundene Entscheidung.

Daneben gibt es noch keine gefestigte Rechtsprechung, ob und unter welchen zusätzlichen Bedingungen das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 KSG auch auf Tatbestandsseite zur Anwendung kommt, soweit der Gesetzgeber auf unbestimmte Rechtsbegriffe zurückgreift. In der Literatur vertretenen Rechtsauffassungen, die dieses bejahen (Fellenberg in Fellenberg/Guckelberger, Klimaschutzrecht 2022, § 13 KSG, Rn. 18; Jarass, BImSchG, 15. Auflage 2024, § 6, Rn. 39a) tritt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh, Beschluss vom 16. Dezember 2024, 22 CS 24.1314) entgegen. Die Vorschrift sei danach nicht auf jegliche unbestimmte Rechtsbegriffe anwendbar, die der Verwaltung keinen gerichtlich nicht voll überprüfbaren Entscheidungsspielraum vermitteln könnten, solange dies nicht durch normative Grundlage angeordnet sei. Davon abzugrenzen sei aber die Planfeststellung, wenn diese Elemente der Kompensation bzw. Saldierung verschiedener Belange aufweisen. Die im Rahmen der bergrechtlichen Zulassung von der Bergbehörde vorgenommene Prüfung der unbestimmten Rechtsbegriffe aus § 55 Abs. 1 und § 48 Abs. 2 BBergG ist durch die Gerichte vollständig überprüfbar. In diesem Rahmen beinhaltet ein Teil der nach § 48 Abs. 2 BBergG abzuwägenden Interessen aber Elemente der Kompensation. Das gilt auch für die verfahrensgegenständliche Zulassung. Diese beinhaltet auch mit zugelassenen Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Rechtsprechung Elemente der Kompensation. Kompensationsmaßnahmen sind insoweit auch grundsätzlich geeignet, auf die mit dem Klimaschutzgesetz verfolgte Minderung der Treibhausgasimmissionen Einfluss zu nehmen. Auch nach der engeren Auslegung durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ist für das Vorhaben so der Anwendungsbereich des § 13 Abs. 1 KSG gegeben.

Im Rahmen des Berücksichtigungsgebotes nach § 13 Abs. 1 KSG ist wegen der durch das Vorhaben gegebenen Landnutzung durch Beseitigung von Boden keine Bilanzierung zu Treibhausgasemissionen vorzunehmen. Das leitet das Bundesverwaltungsgericht her (BVerwG, Urteil vom 19. Februar 2025, 9 A 9.23). Dazu stützt es sich auf die Hinweise des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) zur Berücksichtigung der großräumigen Klimawirkungen in der Vorhabenzulassung. Diese beziehen sich wiederum auf ein Ad-hoc-Arbeitspapier der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Danach sind CO²-Senken und

–speicher, bei den in den Hinweisen konkret benannten Moore, Grünland, Wälder und Gehölze, grundsätzlich bei der Bilanzierung zu berücksichtigen. Nähere Angaben geben die Hinweise aber nur zu den Mooren. Demgegenüber raten die Hinweise von einer Bilanzierung der Biomasse von Wäldern und anderen gehölzdominierten Biotopen ab, da diese abhängig vom Standort stark variierten. Würden durch Straßenbauvorhaben Böden oder Biotope mit Funktionen als Treibhausgasspeicher oder Treibhausgassenke tangiert, sei dieser Belang im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Abweichendes könne nur gelten, wenn z. B. Wälder mit besonderer Klimafunktion beeinträchtigt werden. Die vom Bundesverwaltungsgericht antizipierten Grundsätze aus den Hinweisen des BMDV lassen sich auch auf Vorhaben außerhalb des Verkehrssektors übertragen. Das gilt jedenfalls für den Grundsatz, auf die Bilanzierung von Biomassen in Böden im Rahmen der Prüfung von § 13 Abs. 1 KSG zu verzichten und diesen Belang im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz weist keinen sektorspezifischen Ansatz auf. Zu dem Vorhaben Kies Pirnaer Elbebogen ist die Beseitigung von Boden in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung eingegangen, siehe Kapitel D.5.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Der allein dafür zuständige Gesetzgeber hat die Klimaschutzziele derzeit ansonsten nicht so ausgestaltet, dass ihnen ein Verbot von Vorhaben mit einer negativen Klimabilanz im Sinne eines Moratoriums zu entnehmen ist (OVG Lüneburg, Urteil vom 2. Oktober 2024, 1 KN 34/23).

Der Bergbauunternehmer legt mit der Unterlage G 8 zum Rahmenbetriebsplan den Schlussbericht der Lohmeyer GmbH Dresden vom 27. Mai 2024 „Vorhaben Kies Pirnaer Elbebogen – Ausführungen zum Klimaschutz“ vor. Der Fachbeitrag ermittelt für das Vorhaben die Treibhausgasbilanz unter Berücksichtigung der betriebsbedingten Emissionen, der Emissionen aus dem Lebenszyklus des Vorhabens (Bau, Betrieb und Unterhaltung) und diskutiert bzw. bilanziert die Emissionen aus der Landnutzungsänderung. In die Bilanzierung der betriebsbedingten Emissionen bezieht der Fachbeitrag alle relevanten Energieverbräuche im Planfall gegenüber dem Nullfall ein, was sowohl die fossilen Energieträger als auch die Elektroenergie umfasst. In die Lebenszyklusemissionen bezieht der Fachbeitrag alle CO²-Emissionen ein, die sich aus Bau, Betrieb und Unterhaltung der vorhabenbedingten Änderung der Infrastruktur ergeben. Von der Bilanzierung der Treibhausgasemissionen aus der Landnutzungsänderung durch das Vorhaben nimmt der Fachbeitrag Abstand. Hierzu stützt sich dieser auf die aktuellen Handlungsempfehlungen zur Erstellung von Treibhausgasbilanzen bei Straßenvorhaben (Ad-hoc Arbeitshilfe Klimaschutz 2022).

Das methodische Herangehen mit den dazu beschriebenen fachlichen Ansätzen, die dargestellten betriebsbedingten Emissionsfaktoren, die ermittelten betriebsbedingten Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen, die daraus ermittelte Treibhausgasbilanz der betriebsbedingten Emissionen, die Emissionsfaktoren für den Lebenszyklus, die einbezogenen baulichen Infrastrukturänderungen, die Treibhausgasbilanz der Lebenszyklusemissionen sind für das Sächsische Oberbergamt schlüssig.

Der Fachbeitrag leitet aus dem beschriebenen Ansatz eine Emissionsbilanz her. Danach ergeben sich für den Planfall des Vorhabens bezogen auf die Bedingungen im Jahr 2025 Gesamtemissionen von 296,2 t/a. Dem stehen Gesamtemissionen für den Nullfall (Emissionen des bisher zugelassenen Betriebes am Standort) von 278,9 t/a gegenüber. Daraus leitet der Fachbeitrag die maßgebliche Treibhausgas-Emissionsbilanz von 17,3 t/a ab. Die so im Endergebnis hergeleitete Bilanzierung ordnet das Sächsische Oberbergamt nur als eingeschränkt schlüssig ein. Ohne das mit dem Rahmenbetriebsplan beantragte Vorhaben wäre der im Fachbeitrag angesetzte Nullfall der Emissionen bei dem ansonsten nahen Ende der Gewinnung und Aufbereitung nicht mehr gegeben. Die vom Betrieb verursachten Emissionen würden sich

nach und nach deutlich reduzieren. Als Nullfall wären über die Laufzeit des Vorhabens so deutlich niedrigere Emissionen, gestaffelt nach der fiktiven betrieblichen Entwicklung, ohne das jetzt planfestgestellte Vorhaben, anzusetzen. Als Gesamtemissionen der Treibhausgase nimmt das Sächsische Oberbergamt für das Vorhaben deshalb die Spanne von 17,3 t/a bis 296,2 t/a an.

Die so zu erwartenden Treibhausgasemissionen, die das Erweiterungsvorhaben unmittelbar verursacht, sind nicht geeignet, die Jahresemissionsgesamtmengen für die Jahre bis 2030 nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 KSG in Verbindung mit Anlage 2 zum KSG bzw. die Jahresemissionsmengen für die Sektoren bis zum Jahr 2030 nach § 5 Abs. 1 Satz 2 KSG in Verbindung mit Anlage 2a zum KSG zu behindern oder zu gefährden. Der Beitrag des Vorhabens ist bezogen auf die nach dem Klimaschutzgesetz zugelassene Jahresemissionsgesamtmenge (2025: 643 Mio. t, danach absteigend bis 2030: 438 Mio. t) in einem so marginalen Bereich, dass dieser als irrelevant einzuordnen ist. Bei der so gegebenen Irrelevanz geht das abwägend zu berücksichtigende Interesse der Rohstoffsicherung vor. Diese Feststellung ist so ohne eine weitere vertiefte Prüfung möglich.

Ein Einwender trägt vor, die Fortschreibung von „alten Planzahlen“ erfolge ohne Rücksicht darauf, dass Bauindustrie und Auskiesung durch die Verpflichtung auf die Begrenzung der Emission von Treibhausgasen in Zukunft weniger Mengen, u. a. an Kies aus natürlichen Lagerstätten entnehmen dürften. Der verstärkte Ausstoß von Kohlendioxid belastet die Klimabilanz. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. März 2021 zum Klimaschutzgesetz weise darüber hinaus auf die langfristigen Folgen von Maßnahmen und deren Unterlassung hin und formuliere eine besondere Verpflichtung zur Nachhaltigkeit, um auch die Grundrechte der Nachkommen zu sichern. Ein anderer Einwender fragt, wie der vorhabenbedingte Ausstoß von Kohlendioxid berücksichtigt werde. Der Bergbauunternehmer erwidert, die Belange des Klimaschutzes gemäß § 13 Abs. 1 KSG habe er für das Vorhaben ermittelt und beachte diese. Der gegenwärtige und künftige Bedarf an den gewonnenen Kiesen und Kiessanden sowie das Erfordernis der inländischen Versorgung bestätige das Eckpunktepapier „Wege zu einer nachhaltigen und klimaresilienten Rohstoffversorgung“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom Januar 2023. Darin werde die Bedeutung der Gewinnung und Versorgung mit heimischen Rohstoffen im öffentlichen Interesse hervorgehoben. Die Klimaverträglichkeit des Vorhabens sei im Rahmenbetriebsplan, Unterlage G8 dargestellt. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Wie oben beschrieben, kommt der Bergbauunternehmer wegen der vom Vorhaben ausgehenden Treibhausgasemissionen den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 KSG sowohl methodisch als auch von den materiellen Anforderungen nach. Der Bergbauunternehmer hat die durch das Vorhaben in Aussicht stehenden Treibhausgasemissionen hinreichend genau prognostiziert. Damit war die Abwägung mit dem öffentlichen Belang des § 13 Abs. 1 KSG möglich. Eine Planung, die auf diesen Belang keine Rücksicht nimmt, liegt damit nicht vor. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwenden zurück.

Ein Einwender fordert, den Nachweis der Einhaltung der hier benannten Richtlinien zur Klimaverträglichkeit zu erbringen und dazu die Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Europäischen Union und Europäischen Kommission zu informieren. Der Bergbauunternehmer weist die Forderung zurück. Ein Nachweis der genannten Informationen sei nicht erforderlich. Die Belange des Klimaschutzes habe er gemäß § 13 Abs. 1 KSG ermittelt und beachtet. Das Sächsische Oberbergamt weist die Forderung zurück. Dafür gibt es keine gesetzliche Grundlage.

D.5.20 Kommunale Belange

Kommunale Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Durch das Vorhaben werden die Planungshoheit und Gebietshoheit der Städte Dresden und Pirna weder verhindert noch grundlegend behindert.

Das in Art. 28 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich geschützte Recht auf kommunale Selbstverwaltung (Selbstverwaltungsgarantie) beinhaltet das Recht der Kommunen, einen wesentlichen Teil der öffentlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu regeln und zu gestalten. Die städtebaulichen Belange, die gemäß § 38 BauGB im Rahmen der Zulassung des bergbaulichen Vorhabens zu prüfen und zu berücksichtigen sind, umfassen einerseits die Betroffenheit der kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung). Daneben ist die Betroffenheit der allgemeinen Gebietshoheit (Entwicklungsmöglichkeiten, Durchschneidung des Gemeindegebietes) zu beurteilen.

Das Vorhaben Kies Pirnaer Elbebogen befindet sich auf dem Gebiet der Städte Dresden und Pirna. Die Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz und Birkwitz-Pratzschwitz, die Landbandtrasse vom Kiessandtagebau Söbrigen zum Kieswerk Borsberg und die Tagesanlagen des Kiessandtagebaus Söbrigen befinden sich auf Pirnaer Flur, der Tagebau des Kiessandtagebaus Söbrigen auf Dresdner Flur.

Kommunale Planungshoheit/planungsrechtliche Belange

Die mit dem Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz weiter in Anspruch zu nehmenden Flächen weist der Flächennutzungsplan der Stadt Pirna (aktuelle 3. Änderung 2017) als Fläche für Abgrabung oder Gewinnung von Bodenschätzen aus. Das mit dem Vorhaben geplante Abbaufeld Ostfeld im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz ist im Flächennutzungsplan ebenfalls als Fläche für Abgrabung und Gewinnung von Bodenschätzen ausgewiesen. Die Flächennutzung ist teilweise von Überschwemmungsgebieten der Elbe und Wesenitz überlagert. Der Flächennutzungsplan kennzeichnet des Weiteren die Lage der Flächen im Landschaftsschutzgebiet. Für die Flächen der geplanten Landbandtrasse weist der Flächennutzungsplan überwiegend landwirtschaftliche Flächen sowie Flächen des Flugplatzes Pirna (Sonderlandeplatz-Flächen/Verkehrsflächen für Luftverkehr) aus. In geringfügigem Umfang kreuzt die Landbandtrasse Straßenbereiche und Flächen für die Forstwirtschaft/Wald. Der Flächennutzungsplan weist noch den Verlauf der Bandtrasse nach dem Rahmenbetriebsplan aus dem Jahr 1996 aus.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Dresden stellt das geplante Abbaufeld Söbrigen mit der Kennzeichnung „Fläche für Rohstoffsicherung nach Regionalplan“ dar. Das so gekennzeichnete Abbaufeld liegt auf ausgewiesenen Flächen für die Landwirtschaft. Mit randlicher Berührung zu den Flächen des Vorhabens weist der Flächennutzungsplan überschwemmungsgefährdete Gebiete aus.

Das Vorhaben entspricht so grundsätzlich den Festlegungen in den Flächennutzungsplänen der Stadt Dresden und der Stadt Pirna.

Die Stadt Dresden weist Ziele für die Wahrung und Entwicklung des Gebietes zwischen der Ortschaft Söbrigen und dem Waldgebiet Tännicht im Landschaftsplan 2018 aus. Den Landschaftsplan ordnet das Sächsische Oberbergamt ebenfalls der kommunalen Planung zu, auch wenn dieser nicht auf Bauplanungsrecht gründet und erkennbar nicht mit den bauplanungsrechtlichen Instrumenten abgestimmt ist. Auf den Landschaftsplan 2018 weist die Stadt Dresden in der Stellungnahme zur 1. Tektur des Rahmenbetriebsplans vom 4. Dezember 2023 hin. Danach decke sich der Sorgfaltsbereich „Kulturlandschaft Elbe Elbtal“ im Landschaftsplan 2018 nicht mit dem sichtexponierten „Elbtalbereich“ des geltenden Regionalplanes. Eine Auseinandersetzung mit den Zielen des Landschaftsplanes für dieses Gebiet habe im Rahmen der

vorgelegten Unterlagen (Rahmenbetriebsplan, Unterlagen A, C und G5) nicht stattgefunden. Entsprechend den im Abschnitt 7.5.14 des Landschaftsplanes konkret benannten Zielen sei eine Unvereinbarkeit des Rohstoffabbaus innerhalb der bestehenden Kulturlandschaft gegeben. Aufgrund der Stellungnahme der Stadt Dresden nahm der Bergbauunternehmer mit Unterlage G10 – Betrachtung des Vorhabens Kiessandtagebau Söbrigen unter Berücksichtigung des Landschaftsplanes 2018 der Stadt Dresden (Verfasser: IGF Ingenieurbüro für Geotechnik Dr.-Ing. Friedrich, 18. April 2024) eine Bewertung des Vorhabens zu den Zielen aus Kapitel 7.5.14 des Landschaftsplanes vor.

Tabelle 15: Ziele des Landschaftsplanes 2018 Dresden und deren Beeinträchtigung durch das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen

Ziel LP	Bewertung Bergbauunternehmer
Sicherung des kontinuierlichen Fortwirkens der barocken Grundidee einer spannungs- und beziehungsreichen landschaftsdialogischen Stadtanlage mit synergetischer Einbeziehung der Naturraumpotenziale und der ländlichen Kulturlandschaft	Durch die Abbautätigkeit und spätere Wiedernutzbarmachung als Kiessee ergibt sich kein Widerspruch zur Zielstellung.
Erhalt der Struktur des Gesamtgebietes und seinen naturräumlichen und baulichen Komponenten, mit der naturnah wirkenden Elbe, den weitläufigen unbebauten Elbauenbereichen, den stark durchgrünten Elbhängen und der dem Fluss zugewandten Stadtsilhouette	Die Struktur des Gesamtgebietes ändert sich kleinräumig im Bereich der Abbaufäche. Aufgrund der Eingrünung und Wiedernutzbarmachung als Kiessee verändert sich die Struktur des Gesamtgebietes nicht erheblich.
Erhalt der Blickbeziehungen, der Wahrnehmungsorte (Aussichtspunkte, Orte des Landschaftsgenusses) und Wahrnehmungsrouten entlang der Elbe, im Bereich der Elbhänge und aus verschiedenen Stadtsituationen heraus	Zur Bewertung möglicher Auswirkungen auf Sichtbeziehungen wurde ein separates Gutachten (Planstatt Senner GmbH, 2024) vorgelegt. Im Ergebnis der Argumentation und Prognose führt das Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.
Erhalt der Binnenformen (z. B. Wege- und Straßennetz, Bebauungsstrukturen), Nutzung und Funktion der Bestandteile und Flächen	Auf der Vorhabenfläche befindet sich derzeit keine Wegeverbindung bzw. ist diese aufgrund der ackerbaulichen Nutzung nur bedingt nutzbar. Mit Schaffung des Kiessees kann diese Wegebeziehung nicht mehr hergestellt werden. Da es sich um keinen ausgewiesenen Wanderweg (Wegebeziehung ist nicht vorhanden) oder wesentliche Verbindung zwischen Ortsbereichen, handelt, ist eine Erheblichkeit nicht erkennbar.

Ziel LP	Bewertung Bergbauunternehmer
Erhalt der prägenden Stadtsilhouetten und der Dorfansichten	Das Vorhaben hat auf prägende Stadtsilhouetten und der Dorfansichten keinen Einfluss.
Erhalt der Einzeldenkmale der Bau- und Gartenkunst sowie der Sachgesamtheiten	Bau- und Gartenkunst sowie der Sachgesamtheiten sind vom Vorhaben nicht betroffen.
Sicherung des naturnahen Elbauencharakters und der Saumstrukturen der Elbe als verstärkender Kontrast zu den gebauten bzw. kulturlandschaftlich geprägten Uferansichten	Das Vorhaben betrifft keine Auenflächen oder Saumstrukturen, daher und aufgrund der geringen Höhe des Vorhabens und der geplanten Wallbegrünung ist keine Erheblichkeit auf den Charakter abzuleiten.
Erhaltung und Vertiefung der traditionellen Nutzungen und Nutzungsmuster, als Zeugnisse der ländlichen Kulturlandschaft, darunter der Elbwiesen, des Obst- und Weinbaus, insbesondere auch der Weinbergsmauern und -terrassen	Vom Vorhaben werden keine Flächen der Elbwiesen oder des Obst-/Weinbaus oder der Weinbergterrassen in Anspruch genommen.
Vermeidung der Einfügung von profanen Zweckbauten und Verkehrsanlagen in exponierten Bereichen und Wahrnehmungsorten	Bei der hier zu bewertenden Ackerfläche handelt es sich um eine von den Weinbergen gut sichtbare Fläche. Aufgrund der Lage der Ebene der Elbtalweitung bestehen sehr gute Blickbeziehungen von dieser zu den Elbhängen und Weinbergen mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber der Vorhabenwirkung. Zur Bewertung wurde ein gesondertes Gutachten erstellt (Unterlage G5, Planstadt Senner GmbH, 2024). Aufgrund der Entfernung der Aussichtspunkte zum Abbauvorhaben sowie der geringen Höhe und der Begrünung des Erdwalls ist dieser kaum bis gar nicht wahrnehmbar. Die Begrünung wurde so gewählt, dass der Erdwall verdeckt ist. Nach Abschluss des Tagebaus verbleiben keine Bauten und Verkehrsanlagen. Daher ist auch die hier genannte Forderung erfüllt.
Vermeidung konkurrierender Elemente im Bereich wesentlicher Einzelheiten der Kulturlandschaft	Durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen wird eine gute Einbindung des Abbaugeländes und des späteren Kiessees in die Vegetationsstrukturen der Landschaft erreicht. Das optisch-ästhetische Gefüge der Kulturlandschaft wird mit Abschluss des Tagebaus demnach in einer Weise verändert, die den historisch gewachsenen Strukturen weitgehend entspricht. Auch während des

Ziel LP	Bewertung Bergbauunternehmer
	Tagebaus werden Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt, um die Wirkung soweit wie möglich zu begrenzen (begrünter Wall).
Vermeidung von Störungen und Wahrnehmungsbarrieren, darunter Licht-, Lärm und Geruchsemissionen, im Bereich der wesentlichen Wahrnehmungsorte	Die geplante Abbaufäche befindet sich nicht an wesentlichen Wahrnehmungsorten. Zur Begrenzung möglicher Lärm- und Störwirkungen findet der Abtransport von Abraum nur in der vegetationsfreien Zeit statt. Auf den LKW-Transport des Kiesel wird zugunsten des Transports über eine Bandanlage verzichtet. Die Betriebszeit wird von Montag bis Freitag und Samstagvormittag beschränkt.
vorrangige Ausschöpfung alternativer Möglichkeiten des Hochwasserschutzes zur weitgehenden Vermeidung einer weiteren visuellen Zerschneidung der Elbland-schaft durch Neubau oder Erhöhung von Deichen und Flutmauern	Alle Entwicklungen und Einfügungen in dieser Kulturlandschaft entlang der Elbe sollen mit größter Sensibilität und in der historisch begründeten Kontinuität eines landschaftsdialogischen Anspruches erfolgen.

Die vom Landschaftsplan 2018 vorgegebenen Ziele haben überwiegend einen hohen Abstraktionsgrad und vermitteln ein Idealbild der Gestaltung und Wahrung der Landschaft. Dazu hat der Landschaftsplan 2018 nicht den Anspruch, das Interesse an der Gestaltung und Wahrung der Landschaft mit anderen öffentlichen Interessen abzuwägen. Ausgehend von dem hohen Abstraktionsgrad ergibt sich eine große Bandbreite subjektiv beeinflusster Wahrnehmungen, welche Vorhaben wie zu einer Zielverfehlung führen. Den Maßstab der idealtypischen Erreichung der Ziele zu Grunde gelegt, stört praktisch jeder sichtbare Eingriff im Gebiet bzw. jedes mit Immissionen verbundene Handeln in dem Gebiet. Die idealtypische Erreichung der Ziele ist unabhängig von dem Bergbauvorhaben unrealistisch. Bei objektiver Einordnung in den Kontext der bestehenden Gegebenheiten in dem Gebiet verstößt das Bergbauvorhaben nicht gegen die einzeln aufgeführten Ziele. Die dazu von Seiten des Bergbauunternehmers vorgenommene Bewertung ist schlüssig.

Die Landeshauptstadt Dresden teilt die Einschätzung in der genannten Unterlage G10 nicht, dass es sich mit dem Vorhaben um eine kleinräumige Änderung der Struktur des Gesamtgebietes handele. Sie trägt weiter vor, der Unterlage G10 fehle die Darstellung der Maßnahme „Erhalt und Entwicklung von Wanderwegen“. Dadurch werde die Auseinandersetzung mit der Planungsabsicht der Revitalisierung einer Wegeverbindung versäumt. Des Weiteren sei die Aussage falsch, dass im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des Landschaftsplanes keine Grün- und Erholungsflächen im Vorhabengebiet ausgewiesen seien und damit unter der Überschrift „Erholung“ eine Vernetzungsfunktion der Fläche verneint wird. Das Entwicklungs- und

Maßnahmenkonzept beschreibe den Planzustand der Fläche. Da hier eine geplante Wanderwegebeziehung dargestellt sei, komme dem Raum künftig eine Vernetzungsfunktion zu. Die Vernetzungsfunktion gelte unabhängig davon, ob der Weg die Vorhabenfläche kreuzt oder um den künftigen See herum verläuft. Zum Zweck der Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen empfiehlt die Landeshauptstadt Dresden die Korrektur der Unterlage G10. Der Bergbauunternehmer erwidert hierzu, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit den Planunterlagen erkannt zu haben, die allerdings unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen als nicht erheblich nachteilig zu bewerten seien. Insoweit seien die Minimierungsmaßnahmen auch erforderlich. Der Bergbauunternehmer erwidert weiter, die Planungsabsichten der Stadt Dresden dargestellt und berücksichtigt zu haben. Er schätzt ein, dass durch eine Wegebeziehung südlich des geplanten Kiessees das Ziel der Schaffung einer Verbindung zwischen Söbrißen und Tännicht erreicht werden kann. Ansonsten werde der Fläche keine Vernetzungsfunktion zugewiesen. Die geforderte Überarbeitung der Unterlage weist der Bergbauunternehmer zurück. Der Landschaftsplan bilde kein rechtliches Hindernis oder Kriterium für die bergrechtliche Planfeststellung. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die kommunalen Planungen der Landeshauptstadt Dresden sind deswegen nicht berührt. Die Landeshauptstadt Dresden kann auch keine planerische Alternativenprüfung einfordern. Diese gibt es im Bergrecht nicht (BVerwG, Beschluss vom 5. Juli 2016, 7B 43.15).

Die Landeshauptstadt Dresden trägt über den dargestellten Bezug zum Landschaftsplan 2018 vor, dass die vorgelegten Antragsunterlagen das kommunale Recht auf Selbstverwaltung, das auch die kommunale Planungshoheit umfasse, nicht gewährleisten. Durch den fehlenden Nachweis der raumordnerischen Verträglichkeit sowie der Unvermeidbarkeit der Flächeninanspruchnahme für den geplanten Kiessandtagebau Söbrißen sei die Landeshauptstadt in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung berührt. Die Landeshauptstadt Dresden forderte deshalb ein neues Raumordnungsverfahren zum Kiessandtagebau mit einer alternativen Standortprüfung zum Kiesabbau in der Region, um die Beeinträchtigungen soweit wie möglich zu minimieren. Darin seien die Bedarfsermittlung für den Rohstoff sowie existierende Kiesabbaustätten im Großraum Dresden zu berücksichtigen. Ohne Vorlage der aussagekräftigen Unterlagen zu den untersuchten Standortalternativen, des Rohstoffbedarfs und deren Bewertung durch die zuständige Raumordnungsbehörde sei eine abschließende Prüfung und Beurteilung des Vorhabens durch die Landeshauptstadt Dresden nicht möglich. Die Landeshauptstadt Dresden verweist weiter darauf, dass sie den bis 2022 von Unternehmen und Bergbehörde hochgehaltenen Planfeststellungsbeschluss fortlaufend in die gemeindlichen Planungsüberlegungen einzubeziehen hatte und somit daran gehindert war, eigene Planungen auf den Flächen zu betreiben. Durch die zwischenzeitlich eingetretene Unwirksamkeit maßgeblicher Teile des Regionalplanes sei jedoch festzustellen, dass auch die Planfeststellungsbehörde sich bei ihrer Zulassungsentscheidung nicht mehr darauf stützen kann, dass eine Vorabwägung zugunsten des Rohstoffabbaus vorliege. Der Bergbauunternehmer hält dem entgegen, dass die für die Betroffenheit der kommunalen Planungshoheit durch Betriebsplanzulassungen folgende höchstrichterliche Grundsätze gelten. Die durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG garantierte kommunale Selbstverwaltung umfasse nach ständiger Rechtsprechung den Schutz der Planungshoheit, die Funktionsfähigkeit kommunaler Einrichtungen und das Selbstgestaltungsrecht der Gemeinde. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Planungshoheit käme nur dann in Betracht, wenn durch das zugelassene Vorhaben eine hinreichend konkrete und verfestigte eigene Planung der Gemeinde nachhaltig gestört werde oder wenn das Vorhaben wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren kommunalen Planung entziehe. Das Vorhaben dürfe ferner von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötig verbauen (u.a. BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2006, 7 C 1.06). Eine Verletzung des kommunalen Selbstverwal-

tungsrechts mit Bezug auf den Betrieb kommunaler Einrichtungen käme in Betracht, wenn solche Einrichtungen durch das Vorhaben in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigt würden (u.a. BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016, 4 A 4.15). Aus dem Selbstgestaltungsrecht erwachsen einer Gemeinde Abwehransprüche allenfalls dann, wenn die Gemeinde durch Maßnahmen betroffen wird, die das Ortsbild entscheidend prägen und hierdurch nachhaltig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinde einwirken. Das Sächsische Oberbergamt folgt den so vom Bergbauunternehmer mitgegebenen rechtlichen Maßgaben. Nach diesen Maßgaben ist die Landeshauptstadt Dresden nicht in ihrer kommunalen Planungshoheit berührt. Das Vorhaben verbaut unnötig keine städtebaulichen Planungsmöglichkeiten, dazu gibt es keinen substanziellen Vortrag. Kommunale Einrichtungen werden durch das Vorhaben in ihrer Funktionsfähigkeit nicht wesentlich beeinflusst. Das Ortsbild wird durch das Vorhaben nicht so entscheidend geprägt, dass dieses auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinde einwirkt. Ein erneutes Raumordnungsverfahren hält die Landesdirektion Dresden als zuständige Raumordnungsbehörde, aus Sicht des Sächsischen Oberbergamtes sachgerecht, für nicht angezeigt.

Wenige Einwender tragen vor, der Rahmenbetriebsplan gehe nicht ausreichend auf den Landschaftsplan der Landeshauptstadt Dresden ein. Wie vorstehend erläutert, hat sich der Bergbauunternehmer umfassend, insbesondere mit der zu diesem Zweck erstellten Unterlage G10 zum Rahmenbetriebsplan mit dem in Rede stehenden Landschaftsplan der Stadt Dresden beschäftigt. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

Die Bürgerinitiative Söbrigen e.V. fordert einen detaillierten Landschaftsplan, der mit dem Landschaftsplan der Landeshauptstadt Dresden abgestimmt ist. In diesem Kontext fordert ein weiterer Einwender, das Sächsische Oberbergamt habe die Landschaftsplanung in Bezug auf den Regionalplan, Landesentwicklungsplan und ähnlichen Plänen abzuwägen. Der Bergbauunternehmer entgegnet, der Einwand verkenne die gesetzlichen Voraussetzungen für die Rahmenbetriebsplanzulassung. Die Ziele der Raumordnung würden gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG beachtet. Entgegenstehende Ziele auf Ebene der Landschaftsplanung beständen nicht. Die Forderung der Bürgerinitiative nach einem detaillierten Landschaftsplan sei unzutreffend, da ein Landschaftsplan der Bestandteil eines Flächennutzungsplans sei. Im bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanverfahren deckten die vorliegenden Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen und der Wiedernutzbarmachung in den Anlagen F 2.1 bis F 2.4 die landschaftsplanerischen Belange ab. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Er verweist auf die relevanten gesetzlichen Vorgaben, nach denen sich die Beurteilung der raumordnerischen und kommunalen Belange bestimmt. Die Abwägung der kommunalen Belange erfolgt im Rahmen des § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG, wie in diesem Abschnitt dargestellt. Eine anders geartete Abwägung hat das Sächsische Oberbergamt nicht vorzunehmen. Es weist die Einwendung zurück.

Die Landeshauptstadt Dresden trägt weiter vor, der Bergbauunternehmer habe den Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Dresden falsch interpretiert. Dieser enthalte keine Darstellung des geplanten Abbaufeldes Söbrigen in Sinne einer gemeindlichen Planungsabsicht. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass eine falsche Interpretation des Flächennutzungsplans nicht vorliege. Das geplante Abbaufeld Söbrigen befände sich innerhalb der grauen Umrisslinie mit der Kennzeichnung „Fläche für Rohstoffsicherung nach Regionalplan“ gemäß dem Flächennutzungsplan, rechtswirksam seit 22. Oktober 2020. Ein Flächennutzungsplan sei keine Rechtsnorm und entfalte daher für Fachplanungsvorhaben keine planerische Bindungswirkung. Nach § 1 Abs. 4 BauGB seien die Gemeinden gesetzlich verpflichtet, ihre Bauleitpläne, mithin auch einen Flächennutzungsplan, an Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Schließlich sei auf § 38 BauGB hinzuweisen, wonach selbst Bebauungspläne für Planfeststellungsvorhaben, wie das vorliegende, keine strikte Bindungswirkung entfalteten.

Erst recht gelte dies für Flächennutzungspläne, die keine Rechtsnormqualität haben. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Dieser hat den geltenden Flächennutzungsplan in die Planunterlagen rechtsfehlerfrei eingeordnet.

Allgemeine Gebietshoheit

Die allgemeine Gebietshoheit umfasst vor allem das kommunale Interesse an der Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Aufrechterhaltung bzw. bei zwischenzeitlichen Beeinträchtigungen die Wiederherstellung der Infrastruktur.

Die Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielt beim Vorhaben vorrangig auf Auswirkungen auf die umgebende Wohnbebauung ab. Der Schutz der Wohnbebauung hinsichtlich immissionsschutzrechtlichen Vorgaben wegen Lärm-, Staub- und Erschütterungslasten ist gewährleistet (siehe Abschnitt D.5.10 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Das Vorhaben nimmt die Infrastruktur im Bereich um die Kiessandtagebaue der drei Einzelvorhaben in Anspruch. Das betrifft vor allem die Verkehrsinfrastruktur (siehe Abschnitt D.5.13 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Zu den bereits vorhandenen Straßenanschlüssen für die Kiessandtagebaue Pratzschwitz-Copitz und Birkwitz-Pratzschwitz treten mit der Erschließung des Einzelvorhabens Kiessandtagebau Söbrigen fünf weitere Straßen- und Wegeanschlüsse hinzu. Die Anschlüsse als solche belasten die vorhandene Infrastruktur kaum. Eine zusätzliche Belastung der Infrastruktur tritt durch den jährlich temporären Transport von Abraummassen aus dem Kiessandtagebau Söbrigen über die Straße in den Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz (Baufeld 1.3 Süd) ein. Den Umfang der dazu notwendigen LKW-Transporte nimmt das verfügbare Straßennetz auf. Die betroffene Stadt Pirna ist deswegen nicht veranlasst, die Straßeninfrastruktur auszubauen. Durch das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen ergibt sich auch die Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur der Ver- und Entsorgung (siehe Abschnitt D.5.14 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das kommunale Interesse an der störungsfreien Nutzbarkeit dieser Infrastruktur. Medienleitungen die das Abbaufeld im Kiessandtagebau Söbrigen queren, hat oder lässt der Bergbauunternehmer fachgerecht umverlegen. Den Bau der Landbandanlage vom Kiessandtagebau Söbrigen zum Kieswerk Borsberg querende Versorgungsleitungen für Wasser, Abwasser, Energie, Telekommunikation hat der Bergbauunternehmer planerisch aufgenommen und sorgt bei Bedarf für die fachgerechte Umverlegung. Ansonsten nimmt der Bergbauunternehmer mit dem Vorhaben keine Infrastruktur in Anspruch.

D.5.21 Schutz des Grundeigentums (Grundabtretungsprognose)

Die Berücksichtigung der Belange der vom Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer verlangt nach der Rechtsprechung, schon bei der Zulassung des Rahmenbetriebsplan zu prüfen, ob dem Vorhaben Eigentumsbelange nach der Maßgabe einer enteignungsspezifischen Gesamtabwägung entgegenstehen.

Die Frage, ob und inwieweit von dem Vorhaben Grundeigentümerbelange berührt sind, ist dabei zu unterscheiden von dem Nachweis der Bergbauberechtigung, der gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBergG als bergrechtliche Zulassungsvoraussetzung zu erbringen ist. Da von dem Begriff der Bergbauberechtigung ausschließlich die Berechtigung zur Aufsuchung, Gewinnung und Aneignung von Bodenschätzen umfasst wird, bedarf die Frage nach den Grundstücksverhältnissen der für die bergbauliche Tätigkeit erforderlichen Grundstücke an der Erdoberfläche und den insoweit berührten Eigentumsbelangen Dritter einer zusätzlichen Betrachtung. Die Betrachtung bezieht die Prognose ein, ob zur für das Vorhaben notwendigen Verfügungsberechtigung eine Grundabtretung nach den §§ 77ff BBergG und/oder eine Zulegung nach § 35 BBergG notwendig werden und welche Erfolgsaussichten die Behörde für die gegebenenfalls notwendigen Verfahren prognostiziert.

Gemäß § 77 Abs. 1 BBergG kann auf Antrag des Unternehmers eine Grundabtretung vorgenommen werden, soweit für die Errichtung oder Führung eines Gewinnungsbetriebes oder Aufbereitungsbetriebes einschließlich der dazugehörigen, in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Tätigkeiten und Einrichtungen die Benutzung eines Grundstücks notwendig ist. Gemäß § 77 Abs. 2 BBergG ist die Benutzung insbesondere dann notwendig, wenn das Vorhaben einer technisch und wirtschaftlich sachgemäßen Betriebsplanung oder Betriebsführung entspricht und die Bereitstellung von Grundstücken des Unternehmers für diesen Zweck nicht möglich oder deshalb nicht zumutbar ist, weil die Benutzung solcher Grundstücke für andere Zwecke der in Absatz 1 bezeichneten Art unerlässlich ist.

Gemäß § 79 Abs. 1 BBergG ist die Grundabtretung im einzelnen Falle zulässig, wenn sie dem Wohle der Allgemeinheit dient, insbesondere die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen, die Erhaltung der Arbeitsplätze im Bergbau, der Bestand oder die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur oder der sinnvolle und planmäßige Abbau der Lagerstätte gesichert werden sollen, und der Grundabtretungszweck unter Beachtung der Standortgebundenheit des Gewinnungsbetriebes auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann. Gemäß § 79 Abs. 2 BBergG setzt die Grundabtretung voraus, dass der Grundabtretungsbegünstigte

1. sich ernsthaft

- a) um den freihändigen Erwerb des Grundstücks zu angemessenen Bedingungen, insbesondere, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist, unter Angebot geeigneter anderer Grundstücke aus dem eigenen Vermögen, oder
- b) um die Vereinbarung eines für die Durchführung des Vorhabens ausreichenden Nutzungsverhältnisses zu angemessenen Bedingungen

vergeblich bemüht hat und

2. glaubhaft macht, dass das Grundstück innerhalb angemessener Frist zu dem vorgesehenen Zweck verwendet werden wird.

Da sowohl die Grundabtretung nach den §§ 77ff BBergG als auch die Zulegung nach § 35 BBergG Merkmale einer Enteignung zugunsten Privater erfüllen, nimmt das Sächsische Oberbergamt eine Gesamtabwägung vor, welche die Berücksichtigung der Anforderungen der §§ 77ff BBergG/§ 35 BBergG prognostiziert. Diese Gesamtabwägung erfordert

- die Beurteilung, in welcher Weise Grundeigentümerbelange betroffen sind,
- die Prognose zur Berücksichtigung der Voraussetzungen der §§ 77ff/§ 35 BBergG,
- die Konkretisierung des Gemeinwohlziels,
- die Darstellung der Erforderlichkeit des Vorhabens,
- die Berücksichtigung anderer Gemeinwohlinteressen und
- die Darstellung der Verhältnismäßigkeit des Vorhabens.

Betroffenheit Grundeigentümerbelange

Hinsichtlich der generellen Auswirkungen des bergbaulichen Vorhabens auf private Eigentumsbetroffene unterscheiden sich drei Bereiche. Zum einen sind die Flurstücke mit Inanspruchnahme innerhalb der Abbaufäche und für bergbaubegleitende Maßnahmen zu betrachten, zum Zweiten die Flächen mit Inanspruchnahme für Betriebsanlagen und die Herstellung von Ersatzwegen-/Ersatzstraßenverbindungen und zum Dritten Flächen, die außerhalb der Abbaufäche für natur- und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sowie zur Umsetzung notwendiger Folgemaßnahmen erforderlich sind.

Flächen für den Abbau und für bergbaubegleitende Maßnahmen

Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz

Der zur Zulassung beantragte Rahmenbetriebsplan sieht zum Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz keine weitere/erneute Gewinnung vor. Gegenstand des Rahmenbetriebsplans zum Einzelvorhaben ist die Weiterführung bereits zugelassener bzw. planfestgestellter Bestandteile des Vorhabens. Das betrifft den Weiterbetrieb des Kieswerkes Borsberg mit Tagesanlagen, die Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Abbaufeld 1.2 Nord und die Einspülung von Waschwasser inklusive Aufbereitungsrückständen aus der Kieswäsche des Kieswerkes Borsberg in das Tagebaurestgewässer Abbaufeld 1.2 Nord und die Einspülung von Waschwasser inklusive Aufbereitungsrückständen aus der Kieswäsche des Kieswerkes Borsberg sowie die Verkipfung von Abraum aus dem Kiessandtagebau Söbrigen in das Abbaufeld 1.3 Süd. Auch wegen dieser Tätigkeiten ist das Einzelvorhaben grundsätzlich einer Grundabtretung nach § 77 Abs. 1 BBergG zugänglich. Der dort genannte Bezug zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BBergG stellt als möglichen Anlass einer Grundabtretung u. a. auf die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche während und nach der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen ab.

Unbeschadet der bisherigen Zulassungen zum Einzelvorhaben hat das Sächsische Oberbergamt, wie nachfolgend dargestellt, die Verfügungsberechtigung des für das verfahrensgegenständliche Vorhaben benötigten Grundvermögens noch einmal geprüft, um daraus Schlussfolgerungen für die wegen der Zulassung des Rahmenbetriebsplans notwendige Grundabtretungsprognose treffen zu können.

Für das Einzelvorhaben nimmt der Bergbauunternehmer insgesamt 65 Flurstücke in Anspruch (siehe Rahmenbetriebsplan, Unterlage A, Anlage A 1.3.1 und Anlage 1.4). Dazu hat der Bergbauunternehmer dem Sächsischen Oberbergamt eine Flurstückliste mit Eigentums- und Pachtverhältnissen, zuletzt mit dem Stand vom 13. Februar 2026, vorgelegt. Der Bergbauunternehmer ist fast ausnahmslos Eigentümer der Flurstücke. Wenige Flurstücke mit kleinen, randständigen Flächen hat er gepachtet oder stehen im Eigentum von Dritten.

Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz

Der zur Zulassung beantragte Rahmenbetriebsplan sieht für das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz die Gewinnung mit anschließender Wiedernutzbarmachung im Ostfeld vor. Die Gewinnung findet in den Grenzen der Bewilligung „Birkwitz“ sowie nordöstlich außerhalb der Bewilligung jeweils auf einer Teilfläche der Flurstücke 434/1, 435/1, 436/1, 437/1, 438/1, 439/1 und 440 der Gemarkung Pratzschwitz auf einen grundeigenen Bodenschatz statt.

Da sich die Gewinnungsberechtigung beim grundeigenen Bodenschatz unmittelbar aus dem Eigentum ergibt, hat der Bergbauunternehmer den notwendigen Rechtstitel zu erwerben (Urteil BVerwG vom 7. Juni 1995, 4 B 115/95). Der notwendige Rechtstitel zum Flurstück 439/1 der Gemarkung Pratzschwitz ist gegeben, da der Bergbauunternehmer Eigentümer des Grundstückes ist. Die notwendigen Rechtstitel für die in Anspruch zu nehmenden Flurstücke 434/1, 435/1, 436/1, 437/1 und 438/1 und 440 der Gemarkung Pratzschwitz hat der Bergbauunternehmer durch schuldrechtliche Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundeigentümern erworben. Die schuldrechtlichen Vereinbarungen schließen jeweils die Gestattung für die unbeschränkte Gewinnung der Kiessande ein (siehe Abschnitt D4 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Für das Grundvermögen bedarf es folglich keiner Zulegung nach § 35 BBergG.

Die mit dem Vorhaben beantragte Gewinnung im Nassabbau im Bewilligungsfeld Birkwitz findet überwiegend auf dem Flurstück 434/26 der Gemarkung Pratzschwitz statt. Der Rahmenbetriebsplan (u. a. in Unterlage A, Anlage A 1.3.2) bezeichnet dieses Flurstück noch mit der

Flurstücks-Nr. 434/16 der Gemarkung Pratzschwitz. Zwischenzeitlich sind nach dem vorliegenden Grundbuchauszug Blatt 502 für Birkwitz-Pratzschwitz nach der Zerlegung des Flurstückes 434/16 die Flurstücke 434/26 und 434/27 der Gemarkung Pratzschwitz entstanden. Das Flurstück 434/27 befindet sich südlich außerhalb der Vorhabenfläche. Eigentümer des Flurstückes ist ausweislich des Grundbuchauszuges die Holcim Deutschland GmbH Hamburg. Im geringfügigen Umfang umfasst der geplante Nassabbau auch das Flurstück 440 der Gemarkung Pratzschwitz. Ausweislich des Grundbuchauszuges Blatt 826 ist die Sächsische Baustoffunion Dresden AG Eigentümer des Flurstückes. Des Weiteren findet die Gewinnung im Bewilligungsfeld Birkwitz jeweils auf einer Teilfläche der Flurstücke 434/1, 435/1, 436/1, 437/1, 438/1 und 439/1 und 440 der Gemarkung Pratzschwitz statt.

Zur Gewinnung von Kiessanden im Trockenabbau auf den Flurstücken 434/1, 434/26, 435/1, 436/1, 437/1, 438/1, 439/1 und 440 der Gemarkung Pratzschwitz hat das Sächsische Oberbergamt mit Bescheid vom 1. September 2022 den bis 31. August 2026 befristeten Hauptbetriebsplan zugelassen. Mit dem Bescheid ging das Sächsische Oberbergamt von der notwendigen Verfügungsberechtigung des Bergbauunternehmers zu dem vorbezeichneten Grundvermögen aus. Dazu nahm es keine Grundabtretungs- und oder Zulegungsprognose vor. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08, 1BvR 3386/08 beschränkt die Notwendigkeit einer solchen Prognose auf Rahmenbetriebsplanzulassungen. Das gilt auch dann, wenn wie mit der Zulassung vom 1. September 2022 vorliegend, die Zulassung eines Hauptbetriebsplan ohne vorherige Zulassung eines Rahmenbetriebsplans erfolgt. Das Sächsische Oberbergamt lässt es dahinstehen, ob die mit der Zulassung des Hauptbetriebsplans festgestellte hinreichende Verfügungsberechtigung über das in Rede stehende Grundvermögen auch die Feststellung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben präjudiziert. Das Sächsische Oberbergamt hat, wie nachfolgend dargestellt, die Verfügungsberechtigung noch einmal geprüft, um daraus Schlussfolgerungen für die wegen der Zulassung des Rahmenbetriebsplans notwendige Grundabtretungsprognose treffen zu können.

Die Holcim Deutschland GmbH gestattet dem Bergbauunternehmer mit Nutzungsvertrag vom 3. Februar 2022 die unbeschränkte Gewinnung von Sand und Kies auf der für den Kiessandtagebau benötigten Teilfläche des Flurstückes 440 der Gemarkung Pratzschwitz. Die Teilfläche ist konkret durch die Anlage 1 zum Nutzungsvertrag bestimmt. Damit hat der Bergbauunternehmer die notwendige Verfügungsberechtigung über das Flurstück zur Gewinnung des Rohstoffes Kiessand.

Nach vorliegendem Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft unter der Firma Kieswerk Borsberg GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Pratzschwitz-Birkwitz vom 10. Juli 2001 sind an der Gesellschaft neben der Komplementärin Kieswerke Borsberg Verwaltungsgesellschaft mbH Birkwitz-Pratzschwitz die Kommanditisten Valet und Ott GmbH & Co. Kies- und Sandwerke Freiberg am Neckar und die Sächsische Bauunion Dresden, ein Unternehmensbereich der Alsen AG Dresden beteiligt. Die Anteile der Sächsischen Bauunion sind ausweislich des vorliegenden Handelsregisterauszuges des Amtsgerichtes Dresden (HRB 1976) mittlerweile auf die Holcim Deutschland AG Hamburg übergegangen. Die Holcim Deutschland AG bringt als Anteilseignerin das in ihrem Eigentum stehende Grundvermögen zum Flurstück 434/26 der Gemarkung Pratzschwitz in das Unternehmen ein. Damit hat der Bergbauunternehmer auch die Verfügungsberechtigung über das Flurstück zur Gewinnung des Rohstoffes Kiessand.

Innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenze befinden sich zum Einzelvorhaben des Weiteren teilweise die Flurstücke 340/29, 441, 442/2, 445 und 631 der Gemarkung Pratzschwitz, die der Bergbauunternehmer für das Vorhaben aber nicht in Anspruch nimmt.

Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen

Der mit dem Vorhaben beantragte Abbau im Bergwerkeigentum Söbrigen findet auf den Flurstücken 331, 332, 334, 335, 336, 337, 338, 339/1, 340 der Gemarkung Oberpoyritz und auf den Flurstücken 298/1, 404, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417/1, 418, 419, 420, 421, 422, 423/1, 426, 427, 428, 429, 455, 456, 457, 458 und 485/1 der Gemarkung Pillnitz statt. Davon stehen die Flurstücke 331, 334, 335, 336, 338 und 340 der Gemarkung Oberpoyritz sowie die Flurstücke 410, 411, 412, 413 und 414 der Gemarkung Pillnitz im Eigentum des Bergbauunternehmers. Dazu sind für das Flurstück 339/1 der Gemarkung Oberpoyritz sowie zu den Flurstücken 298/1, 406, 407, 408, 409, 415, 416, 429, 455, 456, 457, 458 und 485/1 der Gemarkung Pillnitz ausweislich vorliegender Grundbuchauszüge Auflassungsvormerkungen für den Bergbauunternehmer eingetragen. Zu den Flurstücken 417/1, 418, 419 und 420 der Gemarkung Pillnitz hat der Bergbauunternehmer mit einem Dritten am 7. August 2023 einen Pachtvertrag geschlossen. Dieser räumt dem Bergbauunternehmer auch den Abbau der Kiessande auf den Grundstücken ein. Die Rückgabe des Pachtgegenstandes hat in dem Zustand zu erfolgen, der im Rahmenbetriebsplan ausgewiesen ist. Zu diesen Flurstücken hat der Bergbauunternehmer die hinreichende Verfügungsberechtigung für den möglichen Abbau des Rohstoffes nachgewiesen. Das gilt auch für die jeweils mit der Auflassungsvormerkung nach § 883 BGB gesicherten Grundstücke, da diese den schuldrechtlichen Anspruch auf Eigentumsübertragung zugunsten des Bergbauunternehmers dinglich sichert. Damit hat der Bergbauunternehmer zu mehr als 95% der geplanten Abbaufäche den sicheren Zugriff auf die Grundstücke nachgewiesen.

Zum Flurstück 404 der Gemarkung Pillnitz (Streifengrundstück wegen 20 kV-Stromleitung, dass die Abbaufäche im nördlichen Teil quert), teilte der Bergbauunternehmer mit E-Mail vom 16. Februar 2026 mit, mit der Eigentümerin Landeshauptstadt Dresden eine Vereinbarung zu einer ädäquaten Tauschfläche zu treffen, sobald der Planfeststellungsbeschluss vorliegt. Der Leitungsbetreiber habe bereits die Umverlegung der Stromleitung geplant. Diese werde der Bergbauunternehmer nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses beauftragen. Der diesbezügliche Vortrag des Bergbauunternehmers ist glaubhaft. Hinderungsgründe zum beabsichtigten Grunderwerb des Flurstückes sind nicht erkennbar. Diesbezüglich hat auch die Landeshauptstadt Dresden in den Anhörungen im Verfahren, die sich ausdrücklich auch auf die Grundeigentümerbelange der Gemeinden bezogen, keine Einwendung geltend gemacht. Das Sächsische Oberbergamt geht so vom sehr wahrscheinlichen Erwerb des Grundvermögens durch den Bergbauunternehmer aus.

Die Restflächen mit noch nicht nachgewiesener Verfügungsberechtigung befinden sich im nördlichen Randflächenbereich des geplanten Abbaus (Flurstücke 332 und 337 der Gemarkung Oberpoyritz) sowie im westlichen Randflächenbereich des geplanten Abbaus (Flurstücke 421, 422, 423/1, 426, 427, 428 der Gemarkung Pillnitz). Die genannten Restflächen im nördlichen Abbaubereich plant der Bergbauunternehmer in der 5. und 6. Abbauscheibe von 16 Abbauscheiben (im 5. und 6. Jahr des Abbaus) und die genannten Restflächen im westlichen Abbaubereich in 8. Abbauscheibe (im 8. Jahr des Abbaus zu gewinnen (Rahmenbetriebsplan, Unterlage A, Anlage A.2.2.3) mit der Gewinnung des Rohstoffes anzufahren. Die Restflächen sind so gelegen, dass der Bergbauunternehmer diese auch bei einer sonst noch insgesamt sinnvollen Betriebsführung umfahren könnte. Dadurch würde sich der Abbau auf einer geschlossenen Fläche, die auch einer sinnvollen Wiedernutzbarmachung zugänglich wäre, um weniger als 10% vermindern.

Innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenze befinden sich zum Einzelvorhaben des Weiteren 86 weitere Flurstücke, die nicht vom Abbau betroffen sind. (Stand: 13. Februar 2026). Davon benutzt der Bergbauunternehmer die Flurstücke 166/2, 166/3, 182, 183a und 184/2 der Gemarkung

kung Birkwitz zur Errichtung der Tagesanlagen einschließlich Zwischenlagerfläche für den Abraum. Die Flurstücke stehen ausweislich vorliegender Grundbuchauszüge im Eigentum des Bergbauunternehmers. Auf den Flurstücken 406, 410, 411, 412, 413 und 458 der Gemarkung Pillnitz sowie auf dem Flurstück 329 der Gemarkung Oberpoyritz, die ausweislich vorliegender Grundbuchauszüge im Eigentum des Bergbauunternehmers stehen sowie auf den Flurstücken 327 und 330 der Gemarkung Oberpoyritz, die im Eigentum Dritter stehen, plant der Bergbauunternehmer Maßnahmen zur Erstaufforstung zur Ausgleichbarkeit des Eingriffes durch das Vorhaben. Über die weiteren Flurstücke innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenze führt der Bergbauunternehmer die zu errichtende Landbandtrasse vom Kiessandtagebau Söbrigen zum Kieswerk Borsberg und im Abschnitt vom Kiessandtagebau Söbrigen bis zum Anschluss an die Graupaer Straße auch die Betriebsstraße. Die Flurstücke befinden sich stark überwiegend im Eigentum Dritter. Der Bergbauunternehmer gibt zu diesen Flurstücken im Einzelnen an Pacht-/Gestattungsverträge bzw. Nutzungsvereinbarungen zur temporären Errichtung der Landbandtrasse geschlossen zu haben (letzter Stand: 13. Februar 2026). Das Sächsische Oberbergamt hat sich die einzelnen Verträge/Vereinbarungen nicht vorlegen lassen. Die dazu gemachten Angaben des Bergbauunternehmers sind glaubhaft.

Flächen für Betriebsanlagen

Der Bergbauunternehmer benötigt keine Flächen für Betriebsanlagen außerhalb der Rahmenbetriebsplangrenze. Neben den drei in Anspruch genommenen Kiessandtagebauen befinden sich auch alle benötigten Flächen für die Betriebsanlagen (Tagesanlagen mit Zwischenlager, Betriebsstraße, Landbandtrasse) vollständig innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenze des Vorhabens.

Flächen, außerhalb der Abbaufäche zur Durchführung natur- und artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen

Der Bergbauunternehmer verwendet zum Ausgleich für den Eingriff mittels natur-, artenschutzrechtlicher oder ökologischen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Rahmenbetriebsplangrenze keine Flächen.

Prognose der Berücksichtigung der Voraussetzungen der §§ 77ff/§ 35 BBergG

Wegen der uneingeschränkt gegeben Verfügungsberechtigung zu den für den Abbau vorgesehenen grundeigenen Bodenschätzen im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz ist keine Prognose zum Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zulegung nach § 35 BBergG vorzunehmen.

Der Bergbauunternehmer hat sich aufgrund des nachgewiesenen Grundstückserwerbes und der nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Nutzungsverhältnisse für das Vorhaben als potenzieller Grundabtretungsbegünstigter ernsthaft um den freihändigen Erwerb bzw. der Nutzung des für das Vorhaben benötigten Grundstücke bemüht. Dafür spricht die für den weiteren Abbau im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz vollständig gegebene Verfügungsberechtigung für die in Anspruch genommenen Grundstücke und die fast vollständig gegebene Verfügungsberechtigung für den Abbau im Kiessandtagebau Söbrigen. Dazu hat der Bergbauunternehmer die Verfügungsberechtigung über die Grundstücke zur Errichtung der Betriebsanlagen nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht. Dazu macht er mit dem Rahmenbetriebsplan, insbesondere auch mit der zeitlichen Planung des Vorhabens glaubhaft, das in Rede stehende Grundvermögen innerhalb einer angemessenen Frist zu benötigen. Damit liegen die Voraussetzungen einer möglichen Grundabtretung gemäß § 79 Abs. 2 BBergG vor.

Zur Zulässigkeit der möglichen Grundabtretung gemäß § 79 Abs. 1 BBergG trifft das Sächsische Oberbergamt die folgende Prognose.

Konkretisierung des Gemeinwohlzieles

Nur Gemeinwohlziele von besonderem Gewicht können einen schwerwiegenden Eingriff in das Eigentumsrecht rechtfertigen. Dem Wohle der Allgemeinheit dient insbesondere die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen, die Erhaltung der Arbeitsplätze im Bergbau, der Bestand oder die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur oder der sinnvolle und planmäßige Abbau der Lagerstätte unter Beachtung der Standortgebundenheit des Gewinnungsbetriebes.

Die Sicherung der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen (Fallvariante 1 des § 79 Abs. 1 BBergG) ist ein verfassungsrechtlich legitimes Gemeinwohlziel im Sinne des Art. 14 Abs. 3 GG für Rohstoffe im Sinne des § 3 BBergG (bergfreie und grundeigene Bodenschätze). Dieses Gemeinwohlziel ist zielkonform mit dem Gesetzeszweck gemäß § 1 Nr. 1 BBergG. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 17. Dezember 2013 zum Braunkohlentagebau Garzweiler II (1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08, Rn. 283, 285) festgestellt, dass der Gesetzgeber mit § 79 Abs. 1 BBergG die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen als Gemeinwohlziel hinreichend bestimmt festgelegt hat. Die Regelung ist danach in der Lage, Enteignungen zu tragen.

Als Rohstoffe im Sinne von § 79 Abs. 1 BBergG gelten auch diejenigen Bodenschätze, die aufgrund von Überleitungs- und Bestandsschutzbestimmungen des Bundesberggesetzes nach § 149ff BBergG sowie gemäß Anlage I, Kapitel V, Sachgebiet D, Abschnitt III, Nr. 1.a) Einigungsvertrag in bergfreie oder grundeigene Bodenschätze gemäß § 3 BBergG übergeleitet worden sind. Diese Maßgabe des Einigungsvertrages wurde zwar durch das Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen (BGBl. I 1996, 602) mit Wirkung zum 16. April 1996 aufgehoben; allerdings blieb die frühere Rechtslage für erteilte Bergbauberechtigungen unverändert bestehen.

Bei dem im Vorhaben Kies Pirnaer Elbebogen abzubauenen Kies-Sand-Rohstoff handelt es sich aufgrund verliehener Bergbauberechtigungen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 BodSchVereinHG um bergfreie Bodenschätze im Sinne von § 3 Abs. 3 BBergG bzw. zum Teil um grundeigene Bodenschätze im Sinne von § 3 Abs. 4 BBergG.

Die gesetzliche Gemeinwohlzielbestimmung lässt sich nach dem genannten Urteil des Bundesverfassungsgerichtes durch weitere landesplanerische und politische Leitentscheidungen näher konkretisieren und ausgestalten.

Die landesplanerischen Leitentscheidungen richten die Gemeinwohlzielbestimmung zugunsten des Vorhabens für die Rohstoffgewinnung aus. Das Vorhaben Kies Pirnaer Elbebogen entspricht den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes. Die mit diesem Verfahren beantragten Flächen sind in der Karte 10 Steine/Erden des Landesentwicklungsplanes 2013 als Vorkommen von Steine-Erden-Rohstoffen dargestellt. Im Rahmen der Klassifizierung wurde die Lagerstätte für den Rohstoff Kiese, Kiessande und Sande mit der höchsten Wertigkeit (Klasse 4) ausgewiesen. Zudem sind die Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz und Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz in dieser Karte als aktiver Steine-Erden-Bergbau dargestellt. Wegen der vom OVG Bautzen festgestellten Unwirksamkeit von Kapitel 4 des Regionalplanes 2020 gibt es für die Freiraumentwicklung gegenwärtig keine regionalplanerisch festgelegten Ziele und Grundsätze (siehe Abschnitt D.5.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Der gegenwärtige Stand der Aufstellung des Teilregionalplanes für die Freiraumentwicklung sieht für die vom Vorhaben Kies Pirnaer Elbebogen in Anspruch zu nehmenden Flächen die Ausweisung als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau vor. Die Ausweisung überlagernder Vorranggebiete steht nach aktuellem Kenntnisstand nicht in Aussicht.

Das Vorhaben steht so im öffentlichen Interesse an der Gewinnung von Rohstoffen zur Versorgung des Marktes, wie es in § 1 BBergG (Sicherung der Rohstoffversorgung), in § 48 Abs. 1

BBergG (sogenannte Rohstoffsicherungsklausel) und in § 79 Abs. 2 BBergG (Gemeinwohlbelange, die eine Enteignung rechtfertigen können) übereinstimmend verbrieft ist.

Das konkrete Vorhaben dient dem Allgemeinwohl. Die Gewinnung in den Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz und Kiessandtagebau Söbrigen sichert die Rohstoffversorgung mit etwa 500.000 t/a Kiesen und Sanden im Raum Dresden und großen Teilen des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Das Vorhaben ist eines der zwei Vorhaben, die mit wirtschaftlich sinnvollen Transportwegen in der Lage sind, den Großraum Dresden mit Kiessanden in größeren Mengen zu versorgen. Ohne das Vorhaben würden in der Region erhebliche Versorgungsengpässe auftreten. Solche wären nachfrageseitig nur durch Lieferungen mit erheblich längeren Transportwegen einschließlich der damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile (erheblich höher Einkaufspreise) und Nachteilen für die Umwelt (höheren Treibhausgasemissionen) verbunden.

Erforderlichkeit des Vorhabens

Das Vorhaben ist für die Realisierung des Gemeinwohlziels Sicherung der Rohstoffversorgung darüber hinaus auch erforderlich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts muss ein Vorhaben insoweit nicht unverzichtbar sein, sondern es genügt, dass es vernünftigerweise geboten ist (BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/06, Rn. 185; BVerwG, Urteil vom 20. November 2008, 7 C 10.08). Dies ist danach dann der Fall, wenn das Vorhaben in der Lage ist, einen substantiellen Beitrag zur Erreichung des Gemeinwohlziels zu leisten. Dabei ist insbesondere auf die zu erschließenden Rohstoffvorräte und den prognostizierten Ertrag des Tagebaus abzustellen.

Auch die Gewinnung mineralischer Rohstoffe entspricht den Erfordernissen aus Art. 14 Abs. 3 GG und § 79 Abs. 1 BBergG. Das Bundesverfassungsgericht hat dies im genannten Urteil vom 17. Dezember 2013 klargestellt.

Die Gewinnung von bergfreien und grundeigenen Rohstoffen im Sinn des Bundesberggesetzes zum Zwecke der Versorgung des Marktes ist grundsätzlich ein öffentliches Interesse in Gestalt eines Gemeinwohlziels mit besonders hohem Stellenwert (BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013, Az. 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08). Die betreffenden Rohstoffe leisten einen erheblichen Beitrag zur nationalen Rohstoffversorgung. Deshalb kommt gerade der Gewinnung dieser Rohstoffe in der Bundesrepublik Deutschland eine besondere Bedeutung zu, die u. a. dadurch belegt wird, dass die Gewinnung fast aller in Deutschland benötigter Steine- und Erden-Rohstoffe im eigenen Land erfolgt und anerkannt ist, dass die Nutzung von mineralischen und energetischen Rohstoffen zentrale Grundlage unserer Zivilisation und des hohen Lebensstandards ist und bleibt.

Die Gewinnung des Kiessandes im Vorhaben Kies Pirnaer Elbebogen ist vernünftigerweise geboten, um das übergeordnete Ziel einer Versorgung des Marktes mit hochwertigen mineralischen Rohstoffen zu sichern. Die Gewinnung dieses Bodenschatzes dient insbesondere der Versorgung der Bauindustrie auf regionaler Ebene. Die für den Markt avisierte Rohstoffversorgung von etwa 500.000 t/a für etwa 15 bis 20 Jahre leistet einen substanziellen Beitrag für die Bauwirtschaft. Ohne das Vorhaben würden in der Region erhebliche Versorgungsengpässe auftreten. Solche wären nachfrageseitig nur durch Lieferungen mit erheblich längeren Transportwegen einschließlich der damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile (erheblich höher Einkaufspreise) und Nachteilen für die Umwelt (höheren Treibhausgasemissionen) zu kompensieren.

Berücksichtigung anderer Gemeinwohlinteressen/Belange der Landwirtschaft

Beim gegenwärtigen Stand zur Herstellung der Verfügbarkeit des für das Vorhaben benötigten Grundvermögens zeichnen sich sehr stark überwiegend der freihändige Erwerb oder einvernehmliche Regelungen zur Nutzung ab. Der Rahmenbetriebsplan sieht vor, die landwirtschaftliche Nutzung der in Anspruch zu nehmenden Flächen so lange wie möglich einzuräumen und nur die für den Bergbau konkret erforderlichen Flächen sukzessive in Anspruch zu nehmen.

Andere Gemeinwohlinteressen, die mit der Inanspruchnahme des Grundvermögens im Zusammenhang stehen, haben bei dem Vorhaben keine Relevanz.

Berücksichtigung privater Belange, Existenzgefährdung

Der Bergbauunternehmer hat als Inhaber der Gewinnungsberechtigung auch die privaten Belange der Grundeigentümer zu berücksichtigen, die von der Inanspruchnahme durch das Vorhaben betroffen sind. Das Eigentumsrecht des Art. 14 Abs. 1 GG gilt auch für landwirtschaftliche Betriebe. Neben dem reinen Grundeigentum ist auch der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb verfassungsrechtlich durch § 14 Abs. 1 GG geschützt. In der Rechtsprechung ist ein Schutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs als Aspekt des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG anerkannt.

Die Prüfung der aggregierten Eigentumsbelange beinhaltet demnach eine ebensolche aggregierte Prüfung der möglichen Existenzgefährdung von Landwirtschaftsbetrieben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich die Notwendigkeit einer Prüfung der Existenzgefährdung grundsätzlich aber erst dann, wenn dies durch Betroffene des Vorhabens geltend gemacht wird. Das ist zum Vorhaben nicht der Fall. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Erörterung gab es keinen Vortrag von Einwendern zu einer vermuteten Existenzgefährdung oder diesbezüglich andere begründete Einwendungen wegen der Inanspruchnahme des Grundvermögens.

Interesse des Bergbauunternehmer, Erhalt von Arbeitsplätzen im Bergbau

Der Bergbauunternehmer betreibt im Pirnaer Elbebogen seit mehr als 30 Jahren Kiessandabbau mit folgender Aufbereitung zu marktgängigen Produkten. Der Bergbauunternehmer versorgt dabei die regionale Bauindustrie u. a. mit nachgefragten hochwertigen Zuschlagstoffen für die Betonindustrie. Unternehmerisches Ziel ist die fortgesetzte Deckung des Rohstoffbedarfes in der Region.

Der Bergbauunternehmer hat mit dem Kieswerk Borsberg erhebliche Investitionen für die Aufbereitung des Rohstoffes getätigt, die sich über die Aufbereitung der Rohstoffe, deren Gewinnung das Sächsische Oberbergamt mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassen hat, amortisieren soll.

Der Bergbauunternehmer hat das Interesse, die Arbeitsplätze am Standort zu erhalten. Neben den direkt in den Kiessandtagebauen beschäftigten Arbeitnehmer kommen Arbeitsplätze von nicht direkt im Unternehmen Beschäftigten hinzu, wie Transportunternehmen, Fremdfirmen zum Abraumabtrag und zur ökologischen Betriebsbegleitung, Reparatur- und Instandhaltungsfirmen sowie weiteren Dienstleistungsfirmen. Die Fortführung des Kiessandtagebaus sichert die vorhandenen Arbeitsplätze für einen Zeitraum von etwa 20 Jahren.

Verhältnismäßigkeit des Vorhabens/Grundabtretungsprognose

Das Sächsische Oberbergamt stellt im Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens, insbesondere unter Berücksichtigung der im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Einwendungen und Äußerungen, fest, dass das Vorhaben auch in Hinblick auf die von diesem betroffenen Eigentumsinteressen Dritter nicht dem öffentlichen Interesse gemäß § 48 Abs. 2

Satz 1 BBergG widerspricht. Mit der Grundabtretungsprognose kommt das Sächsische Oberbergamt zu dem Ergebnis, dass die ggf. noch erforderliche Inanspruchnahme des Eigentums privater Dritter (Grundabtretung) durch Belange des Allgemeinwohls voraussichtlich gerechtfertigt wäre. Zum Zeitpunkt dieser Zulassung liegen keine entgegenstehenden Anhaltspunkte vor. Das gilt unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Ziele, dem bereits sehr hohen Grad der Verfügbarkeit des benötigten Grundvermögens beim Bergbauunternehmer, des Erhaltes von Arbeitsplätzen und der nachgewiesenen grundsätzlichen Geeignetheit des Rohstoffes, den Markt substantiell mit Rohstoffen zu versorgen.

D.6 Wasserrechtliche Erlaubnis

D.6.1 Voraussetzungen zur Erteilung der Wasserrechtlichen Erlaubnisse

Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Gemäß § 9 Abs. 1 WHG sind Benutzungen im Sinne des Gesetzes

1. das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
2. das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern,
3. das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt,
4. das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer,
5. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.

Keine Benutzungen sind gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 WHG Maßnahmen, die dem Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 67 Absatz 2 WHG dienen.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG sind die Erlaubnis und die Bewilligung zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Gemäß § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

Gemäß § 18 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis widerruflich.

Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren geführt, so entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis nach § 8 WHG. Das gleiche gilt nach § 19 Abs. 2 WHG, wenn die Gewässerbenutzung Gegenstand eines bergrechtlichen Betriebsplanes ist. Die Entscheidung ist gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der ansonsten zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

D.6.2 Entscheidung über die Wasserrechtlichen Erlaubnisse

Entnehmen von Grundwasser aus einem Brunnen zur Versorgung der betrieblichen Anlagen im Sozialgebäude des Kiessandtagebaus Söbrigen mit Brauchwasser Mit der Unterlage B 1.1 des Rahmenbetriebsplans beantragte der Bergbauunternehmer die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen zur Versorgung der Sanitäreinrichtungen im Bereich der Tagesanlagen des Kiessandtagebaus Söbrigen.

Der Bergbauunternehmer hat sich für die Errichtung des Brunnens entschieden, da sich in der Nähe der Tagesanlagen keine öffentlichen Versorgungsleitungen befinden. Der Bergbauunternehmer plant in den Brunnen den Einbau einer Wasserpumpe, die das Wasser fördert. Bei der Beschäftigung von etwa vier Arbeitnehmern, die die Tagesanlagen regelmäßig nutzen, kalkuliert der Bergbauunternehmer einen maximalen Bedarf von 1 m³/d bzw. 250 m³/a.

Bei der geplanten Entnahme handelt es sich um eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG.

Ein Versagungsgrund zur beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Die geplante Entnahme führt nicht zu schädlichen Gewässerveränderungen.

Die Benutzung bewirkt keine nachteiligen Veränderungen durch die Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustandes eines oberirdischen Gewässers und steht der Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes auch nicht entgegen (Bewirtschaftungsziele § 27 Abs. 1 WHG).

Bei der Errichtung des Brunnens und der folgenden Entnahme des Grundwassers kommt es zu keinerlei Kontakt mit einem oberirdischen Gewässer. Dazu kann die vorgesehene Entnahme nicht bis zu einem oberirdischen Gewässer wirken. Auswirkungen auf solche sind damit ausgeschlossen.

Die Benutzung bewirkt des Weiteren keine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands Grundwassers und läuft der Erreichung eines guten mengenmäßigen und guten chemischen Zustandes auch nicht entgegen (Bewirtschaftungsziele § 47 Abs. 1 WHG). Den anliegenden Grundwasserkörper Elbe (DE_GB_DESN_EL1-1) ordnet das Sächsische Oberbergamt mit einem mengenmäßig guten Zustand ein (siehe Abschnitt D.5.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses). An dieser Stelle führt der Planfeststellungsbeschluss bereits aus, dass auch die durch die Tagebaurestgewässer entstehende Verdunstung mit Verringerung der Grundwasserneubildung nicht zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes führen. Aufgrund der geringen Entnahmemenge gilt das demnach erst recht für das über den Brunnen zur Entnahme vorgesehene Grundwasser.

Das Sächsische Oberbergamt konnte die Erlaubnis auch deshalb erteilen, weil alle anderen relevanten Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG erfüllt sind. Diese Anforderungen hat das Sächsische Oberbergamt im Rahmen der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen des Gesamtvorhabens geprüft. Zur Begründung verweist es hierzu auf die Abschnitte D.5 und auf das Gesamtergebnis unter Abschnitt D.14 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis unter Beachtung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie unter den Vorbehaltsregelungen nach den §§ 13 und 18 WHG lagen somit vor. Die Prüfung der Gewässerbenutzung durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge kommt zu keinem anderen Ergebnis.

Die untere Wasserbehörde erteilte zu der wasserrechtlichen Erlaubnis mit E-Mail vom 19. Juni 2026 das Einvernehmen.

Verfüllung mit Abraum aus dem Kiessandtagebau Söbrigen in den Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz, Abbaufeld 1.3 Süd und Verspülung von Brauchwasser mit abschlämmbaren Anteilen aus dem zukünftigen Abbaufeld Söbrigen in den Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz, Abbaufelder 1.2 Nord und 1.3 Süd Mit der Unterlage B 1.2 des Rahmenbetriebsplans beantragte der Bergbauunternehmer u. a. die wasserrechtliche Erlaubnis für die Verfüllung mit Abraum aus dem zukünftigen Kiessandtagebau Söbrigen in den Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz, Abbaufeld 1.3 Süd.

Der Bergbauunternehmer plant die Verfüllung des Abbaufeldes 1.3 Süd im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz ausschließlich mit Abraum aus dem Kiessandtagebau Söbrigen und daneben mit der Verspülung der abschlämmbaren Bestandteile aus dem Kiessandtagebau Söbrigen nach Durchlaufen der Aufbereitungsanlage im Kieswerk Borsberg. Die Verfüllung mit dem Abraum findet u. a. in das offengelegte Grundwasser im Abbaufeld statt. Im Abbaufeld des Kiessandtagebaus Söbrigen befinden sich etwa 250.000 m³ Abraum aus weichselkaltzeitlichem Tallehm, die zur Verfüllung anstehen. Das nach dem Antrag noch bestehende Restloch im Abbaufeld 1.3 Süd weist ein Volumen von 357.340 m³ auf. Das Restloch plant der Bergbauunternehmer neben dem Abraum aus dem Kiessandtagebau Söbrigen (250.000 m³) mit geschätzten abschlämmbaren Bestandteilen aus der Kieswäsche des Kieswerkes Borsberg von 63.750 m³ zu verfüllen. Die Abraumverfüllung soll etwa zwei Jahre vor Ende der Gewinnung im Kiessandtagebau Söbrigen abgeschlossen sein. Der Bergbauunternehmer verfüllt das Abbaufeld 1.3 Süd von Land aus. Den mit LKW gelieferten Abraum verbringt er beginnend von der Nordostecke des Verkippbereiches mittels Tiefschüttverfahren in das freigelegte Grundwasser. Bei Bedarf verschiebt er den Abraum mittels Raupe in das Gewässer. Danach treibt er die Verkipppfront in südwestliche Richtung, später in südliche und abschließend in westliche Richtung voran. Die Abraumverkipfung findet auf den Flurstücken 352a, 354, 356, 358, 362 und 367 der Gemarkung Pratzschwitz statt. Der Verfüllbereich ist auf das durch die Koordinaten unter A.4 beschriebene Feld begrenzt.

Bei der geplanten Verfüllung des Abraumes handelt es sich um eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Dabei handelt es sich um das Einbringen von Stoffen in ein Gewässer.

Ein Versagungsgrund zur beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Die geplante Entnahme führt nicht zu schädlichen Gewässeränderungen.

Die Benutzung bewirkt keine nachteiligen Veränderungen durch die Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustandes eines oberirdischen Gewässers und steht der Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes auch nicht entgegen (Bewirtschaftungsziele § 27 Abs. 1 WHG). Das Sächsische Oberbergamt verweist hierzu auch auf die Ausführungen in Abschnitt D.5.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Benutzung bewirkt keine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers und läuft der Erreichung eines guten mengenmäßigen und guten chemischen Zustandes auch nicht entgegen (Bewirtschaftungsziele § 47 Abs. 1 WHG).

Den anliegende Grundwasserkörper Elbe (DE_GB_DESN_EL1-1) ordnet das Sächsische Oberbergamt mit einem mengenmäßig guten Zustand ein (siehe Abschnitt D.5.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Die dem Einbringen von Stoffen in das Gewässer folgende vollständige Verfüllung des Abbaufeldes 1.3 Süd im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz führt zur Verringerung der Verdunstung auf der Fläche. Über der verfüllten Fläche ist diese niedriger als über dem noch gegebenen freigelegten Grundwasser. In der Folge erhöht sich für diese Fläche die Grundwasserneubildung. Das trägt zur Erhaltung des mengenmäßig guten Zustandes bei.

Das Einbringen der Stoffe durch Verfüllung des Abraumes hat auch keine nachweisbaren Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers. Das Sächsische Oberbergamt geht in Anlehnung an das Prinzip aus § 6 Abs. 3 BBodSchV davon aus, dass bei Umlagerung von lagerstätteneigenem Material neben der nicht gegebenen schädlichen Bodenveränderung grundsätzlich auch keine schädliche Veränderung für Gewässer zu besorgen sind. Gemäß § 6 Abs. 3 BBodSchV ist eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des § 6 Abs. 2 BBodSchV aufgrund von Schadstoffgehalten nicht zu besorgen, wenn Bodenmaterial oder Baggergut am Herkunftsort oder in dessen räumlichen Umfeld unter vergleichbaren Bodenverhältnissen sowie geologischen und hydrogeologischen Bedingungen umgelagert wird und das Vorliegen einer Altlast oder sonstigen schädlichen Bodenveränderung aufgrund von Schadstoffgehalten ausgeschlossen ist. Das zur Verfüllung durch Abraum aus dem Kiessandtagebau Söbriken anstehende Material ist dem gleichen Herkunftsort bzw. dem gleichen räumlichen Umfeld zuzuordnen, für das vergleichbare Bodenverhältnisse sowie geologische und hydrogeologische Bedingungen gelten. Dazu sind zu den Entnahmeorten des Materials keine Altlasten oder punktuelle Schadstoffgehalte bekannt, die von den insgesamt vorhandenen Gegebenheiten am Standort abweichen (siehe Abschnitt D.5.12 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Im Abbaufeld 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz hat der Bergbauunternehmer bis zum Zeitpunkt der Antragstellung zum dort insgesamt gegebenen Verfüllvolumen von 552.000 m³ bereits 194.660 m³ mit Abraum verfüllt bzw. mit Abschlämbaren aus der Kieswäsche des Kieswerkes Borsberg verspült. Dazu kam bisher auch die Verfüllung von bergbaufremdem Material. Mit dieser schon über einen längeren Zeitraum vorgenommenen Wiedernutzbarmachung ergeben sich nach dem Hydrogeologischen Monitoringbericht für den Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz 1997 bis 2022 (G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH Halsbrücke, 31. Mai 2023) für die Tagebaurestgewässer bzw. das freigelegte Grundwasser in den Abbaufeldern 1.2 Nord, 1.2 Süd, 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz und im Badegewässer Birkwitz-Pratzschwitz, die sich in engem Abstand im selben Grundwasserleiter befinden, keine nachteiligen Einflüsse auf die Grund- und Oberflächenwasserchemie. Auch dem vorliegenden Prüfbericht der beweissichernden Analytik (ERGO Umweltinstitut GmbH Dresden, 27. Juni 2023 (Unterlage B 1.2, Anlage 2) ist zu entnehmen, dass im zur Abraumverkipfung und Verspülung genutzten Abbaufeld 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz keine erkennbaren Abweichungen der Wasserchemie gegenüber den anderen Abbaugewässern und Vorfeldmessstellen ergeben. Auch durch die beantragte fortgesetzte Verfüllung mit dem standorteigenen Abraum sind so keine negativen Auswirkungen auf die Wasserchemie des Grundwasserleiters zu besorgen.

Wegen der vorstehend beschriebenen nicht gegebenen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper schließt das Sächsische Oberbergamt auch Auswirkungen auf den ökologischen und chemischen Zustand von Oberflächenwasserkörpern (Elbe, Badegewässer Birkwitz-Pratzschwitz) aus, da diese mit dem Grundwasserkörper hydraulisch in Verbindung stehen.

Das Sächsische Oberbergamt konnte die Erlaubnis auch deshalb erteilen, weil alle anderen relevanten Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG erfüllt sind. Diese Anforderungen hat das Sächsische Oberbergamt im Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen des Gesamtvorhabens geprüft. Zur Begründung verweist es hierzu auf die Abschnitte D.5 und auf das Gesamtergebnis unter Abschnitt D.14 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis unter Beachtung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie unter den Vorbehaltsregelungen nach §§ 13 und 18 WHG lagen somit vor. Die Prüfung der Gewässerbenutzung durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge kommt zu keinem anderen Ergebnis.

Die untere Wasserbehörde erteilte zu der wasserrechtlichen Erlaubnis mit E-Mail vom 19. Juni 2026 das Einvernehmen.

Der Bergbauunternehmer stellt mit dem Rahmenbetriebsplan, Unterlage B 1.2 des Weiteren den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Verspülung von Brauchwasser mit abschlämmbaren Anteilen aus dem zukünftigen Kiessandtagebau Söbrigen in den Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz, Abbaufelder 1.2 Nord und 1.3 Süd.

Das Sächsische Oberbergamt weist diesen Bestandteil des Antrages mangels Sachentscheidungsinteresse zurück.

Das Sächsische Oberbergamt hat die wasserrechtliche Erlaubnis des Bergamtes Hoyerswerda für den Kiessandtagebau Pratzschwitz vom 15. November 2001 zuletzt mit Bescheid vom 11. Januar 2021 geändert und verlängert. Die wasserrechtliche Erlaubnis hat in Ziff. I, Absatz 1 danach die Bestimmung der Entnahme von Oberflächenwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG mittels Pumpe aus dem Kiessee Pratzschwitz-Copitz (Abbaufeld 1.2 Nord) für die Kieswäsche des Kieswerkes Borsberg und die Wiedereinleitung des Waschwassers gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG im Bereich des Kiessees Pratzschwitz-Copitz (Abbaufeld 1.2 Nord) und des Abbaufeldes 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz zum Gegenstand. Das Sächsische Oberbergamt weist in der Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis darauf hin, dass deren Antrag unter Berücksichtigung des künftig zu erwartenden Kiessandtagebaus Söbrigen gestellt worden sei. In dessen Erwartung, d. h. der Aufnahme des Abraumes aus dem Kiessandtagebau Söbrigen im Abbaufeld 1.3 Süd reiche dieses für die künftige Verspülung von Abschlämmbaren aus dem Kieswerk Borsberg nicht mehr aus, wozu eine neue Einspülstelle im Abbaufeld 1.2 Nord notwendig sei.

Mit dem Rahmenbetriebsplan, Unterlage B 1.2 nimmt der Bergbauunternehmer hinsichtlich der geplanten Verspülung im Zuge der Aufbereitung anfallender abschlämmbarer Bestandteile aus dem Kieswerk Borsberg in die Abbaufelder 1.2 Nord und 1.3 Süd gegenüber der mit dem Bescheid vom 11. Januar 2021 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis keine Änderung oder Ergänzung der Inhaltsbestimmungen vor. Im Antrag unterstellt der Bergbauunternehmer selbst, dass das Sächsische Oberbergamt die wasserrechtliche Erlaubnis, so wie weiter mit diesem Vorhaben geplant, bereits mit dem Bescheid vom 11. Januar 2021 erteilt hat.

Mit dem in Rede stehenden Bescheid vom 11. Januar 2021 hat das Sächsische Oberbergamt die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, so wie diese der Bergbauunternehmer für das mit dem Rahmenbetriebsplan beantragte Vorhaben benötigt. Die unverändert geltenden Einspülpunkte in den Abbaufeldern 1.2 Nord und 1.2 Süd des Kiessandtagebaus Copitz-Pratzschwitz ändern sich nicht. Die geltende Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis (28. November 2051) deckt die bergrechtliche Zulassung hinreichend ab. Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis schließt auch das Abschlämmbare ein, dass in der Kieswäsche des Kieswerkes Borsberg aus der Aufbereitung des Rohstoffes aus dem Kiessandtagebau Söbrigen entsteht. Das leitet sich aus dem Bescheid vom 11. Januar 2021 unmissverständlich ab. Die Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis bis in das Jahr 2051 war nur unter Berücksichtigung des anstehenden Kiessandtagebaus Söbrigen rechtmäßig. Im Gesamtvorhaben am Standort stand auch aus damaliger Sicht sonst nur noch die Kiessandgewinnung im Ostfeld des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz mit einer Perspektive der Gewinnung an, die noch deutlich vor Ende des laufenden Jahrzehntes endet. Die Gewinnung dort mit der anschließenden Aufbereitung und dem Anfall des Abschlämmbaren hätte die deutlich längere Befristung so nicht gerechtfertigt.

Ein Einwender fordert, dass keine großflächige Einspülung in das Tagebaurestgewässer Abbaufeld 1.2.Nord des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz wegen der Einschränkung als Grundwasserleiter erfolgen dürfe. Diese Einspülung führe zur Verschlechterung des Gewässers (möglicher Phosphoreintrag und Eutrophierungsgefahr). Es gäbe stationäre Lösungen,

die auch bei anderen Tagebauen erfolgen. Die Einspülung solle möglichst lange in das Feld 1.3 Süd erfolgen, und danach im Bereich des Kieswerkes versickern. Der Bergbauunternehmer erwidert, es beständen aus wasserfachlicher Sicht und aus Sicht der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge keine Bedenken für die Einspülung von Waschwasser inklusive Aufbereitungsrückstände in die Felder 1.3 Süd und 1.2 Nord. Durch die Verbringung in das Feld 1.2 Nord seien keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser bzw. auf den Grundwasserleiter zu erwarten. Das Monitoringkonzept mit Überwachung der Abbaufelder 1.2 Nord und 1.3 Süd sichere die Kontrolle des Wasserhaushaltes (siehe Unterlage G3c). Bei Auftreten von Auffälligkeiten würden umgehend das Sächsische Oberbergamt und die untere Wasserbehörde informiert und entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis für die Einspülung liege bereits vor. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Wie vorstehend ausgeführt, liegen die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis u. a. zum Verspülen von Aufbereitungsrückständen aus der Kieswäsche im Kieswerk Borsberg in das Abbaufeld 1.2 Nord des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz vor. Zur geforderten Versagung liegen keine Gründe vor. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück.

Verfüllung mit bergbaueigenem Material aus den Kiessandtagebauen Pratzschwitz-Copitz und Söbrigen auf dem Flurstück 434/1 der Gemarkung Pratzschwitz im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz (Ostfeld)

Mit der Unterlage B 1.3 des Rahmenbetriebsplans beantragte der Bergbauunternehmer die wasserrechtliche Erlaubnis für die Verfüllung mit bergbaueigenem Material aus den Tagebauen Söbrigen und Pratzschwitz-Copitz in den Tagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld. Die Antragstellung erfolgte unbeschadet der beantragten Herstellung des Gewässers nach Unterlage B 13.2 des Rahmenbetriebsplans.

Der Bergbauunternehmer plant die Teilverfüllung des Ostfeldes im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz aufgrund vertraglicher Absprachen mit den Grundeigentümern. Gegenstand des Rahmenbetriebsplans ist nach der Nassgewinnung dazu die Teilverfüllung auf dem Flurstück 434/1 der Gemarkung Pratzschwitz mit lagerstätteneigenem Material aus den Kiessandtagebauen Pratzschwitz-Copitz und Söbrigen. Die Verfüllung erfolgt nach dem Wiedernutzbarmachungskonzept (Unterlage F zum Rahmenbetriebsplan) u. a. als Nassverfüllung bis auf das ursprüngliche Geländenniveau. Bei einem mittleren Wasserstand von 109,5 m NHN im zukünftigen Tagebaurestgewässer beträgt die Mächtigkeit des zu verfüllenden Materials im Wasser ein bis zwei Meter auf einer Fläche von etwa 550 m². Die Teilverfüllung soll erst nach Beendigung der Rohstoffgewinnung erfolgen, da die Landbandtrasse am Rand des Flurstück 434/1 der Gemarkung Pratzschwitz quert, so die planmäßige vollständige Teilverfüllung bis zum Rückbau der Landbandtrasse verhindert. Danach ist das in Rede stehende Flurstück über die Waldstraße und die Kiesstraße durch betriebliche Fahrzeuge erreichbar.

Bei der geplanten Verfüllung des Abraumes handelt es sich um eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Dabei handelt es sich um das Einbringen von Stoffen in ein Gewässer. Das Sächsische Oberbergamt stellt dabei zurück, dass die Teilverfüllung dem Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dient und danach gemäß § 9 Abs. 3 WHG keine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 WHG ist.

Ein Versagungsgrund zur beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Die geplante Entnahme führt nicht zu schädlichen Gewässerveränderungen.

Die Benutzung bewirkt keine nachteiligen Veränderungen durch die Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustandes eines oberirdischen Gewässers und steht der Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes auch nicht entgegen (Bewirtschaftungsziele § 27 Abs. 1 WHG).

Die Benutzung bewirkt keine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands Grundwassers und läuft der Erreichung eines guten mengenmäßigen und guten chemischen Zustandes auch nicht entgegen (Bewirtschaftungsziele § 47 Abs. 1 WHG).

Den anliegenden Grundwasserkörper Elbe (DE_GB_DESN_EL1-1) ordnet das Sächsische Oberbergamt mit einem mengenmäßig guten Zustand ein (siehe Abschnitt D.5.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Die dem Einbringen von Stoffen in das Gewässer folgende Teilverfüllung des Ostfeldes im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz führt zur Verringerung der Verdunstung auf dem dann flächenmäßig etwas kleineren Tagebaurestgewässer. Über der verfüllten Fläche ist diese niedriger als über dem noch gegeben freigelegten Grundwasser. In der Folge erhöht sich für diese Fläche die Grundwasserneubildung. Das trägt zur Erhaltung des mengenmäßig guten Zustandes bei.

Das Einbringen der Stoffe durch die Teilverfüllung hat auch keine nachweisbaren Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers. Das Sächsische Oberbergamt geht in Anlehnung an das Prinzip aus § 6 Abs. 3 BBodSchV davon aus, dass bei Umlagerung von lagerstätteneigenem Material neben der nicht gegebenen schädlichen Bodenveränderung grundsätzlich auch keine schädliche Veränderung für Gewässer zu besorgen sind. Gemäß § 6 Abs. 3 BBodSchV ist eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des § 6 Abs. 2 BBodSchV aufgrund von Schadstoffgehalten nicht zu besorgen, wenn Bodenmaterial oder Baggergut am Herkunftsort oder in dessen räumlichen Umfeld unter vergleichbaren Bodenverhältnissen sowie geologischen und hydrogeologischen Bedingungen umgelagert wird und das Vorliegen einer Altlast oder sonstigen schädlichen Bodenveränderung aufgrund von Schadstoffgehalten ausgeschlossen ist. Das zur Teilverfüllung aus den umliegenden Kiessandtagebauen anstehende Material ist dem gleichen Herkunftsort bzw. dem gleichen räumlichen Umfeld zuzuordnen, für das vergleichbare Bodenverhältnisse sowie geologische und hydrogeologische Bedingungen gelten. Dazu sind an den Entnahmeorten des Materials keine Altlasten oder punktuelle Schadstoffgehalte bekannt, die von den insgesamt vorhandenen Gegebenheiten am Standort abweichen (siehe Abschnitt D.5.12 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Im Abbaufeld 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz hat der Bergbauunternehmer bis zum Zeitpunkt der Antragstellung zum dort insgesamt gegebenen Verfüllvolumen von 552.000 m³ bereits 194.660 m³ mit Abraum verfüllt bzw. mit Abschlämbaren aus der Kieswäsche des Kieswerkes Borsberg verspült. Dazu kam bisher auch die Verfüllung von bergbaufremdem Material. Mit dieser schon über einen längeren Zeitraum vorgenommenen Wiedernutzbarmachung ergeben sich nach dem Hydrogeologischen Monitoringbericht für den Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz 1997 bis 2022 (G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH Halsbrücke, 31. Mai 2023) für die Tagebaurestgewässer bzw. das freigelegte Grundwasser in den Abbaufeldern 1.2 Nord, 1.2 Süd, 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz und im Badegewässer Birkwitz-Pratzschwitz, die sich in engem Abstand im selben Grundwasserleiter befinden, keine nachteiligen Einflüsse auf die Grund- und Oberflächenwasserchemie. Auch dem vorliegenden Prüfbericht der beweissichernden Analytik (ERGO Umweltinstitut GmbH Dresden, 27. Juni 2023 (Rahmenbetriebsplan, Unterlage B 1.2, Anlage 2) ist zu entnehmen, dass im zur Abraumverkipfung und Verspülung genutzten Abbaufeld 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz keine erkennbaren Abweichungen der Wasserchemie gegenüber dem anderen Abbaugewässern und Vorfeldmessstellen ergeben. Für die geplante kleinräumige Verfüllung im Ostfeld des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz mit standorteigenem Material erwartet das

Sächsisches Oberbergamt aufgrund der so gegebenen Erkenntnisse folglich keine negativen Auswirkungen auf die Wasserchemie des Grundwasserkörpers.

Wegen der vorstehend beschriebenen nicht gegebenen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper schließt das Sächsische Oberbergamt auch Auswirkungen auf den ökologischen und chemischen Zustand von Oberflächenwasserkörpern (Elbe, Badegewässer Birkwitz-Pratzschwitz) aus, da diese mit dem Grundwasserkörper hydraulisch in Verbindung stehen.

Das Sächsische Oberbergamt konnte die Erlaubnis auch deshalb erteilen, weil alle anderen relevanten Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG erfüllt sind. Diese Anforderungen hat das Sächsische Oberbergamt im Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen des Gesamtvorhabens geprüft. Zur Begründung verweist es hierzu auf die Abschnitte D.5 und auf das Gesamtergebnis unter Abschnitt D.14 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis unter Beachtung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie unter den Vorbehaltsregelungen nach §§ 13 und 18 WHG lagen somit vor. Die Prüfung der Gewässerbenutzung durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge kommt zu keinem anderen Ergebnis.

Die untere Wasserbehörde erteilte zu der wasserrechtlichen Erlaubnis mit E-Mail vom 19. Juni 2026 das Einvernehmen.

Befristung

Die Befristung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist eine Hauptregelung. Sie umfasst das Ausmaß bzw. den Umfang der Benutzungsbefugnis und gilt, wie die Erlaubnis selbst, unabhängig von einer befristeten Zulassung des Rahmenbetriebsplans.

Die Gewässerbenutzungen sind erforderlich, um den Abbaubetrieb einschließlich der Aufbereitung und Wiedernutzbarmachung wirtschaftlich betreiben zu können. Gleichzeitig dienen Erlaubnisse, die Umweltziele der WRRL bei Entscheidungen für gewässerrelevante Vorhaben zu beachten und behördlich zu regulieren. Die Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis orientiert sich am Ende der geplanten Abbauphase des Kiessandtagebaus Söbriß. Deshalb hat das Sächsische Oberbergamt die Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnisse auf den 31. Dezember 2045 festgelegt. Die festgelegte Frist hat das Sächsische Oberbergamt nach pflichtgemäßem Ermessen so an den Belangen des Allgemeinwohls und unter Berücksichtigung der Unternehmerinteressen festgelegt. Der Zeitraum von knapp 20 Jahren ist hinsichtlich der tatsächlichen Entwicklung der hydrogeologischen Bedingungen überschaubar. Außerdem steht zur Wahrung der öffentlichen Interessen das gesetzliche Instrument der jederzeit begründeten Widerruflichkeit (§ 18 Abs. 1 WHG) zur Verfügung. Der Bergbauunternehmer hat wegen seiner mittelfristigen Planbarkeit des Vorhabens das berechnete gewichtige Interesse, dass das Sächsische Oberbergamt die wasserrechtliche Erlaubnis nicht nur für einen kürzeren Zeitraum erteilt. Der geplanten vorübergehenden Benutzung der Gewässer trägt das Sächsische Oberbergamt im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens damit Rechnung.

Sofern die tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen, kann das Sächsische Oberbergamt die wasserrechtliche Erlaubnis auf Antrag des Bergbauunternehmers verlängern. Über die Gewässerbenutzung der Folgejahre der Wiedernutzbarmachung (nach dem Jahr 2045) entscheidet das Sächsische Oberbergamt dann ggf. neu.

Die weiter geltende unbefristete wasserrechtliche Erlaubnis des Bergamtes Hoyerswerda vom 7. Juli 1998 zur Benutzung von Grundwasser aus einem Brunnen für Sanitärwasser im

Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz und die wasserrechtliche Erlaubnis des Bergamtes Hoyerswerda vom 15. November 2001 in der Fassung mit den Änderungen der 2. Änderung und Verlängerung mit Bescheid des Sächsisches Oberbergamt zur Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz, Abbaufeld 1.2 Nord und zur Wiedereinleitung des Waschwassers aus dem Kieswerk Borsberg in das Oberflächenwasser des genannten Abbaufeldes 1.2 Nord und in das freigelegte Grundwasser des Abbaufeldes 1.3 Süd des selben Kiessandtagebaus vom 11. Januar 2021 mit der Befristung bis zum 28. November 2051 lässt das Sächsische Oberbergamt wegen des die Befristung des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses überschreitenden Zeitraumes unberührt. Von den wasserrechtlichen Benutzungen könnte der Bergbauunternehmer trotz ihrer rechtlichen Eigenständigkeit praktisch keinen Gebrauch machen, solange und soweit das Sächsische Oberbergamt die den Benutzungen zu Grunde liegenden Tätigkeiten nicht durch eine bergrechtliche Folgeentscheidung (Zulassung Verlängerung Rahmenbetriebsplan, Zulassung Abschlussbetriebsplan) legitimiert hat. Die über den 31. Dezember 2045 reichenden Befristungen sind insoweit unschädlich.

Inhaltsbestimmungen

Die Festlegung von Inhaltsbestimmungen ist nach § 13 WHG geboten, um nachteilige Auswirkungen für andere und die Umwelt zu vermeiden. Bei der Festlegung berücksichtigt das Sächsische Oberbergamt insbesondere die allgemeinen Sorgfaltspflichten und Grundsätze nach §§ 5 und 6 WHG in Verbindung mit speziellen Regelungen zur Gewässerbenutzung (§ 12 WHG) sowie die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG) und das Grundwasser (§ 47 WHG).

Die Inhaltsbestimmungen dienen der näheren Konkretisierung von Art und Maß der Gewässerbenutzungen zu dem jeweils angegebenen Zweck im Sinne des § 10 Abs. 1 WHG. Sie entsprechen insofern auch dem Gebot der Minimierung der Gewässerbenutzungen im Sinne des §§ 5 und 6 WHG. Mit der wasserrechtlichen Erlaubnis unter A.4.I.a) beschränkt das Sächsische Oberbergamt dazu die Entnahme von Sanitärwasser für die Tagesanlagen des Kiessandtagebaus Söbriken auf einen Brunnen an einem bestimmten Punkt und mit einer Höchstentnahmemenge, die nachvollziehbar dem tatsächlichen Bedarf entspricht. Mit der wasserrechtlichen Erlaubnis unter A.4.I.b) beschränkt das Sächsische Oberbergamt die Herkunft des zur Verfüllung möglichen Abraumes auf das lagerstätteneigene Material aus dem Kiessandtagebau Söbriken. Mit der wasserrechtlichen Erlaubnis unter A.4.I.d) beschränkt das Sächsische Oberbergamt die Herkunft des zur Verfüllung anstehenden Materials auf sonst nicht veräußerungsfähige Bestandteile des lagerstätteneigenen Rohstoffes. Zu beiden letztgenannten wasserrechtlichen Erlaubnissen begrenzt das Sächsische Oberbergamt die Verfüllbereiche horizontal durch die im Tenor jeweils benannten Koordinaten. Die vertikale Begrenzung ist jeweils durch die Erfüllung der im Rahmenbetriebsplan ausgewiesenen Wiedernutzbarmachung gegeben. Die Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnisse (31. Dezember 2045) ist an der voraussichtlich benötigten maximalen Dauer der Benutzung ausgerichtet. Nach der Planung des Rahmenbetriebsplans benötigt der Bergbauunternehmer in etwa bis dahin die Entnahme von Grundwasser zur Versorgung der Tagesanlagen des Kiessandtagebaus Söbriken mit Sanitärwasser. Bis dahin beendet er auch die vollständige Verfüllung des Baufeldes 1.3 Süd im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz und die teilweise Verfüllung im Ostfeld des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz. Aufgrund der gleichen Befristung wie der Planfeststellungsbeschluss besteht so kein Bedarf, das bergrechtlich zugelassene Vorhaben unter die Bedingung der Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnisse zu stellen.

D.6.3 Begründung der Nebenbestimmungen Wasserrechtliche Erlaubnisse

Die Festlegung der Nebenbestimmungen zur Entnahme und Einleitung, zu den einzelnen Nebenbestimmungen bezüglich der konkreten Benutzungstatbestände und die sonstigen Nebenbestimmungen sind zur Gewährleistung einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung (§ 1 WHG) erforderlich. Sie sind weiterhin im Sinne der §§ 5, und 13 WHG für die Vermeidung von Störungen und von nachteiligen Wirkungen auf die Wasserbilanz, die Wasserbeschaffenheit und auf Andere sowie für die Überwachung der Gewässerbenutzungen und der Ausübung der Gewässeraufsicht erforderlich. Die Nebenbestimmungen schaffen zudem die Voraussetzungen für die in § 100 Abs. 1 WHG geregelte behördliche Gewässeraufsicht und sichern deren Umsetzung, wie u. a. die Kontrolle der Entnahmemengen. Neben der Erforderlichkeit sind diese geeignet und angemessen, um nachteilige Wirkungen für die Gewässer durch die Arbeiten zu vermeiden oder ggf. eingetretenen Schäden umgehend entgegenwirken zu können. Bei Beachtung der Nebenbestimmungen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen. Es besteht somit kein Versagungsgrund gegen die beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse.

Der Ausschluss der Nutzung des entnommenen Grundwassers (Nebenbestimmung 1.1) dient dem gebotenen Gesundheitsschutz der Nutzer. Für das entnommene Grundwasser liegt kein Nachweis der Trinkwasserqualität vor. Die Überwachung der Wasserbeschaffenheit des Brunnens sowie die Abstimmung mit dem Gesundheitsamt ist erforderlich, da Sanitärwasser (für Dusche, Waschbecken) der Trinkwasserverordnung unterliegt und das Gesundheitsamt für die Umsetzung und Beachtung der Trinkwasserverordnung zuständig ist.

Die Nebenbestimmungen zu b) Verfüllung mit Abraum aus dem Kiessandtagebau Söbrigen in den Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz, Abbaufeld 1.3 Süd (Nebenbestimmungen 2.1 bis 2.8) wirken mit den Nebenbestimmungen aus der mit dem Bescheid vom 11. Januar 2021 erteilten 2. Änderung und Verlängerung der durch das Bergamt Hoyerswerda mit Bescheid vom 15. November 2001 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis zusammen und ergänzen die danach schon bestehenden Nebenbestimmungen. Diese regeln im gebotenen Umfang u. a. das Monitoring. Wegen der Verfüllung mit dem Abraum aus dem Kiessandtagebau Söbrigen bedarf dieses keiner Änderung.

Die Festlegung zur Messung der Entnahmemengen (Nebenbestimmung 1.2) dient der Überwachung der Gewässerbenutzungen und ihrer Auswirkungen auf den Wasser- und Naturhaushalt. Sie dient insofern auch dem Minimierungsgebot der §§ 5 und 6 WHG.

Die aufschiebende Bedingung zum Verkauf von Abraum aus dem Kiessandtagebau Söbrigen (Nebenbestimmung 2.8) dient der Sicherstellung der Wiedernutzbarmachung im Abbaufeld 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz. Nur so kann das Sächsische Oberbergamt die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß (Zulassungsvoraussetzung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBergG) sicherstellen. Für die Verfüllung des (potenziell) wassergesättigten Bereiches, der den Regelungen Wasserrechtes unterfällt, kann der Bergbauunternehmer die Verfüllung nur mit dem lagerstätteneigenen Abraum sicherstellen. Die wegen möglichem Abverkauf ggf. fehlenden Massen kann er für diesen Bereich nicht mit Fremdmaterial kompensieren. Dazu hat der Bergbauunternehmer keinen Antrag gestellt. Mit einem entsprechenden Antrag hätte er nachzuweisen, dass nach den Maßstäben des Wasserhaushaltsgesetzes keine schädliche Gewässerveränderung eintreten kann. Zur Entscheidung zu einem solchen möglichen späteren Antrag kann das Sächsische Oberbergamt vorab keine Prognose abgeben. Der dauerhafte Ausschluss der Fremdverfüllung ist ein nicht auszuschließendes Szenario. Ohne die auflösende Bedingung wäre die Wiedernutzbarmachung wegen ggf. nicht ausreichend verfügbarer geeigneter Massen für die Verfüllung gefährdet.

Sofern die Möglichkeit zur Aufnahme nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen bereits per Gesetz (hier besonders nach § 13 WHG) besteht, ist der unter Nebenbestimmung 4.3 geregelte Vorbehalt deklaratorisch.

D.7 Geltungsdauer des Rahmenbetriebsplans

Die Befristung der Geltungsdauer des Rahmenbetriebsplanes bis zum 31. Dezember 2045 richtet das Sächsische Oberbergamt an der im Rahmenbetriebsplan, Unterlage A plausibel beschriebenen Laufzeit des Vorhabens aus.

Mit den nachgewiesenen Rohstoffvorräten im Ostfeld des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz von etwa 250.000 t und im Kiessandtagebau Söbriken von etwa 7.500.000 t ergibt sich bei der weiter realistischen und zugelassenen Jahresproduktion von bis zu 500.000 t eine Laufzeit für den Rohstoffabbau von etwa 15,5 Jahren. Vor dem Rohstoffabbau im Kiessandtagebau Söbriken benötigt der Bergbauunternehmer den Vorlauf zur Ausführungsplanung und Errichtung der Landbandtrasse vom Kiessandtagebau Söbriken zum Kieswerk Borsberg, der Betriebsstraße und der Tagesanlagen am Kiessandtagebau Söbriken. Vor Beginn des Rohstoffabbaus ist zudem der Aufschluss der Lagerstätte durch Beräumung des Abraumes im ersten Abbaufeld notwendig. Nach Abschluss des Rohstoffabbaus schließt sich noch die Fertigstellung der Wiedernutzbarmachung an. Die notwendige Vor- und Nachlaufzeit zum Rohstoffabbau bemisst der Bergbauunternehmer so nachvollziehbar mit 3,7 Jahren. Für das Vorhaben im Gesamten geht er so von einer Laufzeit von etwa 19,2 Jahren aus.

Die Abraumbeseitigung, die Rohstoffgewinnung, die Aufbereitung und die Wiedernutzbarmachung der drei vom Vorhaben erfassten Einzelvorhaben sind nach der Planung inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt. Die Planung stellt sicher, dass nach der Abraumbeseitigung und dem Rohstoffabbau sowie der Aufbereitung mit der Kieswäsche genügend Kapazitäten zur Verfüllung, vorrangig im Abbaufeld 1.3 Süd des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz, hinsichtlich der Verspülung aus dem Abschlämbaren aus der Kieswäsche zusätzlich auch im Abbaufeld 1.2 Nord des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz zur Verfügung stehen. Dazu sind die Verfüllung mit Abraum und die Verspülung mit Abschlämbaren im Abbaufeld 1.3 Süd so aufeinander abgestimmt, dass dort der geordnete Abschluss der Wiedernutzbarmachung möglich ist.

D.8 Entscheidungsvorbehalte

Soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, eröffnet § 5 BBergG in Verbindung mit § 74 Abs. 3 VwVfG die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss zwar zu erlassen, dabei aber einzelne, an sich notwendige Entscheidungen einer späteren abschließenden Regelung vorzubehalten. Von dieser Möglichkeit macht das Sächsische Oberbergamt zum Vorhaben hinsichtlich der nach Abschluss der Teilverfüllung vorgesehenen Herstellung des Tagebaurestgewässers und zur Waldumwandlung im Rahmen der Wiedernutzbarmachung, beides zum Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz Gebrauch.

Die Herstellung des Tagebaurestgewässers im Rahmen der Wiedernutzbarmachung stellt, wie bereits unter Abschnitt D.5.9.1 dargestellt, einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dar und bedarf somit der wasserrechtlichen Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG. Auf der Grundlage des § 57b Abs. 3 BBergG ist für die erforderliche wasserrechtliche Planfeststellungsentscheidung zum Gewässerausbau nach § 68 Abs. 1 WHG ein bergrechtliches Verfahren nach den § 57a bis 57c BBergG in Verbindung mit dem § 76 VwVfG zu führen.

Nach geltender Rechtsprechung muss die Planfeststellungsbehörde den Gewässerausbau aus einer Zulassungsentscheidung jedoch ausklammern und einem ergänzenden Planfeststellungsbeschluss vorbehalten, wenn eine abschließende Entscheidung im Zeitpunkt der Planfeststellung nicht möglich, aber hinreichend gewährleistet ist und dem Bergbauunternehmer

aufgegeben wird, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (Urteil OVG Bautzen vom 26. September 2008, 4 B 773/06). Die Planfeststellungsbehörde muss dazu ohne Abwägungsfehler annehmen können, dass eine Lösung des offen gehaltenen Problems durch die bereits betroffenen Feststellungen möglich wird. Dabei ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses maßgebend. Auf diesen Zeitpunkt bezogen müssen sich die für die Bewältigung der Fragen notwendigen Kenntnisse mit vertretbarem Aufwand beschaffen lassen. Voraussetzung ist, dass davon ausgegangen werden kann, dass der noch ungelöst gebliebene Konflikt in einem nachfolgenden Verfahren bewältigt werden wird.

Diese Voraussetzungen liegen zum geplanten Ausbau des Tagebaurestgewässers vor. Die in den Planfeststellungsbeschluss vom 29. November 1996 eingeschlossene wasserrechtliche Erlaubnis ist zwar nach den Maßgaben des vorbezeichneten Urteils des OVG Bautzen vom 26. September 2008 offenkundig rechtswidrig, da zu unbestimmt. In der Folge ist die erneute wasserrechtliche Planfeststellung notwendig. Diese lässt sich aus den nachfolgend beschriebenen Gründen bis zur Vorlage der Planungsunterlagen gemäß den Anforderungen der WrWBauPrüfVO auf ein späteres Planergänzungsverfahren verschieben. Damit hat das Sächsische Oberbergamt über das „Ob“ des Gewässerausbaus, insbesondere auch über die Art der Wiedernutzbarmachung grundsätzlich entschieden, jedoch die Teilentscheidung zum „Wie“ des Gewässerausbaus aus berechtigten Gründen zurückgestellt.

Beurteilungssachstand

Zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses ist eine abschließende Beurteilung über die konkrete Herstellung des Tagebaurestgewässers Restsees nicht möglich. Die wesentlichen technischen Daten für das endhergestellte Gewässer (Gewässergröße, Gewässervolumen, durchschnittliche Gewässertiefe, genaue Gewässerkontur) sind vom Umfang der für die nächsten knapp 20 Jahre noch vorgesehenen Einspülung abhängig. Die Menge des eingespülten Materials ergibt sich aus dem Abschlämbbaren der Kiesaufbereitung im Kieswerk Borsberg. Diese Menge lässt sich im Vorhinein auch nicht hinreichend annähernd bestimmen. Das gilt insbesondere auch wegen der noch großen Menge des aufzubereitenden Rohstoffes aus der Gewinnung im Kiessandtagebau Söbriken.

Der Bergbauunternehmer war unter den gegebenen Bedingungen nicht in der Lage, den Gewässerausbau zur wasserrechtlichen Planfeststellung jetzt schon mit hinreichend genauen Angaben zu beantragen. Die wasserrechtliche Planfeststellung zum Gewässerausbau wäre mit diesem Planfeststellungsbeschluss in der Folge rechtswidrig, da die gegenwärtig bestimmbareren Daten zum Gewässerausbau dem Bestimmtheitserfordernis an die Planfeststellung nicht genügen.

Auch hinsichtlich der Waldumwandlung im Rahmen der Wiedernutzbarmachung des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz kann der Bergbauunternehmer gegenwärtig deren Umfang und Art bis zur vorgesehenen Inanspruchnahme in frühestens 20 Jahren gegenwärtig noch nicht bestimmen. Bis dahin schreitet die Sukzession der in Rede stehenden Flächen, mit dem mehr oder minder entstehenden Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes voraussichtlich noch erheblich fort.

Notwendigkeit der Entscheidung

Die bergrechtliche Planfeststellung zum Vorhaben Kies Pirnaer Elbebogen mit dem Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz war einschließlich der Wiedernutzbarmachung in der Sache entscheidungsreif. Das Sächsische Oberbergamt konnte über alle Konflikte entscheiden, die das Bergbauvorhaben verursacht.

Die Existenz des Tagebaurestgewässers ist seit/nach der Freilegung des Grundwassers im Abbaufeld 1.2 Nord des Kiessandtagebaus faktisch gegeben. Die Herstellung eines Gewässers, zu dem die rechtmäßige wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 67 Abs. 1 WHG notwendig ist, lässt sich unter den gegebenen Bedingungen nicht mehr umkehren.

Die planerische Umsetzung des Gewässerausbaus allein stellt die grundlegende Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens nicht in Frage. Das Sächsische Oberbergamt hat daher unter besonderer Berücksichtigung der Planungsziele des Bergbauvorhabens und verfahrensökonomischer Gesichtspunkte die Zulassungsentscheidung über das Vorhaben getroffen und die wasserrechtliche Planfeststellungsentscheidung zum Gewässerausbau einem späteren Verfahren vorbehalten.

Auch die notwendige Waldumwandlung stellt die grundlegende Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens nicht in Frage. Dazu berücksichtigt das Sächsische Oberbergamt, dass der Bergbauunternehmer die in Rede stehende Sukzession mit der Entwicklung zu Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes planmäßig gewährleistet und zu gegebener Zeit auch bereit ist, den Antrag auf Waldumwandlung mit notwendiger folgender Erstaufforstung zu stellen.

Dabei berücksichtigt das Sächsische Oberbergamt, dass eine Planfeststellung zum jetzigen Zeitpunkt zur Sicherstellung des kontinuierlichen Produktionsablaufs dringend geboten ist.

Möglichkeit der Problemlösung

Die vorbehaltenen Entscheidungen der konkreten Festlegungen zum Gewässerausbau und zur Waldumwandlung im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz stellen Einzelkonflikte im Rahmen der vorliegenden Entscheidung zum Gesamtvorhaben Kies Pirnaer Elbebogen dar. Sie lassen das Gesamtergebnis der Zulassungsentscheidung unberührt. Die Umsetzung der Abbauplanung ist nicht beeinträchtigt, über die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der Wiedernutzbarmachung konnte das Sächsische Oberbergamt deshalb bergrechtlich entscheiden. Das Sächsische Oberbergamt hat überschlägig geprüft, ob der wasserrechtlichen Genehmigung zur Herstellung des Tagebaurestgewässers und der Waldumwandlung unüberwindliche rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen. Dies ist nicht der Fall.

Schon jetzt stellt das Sächsische Oberbergamt sicher fest, dass für die vorbehaltene wasserrechtliche Genehmigung und die vorbehaltene Waldumwandlung durch die vorliegenden Unterlagen grundsätzliche Konflikte bereits bewältigt sind. Dies betrifft u. a. die umweltrechtlichen/naturschutzfachlichen Belange und die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sowie wasserhaushaltsrechtliche Belange (Bewirtschaftungsziele).

Die gegebenen naturräumlichen Verhältnisse sind dem Sächsischen Oberbergamt aus den umwelt- und naturschutzfachlichen Beiträgen (UVP-Bericht, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Eingriffsbilanzierung) bekannt. Die Herstellung des Tagebaurestgewässers und die Waldumwandlung im Rahmen der Wiedernutzbarmachung sind Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung. Die mit dem geplanten Gewässerausbau verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gesetzeskonform lösbar. Im Falle der Herstellung des Tagebaurestgewässers im Abbaufeld 1.2 Nord des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz entstehen keine zusätzlich erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft. Zusätzliche unvermeidbare Eingriffe, welche das Sächsische Oberbergamt zum Zeitpunkt dieser Planfeststellung ggf. nicht erkannt hat, kann es mit der Eingriffsregelung im späteren Planergänzungsverfahren ausgleichen. Die mit dem Gewässerausbau verbundenen Auswirkungen auf die geschützten Arten nach Bundesnaturschutzgesetz stellen sich nicht relevant stärker oder anders

dar. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die besonders geschützten, europäischen Arten sind weiterhin erfüllt. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die artenschutzrechtliche Prüfung unter Abschnitt D.5.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die Maßnahmen des Rahmenbetriebsplan zum besonderen Artenschutz und die Nebenbestimmungen des Bescheides bewirken, dass der Erhaltungszustand der vom Vorhaben betroffenen lokalen Populationen nicht negativ beeinträchtigt wird. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht einschlägig.

Die Herstellung des Tagebaurestgewässers führt nicht zu einer Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushaltsgesetzes (siehe Abschnitt D.5.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Die geplante Restseegestaltung genügt auch den Anforderungen des § 67 Abs. 1 WHG. Die Voraussetzungen für die wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 3 WHG liegen ebenfalls vor. Eine Erhöhung des Hochwasserrisikos ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt. Die entsprechende Prüfung erfolgte mit der Prüfung der Zulässigkeit des Gesamtvorhabens. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die Begründung unter Abschnitt D.5.9.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Zur vorausschauenden Vorsorge für das Tagebaurestgewässer hat der Bergbauunternehmer mit dem Rahmenbetriebsplan die Unterlage G3g – Limnologische Einschätzung des Baggersees Copitz (Abbaufeld 1.2 N) im Bereich des Tagebaus Pratzschwitz-Copitz, Aktualisierung 2023 (Verfasser: IDUS Biologisch Analytisches Umweltlabor GmbH Ottendorf-Ockrilla, 21. August 2023) vorgelegt. Die Einschätzung betrachtet auch die Auswirkungen der geplanten weiteren Wiedernutzbarmachung durch die Einspülung in das Tagebaurestgewässer. Im Ergebnis leitet die Einschätzung für das Tagebaurestgewässer auf Grundlage der vorliegenden Daten und unter Berücksichtigung der möglichen unterschiedlichen Bewertungskonzepte einen dauerhaft stabilen mesotrophen Zustand ab.

Die weiteren Anforderungen an die spätere mögliche Waldumwandlung ordnet das Sächsische Oberbergamt als lösbar ein. Der Bergbauunternehmer sichert den späteren rechtzeitigen Antrag vor Umsetzung der relevanten Wiedernutzbarmachung zu. Das Sächsische Oberbergamt geht davon aus, dass der Bergbauunternehmer dann auch die notwendigen Flächen für die Aufforstung zur Verfügung stellen kann.

Bewertung der Entscheidung

Das Sächsische Oberbergamt geht davon aus, dass der Gewässerausbau grundsätzlich machbar ist, da Versagungsgründe gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG in einem späteren Verfahren nicht vorliegen werden. Mit den geplanten Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen berücksichtigt der Bergbauunternehmer die Anforderungen aus § 67 Abs. 1 WHG und § 61 Abs. 1 SächsWG an einen umweltgerechten Gewässerausbau. Der Bergbauunternehmer kann die noch offenen Fragen zur endgültigen Fläche, dem Volumen, der Tiefe, der Uferlinie des Tagebaurestgewässers und der partiell noch offenen Böschungsgestaltung zur Gewährleistung der Standsicherheit sowie zur limnologischen Entwicklung und zum Monitoring des entstehenden Gewässers in dem vorbehaltenen Verfahren in Einklang mit der getroffenen Entscheidung zur Tagebauerweiterung bewältigen.

Die Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften hat das Sächsische Oberbergamt im Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen des Gesamtvorhabens oder der Abwägung mit den relevanten öffentlichen Interessen geprüft. Es verweist hierzu auf den Begründungsteil dieses Planfeststellungsbeschlusses in den Abschnitten D.4 und D.5. Mit den als Nebenbestimmungen unter A.10.8.1 gegebenen Auflagen stellt das Sächsische Oberbergamt

sicher, dass der Bergbauunternehmer die für die spätere Entscheidung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorlegt.

Die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Verlagerung der Entscheidung auf ein späteres Verfahren zur Herstellung des Gewässers liegen somit vor.

Auch zur notwendigen Waldumwandlung geht das Sächsische Oberbergamt davon aus, dass diese mit den Anforderungen aus § 8 SächsWaldG grundsätzlich machbar ist. Spätere Versagungsgründe sind nicht ersichtlich. Die Waldumwandlung ist als Folge der Wiedernutzbarmachung bereits im mit Bescheid vom 29. November 2021 zugelassenen Abschlussbetriebsplan und im mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Rahmenbetriebsplan angelegt. Insoweit steht der Bergbauunternehmer zur notwendigen Waldumwandlungen. Zur notwendigen Kompensation durch Erstaufforstung bestehen für den Bergbauunternehmer am Standort bzw. in dessen näherer Umgebung grundsätzlich Alternativen zur Verfügung. Die öffentlich-rechtlichen Anforderungen lassen sich so auch später bewältigen. Mit der Nebenbestimmung A.10.15.1 stellt das Sächsische Oberbergamt sicher, dass der Bergbauunternehmer die für die spätere Entscheidung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorlegt.

D.9 Prognose zu notwendigen Folgemaßnahmen nach § 57b Abs. 3 BBergG

Das Vorhaben löst keine Folgemaßnahmen aus, für die ein Planfeststellungsverfahren nach anderen Vorschriften zu führen ist.

Zum Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen quert eine Stromleitung (20 kV-Kabel) zwischen Söbrigen und Tännicht das vorgesehene Abbaufeld. Betreiberin ist die Sachsen Netze GmbH Dresden). Der Bergbauunternehmer hat mit der Betreiberin Vorabsprachen zur später geplanten Umverlegung der Stromleitung geführt. Das vorgesehene Abbaufeld zum Kiessandtagebau querte zudem eine Telekommunikationsleitung (Betreiber: km3-Teledienst.). Die Leitung hat der Betreiber auf Veranlassung des Bergbauunternehmers im März 2023 um das vorgesehene Abbaufeld herum verlegen lassen. Wegen dieser Folgemaßnahmen bedurfte bzw. bedarf es auch keiner bauplanungsrechtlichen Verfahren.

Das Sächsische Oberbergamt schätzt deshalb ein, dass der noch notwendigen Umsetzung der einen Folgemaßnahme keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen und diese auch planmäßig umsetzbar ist.

D.10 Belange der anerkannten Natur- und Umweltschutzvereinigungen / Entscheidungen

Die von den anerkannten Natur- und Umweltschutzvereinigungen abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung zum Rahmenbetriebsplan einschließlich dessen I. und II. Tektur benennt Abschnitt C.4.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Von den anerkannten Vereinigungen haben der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V., der Landesjagdverband Sachsen e.V., der BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (Landesverband Sachsen e.V.), die Grüne Liga Sachsen e.V. und der NABU - Naturschutzbund Deutschland (Landesverband Sachsen e.V.) Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen beziehen sich umfassend und ausführlich auf die Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens, auf einzelne Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 BBergG und umfassend und ausführlich auf die zur Abwägung mit dem Vorhaben stehenden öffentlichen Interessen. Die Vereinigungen tragen diesbezüglich im Detail vor, aus welchen Gründen sie das Vorhaben ablehnen bzw. welche Anforderungen sie an das Vorhaben stellen.

Das Sächsische Oberbergamt stellt unter Benennung der jeweiligen Vereinigung in den Abschnitten D.3, D.4 und D.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses die einzelnen Stellungnahmen

mit erhobenen Forderungen dar. Den Stellungnahmen stellt es die Erwiderungen des Bergbauunternehmers gegenüber. Aufgrund der einzelnen Stellungnahmen und der jeweiligen Erwidern nimmt das Sächsische Oberbergamt an diesen Stellen die Wertung der Stellungnahmen vor und bezieht diese so in die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen des §§ 55 Abs. 1 BBergG und die Prüfung des Vorhabens zur Abwägung mit den anderen relevanten öffentlichen Interessen nach § 48 Abs. 2 BBergG ein. Aus der Wertung leitet das Sächsische Oberbergamt an diesen Stellen ab, ob die jeweilige Stellungnahme konfligierend zum Rahmenbetriebsplan ist. Soweit dies der Fall ist, entscheidet es dort über die Zurückweisung der jeweiligen Stellungnahme oder wie der Bergbauunternehmer den Forderungen in Form von Nebenbestimmungen nachzukommen hat. Das Sächsische Oberbergamt hat so umfassend über die Stellungnahmen der Vereinigungen gemäß § 74 Abs. 2 und 4 VwVfG a. F. entschieden.

D.11 Private Belange – Entscheidung über Einwendungen

D.11.1 Pseudonymisierung von Einwendungen

Der Planfeststellungsbeschluss wird gemäß § 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG a.F. unter anderem den Einwendern zugestellt und gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG a.F. öffentlich zur Einsicht ausgelegt. Aus Datenschutzgründen werden deshalb alle Einwender in der Folge durch Zuweisung einer Nummer pseudonymisiert angegeben. Den Einwendern wird mit Zustellung des Beschlusses jeweils die ihnen zugeordnete betreffende Einwendennummer mitgeteilt.

D.11.2 Einwendungsthemen

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung haben zahlreiche Dritte, die keine Gemeinden, Behörden, anerkannte Umweltvereinigungen oder andere Träger öffentlicher Belange sind, Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Inhaltlich betrafen die Einwendungen vielfach auch identische Belange und Sachverhalte, welche die Einwender mit gleichen oder ähnlich lautenden Formulierungen vorgetragen haben.

Das Sächsische Oberbergamt hat den überwiegenden Teil der Einwendungen, die dazu erfolgten Erwiderungen des Bergbauunternehmers und seine eigene Wertung in den fachbezogenen Abschnitten dieses Planfeststellungsbeschlusses in Bezug zu den sonst dort gemachten Ausführungen behandelt. Aufgrund der einzelnen Einwendungen und der jeweiligen Erwidern hat das Sächsische Oberbergamt an diesen Stellen die Wertung der Einwendungen vorgenommen und so in die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen des §§ 55 Abs. 1 BBergG und die Prüfung des Vorhabens zur Abwägung mit den anderen relevanten öffentlichen Interessen nach § 48 Abs. 2 BBergG unbeschadet der überwiegend nicht gegebenen persönlichen Betroffenheit einbezogen. Insoweit hat das Sächsische Oberbergamt die Einwendungen und Äußerungen auch genutzt, im Rahmen der gebotenen Ermittlungen weitere Informationen aufzunehmen und diese bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Aus der Wertung leitet das Sächsische Oberbergamt an den jeweiligen Stellen ab, ob die Einwendung konfligierend zum Rahmenbetriebsplan ist. Soweit dies der Fall ist, entscheidet es dort über die Zurückweisung der jeweiligen Einwendung oder in anderen Fällen, wie der Bergbauunternehmer den Forderungen in Form von Nebenbestimmungen nachzukommen hat. Das Sächsische Oberbergamt hat so umfassend über die Einwendungen gemäß § 74 Abs. 2 und 4 VwVfG a. F. entschieden. Die Wertungen hat es unabhängig von der Prüfung der persönlichen Betroffenheit der Einwender vorgenommen.

Bei einem Teil der Einwendungen steht die persönliche Betroffenheit im Vordergrund bzw. es ist kein oder nur ein untergeordneter Bezug zu einem Fachthema aus den vorhergehenden Abschnitten unter Abschnitt D dieses Planfeststellungsbeschlusses gegeben. Diese Einwen-

dungen behandelt das Sächsische Oberbergamt an dieser Stelle. Sofern Einwender individuelle Argumente vorgetragen haben oder sich Einwendungen innerhalb der inhaltlich gleichartigen Einwendungsthemen auf konkrete private Betroffenheiten beziehen, behandelt das Sächsische Oberbergamt diese zu den entsprechenden Einwendungen unter Abschnitt D.11.3 gesondert. Ansonsten gibt das Sächsische Oberbergamt unter Abschnitt D.11.3 bezogen auf die einzelnen Einwendungen in Kurzform den Inhalt der Einwendungen wieder und benennt die Stellen im Planfeststellungsbeschluss an denen es zur jeweiligen Einwendung entschieden hat.

Die Einwendungen nicht natürlicher Personen, die das Sächsische Oberbergamt mit den Einwendungen in den verschiedenen Abschnitten durchgängig benannt hat, behandelt es nachfolgend nicht noch einmal.

Eine zusammenfassende Betrachtung erfolgte für die folgenden Themengebiete:

D.11.2.1 Betroffenheit Gemeinden als Grundeigentümer

Die Landeshauptstadt Dresden fordert als Grundstückseigentümerin bei Inanspruchnahme kommunaler Flächen adäquate Tauschgrundstücke. Die Stadt ist Grundeigentümerin des Flurstückes 404 der Gemarkung Pillnitz, das mit 2.150 m² vom Abbau im Kiessandtagebau Söbrigen betroffen ist. Des Weiteren ist sie Grundeigentümerin der vom Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen randlich betroffenen Flurstücke 298/2 und 485/2 der Gemarkung Pillnitz. Der Bergbauunternehmer erwidert, der Stadt Tauschflächen anzubieten, sobald die Genehmigung erteilt und soweit Flächen vorhanden seien. Kaufangebote habe die Stadt aufgrund des laufenden Zulassungsverfahrens bisher abgelehnt. Mit E-Mail vom 16. Februar 2026 teilte der Bergbauunternehmer mit, mit der Stadt mittlerweile eine Vereinbarung zu einem adäquaten Flächentausch getroffen zu haben, sobald der Planfeststellungsbeschluss vorliege. Der diesbezügliche Vortrag des Bergbauunternehmers ist glaubhaft. Hinderungsgründe zum beabsichtigten Grunderwerb/Flächentausch des Flurstückes sind nicht erkennbar. Das Sächsische Oberbergamt geht so vom sehr wahrscheinlichen Erwerb des Grundvermögens durch den Bergbauunternehmer aus (siehe auch Abschnitt D.5.21 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

D.11.2.2 Betroffenheit als Wanderer, Spaziergänger, Jogger, Radfahrer und sonstiger Erholungssuchender

Eine Vielzahl von Einwendern macht geltend, von dem Vorhaben als Wanderer, Spaziergänger, Jogger, Radfahrer oder sonstiger Erholungssuchender betroffen zu sein. Das gelte insbesondere wegen dem Blick vom Maler-Musiker-Dichter-Weg ins Elbtal und der Nutzung des Oberpoyritzer Weges. Der Bergbauunternehmer erwidert, er habe die Sichtbeziehungen speziell für exponierte Bereiche auf den angrenzenden Wanderwegen untersuchen lassen, von denen aus das Vorhaben einsehbar sei (Verweis auf Rahmenbetriebsplan, Unterlage G5). Es bestehe keine Unverträglichkeit. Wege und Wegbeziehungen blieben solange wie möglich erhalten. Die Feldwege am Abbaufeld Söbrigen seien nicht als Wanderwege ausgewiesen. Grundsätzlich sei die Passierbarkeit zu Fuß weiterhin gegeben. Eine Querung der Bandtrasse werde im Bereich des Schmiedewegs möglich sein. Die mögliche Festlegung neuer Wege könne nur im Rahmen eines Abschlussbetriebsplanes erfolgen. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Die Betroffenheit für die beschriebenen Freizeitnutzungen, die von dem Vorhaben ausgehen, ist in dem auch sonst urban geprägten Raum untergeordnet. Zu den schutzgutbezogenen Wertungen für den Menschen einschließlich der Erholungsfunktion verweist das Sächsische Oberbergamt auf Abschnitt D.3.3.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

D.11.2.3 Betroffenheit für Pferdesport, Reitwege

Eine Vielzahl von Einwendern macht als Reiter oder Pferdebesitzer Beeinträchtigungen durch entfallende Reitwege und wegfallende Wege entlang des Flugplatzes geltend. Betroffen seien auch Kinder, die das Angebot des Reiterhofes in Birkwitz nutzen. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass entlang des Flugplatzes keine Wege von der Bandtrasse beansprucht würden. Die Zuwegungen entlang der Waldstraße zu den Ackerflächen blieben erhalten; der Trampelpfad entlang des Tagebaus Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld in Richtung Hentzschelteiche sei kein offizieller Weg und verlaufe teilweise auf Privatland. Wege und Wegbeziehungen blieben so lange wie möglich erhalten. Die Feldwege am Abbaufeld Söbrigen seien nicht als Reitwege ausgewiesen. Grundsätzlich sei die Passierbarkeit zu Fuß (oder zu Pferd) weiterhin gegeben. Eine Querung der Bandtrasse werde im Bereich des Schmiedeweges möglich sein; eine mögliche Festlegung neuer Wege könne nur im Rahmen eines Abschlussbetriebsplans erfolgen. Durch die Kiessandtagebau würden lediglich Ackerflächen in Anspruch genommen. Dort bestehe keine Ausweisung als Trainingsplatz für Reitvereine. Die Reitwege würden nicht komplett zerstört. Es würden sich andere Wege um den neu entstehenden Baggersee ergeben. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Durch den Kiessandtagebau Söbrigen entfällt zwar ein Teil von Feldwegen, die gegebenenfalls auch Reiter nutzen. Diese machen aber nur einen kleinen Teil der Fläche bzw. der Wegeverbindungen in diesem Bereich des Elbtales aus, die auch für den Pferdesport nutzbar sind. Eine wesentliche Beeinträchtigung ist nicht gegeben. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

D.11.2.4 Betroffenheit als Winzer

Zahlreiche Einwender machen eine Betroffenheit als Winzer geltend. Durch den vom Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen abgesenkten Grundwasserspiegel gäbe es einen Einfluss auf vorhandene Brunnen, die der Bewässerung von Weinbergen an den Elbhängen dienten. Der Bergbauunternehmer erwidert, die aktuelle Situation in den Brunnen werde hauptsächlich durch die jahreszeitlichen Niederschlagsschwankungen und den Klimawandel bestimmt. Der Massenverlust durch den Nassschnitt werde aus dem Grundwasserleiter bzw. der Elbe sofort ausgeglichen, sodass keine messbaren Grundwasserabsenkungen verursacht würden. Nur im unmittelbaren anstromseitigen Randbereich des offenen Tagebaues käme es in der Praxis (100 bis 200 m je nach Durchlässigkeit der Kiessande) zu einer Grundwasserabsenkung (Verweis auf Rahmenbetriebsplan, Unterlagen G3a, G6). Eine Beeinflussung des Grundwassers der anstromseitigen Weinhanglagen durch den Kiesabbau sehe der Bergbauunternehmer nicht. Ansonsten gebe es für Privatpersonen weder wasserrechtliche- noch eigentumsrechtliche Ansprüche auf eine bestimmte Quantität und/oder Qualität von Grundwasser. Grundwasser sei kein Eigentumsbestandteil des Grundstücks. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Wie in den Abschnitten D.3.3.4 und D.5.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses näher beschrieben, führt das Vorhaben ungeachtet nicht bestehender Ansprüche zu keiner Grundwasserabsenkung, die bis in Nähe der Elbhanglagen und beschriebener Brunnen reicht. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

D.11.2.5 Betroffenheit als Arbeitnehmer

Einige Einwender machen als Arbeitnehmer des Julius Kühn-Instituts in Dresden-Pillnitz eine Betroffenheit geltend. Das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen habe Auswirkungen auf die Brunnen, welche die Versuchsflächen ihres Arbeitgebers bewässern, die nicht konkret abzusehen seien. Der Bergbauunternehmer erwidert, die Situation auch dieser Brunnen werde hauptsächlich durch die jahreszeitlichen Niederschlagsschwankungen und den Klimawandel

bestimmt. Der Bergbauunternehmer verweist auf das Gutachten G6 bezüglich der Untersuchung des Einflusses von Grundwasserstandsänderungen auf die Vegetation. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass die Grundwasserabsenkung durch das Einzelvorhaben nicht bis an die Versuchsflächen des Julius-Kühne-Institutes reicht. Deshalb ist auch ein vorhabenbedingter Einfluss auf die Brunnen, die das Institut zur Bewässerung nutzt, ausgeschlossen. In der Folge löst das Vorhaben auch keine mittelbaren Auswirkungen aus, die Arbeitnehmerinteressen betreffen, z. B. weil das Vorhaben das Betreiben der Versuchsflächen in Frage stellen kann. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

D.11.2.6 Betroffenheit als Brunnenbesitzer

Einige Einwender machen eine Betroffenheit als Brunnenbesitzer auf eigenen Grundstücken geltend. Der vorhabenbedingt eintretende Grundwasserspiegel führe eventuell zum Trockenfallen der Brunnen. Der Bergbauunternehmer erwidert auch für diese Art der Brunnen, dass deren Zustand hauptsächlich durch die jahreszeitlichen Niederschlagsschwankungen und den Klimawandel bestimmt werde. Der Massenverlust durch den Nassschnitt werde aus dem Grundwasserleiter bzw. der Elbe sofort ausgeglichen, sodass keine messbaren Grundwasserabsenkungen verursacht würden. Nur im unmittelbaren anstromseitigen Randbereich des offenen Kiessandtagebaus Söbrigen käme es zu einer Grundwasserabsenkung (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G3.a). Es gebe für Privatpersonen weder wasserrechtliche- noch eigentumsrechtliche Ansprüche auf eine bestimmte Quantität und/oder Qualität von Grundwasser. Grundwasser sei kein Eigentumsbestandteil des Grundstücks. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers. Wie in den Abschnitten D.3.3.4 und D.5.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses näher beschrieben, führt das Vorhaben ungeachtet nicht bestehender Ansprüche zu keiner Grundwasserabsenkung, die bis zu Grundstücken mit beschriebenen Brunnen reicht. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendungen zurück.

D.11.2.7 Betroffenheit als Einwohner und Grundeigentümer

Eine Vielzahl von Einwendern macht eine Betroffenheit als Grundeigentümer und/oder ortsansässige Bewohner geltend, ohne dazu die konkreten Objekte der Betroffenheit mit Flurstücksangaben zu benennen. Teilweise verweisen die Einwender in diesem Zusammenhang auch auf die Wertminderung ihres Eigentums und leiten daraus Entschädigungsforderungen ab. Das Sächsische Oberbergamt kann mit den jeweiligen Angaben nicht zweifelsfrei die Lage der in Rede stehenden Grundstücke zum Vorhaben bestimmen, auch wenn es wenigstens bei einem größeren Teil vermutet, dass sich die Betroffenheit auf das selbst zu Wohnzwecken genutzte Grundvermögen bezieht, das dem Sächsischen Oberbergamt jeweils mit Anschriften bekannt ist. Das Sächsische Oberbergamt schließt aufgrund des Inhaltes der Einwendungen und dem mittlerweile gegebenen Stand der Verfügungsberechtigung des Bergbauunternehmers jedoch aus, dass sich das Grundvermögen innerhalb der Vorhabengrenze befindet.

Zu den geltend gemachten Betroffenheiten erwidert der Bergbauunternehmer, Grundstücke seien nach ständiger Rechtsprechung situationsgebunden. Dem läge die Vorstellung zugrunde, dass jedes Grundstück durch seine Lage und Beschaffenheit sowie die Einbettung in seine Umwelt, also durch seine jeweilige Situation, geprägt wird. Veränderungen dieser Situation, wie beispielsweise das hier in Rede stehende Bergbauvorhaben, seien dem Grundeigentum immanent und könnten nicht zu etwaigen Entschädigungsansprüchen führen. Für Entschädigungsforderungen gäbe es bei Zulassungen im Rahmen der Planfeststellung keine Rechtsgrundlage. Das Sächsische Oberbergamt folgt hinsichtlich der rechtlichen Darstellung der Argumentation des Bergbauunternehmers. Es weist die Einwendungen zurück.

D.11.3 Einzeleinwendungen

D.11.3.1 Einwender 1 und 2

Die Einwender sind nicht ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und zu öffentlichen Belangen der Regionalplanung in Bezug auf die Kulturlandschaftsentwicklung, insbesondere hinsichtlich der Erholungsfunktion. Die Kulturlandschaftsentwicklung sei durch das Vorhaben bedroht.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter Abschnitt D.3.3.1 und hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter Abschnitt D.5.1 und gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen tragen die Einwender nicht vor.

D.11.3.2 Einwender 3 und 4

Die Einwender sind ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und kulturelles Erbe. Die Entstehung eines Landschaftsees wiege die Zerstörung der Landschaft nicht auf. Sichtbeziehungen würden durch das Vorhaben verschwinden. Die Lärmbelastungen, insbesondere in Richtung der Weinberge seien nicht ausreichend berücksichtigt. Der notwendige Biotopschutz sei wegen Änderung der Grundwasserverhältnisse nicht gewährleistet. Bereits jetzt seien Tännicht, Schlosspark Pillnitz, Kleingärtner und Anlieger durch Trockenschäden davon betroffen. Hochwertige landwirtschaftliche Flächen, die für die regionale Entwicklung wichtig seien, gingen verloren.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter den Abschnitten D.5.2, D.5.4, D.5.8, D.5.10, D.5.16 und D.5.17 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen tragen die Einwender nicht vor.

D.11.3.3 Einwender 5

Der Einwender ist nicht ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Klima und kulturelles Erbe. Die Entstehung eines Landschaftsees wiege die Zerstörung der Landschaft nicht auf. Wichtige Sichtachsen verschwänden. Die Klimaveränderungen wären bereits spürbar. Filterflächen für Trinkwasser gingen verloren. Die Natur (Tännicht, Feldlerchen, Fledermäuse und Zauneidechsen) und naheliegende Flächennaturdenkmale, Obst(forschungs-)Plantagen, der Pillnitzer Park, Biotopflächen mit sensiblem Wasserhaushalt würden für mindestens 20 Jahre und darüber hinaus in große Mitleidenschaft gezogen. In Bezug auf den Lärmpegel fehlten Angaben zu den Weinbergen. In die Prognose der Schallimmissionen seien keine Vorbelastungen einbezogen. In der sonst sehr ruhigen Gegend läge eine Beeinträchtigung auch schon bei Einhaltung der Richtwerte zum Lärm vor.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2, D.3.3.6, D.3.3.7 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter den Abschnitten D.5.2, D.5.3, D.5.6, D.5.8,

D.5.10 und D.5.17 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.4 Einwender 6 und 7

Die Einwender sind ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser, Klima, Landschaft und kulturelles Erbe. Des Weiteren wenden sie zum Verstoß gegen Maßgaben der Raumordnung ein. Der Kiessandtagebau Söbriegen sei nicht nach den Maßgaben des Raumordnungsverfahrens aus dem Jahr 1995 reduziert. Die Unterhaltung des Geländes nach dem Kiesabbau sei unklar. Die Belange des Natur- und Artenschutzes würden in den Plänen nicht bzw. nicht hinreichend beachtet. Die Verdunstung über der entstehenden Seefläche sei größer als die über den beanspruchten Ackerflächen, es entstehe ein Defizit durch Grundwasserabsenkungen. Mögliche Extremwetterereignisse wie Hochwasser und Katastrophenvorsorge seien nicht ausreichend betrachtet. In Bezug auf den Lärmpegel seien die schädlichen Einwirkungen tieffrequenter Geräusche nicht berücksichtigt. In die Prognose der Schallimmissionen seien keine Vorbelastungen einbezogen. In der sonst sehr ruhigen Gegend läge eine Beeinträchtigung auch schon bei Einhaltung der Richtwerte zum Lärm vor. Die Lärmbelastungen durch die LKW-Transporte seien nicht mehr zeitgemäß. Die Notwendigkeit des Kiesabbaus sei nicht nachgewiesen.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.4, D.3.3.6, D.3.3.7 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter den Abschnitten D.5.1, D.5.2, D.5.8, D.5.10 und D.5.21 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Die Einwender sehen sich als Grundeigentümer des Flurstückes 78/2 der Gemarkung Söbriegen betroffen. Sie befürchten eine Wertminderung ihres Grundstückes. Der Bergbauunternehmer erwidert, das Flurstück befände sich etwa 225 m westlich der Planfeststellungsgrenze. Es liege nicht im direkten Einflussbereich des Vorhabens. Ansonsten seien Grundstücke nach ständiger Rechtsprechung situationsgebunden. Dem läge die Vorstellung zugrunde, dass jedes Grundstück durch seine Lage und Beschaffenheit sowie die Einbettung in seine Umwelt, also durch seine jeweilige Situation, geprägt wird. Veränderungen dieser Situation, wie beispielsweise das hier in Rede stehende Bergbauvorhaben, seien dem Grundeigentum immanent und könnten nicht zu etwaigen Entschädigungsansprüchen führen. Für Entschädigungsforderungen gäbe es bei Zulassungen im Rahmen der Planfeststellung keine Rechtsgrundlage. Das Sächsische Oberbergamt folgt hinsichtlich der tatsächlichen und rechtlichen Darstellung der Argumentation des Bergbauunternehmers. Es weist auch hierzu die Einwendung zurück.

D.11.3.5 Einwender 8

Die Einwenderin ist nicht ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft. Der industrielle Eingriff habe eine zersetzende Wirkung. Die gewachsene, identitätsstiftende Kulturlandschaft werde massiv beeinträchtigt. Wege- und Sichtbeziehungen gingen verloren. Die Natur (Tännicht, Feldlerchen, Fledermäuse und Zauneidechsen) und naheliegende Flächennaturdenkmale, Obst-(forschungs-)Plantagen, der Pillnitzer Park, Biotopflächen mit

sensiblen Wasserhaushalt würden für mindestens 20 Jahre und darüber hinaus in große Mitleidenschaft gezogen.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2 und D.3.3.7 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter den Abschnitten D.5.3, D.5.6, D.5.8 und D.5.17 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.6 Einwender 9 und 10

Die Einwender sind ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und Landschaft. Die Unterhaltung des Geländes nach dem Abbau sei unklar. Sichtachsen und Blickbeziehungen würden verschwinden. Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen sei bei möglicher Nahrungsmittelknappheit nicht vertretbar.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1 und D.3.3.7 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2 und D.5.16 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen tragen die Einwender nicht vor.

D.11.3.7 Einwender 11 und 12

Die Einwender sind ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und kulturelles Erbe. Das Vorhaben zerstöre das Gelände in unmittelbarer Nähe des Schlossparkes Pillnitz. Der Freizeitbereich werde entwertet. Die vorhabenbedingten Lärm- und Verkehrsbelastungen seien unerträglich. Staub und Erschütterungen erhöhten sich.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.10 und D.5.13 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen tragen die Einwender nicht vor.

D.11.3.8 Einwender 13

Der Einwender ist nicht ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Wasser, Klima und kulturelles Erbe. Es beständen Zweifel an der landschaftsgerechten Wiedernutzbarmachung. Es drohten Bergbaufolge- bzw. Mondlandschaften. Die Kartierung zum Artenschutz und das hydrogeologische Gutachten seien unzureichend. Herangezogene Unterlagen wären zum Teil überaltert. Das Grundwasser werde im Umfeld des Vorhabens mit Folgeschäden in der Umgebung (Tännicht, Schlosspark Pillnitz) beeinträchtigt. Der Kiesabbau werde den

Grundwasserspiegel weiter absenken. Der freie Grundwasserstrom von den Borsbberghängen zur Elbe werde verstopft.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.4, D.3.3.6 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter den Abschnitten D.5.2, D.5.6 und D.5.8 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.9 Einwender 14

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit. Die Erholungsfunktion des Gebietes ginge verloren. Die durch das Vorhaben bedingte wachsende Verkehrsdichte sei für Fußgänger und Radfahrer gefährlich. Wertvolle Ackerflächen fielen weg.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter Abschnitt D.3.3.1 und hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter Abschnitt D.5.13 und D.5.16 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.10 Einwender 15

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Klima und Landschaft. Das Landschaftsbild werde unzureichend kritisch eingeschätzt. Die Planung der Wiedernutzbarmachung sei zu unbestimmt. Es sei ein detaillierter Renaturierungsplan vorzulegen. Der Wasserhaushalt dürfe durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Die Auswirkungen von Extremwetterereignissen wie Hochwasser und die Katastrophenvorsorge seien nicht ausreichend betrachtet. Es sei ein Hochwasserschutzplan vorzulegen. Die Belastung der Menschen, insbesondere im Ortsteil Söbrigen durch Lärm- und Staubimmissionen sei auch unterhalb bestehender Richtwerte nicht akzeptabel. Radfahrer seien wegen dem zusätzlichen Verkehr durch das Vorhaben nicht ausreichend geschützt.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.6 und D.3.3.7 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.8, D.5.10 und D.5.13 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.11 Einwender 16

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima und kulturelles Erbe.

Durch die Betriebszeiten des Kiessandtagebaus sei ein permanenter Geräuschpegel gegeben. Die notwendige Betriebsbeleuchtung in einem ehemals unbeleuchteten Gebiet werde insbesondere für die Insektenfauna nicht ohne Wirkung bleiben. Der Erhalt der Artenvielfalt sei bedroht. Das Vorhaben führe zum Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2, D.3.3.6 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.6, D.5.10 und D.5.16 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.12 Einwender 17

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf das Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und Wasser. Es trete ein Verlust der Naherholung ein. Des Weiteren sei eine Nichtberücksichtigung der möglichen Grundwasserabsenkung durch das Vorhaben gegeben, insbesondere wegen der Auswirkungen auf den Schlosspark Pillnitz. Das Vorhaben führe zum Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1 und D.3.3.4 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.8 und D.5.16 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.13 Einwender 18

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Landschaft. Sicht- und Wegebeziehungen gingen verloren oder würden zerschnitten. Die Ausgleichsmaßnahmen für die Art Feldlerche seien nicht ausreichend. Die Nassauskiesung hätte erhebliche Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung mit Schäden auf umliegenden Gärtnerei- und Grünlandflächen sowie im Waldgebiet Tännicht. Das Vorhaben führe zum Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche. Der das Vorhaben begründende Rohstoffbedarf stünde in Frage.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2, D.3.3.4, D.3.3.6 und D.3.3.7 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.6, D.5.8 und D.5.16 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.14 Einwender 19 und 20

Die Einwender sind ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser und Klima. Das Vorhaben werde negative

Auswirkungen auf die Gesundheit haben, Emissionen würden Stressreaktionen auslösen. Die Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes würden erhebliche Auswirkungen auf das Waldgebiet Tännicht, den Schlosspark Pillnitz sowie die Anlieger haben.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.4 und D.3.3.6 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.8, D.5.10 und D.5.17 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen tragen die Einwender nicht vor.

D.11.3.15 Einwender 21

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft und kulturelles Erbe. Der mit den Unterlagen vorgesehene Landschaftssee sei keine Wiedernutzbarmachung im Sinne einer Kulturlandschaft. Es sei unklar, wer nach dem Abbau für die Unterhaltung des Geländes zuständig sei. Blick- und Wegebeziehungen gingen verloren. Die Eingriffe in den Grundwasserhaushalt würden zu nicht berechenbaren Veränderungen der Natur- und Kulturlandschaft führen. Die Menschen würden erheblich durch Lärmimmissionen gestört. Fledermauspopulationen würden durch Lichtimmissionen gestört.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2, D.3.3.4, D.3.3.7 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.6, D.5.8 und D.5.10 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.16 Einwender 22 und 23

Die Einwender sind ortsansässig.

Die Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Landschaft. Es stehe die Frage, wer auf die landschaftsgerechte Wiederherstellung achte. Man sehe am Kiessee Birkwitz, wie wenig das Bergbauunternehmen renaturiere. Die Natur (Tännicht, Feldlerchen, Fledermäuse und Zauneidechsen) und naheliegenden Flächennaturdenkmale, Obst-(forschungs-)Plantagen, der Pillnitzer Park, Biotopflächen mit sensiblem Wasserhaushalt würden für mindestens 20 Jahre und darüber hinaus in große Mitleidenschaft gezogen. Der Wasserhaushalt sei bedroht, Filterflächen für Trinkwasser gingen verloren. Das Vorhaben sei vornehmlich auf den Gewinn des Bergbauunternehmens ausgerichtet.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2, D.3.3.4, D.3.3.6 und D.3.3.7 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.3, D.5.6, D.5.8, D.5.17 und D.5.21 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen tragen die Einwender nicht vor.

D.11.3.17 Einwender 24

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, und Wasser. Das Vorhaben führe mit Wegfall von Pflanzenarten zum weiteren Artensterben von Insekten. Die Grundwasserabsenkungen würden die Erhaltungsziele angrenzender Gebiete wahrscheinlich erheblich beeinträchtigen. Die Menschen würden erheblich durch Lärmimmissionen gestört. Der Tännicht wäre als Waldgebiet erheblich durch die Grundwasserabsenkung betroffen.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2 und D.3.3.4 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.5, D.5.8, D.5.10 und D.5.17 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.18 Einwender 25

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Wasser, Landschaft und kulturelles Erbe.

Durch das Vorhaben entstünden weitere Risiken für die gesamten umliegenden Naturflächen mit besonderen Tier- und Pflanzenarten, naheliegende Flächennaturdenkmale und Biotopflächen, die Obst-(forschungs)plantagen und den Pillnitzer Park. Die Eingriffe in den Grundwasserhaushalt seien möglicherweise nicht hinreichend untersucht. Diese könnten negative Folgen, wie das Trockenfallen von Hausbrunnen und eine Verschlechterung der Trinkwasserqualität haben. Die vorhabenbedingten Lärmimmissionen seien nicht hinreichend untersucht. Durch den Entzug von Boden für die Landwirtschaft würden Hersteller regionaler Produkte benachteiligt. Der Erhalt der Waldfunktionen in dem Gebiet stünde durch das Vorhaben in Frage.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2, D.3.3.4, D.3.3.7 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.3, D.5.6, D.5.8, D.5.10, D.5.16 und D.5.17 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.19 Einwender 26

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Der Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser und Klima. Es sei unklar, wer nach dem Abbau für die Erhaltung des Geländes verantwortlich sei. Der Kiessandtagebau Söbriken zerstöre die wichtige Vernetzung zwischen mehreren bedeutsamen Landschafts- und Naturschutzgebieten. Die Lebensräume mehrerer besonders geschützter Arten seien beeinträchtigt. Die vorgelegte Biotopkartierung sei überholt und unvollständig. Biotope seien durch den Eingriff in den Wasserhaushalt gefährdet. Ein Feldlerchenmonitoring fehle. Vorhabenbedingt tieffrequente Geräusche seien nicht berücksichtigt. Hochwertige landwirtschaftliche Flächen würden vernichtet. Die Notwendigkeit des Rohstoffabbaues stünde insgesamt in Frage.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2, D.3.3.4 und D.3.3.6 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.3, D.5.4, D.5.6, D.5.10, D.5.16 und D.5.21 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.20 Einwender 27

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Der Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und Landschaft. Die vorgenommenen Biotopkartierungen seien nicht mehr aktuell. Die Lärm- und Staubimmissionen durch den Abraumtransport seien nicht akzeptabel.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1 und D.3.3.7 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.6 und D.5.10 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.21 Einwender 28

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser und kulturelles Erbe. Es sei unklar, wer nach dem Abbau für die Unterhaltung des Geländes zuständig sei. Die landschaftsgerechte Wiedernutzbarmachung stünde in Frage. Blick- und Wegebeziehungen gingen verloren. Durch die Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes würde es zu nachteiligen Auswirkungen auf Biotope und Flächennaturdenkmale kommen. Hochwertige landwirtschaftliche Flächen würden vernichtet.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.4 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.3, D.5.4, D.5.8 und D.5.16 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.22 Einwender 29

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser und Klima. Die Wiedernutzbarmachung des Kiessandtagebaus Söbrißen mit einem großen Baggersee sei nicht akzeptabel. Dieser solle wieder verfüllt werden. Der Boden und Abraum solle an Ort und Stelle bleiben. Wasser werde zunehmend verdunsten, der Grundwasserspiegel sinken. Es sei bei Hochwasser eine Überflutung des Kieselsees zu befürchten, die alles unterspüle und Häuser beschädige. Vorhabenbedingte Lichtimmissionen würden nicht nur Anwohner, sondern auch zahlreiche Fledermäuse beeinträchtigen. Die Heimat solle aus wirtschaftlichen Gründen nicht durch einen privatwirtschaftlich geführten Betrieb zerstört werden. Hochwertige landwirtschaftliche Flächen gingen verloren.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter dem Abschnitten D.3.3.2, D.3.3.4 und D.3.3.7 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.8, D.5.10 und D.5.16 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.23 Einwender 30

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser, Landschaft und kulturelles Erbe. Wege- und Blickbeziehungen gingen durch das Vorhaben verloren. Die vorhabenbedingten Veränderungen des Grundwasserhaushaltes würden zu nicht berechenbaren Folgeschäden am Landschaftsbild und Gebäuden führen. Das Gebiet würde durch Lärm- und Schallimmissionen in Mitleidenschaft gezogen. Die denkmalgeschützten siedlungstypischen Ortslagen Pillnitz, Oberpoyritz und Söbrigen würden durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.4, D.3.3.7 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.8 und D.5.10 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Der Einwender macht geltend, als Grundstückseigentümer/Bewohner des Bergweges 29 in Pillnitz vom Vorhaben betroffen zu sein. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass sich das Flurstück etwa 1.100 m nördlich der Planfeststellungsgrenze befinde. Ansonsten seien Grundstücke nach ständiger Rechtsprechung situationsgebunden. Dem läge die Vorstellung zugrunde, dass jedes Grundstück durch seine Lage und Beschaffenheit sowie die Einbettung in seine Umwelt, also durch seine jeweilige Situation, geprägt wird. Veränderungen dieser Situation, wie beispielsweise das hier in Rede stehende Bergbauvorhaben, seien dem Grundeigentum immanent und könnten nicht zu etwaigen Entschädigungsansprüchen führen. Für Entschädigungsforderungen gäbe es bei Zulassungen im Rahmen der Planfeststellung keine Rechtsgrundlage. Das Sächsische Oberbergamt folgt hinsichtlich der tatsächlichen und rechtlichen Darstellung der Argumentation des Bergbauunternehmers. Es weist auch hierzu die Einwendung zurück.

D.11.3.24 Einwender 31

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser und kulturelles Erbe. Die Unterhaltung des Geländes nach Abschluss Wiedernutzbarmachung stünde in Frage. Durch die Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes würde es zu nachteiligen Auswirkungen auf Biotope kommen. Hochwertige landwirtschaftliche Flächen würden vernichtet. Das sei bei der Nahrungsmittelknappheit nicht akzeptabel. Die Notwendigkeit des Vorhabens sei nicht nachgewiesen.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.4 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.3, D.5.16 und D.5.21 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.25 Einwender 32

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Wasser und Klima. Durch die Eingriffe in den Wasserhaushalt befürchtet er die Ausweitung von Trockenschäden insbesondere im Waldgebiet Tännicht, im Schlosspark Pillnitz und bei Kleingärtnern sowie sonstigen Anliegern.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.4 und D.3.3.6 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.8 und D.5.17 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.26 Einwender 33

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Die Tier- und Pflanzenwelt würde durch das Vorhaben schwer geschädigt. Sie sei nicht dabei einverstanden, das Gebiet kommerziellen Zwecken zu opfern.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1 und D.3.3.2 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.6 und D.5.21 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.27 Einwender 34 und 61

Die Einwender sind ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser, Landschaft und kulturelles Erbe. Die Lebensqualität im stadtnahen Bereich würde durch die vom Vorhaben ausgehenden Immissionen erheblich gestört. Die Grundwasserabsenkung gefährde das Waldgebiet Tännicht und den Schlosspark Pillnitz. Die gewachsene, identitätsstiftende Kulturlandschaft würde durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.4, D.3.3.7 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.8 und D.5.17 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen tragen die Einwender nicht vor.

D.11.3.28 Einwender 35, 197

Der unter beiden Einwender-Nummern erfasste Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Landschaft. Das Vorhaben stünde der Raumordnung und dem Willen der Landeshauptstadt Dresden entgegen. Wegen der vorgesehen Wiedernutzbarmachung sei eine Beeinträchtigung umliegender Schutzgebiete zu befürchten. Die Landbandtrasse vom Kiessandtagebau Söbriken würde unzulässig in das Landschaftsschutzgebiet eingreifen. Die umliegenden FFH-/SPA-Gebiete wären durch den Eingriff beeinträchtigt. Die artenschutzrechtlichen Eingriffe (z. B. in den Bestand des Großen Wiesenknopfes und in der Folge des Wiesenknopf-Ameisenbläulings) seien nicht akzeptabel. Die Auswirkungen des Kiessandtagebaus Söbriken bei Hochwasser- und/oder Starkniederschlagsereignissen, insbesondere in Bezug auf die Standsicherheit seien nicht ausreichend betrachtet. Die vorhandenen Trinkwasserspeicher im Gebiet müssten unbedingt erhalten bleiben. Der Kiessandabbau führe zu Lärm- und Staubbelästigungen. Der Abraumtransport würde zu erheblichen Konflikten mit dem Radverkehr führen. Der fachliche Nachweis zur Standsicherheit der am künftigen Kiessandtagebau verlaufenden Hochdruckgasleitung sei nicht gegeben. Der Entzug des Bodens führe zur Zerstörung landwirtschaftlicher Flächen. Die umliegenden Waldgebiete seien wegen dem Vorhaben bedroht. Der dem Vorhaben zugrunde gelegte Rohstoffbedarf stünde grundsätzlich in Frage.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2, D.3.3.4, D.3.3.6 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.1, D.5.2, D.5.3, D.5.6, D.5.8, D.5.10, D.5.13, D.5.14, D.5.17 und D.5.21 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.29 Einwender 36

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und Wasser. Die Wiedernutzbarmachung mit Tagebaurestgewässern könne zur Verschlechterung der Wasserqualität führen. Eine Bepflanzung der vorgesehenen steilen Böschungen sei schwierig. Bei den Eingriffen in den Wasserhaushalt seien Beeinträchtigungen der Vegetation zu befürchten. Das gelte insbesondere für die in der Nähe zum Kiessandtagebau befindlichen Versuchsflächen und das Waldgebiet Tännicht. Messungen an den anderen Baggeressen seien für den Kiessandtagebau Söbriken nicht relevant.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1 und D.3.3.4 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.8 und D.5.17 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.30 Einwender 37

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser, Klima und Landschaft. Das Vorhaben stelle eine Rückwärtsentwicklung in der Raumordnung dar und stünde dem Willen der Landeshauptstadt Dresden entgegen. Es trete der Verlust der Naherholung ein. Der Kiessandabbau

führe zu Lärm- und Staubbelästigungen. Die umliegenden Waldgebiete seien wegen dem Vorhaben bedroht. Der dem Vorhaben zugrunde gelegte Rohstoffbedarf stünde grundsätzlich in Frage. Identitätsstiftende Heimat ging verloren. Hierzu sei eine umfassende Abwägung des Allgemeinwohls vorzunehmen.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.4, D.3.3.6 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.1, D.5.10, D.5.17 und D.5.21 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.31 Einwender 38

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Landschaft und kulturelles Erbe. Blickbeziehungen würden gestört. Durch den Eingriff in den Wasserhaushalt bestände die Sorge zur Vermehrung des Trockenstresses, insbesondere für die Pflanzen im Schlosspark Pillnitz und im Waldgebiet Tännicht.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.7 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.8 und D.5.17 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.32 Einwender 39

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf das Schutzgut Wasser. Die Grundwasserneubildung sei unrealistisch abgeschätzt, die vorhabenbedingten Auswirkungen auf Flora und Fauna damit unzureichend betrachtet. Es fehlten Analyse der Auswirkungen von Starkregenereignissen im Umfeld des künftigen Kiessandtagebaus Söbrigen und der Auswirkungen eines Elbehochwassers auf den Kiessandtagebau einschließlich der Folgewirkungen auf die Umgebung. Die Heimat solle aus wirtschaftlichen Gründen zerstört werden.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter Abschnitt D.3.3.4 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.8 und D.5.21 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.33 Einwender 40

Der Einwender ist nicht ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Wasser und Landschaft. Die Überwachung der landschaftsgerechten Wiedernutzbarmachung sei nicht nachvollziehbar. Bei den Eingriffen in den Wasserhaushalt seien Beeinträchtigungen der Vegetation zu befürchten. Bei Überschwemmungen seien erhebliche Schäden durch den Kiessandtagebau Söbrigen, vergleichbar den Ereignissen in Erftstadt/Ahrtal im Jahr 2021 zu

besorgen. Der mit dem Abbau verursachte Kohlendioxidausstoß sei zu berücksichtigen. Die beeindruckende Landschaft solle nicht den Gewinnerzielungsinteressen eines Unternehmens geopfert werden.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.4 und D.3.3.7 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.8, D.5.19 und D.5.21 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.34 Einwender 41

Der Einwender ist ortsansässig.

Die Planunterlagen hätten mit einem Monat zu kurz ausgelegen. Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser, Landschaft und kulturelles Erbe. Das Vorhaben stände den Vorgaben der Raumordnung entgegen. Die Fläche für den Kiessandtagebau Söbriken sei nach den Maßgaben des Raumordnungsverfahrens im Jahr 1994 weiter zu verringern. Die Wiederherstellung eines adäquaten Landschaftsbildes würde, wenn überhaupt möglich, Jahrzehnte dauern. Die Aussage, die Kiesseen bildeten keine Zehrflächen aus, sei falsch. Wegen der zu erwartenden geänderten Grundwasserverhältnisse durch die Nassgewinnung seien erhebliche Auswirkungen auf die Umgebung, insbesondere auf das Waldgebiet des Tännicht zu erwarten. Der Entzug des Bodens führe zur Zerstörung landwirtschaftlicher Flächen in Zeiten weltweiter Versorgungskrisen. Boden und Abraum vom Kiessandtagebau Söbriken müsse vor Ort verbleiben. Das öffentliche Interesse am Kiessandabbau sei wegen der Eingriffe insgesamt fraglich. Gemeinwohl und Privatinteressen seien umfassend abzuwägen.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.4, D.3.3.7 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.1, D.5.2, D.5.8, D.5.12, D.5.16 und D.5.21 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.35 Einwender 42

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Wasser, Landschaft und kulturelles Erbe. Blick- und Wegebeziehungen gingen verloren. Durch Hitze und geringere Niederschläge sei der Grundwasserstand bereits abgesunken, was sich auf den Baumbestand auswirke. Im Bereich der Versuchsfelder existiere eine besonders wertvolle Genbank Obst, die bei sinkendem Grundwasser drohe verlorenzugehen. Die Auswirkungen von Jahrhunderthochwässern würden ignoriert.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.4, D.3.3.7 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.8 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.36 Einwender 43

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Der Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit. Das betreffe die Einschränkungen der Erholungsnutzung, insbesondere für den Reitsport. Die Waldgebiete zwischen Pirna und Pillnitz müssten unbedingt erhalten bleiben.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter dem Abschnitt D.3.3.1 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.17 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.37 Einwender 44

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Landschaft und kulturelles Erbe. Die Weinhänge mit ihrer Ortsbildprägenden Wirkung gehörten zum Denkmalschutzgebiet Elbhänge. Diesem müsse bei der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ein eigenständiger Rang eingeräumt werden. Die Waldgebiete zwischen Pirna-Copitz und Dresden-Pillnitz müssten unbedingt erhalten bleiben.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.7 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.17 und D.5.18 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.38 Einwender 45

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser und kulturelles Erbe. Die Wiedernutzbarmachung müsse zeitnah beginnen. Der Gewässerschutz müsse klaren Vorrang vor privatwirtschaftlichen Interessen haben. Der mögliche Eintrag von Schadstoffen in Gewässer sei auszuschließen. Das Lärmgutachten sei nicht schlüssig. Das Nichtvorliegen tieffrequenter Geräusche sei nicht belegt, die Schallausbreitungsberechnung sei widersprüchlich, Immissionsortshöhen zu pauschal festgelegt, schalltechnische Vorbelastungen nicht ausreichend betrachtet. Die tatsächlichen Lärmimmissionen seien zu überprüfen. Die Prognosen zu Abwehungen durch Staub seien nicht nachvollziehbar.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.4, und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.8, D.5.10 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.39 Einwender 46

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Wasser. Wildblumenwiesen für Insekten würden durch den Kiessandtagebau Söbriken verschwinden. Der Einfluss möglicher Grundwasserveränderungen durch das Vorhaben sei nicht geprüft worden. Es sei eine Neubewertung auf Grundlage geänderter Niederschlagswerte notwendig. Der Entzug des Bodens führe zur Zerstörung landwirtschaftlicher Flächen, was angesichts der zunehmenden Nahrungsmittelknappheit inakzeptabel sei. Eine konkrete Untersuchung der Auswirkungen auf das Waldgebiet im Tännicht sei nicht erfolgt.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.2 und D.3.3.4 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.6, D.5.8, D.5.16 und D.5.17 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.40 Einwender 47

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und Landschaft. Das Vorhaben zerstöre Landschaft, die der Erholungsnutzung diene. Das wäre ein weiterer Schritt, wichtige Lebensgrundlagen zu zerstören.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1 und D.3.3.7 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.41 Einwender 48, 108 und 109

Die Einwender sind als Mitglied einer Erbengemeinschaft ortsansässig.

Die Einwendung richtet sich gegen den Bandtrassenverlauf auf dem im Eigentum befindlichen Flurstück 546/1 der Gemarkung Birkwitz. Dieser beeinträchtigt die Nutzung des Grundstückes hinsichtlich eigener wirtschaftlicher Belange. Die geplante Bandtrasse schneide einen Teil des Grundstückes ab.

Der Bergbauunternehmer bestätigt die Betroffenheit, da das Flurstück innerhalb der Planfeststellungsgrenze für die Bandanlage liege. Die Bandanlage bestände temporär und werde nach Beendigung des Abbaus zurückgebaut. Er beabsichtige den Grundeigentümern nach Zulassung des Rahmenbetriebsplanes ein adäquates Tauschgrundstück anzubieten.

Mit dem Angebot für ein adäquates Tauschgrundstück kommt der Bergbauunternehmer den Interessen der Grundeigentümer hinreichend nach. Deren private Belange sind dadurch gewahrt.

D.11.3.42 Einwender 49 und 50

Die Einwender sind ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen biologische Vielfalt, Wasser, Klima und kulturelles Erbe. Seltene Tier- und Pflanzenarten würden vernichtet. Die Auswirkungen

der Grundwasserveränderungen, insbesondere auf den Schlosspark Pillnitz und die Versuchsfelder in Nähe des künftigen Kiessandtagebaus Söbrigen seien noch unklar. Der Rohstofftransport über die Landbandanlage sei lärm- und staubintensiv.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2, D.3.3.4, D.3.3.6 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.6, D.5.8 und D.5.10 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen tragen die Einwender nicht vor.

D.11.3.43 Einwender 51 und 52

Die Einwender sind ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und Landschaft. Das geplante Abbaufeld zerstöre wichtige Vernetzungen zwischen mehreren bedeutsamen Landschafts- und Naturschutzgebieten. Sicht- und Wegebeziehungen gingen verloren.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1 und D.3.3.7 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.3 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Die Einwender machen geltend, als Grundstückseigentümer/Bewohner des Bergweges 29 in Pillnitz vom Vorhaben betroffen zu sein. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass sich das Flurstück etwa 1.100 m nördlich der Planfeststellungsgrenze befinde. Ansonsten seien Grundstücke nach ständiger Rechtsprechung situationsgebunden. Dem läge die Vorstellung zugrunde, dass jedes Grundstück durch seine Lage und Beschaffenheit sowie die Einbettung in seine Umwelt, also durch seine jeweilige Situation, geprägt wird. Veränderungen dieser Situation, wie beispielsweise das hier in Rede stehende Bergbauvorhaben, seien dem Grundeigentum immanent und könnten nicht zu etwaigen Entschädigungsansprüchen führen. Für Entschädigungsforderungen gäbe es bei Zulassungen im Rahmen der Planfeststellung keine Rechtsgrundlage. Das Sächsische Oberbergamt folgt hinsichtlich der tatsächlichen und rechtlichen Darstellung der Argumentation des Bergbauunternehmers. Es weist auch hierzu die Einwendung zurück.

D.11.3.44 Einwender 53

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Landschaft und kulturelles Erbe. Die Zerstörung des Landschaftsbildes würde durch einen Landschaftssee in Folge des Kiessandtagebaus Söbrigen nicht aufgewogen. Die Beschreibung der Aufwertung der Landschaft sei dazu nicht nachvollziehbar. Die vorgesehenen Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen seien viel zu grob beschrieben oder begannen zu spät. Auch sächsische Behörden könnten bei Überschwemmungen Katastrophen im Zusammenhang mit einem Kiessandtagebau wie im Jahr 2021 in Erftstadt/Ahrtal nicht ausschließen. In die Prognose der Schallimmissionen seien auch Vorbelastungen einzubeziehen, die nicht vom Vorhaben ausgehen.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.7 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.8 und D.5.10 gewertet und zu der Einwendung

an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.45 Einwender 54

Der Einwender ist ortsansässig.

Der ausgelegte Rahmenbetriebsplan genüge nicht den Anforderungen an eine angemessene Bürgerbeteiligung. Eine Auslegung sollte wenigstens drei Monate im Vorlauf angekündigt werden. Der Zugang zu den Unterlagen sei zu kompliziert gewesen. Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser, Klima, Landschaft und kulturelles Erbe. Das Raumordnungsverfahren zum Kiessandtagebau Söbrißen aus dem Jahr 1994 empfehle in der Pillnitzer Kulturlandschaft andere Nutzungsarten als den Rohstoffabbau. Nach den damaligen Empfehlungen sei der Kiesabbau jedenfalls noch zu groß bemessen. Die Zerstörung des Landschaftsbildes würde durch einen Landschaftssee in Folge des Kiessandtagebaus Söbrißen nicht aufgewogen. Das geplante Abbaufeld im Kiessandtagebau Söbrißen zerstöre wichtige Vernetzungen zwischen bedeutsamen Natura 2000- und anderen Schutzgebieten. Unzulässige Grundwasserabsenkungen führten zu erheblichen Beeinträchtigungen der besonders geschützten Gebiete. Das geplante Abbauvorhaben beeinträchtige die Lebensräume zahlreicher geschützter Arten. Kartierungen zur Erfassung des Bestandes seien teilweise nicht ausreichend. Die vorgesehene ökologische Baubegleitung ersetze kein Monitoring für den Artenschutz und die Kompensation. Die notwendigen hydrogeologischen Daten seien nicht umfassend und sachgerecht erhoben. Die Ermittlung von Niederschlag und Verdunstung fehle. Der Einfluss möglicher Grundwasserveränderungen auf den Tännicht sei nicht explizit untersucht worden. Es drohe wegen der Grundwasserveränderungen eine Gefährdung der Bäume im Schlosspark Pillnitz und der Standfestigkeit des Schlosses. Die Betrachtung der Auswirkungen von Hochwasserereignissen, die sich auf den Kiessandtagebau Söbrißen bzw. das künftige Tagebaurestgewässer auswirkten, sei nicht ausreichend. Das vorgelegte Immissionsschutzgutachten habe das Bundesimmissionsschutzgesetz nicht angewendet. Vorbelastungen aus anderen Quellen würden nicht einbezogen, tieffrequente Geräusche nicht gemessen. Das Vorhaben zerstöre Bodenfunktionen. Nach der Rekultivierung neu geschaffener Boden mit gestörtem Gefüge erreiche nicht die ursprüngliche Fruchtbarkeit. Zur sachgerechten Lagerung des Ober- und Unterbodens gäbe es keine Aussagen. Damit läge ein Verstoß gegen das Bodenschutzrecht vor. Das Verkehrsaufkommen durch die Abraumtransporte sei nicht als gering zu betrachten. Die Abraumtransporte vom Kiessandtagebau Söbrißen führten zur Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit im öffentlichen Straßennetz. Es fehle der Standsicherheitsnachweis zu der am künftigen Kiessandtagebau Söbrißen verlaufenden Hochdruckgasleitung. In Hinblick auf Klimaziele sei dem Betonrecycling gegenüber dem Rohstoffabbau der Vorzug zu geben. Insgesamt sei das Gemeinwohlinteresse umfassend abzuwägen. Der Einwender fordert die ausreichende Rücklagenbildung und Sicherheitsleistungen bei Ausfall des Bergbauunternehmers für die Wiedernutzbarmachung ein.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2, D.3.3.3, D.3.3.4, D.3.3.6, D.3.3.7 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.1, D.5.5, D.5.6, D.5.8, D.5.10, D.5.12, D.5.13, D.5.14, D.5.16, D.5.17, D.5.19 und D.5.21 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.46 Einwender 55

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Landschaft und kulturelles Erbe. Die Grundwasserveränderungen führten zu Schäden im Schlosspark Pillnitz, an den Flächen der Forschungseinrichtungen und im Waldgebiet Tännicht. Bei Hochwasserereignissen seien vom Kiessandtagebau ausgehende Auswirkungen auf Söbrigen vergleichbar der Ereignisse in Erftstadt/Ahrtal im Jahr 2021 nicht ausgeschlossen. Der Kiesabbau führe zu starken Lärmbelastungen beim Abbau und Transport. Die Umwelt werde auch durch starke Staubbelastungen beeinträchtigt, die vom Vorhaben ausgehen. Der Schutz der Ackerflächen müsse wegen der Eigenversorgung der Bevölkerung höchste Priorität haben.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.7 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.8, D.5.10 und D.5.16 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.47 Einwender 56

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Klima, Landschaft und kulturelles Erbe. Der Kiesabbau führe zu starken Lärmbelastungen beim Abbau und Transport. Die Umwelt werde auch durch starke Staubbelastungen beeinträchtigt, die vom Vorhaben ausgehen.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.6, D.3.3.7 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.10 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.48 Einwender 57 und 201

Die Einwender sind ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Wasser, Landschaft und kulturelles Erbe. Die wertvolle Kulturlandschaft lasse sich durch die vorgesehene Wiedernutzbarmachung nicht wiederherstellen. Es drohe so der Verlust der Kulturlandschaft. Es sei noch nicht absehbar, wie sich die geänderten Grundwasserverhältnisse in dem Gebiet auswirkten.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.4, D.3.3.7 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.8 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen tragen die Einwender nicht vor.

D.11.3.49 Einwender 58

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser und Landschaft. Der Abtrag von Oberboden auf einer Fläche von etwa 48 ha würde zum Verlust des Lebensraumes für zahlreiche Arten führen. Materialtransport und die bestehende Aufbereitungsanlage im Kieswerk Borsberg würden zu nicht akzeptablen Lärm- und Staubbelastungen führen. Am bestehenden Wald um das Vorhaben seien Schäden zu besorgen. Bereits vom Klimawandel betroffene Bäume würden wegen des Vorhabens weiteren Schaden nehmen.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2, D.3.3.4 und D.3.3.7 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.6, D.5.8, D.5.10 und D.5.17 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.50 Einwender 59

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin hat ausschließlich mit einer E-Mail vorgetragen. Das entspricht nicht den Anforderungen an die Form der Einwendung gemäß § 74 Abs. 4 Abs. 1 VwVfG a. F. Danach ist die Erhebung einer Einwendung schriftlich oder zur Niederschrift der Behörde möglich. Das Sächsische Oberbergamt hatte darauf mit der Bekanntmachung hingewiesen. Wegen Nichtberücksichtigung des Formerfordernisses weist es die Einwendung zurück.

D.11.3.51 Einwender 60

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Landschaft und kulturelles Erbe. Das entstehende Tagebaurestgewässer Söbrigen mit steilen Ufern am Tännichtrand berge eine Gefahrenquelle. Die Unterhaltung und Kontrolle der Wiedernutzbarmachung sei unbestimmt. Der veränderte Grundwasserhaushalt würde zu unüberschaubaren Folgeschäden an Flora und Fauna führen. Der Tännicht werde veröden. Vom Vorhaben ausgehende Lärm- und Staubimmissionen würden die Lebensqualität erheblich verschlechtern. Die Lichtimmissionen würden nicht nur die Anlieger, sondern auch zahlreiche Fledermausarten beeinträchtigen. Hochwertige landwirtschaftliche Flächen würden vernichtet. Die Heimat solle nicht aus wirtschaftlichen Gründen durch ein privatwirtschaftlich geführtes Unternehmen zerstört werden.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.7 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.6, D.5.8, D.5.10, D.5.16, D.5.17 und D.5.21 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.52 Einwender 62

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Die naturschutzfachlichen Erhebungen seien nicht mehr aktuell. Das Vorhaben beeinträchtige die in

Sachsen vom Aussterben bedrohte Bauernsenf-Lämmersalat-Flur und das im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannte Büchsenkraut. Durch Entwässerungseffekte des Vorhabens seien weitere Pflanzenarten gefährdet. Es fände eine ganztägige, permanente und persistente Lärm-belästigung durch das Vorhaben statt, auch wenn dieses Schallimmissionspegel einhalte. Das habe gesundheitliche Folgen.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1 und D.3.3.2 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.5, D.5.6, D.5.8 und D.5.10 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Der Einwender erwartet bei Zulassung des Einzelvorhabens Kiessandtagebau Söbriegen einen erheblichen Verlust des Marktwertes seines Grundstückes. Dafür würde er eine Entschädigung fordern. Das in Rede stehende Grundstück hat eine Mindestentfernung zum Vorhaben von etwa 800 m. Das Sächsische Oberbergamt weist die Einwendung zurück. Grundstücke sind nach ständiger Rechtsprechung situationsgebunden. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, dass jedes Grundstück durch seine Lage und Beschaffenheit sowie die Einbettung in seine Umwelt, also durch seine jeweilige Situation, geprägt wird. Veränderungen dieser Situation wie beispielsweise das hier in Rede stehende Bergbauvorhaben sind dem Grundeigentum immanent und können nicht zu Entschädigungsansprüchen führen. Für Entschädigungsforderungen gibt es bei Zulassung der Planfeststellung keine Rechtsgrundlage.

D.11.3.53 Einwender 63 und 64

Die Einwender sind ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Landschaft. Das entstehende Tagebaurestgewässer Söbriegen würde unkontrolliert erhebliche Gefahren bergen. Unterhaltung und Kontrolle nach der Wiedernutzbarmachung seien unbestimmt. Die Wasserfläche sei erheblich zu verkleinern. Mutterboden und Abraum sollten wieder vor Ort verfüllt werden. Die artenschutzrechtliche Betrachtung der Eidechsen fehle. Die Brutgebiete der Feldlerche dürften nicht zerstört werden. Der Kiessandabbau führe zu Lärm- und Staubbelastungen, die die Lebensqualität beeinträchtigen. Die vorhabenbedingten Lichtimmissionen führten nicht nur zu Beeinträchtigungen für die Anlieger, sondern auch für zahlreiche Fledermäuse. Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf den Tännicht habe es keine konkrete Untersuchung gegeben.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2, D.3.3.4, D.3.3.6 und D.3.3.7 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.6, D.5.10 und D.5.17 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen tragen die Einwender nicht vor.

D.11.3.54 Einwender 65

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft. Die Unterhaltung nach der Wiedernutzbarmachung des Kiessandtagebaus Söbriegen sei unbestimmt. Das geplante Abbaufeld im Kiessandtagebau Söbriegen zerstöre die Vernetzung zwischen Natura 2000- und anderen Schutzgebieten. Der Abbau und die geplante

Bandtrasse beeinträchtige Lebensräume verschiedener Arten. Ein Feldlerchenmonitoring fehle gänzlich. Der Wasserstand vorhandener Biotope und Flächendenkmale und des Tännicht sei wegen Eingriff in das Grundwasser gefährdet. Vom Vorhaben ausgehende tieffrequente Geräusche seien nicht berücksichtigt. Der Entzug des Bodens führe zur Zerstörung landwirtschaftlicher Flächen mit Auswirkungen auf die regionale Versorgung. Die Notwendigkeit des Rohstoffabbaus stünde beim gegebenen Bedarf in Frage.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2 und D.3.3.7 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.3, D.5.4, D.5.5, D.5.6, D.5.8, D.5.10, D.5.16, D.5.17 und D.5.21 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.55 Einwender 66

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser, Landschaft und kulturelles Erbe. Sie stellt in Frage, wer für die Wiedernutzbarmachung bei Ausfall des Bergbauunternehmers aufkommt. Die Einwenderin befürchtet durch das Vorhaben das Trockenfallen des Flächennaturdenkmals Birkwitzer Wiesen. Bei einer Großflut der Elbe sei das Verhalten der Tagebauränder des Kiessandtagebaus Söbriken nicht absehbar. Durch das geltende Schutzgebietregime seien Auswirkungen auf den Tännicht nicht genehmigungsfähig. In Sachsen gäbe es weniger konfliktreiche Stellen für den Kiesabbau.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.4, D.3.3.7 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.3, D.5.8, D.5.17 und D.5.21 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.56 Einwender 67

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser und kulturelles Erbe. Die Renaturierung nach Ende des Kiesabbaus sei im Rahmenbetriebsplan nur angedeutet und so nicht ausreichend. Die für die Renaturierung notwendigen Kosten sollten auf einem Treuhänderkontor zurückgehalten werden. Das angrenzende Feuchtwiesenbiotop Flächennaturdenkmal Birkwitzer Wiesen werde durch den Einfluss des Kiessandtagebaus auf das Grundwasser in seiner Existenz bedroht. Über den entstehenden Tagebaurestgewässern würde sich die Verdunstung so erhöhen, dass diese die Grundwasserneubildung überschreite. Zur Vermeidung von Lärm- und Staubimmissionen gäbe es keine ausreichend wirksamen Maßnahmen. Es läge kein Standsicherheitsnachweis zu der am künftigen Kiessandtagebau verlaufenden Hochdruckgasleitung vor. Zu dem Vorhaben gäbe es bei Abwägung der Gemeinwohlinteressen Alternativen gegenüber dem für Erholungszwecke so intensiv genutztem Gebiet.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.4 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.3, D.5.8, D.5.10, D.5.14 und D.5.21 gewertet und

zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.57 Einwender 68

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser und Klima. Aus den veröffentlichten Informationen sei nicht erkennbar, welche Auswirkungen das Vorhaben auf Flora und Fauna und auf das regionale Klima habe. Die Unterlagen seien zu unkonkret. Das Freilegen großer Grundwasserflächen führe zur Steigerung der Verdunstung und in der Folge zur Absenkung des Grundwasserspiegels. Die Folgen für den Wasserhaushalt der Region seien so nicht absehbar.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.2, D.3.3.4 und D.3.3.6 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.5, D.5.6 und D.5.8 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.58 Einwender 69

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser und kulturelles Erbe. Die Wiedernutzbarmachung mit Herstellung weiterer Wasserlöcher in dem Gebiet sei nicht notwendig. Zur Renaturierung bedürfe es eines verbindlichen Finanzierungsplanes. Das Bergbauunternehmen solle dazu mit den Gewinnen auf ein Treuhandkonto einzahlen. Vor Errichtung der Kiesgruben sei ein engmaschiges Monitoringsystem aufzubauen. Die ökologische Begleitung des Vorhabens müsse klar benannt und mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet werden. Die Bevölkerung werde durch Lärm- und Staubimmissionen in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt. Die Wegebeziehungen in dem Gebiet würden durch das Vorhaben nachhaltig gestört.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.4 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.6, D.5.8, D.5.10 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.59 Einwender 70

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser und Landschaft. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche und die Reptilien seien hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zweifelhaft. Eine Absenkung des ohnehin schon niedrigen Grundwasserspiegels hätte im zu betrachtenden Gebiet Tännicht, Pillnitzer Park aber auch in den Obstbauversuchsfeldern und den privaten Gärtnern und Kleingärtnern verheerende Folgen. Das gelte insbesondere auch für Haubrunnen. Zur Beurteilung der Grundwassersituation

seien die Messstellen zu aktualisieren. Historische Wegebeziehungen würden beeinträchtigt, die Erholungsmöglichkeiten eingeschränkt.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2, D.3.3.4 und D.3.3.7 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.6 und D.5.8 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.60 Einwender 71

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser, Landschaft und kulturelles Erbe. Der Kiessandtagebau Söbriken sei nach den Maßgaben des Raumordnungsverfahrens im Jahr 1994 weiter zu verkleinern. Die Niederschlagswerte hätten im Rahmen der Klimaveränderungen abgenommen. Das freigelegte Grundwasser könne sich durch Erwärmung und folgender Erhöhung der Fließgeschwindigkeit verändern. Die analoge Berechnung der Verdunstung über dem freigelegten Grundwasser reiche nicht aus, um Folgewirkungen auf die Vegetation abschätzen zu können. Entgegen der Darstellung in den Unterlagen bildeten die Tagebaurestgewässer eine Zehrfläche. Die Folgen eines Hochwassers, dass den Kiessandtagebau Söbriken bzw. das künftige Tagebaurestgewässers erreicht, seien nicht hinreichend untersucht. Im Bereich der Auskiesung sei das Trinkwasserreservoir zu berücksichtigen. Der Transport des Rohstoffes, insbesondere auf der Landbandanlage führe zu erheblichen Belastungen durch Lärm und Staub. Die Aufrechterhaltung der Waldfunktionen sei insbesondere wegen der Eingriffe in das Grundwasser nicht gewährleistet. Gegenüber dem privatwirtschaftlichen Interesse an der Kiesgewinnung beständen insgesamt übergeordnete Gemeinwohlbelange. Der regionale Bedarf an Kies sei nicht nachgewiesen.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.4, D.3.3.7 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.1, D.5.8, D.5.10, D.5.17 und D.5.21 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.61 Einwender 72

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser und Landschaft. Die Wiedernutzbarmachung des Tagebaus Söbriken mit einem weiteren Landschaftssee sei nicht notwendig. Der Eingriff würde zur Gefährdung staatlich geschützter Tierarten führen. Die vorhabenbedingten Eingriffe in das Grundwasser gefährdeten den Baumbestand im Schlosspark Pillnitz, auf den Versuchsflächen und privaten Grundstücken in Söbriken und Birkwitz. Gegenüber dem privatwirtschaftlichen Interesse an der Kiesgewinnung beständen insgesamt übergeordnete Gemeinwohlbelange. Der regionale Bedarf an Kies sei nicht nachgewiesen.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2, D.3.3.4 und D.3.3.7 sowie hinsichtlich der

angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.6, D.5.8, und D.5.21 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.62 Einwender 73

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser und kulturelles Erbe. Die Renaturierung stünde nach den bisherigen Erfahrungen mit dem Bergbauunternehmer in Frage. Wichtige Verbindungswege würden durch das Vorhaben gekappt, Wander- und Reitwege gingen verloren. Das Biotop Birkwitzer Graben sei bereits trockengefallen. Das Vorhaben zerstöre Habitate verschiedener Tierarten. Die Aufgabe wertvoller Ackerflächen stehe der Sicherung der Ernährung der wachsenden Bevölkerung entgegen. Es drohe die Austrocknung des Waldes und der Obstzüchtungen des Julius-Kühn-Instituts.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2, D.3.3.4 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.3, D.5.6, D.5.8 und D.5.17 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.63 Einwender 74 und 75

Die Einwender sind ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser und kulturelles Erbe. Die Wiedernutzbarmachung des Kiessandtagebaus Söbrigen mit steilen Ufern am Tännichtrand würde eine Gefahrenquelle darstellen. Die Umsetzung und Kontrolle der Wiedernutzbarmachung sei nicht nachvollziehbar. Die Veränderungen des Grundwasserhaushaltes hätten unüberschaubare Auswirkungen auf Flora und Fauna. Der Tännicht würde veröden. Lärm und Staub, insbesondere durch den Abraumtransport, würden die Lebensqualität erheblich beeinträchtigen. Das Vorhaben vernichte hochwertige landwirtschaftliche Flächen, die für die regionale Entwicklung bedeutsam seien. Die Heimat dürfe wegen der Interessen eines privatwirtschaftlich geführten Betriebes nicht zerstört werden.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.4 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.8, D.5.10, D.5.16, D.5.17 und D.5.21 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen tragen die Einwender nicht vor.

D.11.3.64 Einwender 76 und 77

Die Einwender sind ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Landschaft und kulturelles Erbe. Der Hinweis, dass die Renaturierung nach dem Abbau stattdessen, sei nicht akzeptabel. Das hydrogeologische Gutachten entspreche nicht mehr dem aktuellen Stand. In den letzten Jahren hätten sich die

Änderungen des Grundwasserspiegels bereits durch Absterben mehrerer großer Bäume u. a. im Schlosspark Pillnitz bemerkbar gemacht. Die Belästigung der Landschaft und ihrer Bewohner durch Lärm und Staub könne nicht akzeptiert werden. Es beständen Zweifel, dass der Hunger der Bauindustrie die unwiderbringliche Zerstörung der Landschaft rechtfertige.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.7 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.8, D.5.10 und D.5.21 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen tragen die Einwender nicht vor.

D.11.3.65 Einwender 78 und 112

Die Einwender sind ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Klima und kulturelles Erbe. Das Vorhaben führe zur Vernichtung seltener Tier- und Pflanzenarten. Es sei noch unklar, wie sich durch das Vorhaben das Grundwasser verändere und welche Auswirkungen das auf den Schlosspark Pillnitz und das Pillnitzer Obstforschungszentrum habe. Die geplante Landbandtrasse vom Kiessandtagebau Söbrißen führe weiträumig zum Anfall von Lärm und Staub. Landwirtschaftliche Flächen würden durch das Vorhaben zerstört oder zerschnitten.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2, D.3.3.4, D.3.3.6 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.6, D.5.8, D.5.10 und D.5.16 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen tragen die Einwender nicht vor.

D.11.3.66 Einwender 79 bis 83

Zwei der fünf Einwender sind ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser, Klima, Landschaft und kulturelles Erbe. Es seien wesentliche Veränderungen und Einschränkungen wegen einer verwahrlosten Bergbaufolgelandschaft zu erwarten. Die Wasserknappheit in dem Gebiet sei schon jetzt zu spüren. Das Vorhaben führe zu Lärm- und Staubbelastungen. Die zu befürchtende Zunahme des LKW-Verkehrs führe zu wesentlichen Einschränkungen. Das Vorhaben führe zum Verlust landwirtschaftlicher Flächen. Das einzigartige Waldgebiet am Borsberg sei bedroht, was schon bei vorhandener Trockenheit spürbar sei. Der Bedarf an den Rohstoffen stehe in Frage.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.6, D.3.3.4, D.3.3.7 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.8, D.5.10, D.5.13, D.5.17 und D.5.21 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen tragen die Einwender nicht vor.

D.11.3.67 Einwender 84

Der Einwender ist ortsansässig.

Die Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Wasser, Klima und kulturelles Erbe. Der geplante Kiessee in Söbriken habe mit der Größe keine ökologische Wertigkeit. Die Wiedernutzbarmachung mit Verwendung des Mutterbodens stehe in Frage. Auch der sorgsame Umgang mit den Rohstoffen stünde bei dem Bergbauunternehmen in Frage. Das Unternehmen müsse zur Rekultivierung der Landschaft leistungsfähig sein. Mindestens 15 Prozent der Fläche der Auskiesung sollten als Habitate, z. B. für Bodenbrüter vorgesehen werden. Es sei zu erwarten, dass der Tännicht durch das Vorhaben schwer in Mitleidenschaft gezogen werde. Es stehe in Frage, ob die Grundwasserveränderungen, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen auf den Tännicht und das Institut für Obstforschung untersucht worden seien. Es stünde die Frage, wie die Kiesgrube einem z. B. 500-jährigem Hochwasser standhalte.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.4, D.3.3.6 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.5, D.5.6, D.5.8 und D.5.17 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.68 Einwender 85 und 86

Die Einwender sind ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und kulturelles Erbe. Ökosysteme würden durch das Vorhaben irreparabel geschädigt. Die Einwender sehen die umgebende Natur und Kulturlandschaft mit dem Pillnitzer Park, den Obst -Forschungsplantagen und dem einzigen Waldgebiet zwischen Pillnitz und Pirna durch dieses Vorhaben bedroht. Die Lebensqualität der Anwohner sei mindestens 20 Jahre durch Lärm und Feinstaub massiv beeinträchtigt. Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen sei nicht hinnehmbar.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.8, D.5.10 und D.5.16 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen tragen die Einwender nicht vor.

D.11.3.69 Einwender 87

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser und kulturelles Erbe. Es stünde in Frage, ob schon wegen dem Trockenabbau mit vermuteter Grundwasserabsenkung im Kiessandtagebau Söbriken die Wasserversorgung für die gartenbaulichen Versuchsflächen in Pillnitz weiter gewährleistet sei. Es sei fraglich, ob der Kiessandtagebau Söbriken bei Elbehochwasser sicher sei. Die Einwenderin habe die Bilder der Flutkatastrophe in Erfstadt/Ahrtal aus dem Jahr 2021 vor Augen. Von der Landbandanlage vom Kiessandtagebau Söbriken seien erhebliche Lärm- und Staubbelastrungen zu erwarten.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.4 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.8, D.5.10 und D.5.16 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

chenen öffentlichen Belange unter D.5.8 und D.5.10 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.70 Einwender 88

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser und Landschaft. Die Landbandanlage vom Kiessandtagebau Söbrigen zerschneide das Landschaftsschutzgebiet Pirnaer Elbtal. Es erfolge ein Eingriff in die Bestände des Großen Wiesenknopfes und in der Folge des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Wegen der geringen Entfernung des Kiessandtagebaus Söbrigen sei eine erhebliche Beeinflussung des nahe gelegenen Vogelschutzgebietes zu besorgen. Es stehe zu befürchten, dass die Anlage eines Gewässers im Kiessandtagebau Söbrigen die Inanspruchnahme der Landschaft erheblich verändere. Die dauerhafte Etablierung einer zusätzlichen Wasseroberfläche erhöhe die Zunahme der Verdunstung. Es sei fraglich, ob der Kiessandtagebau Söbrigen bei Elbehochwasser sicher sei. Es werde landwirtschaftliche Fläche zerstört, die für die regionale Versorgung von großer Bedeutung sei.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2, D.3.3.4 und D.3.3.7 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.3, D.5.6, D.5.8 und D.5.16 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.71 Einwender 89

Der Einwender ist nicht ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Landschaft und kulturelles Erbe. Das am Tännicht- rand errichtete Tagebaurestgewässer im Kiessandtagebau Söbrigen stelle eine Gefahrenquelle dar. Die Veränderung des Grundwasserhaushaltes hätte nicht überschaubare Folgen für Flora und Fauna. Der Tännicht werden veröden. Lärm und Staub würden insbesondere wegen der Entfernung des Abraumes die Lebensqualität erheblich beeinträchtigen. Das Vorhaben vernichte landwirtschaftliche Flächen, die für die regionale Versorgung notwendig seien.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.7 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.8, D.5.10 und D.5.16 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.72 Einwender 90

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Rahmenbetriebsplan sei unvollständig und fehlerhaft. Das betreffe auch die Umweltverträglichkeitsprüfung. Den Prüfkriterien sei nicht mit der gebotenen Sorgfalt Rechnung getra-

gen. Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Landschaft und kulturelles Erbe. Die Hinweise aus dem Raumordnungsverfahren im Jahr 1994 zum Kiessandtagebau Söbriken wurden nicht beachtet, insbesondere was die Größe des geplanten Kiessandtagebaus betrifft. Die umliegenden Biotope und Flächennaturdenkmale würden durch den Eingriff in das Grundwasser geschädigt. So trete eine Schädigung der Flora und Fauna in den genannten Naturräumen ein. Das geplante Abbaufeld Söbriken zerstöre die so wichtige Vernetzung zwischen mehreren bedeutsamen Landschafts- und Naturschutzgebieten (FFH- und Natura 2000 Gebiet "Elbtal von Mühlberg bis Schöna"; Totalreservat "Pillnitzer Elbinsel", LSG Pirnaer Elbebogen, Flächennaturdenkmal Birkwitzer Graben, FFH-Gebiete Wesenitzaue und Graupaer Tännicht, Birkwitzer Orchideenwiese). Es liege eine unzureichende Würdigung des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für zahlreiche Arten vor. Dazu seien Kartierungen ungenügend und fehlerhaft. Ein Feldlerchenmonitoring fehle vollständig. Die Verdunstungsverluste der Baggerseen seien fehlerhaft bewertet. Der Kiesabbau führe zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels. Untersuchungen zu Hochwasser in Folge des Klimawandels fehlten in den Unterlagen. Die Standsicherheit von Gebäuden in Söbriken sei bei Extremhochwasser nicht gegeben. Die mögliche Wiederaufnahme der Trinkwasserversorgung im Wasserwerk Tännicht sei zu berücksichtigen. Das Vorhaben verursache Störungen durch tieffrequente Geräusche und damit einhergehend schädliche Schwingungen. Die geplanten 220 Abraumfahrten je Tag seien für das Klima erheblich. Die Abraumtransporte verursachten Konflikte mit Radfahrern und Fußgängern. Es fehle der Standsicherheitsnachweis zu der am künftigen Kiessandtagebau Söbriken verlaufenden Hochdruckgasleitung. Das Vorhaben führe zum Verlust landwirtschaftlich hochwertiger Böden. Die Abwägung zwischen Ackerbau und Inanspruchnahme des Bodens sei fehlerhaft. Die Darstellung der Auswirkungen auf den Wald sei unzutreffend. Der Einwender ermahne das Sächsische Oberbergamt, eine Alternativenprüfung zum Kiessandtagebau vorzunehmen.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2, D.3.3.4, D.3.3.7 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.1, D.5.2, D.5.3, D.5.4, D.5.5, D.5.6, D.5.8, D.5.10, D.5.13, D.5.14, D.5.16, D.5.17 und D.5.21 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.73 Einwender 91 und 92

Die Einwender sind ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser und kulturelles Erbe. Für zahlreiche Bäume und Sträucher, deren Wurzeln nicht so tief ins Erdreich eindringen, würde das Absinken des Grundwasserspiegels eine große Gefährdung bedeuten. Für die wertvollen Gehölze des Pillnitzer Parks wäre das weitere Absinken des Grundwasserspiegels lebensbedrohlich. Die Funktionsfähigkeit eines errichteten Hausbrunnens stünde in Frage. Bei Hochwasser könne der Kiessandtagebau Söbriken unabsehbare Folgen, z. B. durch Hangrutschungen auslösen. Es bestehe eine unmittelbare Betroffenheit wegen der Lärm- und Staubimmissionen, die von dem Vorhaben ausgehen. Durch den Entzug landwirtschaftlicher Flächen würden regionale Produzenten benachteiligt und verdrängt. Das Vorhaben bedrohe das Waldgebiet Tännicht. Es stehe in Frage, ob die Waldfunktionen im Verfahren Berücksichtigung gefunden haben.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.4 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.8, D.5.10, D.5.16 und D.5.17 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen tragen die Einwender nicht vor.

D.11.3.74 Einwender 93

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Wasser und Landschaft. Es sei sicherzustellen, dass der Bergbauunternehmer das abgebaute Kiesvorkommen in kleineren Abschnitten wiederverfülle, die verbleibenden Wasserfläche mit mehreren kleinen Gewässern klein halte und dort Parkplätze schaffe. Der abgetragene Mutterboden sei vor Ort zu verwenden. Die Kontrolle der Wiedernutzbarmachung sei sicherzustellen. Der Grundwasserspiegel werde durch das Vorhaben sinken. Das hätte auch Auswirkungen auf den umliegenden Wald. Den gesamten Unterlagen sei keine Betrachtung zum Betreiben von Schluckbrunnen/Entwässerungsbrunnen zu entnehmen, welche den Grundwasserspiegel erhalten könnten.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.4 und D.3.3.7 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.8 und D.5.12 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.75 Einwender 94

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und Landschaft. Das Wegenetz würde durch das Vorhaben zerstört bzw. zerschnitten. Blickbeziehungen würden erheblich beeinträchtigt. Das Vorhaben löse Lärm- und Schallimmissionen aus. Es ziehe die Standsicherheit in Mitleidschaft.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1 und D.3.3.7 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.8 und D.5.10 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.76 Einwender 95 und 96

Die Einwender sind ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser, Landschaft und kulturelles Erbe.

Große Gefahr bestände für den Schlosspark Pillnitz. Bereits jetzt seien durch die klimatischen Veränderungen der letzten Jahre deutliche Schäden an der Vegetation des Parkes sichtbar.

Ein weiterer Eingriff in den Grundwasserhaushalt und das Anlegen eines Baggersees in unmittelbarer Umgebung berge die Gefahr eines Absinkens des Grundwasserspiegels. Damit verbunden wäre ein Austrocknen des Parkes und der Verlust der mehrere hundert Jahre alten botanischen Raritäten des Parkes und der Verlust der kulturhistorischen, touristischen und ökologischen Bedeutung des Parkes. Unklar bliebe auch, welche Gefahren bei eventuell auftretenden Erdbeben oder bei Hochwasser entstehen könnten. Das Vorhaben bringe unweigerlich störende Lärm- und Staubbelastungen mit sich, die auch zu körperlichen Beeinträchtigungen führten.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.4, D.3.3.7 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.8 und D.5.10 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen tragen die Einwender nicht vor.

D.11.3.77 Einwender 97

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Landschaft. Es stehe die Frage, wer die Kontrolle zum Nachweis der bodenmechanischen Standsicherheit übernehme. Die Eingriffe in Natur und Landschaft seien erheblich. Nachweislich führe der Abbau zu Bodenerosion, mit Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere, schwerem Eingriff in die Artenvielfalt der Region, zum Absinken des Grundwasserspiegels, zum Austrocknen von Feuchtgebieten, zum Artensterben bei Insekten und Schmetterlingen, zur Verdrängung von Tieren durch Lärm und Licht, nachteiligem Einfluss von Licht und Lärm auf das Paarungsverhalten von Insekten und Fledermäusen sowie Beeinträchtigungen der Tiere bei der Nahrungssuche. Wegen der Eingriffe in das Grundwasser seien Grundwasserstandsmessungen vorzunehmen. Wegen der Einleitung von Waschwasser in die Wesenitz seien genauere Untersuchungen zur Nährstoffkonzentration notwendig. Die Beschaffenheit des Grundwassers sei zu prüfen. Eine Trinkwassergefährdung sei auszuschließen. Den Ergebnissen aus dem Schallgutachten sei zu widersprechen. Die herangezogene TA Lärm gelte nicht für Tagebaue. Um den Lärm zu reduzieren, seien die Landbandtrasse auf Tunnelniveau tieferzulegen, Schutzwälle zu erhöhen, die Bepflanzung der Aufschüttungen doppelreihig vorzunehmen, Ausgleichsflächen zu vergrößern und die Abbaufäche zu verkleinern. Der einmal abgetragene Boden sei nicht ersetzbar. Wegen der Entfernung des Bodens blieben Insekten aus, womit die Bestäubung u. a. in umliegenden Gärten nicht stattfinde. Für die Gewässerherstellung und die Landbandanlage sei eine Baugenehmigung notwendig. Durch den Abbau gingen intakte historische Bewässerungsanlagen verloren. Zum Vorhaben wäre der Nachweis der Klimaverträglichkeit zu erbringen. Der vorliegende Rahmenbetriebsplan gehe nicht ausreichend auf die Pläne der Landschaftsgestaltung der Stadt Dresden ein. Die Erhaltung von Kulturgut und Landschaft werden somit nicht ausreichend erläutert.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2, D.3.3.4, D.3.3.6 und D.3.3.7 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.4., D.5.5, D.5.6, D.5.8, D.5.16 und D.5.20 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Die Einwenderin macht geltend, dass der Eingriff ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit verletze. Das Vorhaben führe zu einer Wertminderung ihres Grundstückes. Sie sei als Besitzerin

der Flurstücke 204/10, 204/14 und 210/3 der Gemarkung Birkwitz unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Dafür stelle eine Entschädigung von 400.000 € eine Gesprächsbasis dar. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass keine direkte Betroffenheit gegeben sei, da sich die Flurstücke nicht im Einflussbereich des Vorhabens befänden. Ansonsten seien Grundstücke nach ständiger Rechtsprechung situationsgebunden. Dem läge die Vorstellung zugrunde, dass jedes Grundstück durch seine Lage und Beschaffenheit sowie die Einbettung in seine Umwelt, also durch seine jeweilige Situation, geprägt wird. Veränderungen dieser Situation, wie beispielsweise das hier in Rede stehende Bergbauvorhaben, seien dem Grundeigentum immanent und könnten nicht zu Entschädigungsansprüchen führen. Für Entschädigungsforderungen gibt es bei Zulassungen im Rahmen der Planfeststellung keine Rechtsgrundlage. Das Sächsische Oberbergamt folgt hinsichtlich der tatsächlichen und rechtlichen Darstellung der Argumentation des Bergbauunternehmers. Es weist auch hierzu die Einwendung zurück.

D.11.3.78 Einwender 98

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Klima und Landschaft.

Das Vorhaben verstoße mit einer Rückwärtsentwicklung gegen die Maßgaben der Raumordnung und sei deswegen gesetzwidrig. Es richte sich gegen Pläne der Landeshauptstadt Dresden. Bei Prognose der Schallimmissionen seien Vorbelastungen einzubeziehen. Letztlich sollte die Bewertung der Beeinträchtigungen nicht darauf abstellen, dass das Vorhaben Richtwerte gerade noch so einhalte. Die Bemessung sollte vielmehr im Vergleich zum Ausgangszustand erfolgen. Auch die Staubbelastungen führten zu Beeinträchtigungen. Das Vorhaben bedrohe das einzige Waldgebiet zwischen Pillnitz und Pirna.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.6 und D.3.3.7 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.1, D.5.10, D.5.17 und D.5.20 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.79 Einwender 99

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser, Landschaft und kulturelles Erbe. Die Umsetzung der Rekultivierung und die künftige Nutzung der Flächen solle der Entscheidung eines Gremiums überlassen werden. Die Gewässer seien alle fünf Jahre aus der Bergaufsicht zu entlassen, sonstige Flächen zwei Jahren nach der Kiesgewinnung. Die Flächen sollten dann in Verantwortung der Stadt Pirna gehen. Vor der Kiesförderung in Söbrigen sei die Wiedernutzbarmachung der bisherigen Aufschlüsse in Pratzschwitz zu realisieren. Die Gestaltung des Seeumfeldes in Söbrigen sei bisher nicht klar. Die Rekultivierungsmaßnahmen seien konkret darzustellen. Die Bepflanzungen seien jährlich gestaffelt über den gesamten Nutzungszeitraum vorzunehmen. Jeder Kiessee sollte ausreichend mit Wegen umgeben werden. Der Bergbauunternehmer habe Rücklagen zu bilden, die er ausgehend von aktuellen Baupreisen jährlich zu dynamisieren habe. Die zu erwartende Absenkung des Grundwassers führe zur Bedrohung des Hentzschelteiches und Tännichts. Das Naturdenkmal Birkwitzer Wiesen sei nicht anzutasten. Die Schwerlasttransporte von Abraum führten zu einem erheblichen Gefahrenpo-

tenzial. Der Abtransport dürfe nicht über das örtliche Straßennetz erfolgen. Es sei der alternative Kiestransport über die Elbe zu untersuchen. Die hydraulischen Auswirkungen der Untertunnelung der Graupaer Straße seien zu untersuchen. Der Schmiedeweg sei als historisch bedeutsamer Weg dauerhaft zu sichern und nicht anzutasten. Archäologische Funde seien auch für die Ortschaft zu dokumentieren. Grundsätzlich sollten Spülung und Kieswäsche nach dem neuesten Stand der Technik in geschlossen Kreisläufen erfolgen. Die großflächige Einspülung in den See 1.2.Nord dürfe wegen der Einschränkung als Grundwasserleiter nicht erfolgen.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.4, D.3.3.7 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.3, D.5.4., D.5.8, D.5.13, D.5.15 und D.6 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.80 Einwender 100

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit. Bei Errichtung des Kiessandtagebaus gingen Geländestrecken des ortsansässigen Reitvereins verloren. Dies führe zu einem irreparablen Verlust des Sport- und Erholungsgebietes für Reiter und Pferd. Der Graupaer Wald würde durch das Vorhaben wegen der vorhabenbedingten Grundwasserabsenkung sowie Lärm und Staub beeinträchtigt.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter dem Abschnitt D.3.3.1, hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.17 und sonst unter D.11.2.3 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.81 Einwender 101

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf das Schutzgut Landschaft. Der geplante Kiesabbau würde einen irreversiblen Eingriff in die Landschaft bedeuten, der durch wirtschaftliche Interessen nicht gerechtfertigt werden könne.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter dem Abschnitt D.3.3.7 gewertet und zu der Einwendung an dieser Stelle entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.82 Einwender 102

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Wasser, Klima, Landschaft und kulturelles Erbe.

Nach den Unterlagen sei die Unterhaltung des Geländes nach Beendigung des Abbaus ungeklärt. Das betroffene Gebiet sei vor industriellen Eingriffen zu schützen. Das Vorhaben führe zum Verlust von Wegen mit wesentlichen Blickbeziehungen. Die Auswirkungen des Vorhabens

auf das Grundwasser seien unklar. Die Folgen für die umliegenden Biotope, Flächennaturdenkmale, das Waldgebiet im Tännicht und den Schlosspark Pillnitz seien nicht absehbar. Es drohe ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot. Der Kiesabbau zerstöre Sperrschichten, über denen bei Hochniederschlagsereignissen das Wasser abfließen könne. Bei Hochwasser drohten Hangrutschungen.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.4, D.3.3.6, D.3.3.7 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.3, D.5.4., D.5.8 und D.5.17 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.83 Einwender 103

Der Einwender ist nicht ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser und Landschaft. Der Kiesabbau in Söbriegen würde eine Rückwärtsentwicklung in der Raumordnung darstellen und sei damit gesetzeswidrig. Die Natur (Tännicht, Feldlerchen, Fledermäuse und Zauneidechsen) und naheliegenden Flächennaturdenkmale, Obst-(forschungs-)Plantagen, der Pillnitzer Park, Biotopflächen mit sensiblen Wasserhaushalt würden für mindestens 50 Jahre und darüber hinaus in große Mitleidenschaft gezogen.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.4 und D.3.3.7 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.1, D.5.3, D.5.4, D.5.8 und D.5.17 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.84 Einwender 104 und 105

Die Einwender sind ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Landschaft und kulturelles Erbe.

Die zersetzende Wirkung eines industriellen Eingriffs durch Kiesabbau sei derzeit auf der Straße zwischen Pratzschwitz und Pirna-Copitz zu sehen. Halden und Fördergeräte erweckten den Eindruck einer Industrielandschaft. Mehr Kiesabbau in diesem Areal könnte weitere Industrieansiedlungen nach sich ziehen und das Gebiet als Kulturlandschaft unwiederbringlich zerstören. Durch das Vorhaben sei die Standsicherheit gefährdet. Touristische Routen, Wegebeziehungen und Wanderwege einschließlich Blickbeziehungen würden zerstört. Das Vorhaben verursache Lärm- und Schallimmissionen.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.7 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.8 und D.5.10 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen tragen die Einwender nicht vor.

D.11.3.85 Einwender 106

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Landschaft und kulturelles Erbe. Die industrielle Nutzung des Gebietes wirke hochgradig zerstörerisch und belaste den Erholungswert der Landschaft. Der geplante Kiesabbau bedrohe Fauna und Flora ganz ersichtlich und im direkten Sinn. Hinzu kämen langfristige Einflüsse auf den Grundwasserspiegel der Region und damit z.B. Gefahren für den Pillnitzer Park mit seinem wertvollen Baumbestand. Die Landwirtschaft würde geschädigt.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2, D.3.3.4, D.3.3.7 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.3, D.5.8, D.5.10 und D.5.16 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.86 Einwender 107

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Landschaft und kulturelles Erbe. Ein Verfüllen von wassergefüllten, bergbaulichen Restlöchern durch eigentlich als Abraum und Abfall zu bewertende Massen habe nicht zu erfolgen. Nicht nur die Restlöcher der beantragten Bergwerksfelder, sondern auch die bisher zum Bergwerksbetrieb gehörenden Altabbaufelder links und rechts der Pratzschwitzer Straße nach Pirna seien aufgewertet grundwassergefüllt der Natur zurückzugeben. Der Kiesabbau zerstöre die Vernetzung zwischen Landschafts- und Naturschutzgebieten. Er bedrohe Flora und Fauna. Die vorgesehen Landbandanlage vom Kiessandtagebau Söbrigen wirke landschaftszerstörend und stelle einen Störfaktor dar. Wildtiere seien mit dieser gefährdet. Von der Landbandanlage gingen Geräuschpegel und Staubbelastungen aus. Die Einflüsse des zu erwartenden abgesenkten Grundwasserspiegels stellten eine Gefahr für den Pillnitzer Schlosspark, die Obstkulturen des Julius-Kühn-Institutes und das Waldgebiet im Tännicht dar. Für die Landwirtschaft entstünden Schäden. Das Waldgebiet zwischen Dresden und Pirna sei zu erhalten.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2, D.3.3.4, D.3.3.7 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.3, D.5.6, D.5.8, D.5.16 und D.5.17 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.87 Einwender 110 und 111

Die Einwender sind ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser, Klima, Landschaft und kulturelles Erbe. Die Kulturlandschaft, die auch identitätsstiftende Heimatlandschaft sei, würde zerstört. Es sei zu befürchten, dass der Eingriff in das Grundwasser, durch die für den Tagebau inklusive Fördergutaufbereitung erforderlichen Wasserhaltungen eine Absenkung bedinge und damit für die

landwirtschaftlichen Nutzflächen, für den Tännicht und aber auch für die deontologischen Besonderheiten im Schlosspark Pillnitz, irreversible Schädigungen befürchten lasse. Das Vorhaben führe zu Lärm-, Dreck- und Staubentwicklung. Durch den zusätzlichen LKW-Verkehr seien andere Verkehrsteilnehmer bedroht. Es trete der Verlust landwirtschaftlicher Flächen ein. Der Rohstoffbedarf für den Kiesabbau stünde generell in Frage.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.4, D.3.3.6, D.3.3.7 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.8, D.5.10, D.5.13, D.5.16, D.5.17 und D.5.21 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Die Einwender machen geltend, als Betreiber einer Pension vom Vorhaben betroffen zu sein. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass Grundstücke mit ihren Nutzungen nach ständiger Rechtsprechung situationsgebunden seien. Dem läge die Vorstellung zugrunde, dass jedes Grundstück durch seine Lage und Beschaffenheit sowie die Einbettung in seine Umwelt, also durch seine jeweilige Situation, geprägt wird. Veränderungen dieser Situation, wie beispielsweise das hier in Rede stehende Bergbauvorhaben, seien dem Grundeigentum immanent und könnten nicht zu etwaigen Entschädigungsansprüchen führen. Für Entschädigungsforderungen gäbe es bei Zulassungen im Rahmen der Planfeststellung keine Rechtsgrundlage. Das Sächsische Oberbergamt folgt hinsichtlich der rechtlichen Darstellung der Argumentation des Bergbauunternehmers. Es weist die Einwendung auch insoweit zurück.

D.11.3.88 Einwender 113 und 114

Die Einwender sind ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit. Besonders während der Abtransporte von Abraum würden für die Anwohner Lärm- und Schmutzbelästigungen entstehen. Mit den Betriebszeiten entstünde eine Dauerbelastung. Bei der aktuellen Ernährungssituation sei der Verlust von Feldern für die Landwirtschaft nicht akzeptabel. Es entstehe der Eindruck, dass es mit dem Vorhaben vor allem um wirtschaftliche Interessen und Profit gehe.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter dem Abschnitt D.3.3.1 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.10, D.5.16 und D.5.21 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen tragen die Einwender nicht vor.

D.11.3.89 Einwender 115

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Landschaft und kulturelles Erbe. Der vorgesehene Landschaftssee in Söbriken zerstöre die Landschaft. Von einer Aufwertung der Landschaft könne nicht gesprochen werden. Angegebene Amphibienzäune zum Schutz seien völlig unzureichend. Der absehbar geänderte Grundwasserstand habe negative Auswirkungen auf Biotope, Flächennaturdenkmale und den Graupaer Tännicht. Zurückbleibender Schlamm im Tagebaurestgewässer Söbriken würde die Porenstruktur des Untergrundes zerstören. Angaben zu Lärmimmissionen in den Weinbergen würden fehlen. Das Vorhaben vernichte landwirtschaftliche Fläche, die für die regionale Versorgung wichtig sei.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2, D.3.3.4, D.3.3.7 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.3, D.5.6, D.5.8, D.5.10 und D.5.16 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.90 Einwender 116

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und kulturelles Erbe. Das Vorhaben zerstöre Kulturlandschaft und verursache Umweltschäden. Egoistische geschäftliche Ziele würden die Lebensgrundlage künftiger Generationen entziehen. Der maßlose Verbrauch von Rohstoffen sei einzuschränken und durch Recycling zu ersetzen.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.21 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.91 Einwender 117

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Die Einwenderin äußert sich allgemein, dass Vorhaben sei ein Eingriff in den Naturschutz, eine Lärm- und Verkehrsbelästigung und ein Eingriff in den Wald.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1 und D.3.3.2 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.5, D.5.6, D.5.10, D.5.13 und D.5.17 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.92 Einwender 118

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Wasser und Landschaft. Die vorhabenbedingte Absenkung des Grundwasserstandes führe in vorhandenen Biotopen, Flächennaturdenkmälern, im Schlosspark Pillnitz und im Waldgebiet Tännicht zu erheblichen Schäden. Auch an Gebäuden seien deshalb Schäden zu erwarten. Der Rohstoffbedarf durch das Vorhaben stünde in Frage.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.4 und D.3.3.7 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.3, D.5.8, und D.5.17 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.93 Einwender 119

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Landschaft und kulturelles Erbe. Fraglich sei die Unterhaltung des Geländes nach Beendigung des Abbaus. Natur werde über Jahrzehnte zerstört. Der Wasserstand der vorhandenen Biotope und Flächennaturdenkmale (Tännicht, Birkwitzer Wiese, Hentzschelteich, Birkwitzer Graben) werde auch bezüglich veränderlicher Wasserstände der Elbe nicht genügend gewürdigt. Die Veränderungen des Grundwasserhaushaltes würden zu nicht zu berechenbaren Veränderungen und Folgeschäden führen. Es entstünden Lärmbelästigungen am Wohnort. Das Vorhaben vernichte hochwertige Landwirtschaftsflächen und gefährde damit die Versorgungssicherheit. Für die Kiessandgewinnung fehle jeglicher Bedarfsnachweis.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2, D.3.3.4, D.3.3.7 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.3, D.5.8, D.5.10, D.5.16 und D.5.21 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Die Einwenderin macht geltend, als Grundstückseigentümerin/Bewohnerin des Bergweges 29 in Pillnitz vom Vorhaben betroffen zu sein. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass sich das Flurstück etwa 1.100 m nördlich der Planfeststellungsgrenze befinde. Ansonsten seien Grundstücke nach ständiger Rechtsprechung situationsgebunden. Dem läge die Vorstellung zugrunde, dass jedes Grundstück durch seine Lage und Beschaffenheit sowie die Einbettung in seine Umwelt, also durch seine jeweilige Situation, geprägt wird. Veränderungen dieser Situation, wie beispielsweise das hier in Rede stehende Bergbauvorhaben, seien dem Grundeigentum immanent und könnten nicht zu etwaigen Entschädigungsansprüchen führen. Für Entschädigungsforderungen gäbe es bei Zulassungen im Rahmen der Planfeststellung keine Rechtsgrundlage. Das Sächsische Oberbergamt folgt hinsichtlich der tatsächlichen und rechtlichen Darstellung der Argumentation des Bergbauunternehmers. Es weist auch hierzu die Einwendung zurück.

D.11.3.94 Einwender 120

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Landschaft. Der geplante Kiesabbau stelle einen schweren Eingriff in Natur und Landschaft dar. Er zerstöre die Vernetzung zwischen mehreren bedeutenden Landschafts- und Naturschutzgebieten. Die Vorhabenfläche grenze an das FFH- und Natura 2000 Gebiet "Elbtal von Mühlberg bis Schöna" und liegt sehr nah am Totalreservat „Pillnitzer Elbinsel“ mit seiner reichen Flora und Fauna. Flora und Fauna der genannten Naturräume werde zerstört. Lebensräume zahlreicher Arten würden beeinträchtigt, Wanderkorridore zerstört. Die Kartierungen seien dazu nicht ausreichend. Durch den Klimawandel und der damit verbundenen zunehmenden Sommertrockenheit sei ein sinkender Grundwasserspiegel bereits jetzt ein Problem. Der Kiesabbau werde diesen Prozess beschleunigen. Der Klimawandel habe bereits zu einer Grundwasserabsenkung geführt. Die in den Planunterlagen angegebene Grundwasserabsenkung sei nicht zu akzeptieren. Oberflächen- und Grundwassermonitoring seien bei den bisherigen Abbaufeldern nicht im geeigneten Umfang erfolgt. Die künftige ausreichende Kontrolle stünde in Frage. Hohniederschlagsereignisse seien nicht ausreichend betrachtet. Die grund-

legende Zusammenführung eines Hochwasserablaufmodells mit Flächenwassereintrag sei unbedingt erforderlich, um die Risiken für die Bevölkerung aufzuzeigen. Die Abschätzung der Wahrscheinlichkeiten bei Hochwasserereignissen würden die Planunterlagen verharmlosen. Während der Arbeits- und Wartungszeiten entstünden Schallimmissionen. Das Vorhaben beinhalte kein Beleuchtungskonzept. Es drohen deswegen Schlafbeeinträchtigungen. In Trockenperioden käme es zu Staubimmissionen entlang der Fahrbahn und Bandtrasse. Der Standsicherheitsnachweis zu der am künftigen Kiessandtagebau verlaufenden Hochruckgasleitung sei nicht erbracht. Der dargestellte Bedarf an Sand und Kies sei nicht mehr zeitgemäß.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2, D.3.3.4, D.3.3.6 und D.3.3.7 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.3, D.5.6, D.5.8, D.5.10, D.5.14 und D.5.21 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Der notwendige Mindestabstand zum Haus des Einwenders sei nicht gegeben. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass Haus sei etwa 200 m vom Rand des Kiessandtagebaus Söbrigen entfernt. Für das Haus bestände nach dem Rahmenbetriebsplan, Unterlage G.2.6 so keine Gefahr. Das Sächsische Oberbergamt folgt der Argumentation des Bergbauunternehmers.

D.11.3.95 Einwender 121

Der Einwender ist ortsansässig.

Die Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Landschaft und kulturelles Erbe. Er fordert für den Kiesabbau wegen des Eingriffes an landschaftlich und kulturell prominenter Stelle einen Alternativstandort. Blick- und Wegebeziehungen würden durch das Vorhaben verschwinden.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.7 und D.3.3.8 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.96 Einwender 122

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser und Landschaft. Der Blick in die Landschaft vom Weinberg werde wegen des Vorhabens getrübt. Wegen der vorhabenbedingten Absenkung des Grundwassers bestehe Sorge um die Pflanzen im Pillnitzer Schlosspark und den Wald im Tännicht.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.4 und D.3.3.7 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.8 und D.5.17 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.97 Einwender 123 bis 126

Die Einwender sind ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser und Landschaft. Durch das Vorhaben würden sich die Lebensbedingungen verschlechtern. Es gäbe keinen detaillierten Renaturierungsplan. Von einer Aufwertung der Landschaft durch einen Landschaftssee, der vielleicht in 30 bis 50 Jahren existiere, könne nicht gesprochen werden. Die Natur, insbesondere der Tännicht und verschiedene Arten, z. B. die Feldlerche, Fledermäuse, Zauneidechsen und die naheliegenden Flächennaturdenkmale, Obstforschungsplantagen, der Pillnitzer Park, Biotopflächen mit sensiblem Wasserhaushalt würden für mindestens 20 Jahre und darüber hinaus in große Mitleidenschaft gezogen. Die Standsicherheit der Wohnhäuser am Hang des Borsberges in Oberpoyritz sei nicht gewährleistet. Setzungen und Rissbildungen an Gebäuden seien nicht ausgeschlossen. Lärm- und Staubimmissionen würden die Anwohner schwer belasten. Vorbelastungen durch Lärm fänden keine Berücksichtigung.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2, D.3.3.4 und D.3.3.7 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2., D.5.3, D.5.6, D.5.8, D.5.10 und D.5.17 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen tragen die Einwender nicht vor.

D.11.3.98 Einwender 127

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser und Landschaft. Das entstehende Tagebaurestgewässer am Tännichtrand stelle eine Gefahr dar. Die Unterhaltung und Kontrolle der wiedernutzbargemachten Landschaft sei unbestimmt. Die Veränderung des Grundwasserhaushaltes werde nicht überschaubare Schäden für Flora und Fauna haben. Lärm und Staub, insbesondere wegen der Abraumtransporte, würde die Lebensqualität beeinträchtigen. Das Vorhaben vernichte hochwertige landwirtschaftliche Flächen, die für die regionale Entwicklung von Bedeutung wären. Die Heimat werde privatwirtschaftlichen Interessen geopfert.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.4 und D.3.3.7 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.3, D.5.8, D.5.10, D.5.16 und D.5.21 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.99 Einwender 128

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser und Landschaft. Die Natur, insbesondere der Tännicht und verschiedene Arten, z. B. die Feldlerche, Fledermäuse, Zauneidechsen und die naheliegenden Flächennaturdenkmale, Obst-(forschungs-)plantagen, der Pillnitzer Park, Biotop-Flächen mit sensiblem Wasserhaushalt würden für mindestens 20 Jahre und darüber hinaus in große Mitleidenschaft gezogen.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.4 und D.3.3.7 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.3, D.5.6, D.5.8 und D.5.17 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.100 Einwender 129

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und Wasser. Durch die Absenkung des Grundwasserspiegels sei die Wasserversorgung des genehmigten Brunnens für die Wochendsiedlung „Schmiedeweg e.V.“ in Gefahr. Er erwarte eine Lösung. Durch das Vorhaben seien erhöhte Lärm- und Staubbelastungen zu erwarten.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1 und D.3.3.4 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.8 und D.5.10 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.101 Einwender 130 und 199

Die Einwender sind ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und Wasser. Bei Hochniederschlagsereignissen könnten Wassermassen über den Sperrschichten derzeit ungehindert abfließen. Bei der Auskiesung würden diese Sperrschichten zerstört. Dadurch entstünden Gefahren für Durchbrüche und Abrutschungen. Der Hochwasserschutz für den Kiessandtagebau Söbrigen sei darüber hinaus nicht hinreichend untersucht worden. Es liege kein Hochwasserschutzmaßnahmeplan vor. Das Gutachten zum Immissionsschutz erweise sich als lückenhaft und teilweise fehlerhaft. Nach Einschätzung der Gutachter stünde dem Abraumtransport über die Graupaer Straße aus schalltechnischer Sicht nichts entgegen. Auffällig sei, dass das Gutachten keine Aussage über Alternativen des Abtransportes beschreibe, wie beispielsweise die Nutzung der Betriebsstraße entlang des Förderbandes. Die wirtschaftliche Nutzung der öffentlichen Straßen sei in diesem Ausmaß fragwürdig. Auch die genaue Art der Ausbildung der Bandtrasse werde in den Unterlagen nicht beschrieben. Der Gutachter verwende für die Berechnung der Straßenverkehrs-Schallimmissionen die Verkehrszahlen nach der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (kurz: RLS-90). Die RLS-90 sei mit Stichtag zum 1. März 2021 durch die RLS-19 ersetzt worden. Die Einwender seien wegen der Wohnlage unmittelbar von den Lärmimmissionen betroffen.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1 und D.3.3.4 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.8 und D.5.10 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen tragen die Einwender nicht vor.

D.11.3.102 Einwender 131

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Landschaft. Das Vorhaben stelle eine Rückwärtsentwicklung in der Raumordnung dar. Die Kulturlandschaft werde erheblich beeinträchtigt. Da betreffe u. a. auch wesentliche Wege- und Sichtbeziehungen. Durch den geplanten Kiestagebau in Söbrigen sei eine Bedrohung des Wasserhaushaltes durch Verlust von Filterflächen für das Trinkwasser sowie eine weitere Grundwasserabsenkung zu erwarten. Die Natur (Tännicht, Feldlerchen, Fledermäuse, Zauneidechsen und vieles mehr) und naheliegenden Flächennaturdenkmale, für die Wissenschaft und Forschung wertvolle Obstplantagen, der Pillnitzer Park, Biotopflächen mit sensiblen Wasserhaushalt würden für mindestens 20 Jahre und darüber hinaus in große Mitleidenschaft gezogen und erheblich beeinträchtigt. Die vom Vorhaben ausgehenden Lärm- und Staubbelastrungen würden den Erholungswert der Landschaft erheblich beeinträchtigen.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2, D.3.3.4, D.3.3.6 und D.3.3.7 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.1, D.5.8 und D.5.10 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.103 Einwender 132 und 133

Die Einwender sind ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser, Klima und Landschaft und kulturelles Erbe. Der Grundwasser- und Biotopschutz müsse Vorrang vor dem Rohstoffabbau haben. Die Grundwasserhöhe und -qualität sei gefährdet. Es bilde sich ein Absenkungstrichter. Verschmutzungen des Grundwassers seien zu besorgen. Insbesondere würde mit der Grundwasserabsenkung das Waldgebiet Tännicht gefährdet. Der Kiessandtagebau mit den industriell bedingten Einschränkungen und Belastungen sei nicht akzeptabel. Das permanent laufende Förderband mit einem erheblichen Geräuschpegel würde stark belasten. Das Siedlungsklima sei bedroht. Die Unterlagen beachteten nicht ausreichend, dass der Söbrigen-Pillnitzer Raum Teil des Denkmalschutzgebietes Dresdner Elbhänge ist.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.4, D.3.3.6, D.3.3.7 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.4, D.5.8, D.5.10 und D.5.17 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Die Einwender befürchten auch eine starke Abwertung der selbst bewohnten Immobilie. Der Bergbauunternehmer erwidert, Grundstücke seien nach ständiger Rechtsprechung situationsgebunden. Dem läge die Vorstellung zugrunde, dass jedes Grundstück durch seine Lage und Beschaffenheit sowie die Einbettung in seine Umwelt, also durch seine jeweilige Situation, geprägt wird. Veränderungen dieser Situation, wie beispielsweise das hier in Rede stehende Bergbauvorhaben, seien dem Grundeigentum immanent und könnten nicht zu Entschädigungsansprüchen führen. Für Entschädigungsforderungen gäbe es bei Zulassungen im Rahmen der Planfeststellung keine Rechtsgrundlage. Das Sächsische Oberbergamt folgt hinsichtlich der rechtlichen Darstellung der Argumentation des Bergbauunternehmers. Es weist auch hierzu die Einwendung zurück.

D.11.3.104 Einwender 134

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser und Landschaft.

Der Landschaftsraum würde für Jahrzehnte schwer und unwiederbringlich beeinträchtigt. Die Natur und naheliegenden Flächennaturdenkmale, Obst-(forschungs-)plantagen, der Pillnitzer Park, Biotopflächen mit sensiblem Wasserhaushalt, werde für mindestens 20 Jahre und darüber hinaus in große Mitleidenschaft gezogen.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.4 und D.3.3.7 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.3, D.5.4, D.5.8 und D.5.17 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Die Einwenderin fühlt sich persönlich in der Nutzung für den Pferdesport beeinträchtigt. Diesen Belang hat das Sächsische Oberbergamt unter D.11.2.3 gewertet.

D.11.3.105 Einwender 135

Die Einwenderin ist nicht ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und Wasser. Der Erholungswert des Gebietes würde durch das Vorhaben verlorengehen. Schockierend sei der Umgang der Fachgutachten zum Thema Wasserhaushalt. Dass sich der Grundwasserspiegel senken würde, sei danach ohne Belang. Der Verlust von Ackerflächen sei mit Blick auf die derzeitige politische Situation in Europa fragwürdig.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1 und D.3.3.4 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.8 und D.5.16 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.106 Einwender 136 und 137

Die Einwender sind ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser, Klima und Landschaft. Durch deutliche verringerte Grundwasserflurabstände in den letzten zehn Jahren, die letztlich am Baggersee als auch am Tagebaurestloch einen Freibord von über neun Metern bedeuten werden, könne man als Wanderer, Spaziergänger bzw. Radfahrer die Wasseroberfläche nicht sehen. Von einem wiederhergestellten, sogar noch verbesserten Landschaftsbild, könne deshalb nicht ausgegangen werden. Die Planunterlagen ließen einen verbindlichen Zeitplan, eine belastbare Kostenschätzung und eine zuverlässige finanzielle Absicherung für die erfolgreichen naturschutzfachlichen und landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen einschließlich eines unabhängigen Monitorings vermissen. Im Zusammenhang mit dem Klimawandel rasant auftretende Veränderungen seien unzureichend berücksichtigt. Das freigelegte Grundwasser auf einer Fläche von ca. 40 ha sei insbesondere an Hitzetagen zunehmend der Verdunstung aus-

gesetzt, was sich auf den Grundwasserflurabstand auswirke. Die ungesichert steilen Böschungen führten bei Starkregen- bzw. Hochwasserereignissen zu Rutschungen und Grundbruchgefährdungen. Das habe das Flutereignis im Sommer 2021 in Erfstadt/Ahrtal gezeigt. Die Kulturlandschaft werde einhergehend mit Lärm- und Staubbelastungen während der Abbauphase stark beeinträchtigt. Blickbeziehungen würden schwer gestört.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.4, D.3.3.6 und D.3.3.7 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.8 und D.5.10 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Die Einwender machen geltend als Eigentümer des Gartengrundstückes an der Graupaer Straße (Flurstück 238 der Gemarkung Oberpoyritz) betroffen zu sein. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass keine direkte Betroffenheit gegeben sei, da sich das Grundstück mit einer Entfernung von etwa 530 m zur Planfeststellungsgrenze nicht im Einflussbereich des Vorhabens befände. Ansonsten seien Grundstücke nach ständiger Rechtsprechung situationsgebunden. Dem läge die Vorstellung zugrunde, dass jedes Grundstück durch seine Lage und Beschaffenheit sowie die Einbettung in seine Umwelt, also durch seine jeweilige Situation, geprägt wird. Veränderungen dieser Situation, wie beispielsweise das hier in Rede stehende Bergbauvorhaben, seien dem Grundeigentum immanent und könnten auch nicht zu etwaigen Entschädigungsansprüchen führen. Für Entschädigungsforderungen gäbe es bei Zulassungen im Rahmen der Planfeststellung keine Rechtsgrundlage. Das Sächsische Oberbergamt folgt hinsichtlich der tatsächlichen und rechtlichen Darstellung der Argumentation des Bergbauunternehmers. Es weist auch hierzu die Einwendung zurück.

D.11.3.107 Einwender 138

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser und kulturelles Erbe. Sie möchte wissen, wer die Ersteller der Gutachter zu den Planunterlagen waren und wie diese ausgewählt worden seien. Wegen der Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes beständen auch Risiken für die naheliegenden Flächennaturdenkmale und Biotopflächen, die Obst-(forschungs-)plantagen und sogar den Pillnitzer Park. Die Flutung des Kiessandtagebaus Söbriken bei Hochwasser könne unabsehbare Folgen, z. B. durch Hangrutschungen haben. Insbesondere wegen dem vorhabenbedingten Lärm würde das Gebiet an Lebensqualität verlieren. Sie sei mit dem Verlust landwirtschaftlicher Flächen nicht einverstanden, der regionale Produzenten benachteilige und verdränge. Es drohe die Zerstörung des Waldgebietes Tännicht, die vom Vorhaben ausgehe.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.4 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.4, D.5.8, D.5.10, D.5.16 und D.5.17 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.108 Einwender 139 und 140

Die Einwender sind ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser und kulturelles Erbe. Die einmalige Kulturlandschaft würde durch das Vorhaben verschandelt. Die Wasserversorgung der zum Kiessandtagebau Söbrigen naheliegenden Bungalowanlage würde durch die Grundwasserabsenkung gefährdet. Es sei zu erwarten, dass durch den Betrieb des Tagebaus und die damit verbundenen LKW- und Förderbandtransporte eine erhebliche Lärm- und Staubbelastung entstehen wird.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.4 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.8 und D.5.10 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen tragen die Einwender nicht vor.

D.11.3.109 Einwender 141

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert, dass das Vorhaben der regionalplanerischen Einordnung mit der Kulturlandschaftsentwicklung, u. a. als wertvoller Erholungsraum widerspräche. Die vorgesehenen LKW-Transporte erhöhten die Gefahren für Radfahrer. Sie fordere einen Radweg an der K 8713.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.1 und D.5.13 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.110 Einwender 142

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser und kulturelles Erbe. Der Regionalplan des Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge sei vom Sächsischen Oberbergamt in die Abwägung einzubeziehen. Für die Schaffung eines neuen Gewässers sei ein Raumordnungsverfahren notwendig. Wegen der Landbandtrasse sei ein Eingriff in die Biotope Hentzschelteich und Bruchgraben gegeben. Unverständlich und nicht gesetzeskonform mit dem Bundesnaturschutzgesetz sei der Antrag auf Befreiung zum Landschaftsschutzgebiet. Die angeführten Ausgleichsmaßnahmen seien völlig unzureichend, um eine Ausnahmegenehmigung (Befreiung zum Landschaftsschutzgebiet) zu rechtfertigen. Die beantragte nichtnaturschutzfachliche Ausnahmegenehmigung diene nicht dem öffentlichen Interesse, sondern dem wirtschaftlichen Interesse des Unternehmens. Der Wasserhaushalt würde durch weitere Grundwasserabsenkungen gefährdet. Das Unternehmen habe ein aktuelles hydrologisches Gutachten vorzulegen. Das Bergbauunternehmen habe kein Gutachten vorgelegt, wie der Kiessandtagebau Söbrigen vor Überflutungen geschützt werde. Über das freigelegte Grundwasser könnten schädigende Substanzen aus der Luft eingetragen werden. Dazu sei eine Analyse notwendig. Die erheblichen Lärm- und Staubbelastungen würden den Erholungswert erheblich reduzieren. Die LKW-Transporte seien weder ökologisch verträglich, noch schützten sie die Anwohner vor Lärmbelastung und Emissionen. Sie führten weiterführend durch Wohngebiete und erhöhten die Gefahr für Radfahrer auf der K 8713. Die Abtragung des Mutterbodens führe zur Bodenerosion durch Wind und Regen. Diese führe zu Staubentwicklungen und Veränderungen im Wasserhaushalt und der Stabilität

der Abbaubereiche. Der Ausbau der Betriebsstraße in der vorgesehenen Größenordnung werde abgelehnt. Diese führe zu Staubentwicklungen. Ackerflächen müssten zur Sicherung der eigenen Nahrungsmittelversorgung erhalten werden. Die vorgesehene Erstaufforstung reiche nicht aus. Auch unter den Freileitungen, die am Vorhaben verlaufen, fordere er eine Begrünung mit Büschen und Sträuchern. Die Argumentation des Bergbauunternehmens sei falsch, dass der Kiesabbau in öffentlichem Interesse stehe. Dieser stehe im wirtschaftlichen Interesse des Bergbauunternehmers.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2, D.3.3.3, D.3.3.4 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.1, D.5.2, D.5.3, D.5.4, D.5.8, D.5.10, D.5.12, D.5.15, D.5.16 und D.5.21 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Der Einwender macht die persönliche Betroffenheit als Eigentümer/Besitzer des Flurstückes 212/11 der Gemarkung Birkwitz (Gartensparte am Schmiedeweg) geltend. Der Bergbauunternehmer erwidert, das Flurstück läge etwa 150 m von der Bandtrasse entfernt. Ansonsten seien Grundstücke nach ständiger Rechtsprechung situationsgebunden. Dem läge die Vorstellung zugrunde, dass jedes Grundstück durch seine Lage und Beschaffenheit sowie die Einbettung in seine Umwelt, also durch seine jeweilige Situation, geprägt wird. Veränderungen dieser Situation, wie beispielsweise das hier in Rede stehende Bergbauvorhaben, seien dem Grundeigentum immanent und könnten nicht zu etwaigen Entschädigungsansprüchen führen. Für Entschädigungsforderungen gäbe es bei Zulassungen im Rahmen der Planfeststellung keine Rechtsgrundlage. Das Sächsische Oberbergamt folgt hinsichtlich der tatsächlichen und rechtlichen Darstellung der Argumentation des Bergbauunternehmers. Es weist auch hierzu die Einwendung zurück.

D.11.3.111 Einwender 143

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Klima, Landschaft und kulturelles Erbe. Das im Kiessandtagebau Söbrißen entstehende Baggerloch stelle eine Gefahr dar. Dieses sollte erheblich verkleinert werden. Mutterboden solle an Ort und Stelle verbleiben und dort wieder aufgebracht werden. Es sei nicht ersichtlich, wer die Unterhaltung des Geländes nach dem Abbau übernehme und dies kontrolliere. Fledermäuse würden durch Lichtimmissionen beeinträchtigt. Die Auswirkungen auf Eidechsen und Feldlerchen seien ungeklärt. Lärm und Staub würden insbesondere bei der Abraumentfernung die Lebensqualität beeinträchtigen. Das Vorhaben vernichte hochwertige landwirtschaftliche Flächen. Die Auswirkungen auf das Waldgebiet im Tännicht seien nicht untersucht.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2, D.3.3.3, D.3.3.6, D.3.3.7 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.6, D.5.10, D.5.16 und D.5.17 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.112 Einwender 144

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser und kulturelles Erbe. Eine aufwertende Renaturierung sei nicht zu erkennen. Es erfolge eine massive Zerstörung und Umformung der Elblandlandschaft. Tiere verlören ihren Lebensraum. Durch die Absenkung des Grundwasserspiegels käme es zu einer Verschärfung des Wassermangels. Es sei eine Prüfung natürlicher Grundwassersperren vorzunehmen, die bei der Auskiesung beseitigt würden. Die Katastrophe in Rheinland-Pfalz im Jahr 2021 habe gezeigt, welche Folgen ein Starkregen für weitere Kiesgruben auch vor unserer Tür haben könnten. Bei Starkregen bestehe die Gefahr von Erdbeben. Der mit dem Vorhaben verbundene massive Lastverkehr verursache massiv Lärm und Abgase. Der Dreck und Lärm schränke die Lebensqualität erheblich ein. Eine riesige und wertvolle landwirtschaftliche Fläche ginge durch das Vorhaben verloren. Es sei wegen dem Vorhaben mit einem vermehrten Baumsterben im Tännicht zu rechnen. Es käme zu einem verstärkten CO²-Ausstoß.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2, D.3.3.3, D.3.3.4 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.6, D.5.8, D.5.10, D.5.16, D.5.17 und D.5.19 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.113 Einwender 145

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser und kulturelles Erbe. Der Lebensraum für Freizeit und Erholung ginge verloren. Das Vorhaben zerstöre den Lebensraum für Tiere und Pflanzen, insbesondere Kleintiere wie Vögel und Insekten. Es bestände die Gefahr von Erdbeben bei Starkregen und Hochwasser, die ähnliche Folgen wie in Ertstadt/Ahrtal im Jahr 2021 haben könnten. Durch die LKW-Transporte und die Förderbänder entstünden in der ruhigen Kulturlandschaft Lärm und Staub. Die landwirtschaftliche Fläche des Kiesabbaufeldes Söbrigen sei zur Versorgungssicherheit zu erhalten. Das Waldstück Tännicht könne wegen dem Vorhaben austrocknen.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2, D.3.3.4 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.6, D.5.8, D.5.10, D.5.13 und D.5.17 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Die Grundwasserabsenkung könne auch Auswirkungen auf den vom Einwender betriebenen Brunnen haben. Den insoweit auch gegebenen privaten Belang hat das Sächsische Oberbergamt unter D.5.8 gewertet.

D.11.3.114 Einwender 146

Die Einwender (Familie) sind nicht ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und Wasser. Eine eintretende Absenkung des Grundwasserspiegels hätte erhebliche Nachteile für die Natur und für alle betroffenen Anlieger in Söbrigen, die einen Brunnen für die Bewässerung ihrer Gärten nutzten. Zu befürchten seien auch Gefahren durch Rutschungen größerer Uferbereiche, ähnlich denen, die bei den Lausitzer Braunkohletagebauen wiederholt auftreten. Das maschinelle Abbaggern und der Transport

der gewonnen Kiesmengen belaste durch den damit verbundenen Lärm Anwohner unzumutbar. Dazu wären die Feinstaubbelastungen unzumutbar. Der Erhalt der Ackerflächen sei aus Gründen der Versorgung notwendig. Auch Wald würde vernichtet.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1 und D.3.3.4 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.8, D.5.10 und D.5.17 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen tragen die Einwender nicht vor.

D.11.3.115 Einwender 147 bis 150

Die Einwender sind ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Klima und kulturelles Erbe. Der Neuaufschluss des Söbriger Kiesfeldes stünde den Forderungen des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge in seiner 2. Gesamtfortschreibung 2020 diametral entgegen, der auf eine Kulturlandschaftsentwicklung orientiere. Die Wiedernutzbarmachungsplanung sei zu hinterfragen. Es sei die Pflanzung von Bäumen an Stellen vorgesehen, wo bereits solche ständen. Das Belassen eines Steilufers im Kiessandtagebau Söbrigen sei keine echte Ausgleichsmaßnahme. Die hiesige Natur beherberge viele geschützte Arten und besteche durch ihre Artenvielfalt. Insgesamt seien die vorliegenden Ausgleichsmaßnahmen besonders kritisch zu prüfen, da der Antragsteller zum einen bereits vorhandene Vegetation als Ausgleichsmaßnahme für ein zukünftig geplantes Bergbauvorhaben anführe und zum anderen Maßnahmen plane, wobei das Sicherheitskonzept offengelassen werde. Der Klimawandel sei im hydrogeologischen Gutachten zum Rahmenbetriebsplan nicht berücksichtigt. Es sei irritierend, dass in den vorliegenden Gutachten stets beteuert werde, dass sich der Grund- und Oberflächenwasserhaushalt durch das Abbauvorhaben nur geringfügig verändere. Das Trinkwasserschutzgebiet werde durch das geplante Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen für immer zerstört. Der Nachweis über die wirtschaftliche Notwendigkeit des Kiesabbaus fehle.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.2, D.3.3.4, D.3.3.6 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.1, D.5.2, D.5.6, D.5.8, D.5.10 und D.5.21 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen tragen die Einwender nicht vor.

D.11.3.116 Einwender 151

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Wasser und kulturelles Erbe. Das Vorhaben stelle einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Kulturlandschaft dar. Dazu kämen gravierende Gefahren durch Auswirkungen auf Biotope und das Grundwasser.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.4 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.4 und D.5.8 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.117 Einwender 152

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und Landschaft. Der Einschätzung, die Ackerflächen hätten nur eine geringe Erholungseignung sei vehement zu widersprechen. Auf den Feldern werde neben Erdbeeren vor allem Getreide wie Weizen, Sommer- und Wintergerste, Raps u. a. angebaut, so dass sich vom Braun der Erde im Winter bis zu dem Grün der anwachsenden Pflanzen, ihrer tiefgoldenen Färbung im Laufe des Sommers und des Ockers der gemähten Getreidefelder eine wunderbare Farbpalette entwickle, die unvergleichlich lebendiger ist als die geplante Bergbaunachfolgelandschaft mit den tiefliegenden Wasserflächen, die wie Löcher wirken können, und ihrer sich kaum verändernden grünen Besäumung an den Ufern sei. Jeder Besucher, der auf den Pillnitzer Weinbergswegen unterwegs sei, könne einen bergbaulichen Eingriff wie er mit dem Kiesabbau geplant sei, nur als tiefe Störung eines harmonischen, beruhigenden Landschaftsbildes verstehen. Stelle man sich dieses Bild als Gemälde vor, so wirkte der Eintrag eines Erdloches mit Förderanlage wie eine bewusste, modern inszenierte Dekonstruktion des Schönen. Er bitte den hier vorgetragenen Einwand dergestalt zu gewichten, dass er als Forderung nach Bewahrung des hohen Gutes „Natur als unersetzbarer Lebens- und Erholungsraum des Menschen“ zu einem neuen, gewichtigen Parameter für Entscheidungen wird, die bisher nur wirtschaftlichen Interessen verpflichtet waren. Es sei Zeit, Denk- und Entscheidungsprozesse im Horizont der globalen Veränderungen unserer Erde neu zu orientieren.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1 und D.3.3.7 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.118 Einwender 153

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Wasser und Landschaft. Aus den Unterlagen sei nicht ersichtlich, wer nach dem Ende des Abbaus für das Gelände verantwortlich sei. Die Finanzierung der Ausgleichs-, Renaturierungs- und Rekultivierungs- und anderer Folgemaßnahmen sei nicht nachvollziehbar. Negative Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt zeige schon der vorhandene Kiesabbau in Birkwitz-Pratzschwitz. Solche Auswirkungen seien auch beim Kiessandtagebau Söbrigen zu erwarten. Das Verschlechterungsverbot für das Grundwasser würde nicht ausreichend berücksichtigt. Die Entwicklung des Grundwasserstandes wirke sich auf vorhandene Biotope und Flächennaturdenkmale aus. Auch der Einfluss auf Brunnen, die die Versuchsflächen des Julius-Kühn-Institutes bewässerten, sei nicht absehbar. Das Vorhaben vernichte hochwertige landwirtschaftliche Fläche, die für die regionale Versorgung wichtig sei. In den Unterlagen sei kein Nachweis zu dem Rohstoffbedarf enthalten.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.4 und D.3.3.7 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2 und D.5.8 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.119 Einwender 154 und 155

Die Einwender sind ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Wasser und Landschaft. Im Zuge der Wiedernutzbarmachung sei die Fläche für das Tagebaurestgewässer Söbriken erheblich zu verkleinern. Bezüglich der Ausführung von Ausgleichs-, Renaturierungs- und Rekultivierungs- und anderer Folgemaßnahmen seien in den vorliegenden Unterlagen keinerlei Angaben bezüglich der Kosten zu finden. Es sei fraglich, wer die Kontrolle von Maßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen von Tier- und Pflanzenarten wahrnehme. Über die große Wasserfläche werde Wasser verdunsten. Diese Verdunstung sei höher als die Grundwasserneubildung. Es gelte das Verschlechterungsverbot für Grundwasser. Das Grundwasser erwärme sich und die Fließgeschwindigkeit erhöhe sich. Der Grundwasserhaushalt werde nachhaltig beeinträchtigt. Dass die entstehenden Wasserflächen keine Zehrflächen bilden, sei nicht nachvollziehbar. Bei einem Extremhochwasser der Elbe stände die Frage der Gefährdung von Wohnhäusern der Ortslage Söbriken wegen möglicher Zerstörung der Böschungen im Kiessandtagebau Söbriken bzw. dem aus dem Kiessandtagebau entstehenden Restgewässer. Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Tännicht habe es keine konkreten Untersuchungen gegeben.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.4 und D.3.3.7 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.6, D.5.8 und D.5.17 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt beeinträchtigten die Einwender als ortsansässige Winzer. Diesen Belang mit privater Betroffenheit hat das Sächsische Oberbergamt unter D.11.2.4 gewertet.

D.11.3.120 Einwender 156 und 157

Die Einwender sind ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Landschaft. Die Folgen der Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes seien noch unklar, z. B. auch bezogen auf die Pflanzen im Pillnitzer Schlosspark. Es sei unvorstellbar, deswegen das Pillnitzer Obstforschungszentrum zu verlieren. Durch die geplante Landbandtrasse werde weiträumig sehr viel Lärm und Staub anfallen, was wiederum vorhandene Landschaften beschädige, den sensiblen Raum der Landschaft durchschneide und damit das Landschaftsbild zerstöre. Seltene Tier- und Pflanzenarten würden vernichtet. Landwirtschaftliche Flächen würden im großen Maß wegfallen bzw. zerschnitten.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2, D.3.3.4, D.3.3.6 und D.3.3.7 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.6, D.5.8, D.5.10 und D.5.16 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen tragen die Einwender nicht vor.

D.11.3.121 Einwender 158 und 159

Die Einwender sind ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit. In den Planunterlagen sei um den Kiessandtagebau Söbriken kein Schutzwall gezeichnet. Es stehe die Frage, warum das Vorhaben die Ruhezeiten der Polizeiverordnung der Stadt Dresden nicht einhalte. Die konkrete Beleuchtung des Kiessandtagebaus Söbriken mit den daraus folgenden Lichtimmissionen sei nicht nachvollziehbar.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.10 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Die Einwender machen geltend, als Eigentümer des Flurstückes 110 der Gemarkung Söbriken vom Vorhaben betroffen zu sein. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass sich das Flurstück etwa 100 m westlich der Planfeststellungsgrenze befinde. Ansonsten seien Grundstücke nach ständiger Rechtsprechung situationsgebunden. Dem läge die Vorstellung zugrunde, dass jedes Grundstück durch seine Lage und Beschaffenheit sowie die Einbettung in seine Umwelt, also durch seine jeweilige Situation, geprägt wird. Veränderungen dieser Situation, wie beispielsweise das hier in Rede stehende Bergbauvorhaben, seien dem Grundeigentum immanent und könnten nicht zu etwaigen Entschädigungsansprüchen führen. Für Entschädigungsforderungen gäbe es bei Zulassungen im Rahmen der Planfeststellung keine Rechtsgrundlage. Das Sächsische Oberbergamt folgt hinsichtlich der tatsächlichen und rechtlichen Darstellung der Argumentation des Bergbauunternehmers. Es weist auch hierzu die Einwendung zurück.

D.11.3.122 Einwender 160 und 161

Die Einwender sind nicht ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser, Klima und Landschaft. Der Kiesabbau in Söbriken stelle eine Rückwärtsentwicklung in der Raumordnung dar und sei damit gesetzeswidrig. Der Wasserhaushalt sei wegen der Klimaveränderungen jetzt schon bedroht. Filterflächen für das Trinkwasser gingen verloren. Die Natur und naheliegenden Flächennaturdenkmale, Obst-(forschungs-)plantagen, der Pillnitzer Park, Biotopflächen mit sensiblem Wasserhaushalt würden für mindestens 20 Jahre und darüber hinaus in große Mitleidenschaft gezogen. Bei Bewertung der Schallimmissionen sollten die gerade noch eingehaltenen Grenzwerte in dem ansonsten ruhigen Gebiet nicht der Maßstab sein. Auch so finde eine massive Einschränkung der Erholung statt. Vorbelastungen aus anderen Quellen seien zu berücksichtigen.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.4, D.3.3.6 und D.3.3.7 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.1, D.5.3, D.5.8 und D.5.10 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen tragen die Einwender nicht vor.

D.11.3.123 Einwender 162 und 163

Die Einwender sind ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Landschaft und kulturelles Erbe. Die Flächengröße des Kiessandtagebaus Söbriken widerspreche den Anforderungen aus dem Raumordnungsverfahren im Jahr 1995. Die

Einwender fordern einen detaillierten Landschaftsplan. Die Maßnahmen der Rekultivierung begännen zu spät. Das Vorhaben sollte deshalb etwa fünf bis zehn Jahre verschoben werden. Die Wiedernutzbarmachung mit Belassen eines Steilufers im Kiessandtagebau Söbrigen diene ausschließlich wirtschaftlichen Zwecken. Es sollte über die Differenzierung der Landschaft mit kleineren Bergbaufolgeseen nachgedacht werden. Das verbleibende Tagebaurestgewässer sei kein Landschaftsee. Die Auswirkung des Vorhabens auf die Landschaft würde in den Unterlagen bagatellisiert. Wege gingen verloren. Sichtbeziehungen würden erheblich gestört. Die beschriebene Wirkung auf Kulturdenkmale überzeuge nicht. Eine Naturschutzbehörde sollte alle Schritte der Wiedernutzbarmachung überprüfen. Die Kosten für die Wiedernutzbarmachung seien nicht aufgezeigt. Dafür notwendige finanzielle Beiträge müssten auf einem Notaranderkonto hinterlegt und treuhänderisch verwaltet werden. Das geplante Abbaufeld in Söbrigen zerstöre die so wichtige Vernetzung zwischen mehreren bedeutsamen Landschafts- und Naturschutzgebieten (FFH- und Natura 2000 Gebiet "Elbtal von Mühlberg bis Schöna"; Totalreservat "Pillnitzer Elbinsel", LSG Pirnaer Elbebogen, Flächennaturdenkmal Birkwitzer Graben, FFH-Gebiete Wesenitzau und Graupaer Tännicht, Birkwitzer Orchideenwiese). Biotopverbundnetze würden zerschnitten. Die Migration von Amphibien und Schalenwild würde dadurch beeinträchtigt. Durch den Abbau und die geplante Bandtrasse würden zahlreiche Lebensräume bestimmter Arten beeinträchtigt. Ein Feldlerchenmonitoring fehle vollkommen. Die Folgen des Klimawandels seien in den Unterlagen nicht berücksichtigt. Die verwendeten Unterlagen zur Hydrogeologie seien veraltet. Der Klimawandel habe bereits zur Absenkung des Grundwasserspiegels in dem Gebiet geführt. Das Graupaer Tännicht, als das letzte geschlossene Waldgebiet im Elbtal zwischen Pirna und Meißen, sei von der Grundwasserabsenkung erheblich betroffen. Die offen gelegten Wasserflächen führten zu einer Zehrung. Das Grundwasser erwärme sich im Abstrom. Dadurch erhöhe sich die Fließgeschwindigkeit. Dass sich das Grundwasser durch den Kiesabbau nur 0,70 m absenken werde, sei aufgrund der Annahme von Zehrfeldern im Sommer und fehlender Untersuchungen der letzten Jahre nicht zu akzeptieren. Die vorgesehenen Grundwassermessstellen seien nicht ausreichend. Hochniederschlagsereignisse seien in den Unterlagen nicht berücksichtigt. Hochwasserszenario-Untersuchungen (hoher Elbepegel, langanhaltender erhöhter Grundwasserstand bei wieder fallenden Elbepegel, Beispiele Hochwasser 2002, 2013) seien notwendig, um Rutschungen und Bodenbewegungen in Richtung oder in der Nähe von Wohnbebauungen zu verhindern. Es fehle ein Hochwassermaßnahmeplan. Die dargestellten meteorologischen Einflüsse auf die Schallausbreitung seien widersprüchlich. Es stehe die Frage, wie die Kontrolle der im Gutachten angesetzten Ruhezeitzuschläge erfolge und wie häufig kurzzeitige Geräuschspitzen auftreten. Der Einfluss tieffrequenter Geräusche sei nicht ausreichend berücksichtigt. Da die berechneten Beurteilungspegel für einzelne Immissionsorte nur knapp unter dem einzuhaltenden Wert liegen, sei dies dringend sorgfältig zu überprüfen. Die Immissionsorte seien computermäßig ausgewählt, so dass Zweifel an der richtigen Auswahl beständen. Die Vorbelastungen durch Straßenlärm seien nicht berücksichtigt. Die verwendete Datengrundlage werde abgelehnt. Die vollständige Modellierung der gesamten zu erwartenden Lärmimmissionslast und Beurteilung und Abwehr möglicher gesundheitsgefährdender Auswirkungen sowie Einhaltung der generellen Arbeitszeitgrenze seien notwendig. Die Grenzen für Baulärm würden überschritten. Die Auswirkungen der Abraumtransporte mit LKW seien nicht beschrieben. Durch die Abraumbeseitigung werde der Boden irreversibel beeinträchtigt. Das verstoße gegen das Bundesbodenschutzgesetz. Wenigstens sei ein sequenzieller Abbau notwendig, bei dem Abraum und Mutterboden wieder vor Ort verwendet werden. Die Landschaftsplanung der Landeshauptstadt Dresden sei nicht berücksichtigt. Der Rohstoffbedarf aus dem Vorhaben sei nicht nachgewiesen. Die Bedarfsermittlung dazu sei unzureichend.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2, D.3.3.3, D.3.3.4, D.3.3.6, D.3.3.7 und

D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.1, D.5.2, D.5.4, D.5.6, D.5.8, D.5.10, D.5.12, D.5.17 und D.5.21 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen tragen die Einwender nicht vor.

D.11.3.124 Einwender 164

Die Einwender (Familie) sind ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser und Landschaft. Im Sinne der Wiedernutzbarmachung sei ein riesiges Baggerseeloch fraglich. Die Kulturlandschaft werde durch das Vorhaben zerstört. Wegebeziehungen würden verschwinden. Das Waldgebiet Tännicht werde veröden, weil der schon jetzt gesunkene Grundwasserspiegel weiter sinken werde. Das Oberflächenwasser würde schneller abfließen. Über einem großen Baggersee werde die Verdunstung erheblich sein. Während des Abbaues würden Lärm und Staub vor allem in den Zeiten der Entfernung der vielen tausend Tonnen Abraum die Lebensqualität beeinträchtigen. Das Vorhaben vernichte hochwertige Landwirtschaftsflächen, die für die Versorgungssicherheit notwendig seien.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.4 und D.3.3.7 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.8, D.5.10 und D.5.16 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen tragen die Einwender nicht vor.

D.11.3.125 Einwender 165 bis 167

Die Einwender sind ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Landschaft und kulturelles Erbe. Der industrielle Eingriff durch einen Kiesabbau habe eine zersetzende Wirkung auf die Kulturlandschaft. Der Schmiedeweg mit seiner besonderen Bedeutung würde verschwinden. Wichtige Blickbeziehungen wären wegen dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt. Lärm- und Staubimmissionen stellten eine Gefährdung dar. Pillnitz, Oberpoyritz und Söbrigen seien denkmalrechtlich als siedlungstypische Ortslagen zu bewerten.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.7 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.18 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen tragen die Einwender nicht vor.

D.11.3.126 Einwender 168 und 169

Die Einwender sind ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser, Landschaft und kulturelles Erbe. Die Landschaft würde durch das Vorhaben zerstört. Blick- und Wegebeziehungen gingen verloren. Der Grundwasserhaushalt würde sich verändern, das Grundwasser schneller absinken. Große

Gefahr bestände für den Schlosspark Pillnitz. Bereits jetzt sei durch die klimatischen Veränderungen der letzten Jahre deutliche Schäden an der Vegetation des Parkes sichtbar. Bei Hochniederschlagsereignissen könnten derzeit Wassermassen oberflächlich über den Sperrschichten (Lehm/Ton) in den Vorfluter ungehindert abfließen. Bei der Auskiesung werden diese Sperrschichten zerstört. Der Trinkwasserspeicher müsse in seiner Qualität unbedingt erhalten bleiben. Hochwertige landwirtschaftliche Fläche ginge verloren, die für regionale Versorgung wichtig sei. Die beanspruchten Flächen sollten im Besitz von Stadt und Land bleiben. Der Bedarfsnachweis für den Rohstoff fehle.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.4, D.3.3.7 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.8 und D.5.21 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen tragen die Einwender nicht vor.

D.11.3.127 Einwender 170

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Landschaft und kulturelles Erbe. Der industrielle Eingriff durch einen Kiesabbau habe eine zersetzende Wirkung auf die Kulturlandschaft. Der Schmiedeweg mit seiner besonderen Bedeutung würde verschwinden. Wichtige Blickbeziehungen wären wegen dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt. Lärm- und Staubimmissionen stellten eine Gefährdung dar. Pillnitz, Oberpoyritz und Söbrigen seien denkmalschutzrechtlich als siedlungstypische Ortslagen zu bewerten.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.7 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.10 und D.5.18 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.128 Einwender 171

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser, Klima und kulturelles Erbe. Es finde keine Auseinandersetzung mit dem Umgang natürlicher Lebensgrundlagen statt. Durch das Vorhaben drohe eine Tagebau- bzw. Mondkraterlandschaft. Die Pflicht zur Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen werde missachtet. Das Mikroklima werde sich durch das Tagebaurestgewässer Söbrigen ändern, was auch Einfluss auf die Weinberge am Elbhang habe.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.4, D.3.3.6 und D.3.3.7 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt beeinträchtigten die Einwender als ortsansässigen Winzer. Diesen Belang mit privater Betroffenheit hat das Sächsische Oberbergamt unter D.11.2.4 gewertet.

D.11.3.129 Einwender 172

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Wasser und Landschaft. Wichtige Blickbeziehungen würden verschwinden. Lehm- und Sperrschichten würden vernichtet. Es könne zum Abrutschen des Elbdammes zwischen Söbrigen und Birkwitz kommen. Der Einwender hinterfragt die Standsicherheit der am künftigen Kiessandtagebau Söbrigen verlaufenden Hochdruckgasleitung. Das Vorhaben vernichte hochwertige landwirtschaftliche Flächen, die für die regionale Versorgung wichtig seien.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.4 und D.3.3.7 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.8, D.5.14 und D.5.16 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.130 Einwender 173 bis 176

Die Einwender sind ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf das Schutzgut Wasser. Der unrealistischen Abschätzung der Grundwasserneubildung folge die fehlende Bewertung der Auswirkungen des sinkenden Grundwasserspiegels auf Flora und Fauna. Aktuelle Niederschlagsganglinien blieben unberücksichtigt. Haftwasser an den Rohstoffen werde bei der Bilanzierung nicht berücksichtigt. Es fehle eine Analyse der Auswirkungen von Starkregen im Umfeld des Tagebaus und insbesondere im Einzugsgebiet des Graupaer Bachs. Dazu sei die Analyse der Auswirkungen von Elbehochwassern auf die Kiessandtagebaue, das Kieswerk und vor allem auf die Ortsteile Söbrigen und Pillnitz unzureichend.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter Abschnitt D.3.3.4 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.8 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen tragen die Einwender nicht vor.

D.11.3.131 Einwender 177 und 178

Die Einwender sind ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser und Landschaft. Das Förderband durchtrenne das Reitgelände Birkwitz/Graupa. Wege und Blickbeziehungen würden verschwinden. Der Kiessandtagebau Söbrigen führe zur Änderung der Grundwasserverhältnisse. Durch Absenkungen seien Biotope und Flächennaturdenkmale betroffen. Eine Betroffenheit bestehe durch den Lärm des Förderbandes. Es fehle ein Bedarfsnachweis für die Rohstoffe.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.4 und D.3.3.7 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.4, D.5.8 und D.5.10 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen tragen die Einwender nicht vor.

D.11.3.132 Einwender 179

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser und kulturelles Erbe. Durch das Vorhaben seien die unmittelbar betroffenen Flächen und deren Tierwelt der Vernichtung preisgegeben. Der Schlosspark Pillnitz mit seinen Baumbeständen und das Institut für Züchtungsforschung an Obst mit seiner bedeutenden Obstsortensammlung und -züchtung seien einschließlich der dortigen Arbeitsplätze bedroht.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.2, D.3.3.4 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.6 und D.5.8 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.133 Einwender 180

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft. Wichtige Blick- und Sichtachsen gingen verloren. Historische Wanderwege seien nicht mehr nutzbar. Der geplante Kiesabbau bedrohe die Flora und Fauna.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.2 und D.3.3.7 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.134 Einwender 181

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Landschaft. Der Kiessandtagebau löse eine Rückwärtsentwicklung in der Raumordnung aus und sei gesetzeswidrig. Der Erholungswert der Landschaft ginge verloren. Die Natur (u. a. Tännicht, Feldlerchen, Fledermäuse, Zauneidechsen) und naheliegende Flächennaturdenkmale, für die Wissenschaft und Forschung wertvolle Obstplantagen, der Pillnitzer Park, Biotopflächen mit sensiblem Wasserhaushalt würden für mindestens 20 Jahre und darüber hinaus in große Mitleidenschaft gezogen und erheblich beeinträchtigt. Durch den Kiessandtagebau Söbriken sei der Wasserhaushalt bedroht. Es trete ein Verlust von Filterflächen für das Trinkwasser ein. Die Auswirkungen des Klimawandels seien zu berücksichtigen.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2, D.3.3.4, D.3.3.6 und D.3.3.7 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.3, D.5.6 und D.5.8 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.135 Einwender 182 und 183

Die Einwender sind ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Landschaft und kulturelles Erbe. Die Rekultivierung dauere meist viele Jahre und werde dem ursprünglichen Landschaftsgebiet selten gerecht. Das Verschwinden von Baumgruppen führe zum Abwandern der noch vorhandenen Vogelwelt. Das Absinken des Grundwasserspiegels durch den Kiesabbau bedeute das Ende für alle Bäume und Sträucher, die ihren Wasserbedarf nicht über eine Pfahlwurzel decken können. Unklar bliebe, welche Gefahren bei eventuell auftretenden Erdbeben oder bei einem Hochwasser entstehen könnten. Der Kiesabbau führe zu einer Lärmbelästigung, die die ruhige Wohnlage störe. Bei trockener Witterung und Hauptwindrichtung Ost und Südost seien Staubbelästigungen unvermeidbar und führten zu körperlichen Beeinträchtigungen.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2, D.3.3.4, D.3.3.7 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.6, D.5.8 und D.5.10 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen tragen die Einwender nicht vor.

D.11.3.136 Einwender 184 und 185

Die Einwender sind ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser, Klima und Landschaft. Das Vorhaben zerstöre die Kulturlandschaft, der Erholungswert werde dadurch beeinträchtigt. Die Bepflanzung geplanter steiler Böschungen werde schwierig. Die Verdunstung nehme über den offenen Wasserflächen zu. Bei Absinken des Wasserspiegels sei mit einer Verschlechterung der Wasserqualität zu rechnen. Bereits jetzt sei zu beobachten, dass sich die Pflanzenwelt nur schwer auf Trockenheit einstellen könne. Die Nähe der beantragten Fläche des Abbaubereiches Söbriken zum Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mit den dazugehörigen Versuchsanbauflächen sowie die Nähe zum Graupaer Tännicht widerspräche einer Genehmigung. Aus vorhandenen Messungen in den anderen Baggerseen könnten für den Kiessandtagebau Söbriken keine Rückschlüsse gezogen werden.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.4, D.3.3.6 und D.3.3.7 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.8 und D.5.17 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen tragen die Einwender nicht vor.

D.11.3.137 Einwender 186

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser und kulturelles Erbe. Mit dem Eingriff werde die einzigartige Kulturlandschaft preisgegeben. Der Lebensraum für die Bürger sei wichtiger als der Rohstoffabbau. Sehr bedauerlich sei, dass dem Schutz und dem Erhalt seltener Arten nur rhetorisch Unterstützung zugesichert werde.

Statt einen Naturraum vor wirtschaftlichen Interessen zu schützen, würden die bereits verliehenen Schutzkategorien im Vorfeld der Planfeststellung aufgehoben. Das geplante Abbaufeld Söbriegen würde die so wichtige Vernetzung zwischen mehreren bedeutsamen Landschafts- und Naturschutzgebieten zerstören. Das letzte Brutgebiet der Feldlerche im Dresdner Osten befindet sich auf dem Areal des geplanten Kiesabbaufeldes. Die Feldlerche würde einen Großteil ihres bisherigen Brutgebiets durch den Kiesabbau verlieren. Die geplante Landbandtrasse vom Kiessandtagebau Söbriegen werde die Lebensräume weiterer besonderer geschützter Arten zerstören. Biotopkartierungen seien nicht aktualisiert worden. Die vorgesehene ökologische Baubegleitung ersetze kein Monitoring für den Artenschutz. Die höhere Verdunstung über den offenen Wasserflächen werde zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen. Die zwangsläufige Schwankung des Grundwasserspiegels habe zur Folge, dass der Graupaer Tännicht, die Birkwitzer Wiese, Hentzschelteiche, Birkwitzer Graben sowie die Pillnitzer Pflanzenbauinstitute und die Gärten der Siedlung Söbriegen diesem Problem gegenüberstehen. Es könne als sehr wahrscheinlich angenommen werden, dass die genannten Gebiete infolge langer Trockenperioden zerstört werden. Es fehle ein Gutachten zur Beurteilung der Gefahren bergbaulicher Folgeschäden für die angrenzenden Siedlungen und eine professionelle Betrachtung, die den Katastrophenfall bei starkem Hochwasser einschätzt. Der Rohstoffbedarf solle vorrangig aus Abbruchmaterial gedeckt werden.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2, D.3.3.4 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.3, D.5.5, D.5.6, D.5.8, D.5.17 und D.5.21 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.138 Einwender 187

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Klima und kulturelles Erbe. Die Bewertung der Raumordnungsbehörde aus dem Jahr 1994 gelte auch für das zur Genehmigung eingereichte Vorhaben. Danach müsse die Abbaufäche eingeschränkt werden. Für die Rekultivierung und Beseitigung von Schäden seien keine Rücklagen gebildet. Der Eingriff in die Landschaft bedrohe die unter besonderem Schutz stehenden Biotope. Das Vorhaben habe erhebliche Auswirkungen auf vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Es fehle eine Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens unter den Bedingungen der Klimaerwärmung. Es sei für diesen Naturraum mit leicht störbarem Grundwasser und wertvollen unter Schutz stehenden Biotopen, die zu einem wesentlichen Teil auch Feuchtbiootope sind, eine inakzeptable Belastung, wenn im jetzt beantragten Kiesabbauvorhaben die Fläche des Tagebaufolgesees 27,3 ha einnehmen soll. Hochniederschlagsereignisse und die Gefahren bei Hochwasser müssten Berücksichtigung finden. Das habe insbesondere auch die Flutkatastrophe im Ahrtal im Jahr 2021 gezeigt. Zur Ortslage Söbriegen müsse ein Mindestabstand von 150 m eingehalten werden. Durch technische Überformung, Lärm und Staub werde die Landschaft unattraktiv. Zwischen Ortslage Söbriegen und dem Kiessandtagebau Söbriegen sei ein breiter Landschaftsschutzstreifen notwendig. Bei einem Kiesabbau müsse genügend Fläche für die agrarische Nutzung erhalten werden.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2, D.3.3.4, D.3.3.6 und D.3.3.7 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.1, D.5.2, D.5.3, D.5.6, D.5.8, D.5.10

und D.5.16 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.11.3.139 Einwender 188

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser und kulturelles Erbe. Wege- und Blickbeziehungen würden durch das Vorhaben verschwinden. Das vorgelegte hydrologische Gutachten sei anscheinend so oberflächlich erstellt, dass die Auswirkungen des Kiesabbaus auf die wasserführenden Schichten nicht hinreichend untersucht wurden. Durch den Einfluss auf den Grundwasserstand seien Auswirkungen auf den Pillnitzer Schlosspark zu vermuten. Die Lärm- und Staubbelastung der Maschinen beim Kiesabbau würde über Jahre die Umgebung und die Lebensqualität der dort lebenden Menschen beeinträchtigen. Das Vorhaben vernichte landwirtschaftliche Fläche, die für die regionale Versorgung wichtig sei.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.4 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.8 und D.5.16 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.140 Einwender 189

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser, Landschaft und kulturelles Erbe. Die Kulturlandschaft ginge durch das Vorhaben verloren. Es stehe die Frage, wer die Wiedernutzbarmachung kontrolliere. Das Vorhaben verursache Lärm und Staub und beeinträchtige damit im erheblichen Maß die Möglichkeit als Ort der Erholung. Durch den Abbau werde wertvoller Boden entnommen, der nicht mehr als Ackerfläche genutzt werden könne. Dadurch werde die Möglichkeit zum nachhaltigen, regionalen Anbau von Nahrungsmitteln verhindert. Auch im weiteren Umkreis werde dies zu erheblichen Beeinträchtigungen für Landwirtschaft führen, allein schon wegen des zu erwartenden sinkenden Grundwasserspiegels.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.4, D.3.3.7 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.8, D.5.10 und D.5.16 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.141 Einwender 190 und 191

Die Einwender sind ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Landschaft und kulturelles Erbe. Der Freizeit- und Erholungswert der Landschaft ginge durch den Eingriff verloren. Die Kulturlandschaft wäre schwer beeinträchtigt. Die Natur (Tännicht, Feldlerchen, Fledermäuse, Zauneidechsen) und naheliegende Flächennaturdenkmale, für die

Wissenschaft und Forschung wertvolle Obstplantagen, der Pillnitzer Park, Biotopflächen mit sensiblem Wasserhaushalt würden für mindestens 20 Jahre und darüber hinaus in große Mitleidenschaft gezogen und erheblich beeinträchtigt. Das Vorhaben verursache eine erhebliche Lärm- und Staubbelastung.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2, D.3.3.4, D.3.3.7 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.3, D.5.4, D.5.6, D.5.8 und D.5.10 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen tragen die Einwender nicht vor.

D.11.3.142 Einwender 192

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Landschaft und kulturelles Erbe. Der mit dem Vorhaben angekündigte Landschaftssee in Folge des Kiessandtagebaus Söbrigen entspräche keiner Kulturlandschaft. Blickbeziehungen gingen verloren. Aus den ausgelegten Unterlagen sei nicht erkennbar, wer nach Beendigung des Abbaus der Besitzer des Geländes werde und damit für die weitere Unterhaltung zuständig sei. Lichtimmissionen würden vor allem die zahlreichen Fledermauspopulationen gefährden. Der Grundwasserstand, wichtig u.a. für die vorhandenen Biotope und Flächennaturdenkmale (Tännicht, Birkwitzer Wiese, Hentzschelteiche, Birkwitzer Graben) werde sich schwerwiegend verändern. Der Tännicht werde veröden. Die zur Erholung aufgesuchte Region werde erheblich durch Lärm gestört. Das Vorhaben vernichte hochwertige landwirtschaftliche Flächen, die für die regionale Versorgung wichtig seien.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.2, D.3.3.4, D.3.3.7 und D.3.3.8 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.6, D.5.8, D.5.10 und D.5.16 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.143 Einwender 193 und 194

Die Einwender sind ortsansässig.

Die Einwender äußern sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und Wasser. Der Kiesabbau in dieser Landschaft und so hautnah an der Siedlungsbebauung, den Gärten und landschaftlichen Nutzflächen sei ein Affront gegen alle, die hier leben, wohnen, arbeiten und sich darüber hinaus für den Erhalt dieser einmaligen Landschaft auch für die touristische Nutzung einsetzen. Der Wasserspiegel sei bereits ohne Eingreifen des Menschen gesunken und werde durch den Eingriff noch weiter sinken. Dies habe nicht nur auf die umliegenden Gärten und landwirtschaftlichen Flächen Auswirkungen, sondern wohl ebenso auf den Pillnitzer Schlosspark.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1 und D.3.3.4 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.8 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen tragen die Einwender nicht vor.

D.11.3.144 Einwender 195 und 196

Die Einwender machen geltend, als Betreiberinnen eines Kunsthofes mit Ferienhaus für Gäste vom Vorhaben betroffen zu sein. Der Bergbauunternehmer erwidert, dass Grundstücke mit ihren Nutzungen nach ständiger Rechtsprechung situationsgebunden seien. Dem läge die Vorstellung zugrunde, dass jedes Grundstück durch seine Lage und Beschaffenheit sowie die Einbettung in seine Umwelt, also durch seine jeweilige Situation, geprägt wird. Veränderungen dieser Situation, wie beispielsweise das hier in Rede stehende Bergbauvorhaben, seien dem Grundeigentum immanent und könnten nicht zu etwaigen Entschädigungsansprüchen führen. Für Entschädigungsforderungen gäbe es bei Zulassungen im Rahmen der Planfeststellung keine Rechtsgrundlage. Das Sächsische Oberbergamt folgt hinsichtlich der rechtlichen Darstellung der Argumentation des Bergbauunternehmers. Es weist die Einwendung zurück.

D.11.3.145 Einwender 198

Der Einwender ist nicht ortsansässig.

Der Einwender äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser, Klima und Landschaft. Die Kulturlandschaft im betroffenen Teil des Elbtales werde durch das Vorhaben zerstört. Die identitätsstiftende Heimat ginge verloren. Zu erwarten sei eine ungepflegte und verwahrloste Bergbaufolgelandschaft. Die großartigen Sichtbeziehungen würden nachhaltig gestört. Mit dem Vorhaben trete eine Absenkung des Grundwasserspiegels ein, der für die landwirtschaftlichen Nutzflächen, für den Tännicht und aber auch für die deontologischen Besonderheiten im Schlosspark Pillnitz irreversible Schädigungen befürchten lasse. Das Vorhaben ändere das lokale durch die negative, langsam wirkende Wärmespeicherung des neuen Kiessees mit Auswirkungen auf die Vegetation am Elbhang. Das Vorhaben führe zu Lärm- und Staubbelastungen. Durch die Zunahme des LKW-Verkehrs zum Abtransport der Kiese sei die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer bedroht. Der zur Begründung des Vorhabens angegebene Rohstoffbedarf sei fraglich. Es gingen landwirtschaftliche Flächen verloren.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.1, D.3.3.4, D.3.3.6 und D.3.3.7 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2, D.5.8, D.5.10, D.5.16 und D.5.17 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.146 Einwender 202

Der Einwender ist ortsansässig.

Der Einwender sieht eine unzureichende Maßnahmenbeschreibung bei der Wiedernutzbarmachung und Herstellung der Gewässer. Er fordert die sichere Herstellung der entstehenden Tagebaurestgewässer, so dass diese der Bevölkerung nicht zur Nachnutzung vorenthalten werden müssten.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.2 gewertet und zu der Einwendung an dieser Stelle entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt der Einwender nicht vor.

D.11.3.147 Einwender 203

Die Einwenderin ist ortsansässig.

Die Einwenderin äußert sich zu Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Wasser. Sie befürchte Eingriffe in die Natur, die von Tieren, die auf der Roten Liste geführt werden, geprägt sei. Dazu befürchte sie schwerwiegende Auswirkungen auf den Grundwasserbestand, der das Absinken und unumkehrbare Schäden bei Flora und Fauna zeigen werde.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Einwendung hinsichtlich der vorgetragenen Umweltauswirkungen unter den Abschnitten D.3.3.2 und D.3.3.4 sowie hinsichtlich der angesprochenen öffentlichen Belange unter D.5.6 und D.5.8 gewertet und zu der Einwendung an diesen Stellen entschieden. Das Sächsische Oberbergamt verweist auf die entsprechenden Ausführungen.

Zu weiteren ausschließlich privaten Belangen trägt die Einwenderin nicht vor.

D.12 Begründung der Nebenbestimmungen

Unter Beachtung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergeht der Planfeststellungsbeschluss mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen), um gemäß § 1 BBergG das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamen und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern, die Sicherheit des Betriebes und der Beschäftigten des Bergbaus zu gewährleisten sowie Vorsorge gegen Gefahren, die sich aus der bergbaulichen Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter ergeben, zu treffen.

Die Nebenbestimmungen sind gemäß § 55 Abs. 1 und § 48 Abs. 2 BBergG, dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Sächsischen Naturschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Sächsischen Wassergesetz, dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Bundesbodenschutzgesetz, der Bundesbodenschutzverordnung, dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, dem Sächsischen Straßengesetz, dem Luftverkehrsgesetz, der Sächsischen Bauordnung, dem Sächsischen Waldgesetz, dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz sowie § 36 und § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG a.F. erforderlich zum Schutz des Allgemeinwohls sowie zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen. Die Begründung einzelner Nebenbestimmungen erfolgte überwiegend bereits bei der rechtlichen Würdigung entscheidungserheblicher öffentlicher Belange.

D.12.1 Sicherheitsleistung

Gemäß § 56 Abs. 2 BBergG kann die zuständige Behörde die Zulassung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 9 und Abs. 2 BBergG genannten Voraussetzungen zu sichern.

Auf der Grundlage des mit gegenständlichen Rahmenbetriebsplan vorgesehenen Eingriffs in Natur und Landschaft und der geplanten Dauer des Vorhabens hat das Sächsische Oberbergamt gemäß § 56 Abs. 2 Satz 1 BBergG nach pflichtgemäßem Ermessen den Nachweis einer Sicherheitsleistung in Höhe von 795.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für das Gesamtvorhaben Kies Pirnaer Elbebogen festgesetzt (Nebenbestimmung unter A.10.1), um die Erfüllung der in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 9 und Abs. 2 BBergG genannten Voraussetzungen zu sichern. Sicherungszweck sind insoweit die aus der Umsetzung der Betriebsplanzulassung resultierenden Pflichten des Bergbauunternehmers, soweit das Sächsische Oberbergamt für diese im Rahmen der bisherigen Zulassungen zu den Einzelvorhaben noch keine Sicherheitsleistungen festgelegt hat.

Für die Entscheidung, ob eine Sicherheitsleistung festzusetzen ist, ist nicht die gegenwärtige finanzielle Lage des Bergbauunternehmers von Bedeutung. Der Bergbauunternehmer ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein wirtschaftlich leistungsfähiges Unternehmen. Auch wegen der Laufzeit des Vorhabens ist dies bei allen möglichen Unwägbarkeiten jedoch kein Garant für

die zukünftige Leistungsfähigkeit und bietet dem Sächsischen Oberbergamt daher keinen Grund, von der Erhebung einer Sicherheitsleistung abzusehen.

Die Verpflichtung zu notwendigen Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen sowie zu einer geordneten Einstellung des Betriebes besteht grundsätzlich mit Beginn des Vorhabens. Mit der Umsetzung von Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung, insbesondere von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat der Bergbauunternehmer teilweise schon begonnen bzw. beginnt diese zu verschiedenen Zeitpunkten bei Umsetzung des Vorhabens.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist im Hinblick auf die Kosten der Wiedernutzbarmachung der Tagebauflächen erforderlich und mit den Kosten zu begründen, die zur Erfüllung der Unternehmerpflichten erforderlich sein können, die sich aus § 55 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 sowie Abs. 2 BBergG ergeben und in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung anfallen können. Bei vorzeitiger Betriebsaufgabe dient die Sicherheitsleistung zur Vornahme der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG.

Mit E-Mail vom 5. Mai 2026 legte der Bergbauunternehmer auf Anforderung des Sächsischen Oberbergamtes gegenüber der mit dem Rahmenbetriebsplan aus dem Jahr 2021 vorgelegten Kostenschätzung eine aktualisierte Kostenschätzung zur Bemessung der Sicherheitsleistung für das Vorhaben (Rahmenbetriebsplan, Anlage I2) vor. In diese Berechnung hat der Bergbauunternehmer die Kosten eingestellt, die im Falle einer vorzeitigen Betriebseinstellung im Wege der Ersatzvornahme anfallen können. Die Kostenschätzung hat die notwendigen Maßnahmen zu den Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld (43.350 € ohne Umsatzsteuer) und Kiessandtagebau Söbriken (668.437 € ohne Umsatzsteuer) zum Gegenstand. Der Bergbauunternehmer verweist darauf, die angegebenen Kosten für das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz nur informativ (nachrichtlich) mitzuteilen.

Das Sächsische Oberbergamt hat die vorgelegte aktualisierte Kostenschätzung zur notwendigen Wiedernutzbarmachung geprüft. Der Bergbauunternehmer hat die Sicherheitsleistung für das zugelassene Gesamtvorhaben nachvollziehbar dargestellt. Ein mit einer Sicherheitsleistung zu erfüllendes Sicherungsbedürfnis besteht ausschließlich nur zum Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriken.

Zum Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz hat das Sächsische Oberbergamt mit Bescheid zur Zulassung des Abschlussbetriebsplanes vom 29. November 2021 eine Sicherheitsleistung festgelegt. Diese bezieht sich auf die Kostenschätzung des Bergbauunternehmers in Anlage 7 zum Abschlussbetriebsplan (Stand: 30. November 2021). Die Kostenschätzung hat auch die mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben zugelassene Verfüllung des Abraumes aus dem Kiessandtagebau Söbriken im Abbaufeld 1.3 Süd und die Herstellung des Tagebaurestgewässers im Abbaufeld 1.2 Nord des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz zum Gegenstand, die sich aus bereits zugelassenen, mit der verfahrensgegenständlichen Fortsetzung der Verspülung von Aufbereitungsrückständen aus der Gewinnung in den Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld und Kiessandtagebau Söbriken ergibt. Das Sächsische Oberbergamt hat die so ausgewiesene Sicherheitsleistung als plausibel eingeordnet und akzeptiert und mit Nebenbestimmung 5.56 zum Bescheid zur Zulassung des Abschlussbetriebsplan vom 29. November 2021 festgelegt. Der Bergbauunternehmer erfüllt damit das gebotene Sicherungsbedürfnis des Sächsischen Oberbergamtes für gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zum Einzelvorhaben. Die Bedingungen der gebotenen Sicherung haben sich nach Art und Höhe seitdem nicht so geändert, dass eine Erhöhung der Sicherheitsleistung angezeigt ist.

Zum Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz hat das Sächsische Oberbergamt mit Bescheid zur Zulassung des Hauptbetriebsplans vom 1. September 2022 eine Sicherheitsleistung festgelegt. Diese bezieht sich auf die Kostenschätzung des Bergbauunternehmers in der Unterlage F zum Hauptbetriebsplan vom 20. August 2021. Die Kostenschätzung hat bereits auch die mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben zugelassene Nassgewinnung und Herstellung eines Restgewässers einschließlich der Wiedernutzbarmachung mit Teilverfüllung sowie die mit dem Einzelvorhaben verbundenen Ausgleichsmaßnahmen zum Gegenstand, da der Bergbauunternehmer mit dem Hauptbetriebsplan zunächst auch die Nassgewinnung beantragt hatte. Das Sächsische Oberbergamt hat die so ausgewiesene Sicherheitsleistung als plausibel eingeordnet und akzeptiert und mit Nebenbestimmung 7.20 zum Bescheid zur Zulassung des Hauptbetriebsplan vom 1. September 2022 festgelegt. Der Bergbauunternehmer erfüllt damit das gebotene Sicherungsbedürfnis des Sächsischen Oberbergamtes für gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zum Einzelvorhaben. Die Bedingungen der gebotenen Sicherung haben sich nach Art und Höhe seitdem nicht so geändert, dass eine Erhöhung der Sicherheitsleistung angezeigt ist.

Die Kostenschätzung für die notwendige Wiedernutzbarmachung zum Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbriken hat der Bergbauunternehmer aufgrund der durch die Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen für das Vorhaben vorgegebenen Wiedernutzbarmachung einschließlich Ausgleich des Eingriffes nachvollziehbar dargestellt. Die im Einzelnen notwendigen Aufwendungen hat der Bergbauunternehmer plausibel kalkuliert. Das Sächsische Oberbergamt hat mit der vorliegenden Zulassung die vom Bergbauunternehmer mit der Kostenschätzung ermittelte Sicherheitsleistung von 668.437 € zzgl. Umsatzsteuer mit 795.440,03 € berechnet. Aus Gründen der Ungenauigkeit der Schätzung pauschaliert das Sächsische Oberbergamt die so ermittelte Summe auf 795.000 €.

Der Vorbehalt zur Erhöhung der Sicherheitsleistung in der Nebenbestimmung A.10.1 dient der Absicherung gegenüber wesentlichen Erhöhungen der Wiedernutzbarmachungskosten durch Marktschwankungen, Preisänderungen und ähnlichem. Für die Änderung der Sicherheitsleistung aufgrund einer Änderung, Verlängerung oder Ergänzung dieses Planfeststellungsbeschlusses erfolgt die Festsetzung einer geänderten Sicherheitsleistung im Rahmen der dann zu erteilenden Zulassung.

Um sicherzustellen, dass die bergrechtlichen Pflichten zur Wiedernutzbarmachung und zur Gefahrenabwehr vollständig umgesetzt werden, hat das Sächsische Oberbergamt unter Nebenbestimmung A.10.1 verfügt, dass die Sicherheitsleistung nicht vor der Umsetzung der diesbezüglichen bergrechtlichen Verpflichtungen freigegeben wird. Das Sicherungsbedürfnis besteht, soweit und solange bergrechtliche Pflichten noch nicht erfüllt worden sind, unabhängig davon, ob eine Betriebsplanzulassung vorliegt. Da erst mit der Feststellung des Endes der Bergaufsicht feststeht, dass alle bergrechtlichen Pflichten zur Wiedernutzbarmachung und zur Gefahrenabwehr erfüllt sind, hat das Sächsische Oberbergamt verfügt, dass die Sicherheitsleistung erst mit der Feststellung des Endes der Bergaufsicht vollständig freizugeben ist.

Die Möglichkeit der Beantragung einer Staffelung der Sicherheitsleistung ergibt sich aus dem Sicherungsbedürfnis des § 56 Abs. 2 Satz 1 BBergG. Die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans entfaltet selbst noch keine Gestattungswirkung, da bergbauliche Tätigkeiten nur auf der Grundlage zugelassener Betriebspläne gemäß § 51 Abs. 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 BBergG erfolgen dürfen. Das Sicherungsbedürfnis des § 56 Abs. 2 Satz 1 BBergG entsteht demnach erst mit Zulassung der jeweiligen Betriebspläne, sodass die Erhebung der Sicherheitsleistung einer Staffelung in Abhängigkeit vom Tagebaufortschritt und dem Stand der Wiedernutzbarmachung zugänglich ist.

Die Bürgerinitiative Söbrigen e. V. wendet ein, die Kosten für die Wiedernutzbarmachung seien nicht aufgezeigt. Deren Finanzierung müsse durch den Vorhabenträger und nicht durch die öffentliche Hand erfolgen. Dies müsse gesichert sein (Rücklagenbildung, Sicherheitsleistungen, Finanzierungsplan). Entsprechende finanzielle Beiträge müssten auf einem Notaranderkonto hinterlegt und treuhänderisch verwaltet werden. Andernfalls sei keine Genehmigung zu erteilen. In diesem Kontext fordert auch der Förderverein Birkwitz/Pratzschwitz die Bildung von Rücklagen aufgrund aktueller Baupreise. Auch eine Mehrzahl weiterer Einwender hinterfragt die Übernahme der Kosten für die Ausführung der Ausgleichs-, Renaturierungs-/Rekultivierungsmaßnahmen. Dazu fordern diese die Rücklagenbildung in einem Fond. Der Bergbauunternehmer erwidert, dem Sächsischen Oberbergamt auf Anforderung eine Kostenschätzung aller Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen als gesonderte Unterlage vorgelegt zu haben. Diese diene als Grundlage für die vom Sächsischen Oberbergamt geforderte Rückstellung entsprechender Finanzmittel. Eine Sicherheitsleistung werde entsprechend den Anforderungen des Bundesberggesetzes und wie vom Sächsischen Oberbergamt gefordert hinterlegt. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Hinterlegung von Beiträgen auf ein Notaranderkonto oder in einem Fond gäbe es nicht. Das Sächsische Oberbergamt bestätigt das vom Bergbauunternehmer beschriebene Vorgehen. Unabhängig von der handelsrechtlichen Bilanzierung der Rückstellungen macht das Sächsische Oberbergamt wie oben beschrieben eine Sicherheitsleistung geltend, die mögliche Kosten der Wiedernutzbarmachung für alle Betriebsphasen umfassend abdeckt. Das Sächsische Oberbergamt hat die dazu notwendigen Aufwendungen unmittelbar vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses abgeschätzt.

D.12.2 Betriebsführung

Die Pflicht zur Risswerkführung ergibt sich aus § 63 Abs. 1 BBergG. Die in den Nebenbestimmungen unter A.10.2 aufgeführten Anforderungen an die Risswerkführung resultieren aus § 63 BBergG und der Markscheider-Bergverordnung.

Die Nebenbestimmungen unter A.10.2.3 bis A.10.2.12 dienen der Gewährleistung der Sicherheit des Betriebes und der Beschäftigten sowie der Vermeidung von Gefahren durch den Bergbaubetrieb für die öffentliche Sicherheit. Das Sächsische Oberbergamt wird auf der Grundlage des Bundesberggesetzes den Betrieb kontrollieren und die Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses überwachen.

D.12.3 Gewinnungsarbeiten und Verfüllung

Die unter A.10.3.1, A.10.3.2, A.10.3.5 und A.10.3.6 festgelegten Nebenbestimmungen sollen der Sicherheit des Betriebes, der Beschäftigten und später auch der Folgenutzer dienen.

Die Nebenbestimmung unter A.10.3.3 dient der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BBergG.

Die Nebenbestimmung unter A.10.3.4 dient im gebotenen Umfang dem Gewässer-, Gebiets- und Biotopschutz und regelt dazu Pflichten des Bergbauunternehmers.

D.12.4 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz

Die unter A.10.4 festgelegten Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Umsetzung der in Unterlage E des Rahmenbetriebsplanes ausgewiesenen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität. Die Maßnahmen dienen den artenschutzrechtlichen Belangen und folgen Anforderungen aus artenschutzrechtlich geltenden Gesetzen und untergesetzlichen Vorschriften.

Die ökologische Betriebsbegleitung (Nebenbestimmung A.10.4.1) dient der Koordinierung und Kontrolle der für das Vorhaben vorgesehenen umfänglichen Vermeidungs-, Minderungs- und

Ausgleichsmaßnahmen. Mit dieser soll der Bergbauunternehmer die fachlichen Anforderungen an die Maßnahmen sichern, die sich aus dem Recht und verschiedenen Fachkonventionen ergeben.

Die Nebenbestimmungen unter A.10.4.2 und A.10.4.3 treffen nähere Regelungen zu den nach dem Rahmenbetriebsplan vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungs-/Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, um deren Umsetzung in den untersetzenden Betriebsplänen hinreichend zu sichern.

Mit den Nebenbestimmungen unter A.10.4.4 bis A.10.4.10 ergänzt das Sächsische Oberbergamt Anforderungen zum Schutz einzelner Arten im gebotenen Umfang. Mit den ergänzenden Nebenbestimmungen folgt das Sächsische Oberbergamt jeweils begründeten Forderungen der Fachbehörden.

D.12.5 Wiedernutzbarmachung

Der ordnungsgemäßen Umsetzung der Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen, die Gegenstand der Unterlage F zum Rahmenbetriebsplan sind, dienen die Nebenbestimmungen unter A.10.5. Die Nebenbestimmungen sollen sicherstellen, dass der Bergbauunternehmer bereits vor und während des Betriebes mit der Wiedernutzbarmachung beginnt und nach Abschluss der Gewinnungstätigkeit und der Wiedernutzbarmachung der Ausgleich des Eingriffes gewährleistet ist. Außerdem soll der Bergbauunternehmer die vom Betrieb ausgehenden Beeinträchtigungen und Belästigungen durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen, soweit möglich, mindern. Da das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG darstellt, ist durch Nebenbestimmungen sicherzustellen, dass der gemäß § 15 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 9 und 10 SächsNatSchG gestattete Eingriff innerhalb einer bestimmten Frist durch Maßnahmen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege ausgeglichen wird.

Die dem Bergbauunternehmer unter A.10.5.5 erteilte Auflage dient mit Blick auf die erforderliche Verfügungsbefugnis an Grundstücken der Sicherstellung der Umsetzbarkeit der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung durch den Bergbauunternehmer und damit der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBergG.

Die Nebenbestimmung unter A.10.5.6 dient der dauerhaften Sicherung der Flächen mit Naturschutzmaßnahmen.

D.12.6 Hydrogeologisches und hydrochemisches Monitoring

Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt A.10.6 dienen der Überwachung der sich tatsächlich einstellenden hydrogeologischen Verhältnisse (Präzisierung des hydrogeologischen Kenntnisstandes) und damit möglicher vorhabenbedingter Auswirkungen auf die Schutzgüter. Mit Umsetzung der Nebenbestimmungen werden der Gewässerschutz gemäß § 1 WHG, die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 Abs. 1 WHG sowie der Vorsorgegrundsätze nach § 39 SächsWG gewährleistet. Die getroffenen Festlegungen der Überwachungsparameter erfolgen aus Gründen des Gewässerschutzes im Sinne von § 6 WHG und unterliegen der behördlichen Gewässeraufsicht.

Die Errichtung der neuen Lattenpegel (Nebenbestimmung A.10.6.3) dient zusammen mit den bereits eingerichteten Grundwassermessstellen und Lattenpegeln dazu, den Grundwasserstand und dessen Entwicklung um die Kiessandtagebaue des Vorhabens nachzuweisen und bei Abweichungen gegenüber der Prognose nach dem Rahmenbetriebsplan, die nachweislich dem Vorhaben zuzuordnen sind, Vorkehrungen zu treffen. Das gesamte Prüfprogramm dient des Weiteren dem Nachweis der Grundwasserbeschaffenheit in und um die Kiessandtagebaue.

Die regelmäßige jährliche Auswertung und Vorlage bei den Fachbehörden (Nebenbestimmungen A.10.6.7 und A.10.6.8) ermöglicht ein gegebenenfalls notwendiges zeitnahes Gegensteuern durch geeignete Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung von Auswirkungen auf die Umwelt. Die Vorlage dient insoweit der Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben durch die jeweils zuständigen Behörden sowie der Vollzugsaufgaben durch das Sächsische Oberbergamt.

D.12.7 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zur Gewährleistung des Wasser- und Gewässerschutzes und des gefahrlosen Umganges mit wassergefährdenden Stoffen hat das Sächsische Oberbergamt die Nebenbestimmungen unter Gliederungspunkt A.10.7 festgelegt. Die Verantwortlichkeit für das Unterbleiben von Stoffeinträgen, insbesondere in Bezug auf wassergefährdende Stoffe im Zusammenhang mit den bergbaulichen Tätigkeiten liegt beim Bergbauunternehmer. Auch für ihn gelten die allgemeinen Sorgfaltspflichten zum Umgang mit Gewässern gemäß § 5 WHG.

Die Anzeige an zuständige Behörden im Havariefall (Nebenbestimmung A.10.7.4) ermöglicht die Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben durch die jeweils zuständigen Behörden sowie der Vollzugsaufgaben des Sächsischen Oberbergamtes gemäß § 69 BBergG sowie der §§ 100 und 101 WHG in Verbindung mit den §§ 106 und 107 SächsWG. Die Verantwortlichkeit für eine gegebenenfalls notwendige Schadensbeseitigung sowie die Haftung für mögliche Schäden liegt beim Verursacher gemäß § 89 WHG und § 92 SächsWG.

D.12.8 Gewässerausbau, Anlagen am Gewässer

Die Nebenbestimmungen unter A.10.8.1 und A.10.8.2 dienen der Gewährleistung der ordnungsgemäßen später notwendigen Ausbaugenehmigung gemäß § 68 WHG für das Tagebaurestgewässer Abbaufeld 1.2 Nord im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz in einem Planergänzungsverfahren.

Die Nebenbestimmung A.10.8.3 dient der Gewährleistung der Unterhaltungslastträgerschaft bis zum Ende der Bergaufsicht.

Die Nebenbestimmungen A.10.8.4 und A.10.8.5 dienen der ordnungsgemäßen Überwachung der Gewässerherstellung. Außerdem regelt das Sächsische Oberbergamt mit den Nebenbestimmungen A.10.8.6 und A.10.8.7 die Abschlusssdokumentation und Abnahme des Gewässers durch die dafür zuständige Behörde.

Die Nebenbestimmungen unter A.10.8.8 bis A.10.8.13 dienen dem notwendigen Schutz der Beschaffenheit des mit der Landbandanlage überbauten Gewässers und der Aufrechterhaltung dessen Durchgängigkeit.

D.12.9 Immissionsschutz

Die Nebenbestimmung unter A.10.9.1 dient der unmissverständlichen Festlegung des Rahmens der Arbeitszeiten, die der Bergbauunternehmer in Anspruch nehmen kann. Sie dienen damit im gebotenen Umfang dem Nachbarschaftsschutz, insbesondere was das Verbot der Nachtarbeit und der Arbeit an Sonn- und Feiertagen betrifft. Die jahreszeitliche Beschränkung der Abraumberäumung und des Abraumtransportes dient neben dem Nachbarschaftsschutz im gebotenen Umfang vorrangig dem Schutz einzelner besonders geschützter Arten und damit der Vermeidung von Störungsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die Nebenbestimmungen unter A.10.9.2 bis A.10.9.9 dienen der sicheren Einhaltung der Maßgaben der TA Lärm und damit der Vermeidung unzulässiger Lärmimmissionen im Umfeld des Vorhabens. Die Nebenbestimmung A.10.9.3 dient der Kontrolle der mit dem Lärmgutachten (Rahmenbetriebsplan, Unterlage G1) prognostizierten Immissionen. Damit versetzt sich das

Sächsische Oberbergamt in die Lage, bei Überschreitung von Richtwerten in situ weitere Maßnahmen zum Lärmschutz zu fordern.

Die Nebenbestimmungen unter A.10.9.10 bis A.10.9.14 dienen der weitestgehend möglichen Minderung von Staubimmissionen, in der Folge der sicheren Einhaltung der Maßgaben der TA Luft und damit der Vermeidung unzulässiger Staubimmissionen im Umfeld des Vorhabens.

D.12.10 Abfall/Altlasten/Bodenschutz

Die Nebenbestimmung unter A.10.10.1 sichert klarstellend den Ausschluss der Verwertung bergbaufremder mineralischer Abfälle im Vorhaben.

Die Nebenbestimmung unter A.10.10.2 dient der Sicherstellung des gebotenen behördlichen Handelns beim Antreffen altlastenverdächtiger Altablagerungen.

Die Nebenbestimmungen unter A.10.10.3 dient dem Schutz von Personen und Sachgütern beim Auffinden von Kampfmitteln.

Die unter A.10.10.4 bis A.10.10.11 erlassenen Nebenbestimmungen sollen den sachgerechten Umgang und den Schutz des Bodens gewährleisten. Damit stellt das Sächsische Oberbergamt den gebotenen Erhalt des Bodens mit den Eigenschaften sicher, die den Anforderungen an die spätere Wiedernutzbarmachung genügen.

D.12.11 Verkehr/Straßenbau, Luftverkehr

Die Nebenbestimmungen unter A.10.11.1 bis A.10.11.6 dienen der Gewährleistung der Verkehrssicherheit an den Schnittstellen der Anlagen zur Erschließung des Vorhabens zum öffentlichen Straßen- und Wegenetz.

Die Nebenbestimmung unter A.10.11.7 soll die Landeshauptstadt Dresden in die Lage versetzen, gegebenenfalls die nach Gesetz notwendige Einziehung von einem Teilstück des Bonnewitzer Weges als gewidmeten Weg vornehmen zu können.

Die Nebenbestimmungen unter A.10.11.8 bis A.10.11.10 dienen im gebotenen Umfang der Gewährleistung der Luftverkehrssicherheit bei Nutzung des Fluglandeplatzes Pirna.

D.12.12 Infrastruktur der Ver- und Entsorgung

Die Nebenbestimmungen unter A.10.12 sollen den unbeeinträchtigten Bestand der Leitung und Medien sicherstellen, die von dem Vorhaben berührt sind.

D.12.13 Gebäude und bauliche Anlagen

Die Nebenbestimmungen unter A.10.13.1 bis A.10.13.3 dienen im gebotenen Umfang der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz der Nutzer der Tagesanlagen.

Mit der Nebenbestimmung unter A.10.13.4 sichert das Sächsische Oberbergamt den notwendigen Rückbau von Betriebsanlagen, um die Wiedernutzbarmachung nach den Maßgaben des Rahmenbetriebsplanes und damit auch den Ausgleich des Eingriffes zu sichern. Die Nebenbestimmung unter A.10.13.5 dient dazu, die mit dem Rückbau verbundene Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sowie der Vollzugsaufgaben des Sächsischen Oberbergamtes zu sichern.

D.12.14 Landwirtschaft

Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt A.10.14 sichern die mögliche Weiternutzung landwirtschaftlicher Flächen, bis deren Inanspruchnahme für das Vorhaben unvermeidlich ist.

D.12.15 Waldumwandlung/Erstaufforstung

Die Nebenbestimmung unter A.10.15.1 sichert die gebotene Antragstellung zur später gegebenenfalls notwendigen Waldumwandlung und damit den rechtskonformen Vollzug des Gesetzes ab.

Die Nebenbestimmungen unter A.10.15.2 bis A.10.15.5 sichern die fachgerechte Umsetzung der Erstaufforstung unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörde.

D.12.16 Denkmalschutz/Archäologie

Die unter Nebenbestimmung A.10.16.1 geregelte Pflicht zur Baubeginnanzeige und die unter den Nebenbestimmungen A.10.16.2 und A.10.16.3 geregelten Abstimmungs- und Anzeigepflichten sind erforderlich, um der zuständigen Denkmalschutzbehörde die Entscheidung über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 11 SächsDSchG zu ermöglichen und den Vollzug des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen unter A.10.16.4 bis A.10.16.6 dienen der Vermeidung von Beeinträchtigungen umliegender Kulturgüter hinsichtlich ihrer Wahrnehmbarkeit durch relevante Sichtbeziehungen.

D.13 Begründung der Anordnung der Sofortigen Vollziehung

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 19. März 2026 beantragte der Rechtsvertreter des Bergbauunternehmers, Herr Prof. Dr. Bernd Dammert (Redeker/Sellner/Dahs Leipzig) gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO in Verbindung mit § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans Kies Pirnaer Elbebogen (II. Tektur).

Der Bergbauunternehmer (Antragsteller) beruft sich darauf, dass die Voraussetzungen der sofortigen Vollziehung erfüllt seien. Diese liege sowohl im überwiegenden öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse des Antragstellers. Die Anordnung sei dabei auch erforderlich, da die konkrete Erwartung der Erhebung eines Rechtsbehelfs gegen den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss bestehe. In diesem Fall könne von der Rahmenbetriebsplanzulassung kein Gebrauch gemacht werden, was in erkennbarem Widerspruch zu öffentlichen wie auch privaten Interessen des Antragstellers stünde.

An der antragsgegenständlichen Gewinnung von Kies und Sand in den Kiessandtagebauen Birkwitz-Pratzschwitz und Söbrigen bestünde ein besonderes öffentliches Interesse. Sie diene der Sicherung der Rohstoffversorgung gemäß § 1 Nr. 1 BBergG. Bereits dieses Interesse überwiege etwaige gegenläufige Interessen und rechtfertige die beantragte Anordnung der sofortigen Vollziehung. Bei der Versorgung des Marktes mit heimischen Rohstoffen handle es sich um ein anerkanntes öffentliches Interesse. Das Bundesverfassungsgericht hätte dies in seinem grundlegenden Garzweiler-Urteil vom 17. Dezember 2013 (1 BvR 3339/08, 1 BvR 3386/08) ausdrücklich festgestellt. Diese Einschätzung gelte auch für die hier in Rede stehenden Kiese und Sande. Diese seien zwar nicht in § 3 BBergG aufgeführt. Allerdings gelten diese aufgrund des Einigungsvertragsgesetzes und der Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum vom 15. August 1990 als bergfreie Bodenschätze. Der Bergbauunternehmer sei Inhaber des Bergwerkseigentums Söbrigen. Ebenso sei er Inhaber der Bewilligung Birkwitz. Soweit die vorgesehene Rohstoffgewinnung im Tagebau Birkwitz-Pratzschwitz über die Bewilligungsgrenzen hinaus erfolge, würden grundeigene Bodenschätze im Sinne des § 3 Abs. 4 BBergG gewonnen. Die gegenständliche Rohstoffgewinnung unterfalle damit vollumfänglich dem Bundesberggesetz und dem öffentlichen Interesse nach § 1 Nr. 1 BBergG.

Das gegenständliche Gesamtvorhaben leiste einen substantiellen Beitrag zur Sicherung der Rohstoffversorgung. Es diene insbesondere der regionalen Versorgung der Wirtschaft mit hochwertigen Kiesen und Sanden im Großraum Dresden. Das öffentliche Interesse an der Sicherung der Versorgung mit Kiesen und Kiessanden werde neben seiner gesetzlichen Verankerung im Bundesberggesetz auch durch eine Vielzahl fachlicher Untersuchungen bestätigt. Der Antragsteller zitiert dazu die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe mit verschiedenen Publikationen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit dem Eckpunktepapier „Wege zu einer nachhaltigen und klimaresilienten Rohstoffversorgung“ vom Januar 2023. Das Eckpunktepapier führe aus, dass der Rohstoffabbau in Deutschland, neben der Gewinnung innerhalb der EU, am besten die Versorgung sichere und die Einhaltung hoher Umwelt- und Sozialstandards garantiere. Zudem sei er unverzichtbare Grundlage zahlreicher inländischer Wertschöpfungsketten und schaffe Arbeitsplätze vor Ort. Klimaschädliche Transportwege verkürzten sich im Vergleich zu Importen. Hinzu komme, dass sich bei einigen wichtigen Rohstoffen, auch solchen, die wir für die Energiewende brauchen, der Transport aus Kostengründen nicht lohne, z.B. bei Kiesen und Sanden.

Der anhaltende und hohe Bedarf werde zudem durch die Maßgaben der Landes- und Regionalplanung bestätigt. Beide Planungsinstrumente gehen von einem nachhaltigen Bedarf an heimischen mineralischen Rohstoffen aus. Dem gegenständlichen Gesamtvorhaben werde dabei ein elementarer Beitrag zur Bedarfsdeckung zugewiesen.

Der Bergbauunternehmer versorge aus den bereits aufgeschlossenen Lagerstätten im Bereich des Pirnaer Elbebogens vor allem den lokalen wie regionalen Markt mit Kiesen und Kiessanden. Die in der Lagerstätte des Pirnaer Elbebogens vorhandenen Kiese und Kiessande wiesen dabei unter anderem aufgrund der sehr guten rohstofflichen Eignung bei gleichbleibender Zusammensetzung eine hohe Rohstoffqualität auf. Dieser Bedarf bestehe auch konkret im Raum Dresden/Pirna. Derzeit nehme der Bergbauunternehmer mit den im Pirnaer Elbebogen lagernden Rohstoffen einen erheblichen Teil der Versorgung des Marktes ein. Er gewährleiste unter anderem die Deckung von etwa 40 bis 45 % des Sand- und Kiesbedarfs für die Betonherstellung in der Region Dresden/Pirna.

Die lückenlose Fortsetzung der Rohstoffgewinnung im Pirnaer Elbebogen setze die Umsetzung des gegenständlichen Gesamtvorhabens und damit auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Rahmenbetriebsplanzulassung voraus. Blieben die dort lagernden Rohstoffvorräte hingegen ungenutzt, entfielen der dargestellte Beitrag des Bergbauunternehmers zur Sicherstellung der lokalen und regionalen Rohstoffversorgung ersatzlos.

Auch das Interesse des Bergbauunternehmers rechtfertige die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Dieses folge bereits aus der Rechtmäßigkeit der Zulassung des Rahmenbetriebsplans. Überdies habe er auch ein besonderes wirtschaftliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit.

Das überwiegende Interesse der Bergbauunternehmers resultiere bereits aus der Rechtmäßigkeit der beantragten Zulassungsentscheidung. Eine weitere Betrachtung sowie ein hierüber hinausgehendes Interesse des Antragstellers sei nicht erforderlich. Insbesondere bedürfe es keiner zusätzlichen Abwägung mit dem Aussetzungsinteresse etwaiger, vorliegend im Einzelnen noch nicht bekannter, Rechtsbehelfsführer. Denn es handele es sich um einen Antrag nach § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO in Verbindung mit § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO. In diesem Fall ständen sich das Interesse des Bergbauunternehmers an der sofortigen Vollziehung als Begünstigter des Verwaltungsaktes und das gegensätzliche Aussetzungsinteresse eines potentiellen Rechtsbehelfsführers gegenüber. Dem Interesse des Bergbauunternehmers liege der grundrechtliche Schutzgehalt der Eigentumsfreiheit nach Art. 14 Abs. 1 GG zugrunde. Hierbei ständen sich die konkurrierenden Rechtspositionen zunächst gleichrangig gegenüber. Dies

gelte in der Folge auch für das Verhältnis von Vollzugs- und Aussetzungsinteresse. Hierin liege der entscheidende Unterschied zur Situation im bloß bipolaren Verhältnis zwischen Adressat des Verwaltungsaktes und Behörde. In diesem Fall ständen sich keine Grundrechte und Rechtspositionen gegenüber. Nur dann sei insofern bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung neben der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes noch ein gesondertes öffentliches Interesse an der Vollziehung erforderlich. Vorliegend bedarf es eines solchen Interesses daher nicht. Sei der Verwaltungsakt als rechtmäßig und etwaige eingelegte Rechtsbehelfe demnach als erfolglos zu betrachten, müsse im beschriebenen Konkurrenzverhältnis zwingend das Vollzugsinteresse überwiegen. In diesem Fall sei der Eintritt der aufschiebenden Wirkung als unbillig zu werten (OVG Magdeburg, Beschluss vom 8. November 2019, 2 M 101/19; VGH Mannheim, Beschluss vom 29. Januar 2019, 10 S 1919/17, Schoch in: Schoch/Schneider, VwGO, Kommentar, Stand August 2022, § 80a, Rn. 27).

Unabhängig davon rechtfertige auch das besondere wirtschaftliche Interesse des Bergbauunternehmers an der sofortigen Vollziehung die Anordnung derselben. Bei ausbleibender Anordnung würden irreparable Schäden am grundrechtlich geschützten, eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb entstehen. Es würden für die Fortführung getätigte Investitionen unwiederbringlich entwertet, ohne dass hierfür bei Zurückweisung eines Rechtsbehelfs ein Ausgleich erfolgen würde. Die hieraus dem Bergbauunternehmer und der Allgemeinheit entstehenden Schäden müssten durch den Antragsteller getragen werden, ohne dass eine gesetzliche Ausgleichsmöglichkeit eingeräumt ist. Die Schäden wären damit irreparabel. In ständiger Rechtsprechung sei anerkannt, dass die Entstehung hoher Kosten durch Betriebsstillstand als Folge der Suspensivwirkung eingelegter Rechtsmittel als besonderes privates Interesse anzuerkennen ist (u. a. BVerwG, Beschluss vom 2. Juni 1988, 4 C 1/188). So liege es hier. Der beantragte Planfeststellungsbeschluss sei offensichtlich rechtmäßig. Rechtliche Hindernisse, die einer Zulassung im Wege stünden, beständen nicht. Insbesondere Vorschriften der umweltrechtlichen Fachgesetze ständen der Verlängerung nicht entgegen. Dies sei durch Vorlage umfangreicher fachlicher Unterlagen nachgewiesen. Das Vollziehungsinteresse überwiege bereits aus diesem Grund.

Mit Stand 16. März 2026 betrage der abbaubare Vorrat im zugelassenen Umfang noch etwa 60.000 t. Die durchschnittliche Absatzmenge während der Bausaison (Mitte März bis Ende Oktober) liege bei etwa 1.500 t/Tag. Damit sei der noch vorhandene Restvorrat zeitnah erschöpft. Die Gewinnungsfortführung am Standort Pirnaer Elbebogen wäre bei Ausbleiben der Anordnung der sofortigen Vollziehung damit spätestens ab Juni nicht mehr möglich. Der Bergbauunternehmer versorge im Großraum Dresden/Pirna aus der aufgeschlossenen Lagerstätte neun Transportbetonanlagen und zwei Asphaltmischwerke mit hochwertigen und zertifizierten Zuschlagstoffen zur Herstellung von Beton und Asphalt. Gegenüber den Betreibern beständen seitens des Bergbauunternehmers entsprechende Lieferverpflichtungen. Darüber hinaus würden klein- und mittelständische Bauunternehmen sowie Privatpersonen mit Sanden und Kies aus der Lagerstätte versorgt.

Soweit die beantragte Anordnung der sofortigen Vollziehung unterbliebe, komme die Rohstoffgewinnung am Standort zum Erliegen. Der Bergbauunternehmer könne in diesem Fall seine bestehenden Lieferverpflichtungen nicht mehr aus der Lagerstätte heraus erfüllen. Dies hätte erhebliche irreversible negative wirtschaftliche Auswirkungen. Zum einen entstünde ein erheblicher Einnahmenverlust von 5,66 € pro Tonne. Bei einem Absatz von 1.500 t/Tag beläufte sich der fehlende Deckungsbeitrag auf rund 8.500 €/Tag, bzw. auf rund 178.500 €/Monat. Unabhängig davon müssten zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen Deckungskäufe bei anderen Kies- und Sandwerken erfolgen. Die angekauften Rohstoffe müssten dabei den qualitativen Anforderungen der bisher gelieferten Rohstoffe entsprechen. Allein aufgrund

der wesentlichen größeren Transportentfernung zu den belieferten Abnehmern entstünden erhebliche Kosten für den Bergbauunternehmer. Hierdurch würden ihm erhebliche zusätzliche Verluste entstehen.

Rechtliche Würdigung

Der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses einschließlich der mit diesem verbundenen wasserrechtlichen Erlaubnisse ist gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 VwGO zulässig und begründet.

Zuständigkeit

Das Sächsische Oberbergamt ist gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO und § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO als Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, zur Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung zuständig.

Zulässigkeit des Antrages

Der Antrag ist zulässig.

Gemäß der §§ 80a Abs. 1 Nr. 1 und 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die Behörde auf Antrag des Begünstigten die sofortige Vollziehung anordnen, wenn ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen den an einen anderen gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt einlegt und dieser Verwaltungsakt weder unanfechtbar noch erledigt ist.

Der eindeutige Wortlaut der Vorschrift lässt nur den Schluss zu, dass die Vollziehbarkeitsanordnung im Beteiligteninteresse dem Antragserfordernis unterliegt (Schoch/Schneider/Schoch, VwGO § 80a, Rn. 31). Der Bergbauunternehmer erfüllt das gesetzliche Antragserfordernis des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO mit dem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 19. März 2026. Er ist Begünstigter des zur sofortigen Vollziehung angeordneten Planfeststellungsbeschlusses.

Es ist unschädlich, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Rechtsbehelf eines Dritten gerichtet gegen die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes vorlag. Die Formulierung in § 80 a Abs. 1 Nr.1 VwGO „legt ein Dritter einen Rechtsbehelf ein“ ist missverständlich, wenn sie eine bestimmte zeitliche Abfolge möglicher Rechtsschutzanträge andeutet. Die ist nach herrschender Rechtsauffassung aber nicht der Fall. Der Antrag nach § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO kann von dem Begünstigten bereits vor der Rechtsbehelfseinlegung des Dritten gestellt werden (Schoch/Schneider/Schoch, VwGO § 80a Rn. 31b; Kollmer NuR 1994, 15 (19); Külpmann in: Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz, Rn. 798; Funke-Kaiser in: Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/v. Albedyll, Rn. 15; Hoppe in: Eyermann, Rn. 15; M. Redeker in: Redeker/v. Oertzen, Rn. 5). Eine Antragstellung sogar vor dem Erlass des Verwaltungsakts schließt § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO nicht aus. Diese Möglichkeit kann in Betracht gezogen werden, wenn mit Rechtsbehelfen Dritter von vornherein zu rechnen ist (z. B. bei Planfeststellungsbeschlüssen (Gersdorf in: Posser/Wolff, Rn. 32;Puttler in: NK-VwGO, Rn. 9). Auch den Erlass der Vollziehbarkeitsanordnung kann, trotz des missverständlichen Wortlauts von § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO, die Behörde vor Einlegung des Rechtsbehelfs verfügen (Schoch/Schneider/Schoch, VwGO, § 80a, Rn. 34). Dies kann sich ebenfalls als sinnvoll erweisen, wenn mit einem Drittrechtsbehelf zu rechnen ist (Funke-Kaiser in: Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/v. Albedyll, Rn. 15). Das Sächsische Oberbergamt rechnet zu dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss bei Betrachtung der Gesamtumstände, insbesondere dem Vortrag von verschiedenen Dritten im Anhörungsverfahren, mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Rechtsbehelfen.

Antragsbefugnis

Der Bergbauunternehmer ist nach § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO antragsbefugt, da er als Begünstigter des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses von der aufschiebenden Wirkung der von Dritten einzulegenden Rechtsbehelfe in eigenen Rechten betroffen wäre. In diesem Fall könnte er von der angefochtenen Zulassung des Planfeststellungsbeschlusses keinen Gebrauch machen.

Begründetheit des Antrages

Der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist auch begründet.

Der Bergbauunternehmer hat ein besonderes Vollzugsinteresse im Sinne von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO, d.h. Gründe, die für die Dringlichkeit der angeordneten Maßnahme sprechen, dargelegt. Das für die Anordnung der sofortigen Vollziehung anerkanntermaßen über das Erlassinteresse hinausgehende besondere Vollzugsinteresse ist gegeben. Es sprechen besondere Gründe dafür, dass der Planfeststellungsbeschluss schon vor Eintritt der Bestandskraft verwirklicht, umgesetzt oder vollzogen werden kann (BVerwG, Beschluss vom 4. Dezember 2020, 4 VR 4.20; SächsOVG, Beschluss vom 20. Juni 2022, 6 B 35/22, SächsOVG, Beschluss vom 13. April 2023, 1 B 296/22; Hoppe in: Eyermann, VwGO, § 80 Rn. 44; Puttler in: Sodan/Ziekow, VwGO, § 80, Rn. 84 ff). Der Bergbauunternehmer hat sein Eilinteresse an der Zulassung des Rahmenbetriebsplans plausibel vorgetragen und nachvollziehbar begründet. Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfes, welcher kraft Gesetzes durch dessen Erhebung gemäß § 80 Abs. 1 VwGO eintritt, würde das Vorhaben des Bergbauunternehmers erheblich beeinträchtigen und auch im erheblichen Umfang betriebliche Belange berühren.

Die sofortige Vollziehung kann die Behörde auch im Fall einer Konstellation nach § 80a Abs. 1 VwGO gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten anordnen. Bei der Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung handelt es sich auch in den Fällen des § 80a VwGO um eine Ermessensentscheidung. Als Besonderheit ist jedoch zu beachten, dass sich eine Entscheidung zugunsten des einen Beteiligten zwangsläufig negativ auf die (ggf. rechtlich geschützten) Interessen des anderen auswirkt. Dies führt dazu, dass der Ermessensspielraum der Behörde wesentlich weiter eingeschränkt ist, als bei Verwaltungsakten im bipolaren Rechtsverhältnis. Vor diesem Hintergrund ist das Ermessen der Behörde in der Regel auf „Null“ reduziert, wenn die umfangreiche Interessenabwägung, unter maßgeblicher Berücksichtigung der Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs, ergibt, dass den Interessen eines Beteiligten der Vorrang einzuräumen ist (Gersdorf in Posser/Wolff, BeckOK VwGO, § 80a, Rn. 38 mit zahlreichen weiteren Nachweisen).

Interessenabwägung

Bei der vorgenommenen Abwägung der widerstreitenden Interessen überwiegt das Interesse des Bergbauunternehmers an der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses gegenüber möglichen Interessen Dritter an der Aussetzung der Vollziehung desselben.

Maßstab bei Abwägung der Interessen ist vorrangig, welche Erfolgsaussichten möglichen Rechtsbehelfen im Zuge der Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses beizumessen ist. Darüber hinaus stellt das Sächsische Oberbergamt in die Abwägung ein, welches Gewicht die dem Bergbauunternehmen drohenden Nachteile für den Fall haben, dass die Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses ausgesetzt würde und damit die Möglichkeit zur zügigen Ausnutzung der bergrechtlichen Zulassung entfällt, sich die Rechtmäßigkeit der Zulassungsentscheidung aber bestätigt, verglichen mit den Nachteilen für mögliche Kläger

für den Fall, dass die Zulassung des Rahmenbetriebsplans zunächst vollziehbar ist und sich später gegebenenfalls die Rechtswidrigkeit der Zulassungsentscheidung herausstellen sollte.

Im Unterschied zu der bipolaren Konstellation des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO findet in Fällen der Konstellation des § 80a VwGO, bei welcher der Behörde Beteiligte auf zwei Seiten gegenüberstehen, gerade deswegen die Abwägung zwischen den kollidierenden Belangen des/der Dritten und des Adressaten statt. Dabei sind die verfassungsrechtlichen Positionen der Beteiligten im Ausgangspunkt zunächst grundsätzlich gleichberechtigt. Keiner der Beteiligten kann einen absolut geltenden Vorrang für sich beanspruchen. Insbesondere kann so auch kein Vorrang etwa zugunsten des Rechtsbehelfsführers für eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs bestehen. Im Unterschied zu der bipolaren Situation ist so bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung neben der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes kein gesondertes öffentliches Interesse an der Vollziehung erforderlich. Sind der Verwaltungsakt demnach als rechtmäßig und etwaige in Aussicht stehende Rechtsbehelfe als erfolglos zu betrachten, überwiegt im beschriebenen Konkurrenzverhältnis, wie vom Antragsteller auch ausgeführt, zwingend das Vollzugsinteresse. In diesem Fall ist der Eintritt der aufschiebenden Wirkung als unbillig zu werten (OVG Magdeburg, Beschluss vom 8. November 2019, 2 M 101/19; VGH Mannheim, Beschluss vom 29. Januar 2019, 10 S 1919/17, Schoch in Schoch/Schneider, VwGO, § 80a, Rn. 27).

Die Erfolgsaussichten noch einzulegender Rechtsbehelfe kann das Sächsische Oberbergamt zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung zwar noch nicht abschließend beurteilen. Die Erfolgsaussichten bewertet es folglich als offen. Dessen ungeachtet hat das Sächsische Oberbergamt den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nach derzeitiger Aktenlage aber rechtmäßig zugelassen. Die Zulassung gründet auf einem ordnungsgemäßen Antrag. Zu dem Antrag hat das Sächsische Oberbergamt im Anhörungsverfahren die relevanten Behörden und die Öffentlichkeit im vom Gesetz vorgesehenen Umfang beteiligt (siehe Abschnitt C.4.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Das zugelassene Vorhaben erfüllt die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit nach den Maßgaben des UVPG (siehe Abschnitt D.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Es erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 BBergG. Dem Vorhaben stehen keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG entgegen, die eine über die Nebenbestimmungen gemäß A.10 hinausgehende Beschränkung oder Untersagung des Vorhabens erfordern (siehe Abschnitt D.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Das Vollziehungsinteresse überwiegt bereits aus diesem Grund.

Der Bergbauunternehmer hat glaubhaft gemacht, dass bei ausbleibender sofortiger Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wegen Betriebsstillstand irreparable Schäden an seinem grundrechtlich geschützten, eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb entstehen. Dadurch würden für die Fortführung der Gewinnung im erheblichen Umfang getätigte Investitionen entwertet, ohne dass hierfür bei Zurückweisung möglicher Rechtsbehelfe ein Ausgleich erfolgen würde. Die hieraus dem Bergbauunternehmer und der Allgemeinheit entstehenden Schäden müsste der Bergbauunternehmer selbst tragen, ohne dass ihm eine gesetzliche Ausgleichsmöglichkeit eingeräumt ist. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Entstehung hoher Kosten durch Betriebsstillstand als Folge der Suspensivwirkung eingelegter Rechtsmittel als besonderes privates Interesse anzuerkennen ist (u. a. BVerwG, Beschluss vom 2. Juni 1988, 4 C 1/188).

Der Bergbauunternehmer hat, wie oben dargelegt, plausibel zu seiner Marktstellung bei Deckung des Bedarfes an Sanden und Kiesen im Raum Dresden/Pirna vorgetragen. Des Weiteren entspricht die Beschreibung der zeitnah ausgehenden/ausgegangenen, mit den bisherigen Zulassungen gewinnbaren Rohstoffen nach Inaugenscheinnahme des Sächsischen Oberbergamtes den tatsächlichen Verhältnissen. Die betriebswirtschaftlich eingeplanten Fördermengen

wären nicht mehr absetzbar, so dass entsprechende Einnahmen ausblieben. Eine Unterbrechung der Lieferfähigkeit würde somit zu einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden für den Bergbauunternehmer führen. Der Bergbauunternehmer stellt überzeugend dar, dass die Aussetzung des Vollzuges des Planfeststellungsbeschlusses zur erheblichen Beeinträchtigung seiner Marktstellung führen würde, wenn er die Verpflichtungen aus vielfältigen Lieferbeziehungen zu regionalen Abnehmern nicht einhalten kann. Es ist abzusehen, dass die Lieferbeziehungen hierdurch, auch dauerhaft, beeinträchtigt werden können und sich in Folge dessen auch die Marktstellung erheblich verschlechtert. Es drohen so irreparable Schäden am grundrechtlich geschützten, eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Der Bergbauunternehmer hat weiter plausibel und wie oben beschrieben, auch konkret dargelegt, welche Mehrkosten mit dem Betriebsstillstand entstehen, die er zu tragen hätte. Diese Mehrkosten sind jedenfalls erheblich.

Dem Vollzugsinteresse steht mangels bisher möglichem Rechtsbehelfs gegenwärtig kein überwiegendes Interesse (Suspensivinteresse) eines Dritten an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegenüber. Das Interesse des Bergbauunternehmers an der Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ist demnach höher zu bewerten, als ein mögliches Suspensivinteresse.

Zur Wahrung der rechtlichen Interessen möglicher Rechtsbehelfsführer, setzt sich das Sächsische Oberbergamt mit deren Einwänden zu gegebener Zeit auseinander und reagiert gegebenenfalls mit der Aufhebung (oder Modifizierung) der Vollziehbarkeitsanordnung, wenn deren Begründung zu neuen, bislang nicht angestellten Überlegungen führt. Damit wahrt es die Interessen der Dritten vollumfänglich.

Da bei Ausübung des Ermessens bei mehrpolarer Interessenlage, wie oben ausgeführt, das öffentliche Interesse nicht zwingend einzubeziehen ist, bezieht das Sächsische Oberbergamt dieses nur hilfsweise ein.

Das Sächsische Oberbergamt ist im Freistaat Sachsen die Vollzugsbehörde des Bundesberggesetzes, welches als Kernanliegen gemäß § 1 Nr. 1 BBergG den Zweck umfasst, die Aufsuchung und Gewinnung von Rohstoffen zu fördern und zu ordnen, um die Rohstoffversorgung zu sichern. Zur Verwirklichung dieser Zielstellung enthält § 48 Abs.1 Satz 2 BBergG in der sogenannten Rohstoffsicherungsklausel eine gesetzgeberische Abwägungsdirektive, nach der bei Abwägungsentscheidungen die bergbaulichen Belange in die Abwägung einzustellen und wegen der Standortgebundenheit der Rohstoffvorkommen mit grundsätzlich hoher Bedeutung zu bewerten sind (Kühne in Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, BBergG, § 48 Rn. 28 ff). Dem Interesse an der Gewinnung ist jedenfalls grundsätzlich Vorrang einzuräumen (u. a. BVerwG, Urteil vom 16. März 1989, 4 C 25/86, Rn. 58).

Das Gesamtvorhaben Kiesabbau im Pirnaer Elbebogen leistet einen nicht unerheblichen Beitrag zur Sicherung der Rohstoffversorgung. Der bisherige Kiesabbau am Standort dient seit Jahrzehnten der regionalen Versorgung der Wirtschaft mit Kiesen und Kiessanden und damit der Deckung des Bedarfs an mineralischen Rohstoffen. Die betrieblichen Interessen des Bergbauunternehmers stimmen so mit dem öffentlichen Interesse an der Verfügbarkeit und Gewinnung einheimischer Rohstoffe, der Sicherstellung der aktuellen Belieferbarkeit von größeren Baustellen von öffentlichen Auftraggebern oder Vorhaben, die im öffentlichen Interesse liegen, überein. In der Folge gilt das auch für die Sicherung der Arbeitsplätze, welche der Bergbauunternehmer durch den Betrieb des Kiessandtagebaues geschaffen hat bzw. erhält.

D.14 Gesamtergebnis

Aus der Prüfung des Sächsischen Oberbergamtes ergibt sich unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie den Ergebnissen des Erörterungstermins und dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, dass der Zulassung des bergbaulichen Vorhabens unter Beachtung der getroffenen Nebenbestimmungen keine Versagensgründe nach § 55 Abs. 1 BBergG entgegenstehen.

Die Prüfung ergab weiterhin, dass dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen nach § 48 Abs. 2 BBergG entgegenstehen, die so schwerwiegend sind, dass eine Versagung oder Beschränkung des beantragten Vorhabens erforderlich wäre.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ergab, dass unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von dem Vorhaben keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen. Nach der Wiedernutzbarmachung verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Umweltqualitätsziele werden in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter als auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Wechselwirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge erfüllt. Insgesamt führen die Belange des vorsorgenden Umweltschutzes damit nicht zu einem entgegenstehenden öffentlichen Interesse.

Im Hinblick auf den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff ist das Vorhaben zulässig. Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes für das allgemeine Verfahren bei Eingriffen sind eingehalten. Damit ist das Vorhaben mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar und der Eingriff konnte auf der Grundlage des § 75 Abs. 1 VwVfG und § 15 BNatSchG unter Berücksichtigung der sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebenden Anforderungen an die Zulässigkeit von Eingriffen gestattet werden.

Das Schutzregime des Natura-2000-Habitatschutzes wurde beachtet. Durch das Vorhaben werden keine Erhaltungsziele von FFH- und SPA-Gebieten beeinträchtigt.

Das Sächsische Oberbergamt kommt zu dem Ergebnis, dass für keine Arten aus dem Anhang IV lit. a der Richtlinie 92/43/EWG oder für europäische Vogelarten Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt werden. Eine Prüfung zur Erteilung von Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG war nicht notwendig.

Insgesamt ist für keinen der betroffenen Wasserkörper durch vorhabenbedingte Auswirkungen eine Verschlechterung des Zustandes der Wasserkörper oder eine Behinderung des Verbesserungsgebotes zu befürchten. Somit widerspricht das Vorhaben nicht den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie. Das Sächsische Oberbergamt kommt zu dem Ergebnis, dass die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 und § 47 WHG dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Belange des Immissionsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, treten nicht auf. Die Anlagen werden so betrieben, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Das Vorhaben dient der Sicherung der Versorgung des Marktes mit den Rohstoffen Kies und Sand unter Berücksichtigung eines sinnvollen und planmäßigen Abbaus der vorhandenen Lagerstätte und ist insofern vernünftigerweise geboten.

Der Schutz des Grundeigentums wurde im Rahmen einer Gesamtabwägung geprüft. Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Grundstücksverfügbarkeit und des vorgesehenen

Konzeptes zur Erlangung der Grundstücksverfügbarkeit der übrigen Grundstücke ist davon auszugehen, dass die Grundstücksverfügbarkeit für die noch fehlenden Flächen erreicht werden kann.

Entsprechend der Größe und Laufzeit des Vorhabens hat das Sächsische Oberbergamt eine Sicherheitsleistung festgesetzt, welche der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 BBergG dient.

Nach § 57a Abs. 1 BBergG sind die mit dem Vorhaben verbundenen fachlichen Entscheidungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften und Gesetze getroffen worden. Aus der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und der öffentlichen Interessen ergaben sich insgesamt keine Anhaltspunkte, die eine Versagung oder Beschränkung des geplanten Vorhabens rechtfertigen würden.

Die beteiligten Fachbehörden stimmen dem Vorhaben nach Überarbeitungen der Unterlagen in Form der Planergänzungen weitgehend zu. Forderungen und Hinweise der Fachbehörden hat das Sächsische Oberbergamt, soweit diese entscheidungsrelevant waren, in Form von Nebenbestimmungen berücksichtigt. Ablehnende behördliche Stellungnahmen hat das Sächsische Oberbergamt begründet ausgeräumt.

Im Sinne einer gebundenen Entscheidung hat der Bergbauunternehmer gemäß § 55 BBergG einen Rechtsanspruch auf Zulassung des Rahmenbetriebsplan in Form des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, da Versagungsgründe nicht vorliegen und öffentliche Belange nicht zu einer Beschränkung oder Untersagung der Gewinnung führen.

Bei der Gesamtabwägung ergibt sich aus der Zusammenschau, dass das Vorhaben gemeinwohldienlich und vernünftigerweise geboten ist und dem Maßstab der Verhältnismäßigkeit entspricht. Die Auswirkungen des Vorhabens auf öffentliche Belange sowie Belange des Grundeigentums sind auf das unvermeidliche Maß beschränkt. Die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen die dem Vorhaben entstehenden Belange.

Das Vorhaben Kies Pirnaer Elbebogen war deshalb nach Maßgabe des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses zuzulassen, da Versagungsgründe nicht vorliegen und öffentliche Belange nicht zu einer Beschränkung oder Untersagung der Gewinnung führen.

D.15 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG), nach dessen § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG die Behörden des Freistaates Sachsen für individuell zurechenbare öffentliche-rechtliche Leistungen Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) erheben.

Die Kostengrundentscheidung beruht auf den §§ 1 und 2 Abs. 1 SächsVwKG. Die Entscheidung über den Antrag des Bergbauunternehmers auf Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes durch Planfeststellung ist eine kostenpflichtige, individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 SächsVwKG, welche durch den Bergbauunternehmer als Antragsteller veranlasst wurde.

Die Festsetzung der Verwaltungskosten ist aufgrund des mit der Ermittlung der Höhe von Gebühren und Auslagen verbundenen Aufwandes in diesem Verfahren auf der Grundlage von § 17 SächsVwKG einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

E RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen erhoben werden. Die Klage kann bei dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht auch elektronisch erhoben werden über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP – <http://www.egvp.de>).

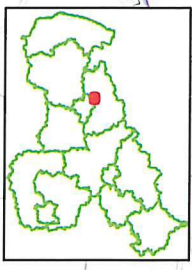
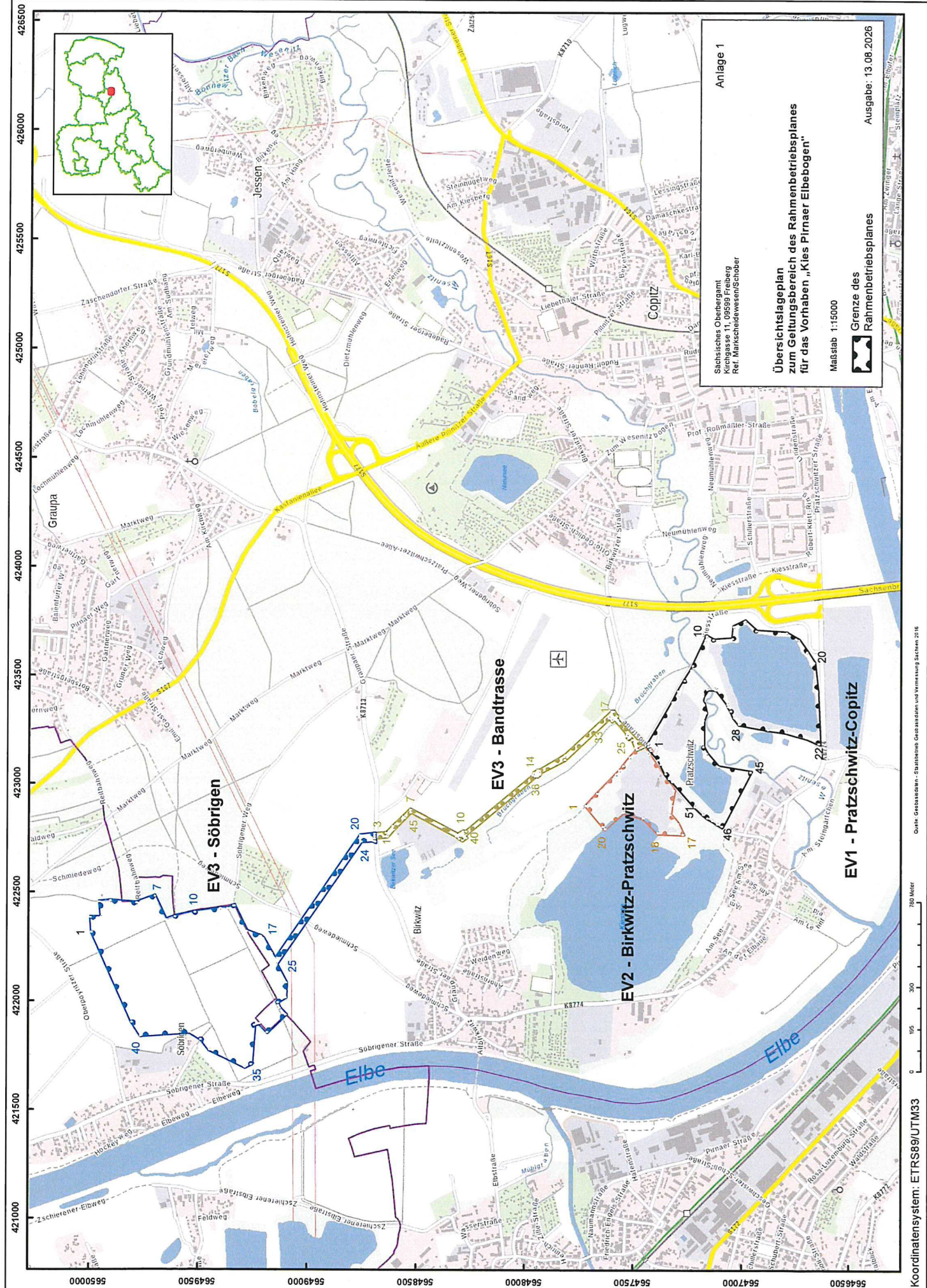
Hinweis:

Eine Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen gestellt werden. Der Antrag kann beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht auch elektronisch gestellt werden über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP – <http://www.egvp.de>).



Dr.-Ing. Falk Ebersbach
Referatsleiter





Anlage 1

Sachsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11, 09599 Freiberg
Ref. Markscheidewesen/Schober

**Übersichtslageplan
zum Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplanes
für das Vorhaben „Kies Pirnaer Elbebogen“**

Maßstab 1:15000

**Genze des
Rahmenbetriebsplanes**

Ausgabe: 13.08.2026

Grenze der beantragten Planfeststellungsgrenze Tagebau Söbriegen, Bandtrasse (Graupaer Str. bis Kieswerk Borsberg)		
UTM-Koordinaten der Zone 33 - bezogen auf ETRS89/ WGS84		
Pkt. Nr.	Ostwert	Nordwert
1	422750	5648692,2
2	422758,7	5648693,6
3	422769,9	5648694
4	422775,6	5648639,1
5	422805,5	5648608,2
6	422849,8	5648561,2
7	422882,2	5648528,4
8	422767,9	5648312,1
9	422781,4	5648287,5
10	422782,8	5648271
11	423041,6	5647962,8
12	423052	5647958,1
13	423063,5	5647941,3
14	423062,3	5647933,8
15	423133,1	5647814,8
16	423336	5647600,8
17	423336,8	5647592,2
18	423316,7	5647577,7
19	423310,4	5647583
20	423298	5647575,8
21	423286,6	5647567,6
22	423200,4	5647484,5
23	423173,2	5647458,8
24	423169	5647467,9
25	423161,7	5647483,9
26	423168,7	5647491,2
27	423203,8	5647506,8
28	423217,4	5647519
29	423211,4	5647525,1
30	423221,5	5647533,6
31	423232,3	5647529,5
32	423301,1	5647590,3
33	423292,2	5647600,6
34	423306,6	5647613,9
35	423113,7	5647816,5
36	423051,7	5647931
37	423044,5	5647931,9
38	423035,7	5647942,6
39	423037,8	5647951,3
40	422762,2	5648279,4
41	422753,2	5648272
42	422741,9	5648289
43	422750,3	5648304,5
44	422760,5	5648317,2
45	422869,8	5648527,1
46	422843,2	5648555,2
47	422790,6	5648605,6
48	422757,2	5648635,6
ESRI ArcMap: Fläche PF-Grenze: 20.117 m² (= 2,0117 ha)		

Grenze der beantragten Planfeststellung Tagebau Birkwitz-Pratzschwitz – Ostfeld -		
UTM-Koordinaten der Zone 33 - bezogen auf ETRS89/WGS84		
Pkt. Nr.	Ostwert	Nordwert
1	422902,1	5647718,952
2	422958,708	5647667,694
3	423047,352	5647580,154
4	423064,9	5647563,94
5	423085,32	5647547,931
6	423125,546	5647517,35
7	423161,661	5647483,979
8	423173,211	5647458,866
9	423147,66	5647435,208
10	423163,121	5647424,857
11	423156,432	5647418,945
12	423135,155	5647430,669
13	422974,154	5647315,034
14	422904,164	5647326,84
15	422861,857	5647332,819
16	422821,583	5647298,386
17	422770,758	5647273,374
18	422776,598	5647386,932
19	422845,118	5647456,549
20	422872,495	5647547,441
21	422795,815	5647632,251
22	422805,136	5647640,413
Auf volle 100 m ² abgerundete Fläche: 91.800 m ² (9,18 ha)		

Grenze der beantragten Planfeststellung - UTM-Koordinaten der Zone 33 - bezogen auf ETRS89/WGS84		
Pkt.Nr.	Ostwert	Nordwert
1	423173,279	5647433,833
2	423177,277	5647430,834
3	423185,274	5647432,833
4	423192,271	5647429,834
5	423380,195	5647320,876
6	423429,174	5647295,885
7	423479,521	5647265,748
8	423528,134	5647235,909
9	423546,126	5647225,912
10	423666,579	5647169,633
11	423683,24	5647164,452
12	423666,289	5647131,978
13	423672,504	5647042,852
14	423727,846	5647039,379
15	423753,216	5646985,905
16	423707,731	5646934,388
17	423699,901	5646791,696
18	423666,297	5646733,334
19	423611,896	5646692,549
20	423562,372	5646661,248
21	423430,695	5646645,547
22	423190,22	5646636,414
23	423215,866	5646697,288
24	423241,308	5646792,816
25	423252,151	5646878,57
26	423277,31	5647012,409
27	423307,508	5647035,541
28	423339,461	5647050,481
29	423359,2	5647063,98
30	423368,946	5647068,194
31	423438,066	5647117,317
32	423435,935	5647123,968
33	423439,888	5647128,027
34	423438,169	5647160,94
35	423406,941	5647181,572
36	423386,19	5647185,931
37	423379,193	5647183,932
38	423375,195	5647181,933
39	423370,197	5647175,935
40	423330,213	5647165,939
41	423295,227	5647179,934
42	423173,824	5647179,796
43	423143,288	5647162,942
44	423082,312	5647110,964
45	423056,769	5646961,105
46	422807,018	5647092,9
47	422818,419	5647111,967
48	422833,414	5647135,956
49	422845,409	5647157,947
50	422861,403	5647177,939
51	422896,389	5647215,924
52	423011,343	5647317,881
53	423014,268	5647321,879
54	423027,337	5647335,874
55	423048,329	5647351,867
56	423092,311	5647373,857
57	423113,302	5647385,852
Auf volle 100 m² abgerundete Fläche: 356.300 m² (35,63 ha)		

Grenze der beantragten Planfeststellungsgrenze Tagebau Söbrigen (bis Graupaer Str.)		
UTM-Koordinaten der Zone 33 - bezogen auf ETRS89/WGS84		
Pkt.Nr.	<i>Ostwert</i>	<i>Nordwert</i>
1	422315	5649990
2	422384	5649996
3	422383	5649947
4	422455	5649955
5	422459	5649906
6	422449	5649786
7	422480	5649701
8	422371	5649652
9	422387	5649607
10	422406	5649517
11	422424	5649399
12	422424	5649366
13	422438	5649338
14	422438	5649336
15	422321	5649280
16	422296	5649214
17	422288	5649203
18	422218	5649164
19	422191	5649147
20	422762	5648758
21	422770	5648694
22	422733	5648690
23	422738	5648698
24	422735	5648755
25	422167	5649142
26	422083	5649098
27	422016	5649099
28	421993	5649136
29	421978	5649133
30	421967	5649127
31	421936	5649099
32	421856	5649184
33	421896	5649220
34	421888	5649243
35	421709	5649256
36	421694	5649285
37	421774	5649448
38	421822	5649487
39	421854	5649540
40	421838	5649765
41	421902	5649805
Auf volle 100 m ² abgerundete Fläche: 462.600 m ² (46,26 ha)		